

Franz Leander Fillafer



Aufklärung habsburgisch

Staatsbildung, Wissenskultur und
Geschichtspolitik in Zentraleuropa

1750–1850

Wallstein

Franz Leander Fillafer
Aufklärung habsburgisch

Franz Leander Fillafer

Aufklärung habsburgisch

**Staatsbildung, Wissenskultur und
Geschichtspolitik in Zentraleuropa
1750–1850**

WALLSTEIN VERLAG

Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science
Fund (FWF): PUB-734-G

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Der Band ist gemäß der Förderrichtlinien des Wissenschaftsfonds FWF
im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz CC-BY-NC 4.0
lizensiert.

DOI: <https://doi.org/10.46500/83533745>

© Wallstein Verlag, Göttingen 2020;
zugl. teilw. Universität Konstanz, Diss., 2012.
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, SG-Image, Düsseldorf, unter
Verwendung von Hieronymus Löschenkohl, Kaiser Leopold II. vor Minos'
Richterstuhl, kolorierter Kupferstich von 1792, Wien Museum, Inv.-Nr.
38671.

Lithografien: SchwabScantechnik, Göttingen

ISBN 978-3-8353-3745-9

Inhalt

Einleitung	11
I. Von der Vaterlandsliebe zum Völkerfrühling, 1770-1848	23
1. Der Patriotismus des Joseph von Sonnenfels	24
2. Der Landespatriotismus: Vom mehrsprachigen Vaterland zu den rivalisierenden Vergangenheiten seiner Nationen	30
3. Revolutionsabwehr, Sprachnationalismus und dynastische Loyalität: Joseph von Hormayr als Historiker	39
4. Zwischenresümee	49
5. Das Weltbürgertum der Völkerfreundschaft	51
6. 1848 und die Krise der liberalen Völkerfreundschaft	57
Ergebnisse	64
II. Die katholische Aufklärung	67
1. Der Josephinismus als »große Erzählung« der österreichischen Geschichte	67
2. Die thesianischen Reformen	71
3. Zwischen Barock und Aufklärung: Gelehrsamkeit, Kunst und Lebenspraxis	76
4. Die katholischen Reformer und das landesfürstliche Kirchenregiment	83
5. Barockbewältigung: Scholastiksatiere und Patriotismuskonkurrenz im maria-thesianischen Prag	96
6. Das Methodentableau der katholischen Aufklärung	107
7. Newtonaneignung im katholischen Milieu: Von der Gotteserkenntnis zur Weltstruktur	110
Ergebnisse	122
III. Die Erfindung der Allianz von Thron und Altar	125
1. Honigmond. Der antirevolutionäre Schulterchluss von Kirche und Erzhaus in den 1790er Jahren.	125
2. Restaurative Geschichtspolitik und Sozialdiagnose	137

3.	Von der Gemeinschaft der Rechtgläubigen zum überkonfessionellen Rechtsstaat: Kultusrecht und Staatshandeln im Vormärz	152
4.	Die Selbstprovinzialisierung des restaurativen Katholizismus	160
5.	Für Gott und Vaterland: Das Erbe der Aufklärung und die Rolle der Katholiken in der »nationalen Wiedergeburt«	163
6.	Imperiale Integration durch konfessionelle Geopolitik: Von der barocken Rekatholisierung zum Austroslawismus Bartholomäus Kopitars	174
7.	Wissenschaftspolitik und Theologie im Völkerfrühling: Die liberalen Katholiken zwischen Revolution und Konkordat	181
	Ergebnisse	192
IV.	Wissenskulturen des Vormärz	197
1.	Kant im restaurativen Wissensregime	199
2.	Bernard Bolzano und das Erbe der Leibniz-Wolff'schen Scholastik	209
3.	Bolzanisten versus Herbartianer	219
4.	Welches positive Wissen? Bibelhermeneutik und liberale Physik	223
5.	Positivität und Restauration. Der wissensgeschichtliche und ästhetisch-politische Kontext	240
6.	Eine Art Schadensabwicklung. Die postrevolutionäre Konstruktion der »österreichischen Philosophie«	248
	Ergebnisse	252
V.	Vom Merkantilregime zum Binnenmarkt: Die Monarchie als Wirtschaftsraum	255
1.	Der Grunduntertan als Staatsbürger und Eigentümer: Die aufgeklärte Agrarpolitik und ihre Folgen	258
2.	Die Patrimonialrechte in der Erwerbsgesellschaft.	274
3.	Sonnenfels' Œuvre	278
4.	Rivalisierende Aufklärungen: Merkantilismus und Vernunftrecht	284

5.	Sonnenfels und die Nachwelt: Der Staat als bürgerlicher Verein	291
6.	Die Liberalkatholiken als politische Ökonomen	303
7.	Zwischenresümee: Aufklärungserbe und ökonomischer Liberalismus	309
8.	Der Gesamtstaat als Wirtschaftsunion	310
9.	Ungarn in der Donaumonarchie: Wirtschafts- und Verfassungspolitik von Joseph II. bis 1848	315
	Ergebnisse	331
VI.	Naturrechtspraxis und Empire-Genese. Kodifikation, Rechtsstaat, Wissenschaftsgeschichte	335
1.	Sonnenfels versus Zeiller. Der Zielkonflikt zwischen Verfassungs- und Privatrechtskodifikation in den 1790er Jahren	339
2.	Der Kantianismus in der Rechtswissenschaft. Franz von Zeiller und sein Erbe	354
3.	Die Politik des Metapolitischen. Zeillers Gesetzgebungstechnik und das »natürliche Recht«	361
4.	Das natürliche Recht und die Privatisierung der ständischen Herrschaftsteilhabe	373
5.	Die Wissenschaftsgeschichte des Rechts und die Gesamtmonarchie: Ein Zwischenresümee	381
6.	Naturrechtskodifikation und Gesetzesexegese: Die Auslegungspraxis des ABGB	383
7.	Rechtsstaat und Gewaltenteilung im Vormärz	388
8.	Gesellschaftsvertrag und Revolutionsprävention: Das natürliche öffentliche Recht als Basisepistem	401
9.	Ursprung ist das Ziel. Patriotische Rechtshistorie und parlamentarische Repräsentation im Vormärz	407
10.	Vertrag als Fiktion. Die Naturrechtskritik der Junghegelianer	418
11.	Pandektenkur. Der Siegeszug der historisch- römischrechtlichen Schule nach 1848	423
	Ergebnisse	443
VII.	Aufklärungserbe und Revolutionsabwehr: Selbst- und Feindbilder der Restauration	455
1.	Die Josephiner und die Revolution	455
2.	Carl von Kübecks Lehrjahre. Eine Vignette	467
3.	Josephiner versus Romantiker	471

4. Der innere Feind. Zur Metaphern- und Sozialgeschichte der Restauration	476
5. Opferkonkurrenz als Erinnerungskonkurrenz: Die Geschichtspolitik des Jahres 1848 und des Neoabsolutismus	489
Ergebnisse	492
VIII. Überblick	497
IX. Was war Aufklärung?	513
Das Gesamtbild	525
Anhang	529
Abbildungen	529
Archivalien	530
Siglen- und Abkürzungsverzeichnis	532
Quellen und Literatur	539
Personen- und Sachregister	620

Was Ihr den Geist der Zeiten heißt,
Das ist im Grund der Herren eigener Geist,
in dem die Zeiten sich bespiegeln

Faust I, 575-577

Einleitung

Dies ist ein Buch über die Aufklärung und ihr Erbe in der Habsburgermonarchie, genauer: über die rivalisierenden Ausprägungen der Aufklärung in Zentraleuropa, darüber, weshalb diese Vielfalt aus der Geschichte verschwand und wie sich das Erbe der Aufklärung im Singular an ihre Stelle setzte. Dabei wirkte die Französische Revolution als Katalysator: Seit den 1790er Jahren wurde der geschichtliche Ort der Aufklärung festgelegt, nun speiste sie sich aus der Reformation und gipfelte in der Französischen Revolution, als ihre Hauptmerkmale galten das Naturrecht und der Deismus, die Volkssouveränität und die rational-mechanistische Philosophie, sie wurde als gottlos und geschichtsfeindlich dargestellt. Die Aufklärung wurde als Ursprung der Moderne glorifiziert und verteufelt. Dass sie sich auch in der katholischen Welt entfaltet hatte, geriet in Vergessenheit. Das auf diese Weise entstandene Geschichtsbild vermag weder den Feinaufbau der Aufklärung vor der Revolution zu erfassen, noch zu erklären, was mit jenen Spielarten der Aufklärung geschah, die nicht diesem Schema entsprachen. Eben das beabsichtigt das vorliegende Buch.

Die Aufklärung war also kein einförmiges Ganzes, dazu wurde sie erst durch die rückwirkende geschichtspolitische Zurichtung in der Revolutionsära.¹ Diese Studie rekonstruiert die mehrschichtige und

1 Zur Pluralität der Aufklärung anregend John G. A. Pocock, *Clergy and commerce. The conservative Enlightenment in England*, in: Raffaele Ajello (Hg.), *L'età dei lumi. Studi storici sul Settecento europeo in onore di Franco Venturi*, 2 Bde., Napoli 1985, Bd. I, 523-562; *ders.*, *The Re-Description of Enlightenment*, in: PBA 125 (2006), 101-117; *ders.*, *Historiography and Enlightenment: A View of their Relationship*, in: MIH 5 (2008), 83-96. John Robertson legt die Aufklärung auf die politische Ökonomie und die damit verbundene, mit Moraldidaxen gesättigte stufenförmige Geschichte des Menschengeschlechts fest; sie beruht auf einer Fusion des christianisierten Epikureismus Gassendis mit der augustinischen Konkupiszenztheologie Pierre Nicoles und Pascals, John Robertson, *The Case for the Enlightenment. Scotland and Naples, 1680-1760*, Cambridge 2005, 1-51; vgl. Sophus A. Reinert, *In margine a un bilancio sui Lumi europei*, in: RSI 118 (2006), 975-986. Zu Jonathan Israels Archäologie der Radikalaufklärung vgl. unten Kap. IX. Zur Wasserscheidenfunktion der Revolution, die der Aufklärung einen programmatischen Sinn verlieh, hervorragend Bronislaw Baczko, *Lumières*, in: François Furet, Mona Ozouf (Hg.), *Dictionnaire critique de la Révolution française*, Paris 1988, 776-785, Roger Chartier, *Les origines culturelles de la Révolution française*, Paris 1990, 112-113 und Robert Wokler, *The Enlightenment Project as Betrayed by Modernity*, in: HEI 24 (1998), 301-313.

vielgestaltige Aufklärung in der Habsburgermonarchie und macht die dabei gewonnenen Ergebnissen fruchtbar, um die allmähliche Verfertigung des Aufklärungserbes im 19. Jahrhundert zu analysieren. Sobald man erkennt, dass die Aufklärung keinen festgefügtten Block bildete, erübrigt es sich, von ihrem Zerfall um 1800 zu sprechen oder sich ihre »Überwindung« durch Historismus, Romantik und Idealismus auszumalen. Dieses Buch zeigt im Gegenteil auf, wie man die Ausprägungen der Aufklärung rekaliбриerte und aufbrach, wie sie umgeschmolzen, kaschiert und neu sortiert wurden. Das erlaubt es wiederum, die sakrosankte, überscharfe Epochengrenze um 1800 aufzulösen²: So wird im Folgenden das Verhältnis der Aufklärung zu den auf sie reagierenden Modi der Welterschließung und -bewältigung greifbar, die sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten. Die Aufklärung wirkte als

- 2 Vgl. sehr gehaltvoll Rudolf *Vierhaus*, Aufklärung und Reformzeit. Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: ders., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1987, 249-261; Jörn *Garber*, Drei Theoriemodelle frühkonservativer Revolutionsabwehr. Altständischer Funktionalismus, spätabsolutistisches Vernunftrecht, evolutionärer »Historismus« u. *ders.*, Politisch-soziale Partizipationstheorien im Übergang vom Ancien régime zur bürgerlichen Gesellschaft (1750-1800), beide in: ders., Spätabsolutismus und bürgerliche Gesellschaft. Studien zur deutschen Staats- und Gesellschaftstheorie im Übergang zur Moderne, Frankfurt a.M. 1992, 331-363, 119-157. Richard Whatmores Carlyle-Lectures »The End of Enlightenment« wurden während der Endredaktionsphase meines Buches gehalten, weshalb sie leider keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Dass man sich von der vermeintlichen Epochenzäsur nicht die Analyseperspektiven abschneiden bzw. ins Bockshorn jagen lassen darf, ergibt sich aus Ernst Cassirers schöner goethianischer Bildfindung: Die Aufklärung, so Cassirer, gehöre »zu jenen Gedanken-Webermeisterstückchen [...] ›Wo ein Tritt tausend Fäden regt/, Die Schifflein herüber hinüber schießen/, Die Fäden ungesehen fließen [...]‹« (Faust V. 1922-1935), *Cassirer*, Philosophie der Aufklärung [1932], Hamburg 1998, XIII. Michel Foucault postulierte, dass es um 1800 zu einem nur archäologisch zu konstatierenden Umbruch von der klassischen Episteme mit ihrer repräsentationsneutral klassifizierenden *mathesis universalis* zur modernen Episteme gekommen sei, die das Subjekt neu fasste und die Unauslotbarkeit seiner Konstitutionsgrundlagen (die »objektiven Transzendentalien« Leben, Arbeit und Sprache) feststellte, vgl. *Foucault*, Les mots et les choses. Une archéologie des sciences humaines, Paris 1966, 64, 210, 229-232. Foucaults aus eigenen Quellen geschöpfte Sicht bestätigt die in den deutschen Geisteswissenschaften lange populäre Sicht auf die »Überwindung« der französischen Aufklärung durch die deutsche Romantik und den deutschen Historismus, vgl. Fn. 24 unten sowie Kap. IV. 1.

absinkende Vergangenheit, die nicht vergehen wollte, weiter, während sie als Erbe neu entstand.

Wenn man nun die Aufklärung aus der Geiselhaft der Moderne befreit, ergibt sich ein neues Erklärungsraster, das im Verlauf des Buches erprobt wird. Der hier präsentierte Zugriff betrifft zunächst die Genealogie der Aufklärung: Hier wird der Nachweis geführt, dass die Aufklärung woanders herkam, als es die Erfolgsgeschichte der säkular-demokratischen Moderne suggeriert, die sie ja als alleiniges Resultat der Reformation und der Wissenschaftlichen Revolution präsentiert. Im Folgenden werden andere Quellen angezapft: Die Bibelhermeneutik und der Antiquarianismus, der katholische Newtonianismus und die Kameralkunst, die Naturrechtslehre und die Leibniz-Wolff'sche Verarbeitung der Barockscholastik. Damit geht eine Verlagerung im Raum einher. Aufklärung fand auch woanders statt, als es die Lehrbücher suggerieren: Sie etablierte und verstetigte sich abseits Westeuropas. So erscheint Zentraleuropa nicht mehr als defizitäre Region, deren Intelligenz dazu verurteilt war, Frankreich und England nachzuzahlen.³ Schließlich taucht auf diese Weise auch die Frage nach der Wirkmacht der Aufklärung auf. Die Aufklärung gipfelte nicht automatisch in der revolutionären Volkssouveränität: Daraus folgt, dass man im Speziellen die Aufklärung in Zentraleuropa, das ja keine Revolution hervorbrachte, nicht mehr einfach als gescheitert, als Sackgasse abschreiben kann. Vielmehr beginnt man sich dafür zu interessieren, was eigentlich unter den Vorzeichen der Revolutionsabwehr in der Habsburgermonarchie mit der Aufklärung geschah.

Was folgt daraus für die Geschichte des Habsburgerreichs?⁴ Dieses Buch entkräftet das herkömmliche Bild der Monarchie als Bastion gegen Aufklärung und Revolution und zeigt, weshalb dieses Selbstbehauptungsmuster ab den 1790er Jahren als Wunschbild in die Welt gesetzt wurde, das die sich gleichzeitig entfaltende dynamische Entwicklung jener Zeit verschleierte. Im Folgenden wird das Verhältnis von Aufklärung und Restauration neu bewertet, ohne dabei der anti-revolutionären Inszenierung der Habsburgermonarchie als Hort der alten Ordnung auf den Leim zu gehen.⁵ Daraus ergibt sich folgerichtig

3 Vgl. Franz L. *Fillafer*, *Whose Enlightenment?*, in: *AHY* 48 (2017), 111-125.

4 Als kompakten und kreativen Widerpart zur älteren reaktionsfixierten Literatur über die Epoche vgl. jüngst Pieter M. *Judson*, *Habsburg. Geschichte eines Imperiums, 1740-1918*, ü.v. Michael Müller, München 2017, 76-202. Auf die reichhaltige, aber verstreute jeweils sacheinschlägige Spezialliteratur wird unten en détail verwiesen.

5 Vgl. Jean-Claude *Caron*, *Entre la renovación y la reevaluación. Jalones en la*

als nächster Schritt, dass man auch das Verhältnis der Aufklärung zu den politischen Ideologien des frühen 19. Jahrhunderts, zu Liberalismus und Konservatismus, neu bewerten muss.

Das Klischee vom Habsburgerreich als Gegenentwurf zur modernen Welt scheint hier das vertraute Erklärungsmuster zu bestätigen: Angeblich kamen die Liberalen aus der Aufklärung, während sich die Konservativen gegen Aufklärung und Revolution verschanzten.⁶ Die folgenden Kapitel hinterfragen diese Zuordnung. Sie weisen nach, dass dieses Schema ein Ergebnis des Prozesses ist, den das vorliegende Buch analysiert. Statt davon auszugehen, dass die Aufklärung pfeilgerade im Liberalismus mündete, soll hier aufgezeigt werden, wie diese Stringenzillusion zustande kam. So wird klar, dass die Wunschvergangenheit der Aufklärung, die im Vormärz entstand, nicht der tatsächlichen Überlieferungsdynamik aufgeklärter Denkfiguren und Methoden entspricht, die sich damals entfaltete. Man kann also von einer erinnerten Aufklärung sprechen, welche die habitualisierte Aufklärung überlagerte, die es wieder freizulegen gilt: Das Verhältnis zwischen diesen beiden Ebenen soll hier analysiert werden.⁷ Somit wird nachvollziehbar, dass sich eine Gruppe vormärzlicher Liberaler ebenso strategisch wie selektiv ein Aufklärungserbe zurechtlegte, als dessen Gralshüter sie sich präsentierte.⁸ Wie sich zeigt, war diese Stra-

historiografía francesa sobre la Restauración, in: PM 13 (2014), 17-32; Jean-Claude Caron, Jean-Philippe Luis, Les temps des Restaurations, in: dies., (Hg.), Rien appris, rien oublié? Les Restaurations dans l'Europe postnapoléonienne (1814-1830), Rennes 2015, 461-466; Franz L. Fillafer, Die Aufklärung in der Habsburgermonarchie und ihr Erbe, in: ZHF 40 (2013), 35-97.

- 6 Vorzüglicher Problemaufriss bei Maciej Janowski, Kecskék és tokhalak. A közép-kelet-európai liberalizmus sajátosságai a francia forradalom és az első világháború között [Ziegen und Stöcke. Die Besonderheiten des ostmitteleuropäischen Liberalismus zwischen Französischer Revolution und I. Weltkrieg], in: Ae 14 (1999), 108-121. Weiters Franz L. Fillafer, Habsburg liberalism and the Enlightenment past, 1790-1848, in: Michael Freeden, Javier Fernández Sebastián und Jörn Leonhard (Hg.), In search of European liberalism, Oxford; New York 2019, 37-71.
- 7 Diese Umprägung der Aufklärung war also weder eine »Erfindung einer Tradition« (Eric J. Hobsbawm, Terence Ranger, Hg., The Invention of Tradition, Cambridge 1992), noch eine »series of arbitrary reconstructions possessing their own historicity« (Daniel Brewer, The Enlightenment Past. Reconstructing Eighteenth-Century French Thought, Cambridge 2008, 12).
- 8 »[D]ie moderne Forschungsliteratur [hat] zeitgenössische Deutungsmuster oft wieder aufgenommen und derart verallgemeinert [...], daß ein Ideologiesegment nachträglich zu einem universalistischen Interpretationsmodell ausgebaut wird.« Jörn Garber, Politisch-soziale Partizipationstheorien, 119. Ähnlich Olaf Briese, Agnes Liepert, Edda Magdanz, Erfahrung des Wech-

ategie der Aneignung deshalb erfolgreich, weil sich diese Liberalen im Vormärz auf ein Vermächtnis beriefen, dessen sich ihre konservativen Zeitgenossen bereits zu entledigen suchten.⁹ Das war ein langwieriger Prozess, durch den die Konservativen sich eine neue Vergangenheit zu geben versuchten: Konservative Staatsdiener, Gelehrte und Kleinerer verschütteten ihre Wurzeln in der Aufklärung, um sich gegen die Revolution zu rüsten.¹⁰ Auf diese Weise entstanden im Vormärz geschichtspolitisch aufgeladene Wunschvergangenheiten, die sich in ihrer Polarität und Symmetrie trefflich ergänzten.¹¹

Das Kernanliegen dieses Buches besteht darin, die Aufklärung in der Habsburgermonarchie als historisches Geschehen in ihrer langfristigen Prägekraft zu erschließen, ohne sie in das Prokrustesbett der säkular-demokratischen Moderne zu zwingen, ohne davon auszugehen, dass die Aufklärung in Revolution und Liberalismus ihre eigentliche Erfüllung fand. Diese Grundabsicht bestimmt auch meinen

sels – Wechsel der Erfahrung: Rekurrierten Vormärzliberale lediglich auf Aufklärung?, in: *ZfG* 41 (1993), 781-791, 791. Vgl. auch Eugen Lembergs Feststellung: »Nur hat für den heutigen Betrachter eine pathetische Betonung der Toleranz während der Aufklärung, auf der anderen Seite aber das Fehlen von Vergleichspunkten in großen europäischen Zusammenhängen, das Bild der Aufklärung dem Liberalismus des 19. Jahrhunderts allzustark angenähert.« *Lemberg*, Grundlagen des nationalen Erwachens in Böhmen. Geistesgeschichtliche Studie, am Lebensgang Josef Georg Meinerts (1773-1844), Reichenberg 1932, 28.

- 9 Nuanciert Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Der Konservatismus in Österreich [1959], in: ders., Militär, Geschichte und politische Bildung, hg. v. Peter Broucek, Erwin A. Schmidl, Wien 2008, 67-114; Jörn *Garber*, Drei Theoriemodelle frühkonservativer Revolutionsabwehr; Moritz *Csáky*, Vom Josephinismus zur katholischen Romantik. Bemerkungen zu Franz Széchenyis unbekannter Abhandlung »Vom Zeitgeist«, in: *Anz* 117 (1980), 70-86; Milan *Hlavačka*, Starorakouský konzervatismus a počátky české konzervativní politiky: Per aspera ad astra anebo naopak? [Der altösterreichische Konservatismus und die Anfänge der böhmischen konservativen Politik. Per aspera ad astra oder umgekehrt?], in: *Ob* 2 (2005), 35-41.
- 10 Nietzsche spricht von der Tendenz, sich »gleichsam a posteriori eine Vergangenheit zu geben, aus der man stammen möchte, im Gegensatz zu der, aus der man stammt«. Friedrich *Nietzsche*, Unzeitgemäße Betrachtungen, II. Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben, in: *Sämtliche Werke*. Studienausgabe in 15 Einzelbänden, hg. v. Giorgio Colli, Mazzino Montinari, 2. Aufl., Berlin 1988, Bd. 1, 243-334, 270.
- 11 Briese, Liepert und Magdanz warnen davor, die »Diskussion in dem Rahmen zu führen, den die parteiische und zumeist unreflektierte Debatte des Vormärz vorgab, in der – und zwar im liberalen Selbstverständnis wie in der konservativen Polemik – der Liberalismus als Erbe der Aufklärung galt«, *Briese, Liepert, Magdanz*, Erfahrung des Wechsels – Wechsel der Erfahrung, 783.

Zugang zum Quellenmaterial, sie macht deutlich, warum eine bloße Analyse »politischer Ideen« hier zu kurz greift. Eine solche Analyse gestattet es zwar, das geschichtspolitische Verweissystem des Aufklärungserbes zu erschließen, das ich gerade skizziert habe. Dieser Zugriff vermag aber nicht die Bedingungen aufzuzeigen, unter denen dieses Aufklärungserbe entstand, während es sie zugleich verdeckte.¹² Um eben diese Bedingungen zu rekonstruieren, wird im Folgenden die Geschichte der Aufklärung mit jener der Staatsbildung in der Habsburgermonarchie verknüpft.

Wie diese Studie nachweist, war die Aufklärung so eng mit dem Projekt der Staatsgenese verflochten, dass die antirevolutionäre Selbstbehauptung der Monarchie im Zeichen der Restauration seit den 1790er Jahren keine einschneidende Zäsur darstellte, die eine Demontage der Aufklärung mit sich gebracht hätte. Viel eher kam es damals zu Verschiebungen und Kräfteverlagerungen im Wechselspiel ihrer rivalisierenden Ausprägungen: Konkurrierende Varianten der Aufklärung wurden gegeneinander ausgespielt. Um nun die Wirkmacht und den Überlieferungsgehalt der Aufklärung zu erfassen, muss man ihre konkrete Funktion aufzeigen: Ihre Träger waren keine servilen Erfüllungsgehilfen der politischen Macht, die verlässlich Legitimationsressourcen und -requisiten für die Monarchie lieferten; stattdessen setzten die Akteure dieses Buchs Vorgänge der Strukturgenese ins Werk, die gleichermaßen sozial und kognitiv wirksam wurden. So etablierten sich Einrichtungen und Methoden, die nicht mehr aus der Welt zu schaffen waren und weit über die politischen Zielvorgaben hinausgriffen, deren Realisierung sie ursprünglich dienen sollten.¹³

12 Vgl. John G.A. Pococks Bemerkung: »A paradigm is historically conditioned, but tends to suppress awareness of the conditions governing its existence,« *Pocock, Languages and their Implications. The Transformation of the Study of Political Thought*, in: ders., *Politics, Language, and Time. Essays on Political Thought and History*, Chicago 1989, 3-41, 33-34.

13 Bei Cassirer ergibt sich die »Einheit« der Aufklärung aus ihrem Veränderungswillen, stringenten Praxisbezug, Empiriegebot und unbedingten Innovationsanspruch; diese Einheit umspanne das, was – so Cassirer – einer »Behandlungsweise«, die lediglich »die Resultate der Aufklärung« ins Auge fasse, »als unversöhnlicher Widerspruch oder als bloß eklektische Mischung heterogener Gedankenmotive erscheinen muß«, *Cassirer, Philosophie der Aufklärung*, IX; ebda. XII: Die Aufklärung weise dem Gedanken »keine bloß nachträgliche und nachbildende Leistung, sondern die Kraft und die Aufgabe der Lebensgestaltung zu. Er soll nicht nur gliedern und sichten, sondern er soll die Ordnung, die er als notwendig begreift, selbst heraufführen und verwirklichen, um in ebendiesem Akt der Verwirklichung, seine eigene Wirklichkeit und Wahrheit zu erweisen.« Der Zugriff meines Buchs

Aus diesem Erkenntnisanliegen ergibt sich der Zuschnitt des vorliegenden Buches: Es untersucht Wissensgebiete, die gleichermaßen miteinander wie mit dem habsburgischen Staatsbildungsprozess verwoben waren:¹⁴ Das Wissen von Gott, über die Natur und das Vaterland, über sein Recht, seine Geschichte und seinen Wohlstand. Diese Wissensbestände werden in ihren Schnittmengen und Bezugsfeldern erschlossen und mit der politischen Geschichte verzahnt. Daraus resultieren die Streubreite und notwendige Tiefenschärfe der Quellauswertung: Es geht es hier nicht um Selbstauskünfte und Programmschriften erlauchter Geistesriesen, die kanonischen Rang genießen, nicht um stolz aufgepflanzte Ideen kühner Freigeister, sondern um die weniger glamourösen, aber umso wirkmächtigeren Prozesse, denen die Praxis- und Theorieensembles der Aufklärung im habsburgischen Milieu unterlagen.

Seit Maria Theresia wurde die Erschließung der Monarchie als Praxisraum mit einheitlichen Standards und Verfahren forciert, die interregionale Übersetzbarkeit und Verständlichkeit gewährleisten sollten.¹⁵ Das war kein aufgepfropfter Prozess, der von einem elitä-

überschneidet sich hier mit Daniel Fuldas Ausarbeitung des Kulturmusterkonzepts: Fulda betont das heuristische Potenzial von »Kulturmustern« als intermediären Erklärungseinheiten, die den Bezug zwischen Konzepten und Praktiken herstellen und es damit ermöglichen, die Wirkmächtigkeit aufklärerischer Muster auch dort zu rekonstruieren, wo die Aufklärung ideologisch-politisch abgelehnt wurde, vgl. *Fulda*, Kultur, Kulturwissenschaft, Kulturmuster – Wege zu einem neuen Forschungskonzept aus dem Blickwinkel der Aufklärungsforschung, in: ders. (Hg.), *Kulturmuster der Aufklärung*, Halle a.d. Saale 2010, 7–33.

- 14 Inspirierende Problemskizze bei Thomas *Wallnig*, *Monarchia Austriaca und Res publica litteraria als Ressourcen füreinander?*, in: Johannes Feichtinger u. a. (Hg.), *Wandlungen und Brüche. Wissenschaftsgeschichte als politische Geschichte*, Wien 2018, 191–198. Zur Einbettung hervorragend Petr *Mata*, Thomas *Winkelbauer*, *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*, Stuttgart 2006.
- 15 Grete *Klingenstein*, *Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zu Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton*, Göttingen 1975, 98–99, zeigt dies am Beispiel der Desiderate v. Maximilian Ulrich von Kaunitz' mährischer Landeshauptmannschaft: Vernetzung der Länder durch Kanäle mit hydraulischen Werken und Straßennetzen, Abschaffung der Binnenmauten, Alphabetisierung der Zöllner, einheitliche juristische Qualifikation der Stadtsyndiki, Ratsherren und Vogte. Zur »Formalisierung« als Initialzündung für eine Vervielfältigung von Handlungsoptionen prägnant Barbara *Stollberg-Rilinger*, *Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?*, in: Andreas Höfele (Hg.), *Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche*, Berlin 2013, 3–27.

ren Zirkel potenter Staatslenker gestaltet wurde, keine Kopfgeburt der Hofbehörden.¹⁶ Zustande kam der Staatsbildungsvorgang im Gegenteil dank der Verdichtung von mehrsträngigen Bemühungen lokaler Akteure, die auf unterschiedlichen Schienen aktiv waren: in der Kameralgüterverwaltung ebenso wie in lokalen wissenschaftlichen Gesellschaften, in der Armee oder in den Klöstern; das Prozesstableau umfasste also gelehrte Bischöfe und innovative Kleinadelige, Kämmerer und belesene Stadtbürger, Feldzeugmeister, Wasserbaudirektoren und Advokaten.¹⁷ Was lange Jahre unter der Chiffre »aufgeklärter

16 So hat es die deutschliberale Geschichtsschreibung mit dem ihr eigenen Lichtbringerdünkel behauptet, um den Führungsanspruch der Wiener Zentralgewalt zu untermauern. Die Historiografien der Nachfolgestaaten seit 1918 haben im Duktus der Selbstviktimisierung an dieser Auffassung festgehalten und auf diese Weise ihre jeweiligen Nationalgeschichten postimperial bereinigt. Vgl. Franz L. *Fillafer*, Das Elend der Kategorien. Aufklärung und Josephinismus in der zentraleuropäischen Historiografie, 1918-1945, in: ders., Thomas Wallnig (Hg.), Josephinismus zwischen den Regimen. Eduard Winter, Fritz Valjavec und die zentraleuropäischen Historiographien im 20. Jahrhundert, Wien 2016, 51-100, 87-90.

17 Anhaltspunkte zum Personaltableau bei Barbara *Stolberg-Rillinger*, Maria Theresia. Die Kaiserin und ihre Zeit, München 2017. Ausgezeichnet schon aufgrund mährischer und böhmischer Beispiele *Klingenstein*, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz, 63-74, zu adeligen Grundherren und Kameralbeamten als Vorreitern nutzenorientierten Wirtschaftens. Ebda., 93 zum gescheiterten Versuch des Hauses Kaunitz, gegen den örtlichen Magistrat und die lokalen Pfarrämter die Einverleibung seiner an der Wiener Roßau gelegenen Streugüter in den Familien-Fideikommisskomplex durchzusetzen. Ebda., 111 zum Missbehagen über das praxisferne und wenig naturwissenschaftlich ausgerichtete jesuitische Bildungswesen; Hermann Ignaz *Bidermann*, Österreichische Gesamt-Staats-Idee, 1526-1804, Abth. 1: 1526-1705; Abth. 2: 1705-1740, Innsbruck 1867-1889; Jaroslav *Prokeš*, Počátky české společnosti nauk do konce XVIII. století [Die Anfänge der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften am Ende des 18. Jahrhunderts], Praha 1938; Valentin *Urfus*, Český státoprávní patriotismus v první polovině 18. století a jeho nacionální rysy. Merkantilista Jan Kryštof Bořek a strahovský opat Marian Hermann [Der böhmische staatsrechtliche Landespatriotismus in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und seine nationalen Züge. Der Merkantilist J. K. Bořek und der Strahover Abt Marian Hermann], in: Zuzana Pokorná, Martin Svatoš (Hg.), Bohuslav Balbín a kultura jeho doby v Čechách. Sborník z konference Památníku národního písemnictví, Praha 1992, 70-77, sehr ergiebig das Standardwerk von Jiří *Klabouch*, Osvícenské právní nauky v českých zemích [Die Rechtslehre der Aufklärung in den böhmischen Ländern], Praha 1958, 70-78; Lubomír *Novotný*, Barokní právník Johann Jakob Weingarten ve fondech Vědecké knihovny v Olomouci [Der Barockjurist Johann Jakob Weingarten in den Beständen der Forschungsbibliothek von Olmütz], in: Problematika historických a vzácných knižních fondů Čech, Moravy a Slez-

Absolutismus«¹⁸ verhandelt wurde, lässt sich unter diesem Blickwinkel nicht mehr als einseitige Zwangsbeglückung von oben deuten, sondern als Vorgang, der eine Pluralisierung von Handlungsspielräumen bedeutete, also eine große Bandbreite von Akteuren in seinen Sog geraten ließ. Der Staat ist somit nicht mehr als allmächtige Regulations- und Allokationsinstanz zu verstehen, die Ressourcen verteilte und Vorgaben überstülpte; vielmehr erscheint er als eine Art Relais, in das verschiedene Akteure ihre Inhalte einschleusten, während sie um den Einspeisungsvorrang und um die Geltungsmacht ihrer Konzepte wetteiferten.

Wer sich in diesem Kontext »Aufklärung« auf die Fahnen heftete, erhob den Anspruch, neuartiges und nützliches Wissen zu produzieren. Der Staatsbildungsprozess im Zeichen der Aufklärung definierte sich zwar über eine scharfe Abgrenzung von der Vergangenheit, die Ziele, prioritären Bereiche und probaten Mittel der Reformen blieben aber seit Maria Theresia umstritten.¹⁹ Hier überschritten sich die Bestrebungen der beteiligten Akteure, die jeweils aus der Schubkraft ihrer eigenen Geschichte heraus handelten und diese Vorprägungen nicht abschütteln konnten.²⁰

Die Staatsbildung unter der Ägide der Aufklärung etablierte einen pfadabhängigen Prozess, der in Bürgerstuben und Salons, Pfarrhäusern und Kanzleien, gemeinnützigen Gesellschaften und Hörsälen gleichermaßen wirksam wurde.²¹ Er veränderte auf tiefgreifende Weise

ska 2009, Brno 2010, 89–106; Antonín *Kostlán* (Hg.), *Societas Incognitorum. První učená společnost v českých zemích* [Societas Incognitorum. Die erste gelehrte Gesellschaft in den böhmischen Ländern], Praha 1996.

18 Franz L. *Fillafer*, u. Mitarbeit v. Thomas *Wallnig*, Einleitung, in: dies. (Hg.), *Josephinismus zwischen den Regimen*, 7–50, 21–25.

19 Anhand der Kirchenreform Kap. II.4.

20 »[I]t may be predicted that any society may have as many pasts as it has elements of continuity, and that different individuals may be aware of different pasts, varying as they are associated with different activities, structures or other elements of continuity.« J. G. A. *Pocock*, *The Origins of Study of the Past: A Comparative Approach*, in: *Com* 4 (1962), 209–246, 212.

21 Luzide Franz A. J. *Szabo*, *Cameralism, Josephinism, and Enlightenment: The Dynamic of Reform in the Habsburg Monarchy, 1740–92*, in: *AHY* 49 (2018), 1–14, 14: »Because reform impulses and ideas came as much from the bottom up as from the top down, we must really think of the reform process engaging a wide-ranging sociopolitical spectrum of society—or to put it more succinctly—creating a broad *regime* of enlightened absolutism [...] [T]he responses to a perceived crisis of state and society were often as hostile to each other as they were to the antiquated body politic they hoped to replace.«

das soziale Gefüge, die Methoden der Welterkenntnis und die Staats-erwartungen, welche die Untertanen ihrer Regierung entgegenbrachten.²² Das geschah durch drei sozialgeschichtlich und kognitiv wirk-same Verschiebungen: Vom Primat des ständischen Prestiges und der katholischen Konfession zur staatsbürgerlichen Verdienstethik, vom Autoritätsbeweis zur Empirie,²³ sowie vom fürstlichen Patrimonium zum Rechtsstaat. Dieser unter Maria Theresia inaugurierte Prozess entpuppte sich als irreversibel. Das wurde klar, als sich seit 1789 die Vorzeichen veränderten und die Habsburgermonarchie angesichts der Französischen Revolution in die Rolle des Bewahrers der alten Ord-nung geriet.²⁴ Der Staat konnte der Aufklärung nicht entraten, als er sich gegen die Revolution wappnete, wenn er sie auch als Ideologie zu neutralisieren versuchte. Die Brandmarkung der Aufklärung als Kom-plex fremder, ausländischer Ideen erleichterte es paradoxerweise, die von ihr gebildeten Strukturen innerhalb der Monarchie zu verstetigen,

22 Ernst *Wangermann*, *From Joseph II to the Jacobin Trials. Government Policy and Public Opinion in the Habsburg Dominions in the Period of the French Revolution*, 2. Aufl. Oxford 1969.

23 Das bedeutete eine Emanzipation der vernunftgeleiteten Erfahrung vom geblütscharismatisch legitimierten Monarchen sowie vom kirchlichen Lehr-amt; herbeigeführt wurde sie durch die historisch-kritische Exegese und durch den Rekurs auf die »Natur« als Geltungsgrund für die Gesetze der Welt und der Gesellschaft.

24 Fritz *Valjavec*, *Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs im 18. und 19. Jahrhundert*, Brunn; München; Wien 1944, 13. Michel Foucault hielt über das Erbe der Aufklärung fest: »L’histoire du XIX^e siècle a donné bien plus de prises à la continuation de l’entreprise critique telle que Kant l’avait située en quelque sorte en recul par rapport à l’Aufklärung [...] elle-même.« *Foucault, Qu’est-ce que la critique? Critique et Aufklärung* [1978], in: Bu 84/n°2 (1990), 35–63, 41. Von Foucault ausgehend kann man festhalten, dass es im frühen 19. Jahrhundert zu einer Entkoppelung des bei Kant noch verflochtenen Vorhabens der »Kritik« – also der Erforschung der Möglichkeitsbedingungen von Erkenntnis – und des politischen An-spruchs der Aufklärung kam, die jede Regierung an ihrer Rechtsförmigkeit maß und dieses Kriterium von einer kritischen Öffentlichkeit als Seismograf kontrollieren ließ. Foucault hat drei »traits fondamentaux« (ebda., 42) des Aufklärungserbes ausgemacht: Erstens die in ungetrübter Erkenntniszu-versicht verpanzerte positivistische Wissenschaft, die nicht die Möglichkeit des Erkennens, dafür aber ihre Einzelergebnisse einer akribischen Kritik unterzog; zweitens »le développement d’un État ou d’un système étatique qui se donnait lui-même comme raison et comme rationalité profonde de l’histoire et qui, d’autre part, choisissait comme instruments des procédures de rationalisation de l’économie et de la société«; drittens schließlich die Staatswissenschaft.

indem man deren Herkunft vernebelte. Diesem Spannungsverhältnis und seinen Folgen widmet sich das vorliegende Buch.

Das Habsburgerreich zwischen 1750 und 1850 wurde lange als Nachzügler des Westens beschrieben: als absolutistisches Regime, das seinen Ländern verspätet die Segnungen der Moderne zuteil werden ließ, bevor es die Aufklärung zur Abwehr der Französischen Revolution präventiv im Keim erstickte. Diesem Verständnis der aus Westeuropa importierten, von der absoluten Monarchie durchgesetzten und auch wieder abgewürgten Reformen setzt das vorliegende Buch eine neue Lesart entgegen. Es zeigt auf, dass sich die Wirkmacht der Aufklärung durch Institutionen und Muster der Welterfassung von den politischen Erwartungen abgelöst und verselbstständigt hat. Diese Strukturen haben das Habsburgerreich langfristig geprägt. Weder war die Monarchie also ein Bollwerk der alten Ordnung, noch gipfelte die Aufklärung in der Revolution.

I. Von der Vaterlandsliebe zum Völkerfrühling, 1770-1848

Nationale Animositäten und Revanchismen, Zwistigkeiten und Sprachenzank im Alltag – diese Themen zählten lange zu den Lieblingssujets der Historiografie über die habsburgischen Länder, erlaubten sie es doch, die Ursachen für den Zerfall des Habsburgerreichs festzulegen und mit Schadenfreude oder Opferstolz den vorprogrammierten Zusammenbruch des Staates durchzuspielen. So gerne man eskalationslüstern vom unaufhaltsamen Aufstieg des »Nationalismus« in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schrieb, so dürftig ist der Wissensstand über die intellektuelle Konfiguration, aus der sich die Zuspitzung auf die Sprachnation als Grundeinheit der Geschichte ergab. Das ist so geblieben, obwohl die Forschung gelegentlich Streiflichter auf den Kosmopolitismus und die Vaterlandsliebe der Aufklärung geworfen hat und dabei auch die Spielarten des Landespatriotismus sowie die Spannungen zwischen Freiheitsrechten und nationaler Gleichberechtigung im Jahr 1848 erörtert wurden. Bei alledem sind aber die Begriffe Weltbürgertum, Landespatriotismus und nationaler Liberalismus meist Behelfsformeln geblieben – sie geben handliche Chiffren ab, statt als erklärungsbedürftige Kategorien analysiert zu werden.¹

Hier wird ein alternativer Zugriff präsentiert: Im 18. Jahrhundert verschob sich die vaterländische Loyalität vom Regnum zur Patria.² Durch diesen Prozess, in dem der Patriotismus der Aufklärer eine zentrale Rolle spielte, traten neben die bisherigen Referenzgrößen der Vaterlandsliebe, die Dynastie und die katholische Religion, territo-

- 1 Vgl. als ausgezeichneten kritischen Überblick Dieter *Langewiesche*, *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000, weiters die anregenden Beiträge von Jiří *Kořalka*, *Welche Nationsvorstellungen gab es 1848 in Mitteleuropa?*, in: Rudolf Jaworski und Robert Luft (Hg.), *1848/49 – Revolutionen in Ostmitteleuropa*, München 1996, 29-45, *ders.*, *Von der ständisch-territorialen Verfassung zur Nation. Tschechische Nationsbildung und nationale Identität im 19. Jahrhundert*, in: Ulrike von Hirschhausen, Jörn Leonhard (Hg.), *Nationalismen in Europa. West- und Osteuropa im Vergleich*, Göttingen 2001, 306-321 u. Balázs *Trencsényi*, Márton *Zászkaliczky* (Hg.), *Whose Love of which Country? Composite States, National Histories and Patriotic Discourses in Early Modern East Central Europe*, Leiden 2010.
- 2 Vgl. Moritz *Csáky*, Reinhard *Hagelkrys* (Hg.), *Vaterlandsliebe und Gesamtstaatsidee im österreichischen 18. Jahrhundert*, Wien 1989.

riale und sprachpatriotische Bezugspunkte. Der auf Land und Sprache gerichtete Patriotismus zehrte die Legitimität der Dynastie und der Religion dabei nicht auf, vielmehr reicherte er die beiden älteren Bezugsgrößen so sehr mit neuen Gehalten an, dass ihre identitätsstiftende Qualität allmählich von sprach- und landespatriotischen Wertsetzungen abzuhängen begann.³ Damit ist der Rahmen für die folgende Analyse knapp umrissen. Sie widmet sich zunächst dem konzeptuellen Aufbau der Vaterlandsliebe der Aufklärung, wie sie Joseph von Sonnenfels repräsentierte, und untersucht die feinstufigen Übergänge, die Sonnenfels' Tätigkeit mit den Landespatriotismen der Monarchie verbanden. Im nächsten Schritt wird die romantisch-sprachnationale Vaterlandsliebe des frühen 19. Jahrhunderts aufgearbeitet, die Joseph von Hormayr mit seinem Historikerkreis propagierte, und nachgewiesen, wie dieses Modell das national-liberale Weltbürgertum der Völkerfreundschaft im späteren Vormärz prägte; schließlich werden die Zerreißprobe und der Zerfall dieses nationalliberalen Weltbürgertums im Revolutionsjahr 1848 rekonstruiert.

1. Der Patriotismus des Joseph von Sonnenfels

Joseph von Sonnenfels, getaufter Spross aus jüdischem Hause, der als Sohn eines Nikolsburger Hebraisten und Talmudgelehrten zum Begründer der Staatswissenschaften in den habsburgischen Ländern werden sollte, beschrieb seinen sozialen Status als »Aussichselbstgeborener«.⁴ Für den Universitätslehrer und *self-made man* Sonnenfels war es ganz natürlich, dass die Gleichheit der Bürger die Voraussetzung für die wahre Vaterlandsliebe bildete: diese Gleichheit war eine doppelte, sie betraf die Aufhebung horizontaler und vertikaler Differenzen zwischen Ländern und Ständen. Alle Bürger waren vor dem Gesetz gleichberechtigt und begegneten einander als Gleiche, weil sie Untertanen desselben Monarchen waren. Sonnenfels' Diagnose war sozialrechtlich und kommunikationstechnisch unterfüttert: Die Liebe zur Scholle des Vaterlandes verhieß Glückseligkeit – die Rechtsstaatlichkeit, das Grundeigentum und die Pflege der Muttersprache, die den Gottschedjünger Sonnenfels beschäftigte, waren ihre wichtigsten Garanten.⁵ Sonnenfels

3 Vgl. Kap. III.5

4 Grete *Klingenstein*, Sonnenfels als Patriot, in: *Judentum im Zeitalter der Aufklärung*, Wolfenbüttel 1977, 211-228, 212. Zu Sonnenfels vgl. Kap. V.3-V.6.

5 »Eigenthum des Bodens und persönliche Freyheit machen ein feldebauendes Volk zu Patrioten. Die Iloten [Heloten] sahen Sparta nicht als ihr Vaterland

wies dem Deutschen die Sonderrolle einer »Monarchiesprache« zu, die Gleichheit stiftete, weil sie allen Ständen gestattete, in einer gemeinsamen Sprache miteinander zu verkehren, er berücksichtigte aber auch die Kultivierung der Landessprachen.⁶ Damit lag Sonnenfels auf der Linie der josephinischen Sprachverordnungen, auch sie zielten darauf, ein allgemeines Verständigungsmittel für das politische Gemeinwesen zu etablieren, ohne damit nationale Suprematieansprüche oder einen kulturell-sentimentalen Beigeschmack zu verbinden.⁷

In seiner Schrift *Über die Liebe des Vaterlandes* von 1771 verglich Sonnenfels die habsburgische Situation mit der Geschichte des Römischen Reichs, dort sei den Bewohnern der Bundesgenossenstaaten und Kolonien der Gebrauch des Lateinischen mit der Gewährung des römischen Bürgerrechts gestattet worden.⁸ Hier koppelte Sonnenfels den allgemeinen Gebrauch des Deutschen an sein Lieblingsthema, jenes der staatsbürgerlichen Gleichheit, zugleich finden sich aber in seiner Schrift über die Vaterlandsliebe Argumente für die Pflege der anderen Sprachen der Monarchie. So lobt Sonnenfels ausdrücklich ein Gesetz des böhmischen Adels unter König Matthias – wohl jenes von 1615 – das diejenigen Mitglieder der Adelsnation, die sich nicht der tschechischen Sprache bedienten, zu einer Geldbuße verpflichtete.⁹

an.« *Sonnenfels*, Über die Liebe des Vaterlandes [1771], in: ders., *Gesammelte Schriften*, 10 Bde., VII, Wien 1785, 48. Das durch den Genuss gerechter Gesetze eingeflöste Glücksgefühl »erzeugt die Anhänglichkeit« des Patriotismus, »Mitgenossen derselben Rechte machen das Vaterland aus«, ebd., 8 u. 180.

6 *Sonnenfels*, Über die Liebe des Vaterlands, 190: »Die Halbmenschen, zu denen Ovid verbannt ward, nannten den römischen Dichter einen Barbaren, bloß weil sie ihn nicht verstanden: aber der mährische Missionar, der grönländisch sprach, ward bei den Eskimaux als Bruder aufgenommen. Die Engländer weinten vor Freude, als der itzige König zum erstenmale in dem Parlamente erschien, und sich in der Nationalsprache mit der Fertigkeit und Zierlichkeit des Eingeborenen ausdrückte. Bis dahin hatten die eifrigen Britten nur einen Khurfürsten von Hannover, nur einen Fremdling auf dem Throne von England gesehen. Einheit der Sprache, Einheit der Nation!«

7 *Klingenstein*, Sonnenfels als Patriot, 220.

8 »Rom erlaubte den Ländern, welche es als Provinzen behandeln wollte, den Gebrauch der lateinischen Sprache nicht: es war der größte Beweis der Freundschaft und Vereinigung, den es einem Volke geben zu können glaubte, daß es bei demselben zur Verhandlung der öffentlichen Geschäfte die römische Sprache einführte. Ein Staat aus verschiedenen Völkern zusammengesetzt, wird nicht mehr durch Gemeinschaft der Rechte, als durch Gemeinschaft der Sprache in einen Körper zusammenfließen.« *Sonnenfels*, Über die Liebe des Vaterlandes, 191.

9 So mit Verweis auf Pelcls *Geschichte Böhmens*: »Der böhmische Adel machte zu den Zeiten des Mathyas unter sich ein Gesetz, das denjenigen, der in der

Sonnenfels' Plädoyer begleitete das maria-theresianische Projekt zur Schaffung eines einheitlichen erbländischen Adels, der sich dem Staatsdienst weihen sollte. Dementsprechend wurde Sonnenfels nicht müde, seinen adeligen Zöglingen an der Theresianischen Ritterakademie einzuschärfen, dass der Adel den »entbehrlichsten Theil der bürgerlichen Gesellschaft« darstelle und sich dem Gemeinwohl weihen müsse, um sich zu bewähren.¹⁰ Sonnenfels verpflichtete den Monarchen, den Adel und die Beamtschaft, sich der Sprache des Vaterlandes zu bedienen.¹¹ Dieser Aufruf Sonnenfels' und seiner Schüler beflügelte in den Erzherzogtümern und in den Alpenländern die Verwendung des Deutschen, verlieh aber in den anderen Regionen der Monarchie den dortigen Landessprachen Auftrieb und konnte bei den genannten Adressatengruppen zu mehrfachen patriotischen Loyalitäten, in der Folge auch zu Loyalitätskonflikten führen.¹²

Mit seinen Reformen hatte Joseph II. in ein Wespennest gestochen. 1790 waren die Niederlande in offenem Aufruhr, in Ungarn kam es zu Aufständen gegen die kaiserliche Regierung, unterdessen fing das *cabinet noir* Josephs II. mit Zitronensaft chiffrierte Briefe seiner Geschwister Leopold und Marie Christine ab, in denen sich diese harsch über den Despotismus des Kaisers äußerten.¹³ Wenige Monate später war Leopold Kaiser. 1791 präsentierte Joseph von Sonnenfels als Re-

Gesellschaft seine Landessprache nicht sprechen würde, zu einer Geldbuße verurteilen würde. Ein solches Gesetz für den deutschen Adel würde den Fiskus bereichern.« *Sonnenfels*, Über die Liebe des Vaterlandes, 191. Vgl. O zachování starožitného jazyka českého a vzdělání jeho [Von der Erhaltung der altherwürdigen böhmischen Sprache und ihrer Ausbildung, 1615], in: Alfred Fischel (Hg.), Das Österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung, 2. Aufl., Brünn 1910, Nr. 12, 7-10.

- 10 *Sonnenfels*, Ueber den Beweggrund der Verwendung. Vor dem jungen Adel der sav. Akademie im Jahre 1768, in: ders., Gesammelte Schriften VIII, 177-204, 201-202.
- 11 *Sonnenfels*, Über die Liebe des Vaterlandes, 191, vgl. *ders.*, Das Bild des Adels [1767], in: ders., Gesammelte Schriften, VIII, 149-176.
- 12 Pál S. Varga, A nemzeti költészet csarnokai. A nemzeti irodalom fogalmi rendszere a 19. századi magyar irodalomtörténeti gondolkodásban [Ruhmeshallen der Nationalpoesie. Begriffliche Systeme der Nationalliteratur im ungarischen literaturgeschichtlichen Denken des 19. Jahrhunderts], Budapest 2005, 159-228.
- 13 Joseph II. an Ferdinand Graf Trautmannsdorff, 25.6.1789, in: Hanns Schlitter (Hg.), Geheime Correspondenz Josefs II. mit seinem Minister in den österreichischen Niederlanden Ferdinand Grafen Trautmannsdorff 1787-1789, Wien, 1902, 238 sowie 280, 668, 679. Leopold an Marie Christine, 15.1.1790, zit. n.: Adam Wolf (Hg.), Leopold II. und Marie Christine. Ihr Briefwechsel (1781-1792), Wien 1867, XIV-XV, 77-78.

ferent der von Leopold reorganisierten Kompilationshofkommission, die für die Rechtskodifikation der Monarchie zuständig war, eine »Aufstellung der leitenden Grundsätze« der Gesetzgebung. In diesem Dokument zog Sonnenfels seine Schlüsse aus dem Scheitern des Einheitsstaats. Ein Teil der nötigen leitenden Grundsätze, heißt es, sei »überall unveränderlich«, weil sie sich »auf Grundbegriffe stützen, die bei allen Staaten übereintreffen«, ja aus der »Wesenheit des Staates« fließen. »Das sind die Grundsätze, welche die Rechte des Bürgers bestimmen« und »ohne Rücksicht auf den einzelnen Staat« Gültigkeit beanspruchten.¹⁴ In diese Kategorie gehörten die »Rechte der Menschheit«, die übergeordneten Grundsätze des jeweiligen Staates und »diejenigen, welche sich von der in den sämtlichen Provinzen gleichen Regierungsform ableiten«, sie »werden sowohl an sich selbst, als nach ihrer Anwendung an allen Orten gleich seyn«.

Dann lenkt Sonnenfels den Blick auf »Lokalverschiedenheiten«, wenn es im Duktus postjosephinischer Schadensabwicklung heißt: Es möge für die »Eigenmacht einer Regierung« oder für den »Despotismus eines alle Gewalt ausschließlich an sich reißenden Ministeriums [...] große Bequemlichkeit haben, ein ungeheures Reich nach einer einzigen Formel zu beherrschen, mit einem einzigen Winke den entferntesten Völkern [...] eine gleiche Bewegung vorzuschreiben« und »die Spuren aller Verschiedenheit zwischen den Provinzen zu verlöschen.« Dies aber, so heißt es im Protokoll in bewusstem Kontrast zu Joseph II., widerstrebe den Absichten Leopolds, der nicht gewillt sei, »der Nation eine von ihr nicht dafür erkannte Wohlfahrt aufzudringen«. Leopold II. halte es nicht für unter seiner Würde, »mit der Nation selbst über die Mittel zu Rath zu gehen, wodurch die gemeinschaftliche Wohlfahrt gegründet, befördert werden soll«. Der »Vortheil der Einförmigkeit« der Verwaltung müsse einleuchten, die »Gleichförmigkeit« dürfe aber nicht zu »kleinerliche[r] Nämlichkeit« ausarten, welche die »Mannigfältigkeit der Sitten, der Charaktere, des Clima, der Erzeugnisse, selbst der Bedürfniße« nivelliere. Vor der Folie des Scheiterns Josephs II. stellte Sonnenfels fest, dass es noch nie

14 Protokoll der Vorberatschlagung vom 26ten März 1791 über die Einrichtung der politischen Gesetzkompilation, zit. n. Anna Maria *Drabek*, Patriotismus und nationale Identität in Böhmen und Mähren, in: Otto Dann (Hg.), Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches, Köln 2003, 151-170, 157. Vgl. Stephan *Wagner*, Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780-1818, Berlin 2004, 58. Über Sonnenfels' Kodifikationsprojekt des »Politischen Kodex« ausführlich Kap. VI.1.

geglückt sei, »Völker durch ein Machtwort umzuschaffen und durch Patente alles in eine Gewalt zu geschmeidigen«. ¹⁵ Dennoch sollte sich die Regierung dem Ziel verpflichten, durch »Ausführung der Verbindlichkeiten und Rechte des Ganzen gegen die Theile und der Theile gegen das Ganze, die Verhältnisse aller Stände [...] wechselseitig zu bestimmen und zu beschützen und durch Gründung eines dauerhaften Systems in der Gesetzgebung der Monarchie eine Verfassung zu geben«. ¹⁶ Dieser legalozentrische Denkrahm prägte die aufgeklärte Bürokratie bis 1848, dazu kam die angestrebte Wechselbefruchtung der Kulturen der Monarchie: Der Prager Oberstburggraf Carl Chotek, Sohn des unter Joseph II. aus Protest gegen die Steuer- und Agrarreformen des Kaisers demissionierten Hofkanzlers Johann Rudolph Chotek, ¹⁷ notierte 1839:

Die böhmische Nationalität suche ich allerdings zu erhalten, aber darüber das fortwährende enge Anschließen an Österreich und den ganzen Staatsverband nicht zu vernachlässigen. Ich wünsche keinen Separatismus, aber festhalten soll jedes Volk der österreichischen Monarchie an seinem Namen, seiner Sprache, an den ihm von der Vorsehung zugewiesenen Vorzügen, und ein Ganzes bilden das sich vor den anderen Völkern auszuzeichnen suchte. Solch' eine Ämulation kann nur Allen zum Vortheil gereichen. ¹⁸

15 *Drabek*, Patriotismus und nationale Identität, 157-158, Fn. 23. Ganz ähnlich schon ein anonymes Memorandum gegen den von Maria Theresias Kommissionskommission erarbeiteten Entwurf eines Codex des bürgerlichen Rechts: »Die Lage und der Luft von deren Ländern, die Nahrung und die Lebensart, das Geblüt, die Gedächtnißart, die Auferziehung deren Inwohnern, welche Stücke allesammt, wann die Sache recht betrachtet, in die Verfassung deren Ländern sehr tief eingeschlagen, ist unter denen zerschiedenen Nationen nicht gleich.« Und, ebenso gravierend: »Einem Land, wo die Unterthanen freie Leute sind, kann nicht dasjenige Recht appliciret werden, was für jenes Land doch erforderlich ist, wo die Leute nicht vollkommen frei, sondern auf gewisse Art leibeigen sind.« Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, hg. und mit Anmerkungen versehen von Philipp Harras Ritter von *Harrasowsky*, 5 Bde., Wien 1883-1886, Bd. I, 4, u. Wolf Helmhardt Freiherr von *Hobberg*, *Georgica curiosa aucta*. Das ist, umständlicher Bericht und klarer Unterricht von dem adelichen Land= und Feldleben, Nürnberg 1701, 71.

16 *Drabek*, Patriotismus und nationale Identität, 157-158, Fn. 23.

17 Ivo *Cerman*, Chotkové. Příběh úřednické šlechty [Die Choteks. Eine Geschichte des Amtsadels], Praha 2008, 385-395, 451.

18 Zit. n. Adam *Wolf*, Graf Carl Chotek. Geheimer Rath und Oberstburggraf von Böhmen (1783-1868). Ein Lebensbild, Prag 1869, 17.

In der Tat wurde der Patriotismus in den habsburgischen Ländern lange gut eudämonistisch als Bürgertugend, als Inbegriff der vernünftig-sittlichen Optimierung des Bürgers, definiert.¹⁹ Nur langsam vollzog sich der Wandel von einer gleichermaßen universalen wie ethisch-privaten Bedeutung des Patriotismus, deren Verwirklichung von der konkreten Förderung durch den jeweiligen Staat abhängig war, zu einem gemeinschaftsspezifischen Bedeutungsgehalt.²⁰ So wurden die historischen Länder der Monarchie zu Vaterländern, zu Trägern des gemeinschaftsstiftenden Loyalitätsgefühls. Diese historischen Königreiche und Länder waren aber alles andere als homogene Blöcke, jedes einzelne von ihnen wies eine bemerkenswerte religiöse und sprachliche Pluralität auf. Was hielt nun die Gemeinschaft der Landesbewohner zusammen, die sich für die Patria engagierte und auf diese Weise das Vaterland definierte? Was bildete den gemeinschaftsstiftenden Bezugspunkt, für den das Vaterland symbolisch stand, war es die gemeinsame Sprache, die geteilte Geschichte, die Religion? Diese Frage durchzog den Landespatriotismus des frühen 19. Jahrhunderts.

- 19 Lucjan *Puchalski*, Imaginärer Name Österreich. Der literarische Österreich-Begriff an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Wien 2000, 37-38. Rudolf *Vierhaus*, Patriotismus – Begriff und Realität einer moralisch-politischen Haltung, in: ders., Deutschland im 18. Jahrhundert, 96-109.
- 20 Sonnenfels' Nachfolger gingen über dessen Fundus antiker Formeln hinaus und zogen die jeweiligen Landesgeschichten heran. Sie verknüpften den Patriotismus mit den Landesverfassungen und wandten sich teilweise gegen Sonnenfels epikuräische Begründung der Vaterlandsliebe aus Eigennutz, vgl. Johann *Genersich*, Von der Liebe des Vaterlandes. Ein patriotisch-historischer Versuch, 2 Bde., Wien 1793, I, 32, dazu Márton *Szilágyi*, Sonnenfels und Genersich, in: Karl W. Schwarz, Csaba Szabó (Hg.), Die Zips – eine kulturgeschichtliche Region im 19. Jahrhundert, Wien 2012, 97-110, 101, hier auch gegen Nationalstolz und Abwertung des Auswärtigen, wobei Genersich mit der Unterscheidung zwischen *forma regiminis* und *forma imperii* argumentiert und in Anlehnung an Edward Gibbons *History of the Decline and Fall of the Roman Empire* bemerkt, dass in einem despotisch regierten Land keine Vaterlandsliebe möglich sei, ebd., 102.

2. Der Landespatritismus: Vom mehrsprachigen Vaterland zu den rivalisierenden Vergangenheiten seiner Nationen

Die Ära Josephs II. verlieh dem Landespatritismus in allen Teilen der Monarchie Auftrieb. Die Landespatriten betrieben die »Emporbringung« ihrer jeweiligen mehrsprachigen historischen Königreiche und Länder,²¹ dabei spielte der örtliche Adel eine Vorreiterrolle. So beherzigte der junge Adel Sonnenfels' Appell, wandte sein patritisches Engagement aber gegen die maria-theresianische und josephinische Entstaatlichung der Länder.²² Die Aristokratie weihte sich dem Dienst an der Patria, worunter sie nun freilich mit postjosephinischem Akzent ihr jeweiliges Kronland verstand, die alte geburtsadelige Vision der *natio* wich dem Engagement für das Aufblühen des Vaterlandes durch Gelehrsamkeit, Kunst und wirtschaftliche Prosperität.²³ Häufig hat man die franziszeische Zeit als eine durch Verschärfung der Zensur und Revolutionsfurcht bedingte Epoche vordergründiger »Entpolitisierung« beschrieben und diese Periode eindeutig vom bewegten Jahrzehnt der josephinischen Broschürenflut unterschieden. Wenn man den Blick auf den Landespatriten lenkt, wird aber klar, dass diese scheinbare »Entpolitisierung« mit einer vehementen Politisierung der Kultur einherging. Der Landespatritismus stand im Zeichen dieser Politisierung der Kultur, attraktiv wurde er als Option seit den 1790er Jahren deshalb, weil er eine Alternative zur binären Opposition zwi-

- 21 František *Kutnar*, Předehra velkého leopoldovského sněmu r. 1790 [Vorspiel des großen leopoldinischen Landtags vom Jahr 1790], in: ČČH 66 (1968), 669-686, 683-685; Zdeněk *Šamberger*, Český zemský patritismus (Úvahy k jeho úloze a projevu v první polovině 19. století) [Der böhmische Landespatritismus. Überlegungen zu seiner Rolle und seinen Äußerungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: LA 21/22 (1985/1986), 71-112; Jaroslav *Mezník*, Dejiny národu českého v Morave. (Nárys vývoje národního vedomí na Morave do poloviny 19. století) [Geschichte der tschechischen Nation in Mähren. Abriss der Entwicklung des Nationalbewusstseins in Mähren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts], in: ČČH 88 (1990), 43-62, 56-57.
- 22 Jiří *Rak*, Za vlast a národ proti světoborci [Für Vaterland und Nation gegen den Weltzerstörer], in: Mezi časy ... Kultura a umění v Českých zemích kolem roku 1800, Praha 2000, 147-154.
- 23 Flora *Kleinschnitzová*, Josefa Dobrovského řeč »Über die Ergebenheit und Anhänglichkeit der slawischen Völker an das Erzhaus Österreich« z r. 1791, in: LF 45 (1918), 96-104.

schen der alten Adelsnation und der revolutionären Volkssouveränität bot.

Die Landespatriten schrieben das kulturhistorische Modell der Spätaufklärung fort, sie gingen von wandelbaren Kulturzuständen aus, die je nach Lebensmilieu der Landesbewohner und Gemütsverfassung derselben variierten. Das Konzept eines überzeitlichen, unwandelbaren und einsprachig codierten Nationalcharakters hatte hier keinen Platz. Der patriotische Adel in den Ländern der Monarchie, der Sonnenfels' Appell beherzigte und sich die Verdienstethik der Vaterlandsliebe zu eigen machte, blieb dem spätaufklärerischen Denkrahm verpflichtet. Die Adelligen öffneten ihre Bibliotheken, Lustgärten und Orangerien für das Publikum, sie stifteten Museen und Theater und lobten Preise für historische Darstellungen der Landesgeschichte aus.²⁴ Den ständisch bestellten Landeshistoriografen gewährten sie Zutritt zu ihren Schloss- und Familienarchiven.²⁵ Erst im Rückblick strichen die alten Landespatriten ihre Hellhörigkeit für die angebliche Germanisierung der josephinischen Zeit heraus und stilisierten sich zu Opfern der »Reaktion«, suggerierten also, sie hätten sich in einer »staatsfernen« Sphäre eingeeigelt und das Terrain der Kultur bestellt, weil auf dem Gebiet der Politik nichts zu gewinnen gewesen sei.²⁶ Beide Akzente werden erst im späteren Vormärz gesetzt, so etwa beim Naturforscher und ständischen Herrn Graf Kaspar Sternberg, der in

24 Josef *Hanuš*, Národní museum a naše obrození: K stoletému jubileu založení musea [Das Nationalmuseum und unsere Wiedergeburt: Zum hundertjährigen Jubiläum der Museumsgründung], 2 Bde., Praha 1921-1923, Bd. I, Kulturní a národní obrození šlechty české v XVIII. a v první půli XIX století. Jeho význam pro založení a počátky musea [Das kulturelle und nationale Erwachen des böhmischen Adels im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seine Bedeutung für die Gründung und die Anfänge des Museums], 83, Bd. II, Založení vlasteneckého musea v Čechách a jeho vývoj do konce doby Šternberkovy (1818-1841) [Die Gründung des Vaterländischen Museums für Böhmen und seine Entwicklung bis zur Ende der Ära Sternberg], 468-469.

25 Vgl. Franz X. *Richter*, Über das concentrische Zusammenwirken der inner-österreichischen Geschichtsforschung, in: StZ, N.F. 1 (1834), 19-24; Josef *Borovička*, Česká Praha a Moravan Boček. Z historie vědeckých styků Čech a Moravy v době předbřeznové [Das böhmische Prag und der mährische Boček. Aus der Geschichte der wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Böhmen und Mähren während des Vormärz], in: ČSPS 66 (1958), 144-157.

26 Franz L. *Fillafer*, Imperium oder Kulturstaat? Die Habsburgermonarchie und die Historisierung der Nationalkulturen im 19. Jahrhundert, in: Philipp Ther (Hg.), Kulturpolitik und Theater. Die kontinentalen Imperien in Europa im Vergleich, Wien; München 2012, 23-53, 44-45.

den 1830er Jahren eine rückwirkende Reinschrift seiner Erlebnisse aus dem Jahr 1790 verfasste:

Hier [in Prag] hatte der Druck, welchen Kaiser Joseph [II.] den Ständen empfinden ließ, einen Nationalismus erweckt, der lange geschlummert hatte. K[aiser] Joseph, der alles zentralisieren wollte, suchte auch die čechische Zunge zu unterdrücken; dieses Palladium der Nationalität lässt sich aber kein Volk rauben. Unverabredet hörte man in den Vorsälen bei Hofe alle, die der Muttersprache mächtig waren, böhmisch sprechen. Kaiser Leopold, dessen Regierung in Toscana ein für ihn günstiges Vorurteil verbreitet hatte, bemerkte sehr wohl die Lage der Dinge, und zeigte sich bereitwillig die Rechte der Nation zu schützen [...].²⁷

Der Landespatritismus fungierte als Matrix für den liebevollen Dienst an der mehrsprachigen Patria. Die als einheitsstiftendes Projekt unternommene Erschließung und Aufbereitung der Geschichte des Vaterlandes sollte aber im frühen 19. Jahrhundert rivalisierende normative Vergangenheiten zutage fördern: Die Mittelaltereuphorie der Romantik führte zur Wiederentdeckung gotischer Kunstwerke, die Gotik erschien als eng mit »dem öffentlichen Leben« ihrer Epoche verbundene Kunst.²⁸ Einhellig war diese Begeisterung nicht. Den klassizistisch und empfindsam geprägten spätaufklärerischen Patrioten galt die gotische Kunst, die nun von Restauratoren, Künstlern und romantischen

27 Leben des Grafen Kaspar Sternberg, von ihm selbst geschrieben. Nebst einem akademischen Vortrag über der Grafen Kaspar und Franz Sternberg Leben und Werk für Wissenschaft und Kunst in Böhmen, hg. v. František *Palacký*, Prag 1868, 38. Vgl. kontrastiv das Landtagsdiarium von Kaspars Bruder Franz, SOA, Státní okresní archiv Praha-východ se sídlem v Přemýšlení, Práškovu pozůstalost, karton 7, und Justin Václav *Prášek*, Panování císaře a krále Leopolda II. [Die Regierung von Kaiser und König Leopold II.], Praha 1904, 160-170.

28 »Wenden wir uns [...] zum eigentlichen Inhalt der Lieder unserer alten Meister, so wird hier natürlich zuerst jene engere Verbindung uns ansprechen, in der damals die Kunst mit dem öffentlichen Leben stand; eine Erscheinung, die, in den Zeiten des sogenannten Jahrhunderts der Aufklärung wie ganz dahin geschwunden, erst seit fünf Jahren unter uns durch mächtige Antriebe wieder hervorgerufen wurde; bis dahin schien es, als ob unsere Dichtkunst kein höheres, besseres Ziel habe, als aller Wirklichkeit entrückt sich im bloßen Schattenreich der Phantasie ohne Vaterland und Örtlichkeit anzubauen [...].« B.J. *Docen*, Ueber die deutschen Liederdichter seit dem Erlöschen der Hohenstaufen bis auf die Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern, in: Archiv 12 (1821), 197-204, 203.

Geschichtsforschern rekonstruiert wurde, zwar als vaterländisch, aber zugleich als »kindisch« und »roh«. ²⁹ Die Begeisterung für die Gotik brach sich aber noch ohne sprachnationale Diskrepanzen Bahn; das Identifikationsangebot der vaterländischen Altertümer des Rechts, der Sprache und der Künste wirkte zunächst sprachübergreifend. ³⁰ Die Leitdifferenz war hier noch der Stil, nicht die Sprache.

Für die Erforschung der gemeinsamen Geschichte stand mit dem Landespatriotismus somit noch ein Referenzsystem bereit, in dem die Sprache nicht als Hauptindikator der Zugehörigkeit galt. Auf das geteilte Reservoir vaterländischer Altertümer griff man in Studien und Bühnenwerken zurück, etwa in den zahlreichen böhmischen Dramen über den Ottokarstoff. ³¹ In *König Ottokars Glück und Ende* von 1823 stellte Franz Grillparzer Rudolph von Habsburg als mildtätig-mürben Stoiker dem länderraffenden Sanguiniker Ottokar II. Přemysl gegenüber, in Prag fasste man das als Affront auf. ³² Darauf reagierte Grillparzer, indem er »läppisches Mißverstehen«, »lächerliche Wuth«

29 Roman *Prahl*, Nataša *Diatková* (Hg.), Prag 1780-1830. Kunst und Kultur zwischen den Epochen und Völkern, Prag 2000, 75.

30 Erst allmählich wurde die Rivalität von slawischen und germanischen Stilparadigmen in den bildenden Künsten akzentuiert, die jeweils der Affirmation nationaler Eigentümlichkeit dienten, vgl. Pavla *Machalíková*, *Objevování středověku. Tři kapitoly k recepci gotického umění v Čechách v pozdním 18. a raném 19. století* [Die Entdeckung des Mittelalters. Drei Kapitel der Rezeption gotischer Kunst in Böhmen im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert], Praha 2005, 124-129; Matthäus von *Collin*, *Über die nationale Wesenheit der Kunst*, in: *Archiv* 2 (1811), 513-524, 517.

31 Zur böhmischen Kritik an Grillparzers Ottokar (»Hanswurst«, »roher, übermüthig Rasender«) bei Uffo Horn, Jan Formánek Činoveský, Šebastián Hněkovský, František Jaroslav Vacek, Václav Kliment Klicpera und Šimon Karel Macháček vgl. Steffen *Höbne*, *König Přemysl Ottokar II. Literarische Konstruktionen von Geschichte am Beispiel Böhmens*, in: *Brü N.F.* 16 (2008), 37-71.

32 Vgl. etwa Bartholomäus Kopitar an Václav Hanka, 7. 5. 1828: »Ihr sollt doch einen besseren Ottokar machen als das Wiener Bürschlein, das sich einen Schiller glaubt, aber sich so verhält wie etwa in Göthes Faust der talkerte Famulus Werner (sic!) zu Faust«, in: *Novyja pis'ma Dobrovskago, Kopitara i drugich jugozapadnyh Slavjan*, hg. v. Vratoslav *Jagić* [Neue Briefe Dobrovskýs, Kopitars und anderer Süd- und Westslawen], Sankt Petersburg 1897, 56. Vgl. auch Ottokars wenig schmeichelhafte Charakteristik der Böhmen: »Ich weiß wohl, was ihr mögt, ihr alten Böhmen!/
Gekauert sitzen in verjährtem Wust,/
Wo kaum das Licht durch blinde Scheiben dringt,/
Verzehren, was der vor'ge Tag gebracht,/
Und ernten, was der nächste soll verzehren,/
Am Sonntag Schmaus, am Kirmes plumpen Tanz,/
Für alles andre taub und blind; So möchtet ihr; ich aber mag nicht so!« (Verse 468-475).

und »beschränkten Nazionalsinn« der Prager Intelligenz tadelte.³³ An Gegenentwürfen zu Grillparzers Ottokardrama in beiden Landessprachen herrschte kein Mangel. So zeigte der junge deutschböhmisches Literat und Liberale Uffo Horn Ottokar etwa als Bürgerkönig und Protektor aufstrebender Städte. Aus Grillparzers Hasardeur, den seine Vermessenheit zu Fall gebracht hatte, wurde so ein Opfer infamer Intrigen. Hier führten Verräter Ottokars Sturz herbei, der tschechnational-xenophobisch argumentierende Řičan, mehr noch der vaterlandslose Závis von Rosenberg, der einen überholten adeligen Kosmopolitismus verkörperte.³⁴ Uffo Horns Position entsprach dem Profil des bilateralen liberalen Bohemismus.³⁵

Die Landespatrioten bemühten sich auch, ältere Formen sprachnationaler Argumentation zu integrieren. Wie Jiří Rak, Pavel Himl und Václav Petrbock nachgewiesen haben, ist es irrig zu behaupten, dass die Sprachnation in den habsburgischen Ländern keine Rolle gespielt habe, bis das Aufbauschen sprachlicher Unterschiede im späten Vormärz in Mode gekommen sei.³⁶ Tatsächlich existierten zwei distinkte barocke und aufklärerische Formen sprachnationaler Agitation, die sich freilich darin unterschieden, wie sie das in der Sprache verankerte Zugehörigkeitsgefühl einbetteten: Aus barockpatriotischer Perspektive bildete die *konfessionelle* Identität des Landes die Grundlage und Erfolgsgarantie der Sprachnation. Die Aufklärer hingegen formulierten ihre ästhetischen Maximen sujetadäquater Sprachreform gerade *gegen* das Barock und gegen eine katholische Kirche, die sie als anational verunglimpften, womit sie den Widerspruch des Klerus herausforderten. Auch unter den Aufklärern bestand keine Einigkeit

33 *Höhne*, König Přemysl Ottokar II., 45.

34 Ebd., 51.

35 Alois *Hofman*, Die Prager Zeitschrift »Ost und West«. Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-slawischen Verständigung im Vormärz, Berlin 1957; Steffen *Höhne*, Der Bohemismus-Diskurs zwischen 1800 und 1848/49, in: Brü N.F. 8 (2000), 17-45.

36 Jiří *Rak*, Welche Sprache sprechen die Bohemisten?, in: Brü N.F. 8. (2002), 59-70; Pavel *Himl*, Die Krumauer »Sprach-Passion« von 1649-1653 und 1710-1720, in: Bo 57 (2017), 273-321; Václav *Petrbock*, Stanislav Vydra mezi Balbínem a Jungmannem [Stanislaus Vydra zwischen Balbín und Jungmann], in: Mezi časy ... Kultura a umění v Českých zemích kolem roku 1800, 190-207; *ders.*, Stýkání nebo potýkání? Několik kapitol k dějinám česko-německo-rakouských literárních vztahů v českých zemích mezi Bílou horou a napoleonskými válkami [Begegnung oder Ringen? Einige Kapitel zur Geschichte der tschechisch-deutsch-österreichischen Literaturbeziehungen in den böhmischen Ländern zwischen der Schlacht am Weißen Berg und den Napoleonischen Kriegen], Praha 2012.

über die Quellenbasis der Sprachreform, darüber, ob ein aus dem »goldenen Zeitalter« der jeweiligen Nation geschöpftes Renaissanceidiot oder die aktuelle Umgangssprache als normsetzender Standard gelten sollten.³⁷ Im Zeichen des Landespatritismus wurde der barocke Heiligenkult in der Volkssprache ebenso weiter kultiviert, wie die von den Aufklärern angeregte Übersetzung des klassischen, vor allem lateinischen Bildungsguts in die verschiedenen Landessprachen, die einander dabei zu übertrumpfen versuchten.

Im frühen 19. Jahrhundert blieb der Vaterlandsbegriff also polyvalent, die politisch-historische Konnotation des Landes wurde stufenweise vom sprachlich-nationalen Begriff aufgesaugt. So sprach der Prager Oberstburggraf Franz A. Kolowrat-Liebsteinsky 1818 vom Vaterländischen Museum als Hort der böhmischen Nation, die er *politisch* verstand, eine Formel, die der Schriftsteller Josef Jungmann in seinem Appell an den Protektor des Museums aufgriff und in die Beschwörung der tschechischen Nation und Sprache ummünzte.³⁸ An dieser Schnittstelle zeigte sich der Schwachpunkt des Landespatritismus: Die postulierte Zwei- oder Mehrsprachigkeit war immer asymmetrisch. Beispielsweise hätte in Kärnten, Krain oder Böhmen eine funktionierende Zweisprachigkeit an die deutschsprachigen Bürger weit höhere Ansprüche gestellt als an die slawischsprachigen.³⁹ Letztere hatten das Gymnasium besucht und die dortige deutsche Unterrichtssprache erlernt. Dagegen hielten es die deutschsprachigen Gebildeten für überflüssig, die Sprachen der niederen Stände zu lernen, deren Beherrschung weder kulturelles Prestige noch politischen Nutzen versprach.⁴⁰

37 Im Falle des Slowakischen wurden diese beiden Präferenzen von den lutherischen und katholischen konfessionellen Lagern vertreten: Der Priester Anton Bernolák, Dozent am josephinischen Generalseminar in Pressburg, hatte den westslowakischen Dialekt kodifiziert, während die Lutheraner an der *bibličtina* festhielten, die sich an der Kralitzer Bibelübersetzung aus dem 16. Jahrhundert orientierte, vgl. Bernolákovské polemiky. I. Anti-Fándly.–II. Bajzove epigramy [Bernoláks Polemiken, I. Anti-Fándly, II. Epigramme gegen Bajza], hg. v. Imrich *Kotvan*, Bratislava 1966.

38 Karel *Tieftrunk*, *Dějiny Matice České* [Geschichte der Tschechischen Matice], Praha 1881, 12–13.

39 Urban *Jarník*, Andeutungen über Kärntens Germanisierung [1818], hg. v. Bodo Grafenauer, Klagenfurt 1984; Jaromír *Loužil*, *Neznámá exhorta Bernarda Bolzana* »O lásce k vlasti a mateřskému jazyku« [Eine unbekannt Exhorte Bernard Bolzanos über die Liebe des Vaterlandes und der Muttersprache], in: SK 18/19 (1984), 86–112.

40 *Rak*, Welche Sprache sprechen die Bohemisten?, 65.

Das allmähliche Auseinanderbrechen des sprachübergreifenden Landespatritismus vollzog sich in den 1820er Jahren. Gut ablesen lässt er sich an den zu jener Zeit neu eingeführten erbstrategischen Akzenten, die sich auf zwei Ebenen bemerkbar machten, jener der normativen Vergangenheit, die sich aus der Landesgeschichte gewinnen ließ, und jener der umstrittenen Vorläuferfunktion der Generation spätaufklärerischen Gelehrtenpatriten für die prononciert sprachnationalen Patritismus der Vormärzzeit.

Die vormärzlichen Liberalen der Monarchie begeisterten sich für ein übergreifendes Leitbild, das sie aber zunehmend aus rivalisierenden Nationalgeschichten ableiteten. Die analog formulierten, vorbildhaften Urfreiheiten (freie Bauernschaft, Allmenden- und Gemeineigentum, Wahlkönigtum, Volksversammlung, Geschworenengerichtsbarkeit⁴¹) wurden nun in einander ausschließende, in der Geschichte als Original und Derivat nacheinander geschaltete Überlieferungen eingefügt. So entstanden exklusive »nationale« Urfreiheiten, die einander zwar inhaltlich ähnelten, aber gegeneinander aufgerechnet wurden.⁴²

Die romantischen und liberalen Publizisten des Vormärz beriefen sich mit Vorliebe auf die spätaufklärerischen Gelehrtenpatriten, auch und gerade dort, wo sie deren Einschätzungen und Erklärungen suspendierten. Das geschah vor allem in Bezug auf die Spiritualisierung der Nation, die mit den Attributen der Kontinuität und Zeitlosigkeit ausgestattet wurde, also unverlierbare, als Tugenden überhöhte Merkmale er-

41 »Chrudoš's Ansinnen, das deutsche Recht der Primogenitur in Böhmen geltend zu machen, musste natürlich auf starken und entschiedenen Widerstand stoßen.« Paul Josef Šafařík, Franz Palacký, Die ältesten Denkmäler der böhmischen Sprache, Prag 1840, 101.

42 »Zu verwundern ist es«, schrieb František Palacký, »daß ein so verdienstvoller Schriftsteller wie G. W. v. Raumer (i. s. Werkchen »Die ältere Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg«, Zerbst, 1830, 13) noch jetzt behaupten konnte, die Slawen hätten die Leibeigenschaft aus Asien (!) mitgebracht, ohne doch den geringsten Beweis dafür anzuführen.« František Palacký, Geschichte von Böhmen, größtenteils nach Urkunden und Handschriften, 5 Bde., I, Prag 1836, 173. Palacký zitiert auch die *Vita Sancti Adalberti*: Der Freikauf Leibeigener durch den Heiligen Adalbert widerspricht der Behauptung, es habe sich bei der Leibeigenschaft um ein verbreitetes nationales Rechtsinstitut gehandelt: »Wäre dieser Zustand einheimisch und längst eingewurzelt gewesen, so hätten diese hl. Männer nicht daran denken können, ihn durch Aufkaufen einzelner Leibeigener zu beseitigen, und den natürlichen Quell gleichsam auszuschöpfen.« Geschichte von Böhmen, I, 174, weiters Jaroslav Čechura, Člověčenství [Homagium], in: Phs 33 (1993), 33-52, Pavel J. Šafařík, O vzdání [Über die Freilassung], in: ČČM 18 (1844), 384-399, 399.

hielt. Diese Nachbearbeitung spätaufklärerischer Konzepte machte aus dem Genius des Vaterlandes einen sprachlich codierten Nationalgeist, der sich in einer einsprachigen Nationalliteratur ausdrücken sollte.⁴³

Die aufgeklärten Gelehrtenpatrioten beantworteten diese Umformung ihrer Konzepte, die einer kulturpolitischen Enteignung gleichkam, immer wieder mit geharnischter Kritik: In Böhmen trat der Patriarch der Slawistik Joseph Dobrovský gegen die gefälschten alttschechischen Nationalepen, die Grünberger und Königinhofer Handschrift (*Rukopis zelenohorský* und *Rukopis královédvorský*), auf.⁴⁴ Die gelehrten Patrioten sträubten sich gegen die Beweihräucherung der Nation und ihrer einzigartigen, ursprünglichen Freiheit,

43 Vgl. dazu Ferenc *Toldys* Verunglimpfungen von Ferenc Kazinczy als Übersetzer von Ladislav *Pyrkers* Perlen der heiligen Vorzeit, in: KL (1830), 1, 13-23, 14. Über Toldys nationalliteraturhistorisches Programm Péter *Dávidházi*, Egy nemzeti tudomány születése. Toldy Ferenc és a magyar irodalomtörténet [Geburt einer nationalen Wissenschaft. Ferenc Toldy und die ungarische Literaturgeschichte], Budapest 2004, 19-55. Der protestantische ungarische Landespatriot und Polyhistor Karl Georg Rummy (1780-1847), der seit 1816 als Gymnasialdirektor an der serbisch-orthodoxen Anstalt in Karlovac gewirkt hatte und im November 1824 in Wien zum Katholizismus konvertiert war, um die Professor für ungarisches Recht und Statistik am Priesterseminar in Esztergom übernehmen zu können, kommentiert Toldys Kritik so: »Hätte der geniale Pyrker anstatt die Perlen der biblischen Vorzeit zu dichten, und statt Karl V. und Rudolph von Habsburg zu besingen, den parduczos, buzoganyos Arpad [Arpad mit seinem Pantherfell und seiner Keule, FLF] oder Taksony oder gar die hunnische Geißel Gottes Et(z)el besungen, vielleicht in eben so schlechten Hexametern besungen, als seine deutschen Hexameter bewunderungswürdig sind, dann würde ihm der pseudonyme G [Toldy, FLF] gewiss Weihrauch bis zum Ersticken gespendet und seine magyarischen Epopeen einer deutschen Übersetzung würdig erklärt haben! Wohl uns, dass diese Feuerköpfe nicht die Wunderkraft des Elisaeus besitzen; sie würden die Priester Baals durch Blitz und Donner vertilgen.« [Karl Georg] *Rummy*, Patriotische Rüge, (Übernommen aus Spiegel für Kunst, Eleganz und Mode 1831, Nr. 33), in: KL 3 (1833), 88-93, 89, hierzu G [Ferenc *Toldy*,] *Rummy* ellen [Gegen Rummy], in: KL (1833), 94-111. Ebenfalls dazu das Epigramm von Mihály *Vörösmarty*: »Mit tótul gondolsz, elmondasz konyhadiákul,/ Rosz német nyelven végre lenyomtatod azt:/ Tartson meg tova is bölcs szándékodban Apollon,/ Tőled egy új Bábelt várhat az emberi nem.« (Was du auf Slowakisch denkst, sagst du in Küchenlatein,/ und gibst es in schlechtem Deutsch unter die Presse./ Apoll soll dir in deinem weisen Streben erfolgreich beistehen./ Ein neues Babel bescherst du dem Menschengeschlecht.), in: KL (1834), 186.

44 [Josef *Dobrovský*,] [Rez. v.] Ignacy Benedykt Rakowiecki, Prawda ruska (Das russische Recht des Großfürsten Jaroslaws, die Traktate Olegs und Igars mit den griechischen Kaisern etc.), JbL 27 (1824), 88-119; Cosmas *Ludeni* [Bartholomäus *Kopitar*,] [Rez. v.] Franz Palacký, Geschichte Böhmens,

dennoch wurde ihr Denken von den liberalen Publizisten des Vormärz als Nachlass zu Lebzeiten beansprucht, deren Kritik an der Vätergeneration daher meist privaten Briefen vorbehalten blieb.⁴⁵ Im Vormärz kam es zu einem Vermächtniswettbewerb um den spätaufgeklärten Gelehrtenpatriotismus. Damals begannen etwa deutsch- und tschechischsprachige Böhmen, einander wechselseitig die Vereinnahmung des Gelehrtenpatriotismus für die eigenen nationalliberalen Ziele vorzuwerfen, während sie für sich selbst das genuine Verständnis der normativen Vergangenheit und gegenwärtigen Bedürfnisse des Landes in Anspruch nahmen.

Damals machten deutschböhmisches Schriftsteller den tschechischen »Hyperpatrioten« das Erbe der Gelehrtenpatrioten streitig, ikonische Figuren wie Joseph Dobrovský wurden gegen die Vermächtnisrhetorik der tschechischen Wiedergeburt in Schutz genommen.⁴⁶ Damit wollte man die von den nationalliberalen Protagonisten behauptete bruchlose Entwicklung von der Spätaufklärung zu ihrem eigenen Nationskonzept als Stringenzillusion entlarven. Das war freilich eine paradoxe Konstellation, zumal die deutschsprachigen Patrioten nicht weniger begeistert von der Entdeckung der böhmischen Sprach- und Rechtsaltertümer waren⁴⁷ und, ebenfalls in Eintracht mit ihren tschechischen Zeitgenossen, der Wertschätzung der Spätaufklärer für die Christia-

Bd. I, Die Urgeschichte und die Zeit der Herzöge in Böhmen bis zum Jahr 1197, Prag, 1836, in: Rep 14 (1837), 182-185.

- 45 Vgl. Josef Jungmann an Antonín Marek, 30. 12. 1809: »[...] nur Dobrovský weilt noch unter uns. Wenn der alte Wirt entschläft, muß sich der junge um den Haushalt kümmern; daß er nicht diese Erfahrung besitzt – was tut es! Er wird sie erwerben!« Josef Jungmann, *Boj o obrození národa. Výbor z díla Josefa Jungmanna [Kampf für das Erwachen der Nation. Auswahl aus den Werken Josef Jungmanns]*, hg. v. Felix Vodička, Praha 1948, 146 und Jungmann an Marek, 11. Februar 1828, ebd., 171, über Dobrovský: »Ich dachte schon immer, daß er kein Tscheche – sondern ein *slavisierender* Deutsche(r) ist, und ich nehme an zu recht. Ich vermute, er wird immer verbitterter, weil er mit der Zeit immer mehr Gegner vieler seiner Aussagen finden wird.«
- 46 Gustav T. *Legis-Glückselig*, Literarische Hof-Anekdoten. Maria Theresia und Rektor Dobner, in: ÖB (1846), 607-608, hier 607, Anm. 1: »Ja, die eine Partei ging so weit, daß sie Dobnern mit einer angeblich uralten Grabchrift des ihm verhaßten Erzvaters Čech mundtot zu machen suchte, über welches Falsificat Born's Abhandlungen einer Privatges. Prag 1775, I, 167 zu vergleichen sind«, und die Glosse: »Also schon damals, und nicht erst seit dem Jahre 1817, fiel dort dasjenige vor, was späterhin Kopitar mit den scharfen Worten: *putes in Bohemia grassari pestem* νοθεΐαξ (*Evangelia slav.*, Paris, 1843, viii d. Einl.) gerügt hat [...]«
- 47 František Michálek *Bartoš*, *Rukopisy královédvorský a zelenohorský* [Die Königinhofer und die Georgenberger Handschrift], Praha 1946, 78-81.

nisierung der vormalig rohen, barbarischen Slawen mit Unverständnis begegneten.⁴⁸

Resümierend sei festgehalten: Die landespatriotische Politisierung der Kultur entfaltete im frühen 19. Jahrhundert ihre Sogkraft, weil sie eine dritte Option jenseits der ständischen Adelsnation und der revolutionären Volkssouveränität bot. Diese Alternative gestattete es den Angehörigen der Adelsnation, die in Sonnenfels' Schule gegangen waren, sich als patriotische Stifter und Wohltäter neu zu erfinden. Diese Konstellation prägte den Landespatritismus. Sobald nun die geburtsadelig und gelehrtenpatriotische grundierte Selbstbehauptung mehrsprachiger Länder innerhalb der Monarchie der kulturellen Eigenständigkeit sprachlich definierter Nationen zu weichen begann, wurde das Aufklärungserbe zum Zankapfel. Der Landespatritismus zerbröckelte, Vermächtniskonflikte über das Erbe der Gelehrtenpatriten der Spätaufklärung brachen auch zwischen Wortführern verschiedener Sprachgruppen auf, die Vereinnahmungen der Spätaufklärung hinterfragten und Geschichtsklitterungen aufspürten.

3. Revolutionsabwehr, Sprachnationalismus und dynastische Loyalität: Joseph von Hormayr als Historiker

Der Historiker Joseph von Hormayr, Innsbrucker Wunderkind und Mitinitiator des Tiroler Aufstands von 1809 sowie des antinapoleonischen Alpenbundes von 1813, war niemand, der sein Licht unter den Scheffel stellte. Das Engagement für den Alpenbund hatte Hormayr mit Festungshaft in Munkács und auf dem Brünner Spielberg gebüßt; nach seiner Entlassung wirkte er in Wien als flamboyanter Reichshistoriograf, ein König ohne Land, dem Metternichs Hofkanzlei den Archivzutritt versagte,⁴⁹ nach seinem spektakulären Weggang aus Österreich im Jahr 1827 endete Hormayr als Habsburghasser im bayerischen Exil.⁵⁰

48 Gustav T. *Legis-Glückselig*, Biographie des Abbé Dobrovský, Prag 1837, 12.

49 Josef Karl *Mayr*, Hormayrs Verhaftung 1813, in: ZbL 13 (1941/42), 330–360.

50 Vgl. André *Robert*, L'idée nationale autrichienne et les guerres de Napoléon. L'apostolat du Baron de Hormayr et le salon de Caroline Pichler, Paris 1933, 407–423; Maria Paulina *Prins*, Joseph Freiherr von Hormayr. Van apostel der oostenrijks-nationale gedachte tot pionier der duitse eenheid, Assen 1938.

Während der Napoleonischen Kriege hatte Hormayr mit seiner Zeitschrift, dem *Archiv für Geographie, Geschichte, Staats- und Kriegskunst*, an der Sakralisierung der deutschen Sprachnation als Abstammungsgemeinschaft gearbeitet: Hormayr formulierte eine neue historische Poetik, in der die Nation der absolute geschichtsmächtige Souverän war. Für die etablierte Staats- und Gesellschaftsordnung war das eine Provokation, weil in Hormayrs Szenario einer durch das heilige Band der Sprache zusammengeführten Nation die traditionellen, horizontalen und vertikalen Solidaritätsbezüge zu den Nachbarvölkern im kaiserlichen Staatenverein sowie zum Monarchen keine Rolle mehr spielten.⁵¹ Hormayr griff hier das Postulat der Französischen Revolution, die auf politischem Wege im Staatswesen vereinte Nation auf, ersetzte aber den einheitsstiftenden Faktor der Volkssouveränität durch jenen der Sprachnation: So mobilisierte er eine nach dem Vorbild Frankreichs geformte, aber inhaltlich neu aufgeladene Ressource gegen die expansive Revolution. Nach seiner Haftentlassung und Rehabilitierung passte Hormayr das Patriotismusmodell des *Archivs* den Vorgaben der Hofkanzlei und der Zensur an, indem er seine deutschnationalen Aspirationen durch eine gesamtmonarchische Vaterlandsliebe ersetzte, für die alle Nationen des Kaisertums gleich viel gelten sollten. Hormayr lobte strategisch die Vielfalt der Monarchie als Bastion gegen die nivellierende Volkssouveränität,⁵² konzipierte aber unter dem Deckmantel des Pluralismus die Patriotismen der anderen Völker der Monarchie nach dem Modell jenes Sprachnationalismus, von dem er sich nominell distanziert hatte.⁵³

Mit der Sakralisierung der Sprachnation, die für Hormayr verbindlicher Maßstab des echten Patriotismus war, untergrub er die von ihm proklamierte gesamtmonarchische Vaterlandsliebe. Zugleich hatte diese Apotheose der Sprachnation eine emanzipative Note: Während die Demokratisierung des Gemeinwesens unter der Prämisse der Volkssouveränität unterblieb, erlaubte die Sprachnation eine Demokratisierung der Kultur. Hormayr und seine Mitarbeiter verarbeiteten ein Kulturmodell,

51 *Puchalski*, Imaginärer Name Österreich, 73-74; [*Anonym*.] Kein Patriotismus ohne Liebe der Muttersprache, in: *Archiv* 1 (1810), 571-575, 572: »Jede wahre naturgemäße Geistesentwicklung wird von einem Fortschritte in der Ausbildung der Nationalsprache begleitet seyn.«

52 [*Hormayr?*.] Blicke auf die Nationalität der Kunst, in: *Archiv* 16 (1825), 170-174, 182.

53 Vgl. jüngst Gábor *Almásy*, Faking the National Spirit. Spurious Historical Documents in the Service of the Hungarian National Movement in the Early Nineteenth Century, in: *HHR* 5 (2016), 225-249.

das sie den Schriften Johann Gottfried Herders und Arnold Hermann Ludwig Heerens entlehnten: Dieses Epistem erlaubte es seinen Nutzern, die Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller Angehörigen einer Nation zu postulieren, die an ihrer Kultur (Volkspoesie, Volkslied, Märchen, Brauchtum) teilhatten, so wurden die untersten Schichten, die von der politischen Repräsentation ausgeschlossen blieben, zu den eigentlichen Träger des unverfälschten Nationalgeists.⁵⁴ Auf diese Weise durchbrach das vom Hormayr-Kreis adaptierte inklusive Kulturkonzept Herders die ständischen Abstufungen und religiösen Differenzen, die vormals die Nation entzweit hatten.⁵⁵

Vollends erschließt sich Hormayrs Bedeutung, wenn man die Historisierung des aufgeklärten Patriotismus rekonstruiert, die er im Schatten der Französischen Revolution vornahm: Hormayr machte im Rückblick die sprachnationalen Züge der Aufklärungsbewegung vergessen, er grenzte das genuine Nationalbewusstsein holzschnitthaft von der Aufklärung ab und verengte diese auf einen saft- und kraftlosen Kosmopolitismus. Indem er den Sprachnationalismus von der Aufklärung abgrenzte, versuchte Hormayr, ihn in ein antirevolutionäres Gewand zu kleiden und damit für die Restauration akzeptabel zu machen. Bemerkenswert ist daran zweierlei, der Umgang Hormayrs mit den josephinischen Reformen und ihrem Erbe, sowie die Funktion, die Hormayrs Patriotismuskonzept für die nationalliberale Völkerfreundschaft des Vormärz besaß.

Für die Historiker und Literaten im Kreise Hormayrs war die »vielgepriesene Aufklärung« in ihrem »Mittagsglanz« des Hyperrationalismus, der Idolatrie der »Ziffern und Massen« verdächtig, Joseph II. wurde der Gleichmacherei und des vandalischen Banausentums überführt:

54 Vgl. Kap. VI.9. Weiters Jitka *Sedlářová*, Joseph von Hormayr zu Hortenburg (1781-1848) a počátky romantismu na Moravě [Joseph von Hormayr und die Anfänge der Romantik in Mähren], in: *Mezi časy*, 114-126; Vladimír *Macura*, Znamení zrodu a české sny [Geburtsmale und tschechische Träume], Praha 2015, 191-200. Die exzellente Arbeit von Helmut *Keipert*, Arnold Heeren als Förderer der sogenannten »Nationalen Wiedergeburt« bei den Slaven, in: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse. N.F. Bd.7: Studien zur Philologie und zur Musikwissenschaft* (2009), 103-208, weist minutiös die Funktion von Hormayrs *Archiv* als Transmissionsriemen für Heerens Beitrag *Über die Mittel zur Erhaltung der Nationalität besieger Völker* (1810) nach.

55 Vgl. Horst *Dreitzel*, Herders politische Konzepte, in: Gerhard Sauder (Hg.), *Johann Gottfried Herder, 1744-1803*, Hamburg 1987, 267-298.

Wie seltsam, daß das, durch äußeren Frieden und innere Wohlfahrt wahrhaft goldene Alter der Josephinischen Periode, der Mittagsglanz der vielgepriesenen Aufklärung, der rücksichtslosen Zertrümmerung aller althergebrachten Vorurtheile, durch die ihr eigenthümliche Vergötterung der sciences exactes, der Ziffern und Massen, durch ihre gemeine Deutlichkeit und impotente Nüchternheit, durch den iconoclastischen Vandalismus, mit dem sie die gesamte Vergangenheit bekriegte, zu gerechter Rache, in der Königin der Künste, in der Dichtkunst und in der ersten aller positiven Wissenschaften, der Geschichte, verhältnismäßig einen ebensolchen Stillstand wie die Reformationsperiode hervorbrachte.⁵⁶

Hormayr schrieb über das ewige Eis des »nördlichen Verstandesfanatismus«, das die zarten patriotischen Knospen der österreichischen Jugend gottlob nicht mit seinem Frosthauhauch verzehrt habe.⁵⁷ Der josephinischen Ära sprach Hormayr das patriotische Gefühl ab, das sprachnationale Pathos vieler Aufklärer wurde totgeschwiegen.⁵⁸ Diese Abgrenzungsstrategie erklärt sich aus der zeitspezifischen Konstellation: So versuchten Hormayr und seine Mitarbeiter, ihren Kritikern aus dem Kreis der gesamtstaatlichen Restauration den Wind aus den Segeln zu nehmen. Diese Vertreter der Restauration setzten den aufgeklärten Nationalismus, den patriotischen Eifer der Ära der Befreiungskriege und die Bewaffnung der Bürger durch Wehrpflicht und Milizbildung mit der revolutionären Volkssouveränität gleich.⁵⁹ All das widersprach dem, was die Führungsgarnitur der Restauration unter Patriotismus verstand: einen christlich verbrämten Herrscherkult, ge-

56 [Joseph von *Hormayr*,] [Rez. v.] Arbeiten zur österreichischen Geschichte, in: JbL 1 (1818), 49-62, 51.

57 [*Hormayr*,] [Rez. v.] Julius F. Schneller, Staatengeschichte des Kaiserthums Österreich, 4 Bde., Grätz 1819, IV u.v. dems., Bundes-Anbeginn von Ungern, Böhmen, Oesterreich, Steyermark in den Jahrhunderten der Roheit, Grätz 1819, in: JbL 13 (1821), 31-51, 51.

58 »Lasset uns unsere Empfindungen [des Glücks, Österreicher zu sein, FLF] einander mittheilen. Wir brauchen uns dabey nichts von Griechen und Römern vorzuschwätzen«, Michael *Denis*, Österreich, in: ders., Lesefrüchte, II. Teil, M bis Z, Wien 1797, 83-96, 84.

59 Vgl. Reinhold *Lorenz*, Volksbewaffnung und Staatsidee in Österreich, 1792-1797, Leipzig 1926; Ralf *Pröve*, Stadtgemeindlicher Republikanismus und die Macht des Volkes. Civile Ordnungsformation und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000, 18, Fn. 12.

bunden an exemplarische Fürstentugenden des Landesvaters, der weise seine Völkerfamilie regierte.⁶⁰

Als der ungarische Ökonom und protestantische Kirchenfunktionär Gregor von Berzeviczy⁶¹ 1817 in Hormayrs *Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst* einen Essay veröffentlichte, in dem er das »Unbestimmte, Zufällige, Schwankende«⁶² der Nationalität betonte, glossierte Hormayr als Redakteur nur im Fließtext zwei Fragezeichen »(?)«. Berzeviczy hielt fest,

daß es in Europa keine ursprünglichen Nationen mehr gibt; daß die Sprache kein Beweis der Nationalität ist; daß der Begriff der Nationalität jetzt nicht im Stamm, Ursprung, auch nicht in der Sprache, sondern eigentlich staatsrechtlich im *Staate* zu suchen sey. – Einheit der Regierung, der Verwaltung führt zur Gleichheit der Gebräuche, Gesetze und Denkart; und dieß macht verschiedene Völker, wenn sie auch verschiedene Sprachen reden, zu *einer* Staatsnation; und mit dieser Nationalität mag man sich begnügen, da man die ursprüngliche verloren hat.⁶³

- 60 Vgl. Waltraud *Heindl*, Vom schwierigen Umgang mit (Helden-)Ahnen in der Zeit des Nationalismus. Bürgerliche Tugenden, christliche Frömmigkeit und Herrscheridole in der Repräsentanz des Hauses Habsburg, in: Catherine Bosshart-Pfluger u.a. (Hg.), *Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten*, Frauenfeld; Stuttgart 2002, 395-418.
- 61 Über Gregor von Berzeviczy (1763-1822) siehe Éva H. *Balázs*, Berzeviczy Gergely, a reformpolitikus (1763-1795) [Gregor Berzeviczy, der Reformpolitiker], Budapest 1967; Moritz *Csáky*, »Hungarus« oder »Magyar«. Zwei Varianten des ungarischen Nationalbewußtseins zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: *AUB* 22 (1982), 71-84.
- 62 Gregor von *Berzeviczy*, Etwas über Nationen und Sprachen, in: *Archiv* 8 (1817), 287-289, 287. Vgl. Ferenc Kazinczy über Berzeviczy an László Szalay, 19.11.1829: »Dieser Mensch, der gerne mit seiner Auslandserfahrung prahlte, erwarb sich noch mehr den Ruf der Unüberlegtheit, als er in klarer Form lehrte: der denkende Mensch kann kein Ungar sein, er ist ein Weltbürger, folglich tadelte er alles was er zu Hause sah. Er konnte nicht richtig Ungarisch sprechen, das Lateinische beherrschte er auch schlecht, also war er kein Ungar, sondern ein deutscher Weltbürger.« In: Kazinczy Ferenc *levelézése* [Der Briefwechsel von Ferenc Kazinczy], 23 Bde., Budapest 1890-1960, XXI, 148-149; ebd., 150: »Hinzuzufügen wäre nur noch, daß der Verfasser der Schrift »De Conditione rusticor. in Hung.« der verhassteste Grundherr war, er schund seine Leibeigenen. So sind die Kosmopoliten.«
- 63 *Berzeviczy*, Etwas über Nationen und Sprachen, 288.

Für Hormayr und seinen Kreis war Berzeviczys Beitrag eine Provokation. Im *Archiv* hatte es drei Jahre zuvor noch geheißt, dass »Volk« und »Staat«, wo sie nicht eins seien, »in liebevoller Sehnsucht zueinander« strebten, überall bestehe, »wenn nicht immer der Wunsch, doch gewiß das Streben [...], diese Einheit zu erringen«. ⁶⁴ Berzeviczys Plädoyer für die Staatsnation wirkte hier geradezu als Affront. Berzeviczy, so bemerkte Hormayrs Mitarbeiter, der Urkundensammler und Sagenherausgeber Alois von Mednyánszky in einer 1823 für das *Archiv* verfassten Erwiderung, opfere leichtfertig »[...] alle Nationalität einem haltungslosen Cosmopolitism«, er gleiche »einer Uhr, die mit dem Schluss der josephinischen Epoche stehen geblieben war«. ⁶⁵

Mit seinem *Archiv* suchte Hormayr die Koexistenz von eigenständigen Patriotismen innerhalb der Monarchie zu begründen. Nach seiner Entlassung aus der Festungshaft auf dem Spielberg durfte Hormayr zunächst Mähren nicht verlassen, konnte dort aber unter dem Patronat von Altgraf Hugo Franz von Salm-Reifferscheidt arbeiten. ⁶⁶ Sobald er nach Wien zurückgekehrt war, vertiefte Hormayr ab 1817 die Vernetzung von patriotischen Archivaren und Geschichtsforschern, die an verschiedenen Knotenpunkten in der Monarchie wirkten. Hier liefen, besonders wenn es um die Erforschung der gemeinsamen Vergangenheit vor dem Regierungsantritt der Habsburger, also die Epochen der Jagiellonen, Přemysliden und Piasten ging, die Verbindungen der wissenschaftsorganisatorischen Kontakte und historischen Bezüge nicht über Wien. ⁶⁷

64 [Anonym,] Das Vaterland, oder Staat und Volk, in: Archiv 5 (1814), 491-495, 491.

65 Alois von Mednyánszky, Bemerkungen über den Aufsatz: Magyarisierung der Slawen in Ungarn in Zschokkes Überlieferungen, December 1821, in: Archiv 14 (1823), 85-88, 85. Vgl. ders., Hazafiúi gondolatok a' Magyar nyelv kiterjesztése dolgában [Patriotische Gedanken über die Verbreitung der ungarischen Sprache], in: TG (1822) 1, 3-37.

66 Vgl. zuletzt Petr Tomášek, Aristokracie vkusu. Umělecký mecenát a sběratelství knížat ze Salm-Reifferscheidtů v 19. století [Aristokratie des Geschmacks. Kunstmäzenat und Sammlungstätigkeit der Fürsten Salm-Reifferscheidt im 19. Jahrhundert], Dissertation Masarykova Univerzita Brno 2017.

67 Vgl. etwa Miklós Jankovich, Budai várban talált régi gazdag sírboltról, és benne hihetőleg helyheztesett Katalin királyné, Podiebrad' leánya' teteméről [Über ein reiches, altes in der Ofner Burg gefundenes Grab und über die sterblichen Überreste der Königin Katherina, Tochter des Podiebraden, die sich in diesem Grab wahrscheinlich befanden], in: TG (1827) 2, 42-81; ders., Venczel magyar királynak tulajdonítható, mind eddig nem határozott, és észmeretlen penzeiről [Über die unbekanntenen und bislang nicht identifizierten Münzen, die dem ungarischen König Wenzel zugeschrieben werden], in:

Hormayrs Abrechnung mit dem josephinischen Zentralstaat stützte sich auf Montesquieu. Für Montesquieu bewies sich das Genie eines Staatsmanns an der Spitze eines vielgestaltigen Reichs gerade in der Unterscheidungskunst: Er verstehe es, abzuwägen, wisse, wo es der Einförmigkeit bedürfe und wo die Vielfalt von Vorrechten und lokalen Einrichtungen zu respektieren sei.⁶⁸

[...] Ungarn, Polen, Böhmen, Deutsche, Lombarden über einen Kamm scheren zu wollen, diesen salto mortale von Josephs Corporal-liberalismus dürfte in unseren Tagen Niemand zu wiederholen denken.⁶⁹

Hormayrs Geschichtsbild war bei aller Herrscherhagiografie in zweierlei Hinsicht spezifisch bürgerlich: Es thematisierte den Aufstieg des Bürgertums zur geschichtsmächtigen Kraft und richtete sich an einen bürgerlichen Adressatenkreis, für den es eine gehobene Konfektion von Alben, Taschenbüchern und Regionalgeschichten bot, wie etwa Hormayrs mehrbändiges *Wien, seine Geschieke und seine Denkwürdigkeiten*.⁷⁰ Die bürgerliche Entwicklung in den habsburgischen Ländern grenzte Hormayr vom französischen Entwicklungspfad ab, um die innere Vielfalt der Monarchie zu betonen, aber auch um im Zeitalter der Restauration geschickt publizistische Nischen zu nützen.

TG (1827) 7, 42-88; dazu Kaspar Sternbergs Brief, TG (1827) 10, 124-125. Vgl. allgemein Richard Pražák, Palacký a Maďaři před rokem 1848 [Palacký und die Ungarn vor 1848], in: ČMM 71 (1958), 74-99 u. Richard Pražák, Eszter Deák, Lujza Erdélyi (Hg.), Széchényi Ferenc és Csehország [Franz Széchényi und Böhmen], Budapest 2003.

68 Vgl. Charles-Louis de Secondat Baron de la Brède et de Montesquieu, *Esprit des loix, Ou Rapport qu'elles doivent avoir avec la Constitution de chaque Gouvernement, les Mœurs, le Climat, la Religion & le Commerce*, 2. Aufl., Amsterdam 1753, III, livre 29, chapitre XVI, 244: »et la grandeur du génie ne consisteroit-elle pas mieux à sçavoir dans quel cas il faut l'uniformité, & dans quel cas il faut des différences? A la Chine, les Chinois sont gouvernés par le cérémonial Chinois, & les Tartares, par le cérémonial Tartare: c'est pourtant le peuple du monde qui a le plus la tranquillité pour objet. Lorsque les citoyens suivent les lois, qu'importe qu'ils suivent la même?« Zit. in: Joseph von Hormayr, *Wien, seine Geschieke und seine Denkwürdigkeiten, im Vereine mit mehreren Gelehrten und Kunstfreunden*, Band V/1 mit gegenüber dem Reihentitel veränderten Vorsatz: *Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten*, Erstes Heft, Wien 1823, 80, Anm.*.

69 Joseph von Hormayr, *Anemonen aus dem Tagebuch eines alten Pilgersmannes*, 4 Bde., Jena 1845, I, 59.

70 *Hormayr, Wien, seine Geschieke und seine Denkwürdigkeiten*.

Hormayrs Bewertung des josephinischen Zentralismus als revolutionärer Umbruch, als habsburgisches Äquivalent der Französischen Revolution, erfüllte hier in zweierlei Hinsicht eine Schlüsselfunktion: Diese Einschätzung ermöglichte zum einen eine subkutane Kritik des josephinischen Absolutismus, den die Regierung Franz I. fortsetzte. Zugleich wiegte Hormayr die Würdenträger und Zensoren der Restauration aber in Sicherheit, indem er den Gegensatz zwischen der für die Monarchie segensreichen Entwicklung und der Geschichte des revolutionären Frankreich betonte.

Die Josephiner kannten, so Hormayr, »nur ein von gestern datirendes, geschichtlich entwurzelttes, nach ausgelösten Körperschaften aufgelockertes«, in »Individuen zerhacktes ›Österreich aus dem Stegreife«.⁷¹ Dass die Josephiner für die vaterländische Geschichte nur Verachtung übrig hatten, bezeugte ihr Umgang mit Denkmälern und Urkunden, Stiftungsbriefe und liturgische Bücher wurden, wie Hormayr 1824 in seiner Geschichte Wiens schrieb, »an die Papiermühle und an den Käsekrämer«⁷² abgegeben, die »Nachäfererey der preußischen Formen«, die »bey Jena in wenigen Stunden zusammensanken«⁷³ erreichte damals ihren Höhepunkt, die Geschichtsschreibung der josephinischen Zeit mischte das »nahrhafte Mehl der alten Erzähler« zu »Aufklärungsgips«.⁷⁴ Der »Haß gegen alle Vergangenheit«⁷⁵ habe Unglauben und Widersetzlichkeit hervorgebracht. Daraus entwickelte Hormayrs Kreis seine Selbstrechtfertigung gegenüber der Restauration, so versuchte er die Bedeutung der Geschichte als legitimierende Wissenschaft für die Monarchie begründen.

Das führte freilich wieder zu heiklen Balanceakten, sobald es um die Bewertung der josephinischen Reformen ging. Waren Josephs Reformen gescheitert, weil sie für die vielfältige Monarchie ungeeignet

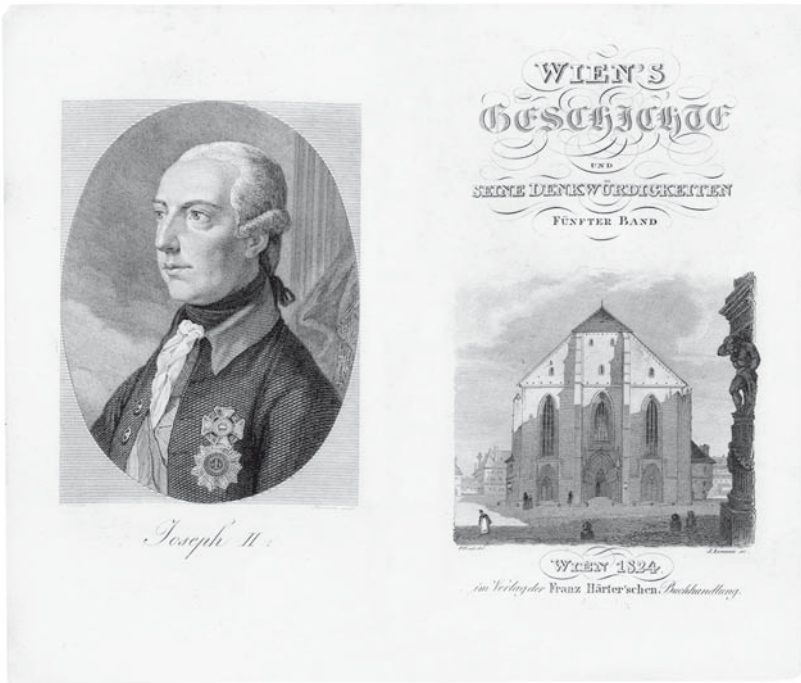
71 Ebd., Band V/1, 81.

72 Ebd., 83.

73 Ebd., 84.

74 Ebd., 87.

75 Ebd., 84. In seiner *Allgemeinen Geschichte* beurteilt Hormayr Josephs Epoche, indem er sie an die berühmte Monstranz-Szene aus der Frühzeit der Dynastie zurückbindet: Rudolf von Habsburg leiht einem Priester sein Pferd, damit dieser mit dem Allerheiligsten über den reißenden Fluss gelangt. Josephs Regierungszeit sei eine der »herrlichsten Fulgurationen jenes ewigen Lichts, das aus Rudolphs Begegnung mit dem Priester auf der Jagd eine ganze Weltgeschichte entzündet«, zit. n. Werner *Telesko*, *Geschichtsraum Österreich*. Die Habsburger und ihre Geschichte in der bildenden Kunst des 19. Jahrhunderts, Wien 2006, 106.



Die Titelkupper des 5. Bandes von Hormayrs Wien's Geschichte und seine Denkwürdigkeiten aus dem Jahre 1824 zeigen Heinrich Fügers Porträt Kaiser Josephs – der Marschallstab, den der glücklose Feldherr auf dem Original trägt, ist ihm abhandengekommen – und die unter Joseph II. gotisierte Minoritenkirche, möglicherweise als Hinweis auf die antipäpstliche Instrumentalisierung des gotischen Stils im Zuge der Kirchenreformen.

waren? Oder schlugen sie deshalb fehl, weil es ihnen an der Unterstützung durch eine informierte Öffentlichkeit gebrach – eine Öffentlichkeit, die deshalb das Reformwerk verschmähte, weil man ihr die von Hormayr beworbene historische Publizistik vorenthielt?⁷⁶ Eine bezeichnende Stelle von Hormayrs großangelegter Geschichte Wiens aus den 1820er Jahren verdeutlicht diese Spannung:

So streng rächte sich die Vernachlässigung der öffentlichen Meinung, daß, während alles Friedrichs Umgriffen entgegenkam, Jo-

⁷⁶ Vgl. auch Hormayr an Varnhagen von Ense, 31.5.1845, zit. n. Karl Glossy, Hormayr und Karoline Pichler, in: JGG 12 (1902), 212-343, 237.

sephs Diöcesanregulierung [...] Alle Federn gegen ihn in Bewegung setzte, daß Alles gegen die, dem Zeitgeiste doch so sehr schmeichelnden Maßregeln in Kirchensachen schrie [...] und die Gemüther [...] allarmierte.⁷⁷

Bemerkenswert ist an dieser Passage der doppelte Subtext: Das Prinzip der Rechenschaftspflicht, der Prüfung des Regierungshandelns durch eine seismografisch reagierende öffentliche Meinung steht in spürbarem Kontrast zum selbstständigen Walten des Zeitgeists. Die Statuierung eines Bürgertums, das handelnd den Geschichtsverlauf und reflektierend die öffentliche Meinung mitbestimmt, greift weit über die Topoi soldatischer Opferbereitschaft aus den Befreiungskriegen hinaus. 1824 liest Hormayr in seiner Geschichte Wiens etwa August Ludwig Schlözer die Leviten. In den *StatsAnzeigen* habe Schlözer gegen kleinstädtische Bürgermeister und Reichsritter das große Wort geführt, er war aber »trotz seiner Unabhängigkeit, ein Lamm gegen die Mächtigen«.⁷⁸

Die Vielfalt der Monarchie fungierte als Bollwerk gegen die »revolutionäre Einheit«, so codierte Hormayr den sprachnationalen Patriotismus erfolgreich um: Er wurde vom Begleiteffekt der Revolution zur antirevolutionären Bastion, wie Hormayr 1821 in einem Brief an den Krainer Slawisten und Kustos der Hofbibliothek Bartholomäus Kopitar, ausführte.⁷⁹ Bemerkenswert ist Hormayrs Brief auch deshalb, weil er in scharfem Kontrast zur Erbstrategie der Josephiner steht. Während die aufgeklärten Josephiner im frühen 19. Jahrhundert unermüdlich behaupteten, Joseph II. habe die Errungenschaften der Revolution vorweggenommen und damit den Umsturz vermieden, setzte Hormayr die Politik Josephs mit dem Übel der Zentralisierung und Revolution gleich.⁸⁰ Auch in Böhmen, so Hormayr in seinem Schreiben an Kopitar,

blüht nationale Sprache und Literatur mächtig auf – ein lobenswerther Gegensatz der jetzigen Regierung mit der Josephinischen Epoche welche mit Gewalt Alles nur deutsch haben wollte, völlig vergessend, daß eben in der Heterogenität der Nationen, das

77 *Hormayr*, Wien, seine Gesichte und seine Denkwürdigkeiten, V/1, 82-83.

78 Ebd., 88.

79 Zu Bartholomäus Kopitar (1780-1844) vgl. Kap. III.6.

80 Vgl. Kap. VII.1.

untrüglichste Palladium gegen einen allgemeinen Schwindel, gegen jede revolutionäre Einheit liege.⁸¹

Hormayr und seine Mitarbeiter setzten der einförmigen und unteilbaren, aus der Revolution geborenen französischen Nation die plural verfasste habsburgische Monarchie entgegen, die eine Art Erblandnation bildete. Bürgerliche Patrioten aller habsburgischen Länder sollten gemeinsam die gewaltsame Vereinheitlichung von oben, durch den josephinischen – oder franziszeischen – Absolutismus vereiteln. Damit war der konzeptuelle Grundstock für das liberale Weltbürgertum der Völkerfreundschaft geschaffen, das sich in den 1830er und 1840er Jahren voll entfaltete. Im nächsten Schritt soll gezeigt werden, unter welchen Prämissen dieses liberale Ideal der Bruderschaft der Nationen artikuliert wurde. Zuvor gilt es aber, die bisherigen Ergebnisse des Kapitels zusammenzufassen.

4. Zwischenresümee

Auf welches identitätsstiftende Realsubstrat sollte sich der Patriotismus in den habsburgischen Ländern beziehen?

Die staatsbürgerliche Pflichtethik bildete den Eckpfeiler von Joseph von Sonnenfels' Patriotismus-Definition: Der Genuss gerechter Ge-

81 Joseph von Hormayr an Bartholomäus Kopitar, Raitz/Brünn, 7. 10. 1821, zit. n. Sergio *Bonazza*, Die Beziehungen zwischen Joseph Freiherr von Hormayr und Bartholomäus Kopitar und die Anfänge der Slavistik in Österreich, in: DS 57 (1983), 203-217, 214. Maria Theresia gilt Hormayr als Gegenpol: »Wie niemand vor ihr, empfand die große Theresia, es gäbe kein innigeres Bindungsmittel zwischen Dynastie und Volk, als eine recht nationale Geschichte und die Verherrlichung des Herrscherstamms und des um ihn errungenen Verdienstes durch die Kunst! [...] Niemand vor Ihr verstand es besser, jedem ihrer zahlreichen Völker seine individuelle Entwicklung belassend, dennoch alle mit fester Hand, zum gemeinsamen Staatszwecke zu leiten und über den verschiedenen provinziellen Nationalitäten, die große und allgemeine Nationalität Österreichs, den leitenden und bindenden Geist der Dynastie keinen Augenblick außer Acht zu lassen.« [*Hormayr?*,] Blicke auf die Nationalität der Kunst, 171. Vgl. Ivo *Cerman*, Tereziánská legenda. Vývoj obrazu Marie Terezie v historických životopisech [Theresianische Legende. Die Entwicklung des Maria-Theresia-Bildes in historischen Biografien], in: Václav Bůžek, Pavel Král (Hg.), Společnost v zemích habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526-1740), České Budějovice 2006, 149-166, 160-161; Júlia *Papp*, Reflexionen zur Ikonografie von Maria Theresia – im Spiegel der Wiener Biografiesammlungen um 1810, in: WG 65 (2010), 91-104.

setze sollte im Verbund mit dem individuellen wohlverstandenen Eigennutz patriotische Empfindungen einflößen. Der einzelne Bürger bezog sich über den Schutz des Eigentums, die Gleichheit vor dem Gesetz und dem Monarchen sowie über die Pflege der Muttersprache auf sein Vaterland, die Gesamtmonarchie. Diese legalozentrische Definition der Vaterlandsliebe bestimmte bis 1848 den Denkraum der aufgeklärten Bürokratie. Sonnenfels war kein selbstgenügsamer Gelehrter, sein Patriotismus kein Orchideenthema, vielmehr wollte er den Lebensnerv der gebildeten Öffentlichkeit treffen und auf alle Schichten wirken. Der Sprachpatriotismus, den Sonnenfels anregte, vor allem aber sein Plädoyer an den müßiggängerischen Adel, den »entbehrlichsten« Stand der bürgerlichen Gesellschaft, sich dem Wohl des Vaterlandes zu weihen, trug reiche Früchte. Der Adel, der in Sonnenfels' Schule gegangen war, münzte diesen Appell in partikuläre Landespatritismen um, die um 1800 gerade auch aus der Erfahrung mit dem josephinischen Zentralismus heraus formuliert wurden: So wurde der Landespatritismus mit der von seinen Anhängern lancierten Politisierung der Kultur zu einem dritten Weg jenseits der alten Adelsnation und der revolutionären Volkssouveränität; er erlaubte es den Angehörigen der Adelsnation gerade zu jener Zeit, als die Grundlage ihrer ständischen Herrlichkeit im Rahmen der alten Verfassung, das souveränitätsbegründende Obereigentum auf den Ländern der Grunduntertanen, erodierte, ihr Prestige als patriotische Mäzene neu zu begründen.

Der Aufschwung des Landespatritismus transformierte die ethisch-private Definition der Vaterlandsliebe, an ihre Stelle trat eine territorialisierte, landesspezifische Semantik. Die Landespatriten mussten die beschriebene Asymmetrie verarbeiten: Die Mehrsprachigkeit, von der vollmundig die Rede war, blieb immer die der nichtdeutschsprachigen Bürger, wer das Deutsche von Haus aus beherrschte, machte selten Anstalten, die anderen Landessprachen zu erlernen. Der Landespatritismus im Dienst des mehrsprachigen Vaterlands fiel der Entwicklung der Spracherneuerung zum Opfer, die er selbst eingeleitet hatte.

Joseph von Hormayrs sprachlich-kulturell gefärbter Nationalismus war als Gegenentwurf zum französischen und josephinischen Einheitsstaat konzipiert. Die Vaterlandsliebe Hormayrs erschöpfte sich weder im Rechtsstaat der Josephiner noch im dynastisch-christlich aufgeputzten Paternalismus der Restauration, das geheiligte Band der Sprachnation stiftete hier die ersehnte Einheit. Was Hormayrs Kreis mit den Landespatriten der Monarchie verband, war die Ablehnung der josephinischen Verschmelzung der Länder zu einem zentral gelenkten Konglomerat. Wie die Landespatriten auch schrieb Hormayrs

Zirkel Joseph von Sonnenfels' Initiative fort, indem er den Übergang von der Vaterlandsliebe der Gelehrten zum Patriotismus der Gebildeten vollzog. Trotz markanter Parallelen, was das adressierte Publikum und die Kritik an der Zwangsbeglückung durch Joseph II. («Corporalsliberalismus») anging, und der engen Kooperation in gemeinsamen Publikationsprojekten, unterschied sich das Hormayr'sche Programm freilich in einem Aspekt von der landespatriotischen Auffassung: Für Hormayr und seine Mitarbeiter sollte die Loyalität der Bürger ihrer jeweiligen Nation als Abstammungsgemeinschaft mit gemeinsamer Kultur und Sprache gelten, nicht mehr den mehrsprachigen Vaterländern.

5. Das Weltbürgertum der Völkerfreundschaft

Der Landespatriotismus, der die Liebe zum mehrsprachigen Vaterland pflegte, wurde im vormärzlichen Liberalismus langsam von der Nation als historischer Sinn- und Identifikationseinheit abgelöst: Hier wurde der Sprachgebrauch zum Ausschließungskriterium für ein nationales Sozialkollektiv, das seine Mitglieder emotional an sich binden sollte. Der ungarische Staatsmann, Romancier und Reformler Joseph von Eötvös hat 1854 in seinem Hauptwerk *Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat* eindringlich beschrieben, weshalb sich das Streben nach individueller Freiheit im Brennpunkt der sprachlich definierten Nation bündelte:

Wenn wir nun Dasjenige, was vom 18. Jahrhundert bis jetzt geschehen ist, ruhig beobachten, jenen Eifer, mit dem man im Interesse der Gleichmäßigkeit jeder Eigentümlichkeit den Krieg erklärt hat, jene Beharrlichkeit, mit der man die Freiheit des Individuums (erst im Interesse der absoluten Monarchie, dann in jenem der Volkssouveränität) in jeder Beziehung der Staatsgewalt unterworfen hat, so wird man weder das durch den Druck erweckte Bewußtsein nationeller Eigentümlichkeit noch die Thatsache bewundern können, daß sich das Streben nach individueller Freiheit eben in dieser Richtung am lebhaftesten geäußert hat. Blos weil man in einzelnen Staaten die Freiheit des Individuums eben in Hinsicht jener Eigenschaften am meisten verletzt hat, die ihm als Glied eines Volkes zukamen, ist das Bewußtsein dieser Eigenschaften erweckt worden, und das Gefühl der Ohnmacht, welches jeder Einzelne der Staatsgewalt gegenüber empfinden muß, hat Alle dazu gezwungen, daß sie den Trieb nach freier Entwicklung eben in Hinsicht jener Eigenschaften zu befrie-

digen suchen, wo sie im Kampfe gegen den allgewaltigen Staat nicht vereinzelt stehen.⁸²

So führte das Auftrennen der plurikulturellen Textur der habsburgischen Länder allmählich zu einer schleichenden Zurichtung der Bürger nach Nationen, wobei die Verfechter aller Bewegungen nationaler »Wiedergeburt« darum wetteiferten, halbherzige Angehörige der Nation, Sprachwechsler und Opportunisten von ihrer Zugehörigkeit zu überzeugen.⁸³ Diese Beobachtung darf aber nicht dazu verleiten, die Sogwirkung der Sprachnation zu überschätzen oder den vormärzlichen liberalen Nationalismus als aggressiv und säbelrasselnd-chauvinistisch zu deuten, dadurch geriete nämlich eines seiner zentralen Merkmale, das Ideal der weltbürgerlichen Völkerfreundschaft, aus dem Blick.⁸⁴ Gerade den liberalen Kosmopolitismus hat die nationalismuszentrierte Forschung bislang zu wenig berücksichtigt.⁸⁵

82 Joseph von Eötvös, *Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat*, 2 Bde., Leipzig 1854, II, 52. So auch Viktor Andrian-Werburg: »Aber in Ermangelung eines allgemeinen Bindungsmittels, welches den ganzen Staat durchdränge, und an welches diese neuentstandenen Nationalgefühle anschließen könnten [...] hat das nationale traditionelle Prinzip, das Band der Sprache, der Abstammung den Sieg davon getragen, und die neuerwachten Kräfte um sich geschart«, [*Andrian-Werburg*,] Österreich und dessen Zukunft, 2. Aufl., Hamburg 1843, 18. Vgl. auch die ähnliche Rückschau eines anderen originellen Theoretikers des habsburgischen Staats- und Nationalitätenproblems, Adolf Fischhofs. Fischhof verbindet die Beobachtung mit einer Pointe über die Pluralisierung der »Völker« in der betreffenden Epoche: »Erblickte damals«, im späten 18. Jahrhundert also, »das Volk im zentralisirten Staate seinen Wohlthäter und Befreier, so sieht jetzt die Mehrzahl der Völker in ihm ihren Unterdrücker und Gegner.« Adolf Fischhof, Österreich und die Bürgschaften seines Bestandes, Wien 1869, 106.

83 Vgl. Ewald Hiebl, *Die nationale Zurichtung des Bürgers. Aspekte zu Nation und Ethnizität in der Revolution von 1848*, in: Gabriella Hauch, Maria Mesner (Hg.), *Vom »Reich der Freiheit«. Liberalismus – Republik – Demokratie, 1848-1998*, Wien 1999, 85-114 und František Palackýs Prognose: »Alle die Länder und Personen, besonders in Österreich, die heute noch in nationaler Beziehung indifferent oder apathisch sind, werden es nach zehn oder nach zwanzig oder nach dreißig Jahren nicht mehr sein, und so erlangen Motive im Staatsleben, die sich auf Nationalitätsverhältnisse gründen und Vielen jetzt noch unbedeutend zu sein scheinen, eine immer durchgreifendere Wichtigkeit.«, *Palacký*, Österreichs Staatsidee, Prag 1866, 89.

84 Franco Venturi, *La circolazione delle idee*, in: *Ra* 41 (1954), 203-222, 216.

85 Vgl. aber Maurizio Isabella, *Risorgimento in Exile. Italian Émigrés and the Liberal International in the Post-Napoleonic Era*, Oxford 2009; Christopher A. Bayly, Eugenio F. Biagini (Hg.), *Giuseppe Mazzini and the Globalisation of Democratic Nationalism, 1830-1920*, Oxford 2008. Eine übergreifende

Welche Bedeutung besaß das Weltbürgertum für den nationalen Liberalismus des Vormärz? Mit ihrem weltbürgerlichen Ideal grenzten sich die vormärzlichen Liberalen vom Kosmopolitismus der Kabinettspolitik im Stile des 18. Jahrhunderts ab, die auf dem Wiener Kongress mit erworbenen Ländern wie mit Äpfeln und Birnen Schacher trieb, Regionen teilte und tauschte, einverleibte und gegen Ersatz wieder ablöste. Die einhelligen Sympathien der Liberalen galten Polen, Griechenland,⁸⁶ und dem Irland von O'Connells Repealbewegung. Am Repeal bewunderten die Liberalen des Vormärz die Verzahnung des Vereinswesens mit der parlamentarischen Politik, man begeisterte sich für die Selbstständigkeit Irlands und verfolgte O'Connells Kampagne für die Gleichberechtigung aller Religionen, die sich auch gegen Zwangsabgaben wie den Zehent wandte, den die irischen Katholiken an die anglikanische Geistlichkeit abführen mussten.⁸⁷

In den habsburgischen Ländern war das für Katholiken, die der Staatskirche überdrüssig waren, ebenso attraktiv, wie für Andersgläubige, die sich ihrer Abgaben an die katholischen Pfarreien entledigen wollten, die böhmischen Radikalen entlehnten bei O'Connells Kampagne ihren Klubnamen.⁸⁸ Die vormärzlichen Liberalen bangten um die konstitutionelle Monarchie in Spanien, die von der karlistischen Gegenoffensive in die Enge getrieben wurde. Erstaunlich wenig nahm man im zusammengesetzten Habsburgerreich wahr, dass auf der Seite der Karlisten nicht nur eingefleischte Anhänger des Absolutismus und der Inquisition, sondern auch die auf ihre althergebrachten Sonder-

Darstellung der Bezüge zu Zentral-, Ost- und Südosteuropa fehlt, vgl. aber verdienstvoll Persida *Lazarevic di Giacomo*, *Tra Venezia e l'Impero ottomano. Viaggi e cospirazioni di italiani e slavi meridionali durante il Risorgimento*, in: Emanuele Kanceff (Hg.), *L'Unità d'Italia nell'occhio dell'Europa*, Moncalieri 2013, 483-516; Anna *Procyk*, *Polish Émigrés as Emissaries of the Risorgimento in Eastern Europe*, in: HUS 25 (2001), 7-29 und Richard *Stites*, *The Four Horsemen. Riding to Liberty in Post-Napoleonic Europe*, Oxford 2014.

86 Vgl. Anastasius *Grün*, *Gastrecht*, in: [ders.,] *Spaziergänge eines Wiener Poeten*, 2. Aufl., Hamburg 1832, 86-88; Peter *Broucek*, *Alexander Ypsilantis Gefangenschaft in Österreich*, in: MÖStA (17/18), 1964/65, 550-559.

87 Vgl. James M. *Brophy*, *Rezeption Daniel O'Connells und der irischen Emanzipationsbewegung im vormärzlichen Deutschland*, in: MEJ 2011, 74-93.

88 Karel *Slavíček*, *Tajná politická společnost »Český repeal« v roce 1848* [Die politische Geheimgesellschaft Český Repeal im Jahre 1848], Praha 1947; Kossuth Lajos *összes munkái XI*, Kossuth Lajos 1848/49-ben I. Kossuth Lajos az utolsó rendi országgyűlésen 1847/48 [Lajos Kossuths Gesammelte Werke. Lajos Kossuth in den Jahren 1848/49, I, Lajos Kossuth auf dem letzten feudalen Landtag], hg. v. István Barta, Budapest 1951, 56-57.

rechte pochenden Regionen kämpften, Teile Aragóns, das Baskenland und Katalonien. Schließlich einte die vormärzlichen Liberalen ihr Groll auf die Heilige Allianz, die mit Scheckbuchdiplomatie und Expeditionskorps konstitutionelle Regungen unterband, und sie emporrien sich über Papst Gregor XVI., dessen Bulle den polnischen Novemberaufstand verurteilte.⁸⁹

Das Programm des nationalen Weltbürgertums, das sich gegen die Staatsräson der Kabinettpolitiker des 18. Jahrhunderts richtete, brachte die deutschsprachigen Liberalen der Monarchie in einen Zwiespalt. Nach 1815 war der gesamtdeutsche Nationalismus in den habsburgischen Ländern politisch geächtet. Studentische Vereine wurden im Zuge der »Demagogenverfolgung« aufgelöst, die mit den Karlsbader Beschlüssen einsetzte, Samtbarette und umgelegte Kragen waren »anstößig«, Ziegenhainer Spazierstöcke und Pfeifen mit Konterfeis von Helden des deutschen »Geisteslenzes« wurden verboten.⁹⁰ In seiner hervorragenden Studie *Imaginärer Name Österreich* hat Lucjan Puchalski die beiden Strategien herausgearbeitet, die Joseph von Hormayr und sein Historikerkreis entwickelten, um im Rahmen des polyzentrischen gesamtstaatlichen Patriotismus mit der Ächtung des deutschen Nationalismus umzugehen: Jene der Kompensation und jene der topografischen Verklärung von Nationalgeist und Landschaft.

Hormayrs erste Alternative schuf Surrogate, hier wurde der eigene nationale Eifer in die Vergangenheit und auf andere Völker der Monarchie projiziert. So geschah es etwa im Hormayr'schen *Österreichischen Plutarch* in den Passagen über den Hussitengeneral Jan Žižka von Trocnov.⁹¹ Diese Sublimationstechnik führte dazu, dass die Mitglieder von

89 Vgl. Juan Luis Simal, *Emigrados. España y el exilio internacional, 1814-1834*, Madrid 2012, 11-40; Josef Macůrek, Václav Žáček (Hg.), *Češi a poláci v minulosti* [Tschechen und Polen in der Vergangenheit], 2 Bde., Praha 1964-1967, II, 179, 678, 708; Franz Grillparzer, *Tagebücher*, 24. Dezember 1836, in: *Sämtliche Werke*, hg. v. Peter Frank u. Karl Pörnbacher, 4 Bde., München 1960-1965, Bd. IV, 640; Franz Pulszky, *Meine Zeit. Mein Leben*, 4 Bde., Pressburg 1880-1883, Bd. I, 24-26.

90 Eva S. Widmann, *Vormärzliches Studium im Spiegel autobiographischer Quellen*, in: *Österreichische Bildungs- und Schulgeschichte von der Aufklärung bis zum Liberalismus*, Eisenstadt 1974, 118-134, 130.

91 Puchalski, *Imaginärer Name Österreich*, 234-236 u. Alfred Meißner, *Žižka. Gesänge*, Leipzig 1846, 187-188: »Tot bist du Böhmen, und in Staub getreten/ Doch gleich der Bombe aus den Feuerschlünden,/ Um einst mit wilden Flammen, sturmverwehten,/ Den Brand gen Rom in aller Welt zu zünden!/ Zertreten bist du, Volk! Ja, doch wie Trauben/ Vom Winzer totgekeltert unter Schmerzen,/ Dass du dereinst als Feuerwein den Glauben,/ Den Rausch

Hormayrs Kreis ihren Affekt gegen Frankreich in die antideutschen, antihabsburgischen und antikatholischen Rebellionen der Vergangenheit umleiteten.⁹² Die zweite Ausweichoption war die von den Germanen-Topoi aus Montesquieus Tacitus-Lektüre und von Johannes von Müllers *Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft* geprägte Überhöhung des alpinen Raums als schutzbietendes Bergquartier, als Tempel urwüchsiger und kerniger Freiheit.⁹³

Die Schilderung der Alpen als Hort der Freiheit führte allerdings zu einer Verräumlichung der Identität. Das Österreichische schrumpfte so auf die Alpenländer zusammen. Zudem verleitete dieses alpine Freiheitsimaginaire zu verräterischen Sprachbildern, welche die eben noch beschworene Eintracht des Völkerverbandes der Monarchie wieder suspendierten. Das ist vor allem auffällig, wenn es um die Geschichte der Länder *vor* ihrem Zusammenschluss durch das Haus Habsburg geht: So heißt es in einem Abschnitt des Hormayr'schen *Plutarch* über die frühmittelalterlichen Städte als Orte der Selbstverwaltung und Gemeinnsinns etwa, man sehe in der Zeit der Babenberger

aus dem Gräuel avarischer und magyarischer Verwüstung, in Oesterreich, Städte und geschlossene Oerter, wie aus allgemeiner Wasserfluth Bergspitzen hervorragen, – ein reges gesellschaftliches Emporstreben aus der Rohheit der Barbarey und aus der rechtlosen Anarchie einer eisernen Zeit.⁹⁴

Gab es für die deutschsprachigen österreichischen Liberalen überhaupt ein eigenes erinnertes Vaterland? Der junge böhmische Literat Jakob Kaufmann hat in einem Essay aus dem Jahr 1835 diese Zwickmühle beschrieben:

Diese Haltlosigkeit, dieses heimatlose Wesen mitten im Schooße der Heimath, das ist der Wurm, der am Herzen der österreichischen Muse zehrt. Denkt Euch einen jungen Unterthanen Oesterreichs; er ist aus irgend einer germanisirten Provinz; trotzdem aber brennt

der Freiheit tragst in alle Herzen [...] / So zieht denn hin, verblutende Heroen, [...] / Sollt ihr noch andre Völker sterben lehren. /«

92 Vgl. Karl *Köpl*, Palacký und die Censur, in: Památník na oslavu stých narozenin Františka Palackého, Praha 1898, 644-688.

93 *Puchalski*, Imaginärer Name Österreich, 245.

94 Ebda., 255. Vgl. Pál S. *Varga*, Hormayrs Archiv und das Programm der Nationalliteratur, in: Ágoston Zénó Bernád, Márta Csire, Andrea Seidler (Hg.), On the Road – zwischen Kulturen unterwegs, Wien 2009, 215-225.

die lichte Flamme der Begeisterung in seiner Seele, feuriges Blut rollt in seinen Adern [...] Seine Muttersprache ist deutsch; ist er darum ein Deutscher? Nein. Kosmopolit? Nein. Soll die Vorzeit seines Geburtslandes ihm ein Selbstgefühl einflößen, seiner jungen durstigen Phantasie eine Quelle, dem schwankenden Stamme seines Geistes eine Stütze sein? – Das Klima, die Landschaften seiner Heimath mag er besingen, aber die Geschichte, ob er nun ein Pole, Ungar, Böhme, oder was er sei, die Geschichte seines Vaterlandes ist anti-österreichisch. Soll daher seine Muse je laut werden, so muß sie gut kaiserlich sein. Wie aber soll er sich als Oesterreicher fühlen? Was knüpft sich für ihn an den Namen Oesterreich, als die Erinnerung an untergegangene Sterne seines eigenen Vaterlandes? Oder soll er vielleicht der abstrakten Ausgeburt eines politischen Systems Fleisch und Blut geben? Unter welchem Bilde soll er Oesterreich fassen? Welches ist das Symbol seines Vaterlandes, das er in den Träumen seiner Jugend brünstig an die glühenden Lippen hielt? Etwa der schwarze, zweiköpfige Adler, der über dem Rathhause, der Kaserne und den Tabaktrafiquen seiner Mutterstadt hängt?⁹⁵

Peter Hanák hat das Dilemma der »führenden österreichischen Schichten« in der postjosephinischen Ära analysiert, deren »Staatspatriotismus« sich in der Loyalität zu einer »politisch verwalteten Gesellschaft« erschöpfte: Diese Schichten übten Kritik an der »absolutistischen und unpatriotischen Regierung«, verschlossen sich zugleich aber »vor allen ethnischen Nationalbewegungen«, einschließlich der deutschen Variante derselben. Hanák hat diese Haltung der österreichischen Intelligenz treffend als »intra muros-Effekt« bezeichnet.⁹⁶ Der Übergang vom Kosmopolitismus zum national verankerten Weltbürgertum stellte die deutschösterreichischen Liberalen also vor zwei Probleme: Zum einen diskutierten sie, ob sie als deutschsprachige Bürger innerhalb der Monarchie überhaupt ein erinnertes Vaterland, ein »Vaterland

95 Jakob Kaufmann, Die Literatur in Wien [1835], in: Zeitung für die elegante Welt, red. v.G. Kühne, 39 (1839), Nr. 136, 15.6.1839, 541-542, zit. in der unentbehrlichen Anthologie von Madeleine Rietra (Hg.), Jung Österreich. Dokumente und Materialien zur österreichischen Opposition, 1830-1848, Amsterdam 1980, 116-117.

96 Peter Hanák, Österreichischer Staatspatriotismus im Zeitalter des aufsteigenden Nationalismus, in: Reinhard Urbach (Hg.), Wien und Europa zwischen den Revolutionen, 1789-1848, Wien 1978, 325-326, 319. Die ausgezeichnete Darstellung von Peter Kuranda, Großdeutschland und Großösterreich bei den Hauptvertretern der deutsch-österreichischen Literatur, 1830-1848, Wien 1928, ist in der Forschung kaum berücksichtigt worden.

im Geiste« aufbauen konnten, ohne unfreiwillig jenes absolute monarchische Regiment zu verherrlichen, das die anderen Völker unter Habsburgs Zepter ablehnten.⁹⁷ Damit eng verknüpft war die zweite Frage, ob sich nämlich für die Österreicher Wiens und der Alpenländer, diese Stiefkinder des größeren Deutschlands, ein genuiner Patriotismus entwickeln ließ.⁹⁸

6. 1848 und die Krise der liberalen Völkerfreundschaft

Das liberale Ideal der Völkerfreundschaft vor 1848 baute auf einer alle Nationen durchschneidenden, horizontalen Scheidelinie auf. Der Verband freiheitsliebender Völker wandte sich gegen eine grenzübergreifende reaktionäre Clique von Vertretern des »Absolutismus«, die aus Staatsmännern, Bürokraten, Klerikern und käuflichen Literaten bestand. Die Verteidiger der absoluten Monarchie und des »Klerikalismus«

97 Die Geschichte der slawisch-deutschösterreichischen liberalen Solidarität bleibt zu schreiben, zum Wissensstand und zur Bewertung der tschechischen »Wiedergeburt« bei der deutschsprachigen österreichischen Intelligenz vgl. die profunde Arbeit des besten Kenners der Materie, Václav Petrbok, Die Darstellung der tschechischen Nationalbewegung in der zeitgenössischen deutschen und österreichischen Publizistik und Fachliteratur. Versuch einer Charakterisierung, in: Brü 9 (2001), 41-59.

98 Vgl. ergänzend Kaufmanns Bemerkungen: »Die österreichisch erbländische Poesie ist also durchaus kosmopolitisch? werdet Ihr fragen. Ja, wenn Farblosigkeit, wenn Lauheit Kosmopolitismus sind. – Zu unsern Tagen schwinden nach und nach der finstere Nationalhaß alter Zeiten; die Völker reichen sich über Meere und Länder die brüderliche Hand, und es ist ein Triumph der Zeit, daß sie dies früher, daß sie es aufrichtiger als ihre Herren thun. Mehr aber wird der wahrhafte Kosmopolit nicht verlangen. Was ist der Einzelne ohne persönliches Ehrgefühl, was wäre eine Nation ohne Nationalgefühl? – Und der Schmerz der Heimathlosigkeit ist nicht immer ein großer, erhebender Schmerz; man mag es ertragen lernen, kein Vaterland mehr zu haben, aber wehe dem, der nie eins gehabt hat, und wäre es auch nur ein Vaterland im Geiste geworden!« Jakob Kaufmann, Die Literatur in Wien [1835], zit. n.: *Rietra* (Hg.), Jung Österreich, 116. Vgl. weiters ebd., »Hat der junge Poet weder den Muth, ein sogenannter Tollkopf, noch die Feigheit, ein höfischer Schmeichler zu werden, dann bleibt seiner Dichtung kein Boden, als die flache Allerweltsbildung, ein Boden, der gewiß keine Urwelt von Gedanken trägt, höchstens ein duftloses Leinwandblümchen, den Hut seiner Geliebten zu schmücken; dann reicht seine Weltanschauung von der Burg bis zum Stephansturm, und er mag sich nur hinsetzen auf alle Kreuzwege, wie die stereotypen, krüppelhaften, Wiener Leiermänner, mit einem athemlosen Instrument, dessen Töne der Wind verweht, und um ein Almosen der frivolen Menge [...] buhlen.« Ebd., 117.

mus« waren in allen Staaten am Werk, sie schürten den Argwohn der Völker gegeneinander. Dieser reaktionäre Klüngel wirkte im Geiste der Kabinettpolitik des 18. Jahrhunderts, er begriff die Völker als Manipulationsmasse, vertrat die Staatsräson gegen den liberalen Gemeinsinn, gegen die bürgerliche Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten und die Freiheitsrechte. Die im Völkerfrühling brüderlich verbundenen Nationen wollten die Machenschaften dieser Steigbügelhalter des Absolutismus durchkreuzen, indem sie, wie Johann Gottfried Herder in seinen *Briefen zur Beförderung der Humanität* geschrieben hatte, einen »stillen Bund« bildeten.⁹⁹ Dieser Ton schwingt 1848 mit, als man in der vorberatenden Sitzung des konstituierenden Reichstags ein »edles und großes Volk, wenn auch aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt«¹⁰⁰ begrüßt, und er durchzieht den im März 1849 in Kremsier mit großer Mehrheit gebilligten Verfassungsentwurf.¹⁰¹

Während der Revolution von 1848 wurde das vertikal gegliederte Schema des Vormärz – der »stille Bund« der Völker, der sich gegen die reaktionären Drahtzieher richtete – in ein System horizontal strukturierter Auseinandersetzungen überführt: Es entstanden rivalisierende Nationalcharaktere, die als Autostereotypen und Fremdbilder fungierten, sie waren bei allen Nationen gleichartig gestaltet, innerhalb jeder Nation aber fundamental umstritten. Der als archetypisch behauptete

99 Johann Gottfried Herder, *Briefe zur Beförderung der Humanität*, Riga 1793-97, 10 Tle., Zehnte Sammlung (1797), 286: »Müßte ein Vaterland notwendig gegen ein andres, ja gegen jedes andre Vaterland aufstehn, das ja auch mit denselben Banden seine Glieder verknüpft? Hat die Erde nicht für uns alle Raum? Liegt ein Land nicht ruhig neben dem andern? Kabinette mögen einander betrügen; politische Maschinen mögen gegeneinander gerückt werden, bis eine die andre zersprengt. Nicht so rücken Vaterländer gegeneinander, sie liegen ruhig nebeneinander und stehen sich als Familien bei. Vaterländer gegen Vaterländer im Blutkampf ist der ärgste Barbarismus der menschlichen Sprache.«

100 Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme, Bd. I, Wien 1870, 1.

101 Vgl. auch den Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung im Konstitutionsausschusse, § 21: »Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache besonders. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schulen, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staat gewährleistet.« Zit.n. WZ, 23. 12. 1848, Extra-Blatt der Abend-Beilage, später eingeflossen in Art. 19 (1) Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Reichsgesetzblatt Nr. 142/1867.

Charakter der jeweiligen Nation bestand nämlich *entweder* im Liberalismus *oder* in der monarchischen Loyalität.¹⁰² Das jeweils abgelehnte Selbstbild entsprach dem Fremdbild, das man sich von der feindlichen Nachbarnation machte: So betrachteten Liberale ihre eigene Nation als Vorkämpferin der wohlverstandenen Freiheit, ihre Nachbarnation aber als Agenten der Reaktion, während klerikale und konservative Aktivisten die konfessionelle und monarchische Loyalität der eigenen Nation zelebrierten: Folgerichtig galten liberal-revolutionäre Umtriebe hier als eine der genuinen nationalen Entwicklung widersprechende, von Agenten auswärtiger Mächte ausgestreute Drachensaat. Unbeschadet der changierenden inhaltlichen Definitionen wurde hier also die Leitdifferenz unter den Nationen herausgestellt, sie bestand im Vorsprung der eigenen Nation im Sinne der Freiheit oder im Sinne der Loyalität. Konsequenterweise führte diese Neujustierung zu einem Diffusionsparadigma, man behauptete die segensreichen Vorbildfunktion der eigenen Nation für ihre Nachbarn.

Die liberale Völkerallianz wurde im Jahr 1848 auf eine harte Bewährungsprobe gestellt, das belegen die Vorwürfe über den angeblich geübten Verrat an der gemeinsamen Sache. Die Ebenbürtigkeit und Rechtmäßigkeit aller Varianten nationalen Freiheitsstrebens sowie die Glaubwürdigkeit des damit verknüpften Freiheitsversprechens waren nun eben nicht mehr universal, jetzt begannen die Vertreter einzelner Nationen einander zu belauern und der Komplizenschaft mit dem im Vormärz gemeinsam bekämpften Feind, dem »Absolutismus« zu verdächtigen. Damit veränderte sich auch die Erklärungen für das Entwicklungsgefälle zwischen den Nationen. In der politischen Debatte des Vormärz war es noch die alle Nationen unterjochende Restauration gewesen, die als permanentes Komplott gegen die Völkerfreundschaft deren gedeihliche Entwicklung gehemmt hatte. Während der Revolution begannen an die Stelle dieser äußeren Ursachen, der klerikalen und monarchischen Repression, interne Gründe für die Rückständigkeit der Nation zu treten, Motive des Selbstverschuldens und vermutete nationale Charakteranlagen des Servilismus traten nun hervor.

102 Vgl. die kroatische Märzpetition an den Kaiser, die ungarische Radikale für das Anzetteln des Aufruhrs in Zagreb und Slawonien verantwortlich machte, Text bei Jaroslav Šidak, *Studije iz hrvatske povijesti za revolucije 1848/49* [Studien aus der kroatischen Geschichte während der Revolution von 1848/49], Zagreb 1979, 71-74; *ders.*, *O tobožnoj detronizaciji Habsburgovaca u Hrvatskom saboru 1848* [Über die angebliche Entthronung der Habsburger durch den kroatischen Landtag 1848], ebd., 115-144.

Fünf Aspekte sind bei diesem Umbruch vom nationalen Weltbürgertum der Völkerfreundschaft zu gleichartigen, intern umstrittenen und zur Deutung des jeweiligen Nachbarn reziprok eingesetzten Nationalcharakteren besonders hervorzuheben:

Erstens wurde der ältere Topos vom Weltbürgertum aufgegriffen, aber zu einem exklusiven Vorzug der eigenen Nation umgestaltet. Das Weltbürgertum erscheint hier als Vorsprung, der einen Nachholbedarf aufseiten der Nachbarnationen mit sich brachte.¹⁰³ Das Freiheitsstreben der eigenen Nation schließt demnach die Aufgabe und Verpflichtung ein, die weniger kulturell avancierten benachbarten Völker zu veredeln, deren engherziger Nationalismus als Symptom der Rückständigkeit, ja der verspäteten Nachahmung eines von der eigenen Nation längst überwundenen Standpunktes erscheint.¹⁰⁴

103 Es gebe eine Art des Weltbürgertums, welche die Deutschen, »durch die Universalität, die eine Eigenthümlichkeit ihres Geistes und die welthistorische Aufgabe ihrer vermittelnden Stellung ist«, auszeichne, Ferdinand Wolf, Ueber die Romanzenpoesie der Spanier, in: JbL 114 (1846), 1-72, 4. So auch Isidor Heller: »Die kosmopolitische Eigenschaft des Deutschen ist bei uns nicht in Selbstvergessenheit ausgeartet, darum amalgamiren wir die Nationalitäten anstatt in ihnen aufzugehen.« Isidor Heller, Sendschreiben eines Österreicherers an die deutsche Nation, Leipzig 1852, 7. Feuchtersleben über Gervinus' Schilderung der Ottonenzeit: »Mit Recht nimmt Gervinus die rührige Epoche der Ottonen in Schutz; mit Recht findet er das Anerkennen, das Aufnehmen deutscher und gedeihlicher als das Abschließen, das Hypernationalisiren; mit Recht deutet er auf das hehre Alterthum hinüber, dessen ewig lebendige Wirkung nur eine trotzig, gotteslästerliche Selbstbeschränkungslust ablehnen wollen kann.« Ernst von Feuchtersleben, [Rez. v.] Gottfried Gervinus, Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen, in: ders., Sämmtliche Werke, mit Ausschluß der rein medizinischen, hg. v. Friedrich Hebbel, 7 Bde., Wien 1852-1853, VI, 169.

104 Vgl. Viktor Franz Freiherr von *Andrian-Werburg*, »Österreich wird meine Stimme erkennen lernen wie die Stimme Gottes in der Wüste«. Tagebücher 1839-1858, 3 Bde., Wien; Köln 2011, Bd. II, 2.6.1852, 559. Ignaz Kurandas *Grenzboten* sehen die tschechische nationale Begeisterung als Nachhappen des von den Deutschen bereits abgelegten Hyperpatriotismus der Befreiungskriege: »In den Flegeljahren des deutschen Nationalbewußtseins in den Jahren 1810-1820 warfen die Söhne Hermann's und Thusnelda's den französischen Frack und die Weste von sich, sie gingen mit offener Brust und wallendem Haupthaar auf den Straßen; sie sangen Lieder von der deutschen Treue und dem wälschen Trug, sie schwärmten gleichzeitig für Wodan und den lieben Gott, sie ließen Staatsgespräche von ihren Lippen schallen und legten sich auf ein Sonderlingsbetragen. Als Deutsch wurde verehrt, was zu verrückt war, um von civilisirten Nationen getrieben zu werden.« In der Zwischenzeit war die Nation reifer geworden: »Sie flucht nicht mehr auf

Zweitens führte das Zerbrechen des Landespatriotismus zur Duplizierung der normativen Vergangenheit des jeweiligen Landes. Das habe ich an den Konflikten über patriotische Stoffe, etwa über die Ottokar-Bearbeitungen, aufgezeigt, in denen nun entweder Rudolph von Habsburg oder Ottokar Přemysl als protojosephinische Vorbildfigur dargestellt wurde.¹⁰⁵ Dieselbe Verdoppelung findet sich, wie oben skizziert, in der Geschichtsschreibung, in der analoge, aus der Historiografie der Spätaufklärung entnommene Topoi der ursprünglichen, frühmittelalterlichen Freiheit (bäuerliche Besitzbefähigung, Absenz der Leibeigenschaft, Geschworenengerichtbarkeit, Volksversammlungen) jetzt in einander ausschließende, slawische oder deutsche Geschichten eingebaut, und als Urform und Nachahmung nacheinander geschaltet wurden. Die in den 1850er Jahren, während des Neoabsolutismus konzipierte gesamtvaterländische Geschichte scheiterte so auch daran, dass die staatsaffinen Historiker die Grundlagen der erstrebenswerten monarchischen Ordnung historisch nicht mehr kohärent interpretieren konnten, weil sie diese aus rivalisierenden National- bzw. Stammesgeschichten (Slawen, Germanen) herleiteten.¹⁰⁶

Damit war *drittens* das Fortschrittsmonopol des »aufgeklärten Absolutismus« gebrochen, weil eines seiner wichtigsten Motive, jenes der Verspätung der Monarchie, deren Entwicklungsrückstände die von Wien aus gesteuerten Reformen wettmachen sollten, gegen die Dynastie gekehrt wurde. Das geschah durch eine »protochronistische« Argumentationsweise,¹⁰⁷ nämlich durch den Nachweis, dass die Eigenschaften des späten 18. Jahrhunderts bereits Jahrhunderte zu-

Voltaire, sie kämmt sich die Haare [...]«; Die Philosophie und das Czechenenthum, in: G (1848), 165-167.

105 Vgl. Abschnitt 2 oben.

106 Das zeigt sich nach 1848 an den Versuchen, die Ursprünge von Grundfiguren monarchischer Ordnung historisch zu begründen. Austroslawistische und großösterreichisch-deutsche Konservative befürworteten diese Grundfiguren gleichermaßen, konnten sie aber in den 1850er Jahren aufgrund der postrevolutionären Schuldzuweisungssymmetrie eben nicht mehr einheitlich ableiten. Vgl. etwa Johann *Ptaschnik*, [Rez. v.] W.W. Tomek, *Děje mocnářství rakauského*, Praha 1852, in: *ZföG* 4 (1853), 655-661. Vgl. hier v.a. die Anmerkung der Redaktion, die anlässlich von Tomeks Kommentierung der Kolonisierung unter Ottokar II. Přemysl, 661, Anm. *, darauf hinweist, dass die »bloße Einführung des Königtums und seiner Konsequenzen« bereits die Aufnahme eines germanischen Elements in die »Urgrundlagen« der altböhmisch-slawischen Verfassung belege.

107 Vgl. Maciej *Janowski*, *Three Historians*, in: *CEU* (2001/2002), 199-232.

vor von der jeweiligen Nation erkämpft worden, aber durch äußeren Druck oder innere Spaltung verloren gegangen waren.¹⁰⁸

Viertens wurden die Bedrohungen, die im Vormärz über der Drahtziehersemantik äußerer Mächte verhandelt wurden, in einen stärker als zuvor von Pangermanismen und Panslawismen abgekapselten Innenraum der Monarchie verlagert. Die vor 1848 unterschwellig diskutierte Frage, ob die Monarchie eine deutsche Macht, eine dem Bildungsauftrag deutscher Kultur verpflichtete Zivilisierungsanstalt sei, oder ein Slawenstaat, wurde seit der Revolution in aller Schärfe gestellt.

Fünftens schließlich rückte die Zivilisierungsmission der Nation in den Vordergrund, das Motiv einer Nation, die ihre Nachbarn mit den Ideen der Freiheit oder der monarchischen Loyalität beglückte. Dieses Diffusionsmodell wurde in Infiltrations- und Unterwanderungsgängen gespiegelt. Im Wettbewerb der Loyalitätsbeweise nach 1848 machte man häufig Eindringlinge, Anstifter und Aufwiegler aus den Nachbarvölkern für die bedauerlichen radikalen und revolutionären Umtriebe der eigenen Nation verantwortlich, die ihrem wahren Charakter widersprachen.¹⁰⁹ Das geschah mittels zweier Argumentationstypen: Zum einen bediente man sich der Metaphorik des Gegendrucks, hier wurde der passive Charakter der eigenen nationalen Bestrebungen betont. Sie seien lediglich eine Reaktion auf die der Nation drohende Marginalisierung durch den innerhalb der Monarchie gepflegten »Staats-Spieltrieb« und »Puppenstubenimperialismus«¹¹⁰

108 *Fillafer*, Imperium oder Kulturstaat?, 48-49.

109 Vgl. den »madjaronischen«, also von magyarophilen Kroaten erhobenen Vorwurf, die Illyristen, namentlich Ljudevit Gaj und Janko Drašković, zielten auf eine Inkorporation der Militärgrenze in die zivilkroatische Verfassung und stünden unter russischem Einfluss. Siehe Eduard Zerpaks Bericht an Hofkammerpräsident Graf Gábor Keglevich vom Februar 1841, in: Gyula *Miskolczy* (Hg.), *A horvat kérdés története és irományai a rendi állam korában* [Geschichte und Dokumentation der kroatische Frage im Zeitalter des feudalen Staates], 2 Bde., Budapest 1928-1929, I, 596-600; vgl. Ludwig *Gogolák*, Beiträge zur Geschichte des slowakischen Volkes, 3 Bde., München 1963-1972, II, 34-36, 82. Kritisch auch ein anonymes Broschürchen – es handelt sich um Jan Erazim Vocel, Palackýs Nachfolger als Redakteur des *Časopis Českého musea* – in seiner Schrift Slawen, Russen, Germanen. Ihre gegenseitigen Verhältnisse in der Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1843, 25-26: Der slawische Adel »[...] aber war schwach [...]; daher wußte ihn die ungarische Aristokratie bald auf ihre Seite zu bringen, und die Slawen blieben ohne alle Vertretung auf den Reichstagen«.

110 Robert *Musil*, Der Anschluß an Deutschland [März 1919], in: ders., Gesammelte Werke, hg. v. Adolf Frisé, 8. Bde., Reinbek 1978-1981, VIII, 1033-1042, 1036.

deutscher oder magyarischer Provenienz.¹¹¹ Zum anderen wurde die eigene Nation als Retterin der Gesamtmonarchie dargestellt, deren Schicksal sich eben gerade im jeweiligen eigenen Kronland entscheide.

In den mehrsprachigen habsburgischen Ländern wirkte die Entwicklung vom Weltbürgertum der Völkerfreundschaft zu gleichartigen, aber exklusiven Nationalcharakteren als Spaltpilz. An die Stelle der bei allen Nationen anzutreffenden Kabinettspolitiker und Handlanger der Staatsräson, welche die Völkerverständigung hintertrieben, traten nun zunehmend die Renegaten und Verräter innerhalb der Nation. Diese Abtrünnigen wurden verdächtigt, für die reaktionären Pläne der Nachbarn zu agitieren und damit die Selbstbehauptung und Integrität der jeweiligen Nation zu gefährden. Je nach Standort des jeweiligen Beobachters wurde diesen Renegaten die Komplizenschaft mit verschiedenen Programmen zur Last gelegt: Mit den Verfechtern der Germanisierung, des Zentralismus und Monarchismus – im Dienste Wiens und der Deutschösterreicher –, mit Aristokratismus und Magyarisierung – also als Spießgesellen der Ungarn¹¹² –, oder mit Klerikalismus und Monarchismus – demnach als Verehrer der Slawen.¹¹³

- 111 Die Magyaren haben »selbst die Rivalität der Kroaten geweckt, die nun, nicht bloß der eigenen Sache dienend, auch im Interesse der stammverwandten Slowaken und Serben zum Schwert griffen«. [Anonym.] Der Völkerprozeß der Magyaren und Kroaten, Weimar 1848, 3; *Palacký*, Österreichs Staatsidee, 89 (»magyarische Übergriffe«).
- 112 Anna Maria *Krol*, Die Stellungnahme der Wiener Journalistik des Jahres 1848 zu den Vorgängen in Ungarn, Dissertation Universität Wien 1950; Wolfgang *Strobach*, Ungarn im Spiegel der öffentlichen Meinung Wiens 1848, Dissertation Universität Wien 1947.
- 113 Ignaz Kuranda in der *Ostdeutschen Post*, 1.10.1848: »Die Freiheit und die Nationalität! Für uns sind diese beiden Worte synonym! [...] Wenn die Erhaltung dieses großen Österreichs auch nur mit der kleinsten Gefahr für unsere Nationalität verbunden sein sollte, oder wenn gar der Schwerpunkt der Monarchie nach slavischer Seite fallen und die Autonomie des deutschen Willens von der slavischen Majorität bedroht würde – dann mag immerhin die Monarchie in Trümmer zerfallen, dann ist es unsere heilige Pflicht, dasselbe zu thun, was die Italiener und Croaten gegen ihre Unterdrücker unternommen haben.« Zit. n. Lothar *Höbel*, »Die Freiheit und die Nationalität!« Ignaz Kuranda. Ein deutschböhmischer Literat, Publizist und Politiker (1811-1884), in: Jiří Pokorný, Luboš Velek, Alice Velková (Hg.), *Nacionalismus, společnost a kultura ve střední Evropě 19. a 20. století*. Pocta Jiřímu Kořalkovi k 75. narozeninám, Praha 2007, 71-86; Hans *Perthaler*, Österreichs Weltstellung, in: *WZ*, 23.3.1848, 1; Andreas *Gottsmann*, »Stockböhen« oder »Russenknechte«? Das Bild der Tschechen in der deutschsprachigen Presse Österreichs im Revolutionsjahr 1848/49, in: *ÖO* 34 (1992), 284-311.

So konnte aus dem gemeinsamen Feind des Vormärz, der die Völkerverständigung sabotierte, der innere, der Nation wesensmäßig fremde Feind werden. Gegen diese Verhärtung wurde 1848 eindringlich argumentiert. So sprachen etwa im Juni 1848 die drei Philosophen Ignác J. Hanuš, Jan Helcelet und Franz T. Bratranek beim Wiener revolutionären Sicherheitsausschuss vor. Als Augenzeugen des Pfingstaufstandes berichteten sie über Fürst Windischgrätz' brutales Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung von Prag und suchten so, die von der deutsch-nationalen Presse gestreuten Gerüchte zu widerlegen, Windischgrätz hätte mit der Eroberung Prags die deutschsprachigen Stadtbewohner vor einer panslawistischen Verschwörung gerettet.¹¹⁴ Irreversibel war die ausgelöste Dynamik dennoch, konsequenterweise schoben einander nationale Publizisten nach 1848 gegenseitig die Schuld für das Scheitern des liberalen Konstitutionalismus in die Schuhe.¹¹⁵

Ergebnisse

Im späten 18. Jahrhundert vertrug sich die von den staatlichen Behörden forcierte gesamtvaterländische Loyalität noch gut mit den Landespatriotismen der Monarchie. Einige radikale Aufklärer lehnten den Patriotismus als fürsorgestaatliches Verfahren zur Abrichtung der Untertanen ab. Nach dem Tod Josephs II. verschoben sich die Koordinaten des Patriotismus. Die aufgeklärten Josephiner in der Beamtenschaft setzten bis 1848 auf die Integration der Monarchie durch Rechtseinheit und Rechtssicherheit. Der Plan Josephs II., die Monar-

114 Vgl. Josef Václav *Frič*, *Paměti, 1829-1890* [Erinnerungen], Bd. II, Praha 1960, 210.

115 Am 28. 5. 1849 schrieb Anton von Doblhoff an Viktor Andrian über seine Tätigkeit als Minister von Mai bis November 1848: »Der Kampf, den wir gegen eine Volks-Souverainität wildester Art und gegen einen maaßlosen wuthschraubenden Preß- und Vereins-Terrorismus zu führen hatten, kann nicht beschrieben werden und kann auch nicht mehr vorkommen; speziell war ich ausersehen den Eisbrecher des ungestümsten Anpralles aller entfesselten Elemente des Aufruhrs abzugeben, – hiezue die italienischen und vorzugsweise die ungarischen Intriguen etc. – wir mußten unterliegen, und mit uns die Säulen eines liberalen Constitutionalismus zusammenstürzen! – auch meine Riesennatur war am Ende gebrochen [...] und ich glaube, wir hätten den Schiffbruch noch zurückgehalten, – denn wir hatten das Vertrauen der Majorität im Reichstage und in den Provinzen, – hätten uns die ungarischen Angelegenheiten und Wütheriche nicht das Sturmrunder gebrochen.« Zit. n. *Andrian-Werburg*, »Österreich wird meine Stimme erkennen lernen wie die Stimme Gottes in der Wüste«, II, 170, Fn. 2.

chie durch den Rückbau der Länderverfassungen zu einem Einheitsstaat umzubilden, wurde fallen gelassen. Für die Beschwörung einer nationalen Schicksalsgemeinschaft waren die Josephiner des Vormärz unempfänglich, nicht aber für die Begründung einer Zivilisierungsmision der Monarchie, die sich mit der Überlegenheit deutscher Kultur rechtfertigen ließ. Während der Befreiungskriege kam es zu einer romantischen Aufladung des Patriotismus im Kreis des Historikers Joseph von Hormayr. Hormayr und seine Mitarbeiter sprachen der josephinischen Ära den patriotischen Geist und die künstlerische Fruchtbarkeit ab und kappten so rückwirkend die Verbindungen zwischen den Josephinern und dem aufgeklärten Nationalismus im größeren Deutschland. Das geschah auch, um jenen restaurativen Kritikern zu begegnen, die nationale Begeisterung und Volkssouveränität als gleichursprünglich und gleichermaßen revolutionär betrachteten. Die Kritik am Vereinheitlichungsstreben Josephs II. und der antinapoleonische Akzent verbanden sich mit einem Modell der Erblandeation, deren bewahrenswerte Vielfalt für die romantischen Historiker die sicherste Verteidigung gegen Fantasien »revoluzionärer Einheit« darstellte.

Im Vormärz erhielt der Patriotismus neue Nuancen. Die Verbindung zwischen dem Landespatriotismus und der gesamtstaatlichen Loyalität begann sich zu lockern, zugleich erlebte die ethnolinguistische Definition der Nation eine Blüte. Wie Joseph von Eötvös feststellte, wurde die Nation in den 1820er und 1830er Jahren von ihren Vorkämpfern als Refugium des individuellen Freiheitsstrebens, als Vereinigungspunkt gegen einen allmächtigen Staat präsentiert, der alle selbstverwaltenden Körperschaften vernichtet habe. Diese Transformation zeigt sich auch in der Neubewertung des Kosmopolitismus des 18. Jahrhunderts. Das Weltbürgertum der Völkerfreundschaft, das die Liberalen des Vormärz vertraten, grenzte sich vom kabinettspolitischen Kosmopolitismus des 18. Jahrhunderts ab, der Länder bunt zusammenwürfelte, sie willkürlich auf dem Reißbrett zuschnitt, verpfändete und eintauschte.

Für die deutschösterreichischen Liberalen ergab sich aus der Betonung des nationalen Weltbürgertums und der Ablehnung des älteren Kosmopolitismus ein Dilemma. Die angewandte Völkerfreundschaft innerhalb der Monarchie wurde durch die Rivalität verschiedener normativer Vergangenheiten der Vaterländer im habsburgischen Staatenverband zur Zerreißprobe. Konnte man als deutschsprachiger Bürger der Monarchie überhaupt ein erinnertes Vaterland aufbauen, ohne unfreiwillig jenes monarchische Regiment zu verherrlichen, das

die selbsternannten Wegbereiter der anderen »Völker« unter Habsburgs Zepter verachteten? Ließ sich für die österreichischen Liberalen als Stiefkinder des größeren Deutschland ein genuiner Patriotismus entwerfen?

Das vormärzliche liberale Ideal der Eintracht und des Fortschritts basierte auf einem Bund verbrüderter Völker, die gemeinsam gegen die Clique von Bürokraten und Propagandisten der absoluten Monarchie, des Klerikalismus und der Staatsräson aufbehrten. Diese Clique sahen die Liberalen in allen Ländern am Werk, so gab es eine horizontale Scheidelinie zwischen den miteinander verbündeten Völkern und dem Komplott der Kabinette, die Zwietracht säten und die Nationen gegeneinander aufwiegelten. 1848 wurde zum Prüfstein für diese Form der Völkerfreundschaft, hier kippte die Leitdifferenz von der horizontalen Abgrenzung in ein Raster vertikaler Unterscheidungen nach Nationalcharakteren: Den eigenen Nationalcharakter definierte man dabei je nach politischem Standpunkt unterschiedlich, als liberal oder erzloyal und antirevolutionär. Ihm wurde dann als Verzierbild der eigenen Nation das jeweilige Gegenteil als Charakter der Nachbarnationen gegenübergestellt. Im Vormärz hatten die Liberalen noch einen grenzübergreifenden Kampf gegen einen gemeinsamen Feind imaginiert, für die Sache des Fortschritts und der Freiheit, gegen engherzige Reaktion und Kastengeist. Durch die Revolution kam es zu drei Verschiebungen, die im letzten Abschnitt des Kapitels konstatiert wurden: Aus den verbrüdeten Völkern des Vormärz wurden während der Revolution wesensmäßig verschiedene Nachbarnationen, aus dem gemeinsamen Feind der Völker innere Feinde der Nation und aus dem vormals geteilten Weltbürgertum gleichartige, aber einander ausschließende welthistorische Sendungsideologeme.

II. Die katholische Aufklärung

1. Der Josephinismus als »große Erzählung« der österreichischen Geschichte

Die Literatur über den Josephinismus füllt mehrere Regalmeter, ausgiebig ist seit dem 19. Jahrhundert über den Josephinismus von vorgestern und übermorgen, über Früh-, Hoch-, Spät- und Krypto-josephinismus debattiert worden. Mit nie versiegendem Forschereifer wurden Blütephasen, Schrumpfformen und Schwundstufen des Josephinismus aus dem Geschichtsverlauf herausgepickt, wobei es in der Natur der Sache lag, dass manche Gelehrten das zur Höchstform des Josephinischen proklamierten, was anderen als schnöder Abklatsch galt. Diese Walpurgisnacht der Josephiner verschiedener Couleur hat nicht eben zur Konturschärfung des Begriffs beigetragen, so bleibt der Erkenntniswert bescheiden, das Konzept wurde zur Etikette, die fast beliebig eingesetzt werden kann.

Um nicht in die Falle des Feuilleton-Josephinismus zu tappen, empfiehlt es sich, nach den ursprünglichen Bedeutungsfeldern zu fragen, die der Begriff besaß, und die geschichtspolitische Funktion herauszuarbeiten, die er erfüllte. Der Josephinismus war ein kirchenpolitischer Kampfbegriff des späten Vormärz: Von den Gegnern des Staatskirchentums geprägt, wurde er von den deutschösterreichischen Liberalen um 1848 ins Positive gekehrt. Den Liberalen war der Josephinismus Traditionsstifter und Prestigespender, auf ihn griffen sie stolz zurück, unter dieser Formel subsumierten sie, was sie unter Aufklärung verstanden: Die Unterordnung der Kirche unter den Staat, die religiöse Toleranz, die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz, die Entstehung des modernen Beamtenstaats, und die Vorherrschaft der Zentralgewalt sowie der deutschen Sprache und Kultur in der Habsburgermonarchie. In dieser großen Erzählung über den Josephinismus erschien die katholische Kirche in zweifacher Hinsicht als Fremdkörper und Störfaktor, als lateinisch-römischer Gegenpol des Deutschtums und der Aufklärung. Diese große Erzählung fungierte als Sortieraster, der eine glatte Unterscheidung zwischen genuin-fortschrittlichen und wesensfremd-rückwärtsgewandten Elementen und Abschnitten der österreichischen Geschichte gestattete. Als »Eigenes« erschienen hier die Aufklärung und das Deutschtum, als »Fremdes« der Katholizismus.

Die Josephinismus-Erzählung lieferte auch eine Schablone für die Periodisierung der österreichischen Geschichte. Alle Vorkämpfer des »Fortschritts« sollten an die Ära Josephs II. anknüpfen, die als legitimitätsstiftende und zukunftsweisende Epoche galt, während die Barockepoche und der Vormärz als tote Zeiten der Repression und Stagnation erschienen.¹

An diesem Szenario der liberalen Vergangenheitspolitik haben sich die Erforscher des Josephinismus im 20. Jahrhundert abgearbeitet, überwunden haben sie es nicht. Eduard Winter, ein deutschböhmisches, national-modernistischer Priester hat mit seinem Josephinismusbuch von 1943 versucht, den Katholizismus zu rehabilitieren.² Im Milieu der deutschsprachigen Böhmen, aus dem Winter stammte, war die kultische Verehrung Josephs II. in der Spätphase der Monarchie besonders ausgeprägt gewesen, er verkörperte die Zivilisierungsmision des Deutschtums gegenüber den anderen Völkern der Monarchie. Lokale Verbände setzten dem »gekrönten Menschenfreund« seit den 1880er Jahren Dutzende Denkmäler, unzählige Pressglas- und Porzellanstatuetten des Kaisers zierten die Wohnzimmer seiner Bewunderer.

Vor diesem Hintergrund lieferten Eduard Winters Arbeiten eine doppelte Umcodierung der liberal-kulturkämpferischen Geschichtspolitik: Erstens wies Winter nach, dass der Josephinismus nicht antikleikal war – vielmehr war er eine Spielart der katholischen Aufklärung, theologisch modern, territorialkirchlich, sozialfürsorgerisch orientiert, seelsorglich erfolgreich und national sensibel, kurzum: Winters Josephinismus war ein Bollwerk gegen die zentralistische, romhörige und anational-beschwichtigende »Amtskirche« sowie gegen die Jesuiten, er stand für den »Reformkatholizismus«, für einen wohlverstandenen, zeitgemäßen Glauben.

Zweitens fand Winter einen neuen Deutungsansatz für den umstrittenen Zusammenhang zwischen dem Josephinismus und den Nationalitätenkonflikten der Monarchie: Das »nationale Erwachen« in Böhmen galt Winter nicht mehr als Reaktion auf Josephs zivilisatorische

- 1 *Fillafer, Wallnig* (Hg.), *Josephinismus zwischen den Regimen*; Harro M. *Höpfl*, *Ims*, in: *BJPS* 13 (1983), 1-17; Roger *Bauer*, *Le Joséphisme*, in: *C* 14 (1958), 622-639; *ders.*, *Remarques sur l'histoire »du« ou »des« Joséphismes*, in: Pierre *Francastel* (Hg.), *Utopie et institutions au XVIII^e siècle. Le pragmatisme des Lumières*, Paris 1963, 107-112; Derek *Beales*, *Joseph II and Josephism*, in: *ders.*, *Enlightenment and Reform in Eighteenth-Century Europe*, London 2005, 287-308, 288-291.
- 2 Eduard *Winter*, *Der Josefismus und seine Geschichte. Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs 1740-1848*, Brünn; Wien 1943.

Zentralisierungs- und Germanisierungspolitik, stattdessen lagen für Winter die Wurzeln der tschechischen nationalen Wiedergeburt im landespatriotischen Josephinismus, in der Sprachpflege und im Bildungswesen, vor allem auch in der Pastoraltheologie. Winter modifizierte also das deutschliberale Geschichtsbild, indem er den Josephinismus als nationalen *und* modernen Katholizismus beschrieb. Den Interpretationsrahmen des liberalen Geschichtsverständnisses übernahm Winter: Er teilte die liberale Abwehrhaltung gegen die Jesuiten und die lateinische Welt, die er mit dem gegenreformatorischen und intellektuell unproduktiven Barock sowie mit der repressiven römischen Amtskirche identifizierte. So glückte Winter mit seiner Josephinismus-Deutung die Integration eines gleichermaßen nationalen wie modernen Katholizismus in das ältere deutschliberale Geschichtsbild.³

Die Erforschung der katholischen Aufklärung in den habsburgischen Ländern hat das ältere deutschliberale Schema in dreierlei Hinsicht fortgeschrieben: Erstens blieb sie vom antibarocken Affekt der liberalen Geschichtspolitik gefärbt: Barock und Aufklärung erschienen häufig als scharfkantig zisierte Blöcke, deren Feinaufbau und Wechselbezüge kaum der Rede wert waren. Zweitens fungierte der Josephinismus als Filter, der das Forschungsfeld inhaltlich und räumlich vorstrukturierte: Leitthema war die Staatskirchenpolitik, die Hauptschauplätze entweder Wien oder Böhmen. So wurde die Sortieranleitung der Josephinismus-Erzählung in eine Art moralische Geografie übersetzt. Eduard Winter stellte das fortschrittliche Böhmen den reaktionären Zentralbehörden in Wien gegenüber, in Böhmen konnte der Reformkatholizismus lange genug überleben, um sich unmerklich in den Liberalismus des 19. Jahrhunderts zu verwandeln. Zudem wurde das Staatskirchenrecht bloß als Werkzeug der fürstlichen Machtbehauptung gedeutet, die Wissensgeschichte der katholischen Aufklärung mit ihren Begriffen, Verfahren und ihrem gelehrten Habitus bleibt unzulänglich erschlossen. Das dritte Erbstück der deutschliberalen Geschichtspolitik bildete die Sequenz von Fortschritt und Reaktion. Die vorbildhafte Ära Josephs II. wurde vom Barock und von der Restauration eingerahmt, diese beiden Phasen der Stagnation waren miteinander verbunden, weil man ab den 1790er Jahren ja angeblich im Zeichen der »Reaktion« versuchte, die maria-theresianische Allianz von Thron und Altar zu erneuern. Die Restauration fungiert hier als düstere Kulisse für die Lichtgestalten der liberalkatholischen Märtyrer jener Ära, Bernard Bolzano und Anton Günther.

3 Fillafer, u. Mitarbeit v. Wallnig, Einleitung, 37-45.

Diese Anordnung findet sich ebenfalls bei Winters Gegenspieler, dem Jesuitenpater Ferdinand Maaß, der aber Winters Bewertung umdreht. Maaß, der die Kirchenpolitik seit Maria Theresia in einer fünf-bändigen Quellendokumentation erschloss, diente die Restauration als Hintergrundfolie der Rechtgläubigkeit, vor der sich die »josephini-schen« und liberalen, also: kirchenfeindlichen Umtriebe des Vormärz abspielen.⁴ Wie sich die Restauration in ihren Funktionskontexten darstellte, wie ihre Bezüge zur Aufklärung gelagert waren, welchen Anteil sie schließlich an der Umprägung der Aufklärung zur historischen Epoche hatte, all das soll im dritten Kapitel beleuchtet werden.

Auf den folgenden Seiten steht zunächst die maria-theresianische Ära im Fokus. Als Ausgangspunkt bietet sie sich deshalb an, weil sie es gestattet, das Wechselverhältnis von Barockgelehrsamkeit, Kirchenreform und katholischer Aufklärung auszuleuchten, damit liefert diese Analyse auch wertvolle Bausteine für das Verständnis der Restauration und des Vormärz. Die Publizistik der 1780er Jahre, die Joseph II. als antiklerikalen Berserker und »Glaubensfeger« darstellte, strich genüsslich den Kontrast zwischen seinem rabiatischen Vorgehen und der mütterlich-mildtätigen Politik Maria Theresias heraus. Dieser Gegensatz wurde seit den 1790er Jahren weiter ausgeschmückt, als man das historische Vorbild eines präjosephinischen Bündnisses zwischen Thron und Altar konstruierte, dem man nacheifern wollte. Die maria-theresianische Ära begann unter dem Eindruck der Französischen Revolution als goldenes Zeitalter der *Pietas Austriaca* zu erscheinen.⁵ Die Kirche sollte nun als Stütze des Vaterlandes und als Barrikade gegen die Revolution fungieren. Dabei ließen die Architekten dieses staats-tragenden und antirevolutionären Katholizismus außer Acht, dass die kirchliche Selbstständigkeit bereits unter Josephs Vorgängern konsequent beschnitten worden war. Ab den 1790ern ging das Geschichtsbild der Allianz von Thron und Altar, an die man anknüpfen wollte, mit einer spezifischen Strategie der Selbstviktimisierung der katholischen Kirche einher: Sie beschrieb sich als Opfer der josephinischen Politik und als Fels des Glaubens in der Brandung des Zeitgeistes, um sich der Dynastie als unentbehrliche Verbündete anzudienen. Dieses Selbstverständigungsmuster hielt das Gebilde zusammen, für das sich

4 Ferdinand Maaß, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich, 1760-1850: Amtliche Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sowie dem Archivio Segreto Vaticano in Rom, 5 Bde., Wien 1951-1961.

5 Vgl. Kap. III.2. Zum Begriff Anna Coreth, *Pietas Austriaca*. Österreichische Frömmigkeit im Barock, 2. Aufl., Wien 1982.

im Vormärz der Begriff der »katholischen Restauration« einbürgerte. Wie gleich zu zeigen sein wird, war diese maria-theresianische Allianz von Thron und Altar, auf die man sich in der Restauration so gerne berief, ein Papiertiger.

2. Die thesianischen Reformen

Die Maßnahmen von Josephs Vorgängern, vor allem von Karl VI. und Maria Theresia, waren alles andere als kosmetisch, sie schnitten tief in althergebrachte Rechte, die zu übertragenen, vom Fürsten widerrufbaren Befugnissen umgeformt wurden. Das betraf konkret die Beschränkungen der juristischen Autonomie und Zensurbefugnis, der Gerichtsbarkeit und Immunität, sowie der Steuerfreiheit und der Besitzbefähigung der Kirche. Die Auskunfts- und Zeugenschaftsverweigerung geistlicher Personen wurde trotz ihrer Berufung auf das Beichtgeheimnis gehandelt, die Erteilung von Ehedispensen durch bischöfliche Ordinariate *iure proprio* wurde unter Missachtung der päpstlichen Zuständigkeit und unter Verbot des Rechtszugs zum Heiligen Stuhl in allen Heiratsachen unterbunden, die Einsendung von Vermögensregistern des Klerus für obligatorisch erklärt. Eine Blüte erlebten das *jus cavendi*, welches dem Landesfürsten erlaubte, kirchliche Gerechtsamen im Sinne des »allgemeinen Besten« zu suspendieren, und das *jus appellationis tamquam ab abusu*, das den Untertanen die Berufung gegen Urteile kirchlicher Stellen vor weltlichen Gerichtshöfen ermöglichte. Den landesfürstlichen Behörden wurden die nötigen Rechtstitel verliehen, um auf die von der Kirche geführten Tauf-, Trauungs- und Sterberegister, die Matriken, zuzugreifen und das Alter der Primizfähigkeit, also der Priesterweihe, festzulegen. Seit dem 17. Jahrhundert schon war die von neuen Konventualen bei ihrem Klostereintritt eingebrachte Dos – Geld und Fahrnis – mit einem staatlich festgelegten Höchstwert gedeckelt.⁶

6 Zur Besteuerung und Amortisierungsgesetzgebung Harry Kühnel, Staat und Kirche in den Jahren 1700 bis 1740. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich, Dissertation Universität Wien 1951, 75-90; Lucia Sebastiani, La tassazione degli ecclesiastici nella Lombardia teresiana, Milano 1969. Zu den Gubernialzensurkommissionen, die ab 1723 sukzessive in allen Ländern der Monarchie geschaffen wurden, Grete Klingenstein, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der thesianischen Reform, Wien 1970, 131-144. In Ungarn wurde bereits im Zuge der Befreiung von osmanischer Herrschaft das Jesuitenmonopol auf

In ihrem *Politischen Testament* aus den Jahren 1749/50 hielt Maria Theresia mit Genugtuung fest, dass die katholische Religion in den deutsch-böhmischen Erbländern ihrer Monarchie die »florissanteste« sei, die Geistlichkeit galt ihr als »wohl fundieret.« Somit sei das »Principium« hinfällig, dass ihre Vorfahren beseelte, die aus übergroßer »Pietät viel und zwar die meisten Cameralgüter und Einkommen verschenkt« hätten. Das habe, so Maria Theresia, »zu selber Zeit zu Unterstützung der Religion und zu Aufnehmung der Geistlichkeit wohl« geschehen können, nun sei aber, was das kirchliche Eigentum angehe, eine »große Remedur« überfällig geworden.⁷ Wenn Maria Theresia also in ihren Ländern die ewige Anbetung des Altarsakraments einführte und beim Papst das Privileg der Kommemoration *pro rege nostro* im Meßkanon erwirkte,⁸ dann bedeutete das nicht, dass sie auf

die Zensur abgeschafft und seit dem Frieden von Szatmár (1711) versucht, die Zensurrechte dem Kanzler der Universität Tyrnau zu übertragen, danach nahm das *Consilium locumentale* (etabliert 1723/24) zunehmend Einfluss auf die Bücherzensur, Oszkár Sashegyi, Az állami könyvcenzúra állandósulása Magyarországon (1706-1725) [Die Stabilisierung der staatlichen Bücherzensur in Ungarn (1706-1725)], in: MK 85 (1969), 321-338. Oldřich Flégl, Relace kardinála Harracha o stavu pražské arcidiecése do Říma. Příspěvek k církevním dějinám Čech XVII. stol. z archivu koncilia v Římě [Die Berichte des Kardinal Harrach über den Zustand der Prager Erzdiözese nach Rom. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Böhmens im 17. Jahrhundert aus dem Konzilsarchiv in Rom], in: VČa 23 (1914), 185-197, 227-243, informiert über Presbyterialjurisdiktion, Beichtpraxen, Ordensexerzitien, Katechese, Visitationen und Bußzucht. Über die Gerichtsbarkeit Alessandro Catalano, »Das temporale wird schon so weith extendiret, daß der Spiritualität nichts als die arme Seel überbleibet«: Kirche und Staat in Böhmen (1620-1740), in: Maťa, Winkelbauer (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620-1740, 317-344. Über die Abschaffung des Klosterkerkers (1771), von Zeugenschaft und Auskunft (1765), Dos und Höchstwert Inge Gampl, Was ist josephinisch am Josephinismus?, in: AÖK 33 (1982), 35-48; Knut Walf, Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler, Köln 1975, 131-134. Zum Güteramortisationsdekret, den Pensionsbestätigungs-Bullen sowie Beschneidung der Asylrechte in den österreichischen Niederlanden vgl. Ghislaine de Boom, Les ministres plénipotentiaires dans les Pays-Bas autrichiens, principalement Cobenzl, Bruxelles 1932, 126-128; Joseph Lefèvre, Documents relatifs à la juridiction des nonces et internonces des Pays-Bas pendant le règne autrichien 1706-1794, Roma 1950, 362.

7 Joseph Kallbrunner (Hg.), Maria Theresias politisches Testament, Wien 1952, 38. Zur Charakteristik der Politischen Testamente Stollberg-Rilinger, Maria Theresia, 218-221.

8 Anna Hedwig Benna, Das Kaiserreich Österreich und die römische Liturgie, in: MÖSTA 9 (1956) 118-136.

die stringente Durchsetzung ihrer landesfürstlichen Rechte verzichtet hätte.

Maria Theresia erklärte, dass diese »Reguln« für die Neuorganisation der Kirche unter staatlicher Aufsicht selbst dort Gültigkeit besäßen, wo für den Aufschwung der allein seligmachenden Religion »noch viel Gutes zu bewirken« sei,⁹ in Ungarn nämlich. Weite Teile Ungarns waren erst 1687 vom Osmanischen Reich zurückgewonnen worden, zudem waren die dortigen Protestanten im Besitz verbriefter, zuletzt mit dem Frieden von Szatmár von 1711 bestätigter Rechte, die sie zur freien Ausübung ihrer Religion befugten.¹⁰ Dennoch betonte Maria Theresia, dass auch in Ungarn die Konsolidierung der katholischen Religion vor allem für das »Publico« ersprießlich sein müsse: Sie dürfe nicht dem geistlichen Stand »in particulari« zugute kommen. Dieser Richtschnur folgte sie in ihrer Kirchenpolitik. Das königliche Ernennungs- und Patronatsrecht über die Bischofsstühle schöpfte Maria Theresia voll aus, neue Diözesen wurden eingerichtet,¹¹ aber auch Bistümer wegen des lukrativen Intercalarfructus, der dem Fiskus während der Vakanz des Bischofsstuhls zufließenden Abgaben, nicht besetzt.¹² Zugleich betrieb Maria Theresia die Säkularisierung

- 9 *Kallbrunner*, Maria Theresias politisches Testament, 38. Bei der Thronbesteigung 1740 wurde Maria Theresia noch die Aureole der Gottesmutter verliehen, vgl. Johann Graf *Majláth*, Neuere Geschichte der Magyaren von Maria Theresia bis zum Ende der Revolution, 2 Bde., Regensburg 1853, I, 40. Anton Ferdinand Dubravius hatte keine Skrupel, anlässlich des Entsatzjubiläums des von den Schweden belagerten Brünn im Jahr 1745 Maria Theresia und Erzherzog Joseph nach dem Sujet der Tyche mit dem Plutosknaben mit Maria und dem Jesuskindlein zu vergleichen, Martin *Gaži*, Osvícenský praktik, nebo prelát tmář? Zlatokorunský opat Bohumír Bylanský v intelektuálním panoramatu druhé poloviny 18. století [Praktiker der Aufklärung oder Prälat als Finsterling? Der Goldenkroner Abt Bohumír Bylanský im intellektuellen Panorama der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts], in: Jaroslav Lorman, Daniela Tinková (Hg.), *Post tenebras spero lucem. Duchovní tvář českého a moravského osvícenství*, Praha 2009, 278–300, 287.
- 10 Vgl. Gesetzesartikel XXIII: 1687. Zu Szatmár kompakt Thomas *Winkelbauer*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Bde., Wien 2003, II, 83.
- 11 Jozef *Tomko*, Die Errichtung der Diözesen Zips, Neusohl und Rosenau und das Königliche Patronatsrecht in Ungarn, Wien 1968, 9–10, 22.
- 12 Joachim *Bablcke*, Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1689–1790), Stuttgart 2005, 76–90. Um 1800, als neben dem Primassitz sieben weitere Bischofssitze vakant waren, wandte sich Palatin Joseph an den Hof und versuchte dem Argument, die Interkalärerträge würden gerade in Zeiten des Krieges gegen das revolutionäre Frankreich benötigt, damit gegenzusteuern, dass der Graner Erzbischof

der bischöflichen Erbobergespannschaften in den ungarischen Komitaten. Die Gespane standen den sich selbst verwaltenden Komitaten als Oberhäupter vor, indem Maria Theresia nun die kirchlichen Würdenträger aus diesen Positionen verdrängte, hoffte sie eine fügsame klerikale Elite ohne eigenständige Machtbasis schaffen zu können; zudem nahm die Krone für sich in Anspruch, über die Neuvergabe dieser Stellen zu entscheiden, womit das Wahlrecht des örtlichen Adels im Komitat ausgehebelt werden sollte.¹³

Dieser Blick auf die maria-theresianische Regierungszeit verdeutlicht vor allem eines: Die Reformen, die Joseph II. ab 1780 als Alleinherrscher vom Stapel ließ, schufen kein neues Modell der Kirchenpolitik. Sie enthüllten vielmehr das Räderwerk eines seit mehreren Generationen aufgebauten Apparats, der dem Landesfürsten als Kirchenvogt, *supremus advocatus et protector ecclesiae*, zu Gebote stand. Joseph II. konnte auf die historische Herleitung der landesfürstlichen Rechte zurückgreifen, welche die Kronjuristen seiner Mutter, Paul Joseph Riegger¹⁴ und Adam Franz Kollár¹⁵ vorgelegt hatten. Gewiss verschärfte sich ab den 1780er Jahren die Gangart. Der Ton wurde gallig und ultimativ, die Reformen erfassten jetzt alle Lebensbereiche, sie reichten vom Schnürmiederverbot für Schülerinnen über das untersagte Reliquienküssen bis zur Klappsargverordnung.¹⁶ Josephs

»einen großen Einfluß in die Landtagsgeschäfte giebt, und ein Primas als Chef der Geistlichkeit bey einem Landtag und auch außer demselben viel gutes stiften« könne, vgl. József nádor iratai [Schriften des Palatins Joseph], Bd. I, 1792-1804, hg. v. Sándor *Domanovszky*, Budapest 1925, Nr. 119, 318-321, 321.

13 *Bablcke*, Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie, 288, 303-323 u. 349-356; László *Tóth*, Zwei Berichte des Wiener Nuntius Garampi über die kirchlichen Verhältnisse um 1776, in: RQ 34 (1926), 330-354, 350, Anm. 79: »I vescovi di Ungheria sono, generalmente parlando, assai più bene instrutti nelle buone dottrine, e più attaccati alla Santa Sede, che non lo sono quelli degli Stati Ereditarii. Possono anche sostenersi meglio, giacchè formano corpo; lo che non succede negli altri Stati.« Garampi an Staatssekretär Lazaro O. Pallavicini, 24.6.1776.

14 Vgl. Abschnitt 4 unten.

15 Andor *Csizmádia*, Adam Franz Kollár und die ungarische rechtshistorische Forschung, Wien 1982. In Kollárs Sinn argumentierte auch der Agramer Domkapitular, Kanoniker und Rektor des Kroatischen Kollegiums in Wien Adam Baltazar Krčelić, vgl. Balthasari Adami Kerceselich Annuae 1748-1767, hg. v. Tade *Smičeklas*, Zagrabiae 1901, 81.

16 Intimierungserlass des kaiserl. königl. Oberamtes der Graf- und Herrschaften Bregenz, Hohemens, und Hoheneck, VLA, Oberamt/Kreisamt Bregenz, Normalien 2, fol. 535. Aus der »gemeindeeigenen Mehrfachtotentruhe« sollte die in einen Leinensack gehüllte Leiche in die Grube fallen, um dort mit gelöschtem Kalk bedeckt zu werden. Zum Vergleich die offizielle Diktion

Neuerungen, die man zu Recht als »Gegen-Gegenreformation«¹⁷ bezeichnet hat, kamen aber nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Sie vertieften bereits bestehende Spannungen im von seinen Vorgängern aufgebauten staatskirchlichen Gefüge.

Hier sollen nun vorerst die thesesianischen Reformen unter Berücksichtigung ihres kulturellen Rahmens näher bestimmt werden. Dabei gilt es zunächst, die Scharniere und Bruchstellen zwischen Barock und Aufklärung zu erfassen, es bedarf also einer Art Schwellenkunde, die sich auf folgenden Ebenen entfaltet: Zuerst wird hier die reiche und vielschichtige Gelehrtenkultur der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts präsentiert, die nicht in der Aufklärung aufging und sich nicht unter dieser Chiffre erfassen lässt (3). Danach wird die Ausgangssituation des thesesianischen Reformprojekts skizziert und die wichtigste Probe, die dieses Reformwerk zu bestehen hatte, analysiert: Die Entzweiung zwischen den landesfürstlichen Kirchenregime und seinen anfänglichen Parteigängern, den moderaten katholischen Reformern – jenen Reformern, denen »Aufklärung« noch kein Anliegen war, oder die darunter auch weiterhin etwas weiterhin anders verstehen wollten, als die im neuen Naturrecht und in der Staatswissenschaft ausgebildeten Beamten. Das wolffianisch inspirierte Staatskirchenrecht Paul Joseph Rieggers führte zu politischen Kapriolen, es löste diesen Entfremdungsprozess aus (4). Im folgenden Teil geht es um die allmähliche Verfertigung des Barock als Vergangenheit durch die Aufklärer der 1760er und 1770er: Das Urteil der Aufklärer über die lebensfremde Barockgelehrsamkeit fiel großmütig und gehässig aus, sie drückten ihr den Stempel der Scholastik auf. Zwei Aspekte sind hier bemerkenswert: Weder erschöpfte sich die barocke Gelehrtenwelt in der Scholas-

der Verordnung zur Revokation des Klappsargerlasses: »Da Se. Majestät wahrgenommen haben, daß durch die heilsame Anordnung, vermög welcher die todten Körper in einem leinenen Sacke ganz bloß und ohne Kleidungsstücke eingenähet, und ohne Truhen zur Erde bestattet werden sollen, viele Gemüther beunruhiget [...] so haben Se. Majestät erklären lassen, daß Sie zu dieser Beerdigungsart keinen Menschen [...] zu zwingen denken«, Leslie *Bodi*, Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781-1795, 2. Aufl., Wien 1995, 246, und der von Pezzl veröffentlichte Originalwortlaut des Handbilletts: »Da ich sehe und täglich erfahre, daß die Begriffe der Lebendigen leider! noch so material sind, daß sie einen unendlichen Preis darauf setzen, daß ihre Körper nach dem Tode langsamer faulen, und länger ein stinkendes Aas bleiben; so ist mir wenig daran gelegen, wie sich die Leute wollen begraben lassen«, Johann Pezzl, Skizze von Wien, Wien 1786, 38-39.

17 Robert J. W. *Evans*, *The Making of the Habsburg Monarchy, 1550-1700. An Interpretation*, Oxford 1979, 449.

tik, noch darf man sich von der Zäsurideologie der Aufklärer, die mit großer Geste als Neuerer auftraten, blenden lassen. Sie kaschiert die begrifflichen, methodischen und personellen Kontinuitäten zwischen der alten und der neuen Wissenskultur (5). Im nächsten Abschnitt wird das Methodentableau der katholischen Aufklärer umrissen, hier geht es um Methodensets, die mehrere Wissenszweige überspannten (6), während der sechste Teil die Relevanz eines dieser feldübergreifenden Ensembles, des Newtonianismus, für die katholische Aufklärung herausarbeitet (7): Die katholischen Gelehrten, die sich dem Newtonianismus verschrieben, priesen das *intelligent design* des weisen Schöpfergottes, lösten aber die Erforschung des Weltgesetzes, das im Universum wirkte, von seinen Ursprüngen und Zweckursachen. So wurde die Gotteserkenntnis von der Voraussetzung für die Welterkenntnis zum Spezialproblem der theologischen Wissenschaften. Der Aufklärung im religiösen Bereich begegneten viele dieser katholischen Newtonianer mit Skepsis, dennoch führten sie mit ihren Forschungen eine Säkularisierung der Welterkenntnis herbei und legten damit den Grundstein für die liberale Naturwissenschaft des Vormärz.

3. Zwischen Barock und Aufklärung: Gelehrsamkeit, Kunst und Lebenspraxis

Wie verhielt es sich mit der »katholischen Aufklärung«¹⁸ in der Ära der theresianischen Reformen? Von »Aufklärung« war retrospektiv, in den Almanachen, Chroniken und Periodika gelehrter Gesellschaften der 1770er und 1780er Jahre gerne die Rede, Gründerfiguren wurden mit diesem Ehrentitel ausgezeichnet.¹⁹ Wenn man aber die Voraussetzungen und Grenzen der katholischen Reform überprüfen und

18 Vgl. *Fillafer* u. Mitarb. v. *Wallnig*, Einleitung, 18-20; András *Forgó*, Katolikus felvilágosodás és politikai reformmozgalom [Katholische Aufklärung und die politische Reformbewegung], in: István Szijártó, Zoltán Gábor Szűcs (Hg.), *Politikai elit és politikai kultúra a 18. század végi Magyarországon*. Budapest 2012, 120-146; Robert J. W. *Evans*, Über die Ursprünge der Aufklärung in den habsburgischen Ländern, in: *DaJuÖ* 2 (1985), 9-31; Elisabeth *Kovács* (Hg.), *Katholische Aufklärung und Josephinismus*, Wien 1979; Richard *van Dülmen*, Phasen der Aufklärung im katholischen Bayern, in: ders., *Religion und Gesellschaft. Beiträge zu einer Religionsgeschichte der Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1989, 124-140. Zuletzt kompakt Ulrich L. *Lehner*, *The Catholic Enlightenment. The Forgotten History of a Global Movement*, Oxford 2016.

19 Walter *Schamschula*, Der tschechische Anteil an der »Österreichischen Biederermannschronik«, in: *WdS* 16 (1971), 262-282.

die Konstruktion solcher Ahnengalerien in der josephinischen Zeit hinterfragen möchte, muss man gerade den Aufklärungsbegriff weniger pauschal einsetzen, als er bislang verwendet wurde. Oft scheint es, als würden diese »Aufklärer« geradezu auf Autopilot akkreditiert, schon der Tatbestand, dass ein Gelehrter etwa mit Gottfried Wilhelm Leibniz in Korrespondenz stand, rechtfertigt dessen Aufnahme in den illustren Kreis der Aufgeklärten. Verabschiedet man dieses Gießkannenprinzip, das dazu dient, das Terrain der Gelehrsamkeit der 1730er und 1740er Jahre flächendeckend mit »Frühaufklärung«²⁰ zu überziehen, dann lassen sich Möglichkeitsbedingungen und Anwendungsbeispiele des reformerischen Engagements feiner orten.

Zunächst gilt es, das Verhältnis von Barock und Aufklärung anhand einiger knapper und aussagekräftiger Fälle aufzuschlüsseln. Seit dem späten 17. Jahrhundert begann sich in Zirkeln katholischer Gelehrter spürbares Unbehagen an der scholastischen Theologie zu regen, das aber nicht zwangsläufig auf die Aufklärung zulief. Das zeigt sich etwa an den großen Arbeiten der Ordensgelehrsamkeit, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Hochblüte erlebte. Die Melker Benediktinerhistoriker Bernhard und Hieronymus Pez beispielsweise prüften, kontextualisierten und präsentierten in ihren mehrbändigen Werken reichhaltiges Quellenmaterial; ihre Editionen von *monumenta* der Kirchen- und Ordensgeschichte dienten der Untergrabung von Autoritätsbeweisen, die sich auf die kirchliche Lehre beriefen, aber empirisch fadenscheinig blieben.²¹

Die Benediktiner-Editoren machten also der Kurie missliebige Quellen in ihrer unverfälschten Textgestalt zugänglich, dieses Unterfangen mündete aber weder in einen gnadentheologischen Jansenismus, in eine gallikanische Ekklesiologie noch in eine den Kriterien der Spätaufklärung genügende religiöse Toleranz. Zwar bewegten sich Ordensleute wie die Brüder Pez mit protestantischen Gelehrten in einer gemeinsamen deutschsprachigen *res publica litteraria*: Sie teilten einen schwammigen Reichs-, Kaiser- und Kulturpatriotismus und forcierten gemeinsam das Studium altdeutscher Sprachdenkmäler. Im innerkatholischen Streit um kirchen- und ordensgeschichtliche Editionsvorhaben verbat sich die Benediktinerhistoriker aber jegliche

20 Vgl. Eduard Winter, Frühaufklärung. Der Kampf gegen den Konfessionalismus in Mittel- und Osteuropa und die deutsch-slawische Begegnung, Berlin-Ost 1966. Anregend Dirk Niefanger, Sfumato. Traditionsverhalten in Paratexten zwischen »Barock« und »Aufklärung«, in: ZfLL 98 (1995), 94–118.

21 Thomas Wallnig, Gasthaus und Gelehrsamkeit. Studien zu Herkunft und Bildungsweg von Bernhard Pez OSB vor 1709, München; Wien 2007, 149–174.

Einmischung vonseiten lutherischer Zaungäste, etwa des Herausgebers der Leipziger *Acta Eruditorum*.²² Die fromm-gelehrten Benediktinerhistoriker orientierten sich im Bemühen um eine positive Theologie am Reformkatholizismus Ludovico Antonio Muratoris.²³ Auf diese Weise entwickelten die Brüder Pez ein eigenständiges Modell empirischer Erkenntnis, das nicht auf erfahrungswissenschaftlichen Vorgaben beruhte und ohne Leibniz' logisch-mereologische Fassung der *cognitio historica* auskam.²⁴

Als in der Wolle gefärbten »Frühaufklärer« hat man auch den böhmischen Privatgelehrten und Mäzen Franz Anton Reichsgraf Sporck eingeordnet und ihm zudem die Gründung der ersten Freimaurerloge der habsburgischen Länder angedichtet.²⁵ Auf seinem Anwesen betrieb Sporck eine geheime Übersetzungsagentur mit Druckerei, für die seine Töchter jansenistische und protestantische Gebetbücher übertrugen,²⁶ sein Gut in Kuks formte er zu einem sakrallandschaftlich-gartenplastischen Gesamtensemble, das als kosmologischer Weltentwurf fungierte. Die Gartenwelt von Kuks umfasste Eremitagen mit bezahlten Insassen und Garküchen nebst aus Rinde geschnitzten, farbigen Skulpturen von Heiligen und Musen, die an den Bäumen des Anwesens angebracht waren; zudem ließ Sporck ein ganz der Vanitasthematik geweihtes, mit Spielorgeln versehenes Schlösschen *Bonrepos* errichten, dessen Kuppel ein Knochenmann als Wetterhahn krönte. Giovanni Battista Alliprandis Lorettopavillon leitete über zu einem allegorischen Figurenspalier

22 Thomas Wallnig, Bernhard Pez OSB im Briefkontakt mit protestantischen Gelehrten, in: Ulrich J. Schneider (Hg.), *Kulturen des Wissens im 18. Jahrhundert*, Berlin 2008, 133-140.

23 Vgl. die brillante Arbeit von Sergio Bertelli, *Erudizione e storia in Ludovico Antonio Muratori*, Napoli 1960.

24 Thomas Wallnig, *Critical Monks. The German Benedictines, 1680-1740*, Leiden 2019; Thomas Stockinger, *Factualité historique, preuve juridique, autorité patristique. Stratégies d'argumentation dans les controverses érudites en milieu ecclésiastique*, in: Jean Leclant, André Vauchez, Daniel-Odon Hurel (Hg.), *Dom Jean Mabillon, figure majeure de l'Europe des lettres. Actes des deux colloques du tricentenaire de la mort de dom Mabillon*, Paris 2010, 709-733.

25 Josef Svátka, *Obrazy z kulturních dějin českých [Ansichten aus der böhmischen Kulturgeschichte]*, Praha 1891, 257-259; Eduard Winter, *Barock, Absolutismus und Aufklärung in der Donaumonarchie*, Wien 1971, 129-131.

26 Jüngst gehaltvoll Veronika Čapská, *Mezi texty a textiliemi. (Swéerts-) Šporkové, textové praxe a kulturní výměna na přelomu baroka a osvícenství [Zwischen Texten und Textilien. Die Familie (Swéerts-)Špork, Textpraktiken und Kulturaustausch an der Wende vom Barock zur Aufklärung]*, Praha 2016.



Der diabolische
Notar Vitzi Putzli,
ein bocksbeiniger
Faun mit Zwickler,
Midasohren und
Geweih, offenbart
die Faustregel des
Winkeladvokaten:
Per Fas et Nefas.
Sporck sah sich in
der Figur des kolosalen,
gabelbärtigen
Miles Christianus
personifiziert, sie
bewachte die Grenze
des Sporck'schen
Anwesens zur
benachbarten Jesu-
itenniederlassung.
Sporck auf einem
Kupferstich von
Emanuel J. Haas
(1735).



der Laster und Seligpreisungen.²⁷ Einige der Statuen in den Gärten von Kuks fungierten als Briefkästen, sie waren mit Schlitzfenstern und Sammelurnen versehen, in die Sporcks Gäste Schmähschriften gegen die benachbarte Niederlassung des Jesuitenordens einwerfen konnten.²⁸

Sporck hielt während der sonntäglichen Messzeit selbst Exhorten für seine Untertanen, beschäftigte protestantische Kupferstecher und Kunsttischler und erlaubte einer Magd den Eheschluss mit einem schlesischen protestantischen Bräutigam.²⁹ Die sächsisch-böhmischen intellektuellen Beziehungen vertiefte Sporck durch seine Kontakte zu den pietistischen Franckeschen Stiftungen in Halle, deren Begeisterung für die *prisca theologia* des Urchristentums und für den erbaulichen protestantischen Symbolismus er teilte.³⁰ Im Elbestädtchen Lysá führte Sporck Prozesse gegen die Ortsobrigkeiten, die sich gegen die Ansiedelung von Juden sträubten.³¹ Sporcks mystisch grundierte Toleranz und seine Kritik am Bildungsmonopol des Jesuitenordens verband sich mit einem sittlich-religiösen Wahrheits- und Gerechtigkeitseifer, der sich sowohl im spielfreudig-theatralischen Weltgenuss auf dem Gut von Kuks als auch in der skriptoralen pietistischen Wis-

27 Pavel Preiss, *Boje s dvouhlovou saní. František Antonín Špork a barokní kultura v Čechách* [Kampf mit dem zweiköpfigen Drachen. Franz Anton Sporck und die barocke Kultur in Böhmen], Praha 1981, 91, 106-115, 157-158, 184-191, 533-535; Marie Skalická, *Herkomannus clericorum. Na okraj vzácného šporkovského spisu* [Herkomannus clericorum. Zu dem seltenen Sporckschen Druck], in: Vít Vlnas, Tomáš Sekyrka (Hg.), *Ars Baculum Vitae, Sborník studií z dějin umění a kultury k 70. narozeninám Prof. PhDr. Pavla Preisse Drsc.*, Praha 1996, 204-208, und die ausgezeichnete Arbeit von Ignác Antonín Hrdina u. Hedvika Kuchařová, *Kacířský proces s hrabětem F.A. Šporkem v právně-historickém a teologickém kontextu* [Der Ketzerprozess gegen Graf Sporck in seinem rechtshistorischen und theologischen Kontext], Brno 2011, 242 (Sporcks Zweifel an der Kanonizität der Makka-bäerbücher); zur Bibliothek die Register im SOA Zámrsk, Rodinný archiv Sporck, inv. 436, Buch 11; inv. 437, Buch 12.

28 Hrdina, *Kuchařová*, *Kacířský proces*, 212.

29 Heinrich *Benedikt*, *Der Josephinismus vor Joseph II.*, in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag, Graz 1965, 186-202, 188.

30 Preiss, *Boje s dvouhlovou saní*, 115, 122, 132, 143-145, 481, 497.

31 Vgl. *Litis abusus, Oder der klägliche Anfang, die jämmerliche Fortsetzung, und das Erbarmungs-würdige Ende derer, die durch Herkomannische Mißbräuche, oder listig- und betrüglische Räncke Gewissens-loser Advokaten und Prokuratoren verwirren, verdrehten, verzögerten, und gemeinlich durch ungerechte Richterliche Aussprüche geendigten Processen*, o.O. 1728, 5-13 sowie das Tagebuch des Hof- und Kapellmeisters Sporcks, Tobias Anton Seeman, 1.6.1735, SOA, Praha, Kop. Tomáš Halík, B 90a.

senskultur ausdrückte. Dieses Konglomerat bewirkte aber nicht, dass »Aufklärung« in Sporcks Wortschatz einen positiven Beigeschmack erhalten hätte, geschweige denn, dass er für sich selbst den Anspruch erhob, als Aufklärer zu gelten.³²

Sporcks Landsmann, der landeshistorisch versierte Prälat und böhmische Patriot Johann Adalbert Berghauer, Dekan des königlichen Kollegiatkapitels auf dem Vyšehrad, lieferte im Jahr 1749 diese Bestandsaufnahme der katholischen Gelehrtenkultur:

Es ist wahr, dasz wir viel Jahr mit den leeren Hilsen der Knochen-dörren Philosophie zubringen, und auf der Materia prima und forma substantiali herumreiten, und wann man offters einen solchen siben-künstigen Welt-Weisen aus der Histoire befragt, so weisz er nicht, ob Constantinopel in Thracia oder Patagonien liege, ein schlechter lutherischer Schulmeister schlaget ihn aus dem Feld. Es ist wahr, dasz wir mit Kern- und Saftlosen Fragen der Speculativen Schul-Theologie eine lange Zeit, und wie an Handwecks-Gebräuchen hangen bleiben, an welchen doch die Kirche Gottes keinen Nutzen schöppfet, entgegen das fürtreffliche Studium Historicum, Polemicum, Criticum, Scripturisticum, Conciliorum, Patrum atc., auf die Seite setzen, in welchen uns die Ketzler mit ihrem täglichen Fleisz weit überlegen sind.³³

Berghauer begeisterte sich für das Werk der französischen Bollandisten.³⁴ Er trieb Urkundenstudien, um die Überlieferung des Heili-

32 Vgl. auch die Selbstbezeichnung des Salzburger Bibliothekars Giambattista de Gaspari als ἀδεισιδαίμων φιλορῳμαίος, was er gegenüber Muratori als »Cattolico Romano non superstizioso« übersetzt, Johann *Laglstorfer*, Der Salzburger Sykophantenstreit um 1740, Dissertation Universität Salzburg 1971, 26.

33 Valentin *Urfus*, Jan Tomáš Vojtěch Berghauer (1684-1760), děkan královské kolegiální kapitoly sv. Petra a Pavla na Vyšehradě [Johann Thomas Adalbert Berhauer (1684-1760), Dechant des königlichen Kollegiatkapitels von St. Peter und Paul auf dem Vyšehrad], *Kostelní Vydří* 1997, 70, Anm. 27. Ganz ähnlich über den Augustiner Xystus Schier, der während seiner Studienzeit (1739-1745) »überflüssige Questiones, nichtssagende Spitzfindigkeiten und eigensinnige Possen« durch historische und literarische Studien zu ergänzen suchte, Engelbert *Klüpfel*, *Necrologium sodalium et amicorum litterarium, Friburgi et Constantiae* 1809, 9; Xystus *Schier*, *Societas Litteraria Augustiniana Provinciae Austriae et Hungariae*, ÖNB HS, Nr. 7375, fol. 54.

34 Vgl. Jan Marco *Sawilla*, *Antiquarianismus, Hagiographie und Historie im 17. Jahrhundert*. Zum Werk der Bollandisten. Ein wissenschaftshistorischer Versuch, Tübingen 2009.

gen Johannes von Nepomuk quellenmäßig zu fundieren, der für das Beichtgeheimnis zum Märtyrer geworden war,³⁵ die nach Böhmen eingeschleppten lutherischen Bibeln bekämpfte Berghauer als Teufelszeug.³⁶ Zugleich forderte er aber eine tiefschürfende, bibelhermeneutische Erneuerung der katholischen Gelehrsamkeit gegen die »peripateticum nugae« und »Aristotelicae tenebrae«.³⁷

Zur gleichen Zeit zeigen die Stiftungsaktivitäten und Editionsvorhaben in verschiedenen Bistümern der habsburgischen Länder, dass die Praxis maurinischer philologischer Kritik sich gut mit der Förderung der Marienkongregationen und des Wallfahrtswesens vertrug. Äbte wie Johann Gottfried Bylanský, der dem Zisterzienserstift Goldenkron (Zlatá Koruna) vorstand, förderten bei strikter Observanz traditioneller Frömmigkeitsformen das Schulwesen, Impfkampagnen und die Rationalisierung der Erwerbszweige ihrer Klöster, sie ließen Maulbeerpflanzungen und Nutzgärten mit Gewächsen aus der Neuen Welt anlegen, während sie sich auch ihren Fasanerien und der Seidenraupenzucht widmeten.³⁸

Diese knappe Rekonstruktion der kleinsten Übergänge zwischen Barock und Aufklärung erlaubt folgende Schlussfolgerungen. Es gilt genauer als bisher zwischen katholischer Reform und »Aufklärung« als Muster gelehrter und politischer Selbstverständigung zu unterscheiden, damit ist viel gewonnen: Einerseits ermöglicht dieser Zugriff die feinstufige Erfassung einer Periode, der als Randzeit zwischen vermeintlich festgefühten Epochenblöcken zu wenig Aufmerksamkeit zuteilwird. Zum anderen gestattet es dieser Zugang, den Verlauf und Gehalt der thesianischen Reformpolitik besser nachzuvollziehen, weil so die

35 Jan Tomáš Vojtěch *Berghauer*, Proto-martyr poenitentiae eiusque sigilli custos semper fidelis, divus Joannes Nepomucenus, S. metropolitanae ecclesiae Pragensis ad S. Vitum M. in regno Boëmiae canonicus [...], Augusta Vindelicorum 1736.

36 Jan Tomáš Vojtěch *Berghauer*, ΒΙΒΛΙΟΜΑΧΕΙΑ, das ist: Biblischer Feld= Zug und Musterung vieler jämmerlich verfälschter Bibelen, Welche mit betrügerischen Schein des wahren Wort GOTTES viel tausend arme Seelen, von dem Weg der Catholischen Wahrheit in dumme Irr-Meynungen [...] stürzten [...], Ober-Amergau 1746.

37 Jaroslav *Ludvíkovský*, Dobrovského klasická humanita. Studie o latinských vlivech na počátky našeho obrození [Dobrovskýs klassische Humanität. Studien über die lateinischen Ursprünge unserer Wiedergeburt], Bratislava 1933, 29.

38 Martin *Gaži*, Osvícenský praktik, nebo prelát tmář?, 278-300; Vít *Vlnas*, Emanuel Arnošt z Valdštejna. Barokní prelát v epoše rozumu [Emmanuel Ernst von Waldstein. Barocker Prälat im Zeitalter der Vernunft], in: FHB 15 (1991), 343-379.

Trägergruppen des Neuerungsprozesses in schärferes Licht gerückt werden. Auf diese Weise lassen sich die Loyalitätsparameter der älteren Generation katholischer Reformer und die Belastungsproben, denen das Bündnis zwischen diesen Reformern und der landesfürstlichen Gewalt ausgesetzt war, plastisch abbilden. Schließlich sensibilisiert die Beschäftigung mit diesen gleitenden Übergängen dafür, dass die katholische Reform nicht unweigerlich in die Aufklärung mündete und diese nicht notwendigerweise schnurgerade auf den Josephinismus zulief.³⁹ Gerade die Analyse der Abzweigungen, Schleichwege und Nebenpfade, die nicht dem nachjustierten Eskalationsschema des »Fortschritts« entsprechen, der in der Spätaufklärung gipfelte, erlaubt es, hier Neuland zu erschließen.

4. Die katholischen Reformer und das landesfürstliche Kirchenregiment

Die frühen katholischen Reformer hatten mit der landesfürstlichen Gewalt an einem Strang gezogen, aber schon ab den 1760er Jahren war dieses Bündnis brüchig geworden. Es kam zu einem sukzessiven Umbau der Ecksäulen des Reformwerks, dessen Pfeiler ausgetauscht wurden: So traten an die Stelle der älteren Generation der Reformer allmählich selbstbewusste Aufklärer.

Was den gemeinsamen Werthorizont der reformfreudigen Katholiken und der landesfürstlichen Beamtenschaft zunächst ermöglicht hatte, waren programmatische und institutionelle Gemeinsamkeiten: Sie trafen sich im Kampf gegen Aberglaube, Magie und Hexenverfolgung,⁴⁰

39 Vgl. als ähnliche Bemühungen zu einer De-Teleologisierung Wolfgang *Philipp*, *Das Werden der Aufklärung in theologiegeschichtlicher Sicht*, Göttingen 1957, 12, 177; Jiří *Kroupa*, *Baroque tardif et siècle des Lumières*, in: ders. (Hg.), *La Moravie à l'âge Baroque 1670-1790. Dans le miroir des ombres*, Rennes 2002, 337-347, 337. Jüngst Daniel *Fulda*, *Jörn Steigerwald, Um 1700. Die Formierung der europäischen Aufklärung. Zwischen Öffnung und neuerlicher Schließung*, in: dies., (Hg.), *Um 1700. Die Formierung der europäischen Aufklärung. Zwischen Öffnung und neuerlicher Schließung*, Berlin; Boston 2016, 1-19.

40 Csaba *Csapodi*, *Két világ határán. Fejezet a magyar felvilágosodás történetéből* [An der Grenze zwischen zwei Welten. Kapitel zur Geschichte der ungarischen Aufklärung], in: Sz 79-80 (1945-1946), 85-137; Konstantin Franz von *Khauz*, *De cultibus magicis eorumque perpetuo ad ecclesiam et rempublicam habitu. Cum adjunctis quibusdam eo pertinentibus ad jurisprudentiae legumlatoriae illustrationem*, 2 Bde., Vindobonae 1767. Hier stehen

gemeinsam ging man gegen mystische Andachtsformen wie die Herz-Jesu-Verehrung, die Schwurformeln und Hochämter auf die unbefleckte Empfängnis vor, begann Exerzitien, Prozessionen und Pilgerfahrten einzudämmen. Späterhin verband sich die Ächtung subversiven Sozialverhaltens mit Reformbemühungen, die auf eine Verinnerlichung des Glaubens und auf eine schlichte und verständliche Liturgie zielten.⁴¹ Die Reformvorhaben entsprachen den Direktiven des Tridentinums, der Förderung historischer Studien seit dem Konzil, wie auch den konfessionalisierenden und sozialdisziplinierenden Vorgaben des entstehenden Fürstenstaats. Die Zurückdrängung der barocken Mußepräferenz⁴² wurde zum Programm erhoben, dabei fand sich die behördlich regulierte Armenfürsorge mit älteren Vorstellungen vom Monarchen als Schutzherr der Bedürftigen verknüpft.⁴³

Die Tragfähigkeit der Reformen in institutioneller Hinsicht beruhte nun vor allem darauf, dass sich ihre Avantgarde, die vielfach selbst aus kirchlichen Institutionen stammte, ältere innerkatholische Friktionen in einem neuen Kontext zunutze zu machen verstand. Dabei fiel vor allem die Animosität gegen den Jesuitenorden ins Gewicht, dessen Bildungsmonopol den bischöflichen Konsistorien wie auch den gelehrten Orden ein Dorn im Auge war. Gerade die gelehrten Orden konnten sich durch ihre Parteinahme für das theresianische Reformwerk profilieren, Nebenbuhler aus dem Feld schlagen und sich aus der Konkursmasse des jesuitischen Bildungssystems abfallende Brocken sichern.

auch antiquarische Studien zur Ritualmotorik im Hintergrund, die seit dem Tridentinum gefördert wurden. Girolamo *Tartarotti*, *Del congresso notturno delle lammie*, Roma 1749, suchte die Wurzeln des Hexereiglaubens, des Kults der Süßgräser, Hirse und Fenchelknollen als magische Objekte für Schadenszauber in Artemis- und Persephonekulten nachzuweisen, und auch Feld-, Brunnen- und Ehebettsegnungen aus antiken Quellen als Vorformen magischer Riten zu belegen. Tartarotti führte die Neigung zu Vorstellungen über Vampirismus und Hexerei aber auch auf äußere Faktoren, das unwirtliche Klima der Landstriche nördlich der Alpen und auf den Bier- und Milchkonsum ihrer Bewohner zurück.

- 41 Peter *Hersche*, *Der Spätjansenismus in Österreich*, Wien 1977, 50-64, 150-152, 348; Zoltán *Lukácsi*, *Szószerék és világosság. A magyar katolikus prédikáció a felvilágosodás korában* [Kanzel und Heiligkeit. Die ungarische katholische Predigt im Zeitalter der Aufklärung], Győr 2013.
- 42 Peter *Hersche*, *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter*, 2 Bde., Freiburg 2006, II, 952-954.
- 43 Jiří *Mikulec*, *Lidový (naivní) monarchismus v barokních Čechách a jeho zdroje* [Populärer (naiver) Monarchismus im barocken Böhmen und seine Quellen], in: *Barokní Praha – barokní Čechie 1620-1740. Sborník příspěvků z vědecké konference o fenoménu baroka v Čechách*, Praha 2004, 363-375.

Von der Verteilung dieses Kuchens profitierten vor allem die Benediktiner, Dominikaner, Piaristen und Augustiner, deren Gymnasien und Stiftungen ausgebaut wurden, als die Vorherrschaft der Jesuiten in den 1750er Jahren zu Ende ging.⁴⁴ Mit den maria-theresianischen Studienreformen büßten die Jesuiten auch ihre unangefochtene Stellung an den habsburgischen Universitäten ein. Die rivalisierenden Orden verstanden es geschickt, im Kontext der thesesianischen Studienreform ihre eigene »recentior philosophia« und »theologia sanior et purior« vom überholten jesuitischen Studienprogramm abzugrenzen.⁴⁵

So wurde der Antijesuitismus zum Gütesiegel reformerischen Engagements. Als Gegner der Jesuiten qualifizierte man sich auf dem Terrain der Gelehrtenpolitik als Neuerer – dabei war es einerlei, ob man als Muratorianer oder Jansenist agierte, philologisch-historisch die Textintegrität von Überlieferungen und Heiligenviten prüfte, oder als Naturforscher die Metaphysikkritik aus der Experimentalkultur begründete.⁴⁶ Dass der Jesuitenorden selbst Katalysator der Aufklä-

44 Vgl. schon Karel *Kučera*, Raně osvícenský pokus o reformu pražské university [Ein frühaufklärerischer Versuch zur Reform der Prager Universität], in: AUC-HUC, 4 (1963) 2, 61-85. 1752 erarbeitete Erzbischof Migazzi mit dem Jesuiten Ludwig Debiel eine neue theologische Studienordnung für die Universität Wien, 1759 wurden per Hofdekret neue Lehrkanzeln für thomistische und augustinische Theologie geschaffen, die mit Pietro Gazzaniga und Agostino Gervasio besetzt wurden, vgl. AVA Studienhofkommission Karton 12, Faszikel 4 (Theologie), 35 ex 1752 (zum 21.7.1752) und Anton *Wappler*, Geschichte der theologischen Facultät an der k.k. Universität zu Wien, Wien 1884, 189-193. 1754 beschloss der Bischof von Eger und spätere Fürstprimas (ab 1761), Ferenc Barkóczy, die Jesuiten an seinem Priesterseminar durch Weltpriester zu ersetzen und das jesuitische Priesterseminar in Kaschau/Kassa/Košice aufzulösen, vgl. Pal *Bozsik*, Az egri papnevelés története a XVIII. százaban 1780-ig [Die Geschichte der Priestererziehung im 18. Jahrhundert in Eger bis 1780], Eger 1910, 217. Als Primas von Ungarn enthub er später die Societas der Leitung des Wiener Pazmaneums und verlegte die Anstalt nach Tyrnau, vgl. István *Mészáros*, Katolikus egyetemeszervezési tervek Egerben 1754-1948 [Pläne zur Gründung einer katholischen Universität in Erlau 1754-1948], in: MEV 5 (1993), 23-34. Zum Kontext István *Bitskey*, Il Collegio Germano-Ungarico di Roma. Contributo alla storia della cultura ungharese in età barocca, Roma 1996, 127-134.

45 Rudolf *Kink*, Geschichte der Kaiserlichen Universität zu Wien, im Auftrage des k.k. Ministers für Cultus und Unterricht, Leo Grafen von Thun, nach den Quellen bearbeitet, Wien 1854, Bd. I/1, 383 (Dispensierung vom Immaculataeid für die Dominikaner); Wenzel Wladiwoj *Tomek*, Geschichte der Prager Universität. Zur Feier der fünfhundertjährigen Gründung derselben, Prag 1849, 208-210.

46 *Csapodi*, Két világ határán, 96-120; Georg *Schuppener*, Formování mate-

rung war, ist durch die antijesuitische schwarze Legende in Vergessenheit geraten, an deren Verfestigung die rivalisierenden Orden mitarbeiteten.⁴⁷

Ab den 1750er Jahren begann das thesesianische Staatskirchenrecht einen Keil zwischen die moderaten Reformer und eine neuartige Funktionselite zu treiben, die gesinnungsmäßig homogen, in der neuen Rechtslehre versiert und auch mangels Eigenressourcen auf die staatliche Herrschaftslogik verpflichtet war. Das rechtliche Fundament für das neue maria-theresianische Kirchenbild stammte von Paul Joseph Riegger. Der in Freiburg und Paris ausgebildete Kirchenrechtler Riegger orientierte sich an der rational-deduktiven Methode Christian Wolffs, dessen Erkenntnislehre, Ethik und Metaphysik damals in der katholische Gelehrtenwelt mit Begeisterung aufgenommen wurden. Riegger hatte 1733 den neu geschaffenen Naturrechtslehrstuhl in Innsbruck erhalten,⁴⁸ ab 1749 lehrte er in Wien an der Savoyischen Ritterakademie, bald darauf an der dortigen Universität.⁴⁹ In seinen *Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae* brachte Riegger das Oberaufsichtsrecht des Landesfürsten gegen die Selbstverwaltung und Rechtsautonomie der Kirche in Stellung.⁵⁰ Die Kirche begriff Riegger als naturrechtliche Religionsgesellschaft: ursprünglich waren all ihre Mitglieder Träger der Kirchengewalt gewesen, deren Ausübung sie durch den Unterwerfungsvertrag, das *pactum subjectionis*, dem Fürsten übertragen hätten.⁵¹

matického vzdělávání v Klementinu [Die Formung der mathematischen Ausbildung am Klementinum], in: Karel Mačák, Georg Schuppener (Hg.), *Matematika v jezuitském Klementinu v letech 1600-1740*, Praha 2001, 17-68.

47 Richard van *Dülmen*, Antijesuitismus und katholische Aufklärung in Deutschland, in: HJ 89 (1969), 66-80. »[E]pistemologically it was the anthropocentric Jesuits, not the Jansenists, who were closest to the Enlightenment«, Robert R. Palmer, *Catholics and Unbelievers in Eighteenth Century France*, Princeton 1939, 50; Antonio *Trampus*, I gesuiti e l'illuminismo. Politica e religione in Austria e nell'Europa centrale (1773-1798), Firenze 2000.

48 Zum Naturrecht vgl. Kap. VI.3-5.

49 Joseph W. *Monse*, Pii manes et eximia in rem litterariam merita perillustris, ac clarissimi domini Pauli Josephi a Riegger, Olomucii 1776.

50 Eckhart *Seifert*, Paul Joseph Riegger (1705-1775). Ein Beitrag zur theoretischen Grundlegung des josephinischen Staatskirchenrechts, Berlin 1973, 23, 195, 218-221; Paul *Muschard*, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, in: SMGB 47 (1929), 225-315, 477-596, 524; *ders.*, Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus im 18. Jahrhundert außerhalb des Benediktinerordens, in: TQ 112 (1931), 350-400.

51 Thomas *Hahn*, Staat und Kirche im deutschen Naturrecht. Das natürliche Kir-

Die Etablierung der Riegger-Schule im Kirchenrecht verlief alles andere als reibungslos. Rieggers Matrix der natürlichen Religion und sein Implantieren naturrechtlicher Szenarien stießen in Juristenfakultäten und Klosterakademien auf Widerstand. Zudem wurden Riegger methodische Schnitzer vorgeworfen: Die historischen Begründungen aus Rechtsbrauch, Dekretalen und Verordnungen *in ecclesiasticis* ließen sich nicht akkurat in ein »natürliches System« einfügen, das sich um das Zentralinstitut des Vertrags gruppierte.⁵² Rieggers Naturrecht beanspruchte ja, alle ursprünglichen und derivativen Besitztypen ebenso begründen zu können, wie die Steuerbefreiung des Klerus, den natürlichen Zinssatz und den gerechten Preis (*iustum praetium*).⁵³ Juristenkollegen rügten Riegger dafür, dass dieser der Ordnung des kanonischen Dekretalensystems, die er als Gliederungsmuster beibehielt, das römischrechtliche Gaiusschema, die Dreiteilung nach *personae, res* und *actiones*, überstülpte, was etwa im Pfründerecht zu einer schrägen Dogmatik führte. So entstanden Schief lagen in der Stoffanordnung: Das Güterveräußerungsverbot siedelte Riegger im Personenteil an, die Modalitäten der Ämterwahl im Rechtsteil, die fürstlichen Eingriffsrechte kamen in den Sachenteil.⁵⁴ Schließlich wurde Rieggers Modell der Querschnittsbereiche, der *essentialia mixta* zwischen Kirche und Staat beanstandet und getadelt, dass er die Mitgliedschaft des Menschen in zwei Gesellschaften, Staat und Kirche, postulierte.⁵⁵ Riegger selbst lehnte die reine, geometrisch-mathematische Methode Wolffs als Einfallstor für den Skeptizismus ab,⁵⁶ pflichtete Wolff aber gegen Christian Thomasius darin bei, dass der *cultus externus*, das religiöse Ritual, durchaus aus der Vernunft begründbar sei.⁵⁷

chenrecht des 18. und 19. Jahrhunderts (ca. 1680 bis ca. 1850), Tübingen 2012, 135. Zur landesfürstl. Jurisdiktion über Eide und Kirchenasyl ebda., 153-154.

52 Notker *Hammerstein*, Justus Möser und die Reichs-Publicistik, in: JMF 2 (1994), 69-85.

53 *Seifert*, Riegger, 329.

54 *Hahn*, Staat und Kirche im deutschen Naturrecht, 149.

55 *Seifert*, Riegger, 332, 335.

56 Ebda., 326: »id unum volo, propositam veritatem non in auctorum ita sententiarum numero positam esse, quae scholasticorum fere methodus est, sed in principiorum, quibus innutuntur, firmitate.« Die Offenbarung ist für die Erreichung der Glückseligkeit zwingend notwendig, ebda., 30; zur *legislatio divina* beruft sich Riegger auf Mt 22,21: λέγουσιν αὐτῷ, Καίσαρος. τότε λέγει αὐτοῖς, Ἀπόδοτε οὖν τὰ Καίσαρος Καίσαρι καὶ τὰ τοῦ θεοῦ τῷ θεῷ.

57 *Seifert*, Riegger, 299, »in lege evangelica nullum contineri praecceptum, quod non sit naturale, exceptis his, quae pertinent ad fidem et ad sacramenta«, ebda., 303.

In seinem Lehrbuch des Kirchenrechts bewies Riegger die Notwendigkeit des Rituals aus der Vernunft, die so die Gnadengabe der Offenbarung aktualisierte. Was Riegger mit seinem Werk schuldig blieb, war die Begründung der Alleingültigkeit des seligmachenden katholischen Glaubens, hier blieben Konfession und Gewissen des Landesfürsten ausschlaggebend. Eben diese Mängel des neuen Systems wurden von Rieggers Zeitgenossen angeprangert und auf die naturrechtlichen Elemente zurückgeführt, die er in das staatskirchenrechtliche Interpretationsverfahren eingeführt hatte. Dennoch wurde Rieggers Lehre rasch schulbildend. Ab den 1770er Jahren sollten seine Schüler und Mitarbeiter das kirchliche Vermögen vollends der Verfügungsgewalt des Monarchen unterstellen und die Kirche zunehmend als Anstalt für die sittliche Veredelung der Bürger begreifen.⁵⁸

Auch im Bereich des Ketzerrechts und der Toleranzpolitik zeichnete sich eine Tendenzwende ab: Die ältere Generation der Kirchenrechtler hatte die Gewissensfreiheit auf den gedanklichen Bereich beschränkt. Für Riegger bedingte die legitime Gewissensfreiheit keineswegs die notwendige Duldung von Nichtkatholiken, deren Rituale die Ausübung des katholischen Glaubens störten. Akatholiken, wie sie in der Diktion der Zeit hießen, genossen in manchen Städten und Landstrichen befristete Privilegien, hierbei handelte es sich um Freiheiten im Plural, nicht um eine verbrieftete Religionsfreiheit.⁵⁹ Der Vorrang des katholischen Glaubens im öffentlichen Raum blieb unangetastet. Protestanten hatten etwa vor dem Altarsakrament das Knie zu beugen, wenn es von Priestern durch die Straßen geleitet wurde; Juden sollten des Allerheiligsten gar nicht erst ansichtig werden, sie hatten in ihren Häusern zu bleiben und durften sich nicht einmal am Fenster zeigen, wenn das Venerabile vorbeigetragen wurde.⁶⁰ Alle Akatholiken blieben bis in die 1780er Jahre vom Promotionsrecht an den erbländischen Universitäten ausgeschlossen, da der Abschluss mit einem Eid des Promovenden auf die unbefleckte Empfängnis Mariens verbunden war.⁶¹ So blieb die Toleranz für Akatholiken auch bei Riegger eine nachgeordnete Möglichkeit, sie war kein verfassungsmäßiger Rechtstitel, als *tolerantia gratiosa* wurde sie nach fürstlichem Gutdünken ausgewählten Gruppen gewährt, die damit ein örtlich und

58 Engelbert *Plassmann*, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Freiburg 1968, 9-16.

59 Vgl. Kap. III.3 u. III.6.

60 *Stollberg-Rilinger*, Maria Theresia, 577.

61 Guido *Kisch*, Die Prager Universität und die Juden, 1348-1848. Mit Beiträgen zur Geschichte des Medizinstudiums, Amsterdam 1969, 51-60.



Drei »Theresianer«: Joseph von Sperges, Referent der Hofkanzlei; Franz Faustin Procházka, vormaliger Paulinereremit und Direktor der böhmischen Gymnasien; József von Batthyány, Liturgiereformer und antijosephinischer Fürstprimas von Ungarn

zeitlich begrenztes Privileg erwarben.⁶² Ab den 1770er Jahren sollte das Staatskirchenrecht neue Zweige treiben: Rieggers Schüler behaupteten schließlich die volle staatsbürgerliche Gleichheit ohne Ansehen der Religionszugehörigkeit.⁶³

Bei den älteren muratorianischen Reformern stieß Rieggers aufgeklärt-rationalistische Neugestaltung des Staatskirchenrechts auf Ablehnung. Der gebürtige Tiroler Joseph von Sperges, in Wien Referent der Hofkanzlei,⁶⁴ der Benediktinerastronom und Kirchenrechtler Plazidus Fixlmillner in Kremsmünster⁶⁵ und der Prager František Faustin Procházka löckten wider den Stachel und sparten nicht mit Kritik am

62 Matthias J. *Fritsch*, Religiöse Toleranz im Zeitalter der Aufklärung. Naturrechtliche Begründung – konfessionelle Differenzen, Hamburg 2004, 346.

63 Vgl. Kap. III.3.

64 Eleonore *Zlabinger*, Lodovico Antonio Muratori und Österreich, Innsbruck, 1970, 25-39. Zlabinger warnt davor, in Muratori einen der »wichtigsten geistigen Begründer des Josephinismus« zu sehen, 153. Vgl. auch Andreas *Posch*, Die kirchliche Aufklärung an der Universität Graz und an der Grazer Hochschule, Graz 1937, 5-6.

65 Vgl. Hans *Sturmberger*, Studien zur Aufklärung des 18. Jahrhunderts im Benediktinerstift Kremsmünster, in: *MIÖG* 53 (1939), 423-480; *ders.*, Zwischen Barock und Romantik. Skizzen zur Geschichte der Aufklärung in Oberösterreich, in: *JOÖM* 93 (1948), 147-206, 160.

Staatskirchenrecht Rieggers, aber auch an den Schriften seiner Nachfolger. Der ehemalige Paulinereremit, Literaturhistoriker und Direktor der böhmischen Gymnasien Procházka hielt fest, »Oesterreichs Staaten« hätten ihre »Aufklärung« der

groszen und unvergesslichen Maria Theresia zu verdanken. Man muß aber nie zu weit gehen. Ich habe schon öfters gesagt, dasz ein eben so grosser Fehler jenseits als diesseits des Wahren liegt. Jener ist zum Lieblingsfehler unserer Zeit geworden.⁶⁶

Die älteren Reformer brachte der theologische Rationalismus der Riegger-Schule zur Weißglut.⁶⁷ Sie setzten weiterhin die private *caritas* gegen die wohlfahrtsstaatliche Verteilungsgerechtigkeit und Versorgungsoptimierung.⁶⁸ Laut Anhängern Muratoris wie Joseph von Sperges sollte die Kirche ihre im Mittelalter angeeigneten Prärogativen aufgeben und die urkirchlicher Freiheiten wiedererlangen, durfte dabei aber keineswegs die althergebrachten Glaubensformen preisgeben.⁶⁹ Vielfach finden sich bei den Angehörigen dieser älteren Genera-

66 Josef Hanuš, František Faustin Procházka, český buditel a literární historik [Franz Faustin Procházka. Tschechischer Erwecker und Historiker], Praha 1915, 15.

67 Hans Lentze, Joseph von Sperges und der Josephinismus, in: Leo Santifaller (Hg.): Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestehens des Haus-, Hof- u. Staatsarchivs, Wien 1951, 392-412, 400-401; *Vlnas*, Emanuel Arnošt z Valdštejna, 360.

68 Elisabeth *Garms-Cornides*, Lodovico Antonio Muratori und Österreich, in: RHM 13 (1971), 333-351, 342.

69 Martin Pascher, Freiherr Joseph von Sperges auf Palenz und Reisdorf, Dissertation Universität Wien 1965, 167-173. Vgl. Joseph Sperges: »Apage cum tua Jansenianae labis suspicione: nimium diu jactati sunt hac calumnia viri docti Molinianae sectae adversarii. Apud nos phantasmas istud jam dudum evanuit«, Josepho Zolae, 7. 11. 1778, in: Josephi Spergesii Palentini centuria literarum ad Italos, Viennae 1793, 150. Joanni Baptisti Nuceriae, 5. 10. 1778, ebda., 132-133: »[...] in multis tamen, quod facile tibi persuadebis, assentientem me tuae opinioni non habes. Nam etsi opulentiam sacri ordinis hominum, et usurpatum civile imperium sedulo excuses, clericorum numerum, coelibatus perpetui obligationem, et alia ad id genus acriter defendas, atque adversariorum argumenta de magistratus civilis jure in sacra asyla, dies festos, matrimonii leges, pia sodalitia, et alia externi cultus ac disciplinae christianae capita pro virili parte sive diluas, sive eludas. [...] Monitus tamen mihi sis atque iterum monendus, ne forte aliquem me de pseudopoliticorum vel illorum philosophorum grege, in quos merito arma strinxisti, esse suspiceris. Sed finem aliquando faciam: unum addo, optandum fuisse, ut qui de utriusque potestatis jure, usu, limitibus scripserunt viri docti e sodalitate, cui et ipse addictus eras, rem eadem, qua tu usus es, animi aequitate ac moderatione

tion giftige Glossen gegen die radikale Aufklärung, die das ständische Gefüge untergrabe,⁷⁰ und gegen Jean-Jacques Rousseaus Szenario des Gesellschaftsvertrags.⁷¹ Auch regte sich Unmut gegen die von Joseph II. handstreichartig eingeführte Toleranz, die man als Freibrief für Sektierer betrachtete. Im Februar 1781 schrieb Joseph von Sperges an seinen Bruder Norbert, den Abt des Prämonstratenserstifts Wilten bei Innsbruck:

semper pertractassent.« Über Sperges' Vertrautheit mit der gallikanischen Literatur weiters *Lentze*, Sperges, 401, ebda. über strenge, wahrheitsgemäße historische Forschung.

70 Sperges an Andreas Joseph von Laicharding, 25. 3. 1775, BTLMF, Innsbruck, F.B. 2045, Nr. 29: »Indeß beschäftigen die böhmischen Unruhen den Hof und das Ministerium: in vielen dortigen Gegenden ist das Bauernvolk aufgestanden, um sich gegen ihre Herrschaften zu empören, und von der Leibeigenschaft sich frey zu machen: Man hat den Unterthanen zu viel davon, wie wohl in einer guten Meynung gepredigt und versprochen, was man ohne Umsturz der uralten Grundverfassung und das Verderben des ohnehin gar sehr herabgefallenen Adels nicht halten kann. Den guten Leuten, die vorher an die Leibeigenschaft gewöhnt, ihrem Zustand nicht einmal nachdachten, ist nun der Kopf schwindlicht. Wievil Leute werden dadurch unglücklich werden, ohne daß in der Hauptsache eine Hülfe zu hoffen ist.« Gegen die radikale Aufklärung schreibt Sperges: »Macte isto, quem prae te fers, severiores musas cum humanioribus conciliandi animo, quarum cultum illae minime respuunt, imo facile admittunt; auspiciatum utriusque chori consortium hoc praecipue tempore, quo homines profani et de religione parum solliciti ea omnia stomachantur, quae profecta ex christiana schola seculi genio minus arident, theologica uti sterilia, horridula [...] aspernantur, metaphysicas interea hypotheses, quod philosophiae suae placitis magis respondent ac divinam revelationem omnem eliminant, prae sacris doctrinae christianae fontibus sectantes. Hem superba hominum nostri aevi ingenia! Istos delictulos revera non nisi irreligiosos theologiae contempores si oppugnandos sibi sumunt nostri rerum sacrarum magistri, praeter invicta religionis christiane argumenta etiam arma elegantiori cultu et comptioris eruditionis apparatu expediant, necesse est, si ab illis audiri vel legi cupiunt«, Joanni Bossio, 17.2. 1771, in: Josephi Spergesii Palentini centuria, 5-6.

71 *Klingenstein*, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität, 95-96. Vgl. Sperges' Kommentar über Rousseaus *Contrat social* in seinem Brief an Gianrinaldo Carli aus dem Jahr 1772: »Quorum quidem aliqui modum omnem mihi videntur excedere, dum novas quotidie de homine eiusque natura et libertate hypotheses excogitant, et tanquam sanioris philosophiae oracula venditant, sive intemperantioris ingenii vitio, seu novitatis amore, aut tyrannidis odio inducti. Celeberrimus inter philosophiae hujus antesignanos nostra aetate fuit J.J. Russellus, cuius de contractu sociali librum refutandum tibi sumpsisti«, Josephi Spergesii Palentini centuria, 152-153.

Wenn itzo jener wegen ketzerischer Lehren verdächtige Einsiedler aus dem vorigen Jahrhunderte, wovon unser seliger Vater erzehlt hat, wieder aufstünde, und seine alte zerstörte Klause hinter dem Berg Isel an der Sill wieder aufrichten würde, würde der Prelat von Wilten ihn nicht mehr vertreiben dürfen. Wüsste der vor 30 Jahren aus gleicher Ursache von Hettingen verjagte Schustermeister die heutigen Umstände, so konnte er, wenn er noch lebt, dahin zurückkehren.⁷²

Katholische Staatsmänner und Gelehrte wie Sperges, Fixlmillner und Procházka protestierten gegen den fürstlichen Zugriff auf kirchliches Vermögen, den sie als Konfiskation verstanden. Sie übten herbe Kritik an den Klosteraufhebungen – im Falle Joseph von Sperges' mag hier auch die Befürchtung eine Rolle gespielt haben, dass seine Nachschublinie für Tiroler Kletzenbrot, Quittenkäse und Ochsenzungen aus dem Haller Damenstift gekappt werden könnte⁷³ –, lehnten die Zurückdrängung des Lateinischen im Schulwesen ab und versuchten, die Errichtung des Religionsfonds zu hintertreiben, mittels dessen das Vermögen der aufgehobenen kirchlichen Einrichtungen in den Staatsschatz überführt wurde.⁷⁴ Dass diese moderaten Reformer der fürstlichen Regie über die Pfarrorganisation zustimmten, entsprang häufig einer nüchternen Erkenntnis: der Einsicht nämlich, dass die auf

72 Sperges an seinen Bruder, Abt Norbert von Wilten, 26.9.1781, SAW, Wilten, Bestand Joseph von Spergs, f. 138, Nr. XXXV.

73 Sperges an Laicharding, 18.10.1783, BTMF, Nr. 46.

74 »Das Recht des Eigenthums leidet dabey sehr; allein die neuen Publicisten sagen und behaupten, daß die geistlichen und ebenso die übrigen Gemeinden keines haben, und sie mithin nur die Verwaltung verlieren, oder diese nach der neuen dem gemeinen Besten angemessenen Vorschrift einrichten müßten«, Brief Sperges' an seinen Bruder, Abt Norbert von Wilten, 26.6.1782, SAW, f. 165-166, Nr. XXXXII. Das landesfürstliche *dominium eminens in bona subditorum*, einschließlich der Kirchengüter, lehnt Sperges ab, vgl. Georgine Holz knecht, Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete, Innsbruck 1914, 45-50. Nach Einwänden des Fürsten Kaunitz änderte Joseph die Regelung und erklärte das Kirchenvermögen als ein »zur Seelsorge für die Armen bestimmtes Patrimonium«, dessen »ächter Ursprung und Endzweck« eben darin bestehe; die Überschüsse zu verwenden, sei Recht und Pflicht des Landesfürsten als *supremus ecclesiae tutor et canonum custodius*, vgl. Rado Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs. (Bistums-, Pfarr- und Kloster-Regulierung). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes, Stuttgart 1908, 295.

sich allein gestellte Kirche unfähig sei, den Geheimprotestantismus zu beseitigen.⁷⁵

Das thesianische Bündnis zwischen der landesfürstlichen Gewalt und den katholischen Reformern erwies sich also auch deshalb als so fragil, weil Muratorianer, Philojansenisten und Staatskirchenrechtler ihre Parteinahme für die Neuerungen an ganz verschiedene Leitbilder und Zielvorstellungen knüpften. So zeigt sich etwa, dass die Philojansenisten die Individualisierung und Verinnerlichung des Glaubens mit einer rigorosen Sakramentalpraxis verbanden, die Tröstungen der Sakramente sollten nur jenen Gläubigen zuteilwerden, die einen untadeligen Lebenswandel pflegten. Während die Jansenisten gegen die angeblich profanierende und plebejische Alltagsfrömmigkeit vorgingen, verfolgten die Anhänger Muratoris eine Doppelstrategie: Sie sorgten beispielsweise für die drastische Reduktion von Exorzismen in ihren Diözesen, hielten aber an der Wunderverehrung und ihren Ritualen fest.⁷⁶

Ab den späten 1760er Jahren begann der thesianische Konsens vollends zu zerbrechen. Der Wiener Kardinal Christoph A. Migazzi hatte sich in den 1750er Jahren unter dem Pontifikat Benedikt XIV.⁷⁷ als Philojansenist profiliert. Die deutsche Übersetzung von Muratoris *Della regolata devozione dei cristiani* war 1759 unter Migazzis Patronanz in Wien erschienen.⁷⁸ Als freilich die Jurisdiktionshoheit und Zensurautorität der Kirche angetastet wurden, begann Migazzi auf diese althergebrachten Vorrechte zu pochen, bald sollte er zu einem der schärfsten Kritiker der Aufklärung im kirchlichen Bereich werden.⁷⁹ So traten die Spitzen des Episkopats in den Erblanden, in Ungarn und in der Lombardei, Migazzi, Fürstprimas József Batthyány

75 Vgl. Burkard von *Bonin*, Die praktische Bedeutung des Jus Reformandi. Eine rechtsgeschichtliche Studie, Stuttgart 1902, 1-15, 91-99; Adam *Wandruszka*, Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in Österreich, in: *ZfK* 78 (1969), 94-101.

76 Vgl. die exzellente Arbeit von Paola *Vismara Chiappa*, *Miracoli settecenteschi in Lombardia tra istituzione ecclesiastica e religione popolare*, Milano 1988.

77 Mario *Rosa*, *Tra Muratori, il giansenismo e i »lumi«*. Profilo di Benedetto XIV, in: ders., *Riformatori e ribelli nel '700 religioso italiano*, Bari 1969, 49-85.

78 *Stollberg-Rilinger*, *Maria Theresia*, 584.

79 In einer Briefsammlung, die das Genre des bischöflichen Sendschreibens parodistisch aufgreift – es handelt sich gewissermaßen um Herdenbriefe an den Hirten – heißt es, die »schmerzliche Vermuthung« habe sich bestätigt, »daß unser Oberhirt kein Freund der gegenwärtigen Aufklärung des Volkes sey.«, [*Anonym*,] *Sammlung der Sendschreiben der Gemeinde von Wien an ihren Oberhirten, Kardinal und Erzbischof Migazzi [...]*, Frankfurt 1783, 49.

und Erzbischof Giovanni Pozzobonelli, als Verteidiger der Kirche gegen die etatistische Aufklärung auf. Alle drei Erzbischöfe bekämpften das, was sie mittlerweile »Aufklärung« nannten, dabei behielten Batthyány, Pozzobonelli und Migazzi ihre früheren Anliegen bei, vor allem was die Erneuerung der Liturgie betraf, stellten sie jetzt aber gegen die Vergötterung des Staats, in der sie die Aufklärung gipfeln sahen.⁸⁰ In seiner klassischen Arbeit über den Spätjansenismus in den österreichischen Ländern hält Peter Hersche fest:

Die zum Vehikel des verordneten Glücks proklamierte Religion wurde zum Herrschaftsinstrument, dessen ideologischen Charakter die jansenistischen Reformkatholiken nicht erkannten. Wo die Aufklärung auf religiöse Unterweisung über die Pflichten innerhalb der bestehenden Ordnung hinauslief, schlug sie in ihr Gegenteil um. Im Religionsdiener, im staatlichen Theologiebeamten wurde die Religion entsakralisiert, zur angewandten Moral; das Staatskirchentum aber sakralisierte den Staat [...].⁸¹

Angesichts der josephinischen Reformen wünschte sich Primas József Batthyány, ein Schlagwort der Wiener Broschürenliteratur aufgreifend, einen »retour du vieux schlendrian«⁸² und beteuerte, er könne keinen »cicco d'incenso«, kein Weihrauchkügelchen mehr für den Kult Kaiser Josephs erübrigen.⁸³ Im Königreich Ungarn wurde die erprobte Rhetorik gegen die regalistischen »impii« und protestantischen Frevler gegen die Feinde der Nation gewandt.⁸⁴ Kleriker wie Batthyány verbanden den alten katholischen Diskurs über die Unverletzlichkeit der »rechtgläubigen Kirche« erfolgreich mit der

80 Géza Ballagi, *A politikai irodalom Magyarországon 1825-ig* [Die politische Literatur in Ungarn bis zum Jahr 1825], Budapest 1888, 706; Joseph von Batthyány, Unterthänige Vorstellung des Cardinals Bathyan, Primas von Hungarn, an den Kaiser Josef II., Rom 1782, 5-7; Cardinals Migazzi gehorsamste Vorstellung an Seine Röm. Kais. Königl. Majestät Joseph II. in Betreff des Buchs Monachologia, Wien 1784. Zu Pozzobonelli Paola Vismara *Chiappa*, Tradition et innovation: l'Église de Milan à l'époque des Lumières, in: Louis Châtellier (Hg.), *Religions en transition dans la seconde moitié du XVIII^e siècle*, Oxford 2000, 25-36.

81 Hersche, Spätjansenismus, 404.

82 MOL P 1314, Nr. 60211. Vgl. [Franz Xaver Huber,] Herr Schlendrian, der Richter nach den neuen Gesezen, 3. Aufl., Berlin 1787.

83 Briefentwurf Batthyánys, undatiert, unfoliierter Bestand, [1786?], EPL, Esztergom, Archivum Saeculare, Batth II., PE NO. 253.

84 Bablcke, Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie, 323-348.

Unversehrtheit und Unteilbarkeit des Königreichs Ungarn.⁸⁵ In den 1780er Jahren sollte dieses ursprünglich konfessionalistische, nunmehr inklusiv-religionsübergreifende Modell eines sakral verbrämten Verfassungspatriotismus als Angebot an protestantische Josephiner fungieren. Viele von ihnen wurden tatsächlich dem Reformlager abtrünnig, um nicht zu den »inneren Feinden« Ungarns zu gehören.

Das hier bisher präsentierte Material ermöglicht es, die Feinvorgänge und Verästelungen zwischen »Barock« und »Aufklärung« zu erfassen. So werden Figuren wie Sporck und Sperges, Procházka und Fixlmillner nicht mehr als Lückenbüßer zwischen den Zeiten begriffen, sondern anhand ihrer intellektuellen, ästhetischen und politischen Anliegen verortet, ohne die wenig treffsichere Begriffs-Wünschelrute »Frühaufklärung« zu verwenden oder Säkularisierung und Antikonfessionalismus als Basiskriterien zu benützen.⁸⁶ Wenn man die Jahrzehnte um 1750 nicht mehr als bloßes Vorspiel der Spätaufklärung, des Weltbürgertums, der hochkarätigen Rationalität und des Universalismus erfasst,⁸⁷ kann man auch die Wissensgeschichte und die Geschichte der politischen Ideen in ihrem Wechselverhältnis präziser erfassen.

Der Aufklärungsprozess, der das naturrechtlich angereicherte Staatskirchenregiment hervorbrachte, trieb viele der älteren katholischen Reformer in die offene Opposition oder in die resignative Eigenbrötelei. Die Eigendynamik und Unverfügbarkeit des Aufklärungsprozesses verprellte ehemalige Parteigänger der thesesianischen Reformen. Viele dieser reformbereiten Katholiken führten »Aufklärung« ohnehin nicht als positive Selbstbezeichnung in ihrem Wortschatz. Jene Reformer, die Aufklärung als positiven Begriff gebraucht hatten, musterten ihn in den 1760er Jahren aus oder prägten ihn in eine Kampfparole um, ohne ihre frühere Begeisterung für die kritische Kirchengeschichtsschreibung und

85 Vgl. die Enzyklika Klemens XIII., *Christianae Republicae Salus* [1766], in: *Bullarium Romanum*, Prati 1843, IV, ii, 1119-1121; Henrik *Marczali*, Gróf Pálffy Miklós főkanzellár emlékiratai Magyarországnak kormányzásáról [Die Memoiren des Hofkanzlers Graf Nikolaus Pálffy über die Regierung Ungarns], Budapest 1884, 27-59, vgl. den *locus classicus* bei István *Werbőczy*, *Tripartitum/ Hármaskönyve*, Budapest 1897, 55-69; die »heilige Republik« der Kirche bei *Batthyány*, *Unterthänige Vorstellung*, 56.

86 *Winter*, *Frühaufklärung*.

87 Vgl. Martin *Mulsow*, *Moderne aus dem Untergrund. Radikale Frühaufklärung in Deutschland, 1680-1720*, Hamburg 2002, 423 (Aufklärung als Übergang von der Mehrdeutigkeit zur Eindeutigkeit), 431 (Verlust der Ironie auf dem Weg vom Barock zur Frühaufklärung); *ders.*, *Reflexive Modernisierung, Aufklärung und Frühe Neuzeit*, in: Ulrich Beck, Martin Mulsow (Hg.), *Vergangenheit und Zukunft der Moderne*, Berlin 2014, 82-102, 100.

seelsorgerische Erneuerung aufzugeben: Mit der Formel Aufklärung bezeichneten sie jetzt den verderblichen Prozess der Verstaatlichung der Kirche bei gleichzeitiger Sakralisierung des Staats. Damit war die Weichenstellung der josephinischen Zeit angebahnt, durch welche die Parteigänger Kaiser Joseph II. den Aufklärungsbegriff für sich beanspruchten, während sie Zauderer und Widersacher als Gegenaufklärer abstempelten.

Mit der Analyse dieser kirchenpolitischen Dimension ist aber nur ein Teilbereich erschlossen. Eine weitere Verfeinerung ergibt sich, wenn man den Blick auf die wissensgeschichtliche Transformation zwischen Barock und Aufklärung lenkt. Hier fällt sofort die Scholastikkritik ins Auge, die als Steckenpferd der Reformer galt und unter den katholischen Aufklärern zum wichtigen Selbstverständigungsmuster wurde. Im Folgenden werden die Nahtstellen und Überhänge zwischen barocker Welterkenntnis und aufgeklärter Gelehrsamkeit analysiert. Dabei ist es unerlässlich, zwischen der Verarbeitung und der polemischen Funktionalisierung der barocken Scholastik bei den katholischen Aufklärern zu unterscheiden. Im anschließenden Abschnitt wird die Vielschichtigkeit der Barockgelehrsamkeit aufgezeigt und die Funktion der Scholastikkritik im Rahmen der thesesianischen Studienreform rekonstruiert.

5. Barockbewältigung: Scholastiksatire und Patriotismuskonkurrenz im maria-theresianischen Prag

Mit der pauschalen Rede von der Überwindung der Barockscholastik ist wenig gewonnen, stattdessen gilt es zu klären, welche Elemente der barocken Wissenskultur von den katholischen Aufklärern angeeignet und verwertet wurden. Das geschah in Form stillschweigender, verkappter Sekundärausbeutung oder als begriffliche und methodische Anknüpfung, die aber durch geschichtspolitische Strategien unkenntlich gemacht wurde, indem man die Quellen der eigenen Erkenntnisformen verschleierte. Es wurde schon gezeigt, dass sich die barocke Wissensordnung nicht in der Scholastik erschöpfte, was geschah mit diesen scholastikkritischen Alternativen im Rahmen der Aufklärung? Welche Rolle spielten die Scholastik und diese alternativen Ressourcen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als die Aufklärer mit dem Anspruch wissenschaftlicher Expertise, politischer Nützlichkeit und ge-

läuterten Geschmacks auftraten? Wo sind die älteren Wissensformen in dieser sich transformierenden Gelehrsamkeitskultur zu verorten, welche infrastrukturellen, methodischen und personellen Kontinuitäten gab es hier zwischen »Barock« und »Aufklärung«?

Ein Prager Beispiel aus der zweiten Phase der thesesianischen Studienreform in den 1770er Jahren bietet sich an, um diese Transformation zu erschließen. Es handelt sich um die Auseinandersetzung zwischen dem Kreis des Mineralogen und Geologen Ignaz von Born und dem Zirkel des Professors der schönen Wissenschaften und Pädagogik, Heinrich Ignaz von Seibt. Bevor ich näher auf das Kräfteressen zwischen den Bornianern und den Seibtianern eingehe, möchte ich erklären, welche Funktion das Anprangern der Scholastik damals besaß.

Die Scholastikschelte war einer der gelehrtenpolitischen Evergreens des 18. Jahrhunderts.⁸⁸ Von den Reformern um 1700 eingesetzt, wurde sie bei den katholischen Aufklärern der Jahrhundertmitte weiterhin eifrig geübt.⁸⁹ Damals gewann diese aufklärerische Scholastikkritik im

88 Wilhelm *Schmidt-Biggemann*, In nullius verba iurare magistri. Über die Reichweite des Eklektizismus, in: ders., *Theodizee und Tatsachen. Das philosophische Profil der deutschen Aufklärung*, Frankfurt a.M. 1998, 203-222; *Posch*, *Die kirchliche Aufklärung*, 3. »A tour de rôle, chaque ›nouveau‹ temps a donné lieu à un discours traitant comme ›mort‹ ce qui précédait, mais recevant un ›passé‹ déjà marqué par des ruptures antérieures. Le coupure est donc le postulat d'interprétation (qui se construit à partir d'un présent) et son objet (des divisions organisent les représentations à ré-interpréter)«, *Michel de Certeau, L'écriture de l'histoire*, Paris 1975, 10.

89 Vgl. *Wallnig*, *Critical Monks*; Ulrich L. *Lehner*, *Enlightened Monks. The German Benedictines 1740-1803*, Oxford 2011, 92, 124, 144, 158, 177, 189-190, 200-201, 205, 208; vgl. [*Anonym*,] *Plan zu einer Geschichte der österreichischen Litteratur*, in: *BöL I/1 (1769)*, 5-32, 7-8: »Schriften über Schriften, Skripta, mit Bliktri, Syndapsis, Barbara, Celarunt, Hetzeitaten kostbar verbrämt, sah man, wie die Blätter Sybillens beim Äneas, in den Schulen herumfliegen. Eine Disputation konnte eine Kopie des spanischen Stiergefechts seyn. [...] Die Vernünftigen vom Adel schickten ihre Kinder an auswärtige Universitäten, um geschickte Männer und wahre Bürger sich bilden zu lassen; sie fanden für besser keine Kosten zu dieser Absicht zu schonen, als ihre Söhne mit finstern Schulstaube besudelt, unter dem Wuste spitzfindiger Nichtswürdigkeiten verschüttet, und zwischen den gelehrten Schulsäulen bey dem schwarzen Doktors Paludamentum blaß werden zu sehen. Paris, Halle, Leipzig, Franequer, Göttingen und andere Universitäten sahen also statt Wien die jungen österreichischen Edelleute. Dies war die Gestalt der Philosophie; so elend diese aussah, so elend sahen auch die dieser untergeordnete Schulen und Gymnasien aus. Mit elenden Briefen, mit sechsmal zusammengekneten Perioden, mit schmutzigen Versionen, mit weitschweifigen Variationen, durch ausgedehnte mit Blümchen, und Schulfloskeln bespickte Reden, mit schlechten Elegien, mit künstlich verworrenen Chrien [χρηῖα = Spruchweis-

Kontext der thesesianischen Studienreform den Charakter eines von Staatswegen erwünschten, strategischen Neuerungssignals: Die Bereitschaft, »scholastische« Denkformen auszumerzen, gehörte zum Befähigungsnachweis der Reformelite, sie verschaffte raschen Zugang zu den maßgeblichen Gremien und Zitierkartellen der neuen Zeitschriftenkultur. Der Prager Expauliner und Gymnasialinspektor František Faustin Procházka stellte für seine Gelehrten-geschichte Böhmens und Mährens von 1782 einige Leckerbissen, eine Sammlung skurriler scholastischer »Quaestiones« zusammen: Würden Haare und Fingernägel dereinst auferstehen? Konnten die drei Weisen aus dem Morgenlande durch ihre Stern-guckerei das Mysterium der Trinität ergründen? Wie lässt sich das Datum des Jüngsten Gerichts berechnen und schließlich: feiern die Cherubim und Seraphim im Himmel Fronleichnam?⁹⁰

Die Innovationsdividende, welche den Aufklärern in Gestalt von Lehrstühlen, Belobigungen und Prämien zuteilwurde, darf nicht dazu führen, ihre Selbststilisierung als Überwinder der Barockscholastik für bare Münze zu nehmen. Die Verarbeitung der Scholastik verlief auf drei Ebenen, jener der Methodik, der Konstitution der Erkenntnisgegenstände und des Gelehrtenhabitus durchaus asynchron. Wie die Scholastikschelte in den Auseinandersetzungen um universitäre Ressourcen während der thesesianischen Studienreform eingesetzt wurde, zeigt der Prager Fall, der hier kurz analysiert werden soll. Mit den thesesianischen Reformen wurde die antischolastische Polemik zum Distinktionsmerkmal und damit auch zur beliebten Kampf-formel. Die Prager Episode ist aber auch für den zweiten angeschnittenen Fragenkomplex ergiebig, dafür nämlich, was mit den scholastikkritischen Ressourcen der barocken Gelehrsamkeit im Kontext der aufklärerischen Wissenstransformation geschah.

Das Prager Beispiel macht die Vielfalt der damals desavouierten Barockgelehrsamkeit greifbar, zwei ihrer Habitusformen wurden hier gegeneinander ausgespielt, jene des weltabgewandten Gelehrten (éru-

heit, FLF], und andern dergleichen elenden Sächelchen unterhielt man die österreichischen Genies, die bey andern Unterweisung dem Geschmacke und ihrem Vaterlande Ehre wüorden gemacht haben.« Zum Auslandsstudium des österreichischen Adels die klassische Arbeit von *Klingenstein*, *Der Aufstieg des Hauses Kaunitz*, 112-253.

90 František Faustin *Procházka*, *De saecularibus liberalium artium in Bohemia et Moravia fatis commentarius*, Pragae 1782, 396-397. Zugleich betonte Procházka aber die hervorragende (*caste pureque*, also fromme und reine) Latinität der Schulphilosophen, die erst durch den Stilverfall seit dem späten 17. Jahrhundert der Geschmacklosigkeit gewichen sei und sich der klassischen Naturerkennntnis entfremdet habe (381).

dit) und jene des geschmeidigen Jesuitenpädagogen, dessen kirchlich-humanistische Allwissenheit Blendwerk war. Die Situation, in der sich das Prager Scharmützel entfaltete, macht nachvollziehbar, dass sich die Aufklärung aus der älteren Gelehrtenkultur speiste, so erhellt dieses Beispiel die Ausgangsbedingungen des Wissenschaftswandels in Böhmen. Die Polemik entfaltete sich zwischen dem Kreis der Naturforscher und vaterländischen Historiker, an deren Spitze Ignaz von Born stand, und den Exponenten der neuen, staatstragenden »schönen Wissenschaften«.⁹¹

Der Montanist und Geologe Ignaz von Born war aus Siebenbürgen zum Studium nach Prag gekommen, schon in den 1760er Jahren sollte er dort mit dem Piaristen Gelasius Dobner, dem Nestor der kritischen Geschichtsforschung in Böhmen, zusammenarbeiten.⁹² Born hatte damals für Dobners sechsbändige kritische Edition von Václav Hájek z Libočans *Kronyka česká* (1533/1541) Partei ergriffen, die zwischen 1761 und 1782 herauskam. Der Piaristenpater Dobner, 1719 als Sohn eines Tischlers und einer Bürgerstochter in Prag geboren, hatte als Gymnasiallehrer an verschiedenen Anstalten seines Ordens unterrichtet und das Prager Piaristenkolleg mitbegründet, seit 1757 wirkte er als Hauslehrer und Genealoge der Grafen Mansfeld.⁹³ In seiner Edition der Chronik Hájeks, den *Wenceslai Hagek a Liboczan Annales Bohemorum*, versuchte Dobner, Mythen über die slawische Urzeit zu widerlegen,⁹⁴ weniger rigoros war seine Quellenkritik, wenn es darum ging, das Martyrium des böhmischen Landespatrons Johannes von Nepomuk für das Beichtgeheimnis im Jahr 1393 zu beweisen.⁹⁵

91 Jiří *Beran*, *Ze zápasů mezi borniány a seibtianý* [Der Streit zwischen den Bornianern und den Seibtianern], in: LA 5 (1970), 29-46.

92 Vgl. Milan *Kudělka*, *Spor Gelasia Dobnera o Hájkovu kroniku* [Gelasius Dobners Kampf um Hájeks Chronik], Praha 1964, 19-20.

93 Vgl. Ivo *Cerman*, *Gelasius Dobner a česká šlechta. Proměny šlechtické genealogie ve věku osvícenství* [Gelasius Dobner und der böhmische Adel. Wandlungen der adligen Genealogie im Zeitalter der Aufklärung], in: Václav Bůžek, Pavel Král (Hg.), *Paměť urozenosti*, Praha 2007, 88-110.

94 Josef *Haubelt*, *Dějepisectví Gelasia Dobnera* [Gelasius Dobners Geschichtsschreibung], Praha 1979, 75-77; František *Kutnar*, *Jaroslav Marek, Přehledné dějiny českého a slovenského dějepisectví. Od počátků národní kultury až do sklonku třicátých let 20. století* [Überblick über die Geschichte der tschechischen und slowakischen Geschichtsschreibung. Von den Anfängen der nationalen Kultur bis zu den Dreißigerjahren des 20. Jahrhunderts], Praha 1997, 147-152.

95 [Josef *Dobrovský*,] [Rez. v.] *Gelasii Dobner ex Scholis piis Exprovincialis Vindiciae sigillo Confessionis divi Joannis Nepomuceni Protomartyris Poenitentiae assertae*, 1784, in: LMBM 3 (1784), 113-121.

Während Dobners Schrift über Johannes von Nepomuk im zeitgenössischen Kontext der Aufweichung des Beichtgeheimnisses durch das landesfürstliche Justizrecht stand,⁹⁶ untergrub er mit den *Annales Bohemorum* die historische Konstruktion des böhmischen Adelspatriotismus. Hájek zufolge hatten die ältesten Böhmen bereits in einer ständisch abgestuften Sozialordnung mit Adel und untertäniger Bauernschaft gelebt, Dobner betonte stattdessen die natürliche Gleichheit der ersten Böhmen: Die Institute des geteilten Landeigentums und die Gütergemeinschaft seien für diese adelslose altböhmische Gesellschaft charakteristisch gewesen, damit lieferte Dobner eine brisante und pointierte Intervention in die aktuellen maria-theresianischen Debatten über die Grunduntertänigkeit und Ablösung bäuerlicher Pflichtdienste.⁹⁷

Die Böhmisches Privatgesellschaft zur Pflege der Wissenschaften, die Dobner 1769 in Prag mitbegründet hatte, zählte Born seit ihren frühesten Tagen zu ihren Mitgliedern. In den 1770er Jahren wurde Born zur führenden Figur dieser Gelehrten-gesellschaft, die sich der historischen Naturkunde, der Mathematik und der vaterländischen Geschichte verschrieb.⁹⁸

Die Gesellschaft, die Dobner und Born gemeinsam aus der Taufe gehoben hatten, definierte ihren Erkenntnisbereich im Kontext der Universitätspolitik jener Zeit. Natur und Geschichte waren würdige Gegenstände der geselligen Gelehrsamkeit, die Borns und Dobners Sozietät pflegte, nicht aber die in Prag neu begründeten schöngeistigen Wissenschaften und die politischen Wissenschaften Sonnenfels'scher Prägung.⁹⁹ Mit dieser Konfiguration des Wissenswerten setzten sich

96 Christine *Schneider*, *Der niedere Klerus im josephinischen Wien. Zwischen staatlicher Funktion und seelsorgerischer Aufgabe*, Wien 1999, 19–20, 29–33.

97 Jiří *Beran*, *O poměru mezi Učenou společností a Hospodářskou společností před rokem 1788* [Über die Beziehungen der Gelehrten Gesellschaft zur Ökonomischen Gesellschaft vor dem Jahr 1788], in: SH 9 (1962), 239–298, 283–284; Eduard *Maur*, *Pobělohorské poddanské poměry a Bohuslav Balbín* [Das Untertänigkeitsverhältnis zur Zeit nach der Schlacht am Weißen Berge und Bohuslav Balbín], in: Pokorná, Svatoš (Hg.), *Bohuslav Balbín a kultura jeho doby v Čechách*, 13–22.

98 Josef *Haubelt*, *Studie o Ignáci Bornovi* [Studien über Ignaz von Born], Praha 1972, 47–49. *Beran*, *Ze zápasů mezi borniány a seibtiány*, 27–28.

99 František *Kutnar*, *Obrozené vlastenectví a nacionalismus. Příspěvek k národnímu a společenskému obsahu češství doby obrozené* [Patriotismus und Nationalismus der Wiedergeburt. Beitrag zum nationalen und gesellschaftlichen Gehalt des Tschechentums im Zeitalter des Erwachens], hg. v. Jiří Rak, Praha 2003, 55. Zu Sonnenfels und seiner Schule vgl. Kap. V.3–V.6.

Dobner und Born vor allem von den *sciences galantes* ab, wie sie in Prag seit 1763 Karl Heinrich Seibt vertrat.¹⁰⁰

Seibt, der aus der Lausitz in Schlesien stammte und bei Christian Fürchtegott Gellert in Leipzig studiert hatte, machte sich Gellerts Kritik an Pedanterie, ungehobelter Schreibart und »monströser Gelehrsamkeit« zu eigen.¹⁰¹ Die galanten Wissenschaften versprachen, den Geschmack und die Empfindungen der Bürger normierend zu veredeln, um damit die Glückseligkeit der habsburgischen Länder zu begründen. Seibts Lehre beanspruchte nichts weniger, als den Grundstein der öffentlichen Moral für die Monarchie zu legen. Auf den Gesetzmäßigkeiten der Seele aufbauend, stifteten die schönen Wissenschaften die Bürger zur Verfolgung edler Ziele an, die dem Gemeinwohl zuträglich waren, indem sie die Regeln zur Erregung angenehmer Empfindungen vermittelten, und auf diesem Wege mittels Anmut, Reiz und Rührung zur sittlichen Vervollkommnung beitrugen. Zugleich sollten die *sciences galantes* als Metawissenschaft fungieren, weil sie Tugend und Wahrheitsstreben verknüpften, die Grundlagen des Wissenswerten festlegten und den Kommunikationsmodus für alle Zweige der Gelehrsamkeit bereitstellten.¹⁰²

Die Naturforscher und Historiker, die sich um Ignaz von Born versammelten, wiesen diesen Anspruch Seibts und seiner Jünger zurück. So bündelten sich in dem Geplänkel zwischen den Bornianern und Seibtianern zu Beginn der 1770er Jahre drei Konfliktlinien: Die beiden Wissensregimes standen miteinander in einer Patriotismus- und Nützlichkeitskonkurrenz, zu der noch die schwelende Auseinandersetzung über die Gültigkeit und den Gewissheitsgrad der erarbeiteten Erkenntnisse, also eine Konkurrenz über die Validität des produzierten Wissens, trat. Unter diesen Vorzeichen wurden im Oktober 1773 zwei fingierte Briefe aus dem Umfeld Ignaz von Borns publik, die angeblich von Karl Heinrich Seibt stammten.¹⁰³ Gerichtet waren sie an Seibts Mitstreiter und Protektor, den Studienreformer und -direktor

100 Tomáš Hlobil, *Geschmacksbildung im Nationalinteresse. Die Anfänge der Prager Universitätsästhetik im mitteleuropäischen Kulturraum, 1763-1805*, Hannover 2012, 121-199.

101 Winter, *Josefinismus*, 102.

102 Teodora Špek Brnardić, *The Enlightened Officer at Work. The Educational Projects of the Bohemian Count Franz Josef Kinský (1739-1805)*, Dissertation Central European University, Budapest 2004, 110.

103 Diese satirischen Briefe haben sich im Nachlass des Bischofs Emanuel Arnošt Valdštejn von Litoměřice erhalten: Zween freundschaftliche Briefe des Herrn Professor Seibts, Lehrer aller Wissenschaften auf der hohen Schule in Prag, an Seine Hochwürden den Herrn Pater Rautenstrauch,

der Theologischen Fakultäten von Prag und Wien, Benediktinerabt Franz Stephan Rautenstrauch von Břevnov in Prag.¹⁰⁴

Die beiden fingierten Schreiben aus Borns Zirkel greifen Gellerts Polemik im Kontext des Prager Nachbarocks auf und sie tun dies im Modus der Kontrafaktur. Die Bornianer schlüpfen dabei in die Rolle des von Gellert und Seibt geächteten, monströsen und geschmacklosen *érudit* mit seinen Haltungsschäden und Berufskrankheiten.¹⁰⁵ In den satirischen Briefen an Rautenstrauch präsentiert sich Seibt als Gelehrter neuen Typs, er wirkt nicht mehr in der dumpfen Stube. Statt in seinem Kabäuschen dickleibige Folianten zu wälzen, tritt er aus der wurmstichigen Gelehrtenwelt ans Licht. Seibt freut sich darauf, mit Abt Rautenstrauch im Kloster Pläne zu schmieden, vertraut auf die Bewirtung mit Schnupftabak, Brezeln und Bier. In der Schmähschrift der Bornianer ist der Vertreter der galanten Wissenschaften als Luftikus porträtiert, als Schaumschläger, der seine leichtfüßige Omnikompetenz zur Schau trägt. Über philologische Kenntnisse verfügt er nicht, versteht nicht einmal Latein, die Begriffe der Naturforschung und der Medizin kann er nur nachbeten, ohne sie zu begreifen. Bei öffentlichen Prüfungen über Logik und Metaphysik, bei Rigorosen ist er auf die Mimik angewiesen – um sich keine Blöße zu geben, ahmt er grimassierend den Prüfer nach.¹⁰⁶

In den fiktiven Briefen Seibts an Rautenstrauch identifizieren sich die Philologen und Naturforscher selbstironisch mit dem Habitus der Buchgelehrsamkeit, mit Katzbuckelei und Lukubration: Sie nehmen diese Mühsal freilich in Kauf, um nützliches Wissen zu erwerben.¹⁰⁷

würdigen Abt und Prälaten des Klosters Sankt Margarethen, abgedruckt bei *Beran*, *Ze zápasů mezi borniány a seibtiány*, 39-47.

104 Thomas Wallnig, Franz Stephan Rautenstrauch. Church Reform for the Sake of the State, in: Jeffrey D. Burson, Ulrich L. Lehner (Hg.), *Enlightenment and Catholicism in Europe. A Transnational History*, Notre Dame 2014, 209-225.

105 Vgl. Alexander *Košeniina*, *Der gelehrte Narr. Gelehrten satire seit der Aufklärung*, Göttingen 2003.

106 *Beran*, *Ze zápasů mezi borniány a seibtiány*, 39-47, 44: »Wenn man sich in öffentlichen Prüfungen über logische und metaphysische Spitzfindigkeiten lateinisch zanken wird, dann schweige ich zwar stille, um nicht in einer Sprache, die mir so wenig geläufig ist, einen Donatschnitzer zu begehen. Hingegen werde ich bald mit dem Kopfe dem Prüfenden Beifall zunicken, bald hämisch lachen, bald die Ohren spitzen und auf dem Vortrag oder die Wiederholung der Sätze mit einer bedächtlichen Miene achthaben usw.«

107 *Ebda.*, 40: »Nun mögen sie kommen, die finsternen Herren, die sich ihre Arbeiten so sauer werden lassen, die bei lateinischen, und Gott sei mit uns, griechischen Folianten oder bei alten unleserlichen Urkunden die Nächte

Die Befähigung hierzu sprechen sie den Vertretern der galanten Wissenschaften rundweg ab – diese Schöngelister werden vielmehr mit jener Scholastik assoziiert, die sie zu überwinden beanspruchen.

Dabei wurde die Scholastikkritik von den Naturforschern und Philologen in vierfacher Hinsicht auf die »galanten Wissenschaften« angewandt. Erstens ist da die Pankompetenz der Schöngelister, die mit dem »beschwerlichen Lehramt über alle Wissenschaften und Gegenstände, welche je der menschliche Verstand in ein wissenschaftliches System geordnet hat« beladen sind.¹⁰⁸ Diese Allzuständigkeit ist reine Stafage, sie beruht auf einer bloß semantischen Vereinheitlichung: Das technische Vokabular verschiedener Fächer wird leichthändig und unsachgemäß eingestreut,¹⁰⁹ dass gerade die zeitgenössischen Naturforscher in ihren Veröffentlichungen die Sprache des »Vergnügens« und des »Geschmacks« bemüht haben, wird in der Satire der Bornianer freilich unterschlagen.¹¹⁰ Zweitens weckt die von einem Zitierkartell gestützte Aufsichtsbefugnis und Regulierung des Zutritts zum höheren Staatsdienst Erinnerungen an die Jesuitenuniversität: Hier geht die Nützlichkeitskonkurrenz mit einem Konflikt über die staatlich verordneten Zugangsvoraussetzungen für die Beamtenlaufbahn einher.¹¹¹ Dazu tritt als dritter Faktor die ahistorische und philologische Rechtfertigung der eigenen Position durch geschickt komponierte

durchwachen und uns mit einer verächtlichen Miene ansehen, weil wir, wie diese Leute sagen, bei unsern Schulchrien, Diatriben und kanonischen Rechtssystemen nie selbst gedacht, nie etwas der Gelehrsamkeit zuträgliches geschrieben, nie eine bisher unbekannte Sache vorgetragen, sondern höchstens ein paar Schriftsteller geplündert und ein Ganzes daraus zusammengestoppelt haben [...] Nie hätte ich gedacht, daß in diesem Lande, in welchem (erlauben Sie mir meinen Lieblingsausdruck zu wiederholen) der gute Geschmack noch nicht seine Mittagshöhe erreicht, so viele Mitbewerber um Ämter, welche gründliche Gelehrsamkeit voraussetzen, finden werden.«

108 Ebd., 45.

109 Ebd.: »In dieser Absicht habe ich schon in meiner Rede von der schönen Schreibart einige technische Wörter der Malerei einfließen lassen und von Zeichnung, Kolorit, Komposition, Proportion, Helldunkeln etc. etc. gesprochen.« Johann Quirin Jahn wird nicht nur Praxiteles, Phidias und Apelles übertreffen, sondern selbst die besten Maler der »französischen, flamländischen und wälschen Schule« in den Schatten stellen, weil »wer keinen schönen deutschen Brief zu schreiben weiß«, nie »den Gipfel der Vollkommenheit erreichen kann«.

110 Tomáš *Hlobil*, Die Haltung der Prager Naturwissenschaftler zu schönen Wissenschaften und Ästhetik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: SP 13 (2009), 73–119, 82.

111 Ebd., 88, Fn. 64. Vgl. M. Pelzel, Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrter und Künstler, IV. Teil, Prag 1782, 167.

Gefälligkeits- und Autoritätszitate, die wieder dem Zweck der Kanonbildung – man denke an die Kirchenväterzitate der Scholastiker – und der Elitenreproduktion dienen.¹¹² Viertens schließlich tritt neben diese Gleisnerei die perfide Anschwärzung der universitären Gegner bei den gubernialen und bischöflichen Behörden, das heißt die Verketzerung der Widersacher als »Freigeister«.¹¹³

Die Scholastikkritik war ein strategisches Signal der Aufklärer, die sich damit als Garanten der Neuerung profilierten. Im Prager Kontext wetteiferten zwei Varianten der Aufklärung um die Position des Innovationsgaranten und aktualisierten dabei Ressourcen, Konfliktkonstellationen und Feindbilder aus der barocken Wissensordnung. Für ein besseres Verständnis des Wandels der Wissensregimes ist diese Perspektive sehr ergiebig. In der Privatgesellschaft kooptierten die Naturhistoriker und Geschichtsforscher um Dobner und Born jene ältere Generation barocker Gelehrter, die von den Vertretern der galanten Wissenschaften als geschmacklose Stubengelehrte und Apostel einer überholten Latinität angeprangert wurden. Die Bahnbrecher der schönen Wissenschaften warfen dieser Forschergruppe vor, sie seien querköpfige Käuze, die nicht für die Welt wirkten und lediglich ihr Arkanwissen pflegten. Das ließen die Naturforscher und Historiker nicht auf sich sitzen. Weder wollten sie den Seibtianern die Alleinvertretung der Aufklärung überlassen, noch akzeptierten sie die Verengung der Barockgelehrsamkeit auf die Scholastik. Im Gegenteil: Die Bornianer rückten Seibt mit jenen polemischen Formeln zu Leibe, die zwanzig Jahre zuvor gegen die Je-

112 Vgl. *Beran*, *Ze zápasů mezi borniány a seibtiány*, 47: »Sie müssen die Apostelgeschichte, die Väter und die geistlich und weltliche Geschichte plündern und eine neue Diatribe ans Licht treten lassen, in der Sie sonnenklar dartun sollen, daß ein Mann, der nicht bei mir Moral studiert hat, nach allen göttlich und weltlichen Rechten nicht zum Professor könne ernennet werden.«

113 Seibts Empfehlung, Professor Franz L. Ehemant auf den zweiten Lehrstuhl der Physik und Moral zu berufen, wird mit dessen Vorgehen gegen die »Freigeister« begründet: »[V]erketzert jeden, den er nur will, auf die verschlagenste Weise, weinet über den Wert der Offenbarung seinen Kommilitonen, sooft sie wollen, vor und stottert bei jeder Gelegenheit ein paar moralische Denksprüche so passend wie Bruder Gerundio herab.« Ebd., 43. Vgl. José *Francisco de Isla*, *Historia del famoso predicador Fray Gerundio de Campazas*, diese Priestersatire wurde 1773 von Friedrich Justin Bertuch ins Deutsche übersetzt. Zum Zensurprozess gegen Seibt im Jahr 1779 Jaroslav *Prokeš*, *Aféra Seibtova roku 1779* [Die Seibtaffäre im Jahr 1779], in: *Českou minulostí. Sborník k šedesátinám prof. Václava Novotného*, Praha 1929, 317-330 u. Ivo *Cerman*, *Secular Moral Philosophy: Karl Heinrich Seibt*, in: ders. u.a. (Hg.), *The Enlightenment in Bohemia. Religion, Morality, and Multiculturalism*, Oxford 2011, 147-168.

suitenuniversität eingesetzt worden waren. Die Lehrer und die Zöglinge der »schönen Wissenschaften« rühmten sich ihrer Allwissenheit und übten Kontrolle über die gelehrten Kommunikationsmodi und die Berufungspolitik an den Lehranstalten aus; zudem erfüllten die *sciences galantes* eine zutrittsregulierende Funktion, ihre Absolventen empfahlen sich für den Staatsdienst, somit waren sie würdige Nachfolger der scholastischen Argumentationskultur und der Jesuitenwissenschaft.

Die Nützlichkeitskonkurrenz, die zwischen den Bornianern und den Seibtianern ausgetragen wurde, war auch eine Patriotismuskonkurrenz. Die Vertreter der schöngeistigen Ästhetik stellten die Muttersprache in den Vordergrund und lehnten die Kultur der Latinität als überholt ab. Das ließen die Prager Naturforscher und Historiker nicht gelten, sie fragten vielmehr, ob es nicht wichtiger sei, die Natur und die Geschichte des Vaterlandes im Verbund mit ausländischen Gelehrten zu erforschen – zunächst einmal einerlei ob auf Lateinisch, Deutsch oder in einem erst zur Wissenschaftssprache auszubildenden Böhmisch –, als eine von Gottsched'schen, oberdeutschen Stilmaßstäben abgeleitete Kunstsprache zum Medium der Wissenschaften und der Selbstverständigung im Verwaltungsapparat zu machen.

Für die Geschichte der Aufklärung ist die Prager Konfiguration sehr ergiebig. Die Auseinandersetzung zwischen Naturforschern, Historikern und Vertretern der klassischen Gelehrsamkeit sowie den Exponenten der »schönen Wissenschaften« führte zu einer Polarisierung, die Konkurrenz um Patriotismus und Nützlichkeit sowie die Prestige- und Ressourcenkonflikte, die sich im Rahmen der Staats- und Studienreform entfalteten, lösen die Konfrontation zwischen zwei Spielarten der Aufklärung aus.¹¹⁴ Hier wird eine jener Konstellationen greifbar, in denen sich eine Variante der Aufklärung von einer anderen abhebt und sie als Gegenaufklärung brandmarkt.¹¹⁵ In Frankreich war das geschehen, als die *philosophes* die sensualistische Synthese von Malbranche und Locke verwarfen,¹¹⁶ welche die Jesuiten an der Sor-

114 *Beran*, *Ze zapásu mezi borniány a seibtíány*, 26 (»dvou protikladných osvícenských proudů v Čechách«).

115 John G.A. *Pocock*, *Enlightenment and Counter-Enlightenment, Revolution and Counter-Revolution. A Eurosceptical Enquiry*, in: *HPT* 20 (1999), 125-139, 132. Was zunächst als »fixed antipathy to Enlightenment in some final sense of the term« erscheint, entpuppt sich oftmals als »one species of Enlightenment in opposition to another«.

116 Jeffrey D. *Burson*, *The Rise and Fall of the Theological Enlightenment. Jean-Martin de Prades and Ideological Polarization in Eighteenth-Century France*, Notre Dame 2010.

bonne erarbeitet hatten. Eine ähnliche Zäsur sollte sich vollziehen, als D'Alembert die *érudition* in der *Encyclopédie* desavouierte, wobei er übrigens Topoi der Jesuitenpublizistik aufgriff, die gegen die gallikanische Gelehrsamkeit gerichtet gewesen waren.¹¹⁷

Somit erhellt die Prager Konstellation nicht nur die satirische Verarbeitung des Übergangs vom Barock zur Aufklärung. Sie zeigt darüber hinaus, dass in den habsburgischen Milieus rivalisierende Spielarten der Aufklärung miteinander wetteiferten und dass in dieser Konkurrenzsituation Scholastik und weltabgewandte Gelehrsamkeit als polemische und polyvalente Motive fungierten. Die galanten Seibtianer versprachen, mit ihren schönen Wissenschaften das Fundament für die Bildung des Weltmanns, des nützlichen Bürgers und des loyalen Beamten zu liefern, damit stellten sie sich, wie die Bornianer monierten, in die Tradition der Jesuitengymnasien. Die somit propagierte »Nützlichkeit« bestand laut den Bornianern im Eintrichtern einer rationalistischen Poetik, einer populärphilosophischen Ethik und einer gereinigten deutschen Sprache, sie war also ein Hirngespinnst. Zudem würden wertvolle Lehr- und Zeitressourcen von jenen Fächern abgezogen, die für die Kenntnis des Vaterlandes und der Natur unentbehrlich seien. Die Anpassungsfähigkeit an ideologische Inhalte aller Art sei das Hauptziel der seibtianischen Erziehung, auch damit folgten sie, wie in der Marginalisierung der Realien und der Verketzerung von Rivalen, der alten jesuitischen Bildungstradition. Während die Geschichts- und Naturkunde konkretes Wissen über die Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitbürger im engeren Umkreis des Vaterlandes – des Königreichs Böhmen – vermittelte, würden von den galanten Wissenschaften unbrauchbare, Süßholz raspelnde Weltbürger ausgebildet. Der Kosmopolitismus ersetzte die jesuitische Weltläufigkeit. Statt die Kenntnisse über das eigene Heimatland *sine ira et studio* zu vertiefen, wurde dieses Wissen moralischen Gesichtspunkten der Rührung, Erbauung und abstrakten Nächstenliebe untergeordnet und mit empfindungsästhetischen Sprachcodes überformt.

117 John G.A. *Pocock*, *Barbarism and Religion*, Bd. I, *The Enlightenments of Edward Gibbon*, Cambridge 1999, 81-82; Claude *Nicolet*, *Des Belles-Lettres à l'érudition: L'antiquité gréco-romaine à l'Académie au XVIII^e siècle*, in: CRAIB-L 145 (2001), 1627-1637; Bruno *Neveu*, *Un académicien du XVIII^e siècle, traducteur et biographe de l'empereur Julien: L'abbé de La Bletterie*, in: CRAIB-L 144 (2000), 93-111; Lionel *Gossman*, *Medievalism and the Ideologies of the Enlightenment. The World and Work of La Curne de Sainte-Palaye*, Baltimore 1968, 84.

Der Topos der weltabgeschiedenen Gelehrsamkeit belegt auch, dass in der Polemik der Bornianer gegen die schönen Wissenschaften ältere innerkatholische Gegensätze zwischen den gelehrten und missionarischen Orden durchgespielt wurden.¹¹⁸ Von Historikern und Naturkundlern der gelehrten Orden war die Nützlichkeit und patriotische Qualität ihrer Forschungen schon lange vor den 1770er Jahren gegen die humanistische Jesuitenpädagogik ins Treffen geführt geworden.¹¹⁹ Nun griffen Born und sein Zirkel diesen Topos auf, indem sie – wie dargestellt – den Gelehrtenhabitus satirisch gegen Seibts halbseidene Omnikompetenz und seine Monopolisierung nützlicher Aufklärung aufboten. Für unsere Zwecke ist daran noch ein weiterer Gesichtspunkt interessant: Die Bornianer knüpften an die ältere Gelehrtenkultur an und betonten die methodische und personelle Kontinuität im Bereich der vaterländischen Wissenschaften. Eben damit wirkten sie der Verengung der barocken Wissenskultur auf die Scholastik entgegen, die sich als Kollateralschaden aus der Selbststilisierung der schönggeistigen Aufklärung als Gipfel des Geschmacks und der Weltkenntnis ergab.

6. Das Methodentableau der katholischen Aufklärung

Bisher habe ich schon die Vielschichtigkeit der Übergänge zwischen Barock und Aufklärung aufgeschlüsselt; die eklektischen Aneignungen und polemischen Rückprojektionen, die sich an dieser Schwelle vollzogen, wurden aufgezeigt. Wissensgeschichtlich ist die Ablösung der Scholastik nicht als Abfolge von Säkularisierungsetappen erfolgt, die sich in den entstehenden Fachgebieten parallel vollzog, sodass sich also die Zweige der Gelehrsamkeit zueinander wie kommunizierende Gefäße verhalten hätten. Unbeschadet der gelehrtenpolitischen Polemik ab den 1750er Jahren initiierte und prägte die Barockscholastik aufklärerische Anliegen und Wissensformen auf vielen Ebenen,¹²⁰ markant etwa in der Gestalt des Naturrechts der Schule von Salaman-

118 *Beran*, *Ze zapásů mezi borniány a seibtiány*, 30.

119 Vgl. Fn. 22.

120 Arno *Schilson* hat auf die Relevanz des *liberum arbitrium* sowie der »Anthropozentrik der Barock-Theologie und deren ›analysis fidei‹, die dem ›natürlichen Menschen‹ und der Leistungsfähigkeit der Vernunft unter Absehen von Gnade und Offenbarung besondere Beachtung schenkte«, hingewiesen, *LThK*, Bd. I, 3. Aufl., Freiburg 1993, 1214. Zum *lumen naturale* vgl. Norbert *Hinske*, *Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen*

ca.¹²¹ Die Leibniz-Wolff'sche Ethik und Naturphilosophie – Wolff hatte seit seiner Breslauer Zeit thomistische Vorlagen verarbeitet – gilt hier als Hauptscharnier.¹²²

Die Umprägung spätscholastischer Prämissen vollzog sich in verschiedenen Zweigen der Gelehrsamkeit sehr asymmetrisch: So blieb etwa die Wolff'sche syllogistisch-geometrische Methode im Naturrecht eng an ihr deistisches Substrat gebunden, in eben dieser Form sollte sie sich in der Gestalt von Carl Anton von Martinis Lehrbüchern bis ins 19. Jahrhundert zu behaupten.¹²³ Dasselbe galt für den Universalienrealismus, dessen Aufbau ich am Beispiel Bernard Bolzanos und der sogenannten »österreichischen philosophischen Tradition« im vierten Kapitel eingehender analysiere.¹²⁴ Unterdessen lösten sich die eklektische Philosophie, die philologische Hermeneutik und die empirische Naturforschung bald von den Wolff'schen Prämissen.

Die katholische Aufklärung bildete kein Atoll, keine methodisch-politische Einheit, sie war vielmehr archipelartig über verbindende Schichten verschiedener Reichweite integriert, über die Ebenen der Poetologie, der Verfahrensformen und der Erkenntnispragmatik. Diese Modi standen auf abgestuften Niveaus verschiedenen Varianten der Aufklärung zur Verfügung. So verbanden etwa das Format des Lehrgedichts und das Programm der Affektkultivierung die an Shaftesbury

Deutschland?, in: Harm Klüeting (Hg.), *Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland*, Hamburg 1993, 36–39, 39.

121 »Es wird also nicht Christian Wolff empfohlen, und es wird auch nicht die neuere Hallesche Idee des natürlichen Rechts verordnet, sondern die ältere, die ehemals führende protestantische. Das liegt wohl daran, daß diese Naturrechts-Lehre sich recht gut mit den Naturrechtsvorstellungen der spanischen Spätscholastik verknüpfen läßt, der sie bekanntermaßen ja auch viel verdankt. Den Wiener Reformern ist dies fraglos vertrauter als die näheren Umstände der Lehre Wolffs. Späterhin legen dann ohnehin Martinis Compendien hier den für die habsburgischen Lande kanonischen Grundstock«, Notker *Hammerstein*, *Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik katholischer Territorien im 18. Jahrhundert*, Berlin 1977, 188.

122 Bruno *Bianco*, *Wolffianismus und katholische Aufklärung. Storchenaus Lehre vom Menschen*, in: Klüeting (Hg.), *Katholische Aufklärung*, 67–103; Stanislav *Sousedik*, *Filosofie v českých zemích mezi středověkem a osvícenstvím* [Philosophie in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis zur Aufklärung], Praha 1997, 277; Ivo *Cerman*, *Ethics and Natural Law. Jesuit Wolffianism in Prague, 1750–1773*, in: ders. u.a. (Hg.), *The Enlightenment in Bohemia*, 131–147.

123 Vgl. Kapitel VI.8.

124 Vgl. Kapitel IV.2.

orientierten *moral sense*-Theologen und die Praktiker der schönen Wissenschaften.¹²⁵ Diese Theologen des »moral sense« im späten 18. Jahrhundert wie Augustin Zippe betonten die individuelle Empfindungskultur und grenzten sich vom Intellektualismus der Barockscholastik mit ihren stoischen Ataraxie- und Mesoteslehren ab, die Mäßigung und Unerschütterlichkeit in den Mittelpunkt rückten.¹²⁶ Das Linné'sche System wiederum organisierte die Botanik ebenso wie die Literargeschichte als Klassifikation eines rational durchkomponierbaren Sets von Merkmalsausprägungen; es fungierte als Rahmen für die Analyse von Produktionsregeln, aber auch als Relationsraster zur Ordnung und Verhältnisbestimmung der Disziplinen, die sich als Spezies und Genera schematisieren ließen.¹²⁷ Die systematische und historisch-kerygmatische Theologie stiftete eine Verbindung zwischen Jansenisten, Muratorianern und dem engeren Kreis um Abt Franz Stephan Rautenstrauch von Břevnov, den Reformier der theologischen Studien, während die Leibniz-Wolff'schen Scholastiker und die Naturrechtler sich der syllogistisch-demonstrierenden Methode zur Harmonisierung logischer und ontologischer Prädikate bedienten.¹²⁸ Durch die Festlegung der Aufklärung auf Rationalismus und Protestantismus im Vormärz geriet dieses Geflecht in Vergessenheit.

Im folgenden Abschnitt beleuchte ich ein Zentralgestirn der katholischen Aufklärung, den Newtonianismus. Anhand der Arbeit der katholischen Newtonianer lassen sich die Grenzgebilde zwischen alten und neuen Formen der Welterforschung ebenso herausarbeiten

125 Lawrence *Klein*, *Shaftesbury and the Culture of Politeness. Moral Discourse and Cultural Politics in Early Eighteenth-Century England*, Cambridge 1994.

126 Jaroslav *Lorman*, *Rozum osvěceny vírou. Poznámky k problematickému vztahu rozumu a zjevení na příkladech textů Augustina Zippeho a dalších soudobých morálních teologů* [Der vom Glauben aufgeklärte Verstand. Zur problematischen Beziehung von Verstand und Offenbarung am Beispiel der Texte Johann Augustin Zippe und weiterer zeitgenössischer Moralthologen], in: ders., Tinková (Hg.), *Post tenebras spero lucem*, 252–270.

127 Vgl. Hanspeter *Marti*, *Interkonfessioneller Wissenstransfer in der Zeit der Spätaufklärung. Zur Aufnahme der Historia literaria in den deutschsprachigen katholischen Ländern*, in: Frank Grunert (Hg.), *Historia literaria. Neuordnungen des Wissens im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 2007, 161–190, 179.

128 Franz *Freindaller*, *Über das Geschichtliche der göttlichen Offenbarung: Mit Beantwortung der von den Rationalisten aufgeworfenen Vorfrage: Ob es nicht besser gewesen wäre, im Falle Gott eine Offenbarung dem Menschen geben wollte, sie ohne Geschichte in einem bündigen Systeme mitzutheilen*, in: *TPLM* 7/1 (1812), 207–221, 7/2, 61–103, 194–225.

wie die politische Relevanz der newtonianischen Erkenntnisstrategie. So wird greifbar, wie sich diese Erkenntnisform etablieren konnte und dass sie im Zuge ihrer Verfestigung umgestaltet wurde: Das betraf vor allem ihre Ausgangsbedingungen, die nach und nach ausgeblendet wurden – so löste sich die Erforschung des Weltgefüges von der Gotteserkenntnis, in die sie ursprünglich eingelassen gewesen war.

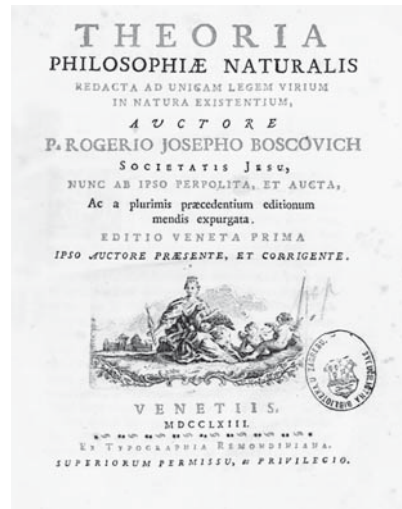
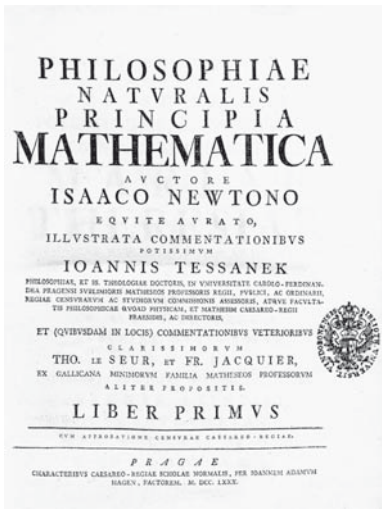
7. Newtonaneignung im katholischen Milieu: Von der Gotteserkenntnis zur Weltstruktur

Für die Welterkenntnis der katholischen Aufklärer war der Newtonianismus von zentraler Bedeutung, die Lehre Newtons gab ein kosmologisches Modell vor, das als übergreifendes, allgemeines Methodenprogramm der Welterkenntnis, als Bildspender für Staatskunst, Ökonomik und Sozialpragmatik zu fungieren begann.¹²⁹ Die Newtonianer konstituierten einen willkürfreien, regelmäßigen Objektbereich: »Die Annahme besonderer Wesenheiten der Dinge, die mit spezifischen verborgenen Kräften begabt sein sollen, ist gänzlich leer und nichtssagend.«¹³⁰ Die Newtonianer fragten nicht mehr nach den Ursprüngen und Zweckursachen des Universums, die Erforschung partikularer Naturprinzipien kam ohne Rückverweise auf Gott als letztbegründende Schöpfungsinstante aus.¹³¹

129 Prägnant Manolis *Patimiotis*, *Newtonianism*, in: Michael C. Horowitz (Hg.), *New Dictionary of the History of Ideas*, Bd. IV, *Machiavellism to Phrenology*, Detroit 2004, 1632-1638; Aloys Martin *David*, *Das Leben Newtons*, zum Drucke befördert, da aus dem ersten Buche seiner Grundsätze der natürlichen Philosophie H. Aloys David, des Tepler Stifts Profess sich einer öffentlichen, dem Hochgebohrnen Reichsgrafen Christoph Hermann zu Trautmannsdorf, und würdigsten Abten zu Tepel etc. gewidmeten Prüfung in dem grossen Karoliner Hörsaal unterzog, Prag 1783. Das anonym abgedruckte Titelmotto von Davids Büchlein entstammt *Voltaire's Épître à Madame du Châtelet sur la philosophie de Newton*. Weiters Luboš *Nový*, Jan *Tesánek a Newtonova Principia Mathematica Philosophiae Naturalis* [Jan *Tesánek* und Newtons *Principia*], in: DVT 35 (2002), 1-25.

130 Isaac *Newton*, *Optice: Sive de Reflexionibus, Refractionibus, Inflexionibus et Coloribus Lucis, Libri Tres* [...], Latine reddidit Samuel Clarke, A.M. [...], Lausannae 1740, 326-327: »Affirmare singulas rerum species, specificis praeditas esse qualitibus occultis, per quas eae vim certam in agendo habent, certosque effectus manifestos producant; hoc utique est nihil dicere.«

131 Paul *Mako*, *Compendiaria metaphysicae institutio quam in usum auditorum philosophiae elucubratus est P. Mako e S.I., Vindobonae 1761, Caput XIII. De principio et causa*, 97-110, §§192-218; Cassian *Hallaschka*, Ver-



Der erste Band von Johann Tessane's großem Prager Kommentar der Newton'schen Principia Mathematica aus dem Jahr 1753; 1758 war in Wien erstmals Ruđer Boškovič's Theoria Philosophiae Naturalis erschienen, hier ist die venezianische Zweitaufgabe abgebildet.

Die Newtonianer begründeten die Ordnung der Welt nicht mehr aus ihrem göttlichen Ursprung, sondern aus »natürlichen« Gesetzen. Diese Gesetze waren Idealnormen, die aus den gemischt vorliegenden Zuständen des Objektbereichs abgeleitet werden mussten. Der Objektbereich wurde gemäß den Prinzipien der Newton'schen klassischen Mechanik erschlossen, das heißt: mittels eines Prinzips linearer Superposition und mathematischer Verknüpfung. Das Naturganze wurde analytisch aus seinen Teilen aufgebaut und durch die idealisierende Abstraktion seiner basalen Elemente ergründet.¹³² Diese newtonianische Begründung der Naturprinzipien aus idealen Ableitungen

such einer geschichtlichen Darstellung dessen, was an der Karl-Ferdinandischen Universität zu Prag in der Experimentalphysik gearbeitet wurde, Prag 1818, 36; Judith Hell, Iskolafilozófia a 18. századi Magyarországon [Schulphilosophie im Ungarn des 18. Jahrhunderts], in: Docēre et movēre – Bölcsészeti- és társadalomtudományi tanulmányok a Miskolci Egyetem Bölcsészettudományi Kar 20 éves jubileumára, Miskolc 2012, 29-36; Ambur Horváth, Károlyi Koppi működése [Károlyi Koppis Tätigkeit], Szeged 1940, 53.

¹³² Helmut Metzler, Bolzano und die klassische deutsche Philosophie, in: DZP 29 (1981), 820-831, 828-829.

prägte die Ermittlung des Naturzustandes bei Theologen, Juristen und Ökonomen: Analog zum Verfahren der linearen Superposition abstrahierten sie reine, ursprüngliche Zustände aus den gemischten Verhältnissen ihres Objektbereichs, die sie dann normativ aufluden und in eine Idealvergangenheit projizierten.¹³³ So entwarfen die Juristen ihren vorgesellschaftlichen Naturzustand, aus dem sie die angeborenen, unverwirkbaren Urrechte des Menschen (*iura connata*) ableiteten, so beriefen sich die Jansenisten auf eine utopisch verklarte Urkirche. Die Bedeutung dieser Ursprungsmomente lag in ihrer Modellhaftigkeit, sie waren nicht eigentlich historisch. Der Ursprung wirkte als BeurteilungsfILTER, er lieferte die Maßstäbe zur Gliederung und Bewertung des Geschichtsverlaufs nach übergeordneten Prinzipien: Das zeigt sich an den unveräußerlichen Urrechten ebenso wie an der »natürlichen Religion« oder an der Idealdistribution einer »natürlichen« Verteilung der Reichtümer, von der die Merkantilisten der Aufklärung und ihre Erben, die politischen Ökonomen des Vormärz, ausgingen.¹³⁴

Der Newtonianismus wurde für die katholische Aufklärung zu einer Zeit prägend, als die Kosmologien von Descartes und Leibniz bereits weite Verbreitung in den Gelehrtenmilieus der habsburgischen Länder gefunden hatten. Descartes ging von einer flüssigen Himmelsmaterie aus, in der spontane, sich selbst organisierende Wirbel zur Herausbildung der kosmischen Massen führten, Gott erschien als außerweltlicher Schöpfer der Materie.¹³⁵ Die Leibnizianer hingegen begriffen den Raum als System relationaler Verhältnisse zwischen Körpern, Gott agierte als Erhalter der prästabilisierten Harmonie einer Natur, die aus fensterlosen, also von äußeren Einflüssen abgekapselten Monaden bestand. Newton ersetzte die cartesianische Theorie der Übertragung von Impulskräften über Stoß und Druck durch eine immaterielle, mathematisch messbare Kraft, die Gravitation: Die Wirbelhypothese Descartes' ließ Newton nicht gelten, weil sie im Widerspruch zur Regelmäßigkeit der Bewegungsbahnen kosmischer Körper stand.

Die Newtonianer machten ihr Idol zur Symbolfigur, wobei die Aneignung von Isaac Newtons Lehre notwendig selektiv blieb. Newton selbst hatte Gott in seiner Kosmologie eine prominente Rolle einge-

133 Vgl. Kap. IV.4.

134 Vgl. Kap. V.3 u. VI.9.

135 Carlo *Borghero*, Il crepuscolo del cartesianismo. I gesuiti dei »Mémoires de Trévoux« e la dottrina dei petits tourbillons, in: NRL 1 (2004), 65-98; Jolán *Zemplén*, A magyarországi fizika története a XVIII. században [Geschichte der ungarischen Physik des 18. Jahrhunderts], Budapest 1964, 199-214.

räumt, was seine Schüler großzügig übertünchten. Vom Alchemisten, Arianer und Apokalyptiker Newton, der dem Stein der Weisen auf der Spur gewesen war und ausführliche Berechnungen über den Zeitpunkt des Jüngsten Gerichts anstellte, war bei seinen Parteigängern nicht mehr die Rede. Stattdessen zeichneten die Newtonianer das gefällige Bild eines gut anglikanischen und deistischen Naturforschers, dem der Glaube an Gott lediglich aus Vernunftgründen geboten schien. Newton selbst hatte den Schöpfer als Architekten des Kosmos erfasst, dessen Ausgangsverteilung auf das Design Gottes zurückging, war aber auch davon überzeugt gewesen, dass es göttlicher Eingriffe in den Weltenlauf bedürfe: So justierten etwa von Gott gesandte Kometen die Gesetze des Universums nach, die durch sich aufschaukelnde Unregelmäßigkeiten im gravitativen Wechselspiel der kosmischen Massen aus dem Lot geraten waren.¹³⁶ Die Newtonianer retuschierten sorgfältig diese Züge im Bild ihres Gründervaters, klammerten Gottes direkte Eingriffe in den Kosmos aus, und machten Newtons Prämissen der absoluten Zeit und des absoluten Raums theodizeefähig, indem sie beide Bestimmungen als Attribute Gottes auslegten.¹³⁷

Der dalmatinische Jesuit und Naturforscher Ruder Bošković formulierte seit den 1730er Jahren in Rom eine systematische Naturlehre, die den Newtonianismus in den katholischen Milieus der Monarchie salonfähig machte.¹³⁸ Als Bošković 1757 nach Wien kam, unter anderem um die Statik der Hauptkuppel der Hofbibliothek zu begutachten, konnte er am dortigen Jesuitenkolleg und an der Universität Newtons Lehre intensiv diskutieren, in seinem Hauptwerk, der *Theoria philosophiae naturalis*, wendete Bošković Newtons einheitliches, allgültiges

136 Isaac Newton, *Optice*, 346-347; *ders.*, Account of the Commercium Epistolicum [1715], auszugsweise in: Stuart Clarke, Der Briefwechsel mit G.W. Leibniz von 1715/1716, hg. v. Ed Dellian, Hamburg 1990, 154; Gottfried W. Leibniz, Extrait d'une Lettre de M. Leibniz à S.A.R. Mad. la Princesse de Galles, écrite au Mois de Novembre, 1715, in: Godofredi Guilielmi Leibnitii Opera philosophica quae exstant latina gallica germanica omnia, hg. v. Johann E. Erdmann, I, Berolini 1840, 746-747.

137 Ernst Cassirer, Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der Neueren Zeit, Bd. II [1922], hg. v. Birgit Recki u. Dagmar Vogel, Hamburg 1999, 377.

138 Vgl. als vorzügliche Überschau Ivica Martinović, Recepcija Boškovićeve filozofije na austrijskim sveučilištima do 1773. godine [Die Rezeption der Philosophie Boškovićs an den österreichischen Universitäten bis zum Jahr 1773], in: PZIHFB 76 (2012), 197-264; Hans Ullmaier, Josef Smolka, Boscovichs Naturphilosophie und ihre Rezeption in den böhmischen Ländern, in: Petronilla Čemus, Richard Čemus (Hg.), *Bohemia jesuitica 1556-2006*, 2 Bde., Praha 2010, II, 745-776, 766.

Kraftgesetz auf die Eigenschaften der Materie an. Die *Theoria* füllte den Raum mit diskreten und identischen, unteilbaren Punkten, von denen Kräfte ausgingen, die aber weder Masse noch Ausdehnung besaßen.¹³⁹ Damit untermauerte Bošković das Kontinuitätsprinzip, kam aber ohne Newtons ominösen absoluten, leeren Raum als Übertragungsmedium von Fernkräften und Sensorium Gottes aus.¹⁴⁰ Die Materie in ihrer Vielfalt entsteht bei Bošković aus der Zusammenballung der *puncta* zu Partikeln verschiedener Größe, Form und Struktur, zwischen den Punkten entfalten sich Abstoßungsreaktionen, die asymptotisch anwachsen, je näher sie einander kommen; Agglomerationen von Punkten bilden sich in stabilen Lagen, wo die wechselwirkenden Kräfte von der Abstoßung zur Anziehung umschlagen.¹⁴¹

Die Jesuitenphilosophen hatten Newtons Mechanik zunächst mit Einschränkungen adaptiert, sie sparten das allgemeine Gravitationsgesetz aus, womit sie die offene Anerkennung des Heliozentrismus vermieden. Dieses Dilemma beschäftigte auch Bošković. Schon in den 1740er Jahren hatte er in Rom eine Kosmologie entwickelt, die zwischen absolutem und relativem Raum unterschied: Die terrestrischen und himmlischen Körper befänden sich, so Bošković, in einem relativen, sinnlich wahrnehmbaren Sternenraum, in dem Beobachtungen und Experimente stattfänden.¹⁴² In diesem Raum galten die Gesetzmäßigkeiten der Newton'schen Physik, die Erde bewegt sich um die Sonne, alle anderen von Newtons Mechanik vorgesehenen Bewegungen waren ebenfalls möglich. Der relative Sternenraum liege innerhalb eines absoluten Raumes; wenn nun dieser absolute Raum bei Erdgeschwindigkeit dieselben Bewegungen wie die Erde vollziehe, dies aber in der exakt entgegengesetzten Richtung geschehe, stehe die Erde aus der Sicht eines äußeren Beobachters still. Eben dieser Perspektive des göttlichen »unbewegten Bewegers« trug das kirchliche

139 Roger J. *Boskovich*, *Theoria philosophiae naturalis, redacta ad unicam legem virium in natura existentium*, 2. Aufl., Venetiis 1763, 63-64.

140 Isaac *Newton*, *Philosophiae naturalis principia mathematica*, 3 Bde., Genevae 1739-1742, III/2 (Scholium generale).

141 Marcus *Hellyer*, *Catholic Physics. Jesuit Natural Philosophy in Early Modern Germany*, Notre Dame 2005, 231; Hans *Ullmaier*, *Puncta, particulae et phaenomena. Der dalmatinische Gelehrte Ruder Bošković und seine Naturphilosophie*, Hannover-Laatzen 2005, 131.

142 Roger J. *Boskovich*, *De Cometis, dissertatio habita a pp. Soc. Jesu in collegio Romano, Romae 1746, VIII-IX sectio 15-16*; Žarko *Dadić*, *Boskovich and the Question of the Earth's Motion*, in: *The Philosophy of Science of Ruder Bošković. Proceedings of the Symposium of the Institute of Philosophy and Theology, Zagreb 1987*, 131-138.

Lehramt Rechnung, während die empirische Naturforschung die sinnlich wahrnehmbaren Gesetzmäßigkeiten des relativen Sternenraums protokollierte und so das menschliche, heliozentrische Weltbild bestätigte. Die Insassen des Universums konnten die Bewegung ihres Kosmos innerhalb des absoluten, von Gott überblickten Raums nicht erfassen; aus eben dieser Beschränktheit machte Bošković eine Tugend, indem er den Standpunkt Gottes *ex nihilo* aus der wissenschaftlichen Weltbetrachtung in einen dem Menschen unzugänglichen absoluten Raum auslagerte. 1757 fiel schließlich unter Benedikt XIV. das kirchliche Lehrverbot, mit dem der Heliozentrismus belegt gewesen war.¹⁴³

Wenn man die maria-theresianische Epoche überblickt und die bisherigen Ergebnisse zu sortieren versucht, dann gelingt es, diese Erträge im Lichte ihrer langfristigen Bedeutung für Spätaufklärung und Restauration auszuwerten. Somit lässt sich folgendes Zwischenresümee formulieren: Die Schulphilosophie, die sich seit der Verdrängung der Scholastik in den habsburgischen Ländern etablierte und über die Aufhebung des Jesuitenordens hinaus die Universitäten der Monarchie dominierte, legte den Grundstein für die säkularisierte, liberale Naturerkenntnis des Vormärz. Bošković fügte 1763 seiner Erzbischof Migazzi gewidmeten Naturphilosophie einen *Appendix ad Metaphysicam pertinens de anima, et de Deo* bei, der rein topisch blieb: Die Existenz der Seele galt ihm als Sache der inneren Erfahrung, damit wurde die natürliche Theologie gegenüber der Naturphilosophie provinzialisiert, ihre Gegenstände erforderten moralische und politische Erwägungen, gehörten aber nicht mehr in das Feld reiner Naturerkenntnis.¹⁴⁴ Dreißig Jahre später, im Jahr 1793, lieferte Anton Kreil, Wiener Freimaurer und Professor in Pest, der kurz darauf im Zuge der Jakobinerprozesse in Ungarn seinen Lehrstuhl verlieren sollte, eine rückblickende Betrachtung des Wissenswandels in den habsburgischen Ländern. In seiner Biografie des Jesuitenphysikers Pál Makó hob Kreil damals hervor, dass die kirchliche Schulphilosophie als Katalysator für Denkstil, Methoden und Problemstellungen der modernen Naturerkenntnis gewirkt habe: So seien weitgehend auf traditionell-kirchlichem Boden stehende Denker, die jede Religions-

143 Ugo *Baldini*, *Teoria boscovichiana, newtonismo, eliocentrismo*. Dibattiti nell' Collegio Romano e nella Congregazione dell'Indice a metà Settecento, in: *Saggi sulla cultura della Compagnia di Gesù (secoli XVI-XVIII)*, Padova 2000, 281-347.

144 Paul R. *Blum*, *Natürliche Theologie und Religionsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert*. Théophile Raynaud, Luis de Molina, Joseph Falck, Sigmund von Storchenau, in: *OK-CHAM* 49 (2004), Nr. 186-187, 5-16, 13.

aufklärung erbittert bekämpften, zu Bahnbrechern der Naturforschung geworden.¹⁴⁵

Was Kreil im Rückblick beschrieb, war die Entkoppelung der Naturerkenntnis von der Gotteserkenntnis. Sie vollzog sich auf der Ebene der Wissenschaftspragmatik, in den Rochaden der Lehrkanzelbesetzungen während der Studienreform ebenso wie forschungsstrategisch, im Bereich der Erkenntnisbemühungen. Die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahr 1776 und die Säkularisierung der Professuren für Physik sowie für Welt- und Naturgeschichte an den habsburgischen Universitäten bedeutete für die Theologie eine thematische wie personelle Verengung und Verarmung.¹⁴⁶ Die Voraussetzungen für die Trennung von Gottes- und Welterkenntnis, hatten, wie Kreil 1793 notierte, die Jesuitenmathematiker und -physiker der maria-theresianischen Epoche selbst geschaffen: Formelhafte Präludien über die Schöpfung und weise Weltregierung paarten sich in ihren Werken mit der Absage an die Erkenntnis letztgültiger Final- und Zweckursachen. Gerade diese Ausgangsbedingungen sollten die liberale Naturforschung des Vormärz beflügeln. Für den Gottesbeweis reichte die wolffianische Nonrepugnanz, die Widerspruchsfreiheit, nicht mehr aus, die newtonianische Physik klammerte ihn ebenso aus, so wurde er zur Leerstelle: Die Aufgabe, eben diese Leerstelle zu füllen, schob im josephinischen und franziszeischen Wissenschaftssystem jede Disziplin mit Vorliebe den anderen Fächern zu, die Metaphysiker reichten sie an die Moralisten weiter, die Moralisten traten sie gerne an die Theologen ab.¹⁴⁷

145 Anton *Kreil*, Einige Züge aus dem Leben und dem Charakter des nunmehr verewigten Paulus Mako [...], Pest 1793, 10-11; Werner *Sauer*, Österreichische Philosophie zwischen Aufklärung und Restauration. Beiträge zur Geschichte des Frühkantianismus in der Donaumonarchie, Amsterdam 1982, 43-44, zu Kreil ebda., 267-271, 274. Nach der Zwangspensionierung arbeitete Kreil in der Buchhandlung seines ehemaligen Logenbruders Alois Blumauer in Wien, wo er 1833 starb.

146 Allgemein Hermann *Zschokke*, Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich, Wien 1894, 13-30; *Wappler*, Geschichte der Theologischen Fakultät, 226-228; Emil Clemens *Scherer*, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten. Ihre Anfänge im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen, Freiburg 1927, 343-390.

147 Vgl. Karl von Zinzendorfs Staatsratsvotum von 1795 über die Amtsenthebung der Kantianer Kreil und Johann Nepomuk Delling in Ungarn: »Was hat doch Metaphysik mit der geoffenbarten Religion gemein? [...] Wenn ein ehrlicher Mann, er heiße Kant Deling, Kreil etc. [...] kommt und bescheiden eingestehet, der menschliche Verstand ist viel zu blöde, um Gottesdasein, den Zustand der Seele jenseits des Grabes a priori NB. a priori

Die Säkularisierung und Spezialisierung des Fächerspektrums bildeten zwei miteinander verflochtene Dimensionen des Aufklärungsprozesses. Theologisch hatten die katholischen Aufklärer seit den 1750er Jahren nichts weniger als die Quadratur des Kreises versucht, die Abwehr des Deismus bei gleichzeitiger Verteidigung der natürlichen Religion und Bewahrung des Übernatürlichen.¹⁴⁸ Die Kernanliegen der katholischen Aufklärung, die Begründung der Unentbehrlichkeit der Offenbarung und der Existenz Gottes, wurden während der maria-theresianischen Zeit von allgemeinen Grundfragen über die Möglichkeit von Erkenntnis schlechthin – sie betrafen ja die Gesetzmäßigkeiten des Universums ebenso wie die Befähigung des vernunftbegabten Menschen, die Ordnung der Welt zu begreifen¹⁴⁹ – zu binnentheologischen Spezialproblemen.¹⁵⁰

beweisen zu können, sollte ein solches demütiges Geständniß irgendeinem menschlichen Geschöpf gefährlich sein können, sonderlich, wenn dagegen aus der Moralphilosophie hundert praktische Beweise hergeholet werden [...]?»*, Elemér Mályusz* (Hg.), *Sándor Lipót főherceg nádor iratai, 1790-1795* [Schriften des Palatins Erzherzog Alexander Leopold, 1790-1795], Budapest 1926, 886; ebda., 884: »Einem Professor metaphysicis befehlen oder auch nur zumuten: Du sollst das Dasein Gottes aus der Metaphysic beweisen und seine ehrliche Anhandlassung, diese Lehre lieber ganz aus den metaphysischen Collegien wegzulassen, schnöde von der Hand zu weisen, das ist doch gewiss ein Streich aus dem sechsten oder siebenten, nicht aber aus dem 18. Jahrhundert.«

148 *Blum*, *Natürliche Theologie und Religionsphilosophie*, 14-15.

149 Der göttliche Verstand war, mochte er noch so sehr über den menschlichen erhaben sein, Letzterem doch wesensgleich, er folgte den selben allgemeinen Grundregeln, die Welt der Dinge, die aus dem höchsten geistigen Prinzip resultierte, entsprach den Gesetzen unseres Begreifens, vgl. *Christian Wolff*, *Philosophia prima, sive ontologia, methodo scientifica pertractata, qua omnis cognitionis humanae principia continentur*, Francofurti; Lipsiae 1730, §502; *Gottfried W. Leibniz*, *Quid sit idea* [1678?], in: ders., *Philosophische Schriften*, hg. v. Carl Immanuel Gerhardt, Bd. VII, Berlin 1890, 263-264.

150 Im Bemühen, die Unentbehrlichkeit der Offenbarung zu beweisen, verfolgten die katholischen Aufklärer verschiedene Strategien: Vielfach wurde angenommen, dass die Offenbarung das der natürlichen Vernunft Zugängliche umfasse, andernorts wurde behauptet, die Beschränktheit der Menschen durch den Sündenfall werde durch die Offenbarung überwunden, beziehungsweise, dass die allgemeine »natürliche« Uroffenbarung der speziellen christlichen Offenbarung zur Vollendung bedürfe. Ergänzend wurde gelehrt, dass die Offenbarung für das Ritual notwendig sei, indem sie nicht nur die – aus Natur und Vernunft entspringenden oder ciceronianisch definierten – eingeborenen Ideen bzw. die von ihnen herleitbaren Glaubenssätze kläre, sondern auch die gottgefälligen Kultformen festlege.

Die katholischen Aufklärer hatten den Glauben zur Voraussetzung der Erkenntnis gemacht, die Offenbarung potenzierte die natürliche Vernunft zur Erkenntnis der Welt, auf diese Weise konnten sie die Bedeutung der Kirche als Hort der Wissenschaft und als Bildungsinstanz für alle Stände untermauern.¹⁵¹ Diese Apologie der Kirche als Bannerträgerin der Wissenschaft begann aber in den 1770er und 1780er Jahren zu zerbröckeln. Der Glaube, der die Vernunft auf ihre höchste Stufe gehoben hatte, blieb auf der Strecke. Das Blatt hatte sich gewendet: Ab den 1780er Jahren argumentierte man in Universitätsreden und Akten der Studienhofkommission, dass es die verstaatlichte Religion vor der überhandnehmenden, expansiven Vernunft zu schützen gelte. 1788 beschrieb der Ex-Jesuit Georg Ignaz Freiherr von Metzburg, Kartograf, Newtonianer und Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, den an seiner Lehranstalt auszubildenden Philosophen als »Selbstdenker«, der aber »von der Beschränkung seines Verstandes [...] überzeugt (ist)« und »also denselben für kein hinlängliches Werkzeug zur Richtschnur seines Glaubens« erkennt.¹⁵² Diese Erkenntnisabstrenzung, die Selbstbeschränkung der Vernunft in Glaubensdingen erklärt, warum Kants Lösung für das Theodizeeproblem, die Definition des Gottglaubens als notwendiges Postulat der praktischen Vernunft, von den katholischen Theologen um 1800 so begierig aufgegriffen wurde.¹⁵³

Was also von der Forschungspraxis der katholischen Aufklärung übrig blieb, waren die in den habsburgischen Wissenschaftsmilieus verankerten Beobachtungs-, Experimental- und Protokollierungsmethoden sowie die Sakralisierung der Naturerkenntnis, des Studiums des lückenlos und gleichmäßig wirksamen Weltgesetzes als vollkom-

151 Sigismund von *Storchenau*, Abhandlung über die Trägheit der Materie, in so weit sie das Denkungsvermögen ausschließen soll, in: *Beyträge zu verschiedenen Wissenschaften von einigen Österreichischen Gelehrten*, Wien 1775, 317-330; *Wallnig*, Rautenstrauch, 222.

152 Georg Ignaz Freiherr von *Mezburg*, Rede über die neue Einteilung des philosophischen Studiums und den Nutzen desselben, Wien 1788, 19. Metzburg hatte das vielfach wiederaufgelegte Lehrbuch des Dubliner Newtonianers Richard Helsham aus dem Jahre 1739 in einer lateinischen Fassung herausgebracht, *Clarissimi Helshami, in Vniversitate Dvblinensi Philosophiae Professoris Physica Experimentalis Newtoniana ex Editione [...] Anglica in Latinvm Translata, Vindobonae 1769*. Vgl. Gerhard *König*, Georg Ignaz Freiherr von Metzburg und die topographischen Bestrebungen der niederösterreichischen Stände, in: Heinz Hauffe (Hg.), *Kulturerbe und Bibliotheksmanagement. Festschrift für Walter Neuhauser zum 65. Geburtstag am 22. September 1998*, Innsbruck 1998, 383-392.

153 Vgl. Kap. IV.1.

menster Gottesdienst. Bündig formuliert hat dieses Weltbild der vormärzliche Physiker und Staatsmann Andreas von Baumgartner, dessen *Naturlehre* von 1823 an den habsburgischen Universitäten über Jahrzehnte als vorgeschriebenes Lehrbuch diente. Baumgartner avancierte als Sohn eines freigelassenen Leibeigenen aus Südböhmen, der sich als Dorfbäcker und Gastwirt in Friedberg (Frymburk) eine bescheidene Existenz aufgebaut hatte, zum Präsidenten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.¹⁵⁴ Die Praxisrelevanz des Wissens über die Natur stellte Baumgartner als Koordinator des Eisenbahn- und Telegrafenausbaus in der Monarchie ebenso unter Beweis wie als Direktor der erbländischen Tabakregie und Porzellanmanufakturen, zudem hielt er populäre Vorlesungen und wissenschaftliche Übungen für alle Stände.¹⁵⁵ Baumgartner erfasste die newtonianische Kosmologie des Biedermeier folgendermaßen:

Größer aber als alles Große in der materiellen Natur ist die unverrückbare Gesetzmäßigkeit in allen Naturerscheinungen und das innige Ineinandergreifen auch der kleinsten Zähne des großen Uhrwerks. Seit dem Tage der Schöpfung besteht das Maß von Kräften unverändert fort, welches der Allmächtige seinem Werk als Wegzehrung auf die lange Lebensreise mitgegeben hat, wenn auch in verschiedenen Formen und nach verschiedenen Wirkungsweisen.¹⁵⁶

So konnte der von den maria-theresianischen Schulphilosophen eingemeindete Newtonianismus den Grundstein für die liberale Naturforschung des Vormärz bilden. Dass die Newtonianer keine allgemeinen Prinzipien aufstellten, welche Ursachen auf innere Eigenschaften, verborgene Wirkabsichten und höhere Zwecke zurückführten, hatte bei den älteren katholischen Naturforschern für Missbehagen gesorgt; eben

154 Anton von *Schrötter*, Andreas Freiherr von Baumgartner. Eine Lebensskizze, Wien 1866, 11.

155 Alois *Kernbauer*, Beckmann und der »technologische« Unterricht an den Universitäten der Habsburgermonarchie. Der »technologische« Unterricht im Kanon der Allgemeinbildung der Philosophischen Fakultäten, abseits der Polytechnika und Fachlehranstalten, in: Günter Bayerl, Jürgen Beckmann (Hg.), Johann Beckmann (1739-1811). Beiträge zu Leben, Werk und Wirkung des Begründers der Allgemeinen Technologie, Münster 1999, 203-216, 215.

156 Andreas von *Baumgartner*, Das Große und das Kleine in der Natur, in: ÖVWK 1860, 9. Zu Baumgartner knapp Franz *Pichler*, Andreas Baumgartner und sein Werk »Naturlehre«, in: Hartmut Laufhütte, Alfred Doppler u.a. (Hg.), Stifter und Stifterforschung im 21. Jahrhundert. Biographie – Wissenschaft – Poetik, Tübingen 2007, 117-126.

dieser vermeintliche Defekt sollte aber für die konservative Aufklärung und die restaurative Kosmologie des Vormärz unter dem Vorzeichen des »Positiven« als größter Vorzug des Newtonianismus gelten.

Dass die Wurzeln dieses Weltbilds der liberalen Naturforscher in der maria-theresianischen Wissenschaftspraxis der Jesuitenuniversitäten und Kollegien lagen, war freilich im Vormärz nicht mehr selbstverständlich. Der Grund dafür liegt in einer Justierung und Zurichtung des Aufklärungserbes, die sich in den 1780er Jahren vollzogen hatte. Seit der Ära Josephs II. begannen Frömmigkeit und aufgeklärte Welterkenntnis, sei es in der Gestalt kritischer Gelehrsamkeit oder experimenteller Naturforschung, geradezu als Gegensätze zu gelten.¹⁵⁷ Die bornierten und banausischen Kleriker wurden zur Lieblingszielscheibe des Spottes in Broschüren und Pamphleten. Bald schien es undenkbar, dass kirchliche Einrichtungen etwas zur Aufklärung beigetragen haben konnten. Gegen diese klischeehafte Verengung sollten sich die Veteranen der katholischen Aufklärung bis in die 1820er vehement zur Wehr setzen, à la longue war ihr Widerstand gegen die Etablierung dieses Geschichtsbildes aber vergebens.¹⁵⁸ Mit dieser Erbstrategie lösten die Josephiner einen Prozess oligopolistischer Versäulung aus, sie erhoben den Alleinvertretungsanspruch einer Aufklärung, die sie glänzend im Reformwerk Josephs II. gipfeln sahen, Zweifler und Abtrünnige brandmarkten sie als Gegenaufklärer.¹⁵⁹ Die

157 Dazu die Glosse des alten Prämonstratensers aus Louka (Klosterbruck) Norbert *Korber*, Österreichische National-Chronik: Kloster Bruck. Gestiftet im Jahre 1190, in: Ad, hg. v. Anton Groß-Hoffinger 3 (1840), 308. Korbers Kommentar zu Maulbertschs Fresko für den Bibliothekssaal von Klosterbruck wird in Kapitel III.1 diskutiert.

158 Vgl. etwa Ignaz *Cornova*, Die Jesuiten als Gymnasiallehrer, Prag 1804, 71, 107; Marianne *Klemun*, Die naturgeschichtliche Forschung in Kärnten zwischen Aufklärung und Vormärz, Dissertation Universität Wien 1992, 4 Bde., I, 146 (der Botaniker und Mineraloge Franz X. Wulfen über seinen Jesuitenorden als Hort »geschicktester Naturkenner«, bis die »Zerstörung Jerusalems«, d.h. die Aufhebung des Ordens, »darin kam«); Josef *Táborský*, Reformní katolíci Josef Dobrovský [Der Reformkatholik Josef Dobrovský], Brno 2007, 120.

159 Gudrun *Langer*, Die Bewertung des Barock in der tschechischen und österreichischen Literaturgeschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, München 1984; *Ludvíkovský*, Dobrovského klasická humanita, 27-37; Franz X. *Gmeiner*, Litterargeschichte des Ursprungs und Fortgangs der Philosophie, 2 Bde., Grätz 1788/89, Bd. II, 96, dagegen Václav Matěj *Kramerius*, Kniha Josefova. Sepsaná od jistého spatřujícího osmnácté století. Dílem již stalé věci a dílem proocvtí. Na způsob Biblí [Das Buch Josef. Geschrieben von

josephinischen Aufklärer erweckten den Eindruck, das Rad neu erfunden zu haben, sie hatten »Rationalität« und »Kritik« gepachtet.

Aus diesem Prozess der Selektion und Kanonisierung, der »Umschrift«¹⁶⁰ des Aufklärungserbes, erklärt sich, warum im Vormärz vom katholischen Newtonianismus nicht mehr die Rede war. Die liberalen Naturforscher der Restaurationszeit, peinlich bemüht, ihr wissenschaftliches Anliegen in das Gewand eines säkularen Projekts zu kleiden, haben die Grundlagen ihrer Erkenntnisstrategien in der kirchlichen Naturerkenntnis der maria-theresianischen Zeit verschüttet; katholische Ordensleute waren aus der Warte der vormärzlichen Astronomen und Physiker durch Habitus und Bekenntnisgebundenheit unbefugt, an dem teilzuhaben, was diese biedermeierlichen Naturforscher Aufklärung nannten.¹⁶¹

einem Seher des 18. Jahrhunderts. Halb Geschichte, halb Prophezeiung. Im Tone der Bibel], hg. v. Miloslav Novotný, Praha 1941, 68.

160 Die Formulierung entnehme ich einem Brief Sigmund Freuds an Wilhelm Fließ, 6. 12. 1896: »Du weißt, ich arbeite mit der Annahme, daß unser psychischer Mechanismus durch Aufeinanderichtung entstanden ist, indem von Zeit zu Zeit das vorhandene Material von Erinnerungsspuren eine Umordnung nach neuen Beziehungen, eine Umschrift erfährt. Das wesentlich Neue an meiner Theorie ist also die Behauptung, daß das Gedächtnis nicht einfach, sondern mehrfach vorhanden ist, in verschiedenen Arten von Zeichen niedergelegt«, Sigmund *Freud*, Aus den Anfängen der Psychoanalyse, 1887-1902. Briefe an Wilhelm Fließ, Frankfurt a. M. 1962, 151.

161 Vgl. prägnant Franjo *Zenko*, Transformacija fizike kao filozofijske discipline na Neacademia Zagradiensis 1669-1773 [Die Transformation der Physik als philosophische Disziplin an der Neacademia Zagradiensis 1669-1773], in: PZIHFB 3 (1977), 215-248, 245. 1835 denunzierte Carl Ludwig von Littrow den 1792 verstorbenen Jesuitenastronomen und Direktor der Wiener Universitätssternwarte Maximilian Hell, als er dessen Messungsjournal mit den Berechnungen des Venustransits aus dem Jahr 1769 herausgab. In diesen Aufzeichnungen, die Hell im lappländischen Vardø am Nordmeer angelegt hatte, meinte Littrow nachträgliche Korrekturen feststellen und Hell somit der Unredlichkeit überführen zu können. Vgl. P. Hell's Reise nach Wardoe bei Lappland und seine Beobachtung des Venus-Durchganges im Jahre 1769, hg. v. C. L. *Littrow*, Wien 1835. Zur Haltlosigkeit dieser Vorwürfe George *Sarton*, Second Preface to Volume XXXV: Vindication of Father Hell, in: *Is* 35 (1944) 97-105, 103; Nora *Pärr*, Maximilian Hell und sein wissenschaftliches Umfeld im Wien des 18. Jahrhunderts, Nordhausen 2013; Per Pippin *Aspaas* u. László *Kontler*, Maximilian Hell (1720-92) and the Ends of Jesuit Science in Enlightenment Europe, Leiden 2020.

Ergebnisse

In der josephinischen Ära wurde das Aufklärungserbe gesiebt, gefiltert und nach Entwicklungsstapen begradigt, aber diese Jahre waren mehr als eine Phase der Kanonbildung: Mit ihr setzte auch ein Prozess der Sedimentierung ein, der sich im besonderen Maße mit der Französischen Revolution verstärkte. Dieser Sedimentierungsprozess führte wiederum dazu, dass die Überlieferungsdynamik aufklärerischer Wissensformen und Erkenntnisstrategien sich von der politischen Parteinahme für die Aufklärung abzukoppeln begann. Das heißt: Aufklärerische Verfahren und Methoden wurden weiterhin von Gelehrten gebraucht, welche die Aufklärung aus politischen Gründen ablehnten. Dieses Muster wird uns gleich im folgenden Kapitel über die Restauration anhand der Selbstprovinzialisierung des anti-revolutionären Katholizismus begegnen, der vierte Teil des Buches soll dann an die hier präsentierten wissenschaftsgeschichtlichen Befunde über das Methodentableau der katholischen Aufklärung unter diesem Aspekt weiter vertiefen: Dort wird am Beispiel der Bibelhermeneutik und der Naturforschung dargelegt, wie es im frühen 19. Jahrhundert zu einem solchen »Absinken« aufgeklärter Epistemologien kam, die fortgebildet, deren ursprünglicher Entstehungskontext aber verlagert oder verschleiert wurde. Dann wird auch zu analysieren sein, wie diese Verschiebungen mit der entstehenden Neudefinition der Aufklärung als abgeschlossene Epoche verquickt waren.

Zuvor gilt es aber, im folgenden Kapitel das Profil der Restauration schärfer herauszuarbeiten. Auch hier geht es wieder um die Verhältnisbestimmung von politischen und epistemischen Komplexen. Bislang wurden die kirchen- und wissenspolitischen Signaturen der maria-theresianischen Epoche erschlossen, um die katholischen Aufklärung präziser zu lokalisieren. Die Umprägung und Verarbeitung dieser Elemente bis hinein in den Vormärz wurden skizziert und der Charakter des josephinischen Jahrzehnts als geschichtspolitischer Einschnitt wurde betont, an dem die Aufklärung von den Josephinern selektiv zugerichtet und mit einer Erbeerzählung abgesichert wurde. Worin bestand der Ansporn für die Wortführer der Restauration, eine neue Version des postrevolutionären Katholizismus zu konstruieren? Wie nahm sich dieser Katholizismus aus, aus welchen vermeintlichen und tatsächlichen Quellen speiste er sich? Was geschah mit den gelehrten Praktiken, Denkformen und dem Personal der katholischen Aufklärung, als die Restauration einsetzte? Nach landläufiger Auffassung versetzte diese restaurative Wende der katholischen Aufklärung

ja den Todesstoß, damit ist jedoch über das eigentliche Gepräge und die Tiefenwirkung dieser Neuorientierung noch gar nichts gesagt. Aus der Abwehr der Revolution, die für die katholische Restauration schnell zur stolz proklamierten *raison d'être* wurde, ergab sich immer zwingender die Polemik gegen die Aufklärung, aus der man die Revolution herleiten zu müssen glaubte. Die Meisterdenker des restaurativen Katholizismus gaben allmählich diese Direktive vor, an der man aber nicht kleben bleiben darf. Um die Naht- und Bruchstellen zwischen Aufklärung und Restauration zu erfassen, bedarf es eines neuen Analyserasters.

III. Die Erfindung der Allianz von Thron und Altar

1. Honigmond. Der antirevolutionäre Schulterchluss von Kirche und Erzhaus in den 1790er Jahren

Auf dem Deckengemälde, das Franz Anton Maulbertsch 1794 für die Klosterbibliothek des Prämonstratenserstifts Strahov in Prag anfertigte, findet sich als Detail der Höllensturz dreier Hagestolze: Diese drei ausgemergelten Philosophen oder »Enzyklopädisten«, ihnen sind ein Apothekegefäß aus Fayence, wohl ein Schirlingsbecher, sowie ein Spinnennetz beigegeben, stellt Maulbertsch mit aufgerissenen Mündern und abwehrenden Gesten dar. Die drei falschen Propheten drohen von den frevelhaften Titanen, die vom Olymp fallen, zermalmt zu werden, im Spiegel der drei Philosophen erscheinen diese abgeblitzten Himmelsstürmer als Kröten.¹ Das Schicksal der drei »Enzyklopädisten« – der Haartracht und Kopfbedeckung nach mag man an Voltaire, Rousseau und Helvétius denken – ist eingebaut in Maulbertschs Freskenprogramm, das den Triumph der *sapientia aeterna*, der ewigen Weisheit, vorführt und sich über den Philosophischen Lesesaal des Stifts spannt, in dessen Regalschränken die Benutzer der Strahover Bibliothek auch die vollständige Folioausgabe der *Encyclopédie* Diderots und D’Alemberts fanden.² Maulbertschs Fresko von 1794 war ein Selbstplagiat, die auftragsgemäße Bearbeitung eines früheren De-

1 Cyril A. *Straka*, Vznik filosofského sálu knihovny Strahovské v Praze (Na paměť 800letého jubilea založení tohoto řádu) [Der Ursprung des Strahover Philosophischen Bibliothekssaals in Prag (Im Gedenken an das achthundertste Jubiläum der Stiftung dieses Ordens)], in: KaK 1 (1920), 91-106, 100; Klára *Garas*, Franz Anton Maulbertsch, 1742-1796, Wien 1960, 276; Pavel *Preiss*, Freska F.A. Maulbertsche ve Filosofickém sále Strahovské knihovny [Das Fresko von F.A. Maulbertsch für den Philosophischen Saal der Strahover Bibliothek], in: SK 2 (1967), 217-234. Zur Ikonografie der Attribute Karl *Möseneder*, Franz Anton Maulbertsch. Aufklärung in der barocken Deckenmalerei, Wien 1993, 126 (zu den Fröschen evtl. Apk XVI, 13).

2 Pavel *Kratochvíl*, Filozofický sál Strahovského kláštera v Praze – historický vývoj a památková obnova [Der Philosophische Saal des Klosters Strahov in Prag – Historische Entwicklung und Denkmalpflege], Bakkalaureatsarbeit, Karlsuniversität Prag 2013, 27.

ckengemälde, das er 1777 ebenfalls für ein Prämonstratenserstift im mährischen Klosterbruck (Louka) geschaffen hatte.

Zwischen den beiden Freskenzyklen Maulbertschs liegen siebzehn Jahre. An eben dieser Zeitspanne lässt sich ablesen, was die josephinischen Reformen und die Französische Revolution für Verlauf und Gelingen der katholischen Aufklärung in den habsburgischen Ländern bedeuteten. Zum ersten Fresko aus den 1770er Jahren liegt eine ausführliche Beschreibung aus der Feder des Klosterbrucker Prämonstratensers Norbert Korber vor. Korber war ein mustergültiger katholischer Aufklärer, er kannte die verheerenden Folgen der Intoleranz aus eigener Beobachtung: 1777, eben als Maulbertsch sein Deckengemälde fertigstellte, war in der mährischen Walachei eine große Zahl Geheimprotestanten entdeckt und grausam bestraft worden, dieser Vorfall wurde zur Initialzündung für die josephinische Toleranzpolitik.³ Korber warb nicht nur für Duldung, in Broschüren trat er für die Zulassung der Volkssprache im Gottesdienst ebenso ein wie für die Auflösbarkeit der Klostergelübde.⁴ Korbers »Historische Erklärung« rückt das natürliche Licht in den Mittelpunkt, die natürliche Vernunft gestatte die Erkenntnis des weisen und gütigen Schöpfers,⁵ eingelassen war sie in eine Sequenz der »Fortschritte des menschlichen Geistes«.

- 3 Reinhold Joseph *Wolny*, Die josephinische Toleranz unter besonderer Berücksichtigung ihres geistlichen Wegbereiters Johann Leopold Hay, München 1973, 37-38.
- 4 Jiří *Kroupa*, Alchymie štěstí. Pozdní osvícenství a moravská společnost, 1770-1810 [Alchemie des Glücks. Die Spätaufklärung und die mährische Gesellschaft, 1770-1810], Brno 1987, 159-162; Norbert Georg *Korber*, Bitte an die H.H. Bischöfe der österreichischen Staaten, die Volkssprache im öffentlichen Gottesdienste einzuführen, Wien 1782; *ders.*, Die Klostergelübde sind nicht unauflöslich, Wien 1783.
- 5 »Das Licht der Natur – dieser alles vermögende Urstopf [sic] der Wissenschaften – macht den Menschen fähig, die Bedürfnisse seiner Gattung so wohl im nützlichen, als schönen auch in den dunkelsten Zeiten auszuspähen. Für seinen immerforschenden Geist wäre es schon Reitze genug bis an jene Quellen selbst vorzudringen, aus denen ihm so mancherley Wohl zuströhmte. Das erhabenste, was seinem ordentlichen Nachdenken auffallen könnte, war eine erschaffene *Weisheit* und *Güte*; und die natürlichste Folge davon belehrte den Erdbewohner, daß er in der Erkenntniß, und in dem Dienste derselben die so wichtige Bestimmung des Daseyns fortsetzen müsse«, Norbert *Korber von Koborn*, Historische Erklärung der Kalckmalerey in Freßko, welche in dem königlichen Stifte Bruck an der Taja der regulirten Chorherren von Prämonstrat, auf dem Gewölbe des dasigen Büchersaales [...], Znaim, o.J., reproduziert im Appendix von *Möseneder*, Franz Anton Maulbertsch, 197-206, 198.



Der Höllensturz der Enzyklopädisten, Detail aus Franz Anton Maulbertschs Fresko für den Philosophischen Saal des Prämonstratenserstifts Strahov (1794)

Der Fortschritt des menschlichen Geistes führte zunächst zur Aufhebung des Klosters, auf dessen Bibliotheksfresko er verherrlicht wurde. Klosterbruck wurde unter Joseph II. säkularisiert und zur Kaserne umgewandelt. Geschützläfetten und die Stallungen der Zugpferde machten sich dort breit, wo vormals die Büchersammlung in akanthus- und rocaillenverzierten Nußholzregalen ihren Platz gefunden hatte, die Bücher wurden nach Strahov gebracht und der dortigen Bibliothek einverleibt. Neben diesen gut 11.000 Bänden förderte die Aufhebung von Klosterbruck ein Experimentalkabinett mit Luftpumpen zutage, auch die Skripten des Gymnasiums und des Priesterseminars wurden abverkauft, daneben Portraits Helenas und Esthers, Minervas und Abigails, sowie ein Billardtisch.⁶ Der Reinerlös floss in den Religionsfonds, den Joseph II. eingerichtet hatte, um die Vermögens-

6 Ilona Koláčková, Rušení klášterů za Josefa II. na příkladu tišnovského a louckého kláštera [Die Klosteraufhebungen unter Joseph II. am Beispiel der Klöster von Tyšnov und Louka], Bakkalaureatsarbeit Masaryk-Universität Brno, 2007; Gregor Wolny, Kirchliche Topographie von Mähren, Bd. II/1, Brünn 1856, 131; Tomáš V. Bílek, Statky a jmění kolejí jezuitských, klášterů, kostelů, bratrstev a jiných ústavů v království Českém od císaře Josefa II. zrušených [Die Güter und Vermögenswerte der im Königreich Böhmen von

summe aufgehobener kirchlicher Anstalten der Seelsorge- und Schulfinanzierung zuzuführen.⁷ Der Landbesitz Klosterbrucks wurde der Staatsdomänenaufsicht zugeschlagen und versteigert, Grundeigentum erwarben hier etwa Joseph von Wallis, der spätere mährische Gubernialpräsident, Prager Oberstburggraf und Präsident der Hofkammer,⁸ der nachmalige oberste Hofkanzler Alois von Ugarte, sowie – im Zuge des weiteren Abverkaufs des ehemaligen Güterkomplexes bis in 1820er Jahre – Wiener und Znaimer Bürgerfamilien, Ärzte und Bankiers, etwa die Brüder Liebenberg.⁹ Die Gebäude von Klosterbruck wurden nacheinander von bürgerlichen Kaufleuten und geadelten Wirtschaftstreibenden als Textil- und Wollfärbemanufaktur sowie als Zuckerrefinerie genützt.¹⁰ Auch geistliche Vermächtnisse, die dem Kloster zustanden, die Mess- und Stiftungsentgelte der Gläubigen, wurden zum bisherigen Tarif auf das lokale Kaplansamt übertragen, um die finanzielle Ausstattung neu geschaffener Pfarreien zu gewährleisten.

Die vermögensrechtliche Abwicklung des Klosterschatzes und der frommen Stiftungen geschah im Namen des Allgemeinwohls, als dessen Organ der Landesfürst die Kirchenvogtei ausübte, Nutznießer waren die Bürger, deren Seelsorge und Ausbildung auf diese Weise optimiert wurden. Der aufgeklärten Lehre Joseph von Riegers und seiner Schüler zufolge handelte der Fürst ja im Auftrag, als Bevollmächtigter der gesamten »Gesellschaft«,¹¹ über deren Ursprünge im Naturzustand das Klosterbrucker Fresko von Maulbertsch ebenfalls unterrichtet. Hier ist das jüdisch-christliche Sintflutsujet antikisierend überformt: Deukalion und Pyrrha, von denen Ovids Metamorphosen handeln, erschaffen nach der Flut, dem Strafgericht, das Zeus über die verderbte Welt gebracht hatte, die Menschheit neu, indem sie Steinbrocken hinter sich schleudern, aus denen ihre Artgenossen wieder entstehen.¹²

Kaiser Joseph II. aufgehobenen Jesuitenkollegien, Kloster, Kirchen, Bruderschaften und anderen Einrichtungen], Praha 1893.

7 Vgl. Max *Hussarek*, Religionsfonds, in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch: Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 2. Aufl., Bd III, Wien 1907, 65–67. Vgl. Kap. II.4 (bei Fn. 74) u. V.1.

8 Vgl. Kap. V.9.

9 *Koláčková*, Rušení klášterů, 43–44.

10 Ebda. Zum Wiener Bürgertum und seinen Fabriksgründungen auf ehemaligen Klosterarealen Ingrid *Mittenzwei*, Zwischen Gestern und Morgen. Wiens frühe Bourgeoisie an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Wien 1998, 174.

11 Vgl. Kap. II.4.

12 *Met.*, I, 313–315.

In Klosterbruck erscheinen die Neuschöpfer des ausgelöschten Menschengeschlechts in mildem Licht: Hinter Deukalion und Pyrrha entwirft ein Genius »den gebildeten Bürger in der Luft«, ein anderer lenkt friedlich die Pflugschar, »die Altäre sind da«, um zu beweisen, was der spätere Joseph II. schon in seinen Kronprinzenvorträgen gelernt hatte, dass nämlich »kein Staat ohne Religion bestehen kann«. ¹³ Im Zentrum des Klosterbrucker Freskos wird dieser mit »natürlicher Vernunft« begabte, »gebildete Bürger« in einer Apotheose des *lumen naturale* zum Astralleib, er verschmilzt mit der göttlichen Weisheit, »um den verdienten Lohn zu empfangen«. In der Himmelsglorie, die inmitten des Gewölbes prangt, wird der Bürger laut Korber »in den Schooß der göttlichen Weisheit gebracht. Wohin die In der Malerey fast verklärten Leiber deuten; welche nahe an der ewigen Weisheit in den Strom ihres unendlichen Lichtes gleichsam eingeschmolzen, und so der göttlichen Natur theilhaftig werden.« ¹⁴

Die naturreligiöse Transfiguration des »unendlichen Lichtes«, also die Verschmelzung von menschlicher und göttlicher Natur, war sechzehn Jahre später in Strahov nicht mehr in dieser Form darstellbar, dasselbe gilt für die Urszene der Gesellschaftsgründung. Auch im Strahover Fresko bleibt die Allegorie der Toleranz, der »Duldungsgeist« ¹⁵ zentral und emblematisch, allerdings wird die in Klosterbruck ausgesparte Personifikation der Gottesfurcht wieder eingeführt. Während in Klosterbruck noch die »Vernunft« den Willen trotz der ihn hinabziehenden Wollust zum »Ewigen Licht« emporführte, tut dies in Strahov der durch Kreuz und Stola bestimmte »Genius der Religion«. ¹⁶ Auch Deukalion und Pyrrha sind in Strahov zu sehen, 1794 geht ihre Schöpfung aber schon als blutige Saat auf, hinter ihnen werden geharnischte Männer gezeigt, die in Zweikämpfe verstrickt sind. Die friedliche Selbstvervollkommnung des Menschen kraft natürlicher Vernunft – Korber nennt Deukalion und Pyrrha »wohlthätige Menschen [...], die zu erst bürgerliche Gesellschaften zum Glücke des Menschengeschlechts errichteten« ¹⁷ – weicht hier dem Bruderkrieg eines missra-

13 *Möseneder*, Franz Anton Maulbertsch, 130; *Koláčková*, Rušení klášterů, 199.

14 *Möseneder*, Franz Anton Maulbertsch, 206. Zur Konjunktur, die solche neuplatonischen Formeln in Darstellungen des Erkenntnisprozesses und seiner moralischen Implikationen in der katholischen Spätaufklärung hatten, vgl. *Blum*, Natürliche Theologie und Religionsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert, 15.

15 *Möseneder*, Franz Anton Maulbertsch, 125.

16 *Ebda.*, 126.

17 *Ebda.*, 199.

tenen Menschengeschlechts. Dieser neu aufgelegte Naturzustand stellt eine Travestie auf die Vertragsutopien des Vernunftrechts dar. Auch hier kann der Staat, wie es 1777 schon bei Korber geheißen hatte, »nicht mehr ohne Religion bestehen«, es wird aber vor Augen geführt, was geschieht, wenn die Bürger dies vergessen: Die verwaisten Opferaltäre und der Tempel im Bildarrangement stehen mit dem Gemetzel der Geharnischten in ursächlichem Zusammenhang.

Zeitgleich mit dem Fresko, das Maulbertsch im Philosophischen Lesesaal von Strahov schuf, wurde dort ein Monument für Kaiser Franz aufgestellt. Dieses Zimmerdenkmal besteht aus einem schrankartigen Konsolenteil mit intarsiertem Emblemschmuck und einem obeliskförmigen Aufsatz, der als Sockel für die Marmorbüste des Kaisers dient. Die Beschreibung des Freskos aus dem Jahr 1797, wohl vom Probst von Strahov verfasst, nennt Kaiser Franz einen Fels der Standhaftigkeit in einem »reißenden, mit sich alles fortschwemmenden Strome«, er allein vermöge »diesem Ruhe, Ordnung und Religion zerstörenden Ungeheuer, einen undurchdringlichen Damm entgegenstellen«, den »wüthenden Anfällen« der Revolutionäre »mit offener Stirne, einer Gottheit gleich, unerschüttert zu widerstehen und Einhalt zu thun«.¹⁸ Kaiser Franz, so heißt es in der Beschreibung des Bibliothekssaales weiter, habe »zur Vertheidigung der Religion und des bedrohten Vaterlandes« alles aufgeboten, um die »wüthenden Neufranken und ihre verderblichen Grundsätze« in die Schranken zu weisen.¹⁹ Die Heiligung des notwendigen Zusammenhanges von Religion und Vaterland versinnbildlicht eine Achse, die von der »Ewigen Weisheit« über den »Genius der Religion« und die »Tugend der Standhaftigkeit« oder »Wahrheit« zum Monument des Kaisers führt.²⁰

Als der Wiener Erzbischof Migazzi 1791 die Wiederherstellung der kirchlichen Autonomie forderte, ließ er dieses Plädoyer in einer Abrechnung mit dem Regiment Josephs II. gipfeln: »Statt den heilsamen Ermahnungen und Lehren der Diener des Altars Eintritt in das Herz zu gestatten, schimpfte man vielmehr auf sie und machte ihre Absichten verdächtig.« Dem Staat stellte Migazzi die Rute ins Fenster: »Der

18 Ebda., 225.

19 Französische Emigranten, die in Strahov Zuflucht fanden, mögen antirevolutionäre Medaillons im Gepäck gehabt haben, welche die Erniedrigung, *calcatio*, der falschen Philosophie durch die vom Genius Frankreichs inspirierte Religion zeigten, ebda., 130; Gustave *Desnoiresterres*, *Iconographie Voltairienne. Histoire et description de ci qui a été publié sur Voltaire par l'art contemporain*, Paris 1879.

20 *Möseneder*, Franz Anton Maulbertsch, 129.

Staat selbst hat, wie leider die Erfahrung bestätigt, von dieser Denkungsart, wenn sie allgemeiner wird, die bösesten Folgen« zu erwarten.²¹ Migazzis Forderung, der Geistlichkeit wieder ihre privilegierte Spezialgerichtsbarkeit (*judicium parium*) zuzugestehen, begründet er nicht mehr aus ihren angestammten Rechten, sondern als verdienten Gunsterweis: als der Kirche zustehende Abgeltung einer Dankesschuld dafür, dass sie die Bürger zur gehorsamen Befolgung einer Gesetzesordnung erzog, die ja eben diesen Sondergerichtsstand aus der Welt geschafft hatte. »Die Geistlichen« seien es schließlich, betont Migazzi, »die dem Volks rechte Begriffe von dem Gehorsam, den es dem Landesfürsten und seinen Gesetzen schuldig ist, beybringen, Folgsamkeit, Duldung, gesellschaftliche Verträglichkeit und andere Bürgertugenden einflößen«.²²

1795 wirbt Migazzi in einer Eingabe an Kaiser Franz abermals nachdrücklich für die ersehnte Allianz von Schwert und Hirtenstab:

Es ist kein Zweifel mehr, Allergnädigster Herr, daß man der Religion und dem Thron den Untergang geschworen hat. Die Trümmer der einen ziehen den Umsturz des andern nach sich; und gleichwie keine bürgerliche Gesellschaft ohne Ordnung, keine Ordnung ohne Sittlichkeit, keine Sittlichkeit ohne Religion bestehen kann, so sinken auch die Throne dahin, sobald es ihren Feinden gelingt, die Grundpfeiler derselben, Religion und Sittlichkeit, zu untergraben. [...] Das Beispiel eines Volkes, welches seine zerrüttete Vernunft zur Gottheit erhob und nach Abwerfung der wohlthätigen Religion allen Schandthaten [...] in die Arme lief [...] und die Intoleranz, mit der man sich gegen alle die beträgt, denen Religion, Fürstenliebe und Ordnung noch heilige Namen sind, zeigen von Bemühungen, die entweder gewiß ans Ziel gelangen werden oder von demselben nur durch kluge und schleunige Maßregeln abgebracht werden können. [...] Ich bin überzeugt, daß Eure Majestät entschlossen sind, einem Übel, so der Religion, höchstdero Throne und Millionen Unterthanen droht, ohne Säumniß und mit gehörigem Nachdrucke zuvorkommen.²³

21 Joseph *Kopallik*, Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien, Bd. II, Wien 1894, 612-613.

22 Ebda., 616.

23 Ebda., 620-621.

Maulbertschs Deckenschmuck für den Philosophischen Lesesaal zu Strahov veranschaulicht dieses Programm. Die Bildlegende des Freskos, die »Historische Beschreibung« aus dem Jahr 1797, fasst die Leit-motive der restaurativen Wende zusammen:

So wie es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß Verfall und Geringschätzung der Religion, den unausbleiblichen Fall ganzer Reiche nach sich zieht; ebenso wahr ist es, daß ein Volk nur durch Religionsgründe und festen Glauben in Gott, und durch Kenntnisse seiner Eigenschaften im Zaume gehalten, und dadurch aller Zügellosigkeit Einhalt gethan werden kann. Denn, wo die Religion fehlt, wird dem Sittenverderbnisse Thür und Thor geöffnet; aller Gehorsam hört auf, jeder handelt nach seinem Gutdünken, nach Eigensinn oder Leidenschaften; die gute Sache wird unterdrückt, das allgemeine Beste vernachlässiget, die Sicherheit des Eigenthums jedes Einzelnen unsicher gemacht, und Leben und Vermögen jedem Bösewichte Preis gegeben. Nur Religion ist im Stande, da Gutes zu wirken und Böses zu verhüten, wo menschliche Gesetze nicht mehr im Stande sind Zucht und Ordnung zu halten. Das alles verheerende Uibel, das aus Geringschätzung und Vernachlässigung der Religion entspringt, sah unser bester Landesvater nur zu gut ein.²⁴

- 24 [Gilbert Anton *Luschka?*,] Historische Beschreibung der vom Anton Maulbertsch, k.k. Kammermaler, Mitglieder der Wiener und Berliner Akademie am Bibliotheksgewölbe der königlichen Prämonstratenserordens-Kanonie, am Berge Sion zu Prag, im Jahre 1794, in einem zusammenhängenden Platfond in Fresko dargestellten Kalkmahlerey. Unter Wenzel Joseph Mayer, Abten zu Strahof und Mühlhausen, königlichen Almosenier, und im Königreiche Böhmen Prälaten, Prag 1797, zit. n. *Möseneder*, Franz Anton Maulbertsch, 213. Zur Zuschreibung *Straka*, Vznik filosofského sálu, 102. Ganz ähnlich nimmt sich die Aufzählung der kostbaren Güter, die es gegen die Revolution zu verteidigen gelte, auf dem Huldigungsblatt an das Vaterland von Renard aus dem Jahr 1797 aus (Kupferstich im Wien Museum Inv.Nr. 20.722, abgebildet in: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit auch in Österreich? Auswirkungen der Französischen Revolution auf Wien und Tirol, Wien 1989, 118). Hier sind Bienenstock, Spaten und Sichel als Embleme der Prosperität und des Kunstfleißes spolienhaft mit Legionsadlern um die Büste Kaiser Franzens drapiert; mit dem Motto *Fide et Lege* ist das Vexillum bestickt, das wie eine Standarte an einem der Speere des die Kaiserbüste umgebenden Lanzenkranzes hängt, die ausgemusterte Kanone steht im üppig blühenden Kornfeld. Auf dem Sockel ist eine anakoluthhafte Aneinanderreihung bewahrenswerter Güter eingraviert: »Religion Treue Eigenthum Vaterlandsliebe und Muth Adel, Wissenschaften Künste Bürger und Gewerbe Helden, Bauer, Haus, Einwohner, Jugend und Alter zogen aus zum Schutze des Vaterlandes.«

Das Schlaglicht auf Maulbertschs Freskenprogramme und die Geschichte der beiden Prämonstratenserstifte in Klosterbruck und Strahov ist deshalb aufschlussreich, weil es die strukturbildenden Muster der Restauration ebenso greifbar macht wie ihre Grenzen. Die Restauration entstand als Programm von katholischen Würdenträgern und gebildeten Laien, die bemüht waren, die Kirche als Bastion gegen die Revolution und als Stütze des bedrohten Vaterlandes zu präsentieren. Religion und Vaterland werden hier in einen notwendigen Zusammenhang gerückt, der als Wechselabhängigkeit figuriert.

Diese Ebenbürtigkeitsfiktion von Thron und Altar sollte sich freilich als Lebenslüge der Restauration erweisen. Die Kirche diente sich in den 1790er Jahren jener fürstlichen Gewalt an, die sie unter Kuratel gestellt hatte, indem sie den Teufel an die Wand malte: Die Kirche wirke der Freigeisterei entgegen, die automatisch zur Revolution führe, sie weise die atheistischen Irrlehren Voltaires und Rousseaus zurück, wende sich gegen die naturrechtliche Theorie über die Ursprünge der Gesellschaft in einem Vertrag – eben diese Theorie sollte an den habsburgischen Universitäten anhand der juristischen Lehrbücher der Spätaufklärung bis 1848 gelehrt werden²⁵ – und gegen die natürliche Religion.

Migazzis Denkschrift gipfelte in folgender Lektion: Der nach außen gerichtete Krieg gegen die expansive Revolution ließ sich nicht gewinnen, solange die Monarchie in ihrem Inneren gegen die Kirche kämpfte. Der Glaube, heißt es, diene als sozialer Kitt, er erziehe die Bürger zu Gehorsam und Redlichkeit. Weshalb aber war die Religion so unentbehrlich für das Vaterland, das sich gegen die Revolution wappnete? Hier folgt nun ein Merkmalskatalog aus dem Musterbuch der Aufklärung: Die Religion befördere das allgemeine Beste und den Schutz des Eigentums. Die antirevolutionäre Verherrlichung des Eigentums sanktionierte somit die josephinische Kirchen- und Bodenpolitik, die ja als großflächige Umschichtung der Besitzverhältnisse die Konsequenzen der Revolution in Frankreich mitvollzog. Wie am Beispiel Klosterbrucks gezeigt, wurde die Vermögensmasse der aufgehobenen kirchlichen Einrichtungen vom Fürsten konfisziert und in den Religionsfonds eingebracht, der Landbesitz der Orden von der Domänenadministration in Staatsland umgewidmet und an wohlhabende bürgerliche Investoren versteigert. Auf dem säkularisierten Kirchenbesitz entstanden florierende Fabrikeinrichtungen sowie ein differenziertes Bodenkredit- und Pachtsystem, das ähnliche Züge trug, wie die Eigentums- und Wirtschaftsverfassung in den postrevolutionären und post-

25 Vgl. Kap. VI.8.

napoleonischen Staaten. Während der durch die Koalitionskriege auf die Spitze getriebenen Währungskrise der Monarchie wurde den Priestern als Staatsbeamten Spezialsteuern abverlangt, der Kirchenschmuck zur Kriegskostendeckung versilbert und dem Klerus zweimal, 1805 und 1809, die Zeichnung von Zwangsanleihen aufgenötigt.²⁶

Ruhe, Ordnung und Religion werden in den Programmschriften der 1790er Jahre als werthafte Orientierungsgrößen benannt: Dass die Ordnung, die es hier zu bewahren galt, wenn nicht fortgeschwemmt, dann doch bereits weitgehend unterspült war, wird hier elegant übergangen. Stattdessen beginnt man das Ideal einer hierarchisch organisierten Gesellschaft aufzubauen, in der die Kirche wieder in ihre alten Rechte eintreten solle. Dieses Wunschbild wurde gepflegt, obwohl es schon in den 1790er Jahren weniger von einer erfolgreichen Strategie der Revolutionsabwehr als von einem beträchtlichen Realitätsverlust zeugte, koexistierte es doch mit einer liberalen Eigentumsordnung und der Verbeamtung des Klerus. Darin bestand die Tragik der kirchlichen Restauration.

Wie kam es zur Verfertigung der Allianz von Thron und Altar? Die wechselseitige Abhängigkeit von katholischer Religion und Staat wird seit den 1790er Jahren von kirchlichen Würdenträgern und Literaten geradezu als Tatsache präsentiert, dieses Idealbild entsprang einer kirchlichen Selbstbehauptungsstrategie, die man nicht für bare Münze nehmen darf.²⁷ In der Rückschau restaurativer Autoren erschien die maria-theresianische Ära als Blütezeit eines ungetrübten Einverständnisses zwischen Kirche und öffentlicher Gewalt. Dass dabei viel Wunschdenken und Schönfärberei im Spiel war, ist aus den bisherigen Erörterun-

26 Vgl. Johann *Weissensteiner*, Die katholische Kirche zwischen Josephinischen Reformen, Französischer Revolution und Franzosenkriegen, in: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit auch in Österreich?, 225-232, 231. Vgl. Kap. V.IX.

27 Fritz *Valjavec*, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland, 1770-1815, München 1951, 302-304. Kritisch Andreas *Holzem*, Religiöse Orientierung und soziale Ordnung. Skizzen zur Wallfahrt als Handlungsfeld und Konflikttraum zwischen Frühneuzeit und Katholischem Milieu, in: Reinhard Blänkner, Bernhard Jussen (Hg.), Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners, Göttingen 1998, 327-354, 344. Holzem grenzt sich hier von der »herkömmlichen Ansicht der Katholizismusforschung« ab, welche »die frömmigkeitsgeschichtliche Ultramontanisierung des 19. Jahrhunderts als Überwindung der Aufklärung unter Wiederaufnahme der Barockpietät nach dem Schema Leben und Tod interpretiert«. Holzem macht dankenswerterweise darauf aufmerksam, dass sich die »latente Selbstverständlichkeit« dieser Auffassung aus »Habituserformen« speist, »die dem aktuellen Konflikt selbst inhärent waren, ihn aber nicht erklären«.

gen schon klar geworden. Lange hatte das Zweckbündnis zwischen den katholischen Reformern und der landesfürstlichen Gewalt nicht gehalten, allerlei Feindseligkeiten beherrschten das kirchen- und gelehrtenpolitische Tagesgeschäft. Während der Regierungszeit Josephs II. wurde der ältere Konflikt aus der maria-theresianischen Ära zu einem Schaukampf gegen die Kirche. Die Funktion dieser plakativen Auseinandersetzung erkannten vor allem jene Aufklärer, die Kritik am Despotismus Josephs II. übten²⁸ und seine Vergötzung scharf kritisierten.²⁹

Der Schriftsteller und spätere Kassier der galizischen Koscherfleisch-Aufschlagsdirektion Franz Kratter hat in seinen *Philosophischen und statistischen Beobachtungen* von 1787 beschrieben, welche Umwegrentabilität die Konfrontation mit der Kirche für Joseph II. versprach. Zum einen, so Kratter, werde so das Neuartige der Reformen überbetont und die Fortführung der kirchenrechtlichen und administrativen Grundsätze Maria Theresias verschleiert. Vor allem aber liege die Bedeutung der Konfrontation mit der Kirche darin, dass sie vom Fortbestehen des monarchischen Despotismus ablenke. Die Untertanen, so Kratter, würden den Despotismus in Kauf nehmen, solange die Kirche als Prügelknabe diene, deshalb sei es für die Regierung förderlich, dass »der Volksbegriff der Aufklärung« so eng mit religiösen Angelegenheiten verknüpft bleibe. Dagegen fragte Kratter offen, ob »der Bürger mehr durch Misbräuche der Religion als der

28 Manch enttäuschter Aufklärer datierte den Beginn der Reformen auch auf die Zeit Maria Theresias vor: »Nicht erst K. Jos. II. (wie allgemein geglaubt wird), schon seine unvergessliche Mutter K.K. M. Theresia, die so viel für die Aufklärung ihrer Völker, soviel für den Flor ihrer Länder getan hat, war es, die das jesuitische Reformations- und Inquisitionssystem ihres Ahnherrn K. Ferdinands II. verlassen hat. Schon sie fing im geheimen an, eine Toleranz zu begünstigen [...] Öffentlich schätzte und unterstützte sie die besser reformierenden Arbeiten eines noch nicht gepurpurten Migazzi, der Van Swieten u. Riegger, der Stock und Rautenstrauch etc. [...]«, Johann Ferdinand Opiz, Polygraphische Ephemeriden, Nr. 1290 [1790], zit. n. Johann Ferdinand Opiz' Autobiographie, hg. v. Ernst Kraus, Prag 1908, 58; Grete Klingenstein, Modes of Religious Tolerance and Intolerance in Eighteenth-Century Habsburg Politics, in: AHY 24 (1993), 1-16.

29 Amand Berghofer, Schriften, 2. Aufl., Wien 1787, 196: »Lobet laut, indem ihr heimlich verachtet! [...] durch Biegsamkeit [...] werdet ihr euren Charakter schwächen, ganz Zucker, ganz Mohn werden; und wenn ihr einmal mit grossen Vorwürfen zu thun habt, so wird euer Gemüth, das mit Verstellung, auch Falschheit genährt ist, euch nichts Edles darstellen können: eure Einbildung, die durch lange Schmeichelei zerrüttet und entnervt ist, wird euch nur schwache Wendungen, in Honig eingemachte Ausdrücke darbieten [...].«

Politik gedrückt sey [...]«, um zu schließen: »Oder ob am Ende gar Misbräuche der Religion auf Misbräuche in der Politik, wie auf den Grundpfeilern ihres Daseins, ihrer Fortdauer, ihrer Überhandnehmung von jeher geruhet haben?«³⁰

Die antikirchliche Polemik gegen »Mißbräuche« und »Andächteley« stützte laut Kratter die parasakrale Verklärung des Staates. Die ergänzende Beobachtung, dass die Demontage der kirchlich-korporativen Freiheiten auch auf Kosten der bürgerlichen Freiheit gehen konnte, findet sich bei Johann Leopold Hay. Der mit den Bildungsreformern Sonnenfels und Johann Melchior Birkenstock verschwägte Bischof von Königgrätz/Hradec Králové war Autor eines Toleranzhirtenbriefs, der in ganz Europa Furore machte.³¹ Die josephinischen Reformen vollendeten die Transformation der pfründenbasierten Adels- und Prälatenkirche zu einer staatlich finanzierten Heilsagentur mit professionellem Seelsorgeklerus.³² Während die Reform der Religion also theologisch in eine Individualisierung des Glaubens mündete, führte sie in politischer Hinsicht die Verstaatlichung der Kirche herbei. Sobald sich für die Gläubigen also die Chance eröffnete, nicht mehr bloß passive Empfänger gespendeter Gnaden zu sein, trat ihnen die Kirche als verstaatlichte Kontrollagentur entgegen. Als Hay 1789 die Bespitzelung der Bürger durch die von Joseph II. errichtete Polizeihofstelle besprach, warnte er davor, die Priesterschaft zu Agenten der Gesinnungsschnüffelerei zu machen: Die Untertanen fänden sich, so Hay, ohnehin »im ewigen Zwange«, würden von »Finanztrabanten«, »Krittlern« und »Ausspähern« »angefallen«, deshalb dürfe sie der Bischof nicht »plagen« und »bis in das Innerste ihrer Zimmer, ihres letzten Zufluchtsorts verfolgen lassen«.³³

Kratter hat die Surrogatfunktion des Schaukampfs gegen die Kirche fein beobachtet, er stützte eigentlich den monarchischen Des-

30 Franz Kratter, *Philosophische und statistische Beobachtungen vorzüglich die österreichischen Staaten betreffend*, 2 Bde., Leipzig, 1787, I, 13.

31 Johann Leopold Hay, *Circularschreiben des Herrn von Hay, Bischofes zu Königgrätz [...]*, v. 20. November 1781, Wien 1782; [Patrizius Fast,] *Katholische Betrachtungen über das Cirkularschreiben des Herrn v. Hay, Bischofs von Königgrätz*, Wien 1782; *Antwortschreiben eines italienischen Bischofs an Hay*, FEL Eger, Cat. II., 1306 (»*jure divinatorum eoque naturali prohibitum est haeticorum tolerantia*«).

32 Zum Klerus als »Volksführer auf dem Weg des Heils« (1784) vgl. *Gampl*, Was ist josephinisch am Josephinismus, 39; *Wehr!*, Der »Neue Geist«, 42.

33 Johann Leopold Hay an Josef Dobrovský, 1. 3. 1789, in: *Korespondence Jana Leopolda Haje, Josefa Františka Hurdálka a Augustina Zippa s Josefem Dobrovským*, hg. v. Pavel Krivský, in: LA 5 (1970), 133-168, 143.

potismus.³⁴ Die Konstellation, die Kratter beschreibt, sollte sich im 19. Jahrhundert wiederholen: Die österreichischen Liberalen arbeiteten sich an ihrem liebsten Reibebaum, der Kirche, ab, während sie dazu neigten, den Staat zu verklären. Die Kirche selbst befand sich im Vormärz in einer paradoxen Situation, die wiederum Hays Notizen aus dem Jahr 1789 skizzieren. Sie wurde zum verlängerten Arm einer Staatsgewalt, die im Namen des Kampfes gegen den Aberglauben die Freiheit der Kirche beschnitt und dies im frühen 19. Jahrhundert im Namen des Kampfes gegen Aufklärung und Revolution weiterhin tat, zugleich aber die spätaufklärerischen Lehrpläne und Lehrbücher an den Universitäten beibehielt. An diesen Staat blieb der Klerus im Rahmen des Staatskirchentums gekettet, das Züge eines Stockholm-Syndroms annahm. Um die trübe Gegenwart der Staatskirche zu überspielen, hielt sich die restaurative Geistlichkeit an ein goldenes Zeitalter, die beschönigte Wunschvergangenheit der maria-theresianschen Epoche.

2. Restaurative Geschichtspolitik und Sozialdiagnose

Das heißersehnte Einverständnis zwischen Kirche und Staat besiegelte man mit der Konstruktion einer gefühlvollen und wohlthätigen »Barockfrömmigkeit«³⁵, die Joseph II. angeblich zerstört hatte. Unter Kaiser Franz gehörte es für der Beamtenschaft zum guten Ton, sich kirchentreu zu geben, aber diese staatspädagogische Frömmigkeit war eine Spitze ohne Eisberg.³⁶ Als man im Vormärz eine Verbindung

34 Es war, so könnte man Marx paraphrasieren, billig, auf Kosten der Kirche liberal zu sein, vgl. Karl *Marx*, *Das Kapital*. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. I (Karl Marx, Friedrich Engels Werke, Bd. 23), Berlin 1975, 745, Anm. 192.

35 Michel *Vovelle*, *Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIII^e siècle. Les attitudes devant la mort d'après les clauses des testaments*, Paris 1973; Peter *Hersche*, *Muße und Verschwendung*, 36–80.

36 Spitzel verdienten sich ihr tägliches Brot mit einschlägigen Verdächtigungen. 1818 etwa gibt ein Polizeibericht über Metternichs vormaligen Privatsekretär Joseph A. von Pilat, damals Herausgeber des *Österreichischen Beobachters*, Auskunft: Er zeige »viele Ehrfurcht« gegenüber der Geistlichkeit, »ob es ihm hiebei Ernst seye, kann man wohl nicht beurtheilen«, M. Baptista *Schweitzer*, *Kirchliche Romantik. Die Einwirkung des hl. Clemens Maria Hofbauer auf das Geistesleben in Wien*, in: HJ 48 (1928), 389–460, 447. Zur polizeilichen Überwachung der katholischen Erneuerer um Hofbauer den Brief Pilats an Gräfin Eleonore Fuchs, 18.9.1815: »P. Hofbauer hat gestern vom Erzbischof ein Schreiben erhalten, worin ihm mit aller Höflichkeit bedeutet wird, vom

von Frömmigkeit und politischer Loyalität als integratives Szenario für den Gesamtstaat konstruierte,³⁷ wurde dreierlei unterschlagen: Erstens war die religiöse Pluralität der Monarchie eine unumstößliche Gegebenheit, die gerade im Vormärz vom Makel und Schwachpunkt zur Zierde und Legitimitätsressource wurde.³⁸ Zweitens wurde hier die Tatsache verschwiegen, dass die Entstaatlichung der Kirche schon unter Maria Theresia voll ausgeprägt war, dass Finanzgebarung, Messfeier und Sakramentspendung bereits damals der fürstlichen Aufsicht unterlagen.³⁹ Drittens schließlich war die barocke volksreligiöse Frömmigkeitskultur, an die man im Vormärz rückblickend appellierte, eine von den restaurativen Bildungseliten a posteriori aufgebaute normative Vergangenheit.⁴⁰

Die Allianz von Thron und Altar war mehr Traum als Wirklichkeit, sie fungierte als Diskurstütze der Restauration. Als historisch unterfüttertes Wunschbild wurde die Allianz aus der angeblich patriotischerzloyalen Pietas der maria-theresianischen Epoche abgeleitet. Die Verzahnung des »frühmodernen Staates« mit der durchkirchlichten »neuzeitlich disziplinierten Untertanengesellschaft«⁴¹, die zum Topos

1. künftigen Monats an seine Predigten bei den Ursulinerinnen einzustellen. Kann man sich eine größere Bosheit denken als diese Machinationen gegen diesen wahrhaft heiligen Mann, gegen den [sie] schon seit einiger Zeit, weil er ihnen zu fromm und gut, nicht aufgeklärt genug [dreifach unterstrichen, FLF] ist, allerlei Neckereien haben. Ich kann Ihnen gar nicht beschreiben, meine Liebe, wie mich diese Geschichte kränkt und affiziert; ich war so gewohnt an diese Predigten, die mir in ihrer schlichten Einfalt millionenmal lieber waren, als das gezielte und kläglich gestellte Reden so vieler Afergeistlichen. [...] Sagen Sie niemand etwas davon, Meine Liebe, es versteht uns ja doch niemand [...], Heinrich *Güttenberger*, Klemens Maria Hofbauer. Der Heilige der Romantik, Wien 1927, 84; vgl. Oswald *Floeck*, Ungedruckte Akten der Wiener Polizei-Hofstelle über Zacharias Werner und seine Predigten in Wien aus den Jahren 1814-1819, in: DA 3/II (1913), 375-381, 491-501, 647-660, 818-824.

37 Vgl. etwa *Köpl*, Palacký und die Censur, 672, über Joseph Scheiners Zensurgutachten zu Palackýs Geschichte Böhmens; Ignaz *Schumann von Mansegg*, Ueber die Grenze zwischen Toleranz und Indifferentismus, in: WTZ (1813) 1, 248-277, 272.

38 Vgl. unten Kap. III.3 und III.6.

39 Vgl. Kap. II.2.

40 Christof *Dipper*, Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, in: Wolfgang Schieder (Hg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986, 73-96, 75.

41 Heinz *Schilling*, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: HZ 246 (1988), 1-45, 6; Wolfgang *Reinhard*, Was ist katholische Konfessionalisie-

der Sozialdisziplinierungsforschung werden sollte, war im Vormärz ein prägendes Leitmotiv, das der Selbsterfindung des restaurativen Katholizismus diene. Damals entstand die Trias von Staatswerdung, Loyalität und katholischer Kirchenzucht, die von den Protagonisten der Restauration als gleichursprünglich und wechselabhängig verstanden wurden.

Die von der Restauration herbeigesehnte »Barockfrömmigkeit« war in der Monarchie freilich weniger tiefen- und breitenwirksam ausgeprägt als es die Selbstbehauptungsgenealogie der vormärzlichen Priesterliteraten weismachte.⁴² Die Barockfrömmigkeit galt den Klerikern der Restaurationszeit als erneuerbare Energie, dabei überschätzten sie sowohl das historische Ausmaß als auch die Kirchenzentriertheit dieser Glaubensformen.⁴³ Die programmatische Gleichsetzung von Pietas und Staatstreue verlieh dieser Massenfrömmigkeit mit ihren Wallfahrten, Votivtafeln, Andachten vor Bildstöcken und geschmückten Heiligenschreinen im Rückblick das Gepräge der Fügsamkeit: Die gelebte, ritualisierte Frömmigkeit erschien der restaurativen Geistlichkeit nunmehr geradezu als Schule des Untertanengehorsams.⁴⁴ Diese Lesart war ebenso kreativ wie programmatisch: So wurde die Barockpietas soziopolitisch radikal umgewertet, hatte sie doch kurz zuvor noch als Hort der Aufmüpfigkeit und vorgegaukelten Gläubigkeit gegolten.

rung?, in: ders. (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, Münster 1995, 419-425.

- 42 Vgl. zur Begrifflichkeit subtil Marie-Elisabeth *Ducreux*, *Několik úvah o barokní zbožnosti a o rekatolizaci Čech* [Einige Überlegungen zum barocken Glauben und zur Rekatholisierung Böhmens], in: *FHB 22* (2006), 143-177; Jiří *Mikulec*, *Náboženský život a barokní zbožnost v českých zemích* [Religiöses Leben und barocke Frömmigkeit in den böhmischen Ländern], Praha 2013, 28-29.
- 43 Rudolf *Schlögl*, »Aufgeklärter Unglaube« oder »mentale Säkularisierung«? Die Frömmigkeit katholischer Stadtbürger in systemtheoretischer Hinsicht (ca. 1700-1840), in: Thomas Mergel, Thomas Welskopp (Hg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theorie-Debatte*, München 1997, 95-121.
- 44 Pavel *Híml*, *Neosvícení a neposlušní. Regulace náboženské praxe a reakce na ni v Čechách ve druhé polovině 18. století (Českokrumlovsko, Vimpersko, Strakonice, Žatec)* [Unaufgeklärt und ungehorsam. Die Regulierung religiöser Praxis und die Reaktion darauf in Böhmen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts], in: *DTK 7* (2010), 163-221; Erika *Weinzierl-Fischer*, *Visitationsberichte österreichischer Bischöfe an Kaiser Franz I. (1804-1835)*, in: *MÖSTA 6* (1953), 240-311, 293.

In den 1780er Jahren hatten Pilgersatiren wie Augustin Zittes *Peregrin Stillwassers geistliche Reisen durch Böhmen* Furore gemacht.⁴⁵ Der jansenistische Geistliche Marc A. Wittola notierte damals, dass er das Gebrüll der Pilger unter seinem Fenster nicht von den blökenden Schafen unterscheiden konnte, die täglich durch sein Viertel zogen: Stets müsse er sich durch einen Blick auf die Gasse vergewissern, welche der beiden Herden gerade vorbeigetrieben werde. Joseph Richter merkte in seiner *Bildergalerie katholischer Misbräuche* an, dass die Müllkarren, die während des Winters den städtischen Abfall Wiens entsorgten, im Sommer Pilger nach Maria Zell lieferten.⁴⁶ Den aufgeklärten Katholiken galt die Volksfrömmigkeit als Inbegriff des Sozialprotests und der Widersetzlichkeit,⁴⁷ ja als Anstiftung zu Müßiggang, Völlerei, Unzucht⁴⁸ und Prinzipienlosigkeit.⁴⁹ Friedrich Nicolai hatte 1785 den theatralen Aspekt des ritualisierten Glaubens betont und die performativen Widersprüche im Sozialverhalten der Frommen hervorgehoben: »Es hat mir«, schrieb Nicolai,

viel Nachdenken bereitet, wenn ich zuweilen eben diese Leute, welche ich hatte wider Gott und göttliche Sachen so hart sich

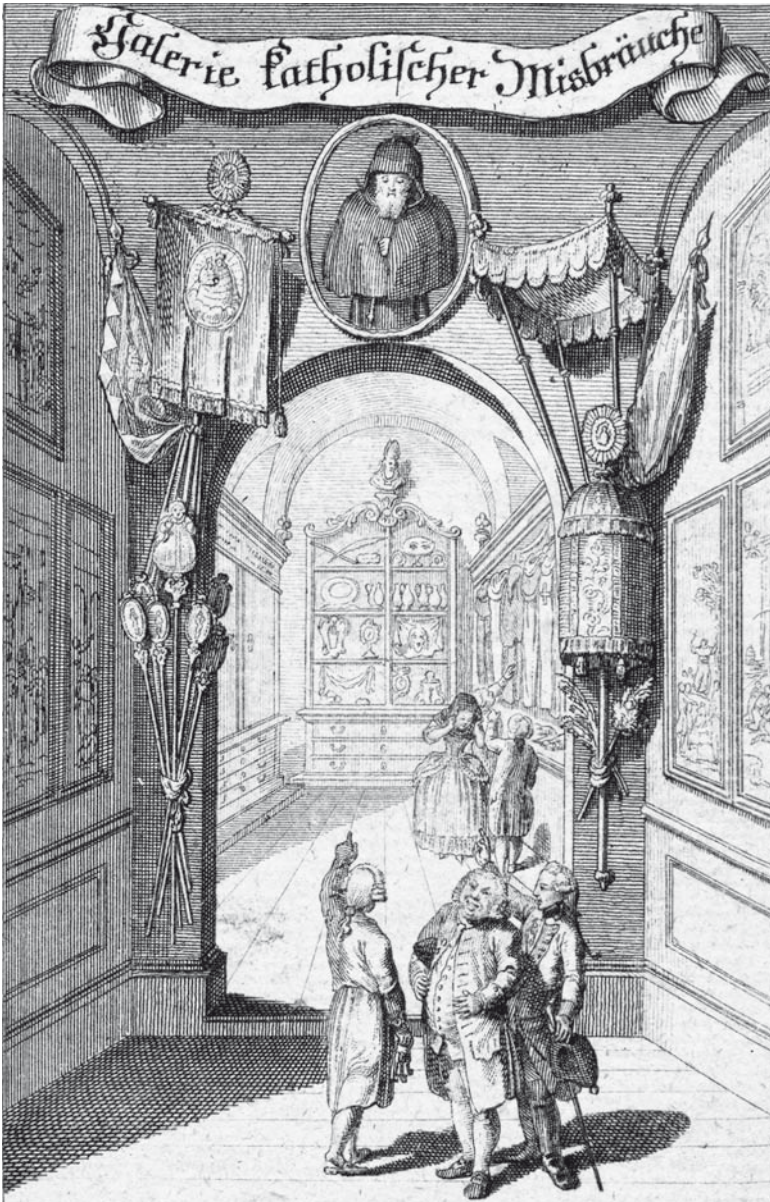
45 [Augustin Zitte,] *Peregrin Stillwassers geistliche Reisen durch Böhmen*, Nimbürg 1783.

46 Jiří Mikulec, *Osvícenci a poutníci. Nešvary barokní poutě očima josefínského doby* [Aufklärer und Pilger. Das Ärgernis der barocken Wallfahrten in der Wahrnehmung der josephinischen Zeit], in: *VčSH* 23 (2013), 253-266, 258.

47 Gabriele Turi, *Viva Maria. La reazione alle riforme leopoldine, 1790-1799*, Firenze 1969; Gerlinde Affenzeller, *VerWunderliche Hartnäckigkeit. Wallfahrtskonflikte im Josephinismus*, Dipl. Arbeit, Universität Wien 1996.

48 »Ueberfluß sinnlicher Genüsse kann freilich sehr leicht *selfish* und [...] endlich unempfindlich machen«, Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, 12 Bde., Berlin; Stettin, Bd. III, 1784, 630.

49 »Der gewöhnliche Gipfel katholischer Aufklärung ist Atheismus, oder durchgängiger Scepticismus, der selbst die Moralität für eine bloße Folge der Erziehung oder Gewohnheit hält. Die Armen [die Katholiken, FLF] haben, wenn sie mit dem Einreißen ihrer Verschanzungen gegen die Vernunft fertig sind, keine Kraft mehr, ein neues Gebäude aufzuführen.« Karl Leonhard Reinhold an Gerhard Anton von Halem, 20.8.1787, zit. n.: Gerhard Anton *von Halem*, *Selbstbiographie*, zum Druck bearbeitet von Ludwig Wilhelm Christian von Halem und hg. v. Christian Friedrich Strackerjan, Oldenbourg 1840, 61. Johann Friedel merkte an, »daß eine Nation, welche der Aberglaube und der Druck des Pfaffendespotismus stumpfsinnig machte, das entgegengesetzte Extrem – den Atheismus – weit eher als eine Wohlthat erkennt, als vernünftige Ausbesserung des Aberglaubens«, [Friedel,] *Historisch-philosophisch und statistische Fragmente*, mehrenteils die Oesterreichische Monarchie betreffend, Leipzig 1786, 149.



Auf dem Titelkupfer von Joseph Richters Bildergalerie katholischer Misbräuche (1784) ist die Barockfrömmigkeit historisiert und musealisiert: Utensilien und Zubehör der Andacht sind als Exponate einer Schausammlung arrangiert, die man wie ein Naturalien- oder Kuriositätenkabinett mit Ausstellungsstücken aus der Vorzeit besichtigen kann.

ausdrücken hören als in protestantischen Ländern nicht leicht ein wohlgezogener Mensch sich erlaubt, den folgenden Sonntag unterm Hochamte mit konvulsisch-andächtiger Miene auf den Knien liegend, sich bekreuzen und auf die Brust schlagen sah. [...] Bey den Katholiken [...] nimmt der Verstand, wenn ein Mensch von Kindesbeinen an zum blinden Glauben abgerichtet worden, eine wunderbare Wendung. Grundsätze können da nicht so fest haften, als bey einem Menschen, der von Jugend zum Reflektiren und Disceptiren gewöhnt ist.⁵⁰

Für die katholischen Aufklärer war die rituelle Frömmigkeit bloßer Leerlauf, Schall und Rauch, sie lief der Religion, die sie propagierten, zuwider: Der aufgeklärte Glaube war eine Anleitung zur individuellen Selbsterforschung und sittlichen Läuterung der Gläubigen. Dagegen erhoben die Anhänger der Restauration ab den 1790er Jahren die barocke Pietas zur Panazee für Staat und Gesellschaft.

Der restaurative Klerus betrieb also die Erneuerung einer rituellen Frömmigkeit, die er als Stütze des Patriotismus und der Loyalität gegenüber dem Monarchen pries. Viele Geistliche, die an den josephinischen Generalseminaren ausgebildet worden waren, warnten hingegen vor der Demontage der Aufklärung im Glaubensleben, weil sie die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährde, ein Gutteil der Beamten-schaft teilte diese Vorbehalte.⁵¹ In ihren Gutachten und Bescheiden gegen die Renaissance der rituellen Frömmigkeit griffen die Beamten auf Versatzstücke aus der Spätaufklärung zurück. So wiesen sie etwa auf Vergeudung wertvoller Arbeitskraft hin: Nützliche Zeit, die an der Werkbank für das Gemeinwohl verwendbar sei, werde hier verschwendet, das Familienvermögen für fromme Vermächnisse verprasst, dazu komme das bekanntlich alles andere als wohlhabende Betragen der Pilger. Hier lesen sich die Akten mitunter wie Nach-

50 *Nicolai*, Beschreibung einer Reise durch Deutschland, V, 1785, 12-13. Zu Nicolais konfessionspolemischer Sicht auf den katholischen Raum vgl. York-Godehard *Mix*, »Lucri bonus odor« oder wie aufgeklärt war Friedrich Nicolai? Konstituenten kultureller Selbst- und Fremdwahrnehmung in den Reiseberichten über Franken von Nicolai, Wackenroder und Tieck, in: Rainer Falk, Alexander Košenina u. a. (Hg.), *Friedrich Nicolai und die Berliner Aufklärung*, Hannover 2008, 339-358.

51 Leider fehlen verlässliche prosopografische Studien über die Karriereverläufe der an den Generalseminaren ausgebildeten Priester, es liegen aber einige autobiografische Skizzen ehemaliger Absolventen vor, vgl. etwa [György *Fejér*,] *Visszaemlékezés a posoni közönséges papnevelő házra* [Erinnerungen an den Besuch des Preßburger Priesterseminars], in: RN (1846), 316-317.

klänge der erwähnten Predigtsatiren, sie scheinen Friedrich Nicolais Kritik an Völlerei und Liederlichkeit der Pilger aufzunehmen, die bei der Kommunion neben dem Leib Jesu auch Brezeln und Briochekipferln kauten.⁵² Besonders stieß sich die Beamtenschaft an der politischen Naivität des Klerus: Die Geistlichkeit, heißt es hier, hoffe offenbar gegen jede historische Erfahrung, die Pilger seien Wachs in ihren Händen, sie sollten als Manipulationsmasse monarchischer Loyalität fungieren.⁵³

Wie wenig glaubwürdig das Wunschbild der Barockfrömmigkeit war, das sich die Restauration zurechtlegte, belegen etwa Studien über Testamentsverfügungen, Vermächtnisse und Seelenmessen.⁵⁴ In den Testamenten der urbanen Schichten wurde während des 18. Jahrhunderts ein eigenständiger Glaubenscode formuliert: Hier galt die fromme »Wegzehrung« im Vorhof zum Weltgericht, galten die Messen und Seelgerätstiftungen, welche die Sündenstrafen des Fegefeuers lindern sollten, zunehmend als entbehrlich. Mit dem Abbröckeln dieses heilsfördernden Gnadenschatzes entfielen auch die Güterver-

- 52 *Nicolai*, Beschreibung einer Reise, Bd. VIII, 1787, xxxviii. Vgl. *Ritchie Robertson*, Aufklärung, Kulturkampf und Antiklerikalismus als Themen der österreichischen Literaturgeschichte, in: Arnulf Knafl (Hg.), Kanon und Literaturgeschichte. Beiträge zu den Jahrestagungen 2005 und 2006 der ehemaligen Werfel-StipendiatInnen, Wien 2010, 187-201.
- 53 Vgl. Ronald E. *Coons*, Reflections of a Josephinist. Two Addenda to Count Franz Hartig's »Genesis der Revolution in Oesterreich im Jahre 1848«, in: MÖSTA 86 (1983), 204-236. Volker *Speth*, Katholische Aufklärung, Volksfrömmigkeit und Religionspolicey. Das rheinische Wallfahrtswesen von 1816 bis 1826 und die Entstehungsgeschichte des Wallfahrtsverbots von 1826, Frankfurt a.M. 2008, 448-450.
- 54 Vgl. Michael *Pammer*, Glaubensabfall und wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich, 1700-1820, Wien 1994, 189-191, 277; Tomáš *Malý*, Smrt a spása mezi Tridentinem a sekularizací. Brněnští měšťané a proměny laické zbožnosti v 17. a 18. století [Tod und Auferstehung zwischen dem Tridentinum und der Säkularisierung. Die Brüner Stadtbürger und die Wandlungen der Laienfrömmigkeit im 17. und 18. Jahrhundert], Brno 2009, 259-262; Klaus *Gottschall*, Dokumente zum Wandel des religiösen Leben Wiens während des Josephinismus, Wien 1979, 53-58; Robert J. W. *Evans*, Comment, in: AHY 30 (1999), 229-235; Rudolf *Zuber*, Osudy moravské církve v 18. století [Schicksale der mährischen Kirche im 18. Jahrhundert], 2 Bde., Praha; Olomouc, 1987-2003, II, 152-153, 187, 194-195, 295. Weiters František Josef *Sláma*, Pouti, jejich původ, zrůst a mravní cena i co strany nich duchovním pastýři k zachováání [Wallfahrten, ihr Ursprung, ihre Ausbreitung und ihr moralischer Ertrag und die Aufgabe ihrer Erhaltung durch die seelsorgenden Hirten], in: ČKD (1830) 3, 205-248, 221.

fügungsklauseln, welche die Erben zur Einhaltung der festgesetzten frommen Vermächtnisse verpflichtet hatten.⁵⁵ Die Etablierung des Testaments als profanierte Vermögenstransaktion vollzog sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, dieser Prozess spiegelte die Heiligung des Erwerbslebens und begleitete die Moralisierung und Verinnerlichung des Glaubens, wie sie die Andachts- und Beichtbücher der Zeit vorgaben.⁵⁶

Die gegenreformatorische Barockkultur mit ihren theatralen Medien und rituellen Formen war weniger robust und tiefenwirksam, als ihre Bewunderer im frühen 19. Jahrhundert annahmen. Das belegen Befunde über Andachtstravestie und -schabernack, über die Spezialeffekte der Volkstheaters, welche die Pyrotechnik der jesuitischen Märtyrerdramen für die Maschinenkomödie und Hanswurstiade nutzbar machten,⁵⁷ sowie über das Mönchsfoppen mit Talismanen und Zauberbüchern, nebst inszeniertem Kobold- und Schratspuk.⁵⁸ Die Umprägung der Testamente in religionsferne Vermögensverfügungen und die Travestie des Rituals waren Bestandteile eines Internalisierungsprozesses, einer Aufwertung der individuellen Glaubenserfahrung und -reflexion.⁵⁹

55 *Mikulec*, *Náboženský život a barokní zbožnost v českých zemích*, 268.

56 *Pammer*, Glaubensabfall und wahre Andacht; *Malý*, Smrt a spása mezi Tridentinem a sekularizací; *Schlögl*, »Aufgeklärter Unglaube« oder »mentale Säkularisierung«?

57 James *van Horn Melton*, School, Stage, Salon. Musical Cultures in Haydn's Vienna, in: *JMH* 76 (2004), 251-279, 269, zum Begründer der Hanswurstiade im Altwiener Volkstheater, dem Lakaiensohn und gelehrten Zahnbrecher Joseph Stranitzky.

58 Václav *Volf*, Neposkvrněné početí Panny Marie v průběhu historie [Die unbefleckte Empfängnis Mariens im Laufe der Geschichte], Olomouc 2005, 5-64, 67-72; Jan *Pařez*, Hedvika *Kuchařová*, Hyberní v Praze. Dějiny františkánské koleje Neposkvrněného početí Panny Marie (1629-1786) [Hibernier in Prag. Geschichte des Franziskanerkollegs zur unbefleckten Empfängnis (1629-1786)], Praha 2001, 125-127; Regina *Pörtner*, *De crimen magiae*. Das Verbrechen der Zauberei im thesianischen Strafrecht nach Akten des Diözesanarchivs Graz, in: *ZhVS* 94 (2003), 149-159.

59 Die Interferenzen »Individualisierung« mit drei Vorgängen wären eingehender zu untersuchen: Mit der großflächigen Ablösung der empirisch gesättigten Kultethnografie der »natürlichen Religion« als Genre der Geschichte des Menschengeschlechts durch die Religionsphilosophie (Stichpunkte bei Konrad *Feiereis*, Die Umprägung der natürlichen Religion in Religionsphilosophie. Ein Beitrag zur deutschen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts, Leipzig 1965), mit der euhemeristischen Psychologisierung des Götterpersonals in der klassischen Tragödie und der Entstehung der christlichen Schicksalstragödie als Metaposition um 1800 (Aloys *Weissenbach*, Über das christli-

Das goldene Zeitalter der Barockfrömmigkeit wurde also aus der Rückschau beschworen, als die Aufklärung bereits theologisch und seelsorgerisch nicht mehr aus der Welt zu schaffen war; trotz all der Rhetorik der Schadensabwicklung und Wiederherstellung führte hinter die anthropozentrische Auffassung des Glaubens und die Moralisierung des Religiösen kein Weg mehr zurück.⁶⁰ Ferdinand von Eckstein, der Orientalist und Paris-Korrespondent der Wiener *Jahrbücher der Literatur*, des Zentralorgans der Metternich'schen Wissenschafts- und Pressepolitik, beschrieb diesen Prozess im Jahr 1823: Aufklärung und Liberalismus, so Eckstein, hätten »die Religion aus den Gesetzen vorgeblich« in die Sphäre »der Gedanken und Gefühle hinein vertrieben, also ganz außer Einwirkung auf die Welt gesetzt«, und diesen Säkularisierungsvorgang »mit einem lächerlichen Aufwande philanthropischer und toleranter Redensarten und Deklamationen« zu verschleiern versucht.⁶¹

Die von Eckstein beobachtete Individualisierung und Verinnerlichung des Glaubenserlebens lässt sich gut an egohistorischen Quellen ablesen, etwa an den Tagebüchern des jungen Jurastudenten und Beamten Carl Kübeck.⁶² Kübeck wurde 1780 als Schneidersohn im mährischen Iglau/Jihlava geboren, als der Ortspfarrer beim empfindsamen Ministranten Kübeck einen Hang zur frommen »Überspanntheit« feststellte, kurierte er ihn durch praktische Glaubenslehren und mathematische Übungen.⁶³ Am Beginn seiner Laufbahn, als zweiundzwanzigjähriger Jungbeamter in Wien reflektierte Kübeck im Mai 1802 über die Evangelien. Die Lebensgeschichte Jesu deutete er dabei als bildungsromanhafte Raffung und Verdichtung des Offenbarungsgeschehens, das vor allem einen Identifikationsanreiz für das gläubige Individuum bieten solle – *lector in fabula*:

che Fatum als Grundprinzip des modernen Dramas, in: WMZ (1817), Nr. 27, 216-219, Nr. 28, 224-227, Nr. 29, 232-235; A. Günter [Anton Günther,] Berichtigungen der Ansichten über das christliche Fatum als Grundprinzip des modernen Drama, in: WMZ (1817), Nr. 37, 305-310, Nr. 38, 313-316, sowie mit der Rekonfiguration heilsgeschichtlicher Motive als Sujets privater Weltbewältigung (vgl. etwa das Christusgrab als Gruft der Geliebten in Nivalis' *Hymnen an die Nacht*).

60 Mikulec, *Náboženský život a barokní zbožnost v českých zemích*, 314-315.

61 Ferdinand von Eckstein, [Rez. v.] Prosper de Barante, *Des Communes et de l'Aristocratie*, Paris, 1821, in: JbL 23 (1823), 194-219, 194.

62 Zu Kübeck ausführlicher Kap. V.1 und Kap. VII.2.

63 Carl von Kübeck, *Tagebücher*, 2 Bde. und ein Ergänzungsband, hg. v. Max von Kübeck, Wien 1909, I/1, 4.

Das erste heiligste Bedürfnis des Menschen ist die Erkenntnis der Offenbarung Gottes und seiner eigenen Geschichte. [Daher die Mythe über die Geburt, den Unterricht, das Gedeihen, das Leiden, den Tod, die Unsterblichkeit des Menschen in der Geschichte Jesu (eine heilige Anthropologie).]⁶⁴

Kübecks Tagebücher dokumentieren eine persönliche, sittlich gefärbten Frömmigkeit. Inwiefern vermochte nun der restaurative Klerus eine Sozialdiagnose des bürgerlichen Glaubens zu liefern und dieselbe zu verarbeiten? Die Sozialanalytiker im Klerus des frühen 19. Jahrhunderts lagen nicht falsch, wenn sie die Prägestalt der Aufklärung auf sozioökonomische Wurzeln zurückführten: Die Berufsidentität, das Erwerbs- und Leistungsprofil der Bürger reduzierte die Bedeutung der religiösen Selbstidentifikation,⁶⁵ im Rahmen der Moralisierung und Internalisierung der Religion begann sich der Glaube immer mehr zur Privatangelegenheit zu wandeln, die man auf die Sphäre des Gefühlshaushalts und der heimischen Praxis festlegte.⁶⁶ Eingübete Muster berufsgeprägter sozialer Interaktion wurden auf das *sacrum commercium*, das erlösungsrelevante Heilsgeschehen zwischen Gott und den Gläubigen übertragen.⁶⁷

Das Dilemma des restaurativen Klerus bestand darin, dass er die Aufklärung weder theologisch noch sozial rückgängig machen konnte und sich zugleich an jene Bevölkerungsschicht richten musste, die er als Produkt der aufklärerischen Säkularisierung und »Entchristlichung« betrachtete: an das Bürgertum. Eben diesem politisch unberechenbaren Stand sollte ja, im Sinne des beschworenen Bündnisses von Thron und Altar, besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden. Der »Moderne« hatte der restaurative Klerus nichts entgegenzusetzen, das nicht ebenso Produkt einer im Umbruch begriffenen Welt gewesen wäre.⁶⁸

Das zeigt sich in besonderer Schärfe an der Sozialdiagnostik: Die von der restaurativen Geistlichkeit ausgiebig beklagte »Entchristli-

64 Ebd., 85 (Mai 1802).

65 Lothar Gall, Vom Stand zur Klasse. Zur Entstehung und Struktur der modernen Gesellschaft, in: HZ 261 (1995), 1-21, 5-6; Weinzierl-Fischer, Visitationsberichte, 292-293 (mangelnde Frömmigkeit der Beamtenschaft, besonders in den Diözesen Laibach, Lavant, Görz, Brünn, Budweis und Linz).

66 Edith Saurer, Frauen und Priester. Beichtgespräche im frühen neunzehnten Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn, Frankfurt a.M. 1990, 141-170.

67 Schlögl, »Aufgeklärter Unglaube« oder »mentale Säkularisierung«?, 112.

68 Otto Weiß, Wie ultramontan war Klemens Maria Hofbauer? Überlegungen anlässlich einer neuen Hofbauer-Biographie, in: SHCSSR 93 (1992), 41-98, 68.

chung« des Alltagslebens hatte ursächlich mit jener lebensbestimmenden Funktion der Erwerbsarbeit zu tun, die sie theologisch sanktionierte. Die Arbeit galt ja nicht mehr als mit der Erbsünde verhängte Strafe, sondern als methodisch geregelte, nützliche Lebenspraxis,⁶⁹ die eine eigenständige, begründungsimmanente und wertneutrale Sphäre bildete; das Handeln im Erwerbsalltag entzog sich den Kategorien der Gottgefälligkeit und Sündhaftigkeit.⁷⁰ Mit dieser Verlagerung des Arbeitsbegriffs wandelte sich auch die katholische Auffassung der Armut: Sobald die Arbeit als werkheiliger »Gottesdienst«⁷¹ galt und in den Wertschöpfungs- und Preisbildungslehren der politischen Ökonomie zum Zentralbegriff avancierte, büßte die Armut ihren Status als Heilzustand ein, der himmlische Tröstung verhieß – sie konnte nun auch als von den Armen selbstverschuldeter Makel erscheinen.⁷² Die christliche Mildtätigkeit wiederum verwies auf diese Verschiebung im Arbeitsbegriff, hing sie doch vom Erwerbserfolg ab. Zu diesen veränderten Anschauungen von Armut und Arbeit trat eine neue Modulierung des Sündenbegriffs. An die Stelle der »Heidenangst« vor den Höllenqualen und des Aufspeicherns eines Gnadenschatzes – am Beispiel der Testamente ist diese Transformation schon angeklungen – schob sich in der stoisch gefärbten katholischen Aufklärung⁷³

69 Lucien *Goldmann*, *Der christliche Bürger und die Aufklärung*, Neuwied; Berlin 1968, 56-57. Vgl. etwa Joseph R. *Zappe*, *Gebethbuch für fromme christliche Ehefrauen mit ihren Bedürfnissen als Gattinnen, Mütter und Hausfrauen eingerichtet*, Wien 1818, 224.

70 *Goldmann*, *Der christliche Bürger und die Aufklärung*, 61.

71 *Hersche*, *Muße und Verschwendung*, 999: »Das Volk sei zu belehren, dass die emsige Berufsarbeit der beste Gottesdienst [sei].« Zur Feiertagsreduktion ebda., 999-1000.

72 Gehaltvoll Bernhard *Schneider*, *Armut und Armenfürsorge im deutschen Katholizismus des frühen 19. Jahrhunderts. Eine kleine Diskursgeschichte und ihre Perspektiven für eine Erneuerung der Sozialethik*, in: André Habisch u.a. (Hg.), *Tradition und Erneuerung der christlichen Sozialethik in Zeiten der Modernisierung*, Freiburg 2012, 45-71.

73 Vgl. den klassischen Aufsatz von Derek *Beales*, *Christians and »Philosophes«*. *The Case of the Austrian Enlightenment*, in: ders., *Enlightenment and Reform*, 60-89. Wie ein aufgeklärter Beamter stirbt, schildert der Bericht über die letzte Stunde des preußischen Juristen und Koredakteurs des Allgemeinen Landrechts Ernst F. Klein. Die Szene ist *mutatis mutandis* auch auf den Heroismus des Dienstes bei der österreichischen Beamenschaft übertragbar: »Woran denken Sie? fragte ihn sein Arzt, als der Blick des schon brechenden Auges zeigte daß irgend Etwas seine ganze Seele erfüllte. ›An den Staat!‹ gab er zur Antwort mit einer Innigkeit, welche auszusprechen schien: ›Woran sonst könnte ich denken?‹«, Friedrich *Delbrück*, *Über Klein's weiland Geheimen Oberjustizraths, Selbstgraphie*, in: NBM 24 (1810), 345-356, 345-346.

der klarsichtige und furchtlose Tod, begleitet vom Bereuen der Sünden vor einem barmherzigen Gott und den Tröstungen der Kirche; der Bürger brachte, wie Lucien Goldmann notierte, sein Leben »auf dieselbe Weise in Ordnung, wie er seine Buchhaltung und seine Erbangelegenheiten ins Reine« brachte.⁷⁴ Die katholischen Breviers und Erbauungsbüchlein der Epoche betonten das den bürgerlichen Interaktionserwartungen entsprechende wechselseitige respektvolle Wohlverhalten (*quod tibi hic alteri*), folgerichtig prägte statt der angedrohten Höllenstrafen die strafrechtliche Sanktion von Verstößen gegen diese goldene Regel die Vergeltungslehre.⁷⁵

So rückte das Haus in den Fokus, der Lokalaugenschein am Ort gelebter Frömmigkeit lieferte aber keine rosige Bilanz: Als der Hofburgpfarrer Jakob Frint 1830 das Leben in den bürgerlichen Haushalten musterte, beklagte er, dass sich nicht nur »aufgeklärt seyn wollende« Familien kaum mehr mit religiösen Übungen abgaben, das Tischgebet werde in den Städten »höchstens noch bey den gemeinen Classen« gehalten, vom Empfang der Buß- und Altarsakramente an Geburts- und Namenstagen sei man ganz abgekommen.⁷⁶ Der »häusliche Gottesdienst« wurde bei den Katholiken – für die tolerierten »Akatholiken« blieb das Privatexerzitium ja die einzig zulässige Kultform! – kaum noch gepflegt, diese mangelnde Einübung zu Hause führe dazu, dass der öffentliche kirchliche Ritus den Kindern kein »heiliges Bedürfnis« mehr sei.⁷⁷ Der Haushalt wird hier als »ganzes Haus« imaginiert, als eine sentimentalsymbiotische Produktions- und Konsumeinheit, an deren Spitze der mit Bann- und Züchtigungsrechten ausgestattete Paterfamilias steht. Das Haus umfasst auch die Gesindefamilie, der die Sorge des Hausvaters gilt.⁷⁸ Das innere Gefüge des Hauses war aber Frint zufolge schon längst zerfallen, Kinder würden zu den Unterhaltungen der Erwachsenen zugelassen, die Tisch- und Gebetsgemeinschaft der blutsverwandten Familie mit dem Gesinde habe sich aufge-

74 Goldmann, Der christliche Bürger und die Aufklärung, 67.

75 Edith Saurer, Zur Säkularisierung des Sündenkonzepts. Die Genese des strafrechtlichen Konzepts der »Erregung öffentlichen Ärgernisses,« in: Michael Weinzierl (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte, Wien 1997, 200-219, 209.

76 Jakob Frint, Über einige dringende Verbesserungen bey dem Unterrichte und bey der Erziehung der Jugend, Wien 1830, 52-53.

77 Ebda., 54.

78 Otto Brunner, Das »Ganze Haus« und die alteuropäische »Ökonomik«, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1968, 103-127; Valentin Groebner, Außer Haus. Otto Brunner und die »alt-europäische Ökonomik«, in: GWU 46 (1995), 69-80.

löst. Aus den Interieurs der Biedermeier-Haushalte war die religiöse Kunst stückweise verschwunden, inmitten des zierlich-beweglichen Mobiliars, der furnierten Wanddekorationen mit ihrem Firnis aus Leinöl, Harz und Bleiglanz wirkten Marienbilder und Devotionalien als Fremdkörper.⁷⁹ Stattdessen grassierte die Antikensehnsucht, Frint zufolge schmückte mythologischer Tand die Haushalte. Wie in Goethes *Künstlers Morgenlied*, in dem Homer das Brevier zur Morgenandacht abgibt, führte die klassische Bildung dazu, dass Kinder die Götterwelt Griechenlands und Roms besser kannten, »als die Geschichte Jesu und seiner verherrlichten Freunde«.⁸⁰

Das restaurative Imaginaire des »ganzen Hauses« erhellte die erwünschte gesellschaftliche Funktion der Religion in der vormärzlichen Monarchie. Für das Gesinde wurden Heilskonserven aufgeboten: Die Religion, so heißt es 1838 in der *Wiener Theologischen Zeitschrift*, wirke auf den Domestikenverband balsamisch, weil auch auf die »Letzten unter den Hörigen [...] Friede und Zufriedenheit niederträufeln«.⁸¹ So wurde der Kult zum Mittel sekundärintegrativer Seelentröstung, er stellt all jene ruhig, die aus Mangel an Fleiß und Bildung in Armut lebten.⁸² Zugleich führten die Agrarliberalisierung und die »Entfesselung der Arbeit« zu einer sozialen Konfiguration, die dem süßlichen Klischee des Hausvaters, der für Kostgänger, Auszubildende und Bedürftige sorgte, nicht entsprach: Während Handwerksmeister versuchten, Arbeitskräfte, Lohnabhängige und Lehrlinge der häuslichen Gesindeordnung zu unterwerfen – das Gesinde blieb ja von der Vertragstypenlehre des 1811 kundgemachten Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs über

79 *Frint*, Über einige dringende Verbesserungen, 52-54; vgl. etwa *Prabl, Diatková* (Hg.), Prag 1780-1830, 235-237, 240 und Marcus *Becker*, »Weißes Eisen« – Zur Fassung der Lauchhammer Eisenkunstgüsse. Materialikonologie am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Charlotte Schreiter, Albrecht Pyritz (Hg.): Berliner Eisen. Die Königliche Eisengießerei Berlin. Zur Geschichte eines preußischen Unternehmens, Hannover 2007, 127-149.

80 *Frint*, Über einige dringende Verbesserungen, 52.

81 Vgl. Johann *Rathausky*, Über häusliche Religion. Sechster und letzter Brief, in: NWTZ 11 (1838), 387-400, 391. »Inmitten aller heterogenen Elemente und beweglichen Systeme herrscht dann ein fester Punct, nämlich der häusliche Herd«, ebda., 392.

82 »Sekundäre« Funktionssysteme dienen in der Theorie Niklas Luhmanns zur Bewältigung der durch die primären Systeme funktionaler gesellschaftlicher Differenzierung ausgelösten Probleme, vgl. Niklas *Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1997, 633. Vgl. auch Wolfgang *Schieder*, Kirche und Revolution. Sozialgeschichtliche Aspekte der Trierer Wallfahrt von 1844, in: AfS 14 (1974), 419-454.

»entgeltliche Dienstleistungen« ausgenommen⁸³ – waren die ländlichen Grundherren bemüht, freie Land- und Fabrikarbeiter, Kätner und Tagelöhner, über welche die Herrschaft seit den josephinischen Reformen keine Disziplinargewalt mehr besaß, auf den Hausgesindestatus hinunterzudrücken, um damit ihre Proletarisierung aufzufangen.⁸⁴

Dieser Prozess wurde von der restaurativen Geistlichkeit kaum reflektiert, geschweige denn zu einer Kritik an Verarmung und Vermarktungszwang ausgebaut.⁸⁵ Stattdessen blieb die Zeitdiagnose meist auf der Ebene der Sittlichkeit und der »revolutionären Ideen« stecken: Die besitzlosen Unterschichten zeigten rebellisches Verhalten und einen liederlichen Lebenswandel, vor- und außereheliche Sexualität seien hier verbreitet.⁸⁶ Die kirchenfernen Glaubensformen, die sich bei dem besitzlosen Landproletariat und beim Gesinde im frühen 19. Jahrhundert herausbildeten, vermochte der restaurative Klerus nicht unter seine Regie zu bringen, der kirchliche Verfügungsanspruch über die »Volksfrömmigkeit« wurde historisch herbeizitiert, konnte aber nicht mehr eingelöst werden.⁸⁷

Im Vormärz reklamierte die Kirche offensiv die Aufgabe für sich, Hüterin der sozialen Ordnung zu sein. Konkret implizierte dies, dass sich das Gesellschaftsbild, welches die Kirche vermittelte, mit jenem des Bürgertums verzahnte. Die Ratgeberliteratur der Restaurationszeit formulierte das bürgerliche Familienbild mit und forcierte es geradezu, sie legitimierte die hausväterliche Gewalt und die Festlegung

83 Vgl. Kap. VI.1.

84 Reinhart *Koselleck*, Die Auflösung des Hauses als ständischer Herrschaftseinheit. Anmerkungen zum Rechtswandel von Haus, Familie und Gesinde in Preußen zwischen der Französischen Revolution und 1848, in: ders., Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache, Frankfurt a.M. 2006, 465-485, 478.

85 Vgl. aber die materialreiche, in ihrer Fülle von der Forschung außerhalb Ungarns noch kaum ausgewertete Arbeit von Pál *Pándi*, »Gespenster« gehen in Ungarn um. Die utopisch-sozialistischen und frühkommunistischen Ideen in Ungarn bis 1848-1849, Budapest 1986, 38-112, 229-297.

86 *Rathausky*, Über häusliche Religion. Sechster und letzter Brief, 391, will der »tiefgreifenden Verdorbenheit, zumahl der weiblichen Dienstbothen [...] durch Preisvertheilung steuern«; Joseph *Schmid*, Wie könnten einige, unter dem Landvolk übliche, den guten Sitten aber überhaupt, und besonders der Jugend nachtheilige Gewohnheiten und Mißbräuche beseitigt werden?, WTZ 9 (1821), 100-123.

87 Fintan M. *Phayer*, Religion und das gewöhnliche Volk in Bayern in der Zeit von 1750 bis 1850, München 1970; Werner K. *Blessing*, Staat und Kirche in der Gesellschaft. Institutionelle Autorität und mentaler Wandel in Bayern während des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1982, 34-42, 59-161.

der Geschlechterrollen, indem sie die empfindsamen Konnotate weiblicher Fürsorge und Gefühlstiefe mit dem familiären Privatraum verknüpfte.⁸⁸ Das aufklärerische Konzept der Öffentlichkeit, in welcher der Familienvater für das Gemeinwohl wirkte, spielte hier keine Rolle mehr, umso mehr aber das Wunschbild der Frau als Garantin religiöser Gesinnung und familiärer Ordnung.⁸⁹ So beschrieb der restaurative Klerus das berufsständisch gegliederte, »entchristlichte« Bürgertum als soziales und intellektuelles Resultat der Aufklärung, federte aber zugleich publizistisch und seelsorgerisch die Etablierung eben dieses Wirtschaftsbürgertums ab, das durch die allmähliche Freigabe von Binnenmärkten, Berufswahl und Produktionsformen entstand.

Das »Bürgertum« blieb dabei ein unbekanntes Wesen, in der Varianzbreite seiner politischen Ideale entzog es sich hartnäckig zeitgenössischen Zuschreibungen: Die staatspädagogische Frömmigkeit der Restauration verband Glaube, Patriotismus und Familiensinn,⁹⁰ während die liberale Broschürenliteratur des Vormärz das Bürgertum als Trägerschicht des Fortschritts und als ökonomisch-politisches Fundament des Staates beschrieb. So sehr sich die restaurativen und liberalen Vorstellungen von der Sozialmoral und vom Gefüge der Familie überschnitten, so konträr waren die politischen Schlussfolgerungen, die man aus diesen gemeinsamen Wertgehalten zog.⁹¹ Die politische Funktion der einhellig betonten »Sittlichkeit« wurde diametral bewertet: Für die restaurative Geistlichkeit verbürgte sie »Ruhe« und Anhänglichkeit der loyalen »Gutgesinnten«, während im liberalen Jargon der Zeit eben diese Gutgesinnten den ökonomisch-politischen Fortschritt, die Pressefreiheit und die staatsbürgerliche Gleichheit herbeiführten.

Diese Konvergenz gesellschaftlicher Leitbilder diente zudem dazu, die Eigentumslinie als Schranke zwischen Berechtigten und Entrechteten zu stabilisieren: Die Heilsverheißung einer harmonisch-hierarchischen Gesellschaft von Herren und Schutzbefohlenen wirkte als

88 Karin Hausen, Die Polarisierung der »Geschlechtercharaktere« – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Stuttgart 1976, 363-393; Anthony La Vopa, Conceiving a Public. Ideas and Society in Eighteenth-Century Europe, in: JMH 64 (1992), 79-116, 114.

89 Ulrich Im Hof, Das Europa der Aufklärung, München 1993, 213-218; Zappe, Gebethbuch.

90 Puchalski, Imaginärer Name Österreich, 38.

91 Andreas Fahrmeir, Sozialer Wandel und politische Restauration in der Ära Metternich, in: Ewald Grothe u. a. (Hg.), Liberalismus als Feindbild, Göttingen 2014, 41-52, 51.

Seelsorgesedativ, das über die Mobilisierung von Arbeit, Kapital und Grundeigentum in einer zunehmend berufsständisch gegliederten Gesellschaft hinwegtröstete. Feinspürigen Priestern, welche die sozialen Verwerfungen ihrer Zeit beobachteten, war sehr wohl bewusst, dass sich der Klerus mit dieser Konstruktio[n] der Barockfrömmigkeit als normativer Vergangenheit in die eigene Tasche log: Damit war weder eine Rezeptur gegen die Glaubensferne des Bürgertums noch gegen die Kirchenferne des Landproletariats zu gewinnen, stattdessen beschönigte man soziale Härten.⁹²

3. Von der Gemeinschaft der Rechtgläubigen zum überkonfessionellen Rechtsstaat: Kultusrecht und Staatshandeln im Vormärz

1802 hatte Carl von Kübeck in seinem Tagebuch über die Evangelien als »heilige Anthropologie« geschrieben, bald darauf, im Jahr 1805, notierte er: »Ich finde, man hat von jeher daß religiöse Prinzip mit jenem der positiven Gesetzgebung der Regierungen verwechselt, und dadurch dem einen, wie dem andern, in seiner Entwicklung geschadet.«⁹³ Welche Rolle spielte die katholische Religion in der Rechtsordnung der Monarchie bis 1848? Graf Franz Széchényi, der zuvor als glühender Josephiner an der Umgestaltung Ungarns mitgewirkt hatte und sich nun als Mäzen der Wiener katholischen Restauration betätigte, schrieb in seinem Manuskript *Vom Zeitgeist* aus dem Jahr 1817, der österrei-

92 Die spätere katholische Sozialbewegung konnte hier nicht anknüpfen. Die Frage, inwieweit die prioritäre Zielsetzung *nationaler* Gleichberechtigung jene der *sozialrechtlichen* Besserstellung der bedürftigen Schichten überlagernd verdrängte, bzw. wie diese beiden Zielvorgaben in den Aktivitäten des liberal-patriotischen Klerus, der in Kapitel III.5 besprochen wird, interagierten, scheint bisher noch wenig systematisch analysiert worden zu sein, vgl. Jaroslav Purš, *Dělnické hnutí v českých zemích 1849-1867* [Die Arbeiterbewegung in den böhmischen Ländern, 1849-1867], Praha 1961, 105-106; Lex Heerma *van Voss* u. a. (Hg.), *Between Cross and Class. Comparative History of Christian Labour in Europe 1840-2000*, Bern 2005.

93 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 153. Gut fünfzig Jahre später, im Kontext der Konkordatsvorbereitungen, hält Kübeck fest: »Mit jeder Woche kommen neue und steigende Begehren der Kurie. Es ist aber im höchsten Interesse der katholischen Kirche, die Grenzen ihrer Machtbestrebungen nicht zu überschreiten«, HHStA, NL Kübeck, Ungedruckte Tagebücher, Fasz. VIII, Eintrag v. 9. 10. 1854.

chische Monarch würde »nicht zweckwidrig handeln«, wenn er die katholische Religion als eine in seinen Staaten »ursprüngliche«, von seinen »hohen Ahnen seit Jahrhunderten laut bekannte [...], für die Staats-Religion« erklärte, »und durch besondere Vorzüge« auszeichnete.⁹⁴ Davon war aber nicht die Rede. Im selben Atemzug klagte Széchényi darüber, dass die Protestanten in Ungarn gegenüber den Katholiken geradezu einen bevorzugten Status genossen, weil sie ja nicht dem katholischen Kirchenregiment unterworfen waren.⁹⁵ Das traf auf die Erbländer nicht zu, hier war aber der spezielle Status der nichtkatholischen Religionen innerhalb des Staatskirchenregimes nicht etwa das Resultat einer reaktionären Wende in den 1790er Jahren, er ergab sich vielmehr aus dem Toleranzsystem des »gekrönten Menschenfreundes«.

Die Toleranzpatente Josephs II. für die Protestanten, Orthodoxen und Juden blieben bis 1848 die Richtschnur behördlichen Handelns. Josephs Toleranzgesetzgebung brach mit Maria Theresias Politik der Verfolgung, Vertreibung und Zwangskonversion, sie erlaubte nichtkatholischen Untertanen die private Religionsausübung, die freilich streng reglementiert blieb.⁹⁶ Die Angehörigen anderer christlicher Konfessionen hatten durch Abgaben an die katholische Ortspfarrei, Kongrua und Stolargebühren, ihren Beitrag zur Dotation des engmaschigen Pfarrnetzes zu leisten, mit dem Joseph II. die Monarchie überzogen hatte.⁹⁷ Zudem erfüllten die katholischen Pfarren ähnlich wie die Grundherrschaften zwischen den 1780er Jahren und 1848 zentrale Verwaltungsfunktionen; sie führten nicht nur die Tauf- und

94 Franz Széchényi, Vom Zeitgeist, MOL, P 626 Szechényi család, csomó 93, 68-69. Moritz Csáky danke ich herzlich für den Hinweis auf Széchényis Manuskript. Über Széchényi vgl. Franz L. Fillafer, Sechs Josephiner, in: Rainer Bendel, Norbert Spannenberger (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus. Religionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa, Köln 2015, 349-389.

95 Über diese Vorzüge – Auslandsstudium, synodale Selbstverwaltung, Autonomie der Kollegien und Schulen – schreibt Széchényi, Vom Zeitgeist, 70-74.

96 Vertiefend Franz L. Fillafer, Von der aufgeklärten Kirchengvogtei zum restaurativen Religionsbann: Staatskirchenrecht im habsburgischen Vormärz [im Erscheinen].

97 Gustav Frank, Das Toleranz-Patent Kaiser Joseph II. Urkundliche Geschichte seiner Entstehung und seiner Folgen, Wien 1882, 30; Elemér Mályusz, Iratok a türelmi rendelet történetéhez [Schriften zur Geschichte des Toleranzpatents], Budapest 1940, 22-26, 87, 94, 132, 374, 412; Eva Kowalská, Uhorskí protestanti a viedenský dvor. Formovanie cirkevnej politiky habsburského štátu pred rokom 1781 [Ungarische Protestanten und der Wiener Hof. Formierung der Kirchenpolitik des habsburgischen Staates vor 1781], in: HČ 50 (2002), 407-422.

Sterberegister, sondern stellten Lebensbestätigungen, Zeugnisse und Anspruchsscheine für Pensionisten und Armenpfründner aus. Die Beisetzung von Protestanten auf katholischen Friedhöfen sorgte bis 1848 ebenso für stetige Reibereien wie die Versorgung akatholischer Untertanen durch ursprünglich katholische Fürsorgeeinrichtungen. Die vollständige staatsbürgerliche Gleichheit war Protestanten und Orthodoxen unter Joseph II. versagt geblieben, zwar versprochen seine Patente den akatholischen Christen alle bürgerlichen Rechte per Dispens »ohne alle Erschwerung« zugänglich zu machen,⁹⁸ aber der Teufel steckte hier eben im Detail: Die Zulassung zum Bürger- und Meisterrecht, die Besitzbefähigung für Grund und Boden, die Aufnahme in den Staatsdienst, all das war an eine behördliche Genehmigung geknüpft, die bürgerliche Gleichheit war also beantragbar geworden, die Dispenserteilung lag weiterhin in der Macht der Länderbehörden.⁹⁹

Die »Toleranz« gilt ja als Apotheose der Aufklärung, Joseph II. wurde als Toleranzkaiser verherrlicht.¹⁰⁰ Wie wurde nun der Rechtsgehalt der Toleranzedikte nach 1790 gedeutet, wie bis 1848 ausgelegt? Bereits 1781, als die ersten Duldungspatente erlassen wurden, äußerte Heinrich Joseph Watteroth, Sonnenfels' späterer Nachfolger als Professor der Staatswissenschaft, in einer Broschüre seine Sorge darüber, dass die Fortdauer der Toleranz der Willkür »zukünftiger Schwachköpfe«¹⁰¹ anheimgestellt bleibe. 1786 heißt es in einer anonymen Flugschrift, einige Patrioten sähen

unsre gegenwärtige Verfassung schon als höchste Stufe des Wohlstands, als das beneidenswertheste non plus ultra aller Nationalglückseligkeit an; während des Kaisers Majestät selbst das, was bis jetzt gethan ist, nur für die ersten Keime der in Zukunft daraus entspringenden allgemeinen Wohlfahrt und für die bloße Grundlage zur ferneren Vervollkommnung des Staats zu erklären gewohnt sind.¹⁰²

98 Hermann *Conrad*, Religionsbann, Toleranz und Parität am Ende des Alten Reiches, in: Heinrich Lutz (Hg.), *Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit*, Darmstadt 1977, 155-191, 179.

99 Karl W. *Schwarz*, Die Protestantenemanzipation im Spiegel eines Majestätsgesuchs der beiden Wiener Gemeinden (A.B. u.H.B.), in: *WG* 39 (1984), 1-12, 4.

100 Vgl. etwa Mattheus *de Salliet*, nach Jean-François Pfeiffer, *La Clemence de Joseph II*, Kupferstich, Inv. Nr. DG2005/10319, Albertina.

101 Heinrich Joseph *Watteroth*, Für Toleranz überhaupt und Bürgerrechte der Protestanten in katholischen Staaten, Wien 1781, 96-97, vgl. Ernst *Wangermann*, *Die Waffen der Publizität. Zur Funktionsweise der politischen Literatur unter Joseph II.*, München 2004, 151.

102 [*Anonym*.] *Historisch-kritische Nachrichten von den durch die Briefe aus*



Joseph II. als neuer Moses: Die zehn Gebote der Denk- und Gewissensfreiheit, die Kaiser Joseph auf dem Sinai offenbart wurden, listet dieses Gedenkblatt auf, das mährische Lutheraner zur Feier des Toleranzpatents herausgegeben haben.

War die josephinische Toleranz das »non plus ultra aller Nationalglückseligkeit« oder sollte sie Gegenstand »ferner Vervollkommung« sein? Tatsächlich erhob sich nach dem Tod Josephs II. bald die Frage, wie der Schutz der *libertas conscientiae* zu verstehen sei, ob die Toleranzpatente also eine »toleratio necessaria« oder »pure gratiosa«¹⁰³ festlegten. Die Toleranz wurde als »connivendo«, aus Güte und Nachsicht gewährtes Privileg, statuiert, sie galt als bis auf Widerruf gültiger Gnadenakt!¹⁰⁴ Als solcher öffne sie lediglich die Sphäre für den *cultus privatus*, beinhalte aber keinerlei Anerkennung der akatholischen Bekenntnisse als *religiones publicae*.¹⁰⁵

Wien und Berlin über die österreichische Reformation veranlaßten Streitschriften: Entworfen von einem österreichischen Patrioten aus der Provinz und mit Anmerkungen herausgegeben von I.B.V.A., Breslau; Leipzig 1786, XV.

103 Peter Landau, Zu den geistigen Grundlagen des Toleranzpatents Kaiser Josephs II, in: ÖAK 32 (1981), 187-203, 198.

104 Gustav Reingrabner, Protestanten in Österreich, Wien; Köln; Graz 1981, 183.

105 Karl W. Schwarz, Exercitium religionis privatum. Eine begriffsgeschichtliche Analyse, in: ZSRG KA 74 (1988), 495-518, 498, Fn. 6a. Vgl. [Anonym,] Puncte in Publico-Ecclesiasticis, welche der Prälatenstand im Königreiche

Eben diese Rechtsmeinung hat das Hofdekret vom 25. November 1791 offiziell verkündet: Jede Duldung, heißt es dort, hänge »bloß vom Gutbefunde des Gesetzgebers« ab, »so sei es auch unthunlich, daß dieses Toleranzgesetz als ein immerwährendes Constitutionsmäßiges Gesetz angenommen werden könnte«. ¹⁰⁶ Das ABGB von 1811 bestimmte in § 39, dass die »Verschiedenheit der Religion« auf »die Privatrechte keinen Einfluß« habe, »außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet ist«, während die Bundesakte des Deutschen Bundes feststellte, dass die »Verschiedenheit der christlichen Religionen« in den »Ländern des deutschen Bundes keinen Unterschied in der Wahrnehmung der bürgerlichen und politischen Rechte begründen« dürfe. ¹⁰⁷

Schon um 1800 wurde Joseph II. gegen seine freisinnigen Lobredner in Schutz genommen, so etwa in der *Wiener Theologischen Zeitschrift* Jakob Frints. Joseph II., heißt es da 1813, habe keinesfalls bezweckt, die Grenzen zwischen bürgerlicher und religiöser Toleranz aufzuweichen. Das sei dem persönlich frommen Kaiser ferngelegen, nur die deistischen Lehrbücher, die seit den 1780er Jahren von der Studienhofkommission vorgeschrieben wurden, konnten derlei irrige Auslegungen in Umlauf bringen. ¹⁰⁸ Die Toleranz, so hieß es 1813 in Frints *Zeitschrift*, diene dem »Staatszweck«, nämlich der Glückseligkeit in Form des geordneten und einträchtigen bürgerlichen Lebens,

Böheim bey dem zu Prag im J. Ch. 1790 gehaltenen Landtage in Vorschlag gebracht hat. Begleitet mit Anmerkungen von einem Ungenannten. Nebst einem Pendant im J. Ch. 1791, Helmstädt 1791; [Anonym,] Kontrast zwischen den Grundsätzen des Prälatenstandes in Böhmen und jenen der auf Veranlassung Kaiser Leopolds II. als Großherzog von Toskana im Jahre 1786 gehaltenen Diözesansynode zu Pistoia, Frankfurt; Leipzig 1791.

106 Karl Kuzmány, Urkundenbuch zum österreichisch-evangelischen Kirchenrecht, Wien 1855, 105.

107 Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 2/2, 2. Aufl., Tübingen 1913, Nr. 218, 540-541.

108 Ignaz Schumann von Mansegg, Ueber die Grenze zwischen Toleranz und Indifferentismus, 260-261. Manche von Josephs Anhängern scheinen fälschlicherweise zu glauben, »[...] daß auch diejenigen, welche die Toleranz einführten, von diesen Grundsätzen ausgegangen seyen, als sey das Positive in der Religion ohnehin grundlos«. Ebda. 253 über die Lehrbücher, vgl. weiters Joseph Pletz, Anrede bey dem Uebertritte eines gebildeten Protestanten zur katholischen Kirche, WTZ (1822) 10/1, 344-362; Max Millauer, Vorschlag zu einem Einsegnungs-Ritus jüdisch gewesener neugetaufter römisch-katholischer Eheleute, WTZ (1826) 13/2, 107-132.

das bedeute aber nicht, dass der Monarch an der allein seligmachenden Wahrheit des katholischen Glaubens gezweifelt habe. Im Umgang mit Akatholiken, heißt es in den Pfarrblättern und Fibeln zur Toleranzpraxis im Alltag, lege der katholische Bürger Geduld und Sanftmut an den Tag, glänze durch Sittlichkeit und Mildtätigkeit, er beweiße die segensreichen Wirkungen seines Glaubens durch seine untadelige Erfüllung der »Pflichten der Humanität« in Beruf, Familie und Gemeinwesen.¹⁰⁹ Eben diese Nuancen hat die Geschichtspolitik des 19. Jahrhunderts verwischt, als sie Joseph II. zum Gründervater des Liberalismus erhob. Zugleich entstand so der Eindruck, die Liberalen des Jahres 1848 hätten den österreichischen Rechtsstaat aus dem Hut gezaubert, war der Vormärz doch eine Epoche klerikaler Repression.

Was durch dieses Geschichtsbild in Vergessenheit geriet, war die tagtägliche Verwaltungsarbeit der Hofstellen und Landesbehörden, die zu einer praktischen Fortbildung des Kultusrechts führte. So ist es der Forschung bisher entgangen, dass die vormärzliche Beamenschaft das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 benützte, um in binnenimperialer Justierung zwischen den Überlieferungen der Einzelländer ein Maximum an bürgerlicher Gleichberechtigung in allen Gliedstaaten der Monarchie zu etablieren. In jenen Königreichen, in denen das Toleranzpatent nicht galt oder seine Gültigkeit umstritten war – vor allem in den abermals oder neuerlich erworbenen Ländern Galizien, Dalmatien, Istrien und Venezien – erhob sich nach 1815 der Protest der örtlichen katholischen Bischöfe: Sie versuchten nachzuweisen, dass die Andersgläubigen auf ihrem Diözesangebiet ihre Religion allenfalls privat ausüben dürften. Die Hofkanzlei und die lokalen Gubernien drehten hier rasch den Spieß um: Wo das Toleranzpatent nicht gelte, habe man sich an das ABGB zu halten, dass die bürgerliche Gleichheit ohne Ansehen der Religion ermögliche.¹¹⁰

Die einzige markante Verschärfung der Rechtsbestimmungen in der vormärzlichen Zeit betraf das Eherecht. Das Ehepatent Josephs II. hatte den Heiratsvertrag als säkulare Transaktion gestaltet, das ABGB von 1811 folgte weitgehend dieser Vorgabe, sah aber staatliche Bestimmungen zur Regulierung sogenannter »Judenehen« vor. Ab 1817 wurde getrennt lebenden Katholiken per Hofdekret die abermalige Verehelichung untersagt, damit wurde durch den Gesetzgeber ein

109 *Schumann von Mansegg*, Ueber die Grenze zwischen Toleranz und Indifferentismus, 256-257.

110 Dazu Franz L. *Fillafer*, Das Imperium als Rechtsstaat: Johannes Feichtinger, Heidemarie Uhl (Hg.), Post Empire. Habsburg-Zentraleuropa und die Genealogien der Gegenwart [im Druck].

kirchliches Kriterium, das nicht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch begründet war, als Ehehindernis eingeführt.¹¹¹ Nun war die Einführung dieses Ehehindernisses ja offenkundig keine Bevorzugung katholischer Gläubiger, viel eher lag hier eine staatliche Anerkennung kirchlicher Jurisdiktionsgrundsätze ohne kirchliche Jurisdiktion vor. So wurde ein aus dem kanonischen Recht geschöpftes Ehehindernis (*impedimentum matrimonii*) verkündet, ohne der Kirche die Auslegung und rechtspflegerische Administration ihres damit in die staatliche Rechtssphäre überführten Regelwerks zu gestatten.

Die Frage der Mischehen blieb ein Prüfstein für das Religionsrecht: Seit dem josephinischen Ehepatent waren Mischehen von Katholiken mit Angehörigen anderer christlicher Konfessionen gestattet, bei ihnen sollte der katholische Pfarrer nicht als sakramentsspendender Traugeistlicher, sondern als Staatsnotar fungieren, der das Zustandekommen der Ehe als bürgerlichen Vertrag protokollierte.¹¹² In den späten 1830er Jahren wurde die Mischehenfrage zum Politikum, besonders im Zuge der Kölner Wirren: Damals ließ die preußische Regierung den Kölner Erzbischof verhaften, der sich geweigert hatte, seinem Klerus die Segnung gemischter Ehen zu gestatten.¹¹³ In den habsburgischen Ländern wurde die strengere Einhaltung von Artikel VI des Toleranzpatents urgiert, er sah eine Verpflichtungserklärung vor, der zufolge ein Teil der Kinder aus Mischehen im katholischen Glauben zu erziehen sei; sogenannte Eherverse, also während der Heiratszeremonie abzulegende Eide über die Kindererziehung, die den Brautleuten von katholischen Priestern immer wieder illegal abverlangt wurden, blieben jedoch verboten,¹¹⁴ Rüffel der Behörden für die Diözesanämter, die solche Eheerschwernisse erlaubten, ließen nicht lange auf

111 Vgl. Kap. VI.1.

112 Bruno *Primetshofer*, Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781-1841). Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, Wien 1967, 53-55.

113 Vgl. Scott *Berg*, Seeing Prussia through Austrian Eyes. The Kölner *Ereignis* and its Significance for Church and State in Central Europe, in: CHR 101 (2015), 48-73.

114 Vgl. Scott *Berg*, Empire of Faith. Toleration, Confessionalism and the Politics of Religious Pluralism in the Habsburg Empire, 1792-1867, Dissertation Louisiana State University, Baton Rouge, 2015, 154. Über Bischof Zängerles Agitation gegen die Mischehen in der Steiermark Ronald E. *Coons*, Reflections of a Josephinist; Metternich an die Staatskonferenz, Juli 1838, HHStA, KA, Stk 46 (1841)/558; Kübecks Gutachten v. 20.5.1839 in: *Maaß*, Josephinismus, V, 540-548.

sich warten.¹¹⁵ Eine Rekonfessionalisierung oder Resakralisierung des öffentlichen Lebens und des Rechtsgefüges lässt sich aus diesen Stichpunkten nicht ableiten.

Auch die strafrechtliche Entwicklung des »Religionsfrevels« um 1800 zwischen *culpa* (Fahrlässigkeit, Versehen) und *dolus* (vorsätzliche Straftat) erlaubt eine ausgewogene Einschätzung. Bis ins 18. Jahrhundert war die Gotteslästerung mit der Majestätsbeleidigung, der Verunglimpfung des gesalbten Person des Monarchen, in einer Deliktgruppe zusammengefasst gewesen.¹¹⁶ Seit der Spätaufklärung wurde aus der strafwürdigen Beleidigung der Gottesmajestät die desakralisierte »Religionsstörung«, so auch im Strafgesetzbuch von 1803. Diese gesetzgebungspolitische Innovation wirkte in die Restaurationszeit fort: Mit dem bekenntnisneutral erfassten Tatbestand des Kultfrevels war die Religionsausübung aller in der Monarchie erlaubten Glaubensrichtungen als schutzwürdig anerkannt, während die Gotteslästerung als Gemütskrankheit pathologisiert wurde.¹¹⁷ Die Restauration hielt an der Entsakralisierung der Religionsdelikte fest, die Kirche hatte ihre Jurisdiktionsvollmacht und Disziplinierungsgewalt unwiederbringlich verloren. Fallweise schon unter Maria Theresia, besonders aber unter Joseph II. wurde die Ahndung religiöser »Mißbräuche« als »Polizeyübertretungen« in das Strafgesetzbuch eingefügt,¹¹⁸ die in das Deliktkonglomerat der – universal-standesneutral formulierten, aber wiederum schichtspezifisch konfigurierten – »Erregung öffentlichen Ärgernisses« eingelassen wurden.¹¹⁹ Das Gesellschaftsbild des Barock

115 *Maaß*, Josephinismus, V, 587.

116 *Constitutio Criminalis Theresiana*, 1769, Art. 55.

117 Daniela *Tínková*, »Das Recht, die Beleidigung Gottes zu rächen«. Verwandelte Auffassung der »Religionsverbrechen« an der Wende des 18. Jahrhunderts, in: Wilhelm Brauneder, Milan Hlavačka (Hg.), *Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier. Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie*, Berlin 2014, 379–405, 395.

118 Im April 1829 klagt das Wiener Fürsterzbischöfliche Konsistorium bei der Niederösterreichischen Landesregierung über den Verfall der »Sittlichkeit und Religiosität«, über »Ausschweifungen«, die aber, da sie nicht in die »Classe der schweren Polizeiübertretungen oder Verbrechen« gehören, nicht gehandelt werden könnten, zit. n. *Saurer*, Zur Säkularisierung des Sündenkonzepts, 211. Dagegen argumentierte die Landesregierung mit §245 des Strafgesetzbuchs von 1803, dass in den erwähnten Fällen offenbar keine Erregung öffentlichen Ärgernisses vorliege.

119 Die Tatbestandsmerkmale der Sittenwidrigkeiten (v.a. Ehebruch) ergaben sich aus schichtspezifischen Zuständen: Aufgrund der Wohn- und Haushaltssituation der unteren Stände war in deren Alltagsleben die Grenze zwischen Privatheit und »Öffentlichkeit« ungleich durchlässiger als bei den

wirkte im Vormärz verzopft und lebensfern: Das ältere Verständnis der Untertanenschaft als Kommunität der katholischen Gläubigen, die von geduldeten Ketzern umgeben war, war obsolet geworden. Stattdessen fanden sich die nebeneinander bestehenden Religionen im Strafrecht mit einem neuartigen, legalozentrischen Modell überwölbt, der Gemeinschaft der einem einheitlichen Gesetz unterworfenen Normadressaten.¹²⁰

4. Die Selbstprovinzialisierung des restaurativen Katholizismus

Die Restauration gewann ihr Prestige aus dem Anspruch, den Katholizismus im Zeitalter der Revolution rekursiv zu erneuern. Der Rückgriff auf die vorjosephinische Zeit ging dabei mit einer veränderten kulturellen Selbstverortung einher: Waren die 1780er Jahre noch im Zeichen der Symbiose von Aufklärung und Katholizismus gestanden, so begannen sich die Koordinaten im frühen 19. Jahrhundert zu verschieben. Auf den Modernisierungsimperativ des josephinischen Österreich sollte der restaurative Klerus im Zeitalter der Revolution mit einer Selbstprovinzialisierung, ja Selbstorientalisierung des Katholizismus antworten, sie rückte die katholische Religion graduell in die Rolle eines Gegenpols zur Aufklärung.¹²¹ Im Zuge dieser

vermögenden Schichten, die es sich leisten konnten, ein »Privatleben« zu führen, Joseph von *Kudler*, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, Bd. I, Wien 1841, 509 Anm.; *Saurer*, Zur Säkularisierung des Sündenkonzepts, 215, weist darauf hin, dass laut Zirkular der Polizeioberdirektion vom 30. 5. 1821 »Concubinate unter den geringen Volksclasse« von den Polizeibezirksdirektionen hintanzuhalten waren.

120 *Tinková*, »Das Recht, die Beleidigung Gottes zu rächen«. Zum restaurativen Frankreich vgl. *dies.*, Hřích, zločin, šílenství v čase odkouzlování světa [Sünde, Verbrechen und Wahnsinn zur Zeit der Entzauberung der Welt], Praha 2004, 221–225.

121 Jacob *Frint* warnt 1817 in der Gründungsschrift seiner Anstalt zur Priesterausbildung noch eindringlich: »Man wird [...] die Aufklärung, für die Quelle des Unglücks und des menschlichen Elends halten, man wird den Obscurantismus wieder zurückwünschen, gegen den man so lange zu Felde gezogen war, und in der Noth ganz darauf vergessen, daß die Finsterniß ebenso wenig die wahre Quelle der menschlichen Wohlfahrt ist und seyn kann, als die wahre Verstandesbildung Jammer und Elend erzeugt, und Glauben und Tugend verbannt«, Jakob *Frint*, Darstellung der höheren Bildungsanstalt für Weltpriester zum heiligen Augustin in Wien, nach ihrem Zwecke sowohl als nach ihrer Verfassung. Ein Seitenstück zu der Abhandlung: Über die intel-

Selbstorientalisierung kam es zur Aneignung des Fremdbildes, das die unrettbare Rückständigkeit der katholischen Welt postulierte: Das kulturprotestantische Klischee wurde zum Autostereotyp der restaurativen Katholiken.

Der politisch formulierte Nachholbedarf, den die josephinischen Reformen mit sich brachten, war in den 1780er Jahren noch nuancenreich verarbeitet worden. Katholische Aufklärer wiesen vor allem die von Friedrich Nicolais Kreis und seiner *Allgemeinen Deutschen Bibliothek* ausgehende, plump konfessionspolemische Desavouierung des katholischen Südens zurück, sie kritisierten die Vereinnahmung der Aufklärung als kulturprotestantisches Projekt.¹²² Nicolais anschwellendem Bocksgesang stellten sie Argumente der Äquivalenz und Antizipation gegenüber, das heißt: Sie suchten nachzuweisen, dass die Kultur der katholischen Staaten jener der Musterländer Nord- und Westeuropas gleichwertig war und eigenständig Toleranz, Prosperität und Gemeinsinn hervorgebracht habe, ohne auf das Abkupfern protestantischer Vorbilder angewiesen zu sein.¹²³

In der Restaurationsära trat an die Stelle dieser Topoi der Ebenbürtigkeit und Vergleichbarkeit, die sich aus der Verspätungsdiagnose und dem politisch formulierten Aufholbedarf des josephinischen Jahrzehnts ergaben, allmählich die Selbstprovinzialisierung des Katholizismus. Statt weiterhin mühselig um die Legitimität und Realisierbarkeit der Aufklärung im katholischen Raum zu feilschen, formulierten die restaurativen Geistlichen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts langsam ein Gegenprogramm: Sie leiteten die Überlegenheit des Katholizismus gerade aus seiner Andersartigkeit ab. Im Rahmen dieser stolzen Selbstorientalisierung beschrieb man den katholischen

lectuelle und moralische Bildung der Kleriker, Wien 1817, X-XI. Vgl. weiters Vincenz *Darnaut*, Entwurf einer Religionsgeschichte des alten Bundes, oder Darstellung der göttlichen Voranstalten zur Einführung des Christentums, WTZ (1813) 1, 49-79, 53. 1832 geißelt Frint das »neue Heidentum« welches »sich unter dem Schild der Humanität und dem Losungswort der Aufklärung und Freisinnigkeit ohne Blutvergießen immer weiter verbreitet, das sogar eine scheinbare Gelehrsamkeit zu seinem Bundesgenossen gemacht hat«, Jakob *Frint*, Geistliche Übungen, Wien 1832, 76.

122 Vgl. Norbert Christian *Wolf*, Polemische Konstellationen. Berliner Aufklärung, Leipziger Aufklärung und der Beginn der Aufklärung in Wien (1760-1770), in: Ursula Goldenbaum (Hg.), Berliner Aufklärung. Kulturwissenschaftliche Studien. Bd. II, Hannover 2003, 34-64.

123 Vgl. etwa Ignaz de Luca an Friedrich Nicolai, Innsbruck, 12. 12. 1781, Ignaz de Luca an Friedrich Nicolai, Linz, 26. 5. 1777, StbB-PK NL Nicolai, Abt. I, Band 46.

Glauben als »unaufklärbare Religion«, das war mit distinkten Situierungsgesten verbunden: Die Erfindung der »Barockfrömmigkeit« als eigentümlicher Wesenskern des Österreichischen habe ich schon skizziert, dazu kam nach 1800 die Konstruktion einer genealogisch mit Reformation und Revolution verbundenen Aufklärung, die als protestantischer Fremdkörper erschien.¹²⁴

Durch diese Sortiervorlage wurde das Aufklärungserbe passgenau in die Selbsterleitung der protestantischen »Lichtfreunde« und Parteigänger des theologischen Rationalismus eingefügt, die vormärzlichen Protestanten konnten somit ein Vermächtnis beanspruchen, das der restaurative Katholizismus verleugnete.¹²⁵ Auf diese Weise wurde das bekannte Rahmennarrativ über einen aufklärungsfernen Katholizismus verankert, dem freilich die Wissensgeschichte der Restauration keineswegs entsprach: Dass die Wissenskultur des Vormärz dieser programmatischen Selbstprovinzialisierung eines vermeintlich aufklärungsfernen und kulturell autarken Katholizismus zuwiderlief, zeigt der vierte Teil dieses Buchs.¹²⁶

124 Manuel *Borutta*, Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe, Göttingen 2010, 47-154, 357-363; Heinz *Noflatscher*, Heilig wie lang? Religion und Politik im vormodernen Tirol, in: DS 72 (1998), 358-375; Nicole *Priesching*, Maria von Mörl (1812-1868). Leben und Bedeutung einer »stigmatisierten Jungfrau« aus Tirol im Kontext ultramontaner Frömmigkeit, Brixen 2004, 32-34; Florian *Huber*, Grenzkatholizismen. Religion, Nation und Raum in Tirol, 1830-1848, Göttingen 2016.

125 Hans *Rosenberg*, Theologischer Rationalismus und vormärzlicher Vulgärliberalismus [1930], in: ders., Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz, Göttingen 1972, 18-50; Rainer *Rosenberg*, Reformation – Aufklärung – Revolution. Zum Aufklärungsdiskurs in der konfessionellen Literaturgeschichtsschreibung des Vormärz, in: Wolfgang Bunzel u.a. (Hg.), Der ferne Spiegel. Vormärz und Aufklärung, Bielefeld 2008, 139-151.

126 Aus ästhetikgeschichtlicher Sicht hat Werner M. Bauer die Künstlersatiren des Priesterliteraten Sebastian Brunner wie *Des Genies Malheur und Glück* und *Diogenes von Azzelbrunn* analysiert und ist zu einem ähnlichen Befund gelangt. Bauer weist scharfsinnig nach, wie Brunner die antiromantische Geniekritik, die sich aus der zierlich-idyllischen Tradition der katholischen Aufklärung speiste, auf den Liberalismus anwandte, den er zugleich politisch aus der Aufklärung herleitete. So verschwand die aufklärerische Tiefendimension von Brunners Poetologie: Brunner ließ die Ästhetik und Politik der Aufklärung auf Revolution und Romantik zulaufen und beschrieb zugleich diesen gesamten Ideenkomplex als typisch protestantisch, Werner M. *Bauer*, Geniekritik und Restauration, Die Künstlerromane Sebastian Brunners und ihre Bedeutung in der österreichischen Literatur des Vormärz, in: JbWGV 89/90/91 (1985-1987), 205-240.

Für die Gelehrten, die sich im Kontext der Restauration verorten mussten, erwies sich diese Diskrepanz zwischen der Praxis gelehrter Verfahren und der geschichtspolitischen Recodierung der Aufklärung im Vormärz als entlastend, sie wirkte gleichsam als Historisierungsprophylaxe: Die politischen Sympathien und Animositäten gegenüber der historischen Aufklärung lösten sich zusehends von der Ebene wissenschaftlich erfassbarer Rückbezüge ab. Die so entstehende Kluft erlaubte es den Forschern und Klerikern der Restauration, aufklärerische Methoden weiterzuverwenden und dennoch eine intellektuelle Autobiografie zu konstruieren, die nicht durch Aufklärung und Revolution kompromittiert war.

5. Für Gott und Vaterland: Das Erbe der Aufklärung und die Rolle der Katholiken in der »nationalen Wiedergeburt«

Im frühen 19. Jahrhundert wurden die »barocke Massenfrömmigkeit« und der Widerstand gegen den »Josephinismus« besonders farbig und lebensprall dargestellt, hier möchte ich eine bislang wenig beachtete Dimension dieser normativen Vergangenheit darstellen: Im Vormärz begann die barocke Frömmigkeit nämlich auch als Lebenskern eigenständiger Patriotismen zu gelten, die aus dem konfessionell geprägten Widerstand gegen die Kirchenreformen des 18. Jahrhunderts entstanden waren. Dabei wurde in den Priestermilieus der Monarchie der Herder'sche Volksbegriff verarbeitet: Das gläubige Volk fungierte als geschichtsmächtiger Akteur, als Träger eines spezifischen »Genius« oder »Volksgeistes«, der sich nicht nur in der Sprache, sondern auch in der Religion ausdrückte. Die Gläubigen aktualisierten die lebendigen Kräfte dieses Volksgeistes und verbanden auf diese Weise die Gegenwart der Nation mit ihrem als notwendigem Fluchtpunkt postulierten »Ursprung.«¹²⁷ Mit diesem Argument verstanden es restaurative

127 Vgl. als verdienstvolle Materialübersicht Peter *Drews* (Hg.), *Herder und die Slaven. Materialien zur Wirkungsgeschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, München 1990. Verstreute Fundstücke zu den Herderianern im Klerus bei Ivan *Vrhovnik*, *Zgodovina goriške fare* [Geschichte der Pfarre Görz], in: *Zgodovina fará ljubljanske škofije*, Ljubljana 1885, 149-190; Jurij *Fikfak*, *Elementi za branje Noviških in etnoloških strokovnih besedil med 1848 in 1860* [Lektürelemente aus der Zeitschrift *Novice* und aus ethnologischen Fachtexten zwischen 1848 und 1860], in: *T* 17 (1988), 87-109; Vilmos

Kleriker der Biedermeierzeit, ihre Position im jeweiligen »nationalen Erwachen« zu sichern, ja dieses sogar aus dem konfessionell-patriotischen Aufbegehren gegen die josephinischen Reformen abzuleiten.

Hier lässt sich ein doppelter Konflikt rekonstruieren, der sich innerhalb der Restauration abspielte und in den verschiedenen »nationalen Wiedergeburten« der habsburgischen Länder fortpflanzte. Bei den Protagonisten der Restauration wurde die Verknüpfung zwischen der katholischen Religion und dem Konzept der Nation gegensätzlich definiert: Manchen restaurativen Klerikern galt diese Verbindung als Resultat des modernen Säkularismus und der »Entchristlichung« der Welt, für andere stellte hingegen die katholische Nation die letzte Bastion gegen den Zeitgeist der Aufklärung und des Unglaubens dar.

Während sich diese Mythen- und Modellkonkurrenz innerhalb der Restauration entfaltete, trat in den katholischen Milieus der vormärzlichen Länder ein zweiter Erinnerungs- und Zielkonflikt auf, nämlich jener zwischen den restaurativen und den liberalen Trägern des jeweiligen nationalen »Erwachens« im Klerus: Hier wurde ausgiebig darüber gestritten, wo die Ursprünge der jeweiligen »Wiedergeburt« lagen, in der Aufklärung oder in der klerikal-barocken Tradition mit ihrer hagiografischen und patriotischen Literatur.

Hinter diesem Konflikt stand die Frage danach, wie eine katholische Kirche beschaffen sein sollte, die dem nationalen Erwachen den Boden bereiten konnte.¹²⁸ War es eine Kirche, die sich der Aufklärung verschrieb, also eine schlichte Liturgie und verinnerlichte Glaubensform anstrebte und die Vernunft als Instanz der Bewahrheitung und Bestätigung der Offenbarung anerkannte? Oder sollte die Kirche als Gegengift fungieren, also jene Aufklärung bekämpfen, die man sozialdiagnostisch für die Lockerung der guts-, leib- und grundherrlichen Bindungen, die Entsakralisierung des Lebens und die Zerstörung der christlichen Familie durch Individualismus und Sittenverderbnis verantwortlich machte?¹²⁹

Voigt, A magyar ősvallás kérdése [Die Frage der ungarischen Urreligion], in: E 108 1-2 (1997), 365-418, 109 1 (1998), 71-112; *ders.*, Is there an »Ecclesiastic Code« of Early European Folk Ballad and Song Collecting?, in: Isabelle Peere, Stefaan Trop (Hg.), *Ballads and Diversity. Perspectives on Gender, Ethos, Power and Play*, Trier 2004, 258-265.

128 Guter Überblick bei Barna *Abraham*, »Národné náboženstvá« v Uhorsku v 19. storočí [»Nationale Religionen« im Ungarn des 19. Jahrhunderts], in: Peter Svorc, L'ubica Harbul'ová, Karl W. Schwarz (Hg.), *Cirkvi a národy strednej Európy (1800-1950)*, Prešov; Wien 2008, 75-93.

129 Eduard *Krumpolz*, *Fundamentálně-teologická témata v Časopise pro katolické duchovenstvo v prvním desetiletí jeho existence (1828-1838)* [Funda-



Die Ketzermacher verketzert: Den ersten Band der Geschichte des Konstanzer Konzils, die der aus Krain gebürtige Prager Kirchenhistoriker Kašpar Royko in deutscher und tschechischer Sprache zur Rehabilitation von Jan Hus und John Wyclif vorlegte, schmückte ein Stich Johann Quirin Jahns. Jahns Frontispiz ist eine Kontrafaktur des ecclesia triumphans-Sujets. Chronos enthüllt das Grabmal des Kirchenreformers Wyclif, die nuda veritas trägt den Märtyrer-Palmwedel der Kirche und überwindet die mit allen Attributen der Häresie, als ausgemergelte Furie mit Gorgonenhaupt, Fackel, Larve sowie Folterwerkzeugen dargestellte kirchliche Lehre. Das Motto macht deutlich, dass eine Kirche, die sich Wyclifs Licht der Aufklärung verschloss, den Offenbarungsauftrag verraten hatte, Genesis 1,4: »Und Gott sah / dass das Licht gut war / Da schied Gott das Licht von der Finsternis.«

Das antiaufklärerische klerikale Geschichtsbild präsentierte die Kirche als Gegenpol der Revolution, zugleich aber als Schutzmacht der Nationen der Monarchie gegen die vom »Glaubensfeger« Joseph II. begonnene Zentralisierung. Die Geschichtsauffassung fungierte als Warnsignal katholischer Protagonisten des nationalen Erwachens an die Behörden der Monarchie, die das staatskirchliche Regiment beibehielten und eben deshalb dazu verurteilt waren, vergeblich auf eine Stabilisierung des Gesamtstaats zu hoffen.¹³⁰

mentaltheologische Themen im *Časopis pro katolícké duchovenstvo* während des ersten Jahrzehnts seines Bestehens (1828-1838)], in: ST 16 (2014), 212-224.

- 130 Josef *Dobicer*, Martin z Duninù, arcibiskup Gnězenský a Pozňanský. Nástin geho žiwota [Marcin Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen], in: ČKD (1845) 1, 183-200, 2, 399-411 (Mischehen); Fr[antišek] W[ojtěch] *Nowotný*, Nedostatečnost přirozeného čili pauhorozumného náboženstwj [Die Unzulänglichkeit der natürlichen oder vernünftigt-frommen Religion], in: ČKD (1828), 1, 339-366; František Josef *Sláma*, Pouti, jejich původ, zrůst a mravní cena, 211-221; Jan Valerián *Jirsík*, Proč gsem katoljkém? [Warum bin ich katholisch?], in: ČKD (1835) 2, 183-202; *ders.*, [Rez. v.] Aloys Lindenbauer, Uiber die gegenwärtige Stellung der katholischen Kirche zu den von ihr getrennten Confessionen. Oder die Frage: ist eine Vereinigung oder die Gemeinschaft mit den von uns getrennten Confessionen möglich?, Augsburg 1844, in: ČKD (1845), 2, 390-393; Antonín *Wlasák*, O lhostegnosti w náboženstwj [Über die Gleichgültigkeit gegenüber der Religion], in: ČKD (1847) 2, 211-224; Václav *Štulc*, Církev a svět [Kirche und Welt], in: B (1855), 1-5. Vgl. auch zur Reputation des Heiligen Stephan als mustergültig toleranter Herrscher Mária *Vyvíjalová*, Anton Bernolák a osvietenstvo [Anton Bernolák und die Aufklärung], in: HČ (28) 1980, 75-111, 77-78. Die Debatte ist auch Teil eines unterschweligen Konflikts unter konservativen Klerikern des nationalen Erwachens, der das Entstehen von patriotischen Sammlungen vor- und frühchristlicher lokaler Altertümer im Vormärz begleitete: In der Auseinandersetzung ging es darum, wo der ursprüngliche Geist der Nation sich verberg, im unverdorbenen Christentum oder in vorchristlichen slawischen Riten, und darum, wie seine Quellen fruchtbar zu machen seien. Vgl. Jirí *Rak*, České národní hnutí a katolícká církev před březnem 1848 [Die tschechische Nationalbewegung und die katholische Kirche vor dem März 1848], in: Zdeněk R. Nešpor, Kristina Kaisarová (Hg.): Variety české religiozity v »dlouhém« 19. století (1780-1918), Ústí nad Labem 2010, 33-39, 37. Über Volksfrömmigkeit und Wallfahrten vgl. das Material bei Vincy *Schwarz*, Václav *Vojtšek*, Město vidím veliké ... Cizinci o Praze [Ich sehe eine wunderbare Stadt ... Ausländer über Prag], Praha 1940; Vit *Vlnas*, Barokni bůh v narodě husitů [Der barocke Gott in der hussitischen Nation], in: Marta Ottlová, Milan Pospíšil (Hg.), Sacrum et Profanum, Plzeň 1998, 129-136; Jaroslav *Macek*, 950 let litoměřické kapituly [950 Jahre Leitmeritzer Domkapitel], Kostelní Vydří 2007, 243-257, weist für seine Diözese nach, dass Wallfahrten bereits in den 1790er Jahren

Folgerichtig versuchten restaurative Geistliche, die sich für die Wiedergeburt begeisterten, ihre liberalen Konkurrenten im Klerus des »Josephinismus« zu überführen: Liberale Kleriker wurden als Anhänger der Aufklärung und damit als Steigbügelhalter des Zentralismus angegriffen, man stellte sie als Komplizen der Staatskirche dar.¹³¹ Darüber geriet ganz in Vergessenheit, dass sich diese liberalen Kleriker sehr wohl eindringlich gegen das Staatskirchentum und den »Despotismus« aussprachen.¹³² Freilich sahen diese liberalen Kleriker des Vormärz anders als ihre konservativen Opponenten die katholische Kirche nicht als historischen Hort des Patriotismus, der von alters her die Überlieferung der Nation bewahrt habe,¹³³ im Gegenteil: Sie begründeten den notwendigen Beitrag des Klerus zur »Wiedergeburt« der Nation damit, dass die Kirche ihre Scharten ausweiten müsse. Der Klerus sollte sich dem Patriotismus verschreiben und damit Abbitte leisten für das Leid, das die Kirche der Nation durch die Gegenreformation zugefügt hatte.¹³⁴

wieder erneuert wurden. Vgl. weiters die Denkschrift Bischof Lipót Perlaki Somogys von Szombathely, HHStA, KA StR Akten 8356/1818, die für die Wiedereinführung der marianischen Kongregationen zur Belebung der Frömmigkeit plädiert, vgl. auch Somogys Brief an Bischof Fischer in Eger, 8. 3. 1819, EPL, Acta Rudnayana, Fasz. 70, Nr. 5 und Tihamár Aladár *Vanyó*, Püspöki jelentések a Magyar Szent Korona országainak egyházmegegyéről, 1600-1850 [Bischöfliche Berichte über die Länder und Diözesen der Heiligen Stephanskronen], Budapest 1933, 131.

- 131 Vgl. Radomír *Malý*, František Sušil, Brno 2004, 57; Pavel *Vychodil*, Z doby Sušilovy. Sbíрка dopisů [Aus Sušils Zeit. Gesammelte Briefe], Brno 1917, 26.
- 132 Vincenc *Zabradník*, [Rez. v.] [Bernard Bolzano,] Ansichten eines freisinnigen katholischen Theologen über Kirche und Staat [entwickelt in einer Kritik der Aporismen des Herrn A. Gengler über denselben Gegenstand in dem dritten Hefte des Jahrganges 1832 der Tübinger theologischen Quartalsschrift], Sulzbach 1834, in: ČKD (1835) 3, 502-507; *ders.*, O žiwotu a powaze zesnulého w Pánu, býwalého Litoměřického biskupa, Josefa Františka Hurdálka [Über Leben u. Charakter des sel. Josef František Hurdálek, ehem. Bisch. v. Leitmeritz], in: ČKD (1834) 1, 104-130; Josef František *Smetana*, Zdali gest oswěta lidu obecného nebezpečná cirkwi a státu? [Ist die Aufklärung des Volkes eine allgemeine Gefahr für Kirche und Staat?], in: ČKD (1835) 2, 247-260 u. (1835) 3, 416-427.
- 133 Josef František *Smetana*, Obraz starého swěta, to gest wšeobecná politická historie prwního wěku [Bild der alten Welt, das ist allgemeine politische Geschichte der ältesten Zeit], Plzeň 1834, 64; *ders.*, Wšeobecný dějepis občanský [Allgemeine bürgerliche Geschichte], 3 Bde., Praha 1846-1847, Bd. II, 674-675.
- 134 So etwa der Seelsorger und Schriftsteller František A. Rokos, der festhielt, dass dem tschechischen Volk durch die katholische Kirche viel Unrecht

Hinter den Beschwörungen der »Wiedergeburt« in klerikalen Kreisen standen also diametrale Leitbilder. Die Aufklärung war dabei nicht nur Legitimitätsressource und Sündenbock, sie wurde in ihrer konkreten alltagspraktischen Bedeutung erfasst, wenn es etwa um die Bedeutung der Volksaufklärung für das erstrebte »Erwachen« ging. Ein Blick in die reichhaltigen Zeitschriften des vormärzlichen Klerus zeigt, dass sich hier eine veritable Bildungsdiskussion entfaltete: Dabei ermöglichte es die Mehrsprachigkeit, die viele Gebiete der Monarchie prägte, die Ausbreitung der Aufklärung als Übersetzungsvorgang zu deuten und polemisch zu bewerten.

Liberaler Pfarrer übten im Prager *Časopis po katolícké duchovenstvo* und im Veszprémer *Egyházi Értekezések és Tudósítások* bittere Kritik an den Machenschaften des restaurativen Klerus:¹³⁵ Bei der restaurativen Geistlichkeit sei die Rhetorik der »Wiedergeburt« ein politisches Alibi, das die Bildungsferne der unteren Stände förderte. So wurde der Landbevölkerung unter dem Vorwand, sie vor der »Germanisierung« zu schützen, die Volksaufklärung vorenthalten. Somit schwebte den restaurativen Geistlichen ein Bildungsideal vor, das auf eine Art *cordon sanitaire* der Einsprachigkeit hinauslaufe.¹³⁶ Diese Pufferzone sollte vor allem die slawisch- und ungarischsprachigen niederen Klassen vor deistischen und radikalauflärerischen deutschen Lesestoffen

widerfahren sei, daher sei es die »heilige Pflicht« des patriotischen vormärzlichen Klerus, diese Schuld wettzumachen, vgl. Jiří Rak, *Dělníci na vinici Páně nebo na roli národní?* [Arbeiter im Weinberg des Herrn oder im Dienste der Nation?], in: Zdeněk Hojda, Roman Prahel (Hg.), *Bůh a bohové. Církev, náboženství a spiritualita v českém 19. století*, Praha 2003, 128-138, 131.

- 135 Vgl. *Smetana*, *Zdali gest osvěta lidu obecného nebezpečná cirkvi a státu?*; [Anonym, János Horváth?], *A nép felvilágosításáról* [Über die Aufklärung des Volks], in: *EÉT* (1822), 4, 107-121; György Kókay, *A felvilágosodás eszméinek továbbélése a reformkori katolikus sajtóban* [Das Fortleben aufklärerischer Ideen in der katholischen Presse des Reformzeitalters], in: József Jankovics (Hg.), *»Nem sülyed az emberiség!«... Album amicorum Szörényi László LX. születésnapjára*, Budapest 2007, 1059-1062; Júlia Koppányi, *Az Egyházi Értekezések és Tudósítások: Az első hazai katolikus folyóirat* [Egyházi Értekezések és Tudósítások: Die erste ungarische katholische Zeitschrift], in: *MK* 119 (2003), 356-365.
- 136 Josef Hanuš, *Národní museum a naše obrození*, Bd. I, 42 (Petition Josef Vojtěch Sedlačeks für den tschechischsprachigen Religionsunterricht von 1816, *Čechu pro krále Františka I. při uvedení českého jazyka do vyšších škol aus dem Jahr 1816*); Gyula Szekfű (Hg.), *Iratok a magyar államnyelv kérdésének történetéhez (1790-1848)* [Schriften zur Geschichte der ungarischen Staatssprache (1790-1848)], Budapest 1926, 345.

schützen. Auf diese Weise wurde die mangelhafte Beherrschung des Deutschen, der »Monarchiesprache«¹³⁷ bei den unteren Schichten vom Defekt zur Tugend.

Die aufgeklärte Religion, die von den liberalen Trägern des nationalen Erwachens im Klerus propagiert wurde, stand diesem Modell der Bildungssegregation diametral entgegen, hier galt die Religion nicht als Bildungersatz, sondern als das wichtigste Vehikel volkssprachlicher Aufklärung, die Impulse von außen aufnahm und übersetzte. Daher konnten die liberalen Geistlichen den Primat des Deutschen, das die höheren Lehranstalten der Erbländer bestimmte, auch nicht gutheißen, im Gegenteil plädierten sie für die Mehrsprachigkeit der fortgeschrittenen Bildung. Der Prager Philosoph, Logiker und Theologe Bernard Bolzano¹³⁸ hat diesen Missstand klar benannt, besonders pointiert in den Erbauungsreden und Exhorten, die er in der Salvatorkirche des Klementinums vor Studenten der Karlsuniversität hielt: Es sei empörend, so Bolzano im Sommer 1816, dass an den Gymnasien und Hochschulen Böhmens in deutscher Sprache unterrichtet werde. So leiste die Regierung dem Bildungsgefälle, der Verschiedenheit der »Grade der Aufklärung« bei den »Volksstämmen unseres Landes« geradezu Vorschub.¹³⁹ Damit werde, so Bolzano, darauf hingearbeitet, dass die Sprachgrenze mit der sozialen Grenze zwischen den Ständen des Königreichs zusammenfalle, die böhmischsprachigen unteren Schichten würden vorsätzlich unmündig gehalten.¹⁴⁰

Während Bolzano also für die Gleichberechtigung beider Landessprachen im böhmischen Unterrichtswesen eintrat, werteten restaurative Kleriker die Bildungsferne der unteren Schichten weiterhin als effektiven Schutz vor »falscher Aufklärung«. Bischof Jakob Peregrin Paulitsch von Gurk betonte in seinem Visitationsbericht über den Unterkärntner Teil seiner Diözese aus dem Jahr 1827, dass eine gefährliche

137 Vgl. S. 25 oben u. Milan Šmerda, Integroční snahy v habsburské monarchii v době formování novodobých národů [Integrationsversuche in der Habsburgermonarchie im Zeitalter der Formierung der modernen Nationen], in: SHS 12 (1979), 133-162, 155-156, Fn. 10; Pavel Bělina, Teoretické kořeny a státní praxe osvěcenského absolutismu v habsburské monarchii [Theoretische Strömungen und staatliche Praxis des aufgeklärten Absolutismus in der Habsburgermonarchie], in: ČČH 29 (1981), 879-905, 904.

138 Vgl. Kap. IV.2-IV.3.

139 Bernard Bolzano, Über das Verhältniß der beiden Volksstämme in Böhmen (gehalten am siebenten Sonntage nach Pfingsten im Jahre 1816), in: ders., Erbauungsreden an die akademische Jugend, hg. v. einigen seiner Freunde, Bd. II, Prag 1850, 156-164, 160.

140 Ebda., 163.

Tendenz bestehe, »[...] sich durch Bücher und Umgang mit Städtern jene falsche Aufklärung zu verschaffen, die so gerne mit Kaltsinn und Gleichgiltigkeit gegen Religion [...] endet«. ¹⁴¹ Die Lektüre der Visitationsberichte macht deutlich, dass es hier nicht nur um ein Stadt-Land-Gefälle ging, also nicht bloß darum, dass die städtische – deutschsprachige – Aufklärung das fromme, slawischsprachige Landvolk verderbe, vielmehr wurde hier auch die Konfessionsgrenze verhandelt, die ein und denselben Stand – die Bauernschaft – durchschnitt. So beleuchteten etwa die bischöflichen Visitationsberichte aus der Diözese Laibach den Kinderaustausch unter Bauernfamilien, der im gemischtsprachigen Gebiet dem Erlernen der beiden Landessprachen diente: ¹⁴² Die slowenischsprachigen Krainer Kinder lernten auf den Höfen von Kärntner Protestanten nicht nur die deutsche Sprache, sondern auch allerlei unkatholische Flausen. ¹⁴³ Aus den Visitationsakten ergibt sich eine bemerkenswerte Koppelung von Argumentationsfiguren: Hier wird die katholische Religion zum Kernmerkmal der Nation und zur argumentativen Stütze für die Einsprachigkeit, die Vorbehalte gegen die Plurikulturalität der Region werden als Plädoyer gegen den aufgeklärten Zeitgeist formuliert.

Die restaurativen Kleriker, die sich der »Wiedergeburt« verschrieben, propagierten zwar die volkssprachliche Bildung, taten dies aber in einem klar umgrenzten Lebensbereich, die Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse sollte eben nicht in ungezügelter Lesesucht und Selbstdenkerei ausarten. Die Systemschelte restaurativer Geistlicher erstreckte sich auch auf die Lehrmethoden, auch hier wurde unterschwellig mit der schutzbedürftigen, gläubigen Nation argumentiert, die es vor Aufklärung und Germanisierung zu bewahren gelte, eine beliebte Zielscheibe waren die pastoraltheologischen Lehrbücher ¹⁴⁴ und Johann

¹⁴¹ *Weinzierl-Fischer*, Visitationsberichte, 292. Gregor Thomas Ziegler, Bischof von Linz, beschreibt 1831 in seinem Visitationsbericht die »leidige Belesenheit« der Lehrer, die behaupteten, »Beicht und Fegefeuer sind erst in finstern Zeiten zum Vorschein gekommen, alle Religionen machen selig etc.«, ebda., 251. Ziegler beklagt die »unangemessene Aufklärung [...]« und »Lesewut« (1829, ebda., 294), sowie im selben Jahr das verderbliche »Treiben des k.k. Regierungsrathes Eibel (sic)«, ebda., 279.

¹⁴² Zum Phänomen des »Kinderwechsels« vgl. Helmut-Paul *Fielbauer*, »Kinder-Wechsel« und »Böhmisch-Lernen«. Sitte, Wirtschaft und Kulturvermittlung im früheren niederösterreichisch-tschechoslowakischen Grenzbe-
reich, in: *ÖZfV* 81 (1978), 115-148.

¹⁴³ *Weinzierl-Fischer*, Visitationsberichte, 295 (1820).

¹⁴⁴ František *Giftšic*, Počátkové k Weřegnému w Cýs. Král. zemjch předeřpanému wykładánj Pastýřské Theologie [Leitfaden für die in den

Ignaz Felbigers für den Volksschulunterricht in den Erblanden vorgeschriebenes Methodenbuch.¹⁴⁵ Der restaurativ-patriotische Klerus mischte sich auch in die Auseinandersetzung über das religiöse Alltagsleben und seine nationale Feinstruktur ein. Während gesamtstaatlich orientierte restaurative Priester bilinguale Andachtstexte, Gesangsver-eine, Litaneien und Pilgerfeiern förderten, äußerten die Protagonisten des »Erwachens« hier ihre Vorbehalte.¹⁴⁶ Zwar war die Begeisterung des restaurativen Klerus für die Stadtmission und die Verbreitung einschlägiger Erbauungsliteratur einhellig, häufig entzündeten sich Konflikte aber an der Sprache, in der diese billigen Hausbüchlein verfasst sein sollten.¹⁴⁷

Was folgt aus diesen Beobachtungen? Dass die katholische Restauration in der Habsburgermonarchie papsttreue und eigenständig-staatskirchliche Varianten umfasste, ist hinlänglich bekannt,¹⁴⁸ viel weniger Aufmerksamkeit hat die Forschung bisher aber den Binnendifferenzen geschenkt, die den Klerus in den Ländern der Monarchie prägten. Aus der hier präsentierten Skizze ergibt sich ein neuartiges

k.k. Erblanden vorgeschriebenen Vorlesungen über Pastoraltheologie], ü.v. Václav Stach, Praha 1789, 14-15; Gilj *Chládek*, Počátkowé Opatrnosti Pastýřské, neb, krátká Naučenj, gakby se Pastýřowé duchownj w powolánj swém chowati měli [Anfangsgründe der Seelsorgekunst, oder kurze wissenschaftliche Anleitung für Seelsorger über den Umgang mit ihrer Herde], Praha 1780-81, Bd. I, 9, 22-23, Bd. III, 72-73; Hedvika *Kuchařová*, Zdeněk R. *Nešpor*, »Pastor bonus, seu idea (semper) reformanda.« Vzdělávání a výchova kléru pro působení ve farní správě v českých zemích v 18. a na počátku 19. století [»Pastor bonus, seu idea (semper) reformanda.« Erziehung und Ausbildung des Klerus für die Pfarrerstätigkeit in den böhmischen Ländern des 18. und frühen 19. Jahrhunderts], ČCH 105 (2007), 351-392.

145 Karel *Vinařický*, Pamětního spisu o nynějším stavu vyučování v jazyku českém na vyučovacích ústavech v Čechách [1832] [Eine Denkschrift über den gegenwärtigen Stand des Unterrichts der tschechischen Sprache an den Lehranstalten Böhmens], vgl. Václav Otákar *Slavík*, Z literární pozůstalosti kan. K.A. Vinařického [Aus dem literarischen Nachlass des Kanonikus K.A. Vinařický], in: ČČM 46 (1872), 343-358; Jiří *Rak*, Bývali Čechové ... České historické mýty a stereotypy [Es waren einmal die Tschechen ... Tschechische historische Mythen und Stereotypen], Praha 1994, 87. Diese Denkschrift war für Staatsminister Franz Anton Kolowrat-Liebsteinsky bestimmt.

146 *Sláma*, Pouti, jejich původ, zrůst a mravní cena.

147 Ebd.; Martyn *Lyons*, Fires of Expiation. Book-burnings and Catholic Missions in Restoration France, in: FH 10 (1996), 240-266.

148 Prägnant und anregend *Winter*, Differenzierungen der katholischen Restauration in Österreich, in: HJ 52 (1932), 442-450; *Weiß*, Wie ultramontan war Klemens Maria Hofbauer?.

Gesamtbild: Die katholische Restauration gliederte sich in zwei rivalisierende Tendenzen, einen eher gesamtstaatlich orientierten Flügel und eine stärker national gefärbte, in den jeweiligen »Wiedergeburten« der Länder engagierten Richtung. Galt die »Nation« der ersten Gruppe geradezu als Resultat des modernen, revolutionären und kirchenfeindlichen Zeitgeistes, so bildete für Letztere die katholische Nation die einzige Schutzwehr gegen Aufklärung und Revolution.

Aber auch dieses Nationskonzept blieb im Klerus der Kronländer nicht unangefochten: Hier mussten sich restaurative Geistliche, die sich für die Wiedergeburt begeisterten, mit ihren liberalen Konkurrenten auseinandersetzen, mit ihnen wetteiferten sie um die intellektuelle Lufthoheit, um Vertretungsanspruch und Themenführerschaft im Feld des »Erwachens«. Die restaurativen und liberalen Programme der »Wiedergeburt« beriefen sich auf gegensätzliche Genealogien des Patriotismus und auf diametrale Einschätzungen von Nutzen und Nachteil der Aufklärung für die jeweilige Nation. Die restaurationsaffinen Kleriker betrachteten den kirchlichen Patriotismus des Barock als Vorbereitungsphase der »Wiedergeburt«, deren Initialzündung mit dem Widerstand gegen die Kirchenreformen Josephs II. erfolgt sei, die Erneuerung des Katholizismus beschrieben sie als Überlebensgarantie für ihre jeweilige Nation.

Dagegen schrieben die liberalen Parteigänger des »Erwachens« in der Geistlichkeit an: Ihnen galt ein aufgeklärter Glaube, der frugal, vernunftgeprägt und tolerant sein müsse, als wirksamstes Mittel der Volksaufklärung. Die liberalen Träger der »Wiedergeburt« knüpften damit inhaltlich positiv an die josephinischen Reformen an, schrieben ihnen aber eine spezifische Bedeutung zu: Die bürgerliche Gleichheit, der aufgeklärte Glaube und die Toleranz sollten es den liberalen Klerikern zufolge endlich ermöglichen, die ständischen und konfessionellen Schranken niederzureißen, welche die Angehörigen der Nation noch immer voneinander trennten.¹⁴⁹ So wurden die josephinischen Refor-

149 Wertvolle Anregungen für eine vergleichende Analyse bei Ettore *Passerin d'Entrèves*, *Il cattolicesimo liberale in Europa ed il movimento neoguelfo in Italia*, in: *Nuove questioni di storia del Risorgimento e dell'Unità d'Italia*, Bd. I, Milano 1961, 565-606. Vgl. weiters Irmtraud *Götz von Oehusen*, *Klerus und abweichendes Verhalten. Zur Sozialgeschichte katholischer Priester im 19. Jahrhundert: Die Erzdiözese Freiburg*, Göttingen 1994; Henning *Türk*, *Ludwig Andreas Jordan und das Pfälzer Weinbürgertum. Bürgerliche Lebenswelt und liberale Politik im 19. Jahrhundert*, Göttingen 2016, 225-226. Übergreifende komparative Studien zum liberalen Katholizismus innerhalb der Habsburgermonarchie fehlen ebenso wie vergleichbare Arbeiten aus europäischer Perspektive.

men selbst, und nicht – wie bei den restaurativen Klerikern – der religiös geprägte Widerstand gegen dieselben zur Matrix der nationalen Wiedergeburt.

Den liberalen Klerikern zufolge war das Engagement der Kirche für das »nationale Erwachen« kein Spätprodukt des strengkirchlichen Barockpatriotismus, vielmehr war es eine Gelegenheit zur Wiedergutmachung, der Katholizismus konnte endlich wettmachen, was er der Nation während der Gegenreformation angetan hatte. Während die liberalen Kleriker ihren restaurativen Konkurrenten vorwarfen, immer noch die Religion als Leitdifferenz zu feiern und damit einen Keil in die Nation zu treiben, betonten sie selbst die Sprache als Unterscheidungsmerkmal. Damit war ein Modell der Nation formuliert, welches das Aufklärungserbe patriotisch vereinnahmte und in volksbildnerische Aktivitäten im Geiste der Wiedergeburt übersetzte, zugleich entstand ein offenes Nationskonzept, das Beitrittswilligen den Erwerb der Zugehörigkeit auf dem Weg der freiwilligen Akkulturation eröffnete.

Diese Analyse lässt sich noch nach einer Richtung hin weiter verfeinern: Wenn es darum geht, die konzeptuellen und politischen Ressourcen der katholischen Aufklärung im Kräftefeld der Restauration zu orten, lohnt es, die Untersuchung des religiösen Lebens mit den Szenarien der gesamtstaatlichen Identitätsstiftung zu verbinden. Rückt man eine weitere Dimension der katholischen Aufklärung, die volkssprachliche Liturgie, in den Mittelpunkt, dann ermöglicht es diese Perspektive, das Innenleben des restaurativen Regimes anhand der Kulturpolitik von Bartholomäus Kopitar, des Hofbibliothekskustos und Nestors des Austroslawismus, schlaglichthaft zu analysieren. Auch hier zeigt sich, dass die Funktionseliten der vormärzlichen Monarchie nicht etwa auf ein barockes Modell der Vereinheitlichung durch konfessionelle Homogenisierung zurückgriffen.

6. Imperiale Integration durch konfessionelle Geopolitik: Von der barocken Rekatholisierung zum Austroslawismus Bartholomäus Kopitars

Die volkssprachliche Liturgie war ein Kernanliegen der katholischen Aufklärung, das in die Restauration mündete. Während der josephinischen Zeit war die Forderung nach dem volkssprachlichen Meßproprium laut geworden,¹⁵⁰ dafür hatte Maria Theresia unabsichtlich den Boden bereitet. Unter ihrer Patronanz waren Bibelübersetzungen entstanden, die aufgeklärte Philologie und katholische Selbstbehauptung verbanden: Maria Theresias Bibeln sollten als philologisch fundierte, aber rechtgläubige Versionen der heiligen Schrift die jeweiligen älteren volkssprachlichen Bibelübersetzungen aus der Reformationszeit ersetzen, um auf diese Weise die Rekatholisierung mit den Mitteln der Gelehrsamkeit zum Abschluss zu bringen.¹⁵¹

Ungeschehen machen ließ sich dieser Medienwandel im Vormärz nicht mehr, ebenso wenig sollten die Plädoyers für eine volkssprachliche Liturgie verstummen. Maria Theresias Bibelübersetzungen weckten nicht nur die Begeisterung für die landessprachliche Liturgie, die seit der Reformation geächtet gewesen war, zugleich wurde die Übersetzungsarbeit zur Keimzelle der Slawistik, weil die von der Kaiserin beauftragten Gelehrten die ältesten Textzeugnisse für die Christianisierung der Slawen zu ermitteln suchten.¹⁵² Für die Verklärung der

150 *Korber*, Bitte an die H.H. Bischöfe der österreichischen Staaten; Nikolaus *Richter* [Mikuláš Adaukt *Voigt*,] Uiber den Gebrauch der Volkssprache bey dem öffentlichen Gottesdienste, Wien 1783, v. a. 42-43.

151 Vgl. Kap.II.3 oben zu Berghauer. Weiters Jaroslav *Porák*, Český jazyk [Die tschechische Sprache], in: Josef Petrání (Hg.), Počátky českého národního obrození 1770-1795. Společnost a kultura v 70. až 90. letech 18. století, Praha 1997, 233-240, 239, Neues Testament v. 1778. Zur barocken St.-Wenzels-Bibel vgl. Josef *Vintr*, Bible Svatováclavská – Die Sankt Wenzel-Bibel (Neues Testament 1677, Altes Testament 1712 und 1715). Ihre Textgenese, Kommentare und Sprache, in: Hans Rothe, Friedrich Scholz (Hg.), Svatováclavská bible/St.-Wenzel-Bibel (Biblia Slavica I/4, Teil 2: Nový zákon / Neues Testament 1677), Paderborn 2001, 587-603.

152 De Slavo-Bohemica Sacri Codicis versione Dissertatio F. Fortunato Durich Ord. Minorum S. Francisci di Paula, Praga 1777; Věnceslava *Bechyňová*, Václav Fortunát Durych a jeho Bibliotheca Slavica [V. F. Durych und seine Bibliotheca Slavica], in: Štúdie z dejín svetovej slavistiky do polovice 19. storočia, Bratislava 1978, 145-182; Marcello *Garzaniti*, Von der biblischen Exegese zur Entdeckung der Stämme der slawischen Kultur: Studien zum slawischen Evangelium von J. Dobrovský bis P. J. Šafařík, in: Interpretation

Kirche, die den Barockpatrioten als Hort der sakralisierten Nation galt und seit den 1780er Jahren zusätzlich zur Schutzwehr gegen Aufklärung und Revolution aufgebaut wurde, ergaben sich daraus einige Schwierigkeiten. Ein Blick nach Böhmen macht diese Problemstellungen deutlich und zeigt zugleich, wie die böhmische Gelehrtenkultur zum Kristallisationskern innovativer Konzepte für die Geschichte der Slawen überhaupt wurde.

In Prag und anderen Städten des Königreichs hatten jesuitische Barockpatrioten eine historiografische Kultur aufgebaut, die das Bild Böhmens als hussitisches Ketzernest aus der Geschichte tilgen sollte, um die *Bohemia sacra*, ein Aushängeschild der Rechtgläubigkeit, an seine Stelle zu setzen.¹⁵³ So glanzvoll sich das christliche Böhmen hier präsentierte, so umstritten waren seine Quellen: Die kritische Geschichtsforschung des 18. Jahrhunderts, wie sie Václav Fortunát Durych, der Haupturheber der von Maria Theresia in Auftrag gegebenen tschechischen Bibel, Dobner und Dobrovský betrieben, führte hier zu einer Auffächerung von Ursprungserzählungen, die wiederum historische Herleitungen der volkssprachlichen Liturgie ermöglichten. Im Falle Böhmens ging es um den ursprünglichen Vorrang des lateinischen oder des von Kyrill und Method eingebürgerten byzantinischen Ritus in der Region und um die Trägerfunktion dieser Riten für die slawische Liturgie.¹⁵⁴

Dass dieses Thema politische Sprengkraft barg, belegt Bartholomäus Kopitars Intervention im frühen 19. Jahrhundert. Kopitar, der ursprünglich aus dem Herzogtum Krain gebürtige Wiener Hofbibliothekar und Tausendsassa *in slavicus*, warb für die Schlüsselrolle des Habsburgerstaats als Vereinigungspunkt der West- und Südslawen, für sein Programm hat sich der Begriff »Austroslawismus« eingebürgert.¹⁵⁵ Kopitar sollte es im Vormärz gelingen, den aufklärerischen Traum von der volkssprachlichen Liturgie in ein Vehikel des Austroslawismus und in eine integrative Praxis für die Gesamtmonarchie

of the Bible/ Interpretation der Bibel/ Interprétation de la Bible/ Interpretacija Svetega pisma, Sheffield 1998, 1479-1497.

153 Howard P. Louthan, *Imagining Christian Origins: Catholic Visions of a Holy Past in Central Europe*, in: ders. u. a. (Hg.), *Sacred History: Uses of the Christian Past in the Renaissance World*, Cambridge 2012, 145-164, 157-163.

154 Bohumil Zlámal, *Příručka českých církevních dějin* [Handbuch der böhmischen Kirchengeschichte], 10 Bde., Olomouc 1970-1972, 10/2, 45-48.

155 Vgl. Jože Pogačnik, *Bartholomäus Kopitar. Leben und Werk*, München 1978.

zu übersetzen. Während der Napoleonischen Jahre tüftelte Kopitar in der Hofbibliothek an seiner pannonisch-karantanischen Hypothese: Kopitar verortete die Ursprünge des Altkirchenslawischen just in jenem westungarisch-südsteirischen Gebiet, das später das Herzland der Habsburgermonarchie werden sollte und machte kein Hehl aus seinem Sendungsbewusstsein, als er die Gegenwartsrelevanz seiner Entdeckung betonte. Während Gelasius Dobner und Josef Dobrovský noch Sträube darüber ausgefochten hatten, ob sich der lateinische oder der byzantinische Ritus zuerst im alten Böhmen ausgebreitet hatte, und ob die uranfängliche Feier und Pflege der slawischen Liturgie an der Moldau eine erbauliche Legende sei, versuchte Kopitar die Streitfrage mit seiner pannonisch-karantanischen These endgültig zu lösen.¹⁵⁶

Nicht von ungefähr wünschte sich Kopitar für Wien, das er sich als Hochburg der Wissenschaft von den Slawen sowie als Drehscheibe und Knotenpunkt slawischer Bürger ausmalte, eine Lehrkanzel des Altkirchenslawischen¹⁵⁷: Das Altkirchenslawische war es ja, dessen Ursprung Kopitar im karantanisch-pannonischen Raum lokalisierte und dessen Urschrift er im Glagolitischen erkannte, dem er ein höheres Alter als dem Kyrillischen zuwies. Damit spitzte Kopitar seine Position geschickt zu, er suchte die Wurzeln des Slawischen in der alten

156 Zur kontroversen Lokalisierung Großmährens, wo die Missionstätigkeit Kyrills und Methods stattgefunden hatte, Josef *Macůrek*, *České a uherské dějepisectví v počátcích českého a maďarského národního obrození: k otázce prvých zájmů J. Dobrovského o Uhry a Maďary* [Böhmische und ungarische Historiografie an den Anfängen des tschechischen und magyarischen nationalen Erwachens: zur Frage von J. Dobrovskýs erstem Interesse an Ungarn und Magyaren], in: Josef Dobrovský 1753-1953. Sborník studií k dvoustému výročí narození, Praha 1953, 473-506, 491, Fn. 41. Zur Debatte zwischen Dobner und Dobrovský vgl. Gelasius *Dobner*, *Kritische Untersuchung: Ob das Christentum in Böhmen von dem heiligen Method und dessen apostolischen Mitarbeitern nach den Grundsätzen, Lehre und Gebräuchen der römisch-lateinischen, oder der griechischen Kirche eingeführt worden? Zweytens: ob dem heiligen Method vom Pabst Johann dem Achten das slawischen Meßlesen geradehin und uneingeschränkt jemals verboten worden?*, in: ABGW 1785, Bd. II, 140-177, Joseph *Dobrovský*, *Bořivoj's* Taufe. Zugleich eine Probe, wie man alte Legenden für die Geschichte benutzen soll: Kritische Versuche die ältere böhmische Geschichte von späteren Erdichtungen zu reinigen, Prag 1803, 6-31; Jan Blahoslav *Lášek*, *Slavista Josef Dobrovský (1753-1829) a jeho názor na slovanskou bohoslužbu v Čechách v době jejich christianizace* [Der Slawist Josef Dobrovský (1753-1829) und seine Meinung über den slawischen Gottesdienst bei den Böhmen zur Zeit ihrer Christianisierung], in: TR 59 (1988), 143-148, 144.

157 Bartholomäus *Kopitar*, *Patriotische Phantasien eines Slaven*, in: VB 3 (1810), 87-93.

Kirchensprache zu begründen, die er auf dem Terrain der Habsburgermonarchie ansiedelte und mit dem lateinisch-römischen Ritus verband.

Kopitars Wiederentdeckung einer slawischen Koine, deren Anfänge er in der lateinischen Kirche verankerte, bezog ihre Bedeutung aus der konfessionellen Geopolitik der Habsburgermonarchie im frühen 19. Jahrhundert. Kopitar belegte die historische Aufgabe der Monarchie als Schutzmacht des Slawentums und verband diesen Nachweis mit der Rolle der katholischen Kirche als Kulturbringerin der Slawen. Damit versuchte er dem orthodoxen Altkirchenslawischen in kyrillischer Redaktion das Wasser abzugraben, und für die orthodoxen habsburgischen Untertanen eine Vernakularisierung ihrer Liturgie sowie eine Säkularisierung des Unterrichtswesens zu erreichen. So speiste Kopitars Forschungsanliegen seine Stellungnahme gegen die Begehrlichkeiten Russlands, die sich auf die österreichischen Slawen richteten, wobei die orthodoxe Kirchenhierarchie dem Zarenreich vielfältige Kanäle der Machtausübung bot.¹⁵⁸ Kopitars Rückgriff auf das josephinische Erbe war dabei zweischneidig: Er bediente den älteren Dünkel der aufgeklärten Katholiken, die sich den Orthodoxen kulturell überlegen fühlten¹⁵⁹ und brachte den Primat der Territorialkirchlichkeit gegen die ausländischen Oberhäupter der Orthodoxie ins Spiel. Damit war Kopitar am Puls der Zeit, zugleich machen seine Artikel und Denkschriften aber den fundamentalen Wandel imperialer Strategien im frühen 19. Jahrhundert greifbar, belegen sie doch die Abkehr vom Imperativ der Rekatholisierung.

Noch unter Maria Theresia hatte ja die religiöse Einförmigkeit als Staatsziel gegolten, Ausnahmeregelungen gab es in den Erbländern mit Ausnahme Schlesiens und Triests lediglich für winzige Siedlungseinsprengsel: Für die Niederlassungen nichtkatholischer Kaufleute sowie für jene vom Zechen- und Zunftzwang befreiten andersgläubigen Handwerker, Manufakturgründer und Bankiers, deren Wertschöpfung dem fürstlichen Schatz zugutekam.¹⁶⁰ Die orthodoxe Bevölkerung, der

158 Ulrike *Tischler*, Die habsburgische Politik gegenüber den Serben und Montenegrinern 1791-1822. Förderung oder Vereinnahmung?, München 2000, 121, 297-299 (über den Vorschlag des Hofkriegsrats, die »moskovitische Kirchensprache« im Metropolitengebiet von Karlowitz/Sremski Karlovci durch das Griechische zu ersetzen).

159 *Fillafer*, Whose Enlightenment?, 113.

160 Vgl. Kap. III.3. Zusammenschau bei *Klingenstein*, Modes of Religious Tolerance and Intolerance; fundierter kritischer Kommentar bei Derek *Beales*, Joseph II, Bd. I, In the Shadow of Maria Theresa, Cambridge 1987, 467; Elemér *Mályusz*, A türelmi rendelet. II. József és a magyar protestantizmus [Das Toleranzpatent. Joseph II. und der ungarische Protestantismus], Bu-

Leopold I. die freie Religionsausübung zugesagt hatte, sollte nach und nach zur griechisch-katholischen Kirche übertreten; indem sie unter die Hoheit des Papstes gelangten, würden die Orthodoxen auch loyale Untertanen der apostolischen habsburgischen Majestäten werden.¹⁶¹ Als im Jahr 1807 die Würde des galizischen griechisch-katholischen Metropolitens von Halyč mit Sitz in Lemberg und Suffraganbistümern in Przemyśl und Chełm geschaffen wurde, erhofften sich die Hofbehörden, russische Untertanen in Podolien und Wolhynien in das Primatialgebiet der neuen Erzdiözese zu integrieren.¹⁶² Sobald das einst venezianische Dalmatien 1814 habsburgisch wurde, erhob sich auch hier sich neuerlich die Unionsfrage, die schon verschiedentlich im Falle der serbischen Uskokken in Ungarn und an der Militärgrenze sowie der orthodoxen Wallachen (Rumänen) in Siebenbürgen virulent geworden war.¹⁶³

Die Beamten des frühen 19. Jahrhunderts waren von der Staatszwecklehre der aufgeklärten Polizeywissenschaft geprägt, die ihnen an den Universitäten der Monarchie vermittelt wurde. Der Zweck des Staates war die Realisierung des allgemeinen Besten, das wiederum im friedlichen Zusammenleben von Bürgern bestand, deren Religionszugehörigkeit im nutzen- und genussbasierten Menschenbild der Staatslehre nicht mehr als Heilsverheißung, sondern als loyalitätsstiftender Faktor in Betracht kam.¹⁶⁴ Als Dalmatien habsburgisch wurde, kam in der für die Integration der neuen Gebiete zuständigen Zentral-Organisierungs-Hofkommission die Idee auf, die dortigen orthodoxen Schäfchen durch Konversion zur griechisch-katholischen Kirche enger an die Monarchie zu binden, dieser Vorschlag wurde aber rasch ad acta gelegt. Als orthodoxe Geistliche in den 1820er und 1830er Jahren um

dapest 1939, 24-89; Boriska *Ravasz*, A magyar állam és a protestantizmus Mária Terézia uralkodásának második felében [Der ungarische Staat und der Protestantismus in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresias], Budapest 1935; Jenő *Sólyom*, Az evangélikus templom története Magyarországon [Geschichte des evangelisch-lutherischen Gotteshauses in Ungarn], in: ders., *Tanuljunk újra Luthertól!*, Budapest 2004, 111-126.

161 Einführend Helmut *Rumpler*, Politik und Kirchenunion in der Habsburgermonarchie, in: *ÖOH* 6 (1964) 302-320.

162 Sergio *Bonazza*, Bartholomäus Kopitar, Italien und der Vatikan, München 1980, 75-93; Stasiw *Myron*, Metropolia Haliciensis (Eius historia et juridica forma) (*Analecta Ordinis S. Basilii Magni*, ser. 2, Sect. 1, Vol. XII), 2. Aufl., Rom 1960.

163 Prägnant Franz *Miklošič*, Joseph *Fiedler*, Slavische Bibliothek, oder, Beiträge zur slavischen Philologie und Geschichte, Bd. II, Wien 1858, 201.

164 Vgl. Kap. V.4.

die Gunst der Regierung buhlten und anboten, ihre Gläubigen zum griechisch-katholischen oder katholischen Glauben zu bekehren, regierten die Landesbehörden Dalmatiens und die Hofstellen kühl. Das war nicht zuletzt Bartholomäus Kopitar zu verdanken, der die Hofbehörden in dieser Angelegenheit beriet. Als aufgeklärter Katholik und slawischer Kulturpatriot warnte Kopitar ebenso nachdrücklich wie erfolgreich vor der Illusion, man könne durch religiöse Homogenisierung Loyalität erzeugen.

Kopitar selbst war in Religions-sachen ein Erzjosephiner,¹⁶⁵ Friedrich Schlegel beschreibt er in einem Brief an Josef Dobrovský als Prahlscham, der sich als bußfertiger Frömmel gebe, als »Beichtkind des olim Einsiedlers Hofbauer und [...] Kreuzmacher auf bäuerische Art«.¹⁶⁶ Statt der Einheitsstiftung durch religiöse Homogenität das Wort zu reden, griff Kopitar auf das spätaufklärerische Programm der Volkssprachlichkeit in der Kirchenliturgie und im Schulwesen zurück. Kopitar prüfte die vorgebrachten Argumente und befand: Die russische Einflussnahme auf die Orthodoxen in Galizien und auf dem Balkan gestalte sich als veritabler »panslawistischen Orientalismus«,¹⁶⁷ dessen Agentin die orthodoxe Kirche sei. Ihr Kirchenrecht, ihre Ritualbücher und ihre altkirchenslawische Liturgie seien auf habsburgischem Gebiet im Gebrauch. Als Arznei gegen diesen »panslawistischen Orientalis-

165 Sergio *Bonazza*, Kopitar und Friedrich Schlegel in Wien: Wissenschaftsbeziehungen, in: *WSJ* 53 (2007), 191-211. Siehe weiters Michael Josef Fesl an Augustin Theiner, 28.3.1846: »Kopitar hätte sollen Cardinal werden, sein ›Josephinismus‹ hat ihn nicht gehindert, gut katholisch, gut römisch, sowie gut österreichisch, freilich nach seiner Art, zu sein«, zit. n.: Sergio *Bonazza*, The Correspondence between Josef Fesl and Augustin Theiner as a Source for the Biography of Jernej Kopitar, in: *SloS* 9 (1987), 49-56, 54. 1815 schrieb Kopitar: »Der engl[ischen] Bibelgesellschaft hab' ich [...] den Vorschlag gemacht, für sie hier eine serbische, eine albanische, eine bulgarische und eine kroatische Bibelübersetzung zu veranstalten [...]. Ich habe freilich mehr die Sprachkenntnis, als die Bekehrung etc. zum Zwecke, wiewohl ich übrigens ein großer Verehrer des reinen Christenthums bin (was aber in der Bibel stark mit Spreu gemengt ist, weswegen ich zum Wohl und zur Ehre defselben eine neue stark expurgirte Bibel wünschte, was aber freilich starke Haken hat, und als Bibel wohl unausführbar ist)«, G[erhard] *Ziegengeist*, Ein ungedruckter Brief B. Kopitars vom 17. X. 1815 an J.S. Vater über Vuk Karadžić, in: *ZfS* 28 (1983), 522-532, 526.

166 Kopitar an Dobrovský, 24.6.1814, in: Vratoslav *Jagić* (Hg.), Briefwechsel zwischen Dobrowsky und Kopitar (1808-1828), Berlin 1885, 386-387.

167 [Bartholomäus *Kopitar*,] Literarische Nachrichten. Griechisch-russisches Glossarium aus dem 12. Jahrhunderte, in: *WZ*, 12.3.1840, Nr. 72, 483, Anmerkung.

mus« fand Kopitar aber die Rekatholisierung der Orthodoxen denkbar ungeeignet: Kopitar hatte schon im Sommer 1814 für die Schaffung eines eigenständigen Illyrischen Königreichs unter habsburgischem Zepter geworben, jetzt plädierte er neuerlich dafür, unter den »Illyrern« aller Konfessionen die gemeinsame Umgangssprache zu fördern und diese im kirchlichen und schulischen Leben zu verankern.¹⁶⁸

Kopitars Tätigkeit als Berater, Gelehrter und Gutachter zeigt die Relevanz des spätaufklärerischen Programms der Volkssprachlichkeit für die Liturgie- und Schulpolitik der Restaurationszeit. Kopitar warb eindringlich für die »Vernakularisierung«¹⁶⁹, die Förderung der Volks-

168 Zu Kopitars Illyrienpolitik vgl. Luka *Vidmar*, *A Slavic Republic of Letters. The Correspondence between Jernej Kopitar and Baron Žiga Zois*, Frankfurt a.M. 2016, 203. Zur Kirchenunion ausgezeichnet Sergio *Bonazza*, Bartholomäus Kopitars Rolle in der Kirchenunion in Dalmatien (Ein Beitrag zum Austroslawismus), in: Festschrift für Wolfgang Gesemann, 3 Bde., III, *Slawische Sprachwissenschaft und Kulturgeschichte*, München 1986, 27-51, 36. Die Auszüge aus Kopitars Stellungnahme vom 27.11.1826, ebda., 46: »Denn während von Osten her der russische Koloß auf Österreich drückt, ist unsre südliche Grenze von der Bukovina bis Cattaro, von meist bewaffneten Griechischgläubigen bewohnt und besetzt, und hinter ihnen wohnen, durch die ganze europäische Turkey[...] lauter griechischgläubige Christen; so daß also die feste Handhabung der Toleranz, und Achtung der Nationalsitzen einerseits, andererseits aber wohlberechnete Beförderung der Aufklärung, Bildung &c.« allein »die Reaction neutralisieren« könnten, während die gemeinsame Umgangssprache »die Assimilation der Minderzahl mit der katholischen Mehrzahl in geometrischer Progression« beschleunige, wogegen »die bisherigen, gewaltsamen oder hintererlistigen Mittel nur Übel ärger machen mußten«. Ebda., 48: Die Misstände seien »nur durch Aufklärung der Unwissenden unschädlich zu machen. Es versteht sich, daß ich nur wahre Aufklärung meine; wiewohl als Übergangsmittel sogar die falsche zu brauchen ist, z.B. die meisten der katholisch gewordenen Protestanten waren früher Indifferentisten, wo nicht gar Atheisten, wie viele selbst gestanden. Höchst anstößig durch ihre Lügen gegen die römische Kirche sind selbst manche der unentbehrlichen russischen Kirchenbücher, z.B. nur der Legenden, die man den Klöstern doch auch nicht verbieten kann, zu geschweigen, welche Lügen enthält nicht die *Kormtschaja Kniga*, die ich in den Wiener Jahrbüchern, Band XXIII, ihrem Inhalt nach analysirt u. Hn. Burgpfarrer sowie v. Jüstel — zugesickt habe. Und doch muß dieses *Corpus juris canonici graeci* jeder Bischof wenigstens, haben. — Also abermal nur in der Aufklärung gründliche Abhülfe!«, ebda., 51: »Es ist vielmehr nicht ohne Nutzen, daß die Illyrier sich als einen sondern slawischen Stamm, wie die Böhmen, Polen, Kroaten, ansehen lernen, indem sie sonst mit den geliebten Russen zusammenfließen würden, (was die Mönche u. der Metropolit wünschen, u. daher alle Literatur in der gemeinen Umgangssprache, in der die Nichtunirten sich gar nichts von den katholischen Illyriern unterscheiden, lassen).«

169 Vgl. Michael *Wögerbauer*, *Vernakularizace – alternativa ke konceptu národ-*

sprachen im Alltagsleben, die Erzeugung von Loyalität durch Konversion war kein gangbarer Weg mehr. Wenn lokale Kirchenfürsten der neuerworbenen Gebiete die Berechtigung Andersgläubiger, ihre Religion auszuüben, infrage stellten, wurden sie regelmäßig von den zuständigen Behörden zur Ordnung gerufen. So lässt sich ein Bogen zum Fazit des Abschnitts über die Toleranzpolitik und das Kultusrecht schlagen: Anhand des Religionsstrafrechts wurde ein legalozentrisches Modell des Staats als Gesamtheit der Normadressaten greifbar, vom Rückgriff auf die barocke Vorstellung einer Gemeinschaft der Rechtgläubigen kann keine Rede sein. Dasselbe Resultat ergibt sich aus der Skizze der Unionsproblematik: Statt einer konfessionell gefärbten Legitimitätsstiftung durch Katholisierung gab man der Geokulturpolitik, der Einheitsstiftung unter den Südslawen mittels der Pflege der gemeinsamen Sprache den Vorzug. Die Einwohnerschaft der Habsburgermonarchie im frühen 19. Jahrhundert bildete also keine »rekonfessionalisierte« Gesellschaft. Der Topos von der »Rekonfessionalisierung« verträgt sich gut mit der damals angeblich gegen Aufklärung und Revolution geschmiedeten Allianz von Thron und Altar. Diese beiden Klischees stützen einander wechselseitig, einer sachgemäßen Überprüfung halten sie nicht stand.

7. Wissenschaftspolitik und Theologie im Völkerfrühling: Die liberalen Katholiken zwischen Revolution und Konkordat

Die Ablehnung der Staatskirche verlieh dem Klerus des Jahres 1848 den gewünschten Nimbus der Fortschrittlichkeit, sie diente als integratives Feindbild. Das Einverständnis darüber, dass man die gegenwärtige Situation der Kirche ehestmöglich beenden müsse, überstrahlte tiefsetzende Divergenzen, weder bestand nämlich Einigkeit über die Wurzeln des Übels noch über die Mittel zu seiner Behebung.

Von den Wortführern der Restauration wurde ja schon der Sachverhalt der Verbindung zwischen katholischer Religion und Nation diametral definiert: Einmal als Resultat des modernen Indifferentismus, das andere Mal als einziges Remedium gegen den Zeitgeist der Aufklärung und des Unglaubens. Zu dieser Diskrepanz kam in

ního obrození? [Vernakularisierung – eine Alternative zum Konzept des nationalen Erwachens?], in: ČLit 56 (2008), 461–490.

den 1830er und 1840er Jahren die Auseinandersetzung über die freie Kirche und die Staatskirche.¹⁷⁰ Neben den Spätjosephinern und den ultramontanen Anhängern der Staatskirche begann sich hier eine dritte Alternative zu etablieren. Während die Spätjosephiner die Staatskirche als Agentur des aufgeklärten Katholizismus sahen, die einzig und allein die Rückkehr zu den »Missbräuchen« des Ritualismus und zur Papstkirche hintanhaltete, schrieb der ultramontane Klerus die Allianz zwischen Thron und Altar herbei und reicherte sie mit Reminiszenzen vergangener Glorie an. Diese Geistlichen handelte in der Hoffnung, das Mündel des Staats, die Kirche, zum Vormund zu machen. Die sich neu formierende dritte Gruppe liberaler Katholiken schließlich forderte mehr als eine bloße Schubumkehr: Sie verwarf das Staatskirchentum, ihr Ziel war eine eigenständige Kirche im Verfassungsstaat.¹⁷¹

Die Anhänger des älteren, josephinischen Ideals wollten die Kirche als antirevolutionäre Macht noch eng an den Staat binden und leiteten ihr Prestige aus eben dieser Funktion ab, der liberale Kle-

170 Vgl. z. B. [František *Palacký*, Joseph *Hormayr*,] Die Stadions, in: Ta 3 (1832), 383-464, 409, Anm. *, wo sich die Autoren auf Johannes von Müller und Montesquieu berufen: »Autant que le pouvoir du clergé est dangereux dans une république, autant est-il convenable dans une monarchie, surtout dans celles qui vont au despotisme. Où en seraient l'Espagne et le Portugal depuis la perte de leurs lois, sans ce pouvoir qui arrête seul la puissance arbitraire? Barrière toujours bonne, lorsqu'il n'y en a point d'autre: car, comme le despotisme cause à la nature humaine des maux effroyables, le mal même qui le limite est un bien«, *Montesquieu*, *Esprit des loix*, II.4. Die Zuschreibung der Autoren folgt František *Dvorský*, František *Palacký* a náš nepřítel [František *Palacký* und unser Feind], in: *Památník na oslavu stých narozenin Františka Palackého*, 443-472, 448.

171 »Mit größter Entschiedenheit habe der Katholicismus während seiner besseren Zeiten an dem Grundsatzte festgehalten, daß königliche und hohepriesterliche Gewalt nie in Einer Person vereinigt seyn durfte, woher auch die lateinisch-germanische Welt ihre Freiheit und eigenthümliche Bildung erhalten hätte«, [*Anonym*,] [Rez. v.] A. F. Gfrörer: Gustav Adolph, König von Schweden, und seine Zeit: Zweite, umgearbeitete Ausgabe, JbL 115 (1846), 48-97, 68; Phil-young *Kim*, Ein deutsches Reich auf katholischem Fundament. Einstellungen zur deutschen Nation in der strengkirchlichen katholischen Presse 1848-1850, Bern; Frankfurt a.M. 2010. Gfrörer wird auch im günterianischen Magazin des Wiener Katholikenvereins angeführt: »Ein höchst achtbarer Gelehrter protestantischer Confession, der als Historiker einen berühmten Namen trägt, hat neuerlichst; in einem eben beendigten Geschichtswerke, das die hohen Verdienste der mittelalterlichen Kirche im glänzenden Lichte darstellt (Gfrörer: Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger) seine Überzeugung ausgesprochen: die Wiederherstellung des Reiches deutscher Nation werde die glorreiche Wiederaufbauung der alten deutschen Kirche zur Folge haben«, A 1 (1848), 13.

rus – vor allem die Anhänger des Wiener Theologen und Philosophen Anton Günther – trat hingegen für die freie Kirche in einem freien Staat ein. Die Möglichkeiten dafür ergaben sich aus den geschilderten Verhältnissen, die es überhaupt erst gestatteten, die Eigenständigkeit der demokratisch organisierten Kirche im konstitutionell verfassten Gemeinwesen zu behaupten. Nur eine aus dem Staatskirchenregiment gelöste, ja in der Abgrenzung vom *status quo* als staatsfern konzipierte Kirche würde es gelingen, sich zur Anwältin der Freiheit zu machen. So konnte der Kampf des Klerus um die Ausübung der Religion ohne staatliche Bevormundung zum Stellvertreterkrieg für die bürgerliche Freiheit überhaupt werden.¹⁷²

Der liberale Klerus des Jahres 1848 wird häufig als Spätprodukt, als Endmoräne der katholischen Aufklärung verstanden,¹⁷³ diese Auffassung ist aber irreführend. Die Schüler Anton Günthers scharten sich um den beliebten Prediger und ehemaligen Tierarzt Johann Emanuel Veith sowie um den Nationalökonom und Finanzbeamten Carl F. Hock,¹⁷⁴ beide stammten ursprünglich aus Prager jüdischen Familien. Veith und Hock gründeten den Wiener Katholikenverein, der gegen den »blinden Glauben« ebenso wie gegen den »blinden Gehorsam« auftrat und das »mystische Dunkel« einer äußerlichen Religion verwarf, das sich mit einer »recht großen Zahl brennender Altarkerzen« begnügte.¹⁷⁵ Wer, so Veith, die

menschliche Freiheit binden und unterdrücken, wer einem andern etwa auftragen will, so und nicht anders zu denken, wie er denkt, der maß sich Größeres an als die Allmacht und Liebe Gottes, der kein geistiges Wesen zwingt oder die Freiheit desselben umgeht, er

172 [Anton Günther,] Die doppelte Souveränität im Menschen und in der Menschheit, in: A 1 (1848), 54-57, 84-88, 132-134, 225-229, 233-237, 242-246; Hermann Belovari, Christlicher Demokratismus und christlicher Sozialismus im Jahre 1848 in Wien, Dissertation Universität Wien 1960, 53-55; Gustav Otruba, Katholischer Klerus und Kirche im Spiegel der Flugschriftenliteratur des Revolutionsjahres 1848, in: Victor Flieder, Elisabeth Kovács (Hg.), Festschrift Franz Loidl, 3 Bde., Wien 1971, II, 265-313, hier 270.

173 Vgl. etwa Eduard Winter, Die Sozial- und Ethnoethik Bernard Bolzanos. Humanistischer Patriotismus oder romantischer Nationalismus im vormärzlichen Österreich: Bernard Bolzano contra Friedrich Schlegel, Wien 1977.

174 Zu Hock vgl. Kap. V.6.

175 Otto Weiß, Katholiken in der Auseinandersetzung mit der kirchlichen Autorität. Zur Situation des katholischen Wien und des Wiener Katholikenvereins in den Jahren 1848 bis 1850, in: RJK 10 (1991), 23-54, 40.

bringt den Glauben als einen blinden, in tödliche Feindschaft mit der Vernunft, er unterdrückt den Fortschritt der Wissenschaft [...].¹⁷⁶

Der Papst galt dem Katholikenverein als »konstitutioneller Monarch«. ¹⁷⁷ Es reiche eben nicht, so Veith im August 1848, wie Petrus im Kerker auf Engel als Befreier zu vertrauen: »[U]nsere Befreier sind die innere Frömmigkeit und die Wissenschaft, welche die Überzeugung unseres Glaubens fördert, unser Engel ist die Freiheit, das große, auf die Freiheit gründende Recht der Association.«¹⁷⁸ Der Katholikenverein begrüßte das Verbot der Jesuiten und der Redemptoristen,¹⁷⁹ denen Johann Strauß Vater als Abschiedsbillet die Scherzpolka *Liguorianerseufzer* hinterherschickte,¹⁸⁰ er trat für eine synodale Organisation der Kirche und für die freie Gemeindeverfassung ein, forderte mündliche und öffentliche Verfahren vor Gericht und die Geschworenengerichtbarkeit in Strafsachen.¹⁸¹ Die Bischöfe ließen 1848 nicht mit sich spaßen, sie suchten die Organisationen des radikaldemokratischen Klerus¹⁸² und den Katholikenverein der moderaten Güntherianer abzuwürgen. Aus

176 Ebda.

177 Ebda., 41. Die Machtfülle des päpstlichen Amtes bei Petrus wird aus zeitbedingter Staatspädagogik für die Judenchristen erklärt: »Vielleicht war es seine Absicht, das königliche Ansehen, vorzüglich den Judenchristen gegenüber hervorzuheben, die in Folge ihrer theokratischen Anschauung im irdischen Königthum eine menschliche Anmaßung, heidnischen Mißbrauch erblicken mochten«, T., *Der Katholizismus im Verhältnisse zur Nationalität und Freiheit*, in: A 1 (1848), 162-163.

178 *Weiß*, *Katholiken in der Auseinandersetzung*, 41 (Predigt zum Fest Petri Kettenfeier).

179 Veith, seit 1821 Redemptorist, hatte den Orden eben dieser Einschränkung der Geistesfreiheit wegen wenige Jahre nach seinem Eintritt wieder verlassen. Vgl. Andreas *Sampers*, *Quaedam adnotationes et documenta circa discessum P. is Veith e Congr. SS. Redempt.*, in: SHCSSR 14 (1966) 155-162.

180 *Weiß*, *Katholiken in der Auseinandersetzung*, 35; Colin *Walker*, *Nestroy and the Redemptorists*, in: Brian Keith-Smith (Hg.), *Bristol Austrian Studies*, Bristol 1990, 73-116.

181 *Weiß*, *Katholiken in der Auseinandersetzung*, 43; A 1 (1848), 107-109.

182 Vgl. Pavel *Křivský*, *Papež Řehoř XVI. a vídeňský nuncius o panslavismu a husitství v Čechách v roce 1844* [Papst Gregor XVI. und der Wiener Nuntius über Panslavismus und Hussiten in Böhmen im Jahre 1844], in: HT 9 (1987), 351-368; František *Roubík*, *České kněžstvo v roce 1848* [Das tschechische Priestertum im Jahre 1848], in: Ak 5 (1932) 62-70; Jure *Krišto*, *Katolička crkva u Hrvatskoj 1848. u kontekstu europskih zbivanja* [Die Katholische Kirche in Kroatien 1848 im Kontext europäischer Ereignisse]; in: Mirko *Valentić* (Hg.), *Hrvatska 1848. i 1849. Zbornik radova*, Zagreb 2001, 223-234.

dem Katholikenverein musste ein Feigenblatt, eine gefügte Gebetsliga werden.¹⁸³ Johann Emanuel Veith wurde in Wien von der Militärregierung verfolgt, als ihm wegen seines politischen Engagements ein Predigtverbot drohte, übersiedelte er nach Prag, von wo aus er am 4. September 1851 an seinen Bruder Elias schrieb:

Hätte man den Katholikenverein, das einzige Mittel zur Belebung des dahinstrauhelnden Staatsbürgerlein[s], nicht mit dem Hirtenstab, so gut als mit dem Bajonett totgeschlagen, so wäre in Wien meine Mission, freilich nicht ohne vielen Verdruß von Seiten der Stockfrommen, gelungen. Wie sich jetzt die Dinge gestalten ist jedes öffentliche Wort verfänglich und Milchsuppen mit etwas Muskat kann ich nicht aufischen.¹⁸⁴

Wiens Erzbischof Vinzenz Eduard Milde wollte das Mitmischen seines Klerus im Revolutionsgeschehen rigoros unterbinden. Milde, der erste nichtadelige Oberhirte Wiens, der es vom Sohn eines Brünner Buchbinders zum Fürsterzbischof gebracht hatte, war eine bewährte Stütze der Staatskirche.¹⁸⁵ 1823 hatte er nach dem Skandal um das örtliche Priesterseminar von Leitmeritz, eine Brutstätte liberaler Ideen, die dortige Diözese befriedet.¹⁸⁶ Die Kirche begriff Milde als Behörde, als staatliche Aufklärungsagentur, daher brachte er kein Verständnis für den radikalen Klerus auf: Er biss schließlich die Hand, die ihn fütterte. Mildes Nachfolger Othmar Rauscher, der ihm 1853 auf den Wiener Erzbischofsstuhl folgte, sollte zu den Architekten des Konkordats von 1855 gehören. An Mildes schaumgebremst spätjosephinischer Doktrin, nach welcher der Klerus dem Staat unbedingten Gehorsam schuldet, fanden Rauscher und seine, wie Johann Emanuel Veith schrieb, »Schar sogenannter frommer Leute«¹⁸⁷ durchaus Gefallen. Für Rau-

183 Thomas W. *Simons*, *Vienna's first Catholic Political Movement: The Güntherians, 1848-1857*, in: CHR 55 (1969/1970), 173-194, 377-393, 620-626.

184 Johann Heinrich *Loewe*, Johann Emanuel Veith, Wien 1879, 225.

185 Elisabeth *Kovács*, Die Persönlichkeit des Wiener Fürsterzbischofs Vinzenz Eduard Milde im Spiegel der Historiographie, in: JVGSW 34 (1978), 218-238, 225.

186 Vgl. Josef F. Hurdálek an Josef Dobrovský, 15. 11. 1822, in: Korespondence Jana Leopolda Haye, Josefa Františka Hurdálka a Augustina Zippa s Josefem Dobrovským, 145-146.

187 Johann E. an Elias Veith, 24. 4. 1852, zit. n. Eduard *Winter*, Einleitung, in: Domprediger Johann Emanuel Veith und Kardinal Friedrich Schwarzenberg. Der Güntherprozess in unveröffentlichten Briefen und Akten, hg. v. Eduard und Maria Winter, Wien 1972, 20. Vgl. auch Carl F. Hock an Fried-

schers Entourage bedurfte diese Gehorsamspflicht freilich noch einer Ergänzung: Ebenso willig und gefügig wie der Staatsgewalt sollte sich die Priesterschaft der päpstlichen Obrigkeit unterwerfen.¹⁸⁸

Zwar war allen liberalen Katholiken die Ablehnung der Staatskirche gemeinsam,¹⁸⁹ bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass der katholische Liberalismus in drei Lager zerfiel, die einander alles andere als grün waren: Die Anhänger des Prager Philosophen und Erziehers Bernard Bolzano wurden von den Güntherianern moralischer »Salbadereien« bezichtigt und als rationalistische »Kirchensalamander« hingestellt, sie krochen im Jahr 1848 hervor, um die »Freiheitssonne« zu genießen, welche andere hatten aufgehen lassen.¹⁹⁰ Die Bolzanisten blieben ihre Erwidern nicht lange schuldig: Ihnen galt Günthers Schule als Ableger des spekulativen deutschen Idealismus. Die Aufklärung wurde hier zur polemischen Chiffre, von den Radikaldemokraten hieß es, sie seien mit dem »Flittergold der Aufklärung des alten Systems«¹⁹¹ geschmückt, damit wurden sie als Relikt aus dem Vormärz desavouiert, die Ursprünge der Revolution lägen im Bestreben der revolutionären Kleriker, »sich vom Nimbus des Aufklärungslobes umstrahlt zu sehen«.¹⁹²

Die Friktionen unter den liberalen Katholiken lassen sich plastisch anhand der tagespolitischen Debatte über die Universitäts- und Studienreform orten, hier stand die Auseinandersetzung über die Philo-

rich Kardinal Schwarzenberg, 6. I. 1849, in: Cölestin *Wolfsgruber*, Friedrich Kardinal Schwarzenberg, 3 Bde., Wien; Leipzig 1906-1917, I, 300.

188 Cölestin *Wolfsgruber*, Joseph Othmar Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Sein Leben und sein Wirken, Freiburg 1888, 27, 49; Heinrich *Singer*, Kritische Bemerkungen zu einer Geschichte des österreichischen Konkordats, in: *MVGDB* 62 (1924), 95-262, 99.

189 Vgl. zur Sklerose der Staatskirche: »In seiner ersten Lebenszeit hat dieses Thier einen mit Flimmerhaaren besetzten Leib, und einen Kopf mit zwei rothen Augen. Später entwickeln sich Schwimmfüße und Fühlfäden, mit deren Hilfe es munter sich umher treibt. Späterhin setzt es sich irgendwo fest, wird allmählich durch Ausschwitzung seines Saftes von einer dichten Röhre umgeben, seine Bildung geht rückwärts [...] Geist, sittliche Freiheit, der Lichtgedanke [sind] abhanden gekommen, in starres Philisterthum verrottet [...]«, in: *A 1* (1848), 2

190 Sebastian *Brunner*, Dem Herrn F[esl], Verfasser des Artikels »der Wienerklerus« in der Wiener Zeitung, in: *WK* 6. 5. 1848 (1848), 46-47.

191 Sebastian *Drey*, [Rez. v.] Versammlung von Geistlichen, gehalten am 18. und 22. 5. 1848, Prag 1848, in: *TQ* 30 (1848), 660-677, hier 677.

192 Joseph *Wiesinger*, Revolution und Despotismus, in: *WK* 9. I. 1852, 33-35, 34.

sophie Johann Friedrich Herbart¹⁹³ im Mittelpunkt. Besonders die Güntherianer ließen kein gutes Haar an den Anhängern Bolzanos, die ihnen als Wegbereiter Herbart galten. Sie polemisierten gegen den Bolzano-Schüler Unterrichtsminister Leo Graf Thun-Hohenstein,¹⁹⁴ der Anhänger Herbart für die österreichischen Universitäten rekrutierte.¹⁹⁵ Um jeden Preis, schrieb Anton Günther im April 1851 an einen Schüler, gelte es zu verhindern,

daß irgend eine philosophische Weltansicht Staatsphilosophie werde, in welchem Falle es Oesterreich ergehen könnte wie Preußen unter der Herrschaft der Hegelianer. Aber wo ist der Oesterreicher, der diesen Plan zu würdigen wüßte! Graf Thun, welcher Bolzanist in der Religion und Herbartianer in der Philosophie ist, gewiß nicht.¹⁹⁶

Die Anhänger Günthers malten den Teufel einer monistisch-pantheistischen Staatsphilosophie an die Wand: Diese »monadische« herbartianische Staatsphilosophie gefährde die Freiheit des öffentlichen Lebens und des christlichen Glaubens.¹⁹⁷ Die Herbartsschule stehe bei der Regierung hoch im Kurs: Sie ermögliche es, die eben mühsam errungene Lehr- und Lernfreiheit wissenschaftspolitisch auszuhebeln, indem sie intellektuelle Homogenität schuf, zudem taugte sie angeblich als Waffe gegen die »Philosophie« überhaupt, der – einschließlich der christlichen Philosophie, wie sie Anton Günthers Kreis betrieb – im Kreis Leo Thuns die europäischen Revolutionen seit 1789 angelastet wurden.

193 Vgl. Kap. III.4.

194 Vgl. Kap. VI.11.

195 In den veröffentlichten Stellungnahmen wird noch an Thuns Tapferkeit und Patriotismus während des »Sturmjahres« appelliert, dieselben Qualitäten werden ihm auch als Universitätspolitiker abverlangt, wenn sich die Herbartianer mit den Prager Aufrührern des Pfingstaufstands in eine Linie gestellt finden: Thun, »der den böhmischen Rebellen so muthig widerstand, der wird es auch den herbartischen Revolutionärs gegenüber wagen, und sich nicht dazu hergeben, das Ansehen der Regierung in den Koth zu ziehen, indem der fremde und feige Rath: morgen versteckt zu läugnen, was man heute offen zugesteht, befolgt wird«, *H.* [Johann M. Häusle?,] Zur Universitätsfrage, in: WK 26.8.1851, 533-534, 534.

196 Anton Günther an Johann N. Ehrlich, 30.4.1851, zit. n. Peter Knoodt, Anton Günther. Eine Biographie, 2 Bde., Wien 1881, Bd. II, 71-72.

197 Vgl. Eduard Winter, Die geistige Entwicklung Anton Günthers und seiner Schule, Paderborn 1931, 256; [Johann M. Häusle?,] Das Provisorium der Universitätsordnung in Wien, in: WK, 9.8.1851, 489.

Die Herbartianer hätten, so Günther, das »Leibnitz-Wolf'sche System« geschickt »in Pacht genommen«, tatsächlich seien sie aber keinen Deut besser als die Hegelianer: Der Herbartianismus, schrieb Günther »läßt den Glauben stehen, wo er steht, d.h. er lacht sich in die Faust, daß er nicht mehr aufrecht steht, und befaßt sich blos mit den Widersprüchen in den empirischen Begriffen.«¹⁹⁸ In Prag wurde der Hegelianer Ignác Jan Hanuš¹⁹⁹ durch den Bolzanoschüler und Herbartianer Robert Zimmermann abgelöst, für die Güntherianer drohte sich an den österreichischen Universitäten eine staatsphilosophische Monokultur breitzumachen: Die Herbartsschule solle nun jene Stelle einnehmen, die – wie erwähnt – in Preußen der Hegelianismus innehatte. Die Herbartianer vergalteten diese Anschuldigung des radikalen Individualismus mit dem Vorwurf des Materialismus, der sich angeblich aus Günthers Lehre über die Geistnatur des Menschen gewinnen ließ.²⁰⁰

Diese wissenschaftspolitischen und theologischen Bruchlinien wurden in den 1850er Jahren durch weitere Konfliktfelder überformt: Auch bei der klerikalen Intelligenz zeigte sich nämlich in den 1850er Jahren der Umbruch vom vormärzlichen Weltbürgertum der Völkerfreundschaft zu einander ausschließenden Nationalcharakteren, der im ersten Kapitel rekonstruiert wurde.²⁰¹ Das Autostereotyp und Distinktionsmerkmal der frommen und monarchisch-loyalen Slawen²⁰² wurde

198 »Weiter heißt es von dem Hegel'schen Systeme, dasselbe habe noch keine historische Geltung erlangt, wie manches ihm vorausgegangene System. Das wird wohl das Leibnitz-Wolf'sche System sein, welches die Herbartianer in Pacht genommen, und mit dem sie umgegangen sind wie der Hund mit dem Bettelsacke, der zugebunden, aber hungrig war. Der Hund war aber so glücklich, ein Loch in den Sack zu kratzen, und so gelang es ihm, Gott als Urmonade herauszuscharren und als harte Nuß für sein miserables Gebiß (A = A) für immer zu besitzen. Ja, ja! Wir wissen schon, was euch gefällt am Herbartianismus. Er läßt den Glauben stehen, wo er steht, d.h. er lacht sich in die Faust, daß er nicht mehr aufrecht steht, und befaßt sich blos mit den Widersprüchen in den empirischen Begriffen«, Anton Günther an Johann N. Ehrlich, März 1852, zit. n. *Knoodt*, Anton Günther, Bd. II, 112.

199 Siehe Jaromír *Loužil*, Ignác Jan Hanuš, Praha 1971.

200 Anton Günther an Johann E. Veith, [1856], zit. n.: Domprediger Johann Emanuel Veith und Kardinal Friedrich Schwarzenberg, 113-114. Die Herausgeber datieren den Brief auf 1855, der Artikel Sebastian Brunners, auf den sich der Brief bezieht, erschien aber im Februar 1856, [Sebastian *Brunner*,] Christentum und Geologie, in: WK, 29.2.1856 u. 4.3.1856, 137-139, 145-147.

201 Vgl. Kapitel I.6.

202 Über die liberaldemokratische Natur der deutschnationalen Bestrebungen vgl. František *Petery*, Co jest krestanské vlastenectví? [Was ist das christliche Vaterland?], in: ČKD (1847) 2, 266-275. Václav Štulc knüpfte

von den häufig dem hohen Adel entstammenden Bischöfen übernommen, die dem Liberalismus Einhalt gebieten wollten.²⁰³ Dagegen stand das Bild der liberalen Slawen, das dem erzkatholisch-monarchistischen deutschen Segment gegenübergestellt wurde. Karel Havlíček beschrieb in seinen *Epištoly kutnohorské*, Kuttener Briefen, die Böhmen-Deutschen als Träger des Klerikalismus, während die Tschechen die Tradition der Hussiten repräsentierten, daran habe sich seit den Zeiten Jan Hus' nichts geändert.²⁰⁴ Zur gleichen Zeit wurde der Bolzanist Jan František Náhlovský, Dekan des Prager Sorbischen Seminars und einer der radikalsten Verfechter einer demokratisierten Kirche, von Freunden als Opfer der Deutschen, als »Märtyrer« der Kirchenhierarchie und der Bürokratie, gefeiert.²⁰⁵

In den mehrsprachigen Milieus der postrevolutionären Monarchie überschritten sich theologische Frontlinien mit nationalen Ansprüchen und Besitzstandsargumenten: Hier kam es zu asymmetrischen Zuschreibungen im Sinne diametral bewerteter Nationalcharaktere, wobei das jeweilige nationale Gegenüber des Liberalismus bezichtigt wurde, um die eigene pastorale Tätigkeit in der Muttersprache – Fas-

sein vormärzliches Programm urtümlicher slawischer Frömmigkeit, volkssprachlichen Glaubens und der Duldsamkeit der friedfertig-gastfreien, dem Ackerbau und Handwerk zugetanen Slawen an das Kyrillo-Methodianische Imaginaire. Es ließ sich während des Neoabsolutismus gut für Loyalitätsbeweise nutzen, Václav Štulc, *Dobrodincové národa našeho* [Wohltäter unserer Nation], in: B (1847), 52. Nur wenn die »Freiheit und Nationalität« bedroht seien, bewiese sich der Heldenmut der Slawen, vgl. Milošlav Hýšek, Jan Jiří Středovský, in: ders., Jan Jakubec (Hg.): *Z dějin české literatury. Sborník statí věnovaný Jaroslavu Vlčkovi k šedesátinám od jeho spolupracovníku a žáků*, Praha 1920, 115–126.

- 203 Hans Bruno *Schneider*, Die »Schwarzenberg-Visitation« in der Zisterzienserabtei Zirc (1852–1859), in: AC 43 (1987), 233–312. Martin *Gaži*, Římští katolíci mezi »barokním« katolictvím a »moderním« katolicismem [Die römischen Katholiken zwischen dem »barocken« und »modernen« Katholizismus], in: Zdeněk Nešpor (Hg.), *Náboženství v 19. století. Nejcírkevnější století, nebo období zrodu českého ateismu?*, Praha 2010, 16–95, 40. Schwarzenberg hat sich durch seine tschechenfreundliche Haltung die Verachtung des reichsdeutschen Kanonisten Johann Friedrich Schulte zugezogen, *Schulte*, Friedrich Schwarzenberg, in: ADB 33 (1891), 295–303, 299: »Er theilte den deutschen Erbfehler, sich der unterdrückten interessanten Nationen anzunehmen.«
- 204 Karel *Havlíček*, *Politické spisy* [Politische Schriften], 3 Bde., Praha 1900–1903, hg. v. Zdeněk Tobolka, I, 194–195; *ders.*, *Epištoly kutnohorské* [Kuttener Briefe] (1850), ebda., III/2, 830–939, hier 845–846.
- 205 Jan Hraběta an Jan František Náhlovský, o. D., LAP Praha, Staré Hradky, fonds František Náhlovský, korespondence Jan Hraběta.

tenlektionen, Exerzitien, fromme Übungen – als unverfänglich und regimetreu zu präsentieren.

Schon 1848 hatte die *Wiener Kirchenzeitung* gemutmaßt, dass die »Slawen« in Böhmen es darauf anlegten, »das deutsche Element und die katholische Kirche in einem stürzen«. ²⁰⁶ In Prag beschwerte sich Johann Emanuel Veith darüber, dass ihm Kaplan Václav Štulc, den er als den »gesalbten Bacchus des Liberalismus« ²⁰⁷ bezeichnete, die Fastenpredigten verleiden wolle: »Etwelche tschechische Hegemonen wollten mich ganz beseitigen [...] damit das deutsche Element nicht aufkomme.« ²⁰⁸ Štulc wiederum mokierte sich grob über Veiths jüdische Herkunft, das »beschnittene Pfäfflein« Veith sei immer noch kein echter katholischer Priester, ²⁰⁹ während Günther im April 1851 über die Prager Situation klagte: »Auch ist jeder Deutsche, der kein Bolzanist ist [...] verrathen und verkauft.« ²¹⁰

Die Verdikte über den Vormärz nach 1848 und das Spektrum der Positionen während des Neoabsolutismus lassen sich im Rahmen der Strategien nachrevolutionärer Schadensbegrenzung erklären. Es ist wenig überraschend, dass der Vorwurf der Bigotterie und Rückständigkeit, den die deutschösterreichischen Liberalen des späten Vormärz vor allem gegen die katholischen Slawen der Monarchie erhoben, nach 1848 im Kontext postrevolutionärer Selbstexkulpation eine neue Funktion erhielt. In den 1850er Jahren verwies der regimetreue Klerus stolz auf seine vormärzlichen Prognosen über die Entfesselung des Radikalismus und Liberalismus, die sich in der Revolution von 1848 bitter bewahrheitet hätten. Die klerikal-austroslawistische Perspektive wurde sowohl gegen den magyarischen Nationalismus als auch gegen

206 [Hermann *Dichtl?*,] Prag, am Feste der allerh. Dreieinigkeit 1848, in: WK 1.7.1848, 160. Von der »slawisch antizölibatären Afterfrucht« am Baum der böhmischen Kirche schrieb Dichtl im Juni 1848, Kurt Augustinus *Huber*, Hermann Dichtl (1802-1877), in: ders., *Katholische Kirche und Kultur in Böhmen. Ausgewählte Abhandlungen*, hg. v. Joachim Bahlcke u. Rudolf Grulich, Münster 2005, 493-553, 535.

207 Eduard *Winter*, *Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus in der Donaumonarchie*, Wien 1969, 95; Václav *Štulc*, Klement Maria Hoffbauer. *Životopisný nástin* [K.M. Hofbauer. Eine biographische Skizze], Praha 1859, 34-36.

208 J.E. Veith an Hoffinger, 16.3.1852, zit. n. Eduard *Winter*, Einleitung, in: Domprediger Johann Emanuel Veith und Kardinal Friedrich Schwarzenberg, 22; Vgl. [*Anonym*,] *Die Aufgabe der Slawen*, in: WK 18.1.1852, 41.

209 *Winter*, *Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus*, 95.

210 Anton Günther an Johann N. Ehrlich, 30.4.1851, *Knoodt*, Anton Günther, Bd. II, 71.

die Deutschtümelei der österreichischen Liberalen aufgeboten.²¹¹ Dem ungarischen Klerus, der sich gegen die Germanisierung und gegen das Konkordat von 1855 sträubte, das ohne ausreichende Konsultation des Primas und der Kirchenhierarchie verabschiedet wurde, passte die Rolle des Aufwieglers wie angegossen.²¹² Zudem boten sich hier vergleichende Betrachtungen über den Umgang mit dem josephinischen Erbe an, um Binnendivergenzen innerhalb der Monarchie herauszuarbeiten und sich selbst zu entlasten.²¹³ Schließlich hatte Joseph II. seine Kirchengesetzgebung für Ungarn ja selbst aufgehoben, während sie in den Erbländern fortlebte: Der Radikalismus in Transleithanien sei also hausgemacht und revolutionär, während er in Cisleithanien ledig-

- 211 Robert J. W. *Evans*, Religion and Nation in Hungary, 1790-1848, in: ders., Austria, Hungary, and the Habsburgs: Central Europe, ca. 1683-1867, Oxford 2006, 147-169, 167.
- 212 Lajos *Lukács*, The Vatican and Hungary, 1846-1878. Reports and Correspondence on Hungary of the Apostolic Nuncios in Vienna, Budapest 1981, 106-130; [*Anonym*,] Das Konkordat und die k.k. Germanisierung in Ungarn, Hamburg 1860.
- 213 Vgl. etwa die pointierten Artikel der Wiener Kirchenzeitung über die Konfiskation und das zeitweilige Verbot der Budapester *Religio* sowie über die Inhaftierung ihres Herausgebers János Danielik. Auch hier überlagerte die Sprachfrage die Staatskirchenproblematik: Danieliks Festnahme war erfolgt, nachdem seine Zeitschrift einen kritischen Artikel über eine deutsche Predigt bei der Budapester Fronleichnamsprozession 1851 veröffentlicht hatte: »Danielik ist für die Regierung in den Jahren der Gefahr 1848 und 1849 eingestanden, um so mehr ist es zu erklären, wie diese seine jüngste Gefangennahme allgemein mit Staunen und Verwunderung vernommen wird«, [*Anonym*,] Die Gefangennahme des Redacteurs der »Religio«, in: WK 29.6.1851, 470. Als Primas János Scitovszky gegen diesen Eingriff protestierte, sekundierte die *Kirchenzeitung* noch unter Berufung auf die im Kremser Grundrechtsentwurf ebenso wie in der Paulskirchenverfassung verankerten Formel: »Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.« Wenn sich die Sache so verhält, hätte der H. Fürstprimas hier um gar keine Gnade für den Verurtheilten zu bitten, sondern sich das Urtheil in dieser kirchlichen Angelegenheit zu vindiciren. [...] Auf den Clerus Ungarns wie auf den der ganzen Monarchie kann die angeführte Procedur [...] doch unmöglich einen befriedigenden Eindruck machen. Wir können uns noch immer nicht dem Gedanken hingeben, daß die Gesetzlosigkeit, d. h. die Nichthaltung gegebener Gesetze, so lange diese noch bestehen – von den Behörden selber ihren Ausgang nehme«, [*Anonym*,] Der Redacteur der »Religio«, in: WK 14.8.1851, 502. Vgl. László *Csorba*, Jogvédelem vagy kiváltságvédelem? Danielik János az egyházi vagyon »jogi természetéről« 1848-ban [Rechtsschutz oder Privilegienschutz? János Danielik und die Rechtsnatur des kirchlichen Eigentums im Jahr 1848], in: Csaba Máté Sarnayi (Hg.), Állam és egyház a polgári átalakulás korában Magyarországon, 1848-1918, Budapest 2001, 47-52.

lich verständlicher Ausdruck des Widerstands gegen das josephinische Joch sei, das ja donauabwärts längst nicht mehr bestand.²¹⁴ So über spielten die restaurativen Theologen und Priester elegant ihre eigene durchaus radikale Agitation für die nationale Wiedergeburt und gegen die Staatskirche im Vormärz und vertraten ihre Vision der Monarchie als slawisch-katholische Großmacht.²¹⁵

Nach 1848 kristallisierte sich ein neues Geschichtsbild des Vormärz heraus. Die argumentative Koppelung des Staatskirchentums und der aufgeklärten Theologie, der man die Revolution anlastete, diente der Diskulpation: Geistliche verschiedener Couleur lasteten der Aufklärung und der aufgeklärt-rationalistischen Theologie die Revolution an, während sie sich selbst die Befreiung der Kirche von den Fesseln der staatlichen Aufsicht zugutehielten. Damit ging eine Geschichtsklitterung einher, die wiederum mit einem Prozess der Selbstviktimisierung und Selbstglorifizierung verknüpft war, in dessen Verlauf sich die romtreuen restaurativen Kleriker als alleinige Opfer und Überwinder der Staatskirche präsentierten. Die Tatsache, dass vor 1848 auch Priester, welche sich die Theologie der Aufklärung zu eigen machten, die Staatskirche bekämpft hatten, geriet so in Vergessenheit. Die geschichtspolitische Flurbereinigung war deshalb langfristig erfolgreich, weil auch die deutschösterreichischen Liberalen die Verbindung der Aufklärung mit der staatlichen Oberaufsicht über die Kirche bestätigten: Für sie legitimierte diese Verbindung der Aufklärung mit dem Staatskirchentum die Beibehaltung der notwendigen Kuratel über die Kirche. An eben diesem Schnittpunkt zwischen dem klerikalen und dem liberalen Geschichtsbild entstand die Kategorie des »Josephinismus«, die von einer zeitgebundenen Kampfformel zur Epochensignatur wurde und die Historiografie bis heute prägt.

Ergebnisse

Das Epochentableau des Vormärz beruht auf einigen gut etablierten Motivkernen: »Staat« und »Kirche«, so wird suggeriert, haben in der Habsburgermonarchie seit den 1790er Jahren mit vereinten Kräften

214 H., Die Universitätsfrage, in: WK, 26.8.1851, 534; Der Josephinismus und die kaiserl. Verordnungen vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche, in: WK, 9.1.1852, 22-23.

215 Vgl. Michal Šimůnek, Karel Havlíček a katolická církev na počátku 50. let 19. století [Karel Havlíček und die katholische Kirche zu Beginn der Fünfzigerjahre des 19. Jahrhunderts], in: H 15 (1999), 161-181.

eine Bastion gegen Aufklärung und Revolution errichtet, die gesellschaftliche Trägerschicht dieser Ideen, das liberale Bürgertum, wurde von Behörden und Kirche gewaltsam unterdrückt, bis es im Jahr 1848 das alte Regime stürzte. Dieses Epochenbild bedarf einer gründlichen Überarbeitung: Die in den 1790er Jahren beschworene Allianz von Thron und Altar, das Bündnis von weltlicher und geistlicher Gewalt, war mehr Traum als Wirklichkeit, die Kirche blieb eine vom Staat beaufsichtigte und finanzierte Seelsorgeagentur, als tröstender Ersatz diente dem restaurativen Klerus die normative Wunschvergangenheit der verklärten maria-theresianischen Zeit. Hier bastelte die restaurative Geistlichkeit an einem sozialpolitisch aufgeladenen Idealbild der Barockfrömmigkeit; Kirchenzucht und Loyalität sollten im Zeitalter der Französischen Revolution Patriotismus und Gehorsam der Bevölkerung garantieren.

Die Aufklärung hatte eine Individualisierung und Moralisierung des Glaubens eingeleitet, die nicht mehr aus der Welt zu schaffen war, die Staatskirche begleitete diesen Prozess als quasibehördliche Anstalt. Als die Drahtzieher der Restauration, Bischöfe, Mäzene und Beamte, in den 1790er Jahren für die Kirche als Stütze des Throns warben, behaupteten sie, die Religion schütze das Privateigentum und fördere das »allgemeine Beste«. Erst im frühen 19. Jahrhundert nahm der restaurative Klerus eine Selbstprovinzialisierung und Selbstorientalisierung des Katholizismus vor, indem er das josephinische Erbe im idealen Diskurs abstieß, ohne es in der realen Praxis zu verwerfen. So wurde der Verlauf der Wissensgeschichte von der politischen Selbststilisierung abgekoppelt. Nun verlegte die restaurative Geistlichkeit die Ursprünge der Aufklärung zunehmend in die Reformation, damit übernahm sie das polemische Katholizismus-Klischee der Kulturprotestanten à la Friedrich Nicolai und machte es zum Autostereotyp. Diese Verquickung von Protestantismus und Aufklärung fungierte als Historisierungs-Prophylaxe: Sie erleichterte es dem restaurativen Klerus, aufklärerische Argumente und gelehrte Verfahren beizubehalten, während er die Aufklärung politisch bekämpfte.

Die religiöse Aufklärung bildete den Schnittpunkt zweier Konfliktfelder innerhalb der Restauration, der erste Zankapfel war das Verhältnis von Aufklärung und Revolution: Auf gesamtstaatlicher Ebene strebten einige restaurative Geistliche ja eine Renaissance ritualisierter Frömmigkeit, der Wallfahrten, des Erntesegens und Wetterläutens, der Prozessionen und Bruderschaften an, dabei hielten ihnen die Spätaufklärer im Klerus entgegen, dass diese Form des Glaubens die Religion zum Spektakel, zum Gaukelspiel herabwürdigte, zudem stelle sie ein

Ferment des Sozialprotests, der Schamlosigkeit und Devianz dar: Die religiöse Aufklärung, die auf Gewissenserforschung und individuelle Moral zielte, garantierte im Gegenteil Ruhe und Ordnung, während die Barocknostalgiker Öl ins Feuer gossen, sie setzten darauf, eine verführbare Bevölkerung affektiv aufzuputzen, statt sie sittlich-rational zu läutern; diese Auseinandersetzung blieb eine Binnenkontroverse innerhalb der Restauration. Der zweite Konfliktherd ergab sich aus einer weiteren, nicht minder umstrittenen Verhältnisbestimmung, sie betraf die Verbindung von Aufklärung und Nation.

Auch hier bestand in den Reihen des restaurativen Klerus schon über die Grunddiagnose keine Einigkeit: War die Verknüpfung von Religion und Nation ein Produkt des modernen Unglaubens oder war sie das einzige Bollwerk gegen Aufklärung und Revolution? Dazu kamen in allen Kronländern der Monarchie weitere Bruchlinien, welche die jeweilige »nationale Wiedergeburt« durchzogen: Lagen die Ursprünge des »nationalen Erwachens« im Barockkatholizismus oder in der Aufklärung? Restaurative Kleriker versuchten, die Wiedergeburt als genuin katholisches Anliegen zu vereinnahmen, sie stellten die Aufklärung als einen Fremdkörper dar, der die soziale Zerrüttung und den geistigen Verfall ihrer Nation bewirkte. Ihnen galt das katholische Aufbegehren gegen die josephinischen Reformen als Initialzündung eines neuartigen konfessionellen Patriotismus, während die liberalen Parteigänger des nationalen Erwachens im Klerus eben nicht den Widerstand gegen die Kirchenreform, sondern die josephinische Toleranz und versprochene bürgerliche Gleichheit als Matrix der Nationswerdung erfassten. Hinter diesen Schuldzuweisungen stand ein Konflikt über die Legitimität des klerikalen Engagements im »Erwachen«, ein Verdrängungswettbewerb zwischen restaurativen und liberalen Katholiken.

Die Allianz von Thron und Altar blieb, soweit sie auf eine Renaissance der vorjosephinischen Religion zielte, ein Wunschtraum. Tatsächlich wirksam wurde diese Verbindung dort, wo die Kirche als Seelsorgeagentur im behördlichen Auftrag handelte und sich zugleich als unentbehrlicher Partner des Staates stilisierte. Auch hier war die Situation paradox: Die stichhaltige Sozialdiagnose des restaurativen Klerus erfasste die Aufklärung als sozioökonomisch bedingten Wandlungsprozess des Weltbilds und Wertesters der habsburgischen Untertanen. So triftig und wertvoll diese Diagnose auch war, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Situation wurde sie kaum eingesetzt. Die Rückkehr zu einer sozial diffusen Frömmigkeitskultur wurde immer wieder eingemahnt, aber weder konkret begründet noch eingelöst.

Tatsächlich erwies sich die Individualisierung und Moralisierung des Glaubens als irreversibel, ja die staatspädagogische Funktion der Kirche führte vielmehr dazu, dass der restaurative Klerus die familiären und moralischen (»sittlichen«) Leitbilder jenes Bürgertums lancierte und legitimierte, das er als Agent der verwerflichen aufklärerischen Säkularisierung beschrieb. Dabei konvergierte das sittliche Ideal der Kirche mit jenem der bürgerlichen Schichten, wurde aber politisch diametral verwertet: Derselbe Tugendkatalog der »Gutgesinnten« verbürgte für den restaurativen Klerus die Loyalität und Fügsamkeit der Bürger, während er sie in den Augen der liberalen Broschürenautoren als selbstständige und mündige *citoyens* zur Lenkung des künftigen Verfassungsstaats befähigte.

Die Toleranzgesetzgebung Josephs II. beschränkte die Ausübung der Religion auf das Privatexerzitium und erlegte den Nichtkatholiken weiterhin zahlreiche Einschränkungen auf, obwohl sie ihre bürgerliche Rechtsfähigkeit verbrieftete. Was Joseph II. für die nichtkatholischen Untertanen geschaffen hatte, war ein System der Rechtsparität unter Vorbehalt der genehmigungspflichtigen bürgerlichen Gleichheit. Bis in die frühen 1820er Jahre wurde Joseph II. von restaurativen Klerikern noch gegen seine freisinnigen Bewunderer in Schutz genommen: Joseph habe keineswegs beabsichtigt, die Grenzen zwischen der bürgerlichen und der religiösen Toleranz zu verwischen oder den Wahrheitsanspruch des katholischen Glaubens zu schmälern. Dagegen entwickelten liberale Kleriker und Laien die Josephslegende, indem sie den Kaiser zum Vorkämpfer einer säkularisierten Gesellschaft mit vollständiger Freiheit und Gleichheit aller Bürger ohne Ansehen des Bekenntnisses stilisierten. Die Festlegung Josephs II. auf die Rolle des antiklerikalen Berserkers, Verfolgers der Kirche und Apostels der Germanisierung setzte sich erst im späten Vormärz bei Freund und Feind gleichermaßen durch, zeitgleich mit dem nostalgisch verklärten Bild der großherzigen und gottergebenen Maria Theresia.

Die Bilanz der Restauration war ernüchternd: Die Aufklärung, die sie offiziell als Triebfeder der Revolution deutete, konnte die restaurative Kirche theologisch und seelsorgerisch nicht entbehren. Dem Staat, der sie als landesfürstliche Behörde und religionspädagogische Agentur behandelte, diente sich die Kirche als Partnerin im Kampf gegen die Revolution an, während sie ihre eigenen intellektuellen Grundlagen durch die Herleitung der Aufklärung aus dem Protestantismus verschleierte. So machte sich der restaurative Klerus zum Komplizen jener Kräfte, die ihn unter Kuratel stellten und schlitterte in die Revo-

lution von 1848. Die liberalen Katholiken gingen auf die Barrikaden, forderte eine freie Kirche in einem freien Staat und verstanden es, ihren Kampf für die freie Religionsausübung als Stellvertreterkrieg für die Freiheit überhaupt zu präsentieren.

IV. Wissenskulturen des Vormärz

Die »österreichische philosophische Tradition« beruht auf einer bruchlosen Sequenz, die sich angeblich von der Leibniz-Wolff'schen Scholastik über Bernard Bolzano und Franz Brentano bis zum Wiener Kreis erstreckte.¹ Immanuel Kant spielte hier keine Rolle, für die Rezeption der kritischen Philosophie gibt es im regelmäßigen Verlauf dieser Überlieferung keinen Platz. Otto Neurath hat diese Entwicklungslinie in seinen programmatischen Schriften zur Genealogie des Wiener Kreises geschickt modelliert,² wenn man diese »philosophische Tradition« im Detail überprüft, fällt freilich auf, dass sie weder historisch noch philosophisch stringent ist.

Sobald man die Wissenskultur zwischen Spätaufklärung und Vormärz genauer durchleuchtet, sorgfältig lokalisiert und sie nicht mehr als Füllmasse für eine als »empiristisch«, »realistisch« und »sprachkritisch« bereits vorausgesetzte österreichische Tradition gebraucht, brechen die Bögen zusammen, die Bolzano, Brentano, Mach und den Wiener Kreis mit den Klauseln »Antiidealismus«,³ »Panlogizismus« und »Objektivismus« verbinden sollen. Die inneren Widersprüche und Verwerfungen, die Historisierung der Aufklärung mit den sich entfaltenden selektiven Anamnesen und polemischen Rückübertragungen sowie die Auseinandersetzung mit der angeblich geächteten Kant'schen Philosophie legen es vielmehr nahe, nach den Produktionsbedingungen dieser österreichischen »Tradition« zu fragen, statt dieselbe als gegeben vorauszusetzen.⁴

- 1 Vgl. etwa Rudolf *Haller*, Einleitung, in: ders., Fragen zu Wittgenstein und Aufsätze zur Österreichischen Philosophie, Amsterdam; Atlanta 1986, 11-30, 23.
- 2 Otto *Neurath*, Die Entwicklung des Wiener Kreises und die Zukunft des Logischen Empirismus [1936], in: ders., Gesammelte philosophische Schriften, hg. v. Rudolf Haller u. a., 2 Bde., Wien 1981, Bd. II, 673-702. Heinrich Neider betrachtete Otto Neuraths Skizzen zu den historischen Vorläufern des Wiener Kreises als Privatmythologie: »Ja, das sind so seine Privatvergönungen gewesen, indem er so Ahnenreihen konstruierte, aber das ging nicht ohne Gewaltsamkeit ab«, Rudolf *Haller*, Heiner *Rutte*, Gespräch mit Heinrich Neider: Erinnerungen an den Wiener Kreis, in: Johann Christian Marek u. a. (Hg.), Österreichische Philosophen und ihr Einfluß auf die analytische Philosophie der Gegenwart (Conceptus, Sonderband, Jg. 11, Nr. 28-30), Innsbruck 1977, 21-42, 36.
- 3 Roger *Bauer*, Der Idealismus und seine Gegner in Österreich, Heidelberg 1966.
- 4 *Sauer*, Österreichische Philosophie zwischen Aufklärung und Restauration,

Die leitenden Fragen in diesem Kapitel lauten: Wie ist der angeblich archetypische österreichische Objektivismus und Antiidealismus zu erklären, welche Binnenkonflikte zeichneten ihn aus? Wann und auf welche Weise wurde dieser Traditionsbestand verfertigt, welche wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Funktionen erfüllte dieses Fabrikat?

Die erfolgreiche liberale Geschichtspolitik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat durch ihre Sicht auf die Zeit zwischen 1790 und 1848 ihr Scherflein zum Stereotyp einer änderungsresistenten »österreichischen philosophischen Tradition« beigetragen und so die Annahme erhärtet, ein resolut antiidealistisches habsburgisches Denkmuster habe als Entstehungsvoraussetzung des logischen Positivismus im frühen 20. Jahrhunderts fungiert. Hier sind mehrere Aspekte ineinander verschachtelt, im Folgenden greife ich einige Kernelemente heraus, die herkömmlicherweise bemüht werden, um die intellektuelle Prägung der habsburgischen Länder zu umreißen: die Abschottung des geistigen Lebens im Vormärz, die Ablehnung von Kant und Hegel und die durchgängige Existenz einer Leibniz-Wolff'schen Tradition, die dann in den Wiener Kreis mündete. Diese Charakteristika fungieren als Diskurstützen für die Konstruktion eines »österreichischen Sonderwegs«.

Mit diesem Sonderweg verhält es sich ganz ähnlich wie mit der für Deutschland behaupteten, genaueklärerischen »historischen Weltanschauung«:⁵ Diese Sonderwegs-Erzählung wurde in Abgrenzung vom westeuropäischen Naturrecht als Autochthonie- und Abwehrrnarrativ geprägt (»Ideen von 1914« versus »Ideen von 1789«⁶). Nach dem Ende des II. Weltkrieges wurde diese Erzählung mit moralischem Aplomb von den Verwestlichern in der BRD als Sachverhalts-

11, resümiert in kritischer Absicht die vermeintlichen Kernmerkmale der »österreichischen Philosophie«, kennzeichnet in Bezug auf die Kantkritik die Differenzen zwischen Brentano und den Philosophen des Wiener Kreises und nennt Milieus und Zentren der Kantrezeption nach dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, 267-322.

5 Vgl. Isaiah Berlins These von der »cultural humiliation of the Germans«, Ramin *Jahanbegloo*, *Conversations with Isaiah Berlin*, London 1992, 98; Isaiah Berlin, *European Unity and Its Vicissitudes*, in: ders., *The Crooked Timber of Humanity. Chapters in the History of Ideas*, London 1990, 175-206; ders., *The Counter-Enlightenment*, in: ders., *Against the Current. Essays in the History of Ideas*, London 1980, 1-24.

6 Klaus von See, *Die Ideen von 1789 und die Ideen von 1914. Völkisches Denken in Deutschland zwischen Französischer Revolution und Erstem Weltkrieg*, Frankfurt a.M. 1976.

fixierung übernommen.⁷ Was man bis 1945 triumphalistisch betont hatte, wurde in der Nachkriegszeit zerknirscht wiederholt – das Deutungsmuster blieb dasselbe.⁸

So konnte sich ein substanziell und strukturell unverändertes Deutungsschema behaupten, das intentional verschieden bewertet wurde. Die Dominanz der gegenaufklärerischen »deutschen Bewegung« wurde als Segen oder Übel vorausgesetzt. In der österreichischen Diskussion des 20. Jahrhunderts lässt sich ein ganz ähnliches Phänomen beobachten: Was die Liberalen des 19. Jahrhunderts als Verhängnis beklagten, die angebliche Abkapselung und das reaktionäre Regime von 1790 bis 1848, begrüßten die katholischen Autoren der Zwischenkriegszeit als Ausdruck der archetypischen österreichischen Weltanschauung. So konnte das liberale Geschichtsbild unbeschadet politische Umbrüche überdauern.⁹

1. Kant im restaurativen Wissensregime

Als Ausgangspunkt für die folgende Analyse soll die vermeintlich unterbliebene Kantrezeption dienen. In den Kaffeehäusern und Lesekabinetten der Monarchie war die Kant'sche Philosophie um 1800 Tagesgespräch. Unter Philosophen, Theologen und Juristen machten Kants Schriften Furore, begeistert wurde die kantische »Revolution der Denkungsart« aufgenommen, die ja den Konflikt zwischen Empiristen und Rationalisten dadurch zu lösen versprach, dass sie die Welterkenntnis als erfahrungsgesättigte Konstruktion der Realität beschrieb: Der menschliche Verstand verarbeite Sinnesdaten, indem er sie selektiv nach seinen apriorischen Begriffen filterte und ordnete.¹⁰

- 7 Das galt auch für jene Gelehrte, die damit – wie beispielsweise Fritz Fischer – ihre frühere »völkische« Betätigung vergessen machen wollten, vgl. Klaus *Große Kracht*, Fritz Fischer und der deutsche Protestantismus, in: ZfNT 10 (2003), 224-252, 241-246; Gretz, Die deutsche Bewegung; Bernd *Faulenbach*, Ideologie des deutschen Weges. Die deutsche Geschichte in der Historiographie zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, München 1980, 122-177.
- 8 Vgl. kritisch Louise *Schorn-Schütte*, Ernst Troeltschs »Soziallehren« und die gegenwärtige Frühneuzeitforschung. Zur Diskussion um die Bedeutung von Luthertum und Calvinismus für die Entstehung der modernen Welt, in: Friedrich W. Graf, Trutz Rendtorff (Hg.), Ernst Troeltschs Soziallehren. Studien zu ihrer Interpretation, Gütersloh 1993, 133-151.
- 9 Vgl. Franz L. *Fillafer*, Die Aufklärung in der Habsburgermonarchie und ihr Erbe. Ein Forschungsüberblick, in: ZHF 40 (2013), 35-97, 56-57.
- 10 *Sauer*, Österreichische Philosophie zwischen Aufklärung und Restauration;

Besondere Resonanz entfalteten die Kant'schen Postulate der praktischen Vernunft, etwa die begründete Hoffnung auf eine göttliche Instanz, die der unsterblichen Seele nach dem Tod ihr Maß moralischen Verdienstes vergelte.¹¹ Kants philosophischer Chiasmus der Perfektibilität des Menschengeschlechts, seine Thesen über den Sündenfall, das *felix peccatum*, und seine Neufassung der Frage nach dem Bösen, die nicht mehr von der *privatio boni* geprägt war, sondern auf eine »Realrepugnanz« zwischen Gutem und Bösem hinauslief, wurden ausführlich und kritisch rezipiert.¹²

Raschen Eingang fand Kants Lehre dank Klosterbibliotheken, Logen und Lesezirkeln ebenso wie durch Spezialkollegien, die Kenner der Kant'schen Philosophie in den Salons adeliger Mäzene und angemieteten Vortragssälen hielten. Einzig im Philosophiestudium gestaltete sich die offiziöse, lehrplanmäßige Kant-Aneignung stockend. Die Philosophie blieb ja an den habsburgischen Universitäten bis 1848 das propädeutische *studium generale*, die einführende Grundlagendisziplin, die alle Hörer der drei höheren Fakultäten, angehende Juristen, Theologen und Mediziner, absolvieren mussten, bevor sie sich ihren Spezialstudien zuwandten.¹³ Die geglückte Einführung von Kants Lehre als Fach der Philosophenausbildung hätte insofern eine »kopernikanische Wende« für die Ausbildung der habsburgischen Intelligenz bedeutet, aber dieses Vorhaben misslang. Die von Kaiser Franz eingerichtete Studienrevisionshofkommission brandmarkte Kant nach langwierigen Diskussionen als Revolutionär. Als Johann Melchior von Birkenstock, Hofrat und Mitglied der Kommission, dem Kaiser im Jahr 1796 für die Einführung der Kant'schen Philosophie gewinnen wollte, soll dieser ihn mit den Worten abgefertigt haben, er wolle »einmal für allemal

Daniela *Tinková*, *Jakobíni v sutaně. Neklidní kněží, strach z revoluce a konec osvěcenství na Moravě* [Jakobiner in der Soutane. Aufmüpfige Priester, Revolutionsfurcht und das Ende der Aufklärung in Mähren], Praha 2011.

- 11 Vgl. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, besonders (»Transzendente Dialektik«), A 567/B595–A642/B670; Moritz *Enzinger*, Adalbert Stifters Studienjahre (1818–1830), Innsbruck 1950, 152–204.
- 12 Martina *Ondo Grečenková*, Windischgrätz a Condorcet. Příběh jednoho osvěcenského projektu [Windischgrätz und Condorcet. Geschichte eines aufklärerischen Projekts], in: ČČH 107 (2009), 569–598.
- 13 Vgl. zur Autonomisierung und Disziplinierung der Philosophie nach 1848, die im Rahmen der Thun-Hohensteinschen Studienreform zum eigenständigen Fach wurde und damit ihre Funktion in der Ausbildung und ihren holistischen Erklärungsanspruch einbüßte, Johannes *Feichtinger*, Wissenschaft als reflexives Projekt. Von Bolzano über Freud zu Kelsen. Österreichische Wissenschaftsgeschichte 1848–1938, Bielefeld 2010, 143.

von diesem gefährlichen Systeme« nichts mehr hören.¹⁴ Das Unterfangen scheiterte ebenso wie der zur gleichen Zeit lancierte Plan, Adam Smiths *Wealth of Nations* an die Stelle des staatswissenschaftlichen Lehrbuchs Joseph von Sonnenfels' zu setzen,¹⁵ dieser Fehlschlag tat aber der Auseinandersetzung mit Kant und Smith keinen Abbruch.

So wurde Kants vernunftaprioristisches Weltbild im Kontext der Revolutionsabwehr geächtet, es nährte den »Eigendünkel« und leiste der alles zermalmenden »Spekulation« Vorschub, wie Heinrich Franz Graf Rottenhan als Präsident der Studienrevisionshofkommission 1796 festhielt.¹⁶ Im Duktus ähnelte Rottenhans Gutachten den Augenzeugenberichten Edmund Burkes und Antoine Rivarols, die vor dem Revolutionsregiment der Sophisten und Sozialmathematiker, der Rechenmeister und spekulativen Tüftler warnten,¹⁷ aber Rottenhan zog eine eigenständige Schlussfolgerung, die das restaurative Wissensregime des Positiven begründete. Anders als Burke und Rivarol lag für Rottenhan nämlich das Problem nicht in der Mathematisierung der Moral und des Sozialen, im Kalkulationsgeist, der die traditionellen sozialen Bindungen auflöse und die Gesellschaft atomisiere, vielmehr pries er die regelhafte Naturerkenntnis als Gegengewicht zur Revolution. Das Verhängnisvolle der Kant'schen Philosophie lag laut Rottenhan eben darin, dass sie, anders als der »gefahrlose Sceptizismus« des »Voltaire, Hume und Helvétius«, den sie »mit neuen Irrthümern« bekämpfte, die »Grundbegriffe« der »positiven Wissenschaften« angriff.¹⁸ Damit tat sich eine Kluft zwischen den »practischen Wahrheiten und gesellschaftlichen Institutionen« und »dem, was die Gelehrten Natur heißen« auf.¹⁹ So machte Kant das Legitimationsverhältnis zunichte,

14 Conrad Stang an Immanuel Kant, 2. 10. 1796, in: Briefe an Kant, hg. v. Jürgen Zehbe, Göttingen 1971, 155. Zur Enthebung Dellings und Kreils vgl. oben Kap. II, Fn. 147.

15 Vgl. Kap. V.5.

16 Hubert *Weitensfelder*, Studium und Staat. Heinrich Graf von Rottenhan und Melchior von Birckenstock als Repräsentanten der österreichischen Bildungspolitik um 1800, Wien 1996. Zu Rottenhans Mitwirkung an der Zivilrechtskodifikation vgl. Kap. VI.3.

17 Wolf *Lepenies*, Historisierung der Natur und Entmoralisierung der Wissenschaften, in: M 37 (1983), 545-554, 550.

18 *Sauer*, Österreichische Philosophie zwischen Aufklärung und Restauration, 292.

19 Ebda., 293. Gegen diese Schlussfolgerungen opponierten ein anonymes, eventuell vom früheren Mitarbeiter van Swietens, dem empfindsamen Moraltheologen Augustin Zippe, verfasstes Gutachten, dass gerade die Bedeutung Kants für »Chymie«, »Physik« und »Naturgeschichte« hervorhob: Kants Philosophie ziehe »den menschlichen Geist von den spitzfindigen und unnützen Spekulationen ab« und weise »ihm das Gebieth der Erfahrung an«,

das zwischen der Natur und den sozialen Institutionen bestand. Kants Philosophie fache den revolutionären Weltenbrand weiter an, ja der Apriorismus der Vernunft führe zu einem Weltverlust, er begnüge sich nicht mit der »positiven« Anerkennung der althergebrachten politischen und moralischen Ordnung, sondern ziele auf deren Zerstörung. Der Argwohn der Behörden legte der Kantrezeption im Philosophiestudium Steine in den Weg, die allgemeine Attraktivität der kritischen Philosophie schmälerte er keineswegs. Der Widerhall, den Kants Arbeiten in den Juristenmilieus der Monarchie fand, wird noch eigens analysiert,²⁰ hier soll zunächst ein Blick auf Pädagogik, Religionslehre und Philosophie die Präsenz und Wirkmacht der kritischen Philosophie belegen.

Kant gehörte zu den meistgelesenen Autoren in den Priesterseminaren der Monarchie, besonders das Wiener Alumnat galt als Brennpunkt des Kantianismus.²¹ Am Generalseminar in Olmütz/Olomouc machte der dortige Vizerektor, Weltpriester und spätere Patriarch der Slawistik Josef Dobrovský seine Theologiestudenten mit Kants Philosophie vertraut.²² Wie Daniela Tinková nachgewiesen hat, galt Kants Lehre einigen von Dobrovskýs ehemaligen Schülern geradezu als »Glaubensbekenntnis«.²³ Diese jungen Theologen schwärmten um 1800 für die Französische Revolution, sie begeisterten sich für Kant

ebda., 295, Zippe meinte anderswo auch, ohne Kenntnisse der Kantischen Philosophie seien die Hörer der habsburgischen Lehranstalten bald vollends »wissenschaftlich isoliert«, ebda., 297-298.

20 Vgl. Kap. VI.2.

21 Carl *Wotke*, Ein Beitrag zur Geschichte des Kantianismus in Österreich, in: JBÖUJ 26 (1902-1903), 3-14.

22 Korrespondence Josef Dobrovského VIII/2, *Vzájemné dopisy Josefa Dobrovského Jiřího Samuele Bandtkeho z let 1810-1827*, hg. v. Vladimír A. Francev [Korrespondenz Josef Dobrovskýs. Der Briefwechsel Dobrovskýs mit Georg S. Bandtkie] [Nákladem České Akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění, Sběrka pramenův ku poznání literárního života v Čechách, na Moravě a ve Slezsku 2], Praha 1906, 48: »In meiner Jugend hatte Kant viel Anziehendes für mich. Fichte und Schelling traten auf, wo ich schon meine Metaphysik beysammen hatte.« Josef *Dobrovský*, *Přednášky o praktické stránce v křesťanském náboženství* [=Vorlesungen über das Praktische der christlichen Religion, 1787-1791], hg. v. Josef Volf, Miloš B. Volf, Josef Vraštil, Praha 1948 [Spisy a projevy Josefa Dobrovského, 16], 15, Josef *Terdý*, *Vztahy Josefa Dobrovského k filosofii* [Die Beziehungen Josef Dobrovskýs zur Philosophie], in: Br 4 (1929), 276-295, 289.

23 Daniela *Tinková*, Une espérance révolutionnaire en Moravie. L'imaginaire politique e philosophique de trois curés francophiles (1790-1803), in: AHRF 84 [367/370] 2012, 103-130, 113, 115.

und Rousseau. In ihren Manuskripten legten sie dar, dass der Glaube an Gott als äußere Instanz eine bloße Projektion sei. Sobald man diese moralische Letztverantwortung auf Gott abwälze, weiche man bereits vom Sittengesetz ab. Unter Leopold II. waren die Generalseminare aufgehoben worden, die Auseinandersetzung mit Kant dämpfte das kaum. Franz Josef Hurdálek etwa, der ehemalige Rektor des Prager Generalseminars und spätere Bischof von Leitmeritz/Litoměřice – er wurde 1822 im Zuge der Affäre rund um den Tugendbund des Bolzano-Schülers Josef Michael Fesl des Amtes enthoben – erinnert sich, seine »Hauptbeschäftigung« sei, wie er »wohl nur einem Freunde ins Ohr sagen« dürfe, »die kritische Philosophie« gewesen.²⁴

Für protestantische wie katholische Theologen um 1800 war Kants Erkenntnislehre attraktiv, weil sie sich anbot, um den Materialismus zu widerlegen.²⁵ An diesem Punkt gabelten sich die Funktionen von Kants Erkenntniskritik: Gegner der Aufklärung machten sich Kants Erkenntniskritik zunutze, indem sie die spirituelle Gotteserkenntnis scharf vom Bereich des Intellekts schieden. Kants Betonung der Grenzen der Vernunft konnte man im Sinne der Demut und Erkenntnisabstinenz lesen, als Bestätigung des allein seligmachenden Glaubens und als Warnung vor einer Veränderung der bestehenden Ordnung.²⁶ Die Argumentation Kants ließ aber auch eine andere, subversive Lesart zu. Wenn man davon ausging, dass das Weltgesetz nicht vollständig begreifbar war, dass Verstandesregeln und Vernunftprinzipien die Gegenstände der Erkenntnis konstituierten, dann konnte diese Prämisse ja auch einen skeptischen anti-theonomen Schluss nahelegen: Den nämlich, dass das Prestige der von Staat und Kirche besoldeten Ausleger dieses Weltgesetzes aus historischen Gründen erklärbar war, ihre Deutungen aber um nichts glaubwürdiger waren als jene eines

24 Josef August *Ginzel*, Bischof Hurdálek, ein Charakterbild aus der Geschichte der böhmischen Kirche, Prag 1873, 9.

25 Dezső *Trócsányi*, Mándi Márton István tudományos munkássága [Das wissenschaftliche Werk István Mártons von Mánd], Pápa 1931, 145. Jakub *Sirovátka*, Den »Alleszermalmer« zermalmt? Der Streit um Kant. Joseph Weber, Statlerters »Anti-Kant« und Bischof Sailer, in: Norbert Fischer (Hg.), Kant und der Katholizismus. Stationen einer wechselhaften Geschichte, Freiburg 2005, 263–281.

26 Vgl. Christoph *Leitgeb*, Schicksal und Lüge, oder: Biedermeierliche Aufklärung. Kant in Grillparzers »Lustspiel«, in ders., Richard Reichensperger, Walter Weiss (Hg.), Grillparzer und Musil. Studien zu einer Sprachstilgeschichte österreichischer Literatur, Heidelberg 2000, 42–77; Anton *Günther*, Ein Wort über den Vernunfthaß auf katholischem Gebiet, in: ZGKT 3 (1852), 53–64.

beliebigen Bürgers – so lasen die Absolventen des Olmützer Generalseminars ihren Kant.²⁷

Die Spur der vormärzlichen Kantrezeption führt zur Pädagogik Vincenz Eduard Milde, der Buchbindersohn aus Brünn sollte später als erster Bürgerlicher den Wiener Fürsterzbischofsstuhl innehaben.²⁸ Ab 1806 bekleidete Milde in Wien die erste Professur für Erziehungswissenschaft der Monarchie, zwischen 1811 und 1813 legte er das pädagogische Lehrbuch vor, nach dem bis 1848 an den Universitäten des Kaisertums vorgetragen wurde.²⁹ Milde hielt an Kants Vermögenpsychologie fest, er trat gegen Johann Friedrich Herbarts »einfache Vorstellungen« auf, deren Speicherung im Unbewussten und deren Zusammenstellung zu komplexen psychischen Phänomenen die Psychologie auf dem Wege der kontrollierten Introspektion ergründen sollte. Milde sträubt sich auch gegen Herbarts Versuch, die Kant'schen Kategorien aus einfachen dinglichen Vorstellungen abzuleiten. Laut Herbart waren komplexere Bewusstseinsabläufe zerlegbar: nach dem Leitparadigma der Newton'schen Mechanik seien sie bewegungsgesetzartig als Resultate von Ballungen einfacher Vorgänge erfassbar und in Gleichungen darstellbar;³⁰ kritisch glossierte Milde Herbarts Entwurf einer Schwellenkunde reizstimulierter Vorstellungen, die um die Vorherrschaft über das Gemüt wetteifern, wobei die nichtdominanten Vorstellungen in eine Latenzzone absanken, aus der sie aber wieder emporsteigen konnten. Milde griff Kants Ästhetik auf, der zufolge das Schöne ein Lustzustand des Subjekts, ein Harmonieverhältnis zwischen Verstand und Einbildungskraft war; auch hier machte er sich die Kant'sche Theorie der Geschmacksurteile zu eigen und grenzte sich von Herbart ab, der die Objektgebundenheit des Schönheitsempfindens betonte. Empirisch erwiesen war für Milde die Erkenntnis, dass das Erziehungsziel die Sittlichkeit im Kantischen Sinne sein müsse; weil lenkende Erziehung unter den Voraussetzungen der transzendenten Freiheit nicht möglich sei, habe das Erziehungsprinzip die Fähigkeit zur Selbstbildung zu vermitteln (»perfektibile Selbsttätigkeit«).³¹

27 *Tinková*, Jakobíni v sutaně.

28 Vgl. Kap. III.7.

29 Vincenz Eduard *Milde*, Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen, Wien 1811-1813.

30 Horst *Thomé*, Metaphorische Konstruktion der Seele. Zu Herbarts Psychologie und ihrer Nachwirkung, in: Andreas Hoeschen, Lothar Schneider (Hg.), Herbarts Kultursystem. Perspektiven der Transdisziplinität im 19. Jahrhundert, Würzburg 2001, 69-82, 74.

31 Carl *Wotke*, Vincenz Eduard Milde als Pädagoge, Wien 1902, 73-98; Chris-

Wie stand es um die Resonanz der kritischen Philosophie im Werk von Jakob Frint, des Hofburgpfarrers, Beichtvaters Kaiser Franz' I. und späteren Bischofs von St. Pölten? Frint hatte die Einrichtung des Obligatfachs Religionswissenschaft veranlasst und das Lehrbuch für den neuen Gegenstand gleich mitgeliefert.³² Das neue Fach sollte die ersehnte Allianz von Thron und Altar flankieren und die Revolution im Zaum halten, Jakob Frint aber sicherte in seinem *Handbuch der Religionswissenschaft* die Wahrheiten des Glaubens ausgerechnet mit kantianischen Kautelen ab: Er betonte, dass man die Gegenstände der sogenannten natürlichen Religion aus praktischen Gründen glauben müsse.³³ Die »Entsündigung« bezeichnete Frint als »ein notwendiges Postulat der praktischen Vernunft«. Ohne sie wäre schließlich »der moralische Weltzweck an den Menschen unmöglich, welcher doch möglich sein muß, weil er uns von der praktischen Vernunft geboten wird, welche nichts Unmögliches gebieten kann«.³⁴ Frint bemühte sich redlich, Lösungen für zwei Probleme der Kant'schen Philosophie zu formulieren: Zum einen befasste er sich mit der Duplikation des konstanten Naturgesetzes im Sittengesetz, das ja in der moralischen Welt allgemeingültig und absolut herrschen sollte. Zum anderen beschäftigte Frint die Vermittlung zwischen dem intelligiblen »höheren« Ich und dem empirischen Ich, das Freiheitsproblem: Bestand zwischen diesen beiden Welten eine Beziehung, die es erlaubte, durch die Willenskraft und durch sittliche Maximen die Vernunft über die Neigungen zu stellen? Nach Frint kam der »Autonomie des Willens«, die vom menschlichen Lustgewinn, dem Dürsten nach Glückseligkeit, abgelöst war, nur in einer Hinsicht »Wahrheit« zu: Sofern nämlich diese Autonomie »in der Unabhängigkeit von einer Materie des Begehrens«

tiane *Ruberg*, *Wie ist Erziehung möglich? Moralerziehung bei den frühen pädagogischen Kantianern*, Bad Heilbrunn 2009, 178; Hildgard *Holtstiege*, *Die Pädagogik Vincenz Eduard Mildes, 1777-1853*, Wien 1971, 86-216.

32 Vgl. Eduard *Winter*, Paul *Funk*, Jan *Berg* (Hg.), Bernard Bolzano. Ein Denker und Erzieher im österreichischen Vormärz, Wien 1967, 13. Zur Diskussion über das Fach in der Studienhofkommission während des Vormärz Brigitte *Mazohl-Wallnig*, Bolzanisten und die österreichische Universitätsreform, in: Helmut Rumppler (Hg.), Bernard Bolzano und die Politik. Staat, Nation und Religion als Herausforderungen für die Philosophie im Kontext von Spätaufklärung, Frühnationalismus und Restauration, Wien; Köln; Graz 2000, 221-246, 241.

33 Robert *Zimmermann*, Philosophie und Philosophen in Österreich, in: Ö-U R 6 (1889), 177-198, 189.

34 Jakob *Frint*, *Handbuch der Religionswissenschaft für die Candidaten der Philosophie*, 4 Bde., II/2, Triest; Wien 1812, 2. Aufl., 375.

bestehe, dürfe »die Seligkeit des Menschen [...] nicht als das Erste, als etwas Unbedingtes, oder als das Princip der Sittengesetze gedacht werden«. Diese Vorstellung der Seligkeit dürfe »über den menschlichen Willen keine nöthigende, und pathologisch bestimmende Kraft« ausüben, weil sonst »keine Freyheit, keine Selbstbestimmbarkeit mehr möglich wäre«, und »alle Autonomie aufhören müßte«. ³⁵

Mit seiner Kant-Adaption stand Frint nicht allein, ähnlich verfahren auch die Philosophielehrbücher der Restauration, die *Elementa Philosophiae in usum Auditorum Philosophiae adumbrata* des Grazer Piaristen Josef Calasanz Likawetz und der *Religionsunterricht für Kandidaten der Philosophie* von Johann Michael Leonhard. ³⁶ Likawetz folgt über weite Strecken werkgetreu der Tugendlehre von Kants Königsberger Nachfolger, dem *System der praktischen Philosophie* des Protestanten Wilhelm Traugott Krug. ³⁷ Die philosophische Moral setzt bei Likawetz und Krug »zwar eine aktive und passive Verpflichtung in ein und dasselbe Subjekt«, sie tut dies »jedoch in verschiedener Hinsicht«. Das Subjekt verpflichte sich selbst. Dieser Satz bedeute, dass die Vernunft als gesetzgebendes Vermögen den »auch anderweitig bestimmbar Willen« des Subjekts »zu einer gewissen Handlungsweise« verpflichte. Die theologische Moral hingegen setze »die aktive Verpflichtung in Gott und die passive in den Menschen«. Man mag nun annehmen,

Gott habe seinen Willen dem Menschen ursprünglich ins Herz geschrieben oder späterhin durch Mittelspersonen bekannt gemacht (natürlich oder übernatürlich, unmittelbar oder mittelbar geoffenbart), so muß doch die Vernunft den Willen Gottes (das göttliche Gesetz) erkennen oder wenigstens anerkennen und sich dabei nach ihren eigentümlichen Prinzipien richten.

35 *Frint*, Handbuch, I, 1. Aufl. Triest; Wien 1806, 193.

36 Josef Calasanz von *Likawetz* (1773-1850), vgl. Werner M. *Bauer*, Philosophischer Zeitgeist. Adalbert Stifter und die *Elementa Philosophiae* des Josef Calasanz Likawetz, in: Laufhütte, Doppler u.a. (Hg.), *Stifter und Stifterforschung im 21. Jahrhundert*, 67-84; Franz *Loidl*, Johann Michael Leonhard (1782-1863), in: *ÖBL* 5, Wien 1970, 143-144.

37 Vgl. Wolfgang *Röd*, *Die Philosophie der Neuzeit*, 3/1: *Kritische Philosophie von Kant bis Schopenhauer* [Geschichte der Philosophie IX/1], München 2006, 158-160.

Beide Ansichten, die moralische und die religiöse, liefen »also im Grunde auf eins hinaus.«³⁸ So liegt Likawetz's Analyse ein kantianisch camoufliertes Postulat zugrunde: Die Ebenbürtigkeit von Naturreligion, Vernunftgründen und durch die Offenbarung vermittelten Glaubenswahrheiten. Analoge Koppelungen finden sich vielfach in Frints *Wiener Theologischer Zeitschrift*.³⁹

Wie sehr die erste Generation der Restauration der Spätaufklärung verpflichtet war, haben ihre idealistisch geprägten Kritiker wie Anton Günther in den 1820er und 1830er Jahren klar herausgearbeitet. Mit seinem Rückgriff auf Kant, so Günther, machte der restaurative Katholizismus den Bock zum Gärtner. So blieb der antirevolutionäre Anspruch Staffage, zudem behinderte das Festhalten an Kants Weltbild die Entfaltung der Theologie. Günther, ein hochkarätiger spekulativer Theologe, hat sich sein Lebtag lang mit Kant beschäftigt und ausführliche Zensurgutachten über die Lehrbücher Frints und Likawetz' verfasst. Günther war aus Nordböhmen gebürtig, wo er 1783 als Sohn des Dorfschmieds im Weiler Lindenau/Lindava zur Welt gekommen war; nach Studienjahren in Prag und Wien war er als vormaliger Schüler Bernard Bolzanos unter dem Einfluss Clemens Maria Hofbauers in den Kreis der Redemptoristen geraten und zum Priester geweiht worden, seit 1824 lebte Günther nach abgebrochenem Jesuitennoviziat und mehrfach ausgeschlagenen Rufen an deutsche Universitäten als berühmter Privatgelehrter in Wien.⁴⁰

38 Wilhelm T. *Krug*, System der praktischen Philosophie, 3 Bde., Königsberg 1817-1819, II: Tugendlehre, §9, 40-42, Anm. 1; Josef Calasanz von *Likawetz*, Elementa Philosophiae in usum Auditorum Philosophiae adumbrata, 5 Bde., Graecii 1818-1820, IV, §40, ergänzend ebda., III, §117, 199-201; IV, §§9, 12, 65. Weiters Johann Michael *Leonhard*, Systematischer Religionsunterricht für Kandidaten der Philosophie, 3 Bde., Wien 1822, III, §17. Kompetente Aufbereitung bei *Enzinger*, Adalbert Stifters Studienjahre, 183-189.

39 Vgl. etwa Vincenz *Darnaut*, Entwurf einer Religionsgeschichte des alten Bundes, oder Darstellung der göttlichen Voranstalten zur Einführung des Christenthums, 52: »Sein Geist, mit Vernunft und Freyheit versehen, hebt ihn [den Menschen, FLF] über die Körperwelt hinaus, macht ihn mit dem zwar unsichtbaren, aber mächtigen, weisen und heiligen Urheber derselben bekannt, und zeigt ihm den Unterschied zwischen gut und böse, recht und unrecht [...].« Ebda., 61: »[es] ist [...] ja überaus natürlich, anzunehmen, daß sie [die ersten Menschen] einen Urheber und Erhalter der Welt und ihrer selbst sich gedacht haben. Gottes Macht, Weisheit und Güte mußte ihnen aus dem täglichen Anschauen und Betrachten der unermesslichen Schöpfung von selbst einleuchten, und hiermit in ihnen Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit gegen ihren Schöpfer erzeugen.«

40 Johann *Reikerstorfer*, Anton Günther (1783-1863) und seine Schule, in:

In *Euristheus und Heracles: Meta-logische Kritiken und Meditationen* von 1843 – der Titel erinnert an König Eurystheus, der Herakles das Ausmisten des Augiasstalles auftrag – rekapituliert Günther die Kant-Begeisterung, die um 1800 unter den katholischen Theologen um sich gegriffen hatte. Diese Kantaffinität zeigte sich in zwei Varianten. Zum einen war da die Wiedergewinnung der positiven Religion, die eben nicht durch die Vernunft begründbar war:

Da gab es nämlich eine Unzahl von Theologen, denen das kantische Nichtwissen in der theoretischen Philosophie zur guten Stunde kam, indem sie gerade diese Negativität zur Basis der positiven Offenbarung machten, und zwar für das theoretische Wissen zunächst, hierdurch aber auch für practisches Wissen als Gewissen. Sie fanden den Criticismus zwar einen unbärtigen Landstreicher, der sich aber ohne viel Umstände auf der Herberge von katholischen Werbern den Hut sammt Federbusch aufsetzen und so in katholische Uniform stecken und adjustirt in's Feld stellen ließ.⁴¹

Die zweite Variante des katholischen Kantianismus im frühen 19. Jahrhundert, die Günther ausmachte, versuchte den Materialismus durch eine Doppelstrategie in die Schranken zu weisen, indem sie nämlich die Oberhoheit des Verstandes in der Welterkenntnis und den Vorrang der praktischen Vernunft in der Erkenntnis der Glaubenswahrheiten begründete. Nun bestand für Günther der Kardinalfehler Kants und der katholischen Kantianer darin, dass sie die Behauptung, das Naturgesetz und mit ihm die Kausalität sei ein Produkt des intelligiblen Ichs, unvermittelt neben die Rolle des Verstandes in der Gestaltung der Natur aus dem unübersichtlichen Sinnenmaterial stellten. Kant machte das transzendente Erkenntnisobjekt »an sich« für die Theorie der Erfahrung bedeutungslos, indem er es für unerkennbar erklärte. Damit habe er die Möglichkeit ausgeschlossen, dass dieses Objekt das

Emerich Coreth, Walter M. Neidl, Georg Pfligersdorffer (Hg.), *Christliche Philosophie im katholischen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bd. 1, Graz 1987, 266-284. Wertvoll auch die kommentierte Anthologie von Joseph Pritz, *Glauben und Wissen bei Anton Günther. Eine Einführung in sein Leben und Werk mit einer Auswahl aus seinen Schriften*, Wien 1963, weiters Bernhard Oßwald, *Anton Günther. Theologisches Denken im Kontext einer Philosophie der Subjektivität*, Paderborn 1990.

41 Anton Günther, *Nachträgliche Randglossen zu einigen Waidssprüchen der Gegenwart über Vergangenes in der Geschichte europäischer Philosophie*, in: ders., *Euristheus und Heracles. Meta-logische Kritiken und Meditationen*, Wien 1843, 315-348, 335.

Erfahrungssubjekt in seinem empirischen Erkennen irgendwie determinieren könne: An eben dieser Stelle müsse aber laut Anton Günther das objektive Vermögen jedes Menschen stehen, seine Kreatürlichkeit und damit Gott durch selbstreflexive Spekulation vernunftmäßig zu begreifen.⁴² Die Lehrbücher Frints und Likawetz's zerpfückte Günther in Gutachten, die er während der 1830er Jahre als k.k. Zensor theologischer und juristischer Schriften lieferte, über Likawetz schrieb er pointiert:

Wie kann ein Kantianer von Gott als allerrealstem Wesen vor aller Anwendung und Uebertragung einer ursprünglichen Denkform reden, da ja alle Realität aller Wesen erst durch und nach jener Anwendung zu Stande kommt, die aber nicht zu Stande kommt, wo die Erscheinung des Dings abgeht?!⁴³

2. Bernard Bolzano und das Erbe der Leibniz-Wolff'schen Scholastik

Ebenso brüchig wie der vermeintlich robuste Antikantianismus des Vormärz stellt sich auch sein Gegenstück dar: Jene Leibniz-Wolff'sche Scholastik nämlich, die der Prager Priesterphilosoph Bernard Bolzano vertrat und die angeblich als Grundpfeiler der »österreichischen philosophischen Tradition« fungierte.⁴⁴ Die universalistische und objektivistische Philosophie der Leibniz-Wolff'schen Schule soll für die Regierung der vormärzlichen Monarchie deshalb akzeptabel gewesen sein, weil sie sich am besten mit der sprachlichen und religiösen Vielfalt der habsburgischen Länder vereinbaren ließ. Dass solche Erwägungen tatsächlich die Politik der Zeit geleitet haben, lässt sich aber schwer belegen.⁴⁵

42 Ebda., 336.

43 Peter *Knoodt*, Anton Günther. Eine Biographie, 2 Bde., Wien 1881, I, 389-390. Hier finden sich die Gutachten über Likawetz (387-394) und Frint (394-398).

44 Exzellente Skizze bei Peter *Stachel*, Leibniz, Bolzano und die Folgen, Zum Denkstil der österreichischen Philosophie, Geistes- und Sozialwissenschaften, in: Karl Acham (Hg.), Geschichte der österreichischen Humanwissenschaften, Bd. 1: Historischer Kontext, wissenschaftssoziologische Befunde und methodologische Voraussetzungen, Wien 1999, 253-296.

45 Anlässlich der Preismedaille, die sein Lieblingsschüler Robert Zimmermann für einen Vergleich der Monadologien von der königlich dänischen Gesell-

Die Universitätspolitik des frühen 19. Jahrhunderts war widersprüchlich und wetterwendisch. Im Zuge der Kant-Scharmützel in der Studienrevisionshofkommission bemerkte der klassische Philologe Franz Hammer 1798 in seinem Gutachten, als das tauglichste System für die Philosophenausbildung müsse weiterhin die »verbesserte Leibnizisch-Wolfische Philosophie« gelten: Sie sei die »Schöpferin einer gründlichen [...] Psychologie«, zudem sei ihre Theologie »nicht nur überzeugend, sondern auch menschenfreundlich und liberal«, ihre »moralischen und politischen Lehrsätze« untadelig, »und diese wohlthätigen Wirkungen« dauerten »beinahe seit einem halben Jahrhunderte gleichförmig fort«.46 Hammer empfahl die Beibehaltung der Leibniz-Wolff'schen Lehre, weil sie sich politisch-moralisch bewährt habe, aus diesem Plädoyer ergaben sich aber keine verbindlichen Grundsätze für die Universitätspolitik.47 Vielmehr bestand in den Jahrzehnten

schaft der Wissenschaften verliehen wurde, betonte Bernard Bolzano: »Der Gedanke, einmal einen Kursus über Leibnizens Philosophie zu halten, ist ganz vortrefflich und der höchsten Beherzigung wert. Leibnizens Philosophie steht bei unsrer Regierung in gutem Rufe, und der Gedanke, daß unser Herzensjunge eigentlich ein Anhänger Leibnizens sei, der so viel Wahres hätte, ließe sich beiläufig verbreiten. Ich kann nur dazu raten«, Bolzano an Michael J. Fesl, 31.1.1848, in: Wissenschaft und Religion im Vormärz. Der Briefwechsel Bernard Bolzanos mit Michael J. Fesl, 1822-1848, hg. v. Eduard Winter, Wilhelm Zeil u. Liane Zeil, Berlin 1965, 408. Ebda., 28.8.1840, 290, gegen den Logiker und Metaphysiker Ernst C.G. Reinhold in Jena: »Er aber scheint auch nicht einen Paragraphen aus der Wissenschaftslehre oder auch nur das Inhaltsverzeichnis derselben gelesen zu haben, weil er sonst schwerlich mein philosophisches System »einen aus der Leibniz-Wolffschen Schule hervorgegangen usw. Eklektizismus« genannt haben würde.« Ebda., 3.4.1827, 189. Über Guhrauers Edition von Leibniz' *De principio individui*, ebda., 30.1.1839, 241, über Differenzen zwischen der *Athanasia* und der Monadenlehre, vgl. auch 14.3.1840, ebda., 278, über Bolzanos Substanzlehre und Leibniz' Monadologie, ebda., 10.12.1842, 324.

46 Sauer, Österreichische Philosophie zwischen Aufklärung und Restauration, 297.

47 Tatsächlich wurde an den vormärzlichen Lehranstalten die Gefühlsphilosophie Friedrich H. Jacobis prägend, vgl. prägnant Jan Wenski, Franz Seraphin Exner. Österreichs Philosoph und Schulorganisator. Eine geschichtspädagogische Studie, Dissertation Universität Wien 1974, 36-38, 50. Jacobis zog aus Kants Begründung des transzendentalen Idealismus und der transzendentalen Ästhetik den Schluss, dass Erkenntnis auf der Grundlage von Wissen unmöglich sei: die bloß demonstrierende Verstandestätigkeit müsse vor der Erkenntnis des Dings an sich kapitulieren, sie könne das Absolute, Gott, Freiheit und Unsterblichkeit nicht beweisen. Jacobis Lösung bestand darin, den Glauben als übersinnliches Wahrnehmungsvermögen einzuführen, als eine Form unmittlbarer und unbeweisbaren Denkens, deren Organ die Vernunft und deren Sitz das Gefühl sei. Wie die Realität der Außenwelt

vor 1848 weit größere Lehrfreiheit, als üblicherweise angenommen wird, in den meisten bisherigen Darstellungen dieser Ära wirkt zu stark die Idealisierung der Unterrichtsreformen Leo Thuns in den 1850er Jahren nach.⁴⁸ Während der Ära der Thun'schen Studienreform wurde Leibniz als Garant der Objektivität und Universalität der Wissenschaft häufig zitiert, um die Eigenständigkeit österreichischen Philosophierens gegen subjektivistische und spekulative Programme aus dem größeren Deutschland zu untermauern. Die damals programmatisch behauptete Stringenz einer festgefügt Leibniz-Wolff'schen Philosophie lässt sich weder anhand der staatlichen Vorgaben noch aufgrund der wissenschaftsgeschichtlichen Verläufe vor 1848 belegen.

Das Werk des Prager Priesterphilosophen Bernard Bolzano bietet sich an, um die Verarbeitung der Leibniz-Wolff'schen Philosophie sorgfältig zu analysieren. Zusätzlich erlaubt es, die Multivariablen der katholischen Aufklärung zu orten und den Übergang zwischen Aufklärung und Liberalismus kritisch zu überprüfen. Bolzano wurde 1781 in Prag geboren, sein Vater stammte vom Comer See, seine Mutter aus einer alteingesessenen örtlichen Kaufmannsfamilie. Die Studien der Philosophie, Mathematik und Theologie absolvierte Bolzano rasch, schon 1805, mit vierundzwanzig Jahren, wurde der junge Logiker in Prag zum Priester geweiht, als Doktor der Philosophie promoviert und auf einen der neuen Lehrstühle der Religionswissenschaft berufen, die im Vorjahr an allen Universitäten der habsburgischen Länder eingerichtet worden waren. Ab 1819 wurde Bolzano wegen seiner angeblich staatsgefährlichen Vorlesungen (»Exhorten«) vor Hörern aller Fakultäten überwacht, schließlich seines Lehrstuhls enthoben.⁴⁹

nicht eigentlich erkannt, sondern der unmittelbaren Selbstgewissheit wegen geglaubt werde, so gestatte es die Vernunft als innere Wahrnehmungsfähigkeit das Absolute, Gott und die Sittlichkeit zu begreifen. Die Erlebnisform dieser Erkenntnis ist das Gefühl, in den Erfahrungen des Gemüts offenbart sich Gott.

48 Vgl. Johannes *Feichtinger*, Franz L. *Fillafer*, Leo Thun und die Nachwelt. Der Wissenschaftsreformer in der österreichischen Geschichts- und Kulturpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), *Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849-1860: Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen*, Wien 2017, 347-378.

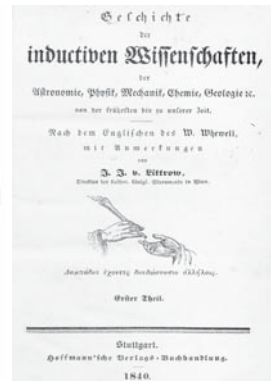
49 Vgl. zu Bolzanos Patriotismus und pädagogischer Konzeption Kap. III.5 oben. Von 1821 bis 1825 musste Bolzano ein kirchliches Untersuchungsverfahren über sich ergehen lassen, das seine Befähigung zum Priesteramt prüfte. Es resultierte darin, dass Bolzano das Feiern der Messe weiterhin gestattet, das Abnehmen der Beichte aber untersagt wurde, Jan *Berg*, Heinrich *Ganthaler*, Edgar *Morscher*, Bolzanos Biographie in tabellarischer Übersicht, in: PN 24 (1987), 353-372, 365, 367.

Wie lässt sich Bolzano als Spätaufklärer verorten? Die katholischen Aufklärer lukrierten die Abwrackprämie für die Barockscholastik, der viele von ihnen ontologisch verpflichtet blieben. Bolzano, ein genialer Logiker, baute auf der realistischen Jesuitenscholastik auf, wenn er Sätze und Wahrheiten als außergeistige und außersprachliche Sachverhalte ansah, also auch postulierte, dass weder das göttliche noch das menschliche Denken diese Wahrheiten hervorbringe oder annehme.⁵⁰ Bei Bolzano war die aus der wolff'schen Scholastik übernommene Harmonisierung (*praedicatum inest subjecto*), welche die Substanz als Eigenschaftsträger unter Inklusion aller virtuellen Zustände der Monade ansprach, bereits vielfältig modifiziert.⁵¹ Johann Heinrich Lambert und Kant regten Bolzano dazu an, mit seinen Gedanken über die Einfachheit der Begriffe und Anschauungen⁵² sowie mit sei-

50 In diesem Sinne setzte sich Bolzano mit Platons Euthyphron-Paradoxon auseinander: Gott erkennt einen Gegenstand, weil er an sich wahr ist, nicht deshalb, weil Gott ihn erkennt, ist er wahr, vgl. Jacob *Schmutz*, Der Einfluß der böhmischen Jesuitenphilosophie auf Bernard Bolzanos Wissenschaftslehre, in: Petronilla Čemus, Richard Čemus (Hg.), *Bohemia Jesuitica* 1556-2006, 2 Bde., Praha 2010, I, 603-615, 610.

51 Leibniz' Begriff der Kraft, der *vis primitiva*, als Konstituens der Substanz beschreibt Ernst Cassirer nicht als »sachliche Konstanz eines Dinges«, sondern als »die beharrende Identität eines übergeordneten Gesetzes«, Ernst *Cassirer*, Leibniz' System in seinen wissenschaftlichen Grundlagen [1902], 3. Aufl., Hildesheim 1980, 300-301. Diese Deutung teilt Cassirer mit Bolzano, Bernard *Bolzano*, Verschiedenheit zwischen Leibnizens und meinen Ansichten, in: Eduard *Winter*, Leben und geistige Entwicklung des Sozialetikers und Mathematikers Bernard Bolzano, 1781-1848, Halle an der Saale 1949, Beilage A, 76-79, 77. Im Gegensatz zu Leibniz, der postulierte, dass die Monaden als Kraftzentren in völliger Übereinstimmung mit den körperlichen Vorgängen arbeiteten, kritisierte Bolzano die prästabilisierte Harmonie und den *influxus physicus*, vgl. Sandra *Lapointe*, Bolzano's Theoretical Philosophy, Houndsmills; Basingstoke 2011, 161, Anm. 4. Zu Bolzanos Kritik von Leibniz' Verwechslung der Komponenten mentaler Adhärenz und der Gegenstandsmerkmale vgl. Stefania *Centrone*, Bolzano und Leibniz über Klarheit und Deutlichkeit, in: AGP 92 (2010), 256-289, 287.

52 »Nur darin weicht er sowohl von Lambert wie von Locke ab, daß er bei seiner »Anschauung« das Hauptgewicht nicht sowohl auf den physischen Ursprung, als auf deren logische Beschaffenheit legt, ihren elementaren Charakter ebenso, wie er es (mit Leibniz und Lambert) beim Begriffe thut, in die Einfachheit des Inhalts, dagegen den Unterschied derselben vom reinen Vernunftbegriff *nicht* (wie Lambert und Locke) in deren Ursprung von außen durch die Sinne, sondern darin sucht, daß der einfache Begriff den weitesten, die (gleichfalls einfache) Anschauung den engsten Umfang besitze, jener stets mehr als einen, diese schlechterdings nur einen einzigen Gegenstand umfasse [...]«, *Zimmermann*, Philosophie und Philosophen in Oesterreich, 193.



Der Prager Priesterphilosoph Bernard Bolzano, er gilt als Märtyrer des Polizeistaats; der Wiener Astronom Joseph Johann von Littrow wirkte als Pionier liberaler Naturerkenntnis und als Übersetzer von William Whewells Geschichte der inductiven Wissenschaften, die er in Stuttgart herausbrachte.

ner Konzeption des Erkenntnisvermögens die Auffassungen Leibniz' umzuformen.⁵³ Die Ablehnung des cartesianischen und kantianischen χωρισμός, der Scheidung zwischen intelligibler Welt und Sinnwelt, führte bei Bolzano dazu, dass die Welt nicht als Verifikationsbasis möglicher Erfahrung, sondern als aufklärungsmetaphysische und »uni-voke«, außersinnliche »objektive Realität« erscheint, die der Erkenntnis zugängliche transzendente Begriffe als »Wahrheiten an sich« über die Denksubstanz vermittelt. Bolzano ging von »Sätzen an sich« aus: Sie sind von den Operationen des Geistes oder des Willens, von Vorstellungen, Urteilen und dem Fürwahrhalten unabhängig, bilden die Gegenstände der Logik und sind in »Vorstellungen an sich« als Bestandteile zergliederbar.⁵⁴ Diese »Sätze an sich«, nicht die Urteile über sie, besaßen Wahrheitsstatus.⁵⁵ So konnte es Bolzano gelingen, Kants Apriorismus, die Konzeption der »Grundsätze« als Ermöglichung von Beweisgründen zu umgehen.⁵⁶ Bolzano zufolge war es falsch, aus

53 Ebda., 196.

54 Bernard *Bolzano*, Wissenschaftslehre [1837], Bd. I, §19 [Bernard Bolzano Gesamtausgabe, hg. von Eduard Winter †, Jan Berg, Friedrich Kambartel, Jaromír Loužil, Edgar Morscher, Bob van Rootselaar †, I/11], hg. v. Jan Berg, Stuttgart-Bad Canstatt 1985, 104.

55 Ebda., 111, mit Verweis auf Leibniz' *Dialogus de connexione inter verba et res* von 1767.

56 Vgl. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, A 737 und Jacques *Laz*, Bolzano cri-

Forderungen der Vernunft ihre Erfüllung und die Beweisbarkeit zusammengesetzter Begriffswahrheiten zu folgern, weil sich aus diesen Prämissen weder die Freiheit und Unsterblichkeit der Seele noch das Dasein Gottes ableiten ließen; diese Wahrheiten müssten vielmehr als Voraussetzung für die Forderung der Vernunft nach dem höchsten Gut fungieren.⁵⁷

War Bolzano ein Liberaler? Bernard Bolzanos Bedeutung für die Genealogie des Liberalismus liegt in seiner Rolle als Opfer des vormärzlichen Polizeistaates. In den 1820er Jahren wurde er seines Prager Lehramtes für Religionswissenschaft enthoben und mit Publikationsverbot belegt, weshalb Bolzano ins Ausland auswich: Dort ließ er seine sorgfältig redigierten, über das Prager Zollamt elbeabwärts geschmuggelten Schriften bei Seidel im fränkischen Sulzbach erscheinen und behauptete, es handle sich um ohne sein Wissen angefertigte Raubdrucke. Unterdessen haben Bolzanos Freunde und Schüler ihn zum protoliberalen Märtyrer des Metternichregimes erklärt,⁵⁸ Josef Dobrovský verwendete sich beim Prager Erzbischof Chlumčanský für Bolzano.⁵⁹ Bolzanos spektakuläre Entfernung von der Universität ließ die obrigkeitlichen Schikanen in scharfem Licht erscheinen, so verschmolzen in der Person des Prager Priesterphilosophen die beiden Kräfte, denen ja die Repression der Regierungsstellen gegolten haben

tique de Kant. Suivi d'un texte de Bernard Bolzano, Paris 1993; Bernard Bolzano an Johann Baptist Stoppani, 13.8.1835, zit. n. Zdeněk Kalista, Einleitung, in: Bernard Bolzano, Über die Perfectibilität des Katholicismus. Streitschriften zweier katholischer Theologen. Zugleich ein Beitrag zur Aufhellung einiger wichtiger Begriffe aus Bolzano's Religionswissenschaft [Bernard Bolzano Gesamtausgabe I/19], hg. v. Zdeněk Kalista, 2 Bde., Stuttgart-Bad Canstatt 1979, I, 7-15, 13.

57 Vgl. Hermann Schrödter, Philosophie und Religion. Die Religionswissenschaft Bernard Bolzanos, Meisenheim am Glan 1972, 104-110.

58 He 1824, Nr. 28, 112, Nr. 82, 325-327, 1825, Nr. Nr. 234, 936, Nr. 235, 939-940, Nr. 306, 1224, u. 1826, Nr. 53; Jiří Kroupa, Hesperus: Poznámky k interpretaci počátků 19. století v moravské kultuře [Hesperus. Notizen zur Interpretation der Anfänge des 19. Jahrhunderts in der mährischen Kultur], in: HOSP 6 (1987), 239-246 u. AVA, PHSt H79/182 und, Bolzano 310/1838, weiters Josef Michael Fesl an Josef Dobrovský, o.D., LAP Praha, 259 Pozůstalost Dobrovský, 313c., Ernst C.G. Reinhold an Bartholomäus Kopitar, 25.6.1840, ÖNB HS, Nachlaß Franz Miklošič, 140/53-1, Ausschnitte und Exzerpte aus dem Hesperus finden sich im NA Praha, Fond Archiv pražského arcibiskupství, Disz. B 13/1/2169.

59 Vgl. Dobrovský an Bartholomäus Kopitar, 17.8.1825, in: Briefwechsel zwischen Dobrowsky und Kopitar (1808-1828), hg. v. Vratoslav Jagić, Berlin 1885, 524, den Brief an Chlumčanský edierte Eduard Winter, Zeugnis für den Aufklärer Dobrovský, in: ZfS 9 (1964), 438-439.

soll: Aufklärung und Liberalismus. Auf diese Weise wurde ein doppelter Kontinuitätseffekt generiert, der philosophische Überlieferung und politische Überzeugung verbindet. Die Verfolgung Bolzanos hat dazu geführt, dass der Radius seines Wirkens überschätzt wurde und sich Fehlurteile eingeschlichen haben, was die Beweggründe für die Amtsenthebung betrifft.⁶⁰

Gewiss war Bolzano dem Wiener Nuntius und den Hofstellen verdächtig, aber war er es wirklich seiner philosophischen Anschauungen wegen? Wenn man die Enthebung Bolzanos in den Kontext der Studenten- und Demagogenverfolgung nach dem Wartburgfest von 1817 einbettet, ergibt sich eine ausgewogenere Einschätzung.⁶¹ Bolzanos Staatsphilosophie und seine Theologie gilt es ebenfalls zu berücksichtigen, bevor man ihn leichtfertig dem Liberalismus zuschlägt. Mit Kants kategorischem Imperativ, der ein allgemeines Kriterium des Sollens aufstellte, ohne das Realsubstrat des »höchsten Gutes« zu erklären, konnte sich Bolzano nicht anfreunden. Als glühender Anhänger des Gemeinwohlimperativs der josephinischen Aufklärung definierte Bolzano das »oberste Sittengesetz« als Unterwerfung des Einzelnen unter das »allgemeine Beste, oder das Wohl des Ganzen«. ⁶² Kants Konzeption der Freiheit war ja in der Selbstbestimmtheit begründet, die in der Absenz von Zwängen, sei es sinnlicher Antriebe, sei es durch einen fremden Willen, bestand – sie ermöglichte es dem Bürger, vernünftig nach allgemein anererkennungsfähigen Regeln zu handeln und sich der natürlichen Rechtspflicht des friedlichen Interessenausgleichs im Gemeinwesen zu unterwerfen.⁶³ Für Bolzano war die kantianische Definition des Sittengesetzes inhaltsleer, Kants Verhältnisbestimmung zwischen natürlicher und sittlicher Welt unausgegoren. Bolzano hat sein Ideal des Gemeinwesens in seinem Büchlein *Von dem besten Staate* dargelegt, es gipfelt in einem von Subsistenz- und Tauschökonomie flankierten pruden Zwangsregiment, dessen plebiszitär bestimmte

60 Marie *Pavliková*, Bolzanovo působení na pražské univerzitě [Bolzanos Wirken an der Prager Universität], Praha 1985, dazu kritisch Jiří *Kořalka*, František Palacký a čeští bolzanisté [František Palacký und die tschechischen Bolzanisten], in: Zdeněk Kučera, Jan B. Lášek (Hg.), *Modernismus: Historie nebo výzva? Studie ke genezi českého katolického modernismu*, Brno 2002, 98-134, 124.

61 Siehe Jane *Regenfelder*, Der sogenannte Bolzano-Prozeß und das Wartburgfest, in: Rumppler (Hg.), *Bernard Bolzano und die Politik*, 149-178.

62 Bernard *Bolzano*, Erbauungsreden der Studienjahre 1804/05-1807/08 [Bernard Bolzano Gesamtausgabe, Reihe II Nachlass A. Nachgelassene Schriften, Bd. 15], Stuttgart-Bad Canstatt 2007, 18.

63 Vgl. Horst *Dreier*, Kants Republik, in: *JZ* 59 (2004), 745-804.

Führungsriege von Sittenwächtern und Zensoren darüber wachte, dass sich die Bürger mit Haut und Haar dem »allgemeinen Besten« weihen.⁶⁴

Auch Bolzanos Auslegung des Evangeliums, seine Kerygmantik und seine Sündenlehre, gestatten es, den »Liberalismus« des »Weisen von Prag« und seiner Schüler nuancierter zu deuten. Häufig wurde Bolzano – in der Regel auf dürftiger Quellenbasis – als »akkommodistischer« und »rationalistischer« Neologe, ja als Deist missverstanden.⁶⁵ In seinen Schriften zur Religionslehre betonte Bolzano, getreu seinem Fokus auf das allgemeine Beste, die Nützlichkeit der Glaubenslehren; die Authentizität dieser Lehren und die Wundertätigkeit ihrer Verkünder waren sekundär.⁶⁶ Bolzanos nonchalante Haltung, was die Wunder-

- 64 Zur γεγονοτα vgl. Arnold *Kowalewski*, Einführende Betrachtungen, in: Bernard Bolzano's Schriften, III, Von dem besten Staate, hg. v. dems., Prag 1932, vii-xxviii. »Im besten Staate also ist es gebräuchlich, fast alle Vergnügungen nur in Gesellschaft zu genießen und zwar, wer immer das Glück hat, ein Glied eines häuslichen Zirkels zu sein, sucht seine meisten Vergnügungen innerhalb dieses Zirkels u. mit den Seinigen zu theilen. Das Gegentheil zu thun, u. sich z.B. an den öffentlichen Belustigungsorten ohne Begleitung der Seinigen sehr häufig antreffen zu lassen, wird als Etwas, das nur zur Schande gereicht, betrachtet«, ebda. 106, weiters 124-125.
- 65 Kritisch *Schrödter*, Philosophie und Religion, 137-138, sowie Henning von *Reventlow*, Ein orthodoxer Liberaler. Bolzano und die Bibel, in: Siegfried Löffler (Hg.), Bernard Bolzanos Religionsphilosophie und Theologie. Beiträge zum Bolzano-Symposium der Österreichischen Forschungsgemeinschaft im Dezember 2000 in Wien, Sankt Augustin 2002, 191-222, 206-209. »Groß und originell war Bolzano, wie ich bald erkannte, aber nur als Logiker und Kritiker der Grundlagen der Metaphysik [...]. In den eigentlichen philosophischen Gebieten, denen der Vernunftkritik und Metaphysik, charakterisiert sich Bolzano als später Nachkömmling der deutschen Aufklärung, bzw. der Schule Leibnizens. Von den gewaltigen Problemen der Vernunftkritik eines Hume oder Kant ist er innerlich nie ergriffen, ihre rätselhaften Tiefen sind von ihm nie erschaut worden. [...] Als Kritiker Kants, und Schüler Kants, weiß er viel Kluges zu sagen. [...] Naiver Empirist in der Erkenntnisbegründung, meint er den hauptsächlichen Gehalt der rationalistischen Metaphysik (Gottes- und Unsterblichkeitsbeweis) festhalten und genuehnd erweisen zu können«, Edmund *Husserl* an Heinrich Friedjung, 27.12.1911, in: *Husserliana*, Dokumente III, Briefwechsel, Bd. VII: Wissenschaftskorrespondenz, hg. v. Karl Schuhmann, Den Haag 1994, 97-98.
- 66 Das betraf, wie Jakob Frint feststellte, auch Jesus Christus, der aus den Schriften des Alten Testaments zur Überzeugung gelangte, dass er der Messias sei, und damit sein Erlösungswerk beginnen konnte, das wiederum die Gläubigen inspirierte. In beiden Vermittlungssequenzen war nicht die Authentizität des Überlieferten entscheidend, sondern die praktische und gegenwartsrelevante Funktion des Rückbezugs. Vgl. Frints Bolzano-Exzerpte: »Auch unser Herr

erzählungen und die authentische Überlieferung der heiligen Schriften anging, machte die Mitteilungsexegese der historisch-kritischen Bibelhermeneutiker, von der gleich noch ausführlicher die Rede sein wird, hinfällig.⁶⁷ Die Gleichgültigkeit, mit der Bolzano die Mirabilien betrachtete, bedeutet aber nicht, dass er die Lehre von der Unsterblichkeit und Immaterialität der Seele aufgegeben hätte.⁶⁸ Im Gegenteil sperrten sich die Bolzanojünger konsequent gegen die kantianisch-protestantische Spielart des aufgeklärten Liberalismus, wie sie Kants Nachfolger Wilhelm Traugott Krug vertrat, dessen Lehre Joseph C. Likawetz für seine *Elementa* adaptiert hatte.⁶⁹

Wenn man die Gründe für Bolzanos Amtsenthebung und ihre Begleitumstände unter die Lupe nimmt, fällt ein Widerspruch auf: Bolzano wird immer wieder als Fortsetzer der Leibniz-Wolff'schen Scholastik bezeichnet, zugleich bildete dieses System angeblich den Kern des sanktionierten Philosophie-Lehrstoffs während der Restauration. Wie ist dann aber Bolzanos Verfolgung zu erklären? Dass es für die staatliche Förderung der Leibniz-Wolff'schen Philosophie wenig triftige Anhaltspunkte gibt, wurde bereits festgestellt. In der Tat verdichten sich die Indizien dafür, dass im engeren Sinne politische Motive für Bolzanos Entlassung ausschlaggebend waren. Auf die argwöhnische Überwachung der Universitäten und geheimen Gesellschaften, vor allem studentischer Verbindungen, habe ich schon hingewiesen. Zudem zieht sich durch die Materialien und Akten des

las die Bücher (sc. des alten Bundes) und mit seiner frohen, ihm *nicht nach zuempfindenden Verwunderung fand er*, daß *somanches* von dem, was diese Bücher von Messias sagten, an ihm bisher recht wunderbar in Erfüllung gegangen sei. Er fand, daß alles bereits beschrieben stehe, und *konnte nicht umhin, hierin* den Finger Gottes anzuerkennen«, *Frint*, Auszüge auffallender Stellen aus Bolzanos gedruckten Religionslehren und -reden, HHStA KA, 569/1819, No. 7; »Jesus selbst beruft sich auf die Stelle des 18. Psalmes, daß der Messias mehr als ein blosser Sohn Davids sein müsse; und so scheint es, daß *Jesus selbst* unter mehreren anderen Gründen auch durch diesen Psalm zu *der Überzeugung gebracht* worden sei, daß er Gottes nicht lästere, wenn er sich der Sohn Gottes nennt«, No. 16. Die Hervorhebungen stammen von Frint.

67 Vgl. IV.4 unten.

68 [Bernard *Bolzano*,] Anhang zur zweiten Auflage der *Athanasia*; enthaltend eine kritische Übersicht der Literatur über Unsterblichkeit seit 1827, da die erste Auflage erschienen war, Sulzbach 1838, 5-6, 10.

69 Vgl. die Replik auf die von W. T. Krug in seinem *Henotikon* geäußerte Kritik an Bolzanos Lehrbuch der Religionswissenschaft in [Johann N. A. *Zimmermann*,] Krug und Bolzano. Oder Schreiben an den Herrn Professor Krug in Leipzig, Sulzbach 1837, 10-13.

Prozesses gegen Bolzano eine weitere Konstante: die Anschwärzung Bolzanos als Kantianer.⁷⁰

Bolzanos Lieblingsschüler Robert Zimmermann, der später in Olmütz und ab 1861 in Wien als Professor für Philosophie wirkte, hat auf diese bemerkenswerte Facette hingewiesen.⁷¹ Zimmermann hat in einem Essay das Vorgeplänkel zum Bolzano-Prozess geschildert und die Hintergründe des Geschehens aufgerollt. Mit dem Vorwurf des Kantianismus waren persönliche Rachegeleüste Jakob Frints verbunden, er verübelte es Bolzano, dass dieser sich in seinen religionswissenschaftlichen Vorlesungen nicht an Frints Lehrbuch hielt. Schon 1811 hatte Bolzano dem Studiendirektor der Prager Fakultät seine Bedenken bezüglich Frints *Lehrbuch der Religionswissenschaft* mitgeteilt und angekündigt, ein eigenes Ersatzlehrbuch vorzulegen.⁷² Frint postulierte ja, dass die Gegenstände der sogenannten natürlichen Religion, wie die Existenz Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, und die Freiheit des Willens, wie Kant wollte, »nicht auf dem Wege der Vernunft gewußt, sondern bloß aus praktischen Gründen geglaubt werden sollten [...]«. Das stand nun, so Zimmermann, nicht nur »mit Bolzanos religiöser, als vielmehr mit dessen von Kant völlig unabhängiger philosophischer Überzeugung in zu grellem Widerspruch, als daß er sich hätte entschließen« können, »sich zur Verkündigung jener und zur Verleugnung seiner eigenen Ansicht herbeizulassen. Das Ungewitter konnte nicht ausbleiben«. Von Wien aus wurde »in trockenen Worten unter dem Vorwande, daß er ein ›Kantianer‹ sei und sich nicht nach dem ›vorgeschriebenen‹ Lehrbuch halte, seine Absetzung verfügt«. Dieser Vorwand war umso grundloser, als »nicht Bolzano, sondern der Verfasser des Lehrbuchs ›Kantianer‹ war [...]«⁷³.

Wenn man die intensive Kant-Rezeption in den Reihen der Restauration bedenkt, erscheint dieses Manöver in neuem Licht. Die Belastung Bolzanos als Kantianer war ein Fall von Beweislastumkehr, Frint wälzte den Vorwurf des Kantianismus auf Bolzano ab. An Bolzano

70 NA, fond Archiv pražského arcibiskupství, Disz. B 13/1/2169, Gutachten des Prämonstratensers Adolph Koppmann (1781-1835), Bibelhermeneutiker an der Universität Prag.

71 Vgl. zu ihm Ivo *Tretera*, J.F. Herbart a jeho stoupenci na pražské univerzitě [J.F. Herbart und seine Anhänger an der Prager Universität], Praha 1989, 161-173.

72 Bernard *Bolzano*, Lehrbuch der Religionswissenschaft, Erster Teil [1834], hg. v. Jaromír Loužil [Bernard Bolzano Gesamtausgabe, Reihe I, Band 6/1 u. 6/2], Stuttgart; Bad Canstatt 1994/1995, Bd. I, 255.

73 *Zimmermann*, Philosophie und Philosophen in Oesterreich, 189.

wurde ein Exempel statuiert, weil er als Aufwiegler der akademischen Jugend verdächtig war, zudem wurde er des Kantianismus bezichtigt, dessen Scharten die restaurativen Geistlichen bei sich selbst ausweiten wollten.⁷⁴

Bernard Bolzanos Universalienrealismus brachte ihn und seine Schüler in Widerspruch zu Kant. Zugleich stand der Antipsychologismus Bolzanos in einem Spannungsverhältnis zu Herbart, dessen österreichische Anhänger Bolzano als Vorläufer rekrutierten. Auf die Herbartianer und ihr Verhältnis zu Bolzano wird im folgenden Abschnitt eingegangen, danach auf die Quellen und Ausprägungen des induktiven »positiven« Antiidealismus.

3. Bolzanisten versus Herbartianer

Die jungen liberalen Herbartianer um Franz Serafin Exner fassten in den 1830er Jahren in Prag und Wien Fuß, nach 1848 wurden sie zu einer wichtigen Stütze für Leo Thun-Hohensteins Universitäts- und Schulreformen.⁷⁵ Der böhmische Aristokrat Leo Thun-Hohenstein war mit Bolzanos Schriften gut vertraut, er hatte eine Erziehung im reformkatholischen Sinn genossen.⁷⁶ Sein Lehrer war ein Anhänger Bolzanos gewesen, zudem unterstützte Thuns Familie den Prager Philosophen finanziell, nachdem dieser seinen Lehrstuhl verloren hatte. Auch die Herbartianer beriefen sich auf Bolzano,⁷⁷ so hat sich das Urteil eingebürgert, die Unterrichtsreformen seien »im Geiste Bolzanos«

74 Vgl. die Glosse Franz Egerers gegen »[die] Kantianer, welche in der österreichischen Theologie [...] lange Zeit eine große, für die Kirche nichts weniger als segensreiche Rolle spielten, und sich dabei viel mit ihrer Klugheit, Demuth und practischen Tüchtigkeit zu rühmen wußten, haben gewisse Schlagwörter von ihrer Glaubensdemuth und angebeteten Vernunftgefangenschaft erfunden, mit denen die Nachzügler der besagten Schule auch jetzt noch ganz im kantischen Sinne Geschäfte zu machen gedenken«, Franz Egerer, Kants Nachzügler, in: WK 1850, 517.

75 Zu Exner (1802-1853) Robert Zimmermann, Nekrolog Dr. Franz Exner, in: AM 5 (1853), 500-506; Tretera, J.F. Herbart a jeho stoupenici, 156-170.

76 Vgl. Franz L. Fillafer, Leo Thun und die Aufklärung. Wissenschaftsideal, Berufungspolitik und Deutungskämpfe, in: Aichner, Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen, 55-75. Zu Thuns Reform der Juristenausbildung vgl. Kap. VI.11.

77 Vgl. Franz S. Exner, Über Nominalismus und Realismus, Prag 1842, 5-7; ders., Über Leibnitz'ens Universal-Wissenschaft, Prag 1843, 23-25 und 39-41; ders., Über die Lehre von der Einheit des Denkens und des Seins, Prag 1848, 13-15, 30-32.

erfolgt. Der Geist weht aber bekanntlich nicht, wo er will. Die Auffassung über den »bolzanistischen« Grundstock der Studienreform beruht zu einem Gutteil auch auf der Vereinnahmung Bolzanos durch die liberalen Herbartianer, sie bietet zugleich den Erklärungsrahmen für die Konstruktion der »österreichischen Philosophie« um 1848.

Es lohnt, sich die Erbestrategie der Herbartianer im Umgang mit dem Vermächtnis Bolzanos etwas genauer anzusehen. Franz Seraphin Exner, der seit 1831 in Prag lehrte und dort einen Salon, das »Diens- tagskränzchen«, für die Intelligenz der Stadt unterhielt, knüpfte rasch eine enge Beziehung zu Bolzano.⁷⁸ Die Bolzanisten und die Herbart- jünger trafen sich in der Ablehnung Hegels⁷⁹ sowie Anton Günthers und seines Kreises.⁸⁰ In ihrem Briefwechsel konnten sich Exner und Bolzano freilich nicht darauf einigen, ob Herbart den Idealisten oder den Gegnern des Idealismus zugehörte,⁸¹ auch waren sie sich auch über den Erkenntnisstatus einfacher Substanzen uneins.⁸² Die liberalen Herbartianer um Exner erteilten Bolzanos Synthese von Glauben und Wissen eine Absage⁸³ und waren anders als Bolzano nicht der Auffassung, dass die individuelle Erkenntnis des Sittengesetzes

78 Wie Bolzano wurde Exner in Prag religionsfeindlicher Lehren beschuldigt, vgl. Bolzano an Fesl, 28.7.1845, *Winter*, Wissenschaft und Religion im Vormärz, 352.

79 Vgl. Franz S. Exner, *Die Psychologie der Hegelschen Schule*, 2 Bde., Leipzig 1842-1844, I, 111-112 (»willkürliches Spiel mit Begriffen«, »Verachtung und Unkenntnis der Erfahrung«).

80 Vgl. Franz S. Exner an Maria von Rosthorn, 10.9.1837, zit. n. Eduard Winter, *Tausend Jahre Geisteskampf im Sudentenraum. Das religiöse Ringen zweier Völker*, Salzburg; Leipzig 1938, 348-349. Franz S. Exner, [Rez. v.] L. Feuerbachs Grundsätze der Philosophie der Zukunft, Zürich 1834, in: *ÖBLK* 1. Jg., Nr. 12. 6.3.1844, 89-93; *ders.*, Über Hartenstein's Grundbegriff der ethischen Wissenschaft, in: *ÖBLK*, 1. Jg., Nr. 52, 28.9.1844, 415-416, Nr. 53, 2. Oktober, 420-424.

81 Eduard Winter, Anmerkungen, in: Bernard Bolzano's Schriften, Bd. IV, *Der Briefwechsel B. Bolzano's mit F. Exner*, hg. v. dems., Prag 1935, 125-136, 126, Anm. 8.11.

82 Bernard Bolzano, *Adversarien* [1828/29], zit. n. Eduard Winter, Einleitung, in: *Briefwechsel B. Bolzano's mit F. Exner*, VII-XX, XIII.

83 *Briefwechsel B. Bolzano's mit F. Exner*, Nr. 5; Bolzanos Verbindung von Glaube und Wissen galt Bartholomäus Kopitar als Heuchelei. Bolzano versuche »Leute von Dingen zu überführen«, die er, »da er verständig ist, selbst nicht glaubt«, Josef M. Fesl an Bernard Bolzano, 22.7.1835, in: *Winter*, *Wissenschaft und Religion im Vormärz*, 124. Vgl. Joseph Mozart an Franz Seraphin Exner, 27.1.1825 ÖNB HS, Autogr. 273/1 (3-65, 67-70, 72), 27. Januar 1825: »Da ich zu einer immer solideren und politischeren Denkungsart komme und nicht mehr wie sonst der Narr bin, durch Fasten und Kasteien

automatisch zu dessen Befolgung führe.⁸⁴ Die liberalen Herbartianer betonten, dass es vielmehr einer pädagogisch-ästhetischen Konzeption zur Verfestigung und Verkettung sittlich zuträglicher Entscheidungen bedürfe, in diesem Geiste nahmen sie in den 1850er Jahren die Universitätsreform in Angriff.⁸⁵

Bolzanisten wie Herbartianer bemühten sich, die Gesetze aufzudecken, welche die Wechselabhängigkeit und das Interagieren der menschlichen Vorstellungen im Prozess des Erkennens und Urteilens bestimmten. Bolzano betonte, dass während des Urteilsprozesses eine Wahrheit im Bewusstsein erscheine: Dadurch werde diese Wahrheit freilich keineswegs subjektiviert, sie hänge schließlich nicht vom Willen des erkennenden Subjekts allein ab, sondern von naturgesetzlichen Notwendigkeiten, welche die Beschaffenheit und das Zusammenwirken sämtlicher in der jeweiligen Seele zugleich vorhandener Vorstellungen bestimmten.⁸⁶

Hier setzten die liberalen Herbartianer um Exner an: Sie brachen mit Bolzanos Konzept einer präpositionalen, nicht an Psyche und Sprache gebundenen Objektivität.⁸⁷ Ebenso eindeutig widersprachen die Herbartjünger auch Bolzanos Lehre von den zusammengesetzten Vorstellungen und seiner Unterscheidung zwischen Anschauung und Begriff.⁸⁸ Bolzanos Konzeption der wahren »Sätze an sich« sah ganz

irgend einem zynischen Philosophen ein Exempel zu liefern, an dem er seine Glückseligkeitslehre demonstrieren kann [...].«

84 *Schrödter*, Philosophie und Religion, 121-126.

85 Johannes *Feichtinger*, Wissenschaft, Philosophie und Kunst. Intellektuelle Konstellationen und Traditionslinien in der späten Habsburgermonarchie, in: Agnes Husslein-Arco, Alexander Klee (Hg.), *Kubismus, Konstruktivismus, Formkunst*, München 2016, 9-15.

86 Franz *Ryschawy*, Die Beziehungen Bernard Bolzanos zur südwestdeutschen-katholischen Aufklärung und sein Kampf gegen die römisch-katholische Restauration, Dissertation Universität Wien 1983, 2 Bde., Bd. I, 88.

87 Vgl. Bernard Bolzano an Franz S. Exner, 28.2.1837: »Uebrigens ist mir nicht völlig klar, warum Sie mit so viel Zuversicht behaupten, fängt man einmal zu rechnen an, so folge nothwendig eine Umgestaltung der Ansichten sowohl über die Seelenvermögen als insbesondere über die Entstehung der Begriffe. Ich habe zwar nichts dagegen, dass diese aus Wahrnehmungen entspringen, wenn dies nur so verstanden werden soll, dass Wahrnehmungen die Veranlassung zur Entstehung gewisser Begriffe, denen sie unterstehen, darbieten; wenn aber die Meinung dahin ginge, dass ein Begriff z.B. Etwas, Körper, u. dgl. nichts Anderes sei als eine Summe mehrer Wahrnehmungen von gewisser Art: so könnte ich dies unmöglich zugestehen«, Briefwechsel B. Bolzano's mit F. Exner, 111, vgl. weiters ebda., 108-109.

88 Eduard *Winter*, Einleitung, in: Der Briefwechsel B. Bolzano's mit F. Exner, XV.

vom psychischen Ausdruck des Denkens ab, Bolzanos Gott erkennt die Wahrheit nicht durch einen persönlichen Akt des Denkens, vielmehr ist sie seinem Wesen kraft seiner Substanz (*quoad substantiam*) zugänglich, existiert aber losgelöst von Gott.⁸⁹ Exner verschob nun Bolzanos Akt-Potenz-Relation, in der Gott als exemplarkognitive Instanz fungiert, auf die Zeitachse: Er beschrieb die aufgrund ihrer Vorstellungsbestandteile »objektiven Wahrheiten« als Summe denkmöglicher, aber noch nicht aktualisierter Gedanken.⁹⁰ Auch Bolzanos Ästhetik wurde im Herbart'schen Sinne nachgebessert,⁹¹ die Herbartianer gingen von objektiven Wertbestimmungen des Schönen aus, die

89 *Ryschawy*, Beziehungen Bernard Bolzanos, Bd. I, 87.

90 Vgl. Jan *Sebestik*, Bolzano, Exner, and the Foundations of Analytical Philosophy, in: Wolfgang Künne u.a. (Hg.), *Bolzano and analytic philosophy*, Amsterdam 1997, 33-60. »Sprech' ich demnach von obi. Vstllgn, so setz' ich nicht voraus, daß sie in einer gewissen Seele da seien, aber eben so wenig setz' ich voraus, dz sie in keiner sich finden od. fanden, sondern von dem ganzen Verhältnis des Daseins sehe ich hinweg. Ja der Begriff einer Vstllgn, die nicht nur in keiner Seele war od. ist, sondern auch in keiner (menschl. od. göttl.) sein kann, ist ein gegenstandloser, widersprechender Begriff. Immerhin kann man sagen: Es gibt Vstllgn, die in keiner Seele waren, noch sind. Dies heißt nichts anders, als: die Seelen haben noch nicht alle Vstllgn wirklich gehabt, die sie unter gewissen Bedingungen haben könnten od. werden. — Ganz analog verhält es sich mit den obj. Wahrhtn. Sie sind Wahrhtn an sich betrachtet, abgesehn von ihren psycholog. Verhältnissen. Es gibt obj. Wahrhtn heisst also nichts, als: es gibt Sätze, denen, abgesehn von ihrem Dasein, wegen der Beschaffenheit der Vorstllgn an sich, aus denen sie bestehen, Uebereinstimmung des Subjektes u. Prädikates, die formelle Wahrheit, od. auch zugleich materielle Wahrheit zukommt«, Franz S. Exner an Bernard Bolzano, 11. 11. 1834, Briefwechsel B. Bolzano's mit F. Exner, 58-59.

91 Vgl. Robert *Zimmermann*, Geschichte der Ästhetik als philosophischer Wissenschaft [1858], Hildesheim-New York 1973, 422, 802. Zimmermann lobt Herbart als Hauptvertreter der realistischen Richtung, vor allem aufgrund seiner Musikästhetik: Sie beweise, dass alle Schönheit nur in Formen besteht. Das Empfinden sei nicht an die Referenzakte, die sich auf den Gehalt des Kunstwerks beziehen, gebunden, sondern an die Formalbedingungen ihrer affektiven Konnotate beim Rezipienten, damit aber lässt sich die psychologische Gesetzmäßigkeit objektiver Geschmacksprinzipien postulieren. Die Betrachtung des Schönen besteht also im impliziten Gebrauch von Begriffen für den Zusammenhang von Elementen eines Gegenstands. Zimmermann harmonisiert Bolzanos Position mit jener Herbarts, wenn er behauptet, dessen Ästhetik hätte Herbarts Formalismus wesentlich entsprochen, vgl. Kurt *Blaukopf*, Von der Ästhetik zur »Zweigwissenschaft«. Robert Zimmermann als Vorläufer des Wiener Kreises, in: Martin Seiler, Friedrich Stadler (Hg.), *Kunst, Kunsttheorie und Kunstforschung im wissenschaftlichen Diskurs*. In memoriam Kurt Blaukopf, Wien 2000, 35-46.

den Ausgangspunkt für eine Transformation ästhetischer Wertungen in moralische Urteile bilden sollten.

Zum einen zeigt sich so, dass in der These von der »bolzanistischen« Fundierung der Unterrichtsreform der Tunnelblick der Traditionsgenese um 1848 fortwirkt.⁹² Zum anderen folgt daraus, dass es überfällig ist, die Fertigteil-Ideengeschichte handlicher Bauklötze zu überdenken. Der Feldherrnhügel-Jargon der »Lager« mit seinen Frontabschnitten, geschützten Flanken und handstreichartigen Ausfällen eignet sich für die gehobene Manöverkritik, erlaubt es aber nicht, die Dynamik des Geschehens mit einem kategorialen Raster zu erfassen. Die Herbartianer wünschten sich eine mathematisierte Psychologie, mittels der eine Gesellschaft liberaler Geister herangebildet werden sollte. Herbarts Postulat der ästhetischen Notwendigkeit würde es diesen aufgeklärten Bürgern erlauben, ihre moralischen Entscheidungen nach Vorstellungsbildern des Willens zu formen.⁹³

4. Welches positive Wissen? Bibelhermeneutik und liberale Physik

Der Anti-Idealismus gehört zu den Fixsternen der österreichischen Philosophie- und Ästhetikgeschichte.⁹⁴ Er ruht auf zwei Säulen, die erste, die Überlieferung Leibniz-Wolff'schen Gedankenguts, wurde durch die Verbindung bolzanistischen und herbartianischen Denkens gefestigt. Diese Überlieferungssequenz ist, wie auf den letzten Seiten gezeigt wurde, lückenhaft, die Beziehung zwischen Bolzanisten und

92 Über die »bolzanistische« Prägung der Hochschulreform Salomon *Frankfurter*, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz. Beiträge zur Geschichte der österreichischen Unterrichtsreform, Wien 1893. Dazu die ausgezeichnete, analytisch fundierte Bilanz bei *Mazohl-Wallnig*, Der Einfluß Bolzanos und der Bolzanisten auf die österreichische Hochschulreform 1848/49.

93 Deborah *Coen*, Vienna in the Age of Uncertainty. Science, Liberalism, and Private Life, Chicago 2007, 41; Robert *Zimmermann*, Bericht über ein bisher unbekanntes rechtsphilosophisches Manuscript eines österreichischen Verfassers, Prag 1855, 16. Über diese Schrift des Grafen Hoditz-Wolframitz, eines Zeitgenossen des Christian Thomasius, bemerkt Zimmermann: »Die Definition des Wohlwollens als uneigennütziges Wollens fremden Wohles vor dem eigenen, ist vortrefflich; die Feststellung desselben als des allein unbedingten wohlgefälligen positiven Willensinhaltes erinnert fast an die Theorie Herbart'scher Willensverhältnisse.«

94 *Bauer*, Der Idealismus und seine Gegner.

Herbartianern wurden im Detail überprüft. Den zweiten Strang des Antiidealismus stellt das »positive« Wissen dar, welches die Studienrevisionshofkommission in den 1790er Jahren als postrevolutionäres Erkenntnisideal proklamierte.⁹⁵ Diese Präferenz ging in die Vorliebe der Restauration für die »positiven« Wissenschaften über, die im Vormärz zu einer nachhaltigen Förderung der physikalisch-technischen Naturwissenschaften führte.⁹⁶

Die Gewinnung positiven Wissens blieb das Leitmotiv der restaurativen Theoriepolitik. Das belegen die 1817 begründeten Wiener *Jahrbücher der Literatur*, die als Flaggschiff der vormärzlichen Gelehrsamkeit fungierten.⁹⁷ In einer Denkschrift für Metternich, in der Friedrich Gentz und Adam Müller 1819 die Linie der neu gegründeten *Jahrbücher* festlegten, beschrieben sie die politische Funktion dieser Wissensordnung:

Philosophieren und kritisieren (und mystisieren und poetisieren) kann jeder nach eigener Willkür; aber positive Wissenschaften müssen gelernt werden; und wenn die Jugend sich nur erst wieder zum wahren Lernen entschließt, so wird sie auch wieder einer intellektuellen Subordination fähig werden.⁹⁸

Im Folgenden möchte ich zwei Spielarten positiven Wissens untersuchen und in der Analyse miteinander verschränken, die kaum je untersucht, noch seltener aber in ihrem konzeptuellen Wechselverhältnis und ihrer politischen Valenz beleuchtet werden: Es handelt sich um die historisch-kritische Bibelhermeneutik und die liberale Naturforschung des Vormärz. Für ein besseres Verständnis der Transformation

95 Werner Sauer, Von der »Kritik« zur »Positivität«. Die Geisteswissenschaften in Österreich zwischen josephinischer Aufklärung und franziszeischer Restauration, in: Helga Schnedl-Bubeniček (Hg.), Vormärz: Wendepunkt und Herausforderung. Beiträge zur Literaturwissenschaft und Bildungspolitik in Österreich, Salzburg 1983, 17-46; Weitensfelder, Studium und Staat.

96 Hedwig Kadletz-Schöffel, Metternich und die Wissenschaften, 2 Bde., Wien 1992, 20-21, 360-381; Kernbauer, Beckmann und der »technologische« Unterricht an den Universitäten der Habsburgermonarchie; Robert W. Rosner, Chemie in Österreich, 1740-1914. Lehre, Forschung, Industrie, Wien 2004, 53-132.

97 Vgl. vorzüglich Silvester Lechner, Gelehrte Kritik und Restauration. Metternichs Wissenschafts- und Pressepolitik und die Wiener »Jahrbücher der Literatur« (1818-1849), Tübingen 1977.

98 Ebda., 301.

und Historisierung der Aufklärung verspricht dieser Zugang wertvolle Aufschlüsse.

Die kritische Bibelexegese war eine Leitdisziplin der katholischen Aufklärung, die sich seit Erasmus und dem großen Alttestamentler Richard Simon entwickelt hatte.⁹⁹ Die aufgeklärten Exegeten wie Johann Jahn, Aloys Sandbichler und Altmann Arigler hatten die heiligen Schriften als Palimpsest lesbar gemacht, als vielschichtiges historisches Dokument, dessen Textstufen und Überlieferungsstränge es freizulegen galt. Damit wurde die Offenbarung zu einem historischen Geschehen, Gott hatte seine Lehre an unterschiedliche Empfängerhorizonte angepasst. Im Vormärz behielt das bereits unentbehrlich gewordene methodische Portfolio der aufgeklärten Bibelphilologie sein Prestige,¹⁰⁰ so beschäftigten sich die Hermeneutiker tiefschürfend mit der hellenistischen Rhetorik des Neuen Testaments (αυξεσις, εμβατικώς)¹⁰¹ und setzten die Kirchenväterkritik des 18. Jahrhunderts

- 99 Vgl. Guy G. Stroumsa, Richard Simon. From Philology to Comparativism, in: AfR 3 (2001), 89–107. Zuletzt konzise Ulrich L. Lehner, The Bible among Catholic Enlighteners, in: ders., On the Road to Vatican II. German Catholic Enlightenment and Reform of the Church, Minneapolis 2016, 193–238.
- 100 AVA Studienhofkommission (Ref. Augustin Zippe), 16. August 1786, F. 8, Literärgeschichte und Hermeneutik des Neuen Testaments, 178 ex 1786 (Berufung Gregor Mayers aus Melk). Vgl. Commonitorium S. Vincentii Lerinensis, praemisit epistolam et prolegomena ac notis illustravit Engelberti Klüpfel, Viennae 1809, viii–ix; [Anonym,] [Rez. v.] P. T. Engelberti Klüpfel, Institutiones Theologiae Dogmaticae in usum auditorium quartis curis recognitae opera et studia, 1819–1821, in: JbL 17 (1822), 107–131.
- 101 Aloys Sandbichler, Aloys Sandbüchlers Abhandlung über die zweckmäßigen Mittel den hebräischen und griechischen Grundtext dem Wortsinne nach richtig zu verstehen, Salzburg 1791, 567, Matthäus 25, 46: και ἀπελεύσονται οὗτοι εἰς κόλασιν αἰώνιον, οἱ δὲ δίκαιοι εἰς ζωὴν αἰώνιον, Exegese v. Psalm 90, 2: אֲדֹנָי יְהוֹהֵנוּ וְיִשְׁׁרָאֵל Vgl. die kritische Rezension eines Werkes des St. Florianer Augustinerchorherrn Michael Arneht über die rationale und katholische Schriftauslegung aus der Linzer *Theologisch-praktischen Monatsschrift*: »Rec. bekennet, daß in ihm bei Lesung solcher Citate neutestamentlicher Schriften jenes Gefühl, auf welches der Hr. Verf. sich beruft, wirklich entstanden ist, ehe vor sich in ihm durch Uebung in der Anwendung der hermeneutischen Regeln etwa nicht bloß bei der Bibel, sondern auch bei andern alten Büchern ein gewisser kritischer Sinn gebildet hatte. Vermöge dieses Sinnes glaubte er, auf jenes Gefühl nicht mehr so stark achten zu müssen, da es doch ausgemacht ist, daß einige dieser Citate nicht im strengen Sinne als beweisende zu nehmen seyen, selbst wenn die Formeln der Citate entscheidend lauten mit den Worten: damit erfüllet werde, u. s. w. Denn daß das [...] [ἵνα ἡ γραφὴ πληρωθῆ], Joh. 19, 24], damit und dergleichen, εμβατικώς, wie die Grammatiker sagen, öfter zu verstehen

fort.¹⁰² Die Exegeten des Vormärz erbten das kritische Feinbesteck, das ihre aufgeklärten Lehrer zur Herausarbeitung mitteilungsexegetischer Nuancen entwickelt hatten, verwischten aber die Ursprünge ihrer Methoden in der Aufklärung.

Der Prämonstratenser Johann Jahn, um 1800 als Professor der Bibelhermeneutik in Wien einer der bedeutendsten Orientalisten und Exegeten der katholischen Welt, belegte in seiner *Biblischen Archäologie*, dass die Bücher Mose eine Kompilation waren und führte im selben Atemzug aus, warum das ihren Quellenwert nicht schmälere:

[D]er Sammler der Fragmente des ersten Buchs der Bibel hat die Zusammenstellung derselben offenbar auch in der Absicht unternommen, um den Entstellungen und Dichtungen anderer Nationen in jüngeren Zeiten, etwas zuverlässiges entgegenzusetzen, wie schon das erste Kapitel des ersten Buchs Mosis deutlich zeigt [...] Es ist im Gegentheil offenbar, daß der gewissenhafte Sammler, der das Zuverlässige von den unzuverlässigen Sagen absondern, und den Dichtungen, Entstellungen, und vergrößerten Erzählungen etwas gewisses hat entgegenstellen wollen, nur darum so wenig Nachrichten aus den ältesten Zeiten aufgenommen hat, weil er nicht mehrere zuverlässige vorfand, und alles Ungewisse und Schwankende, alle vergrößerte und entstellte Sagen, alle Dichtungen und Mythen nicht für würdig hielt, auf die Nachwelt fortgepflanzt zu werden.¹⁰³

Als Jahn in seiner *Biblischen Archäologie* die heiligen Schriften als ebenso epochales wie einzigartiges Geschichts- und Offenbarungsg-

sey – d. i. daß nicht die Absicht des Redenden, oder Handelnden dadurch angezeigt werde, sondern bloß ein Erfolg wegen Aehnlichkeit eines andern Erfolges oder Rede, die mit einer andern übereintrifft, ist außer Zweifel [...]«, [Anonym], [Rez. v.] Michael Arneht, Die Unterschiede zwischen der bloß rationellen, und der katholischen Schriftauslegung. In Briefen an einen älteren gelehrten Freund auseinandergesetzt, Linz 1816, in: TPM, 3. Aufl., Rottenburg, 1833, 14 VI/6 [1817], 128-137, 134-135.

102 Vgl. Michael Arneht, Die Unterschiede zwischen der bloß rationellen, und der katholischen Schriftauslegung. In Briefen an einen älteren gelehrten Freund auseinandergesetzt, Linz 1816, 85-95. Vincenz Darnaut nennt Origenes und Tertullian »schwärmerische Witzlinge«, die »eitel Vernüfteln«, Vincenz Darnaut, Über den Begriff und den Werth der christlichen Religions- und Kirchengeschichte: Eine Aufmunterung zum Studium derselben, in: WTZ (1816) 2, 135-164, 157.

103 Johann Jahn, *Biblische Archäologie*, Bd. I/1, Häusliche Alterthümer, Wien 1796, 38-40. Ebda. zu Jahns Übereinstimmung mit Johann G. Eichhorn.

zeugnis erfasste, suchte er damit der postrevolutionären Kritik der Bibelexegese den Wind aus den Segeln zu nehmen: Seit 1789 galt die Glaubenskrisis als Vorbote der politischen Revolution. Die Exegeten, die ja die heilige Schrift salamtaktisch in winzige Textpartikel zerkleinerten, hatten – so sahen es ihre Verächter – maßgeblich Anteil daran, dass die Substanz des Offenbarungsglaubens sich verflüchtigte. Diesen Vorhaltungen begegneten Johann Jahn und seine Mitarbeiter, indem sie betonten, dass allein die wissenschaftliche Erforschung der biblischen Bücher die Grundlagen des Glaubens unanfechtbar mache und die Bedeutung der Bibel als Archiv der Menschheitsgeschichte verankern könne. Für Jahn war die kritische Exegese kein Schandfleck, sondern geradezu ein Ruhmesblatt katholisch-aufgeklärter Gelehrsamkeit, er sei, wie es in seinem Nachruf von 1817 heißt, für die »katholische Wahrheit alles hinzuopfern im Stande gewesen«, war aber bestrebt, »diese Wahrheit aus Gründen zu kennen, und in ihrer Reinheit aufzufassen«. ¹⁰⁴ Eben dieser Selbstbehauptungs-Strategie bedienten sich die Bibelhermeneutiker im Kontext der Restauration: Sie betrieben die Bibelexegese als »positive«, penible und quellenkritische Wissenschaft, die größtmögliche Freiheit genießen musste, um das Fundament des Glaubens sicherzustellen und der selbstbespiegelnden Spekulation der Mythologen, Romantiker und idealistischen Theologen einen Riegel vorzuschieben.

Die Nachfolger Johann Jahns wie Joseph Scheiner arbeiteten unter dem Banner einer historisch fundierten Vernunft: Sie suchten die Authentizität des biblischen Geschichtsberichts als älteste Urkunde der menschlichen Geschichte zu belegen und führten dabei die kulturgeografisch orientierte aufgeklärte Wissenschaft vom Menschen fort ¹⁰⁵, zum Nachweis der Authentizität des Pentateuchs beriefen sie sich auf Glanzlichter der zeitgenössischen historischen Geografie wie Carl Ritters *Erdkunde*. ¹⁰⁶ Wie schon Jahn wandten sich die vormärz-

104 [Anonym,] Nachricht, in: TPM 3. Aufl. [Rottenburg 1833], 14 V/5 [1817], 126-129.

105 Siehe Hans Erich Bödeker (Hg.), *Die Wissenschaft vom Menschen in Göttingen um 1800. Wissenschaftliche Praktiken, institutionelle Geographie, europäische Netzwerke*, Göttingen 2008.

106 Vgl. Joseph Scheiner, *Zur biblischen Wahrheit. Bauten die alten Ägypter auch mit Ziegeln? Eine archäologische Skizze zur Beleuchtung der historischen Wahrheit Exodus I.V. mit Berücksichtigung eines Ausfalls von Prof. von Bohlen gegen die Authentie des Pentateuchs*, in: NWTZ 9/1 (1836), 314-331, 325: »Wir würden ihm [Bohlen, FLF] ein tieferes und gründlicheres Studium von Ritters *Erdkunde* (I Theil, I. Band Afrika) über Ägypten mit Nachdruck empfehlen müssen [...] Wer die ausgezeichneten Leistungen

lichen Exegeten gegen die Göttinger Schule der Mythosforschung, welche die blütenweiße griechische Antike mit ihrer angeblich einzigartigen Rationalität und Sittlichkeit verklärte und zugleich den Unterschied zwischen dem beglaubigten biblischen Heilsgeschehen und den heidnischen Mysterienkulten verwischte.¹⁰⁷ Die aus Schlangeneiern geschlüpften, schaumgeborenen und im Goldregen empfangenen Göttinnen der Griechen, die mit Tierdämonologie und Erbfluchmagie gesättigten griechischischen Mythologien ließen sich nicht mit der hebräischen Religion vergleichen. Die Götter Griechenlands waren allegorische Figuren, ihre Geschichten hatten sich die Hellenen selbst zusammengereimt. Die alttestamentlichen Gesetzgeber und Propheten hingegen waren aus anderem Holz geschnitzt, sie waren keine Demiurgen oder Halbgötter, sondern echte Menschen, die unbeirrbar von der Offenbarung Zeugnis ablegten, obwohl sie von ihren Königen gepeinigt wurden, obwohl sie ihr Volk verlachte und verstieß.¹⁰⁸

Gegen die Göttinger Mythologie und die Weimarer Klassiker betonten die Erben der aufgeklärten Exegeten die Bedeutung des Pentateuchs als Offenbarungszeugnis und Geschichtsquelle.¹⁰⁹ Der Verklärung des autarken und einzigartigen Griechentums setzten sie die Verflechtungsgeschichte des alten Orients entgegen,¹¹⁰ die zugleich

dieses Mannes, der ein ganz neues Licht in die Erdkunde brachte, kennt, der wird es wissen, daß Ritter bey seinen Forschungen [...] von einem rein rationellen Interesse geleitet wurde, und daß der Widerschein des Pentateuches sein Auge gar nicht berührte.« Das Leben der Israeliten unter den Pharaonen lasse sich anhand der Ritualmotorik – des Tabernakels, der Speisegesetze, der Lossteine Urim und Thummim – ebenso belegen wie aufgrund ihrer biblisch dokumentierten, klima- und landschaftsbedingten Lebensform im Niltal.

107 *Jahn*, *Biblische Archäologie*, I/1, 21. Vgl. Christoph *Meiners*, *Geschichte der Lehre vom wahren Gott, dem Urheber und Regierer aller Dinge*, Duisburg 1791, 164.

108 *Jahn*, *Einleitung in die göttlichen Bücher des Alten Bundes*, 2. Aufl., Wien 1803, Bd. II, Abtl. 2, 336.

109 *Sandbichler*, Aloys Sandbüchlers Abhandlung über die zweckmäßigen Mittel den hebräischen und griechischen Grundtext dem Wortsinne nach richtig zu verstehen, 588; Scott *Mandelbrote*, *Biblical Hermeneutics and the Sciences: 1700–1900. An Overview*, in: Jitse M. van der Meer, Scott *Mandelbrote* (Hg.), *Nature and Scripture in the Abrahamic Religions, 1700–Present*, Bd. I, Leiden 2008, 3–37, 27.

110 [*Anonym*.] Ueber: ἴδε ὁ ἀμνὸς τοῦ θεοῦ ὁ αἴρων τὴν ἁμαρτίαν τοῦ κόσμου, Joh. I. 29., in: NWTZ 9/1 (1836), 289–314, 310–311: »Die zweyte [...] angeführte Einwendung, auf welche besonders Kuinöl (*Commentarius in libros N. T. historicos* vol. 3, Lipsiae 1825, S. 169folg.) ein so großes Gewicht legt, streitet den gewöhnlich angenommenen Sinn dieser Stelle vorzüglich aus der

darauf zielte, die philhellenisch motivierte Ausbürgerung der Hebräer aus der antiken Geschichte zu vereiteln.

Welche Rolle spielte die aufgeklärte Bibelhermeneutik im geschichtspolitischen Koordinatensystem? Aufgeklärte Katholiken zitierten gerne den Scherz des Erasmus: Es sei leichter, Milch aus Bimsstein zu pressen, als Luthers dogmatische Ideen philologisch zu erhärten.¹¹¹ Schon Johann Jahn hatte betont, dass die historisch-kritische Exegese der Katholiken jener der Protestanten mindestens ebenbürtig war, im frühen 19. Jahrhundert wurde dieses Argument zum Eckpfeiler konfessioneller Selbstbehauptung. In seinem mehrfach aufgelegten Buch *Soll die Scheidewand unter Katholiken und Protestanten noch länger fortbestehen?* beschrieb der nordböhmische Geistliche Augustin Bartholomäus Hille¹¹² im Jahr 1818 selbstbewusst das Vermächtnis der aufgeklärten Exegese:

Ursache an, weil der Täufer und seine Schüler keine Vorstellung desselben hatten, indem ihnen 1) die ganze Idee einer stellvertretenden Genugthuung abgegangen sey; 2) ein sterbender Messias ihnen ein ganz fremder Gedanke gewesen wäre; was 3) auch daraus erhelle, daß nicht nur die Juden, sondern auch die Schüler des Täufers auf die Erklärung Jesu über seinen Tod sich in diesen Gedanken nicht finden konnten, da 4) weder im alten noch im neuen Bunde mit dem Tode Jesu die Nachlassung der Sünde verbunden werde. So wahr es nun ist, daß die bloße Vernunft von einer stellvertretenden Genugthuung keine gehörige Vorstellung und Überzeugung geben kann, und so begreiflich man es daher finden muß, daß die bloß rationalistischen Schriftausleger, wie z.B. neuerlich wieder Dr. Paulus (in den *Jahrbüchern der Literatur*, Heidelberg, 1835, 7. Heft) diese Lehre gerne aus der Bibel verbannen möchten, so wenig kann doch eine unpartheyische [...] Forschung des Alterthums zu dem Resultate gelangen, daß die Zeitgenossen Jesu gar keinen Begriff und keine Überzeugung von einer stellvertretenden Genugthuung gehabt haben [...], es folgen Bezüge auf Johann Jahns *Enchiridion* und auf den Talmud: »Man vergleiche noch Jahn's *Enchiridion* Hermeneuti. pag. 145, wo selbst aus den üblichsten arabischen Reden, z.B. *إِنِّي فِدَاكَ profecto ego sum redemptio pro te* [...] bewiesen wird, daß diese Vorstellungsart in der Denkweise der Orientalen tief gegründet sey, was sich vielleicht aus der Annahme des Alterthums: »Leiden setzen Vergehungen voraus, deren Strafen sie sind«, durch die Leiden rechtschaffener Menschen erklären läßt, durch welche sie natürlich nicht eigene, sondern fremde Fehler abbüßen müssen. Vergl. das Buch Job.«

111 [Anonym,] Der Protestantismus, wie er sich in zwei neueren Schriften ausspricht, in: TPM 3. Aufl. (1833), 14 V/5 [1817], 238-258, 256 (ein abgewandeltes Zitat aus Plautus' *Persa*, Erasmus, Adagia I.IV.75).

112 Hille wurde 1832 Bischof von Leitmeritz, in den 1860er Jahren begrüßte er als einziger böhmischer Bischof das Februarpatent mit einem Festgottesdienst, vgl. Franz X. Reike, A. B. Hille, Wien 1910, 142.

Was aber vorzüglich auffällt, gerade in jener Wissenschaft, in welcher die Protestanten die Katholiken gefesselt glauben, haben wir Meisterwerke aufzuweisen [...] Es ist geschichtlich erwiesen, daß in der freymüthigen (nicht frechen) Exegese die Katholiken den Protestanten vorangegangen sind [...] Wer hat sich zuerst über das Kennikot'sche Bibelwerk hergemacht? Katholiken. Wer hat zuerst mit den Masorethen angebunden?¹¹³

Hilles Verteidigung der katholisch-aufgeklärten Exegese versuchte das protestantische Klischee des rückständigen, im eigenen Saft schmorenden Katholizismus zu entkräften.¹¹⁴ So unterwanderte Hille die sich verdichtende Selbstprovinzialisierung des restaurativen Katholizismus, durch welche die Aufklärungsferne der katholischen Intelligenz zu ihrem Gütesiegel aufgebaut werden sollte.¹¹⁵

Dem restaurativen Wissensregime empfahlen sich die aufgeklärten Exegeten, indem sie ihr »positives Wissen« gegen die spekulative Romantik *und* gegen den protestantischen Rationalismus ausspielten.¹¹⁶

113 [Augustin Bartholomäus *Hille*,] Soll die Scheidewand unter Katholiken und Protestanten noch länger fortbestehen? Ein Wort der Liebe an alle, welche die katholische Kirche nicht kennen, oder gar mißkennen, 3. Aufl., Augsburg 1820, 203. Die Masoreten entwickelten ab dem 8. Jahrhundert zur Tradierung des in Konsonantenschrift überlieferten Pentateuchs ein System der Kantillation und Vokalplatzierung: Hille meint, dass die historisch-kritische Auslegung hier ansetzen musste und spielt dabei auf Richard Simon an, der ja im 17. Jahrhundert die Textgeschichte des Alten Testaments zu erschließen begonnen hatte. Zudem nennt Hille Benjamin Kennicotts textvergleichende Arbeit *Vetus Testamentum hebraicum cum variis lectionibus* (1776-1780), die eben die Volkalpunkte und die Kollation der masoretischen Quellen vernachlässigt hatte.

114 Claus U.D. von *Eggers*, Nachrichten von der beabsichtigten Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens in den österreichischen Staaten mit authentischen Belegen, Tübingen 1808, III. Jakob *Frint*, Über den Ursprung und die Ausbreitung des Rationalismus, in: WTZ 2 (1815), 87-170, 147: »Man hat daher in dem Katholicismus von jeher auf den Genius der Sprache, in welcher Jesus und seine Apostel geredet haben, auf die Zeit-, Personen- und Ortsverhältnisse, auf den Zusammenhang, die Parallel-Stellen und auf alle Regeln einer richtigen Exegese Rücksicht genommen, wenn man den Sinn der h. Urkunden aufsuchte.«

115 Vgl. Kap. III.4.

116 Anton Günther schrieb etwa vom Sinn der Offenbarung als »flüssigem Wort Gottes«, das man aus dem biblischen »Sinn der Rede« wie einen »Tautropfen« aus einem »Petrefakt« gewinnen müsse, *Günther*, [Rez. v.] Thomas Ziegler, Akademische Rede über die Verwerflichkeit des theologischen

Wenn die Bibelphilologen betonten, dass die freie Exegese unerlässlich war, um die Glaubenswahrheit »aus Gründen zu kennen«¹¹⁷, dann versuchten sie damit aber auch ihre Position im innerkatholischen Machtgefüge zu stärken. Wie Aloys Sandbichler, der berühmte Salzburger Hermeneutiker aus dem Augustinerkloster Mülln nachwies, wurden biblische Autoritätszitate allzu leichtfertig benützt, um das freie Geistesleben der Katholiken abzuwürgen: Der Apostel Paulus sprach im Kolosserbrief von der scheinheiligen, arglistigen Philosophie, nun müsse dieses Verdikt als Vorwand für einen Angriff auf die Gelehrsamkeit herhalten, so solle jede Forschungstätigkeit unterbunden werden, die über den biblischen Literalsinn hinausreichte.¹¹⁸ Paulus' Worte, so Sandbichler, zielten aber nicht auf den freien Vernunftgebrauch, sondern auf die Hellenisierung des Christentums, jene »eitle und betrügerische Philosophie [...] die aus dem alten Testamente Beweise hernahm, und selbe dann mit aristotelischer Dialektik, und platonischer Träumerei übertünkte«.¹¹⁹

Die aufgeklärten Bibelphilologen und ihre vormärzlichen Schüler versuchten den Spielraum der Exegese gegen Eingriffe des Heiligen Stuhls und der päpstlichen Indexkongregation zu verteidigen. Sollte der Papst als apostolisches Organ der Glaubenstradition (»regula fidei«) die Bibelhermeneutiker in die Schranken weisen dürfen, weil ihre Arbeit dem Offenbarungsglauben einen Bärenienst erwies? Als der Freiburger Pastoraltheologe Engelbert Klüpfel sich auf das päpstliche Lehramt berief, um die Freiheit der Exegese zu beschneiden, und der Augustinerchorherr Michael Arneth aus St. Florian bei Linz den Unterschied zwischen dem »bloß rationalen« und dem »katholischen« Schriftausleger betonte, brachte die Linzer *Theologisch-praktische Mo-*

Rationalismus und von der einzigwahren, göttlichbestimmten Glaubensregel, in: JbL 15 (1821), 14-21, 19; [Anton Passy,] Traumleben, Traumwelt, Leipzig 1842, 182: Man habe die Bibel mit »rohen Händen« aus »der Erden Schachten« herausgegraben, um sich bei ihrer Lektüre »mannigfaltig zu erhitzen« und sie als »Universalmittel gegen alle Privatcalamitäten der falschen Aufklärung« anzupreisen, sich dabei aber nur um den »eigenen, verderbten Willen« gekümmert; *M.*, Wahre und falsche Romantik, in: WK 28.6.1851, 397 (»romantische Affenkomödie«).

117 Vgl. Fn. 104 oben.

118 Kol 2.8.: βλέπετε μή τις ὑμᾶς ἔσται ὁ συλαγωγῶν διὰ τῆς φιλοσοφίας καὶ κενῆς ἀπάτης κατὰ τὴν παράδοσιν τῶν ἀνθρώπων, κατὰ τὰ στοιχεῖα τοῦ κόσμου καὶ οὐ κατὰ Χριστόν. »SEhet zu / das euch niemand beraube durch die Philosophia vnd lose verführung / nach der Menschenlere / vnd nach der welt Satzungen / vnd nicht nach Christo.«

119 Sandbichler, Aloys Sandbüchlers Abhandlung, 590-591.

nathsschrift im Jahrgang 1817 eine scharfe Replik: Der unbefangene Leser, hieß es dort, müsse zugeben, »daß der Beweis aus der Tradition, wie jener aus der heil. Schrift, gleichen Schwierigkeiten unterliegt; der Dogmatiker also [...] am Ende doch den Weg des biblischen Exegeten betreten muß«. ¹²⁰ Die Dogmatiker hätten also nicht das Recht, den Exegeten einen Maulkorb zu verpassen, im Gegenteil – die aufgeklärte Exegese erscheint hier als Königsdisziplin, der sich auch die Dogmatik unterwerfen musste: Schließlich ließ sich der Gehalt der kirchlichen Tradition nur durch jene historisierenden Verfahren eruieren, die sich der wissenschaftlichen Bibelhermeneutik verdankten.

In der Zusammenschau folgt daraus, dass die Erben der aufgeklärten katholischen Bibelhermeneutiker im restaurativen Kontext des frühen 19. Jahrhunderts drei Strategien verfolgten: Sie grenzten sich von der Göttinger neuen Mythologie, der Romantik und dem Neuhumanismus ab, bewiesen mittels der Exegese die Ebenbürtigkeit der katholischen Gelehrsamkeit mit dem protestantischen Geistesleben und suchten ihre Freiheit gegenüber dem päpstlichen Lehramt zu behaupten.

Als die Selbstverortung des Katholizismus sich von der Teilhabe an der Aufklärung zur stolzen Gegen-Aufklärung verschob, blieben die althergebrachten Techniken der Bibelexegese davon zunächst unberührt, wurden aber rückblickend aus dem Tableau der Aufklärung herausgeschnitten. So konnte das überlieferte Set von Prämissen und Praktiken fortgeführt werden, während ihnen durch eine geglückte konfessionspolitische Rekontextualisierung ein neuer geschichtlicher Standort zugewiesen wurde: Statt als Bestandteil der Aufklärung figurierte die kritische Bibelexegese nunmehr als geschichtlicher Gegenpol zur selbstherrlichen Vernunft. Das entsprach der postrevolutionären Sortiervorlage, dank der die Aufklärung auf ein rationalistisch-mechanistisches Weltbild verengt wurde.

Die Bibelexegeten vertieften sich mit Forscherlust und Fingerspitzengefühl in das überlieferte Material, diese Feinarbeit diente ihrem Selbstverständnis nach der Gewinnung »positiven Wissens«; sie verstanden sich als Garanten einer induktiven Erkenntnisform, deren antispekulativer Gehalt auch den antirevolutionären Charakter der Wissensordnung zu gewährleisten schien, die auf diese Weise entstand. Die Funktion, die diese Fortschreibung der kritischen Bibelexegese für die Umprägung der Aufklärung hatte, lässt sich präziser erfassen,

120 [Anonym,] [Rez. v.] Michael Arneht, Die Unterschiede zwischen der bloß rationellen, und der katholischen Schriftauslegung, 137.

wenn man sie mit einer weiteren vormärzlichen Erkenntnisform positiven Wissens kontrastiert, mit jener der liberalen Naturwissenschaft. Auch die liberalen Naturforscher wie Andreas von Baumgartner verarbeiteten in ihrer Epistemologie und in ihren Forschungsverfahren Ressourcen der Aufklärung, dabei war vor allem der Newtonianismus von Belang, dessen Wurzeln in der katholischen Schulphilosophie im ersten Kapitel rekonstruiert wurden: Dort habe ich auch darauf hingewiesen, wie die liberalen Naturforscher diese Anfänge verschütteten, als sie ihr Ideal säkularer Welterkenntnis formulierten.¹²¹

Mit den aufgeklärten Newtonianern teilten die liberalen Naturwissenschaftler die Überzeugung, dass die letzten Gründe der Schöpfung und des Weltenlaufs der menschlichen Erkenntnis unzugänglich seien. Sie beobachteten und protokollierten die Naturgesetze, beanspruchten aber nicht, ihre Ursprünge und Zwecke zu ergründen.¹²² Dieser newtonianische Denkraum prägte die Konzeption der Weltgesetze, mit der die vormärzlichen Naturforscher wie der Physiker Andreas von Baumgartner und der Astronom Joseph Johann von Littrow arbeiteten.¹²³ So bildete das Weltmodell der Newtonianer weiterhin den

121 Vgl. Kap. II.7.

122 Vgl. James R. *Jacob*, Margaret C. *Jacob*, *The Anglican Origins of Modern Science. The Metaphysical Foundations of the Whig Constitution*, in: *Is* 71 (1980), 251-267. Dazu Steven *Shapin*, *The Scientific Revolution*, Chicago 1996, 205; *Pocock*, *Clergy and Commerce*. Pocock beschreibt hier eine anglikanische Version der konservativen Aufklärung, wobei unklar bleibt, ob die Charakteristika, die er als spezifisch britisch beschreibt, nicht auch für andere, kontinentale Varianten der Aufklärung Gültigkeit beanspruchen können, und – falls es sich so verhält – wie diese Varianten interagierten, dazu Knud *Haakonssen*, *Enlightened Dissent. An Introduction*, in: ders. (Hg.), *Enlightenment and Religion. Rational Dissent in Eighteenth-Century Britain*, Cambridge 1996, 1-11, 2-5. Weiters David *Sorkin*, *The Religious Enlightenment. Protestants, Jews, and Catholics from London to Vienna*, Princeton 2000, 19-20.

123 Über Littrow kompakt Silvester Lechner, *NDB* 14 (1985), 712-713. In seinen populärwissenschaftlichen Astronomievorlesungen heißt es: »[S]o wie es hinreichend war, in den ersten Samen des Baumes die Kraft der Entwicklung zu legen, und die weitere Fortbildung derselben dieser Kraft selbst zu überlassen, eben so kann auch diese ganze Sternenwelt aus einem Samenkorne entstanden seyn, aus welchem sich durch die von der Allmacht des Schöpfers in sie gelegten Kräfte allmählig alle die mannigfaltigen Gegenstände entwickelten, welche wir jetzt in einer sternhellen Nacht an dem Himmel bewundern. Daß uns diese Kräfte unbekannt sind, und wahrscheinlich immer bleiben werden, darf uns nicht abhalten, wenigstens ihre uns sichtbaren Wirkungen zu untersuchen, und wenn es in unserem sogenannten aufgeklärten Zeitalter noch erlaubt ist, jede Erscheinung, die wir in der Natur

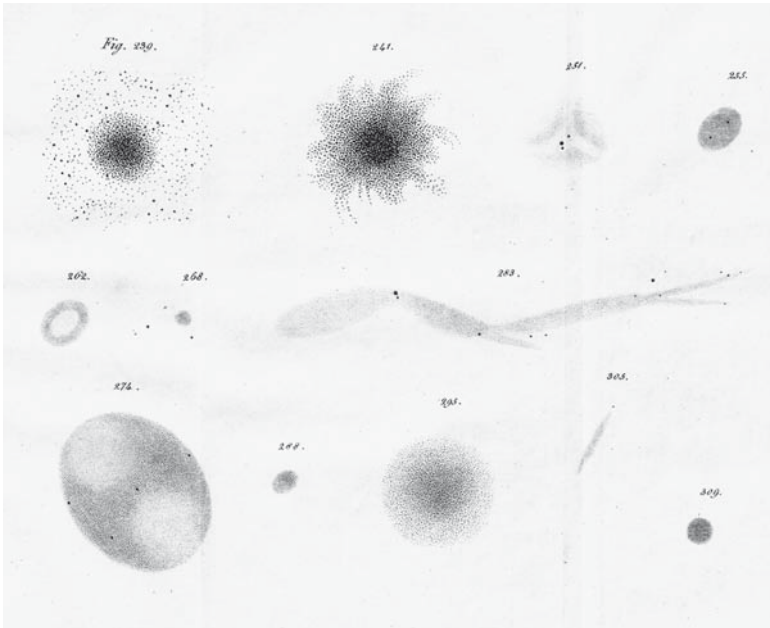
Bildspender und Erwartungshorizont für die liberalen Naturwissenschaftler, obwohl sie Newtons korpuskularer Lichtkonzeption mit der Wellentheorie eine überzeugende Alternative entgegensetzten und die Singularität der Gravitation als einzige Kraft der Materie hinterfragten. Zwar war das newtonianische Weltbild als universales Erklärungsrasster für das Naturganze untauglich, seine Fruchtbarkeit erwies sich aber noch in den Detailansätzen zu seiner Überwindung: Aus Newtons Kraftlehre ergab sich das Postulat, dass den anderen, gravitationsanalogen Kräften je eigene spezifische Materien anhaften mussten. Nun führte das vergebliche Forschen nach diesen sogenannten Imponderabilien, Scheingrößen wie Wärmestoff und Lichtäther sowie elektrischen und magnetischen Flüssigkeiten, aber zu einem unbeabsichtigten Resultat, das wiederum das newtonianische Schema der Naturgesetze bestätigte, legte es doch den Schluss nahe, dass sich alle Naturkräfte durch geeignete Vorrichtungen restlos ineinander umwandeln ließen.¹²⁴

So besaß der newtonianische Weltentwurf unbeschadet einzelner Modifikationen von Newtons Naturlehre eine elementare Doppelfunktion: Die Basisprämissen dieses Weltentwurfs, die Einheit der Natur, die Universalität der Naturgesetze und die Kommensurabilität der Naturkräfte, fungierten als epistemische Matrix und als politische Ressource. Als Graf Rottenhan in den 1790er Jahren die »positive« Naturforschung als Hoffnungsträger beschrieb, von der er sich eine genuin antirevolutionäre Wissenschaft erwartete, dann geschah das deshalb, weil hier die Bestätigung der Schöpfungsordnung der Forschungsmethode inhärent schien, sich also zwangsläufig aus dem Erkenntnisprogramm ergab.¹²⁵ Langfristig etablierten sich auf diese Weise das

bemerken, auf höhere Zwecke zurückzuführen, so wird die Einrichtung des Weltgebäudes, und die Kenntnis der aufeinander folgenden Ausbildungen desselben von dem ursprünglichen Chaos bis zu seiner höchsten Stufe, und von da wieder bis zur endlichen Verfalle, und der Bildung einer neuen Welt aus den Trümmern der alten, nicht weniger interessant seyn, und uns nicht weniger würdige Begriffe von dem großen Urheber des Ganzen geben, als alle die tausend anderen kleinlichen Untersuchungen, denen man oft, ohne seinen Zweck zu erreichen, ein ganzes Menschenalter ausschließend gewidmet hat«, Joseph Johann *Littrow*, *Populäre Astronomie*, 2 Bde., II/1, Wien 1825, 274-275.

124 *Schrötter*, Baumgartner, 20.

125 Vgl. Kap. IV.1 u. Wolfgang *van den Daele*, *Die soziale Konstruktion der Wissenschaft – Institutionalisierung und Definition der positiven Wissenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: Gernot Böhme, Wolfgang van den Daele, Wolfgang Krohn (Hg.), *Experimentelle Philosophie. Ursprünge autonomer Wissenschaftsentwicklung*, Frankfurt a.M. 1977, 129-182, 163-164.



Die Schautafel aus Joseph Johann Littrows Sterngruppen und Nebelmassen des Himmels von 1835 zeigt ein unvollendetes Universum, der Himmel erscheint als Krippe für entstehende Sternbilder: Kernlose und wolkeige Sterngruppen mit Zacken, Locken und Büscheln stehen neben ringförmigen und elliptoiden Nebeln, aus denen neue bewohnbare Welten hervorgehen.

Prestige und die Funktionalität einer Erkenntnisform, deren sozialpolitischer und pädagogischer Wert nicht mehr in normativen Vorgaben, sondern in der Objektivität der Erkenntnis selbst zu liegen schien. An die Stelle des sozialpolitischen Mehrwerts des Objektivitätsanspruchs, der in den 1790er Jahren den Erfolg des newtonianischen Weltentwurfs ermöglicht hatte, trat im Vormärz allmählich der scheinbare politische Orientierungsverzicht, den das Weltbild versprach. Unter diesem Deckmantel konnten die liberalen Naturforscher des Vormärz wie Baumgartner und Littrow sich das skizzierte Weltmodell aneignen.

Die liberalen Naturforscher nützten die newtonianische Kosmologie mit ihren universal gültigen, unveränderlichen und allgegenwärtigen Gesetzen als erkenntnisleitendes Weltmodell: Dieses Modell entsprach aufgrund seiner Utopieabstinenz und makellos antirevolutionären Reputation dem Anforderungsprofil »positiven« Wissens, zugleich gestattete es den Naturforschern, den technisch-sozialen und

intellektuellen Fortschritt in die objektiv gegebene Weltordnung zu integrieren und auf diese Weise zu naturalisieren.¹²⁶

So wurde aus dem starren Readymade-Kosmos ein dynamisches Kräftefeld, ein unvollendetes Universum, wie Joseph Johann Littrows Vorlesungen über *Populäre Astronomie* belegen, in denen er über die Entstehung neuer Welten im Orionnebel der Milchstraße sagte:

[E]s ist das Chaos einer künftigen Welt, und die Veränderungen die wir in ihm, wie in dem Nebel Orions vorgehen sehen, verkündigen uns auch in dieser unermeßlichen Ferne die schaffende Kraft der Natur [...] Oft bemerkt man bey diesen noch im Kampfe begriffenen künftigen Herrschern die Lichtstrahlen in ungeheuren Büscheln, welche sich zu vereinigen scheinen, und durch welche sie sich endlich voneinander losreißen werden, um jeder in seinem Gebiete, ungestört von dem anderen zu walten.¹²⁷

Littrow, der aus Bischofteinitz/Horšovský Týn in Nordböhmen gebürtige Direktor der Wiener Universitätssternwarte, übersetzte nicht nur die grandiose *History of the Inductive Sciences* des englischen Mineralogen und Moralphilosophen William Whewell ins Deutsche.¹²⁸ In Buda und Wien betätigte sich Littrow emsig als Wissenschaftsvermittler, hielt unentgeltliche Vorlesungen für Hörer aller Stände und gab populäre Taschenkalender heraus, in denen er das Wissen vom Himmel zum Gemeingut machte und die Gestirne für Bürger aller Schichten und Konfessionen durchbuchstabierte.¹²⁹

126 Die Bedeutung von Littrows Historisierungsleistung lag darin, die Natur als rückhaltlose und kognitionsleitende Einheit zu hypostasieren, wodurch er Phänomene der Veränderung als subprozessuale Effekte eines sich metahistorisch gleich bleibenden Schöpfungsganzen erklärte, naturalisierte und legitimierte. Das Organismuskonzept der von Littrow angegriffenen Naturphilosophen erfüllte trotz seiner eigenständigen synekdochischen Totum-Partes-Relationen eine analoge Funktion, indem es ebenfalls ein immanentes Prinzip historisch ausfaltete, vgl. die brillante und grundsätzliche Arbeit von Judith E. Schlanger, *Les métaphores de l'organisme*, Paris 1971.

127 *Littrow*, *Populäre Astronomie*, Bd. II/1, 265-266; *ders.*, *Vorlesungen über Astronomie*, 2 Bde., Wien 1830, Bd. II, 146; *ders.*, *Die Wunder des Himmels, oder gemeinfaßliche Darstellung des Weltsystems*, 3 Bde., Stuttgart 1834-1836, Bd. II, 494.

128 William *Whewell*, *Geschichte der inductiven Wissenschaften, der Astronomie, Physik, Mechanik, Chemie, Geologie etc.*, von der frühesten bis zu unserer Zeit, hg. u. ü. v. Joseph Johann Littrow, 3 Bde., Stuttgart 1840.

129 Joseph Johann *Littrow*, *Kalender für alle Stände*, Wien 1831. Die von Littrow herausgegebenen Kalenderbüchlein beinhalten für jeden Monat

Bei Littrow war die Naturerkenntnis der Gipfelpunkt positiven Wissens, Wundererzählungen waren daher nicht im Sinne der historisch-kritischen Exegese auszulegen, sondern auf Grundlage der »Naturgesetze, die kein Zeitdifferential«¹³⁰ kannten. Ein aufgeklärter Katholik, schreibt Littrow in seinem Essay über die Rille, die der Schiffsrumpf der Arche Noah angeblich auf dem Ararat hinterlassen haben soll, brauche derlei Ammenmärchen nicht, um zu glauben.¹³¹ Im Jahr 1830 nützte Littrow einen kleinen Beitrag zur Heiligenscheinkunde, um eine erfahrungswissenschaftliche Aureologie zu skizzieren. Unter bestimmten Lichtverhältnissen, so referiert Littrow, bilde sich ein diaphaner Saum um die Cirruswolken, deren »lebhaft gefärbte concentrische Ringe« wie von einer »Glorie von etwa fünf bis sechs Zoll«¹³² umstrahlt schienen. So könne man je nach baro- und hygrometrischen Daten über Luftfeuchtigkeit und Wolkenstand Folgendes beobachten:

Wenn eine aufrecht stehende Person, den Rücken gegen die Sonne gekehrt, Morgens oder Abends mit Intensität von der Sonne beleuchtet wird, und der Schatten derselben auf eine bethaute, mit Pflanzen bewachsene Fläche fällt, so sieht sie um ihren Schatten einen lichten Saum, der besonders bei unbedecktem Kopfe um den Schatten des Kopfes am stärksten ist.¹³³

eine vierseitige Abteilung mit Datenkonkordanz: Die erste Seite listet die gregorianischen und julianischen Kalendertage nebst Festen, Schutz- und Namenspatronen für Katholiken, Protestanten und Griechen auf, die zweite jene der Juden und Muslime, daneben läuft eine Zeile mit allgemeinen historischen Daten wie dem Tod des Entdeckers der Pockenschutzimpfung Edward Jenner und der Eroberung Mekkas durch Mohammed her. Die dritte Seite bringt Aufgangs- und Untergangsrichtwerte von Sonne, Mond und Planeten, die vierte »merkwürdige Erscheinungen des Himmels« (Perigeum und Apogäum des Mondes, Perihelien und Aphelien der Planeten, Planetenoppositionen, -elongationen und Sternverfinsterungen durch Eintritte von Himmelskörpern in die Mondscheibe etc.). Vorneweg steht ein Anniversarienregister für das gesamte Jahr, hier wird dem Leser gleich zu Anfang die Differenz der Chronologien ab der Welterschöpfung und der Sintflut nach der konstantinischen und alexandrinischen Zählung, nach Eusebius von Caesarea, Petavius, sowie der älteren und neueren jüdischen Zeitrechnung vor Augen geführt, vgl. Kalender für alle Stände, 5.

130 Littrow, [Rez. v.] Dr. C. Garthe, Ueber den Heiligenschein, Rinteln 1830, in: ders., Vermischte Schriften, 3 Bde., Stuttgart 1846, Bd. I, 491-498, 493.

131 Littrow, [Rez. v.] Friedrich Parrot, Reise zum Ararat, Berlin 1834, in: ders., Vermischte Schriften, Bd. II, 87-116, 116.

132 Littrow, [Rez. v.] Dr. C. Garthe, Ueber den Heiligenschein, 493.

133 Ebda.

Lapidar fügte Littrow hinzu: »Pferde und Hunde geben die gleiche Erscheinung.«¹³⁴ Damit hatte Littrow nicht nur eine Kritik an Wundererscheinungen formuliert, sondern zugleich noch die Akkommodationslehren der Bibelhermeneutik und Mythosforschung ausgehebelt. In diesem Sinne folgt der Seitenhieb gegen die philologische Deutungshoheit über diese Phänomene: Die Beobachtungen des Lichteinfalls seien weit überzeugender »als die scharfsinnigen, aber durch nichts erwiesenen antiquarischen Erläuterungen eines Heyne oder Winckelmann, welche jene Glorie bei den heidnischen Gottheiten von ihren Stirnbinden [...] ableiten wollten«.¹³⁵

Die Bibelhermeneutik und die empirische Naturforschung bildeten also zwei Varianten induktiv-positiven Wissens, die distinkte Spielarten der Aufklärung aktualisierend fortschrieben, aber dieses Erbe geschichtspolitisch verschleierten oder verabsolutierten. Während der restaurative Klerus bemüht war, die historische Exegese rückwirkend von der Aufklärung abzukapseln, verstanden sich die liberalen Naturforscher als deren Alleinerben, diesem Prozess entsprach die Festlegung der Aufklärung auf Rationalismus, Naturrecht und Newton'sche Mechanik.

Die Französische Revolution läutete das Ende der aufgeklärten Wissenschaft vom Menschen ein,¹³⁶ in der die Naturalisierung der Geschichte und die Historisierung der Natur vielfältig verflochten gewesen waren;¹³⁷ die Wissenschaft vom Menschen zerbrach in natur- und humanwissenschaftliche Segmente, die ihre eifersüchtig gehegten Zuständigkeitsbereiche scharf gegeneinander abzugrenzen begannen.¹³⁸ Die geschichtspolitischen Rochaden des frühen 19. Jahrhun-

134 Ebda.

135 Ebda.

136 Bödeker (Hg.), *Die Wissenschaften vom Menschen*.

137 Vgl. Fn. 106.

138 József Szabadfalvi, *A magyar észjogi iskola* [Die ungarische Vernunftrechtsschule], in: *Ajt* 50 (2009), 17-44; Anna Petrasovszky, Szibenliszt Mihály természetjoga különös tekintettel az államra [Mihály Szibenliszts Naturrechtstheorie, mit besonderer Berücksichtigung seiner Staatslehre], Dissertation Universität Miskolc 2011; *Klabouch*, *Osvicenské právní nauky v českých zemích*, 331. Ein Vergleich der Rezensionen von naturrechtlichen Werken in juristischen Blättern wie der *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde* und Zeitschriften wie dem *Casopis pro katolické duchovenstvo* oder der *Wiener Theologischen Zeitschrift* zeigt, wie sehr der im späten 18. Jahrhundert bearbeitete gemeinsame Problembezirk der Geschichte der Religion (Vertrag/ברית) sowie der Sitten und des Handels (Tauschwertabstraktion) ausfaserte: Die Frage nach der Moral als Grundlage der Vergemeinschaftung, der »*officia erga alios*«,

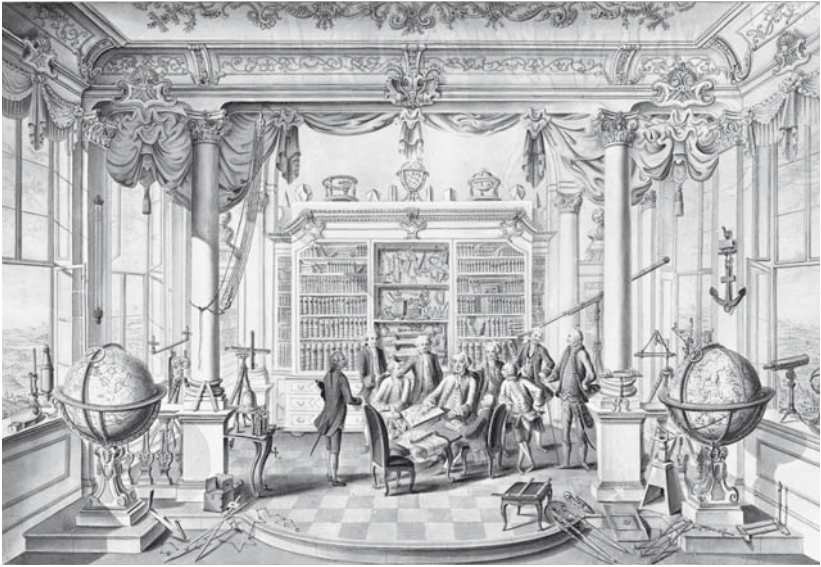
derts führten dazu, dass die liberalen Physiker das Aufklärungserbe monopolisierten, während sich die historisch-philologischen Fächer als Bastion gegen Aufklärung und Revolution neu erfanden und die gemeinsame Geschichte der Wissenschaften vom Menschen sorgfältig ausblendeten, auch wenn sie ihr – wie etwa die intensive Beschäftigung der Bibelexegeten mit der historischen Kulturgeografie Carl Ritters belegt – unmittelbar verpflichtet blieben.¹³⁹

Die diametrale geschichtspolitische Verarbeitung des Aufklärungserbes in den beiden Milieus der Bibelhermeneutiker und der liberalen Physiker hat ihre geteilten Anliegen versteckt. Zur gleichen Zeit trug die Kluft zwischen Natur- und Geschichtserkenntnis maßgeblich dazu bei, dass man die Symmetrie übersehen hat, die das Verhalten der Physiker und der Exegeten in ihren jeweiligen Feldern kennzeichnete: Die Bibelhermeneutiker und die liberalen Physiker des Vormärz wetteiferten ja nicht bloß um das Prestige »positiver« Erkenntnisformen und benützten dabei analoge Formen der Evidenzerzeugung, sie erfüllten mit ihrer antirevolutionär garnierten Abwehr spekulativer Methoden auch feldübergreifend dieselbe Funktion: Beide bildeten nämlich Gegenpole zu den jeweiligen Varianten »romantischer Wissenschaft« in ihrem Bereich, zur Naturphilosophie und der idealistisch-spekulativen Theologie.¹⁴⁰

frante immer mehr in separate Diskussionen über verbalinspirierte Offenbarungszeugnisse und die Moral einerseits, sowie über die Fragwürdigkeit der Vertragstheorie als Begründung verschiedener Sektoren menschlicher Beziehungen (beispielsweise im Familienrecht) aus, ohne dass parallele Bemühungen um eine neuerliche Verbindung von Recht und Moral bei Theologen und Juristen wechselseitig zur Kenntnis genommen worden wären.

139 Vgl. Fn. 106.

140 *Whewell*, Geschichte der inductiven Wissenschaften, Bd. II, 194-195, Anm. 26 über Hegels und Lorenz Okens hanebüchene Newtonkritik. Littrows Anmerkungen sind zumeist, aber nicht immer mit seiner Initiale »L.« signiert; Joseph Johann *Littrow*, [Rez. v.] Johann Jakob Wagner, Organon der menschlichen Erkenntniß, Erlangen 1830, in: ders., Vermischte Schriften, Bd. I, 378-398, 392-393; Bernhard *Casper*, Gesichtspunkte für eine historische Darstellung der deutschen katholischen Theologie im 19. Jahrhundert, in: Anton Rauscher (Hg.), Entwicklungslinien des deutschen Katholizismus, München 1973, 85-96, 91.



Hieronymus Löschenkohls Stich aus den frühen 1790er Jahren zeigt den physikalischen Unterricht der Erzherzöge. Während Graf Rottenhan die Erkenntnis des Positiven als antirevolutionäre Wissenschaftspraxis verankert, lernt der kaiserliche Nachwuchs, Himmel und Erde zu vermessen. Die Prinzen werden im Gebrauch von Globen, Barometern, Senkbleien und jenen geodätischen Instrumenten unterwiesen, die bald darauf bei den Kartierungsarbeiten für den Franziszeischen Grundsteuer-Kataster zum Einsatz kamen. Die Unterrichtsstunden wurden vermutlich im Astronomisch-Mathematischen Turm auf dem Universitätsgebäude abgehalten.

5. Positivität und Restauration.

Der wissenschaftsgeschichtliche und ästhetisch-politische Kontext

In seiner *Einleitung in die Geisteswissenschaften* von 1920 hat Erich Rothacker das vormärzliche Regime positiven Wissens in der Habsburgermonarchie als Resultat »einer eigentümlichen Mischung starker scholastischer Überlieferungen mit Josephinischer Aufklärung« geschildert, »über der sich im 19. Jahrhundert eine liberale und naturwissenschaftlich mathematische Bildungsschicht ablagerte«. ¹⁴¹ Rothacker

¹⁴¹ Erich Rothacker, *Einleitung in die Geisteswissenschaften*, 2. Aufl., Tübingen 1930, 200.

beschreibt hier sehr nuanciert die Sedimente positiver Erkenntnisideale, das Bild der Ablagerung betont aber zu sehr das Naturwüchsige, Bruchlose dieses Vorgangs.¹⁴²

Die Vorliebe der Regierung für die »positiven« Wissenschaften, die Graf Rottenhan im Zeichen der Revolutionsabwehr in den 1790er Jahren zur Staatsräson erhoben hatte, nahm Franz Grillparzer in einer Prosasatire aus den späten 1830er Jahren aufs Korn. Grillparzers *Nachrichten aus Cochinchina* betonen das Hausbacken-Philisterhafte des Regimes. Hier tritt der Onkel des Kaisers auf, Wauwau, dem die Regierungsgeschäfte übertragen sind, angespielt wird auf Erzherzog Ludwig, der Leiter der geheimen Staatskonferenz unter Kaiser Ferdinand. Wauwau, der tagein, tagaus munter sein Regierungsgerät, eine Art Webstuhl zur mechanischen Verfertigung von Hofdekreten, bedient¹⁴³, ist den Fortschritten des Geistes nicht abhold. Zwar wirkt Wauwau an seinem Webstuhl nicht, wie der Erdgeist in Goethes *Faust*, der »Gottheit lebendiges Kleid«¹⁴⁴, aber er unterstützt die Naturwissenschaften, fördert die Erkenntnis des Weltgesetzes. Grillparzers Diagnose der vormärzlichen Begeisterung für Geologie und Astronomie macht den politische Subtext dieses Erkenntnisregimes deutlich, wenn es über Wauwau heißt: »Er liebt die Wissenschaften, besonders diejenigen, die ihren Gegenstand am Boden oder im Himmel suchen. Was aber gerade vor sich in die Welt sieht und den Menschen ins Auge faßt, ist ihm wegen seiner habituellen Kopfhaltung widerlich.«¹⁴⁵

Auf welchen Erkenntnisverfahren beruhte das von Grillparzer karikierte »positive Wissen«? Überzeitlich-klassische Prinzipien sollten für die Affektsemantik sowie für die genretypische Motiv- und Sujetgestaltung in der Dichtung ebenso als Richtschnur fungieren wie für die *epistemic virtues* und Erkenntnistekniken in der Regierungskunst und in der Naturforschung, die sich gleichermaßen an unverrückbaren Gesetzmäßigkeiten orientierten.¹⁴⁶ Wie oben geschildert, mündete unter der Regie der Studienrevisionshofkommission die josephinische Variante der Spätaufklärung mit ihren anti-kantianischen und anti-idealistischen Zügen um 1800 in das restaurative Regime positiver Ge-

142 So auch bei Roger *Bauer*, *La réalité, royaume de Dieu. Études sur l'originalité du théâtre viennois dans la première moitié du XIX^e siècle*, München 1965.

143 Franz *Grillparzer*, *Nachrichten aus Cochinchina* [1839/1844?], in: ders., *Sämtliche Werke: Ausgewählte Briefe, Gespräche, Berichte*, hg. v. Peter Frank u. Karl Pörnbacher, 4 Bde., München 1960-1965, Bd. III, 93-95, 94.

144 *Faust*, V. 501-509.

145 *Grillparzer*, *Nachrichten aus Cochinchina*, 94.

146 Vgl. Lorraine *Daston*, *Peter Galison*, *Objectivity*, New York 2007.

lehrsamkeit ein, das aber unbeabsichtigte Folgen zeitigte: À la longue verliehen die Techniken positiver Erkenntnis und die politische Modellierung des Positiven dem vormärzlichen Liberalismus seine Validität.¹⁴⁷ Für die Bestimmung des Verhältnisses von Spätaufklärung

- ¹⁴⁷ Wertvolle Perspektiven für einen Vergleich der Objektivierung des Geschichtsprozesses in der österreichischen und preußischen liberalen Publizistik bietet Wolfgang *Hardtwig*, *Von Preußens Aufgabe in Deutschland zu Deutschlands Aufgabe in der Welt. Liberalismus und borussianisches Geschichtsbild zwischen Revolution und Reichsgründung*, in: ders., *Geschichtskultur und Wissenschaft*, München 1990, 103-160, 135-136. Hardtwig zeigt, wie der preußische Liberalismus seine Ursprünge rückwirkend mit jenen der Nation verschmolz und die Prinzipienkollision zwischen liberalen und nationalen Ansprüchen vergessen machte. Die gesellschaftlichen Zustände erscheinen als »Mittel«, deren sich die Natur zur Realisierung ihrer »Zwecke« bediente; der objektive Geschichtsverlauf ermöglichte es seinen Trägern schrittweise, den zugrunde liegenden, zuvor verhüllten Plan zu erkennen. Widersprüchliche Ereignisse wurden »in die Gewissheit integriert«, dass »letztlich doch alles Geschehen der Realisierung des Nationalstaatsprinzips diene«, *Hardtwig*, *Von Preußens Aufgabe*, 157. Dass diese Denkfigur der Alternativlosigkeit, die den politischen Liberalismus zum irdischen Geschäftsführer höherer »sittlicher Mächte«, eines objektiven Geschichtsverlaufs machte, eine obrigkeitsbejahende Fügung in das Unausweichliche mit sich brachte, deutet Hardtwig an. Welche Funktion die privilegierte Einsicht in den Geschichtsverlauf hatte, bzw. welchen Unterschied es machte, ob dieser Prozess sich in der Wahrnehmung der Beteiligten, dank der aktiven Vorschubleistung durch dieselben, oder hinter ihrem Rücken vollzog, bliebe zu klären. Theodor Fontane beobachtete 1882 über die jüngere preußische Geschichte, alles lief »*au fond*« darauf hinaus, daß die Landwehrrüpel und dummen Jungen, die lieber Helden spielen als Regeln beachten wollten, mehr Glück gehabt und hinterher auch noch die Geschichtsschreibung besorgt haben, wobei sie dann natürlich nicht zu kurz gekommen sind«, Theodor Fontane an Wilhelm Friedrich, Berlin, 5. November 1882, Theodor *Fontane*, *Briefe, 1879-1889, Werke und Briefe*, hg. v. Walter Keithel, Helmut Nürnberger, Bd. IV/3, München 1980, 217. Auf die integrative Funktion der Geschichtspolitik wies Johann Friedrich Faber in komparativer Absicht hin: Dass man Joseph II. als »revolutionären Ketzer excommunicierte«, habe Österreich eben so viel geschadet, »als die geschickte Verwerthung Friedrichs dem doch längst von ihm abgefallenen Preußen eingetragen hat«, *Faber*, *Joseph II. und Franz Joseph I. Eine historische Parallele*, Stuttgart 1863, 16; »Auch der dickste Kreuzzeitungsmann, der doch im Friedericianischen Landrecht und jener übrigen Freigeisterei den wahrhaftigen Sündenfall erblickt, schwört gleichwohl auf den alten Fritz als Repräsentanten des ächten Preußentums, um seinen abgestandenen Partikularismus gegen die Anmaßungen der ultramontanen Oesterreicher und die Majorisierung des deutschen Einheitsgeistes zu vertheidigen«, ebenda. Das sei umso weniger gerechtfertigt, als die »Reaction«, die Österreich nach Josephs Tod ergriffen

und Liberalismus ist diese Verschiebung von höchster Relevanz. Die ursprünglich gegen die kantianische Betonung subjektiver Mündigkeit gerichtete Wissenschaftspolitik des Positiven lieferte eine Schablone für die Objektivierung des Weltgesetzes, die wiederum dem Liberalismus Auftrieb verlieh, weil sie die Konstanz der sich gesetzmäßig vollziehender Fortschritte begründete.

Die staatlich geförderte »Positivität« erwies sich als eigentliches Einfallstor für jenen Liberalismus, dem das restaurative Wissensregime die Spitze brechen wollte. Auf diese Weise begann das Objektivitätsideal als Matrix für die Erfassung einer neuen sozialen Wirklichkeit zu fungieren. Die »Positivität«, die Wahrheitsfragen zugunsten der Anerkennung der Fortschritte der neuesten Naturwissenschaft suspendierte, wurde als immanentistisches Bekenntnis zur Welt und ihrer Veränderung wirksam. Der Wiener Mediziner und Ästhetiker Ernst von Feuchtersleben lobte 1840 die Erkenntnisbemühungen, die »den realistischen Forderungen der Gegenwart« entsprachen und sich auf »empirische, materielle, industrielle Gegenstände« richteten. Das »Weltgesetz«, so Feuchtersleben, sei »gut aufgehoben in den Händen Gottes«, es könne nur »anerkannt« nicht »erkannt« werden.¹⁴⁸

Joseph Johann von Littrow beendete 1833 seine Rezension einer populärastronomischen Schrift in den *Jahrbüchern* mit der Recodierung der Sündenfallmetapher, des Naschens vom verbotenen Paradiesapfel. Es sei unabdingbar, so Littrow, die Natur- und Weltgeschichte zu einem »Jedermann zugänglichen Gemeingute« zu machen, »auf daß der Baum der Erkenntniß fröhlich wachsen und gedeihen [...] möge«.¹⁴⁹

habe, »keineswegs so schroff und gewaltsam« gewesen sei, wie die, »welche nach Friedrich II. Hingang in Preußen unter Friedrich Wilhelm II. und seinen Restaurationsgenossen erfolgte«. In Österreich ließ man die Reformen »allmählig einschlafen, ohne daß man mit den Fundamentalgesetzen offen und im Eclat brach«, so lange bis »die Keime einer früheren Saat, wie durch eine allmählig hinweggeschmolzene Winterdecke, ganz unerwartet wieder freudig hervorsproßten«, ebenda, 15.

148 Ernst von Feuchtersleben, [Rez. v.] J.J. Wagner's kleine Schriften, hg. v. Philipp Ludwig Adam, 2 Tle., Ulm 1839, in: JbL 92 (1840), 65-75, 71, 73. Zu Feuchtersleben (1806-1849), vgl. ÖBL 1815-1950, I (Lfg. 4, 1956), 306-307.

149 Joseph Johann von Littrow, [Rez. v.] Sir John F.W. Herschel, A Treatise on Astronomy, London 1833, in: JbL 63 (1833), 84-117, 86. Das Plädoyer für die Muttersprache wird mit der Ablehnung »dogmatischer« Systemphilosophie und der Affirmation des »common sense« verkoppelt: Erst die »Kultur der Muttersprache« führe »aus der abgeschlossenen, dumpfen Schule oder einer eigenen Kaste [...] zu dem eigentlichen Ziele, der sittlichen und wissenschaftlichen Erhebung des ganzen Volkes [...] in ein heiteres, öffentliches Leben«, ebda., 84-85.

Die liberalen Naturwissenschaftler wie Littrow bejahten die aufgeklärte Wissensrevolution und die Verbreitung »nützlichen Wissens«. ¹⁵⁰ So wurden die »materielle« Irreversibilität und Unvermeidbarkeit ökonomischen Wandels der josephinischen »Objektivität« assimiliert. ¹⁵¹ In diesem Sinne bespricht der Staatswissenschaftler Johann Springer 1846 die *Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie*:

[Das] Daseyn vieler und wohlfeiler Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse [verschafft] auch wieder mehr Gelegenheit und eine größere Leichtigkeit, die inneren Anlagen zu entwickeln. Es unterstützt somit die Pflege der materiellen Interessen zugleich die geistige Kultur, und zugleich zahlreicher können die Anstalten für Unterricht, die religiöse Erziehung und Verbreitung der ächten Aufklärung in Staaten von vorgerückter Gewerbsthätigkeit werden, als in denjenigen, die in Bezug auf die Umgestaltung und Veredelung der Naturproducte ein untergeordnetes, stationäres Dasein führen. ¹⁵²

Während sich dieser Wandel vollzog, begann auch das klassizistische Normgefüge regelhafter, rhetorisch-poetologisch gelenkter Affektsteuerung über Studium und Einübung (*exercitatio*) zu bröckeln, ¹⁵³ dem sich die Bildungsfunktionäre der Restauration verpflichtet sahen. Die verbeamtete Intelligenz von Zensoren und Rezensenten war zur Vermittlung ewiger Bildungswerte angehalten, die unabhängig vom Literaturmarkt mit seinem willkürlichen, flatterhaften Zeitgeschmack gelten sollten. ¹⁵⁴ Nun waren sich aber diese von der Hand im Mund lebenden Geistesaristokraten des Artifiziiellen ihrer Position sehr wohl

150 »Die Gedanken, die früher wie die verwaisten Funken in einem verglimmenden Papiere umherirrten, haben sich nun zu einem Ideenkreise vereinigt, der die höchsten Interessen der Menschheit umschließt«, [Anonym,] Geistiges Leben in Österreich, in: Phönix. Frühlings-Zeitung für Deutschland 1836, zit. n. *Rietra* (Hg.), Jung Österreich, 103.

151 *Lechner*, Gelehrte Kritik und Restauration, 322.

152 Johann *Springer*, [Rez. v.] *Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie* für das Jahr 1842, Wien 1846, in: *JbL* 119 (1847), 77-108, 79.

153 Werner M. *Bauer*, Utopie und Exercitatio. Überlegungen zum Unterschied der Antikenrezeption in der deutschen und österreichischen Literatur des 18. Jahrhunderts, in: Joseph Strelka, Jörg Jungmayr (Hg.), *Virtus et Fortuna*. Festschrift für Hans-Gert Roloff, Bern 1993, 592-620.

154 Silvester *Lechner*, Eine Ästhetik der Zensur. Johann Ludwig Deinhardstein als Kritiker, in: Alberto Marino (Hg.), *Literatur in der sozialen Bewegung*. Aufsätze und Forschungsberichte zum 19. Jahrhundert, Tübingen 1977, 284-326, 299.

bewusst. Sie agierten zugleich als Zensoren, Berufsliteraten und sozial desintegrierte Bohemiens, deren Lebenswandel nicht den Werten entsprach, die sie proklamierten. Die Selbstwidersprüche, die sich aus dieser Rollenkonstellation ergaben, führten zu einem Maskentanz zwischen den Institutionen; diese Spannungen sublimierte die Funktionsbohème in den Scherzsozietäten des Vormärz wie der Ludlamshöhle, Spielwiesen des Absurden und Frivolen, die den gemeinnützigen Anspruch und die Rituale der josephinischen Freimaurerei travestierten.¹⁵⁵

Die Selbstdesavouierung des politischen Subjekts, die dem restaurativen Staatsverständnis entsprach, war im ästhetischen Feld schon längst vielfältig durchbrochen. Der Klassizismus fungierte ja als Bildspender antispekulativer Objektivität, als Leitbild epistemischer Tugenden für all jene Wissenschaften, die sich im Modus einer repräsentierten, aber nicht praktizierten Interdisziplinarität, gleichsam als Buchbindersynthese, in den *Jahrbüchern der Literatur* arrangiert fanden. Den Sammlern vaterländischer Altertümer wie dem Wiener Romanisten Ferdinand Wolf, die sich nach Johann Gottfried Herder und Jacob Grimm richteten, genügte der Klassizismus nicht mehr, ihnen galt er als fremdländische und kastenmäßige Elitenästhetik.¹⁵⁶ Die von Emp-

155 Vgl. *Lechner*, Eine Ästhetik der Zensur, 289, 286-288 (Ludlamshöhle). Zu den Scherzgesellschaften als Kontrafaktur der Logen *Bauer*, La réalité, royaume de Dieu, 44.

156 Vgl. *Wolf*, Über die Romanzenpoesie der Spanier, 1-3: »Vor ungefähr siebzig Jahren hätte sich ein Akademiker oder Universitätsprofessor noch beleidigt gefunden durch die bloße Zumuthung, auch der Volksliteratur seiner Nation seine gelehrte Thätigkeit zuzuwenden, die er viel würdiger angewandt glaubte auf die Untersuchung über einen altgriechischen Topf oder eine lateinische Partikel; selbst die Gebildeten waren so sehr in Vorurtheilen befangen, daß sie Volkspoesie für gleichbedeutend mit Bänkelsang und pöbelhaften Gassenhauern hielten und vornehm verachteten [...]. Diese Unkenntniß und Verachtung der volksthümlichen Literatur waren die Folge theils einer auf die Spitze getriebenen Einseitigkeit der gelehrt-humanistischen Richtung, indem man achtlos die duftigen, frischen Waldblumen des heimischen Bodens zertrat, um schöne Petrefacte oder Marmorbüsten aus fernen Zeiten und fremden Ländern auszugraben; theils der allen Selbstbewußtseins beraubten knechtischen Versunkenheit der Völker selbst [...]. [D]em Donner der Kanonen von Austerlitz und Jena antworteten die »Stimmen der Völker in Liedern«, mit dem Schlachtruf der Befreiungskriege erklangen wieder die alten Heldenlieder von den Nibelungen und vom Cid, und mit dem Siege der nationalen Selbständigkeit über die Universalmonarchie war auch in der Literatur der Sieg des volksthümlichen Prinzips über das französisch-klassische entschieden.« Ebd., 51: »Die Mittelstände hatten sich damals auch in Spanien – wenn auch weniger durchgreifend und minder scharf, als

findsamkeit und Empirie geprägte, vordergründig idyllische Literatur des Biedermeier diskreditierte die klassizistischen Stoffe und Formen weiter. Das Bedürfnis nach einer welthaltigen Kunst, die ein Korrelat der sozialen Wirklichkeit bilden sollte, speiste sich daraus, dass bürgerliche Leser und Kunstbetrachter die realexistierenden ökonomisch-sozialen Mündigkeitsgrundlagen ihres Standes fein erfassten: Die klassizistische Ästhetik mit ihrer objektiven Wahrhaftigkeit konnte somit als Symptom einer Gelehrtenpolitik gedeutet werden, die auf die Domestizierung des Bürgertums zielte. Die Autonomieästhetik wurde in all ihrer Heteronomie erkennbar.

Die in den *Jahrbüchern der Literatur* repräsentierte staatstragende Intelligenz lehnte aus gesamtmonarchischer Warte sowohl den bürgerlichen Nationalismus der deutschen Staaten als auch den Metternich'schen Absolutismus ab.¹⁵⁷ Auf dieser politischen Grundlage und auf der Basis der Epistemologie der konservativen Aufklärung – der Konstatierung und Protokollierung des Weltgesetzes, über dessen Zweck- und Finalursachen keine Aussagen getroffen werden konnte – entstand ein zeitweiliges Bündnis zwischen gelehrten Josephinern, liberalen Wissenschaftlern und Reformkatholiken verschiedener Schattierung.¹⁵⁸ Wie Silvester Lechner festgestellt hat, verbargen sich hinter der gemeinsamen Berufung auf Autorität und Ordnung jedoch Denkfiguren und Absichten, die schwer miteinander in Einklang zu bringen waren. Oberflächlich wandte man sich gegen den subjektivistischen Idealismus und lehnte, indem man die Geniekritik der Spätaufklärung biedermeierlich adaptierte, die zersplitternde und verzerrende »Empfindelei« und »Mystik« der Romantik ab, sie schien typisch für eine »deutende« und »parteystüchtige« Zeit. Diese Allianz entpuppte sich aber als Potemkin'sches Dorf. Es erwies sich als fundamentaler Unterschied, ob man wie Friedrich von Gentz die unanfechtbare Autorität des Staates verteidigte, sich wie der Hofhistoriograf Franz Bernhard von Bucholtz auf die Autorität der Kirche berief, oder aber wie Littrow der weitgehend säkularisierten Autorität einer empirisch abgesicherten Vernunft zu ihrem Recht verhelfen wollte.¹⁵⁹

in anderen Ländern des gebildeten Europa's – von der großen Masse immer mehr abgelöst durch wirkliche oder affectierte feinere Bildung und kunstmäßigen Geschmack, und insbesondere in der Poesie war durch den Einfluß der klassisch-italienischen Schule der Gegensatz immer schneidender, der Riß immer größer geworden.«

157 *Lechner*, *Gelehrte Kritik*, 322 u. Kap. I.5 oben.

158 *Lechner*, *Gelehrte Kritik*, 297.

159 *Ebda.*, 300.

So war das scheinbar festgefügte restaurative Regime positiven Wissens, das als Garant der etablierten Ordnung dienen sollte, ein recht fragiles Gebilde: Die alten Josephiner stützten sich auf die klassizistische Ästhetik und die Regierungskunst der Beamtenschaft, vom Staat erwarteten sie vor allem, dass er die katholische Kirche im Zaum halte; zugleich operierten sie aber im Bereich der Naturforschung, Industrie und Technik im Sinne der oben beschriebenen Argumentation, die sozioökonomischen Fortschritte erschienen hier als Systemeffekte der objektiven Ordnung. Zudem wurden die epistemischen Bruchlinien greifbar, die das Regime der »Positivität« durchzogen, die unterschiedlichen Evidenzformate habe ich anhand der Bibelhermeneutik und der liberalen Naturwissenschaft analysiert.

Schlaglichthaft erhellt wird die Selbstverortung der staatsaffinen Intelligenz, die sich vom Metternich'schen Regime ebenso abgrenzte wie vom bürgerlichen deutschen Nationalismus, durch die Genealogie, die sie sich selbst gab. So entstand das Vermächtnis einer selbstständigen österreichischen intellektuellen Tradition. Das Abgrenzungsbedürfnis dieser patriotischen Gelehrten gegenüber dem »größeren Deutschland« formte die Kulturtypologie »österreichischen« Denkens. Viele deutsche Kritiker des Metternich-Regimes griffen auf die älteren Vorurteile über den Katholizismus zurück, dem sie, wie schon Friedrich Nicolai in den 1780er Jahren, die mangelnde Geisteskultur und Servilität in den habsburgischen Ländern anlasteten.¹⁶⁰ Eben dieses Vorurteil wollten viele habsburgische Gelehrten und Literaten widerlegen, hier war die identitätspolitische Selbstertüchtigung aufgrund autochthoner Quellen des wissenschaftlichen Fortschritts Gold wert.¹⁶¹

160 Vgl. oben Kap. III.4 und Erzherzog Johanns Tiefendiagnose der Anwaltschaft Österreichs für »fremde Interessen«, durch die es sich seit 1819 den Hass der liberalen Opposition in den deutschen Ländern zugezogen habe: »Österreich, welchem diese Gegenstände nicht angehen, ist der Wortführer in einer ihm fremden Sache, die eigentlich Preußen und die anderen Fürsten betrifft, es ladet alles Gehässige auf sich und ist in der Fabel das Thier, welches sich für die anderen die Pfoten verbrennt«, Tagebuch, 29./30.10.1819, Max Doblinger, Tagebucheintragungen des Erzherzogs Johann, des späteren Reichsverwesers, über Karl Ludwig Sand und die Karlsbader Beschlüsse, in: QDGBDE 8 (1925), 151-153, 153.

161 Einen prominenten Kampfplatz in dieser Auseinandersetzung bildete die Reformationshistoriografie. Vgl. [Anonym,] [Rez. v.] Leopold von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 5 Bde., Berlin 1839-1843, in: JbL 115 (1846), 138. Vgl. mit ähnlicher Stoßrichtung die Rekonstruktion eines induktiv-empirischen Aristotelismus gegen die Verengung des katholischen Geisteslebens des 16. und 17. Jahrhunderts auf die »rationalistische« Scholastik, Gottschalk E. Gubrauer, Antonius Zara, ein öster-

Diese Auseinandersetzung bereitete das Terrain für die Konstruktion eines eigenständigen österreichischen Denkstils, dessen nüchterne und realitätsgesättigte Erkenntnisform zum archetypischen Merkmal »österreichischer Philosophie« wurde.

Der positive Anti-Idealismus des Vormärz ließ jenen Liberalismus entstehen, den er eigentlich im Keim ersticken sollte. Zugleich ist bemerkenswert, dass das Autostereotyp eines anti-idealistischen österreichischen Weltbilds zu einem Selbstverständigungsmuster wurde, das ganz verschiedene Gruppen und epistemische Konfigurationen integrierte, weil es gleichsam apotropäischen Charakter hatte: Die Funktion, die dieses antiidealistische Weltbild als Eigenständigkeitsbeweis gegenüber dem »größeren Deutschland« nach 1848 erfüllte, wird im Folgenden abschließend erörtert.

6. Eine Art Schadensabwicklung. Die postrevolutionäre Konstruktion der »österreichischen Philosophie«

Joseph Johann von Littrow wurde von seinen Weggefährten zum Garanten des österreichischen Sonderwegs der Philosophie aufgebaut. Littrows Freund Ernst von Feuchtersleben rühmte ihm nach, er habe die »Frühlingsluft« in die »Treibhausatmosphäre der Salons«¹⁶² eingelassen. Gegen die spekulativen Luftschlösser der Romantiker und Naturphilosophen werden Littrow »Ehrlichkeit und Liberalität der Gesinnung, Gesundheit und Nüchternheit des Verstandes, Reinheit des Geschmacks, Männlichkeit und Klarheit, sowie unverdorbene

reichischer Philosoph im Zeitalter Bacons, in: JbL 109 (1845) Abl. 20-35, 110 (1845) Abl., 33-46.

162 Ernst von *Feuchtersleben*, Littrow's Vermischte Schriften, in: ders., *Sämtliche Werke*, Bd. VI, 17-46, 18. Littrow sei geprägt gewesen von dem Geist, »welcher die deutsche Literatur in ihrer schönsten Periode, im letzten Jahrzehnd des verflossenen Jahrhunderts« belebte. »Littrows Bildung fiel in jene gelobte Zeit [...] Ein Mathematiker, ein Realist, durch unverilgbare frühe Jugend-Eindrücke von Liebe und Achtung für die ewigen Vorbilder des Schönen durchdrungen – welche erfreuliche Erscheinung!«, 19. Die josephinische Ästhetik und Einschätzung der Philosophie machten Littrow zum Mann von vorgestern für übermorgen: »Wenn z.B. Littrow gegen die damalige deutsche Philosophie manchmal unbillig erscheint und mit dem Bade das Kind ausschüttet, so bedenke man, daß der Erfolg das gerechtfertigt hat, und daß es seinem Verstande Ehre machte, schon damals heller gesehen zu haben, als die vom Schwindel ergriffene Mehrzahl«, 21.

Empfindung«¹⁶³ attestiert. Littrow fungierte als Garant des spezifisch österreichischen Antiidealismus, als habsburgisches Pendant zum »englischen Literaturcharakter«.¹⁶⁴ In seiner Besprechung von Littrows *Vermischten Schriften* stellte Feuchtersleben fest, das Littrows Werk »ganz einheitlich die Mission« bezeichnete, »die schöne und segensreiche Mission, die Oesterreich, seiner Eigentümlichkeit und Bildung nach, dem übrigen Deutschland gegenüber, übernehmen zu können und zu sollen scheint«.¹⁶⁵

Zur selben Zeit zelebrierten die Bolzano-Schüler Robert Zimmermann und Josef M. Fesl die Bedeutung ihres verewigten Lehrers für die Gegenwart. Strategien postrevolutionärer Schadensabwicklung prägten auch hier die philosophiehistorischen Prämissen. Als Zimmermann 1849 in den *Sitzungsberichten* der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften über Bolzanos Aktualität schrieb, nützte er die Gelegenheit, um der vormärzlichen deutschen Philosophie am Zeug zu flicken, Zimmermann beschuldigte sie der intellektuellen Brandstifterei.¹⁶⁶ 1852 legte Zimmermann der Akademie eine Eloge auf Leibniz' Rechtsdenken vor, das er gegen Kant in Stellung brachte.¹⁶⁷ Die Lesart

163 Ebd., 21.

164 »Er erinnert in diesen Eigenschaften an den englischen Literaturcharakter, der ihm auch wirklich vorzugsweise zusagte [...] Ehre genug, daß – im Vorbeigehen sei es zu sagen erlaubt – in Oesterreich sich dieser Charakter zu wiederholen fand; daß wir uns, in andern Fächern ähnlicher Leistungen, in der Dramaturgie eines Schreivogel [sic] rühmen dürfen. Mögen wir ein solches Verdienst zu würdigen wissen, es zu behalten, vermehren suchen!«, ebd., 21. J. Schreyvogel war 1814 bis 1832 künstlerischer Leiter des Burgtheaters.

165 Ebd., 28. Vgl. auch Littrow, [Rez. v.] K.L. v. Knebel's literarischer Nachlaß und Briefwechsel, II, hg. v. Varnhagen v. Ense und Th. Mundt, I, Leipzig 1835-1836, in: ders., *Vermischte Schriften*, Bd. I, 314-351, 336 (vom »läppisches Tändeln und Winseln« der Musenalmanach-Autoren).

166 Robert Zimmermann, Über den wissenschaftlichen Charakter und die philosophische Bedeutung Bernard Bolzanos, in: SKAW 2 (1849), 163-174, 173: »Die letzte Epoche des wissenschaftlichen Lebens in Deutschland war ein Vorspiel seines jetzigen politischen. [...] Derjenige, der nichts als ein schlichtes, unbefangenes Streben nach Wahrheit und Deutlichkeit mitbrachte, wurde wohl gar als ein gefährlicher Gegner betrachtet, der die zweifelhafte Dämmerung, in welcher sich ein großer Theil unserer Philosophie verbarg und ihr Wesen trieb, nur zu bald in ihr Nichts aufzulösen vermöchte.«

167 Robert Zimmermann, Das Rechtsprinzip bei Leibniz. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsphilosophie, Wien 1852, 50. Im Gegensatz zu Kants Maximen, so Zimmermann, sei Leibniz' oberstes Vernunftgebot, das die »größtmögliche Summe von Wohlsein im Weltall« bezwecke, dem »Vorwurf der Inhaltslosigkeit« nicht ausgesetzt.

von Leibniz' Rechtsphilosophie, die hier geboten wird, ergänzt Zimmermanns Strategie, die gedeihliche Wirkung von Bolzanos Denken für den Vielvölkerstaat zu betonen: Der Subtext der Universalisierbarkeit und Allgemeingültigkeit unveränderlicher Vernunftwahrheiten durchzieht Zimmermanns Leibniz-Auslegung.

Auch der gemäßregelte Bolzano-Schüler Josef M. Fesl, der nach dem Skandal am Priesterseminar von Leitmeritz/Litoměřice jahrelang im Wiener Servitenkloster interniert gewesen war, strich Bolzanos Universalienrealismus hervor. Als Fesl 1849 die von ihm herausgegebenen Schriften Bolzanos in einer feierlichen Sitzung der Kaiserlichen Akademie überreichte, sprach er von der Gegenwart als einer Zeit »kräftigst aufstrebender und ihrer Besonderheit sich bewusster Nationen«. ¹⁶⁸ Nie sei Bolzano, »dessen Größe gerade in der Bewältigung jedes bloß subjectiven oder psychologischen Standpunctes liegt«, aktueller gewesen, Fesl empfahl Bolzanos Lehre geradezu als Allheilmittel für den habsburgischen Gesamtstaat, als Fundament einer Wissenschaft des »Einheitlichen und allgemein Menschlichen«. ¹⁶⁹

Die Theoriepolitik, die im Zuge der Thun-Hohenstein'schen Universitätsreform ins Werk gesetzt wurde, verfolgte mehrere Ziele: Damals ging es darum, Österreichs Ort im größeren Deutschland neu zu bestimmen und den idealistischen Systemarchitekturen eine eigenständige und ebenbürtige Alternative entgegenzusetzen. Zudem galt es die Quellen der Revolution von 1848 trocken zulegen, welche angeblich im »rationalistischen« und »spekulativen« Denken lagen, um zugleich eine übersubjektive Philosophie für das sprachlich und religiös heterogene Gesamt Vaterland zu verankern. ¹⁷⁰ Hier entstand in der Rückschau die angeblich zutiefst österreichische Leibniz-Wolff'sche »Staatsphilosophie«. Ihr Antiidealismus entsprach der postrevolutionären Situation ebenso wie der Heterogenität der Monarchie, zudem lieferte diese »Staatsphilosophie« den damals erwünschten Distinktionsgewinn gegenüber dem größeren Deutschland, dessen politischer Strahlkraft und angeblicher wissenschaftlicher Vorreiterrolle sich auf diese Weise eine autarke Überlieferung entgegenzusetzen ließ.

168 Michael Josef Fesl, [Schreiben an die Akademie bei Überreichung von Bolzanos Werken], Sitzung vom 17. October 1849, in: SKAW 2 (1849), 156-162, 156-157.

169 Fesl, [Schreiben an die Akademie], 156-157.

170 Franz L. Fillafer, Hermann Bonitz. Philologe, Mitschöpfer der Universitätsreform, in: Mitchell G. Ash u.a. (Hg.), Universität – Politik – Gesellschaft. 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch in das neue Jahrhundert, Göttingen 2015, 189-196.

Damit war die Schablone konstruiert, auf die Otto Neurath im frühen 20. Jahrhundert bei der Gestaltung seiner objektivistischen »österreichischen Philosophie« zurückgreifen sollte. Der Universalienrealismus, den Robert Zimmermann als Markenkern der österreichischen Tradition herausgearbeitet hat,¹⁷¹ fügte sich gut in die Strategien postrevolutionärer Katharsis, die eine Distanzierung von der radikalen Deutschtümelei, von Subjektivismus und Nationalismus erzwang. Die Selbstbehauptungsgenealogien des Vormärz lagen zur Verarbeitung bereit, sie ließen sich in das Bild einer eigenständigen philosophischen Tradition einarbeiten, die ihren Bedingungen nach spezifisch österreichisch, zugleich aber universal war.¹⁷²

Auch die These, der Herbartianismus sei das Zentralgestirn der österreichischen Philosophie und Pädagogik des liberalen Zeitalters gewesen, ist mit Vorsicht zu genießen.¹⁷³ Bolzano eignete sich seiner Märtyrerrolle wegen als Erzvater und Schutzpatron des »Liberalismus«, wie brüchig die Überlieferungssequenz war, die Bolzano und die liberalen Herbartianer verband, habe ich schon nachgewiesen. Dass Bolzanos Philosophie dem Traditionsbestand einverleibt, faktisch aber zusehends beiseitegeschoben wurde, habe ich angedeutet, ebenso wurde die anglophile Peilung des liberalen Milieus anhand von Feuchterslebens Argument skizziert: Die österreichische philosophische Tradition, so hatte Feuchtersleben ja in seiner Eloge auf Littrow festgestellt, sei das kontinentale Äquivalent des »englischen Literaturcharakters«. Diese Englandbegeisterung trug rasch Früchte, so wurde in den 1850er Jahren John Stuart Mill als philosophisches Wundertier und Gewährsmann für die adäquate Erschließung positiven Wissens vom deutschösterreichischen Liberalismus eingebürgert.

Mills resolut induktiv-antimetaphysisches Konzept der Erkenntnis der Naturerscheinungen und des Seelenlebens schien vielen Liberalen sowohl dem theonom getönten, antipsychologistischen Bolzanismus als auch der neoabsolutistisch adaptierten Herbartsschule überlegen.¹⁷⁴

171 Robert Zimmermann, Über die jetzige Stellung der Philosophie auf der Universität. Eine Antrittsvorlesung, Olmütz 1850, 13. Vgl. Martin Seiler, Un »Manifeste de la philosophie autrichienne«. La nomination du philosophe Robert Zimmermann à l'Université de Vienne (1860/61), in: Céline Trautmann-Waller, Carole Maigné (Hg.), Formalismes esthétiques et héritage herbartien. Vienne, Prague, Moscou, Hildesheim; Zürich 2009, 47-72.

172 Peter Simons, The Anglo-Austrian Analytic Axis, in: ders., Philosophy and Logic in Central Europe from Bolzano to Tarski. Selected Essays, Dordrecht 1992, 143-158.

173 Vgl. Feichtinger, Wissenschaft als reflexives Projekt, 146-151.

174 Zur Millrezeption erstmals ausführlich Franz L. Fillafer, Johannes Feichtin-

Auf dem Sockel der universalistisch-objektivistischen, formalistischen und wertabsolutistischen Philosopheme der Leibniz-Wolff'schen und herbartianischen Lehren konnte so eine Positivierung der Erkenntnisform und eine Autonomisierung der Wissenschaft gelingen, in der die Forschung die politische Legitimationsfunktionen des von ihr generierten Wissens hinterfragte, statt sie zum Zweck der Selbstaufwertung der Forschenden zu affirmieren. Die zentraleuropäische Aneignung des Mill'schen Positivismus machte diese Umbildung vom Objektivismus zur Reflexivität möglich.¹⁷⁵

Ergebnisse

Mit Blick auf die Transformation der Aufklärung lassen sich aus den geschilderten Prozessen drei Schlussfolgerungen ableiten. Erstens kam es zur Abkoppelung geschichtspolitischer Strategien von der Überlieferungsdynamik aufklärerischer Denkfiguren und Methoden, zweitens wurden dabei vielfach zwei Varianten der Aufklärung gegeneinander ausgespielt, und drittens erfolgten die Situierungsgesten der Aufklärung im Vormärz zum Zweck der Selbstentlastung, das heißt: die Konstruktion des Aufklärungserbes funktionierte als Historisierungs-Prophylaxe, die es den hier vorgestellten Gelehrten und Beamten erlaubte, aufklärerische Verfahren und Denkfiguren fortzuführen, während sie die Aufklärung politisch bekämpften.

Alle drei Dimensionen wurden anhand des Wechselverhältnisses von Bibelhermeneutik und Naturforschung im Vormärz herausgearbeitet. Die restaurativen Bibelexegeten, die sich weiterhin der Techniken aufgeklärter Hermeneutik bedienten, dispensierten sich zugleich geschichtspolitisch von der Aufklärung, während die liberalen Naturwissenschaftler ihr Verständnis derselben absolut setzten: Die Aufklärung, die sie als mechanistisch-rationale Ganzheit verstanden, erschien den Naturkundlern als Inbegriff der gesamten Epoche, Geschichte und Religion galten nun geradezu als Gegenpol der Aufklärung. Zudem erfüllte die Arbeit der Bibelhermeneutiker und der Naturwissenschaftler in ihren jeweiligen Feldern eine analoge Funktion, indem sie nämlich romantische Wissenschaftskonzepte der spekulativen Theologie und

ger, Habsburg Positivism. The Politics of Positive Knowledge in Imperial and Post-Imperial Austria, 1804-1938, in: Johannes Feichtinger, Franz L. Fillafer, Jan Surman (Hg.), *The Worlds of Positivism. A Global Intellectual History, 1770-1930*, New York 2018, 191-238.

175 Ebda.

der Naturphilosophie abblockten: Zu diesem Zwecke bedienten sich Exegeten und Physiker der josephinischen Antischwärmerei-Rhetorik.

Beide Wissenschaftsmilieus weihten sich dem peniblen und nüchternen Studium des objektiv Gegebenen, sie fügten sich auf vorzügliche Weise in das restaurative Anforderungsprofil »positiven Wissens«. Dieses Wissensregime war in den 1790er Jahren unter antirevolutionären Vorzeichen entstanden: Die josephinische Aufklärung mit ihrer Animosität gegen Subjektivismus und Spekulation mündete hier in ein antikantianisches Programm, für das – anders als etwa in Frankreich nach 1789, aber analog zum britischen Newtonianismus nach der Glorious Revolution von 1688 – die Erforschung der Naturgesetze als Bollwerk gegen die Revolution galt. Die Studienrevisionshofkommission hat dieses Programm unter Graf Rottenhan ab 1795 erarbeitet. À la longue wurde die Erforschung des Weltganzen und seiner objektiven Gesetzmäßigkeiten, die Ehrfurcht vor der etablierten Ordnung einflößen sollte, aber zum Einfallstor für jenen Liberalismus, dessen Abwehr sie eigentlich diente: Die liberalen Ästhetiker und Naturforscher der 1820er und 1830er Jahre legitimierten die technischen, sozio-ökonomischen und industriellen Fortschritte ihrer Zeit, indem sie diese als Resultate der altehrwürdigen göttlichen Ordnung, als der inhärenten Logik des Weltgesetzes entsprechende Systemeffekte erfassten.

Die pauschal gebrauchten Topoi der gegenaufklärerischen Restauration und des Liberalismus, der in der Aufklärung wurzelte, liefern immer noch die Schneisen, in denen sich die Historiografie bewegt: Sie trennen das Geschichtsmächtige vom Vernachlässigbaren, die Magistralen vom Zickzack der Abschweifungen und Irrwege. In diesem Kapitel wurde gezeigt, dass beide Topoi vormärzlichen Strategien der Vermächtnissicherung entsprangen, sie ergaben sich aus der politischen Zurichtung des Aufklärungserbes. Die Liberalen des späten Vormärz stellten sich als Alleinerben der Aufklärung dar, so geriet der Kantianismus des restaurativen Klerus in Vergessenheit, die Weltansicht der Bolzanisten wurde mit dem Etikett »liberal« belegt, weil sie sich aus der katholischen Aufklärung speiste, und die Funktion des restaurativen Wissensregimes als Bindeglied zwischen gemäßigter Aufklärung und liberaler Naturerkenntnis wurde vertuscht.

Die Wissenskultur des Vormärz bildet auch eine Schlüsselstelle in der Entstehungsgeschichte der »österreichischen philosophischen Tradition«, die sich angeblich von der Leibniz-Wolff'schen Scholastik über Bolzano und Herbart bis zum Wiener Kreis erstreckte. Die Friktionen zwischen Bolzanisten und Herbartianern habe ich aufgezeigt: Den Universalienrealismus Bolzanos, der den psychischen

und sprachlichen Ausdruck der »Vorstellungen« vernachlässigte, konnten die Herbartianer nicht akzeptieren, ebenso wenig die naturgesetzmäßige, stipulativ-apriorische Wirkung des Sittengesetzes auf die Individuen und die Verklammerung von Glauben und Wissen. Die pädagogisch-politischen Herausforderungen der Zeit wollten die Herbartianer vielmehr mit einer ästhetisch fundierten, objektiven Form der sittlichen Willensbildung bewältigen, in der die Erkenntnis des Schönen die Bürger naturnotwendig zu ethischen Prinzipien und einem liberalen Weltentwurf anleitete. Trotz dieser Diskrepanzen kam es zur Einverleibung des Bolzano-Erbes durch die Herbartianer, die den Bolzanismus als Vorstufe der eigenen Philosophie beanspruchten.

Die Aneignung des Bolzanismus durch die Herbartsschule flankierte die Verfertigung der »österreichischen Philosophie«. Sie setzte die ältere Selbstbehauptungsgenealogie der vormärzlichen Intelligenz fort, die wiederum auf dem offiziell sanktionierten Wissensregime »positiver« Erkenntnis aufbaute. Bis zur Revolution von 1848 diente die Festlegung eines genuin österreichischen empirisch-induktiven Denkstils der Selbstvergewisserung der habsburgischen »Geisteskultur«, so begegneten hiesige Gelehrte und Wissenschaftspolitiker dem Bildungsdünkel des protestantischen Deutschland. Nach 1848 blieb das Prestige dieser eigenständigen Denkform unter den Vorzeichen postrevolutionärer Schadensabwicklung aktuell, ja sie wurde geradezu zu einem Leitbild der Universitätsreform. Im Kontext der Thun-Hohenstein'schen Studienreform galt es, Österreichs Ort im größeren Deutschland neu zu bestimmen und dessen idealistischen Systemarchitekturen eine eigenständige und ebenbürtige Alternative entgegensetzen. Für den Kreis um Unterrichtsminister Leo Thun ging es darum, die Quellen der Revolution von 1848 trocken zulegen, die angeblich im »rationalistischen« und »spekulativen« Denken lagen, man wollte eine transpersonale, übersubjektive Philosophie für das sprachlich und religiös heterogene Gesamtverland verankern. Hier war die »österreichische Philosophie« zur Hand, die sich aufgrund ihres scheinbar überpolitischen Charakters bei gleichzeitig eminent politischer Verwertbarkeit empfahl.

V. Vom Merkantilregime zum Binnenmarkt: Die Monarchie als Wirtschaftsraum

Die Wirtschaft der vormärzlichen Monarchie galt lange als rückständig, die intellektuellen Eliten der habsburgischen Länder igelten sich angeblich im »Merkantilismus« Joseph von Sonnenfels' ein. Sonnenfels' *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz* blieben über siebenzig Jahre lang als Lehrbuch vorgeschrieben, erst die Revolution von 1848 brachte das alte Studiensystem zu Fall.¹ Wie im Folgenden gezeigt wird, ist diese Behauptung über die ungebrochene Kontinuität des Merkantilismus ebenso wenig überzeugend wie die Darstellung der wirtschaftlichen Stagnation des Vormärz,² die angeblich durch die politische »Reaktion« bedingt war.³ Beide Thesen beruhen auf einem

- 1 Erstmals erschienen in Wien 1765, im Folgenden wird zitiert nach der 3. Aufl., 1770-1771. Vgl. Jaroslav *Krameš*, *Kameralismus a klasická ekonomie v Čechách* [Kameralismus und klassische Ökonomie in Böhmen], Praha 1998, 22, 34; Andor *Csizmadia*, *Igazgatástudomány a XIX. század elején*. Reviczky József [Verwaltungswissenschaft im frühen 19. Jahrhundert. József Reviczky], in: ders., *Jogi emlékek és hagyományok: Esszék és tanulmányok*, Budapest 1981, 245-261, 246; József *Szaniszló*, *A közigazgatás-tudomány oktatásának és tanszékeinek története az ELTE Jog- és Államtudományi Karán 1777-1977 között* [Geschichte der verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der ELTE, 1777-1977], Budapest, 1977, 84-87; Márton *Szilágyi*, *Szemponok a magyar Sonnenfels-recepció újrarendeléséhez* [Aspekte der ungarischen Sonnenfels-Rezeption], in: Ágoston Zénó Bernád, Márta Csire, Andrea Seidler (Hg.), *On the Road – Zwischen Kulturen unterwegs*, Wien 2009, 37-43. Die italienische Fassung der *Grundsätze* wurde als *Scienza del buon governo* (1784) publiziert, die letzte Auflage, die mir vorlag, trägt 1832 als Erscheinungsjahr und wurde in Mailand gedruckt, vgl. Maurizio *Bazzoli*, *Il pensiero politico dell'assolutismo illuminato*, Firenze 1986, 242.
- 2 Carl von *Czoernig*, *Ethnographie der österreichischen Monarchie*, Wien 1857, XIV.
- 3 Dazu kritisch und nuanciert Herbert *Matis*, *Sozioökonomische Aspekte des Liberalismus in Österreich, 1848-1918*, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag*, Göttingen 1974, 243-265. Kompetente Analysen der Vorgeschichte bei Grete *Klingenstein*, *Between Mercantilism and Physiocracy. Stages, Modes, and Functions of Economic Theory in the Habsburg Monarchy, 1748-1763*, in: Charles Ingrao (Hg.), *State and Society in Early Modern Austria*, West Lafayette 1994, 181-214.

klischeehaften Bild der vormärzlichen Verwaltung als Exekutivplateau zänkischer Kostümreise à la Metternich und Kolowrat, deren Kaba-len jede gedeihliche Entwicklung verhindert haben sollen.

Aus der Zeitschriften- und Memoirenliteratur, aus Vorlesungsskripten in Universitätsarchiven und aus den Akten der Hofkammer ergibt sich eine andere Bilanz. Unter Franz I. lancierte die Funktionselite der Monarchie die verwaltungspraktische und juristische Förderung der Grundverkehrs-, Kapital- und Zinsfreiheit, Lohn- und Preisfreigaben begleiteten dieses Programm,⁴ die Beamten besaßen ein feines Sensorium dafür, wie schädlich die religiöse Intoleranz für Wertschöpfung und Wohlstandsbildung war.⁵ Die sozialen Verwerfungen, die mit dem Entstehen einer liberalen Erwerbsgesellschaft einhergingen, nahm man dabei größtenteils billigend in Kauf. An den Universitäten begnügte man sich keineswegs damit, wortgetreu die sanktionierten Lehrbücher auszubuchstabieren, die Werke Adam Smiths, David Ricardos und Friedrich Lists wurden eifrig rezipiert. Handelspolitisch blieb bis 1848 das josephinische System intakt: Die Politik Josephs II. beruhte auf einem ausgefeilten Zollprotektionismus mit hohen Abgaben auf Industrieimporte und Rohstoffausfuhren, an dieser Leitlinie hielten seine Nachfolger fest. Nach außen von einem

- 4 Unentbehrlich bleibt das Standardwerk von Johann *Slokar*, *Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I.*, Wien 1914, 49-50, 105, 637. Vgl. die parallele Neubewertung der französischen Restauration bei Francis *Demier*, *La France de la Restauration (1814-1830). L'impossible retour du passé*, Paris 2012.
- 5 Vgl. Erzherzog *Johann*, »Ein Land, wo ich viel gesehen«. Aus dem Tagebuch der England-Reise, 1815/16, hg. v. Alfred Ableitinger und Meinhard Brunner, Graz 2010, 397 (»niederschlagende Intolleranz«, die dem Vaterlande nützliche Kräfte entziehe, Sektenwesen in England). Ebda., 190: Über den Zustand der Katholiken in England vor der Emanzipation, wobei Johann über einen katholischen Prediger in Newcastle kritisch bemerkt, »der Geistliche sei nach seinem Reden wenig geeignet, die Harmonie mit den anderen zu erhalten«. Vgl. weiters Marianne *Klemun*, Karl von Ployer (1739-1812): Bergwesen (Erdwissenschaften), politisches Klima und »aufgeklärte Öffentlichkeit«, in: GA 1 (2007) 81-90, 85-86. Ployer wertete in seiner Bergbaugeschichte montangerichtliche Raitbücher aus und führte den Verfall der Kärntner Bergbauorte auf die obrigkeitlich organisierte Vertreibung der Protestanten zurück. Allgemein Karl W. *Schwarz*, Vom Nutzen einer christlichen Toleranz für den Staat. Bemerkungen zum Stellenwert der Religion bei den Spätkameralisten Sonnenfels und Justi, in: Peter F. Barton (Hg.), *Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II.*, Wien 1981, 76-93.

Zollkordon abgeschirmt, war das Kaisertum eine Währungsunion, die zwei Zollräume sowie verschiedene Fiskalregimes umspannte.⁶

Dieses Kapitel analysiert die Verbindung von Aufklärung, Restauration und Liberalismus in den habsburgischen Ländern anhand der Wirtschaftsentwicklung und der politischen Ökonomie. Das geschieht in drei Schritten: *Erstens* behandle ich die aufklärerische Neuordnung der Agrarverhältnisse, die Aufhebung der Grunduntertänigkeit unter Joseph II. und zeige, wie seine legislative Hinterlassenschaft im Vormärz von konkurrierenden Erben, josephinischen Beamten und reformkonservativen Aristokraten, eingesetzt wurde. Zudem skizziere ich, wie sich das kaufkräftige Bürgertum in der durchlässig gewordenen altständischen Ordnung einnistete. *Zweitens* analysiere ich hier das Werk Sonnenfels' und seine Tradierung im Vormärz. Konkret wird aufgezeigt, wie Beamte, Gelehrte und Kaufleute des frühen 19. Jahrhunderts Sonnenfels' Lehre aufgriffen und mit dem Liberalismus Adam Smith'scher Prägung amalgamierten. Ich stelle das Verhältnis der Sonnenfels'schen Staatswissenschaft mit rivalisierenden Ausprägungen der Aufklärung, konkret mit dem Vernunftrecht Carl Anton von Martinis dar und lege dar, weshalb und auf welche Weise diese Vielfalt der historischen Aufklärung im Vormärz in Vergessenheit geriet. *Drittens* schließlich beleuchte ich den Umbau der Monarchie vom Konglomerat eigenständiger Wirtschaftsräume zu einem Binnenmarkt. Sonnenfels' Schüler betrachteten die Monarchie als Tableau verfüg- und veredelbarer Staatsstoffe, das natürliche Reichtümer und Humanressourcen umfasste. Dagegen sträubten sich die Montesquieu-Anhänger in der Beamenschaft, für welche das jeweilige örtliche Klima, die Bodenplastik und Historie die eigenständige Entwicklungsform jedes Landes bestimmten. Als sich das merkantilistische Modell durchsetzte, führte dies zu einem widersprüchlichen System komplementärer Spezialisierung, das Aufschwung und Wohlstand versprach, aber das Entwicklungsgefälle zwischen den agrarischen Randgebieten und den böhmisch-österreichischen Erbländern verstärkte. Für das wirtschaftsliberale Paradigma, das sich in den 1820er Jahren bei der Beamenschaft durchsetzte, waren eben diese regionalen Disparitäten kein Problem mehr: Der freie Handel und Verkehr würde sie auf natürlichem Wege ausgleichen. Die politische Funktion dieses Wirtschaftsliberalismus rekonstruiere ich anhand der Ungarnpolitik bis 1848. Mithilfe der wirtschaftlichen Integration sollte damals glücken,

6 Adolf Beer, Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia, in: *MIÖG* 14 (1893), 277-326.

was sich auf politischem Wege nicht erreichen ließ: die Einheit der Monarchie.

1. Der Grunduntertan als Staatsbürger und Eigentümer: Die aufgeklärte Agrarpolitik und ihre Folgen

Unter Maria Theresia waren viele grundherrschaftlichen Vorrechte, vor allem die Verarbeitungs- und Vermarktungsmonopole auf die Produkte der Untertanen, der Anfeil- und Tavernenzwang, sowie der Mühlen-, Schlacht- und Braubann, beschnitten worden.⁷ Das Abstiftungsverbot und die Vorkehrungen gegen das Bauernlegen wurden ebenfalls unter Maria Theresia und Joseph II. eingeführt: Von nun an war es den Grundherrn untersagt, untertänigen Bauern willkürlich ihr Land zu entziehen.⁸ Maria Theresia hatte die Umwandlung bäuerlicher Arbeitsleistungen in Geldabgaben forciert, hierfür fungierten zunächst ab 1778 die Staatsgüter als Experimentierfeld, wovon man sich eine Vorbildwirkung für die privaten Obrigkeiten erhoffte.⁹ Joseph II. schließlich beseitigte in allen Ländern der Monarchie die Reste der Leibeigenschaft und Schollengebundenheit: Den Grunduntertanen sollte es von nun an möglich sein, das Herrschaftsverhältnis aufzukündigen, Eheschließung und Berufswechsel sollten nicht mehr der Genehmigung durch die Herrschaft bedürfen.¹⁰

Das Vorhaben einer fundamentalen Agrarreform, das unter Joseph II. ab 1784 angebahnt wurde, sah eine radikale Homogenisierung des gesamten Abgabewesens vor. Ein einheitliches Umlagesystem hätte die bäuerlichen Abgaben an die Grundherrn und die Steuern, die an den Monarchen abzuführen waren, verschmolzen: Der Bruttoertrag aller steuerfähigen Bauern wäre mit einem einheitlichen Satz von 30% belegt

7 Alfred Hoffmann, Die Grundherrschaft als Unternehmen, in: ZAA 6 (1958) 123-131, 125-126.

8 Helmuth Feigl, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich, in: JLNö, N.F. 37 (1967), 161-183, 166.

9 Ludwig von Mises, Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772-1848), Wien 1902, 69-70; Jan Procházka, Parcelování velkostatků (raabisace) za Marie Terezie v Čechách [Die Parzellierung der Großdomänen (Raabisation) unter Maria Theresia in Böhmen], Praha 1925, 63-66.

10 Vgl. Kamil Krofta, Dějiny selského stavu [Geschichte des Bauernstandes], Praha 1949, 367.



JOSEPHUS II. Rom. Imperator semper Augustus manu sua oratum ducit, in cuius rei monumentum Josephus Wenceslaus Princeps de Liechtenstein, Lapidream columnam ex universo Moravia Principum consensu Briuvam inter et Rautnitzium erectam eadem, Cesari Pro Felici Providenti DDD.

Ein Flugblatt erinnert an die Sternstunde: Kaiser Joseph, »semper Augustus«, pflügt 1769 den Acker eines fürstlich Liechtensteinischen Untertanen bei Slavikovice in Mähren: »Vorstellung, wie Ihre Kayserl. Majestät IOSEPHUS II. Persönlich dem Pflug regiret; allwo Ihme zu Ehren ein Denck mahl zwischen Brünn (Brno) und Rausnitz (Rousínov) wie dieses Bildnus zeigt, er richtet worden den 19. Augusti 1769.«

worden, davon sollten 17,8% an die Grundherren und die restlichen 12,2% an den Staat fließen. Die gleichmäßige Besteuerung des untertänigen und des herrschaftlichen Landes hätte den krönenden Abschluss des Projekts gebildet.¹¹ Josephs Vorhaben schlug heftiger Widerstand entgegen. Hofkanzler Johann Rudolf Chotek wies auf die gravierenden Einbußen der Grundherren hin, würde doch der Anteil bäuerlicher Abgaben an ihren Einkünften massiv geschmälert.¹² Das wäre, so Chotek,

11 Patent vom 10. Februar 1789, in: Politischer Codex, oder: wesentliche Darstellung sämtlicher, die k.k. Staaten betreffender Gesetze, und Anordnungen im politischen Fache, bearbeitet von Ignaz de Luca, Bd. XIV, Wien 1795, 93-105.

12 Cerman, Chotkové, 385; Tagebuch Marie Sidonie Chotek, Eintrag vom 5. Februar 1790, SOA Litoměřice – pracoviště Děčín, Rodinný archiv Clary-Aldringen, kart. 110, inv. Nr. 261, 2, 1789-1790; Karl von Zinzendorf, Ta-

allenfalls noch in Böhmen und in manchen Landstrichen Innerösterreichs verkraftbar, in anderen Gebieten der Monarchie würde das neue System zum Zusammenbruch der Rechtspflege erster Instanz führen, weil die Grundherren die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr aufrechterhalten könnten.¹³ Zudem sei die Bonität der Stände für die Monarchie überlebenswichtig, waren sie doch Financiers des Staates.¹⁴ Chotek trat aus Protest gegen das Robot- und Steuerpatent zurück, Karl von Zinzendorf, der altgediente Physiokrat, den Joseph II. mit der Durchführung des neuen Systems betraut hatte, tat es ihm gleich.¹⁵

Mit dem Tod Josephs II. wurde sein großangelegtes Projekt, das Robotaufhebung und Steuerreform verquickt hatte, zur Makulatur.¹⁶ Die

gebuch, ex 13.3.1790, HHStA, KA, NL Zinzendorf, Tagebücher 1752-1813. Roman *Rozdolski*, Die große Steuer- und Agrarreform Josefs II., Warschau 1961, 112. Hofkanzler Leopold W. von Kolowrat-Krakowsky, 24.7.1788: »[O]bgleich er selbst – schon im Interesse der allgemeinen Verkehrsfreiheit und des Realkredits – durchaus kein Gegner der definitiven Urbarialeinrichtung« sei, halte er es für »seine Pflicht, jeder Urbarialeinrichtung nach für allen Ländern gleichen Grundsätzen auf das Entschiedenste zu widerraten«. Kaiser Josephs Replik war gepfeffert: Wer von den Grundherren »bei diesem procento einen starken Abfall in seinen Einkünften haben wird, muß entweder nicht verstehen, seine Wirtschaft zu benutzen, oder seine Unterthanen müssen von ihm über die Maßen bedrückt worden seyn. – In den Ländern, wo noch viele Roboten und Mayerschaften bestehen, werden die Herrschaften sich ganz leicht durch deren Verpachtung oder eine verbesserte Kultur helfen können. [...] Ich bin also über dessen [scil. des Patents] Wirkung ganz beruhiget, ohne Mich von dem Geschrey und Murren irre machen zu lassen, welches nach dem hier schon gestimmten patriotischen Tone immer eine Folge aller, auch der besten Verordnungen ist«, ebda. 115.

- 13 *Rozdolski*, Die große Steuer- und Agrarreform, 116, 140, 167.
- 14 *Cerman*, Chotkové, 392-395; hervorragend William D. *Godsey*, The Sinews of Habsburg Power. Lower Austria in a Fiscal-Military State 1650-1820, Oxford 2018.
- 15 *Cerman*, Chotkové, 93-102. Staatsratspräsident Graf Karl F.v. Hatzfeld warnte schon 1783 davor, den Adel zu schröpfen, »so verliert der Bürger seine Nahrung, erarmt, und der Unterhalt, welchen der Bauern von dem Bürger und dem Adel genossen, geht in gleicher Weise verloren [...]«, ebda., 17.
- 16 Paul von *Mitrofanov*, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, ü. v. Vera v. Demelić, 2 Bde., Leipzig; Wien 1910, 313, 650-651; Gustav *Hoffmann*, Odpor poddaných proti robotě na nasavrckém panství v letech 1790 až 1793 [Der Kampf gegen die Robot durch die Untertanen der Domäne von Nasavrky während der Jahre 1790-1793], ČSPS 64 (1956), 34-40; Andělín *Grobelný*, Korespondence dvorské kanceláře s administrací komorních statků v Těšíně a odporu poddaných v Komorní Lhotce a o průchodech ruských vojsk roku 1798 [Die Korrespondenz der Hofkanzlei mit der Administration der Krondomänen von Těšín über den Widerstand der Untertanen von Ko-

einschlägigen Verordnungen Leopold II. und Franz I. zeigen, dass die Ära der auf dem Reißbrett entworfenen Reformen vorüber war, nun folgte eine Epoche des Feilschens um Details und des Nachjustierens.¹⁷ Obwohl scheinbar eintönig, war die Regierungszeit von Kaiser Franz alles andere als ereignisarm. Mit zwei legislativen Meilensteinen gelang es damals, die von Maria Theresia begonnene Gesetzgebungstätigkeit zu vollenden: 1811 wurde das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) verkündet, 1817 der Franziszeische Kataster ins Leben gerufen.

Kaiser Franz griff hier das Vorhaben Josephs II. auf: Der neue Kataster fungierte als Erhebungsgrundlage für eine panimperiale, allgemeine und einheitliche Flächensteuer, die das adelige Land mit dem gleichen Steuersatz belegte wie die bäuerliche Parzelle.¹⁸ Durch die akribische Vermessung und Bewertung der Böden sollte der Staat objektive Erhebungsmerkmale gewinnen und bei der Ertragsschätzung nicht mehr auf die Selbstauskünfte der Eigentümer angewiesen sein. Die Vermessungsbeamten eruierten mit Diopterlineal, Senkblei, Lotgabel und Wasserwaage die Eigentumsgrenzen auf dem Lande: Damit wurden die Besitzverhältnisse minutiös kartiert, so entstand jenes grundbuchfähige Material, das die Liberalisierung des Liegenschaftsverkehrs im Vormärz beflügelte. Die operative Basis dieses Vermessungsgeschäfts bildeten die von Joseph II. etablierten Katastralgemeinden: Sie fassten die zersplitterten ländlichen Gründe zu einem behördlich gestalteten Raster zusammen und dienten zugleich als gebietskörperschaftlich verfasste Verwaltungssprengel, die über frei gewählte lokale Organe verfügten.¹⁹ Für den Franziszeischen Kataster spielten ständische Abstufungen also keine Rolle mehr, zugrunde gelegt wurden die jeweiligen Reinerträge, die man unabhängig von der Bewirtschaftungsform erhob.²⁰ Über den Steuersatz entschied die

morní Lhotka und über das Durchziehen der russischen Armeen 1798], SIS 55 (1957), 272-282.

- 17 Viktor *Bibl*, Das Robot-Provisorium für Niederösterreich vom 20. Juni 1796, in: JLNö N.F. 7 (1908), 237-275, 263, 274 (Hofkanzlei und Staatsrat gegen Projekt des Korneuburger Kreisamts zur obligatorischen Umwandlung der Robot); Christian *D'Elvert*, Die Vorstellungen der mähr.-schl. Stände gegen das neue Grundsteuer- und Urbarial-System Josephs II., in: NBhS 7 (1872), 49-60.
- 18 Die katasterbasierte Besteuerung wurde in Niederösterreich 1834 eingeführt, in Kärnten, Krain, dem Küstenland, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark erst 1843/1844. Zum Steuerregime Edith *Saurer*, Straße, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1989, 249-251.
- 19 *Rozdolski*, Die große Steuer- und Agrarreform, 75.
- 20 § 5 des Franziszeischen Grundsteuerpatents definiert als reinen Grundertrag

von den Vermessungsbeamten eruierte Bodenqualität.²¹ Das zweite legislative Glanzstück jener Jahre, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, lud die Juristen, Beamten und Bürger des Vormärz wiederum zum Nachkalibrieren, zur Arbeit mit Nuancen und Schattierungen der fürstlichen Dekrete und Verordnungen ein, aus denen sie liberale Regelungen herausfilterten. Diese Generation verstand es, das rechtsschöpferische Kapital des ABGB zu verwerten, mit dessen Pfunden sie wucherte.

Inwiefern prägten die aufgeklärten Bodenreformen die Agrargeschichte des Vormärz? Drei Epochensignaturen sind hier bemerkenswert:

Erstens springt die Umwandlung von Personalfronen in Realservituten ins Auge, das heißt: Die Abgaben und Pflichten, welche bislang die persönliche Untertänigkeit des Bauern begründeten, wurden zunehmend als Leistungen verstanden, die dem jeweiligen Pachtgrund, dem Bodentyp, anhafteten.²² Der Bauer war also persönlich frei, die Lasten ergaben sich aus der Bewirtschaftungsform seiner Parzelle. Dieser Wandel wurde durch die Aufklärer eingeleitet: Die aufge-

das »Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermahligen Cultursgattung, bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Producte in Abschlag gebracht worden sind«. Ebda., § 14: »Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.« Franzsisches Grundsteuerpatent v. 23. 12. 1817, in: Sr. K. K. Majestät Franz I. des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Österreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer, Bd. 45, Wien 1819, 390-398.

21 Die bei der Katasterarbeit angewandte Methode der Feldtischvermessung in Quadratklaftern war an der 1718 gegründeten Mailänder Militäringenerakademie entwickelt worden. Schönausfertigungen der Mappen bzw. »Triangulirungs-Operate« wurden dem Kaiser als Handexemplare überreicht. Vgl. Kurt Scharr, Kataster und Grundbuch im Kaisertum Österreich, Ausgangssituation und Entwicklung bis 1866, in: 200 Jahre Kataster. Österreichisches Kulturgut 1817-2017, Wien 2017, 37-51; Andreas Moritsch, Der franziszeische Kataster und die dazugehörigen Steuerschätzungsoperate als wirtschafts- und sozialhistorische Quellen, in: EEQ 3 (1970), 438-448; Robert Messner, Der franziszeische Grundsteuerkataster. Ein Überblick über seinen Werdegang und sein Wirken, in: JVGSW 28 (1972), 62-105, 29 (1973), 88-141.

22 »Umstaltung der Rustical-Emphyteuse in eine bloße-Hypothekar-Geldoneirung«, Kübeck, Tagebücher, I/1, 93.

klärten Agrarschriftsteller wie der niederösterreichische Lehensvogt Joseph Prokop von Heinke prägten eine spezifische Lesart des Eigentumserwerbs, die sich aus der Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft speiste.²³ Nach dieser Auffassung waren die Bauern nicht mehr Dienstpflichtige ihres Grundherren, deren Untertänigkeit sich aus einem uraltem Gefolgschaftsverhältnis ergab, sondern Erbpächter, die durch ihre Abgaben und Leistungen einen ursprünglichen Kaufvertrag erfüllten, also seit Jahrhunderten auf das volle Eigentum ihres bewirtschafteten Grundes hinarbeiteten.²⁴ Diese Sichtweise löste auch eine Neubewertung der Adelsgüter im Staatsgefüge aus: Für die aufgeklärten Lehensrechtler, Beamten und Advokaten waren diese Güter keine originären Herrschaftsträger mehr, ihre Rechte waren Resultat einer Usurpation oder einer widerrufbaren Übertragung von Befugnissen, die mit der Etablierung des Lehenswesens eingetreten war.²⁵

23 Joseph Prokop von Heinke war der Sohn des böhmischen Lehensvogts und Mitarbeiters Kaunitz', der als Hofrat in der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei federführend das maria-theresianische staatskirchliche System ausgearbeitet hatte, vgl. Wurzbach 8 (1862), 223.

24 »Die Abgaben der Grundholden an den Gutsherrn sind Zinsen eines unbezahlten Kaufschillings.« Dieser Satz, wenn man auf das Ganze des Entstehens des Untertanenverhältnisses hinsieht, wie steht er dem gegenüber, was der klassische Hüllmann hierüber in seinem Werke über den Ursprung der Stände in Deutschland sagt? — Rechtlich mag diese Idee wohl seyn, aber ist das Rechtliche, das Ideale, wohl auch immer historisch wahr? Ist der obige Satz, wie der Verfasser glauben machen will, urkundlich erwiesen??« [Joseph von *Hormayr*,] [Rez. v.] Julius F. Schneller, Staatengeschichte des Kaiserthums Österreich, IV, Grätz 1819, in: JbL 13 (1821), 31-51, 43. Joseph von *Puteani*, Über das Eigentumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen. Ein Wort zu seiner Zeit, Deutschland 1788, 9: »Die Frondienste, flüsterte man sich zu, sind eine Gattung Zinsen, welche der Obrigkeit von dem Eigenthum gebührt, das ihr auf die Gründe ihrer Unterthanen zukommt [...]«

25 Vgl. Joseph Prokop Freiherr von *Heinke*, Handbuch des Nieder-Österreichischen Lehenrechtes, I, Wien 1812, 3, Fn. i («Satrapen-Republik« des Sesostriis und Kyros als Urbild des Deutschen Reiches; Lehensstruktur als Vergleichsgröße für den Organismus des »Kalmücken-Kaisertums« und für das osmanische *tmar*-System; Mackenzies Reisebeschreibung der Muskogee und Algonquin wird mit Tacitus' *Germania* und Caesars Gallienwerk abgeglichen). Laut Heinke eiferte die katholische Kirche für die fürstliche Macht, die in den frühmittelalterlichen Volksversammlungen die Oberhoheit an sich riss, und durch die Errichtung des Lehenbandes die »deutsche Freyheit« unterdrückte, *Heinke*, Handbuch, 5-11. Das Lehenband bleibe stets aus der relativen Kriegsdienstpflichtigkeit der Lehensempfänger erklärbar, ebda., 12-14, vgl. Johann C. *Majer*, Germaniens Urverfassung, Hamburg 1798; Julius A. *Renner*, Handbuch der allgemeinen Geschichte. Zweyter Theil, welcher

Zweitens ging mit diesem Umbruch im Vormärz die großflächige Umwandlung von Arbeitsdiensten und Naturalprästationen in Geldleistungen einher.²⁶ Für die bäuerlichen Erbpächter war das vielfach kein lukratives Geschäft, die Kapitalisierung der Agrarwirtschaft barg das Risiko der Verschuldung und des Landverlusts. Die Umwandlung und Ablösung der Robot durch Geldzahlungen blieb seit 1783 gestattet, allerdings wurde es bürgerlichen Vereinen des Vormärz untersagt, dieses Thema in ihren Gesprächszirkeln zu behandeln.²⁷ Dennoch sollte es bis 1848 zu Umwandlungs- und Ablösungsverträgen in beträchtlichem Umfang kommen.²⁸

die mittlere Geschichte von der großen Völkerwanderung bis auf die Reformation enthält, Wien 1785.

- 26 Zu den ideenpolitischen Hintergründen Václav Černý, *Zřízení administrace státních statků* [Die Verwaltungsordnung der Staatsgüter], in: *Od pravěku k dnešku. Sborník prací z dějin československých I.-II. K šedesátým narozeninám Josefa Pekaře*, Bd. II, Praha 1930, 232-247, *ders.*, *Návrh lože svobodných zednářů v Brně na zlepšení moravského zemědělství* [Antrag der Freimaurerloge in Brünn auf Verbesserung der mährischen Landwirtschaft], in: *ČDV 13* (1926), 250-263. 1779 schrieb die steirische Ackerbaugesellschaft eine Preisfrage über die Umwandlung der Robot in Geldabgaben aus, ihre böhmischen und die mährischen Schwestergesellschaften lehnten den Vorschlag ab, Jiří *Jirásek*, *Moravská hospodářská společnost do roku 1811* [Die Mährische Ökonomische Gesellschaft bis zum Jahr 1811], in: *BMD 5* (1963), 91-113, 102.
- 27 Johann Ludwig von *Barth-Barthenheim*, *Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, I/1*, Wien 1819, 346-347; Friedrich *Tezner*, *Vereinsrecht*, in: Ernst Mischler, Josef Ulrich (Hg.), *Österreichisches Staatswörterbuch: Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes*, 4 Bde., 2. Aufl., Wien 1905-1909, III, 712-722, 713. Deshalb beschäftigten sich die Tätigkeitsberichte der Landwirtschaftsvereine vor allem mit technischen Innovationen wie der Wolfsbohnendüngung, mit Lüftungsbienenstöcken und Herausforderungen wie dem Schädlingsbefall. Mitgeliefert wurden Vorlagen für Hagelversicherungs-Polizzen und Maßnahmenkataloge zur Bekämpfung von Viehkrankheiten, vgl. etwa Franz Xaver *Hlubek*, *Resultate der Wirksamkeit der k.k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark, vom Jahre 1829-1839*, Graz 1840.
- 28 František *Roubík*, *K vyvazení gruntů v Čechách v letech 1848-1853* [Zur Auflösung der Grundherrschaften in Böhmen, 1848-1853], in: *SAP 9* (1959), 160-219; Friedrich *Lütge*, *Die Grundentlastung (Bauernbefreiung) in der Steiermark*, in: *ZAA 16* (1968), 190-209; Miloš *Rezník*, *Desková držba v severovýchodních Čechách od konce 18. do poloviny 19. století – mezi konkurencí a kompromisem statkářských elit?* [Landtäflicher Gutsbesitz in Nordostböhmen vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts – zwischen Konkurrenz und Kompromiss der ländlichen Eliten?], in: Jiří Brňovják,

Drittens bedeutete die Liberalisierung des Liegenschaftsverkehrs eine Umwandlung ehemals adeliger Privilegien in veräußerbare bürgerliche Rechte, in ein Eigentum an Forderungen: Leistungspflichtige und Leistungsempfänger sollten einander als Partner in einem Rechtsgeschäft begegnen können. So wurde es den Bauern möglich, das Volleigentum der von ihnen bewirtschafteten Gründe zu erwerben, das heißt auch: sie zu verpfänden und anderweitig zu belasten.²⁹ Zugleich zerbrach die adelige Eigentumsverfassung, die Gutsherrschaften standen allen kaufkräftigen Investoren offen und die frischgebackenen bürgerlichen Eigentümer konnten auf die alten Bannrechte zugreifen.³⁰

Alle drei Prozesse – die Umwandlung der persönlichen Untertänigkeit in privatrechtlich definierte Dienstpflichten, die Kapitalisierung der Landwirtschaft und die Eigentumsbefähigung der Bauern und Bürger auf vormals adeligem Grund – gingen auf das Projekt Josephs II. zurück und waren von fundamentaler Bedeutung für die habsburgische Staatsgenese. Das verdeutlichen die Tagebucheinträge Carl von Kübecks aus dem frühen 19. Jahrhundert. Kübeck, der Schneidersohn aus dem mährischen Iglau, war schon als junger Beamter ein begeisterter Leser Adam Smiths, aus bescheidenen Verhältnissen sollte er es bis zum Hofkammerpräsidenten bringen.³¹ In seinen Notizen aus dem Jahr 1803 bezeichnete Kübeck die Aufhebung des josephinischen Grundsteuerpatents als »beklagenswerten Mißgriff«: Was Kaiser Joseph beabsichtigt habe, werde »früher oder später«, aber »vielleicht mit Konvulsionen und Gefahren ins Leben treten«. Kübeck kannte die Verhältnisse aus erster Hand, er war damals in der mährischen Kreis-

Aleš Zářický (Hg.), *Šlechtic podnikatelem – podnikatel šlechticem. Šlechta a podnikání v českých zemích v 18.-19. století*, Ostrava 2008, 103-120.

29 Vinzenz August *Wagner*, [Rez. v.] Der Borggeber nach Anleitung der Gesetze oder die für den Handel, Gewerbsstand, und wohl für alle Stände sehr nützliche Darstellung derjenigen Individuen [...] von Franz Xaver Träger Edler von Königinberg, in: *ZföRg* (1826) 3, 211-216, 215 (ABGB §§1128, 1138, 1140, 1141); vgl. *ders.*, [Rez. v.] Ludwig Wilhelm Luzac, Kaufmännisch-practische Anleitung zur Führung der Wechselgeschäfte, oder das Commercielle der Wechselgeschäfte [...], Prag 1831, in: *ZföRg* (1833) 3, 1-9, 8.

30 Albrecht *Tebeldi* [Carl Beidtel], *Die Geldangelegenheiten Östreichs*, Leipzig 1847, 201; *Slokar*, *Geschichte der österreichischen Industrie*, 49, 167-170, 228; Wenzel Gustav *Kopetz*, *Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, oder systematische Darstellung der gesetzlichen Verfassung der Manufacturs- und Handelsgewerbe in den deutschen, böhmischen, galizischen, italienischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates*, 2 Bde., Wien 1829-1830, I, 405.

31 Vgl. Kap. VII.3.

verwaltung beschäftigt. Gemeinsam mit anderen aufgeklärten Beamten zielte Kübeck auf »die Entwicklung einer neuen großen Klasse freier und betriebsamer Grundbesitzer und die Uebertragung der Macht des Feudalen Geschlechtsadels auf den großen, jedermann zur Erwerbung offenen Grundbesitz«. ³²

Im gleichen Atemzug zeigt Kübeck die kolossale Relevanz der Grunduntertänigkeit auf. Sie berührte ganz konkret die Einrichtung der Patrimonialgewalt: In den alten Erbländern der Monarchie bildeten ja die adeligen Grundherrschaften die untersten Instanzen der Verwaltung und die Rechtspflege. Sobald nun das Untertänigkeitsverhältnis von den aufgeklärten Historikern und Juristen zu einem privatrechtlichen Vertrag umgeprägt wurde, ließ sich aus diesem Prozess eine Verstaatlichung der Patrimonialgewalt ableiten. Womit man zuvor nur geliebäugelt hatte, war für Kübeck ein glasklares Desiderat: Man müsse die »Patrimonialgerichtsbarkeit« und die »politischen Funktionen« der Herrschaft entziehen und den »Bezirksbehörden« übertragen. ³³ Ins selbe Horn stieß wenig später Carl Joseph von Pratobevera. ³⁴ Pratobeveras Laufbahn ähnelt jener Kübecks: Beide entstammten dem kleinstädtischen Handwerks- und Kaufmannsmilieu und nutzten geschickt die Aufstiegschancen, welche der Behördenapparat einer auf die Herrschaftslogik des Habsburgerstaats verpflichteten Funktionselite bot, die sich aus jungen Beamten aus allen Ländern der Monarchie zusammensetzte. Pratobevera brachte es als Sohn eines schlesischen Gewürzhändlers zum Hofrat an der Obersten Justizstelle, dem Höchstgericht der Erbländer, und wurde späterhin Vizepräsident des niederösterreichischen Appellationsgerichts.

Als Pratobevera 1815 in seiner juristischen Zeitschrift, den *Materia-
lien für Gesetzeskunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten*, auf die Patrimonialgerichtsbarkeit zu sprechen kam, bezeichnete er sie mit einer Schlüssel Formulierung als »übertragenen Wirkungskreis« ³⁵: Wenn die Grundherrschaften Aufgaben im Rahmen der Rechtspflege und Verwaltungstätigkeit ausübten, so stellten diese Befugnisse »kein

32 Kübeck, Tagebücher, I/1, 93.

33 Ebda., 94.

34 Zu Pratobevera vgl. Kap. VI.7.

35 Carl Joseph von *Pratobevera*, Ueber die Gränzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen, und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht, in: *Mat 1* (1815), 1-55, 49. Vgl. auch Franz Joseph *Schopf*, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundbrigkeitlichen Wirthschaftsämter im Lande Böhmen, 3 Bde., Prag 1847, Bd. III, 9, 272.

Privat-Eigenthum« dar, vielmehr seien sie »nur auf eine stets widerrufliche Weise von dem Regenten mit dem Besitze gewisser Güter verknüpft worden«.36 Daraus ergab sich die scharfe Trennung von Gerichtshoheit und Grundherrlichkeit: Wer keine Abgaben und Dienste mehr leiste, sei kein Untertan, auch wenn er noch der Gerichtsbarkeit seines früheren Grundherren unterstehe.37 Mit vielen anderen aufgeklärten Beamten teilten Heinke, Kübeck und Pratobevera ein gemeinsames Fernziel: Kübeck hat es 1803 in seinem Tagebuch formuliert, wenn er schreibt, dass es darum gehe, »die Persönlichkeit der Unterthanen ganz zu emanzipieren, sie aller bürgerlichen Rechte theilhaftig zu machen und die Macht der Regierung, bis zu ihren untersten Verzweigungen zu befestigen«.38

In diesem Tagebucheintrag stellte Kübeck eine bemerkenswerte Verknüpfung her: Die Erringung der allgemeinen Rechtsfähigkeit und bürgerlichen Freiheit aller Untertanen, so deutet er an, hänge kausal mit der Befestigung der Staatsmacht »bis zu ihren untersten Verzweigungen« zusammen. Kübeck macht hier nicht viel Federlesens: Der Staat ist der Wegbereiter des Fortschritts, er führt die überfälligen Reformen durch, die den Untertanen zum Bürger aufwerten. Für Pratobevera und Kübeck verfügte der Staat über das unangefochtene Fortschrittsmonopol, besonders der grundbesitzende Adel war lediglich ein Stolperstein auf dem Königsweg zur Emanzipation. Diese liberal gesinnten Beamten machten aus ihrem Herzen keine Mördergrube, aber ihre glühende Verehrung für Joseph II. war nicht frei von performativen Widersprüchen. Zwar verliehen diese frühliberalen Beamten Joseph II. die »unvergängliche Sternenkron«³⁹, das Diadem des Volkskaisers und verehrten seine eigenhändigen Dekrete wie »Goldkörner«⁴⁰, durchlöcherten aber zugleich Josephs protektionis-

36 *Pratobevera*, Ueber die Gränzlinien, 49.

37 Moritz *Drdacki*, Ueber den Begriff Gutsunterthan, in: *ZföRg* (1844) 2, 350-373, 359; *ders.*, Ueber das Holzungsrecht der Unterthanen in Galizien, in: *ZföRg* (1831) 2, 281-297; Michael *Stöger*, Über den Begriff der Gutsunterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen, in: *ZföRg* (1834) 2, 123-136.

38 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 93.

39 Moritz von *Stubenrauch*, Einige Worte zur Erläuterung des §16 des allg. bürg. Gesetzbuches, in: *ZföRg* (1844), 1, 193-198, 193.

40 Eduard Herbst, der spätere liberale Minister, arbeitete ab 1843 in der für das »Untertänigkeitsverhältnis« zuständigen Abteilung der Hofkammerprokurator und erinnerte sich der Handbillette Maria Theresias und Josephs II. als »Goldkörner«, die er und seine Kollegen unter vergilbten Akten bargen, um sie wie ein »Evangelium« zu verehren: »Aus den Papieren sprach eine Liebe zum Volke, eine Erkenntniß seiner Bedeutung, die uns begeisterte.« Die Handbilletts, schreibt Herbst, »erläuterten uns den Staatsgedanken«:

tisches Regime: Sie weichten sukzessive die drakonischen Strafen auf, die Joseph für Schmuggel vorgesehen hatte, und entschärften die Dekrete, welche die Zehentverweigerung, die bäuerliche Verheimlichung von Braueinkünften (die Schwärzung der Maische, des geschroteten Malzes, das für das Biergären und Spirituosenbrennen benötigt wurde) und die Vernachlässigung der Bewirtschaftungspflicht streng ahndeten.⁴¹

Die Tiefenwirkung der aufklärerischen Agrarpolitik im frühen 19. Jahrhundert zeigt sich an zwei ihrer beachtlichsten strukturellen Konsequenzen für die böhmisch-österreichischen Erbländer. Zum einen besaß die Beamtenschaft damals nicht mehr die alleinige Gestaltungs- und Auslegungsvollmacht des Reformprozesses, rivalisierende Erben des Reformwerks traten auf den Plan: Hier sind vor allem die aufgeklärten Konservativen unter den adeligen Grundherren zu nennen. Zum anderen erwies sich der eingeleitete Prozess, der die bürgerliche Gleichheit proklamierte, als irreversibel und bewirkte die Aufweichung des Staatsprimats, aus dem er begründet worden war. Dabei fällt auf, dass der Staat das ihm von Kübeck und Pratobevera zugewiesene Fortschrittsmonopol durch seine eigene Gesetzgebung, konkret durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, demontierte.⁴²

Kübecks Patentrezept für die Monarchie war ein gouvernementaler Liberalismus: Er suchte die adelige Patrimonialgewalt auszuhebeln und beabsichtigte zugleich, die agrarkapitalistische Bodenmobilisierung voranzutreiben. Dieses Leitbild lehnten die aufgeklärten Konservativen unter den adeligen Großgrundbesitzern rundweg ab, beriefen sich dabei aber auf dieselbe Quelle wie Kübeck, nämlich auf die josephinischen Agrarreformen.⁴³ Der aufgeklärt-konservative Adel,

»So wurden wir Josephiner im Praktikantendienste der Finanz-Prokuratur.«
Friedrich *Schütz*, Eduard Herbst, in: NFP, 8. 12. 1880, Nr. 5848, 1-3, 1.

41 Hieronymus von *Scari*, Findet die Abstiftung eines an der Gränze wohnenden Unterthans, welcher sich mit Schwärzung ausländischer Waren abgibt, auch gegenwärtig noch Statt?, in: ZföRg (1840) 1, 9-25; *Stubenrauch*, Einige Worte, 193.

42 Zur Genese, Gestalt und Wirkabsicht des ABGB ausführlich Kap.VII.

43 Christoph *Thienen-Adlerflycht*, Graf Leo Thun im Vormärz. Grundlagen des böhmischen Konservatismus im Kaisertum Österreich, Graz 1967, 124-128. »Divide et impera ist der Wahlspruch all jener, die im Trüben zu fischen suchen. Und so wie die absolute Regierung dahin strebte eine innige Vereinigung zwischen Grundherren und Untertanen zu verhindern, um einem gemeinschaftlichen Widerstand gegen ihre bürokratischen Willkürtendenzen zuvorzukommen, so sucht jetzt jene Partei, welche Anarchie zu verbreiten wünscht, bei der nur sie selbst gewinnen kann, auf alle Art Zwiespalt zwi-

dessen Agrarprodukte wie Zucker, Öl, Bier, Wein, Schnaps und Stärke den erbländischen Binnenmarkt dank den Außenzöllen der Monarchie dominierten, war vor allem in Böhmen und Mähren beheimatet:⁴⁴ Hier präsentierte er sich als Fürsprecher einer neuen Mittelklasse wohlhabender Bauern mit gesichertem Grundeigentum und Stammvermögen.

Diese adeligen Grundherren wollte die Freiteilbarkeit der Böden, also die Zersplitterung des bäuerlichen Eigentums, verhindern. Durch lokale Anleihen- und Fürsorgekassen suchte sie ein Kreditangebot bereitzustellen, das die persönlich freien Bauern vor dem verschuldungsbedingten Landverlust und dem Abgleiten in die Wanderarbeiterschaft schützen sollte. Auf diese Art legten die aufgeklärten Konservativen im Adel die josephinische Agrarreform sozialetisch und freisinnig aus: Sie suchten dem Wirtschaftsliberalismus einen Riegel vorzuschieben und wandten sich zugleich gegen die Nivellierung ihrer politischen Vorrechte, besonders die Patrimonialgerichtsbarkeit verteidigten sie nach Kräften.⁴⁵ So opponierten diese adeligen Grundbesitzer gegen

schen dem Grundbesitzer und Landmann hervorzurufen, um so ein kräftiges Zusammenwirken aller Rechtgesinnten gegen ihre umstürzenden, dem Vaterlande verderblichen Absichten zu verhindern. Als Hebel zu diesem verderblichen Zweck wird auch die Robotfrage benützt, und weil die Mehrzahl der Güterbesitzer Adelige sind, zur Adelsfrage gemacht, um so den Landmann gegen den Adel aufzubringen, der ihn doch in großer Zahl mit Wohlthaten überhäuft und bei der ehemals bestehenden Verfassung, als in den Landtagen wieder größere Tätigkeit gestattet war, stets für das Beste der Untertanen zu stimmen suchte.« Franz Anton *Thun-Hohenstein*, Auch ein Wort über die Robotfrage und wohlgemeinter Vorschlag zur Robotablösung [1848], SOA Litoměřice, Pobočka Děčín, Rodinný archiv Thun-Hohensteinů, C 123.

44 Milan *Hlavačka*, Modernizace velkostatků Jiřího Kristiána knížete Lobkovicze v druhé polovině 19. století [Die Modernisierung des Fürst Georg Christian Lobkowitz'schen Großgrundbesitzes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: Brňovják, Zárický (Hg.), Šlechtic podnikatelem – podnikatel šlechticem, 121–128.

45 Wie Ralph Melville festgestellt hat, begrüßte der böhmische Adel aufgrund seiner profitablen Domäneneinkünfte im Vormärz die Abschaffung der Untertänigkeit, waren doch seine Erträge aus bäuerlichen Leistungen vernachlässigbar. Der innerösterreichische adelige Grundbesitz verteidigte hingegen strukturbedingt – hier waren die Patrimonien geprägt von Streubesitz mit kümmerlichen Eigengutsbetrieben – seine herrschaftlichen Dienstanprüche. Zugleich waren diese innerösterreichischen Adelsherren gerne dazu bereit, auf die kostspielige Patrimonialgerichtsbarkeit zu verzichten, an der ihre böhmischen Standesgenossen so beharrlich festhielten, vgl. Ralph *Melville*, Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts, Mainz 1998, 15–60; Viktor *Bibl*, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848, Wien 1911, 147–176.

eine schrankenlose Wirtschaft und gegen einen allmächtigen Staat, der alle Zwischengewalten ausradierte, nahmen dabei aber für sich in Anspruch, die eigentlichen Vollender des josephinischen Bodenreformprojekts zu sein.⁴⁶

Die Aushöhlung des von der aufgeklärten Bürokratie hochgehaltenen staatlichen Fortschrittsmonopols ermöglichte der Staat konsequenterweise selbst, durch seine eigene Gesetzgebung: Gerade das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 erlaubte es verschiedenen Akteuren, sich die Diskrepanz zwischen der proklamierten bürgerlichen Gleichheit und fortbestehenden realen Ungleichheiten zunutze zu machen. Das ABGB war als Schlußstein bürgerlicher Freiheit gedacht. Für die liberale Beamtenschaft war es noch mehr als das: Sie nützte das ABGB als übergeordnetes Normgefüge, um die Erbländer zu einem einheitlichen Rechtsraum umzugestalten. Das universale Privatrecht verlieh diesen Staatsdienern einen Maßstab zur Beurteilung der unübersichtlichen, wandelbaren »politischen Verordnungen« für die Einzelprovinzen der Monarchie. Zugleich wollten sie das ABGB als zeitübergreifende Norm für alle Bewirtschaftungsverträge anwenden, die aus der Ära vor der Kundmachung in seine Gültigkeitsperiode herüberreichten und dadurch den Eigentumserwerb für die Erbpächter möglichst erleichtern.⁴⁷ Konsequenterweise stiftete der Privatrechtskodex seine Normempfänger dazu an, sich des Rechts eben auch gegen den gesetzgebenden Staat zu bedienen. Das Gleichheitspostulat führte also dazu, dass gerade jene Dimensionen des Staatshandelns, die das ABGB eigentlich ergänzen sollte – nämlich das Obergerichtsrecht und die Kontrollfunktion der Behörden, etwa das vermögensrecht-

46 Vgl. Fn. 43. F.A. Thuns Ausarbeitung ähnelt Oberstburggraf Karl Egon Fürstenbergs physiokratischen Entwürfen aus dem Jahr 1772 zu einer »ständischen Leihbanck«, vgl. Jaroslav Prokeš, *Memoriály o hospodářském stavu Čech před selskou bouří z r. 1775* [Denkschriften über den Wirtschaftsstand Böhmens vor dem Bauernaufstande 1775], in: ČDV 11 (1924), 37-53, 110-118, 12 (1925) 49-57, 111-116, 158-167; Andor Csizmadia, *Az egyházi mezővárosok jogi helyzete és küzdelmük a felszabadulásért a XVIII. században* [Die Rechtsstellung der kirchlichen Marktflecken und ihr Kampf um die Befreiung im 18. Jahrhundert] in: SIAUPP 24 (1962), 35-53.

47 Eduard Herbst, *Die Lehre von der Rückwirkung der Gesetze*, in: ZföRg (1844) 2, 344-352, 349: Gerade im Bereich der Grunduntertänigkeit, so Eduard Herbst, sei es undenkbar, »daß sich der Gesetzgeber von aller determinierenden Einwirkung auf das einmal bestehende ausschließen und dessen fortwährende Beurteilung nach einem toten Rechtssysteme habe verewigen wollen«, das »fremdartig und unheimlich« in die Epoche des ABGB »hineinragt« (z. *Remissio mercedis*, ABGB §§ 1105, 1133, 1134).

liche Staatskirchensystem und der »Bauernschutz«⁴⁸ – als illegitime Verletzungen der bürgerlichen Freiheit sowie der Gleichheit vor dem Gesetz angeprangert wurden. Das betraf die selbstherrliche josephinische Politik gegenüber dem kirchlichen Eigentum⁴⁹ ebenso wie die Rechtspflege auf dem Lande.

Damals benützten »privilegierte« Gruppen das ABGB, um frühere Rechtsverletzungen durch die maria-theresianische und josephinische Beamtschaft aufzurollen und die universale behördliche Rhetorik des allgemeinen Besten als Camouflage sehr konkreter und partikulärer Interessen zu entlarven. Die Anwälte adeliger Häuser opponierten etwa gegen die positive Diskriminierung, gegen den speziellen Schutz, den die Behörden den Bauern gewährten,⁵⁰ besonders die Untertansadvokaten waren diesen Juristen ein Dorn im Auge: Diese von der kaiserlichen Kammerprokuratur entsandten Advokaten hatten Bauern bei Prozessen gegen ihre Grundherren unentgeltlich zu vertreten.⁵¹ Geschickt deklarierten nun Anwälte fürstlicher Familien im Vormärz gewisse Liegenschaftskomplexe als Lehensgüter, um die Tätigkeit der Untertanenadvokaten zu vereiteln: Nach dem Lehensstatut war die örtliche Kammerprokuratur ja verpflichtet, bei Prozessen gegen die Belehnten in Vertretung des Lehensherrn – also des Landesfürsten – als Mitbeklagter aufzutreten: Daraus ergab sich ein Interessenkonflikt, hätte doch die Prokuratur damit die Belange des Klägers und des Beklagten wahrzunehmen gehabt.⁵² So torpedierten die Anwälte fürstlicher Familien die Tätigkeit der Untertansadvokaten, indem sie sich der Kollisionsregeln bedienten, die eigentlich aufgestellt worden waren, um für Klagen von Untertanen auf Staatsgütern gegen ihren Grundherrn, den Monarchen, Vorsorge zu treffen.⁵³

48 Vgl. Helmut *Gebhardt*, *Advocatus Subditorum*. Zur Einrichtung der Untertansadvokaten von 1750 bis 1848, in: Kurt Ebert (Hg.), *Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl*, Wien 1998, 139–154.

49 Vgl. *Heinke*, *Handbuch*, 12–14. Karl Martells Konfiskation der Kirchengüter, mittels der er seine Hausmacht schaffen konnte, wird aus »Staatsnotdurft« gerechtfertigt.

50 Vgl. Kap. VI.7.

51 Vgl. Hofdekret, 11. 10. 1810: Wirkungskreis der Hofkammer, dann der Cameral und Bancal-Behörden, in: Fortsetzung der von Josef *Kropatschek* verfaßten Sammlung der Gesetze, hg. v. Wilhelm Gerhard *Goutta*, Bd. XXVII, Wien 1813, 27–73.

52 Vgl. am Beispiel der lobkowitzschen Herrschaft Stattenberg bei Windischfeistritz/Slovenska Bistrica im Kreis Cili/Celje die faszinierende Fallstudie von *Gebhardt*, *Advocatus Subditorum*, 152.

53 C. V., Findet die politische Repräsentanz in einem Prozesse zwischen Herrn

Auf ähnliche Weise wurde damals auch die vermögensrechtliche Dimension des Staatskirchentums zum Zankapfel. Joseph II. hatte 1782 den Religionsfonds geschaffen, in den die Vermögensmasse der aufgehobenen Klöster, Kirchen, Benefizien und Bruderschaften eingebracht wurde, mithilfe dieser Kapitalien und Liegenschaften bestritt man die Finanzierung des Pfarrnetzes und der Priesterseminare. Im frühen 19. Jahrhundert wurde die Rechtsnatur dieser Konstruktion auf den Prüfstand gestellt. Die Beamtenschaft begründete die Umwidmungen und Verfügungsakte über die kirchlichen Vermögensbestandteile wie schon unter Joseph II. aus der fürstlichen Kirchengvogtei,⁵⁴ doch damit wollten sich manche Diözesanämter nicht mehr abspesen lassen: Sie ließen Entschädigungsklagen aufsetzen, welche die Abgeltung von Messgeldern sowie Tauf-, Trauungs- und Begräbnisgebühren forderten, die von aufgelösten kirchlichen Einrichtungen auf Religionsfondsgüter übertragen worden waren.⁵⁵ Die proklamierte Güterverkehrsfreiheit war gut und schön, aber verletzte die fürstliche Verwaltung der kirchlichen Vermögensmasse nicht auf grobe Weise ältere Rechte? Hier wurde genüsslich angemerkt, dass die Praxis des Religionsfonds sowohl der liberalen Doktrin des Eigentumsschutzes, als auch dem antirevolutionären Selbstbild der vormärzlichen Monarchie widersprach: Sollte es tatsächlich keinen valorisierten Ersatz, keine Vergütung für die ablösefreie Konfiskation der Vermögens-

und Unterthan Statt, wenn das k. k. Fiscalamt von der Vertretung des Letzteren enthoben worden ist?, in: ZföRg (1840) 1, 183-192; Georg Holzgethan, Über Collisionen bei der den Kammer-Prokuratoren obliegenden Pflicht zur gerichtlichen Vertretung der unterthänigen Gemeinden und einzelnen Gutsunterthanen, in: ZföRg (1844) 1, 129-141; Gubernialdekret, 8. Mai 1823, in: Provincial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1823, hg. auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k. k. böhmischen Landesguberniums, Bd. V, Prag 1824, 158-160.

⁵⁴ Vgl. Kap. II.4. u. III.1.

⁵⁵ Franz Gräffer, Johann Czirkann: Österreichische National-Encyclopädie, 6 Bde., Wien 1835-1838, IV, 370-371; OÖLA, Linz, Archiv der oö. Staatsbuchhaltung, Akten, 1. Kirchen, Stiftungen, Vogteien: Karton 55, Kapitalien, Beiträge und Ausstände des Religionsfonds, 1802-1803, Kartons 56 und 57, Ausweise über die Bedeckung von Stiftungen und Religionsfondsmessen (Stiftmessen) für Kapläne, Karton 58, Vogteiliche Übergabsoperat 1849-1870, Karton 59 und 60, Monats-Vorausweise über bezahlbare Pfründleroptionen, Kartons 61 und 62, Quartal-Vorausweise über bezahlte Waisenstiftungskostgelder, HHStA, SB Familienarchiv Taaffe, Faszikel 8-1, Notizen zu Amtsreisen von Ludwig Taaffe, während seiner Zeit in Galizien, 1823-1826, fol. 37-39; Adolf Beer, Kirchliche Angelegenheiten in Österreich (1816-1842), in: MIÖG 18 (1897), 493-581, 513.

werte von Klöstern und Bruderschaften geben – schließlich waren der Kirchenschatz in Gestalt des Religionsfonds an eine »moralische Person« übertragen worden, die keine Besitzveränderungsgebühren entrichtete?⁵⁶ Häufig wurden diese in den Religionsfonds eingebrachten Güter an staatlich geförderte Gewerbebetriebe verpachtet oder veräußert, sollte auch hier der Schadensersatz ausbleiben?⁵⁷ Dabei argumentierten die Rechtsbeistände der Diözesen »liberaler« als die Beamtenjuristen, weil sie im Gegensatz zu Letzteren die Überprüfung des Staatshandelns vor ordentlichen Zivilgerichten forderten.

Die Prägekraft der aufgeklärten Agrarreformen und des liberalen Privatrechts führte zu der unbeabsichtigten Konsequenz, dass sich jene privilegierten Gruppen, gegen die ursprünglich die bürgerliche Freiheit begründet werden sollte, des neuen Normsystems bedienten. So präsentierten sich die aufgeklärt-konservativen adeligen Grundbesitzer als Vollender der josephinischen Agrarreformen, indem sie deren sozialetisch-freisinnige Dimension betonten; unterdessen bedienten sich Juristen im Auftrag der Bistümer des bürgerlichen Rechts, um das Staatshandeln, konkret: die selbstherrliche Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Religionsfonds, zu hinterfragen. Während so die von altersher privilegierten Stände zu Nutznießern jener Instrumente wurden, die sich der auf ihre Kosten betriebenen Staatsgenese verdanken, ermöglichte es die Liberalisierung des Liegenschaftserwerbs zugleich dem Bürgertum, von den Bannrechten der alten Patrimonialordnung zu profitieren: Auf diese Weise kosteten die bürgerlichen Eigentümer ehemaliger Adelsgüter die Ansprüche auf die Leistungen ihrer Grunduntertanen aus, die sie mit diesen Gütern erworben hatten. Auch die patrimoniale Gerichtsbarkeit ließ sich in die liberale Erwerbsgesellschaft einspannen: Nun konnten adelige Grundherren das Richteramt dazu benutzen, um ihre wirtschaftlichen Konkurrenten auszubremsen.

56 §§ 1140 und 1142 ABGB; Ignaz *Freudenreich*, Civil-Rechtsfall über die Beweiskraft der rectificatorischen Bekenntnißtabellen, in: DJ 16 (1846), 3-12, 11; Hermann Ignaz *Bidermann*, Die Verfassungs-Krisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution, in: MHVfS 21 (1873), 15-105, 62.

57 *Freudenreich*, Civil-Rechtsfall; Johann Evangelist *Mikolasch*, Ist der Erbe einer unterthänigen Realität, die er mit gerichtlicher Legitimation vor der Einantwortung gekauft hat, zur Entrichtung des Laudemiums verbunden?, in: ZföRg (1839) 1, 317-328.

2. Die Patrimonialrechte in der Erwerbsgesellschaft

Die josephinischen Reformen hatten die Entflechtung von adeliger Grundherrschaft und Gerichtshoheit durchgesetzt. Das Gebäude der alten Ständehierarchie blieb zwar bestehen, aber seine Etagen wurden durchlässig, weil sich die Beamtschaft ja nach Kräften bemühte, die althergebrachten adeligen Privilegien in privatrechtliche Ansprüche umzuformen. Kübeck hat diese Situation im Mai 1802 beschrieben:

Kauft ein geborener Unterthan oder Bürgerlicher ein Dominikal-Besitzthum, so übt er alle Rechte des Herrn über die Rustikal-Gründe und ihre Besitzer aus, die ihrerseits, wenn sie auch adelig wären, die herrschaftlichen Dienstleistungen mit der auch allen anderen Unterthanen zustehenden Fakultät der Substitution verrichten müssen.⁵⁸

Kübecks Bestandsaufnahme macht allerdings auch deutlich, dass die Liberalisierung des Liegenschaftsverkehrs zwar zulasten der althergebrachten Rechte des Adels stattfand, für die Grunduntertanen aber nicht unbedingt eine Erfolgsgeschichte war. Für sie bedeutete dieses neue Regime vielfach lediglich einen Wechsel des Grundherren, der mit einer besseren Abschöpfung der Abgaben einherging. Daraus lässt sich ein zentraler Befund ableiten: Anders als es die dem Bauernbefreiungsnarrativ verpflichtete Historiografie suggeriert, waren die Grenzen zwischen der altständischen Ordnung und der Bürgergesellschaft in der Praxis fließend.

Den markanten Anteil bürgerlicher Eigentümer an alten Adelsdomänen und veräußerten Staatsgütern führen Johann Nepomuk Nestroys Lustspiele plastisch vor Augen: Hier tritt ein buntes Defilee neureicher Parvenüs auf, Nestroys Ex-Fleischselcher, schmerzbäuchige Armeelieferanten und Rentenskapitalisten leben allesamt – mit standesgemäßem Spleen – von den Erträgen ihrer Latifundien und Fabriken. Neben diesen Konjunkturrittern und Schlotbaronen stehen die

58 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 88 (Mai 1802). *Drdacki*, Ueber den Begriff Gutsunterthan, 367-368, Fn. 1: »Gewiß zweifelt kein Mensch, daß ein herabkommener Adeliger, wenn er bei einer Dienstherrschaft als Diener, oder bei einem zünftigen Meister als Lehrjunge einsteht, nach der Gesindeordnung und nach dem Zunftpatente zu behandeln sei. Weswegen sollte dieselbe Parallele nicht für das Unterthansverhältnis gelten, und derjenige Adelige, welcher selbst ackert und robotet [...] nach den Unterthanspatenten zu behandeln sein?«

heruntergekommenen Adeligen, die mit ihrem Vermögen Schindluder treiben und um reiche bürgerliche Erbinen im Backfischalter buhlen.⁵⁹ Mit dem Erwerb der Güter kamen die Bürger auch in den Genuss der nunmehr als »Mietkontrakte« und »Dienstverträge« deklarierten bäuerlichen Pflichtdienste. Die einvernehmliche Ablösbarkeit dieser Lasten schmälerte nicht ihre Bedeutung für die Wertschöpfungsoptimierung in der liberalen Erwerbsgesellschaft. Die bürgerlichen Gutsinhaber reizten die Anrechte auf untertänige Arbeitsleistungen, die sie erworben hatten, voll aus, Annoncen für Staatsgüterveräußerungen warben mit den Brau- und Mühlenmonopolen sowie mit der dem Eigentümer zustehenden Robotleistung,⁶⁰ bei Hüttenwerks-Verpachtungen wurden die Robotansprüche oftmals mitverpachtet.⁶¹ Obwohl der Löwenanteil der Fertigungsarbeit in der Eisen- und Textilproduktion, im Bergbau ebenso wie im Brauereiwesen und in der Zuckerherstellung von entlohnten Fachkräften geleistet wurde,⁶² kam es dennoch in all diesen Branchen zur kurzfristigen Intensivierung der Zug- und Handrobot: Das geschah vor allem, als Unternehmen sich für Nachfragespitzen wappnen wollten, besonders ausgeprägt zeigte

59 Vgl. Wolfgang Häusler, »Überhaupt hat der Fortschritt das an sich, daß er viel größer aussieht als er wirklich ist.« Historische Perspektiven zu Nestroys *Der Schützling*, in: Hans C. Ehalt u. a. (Hg.), *Hinter den Kulissen des Vor- und Nachmärz. Soziale Umbrüche und Theaterkultur bei Nestroy*, Wien 2001, 61–80.

60 Hermann *Freudenberger*, *Lost Momentum. Austrian Economic Development, 1750s–1830s*, Wien 2003, 51–52; Alois *Brusatti*, *Die Staatsgüterveräußerungen in der Zeit von 1780 bis 1848. Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung zum Problem des österreichischen Liberalismus*, in: *MÖSTA* 11 (1958), 252–274; Wolfgang *Kessler*, *Politik, Kultur und Gesellschaft in Kroatien und Slawonien: Historiographie und Grundlagen*, München 1981, 236–237; Emil Franz *Rößler*, *Über das Ausgedinge auf Bauerngütern*, Prag 1842, 7, 25, 42–43 (Genehmigungspflicht durch die politischen Behörden, d. h. häufig durch die Grundobrigkeit).

61 Milan *Myska*, *Původ a postavení dělníků frýdlantských železáren v předvečer revoluce roku 1848* [Herkunft und Lage der Arbeiter in den Eisenwerken in Friedland am Vorabend der Revolution von 1848], in: *SPPIVO* 1 (1960), 47–81, 67–69.

62 Juliane *Mikoletzky*, »Zur Aufmunterung der Künste und der Gewerbe«. Die Geschichte des Fabriksprodukten-Kabinetts, in: Thomas Werner (Hg.), *Das k. k. National-Fabriksprodukten-Kabinett. Technik und Design des Biedermeier*, München 1995, 28–43; František *Dudek*, *Vývoj cukrovarnického průmyslu v českých zemích do roku 1872* [Die Entwicklung der Zuckerindustrie in den böhmischen Ländern bis zum Jahr 1872], Praha 1979, 208; Herbert *Matis*, *Proto-Industrialization, Industrialization, and Economic Development in the Habsburg Monarchy*, in: *ECE* 7 (1980), 269–278, 273.

sich dies am Manufakturwesen, beim Holzfällen und -schwemmen sowie bei der Erzförderung.⁶³

Für den rechtlichen Rahmen dieses Industrieengagements waren nun sowohl die Obrigkeitsrechte als auch die Ansprüche auf Leistungen der Untertanen hoch relevant, das zeigt eine Fülle einschlägiger Gerichtsverfahren. Hier barg die vertrackte Struktur semiprивater Herrschaftsausübung in Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit stellenweise Vorteile für den Eigengutsbetrieb des adeligen Patrimonialherren. Adelige Gutsbesitzer versuchten bürgerliche Konkurrenten regelmäßig daran zu hindern, ihre Untertanen als Lohnarbeiter zu beschäftigen.⁶⁴ Von Adelsgütern gestiftete Freihöfe, die mittlerweile in bürgerlichem Eigentum waren, aber der alten Polizeiobrigkeit der Stifter unterstanden, wurden immer wieder unrechtmäßig in der Ausübung der dem Hof verliehenen Rechte beschnitten.⁶⁵ Vielfach ließen adelige Richter bei schweren Polizeiübertretungen wie Maschinensabotage und Arbeitsausständen, die örtlichen Mitbewerbern schaden, Milde walten: Delinquenten im Dienste der Konkurrenz, die aber unter die Jurisdiktion der eigenen Obrigkeit fielen, kamen bei diesen Delikten mit symbolischen Bußgeldzahlungen glimpflich davon.⁶⁶ In der Wasserwirtschaft bestanden Quellrechte, welche die Fließwassernutzung beschränkten: Das ABGB kannte ein »exclusives Privatrecht« auf Fließwasser, das nicht aus Zisternen, Brunnen und anderen Speicherbehältnissen gewonnen wurde, dementsprechend konnte der Quellgrundeigentümer die Nutzung seines Wassers für Spinnmaschinen, Mühlen und die Schmiedehydraulik in der Nachbarschaft vereiteln.⁶⁷

63 Milan *Myska*, *Praca przymusowa w czeskich hutniczych manufakturach zelaza w okresie od XIV do połowy XIX w.* [Zwangsarbeit in böhmischen Eisenhüttenmanufakturen vom 14. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts], in: RDSG 38 (1977), 47-79, hier 67.

64 Ebda., 55-68.

65 Vgl. Franz Joseph *Schopf*, *Die Branntweinerzeugung als eine Dominikalgerechtsame und als eine Industrialbeschäftigung*, in: ACJ (1838) 1, 300-308.

66 Vgl. beispielsweise August *Rothbauer*, *Die Anfänge der AG in der Vöslauer Kammergarnfabrik*, in: JLNö N.F. 35 (1963), 139-164.

67 Milan *Myska*, *Šance a bariéry měšťanského podnikání v báňském a hutním průmyslu za průmyslové revoluce* [Chancen und Barrieren für das bürgerliche Unternehmertum im Bergbau und Hüttenwesen der böhmischen Länder während der industriellen Revolution], in: VVM 36 (1984), 261-276; Anton *Randa*, *Das österreichische Wasserrecht mit Bezug auf die ungarischen und ausländischen Wassergesetzgebungen*, 3. umg. u. vermehrte Aufl., Prag 1891, 14 u. 20, Fn. 31. Über die Zugehörigkeit des Wassers zum Grunde des Quelleneigentümers vgl. Ignaz *Wildner von Maibstein*, *Das österreichische Fabrikenrecht mit einem Anhang über das Recht der Wasserleitungen*, zum

Die Liberalen des Jahres 1848 haben Joseph II. als Vorkämpfer der Bauernbefreiung glorifiziert: Medaillen, Flugblätter und Pfeifenköpfe zeigten ihn am Pflug und mit der Sense, als Gärtner und Sämann.⁶⁸ Wo der Kaiser selbst das Land bestellt hatte, wie 1769 in Slavíkovice bei Brünn, setzte man ihm Denkmäler. Der Pflug kam als Berührungsreliquie ins Mährische Landesmuseum, auf dem Sockel des 1807 enthüllten Wiener Reiterstandbilds, das der dankbare Kaiser Franz seinem Onkel Joseph II. setzte, huldigte er ihm als Förderer des Ackerbaus.⁶⁹ Als Hans Kudlich im Juli 1848 dem konstituierenden Reichstag seinen Antrag zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit und allgemeinen Grundablöse vorlegte, rief er stolz aus, das Volk führe zu Ende, was Kaiser Joseph begonnen habe.⁷⁰ 1848 wurde Joseph zur Galionsfigur des österreichischen Liberalismus, eben dadurch gerieten die Prozesse in Vergessenheit, die dieses Kapitel freigelegt hat.

Die altständische Ordnung war von Joseph II. nicht mit einem Federstrich beseitigt worden, allerdings begannen sich unter Josephs Nachfolgern emsige bürgerliche Eigentümer in diesem alten Gebäude einzunisten.⁷¹ Dafür schuf das liberale Privatrecht die Voraussetzungen. Das verweist aber auch auf die Kehrseite der Medaille: Zwar war die persönliche Unfreiheit der Bauernschaft aufgehoben und die Ablösbarkeit dieser Pflichtdienste gesetzlich verbrieft, wer sich aber nicht

Maschinenbetriebe sowohl als zu andern Zwecken, Wien 1838, 310, unter Berufung auf ABGB §295 über den Besitz der Dienstbarkeit, das Quellenwasser nicht aufzuhalten, die Ersitzung des Rechts auf Verbot der Quellenabkehrung, ebda., §§312 u. 313; *Slokar*, Geschichte der österreichischen Industrie, 289-290.

68 Sbíрка pohledů Moravské zemské knihovny v Brně, Signatur č. 91.416. Václav *Burian*, Z historie čtyř pomníků Josefa II. – Orače u Slavíkovice, in: VVM 12 (1957), 74; Christian *D'Elvert*, Joseph II. huldigt dem Ackerbaue, in: NBhS (1869) Beilage 8, 62-65. Zum Topos Susan *Richter*, Pflug und Steuerruder. Zur Verflechtung von Herrschaft und Landwirtschaft in der Aufklärung, Köln 2015.

69 Vgl. Kap.VII.1.

70 Friedrich *Prinz*, Hans Kudlich, 1823-1917. Versuch einer historisch-politischen Biographie, München 1962, 89; Karl *Grünberg*, Die Grundentlastung, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., Wien 1899, 1-80, 1.

71 Vgl. etwa zur Wiener Gemengelage die wertvolle Fallstudie von Walter *Sauer*, Grund-Herrschaft in Wien 1700-1848: Zu Struktur und Funktion intermediärer Gewalten in der Großstadt [Kommentar zu den Karten 4.3.2. und 4.3.3. des Historischen Atlas von Wien], Wien 1993.

freikaufen konnte, schuldete dem Grundherrn – ob hochgeboren oder bürgerlich – Abgaben und Arbeitsleistungen, das »freie« Bauerntum war von Landverlust und Tagelöhnertum bedroht.

Dieses Eintauchen in die Welt der aufgeklärten Agrarreform erweist ihre praktische Wirkmacht im zeitlichen Längsschnitt. Was zugleich greifbar wurde, ist die eigendynamische Fortentwicklung der aufgeklärten Reformen und ihre historische Überformung durch konkurrierende Erben und Nutznießer. Im nächsten Teil des Kapitels findet ein Szenenwechsel statt: Von den Kreisämtern, Landsitzen und Schreibstuben der Patrimonialgerichte verlagert sich der Schauplatz in die Hörsäle der Universitäten, die städtischen Salons und Kanzleien der Hofbehörden. Im Folgenden geht es um die Staatswissenschaft des Josef von Sonnenfels. Sie bildete das intellektuelle Rüstzeug für die Beamten und Juristen des Vormärz. Eine Zwangsjacke war Sonnenfels' Werk aber nicht: Im Gegenteil belegt diese Überlieferungsgeschichte die schöpferische und selektive Anverwandlung von Sonnenfels' Œuvre. Die Analyse dieser Überlieferung macht es schließlich möglich, das Verhältnis zwischen aufgeklärtem Merkantilismus und ökonomischem Liberalismus zu ermitteln.

3. Sonnenfels' Œuvre

Joseph von Sonnenfels etablierte die Staatswissenschaften in der Monarchie, seine *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz* waren bis 1848 als offizielles Lehrbuch an den Universitäten der habsburgischen Länder verordnet, Generationen von Juristen und Beamten lernten bei ihm oder wurden mithilfe seines langlebigen Kompendiums ausgebildet.⁷² Als getaufter Jude und Protektionskind der Fürsten Dietrichstein stieg Sonnenfels vom *marginal man*, vom Außenseiter, zur Zentralgestalt der habsburgischen Staatsgenese auf.

Joseph von Sonnenfels kam im südmährischen Nikolsburg zur Welt, wo sein Vater Alois an der örtlichen Jeschiwa unterrichtete. In den 1730er Jahren konvertierten Alois mit seinen Söhnen zum Katholizismus. Zunächst fand er als Küchenbuchhalter im Wiener Stadtpalais seiner Nikolsburger Gönner, der Fürsten Dietrichstein, das Auslangen, später verdingte er sich als Lehrer der orientalischen Sprachen für den katholischen Klerus, als Übersetzer der erbländischen Judenordnungen und Konsulent der Niederösterreichischen Landesregie-

72 Vgl. Fn.1 oben.

rung. In Anerkennung dieser Verdienste wurde Alois in den Adelsstand erhoben.⁷³ Der junge Joseph von Sonnenfels besuchte unter der Patronanz der Dietrichstein – Carl von Dietrichstein war Josephs Taufpate – das Piaristengymnasium in Nikolsburg, belegte in Wien das Philosophicum und diente danach aus Geldnot fünf Jahre beim Militär, bevor er, abermals in Wien, das Rechtsstudium absolvierte. Als Publizist, Zensor und Geschmacksrichter wurde Sonnenfels zur Speerspitze der Wiener Gottschedianer, machte im Hanswurststreit als Gegner des Stegreif- und Lachtheaters Furore,⁷⁴ und stieg rasch zum vorzüglich vernetzten Ideenbankier auf.⁷⁵

Sonnenfels verkörperte einen Gelehrten neuen Schlags: Der ältere Typus des Höflings, der als Sachverständiger für die Mehrung des fürstlichen Schatzes an der Kammer wirkte, wurde hier von der Allround-Koryphäe mit dem Sozialprofil des Salonlöwen, Zeitschriftenherausgebers und Lehrstuhlinhabers abgelöst. Über seine Hörer und Assistenten, die ein Belobigungskartell formten, wirkte Sonnenfels schulbildend.⁷⁶ Sonnenfels' Gönner, der Staatsrat Ägidius von Borié, setzte 1763 die Gründung des Lehrstuhls für die politischen Wissenschaften an der Wiener Universität durch, den sein Protegé bekleiden

73 Vgl. Ivo *Cerman*, Alois von Sonnenfels and the Blood Libel in the Early Enlightenment, in: JB 47 (2012), 35–56; Simon *Karstens*, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer: Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817), Wien 2011, 29–34.

74 Dem erfolgsverwöhnten, großspurig auftretenden Sonnenfels fehlte es nicht an Neidern. Über die Satiren, die seiner Person galten, Margret *Dietrich*, Der »Grüne Hut« in der Wiener Aufklärung, oder: Hanswurst auf dem Parnaß, in: *Austriaca*. Beiträge zur österreichischen Literatur, Festschrift für Heinz Politzer zum 65. Geburtstag, Tübingen 1975, 42–58; [Franz von *Heufeld*,] Kritik über den Geburtstag. Ein Lustspiel von einem Aufzuge. Aufgeführt auf dem K.K. privileg. Theater, Wien 1767, 11–12.

75 Vgl. Kap. I.1.; *Karstens*, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer.

76 Vgl. Hans *Hausherr*, Verwaltungseinheit und Ressorttrennung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin 1953, 80. Zum dichten Netz von Sonnenfels-Zöglingen auf Schulinspektoraten und Lehrstühlen der Polizeywissenschaft etwa FHKA, Banat Fasz. 32 Nr. 1505/Juli 1776 (Inspektor der orthodoxen Schulen im Banat); Elemér *Császár*, A német költészet hatása a magyarra a XVIII. században [Die Wirkung der deutschen auf die ungarische Dichtung im 18. Jahrhundert], Budapest 1913, 21 (ung. Übersetzung v. Sonnenfels' Schäferspiel *Das Opfer* zu Maria Theresias Geburtstag im Jahre 1761); Olga *Khavanova*, Die universitäre Lehrveranstaltung als universales Instrument: Joseph von Sonnenfels und die administrative Elite der Habsburgermonarchie, in: Stefan Wendehorst (Hg.), *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation*, Berlin 2015, 103–119.

sollte.⁷⁷ Das Sonnenfels'sche Lehrbuch, die *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz*, wurde in der Juristen- und Beamtenausbildung maßgeblich, war zudem für die Pfarrkonkursprüfungen vorgeschrieben, und wurde in Ungarn neben den Werken Martinis auch als Prüfungsstoff für die Advokaturexamen eingeführt.⁷⁸

Sonnenfels' Hauptziele waren die Steigerung der Produktionsmenge und der Inlandsnachfrage. Deshalb trat er für die Förderung der heimischen Manufakturen und der Landwirtschaft ein, darum befürwortete er Ausfuhrverbote für Rohmaterialien nebst hohen Einfuhrzöllen auf ausländische Fabrikate und Luxusgüter. Vom Monetarismus, der Edelmetallhortung, die den älteren Merkantilisten als einziges Mittel galt, eine positive Handelsbilanz zu erzielen, wandte sich Sonnenfels ab. Der Exportüberschuss blieb für Sonnenfels zentral, aber deshalb, weil er den zufließenden Edelmetallströmen eine positive Auswirkung auf die Beschäftigungsbilanz nachsagte, wegen der gesteigerten Arbeitsmöglichkeiten der Bevölkerung, die der Überschuss mit sich brachte. An diesem Punkt waren Sonnenfels' Gleichgewichtstheorie und der Grundsatz der Bevölkerungsvermehrung eng miteinander verschränkt.⁷⁹

Sonnenfels' Theorie der Preisbildung stand ebenfalls im Bann des Gleichgewichtsszenarios, das hier als Marktgleichgewicht gedeutet wurde. Die Preistheorie beruhte auf der Wertgleichung zwischen der gesamten Warenmenge und der Geldmenge eines Landes, aus der das

77 Karlheinz Osterloh, Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Lübeck; Hamburg 1970, 29-45. Zur Figur Boriés Győző *Ember*, Magyarország és az államtanács első tagjai [Ungarn und seine ersten Mitglieder im Staatsrat], in: Sz 69 (1935), 554-664, 578, u. die vorzügl. biograf. Skizze von *dems.*, Egy katolikus államférfi a XVIII. században. Báró Borié Egyed [Ein katholischer Staatsmann im 18. Jahrhundert. Baron Egyed Borié], in: R (1936), 327-345, weiters zu Boriés Plänen für das Rechtsstudium Andor *Csizmadia* (Hg.): A 600 éves jogi felsőoktatás történetéből, 1367-1967 [Aus der sechshundertjährigen Geschichte der juristischen Hochschulbildung], Pécs 1968, 31.

78 Vgl. dazu AVA, Studienhofkommission Fasz. 10, Polizei- und Kameralwissenschaften, an die Niederösterreichische Regierung, 3/1770; Ferenc *Hegyí*, A szenci piarista Collegium Oeconomicum könyvtára [Geschichte der Bibliothek des piaristischen Collegium Oeconomicum], in: MK 94 (1978), 167-176, 173; Endre *Varga*, A hivatásos ügyvédi osztály kialakulása. A kötelező ügyvédi vizsga bevezetése 1769-ben [Die Ausbildung der Berufsadvokatenklasse. Die Einführung des Pflichtexamens für Advokaten im Jahr 1769], in: Domanovszky-Emlékkönyv, Budapest 1937, 625-642.

79 Karl *Přibram*, Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren nationalökonomischen Theorie, in: ZVSV 17 (1908), 1-28.

reguläre Preisniveau sowie dessen Schwankungen und Störungen abgeleitet wurden. Diese aus der Kräfteäquivalenz der mechanistischen Philosophie geschöpfte Vorstellung beruhte auf disponiblen Arbeitsvorräten sowie auf einander entsprechenden Energieverlusten und -zuwachsen im internationalen Handel: In diesem System verhielten sich Vermehrung und Verminderung der Exportkräfte der Staaten zu einander exakt proportional.⁸⁰ Als Geldpolitiker plädierte Sonnenfels dafür, den Umlauf durch niedrigere Zinsen zu beschleunigen, was zu Lohnanstieg, zum Ausbau der Konkurrenz und zur besseren Reichtumsverteilung führen würde.⁸¹ Diese Effekte figurieren bei Sonnenfels unter den Leitbegriffen »Herabsetzung der Interessen«, »Zusammenfluß« und »Ebenmaß des Verzehr«. Sonnenfels befürwortete die Niedrigzinspolitik, weil sie für eine Beschleunigung des Geldumlaufs sorgen sollte, ignorierte aber die damit einhergehenden Gefahren, nämlich Teuerung und Regression.

Den Begriff des Reichtums definierte Sonnenfels anders als die Physiokraten wie Karl von Zinzendorf. Zinzendorf, einer der wichtigsten Vermittler französischer ökonomischer Literatur in den habsburgischen Ländern, hatte als Günstling des Fürsten Kaunitz und kaiserlicher Kommerzienrat halb Europa mit Klappschreibtisch und portablem Spinett bereist und als Gouverneur von Triest für den »freyen Verkehr« geworben.⁸² Bei den Merkantilisten entstand Reichtum durch Wertzuwachs, bei den Physiokraten durch Mehrwert: Der Wertzuwachs speiste sich aus der Produktionssteigerung, während sich der Mehrwert allein aus der Bewirtschaftungs- und Ertragsintensivierung des Bodens ergab, der ja den eigentlichen Wert hervorbrachte. Für Sonnenfels war die Umformung des Rohstoffs entscheidend, in der Physiokratie seine Gewinnung. Daraus ließen sich verschiedene Auf-

80 Louise Sommer, *Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung*, 2 Bde., Wien 1920-1925, I, 79-80.

81 [Joseph von Sonnenfels,] Schreiben an einen Freund in Klagenfurt über die Herabsetzung der Interesse, Wien 1766, 2-3; *Sonnenfels*, Grundsätze, II, 493, 508; Sommer, *Die österreichischen Kameralisten*, II, 388, hier tritt, so Sommer, »auch der schwache Punkt seiner theoretischen Begründung zutage, demzufolge er dazu gelangt, in einem Atem reichlich angebotenes Kapital vom Standpunkt der Zinsfußpolitik gutzuheißen und vom Standpunkt der Preispolitik zu verwerfen, eine theoretische Kollision, die keineswegs dadurch beseitigt wird, daß Sonnenfels sagt: »Was der Zuwachs der Geldmasse dem Preise zusetzt, wird durch die Niedrigkeit der Zinsen wieder vermindert.«

82 Vgl. Grete Klingenstein, Antonio Trampus, Eva Faber (Hg.), *Europäische Aufklärung zwischen Wien und Triest. Die Tagebücher des Gouverneurs Karl Graf von Zinzendorf 1776-1782*, 4 Bände, Wien 2009.

fassungen darüber ableiten, was Arbeit sei. Für die Merkantilisten war die Arbeit das wertsteigernde Element, in der Physiokratie konnte der Mehrwert nicht durch Arbeit erzeugt werden. Daraus resultierte die Sicht der Merkantilisten auf den Handelsstand als eigentlich produktive Klasse, während er den Physiokraten als »steril« galt. Die *grandes cultures* der Physiokraten lehnt Sonnenfels ab, aus bevölkerungspolitischen Erwägungen plädierte er für die *petite culture*: Die seit den 1760er Jahren eingeleitete und im Vormärz fortgesetzte Zerstückelung und Aufteilung von Allmenden und Hutweiden an die Gemarkungsgenossen, aber auch die Freigabe von Schwemm- und Brachland für den Verkauf, etwa in der venezianischen Lagune seit 1839, entsprechen dieser Konzeption.⁸³ Die Physiokraten hingegen lehnten die Güterzersplitterung ab: Sie warnten im Sinne der Versorgungssicherheit vor dem überschießenden Bevölkerungswachstum, das Sonnenfels fördern wollte.

Mit seiner leistungsorientierten Anthropologie rückte Sonnenfels den wohlverstandene Eigennutz des Bürgers in den Mittelpunkt, eine patriotisch fundierte Erwerbs- und Verbrauchsethik sollte die Inlandsnachfrage stimulieren.⁸⁴ Sonnenfels' patriotischer Bürger würde nicht länger den Adel nachahmen, der in ausländische Luxusgüter investierte und damit verderbliche Kapitalabflüsse verursachte.⁸⁵ In Abgrenzung von der bei Sonnenfels katholisch codierten Mußpräferenz und Jenseitsneigung⁸⁶ skizzierte er ein neuartiges Investitionsklima: statt in Kunst, Naturalienvorräte (Getreidebanken), gemeinnützige

83 Václav Černý, Dělení pastvin v zemích českých v l. 1768-1848. [Teilung der Weideländer in den böhmischen Ländern in den Jahren 1768-1848], in: ČDV 11 (1924), 210-227; 12 (1925), 40-48, 104-111, 173-189; Piero Brunello, Ribelli, questuanti e banditi. Proteste contadine in Veneto e in Friuli, 1814-1866, Venezia 1981, 15-17, 102-104.

84 Joseph von *Sonnenfels*, Betrachtungen über die neun Handlungsgrundsätze Englands [1764], in: ders., Gesammelte Schriften, 10 Bde., Wien 1783-1787, X [1787], 185-284, 266; Johann *Sonnleitner*, Modernisierung und Disziplinierung. Zu den Wiener Moralischen Wochenschriften, in: Anne-Marie Corbin u.a. (Hg.), Traditionen und Modernen. Historische und ästhetische Analysen der österreichischen Kultur, Innsbruck 2008, 52-67.

85 Joseph von *Sonnenfels*, Das Bild des Adels [1770], in: ders., Gesammelte Schriften, VIII [1786], 147-176, 153; Zsolt *Kökényesi*, Kiváltságosok az állam és a közjó szolgálatában. Joseph von Sonnenfels nemesség koncepciójáról [Privilegierte im Dienste des Staats und des Gemeinwohls. Zu Joseph von Sonnenfels' Adelskonzeption], in: Ae 28 (2013), 60-91; vgl. auch pointiert [*Anonym*,] Briefwechsel zweener Böhmen über einige die Staatsverfassung ihres Vaterlandes betreffende Gegenstände, o.O. 1777, 22-23.

86 Vgl. kritisch Herbert *Lüthy*, Variationen über ein Thema von Max Weber:

Stiftungen und Sakramentalien zu investieren – wie es, so suggerierte Sonnenfels, bislang die Regel gewesen war – würden die Bürger nun wertschöpfungsintensive Anlageformen bevorzugen, also ihr Vermögen in Handelshäusern, Versicherungen und Staatsanleihen anlegen.

Sonnenfels' *Grundsätze* legitimierten die marktförmige Produktion im Agrarsektor und die Kapitalisierung der bäuerlichen Pflichtdienste. Darauf bauten die frühliberalen Beamten wie Kübeck auf, die zu Beginn des Kapitels vorgestellt wurden. In Einklang mit Adam Smith sah Sonnenfels vor, bäuerliche Naturalabgaben höher als Geldrenten zu besteuern, wie Smith plädierte Sonnenfels für schmerzhafteste Steuern auf Pachtverträge, die den Bauern die Form der Bewirtschaftung vorschrieben, ebenso wie auf Vorschusszahlungen, die der Grundherr auf zukünftige Abgaben erhob.⁸⁷ Zugleich unterstützte Sonnenfels mit seinem Werk die Ablösung lokaler und klientelärer Fürsorgestrukturen durch ein staatliches Wohlfahrtsregime, das nicht mehr die Almosenvergabe, sondern die Beschäftigung der Armen ankurbelte und Arbeitshäuser als Werkbänke des Hausindustrie- und Manufakturwesens einrichtete.⁸⁸

Die Arbeit von Sonnenfels und seinen Schülern stießen eine bedeutende Transformation an: Aus brachnormierten, ständisch und religiös zerfaserten Personenverbänden mit ihren korporativen Freiheiten sollte eine Gesellschaft patriotischer und fleißiger Bürger ent-

Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: ders., In Gegenwart der Geschichte. Historische Essays, Berlin 1967, 39–100, 67.

87 [Anonym,] Die Classification des Contributions-Körnerrückstandes im Conkursverfahren, in: ACJ (1839) 1, 153–163, 157: »Es wird nämlich die Metzenzahl des Getreides, welche den jährlichen Saamenbedarf der befelderten Contribuenten überschreitet, zeitweise veräußert, und der hierfür eingehende Betrag dem Contributions-geldfond zugeschlagen.« Vgl. Hofkanzleidekret 3.3.1837, Z. 5316; Joseph Neumann, Rechtsfall als Beytrag zur Beleuchtung des gesetzlichen Pfand- und Vorrechts der grundherrlichen Forderungen, in: ZföRg (1840) 1, 1–8; Johann N.R. v. Lindenbüchel, Handbuch zur Geschäftsführung der Wirthschafts-Ämter überhaupt, und mit besonderer Rücksicht auf Inner-Österreich und Illyrien, Klagenfurt 1837, 75; Schlitter, Aus Österreichs Vormärz, Bd. II: Böhmen, Zürich 1920, 46; Adam Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, hg. v.R. H. Campbell, A. S. Skinner, W.B. Todd, Indianapolis 1981, Bd. II, 316, 367.

88 Ignaz von Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, 1740–1848, 2 Bde., hg. v. Alfons Huber, Innsbruck 1896–1898, 106, 140–141; Hannes Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug, Wien 1978; Gernot Heiß, Erziehung der Waisen zur Manufakturarbeit. Pädagogische Zielvorstellungen und ökonomische Interessen der maria-theresianischen Verwaltung, in: MIOG 85 (1977), 316–331.

stehen, die einander im Rahmen des Rechtsstaats als Gleiche begegnen konnten. Sonnenfels formte dieses Weltbild im Vorgriff auf eine allmählich entstehende Welt. Der Verfügungsanspruch des Staates darf dabei nicht überschätzt werden: Dass die hier entworfene Gesellschaft über den einheitsstiftenden Staat hinauswuchs, stellten Sonnenfels' Schüler und Nachfolger im Vormärz unter Beweis. Bevor ich herausarbeite, wie Sonnenfels' Portfolio im frühen 19. Jahrhundert von liberalen Bürgern, Juristen und Beamten fruchtbar gemacht wurde, soll hier das Spannungsverhältnis zwischen der Sonnenfels'schen »Polizeywissenschaft« und dem Vernunftrecht Carl Anton von Martinis beleuchtet werden. Bei diesem Zerwürfnis zwischen Sonnenfels' und Martini handelte es sich nicht um ein bloßes Gelehrtengeplänkel. Wie auch der Prager Konflikt zwischen Bornianern und Seibtianern, den ich schon analysiert habe,⁸⁹ war die Auseinandersetzung von Sonnenfels und Martini ein Verteilungswettbewerb um Prestige und Ressourcen, in dem es um die Diskurshoheit im Kontext der Universitätsreform und der Staatsgenese ging.

4. Rivalisierende Aufklärungen: Merkantilismus und Vernunftrecht

Sonnenfels geriet schon in den 1760er Jahren zwischen die Fronten. Von den juristisch-historischen Praktikern der Hofstellen wurde er als spekulativer Denker und dienstfremder Grünschnabel angegriffen – keinesfalls, heißt es dort, dürfe man Sonnenfels Zugriff auf sensible Steuer- und Bevölkerungsdaten gewähren.⁹⁰ Auch die Verankerung der »Polizey- und Kameralwissenschaft« an den Universitäten der habsburgischen Länder verlief alles andere als reibungslos, ihre Erfolgchancen waren zunächst stets von lokalen Prämissen und Vorbehalten bestimmt.⁹¹

89 Vgl. Kap. II.5.

90 Vgl. Joseph von *Sonnenfels*, Von der Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrung in den Geschäften der Staatswirtschaft, Wien 1765; Grete *Klingenstein*, Professor Sonnenfels darf nicht reisen. Beobachtungen zu den Anfängen der Wirtschafts-, Sozial- und Politikwissenschaften in Österreich, in: Hedwig Kopetz, Joseph Marko, Klaus Poier (Hg.), Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat: Phänomene politischer Transformation, Wien 2004, 829-842 (Egyd von Borić, Franz von Eger).

91 *Klabouch*, Osvícenské právní nauky v českých zemích, 166-167 (Johann Christoph Schambogen).

Das belegen etwa die Anlaufschwierigkeiten, mit denen Georg Buresch im April 1769, sechs Jahre nachdem Sonnenfels die Wiener Professur angetreten hatte, in Graz sein polizeiwissenschaftliche Lehrtätigkeit aufnahm. Dank Buresch sollten für die steirischen Hörer einige Brosamen vom reich gedeckten Tisch Sonnenfels' abfallen. Das innerösterreichische Gubernium erhob gegen das neue Fach den Vorwurf der »Freigeisterei«, die Antrittsvorlesung wurde vom »gemeinen Pöbel« gesprengt. Die bei Buresch vorgefundenen Schriften seines Lehrers Sonnenfels ließ die Landesregierung beschlagnahmen: Suspekt fand man in der Steiermark, dass Buresch als Polizeiwissenschaftler die »Religion nicht als ein Endzweck, sondern nur als ein Mittel« betrachte und behauptete, dass »ein Mensch, der die Freygeisterei nur in seinem Herzen verberget, und so lange sie nicht in äußere Zeichen ausbricht« kein Ärgernis darstelle.⁹²

Anstößig war die Lehre Sonnenfels' auch den Vernunftrechtlern, die sich damals an den Rechtsfakultäten der Monarchie zu etablieren begonnen hatten.⁹³ Bei den Vertretern des älteren Vernunft- und Naturrechts wie Carl A. v. Martini war die Geselligkeit gut wolffianisch in die Teleologie der Schöpfungsziele eingelassen,⁹⁴ deshalb beanstandeten sie die säkularisierende Sicht Sonnenfels' auf Triebe und Reize, auf die Bedürfnisbefriedigung als Triebfeder der Staatsbildung.⁹⁵ Die älteren Vernunftrechtler verbanden Recht und Moral: Der göttliche Gesetzgeber wirke mittels der menschlichen Vernunft auf die Welt, während die Normadressaten über wechselseitige, unvollkommene

92 Grete *Klingenstein*, Der Fall Buresch oder die Anfänge der Polizey- und Kameralwissenschaft in Graz, in: Gerhard Pferschy (Hg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag, Graz 1981, 397-409.

93 Zu Prag die meisterliche Darstellung von *Klabouch*, *Osvěcenské právní nauky v českých zemích*, 163-194.

94 Martini führt dabei finalgenetische und kausalgenealogische teleologische Qualifikationen für die Schöpfungsziele ein (Materialursachen, Formursachen, Wirkursachen), *Martini*, *Exercitationes tres*. I. De nature statuque hominum morali; II. De obligatione, lege et iure gentium et singillatim naturali; III. De legum naturalium principiis et proprietatibus, Vienna 1765, capvt 3, §114, 93-94. Vgl. Maria Rosa *di Simone*, L'influenza di Christian Wolff sul giusnaturalismo dell'area asburgica, in: Marta Ferronato (Hg.), Dal »De Jure naturae et gentium« di Samuel Pufendorf alla codificazione Prussiana del 1794, Padova 2005, 221-267, 238-240.

95 *Sommer*, Die österreichischen Kameralisten, II, 336, 359. Vgl. Hans Christoph *Schmidt am Busch*, Cameralism as »Political Metaphysics«. Human Nature, the State, and Natural Law in the Thought of Johann H. G. von Justi, in: *TEJHPT* 16 (2009), 409-430.

und vollkommene Pflichten, *officia erga alios*, zwanglose *aptitudines* und erzwingbare *facultates*, miteinander verbunden waren.⁹⁶

Die Auseinandersetzung zwischen Merkantilisten und Vernunftrechtlern besaß zwei Dimensionen: Zum einen entzündete sich der Dissens am Gesellschaftsvertrag und an seiner aristotelisch-scholastischen Fundierung, die von den aufgeklärten katholischen Juristen gegen die protestantische, konfessionspolemische Genealogie des Naturrechts verteidigt wurde.⁹⁷ Zum anderen traten hier Scharmützel über

96 Martini unterschied *philautia*, φιλαυτία (*amor sui*), *socialitas* (*amor proximi*) und *cultus* (*amor dei*), vgl. Matthias J. Fritsch, Religiöse Toleranz im Zeitalter der Aufklärung. Naturrechtliche Begründung – konfessionelle Differenzen, Hamburg 2004, 308.

97 »ἀνάγκη δὴ πρότερον συνδυάζεσθαι τοῦτ᾽ ἄνευ ἀλλήλων μὴ δυναμένους εἶναι, οἷον θῆλυ μὲν καὶ ἄρρεν τῆς γενέσεως ἔνεκεν [...], ἄρχον δὲ καὶ ἀρχόμενον φύσει, διὰ τὴν σωτηρίαν. τὸ μὲν γὰρ δυνάμενον τῇ διανοίᾳ προορᾶν ἄρχον φύσει καὶ δεσπότην φύσει, τὸ δὲ δυνάμενον τῷ σώματι ταῦτα πονεῖν ἀρχόμενον καὶ φύσει δούλον. διὸ δεσπότην καὶ δούλῳ ταῦτῳ συμφέρει.«, *Aristoteles*, Politik, I 2, 1252 a 25f.; Franz Klein-Bruckschwaiger, Die Geschichte der Rechtsphilosophie in der Naturrechtslehre von Karl Anton von Martini, in: ZSRG GA 71 (1954), 374-381; *Martini*, Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts, 4 Bde., Wien 1783, I, 119: Das schwache »Licht der Vernunft« wurde durch die »Ankunft des Heilands« gestärkt, über die Scholastiker, ebda., §281: »Auch diejenigen müssen gerne geschmäht haben, welche die hervorleuchtenden Verdienste der Schullehrer um die natürliche Rechtsgelehrtheit zu verdunkeln beflissen waren, welches die Geneinanderhaltung des I. Bandes der Ethik des hl. Thomas gegen Thomasius Geschichte des N.R. im 5. Hauptst., 30. Abs. am Tage liegt.« Ebda., I, 123, §291: Pufendorf hat »von den Scholastikern, die er dabei überall großmüthig verachtet, vieles abgeborgt«, vgl. dazu Martinis Kritik am protestantischen Alleingültigkeitsanspruch der konfessionalisierten Genealogie des Naturrechts, die zugleich ein Orientierungsraster antiker Philosophenschulen bietet und die Einwände mit der katholischen Fundamentalkritik gegen Luthers Leugnung des freien Willens anreicht: »§286 Daraus ist es leicht abzunehmen, daß diejenigen auf den Spuren der Pythagoreer und der neuen Platoniker einherwandeln, die von dem Urheber ihrer Reformation, wie sie solche nennen, so wie überhaupt alle Aufklärung, also insbesondere die erste Pflege des natürlichen Rechts ohne Scheu ableiten. Denn, was ist den natürlichen Gesetzen mehr zuwider als das Feuer der Zwietracht unter Bürgern anfachen, Unterthanen gegen ihre Fürsten aufwiegeln, und die freye Willkür des Menschen abschaffen«, *Martini*, Lehrbegriff, I, 121-122. Die von Georg Rasp 1794 als Lehrbehelf zu Martinis herausgegebenen *Erläuterungen des Lehrbegriffs des Naturrechts* filtern Martinis Werk bereits, die positive Bezugnahme auf Thomas von Aquin entfällt, *Klein-Bruckschwaiger*, Die Geschichte der Rechtsphilosophie, 377, Fn. 17, 378, Fn. 21. Weiters Paul Joseph Riegger, *Systema jurisprudentiae naturalis seu universalis tam publicae quam privatae in usum academicum concinnatum*, Oeniponti 1744, v, xxix, 75-76. Zum

den Stellenwert der juristischen und politischen Fächer in der Ausbildung der Staatsdiener zutage: Die eingemahnte Generalisierbarkeit von Erkenntnissen und das Bemühen um randscharfe Gegenstands-bildung waren in diesen Debatten auf paradoxe Weise verquickt. Sonnenfels' Staatswissenschaftler suchten die Vernunftrechtler im Verfügbarmachen allgemeingültigen und für die Monarchie »nützlichen« Wissens zu übertrumpfen, feilten aber zugleich ihr Fachgebiet zu, für das sie eigenständige Sach- und Erkenntnislogiken entwickelten.⁹⁸

1784 erlebte Sonnenfels einen Triumph, als sein Wiener Lehrstuhl von der philosophischen an die juristische Fakultät verlegt und die Staats- und Polizeiwissenschaft zum Pflichtfach des »juristisch-politischen Studiums« erhoben wurde.⁹⁹ Dies entsprach der Funktion der Philosophie als Propädeutikum für alle höheren Studienzweige, war aber auch die Frucht von Sonnenfels' unablässigem Bemühen, den politischen Wissenschaften eine Vorrangstellung unter den juristischen Fächern einzuräumen: Sonnenfels sah die politischen Wissenschaften als Krönung des juristischen Studiums, vermittelten sie doch den Hörern die Grundlagen und die Theorie der gesamten Gesetzgebung.¹⁰⁰

Was hatte Sonnenfels' Ökonomik dem Vernunftrecht Martini'scher Machart voraus?

Sonnenfels' Polizeywissenschaft war bedürfnis- und marktgeleitet, sie bot ideale Versatzstücke für behördliche Direktiven zur Modellierung und Taktung des Sozialgeschehens (»Zusammenfluß«, »Ebenmaß des Verzehrs«), kurzum: sie lieferte ein Instrumentarium, wie es Martinis Vernunftrecht, das auf dem Gefüge wechselseitiger Pflichten beruhte, nicht hergab. Sonnenfels übertrug seine Ballungs- und Enthortungskinetik, welche die Güterströme und Kapitalkonzentrationen innerhalb der Monarchie erfasste, auf das »Gleichgewicht der Stände«. Aus der Anwendung dieser Maximen entstand ein weiteres Spannungsfeld zwischen Vernunftrechtlern und Staatswissenschaftlern, nämlich jenes der Universitätspolitik.

Dissens zwischen suarezistischen Jesuiten und thomistischen Dominikanern an den habsburgischen Universitäten in der Mitte des 18. Jahrhunderts vgl. Václav Nešpor, *Dějiny university olomoucké* [Geschichte der Universität Olmütz], Olomouc 1947, 60-61, Karel Floss, *Tereziánská vysokoškolská reforma a olomoucký J.K. Reidinger* [Die theresianische Hochschulreform und der Olmützer Johann K. Reidinger], in: *StCeh* 8/9 (1974), 123-138.

98 *Osterlob*, Sonnenfels, 38-39.

99 *Ebda.*, 246-247.

100 *Ebda.*, 257.

In seinen Gutachten und Schriften über das Bildungswesen der Monarchie warb Sonnenfels zwar zunächst dafür, durch eine limitierte Absolventenzahl an den Hochschulen das »Gleichgewicht der Stände« aufrechtzuerhalten. Nur ein System zentraler Volluniversitäten und herabgestufter Provinzlyzeen, so meinte er 1771, würde es erlauben, die Ausbildung der Bevölkerung adäquat zu steuern und eine verheerende Akademikerschwemme zu vermeiden.¹⁰¹ Nach 1790 wandte sich Sonnenfels jedoch in aller Schärfe gegen Unkenrufe, die ein Übermaß an Aufklärung befürchteten – »Überkultivierung« war das Stichwort in den Beratungen von Rottenhans Studienrevisionskommission, der auch Sonnenfels angehörte¹⁰² – und suggerierten, zuviel Bildung stifte die Bürger zur Revolution an: Die Staatsverwaltung müsse »die Nation auf die höchste Stufe der Bildung zu führen«, keinesfalls dürfe sie, so Sonnenfels im Jahr 1797, zur »Ängstlichkeit einer kleinlichen Polizeyanstalt« herabsinken, die nur »kärglich zumesse, was sie höchstens nicht versagen könne«. Die Zeit habe die Jakobinerschnüffelei »siegreich Lügen gestraft«, daher müsse die größtmögliche »bürgerliche Freiheit« die Glückseligkeit der »gutmüthigsten Nation« garantieren, die dafür wiederum dem Monarchen ihren Dank zolle.¹⁰³

Laut Sonnenfels konnte allein ein durchlässiges Bildungswesen dem »glänzendsten Vorzug« der österreichischen Verfassung Rechnung tragen, der ja darin bestehe, dass »die Ansprüche der untern Klassen auch zu den obersten Staatsämtern«¹⁰⁴ unbeschränkt seien. Zugleich wünschte sich Sonnenfels aber, die strikte Regierungsaufsicht über die

101 Joseph von *Sonnenfels*, Über den Nachtheil der vermehrten Universitäten [1771], in: ders., Gesammelte Schriften VIII, 243-272, 262; Grete *Klingenstein*, Akademikerüberschuß als soziales Problem im aufgeklärten Absolutismus. Bemerkungen über eine Rede Joseph von Sonnenfels' aus dem Jahre 1771, in: dies. u. a. (Hg.), Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des europäischen Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Wien 1978, 165-204.

102 Vgl. Kap. IV.1 u. IV.4 oben.

103 Sonnenfels formulierte seine Denkschrift aus dem Jahr 1797 gegen Johann Melchior von Birkenstocks Warnungen vor einer »Exaltirung« des »Nationalgeists«: Es sei ohnehin müßig, so Sonnenfels, »Scheidelinien der Bildung« durch »die so mannigfaltig und rege sich verlaufenden Verrichtungen und Geschäfte aller Klases und Ämter« zu ziehen, *Sonnenfels*, Einige Bemerkungen zu den zwey ersten Abhandlungen über das künftige National-Bildungssystem ÖStA, HHStA, Studienrevisionshofkommission, Kt. 26. Zur Überfeinerung Theo *Jung*, Zeichen des Verfalls. Semantische Studien zur Entstehung der Kulturkritik 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 2012, 210-211.

104 *Sonnenfels*, Einige Bemerkungen.

Universitäten zu erhalten. Eben dagegen machte Martini als Berater Leopolds II. mobil, Martini suchte universitätspolitische Freiräume zu eröffnen, wobei er sich an physiokratische Konzepte anlehnte.¹⁰⁵ Unter Leopold II. wollte Martini die organistorische Autonomie und Dezentralisierung der Universitäten durchsetzen. Damit sollten die Hochschulen vom Gängelband der Staatsregie befreit werden, das Sonnenfels ihnen anlegte, zu diesem Zweck wollte Martini lokale Universitätsprotektoren einsetzen: Als solche konnten örtliche Bischöfe oder die Landstände ebenso fungieren wie obere Gerichtsinstanzen, also die jeweiligen Landrechte und Magistrate. Das Herzstück der universitären Selbstbestimmung bildeten für Martini weiterhin die Doktorenkollegien, die sich aus den Absolventen der Universitäten rekrutierten: Auf diese Weise wäre die Universität über die Selbstverwaltung durch die urbanen Gebildeten – Ärzte, Pfarrer und Advokaten – mit der sie umgebenden Stadt verflochten geblieben.¹⁰⁶

Mittels der Lernfreiheit und der kollegialen Selbstverwaltung der Universitäten wollte Martini die staatlich-merkantilistische Regie über die Universitäten sabotieren, was ihm den Ruf als »Frühliberaler« eingetragen hat.¹⁰⁷ Zugleich beklagte Martini freilich die mangelnde Moral der Studenten: Er forderte Universitätsandachten und Beichtregister sowie das Vorlesen nach den staatlich sanktionierten Lehrbüchern.¹⁰⁸ Auch im Bereich der Lehrplangestaltung zogen Sonnenfels und Martini nicht an einem Strang: Sonnenfels wollte die Beschäftigung mit Geschichte und Ästhetik im Rahmen der anivisierten »Nationalerziehung« forcieren, indem er diese Fächer in den juristischen und philosophischen Studienplänen integrierte. Der Vorschlag wurde von Gottfried van Swieten, dem Hofbibliothekspräfekten, Textdichter von Haydns *Schöpfung* und Präses der Studienhofkommission unterstützt, von Martini aber erfolgreich hintertrieben.¹⁰⁹

Der Konflikt zwischen Merkantilisten und den Vernunftrechtlern setzte sich in einer Reihe von verästelten Debatten in den 1790er Jah-

105 Vgl. Anthony *Mergey*, L'État des Physiocrates. Autorité et décentralisation, Aix-en-Provence 2010.

106 Vgl. *Fillafer*, Bonitz.

107 Sigmund *Adler*, Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II. und die finanzielle Fundierung der österreichischen Universitäten nach den Anträgen Martinis, Wien 1917, 11, 87, 91.

108 Ernst *Wangermann*, Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens, 1781-1791, Wien 1978, 98.

109 Ebd., 42, 68-114.

ren fort. In der Historiografie werden diese Kontroversen oftmals irrigerweise als Auseinandersetzung zwischen »Parteien« der »Spätaufklärung« und »Gegenaufklärung« beschrieben¹¹⁰, besonders jene über die Streichung des Grundrechtskatalogs in der Redaktionsphase des ABGB.¹¹¹ Hier steht der Aufklärer Martini, der auf den frühen Liberalismus vorauswies, dem abtrünnigen, angeblich zum Reaktionär gewandelten Sonnenfels gegenüber, der nun gegen Martini – den Mann, bei dem er studiert hatte, der ihn »denken gelehrt« hatte¹¹² – verraten haben soll.¹¹³

Mit dem seifenoperhaften Kontrast zwischen zwei Parteien von Aufklärern und Gegenaufklärern kommt man interpretativ auf keinen grünen Zweig; der Dissens zwischen Sonnenfels und Martini sollte viel eher als Konflikt zwischen zwei Spielarten der Aufklärung untersucht werden.¹¹⁴ Die persönlichen Eifersüchteleien zwischen Martini und Sonnenfels, die sich in die Debatte mischten, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier eine real greifbare Rivalität um das Lancieren, Legitimieren und historische Ableiten von Weltbildern bestand. Diese Rivalität prägte den Kampf um Prestige und Ressourcen, der im akademisch-administrativen Tagesgeschäft ausgetragen wurde. Hier ging es um fundamentale Fragen: Wie sollte man die Rechte und Pflichten der Bürger im Staat begründen, wie den Lehrplan für die Beamtenausbildung gestalten? Schon die Ursprünge der Gesellschaft wurden alles andere als einhellig beurteilt: Dem Urvertrag der Vernunftrechtler stand die bedürfnis- und triebmotivierte Geselligkeit der Merkantilisten entgegen.

Auch die Kontroverse über die Universitäten war kein Sturm im Wasserglas. Dahinter stand ein Konflikt, der sich an der Frage der em-

110 Etwa bei Gerda *Lettner*, Das Rückzugsgefecht der Aufklärung in Wien, 1790-1792, Frankfurt a.M. 1988; *dies.*, Laßt »Bürgerfreunde« statt Fürsten regieren! Politische Doktrin und Aktion der österreichischen Bürokratie im 18. Jahrhundert, in: ÖGL 33 (1989), 13-24, dazu die kritische Glosse von Adam *Wandruszka*, Konfusion oder Taschenspielertrick?, ebda., 372.

111 Vgl. Kap.VI.1 und VI.3 unten.

112 Robert A. *Kamm*, Kanzel und Katheder. Studien zur österreichischen Geistesgeschichte vom Spätbarock zur Frühromantik, ü.v. Inge Lehne, Wien 1962, 154.

113 Sigmund *Adler*, Die politische Gesetzgebung in ihren geschichtlichen Beziehungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, in: Festschrift zur Hundertjahrfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 2 Bde., Wien 1911, I, 83-145, 127, Fn. 70. Differenziert Stephan *Wagner*, Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich, 1780-1818, Berlin 2004, 213, sowie *Karstens*, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer, 23.

114 Vgl. schon *Bodi*, Tauwetter in Wien, 231.

pirischen Beglaubigung des Wissens über den Staat entzündete und als Auseinandersetzung über die Verankerung historischer Fächer im juristischen Lehrplan ausgetragen wurde: Die Verallgemeinerbarkeit des Vernunftrechts speiste sich aus der Universalität, die es beanspruchte. Sein schlacken- und schnörkellos abstraktes System kam ohne historische Daten aus. Die Staatswissenschaftler griffen unterdessen gerade auf das Material der Landeskunde zurück, um aus diesen akkumulierten Einzelheiten Muster herauszulesen.

Sonnenfels' Lehrbuch blieb bis 1848 vorgeschrieben, angeblich lastete es wie ein Sargdeckel auf der politische Ökonomie in den habsburgischen Ländern bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Diese Behauptung wird im folgenden Abschnitt widerlegt, zugleich werden die vielfältigen Verbindungslinien zwischen Merkantilismus und Liberalismus aufgezeigt und die im Vormärz gesetzten geschichtspolitischen Zäsuren hinterfragt.

5. Sonnenfels und die Nachwelt: Der Staat als bürgerlicher Verein

Sonnenfels' Biografen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben ihren Helden als vereinsamtes Opfer der einsetzenden Reaktion porträtiert, als frühliberalen Meisterdenker im Schmollwinkel, damit wurde Sonnenfels' Wirken unter Franz I. unterschlagen.¹¹⁵ Die Liberalen vereinnahmten Sonnenfels als politischen Vorläufer, marginalisierten aber zugleich rückblickend die Bedeutung des Merkantilismus für ihr eigenes Denken. Dieses Verdikt entspringt zeitgebundenen Leitbildern des Neoabsolutismus und der Ausgleichsära, einer quellengesättigten Überprüfung hält es nicht stand. Weder bestand, wie im späteren 19. Jahrhundert suggeriert wurde, ein scharfer Kontrast zwischen Merkantilismus und Liberalismus,¹¹⁶ noch lag die politische Ökonomie der habsburgischen Länder bis 1848 in einem spätmerkantilistischen Dornröschenschlaf.

115 Zu diesen Arbeiten, u.a. von Franz Kopetzky (1882) und Willibald Müller (1882), jetzt *Karstens*, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer.

116 Vgl. die gute Analyse bei Rüdiger vom *Bruch*, Zur Historisierung der Staatswissenschaften. Von der Kameralistik zur historischen Schule der Nationalökonomie, in: *BzW* 8 (1985), 131-146; Ilja *Mieck*, Preußische Gewerbepolitik in Berlin 1806-1844. Staatshilfe und Privatinitiative zwischen Merkantilismus und Liberalismus, Berlin 1965; Marie-Elisabeth *Vopelius*, Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit, Stuttgart 1968.

Was machten die liberalen Bürger, Beamten und Juristen des Vormärz aus Sonnenfels' Staatswissenschaft? Inwiefern ließen sie sich von seiner Lehre anregen? Vier Dimensionen stechen hier hervor:

Erstens Sonnenfels' Begriff des »allgemeinen Besten«: Für Sonnenfels bestand das Gemeinwohl nicht mehr in der optimalen fürstlichen Verfügung über die Schatzmasse des Staates, sondern in der »Summe der einzelnen Besten«,¹¹⁷ das heißt: In der Steigerung des *individuellen* Reichtums der Bürger.¹¹⁸ Das »allgemeine Beste« ließ sich also durch die Befriedigung individueller Bedürfnisse und durch die Rechtssicherheit der Bürger realisieren.¹¹⁹ Die allgemeine Glückseligkeit verstand Sonnenfels folglich nicht mehr als aufgepfropfte Wohltat, die der Staat seinen Untertanen angedeihen ließ, sondern als ein Ergebnis des geselligen Verkehrs, der Vervielfältigung der Beschäftigungszweige. Sowohl die positive Außenhandelsbilanz als auch das Bevölkerungswachstum standen im Dienste dieser Idee.

Zweitens löste sich Sonnenfels' Wissenschaft von der Chrematistik, der Kunst, den fürstlichen Reichtum zu mehren: Stattdessen befasste sie sich mit der Wechselabhängigkeit der Bürger untereinander, die sie förderte und deren Gesetzmäßigkeiten sie untersuchte. Anders als den Kameralisten galt Sonnenfels nicht mehr die familiäre Vorratsökonomie als Modell der Staatshaushaltung, er propagierte die Verflechtung der bürgerlichen Haushalte, die durch die Steigerung des Erwerbs, Handels und Verzehrs eintreten würde. Diese Interdependenz sollte schließlich den Fürsorgeprimat des Staates in vielen Bereichen überflüssig machen.

Sonnenfels entwarf *drittens* ein ausgeklügeltes System der Wohlfahrtspolizei. Anders als man vermuten könnte, stand auch hier der bürgerliche Reichtum an der Spitze die Staatszielpyramide: Laut Sonnenfels wirkte der Staat durch Anreize, Belohnungen und Ermahnungen effektiver als durch Konfiskationen, Umwidmungen und Verbote.¹²⁰ Die Kernaufgabe, die Sonnenfels dem Staatshandeln zudachte,

117 Felix *Spitzer*, Sonnenfels als National-Ökonom, Bern 1906, 30.

118 Jutta *Brückner*, Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts, München 1977, 255.

119 Seinem Vorgänger Johann Gottlieb von Justi wies Sonnenfels eine logische Erschleichung nach: Der »Endzweck« des »allgemeinen Besten« dürfe nicht zugleich als »Prüfungssatz« für dessen Erreichung dienen, dieser Zirkelschluss öffne willkürlichen Auslegungen des normativen Gehalts der Glückseligkeit Tür und Tor, *Sonnenfels*, Grundsätze, I, 32-33.

120 *Osterloh*, Sonnenfels, 108, 115, 132, 204.

war die Vermeidung von »Stockungen« und »Ballungen«, also: von Monopolen und Preiskartellen, welche die Zirkulation und den Zusammenfluss beeinträchtigten.

An Sonnenfels' Gedanken über den Rechtsstaat lässt sich *viertens* die Autonomisierung des Bürgers ablesen, weigerte er sich doch, die Gesetzestreue des Untertanen nach seiner Gesinnung zu beurteilen. Furcht und Gier seien Triebfedern des menschlichen Handelns in der Gesellschaft, deshalb pflichtete Sonnenfels auch Immanuel Kants Argumentation bei: Der Staat müsse sich damit zufriedengeben, »wie Kant mit scharfsinnigen Unterscheidung« sagt, »Bürger von guten Sitten, wenn gleich nicht durchaus sittlich gute Bürger zu haben«. So

muß die gesellschaftliche Leitung sich begnügen, auf das Äußere, gleichsam auf den Körper der Handlungen allein zu sehen, und es dem aufklärenden Unterrichte überlassen, den Geist der höheren Gesinnungen und inneren Überzeugungen mit der gesellschaftlichen Tugend zu verbinden.¹²¹

Sonnenfels' *Grundsätze* blieben bis 1848 vorgeschrieben, glaubt man den herkömmlichen Darstellungen, so haben erst Joseph Kudlers *Grundlehren der Volkswirtschaft* von 1846 dem Werk Sonnenfels' den Rang abgelaufen. Anhand der »Lektionskataloge«, der historischen Vorlesungsverzeichnisse, lassen sich die Feinvorgänge an den habsburgischen Hochschulen aber nicht erschließen. 1844 heißt es dazu in der Österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft:

Wer jedoch seit mehr als zwanzig Jahren Gelegenheit hatte, auch nur einen Vortrag über National-Ökonomie an der Hochschule zu Wien mit anzuhören, oder Schriften über diese Vorträge durchzusehen, der wird gefunden haben, daß zwischen dem: Sonnenfels ist als Lehrbuch vorgeschrieben – und: es wird nach Sonnenfels gelesen – ein Unterschied sei. [...] Ein Lehrer muß auf der Höhe der Wissenschaft stehen, und fähig und willig sein, sich darauf zu erhalten.¹²²

121 Joseph von *Sonnenfels*, Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit, Bd. I, Wien 1798, 225. Vgl. Franz L. *Fillafer*, Joseph von Sonnenfels, in: Karl Acham, Georg Witrisal (Hg.), Die Soziologie und ihre Nachbardisziplinen im Habsburgerreich. Ein Kompendium internationaler Forschungen zu den Kulturwissenschaften in Zentraleuropa, Wien 2019, 90-96.

122 F. *Weiß*, [Rez. v.] C. W. Ch. Schütz, Grundsätze der National-Ökonomie, Tübingen 1843, in: ZföRg 3 (1844), 413-440, 418.

Damals heißt es, Sonnenfels, wenn auch »von der Theorie lange überholt«, sei einer der »Aufgeklärtesten und Thatkräftigsten seiner Zeit« gewesen.¹²³ Schon in den 1790er Jahren hatten der Privatrechtler Franz von Zeiller und der Lehensrechtsexperte Johann Bernhard Fölsch dafür plädiert, Smiths *Wealth of Nations* als Lehrbuch einzuführen,¹²⁴ bald darauf erhielten Smiths Werke die Druckerlaubnis.¹²⁵ Die Anhänger Smiths wie Philipp von Stahl, Ignaz von Chorinsky, Baron Kielmansegg und Kübeck, die um 1800 in den Hofstellen Fuß fassten, vertrauten nicht mehr auf Preisbindungen, Stützkäufe und Lizenzbezirke für Gewerbetreibende.¹²⁶

Sonnenfels' Lehrbuch wurde schon um 1800 kritisch tradiert.¹²⁷ So erörterte etwa der Statistiker Johann Nepomuk Zizius, der in Wien am Theresianum, bei der galizischen Abteilung der Arciärenleibgarde und späterhin an der Universität lehrte,¹²⁸ 1811 mit Adam Smith das Verhältnis von Gebrauchswert und Tauschwert: Zizius übernahm die Smith'sche Trias von Grundrente, Arbeitsrente und Kapitalrente. Die Arbeit, nicht die Nützlichkeit oder Seltenheit des Produkts, sei Grundmaßstab der Wertbildung, Zeitaufwand und Geschicklichkeit bestimmten die Ertragsaussichten. Den Gewinn erfasste Zizius als Tauschwertsteigerung in der Gesamtgütermasse der Nation, zugleich wandte er sich gegen die Überschätzung der Handelsbilanz als In-

123 Ebda., 419.

124 HHStA, Studienrevisionshofkommission, Fsz. 9, Protokoll Sitzung, 4.6.1799.

125 *Beidtel*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, II, 41; *Brusatti*, Staatsgüterveräußerungen, 264.

126 Vgl. Kübecks Auseinandersetzung mit Regierungsrat Andreas Pichler, dem Mann der Schriftstellerin Caroline Pichler: »Sie bestimmen also Preise aus Preisen. Warum fixieren sie dann nicht auch die Preise der Körner, des Arbeitslohnes, der Miete u. s. w.? [...] Freiegebung des Verkehrs wäre allerdings mein ganz bestimmtes Ziel«, durch starke Konkurrenz entstehe »Überfluß« und »im Überfluße [...] auch die Wohlfeilheit«. Durch die »zwangsweise Niederhaltung der Preise« werde ein »steigender Mangel« hervorgerufen, der wiederum eine »fortschreitende Theuerung« nach sich ziehe, *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 144-145 (1805).

127 Albin *Braf*, Politické vědy v Čechách na sklonku věku osmáctého a v první polovici devatenáctého [Die politischen Wissenschaften in Böhmen zum Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: AČA 17 (1907), 183-230; *Klabouch*, Osvícenské právní nauky v českých zemích, 332; Robert *Zuckermandl*, Beitrag zur Dogmen-Geschichte der Schutzzoll-idee, in: ZVSV 1 (1892), 249-276; Vladimír *Štípetič*, Josip Šipuš prvi hrvatski pisac klasične političke ekonomije [Josip Šipuš, der erste kroatische Schriftsteller der klassischen politischen Ökonomie], in: AHO 20 (1993), 145-163.

128 Über Zizius (1772-1824) Wurzbach 60, 192.

dikator des Nationalwohlstands. Stattdessen definierte Zizius den Nationalwohlstand als Totalbetrag der Überschüsse, die den bloßen Aufwand der Bedarfsdeckung überstiegen: Die Berechnung dieses »Nationalfonds« müsse demnach die wertsteigernde Arbeitskraft, Gütervorräte, den Wert des urbaren Landes und die Vermögen an Zahlungsmitteln einbeziehen. Für Zizius garantierte die Ausübung der »natürlichen Triebe« Wachstum, dieses halte wiederum Tauschwert und Nutzwert in einem gedeihlichen Gleichgewicht, das gelte sowohl für den innergesellschaftlichen Handelskreislauf als auch für den zwischenstaatlichen Verkehr.¹²⁹ Daraus leitet Zizius sein Plädoyer für die Aufhebung der Zollschränken innerhalb der Monarchie und für den Freihandel nach außen hin ab, alle »in der politischen Organisation liegenden Hindernisse der Gewerbsamkeit sollten aufgehoben werden«.¹³⁰

Neben Zizius sticht unter den smithianisch geprägten Staatswissenschaftlern der Jahre um 1800 Wenzel Gustav Kopetz hervor.¹³¹ Kopetz' Vorlesungen über Staatswirtschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaft, die er von 1807 bis 1849 als Professor der politischen Wissenschaften an der Prager Universität hielt, sind nicht im Druck erschienen, Abschriften haben sich jedoch in böhmischen Archiven erhalten.¹³² Kopetz schuf aus den Materialien der Kommission, die im Vormärz ein Gewerbegesetzbuch für die Monarchie erarbeiten sollte, seine immer noch unentbehrliche *Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde*.¹³³ Kopetz' Vorlesungen über die Wertentstehung verarbeiteten Anregungen Smiths und des süddeutschen Ökonomen Karl Heinrich Rau,¹³⁴ aber auch, was den Reallohnsatz und das Differenzialprinzip in der Errechnung der Bodenrente angeht, die Arbeiten David Ricardos. Die Zuversicht, mit der Sonnenfels an das Bevölkerungswachstum als Allheilmittel glaubte, war Kopetz und seinen Schülern abhandengekommen. Besonders interessierte sich Kopetz für Ricardos Bemerkungen über den Zusammenhang zwischen dem Wachstum der

129 Johann Nepomuk Zizius, Oekonomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz, Wien 1811, 17-27, 88-89, 113-114, 124-132.

130 [Anonym,] [Rez. v.] Johann Nepomuk Zizius, Oekonomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz, in: AöL, Intelligenzblatt, September 1812, 321-343, 333.

131 Über Kopetz (1782-1857), ÖBL 4 (1967), 115.

132 »Polizeiwissenschaft«, »Finanzwissenschaft«, ANM Praze, Praha, Pozůstalost Albína Bráfa, karton 39, karton 43, karton 48, und Kopetz' »Staatswirtschaft«, LAP, Praha, karton 27/D/1, (4/B/2), Heft X.

133 Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde.

134 Vopelius, Die altliberalen Ökonomen, 43, 141.

Grundrente und der Schmälerung des Sozialprodukts der Lohnabhängigen. Durch den anschwellenden Gesamtbedarf an Lebensmitteln und Rohstoffen steige die Rente für ergiebige Böden und Abbaureviere, wovon die Eigentümer der besseren Böden und reicheren Erz- und Kohlequartiere profitierten: So wuchsen die Grundstücksrenditen dieser Eigentümer, sie konnten ihren Anteil am Sozialprodukt weiter ausbauen, während sich für die Lohnabhängigen durch sinkende Vergütung und steigende Lebensmittelkosten das Risiko der Verarmung erhöhte. Diese Diagnose führte Kopetz aber nicht dazu, dass er die staatliche Abschöpfung und Umverteilung der Bodenrenten gefordert hätte: Vielmehr plädierte er mit Smith und Ricardo für den Freihandel, weil er zu Preissenkungen auf den Lebensmittelmärkten führe. Vor allem die Verbilligung des Getreides würde die durch das Bevölkerungswachstum ausgelösten sozialen Spannungen lindern.¹³⁵

Parallel zu seiner Lehrtätigkeit in Prag wirkte Kopetz als eines der aktivsten Mitglieder der Wiener Hofkommission für die Gewerbegesetzgebung. Die geplante Kodifikation kam nicht zustande, dennoch trug die Arbeit der Kommission auf dem Wege der unterschweligen Privatrechtsfortbildung reiche Früchte. Hier lag die Leistung Kopetz' und seiner Schüler Ignaz von Sonnleithner und Franz Fischer vor allem im Patentrecht, sie versuchten, »Patente« und »Privilegien« aus dem Bereich der von Sonnenfels gestalteten Wohlfahrtspolizei ins Privatrecht hinüberzuziehen.

Schon in den 1790er Jahren hatten Karl von Zinzendorf und Beamte in den Gubernien der Monarchie den Gesellschaftsvertrag als *pactum tacitum* zwischen allen Gliedern der Sozietät ausgelegt, um das monarchische Eingriffsrecht in die Zunftverfassung zu legitimieren.¹³⁶ Das Villacher Kreisamt in Kärnten hielt 1791 fest, dass für all jene Gewerbe, die nicht der Zunftverfassung unterlagen,¹³⁷ für die

135 Wenzel Gustav *Kopetz*, Staatswirtschaft, LAP, Praha, karton 27/D/1, (4/B/2), Heft X; Jaroslav *Krameš*, *Výuka politických věd a ekonomické myšlení v první polovině devatenáctého století v českých zemích* [Die Lehre der Staatswissenschaft und das ökonomische Denken in den böhmischen Ländern während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: PE 5 (2010), 641-656.

136 Karl *Přibram*, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860, Bd. I, 1740-1798, Wien 1907, 535-549.

137 Johann Ludwig von *Barth-Barthenheim*, Das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns in systematisch geordneten Abhandlungen dargestellt, 27. Lieferung/XIII. Abhandlung. Von der landwirthschaftlichen Cultur & XIV. Abhandlung: Von dem Gewerbs- und Handelswesen, Wien

also »kein erklärtes Pactum erwiesen« sei, vermutet werden müsse, »daß die Gewerbstreiber und Consumenten niemals den Willen gehabt haben, auf welch immer einen Theil ihrer natürlichen, vollen Kaufs- und Verkaufsfreiheit gegeneinander zu verzichten«. ¹³⁸ In seiner *Gewerbs-Gesetzkunde* wies Kopetz nach, dass den Zünften bei der Vergabe von Gewerbelizenzen kein Mitspracherecht zukam; für Gerichtssachverständige sei die Zunftmitgliedschaft nicht mehr erforderlich. ¹³⁹

Kopetz' Schüler Ignaz von Sonnleithner, gesuchter Amateurbass und Mitbegründer der Österreichischen Sparkasse, der als Nebenerwerbs-Sarastro viele Aufführungen der *Zauberflöte* gestaltete und die Wiener Gesellschaft der Musikfreunde aus der Taufe hob, machte sich diesen Argumentationsstil zu eigen. ¹⁴⁰ Ignaz war einer der musisch begabten Söhne des Hofrichters am Schottenstift Christoph Sonnleithner, dessen Streichquartette das Kammermusik-Repertoire der Kaiserfamilie bereicherten. Nach dem frühen Tod des Vaters hatte Ignaz auf einem von Kaiser Joseph zugetheilten Stiftungsplatz an der Theresianischen Ritterakademie studiert, während der Advokaturpraxis besorgte Sonnleithner die Auslandskorrespondenz eines großen Wiener Kaufmannshauses, wobei er sich zugleich mit dem Handelsrecht vertraut machen konnte. ¹⁴¹ Der gesellige Gewerberechtler Sonnleithner – auf



Ignaz von Sonnleithner, ideenreicher Gewerberechtler, Musikfreund und Gründer der Ersten Österreichischen Sparkasse.

1843, 2 Teilband, Abs. I, §4., 5: Freie Beschäftigungen (etwa Kürschner, Kerzenzieher und Federbettproduzenten, Porzellanmacher, Kornhändler und Leinenweber).

138 *Přibram*, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik, 555.

139 *Kopetz*, Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, 68.

140 ÖBL 12 2005, 425-426.

141 Wurzbach 36 (1878), 4-8; Johann Nepomuk von *Hempel-Kürsinger*, Alphabetisch-chronologische Übersicht der k.k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Haupt-Repertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienen politischen Gesetzsammlungen, Bd. 9, Wien 1827, 184.

Porträts erscheint der Bruder des *Fidelio*-Librettisten walrossköpfig, mit speckigem Paletot – modellierte den Staat nach dem Vorbild seines sozialen Milieus als »bürgerlichen Verein«;¹⁴² als Versuchsballon fungierte die 1819 ebenfalls von Sonnleithner aufgebaute Österreichische Sparkasse, deren Statut ausdrücklich festhielt, dass kein »Alter, kein Stand, kein Geschlecht und keine Nation« von ihrem Angebot verlässlicher Vermögensbildung ausgeschlossen sei.¹⁴³ Geschäftsverträge beschrieb Sonnleithner nach rein formalen Gültigkeitskriterien, er abstrahierte also völlig vom Zunftstatus der Vertragspartner.¹⁴⁴ Sonnleithners Lehre konnte Wurzeln schlagen, seit 1801 hatte er an der Wiener Realschule und an der Universität Handelsrecht gelehrt, ab 1815 tat er das am neugeschaffenen Polytechnischen Institut.¹⁴⁵ In der letzten Auflage seines *Österreichischen Handelsrechts* von 1827, das offiziell als Lehrbuch vorgeschrieben war, vertrat Sonnleithner den Standpunkt, dass Inhaber von Patenten auf Erfindungen automatisch die Befugnis erwarben, all jene Gewerbe auszuüben, für die das Patent einsetzbar war.¹⁴⁶

Kopetz, Sonnleithner und Franz Fischer gestalteten durch ihre Rechtsauslegung die Patent- und Privilegienpraxis neu. Gegen die zünftische und gouvernementale Befugnisvergabe beriefen sie sich auf §13 des ABGB, der eine schlanke Definition der Privilegien gab,¹⁴⁷ sowie auf §17: »Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.«¹⁴⁸ Die Strategie der Privatrechtsfortbildung, die Kopetz und Sonnleithner verfolgten,

142 Waltraud *Heindl*, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich, 1790–1848*, 2. Aufl., Wien 2013, 321–326.

143 ÖB, 14.9.1819, 1256.

144 Gerd von *Sonnleithner*, *Bearbeitung des Handelsrechts durch Ignaz von Sonnleithner in seinem »Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht«*, Frankfurt a.M. 1982, 13, 61; Valentin *Urfus*, *Počatky komercialistiky na pražské právnické fakultě* [Die Anfänge der Handelswissenschaft an der Prager Rechtsfakultät], in: AUC-HUC 2 (1961), 129–140, 139.

145 *Slokar*, *Geschichte der österreichischen Industrie, 168–170*.

146 Ignaz von *Sonnleithner*, *Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht*, 4. Aufl., Wien 1827, 109–112.

147 »Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreyungen sind, so fern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.«

148 Vgl. Harald *Steindl*, *Entfesselung der Arbeitskraft*, in: ders. (Hg.), *Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte*, Frankfurt a.M. 1984, 29–135, 109.

beruhte auf drei Säulen: Patente und Privilegien wurden als Verträge definiert,¹⁴⁹ überdies wurde die Veräußerbarkeit und Verpfändbarkeit von Gewerbelizenzen nachgewiesen und damit die alte Gliederung in Polizeigewerbe, Kommerzugewerbe und Realgewerbe aufgeweicht.¹⁵⁰ Zugleich schlugen Kopetz und seine Schüler eine dritte Schneise kreativer Auslegung: Sie ermunterten geschäftstüchtige Selbstständige, um Privilegien für einfache handwerkliche Verrichtungen anzusuchen und so die Ausübungserlaubnis für eine ganze Palette von Gewerben zu erhalten, die sich dieser Tätigkeiten bedienten.¹⁵¹

Das neue Privilegienpatent von 1820 war maßgeblich vom Direktor des Wiener Polytechnikums, Johann Joseph Prechtel, ausgearbeitet worden. Das Patent begleitete die Industrialisierung der vormärzlichen Monarchie, dank ihm ließen sich mühselige Genehmigungsprozeduren in vielen Fällen aushebeln.¹⁵² Zudem unterblieb der Erlass von Polizeiordnungen für Fabriken, obwohl Sonnenfels und Martini einschlägige Regelungen im Rahmen der Wohlfahrtspolizei gefordert hatten.¹⁵³ Zünftische und grundherrliche Beeinträchtigungen der Arbeitnehmer-Freizügigkeit waren hinfällig, wie Ignaz Wildner von Maithstein in seinem *Fabrikenrecht* von 1838 darlegte. Lizenzvergabesachen unterlagen der Zivilgerichtsbarkeit,¹⁵⁴ Tarifabschlüsse und Kündigungsfris-

- 149 *Harras von Harrasowsky*, Codex Theresianus, II, 20; Heinz *Mohnhaupt*, Vom Privileg zum Verwaltungsakt: Beobachtungen zur dogmengeschichtlichen Entwicklung in Deutschland seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Erk Volkmar Heyen (Hg.), Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime: Europäische Ansichten, Frankfurt a.M., 1984, 41-58, 47-48.
- 150 Carl *Trattinick*, Über die Hypothekarfähigkeit der, vorzugsweise in Wien, bestehenden Realgewerbe, in: ÖZRS (1846) 2, 327-341, 385-407, 389: »Da nun nach §4 des b. G. B. jede Sache als Pfand dienen kann, welche im Verkehre steht, was bei den verkäuflichen Gewerben auch der Fall ist, so ist nicht einzusehen, warum von dieser allgemeinen Vorschrift eine Ausnahme bestehen soll.« Wenzel *Turba*, Über Realgewerbe in Niederösterreich, in: ZföRg (1829) 2, 77-122, 82-83.
- 151 Heinrich *Waentig*, Das Problem der Gewerbeordnung in der österreichischen Gewerbegesetzgebung des 19. Jahrhunderts, Marburg 1896, 16-17.
- 152 Barbara *Dölemeyer*, Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie, in dies., Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, 2 Bde., Frankfurt a.M., 1999, II, 309-331, 330-331; Anton *Krauß von Elislago*, Eine seinen Kindern und Freunden zum Andenken überlieferte Auto-Biographie, Wien 1849, 129.
- 153 Ludwig von *Mises*, Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung, in: ZVSV 14 (1905), 209-271, 234-235 (Hofdekret v. 6.8.1799).
- 154 Franz *Raule*, [Rez. v.] Franz Fischer, Lehrbuch des österreichischen Han-

ten sollten ausschließlich von den ordentlichen Gerichten nach dem Buchstaben des ABGB beurteilt werden.¹⁵⁵

Während Kopetz an der Prager Universität die liberale Dimension des Merkantilsystems herausarbeitete, wirkte in Wien Joseph Kudler schulbildend.¹⁵⁶ Wie Sonnleithner pflegte er einen Freundeskreis, den er zu Soireen, Gartenfesten und Hauskonzerten einlud. Kudler trat bis in die 1840er Jahre für den Freihandel ein¹⁵⁷ und löste sich von Smiths wie Sonnenfels' Regeln zur Wucherprävention.¹⁵⁸ Der deutschnationale Broschürenautor und spätere Paulskirchenabgeordnete Franz Schuselka beschrieb seinen Lehrer Kudler im Jahr 1842 als »verkörperte Negation«, als »Fleisch und Blut gewordene Ironie.« Kudler sei ein

Stück Voltaire, frivol, geistreich mit einer seltenen Auffassungsgabe und einer stacheligen Dialektik ausgestattet – seiner Gesinnung wie seinen Eigenschaften nach ein Talent der Opposition, ein Mann wie geboren für die Tribüne. Auf anderem Terrain würde Kudler eine historische Person geworden sein [...].¹⁵⁹

Kudlers lange erwartetes Hauptwerk, die *Grundlehren der Volkswirtschaft*, erschien im Jahr 1846, auch hier kann von einem glatten Bruch zwischen Merkantilismus und Liberalismus keine Rede sein. Kudlers Theorie des »Kostenpreises« führte Sonnenfels' Anregungen weiter. Während den Merkantilisten die Arbeit als Repräsentationsweise von Bedürfnissen galt, die den Wert von Verrichtungen und Gegenständen bestimmte, hatte Adam Smith das objektive Wertmaß der Arbeit vom Grund des Warentausches abstrahiert.¹⁶⁰ Kudler adaptierte Teile von

delsrechts mit Ausschluß des Wechsel- und Seerechts, ZföR (1828) 3, 491-499, 492.

155 *Wildner von Maithstein*, Das österreichische Fabrikenrecht, 146, 160.

156 (1786-1853), ÖBL 4 318-319.

157 In den *Grundlehren* begeisterte sich Kudler schon für das List'sche System der nationalen Ökonomie, was ihm barsche Verweise ehemaliger Hörer eintrug, vgl. Ignaz *Wildner von Maithstein*, [Rez. v.] Joseph Kudler, Die Grundlehren der Volkswirtschaft, in: DJ N.F. 3 (=15) (1846), 130-139, 494-507, hier 505-506.

158 Joseph *Kudler*, Die Grundlehren der Volkswirtschaftslehre, 2 Bde., I, Theoretischer Teil, Wien 1846, iii-iv, 46-47, 51, 362.

159 [Franz *Schuselka*,] Oestreich. Städte, Länder, Personen und Zustände, Hamburg 1842, 176-177.

160 Marcus *Sandl*, Ökonomie des Raums. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert, Köln 1999, 424-425, 436.

Smiths Wohlstandstheorie, übernahm jedoch nicht das Konzept der Wertschöpfung durch Selbstverwertung objektiver Arbeit. Mit Smith sah Kudler den Faktor Arbeit als Basis des Tauscherts an, baute aber die aus der merkantilistischen Theorie überlieferten subjektiven Bestimmungen des Nutzens, nämlich Bedürfnisse, Vorstellungen und Erwartungen, in die Wertgenese ein.¹⁶¹

Kopetz und Kudler wirkten in Prag und Wien als originelle Lehrer, Handbuchautoren und Rechtsgestalter, aufschlussreich ist aber auch das Gedenken der Nachwelt, das man ihnen angedeihen ließ. Hier bilden sich plastisch die Strukturen der Historisierung der vormärzlichen politischen Ökonomie ab. Anhand der Nachrufe auf die Ökonomen des Vormärz lässt sich die Geschichtspolitik während der Universitätsreform der 1850er erschließen: Die frisch berufenen Lehrstuhlinhaber aus den deutschen Staaten traten mit dem Anspruch auf, den habsburgischen Ländern die Segnungen moderner Wissenschaft zuteilwerden zu lassen, während die österreichische Intelligenz ihre Selbstständigkeit und Ebenbürtigkeit betonte.¹⁶²

Kopetz' Enkel etwa, der Jurist Max von Scharschmidt, porträtierte seinen Großvater in einem Nachruf als unverzagten Smithianer.¹⁶³ Dabei stellte Scharschmidt die Familie Kopetz als Treibhaus liberaler Gesinnungen vor, als künstlichen Garten, in dem jene Ideen gediehen, die ansonsten im rauen Klima der Restauration nicht überlebt hätten. Ganz anders nahm sich Kopetz' Vermächtnis bei seinem Prager Lehrstuhlnachfolger Peter Mischler aus. Der von Minister Leo Thun-Hohenstein nach Böhmen berufene hessische Ökonom Mischler, ein Anhänger Friedrich Lists, nutzte im Jahr 1853 seine Antrittsvorlesung für eine Bilanz der österreichischen Staatswissenschaft und beschrieb Kopetz als Gefolgsmann Sonnenfels'. Das Einzige, was Kopetz' Generation mit Smith gemein hatte, so Mischler, sei die Vernachlässigung des »Volkes« und des »nationalen« Rahmens der politischen Ökonomie.¹⁶⁴

161 Paul *Silverman*, The Cameralist Roots of Menger's Achievement, in: Bruce J. Caldwell (Hg.), Carl Menger and his Legacy in Economics, London 1990, 69-91; *Sommer*, Die österreichischen Kameralisten, II, 402-403.

162 Vgl. *Fillafer*, Bonitz.

163 Max von *Scharschmidt*, Wenzel Gustav Ritter von Kopetz. Eine Skizze seines Lebens und Wirkens, in: MRS 16 [N.F. 2] 1857, Beilage, 1-11, 2.

164 Peter *Mischler*, Ueber den Standpunkt und die Behandlung der politischen Oeconomie mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des österr. Kaiserstaates, in: MRS 8 (1853), 30-52, 44, 46; vgl. die biografische Skizze aus der Feder von Mischlers Sohn, Ernst *Mischler*, Peter Mischler (1821-1864), ADB 22 (1885), 4-10.

Die politische Ökonomie des Vormärz wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch Gegenstand einer »moralischen Geographie«, die sich in den Nationalhistoriografien des Habsburgerreichs herausbildete: Das lähmende Gift der Restauration ging angeblich von Wien aus, während in den Provinzen eine lebendige, liberal-patriotische Gelehrsamkeit blühte. Diese künstliche Aufteilung der Monarchie in voneinander abgekapselte Geistesräume führte schon im Neoabsolutismus dazu, dass man nationale Wissenschaftsentwicklungen aus dem Gesamtgefüge der regionalen Geschichte herauszuschneiden begann, so etwa beim Nationalökonom Gyula Kautz, der das ungarische Reformzeitalter vom dumpfen österreichischen Vormärz abhob. Es bedürfe, so Kautz, »keiner besonderen Hervorhebung«, dass die Sonnenfels'schen *Grundsätze* »in der österr. Wirtschafts-Politik und selbst in der Literatur der Universitäten bis auf die jüngste Zeit herab [...] in beinahe unbestrittenem Ansehen standen«. ¹⁶⁵

Für die Liberalen des Vormärz war Sonnenfels' Definition des allgemeinen Besten als Summe der Privatinteressen der Bürger impulsgebend, daraus ergab sich das Anrecht der Staatsbürger auf Wohlstand, Bequemlichkeit und Sicherheit. Adam Smiths natürliches System des Eigennutzes und der freien Konkurrenz ersetzte bei diesen Beamten schließlich Sonnenfels' Grundsatz der Bevölkerungsvermehrung, trotzdem wurden die Diagnosen Sonnenfels' und seine Instrumente gegen Monopolbildung und Preiskartelle weiterhin gutgeheißen und angewandt. Obwohl Smiths Lehre über verschiedene Kanäle gefiltert einströmte, fand kein abrupter Umbruch der wirtschaftstheoretischen Auffassungen und Verwaltungspraktiken statt.

Die Aneignung der Spätaufklärung durch den frühen Liberalismus war ebenso kreativ wie selektiv. Die Stringenzillusion eines bruchlosen Wandels von der Aufklärung zum Liberalismus ist unhaltbar: Vielmehr war dieser Übergang ein Prozess der Verarbeitung, durch den die Aufklärung rückwirkend umgebildet und neu zugeschnitten wurde. Dieses Ergebnis erlaubt es im nächsten Schritt, verschiedene Varianten des Liberalismus anhand ihres Rückbezugs zur Aufklärung zu unterscheiden. Besonders aufschlussreich ist es hierbei, die liberal-katholischen Ökonomen unter die Lupe zu nehmen.

165 Julius [Gyula] Kautz, *Theorie und Geschichte der National-Oekonomik. Die geschichtliche Entwicklung und ihre Literatur. Propyläen zum staats- und volkswirtschaftlichen Studium*, 2 Bde., Wien 1858-1860, Bd. II, *Die geschichtliche Entwicklung der National-Oekonomik und ihrer Literatur*, 385, Anm. *.

6. Die Liberalkatholiken als politische Ökonomen

Gerade die liberalen Katholiken des Vormärz verdienen wegen ihrer eigenständigen Beschäftigung mit den Theorien Adam Smiths Beachtung, aber auch wegen ihres Beitrags zur Historisierung des Merkantilismus der Spätaufklärung. Manche oberflächlich als »Smithianer« eingeordnete Denker des Vormärz gelangten zu ihren *liberalen*, deregulativen Auffassungen aufgrund eines retributiven Modells der Naturabsicht und Parusie (Wiederkunft). Sie vertraten eine Heilsökonomie, die Adam Smiths Gesetzmäßigkeit der natürlichen Gratifikation und Wohlstandsverteilung des »cake of national wealth« widersprach. Eine Verbesserung durch den »natural progress of opulence« sahen diese katholischen Liberalen skeptischer als die Smithianer. Zudem deuteten die vormärzlichen Liberalkatholiken, die über eigene Denkwege zu Schlussfolgerungen gelangten, welche jenen Smiths ähnelten, den »Merkantilismus« getreu ihrer Sicht der Aufklärung als erzrationalistisch. Zwei Impulse waren hier entscheidend: der Antischolastizismus Anton Günthers¹⁶⁶ und die häufig übersehenen antiabsolutistischen Elemente in Carl Ludwig Hallers »restaurativer« Staatslehre.

C.L. Haller löste den Staat in ein Aggregat von unzähligen privatrechtlich-persönlichen Dienst- und Schutzverträgen zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen auf.¹⁶⁷ Seine Staatsphilosophie wurde seit den 1820er Jahren an der Wiener Universität von Franz von Egger in seinen Vorlesungen über das öffentliche Recht Martinis verbreitet.¹⁶⁸

¹⁶⁶ Zu Günther Kap. IV.1.

¹⁶⁷ Carl Ludwig von *Haller*, *Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlichbürgerlichen entgegengesetzt*, Bd. I, Darstellung, Geschichte und Kritik der bisherigen falschen Systeme. Allgemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur, 2. Aufl. Winterthur 1820, 63-64, über Martini: »Ein hartes System, dem Hobbesianischen ähnlich, welches den bürgerlichen Vertrag erdichtet oder accomodirt, um daraus den absolutesten Despotismus des Fürsten zu beschönigen. [...] Diese gepriesene Sicherheit, der sogenannte Endzwek des Social-Contractes und der Unterwerfung soll unter anderem darin bestehen: daß man einen unschuldigen Bürger zum Wohl des Ganzen aufopfern dürfe und ihm den Schutz nur so weit angedeihen lasse, als es mit dem gemeinen Wohl bestehe, d.h. mit anderen Worten so weit man es gut findet.«

¹⁶⁸ Egger war ein Protegé Sonnenfels', vgl. Elfriede *Eckert*, Heinrich Joseph Watterroth. Eine Monographie, Dissertation Universität Wien 1950, 50. Egger schrieb in einem Brief an Haller vom 12.9.1840 über eine kürzlich veröffentlichte Rezension aus seiner Feder: »Diese Recension trifft zufällig

Die beiden Impulse Günthers und Hallers verliehen katholischen Liberalen wie dem güntherianischen Philosophen und Nationalökonom Carl Ferdinand von Hock¹⁶⁹ ein überscharfes Sensorium für die aristotelische Fundierung des Soziabilitätsintegrals, auf dem das rationale Naturrecht beruhte. Der 1808 geborene Hock gehörte zu einer Gruppe besonders begabter und prominenter Günther-Schüler, die ursprünglich allesamt aus dem Prager jüdischen Milieu stammten.¹⁷⁰

Sein Debüt lieferte der konvertierte Hock im Günther-Kreis mit seinem Werk *Cartesius und seine Gegner*,¹⁷¹ das Günthers antischolastische Aneignung des Cartesianismus aufgriff: Weder entwickelte sich für Günther der Geist aus der Natur, wie es die Materialisten behaupteten, noch entäußerte er sich zur Natur, wie es die Naturalisten und objektiven Idealisten annahmen. Der göttliche Weltgrund musste laut Günther virtuell beinhalten, was in der Welt formal getrennt da war. Geistreich und Naturreich seien im Menschen verbunden, der aus zwei Bestandteilen geschaffen ist, dem unsterblichen persönlichen Geist und der sterblichen Leibseele. In der Leibseele sah Günther, von Schelling und der Naturphilosophie des Vormärz geprägt, Stofflichkeit und organisches Leben zusammengefasst, was dem mechanistischen Weltbild Descartes' widersprach.¹⁷²

mit einer zweyten unveränderten Auflage eines, vor 30 Jahren von mir verfassten Commentars über Martinis ›Positiones de jura civitatis‹ zusammen, bildet daher eine Selbst-Recension des letzteren, folglich das Gegengift derselben«, zit. in Ronald Roggen, »Restauration.« Kampfruf und Schlagwort – eine Kommunikationsanalyse zum Hauptwerk des Staatstheoretikers Karl Ludwig von Haller (1768-1854), Freiburg i. Ü. 1999, 138, vgl. Egger, Das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrsätzen des seligen Freiherrn C. A. von Martini, vom Staatsrechte, mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Privatrecht des k. k. Hofrates Franz Edler von Zeiller [1809], 2. Aufl., 2 Bde., Wien 1840, weiters *ders.*, [Rez. v.] Friedrich Murhard, Der Zweck des Staates: Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrhunderts, in: ZföRg (1833) 3, 22-27. Über Eggers Auslegung der Lehrbücher anhand von Haller [*Anonym.*] Aus den Memoiren eines alten Studenten, NFP Nr. 328, 29.7.1865, 1-3, 2.

- 169 Hervorragender biografischer Abriss bei Erwin Mann, Die philosophisch-theologische Schule Anton Günthers. Der Literat, Philosoph und Nationalökonom C.F. Hock, in: Viktor Flieder, Elisabeth Kovács (Hg.), Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag, 3 Bde., Wien 1970, Bd. II, 228-257.
- 170 Mann, Die philosophisch-theologische Schule; Thomas W. Simons, The Prague Origins of the Güntherian Converts (1800-1850), in: LBIY 22 (1977), 245-256, 253.
- 171 Carl Ferdinand Hock, *Cartesius und seine Gegner: Ein Beitrag zur Charakteristik der philosophischen Bestrebungen unserer Zeit*, Wien 1835.
- 172 Alois Dempf, Die Erneuerung und Umbildung des Cartesianismus in der

Nachdem sich Hock mit seinem Descartes-Buch im Wiener Göntherkreis einen Namen gemacht hatte, führte ihn die Beamtenlaufbahn nach Salzburg, wo er mit Fürsterzbischof Friedrich von Schwarzenberg, seinem ehemaligen Mitschüler am Prager Gymnasium und im Wiener Philosophicum, in engem Austausch stand. Später wirkte Hock als Zollamtsdirektor in Triest und Zeitschriftenredakteur des dortigen *Journal des österreichischen Lloyd's*, des Zentralorgans der liberalen Beamenschaft, die Kübeck in der Hofkammer um sich scharte.¹⁷³ Hock trat gegen den ungarischen Schutzverein auf,¹⁷⁴ im Neoabsolutismus sollte er unter Minister Karl von Bruck zunächst als hoher Beamter im Handelsressort, danach als Sektionschef im Finanzministerium den Zenit seiner Karriere erreichen.

Für den *Lloyd* verfasste Hock 1846 einen programmatischen Essay über Joseph Kudlers *Grundlehren*, in den er eine kurze Geschichte der politischen Ökonomie einbaute: Hier ortete Hock Parallelen zwischen dem Merkantilismus Sonnenfels' und dem Cartesianismus, ebenso wie zwischen Physiokratie und Sensualismus.¹⁷⁵ Die Merkantilisten schrieben den höchsten Wert dem zu, was der Geist in die Natur »hineinlegt oder aus ihr bildet«. ¹⁷⁶ Sonnenfels und seine Schüler vernachlässigten den Prozess des Stoffwechsels zwischen Geist und Natur. Hier spielte Hock auf den Übergang vom humoralen Gefäßleib, dem Röhren- und Nervensaftmodell, zum solidarpathologischen Tonus- und Faserimaginaire an, der sich seit 1700 in der Physiologie vollzogen

Christlichen Philosophie des 19. Jahrhunderts, in: *Cartesio nel terzo centenario del Discorso del Metodo*, Milano 1937, 285-292, 289. Indem Günther das menschliche Selbstbewusstsein als gnadenfähige Instanz einführte, leugnete er nicht die Erbsünde, verwarf aber die von den älteren Lutheranern und von den Jansenisten behauptete Korruption des freien Willens durch die Konkupiszenz, die vom Sündenfall ausgelöste Verstricktheit des Menschen in seine Begierden, Anton *Günther*, *Vorschule zur speculativen Theologie des positiven Christentums*, 2. Abt. [2. verm. Aufl.], Wien 1848, 156-164 (Leibniz und Duns Scotus); Christoph *Kronabel*, *Die Aufhebung der Begriffsphilosophie. Anton Günther und der Pantheismus*, Freiburg 1989, 142. Vgl. auch John *Inglis*, *The Historiography of Medieval Philosophy in the Eighteenth Century*, in: ders., *Spheres of Philosophical Inquiry and the Historiography of Medieval Philosophy*, Leiden 1998, 17-40, 22-23.

173 Vgl. [Anonymus,] *Das System des freien Handels in Großbritannien*: II, in: JÖL II (1846), 133.

174 [Carl Ferdinand] *H[ock]*, *Gegen den Ungarischen Schutzverein und seine Tendenzen*, Leipzig 1845, 5-6. Vgl. V.9. unten.

175 Vgl. v.a. Carl Ferdinand von *Hock*, [Rez. v.] *Joseph Kudler: Die Grundlehren der Volkswirtschaft*, in: JÖL II (1846), 93-95, 137-138, 142-143, 93.

176 *Ebda.*, 93.

hatte. Für die Sensualisten wie Voltaire und die Physiokraten wiederum existierte laut Hock lediglich die »materielle Natur«. ¹⁷⁷

In seinem Essay über Kudlers *Grundlehren* stellte Hock Adam Smith und Immanuel Kant auf eine Stufe. Die doppelte Revolution, die ihre Systeme auslösten, ging für Hock auf eine Prämisse zurück, die beiden gemeinsam war: Erfahrungsbegründende Kategorien seien nicht empirisch verifizierbar, der Wert an sich bleibe der menschlichen Erkenntnis ebenso entzogen wie das Ding an sich.

Ob es Dinge, ob Werthe an sich gebe, wir wissen es nicht, allein das wissen wir, daß die Formen und Bedürfnisse unseres Geistes uns nöthigen, den Erscheinungen außer uns gewisse Werthebestimmungen beizulegen, gesetzt auch, daß ihnen nichts Reales zu Grunde läge. ¹⁷⁸

Der Wert einer Sache ergebe sich nie »objectiv« aus ihr selbst, sondern subjektiv »aus dem Grade der Anerkennung, den sie wegen ihrer Eignung zu menschlichen Zwecken findet«. ¹⁷⁹

Um die Frage der gerechten Wohlstandsverteilung schwindelten sich Physiokraten, Merkantilisten und Smithianer gleichermaßen herum:

Smith selbst und das immer kleiner werdende Häuflein seiner Anhänger stricter Obervanz glaubten – und die Parallele mit den alten Kantianern liegt wiederum sehr nahe – die Frage ganz umgehen zu können, wenn sie sie als eine transcendente, jenseitige hinstellten, welche außer die Volkswirtschaftslehre falle. Diese hat nach ihnen nur den freien Verkehr, den nationalökonomischen Idealstaat herzustellen, nach dem bekannten: man lasse alles gehen, wie es geht, und alles wird von selbst vernunftgemäß sich ordnen. ¹⁸⁰

Kudler charakterisiert Hock als einen »klugen Eclectiker« mit starker Affinität zur »älteren Smith'schen Schule«. ¹⁸¹ Gegen die Physiokraten, die Sonnenfels-Jünger und die Smithianer geht Hock von drei Wertbildungsprozessen aus, die sich geistig, natürlich und »eigentümlich menschlich«, durch Arbeitskraft, vollziehen. Dabei liefert Günthers Theologie für den Ökonomen Hock den Rahmen: Der Schöpfer habe

177 Ebda.

178 Ebda.

179 Ebda.

180 Ebda., 94.

181 Ebda.

dem Menschen einen »persönlichen Geist« verliehen und ihn auf diese Weise befähigt, die »Institute der bürgerlichen Welt«¹⁸² zu schaffen. Die freie Entfaltung des Menschen im Erwerbsleben und im Staat ergebe sich aus der Schöpfungsabsicht, damit widerlegten Hock und die Güntherianer die theologische Verbrämung der absoluten Monarchie, also jene Ultrakonservativen, welche meinten, die Alleinherrschaft des Fürsten im Staat aus der Allgewalt Gottes ableiten zu können.¹⁸³ Zugleich klärt der Schöpfungsglaube die Liberalkatholiken darüber auf, dass Lohngerechtigkeit illusorisch sei: »Wir erkennen«, so Hock, »die Schranken unseres dießseitigen Lebens zu klar, um zu wännen, daß durch äußere Gewalt ein Zustand begründet werden könnte, in dem Leistung und Lohn stets den gleichen Schritt halten.«¹⁸⁴

In seinen Beiträgen für den *Lloyd* stellte Hock die liberalkatholische Trias der Wertbildung durch den Geist, die Natur und die menschliche Arbeit vor. Smiths und Sonnenfels' Lehren sei diese Auffassung deshalb überlegen, weil sie für das notwendige Gleichgewicht sensibilisiere, das zwischen den Elementen der Wertgenese bestehen müsse. Das wiederum schärfe den Blick für die gesellschaftlichen Probleme, die sich ergeben, sobald

eines dieser Elemente sich einseitig und auf Kosten des anderen entwickelt, daß z.B. durch die allzu anstrengende, eintönige, mechanische Arbeit Gesundheit und physische Kraft, der Verstand und das Gemüth des Volkes leide, oder daß die Unternehmungslust und das öffentliche Vertrauen auf ein Maß sich steigere, welches die Sicherheit und den Bestand alles Vermögens bedroht.¹⁸⁵

182 Ebda.

183 [Anton *Günther*,] Die doppelte Souveränität im Menschen, in: A 1 (1848), 87. Günthers Argumentation richtet sich etwa gegen solche Aussagen: »[D]as Königthum brauche sich nicht an dem Pontificate aufzurichten« (Wohl ihm, wenn es so ist! die katholische Kirche aber eignet sich für das Wohl aller rechtlichen Regierungsformen des Staates, und es ist wahrlich keine Schande für sie, wenn und daß zwischen ihr und der Monarchie wirklich, mehr Analogie sich findet!)«, [Anonym,] [Rez. v.] Heinrich Gottlieb Tzschirner, Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpuncte der Politik betrachtet, Leipzig, 1822, and Beleuchtung der Tzschirner'schen Schrift: Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpuncte der Politik betrachtet, von Maximilian Precht, Abt des aufgelösten Benediktiner-Klosters Michaelfeld, Sulzbach, 1823, in: Archiv 14 (1823), 616-620, 618.

184 *Hock*, [Rez. v.] Kudler, Die Grundlehren der Volkswirtschaft, 95.

185 Ebda.

Bei Hock fungierte der Gottesbezug als Autonomiegenerator: Der Mensch schuf als geist- und gemütsbegabtes Geschöpf aus seinen inneren Anlagen die Einrichtungen der bürgerlichen Welt. Die Bevormundung durch die Behörden war überflüssig, die absolute Monarchie eine menschenfeindliche Anstalt. Hock stellte auch klar, dass vom Staat nicht die Lösung der sozialen Probleme zu erwarten sei, stattdessen gelte es, die christliche Nächstenliebe zu fördern. 1848 stand Hock mit dem Katholikenverein im Rampenlicht, der dieses Programm in einen konkreten Aktionsplan goss: Eine demokratisierte, von der staatlichen Kuratel befreite Kirche würde das Gemeinwesen befreien.¹⁸⁶

Bemerkenswert sind Hocks Arbeiten auch wegen seiner Historisierung der Aufklärung¹⁸⁷: Liberale Katholiken wie Hock unterschoben dem auf einer Bedürfnis- und Triebkonzeption (*imbecillitas, imperfectio*)¹⁸⁸ basierten Theorem der Merkantilisten wie Joseph von Sonnenfels, der sich verschiedentlich zum *appetitus societatis* (οικειώσις) geäußert und vom Modell des Gesellschaftsvertrags abgegrenzt hatte, zu Unrecht eine kontraktualistische Denkfigur.¹⁸⁹ So entkleideten die liberalen Katholiken den Merkantilismus seiner sinnesphysiologischen Fundierung,¹⁹⁰ zugleich wurden seine Innovationen heruntergespielt: die liberalkatholischen Ökonomen des Vormärz sprachen dem aufgeklärten Merkantilismus die Urheberschaft der Be-

186 Vgl. Kap. III.7.

187 Vgl. *Hock*, Cartesius und seine Gegner, 13-14, Fn. *: »Das achtzehnte Jahrhundert hat sich mit Unrecht den Titel des Jahrhunderts der Aufklärung angemaßt, den eine strenger richtende Nachwelt ihm verweigert. Das 16. und 17. Jahrhundert, die Zeit des Descartes, verdienen eher diesen Namen, wegen der großen Entdeckungen, durch die dieselben verherrlicht sind. Wir erinnern uns an die Entdeckung Amerika's, die Verbreitung der Buchdruckerkunst, die ersten Teleskope, die Gesetze der terrestrischen Schwere, die Bewegung der Himmelskörper, an Copernicus, Tycho de Brahe, Kepler, Galilei u. v. m.« Vgl. weiters Franz von *Baader's* Sämtliche Werke: Systematisch geordnete, durch reiche Erläuterungen von der Hand des Verfassers bedeutend vermehrte, vollständige Ausgabe der gedruckten Schriften, hg. v. Franz Hoffmann, Bd. I, Leipzig 1851, 349-353, Fn. **.

188 Jan *Rolin*, Der Ursprung des Staates. Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Legitimation von Staat und Staatsgewalt im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts, Tübingen 2005, 21.

189 *Sommer*, Die österreichischen Kameralisten, Bd. II, 327-328.

190 Vgl. *Hock*, [Rez. v.] Kudler, 142-143, weiters Anhang VII von Carl *Menger*, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften, der politischen Ökonomie insbesondere, Leipzig 1883, 267-271: »Über die dem Aristoteles zugeschriebene Meinung, dass die Erscheinung des Staates seine ursprüngliche, zugleich mit der Existenz der Menschen gegebene sei.«

stimmung des Werts über den subjektiven Nutzen ab und ordneten sie Adam Smith zu.¹⁹¹

Carl Ferdinand von Hocks Festlegung des Merkantilismus auf den »Rationalismus«¹⁹² sollte sich als wirkmächtig erweisen. Ironischerweise begannen die Merkantilisten, die von den älteren Vernunftrechtlern um Carl A. Martini seit den 1760er Jahren angegriffen worden waren, weil sie die kontraktvoluntaristische Idee des Ursprungs des Staates aus einem Vertrag *ablehnten*, im Vormärz als Vertreter eben dieses Gedankens zu gelten.¹⁹³ Fachpolemik, Methodenreflexion und Epochengenesen waren auch hier vielfältig ineinander verschlungen.

7. Zwischenresümee: Aufklärungserbe und ökonomischer Liberalismus

Meine Analyse der langfristigen Prägenkraft von Sonnenfels' Werk sowie der Historisierung des aufgeklärten Merkantilismus wirft in zweierlei Hinsicht neues Licht auf den vormärzlichen Liberalismus. *Erstens* war der Liberalismus nicht einfach eine späte Frucht der Aufklärung. Während die säkularen Liberalen Joseph II. über den grünen Klee lobten, untergruben sie sein protektionistisches System, Sonnenfels' Werk schnitten sie nach ihrem Gusto zu. Die Liberalkatholiken griffen nicht auf die Aufklärung zurück, sorgten aber dafür, dass die Diskrepanz zwischen Merkantilismus und Vernunftrecht im Vormärz immer mehr in Vergessenheit geriet: So absorbierte der naturrechtliche Rationalismus die gesamte Aufklärung. *Zweitens* stellt sich heraus, dass der ganzheitliche Liberalismus, der den modernen Verfassungsstaat, eine säkulare Gesellschaftsordnung und eine marktförmig organisierte Wirtschaft anstrebte, ein Retortenprodukt der politischen Theorie ist. In der Geschichte des 19. Jahrhunderts ist er nicht anzutreffen.¹⁹⁴

Für die Liberalen in den habsburgischen Ländern des Vormärz war es keine ausgemachte Sache, ob diese drei Leitbilder – Verfassungsstaat, säkulare Gesellschaft, Marktwirtschaft – überhaupt vereinbar waren. Damit waren sie in guter Gesellschaft, hier bietet sich der

191 *Hock*, [Rez. v.] Joseph Kudler, Grundlehren, 93.

192 *Ebda.*

193 Vgl. Kap. V.4.

194 Siep *Stuurman*, *Le libéralisme comme invention historique*, in: ders. (Hg.), *Les libéralismes, la théorie politique, et l'histoire*, Amsterdam 1994, 17–32, 32: »Ce n'est qu'après l'époque révolutionnaire, après 1848 en effet, que le libéralisme apparut comme un tout unifié, un ›individu historique‹ bien défini.«

Vergleich mit Großbritannien vor der Reformbill von 1832 an: Wirtschaftsliberal argumentierten hier häufig anglikanische *high churchmen* und Evangelikale, die gegen die Katholikenemanzipation und die Armenfürsorge auftraten; jene Ökonomen wiederum, die den Staat als Regulierungs- und Allokationsinstanz verstanden, förderten die Gleichstellung der Dissenters und der Katholiken und plädierten für die Versorgung Notleidender durch die öffentliche Hand.¹⁹⁵ Daraus folgt nun, dass der politische und der ökonomische Liberalismus keineswegs deckungsgleich waren. Für die Habsburgermonarchie ist eine bemerkenswerte Ungleichzeitigkeit nachweisbar: Die Blütezeiten des politisch-konstitutionellen und des ökonomischen Liberalismus fielen nicht zusammen, sie wirkten geradezu phasenverschoben. Wie der Wiener Wirtschaftshistoriker Herbert Matis festgehalten hat, bremste der *politische* Liberalismus mit seinem System des Interessenausgleichs und der Klientelversorgung häufig geradezu die *ökonomische* Liberalisierung, während die Hochphasen der Gewerbe- und Zollbefreiung in die Perioden restaurativer Konsolidierung, den Vormärz und den Neoabsolutismus, fielen.¹⁹⁶

8. Der Gesamtstaat als Wirtschaftsunion

Das Habsburgerreich war ein Mosaik verschiedener Wirtschaftsräume mit eigenen Absatzmärkten, Produktionsniveaus und Rechtsordnungen. Wie aus diesem Ensemble im Zuge der Staatsgenese eine Wirtschaftsunion wurde, soll im Folgenden schlaglichtartig analysiert werden, wobei es hier darum geht, rivalisierende Ausprägungen der Aufklärung zu orten, den Umbruch von der Aufklärung zur »Reaktion« zu hinterfragen, und die Funktion liberaler Konzepte im Kontext der restaurativen Regierung aufzuzeigen. Das geschieht namentlich anhand des liberalen Programms eines imperialen Binnenmarkts und seines Nutzens für die Integration Ungarns in die Gesamtmonarchie.

195 Boyd *Hilton*, *A Mad, Bad, and Dangerous People. England 1783-1846*, Oxford 2006, 520-524; Richard *Brent*, *God's Providence. Liberal political economy as natural theology at Oxford, 1825-62*, in: Michael Bentley (Hg.), *Public and Private Doctrine. Essays in British History presented to Maurice Cowling*, Cambridge 1993, 85-107.

196 Vgl. Herbert *Matis*, Diskussionsbeitrag, in: Harm-Hinrich Brandt (Hg.) *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Forschungsbegriff*, Wien 2014, 83; *ders.*, *Staat und Industrialisierung im Neoabsolutismus*, ebda., 169-188.

Maria Theresias Regierungsantritt stand unter keinem guten Stern. Kriegsbedrängnis und leere Kassen erzwangen die Optimierung des Steueraufkommens und die Steigerung der militärischen Schlagkraft. Die Amtsträger der Kaiserin bombardierten einander mit Denkschriften und Gegengutachten über die Frage, ob die Vereinheitlichung der Gesamtmonarchie auf dem Wege des ökonomischen Zusammenschlusses der Länder herbeizuführen wäre. 1775 wurde nach jahrelangen Debatten ein von Philipp Graf Cobenzl ausgearbeiteter Zolltarif verkündet, der die böhmisch-österreichischen Erbländer zu einem einheitlichen Handelsraum zusammenschloss.¹⁹⁷ Joseph II. setzte die Beseitigung der Binnenzölle fort, die seine Mutter begonnen hatte, er hob lokale Niederlagsrechte und städtische Marktprivilegien auf. 1783 wurde Galizien in das gemeinschaftliche Zollgebiet eingebunden, so wuchs die Westhälfte der Monarchie in zollpolitischer Hinsicht zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum zusammen.¹⁹⁸

Das homogene Zollregime entsprach dem merkantilistischen Paradigma, das auf dem Fernziel der imperialen Bewirtschaftung sämtlicher Rohstoffe und Humanressourcen aus allen Provinzen beruhte. Die einheitliche Natur erlaubte es, einen Gesamtstoffwechsel des Empire aufzubauen, in dem alle Staatsschätze, seien es Naturprodukte oder erziehbare Untertanen, als transformierbare und ineinander übersetzbare Werte fungierten.¹⁹⁹ Aus dieser Vision speisten sich die Begründungen für die Umgestaltung der Monarchie zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum, die obligaten behördlichen Schalmaientöne, sei es bei der Zoll-Deregulierung, sei es bei der Abschaffung der Zunftprivilegien, waren dabei stets dieselben: Der allgemeine Aufschwung, die steigende Qualität und Vergünstigung der Produkte, kurz – all die Vorzüge der »freien Konkurrenz« seien die Früchte der lancierten Politik.

Was blieb, war der Zweifel, ob wirklich alles Gold war, was glänzte. Waren die Untertanen tatsächlich Nutznießer, nicht vielmehr Leidtragende dieser Entfesselung und Belebung der Wirtschaftskraft? Die Vereinheitlichung des Zollregimes ließ ein neues Genre zivilisatorischer Ratgeberliteratur entstehen, die den Untertanen, zumal den ärmeren

197 Beer, Die Zollpolitik. Tirol und die Vorlande blieben damals außen vor.

198 1784 erfolgte die Aufhebung der Zollbarriere zwischen dem Königreich Ungarn und Siebenbürgen.

199 Eva Faber, Beziehungen – Gemeinsamkeiten – Besonderheiten. Das österreichische Küstenland und Galizien in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts, in: Walter Leitsch u.a. (Hg.), Polen und Österreich im 18. Jahrhundert, Warszawa 2000, 53–78.

Schichten, eine einheitliche Erwerbsethik verpassen wollte: Faulpelze, Schmarotzer und Müßiggänger galt es in regsame Selbstversorger zu verwandeln, Gewerbsfleiß und Diensteifer sollten ihren Werthorizont bestimmen, arbeitsscheue und »verstockte« Bevölkerungsschichten galt es auf diese Weise zu nützlichen Untertanen umzuerziehen.²⁰⁰

Diese Blaupause zielte auf ein einheitliches Sozialkonzept für die gesamte Monarchie. Das entsprach wiederum der Liberalisierung des Verkehrs und Verzehrs, wie sie die Schöpfer des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) betrieben.²⁰¹ An Vorbehalten und Gegenstimmen mangelte es nicht: Ortskundige Beamte und Gelehrte warnten davor, die Länder der Monarchie über einen Kamm zu scheeren. Seit der Französischen Revolution verbanden sich diese Einwände mit Beschwörungen der Pluralität des Habsburgerreichs als nach außen geeinte, im Inneren aber vielgestaltige Erblandenation. Wie ich schon am Beispiel Joseph von Hormayrs nachgewiesen habe,²⁰² sollte die Heterogenität der Monarchie damals als Revolutionsprophylaxe dienen: So plädierte der Hofkanzleirat Ferdinand von Fechtig, ein gebürtiger Breisgauer, im Jahr 1796 dafür, die Mannigfaltigkeit der habsburgischen Länder zu erhalten, da in Frankreich »die Revolution wegen der Gleichförmigkeit der Bevölkerung überall raschen Eingang gefunden hatte«.²⁰³

Hofrat Fechtigs Plädoyer traf den Grundtenor der aufgeklärten Montesquieu-Anhänger in der Verwaltung. Gegen das merkantilistische Verwertungsregime veredelbarer Staatsstoffe wandten sich vor allem jene Beamte, die für die Beibehaltung verschiedener Landesgepflogenheiten, Produktionstypen und Verfassungsformen eintraten.²⁰⁴

200 Klemens Kaps, *Ungleiche Entwicklung in Zentraleuropa. Galizien zwischen überregionaler Verflechtung und imperialer Politik (1772–1914)*, Wien 2015, 205, 214; Roszdolski, *Agrar- und Steuerreform, 167–168*; vgl. auch Johannes Feichtinger, *Modernisierung, Zivilisierung, Kolonisierung als Argument. Konkurrierende Selbstermächtigungsdiskurse in der späten Habsburgermonarchie*, in: Christof Dejung, Martin Lengwiler (Hg.), *Ränder der Moderne. Neue Perspektiven auf die europäische Geschichte (1800–1930)*, Köln 2016, 147–181.

201 Vgl. Kap. VI.3–VI.5.

202 Vgl. Kap.I.3.

203 Harrasowsky, *Codex Theresianus V, 14, Anm. 9 (§16)*.

204 Vgl. Grete Klingenstein, »Jede Macht ist relativ«. Montesquieu und die Habsburger Monarchie, in: Herwig Ebner u.a. (Hg.), *Festschrift Othmar Pickl zum 60. Geburtstag, Graz 1987, 307–323, dies.*, *Staatsverwaltung und kirchliche Autorität, 176–178*; Harm Klüeting, *Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der »politischen Wissenschaft« und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert*, Berlin 1986,

Sie betonten die klimatischen und historischen Eigentümlichkeiten der Regionen unter Habsburgs Zepter, es gelte die nach Habitat, »Himmelsstrich« und Bodenplastik eigentümlichen Einrichtungen jedes Landes zu respektieren. Besonders zweifelten diese Montesquieu-affinen Staatsdiener daran, dass die Rezepte für ein Land der Monarchie auf andere Gebiete übertragbar waren: Das geplante »Umschaffen« der Untertanen sei zum Scheitern verurteilt.

Von Erfolg gekrönt waren diese Vorhaltungen nicht, sie wiesen aber beharrlich auf die Diskrepanz hin, welche die maria-theresianische und josephinische Politik durchzog: Während viel davon die Rede war, dass der einheitliche Wirtschaftsraum phasenweise ein gleichmäßiges Wohlstandsniveau mit sich bringen würde, führte er vielmehr ein System »komplementärer Spezialisierung«²⁰⁵ herbei, in dem vorwiegend agrarisch geprägte Randgebiete Rohstoffe und Naturprodukte für die verarbeitende Industrie in den böhmisch-österreichischen Kerngebieten lieferten. Sie fungierten demnach als Ergänzungsräume, deren »Rückständigkeit« Werttransfers in die florierenden zentralen Gebiete der Monarchie mitermöglichte.²⁰⁶ Von der Errichtung des gemeinschaftlichen Wirtschaftsraums versprachen sich die Behörden die »Emporbringung« aller Länder, tatsächlich konnten sich vorhandene regionale Disparitäten im Rahmen der komplementären Spezialisierung eher verfestigen, das Wohlstandsgefälle ließ sich auf diese Weise nicht verringern. So blieb ein systemischer Widerspruch, der sich nicht mehr aus der Welt schaffen ließ.

Eine Lösung für diese Diskrepanz zwischen Angleichung und ergänzender Spezialisierung zeichnete sich erst in den 1820er Jahren ab. Bis dahin hatte sich das maria-theresianische und josephinische Wirtschaftsgefüge weiter konsolidiert. Die frühen Regierungsjahre von Kaiser Franz waren geprägt von der stockenden Kriegslastenbewältigung und von der notwendigen Kreidefresserei zur Beruhigung der von Joseph II. verprellten Eliten. Gerade in Sachen des »Commerzes« wich Kaiser Franz aber kein Jota breit vom Kurs seines Onkels ab. 1796 wurden Ostgalizien und die Bukowina in den erbländischen Zollkomplex eingefügt, die Lombardei und Venetien kamen 1822

103-104, 113-115, 125-129, 211, und *Klingensteins* Rezension dieser Arbeit, EHR 103 (1988), 134-138.

205 David F. Good, *Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreichs, 1750-1914*, ü. v. Monika Streissler, Wien 1984, 34.

206 Adolf Beer, *Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia*, Tl. I, *Die Österreichische Industriepolitik*, Wien 1894, 24-25; *Kaps*, *Ungleiche Entwicklung*, 237-298.

hinzu, schließlich folgten in den Jahren 1825/1826 Tirol und Vorarlberg.²⁰⁷ Das wirft neues Licht auf die vermeintliche gegenaufklärerische Zeitenwende der 1790er Jahre. Die Regierung von Kaiser Franz wurde häufig als Umschwung von der Aufklärung in die Reaktion beschrieben, für die Ökonomie ist das ebenso wenig stichhaltig wie für die anderen in diesem Buch erschlossenen Bereiche.

Mit der scharfen Gegenüberstellung von Aufklärung und Reaktion gerät man auf den Holzweg, man verbaut sich die Analyseperspektive. Was sich um 1800 vollzog, war keine Beseitigung des aufgeklärten Reformprogramms, es wurde vielmehr redimensioniert und auf die böhmisch-österreichischen Kernländer beschränkt. In Galizien etwa zog sich der Staat aus der Gewerbeförderung, die er zuvor mittels Ansiedelungskrediten gefördert hatte, ebenso zurück, wie aus der Agrarreform. Die Gutsherrschaften durften ihre Untertanen wieder züchtigen, die patrimoniale Prügelstrafe wurde neuerlich eingeführt. Die unter Maria Theresia und Joseph II. für die gesamte Monarchie angestrebte Umwandlung der Arbeitsdienste in Kapitalzahlungen erklärte man zu einer privatrechtlichen Angelegenheit.²⁰⁸ Zugleich wurde dem grundbesitzenden galizischen und ungarischen Adel wieder mehr Gehör geschenkt, der die naturgegebene Widerspenstigkeit und Trägheit der Bauernschaft auf seinen Gütern hervorstrich: Hier bremsten die Grundherren die Arbeitsleistung ihrer Grunduntertanen weiterhin durch die Dienste, die sie ihnen abverlangten, stellten aber die dadurch bedingten schwachen Erträge als Folge bäuerlicher »Faulheit« und »Halsstarrigkeit« dar. Unterdessen herrschte in der böhmisch-österreichischen Kernzone die Situation, die ich schon geschildert habe: Investitionsfreudige bürgerliche Geschäftsleute zogen in den landtäflichen Gutsbesitz ein, die Bannrechte wurden zu entschädigungspflichtigen Eigentumsansprüchen umgedeutet und unter den Vorzeichen der liberalisierten Erwerbsgesellschaft ausgebeutet.²⁰⁹

Wie ließ sich nun aber der Widerspruch zwischen dem Regime komplementärer Spezialisierung und dem Versprechen allgemeiner Wohlstandssteigerung lösen, den ich oben skizziert habe? Die Quadratur des Kreises konnte nur gelingen, indem man das Gesamtbild des

207 Franz *Baltzarek*, Integration im Habsburgerreich, in: Eckart Schremmer (Hg.), Wirtschaftliche und soziale Integration in historischer Sicht, Stuttgart 1996, 213-220, 214-216.

208 *Kaps*, Ungleiche Entwicklung, 222, 230; Roman *Rozdolski*, Untertan und Staat in Galizien. Die Reformen unter Maria Theresia und Joseph II., hg. v. Ralph Melville, Mainz 1992, 67.

209 Vgl. oben Kap. V.2.

Wirtschaftsraums neu zeichnete. Ein solches Leitbild wurde von den liberalen Smithianern in der Hofkammer erarbeitet, die sich dem Paradigma des freien Erwerbs und Verzehrs verschrieben. Forciert wurde dieses Paradigma von Carl von Kübeck, der mittlerweile zum Leiter der Finanzsektion des Staatsrats aufgestiegen war und ab 1840 als Hofkammerpräsident amtierend sollte.²¹⁰ Das liberale Leitbild wurde von Angehörigen der Hofkammer getragen, aber auch von adeligen Industriellen, bürgerlichen Investoren und Beamten aus den Ländern: Nun sollte der freie Handel die regionalen Disparitäten auf natürlichem Wege ausgleichen.²¹¹

Damit kam abermals die Rolle Ungarns im Kaisertum aufs Tapet. Konkret stellte sich die Frage: Ließ sich auf dem Wege der ökonomischen Integration die politische Vereinheitlichung herbeiführen, um die man sich bislang erfolglos bemüht hatte?

9. Ungarn in der Donaumonarchie: Wirtschafts- und Verfassungspolitik von Joseph II. bis 1848

Maria Theresia und Joseph II. hatten vergeblich versucht, Ungarn mit der Gesamtmonarchie zu verschmelzen. Unter Franz I. besaß es weiterhin ein eigenständiges Verfassungssystem und ein Wirtschaftsleben, das mit jenem der Erbländer vielfältig verzahnt war, aber durch Binnenzölle von der Westhälfte der Monarchie abgetrennt blieb. Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes gegenüber Ungarn wurde lange als System von Fehlanreizen abgetan, die Länder der Stefanskronen galten als quasikolonialer Absatzmarkt für erbländische Produkte, sie seien durch Gewinnabschöpfung und Ressourcenausbeutung ausgeblutet worden: Ungarische Ökonomen sprachen mit Vorliebe von einem in Wien ausgeheckten »kolonialen System«.²¹² Die neuere wirt-

210 *Beidtel*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, II, 40–41; Berthold *Sutter*, Erzherzog Johanns Kritik an Österreich, in: MÖSTA 16 (1963), 165–215, 191 (1836 über Pillersdorf, Kübeck, Knorr, Jüstel als »Liberale«).

211 *Kaps*, Ungleiche Entwicklung, 234; *Freudenberger*, Lost Momentum, 93; Walter *Krebs*, Die sozialen Probleme Österreichs in der politischen Publizistik des Vormärz, Dissertation Universität Wien 1949, 59; Valentin *Urfus*, Průmyslový liberalismus a české měšťanstvo v období národního obrození [Gewerbeliberalismus und böhmisches Bürgertum während der Zeit des nationalen Erwachens], in: Phs 10 (1964), 5–32.

212 Gregor von *Berzeviczy*, Ungarns Industrie und Commerz, Weimar 1802, 51, 57, 59, 143. Der Polyhistor Karl Georg Romy schreibt 1802 »[...] es scheint als wenn Ungarn in Ansehung des Kommerzes in der bisherigen

schaftsgeschichtliche Literatur hat diese Urteile erheblich relativiert. So wurde etwa die Etablierung des ungarischen Manufakturwesens seit dem 18. Jahrhundert rekonstruiert, dem der Zollkordon, der die Monarchie nach außen hin abschirmte, zugute kam: Höherwertige ausländische Fabrikte wurden ferngehalten, gegen die teuren erbländischen Produkte hatten die ungarischen Erzeugnisse keinen schlechten Stand.²¹³

Was die Verflechtung Ungarns mit den Erbländern behinderte, war die Zollgrenze, die es von der Westhälfte der Monarchie trennte. Ursächlich bedingt war diese Zollbarriere durch die Steuerfreiheit des Adels und die Unveräußerlichkeit des adeligen Grundbesitzes, die sogenannte »Avitizität«.²¹⁴ Die Zollgrenze sollte bestehen bleiben, obwohl

- Kolonial=Abhängigkeit von Oesterreich bleiben würde.«, IV. Fortgesetzte Nachrichten über Ungarns Literatur und Kunst, in: NTM, 6. 3. 1803, 212-219, 212. Ferenc Déak spricht auf dem Landtag von 1839 über Ungarn als »fruchtbare, aber unkultivierte Kolonie«, Máno Kónyi (Hg.), Déak Ferencz beszédei [Die Reden Ferenc Déaks], 2. Aufl., 6 Bde., I, Budapest 1903, 304.
- 213 Vgl. v. a. Vera *Bácskai*, A vállalkozók előfutárai. Nagykereskedők a reformkori Pesten [Die Vorläufer der Unternehmer. Großkaufleute im Pest des Reformzeitalters], Budapest 1989; John *Komlos*, Die Habsburgermonarchie als Zollunion. Die Wirtschaftsentwicklung Österreich-Ungarns im 19. Jahrhundert, ü. v. Liliane Bäumer u. Roman Sandgruber, Wien 1986, 14-17, 40-47, 70-76; *Good*, Aufstieg, Verdienstvoll auch Anton *Špiesz*, Manufaktúrne obdobia na Slovensku, 1725-1825 [Das Manufakturzeitalter in der Slowakei, 1725-1825], Bratislava 1961, 64; Walter *Endrei*, Magyarországi textilmanufaktúrák a 18. században [Ungarische Textilmanufakturen im 18. Jahrhundert], Budapest 1969, 67, 91, 104, weist darauf hin, dass die Abschirmung des erbländischen Marktes von ausländischen Produkten das ungarische Manufakturwesen förderte; Gyula *Mérei*, Magyar iparfejlődés 1790-1848 [Die ungarische Industrieentwicklung, 1790-1848], Budapest 1951; Gusztáv *Heckenast*, Iparfejlődés a Habsburg-birodalom osztrák és cseh tartományában a XVIII. században [Die Industrieentwicklung in den österreichischen und böhmischen Ländern des Habsburgerreiches im 18. Jahrhundert], in: TSz 16 (1973), 188-207. Die ältere Arbeit von Ferenc *Eckhart*, A bécsi udvar gazdaságpolitikája Magyarországon Mária Terézia korában [Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn zur Zeit Maria Theresias], Budapest 1922, ist damit überholt.
- 214 In seinem Handbillet vom 30. 11. 1785 schrieb Joseph II. über die adelige Steuerbefreiung: »[S]o wird es lediglich von dieser Entscheidung abhängen, ob Ungarn, im Verhältnis zu den übrigen Erbländern, auf gleiche Art mit selben im Handel und Wandel zu begünstigen, oder vielmehr im Gegentheile als eine blosse Colonie zu betrachten seyn werde, aus der man durch die möglichste Erschwerung einer mehreren Verbreitung ihrer Kunsterzeugnisse [...] und durch die Erhaltung sehr geringer Preise [...] so viel Vortheil, als immer möglich ist, herauszuziehen trachten müsse [...]«, zit. n. [Paul *Magda*,] Neueste statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs



Credo und Kredit: Der Staatsbankrott des Jahres 1811 wuchs sich zur Verfassungskrise aus, die Abwertungspolitik der Hofkammer galt als Anschlag auf die Eigenständigkeit Ungarns und die Rechte seines Landtags. Bancozettel über fünfzig Gulden des Wiener Stadt-Banco aus dem Jahr 1762, Bancozettel über fünfzig Gulden mit viersprachigem Aufdruck (1800), ein Anticipations-Schein über fünf Gulden – das neue Wertzeichen von 1813 wurde als Vorgriff auf Steuereinnahmen ausgegeben.

Erzherzog Palatin Joseph, ein Bruder von Kaiser Franz, der seit 1795 als Statthalter in Buda residierte, ebenso immer wieder für den Freihandel eintrat wie der ungarische Landtag und prominente Ökonomen des Landes. Besonders eine der sogenannten Regnikolar-Kommissionen, die der leopoldinische Landtag von 1790/1791 zur Reform des Königreichs eingesetzt hatte, das Komitee für Handelsfragen, tat sich hier hervor.²¹⁵ Die österreichischen Behörden schmetterten diese Wünsche

Ungarn, Croatien, Slavonien, und der ungarischen Militär-Grenze, Leipzig 1832, 78, Fn. *.

215 Gregor von Berzeviczy, Ansicht des asiatisch-europäischen Welthandels,

bis in die 1840er Jahre mit dem Argument ab, dessen sich schon Maria Theresia und Joseph II. bedient hatten: Dank der Steuerfreiheit konnten die adeligen Landeigentümer in Ungarn viel billiger als ihre erbländischen Konkurrenten produzieren. Abgesehen vom Billiglohnniveau bestand aufgrund des adeligen Eigentumsprivilegs, der erwähnten Avizität, keine Freiheit des Liegenschaftsverkehrs, was die Investoren aus der Westhälfte der Monarchie gravierend benachteiligte.²¹⁶

nach dem jetzigen Zeitbedürfnis betrachtet, Pest 1808; Merkantilische Bemerkungen und Vorstellungen in Bezug auf das Königreich Ungarn mit den angränzenden österreichischen Staaten betrachtet, Preßburg 1802; Nikola Škerlec *Lomnički*, Projectum Legum motivatum in Objecto Oeconomiae Publicae et Commercii perferendarum, Posonii 1826; Status et ordines relate ad Exteras Oras plenam remotis quibusvis impedimentis, et abusibus Commercii, adeoque exportationis productorum, et expulsionis Pecorum, Pecudum libertatem, lege publica stabiliri [1802], in: Relatio Sub-Deputationis Commercialis in objecto ineundi Commercialis Tractatus Hungariam inter, et reliquas Hereditarias Suae Majestatis Sacratissimae Ditiones, Pestini 1829, 14-15.

- ²¹⁶ Für den Handel und Privatverkehr von und nach Ungarn war die Befriedigung einklagbarer Ansprüche ein gravierendes Problem. Ungarische Geschäftsleute waren für die Warenausfuhr auf Wiener und Triestiner Zwischenhändler angewiesen. Die Akzeptanz eines ungarischen Wechsels war gemeinhin von einer Provisionsleistung durch den Aussteller abhängig, weil er für die erbländischen Geschäftsleute per se ein Risiko darstellte. Die ungarischen Tavernikalgerichte erklärten die erbländischen Wechselregresse regelmäßig für nichtig, Abhilfe schaffen konnte hier nur die ausdrückliche Unterwerfung des ungarischen Wechselausstellers unter ein erbländisches Gericht, etwa unter das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht, wie es mit dem Gesetz XVII des ungarischen Landtags von 1792 möglich geworden war. Vgl. Sándor *Matlekovits*, Magyarországi törvényei és országgyűléseinek müködése nemzetgazdasági tekintetben, különösen a 18-ik század óta [Die ungarischen Gesetze und Maßnahmen des Landtags in Bezug auf die Nationalökonomie, besonders seit dem 18. Jahrhundert], Pest 1865, 95; Joseph *Ellinger*, Die Execution auf das unbewegliche Vermögen nach ungarischem Rechte, zum Unterschiede von jener nach österreichischem Rechte, in: *ZföRg* (1842) 2, 347-350. Das binnenimperiale Kreditwesen war geprägt von Privatanleihen. Ungarische Adelige verkauften über erbländische Bankhäuser an erbländische Investoren Partialobligationen, deren Zinsfuß deutlich höher war als jener der Staatsanleihen. Auch hier war es für die erbländischen Titelinhaber schwierig, sich Recht zu verschaffen. Wenn es zu einem Prozess kam, und ein erbländisches Gericht dem Gläubiger Recht gab, wurde der Fall von der Hofkanzlei dem Komitat bekanntgemacht, in dem die Schuldverschreibung intabuliert war. Wenn das Komitat nun aber einen Bevollmächtigten entsandte, um das hypothezierte Gut zu pfänden, bekam dieser oftmals vom Gutsverwalter zu hören, dass die Partialobligationen nicht den Namen des Gläubigers auswiesen, dass sie

Wie war es um das Fundament der ungarischen Ökonomie, die Landwirtschaft, bestellt? Auch in Ungarn wurde in der Zeit Maria Theresias und Josephs II. das bäuerliche Grundeigentum zum wichtigsten Angelpunkt der Reformbemühungen. Während in den Erbländern die Steuerpflicht des Adels und der Kirche Realität geworden war, bitten Maria Theresias Berater in Ungarn in dieser Frage auf Granit: Die ungarischen Adeligen und der Klerus blieben steuerfrei, das adelige Landeigentum war weiterhin unveräußerbar.²¹⁷ So zielten die Agrarreformen für das Königreich Ungarn auf den allein steuerpflichtigen bäuerlichen Grund. Auch hier sollte die persönliche Unfreiheit aufhören, die Belastung des Bodens musste an die Stelle der Hörigkeit des Untertanen treten, auf diese Weise würden selbstständige, subsistenz- und steuerfähige Bauergüter entstehen. Das ohne Zustimmung des Landtags oktroyierte maria-theresianische Urbarium von 1767 hatte die zulässigen bäuerlichen Abgaben fixiert und für jedes Komitat des Königreichs die schutzwürdige Mindestgröße des bäuerlichen Grundes festgesetzt.²¹⁸

offenkundig weit unter dem Nennwert gehandelt würden und zudem keine in Ungarn anerkannten Schuldscheine darstellten. Dieser Rechtsmeinung schlossen sich die Komitatsgerichte häufig an. Vgl. Amelie *Lanier*, *Das Kreditwesen Ungarns im Vormärz*, Frankfurt a.M. 1995, 62; Béla *Iványi-Grünwald*, *Gróf Széchenyi István Hitel című munkája. Történeti bevezetés*, in: *Gróf Széchenyi István, »Hitel«*. A Taglalat és a Hitellel foglalkozó kisebb íratok, hg. v. dems. (Gróf Széchenyi István Összes Munkái, 2), Budapest 1930, 65, 73-74; László József *Nagy*, *A magyar főúri kölcsönök, a parciális obligáció* [Darlehen der ungarischen Magnaten, die Partialobligation], Budapest 1972.

217 Adamus Franciscus *Kollar*, *De Originibus et Uso perpetuo potestatis Legislatoriae circa Sacra Apostolicum Regum Hungariae, Vindobonae 1764*.

218 István *Rákos*, *Határhasználat és tulajdonviszonyok Szegeden és Hódmezővásárhelyen a feudalizmus utolsó évszázadában (1750-1848)* [Feldnutzung und Eigentum in Szeged und Hódmezővásárhely während des letzten Jahrhunderts des Feudalismus], in: *AS 46/47 (1997/1998)*, 128-146, 131-133; Győző *Ember*, *Mária Terézia úrbérrendezése és az államtanács* [Maria Theresias Urbarialregulierung und der Staatsrat], in: *KE 5 (1935)*, 103-149; Dezső *Szabó*, *A magyarországi úrbérrendezés története Mária Terézia korában* [Geschichte der ungarischen Urbarialregulierung zur Zeit Maria Theresias], Bd. I, Budapest 1933, 588, 688. Die *sessio* (Ansässigkeit, Lehen, Bauernhof) bestand aus dem inneren Hausgrund (Intravillanum), der Haus, Hof und Garten umfasste, und den äußeren Feldgründen (Extravillanum), zumeist Äckern und Wiesen. Das Intravillanum hatte nunmehr in allen Gemeinden gleich groß zu sein, sodass darauf, wenn es ein Feld wäre, zwei Pressburger Metzen (das örtliche Volumenmaß für Trockenware, ca. 106 Liter) Aussaat angebaut werden könnten, war die Parzelle größer oder kleiner, so wurde dies durch das Extravillanum entsprechend kompensiert.

Mit dem maria-theresianischen Urbarium sollten die vielerorts fließenden Grenzen zwischen herrschaftlichen Gütern und bäuerlichem Land zu einem Raster scharfkantiger Besitzstrukturen gerinnen.²¹⁹ Damit war ein Projekt zur Disziplinierung der Bauernschaft verbunden: Die wilde, gewohnheitsrechtliche Nutzung von Waldland, Schwemm- und Weidegründen sowie zerstreuten Rodungsgrundstücken, auf denen Hackfruchtbau getrieben wurde, würde aufhören und geordneten Bewirtschaftungsverhältnissen weichen. Aus Hirten und Waldbauern sollten Getreidebauern werden, die als steuerpflichtige Leistungsträger dem Staat sichere Einkünfte lieferten.²²⁰

Die josephinischen Gesetze verbrieften die persönliche Freiheit der Bauern, das Recht auf Eheschließung, selbstständige Berufswahl und die freie Verfügung der Bauernschaft über ihre bewegliche Habe wurde festgeschrieben. Die Resultate der maria-theresianischen und josephinischen Agrargesetzgebung waren zwiespältig: Wie der Agrar-Experte János Festetics 1810 bemerkte, wurde das maria-theresianische Urbarium mit Ungarn auf ein Königreich angewandt, dessen Rechtsleben »durchaus von jenen Ländern verschieden ist, von welchen diese Urbarial-Gesetze hergenommen wurden.«²²¹ Mit dem Urbarium war eine neue Kategorie entstanden, die sogenannten »extraurbarialen« Territorien, die weder bäuerliches noch herrschaftliches Land waren. So ermöglichte es das Urbarium den Grundherren, ihre Abgaben auf diese extraurbarialen Ländereien auszudehnen. Die Bauernschaft sah sich in ihren gewohnheitsmäßigen Nutzungsrechten bedroht, wogegen sie sich aber vor den Komitatsgerichten und bei Hof zur Wehr zu setzen verstand.²²²

219 János Varga, Typen und Probleme des bäuerlichen Grundbesitzes in Ungarn, 1767-1848, Budapest 1965, 136-142.

220 András Vári, Sieben Bilder des ungarischen Bauern, in: Daniela Münkel, Frank Uekötter (Hg.), Das Bild des Bauern. Selbst- und Fremdwahrnehmungen vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert, Göttingen 2012, 245-267, 247-249. Dementsprechend dürftig war der Gesindeschutz ausgeprägt, den Geistlichen wurde eingetrichtert, sie möchten dem Gesinde von der Kanzel seine Pflichten einschärfen, Éva H. Balázs, Die Lage der Bauernschaft und der Bauernbewegungen (1780-1787). Zur Bauernpolitik des aufgeklärten Absolutismus, in: AH 3 (1956), 293-327, 324-325.

221 Johann von Festetics, Verhältniß der Bauern in Ungarn zu ihren Gutsherren [1810], in: Johann v. Csaplovics (Hg.) Topographisch-Statistisches Archiv des Königreichs Ungern I-II, Wien, 1821, Bd. I, 418-425, 421 (zuvor im Hesperus 9, 1810); Ember, Mária Terézia úrbérendezésé és az államtanács, 144.

222 Vgl. Anton von Viroszil, Das Staats-Recht des Königreichs Ungarn, Pest 1865, I, §3; Antal Cziráky, Conspectus Juris Publici Regni Hungariae ad Annum 1848, Viennae 1851, Bd. I, §34 (Observantia Regni).

Die Pläne Josephs II. für eine bodenbasierte Flächensteuer im Königreich Ungarn sanken 1790 mit ihrem Urheber ins Grab. Die Erhebungsbögen und Schätzungstabellen der Landaufnahme landeten in vielen Komitaten auf dem Scheiterhaufen und nährten das Freudenfeuer, in dem vielerorts auch Exemplare des josephinischen Strafgesetzbuchs aufgingen, auf die Glut wurden einige Pokale Wein gegossen und die frisch geöffneten Fässer dem Volk geschenkt.²²³ So blieb der adelige Grundbesitz ungeschoren. Was den Umbruch von 1790/91 überlebte, war die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Schutz des Bauern vor grundherrlicher Willkür,²²⁴ beide blieben Eckpfeiler der Rechtspraxis bis in die 1840er Jahre. Tatsächlich wurde das Domini-kalland im frühen 19. Jahrhundert vielfach an Bauern verpachtet, womit der Robotbedarf der Adelsgüter sank.²²⁵ Auch während des durch die Napoleonischen Kriege ausgelösten Agrarbooms, der den Übergang von der Subsistenzwirtschaft zur Marktproduktion herbeiführte, verstanden es die Bauern, die Expansion adeliger Eigengutsbetriebe in der Getreide- und Wollerzeugung immer wieder zu bremsen. Die freiwillige Ablösung der Pflichtdienste durch Geldzahlungen wurde erst auf dem Landtag von 1840 offiziell geregelt, war aber schon lange zuvor gängige Praxis gewesen.²²⁶

Mit dem Tod Josephs II. schien das Einschmelzen Ungarns in den Gesamtstaat zunächst passé, in der postjosephinischen Situation wett-eiferten drei Modelle miteinander: Das erste Konzept sah die ökonomische Einheit der Monarchie bei politischer Selbstständigkeit Ungarns vor, wie sie die ungarische Reformelite seit dem Landtag von 1790/91 stringent forderte. Dieses Programm wurde von den Landtagen um 1800 immer wieder vorgebracht und mit freihändlerischen Forde-rungen unterlegt.²²⁷ Palatin Joseph und Erzherzog Rainer versuchten Kaiser Franz um 1810 die Ausdehnung einer reformierten ungarischen

223 Vgl. P.G. M. *Dickson*, Joseph II's Hungarian Land Survey, in: EHR 106 (1991), 611-634, 629; *Rozdolski*, Steuer- und Agrarreform, 29.

224 Artikel 35:1791 und 12:1792, vgl. István *Kalláy*, *Úriszéki bíraskodás a XVIII-XIX században* [Patrimonialgerichtsbarkeit im 18. und 19. Jahrhundert], Budapest 1985, 111-112, 167-175.

225 Gyula *Merei*, *Mezőgazdaság és agrártársadalom Magyarországon 1790-1848* [Landwirtschaft und agrarische Gesellschaft in Ungarn, 1790-1848], Budapest 1948, 26; *Iványi-Grünwald*, Bevezetés.

226 Antal *Szántay*, The Abolition of Labour Services in 18th Century Hungary, in: Francesco Galassi u. a. (Hg.), *Land, Labour, and Tenure: The Institutional Arrangements of Conflict and Cooperation in Comparative Perspective*, Sevilla 1998, 65-74, 72.

227 Merkantilische Bemerkungen; Status et ordines relate ad Exteras.

Repräsentativverfassung auf die Gesamtmonarchie schmackhaft zu machen und verbanden diesen Vorschlag mit einem Plädoyer für den Freihandel. Die Replik des Monarchen lautete trocken, er wolle im Gegenteil »die möglichste Gleichheit« der ungarischen Konstitution mit den »Hauptnormen, nach welchen der übrige Teil meiner Monarchie verwaltet wird« herbeiführen.²²⁸ Die zweite Option stellte die politische Vereinigung bei ökonomischer Abkapselung dar, wie sie ein Teil der Beamtschaft in den Hofbehörden getreu der merkantilistischen Lehre von der komplementären Spezialisierung der Produktions- und Absatzgebiete vertrat. Am engsten an Joseph II. knüpften Falken vom Schläge des Hofkammerpräsidenten Graf Wallis an, die das dritte Szenario, die ökonomisch-politische Fusion der habsburgischen Länder zu einem Einheitsstaat, verfolgten.²²⁹

Kaiser Franz hatte seine Brüder Josef und Rainer beschieden, er wolle Ungarn nach dem Vorbild der Erbländer »modelln«.²³⁰ Eben das geschah von 1812 bis 1825. Auslöser hierfür war der Widerstand Ungarns gegen den vom Hof deklarierten Staatsbankrott: Verfassungs- und Währungskrise waren hier eng miteinander verflochten.

Das Habsburgerreich befand sich während der Kriege gegen das revolutionäre Frankreich in einer chronischen Haushaltsmisere. Für das seit 1762 vom Wiener Stadtbanco emittierte Papiergeld, die sogenannten Bancozettel²³¹ war seit 1797 ein Zwangskurs verordnet worden, die Bürger wurden zur Annahme des Papiergelds verpflichtet, während die Behörden von der Bareinlösung desselben entbunden waren.²³²

228 Vgl. Moritz Csáky, *Von der Aufklärung zum Liberalismus. Studien zum Frühliberalismus in Ungarn*, Wien 1981, 100; Eduard Wertheimer, *Palatin Erzherzog Josefs Gedanken zur Regenerierung Ungarns und Österreichs im Jahre 1810*. Nach den ungedruckten Papieren des Erzherzogs, in: UR 1881, 343-356; Erzsébet Andics, *Metternich und die Frage Ungarns*, Budapest 1973, 27 (Ausarbeitung Metternichs für Kaiser Franz, 29. 5. 1813).

229 Gyula Miskolczy, *A kamarilla a reformkorszakban [Die Kamarilla im Reformzeitalter]*, Budapest [1938], 9, 29, 45, 70; ders., *Gesamtstaatsidee und Wirtschaftspolitik in Ungarn, 1790-1848*, in: KE 6 (1936), 188-204, 195; *Andics, Metternich und die Frage Ungarns*, 341-342.

230 Wertheimer, *Palatin Erzherzog Josefs Gedanken*, 355 (Kaiserl. Reskript v. 21. 7. 1810).

231 Die Bancozettel wurden als nichtverzinsliche Schuldverschreibungen ausgegeben, die gegen eine Mindesteinlage von 200 Gulden in verzinste Obligationen des Stadtbanco umgewandelt wurden. Zudem sollten Steuern hinkünftig zu 50 Prozent in Bancozetteln abgeführt werden.

232 Siegfried Preßburger, *Das österreichische Noteninstitut, 1816-1966*, Wien, 1966, 50; Harm-Hinrich Brandt, *Der österreichische »Staatsbankrott« von 1811 – Vorgeschichte und Folgen. Probleme der Kriegslastenbewältigung*

Die missglückte Kriegskostensanierung durch Geldschöpfung blähte die Umlaufmenge der Währung enorm auf, zudem schwappten große Mengen Papiergelds aus den verlorenen Territorien in das Rumpfgelände der Monarchie zurück.²³³ Währenddessen zögerte Kaiser Franz, den Vorschlägen seines Hofkammerpräsidenten Joseph Graf O'Donnell Folge zu leisten. O'Donnell wollte die Bancozettel einziehen und drängte den Monarchen, zur Reduzierung der Papiergeldmenge das Vermögen des Klerus als Sicherheit für die Währung und die ausgegebenen Staatsanleihen heranzuziehen.²³⁴ Eine Währungsabwertung per Patent wollte Kaiser Franz zunächst tunlichst vermeiden. Zu eben dieser Lösung griff schließlich O'Donnells Nachfolger als Hofkammerpräsident, der Graf Joseph Wallis. Wallis' Abwertungspatent vom Februar 1811 folgte der Sonnenfels'schen Quantitätstheorie,²³⁵ mit ihm erreichte die selbstherrliche Veränderung von Werttiteln durch die Regierung einen Höhepunkt: Die alte Währung musste zu einem Fünftel ihres Nennwertes in neue Einlösungsscheine umgetauscht werden, für ältere private Verbindlichkeiten wurde eine Abwertungsskala verhängt, die massiv in die Schuldverhältnisse der Bürger untereinander eingriff.²³⁶

in einer schwach integrierten Monarchie, in: Jürgen Klosterhuus, Wolfgang Neugebauer (Hg.), *Krise, Reformen, und Finanzen. Preußen vor und nach der Katastrophe von 1806*, Berlin 2008, 267-314, 271.

- 233 Adolf Beer, *Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert*. Nach archivalischen Quellen, Prag 1877, 45-46.
- 234 Victor Hofmann von Wellenhof, *Das Finanzsystem des Grafen O'Donnell*, Wien 1918; Christian Sapper, *Josef Graf O'Donnell, Hofkammerpräsident 1808-1810*, in: *MÖSTA* 33 (1980), 161-192, 185-186. O'Donnell: In der »augenblicklichen Notlage müsse man auf den in ganz Europa anerkannten Grundsatz, daß geistliches Eigentum Staatseigentum sei, zurückgreifen. Selbst die Geistlichkeit kann nichts dagegen haben, denn wie sollte sie sich erhalten, wenn der Staat fiele.«
- 235 Vgl. No. 929, Patent v. 20. Hornung 1811, in: *Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die Deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie. Von dem Jahre 1804 bis 1811*, Wien 1816, 254-262; Scala über den *Curs der Banco-Zettel*, nach welchem die Zahlungen zufolge des Paragraph 13 und 14 des Patentes vom 20. Hornung 1811 zu leisten sind, ebda., 263; Josef von Sonnenfels, *Über die am achten September erlassenen zwei Patente. Ein Antwortschreiben über folgende Fragen: Welcher Ursache ist die Verschlimmerung des Kurses zuzuschreiben? Wodurch kann ihr Einhalt geschehen?*, Wien 1810, 14, 16-18; Heinrich Joseph Watteroth, *Politische Vorlesungen über Papiergeld und Bankozettel*, Wien 1811, 62.
- 236 Die Entwertung traf besonders Gläubiger, die sich nicht durch die Festlegung des Münzfußes abgesichert hatten, Stiftungs- und Waisenkassen sowie Pensionsempfänger. Mitglieder des Hochadels verstanden es, ihr Vermögen zu schützen, auch die großen Bankhäuser waren vorab über den Inhalt des

Der ungarische Landtag, der sich im August 1811 versammelte, erklärte das Patent zu einem förmlichen Verfassungsbruch: Der König verfüge zwar über das Münzregal, nicht aber über das Recht zur eigenmächtigen Papiergeldausgabe, die Wiener Banknoten müsse man in Ungarn eigentlich als Fremdwährung ansehen, zudem stelle die Abwertung eine fünffache Steuererhöhung dar.²³⁷ Das Neutraer Komitat fand so starke Ausdrücke für das Skandalon des Finanzpatentes, dass Graf Károly Eszterházy als königlicher Kommissar nach Nyitra entsandt wurde, um die fragliche Seite aus dem Protokollbuch der Komitatsversammlung zu reißen und einige der Notablen zum Monarchen nach Wien zu zitieren.²³⁸ Der Landtag blieb felsenfest bei seinem Standpunkt: Nur ein Finanzausgleich mit dem Königreich, der analog mit den anderen Ländern der Monarchie zu vollziehen sei, könne eine gerechte Lastenverteilung ermöglichen. Die Wallis'sche Abwertungsskala lehnte der Landtag ab, weil sie das Leistungsgefüge verzerrte und rückwirkend Wiener Kurssätze zugrunde legte, die der Preisgebarung, Kapitalstreuung und Umlaufmenge in Ungarn gar nicht entsprachen.²³⁹ Zudem werde das ohnedies labile Pachtkreditwesen durch Wallis' eigenmächtige Operationen ruiniert, in Ungarn lägen auch im städtischen Handel vielfach keine schriftlichen Werterhebungsdokumente, also Wechsel oder Schuldverschreibungen, vor.²⁴⁰ Einzig die auf erbländische Rohprodukte angewiesenen ungarischen Gewerbetreibenden, deren Verbindlichkeiten durch die Abwertungsskala weginflationiert wurden, waren Profiteure des Wallis'schen Patentbesitzes, sie konnten ihre Lieferanten mit billigem Papiergeld abgelten.²⁴¹

Patents unterrichtet: Sie hatten ihre Bücher rechtzeitig auf Silber umgeschrieben und im großen Stil Bancozettel auf den Markt geworfen, Amelie Lanier, *Die Geschichte des Bank- und Handelshauses Sina*, Frankfurt a.M. 1998, 46; *Mittenzwei*, *Zwischen Gestern und Morgen*, 225.

237 *Geschichte der österreichischen Finanzen*, in: *WBZ*, Nr. 34, 26. II. 1865, [1].

238 *Ebda.*, [2].

239 Vgl. Allerhöchstes königliches Reskript, erlassen an sämtliche Gespannschaften, in Betreff der Geldverhältnisse zwischen Privaten, ÖB Nr. 286, Sonderbeilage, 12. 10. 1820; Johanna *Krafft*, *Die Finanzreform des Grafen Wallis und der Staatsbankerott von 1811*, Graz 1927, 15-37, 43, 92; Julius [Gyula] *Kautz*, *Entwickelungs-Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in Ungarn und deren Einfluss auf das Gemeinwesen*, ü.v. Sigmund Schiller, Budapest 1876, allgemein 64-112, 96.

240 Sándor *Gyömrei*, *A kereskedelmi tőke kialakulása és szerepe Pest-Budán 1849-ig* [Die Handelskapitalbildung und die Rolle Pest-Budas bis 1849], in: *TBM* 12 (1957), 197-278, 224-225.

241 Gyula *Vargha*, *A magyar hitelügy és hitelintézetek története* [Geschichte des ungarischen Kreditwesens und der Kreditinstitute], Budapest 1896, 221.

Die Auseinandersetzung gipfelte nach einem neunmonatigen Tauziehen in der Auflösung des Landtags durch den Monarchen, der bis 1825 verfassungswidrig herrschte, ohne die Ständeversammlung einzuberufen. In jenen Jahren wurde per Dekret regiert, die Tafelrichter der Komitate mussten die königlichen Erlasse direkt kundmachen, ohne dass sie von der Komitatsversammlung ratifiziert worden wären, den besitzlosen Kleinadeligen wurde das gleiche Stimmrecht bei den Wahlen zu den Versammlungen eingeräumt.²⁴² Als 1825 der Landtag wieder zusammentrat, griff er die Operata der Regnikolarkommissionen von 1790/91 auf, die in Pressburg erstmals im Druck erschienen und nun von neuerlich einberufenen Kommissionen geprüft werden sollten.²⁴³

Damit begann das von der ungarischen Historiografie so genannte »Reformzeitalter«, unterdessen blieb Ungarn in der Wahrnehmung vieler erbländischer Beamter der Hofbehörden ein Reich für sich. Graf Wallis hatte gegenüber Ungarn noch die Löwenbändiger-Attitüde Josephs II. eingenommen, die Dompteurs-Kunststückchen, der Mix von Drohgebärden und Zwangsverordnungen, der sich daraus ergab, erwies sich aber als untauglich. Man hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

Nun, nach der Wiederbelebung der ungarischen Verfassung im Jahr 1825, hatte sich die Perspektive der erbländischen Beamtenschaft auf die Gebiete jenseits der Leitha verschoben: Während diese Staatsdiener in der Westhälfte der Monarchie die Erwerbsgesellschaft forcierten und die sozialen Nöte, die sich daraus ergaben, ignorierten, galt ihnen das »patriarchalische« System Ungarns vielfach als Pauperismus- und Revolutionsprophylaxe.²⁴⁴ So zerfiel die Monarchie in diesem Denkschema in zwei Welten mit jeweils eigenem Wertehimmel. Für Metternich und seine engen Mitarbeiter war Ungarn ein ideeller Ergänzungsraum, ein Kompensations- und Musterland hochkonservativer Politik. Wovor man in den Erbländern die Augen verschloss, sollte in Ungarn dank seiner Sozialverfassung gar nicht erst entstehen. Deshalb versuchte Metternich, die bestehende ungarische Sozialpyramide zu

242 Istvan Soós, *A Habsburg-kormányzat és a magyar rendek 1812 és 1825 között* [Die habsburgische Regierung und die ungarischen Stände zwischen 1812 und 1825], in: *TSz* 49 (2007), 91–118.

243 Csáky, *Von der Aufklärung zum Liberalismus*; Károly *Kecskeméti*, *La Hongrie et le réformisme libéral. Problèmes politiques et sociaux, 1790–1848*, Roma 1989.

244 *Miskolczy*, *Gesamtstaatsidee und Wirtschaftspolitik*, 200, Ivan *Stražnicki*, in: *LDGHS* 9 (1850), 12.

konservieren, so verweigerte die Krone den Reformgesetzen des Landtags von 1836 die königliche Sanktion.

Anglophile Reformer im ungarischen Adel wie Graf István Széchenyi hatten die Zeichen der Zeit verstanden. Schon 1825 hatte Széchenyi die Etablierung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften angeregt und war auf dem Landtag für die Förderung der ungarischen Kultur eingetreten, zudem betätigte er sich als Gründer einer Dampfmühle, einer Schiffswerft sowie einer Maschinenfabrik, initiierte den Aufbau des ungarischen Eisenbahnnetzes und die Errichtung der Kettenbrücke, die Buda und Pest verband.²⁴⁵ In seinem großen Werk über den *Kredit* von 1830 forderte Széchenyi den ungarischen Adel auf, vor der eigenen Tür zu kehren: Nicht das von Wien dirigierte Zollsystem sei schuld an Ungarns Misere, sondern die Steuerfreiheit der Adligen und die Unveräußerlichkeit des adeligen Grundbesitzes, es gelte die Gutsländereien als Pfandhypothek einsetzbar zu machen.²⁴⁶ Metternich wusste Széchenyis Talent nicht zu nutzen, er hielt ihn für einen Fantasten (»Waghals«) und hat ihn regelmäßig düpiert.²⁴⁷

245 Gróf Széchenyi István Naplói [Tagebücher des Grafen István Széchenyi], hg. v. Gyula Vizsota, 6 Bde., Budapest 1925-1939, Bd. IV, 703; Petition gg. Lehrbuchkontrolle ebda., Bd. II, 41.

246 Klassisch Béla Iványi-Grünwald, Széchenyi magánhitelügyi koncepciójának szellemi és gazdasági előzményei és következményei a rendi Magyarországon 1790-1848 [Geistige sowie wirtschaftliche Vorläufer und Folgen der Konzeption von Széchenyi über den Privatkreditverkehr im ständischen Ungarn 1790-1848], Pécs 1927; Sándor Hítés (Hg.), Jólét és erény. Tanulmányok Széchenyi István »Hitel« című művéről [Tugend und Wohlstand. Studien zu István Széchenyis »Kredit«], Budapest 2014.

247 »Metternich sagt, daß die hungarische Verfassung den unendlich grossen Fehler hat, daß der König zu beschränkt ist. – Aus Allem sieht man den Absolutismus hervorgucken«, Eintrag v. 13.2.1826, Gróf Széchenyi István Naplói, Bd. III, 18-19. Metternich bezeichnet Széchenyi als waghalsigen »schwirrenden Geist«, der zur Klasse »gutmütiger Narren« gehört: »Alle Menschen der Art lieben das Representatif System wie Raufbolde die Schenkstuben«, Naplói, Bd. II, Anhang, 7.11.1825. Über Széchenyi an Kaiser Franz: »Ich werden den Gr S [...] nicht aufblasen [...] er dient uns immindesten als ein Wärme-Messer. Er zeigt die Temperatur der Masse, die ihn umgibt«, ebda., 10.12.1825. Aus einem Gespräch mit Metternich protokolliert Széchenyi: »Nation, Nation, Was ist das? Staat ist alles!« Naplói, Bd. V, 30.4.1839, 274. Vgl. auch Széchenyis Kritik am Metternich'schen »Absolutismus«, der »durch allmähliche Zentralisation und Entnationalisierung ein allgemeines Amalgam« zu schaffen bestrebt sei, 17.7.1843, zit. n. Gyula Vizsota (Hg.), Gróf Széchenyi István írói és hírlapi vitája Kossuth Lajossal (Fontes historiae Hungaricae aevi recentioris. Gróf Széchenyi István összes munkái 6) [Graf István Széchenyis schriftstellerische und

Grillparzers Bonmot auf Metternich als »Don Quihotte der Legitimität«²⁴⁸, als trauriger Schelm, der letztlich seinen eigenen Lebenslügen auf den Leim ging, mag dem Staatskanzler nicht gerecht werden, seine Ungarnpolitik erfasst es recht gut. Der magyarische Nationalismus galt Metternich als Menetekel: Er führe unausweichlich zur Unterdrückung der anderssprachigen Einwohner des Königreichs.²⁴⁹ Zugleich erkannte Metternich sehr gut, dass die Erneuerung der Verfassung, welche die liberale Reformbewegung in Ungarn anstrebte, auf die Ausweitung der adeligen Privilegien durch einen Prozess der Verbürgerlichung *als* Magyarisierung hinauslief.²⁵⁰ Metternich zufolge musste die ungarische Gesellschaft also deshalb ständisch-hierarchisch gegliedert bleiben, weil sich nur so die alte Verfassung aufrechterhalten ließ, die er als Bastion gegen den »Demokratismus«, »Republikanismus« und »Nationalismus« der Komitate schätzte. Damit büßte er freilich à la longue die Unterstützung des altkonservativen Adels ein, ohne jene der moderaten Reformer gewinnen zu können.

Während Metternich sich darum bemühte, die alte ungarische Verfassung zu erhalten, begannen die liberalen Smithianer wie Ignaz von Chorinsky und Kübeck die Territorialökonomie zu verabschieden und das Projekt des imperialen Binnenmarkts als Vehikel für die Gesamtstaatsintegration zu benutzen.²⁵¹ Die erbländische Kritik an den

journalistische Auseinandersetzungen mit Lajos Kossuth], 2 Bde., Budapest 1927-1930, I, 735-743, 743.

248 Franz *Grillparzer*, Grabinschrift [1839], in: ders., Sämtliche Werke, hg. Frank u. Pörnbacher, Bd. I, 437. Die Formulierung stammt von Heinrich Heine, bei ihm ist sie auf Chateaubriand gemünzt. Sie findet sich in Heines »Französischen Zuständen«, die erstmals 1831/32 in der »Augsburger Allgemeinen Zeitung« erschienen.

249 Vgl. Metternichs Votum v. 19. 10. 1839, in: Gyula *Szekfü* (Hg.), *Iratok a magyar államnyelv kérdésének történetéhez* [Schriften zur Geschichte der Frage der ungarischen Staatssprache], Budapest 1926, 492; über die verschiedenen Phasen von Metternichs Einstellung zur ungarischen Verfassung *Csáky*, *Von der Aufklärung zum Liberalismus*, 103, Fn. 34.

250 Vgl. Domokos *Kosáry*, *A Pesti Hírlap nacionalizmusa, 1841-1844* [Der Nationalismus des »Pesti Hírlap«], in: *Sz 77* (1943), 371-414.

251 Rudolf *Sieghart*, *Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie*, Wien 1915, 52-53 (Hofrat Franz von Krieg); Hans *Kroczeck*, *Zur Geschichte der Saalförste und der Salinenkonventionen*, in: *MGS L 105* (1965), 259-375, 348. Ebenso argumentierte der spätere Handelsminister Philipp von Krauß, Erzsébet *Fábian-Kiss*, *Konstitutionelle Modernisierung in der Habsburger-Monarchie: Die neue Regierungsstruktur der Ungarischen Krone im Jahre 1848*, in: *ZfnRg 24* (2002), 93-111, 109.

Binnenzoll-Grenze schwoll seit den 1830er Jahren merklich an, die Zivilisierungsattitüde, die Befreiung Ungarns aus dem »Zustand mittelalterlicher Feudalität«²⁵², wie sie Chorinsky schon 1806 formuliert hatte, verband sich hier mit nicht ganz uneigennütigen Erwägungen: Dem Wunsch nämlich, einen kaufkräftigen ungarischen Kundenstock für erbländische Produkte zu gewinnen.²⁵³ So wurde die Wirtschaft zum Zugpferd für die geplante »vollständige Vereinigung und Verschlingung der Interessen Ungarns mit den übrigen Staaten«²⁵⁴ der Monarchie.

Diese »Verschlingung« ließ sich nur realisieren, indem man einen geschlossenen Binnenmarkt schuf, für eben diese Strategie verstand Kübeck Metternich zu erwärmen. Das um 1840 lancierte Vorhaben hatte freilich einige Schönheitsfehler: Es kam zehn Jahre zu spät, das Programm gemäßigter liberaler Ökonomen in Ungarn wie Graf Széchenyis war damals bereits vom ungarischen »Schutzverein« überflügelt worden, der die Belebung des heimischen Gewerbes und der Industrie durch patriotisches Konsumverhalten und protektionistische Maßnahmen propagierte.²⁵⁵ Die Anhänger des Schutzvereins bemängelten zu Recht, dass Kübecks Plan Ungarn zwar den Zugang zum erbländischen Markt ermöglicht hätte, das Gesamtgebiet des Habsburgerreichs aber weiterhin durch die von Wien aus regulierten Außenzölle bestimmt geblieben wäre. Das Kübeck'sche Projekt des Binnenmarkts sollte ja im Inneren der Monarchie Ersatz für den Beitritt zum Deutschen Zollverein schaffen, dem das Kaisertum ferngeblieben war.²⁵⁶

252 Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit, 31.

253 Vortrag Carl von Kübecks, 28. I. 1845: »Immer wird es darauf ankommen, daß der Arbeitstätigkeit als der Quelle des Wohlstandes und Reichtums der Bevölkerung auch in Ungarn die Möglichkeit verschafft wird, wirkliche Werte zu erzeugen, das heißt den Arbeitsprodukten die Möglichkeit lukrativer Absatzwege zu verschaffen.« Abgedruckt in László Szögyény-Marich, Emlékiratai [Memoiren], 2 Bde., Budapest 1903, I, 128-143, 130; FHKA, Präsidialakten 769 ex 1845.

254 Vortrag Carl von Kübecks, 28. I. 1845, in: Szögyény-Marich, Emlékiratai, 135.

255 Domokos Kosáry, Kossuth és a Védegyelet. A magyar nacionalizmus történetéhez [Kossuth und der Schutzverein. Zur Geschichte des ungarischen Nationalismus], Budapest 1942, 14-17; Miklós Mann, Trefort Ágoston. Élete és működése [Ágoston Trefort. Leben und Wirken], Budapest 1982, 36-39; Hanns Schlitter, Aus Österreichs Vormärz, Bd. III: Ungarn, Zürich 1920, 43 (Metternichs Einschätzung des Schutzvereins als »Hilfskasse zur Beförderung der Revolution«).

256 Kübeck an Metternich, 9. I. 1841, FHKA, Geheimprotokolle, 1372/1841. Vgl. die ausgezeichnete Arbeit von Věra Vomáčková, Österreich und der deutsche Zollverein, in: Hist 5 (1963), 109-146, 138-140; [Jan Hulakovský],

Kübeck und Metternich wollten die Früchte der ungarischen Reformbewegung ernten, die sie zuvor sabotiert hatten. Die Krone hatte die Aufhebung der adeligen Steuerfreiheit obstruiert, nun suchte sie von ihrem langsamen Abbau zu profitieren, der vor allem durch die freiwillige Selbstbesteuerung jener Adeligen eintrat, die mit der Reformbewegung sympathisierten.²⁵⁷ Die Unveräußerbarkeit des adeligen Landbesitzes und die Steuerfreiheit des Adels wurden zunehmend als unhaltbar erkannt, Berzeviczys und Széchenyis Ansichten begannen sich durchzusetzen.²⁵⁸ Nun, um 1840, gelangte Hofkammerpräsident Kübeck in Wien zu einem ähnlichen Schluss, wenn er feststellte, »wie nachteilig die Steuerfreiheit des adeligen Grundbesitzes auf die Urproduktion in Ungarn selbst zurückwirkt, weil sie die Werte der Rustikal-erzeugnisse herabdrückt, also minder lohnend macht«. ²⁵⁹ Kübeck fasst das in seiner Denkschrift aus den 1840er Jahren so zusammen:

Die gänzliche Aufhebung der Zwischenzoll-Linie und die vollständige Einbeziehung Ungarns in den allgemeinen Zollverband würde für Ungarn den unberechenbaren Vorteil gewähren, daß es seine in so üppigem Maße zu erzeugenden Urprodukte in einen reichlichen Absatz brächte, woraus die Belebung der anderen Zweige der nationalen Tätigkeit sich von selbst ergibt. Von der anderen Seite würde

Slovo v čas o vlastenectví, o češtině a o národu českoslovanském s ohledem na spolek německý zvláště celní [Ein Wort zur rechten Zeit über den Patriotismus, über die tschechische Sprache und das tschechoslowakische Volk mit Rücksicht auf den deutschen Zollverein], Leipzig 1845.

257 Die Gesetzgebungsgeschichte der adeligen Steuerfreiheit in Ungarn ist verwickelt. 1806 beschloss der Landtag eine freiwillige »Oblatio« auf ein Sechstel des adeligen Einkommens aus Fabriken, Manufaktur-, Schmiede- und Werksanlagen sowie auf ein Hundertstel des Wertes von Liegenschaften einschließlich des Gutsbesitzes, allerdings nicht auf die dort erwirtschafteten landwirtschaftlichen Erträge (GA II/1806, in: Corpus Juris Hungarici seu Decretum Generale Incltyi Regni Hungariae partiumque eidem annexarum Tomus Secundus, Buda 1822, 252), dieses Anerbieten hat der Landtag von 1811 allerdings wieder annulliert. Die allgemeine Besteuerung wurde erst auf dem Landtag 1847/1848 eingeführt, vgl. Gyula Kautz, A nemzetgazdasági eszmék fejlődési története és befolyása a közviszonyokra Magyarországon [Entwicklungsgeschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in Ungarn und ihres Einflusses auf das Gemeinwesen], Pest 1868, 200–201.

258 Vgl. etwa Mária *Hidvégi*, Borbála *Zsuzsanna Török*, Grundlagen des modernen Regierens. Wissensaggregation und Wissenslücken der ökonomischen statistischen Werke in Ungarn, 1770–1848, in: Gunhild Berg, u.a. (Hg.), Berechnen/Beschreiben. Praktiken statistischen (Nicht-)Wissens 1750–1850, Berlin 2015, 97–120, 112.

259 *Szógyény-Marich*, Emlékiratai, 132.

die Fabrikationsindustrie der anderen Teile der Monarchie einen reichen Absatz nach Ungarn finden, teils weil die – obschon nicht bedeutenden – Zoll- und Dreißigstabgaben auf die österreichischen Fabrikate wegfielen, teils weil der zunehmende Wohlstand des ungarischen Grundbesitzes die Nachfrage bedeutend steigern würde.²⁶⁰

Kübeck führte den Widerstand des ungarischen Adels also auf eine Tauschwertabstraktion zurück: Der Verfassungsstreit habe einen Sitz im Leben, er wurzle im Gefühl materieller Benachteiligung, das die ungarischen Aristokraten hegten.²⁶¹ Das Regierungsprogramm wurde als »Freihandel« angepriesen und von der jungkonservativen Presse in Ungarn eifrig beworben, die sich nun auch in Übereinstimmung mit Metternichs und Kübecks Vorhaben die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels auf die Fahnen heftete. Wenige Jahre zuvor hatte die Krone die Reformbeschlüsse des Landtags ja noch abgelehnt, nun vertrat sie die Bodenmobilisierung und das Ende der Steuerprivilegien. Weder die Hofkammer noch die ungarischen Jungkonservativen fühlten sich bemüßigt, ein Wort über die Voraussetzungen dieses Sinneswandels zu verlieren. Das blieb der ungarischen Hofkanzlei vorbehalten, die damals süßsauerlich kommentierte: Das Hindernis, welches bisher der Aufhebung der Zollgrenze im Wege gestanden war, die Steuerbefreiung des Adels, sei »durch Fortschritte« untergraben worden, »an die vor einem Jahrzehnt noch niemand gedacht hätte«.²⁶² Diese »Fortschritte« waren das Verdienst eben jener Opposition in Ungarn, die man durch das Kübeck'sche Wirtschaftspaket und durch Schmiergeldzahlungen bei den Komitatswahlen mundtot machen wollte.²⁶³

Die Hoffnungsträger der ungarischen Jungkonservativen, Aurél und Emil Dessewffy stellten sich auf die Seite des »fortschrittlichen« Freihandels, die Opposition, hieß es bei ihnen, hänge als »letzter Mohikaner des Schutzzollsystems« an längst verjährten Lehren.²⁶⁴ Für die

260 Ebda., 131. Vgl. auch Karl Ludwig von *Fiquelmont*, Österreich und der Zollverein [1842], Denkschrift, SOA Teplice, Fond Fiquelmont Ktn. 44 [paginiert], 13-14.

261 *Miskolczy*, Gesamtstaatsidee und Wirtschaftspolitik in Ungarn, 201.

262 *Sieghart*, Zolltrennung und Zolleinheit, 167.

263 Szilvia *Czinege*, Gróf Apponyi György közéleti pályája a reformkorban – egy hivatalnok-politikus portré [Die öffentliche Laufbahn des Grafen György Apponyi – Porträt eines Politikers und Beamten], Dissertation Debrecen 2013, 95-96.

264 Vgl. A védrendszer utolsó mohikánja [Der letzte Mohikaner des Schutz-

Oppositionellen um Lajos Kossuth war das reiner Etikettenschwindel. Die Anhänger des ungarischen Schutzvereins ließen kein gutes Haar an den Vorschlägen der Krone. Trotz der Sirenentöne vom »Freihandel« sollten ja die Außenzölle der Gesamtmonarchie bestehen bleiben, Ungarn hätte weiterhin keinerlei Mitbestimmung in diesen Fragen: »Sie schreien Freihandel« hieß es im oppositionellen *Hetilap* richtig über die Anhänger des Kübeckplans, und

verstehen darunter, daß Ungarn weder etwas herstellen noch dort Waren kaufen dürfe, wo es sie am besten, am günstigsten beziehen kann, damit unser Land der konkurrenzfreie, monopolisierte Markt für die Erzeugnisse Österreichs bleibe. Das ist weder Freihandel noch Schutzzollsystem, sondern ein wirkliches Monopol.²⁶⁵

Ergebnisse

Die Monarchie war keine Bastion gegen Aufklärung und Revolution. Seit den 1760er Jahren wetteiferten verschiedene Ausprägungen der Aufklärung um den Einspeisungsvorrang für ihre Konzepte und um die Diskurshegemonie im Prozess der Staatsgenese: So lag Joseph von Sonnenfels' trieb- und bedürfnisbasierte Staatswissenschaft quer zum Martini'schen Vernunftrecht, das die Gesellschaft aus dem Urvertrag ableitete. Daraus ergaben sich rivalisierende Konzepte der Rechte und Pflichten der Bürger, sowie gegensätzliche Repertoires des Staatshandelns.

Die Französische Revolution versetzte der Aufklärung nicht etwa den Gnadestoß, die »reaktionäre Wende« blieb aus – vielmehr sollte sich das aufgeklärte Reformprogramm ab den 1790er Jahren prozessual verselbstständigen.

Die aufgeklärten Reformen wirkten strukturbildend, indem sie sich von den Wirkabsichten ablösten, die sie anfänglich geprägt hatten. Das betraf *erstens* die Agrarreformen mit ihren sozialpolitischen und öffentlich-rechtlichen Dimensionen: Joseph II. hatte die Erbuntertänigkeit in all seinen Ländern aufgehoben, die Bauern waren persönlich frei. Ihre Dienstpflichten hafteten am Boden, den sie bewirtschafteten

zollsystems], in: BH 5.11.1846; dagegen: [Lajos Kossuth,] Boldogok az együgyűek [Selig sind die Armen im Geiste], in: Het, 31.3.1846.

265 *Ramway* [Lajos Kossuth,] Het, 31.3.1846.

und dessen volles Eigentum sie erwerben konnten, indem sie ihren Grundherren mit Geldzahlungen entschädigten. Aus dieser Landreform speisten sich zwei Erbekonstrukte, die sie zu vollenden beanspruchten: Die aufgeklärten Konservativen im Adel leiteten aus der josephinischen Reform ihre postfeudale Rolle als Schirmherren der Untertanen ab, akzeptierten also die persönliche Freiheit der Bauern, hielten aber an der adeligen Patrimonialverwaltung fest und traten gegen die Freiteilbarkeit der Böden auf. Währenddessen zog die wirtschaftsliberale Beamtenschaft aus dem Erbe Josephs II., als dessen Erfüllungsgehilfe sie sich verstand, diametrale Schlüsse: Sie plädierte für die agrarkapitalistische Entfesselung der Arbeitskraft und für die Verdrängung des Adels aus der Gerichtspflege und Lokalverwaltung.

Zweitens brachte der Reformprozess, der ja den Staat aufbaute und ihm zugleich Grenzen setzte, weil er in einen Rechtsstaat mündete, ein liberales Privatrecht hervor. Das ABGB von 1811 hatte die unbeabsichtigte Folge, dass »privilegierte« Gruppen die proklamierte Gleichheit vor dem Gesetz ernst nahmen: So bedienten sich von altersher bevorrechtete Gruppen wie der Adel und der Klerus des ABGB, das der gegen ihre Privilegien gerichtete Staatsbildungsprozess hervorgebracht hatte: Sie nutzten das universalgültige Recht um die Rhetorik des allgemeinen Besten als Camouflage der selbstherrlichen Verfügungsansprüche des Staates zu entlarven.

Drittens schließlich bedeuteten die josephinischen Reformen keinen kompletten Kahlschlag der altständischen Ordnung, sie hinterließen keine Tabula rasa. Das Ständegefüge wurde nicht über Nacht beseitigt, aber die Liberalisierung des Liegenschaftsverkehrs hatte die althergebrachte Hierarchie durchlässig gemacht: Damit konnten Bauern Eigentümer ihrer Pachtgründe werden und zugleich zogen kaufkräftige Bürger in die adeligen Gutshöfe ein, wo sie sich der alten Bannrechte und Ansprüche auf die Leistungen ihrer bäuerlichen Untertanen bedienten.

Viertens schuf die aufgeklärte Polizeywissenschaft Joseph von Sonnenfels' das Instrumentarium, das die Staatsgenese formte. Sonnenfels hatte das allgemeine Beste nicht mehr als Korrelat des fürstlichen Schatzes bestimmt, sondern als Summe der »individuellen Besten«, die es zu kultivieren gelte. An dieses Verständnis bürgerlicher Glückseligkeit knüpften die Adam-Smith-begeisterten liberalen Gelehrten und Beamten des Vormärz wie Wenzel Gustav Kopetz, Joseph Kudler und Ignaz Sonnleithner an. Fürstliche Patente und Privilegien deuteten sie in Verträge und Befugnisse um, die von ihren Inhabern verpfändet und verkauft werden konnten. Kopetz, Kudler und Sonnleithner führten

Sonnenfels' Maßnahmen zur Monopol- und Kartellprävention weiter und übernahmen seine Überlegungen zur Wertgenese, während sie das Sonnenfels'sche Theoriegebäude entkernten und die freie Konkurrenz an die Stelle des Bevölkerungswachstums setzten.

Die aufgeklärten Reformen waren also kein aufgepflanztes Oktroi, sie wurden von verschiedenen Gruppen mit gegenläufigen Intentionen lanciert und ins Werk gesetzt. In den 1790er Jahren fand keine »reaktionäre Wende« statt, die Reformen wurden nicht ausgemerzt oder abgewickelt, sie bildeten die Grundlage für die Entwicklung im Vormärz. Ich habe diesen Umbruch im imperialen Raum untersucht und auf diese Weise nachgewiesen, dass sich die Monarchie unter Kaiser Franz allmählich von einem Konglomerat eigenständiger Wirtschaftsräume zu einem integrierten Binnenmarkt transformierte. Der Sonnenfels'sche Merkantilismus beruhte auf einem Regime der pan-imperialen Rohstoffveredelung und -verwertung. Daraus ergab sich ein Modell komplementärer Aufgabenverteilung, dem von Anfang an eine Spannung zwischen Angleichung und Spezialisierung inne wohnte: Die aufgeklärte Erwerbsethik und Rhetorik der allgemeinen Wohlfahrt wurde überall in der Monarchie propagiert, während die Rückständigkeit ihrer agrarisch geprägten Randgebiete, die von ihren vormaligen Absatzmärkten abgeschnitten blieben und unter Kapitalmangel litten, Werttransfers in die industrialisierten Zentren des Reiches ermöglichten. Dieser Widerspruch wurde erst durch das liberale Paradigma aufgelöst, das die »freie Konkurrenz« zum Leitstern erhob. Dieser ökonomische Liberalismus, dessen Nutzen für die restaurative Regierung ich am Beispiel Ungarns aufgezeigt habe, war eben nicht mit dem politischen Liberalismus des Jahres 1848 deckungsgleich. Besonders gut gedieh er im Vormärz und im Neoabsolutismus. Die liberalen Beamten der Hofbehörden waren schon vor 1848 davon überzeugt, dass der freie Erwerb, Verkehr und Verzehr innerhalb der Monarchie den allgemeinen Wohlstand ihrer Länder gewährleiste, zugleich würde diese Verflechtung auf ökonomischem Wege herbeiführen, was mit Mitteln der Regierungskunst nicht zu erreichen war: die politische Einheit der Monarchie.

VI. Naturrechtspraxis und Empire- Genese. Kodifikation, Rechtsstaat, Wissenschaftsgeschichte

Die habsburgischen Universitäten des Vormärz wurden nicht von Geistesriesen beherrscht. Rar war hier der Typus des liberalen Wildfangs und Wanderpredigers, wie ihn die »Göttinger Sieben« repräsentierten, jene Professoren der Georgia Augusta, die 1837 wegen ihres Protests gegen die Aufhebung der hannoverschen Verfassung entlassen wurden. Eher schien das System der Konkursprüfungen der Studienhofkommission in den habsburgischen Ländern farblose Gelehrte hervorzubringen, die vor allem eine Tugend aufweisen sollten: unbedingte politische Zuverlässigkeit.¹ Nicht die Selbstständigkeit der Forschungsleistung fiel bei angehenden Professoren ins Gewicht, entscheidend war vielmehr, ob man ihnen die vorschriftsgemäße Ausbildung der Beamten der Monarchie anvertrauen konnte.

All das scheint Robert Musils Diagnose zu bestätigen, der zufolge in Kakanien »immer nur ein Genie für einen Lümmel gehalten« wurde, niemals aber, wie es anderswo schon vorgekommen sein soll, ein »Lümmel für ein Genie«.² Die Kritik, die norddeutsche Aufklärer im späten 18. Jahrhundert an den habsburgischen Universitäten geübt hatten, an der »fabrikmäßigen« Verfertigung nützlicher Staatsdiener und an der Kontrolle der Gelehrsamkeit durch »Universitätspaschas«,³ die an allen Fakultäten angesiedelten Studiendirektoren, schien weiterhin aktuell, weil das Regime Franz I. sich die josephinische Konzeption der Universität zu eigen gemacht hatte. Die habsburgischen

- 1 Wilhelm *Halama*, Student in Olmütz und Wien. Erinnerungen, hg. v. Heinrich Benedikt, Wien 1967, 1; Alfred von *Arneht*, Aus meinem Leben, 2 Bde., Wien 1891-1892, I, 43; Ludwig Freiherr *von Hohenbüchel gen. Heufler zu Rasen*, Fragment über das Unterrichtswesen in Österreich, Wien 1853, 11; Johann *Schön*, Über das österreichische Universitätswesen, in: JGS 7/1 (1834), 208-221; Johann T.M. *Zetter*, Ist es wohl nützlich und rathsam, in das katholische Unterrichtswesen unkatholische oder protestantische Lehrweise und Lehrfreiheit einzuführen?, in: TPM 3 (1852), 203-218, 298-310, 361-376, 395-413, 459-469.
- 2 Robert *Musil*, Der Mann ohne Eigenschaften (Gesammelte Werke in Einzelausgaben, hg. v. Adolf Frisé), 8. Aufl., Hamburg 1967, 33.
- 3 Grete *Klingenstein*, Despotismus und Wissenschaft. Zur Kritik norddeutscher Aufklärer an der österreichischen Universität, in: Friedrich Engel-Jánosi u.a. (Hg.), Formen der europäischen Aufklärung, Wien 1976, 126-157.

Universitäten blieben im Geiste Josephs II. Anstalten, die vor allem auf den Brotberuf im Staatsdienst vorbereiten sollten, daneben aber teils immer noch, wie gerade die »Hauptuniversitäten« Prag und Wien, satzungsmäßige Korporations- und Finanzautonomie genossen.

Die Jurisprudenz der restaurativen Habsburgermonarchie bis 1848 scheint sich in dieses Bild zu fügen, sie stand, so suggeriert das vertraute Lehrbuchwissen, im Banne des Naturrechts. Das mag für sich schon überraschend sein, war das Naturrecht doch nach landläufiger Auffassung die intellektuelle Grundlage der Französischen Revolution und das Hauptscharnier zwischen Aufklärung und Liberalismus. Wie kam es, dass das Naturrecht unter Franz I. weiterhin beträchtliches Prestige genoss? Was bedeutete das für das Verhältnis der Aufklärung zur Restauration und zum frühen Liberalismus? Eben diesen Fragen widmen sich die folgenden Seiten. Sie unterziehen das herkömmliche Bild des Rechtsstaats und der Jurisprudenz zwischen Spätaufklärung und Vormärz einer Revision. Dabei wird das Naturrecht auf seine wissenschaftlichen und politischen Funktionen hin befragt und das Klischee über seine unangefochtene Dominanz widerlegt, indem verschiedene Typen des juristischen Liberalismus rekonstruiert werden. Darüber hinaus wird die Bedeutung juristischer Verfahren für die Staatsbildung herausgearbeitet, das geschieht vor allem anhand der Kodifikation und der Gewaltenteilung.

Die Rechtsgeschichte hat seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eifrig daran gearbeitet, die Jurisprudenz des Vormärz in den düstersten Farben zu schildern. Alleinige Würdigung erfuhr die Großtat des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) von 1811, dessen Bedeutung in der Tat kaum zu überschätzen ist. Zu wenig wurden dabei die wissenschaftlichen und gesetzgebungspolitischen Voraussetzungen der Kodifikation beachtet, die hier detailliert analysiert werden. Das allgemeine Rechtsleben vor 1848 wurde als geistlos abgestempelt, die Jurisprudenz habe sich vom Ausland abgeschottet und sei in der öden Wiedergabe antiquierter Wissensbestände erstarrt, sie habe sich in der buchstabengetreuen Auslegung des ABGB erschöpft, diese sogenannte »exegetische Schule« übergoss man mit Häme. So wurde der Vormärz im Rückblick zur toten Zeit.

Im Folgenden wird gezeigt, dass die vormärzliche Rechtswissenschaft weit farbiger und facettenreicher war, als ihre Verächter nach 1848 zugestehen wollten. Selbstverständlich erforderten die Rechtsfortbildung anhand des ABGB und die kreative Auslegung von Hofdekreten vor der Revolution andere Techniken und Formate als im Neoabsolutismus: den Kassiber, das feine Schweigen, das subkutane

Justieren von Details, die Subsidiaritäts-Akrobatik, die neue Quellen für die ergänzende Auslegung des jeweiligen Rechtsakts erschloss.

Die schwarze Legende über den Vormärz entstand im Kontext der Universitätsreform Leo Thun-Hohensteins in den 1850er Jahren. Die Juristen des Vormärz wurden als »Naturrechtler« und Eigenbrötler verspottet, die von den wissenschaftlichen Fortschritten der deutschen Rechtswissenschaft unberührt geblieben waren. Seit den 1840er Jahren war die Sicht auf das herrschende Studiensystem bestimmt vom plakativen Gegensatz zwischen dem rückständigen Österreich und dem freien und national gereiften größeren Deutschland. Die »Neugestaltung«⁴ der Monarchie nach 1848, das Projekt der Modernisierungsdiktatur des Neoabsolutismus, beruhte wesentlich darauf, den Vormärz als rückständig-unwissenschaftlich *und* kryptorevolutionär darzustellen. Von Deutschland schienen die reichen Segnungen intellektuellen Fortschritts auszugehen, sowohl in Fragen der Organisation und Lehrpraxis, mit dem zu etablierenden Fakultäts-, Habilitations- und Seminarsystem, als auch im Hinblick auf den wissenschaftlichen Standard einer neuen Zeit. Angesichts dieser Verheißungen des geistigen Aufbruchs galt die vormärzliche Intelligenz der Monarchie als beschränkt, ja bemitleidenswert, ihre wissenschaftlichen Leistungen waren seichte Gelegenheitsprodukte.⁵

Diese Sichtweise speist sich wesentlich aus der polemischen Historisierung der Naturrechtstradition nach 1848. Im Rahmen der Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen fiel den Vertretern der historischen Rechtsschule römischer Prägung, den Pandektisten im Gefolge Joseph Ungers, die Aufgabe zu, die österreichische Rechtswissenschaft rundum zu erneuern. Für die Pandektisten war die programmatische Desavouierung des Vormärz in dreifacher Hinsicht von Vorteil: Erstens ernteten sie als Garanten wissenschaftlicher Innovation Vorschusslorbeeren; zum Zweiten versprachen die Pandektisten, die österreichische Rechtslehre an die vorbildhafte deutsche Jurisprudenz anzuschließen und damit im Feld der Wissenschaft zu erreichen, was auf dem Terrain der Politik seit 1848 anrühlich war: die Integration der Monarchie in ein größeres Deutschland.⁶ Drittens schließlich stell-

4 Carl von *Czoernig*, *Oesterreich's Neugestaltung*, 1848-1858, Stuttgart 1858.

5 *Fillafer*, Bonitz.

6 Joseph *Unger*, [Rez. v.] Leopold von Hasner, *Philosophie des Rechts und seiner Geschichte in Grundlinien*, Prag 1851, in: MRS 4 (1851), 408-417, 409: »Seit dem Jahre 1848 aber, welches für die geistige Entwicklung Österreichs von entscheidender und unverrückbarer Bedeutung ist, drang in alle Diciphinen das mächtige Streben, sich zu deutscher Wissenschaft und deutscher

ten Joseph Unger und seine Schüler ihre »historische Betrachtungsweise« dem gleichermaßen revolutionären und unwissenschaftlichen Naturrecht gegenüber, dem die österreichischen Juristen des Vormärz angeblich verfallen waren.⁷

Hans Lentze hat in seinen brillanten Arbeiten über die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform zu einer Revision dieses Vormärz-Verdikts aufgerufen. Die unter Thun ans Ruder gelangte Juristengeneration um Joseph Unger hatte es erfolgreich verstanden, ihr eigenes positiv-historisches Arbeiten als wissenschaftlich erstklassig und wertfrei zu präsentieren, während sie die angeblich durch und durch »naturrechtliche« Jurisprudenz vor 1848 abkanzelte. Hans Lentze merkte an, er habe bei seinen Recherchen überrascht festgestellt, »daß die Studienhofkommission vor 1848 weit ›voraussetzungsloser‹ war als Graf Thun, so daß selbst entschiedene Liberale als Dozenten an der Wiener juristischen Fakultät Fuß fassen konnten«. ⁸ Helmut Slapnicka wiederum hat angedeutet, wie das von Lentze bemängelte Geschichtsbild entstand, das die Rechtswissenschaft des Vormärz doppelt marginalisierte: Im Neoabsolutismus nach 1848 galten »die Juristen des Vormärz als Verführer der akademischen Jugend [...], der nachrückende Liberalismus identifizierte sie mit dem System, das sie vertraten, und tat sie als verknöchert und reaktionär ab«. ⁹ So kam es zu der merkwürdigen widersprüchlichen Reputation der Juristen vor 1848 als Rebellen und Duckmäuser.

Erkenntniß zu erheben, und man erkannte, daß die gewünschte Einigung mit Deutschland sich vor allem im Geist und in der Erkenntniß vollziehen müsse, ehe von einer weiteren die Rede sein könne.«

- 7 Adolf *Exner*, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach österreichischem und gemeinem Recht, Wien 1867, III-IV (»[...] Zeit des Naturrechtskultus und der wissenschaftlichen wie politischen Absperrung Oesterreichs«).
- 8 Hans *Lentze*, Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft, in: Helmut J. Mezler-Andelberg (Hg.): Festschrift Karl Eder zum siebzigsten Geburtstag, Innsbruck 1959, 197-209, 198; *ders.*, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, in: *MIÖG* 63 (1955), 500-521; *ders.*, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, Wien 1962. Vgl. zur Einordnung *Feichtinger, Fillafer*, Leo Thun und die Nachwelt.
- 9 Helmut *Slapnicka*, Beamtenausbildungsanstalten oder Nährboden für Kritik und Aufruhr: Die Juristenausbildung in Prag und Olmütz im Vormärz, in: *Bo* 34 (1993), 29-46, 45. Exzellentes prosopografisches Gruppenbild der Lehrenden des Vormärz bei Gunter *Wesener*, Zum »juridisch-politisches Studium« an österreichischen Lyzeen und Universitäten in der Zeit von 1782 bis 1848 – Studienordnungen und Lehrämter, in: Richard Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmaninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006, 305-327.

Um diese üppigen Klischees abzutragen, fragt dieses Kapitel zunächst nach der Bedeutung des Naturrechts für die Kodifikationsgeschichte. Viel ist in der Literatur vom ABGB als »naturrechtlicher« Kodifikation die Rede, dazu gesellt sich die Einschätzung der naturrechtskritischen Orientierung der »exegetischen Schule«. Dass das Naturrecht in der allgemeinen juristischen Literatur als Prüffilter für das positive Recht diente, ist hinlänglich bekannt,¹⁰ überraschend ist aber, dass die Frage der konkreten Funktion naturrechtlicher Argumentationsweisen im konfliktreichen Kodifikationsprozess bisher wenig Berücksichtigung fand. Welchen Stellenwert hatte das Naturrecht in der Gesetzgebungspolitik der 1790er Jahre, die schließlich im ABGB von 1811 gipfelte?

1. Sonnenfels versus Zeiller. Der Zielkonflikt zwischen Verfassungs- und Privatrechtskodifikation in den 1790er Jahren

Die Zivilrechtskodifikation war geprägt von den Bemühen, die »leitenden Grundsätze« für die staatliche Rechtsschöpfung zu eruieren.¹¹ So heißt es 1791, vierzig Jahre nach den Anfängen der Kodifikationsarbeiten unter Maria Theresia, in einem Protokoll der Kommission in Gesetzgebungssachen. Der erste Entwurf eines Privatrechtsgesetzbuchs, der Codex Theresianus, hatte die erhoffte fürstliche Sanktion nicht erhalten, 1786 war schließlich das personenrechtliche, sogenannte Josephinische Gesetzbuch fertiggestellt worden, das man freilich unter Leopold II. einer neuerlichen Generalrevision unterzog.¹² Erst 1811 sollte die endgültige Kundmachung des fertiggestellten Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) erfolgen. Bemerkenswert ist daran der systematische Anspruch, der die Gesetzgebung auf ermittelbare, allgemeine Grundlagen zurückführt, die im Unterschied zu den ein-

10 Vgl. Diethelm *Klippel*, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, 190–195; *ders.*, Die Historisierung des Naturrechts. Rechtsphilosophie und Geschichte im 19. Jahrhundert, in: Jean-François Kervégan, Heinz Mohnhaupt (Hg.), Recht zwischen Natur und Geschichte, Frankfurt a.M. 1997, 103–124.

11 AVA Hofkanzlei III A 3 Kart. 310, Fol. 11r.–12r. u. Fol. 13r.–27r., Protokoll v. 27.3.1791, Fol. 21v.–22r. Protokoll v. 26.3.1791.

12 Vgl. zur Gesetzgebungsgeschichte den Bericht Martinis vom 3.3.1792 AVA, OJ / HC, Karton 7, Nr 25/1792 II 29.

zelen Landesrechten unveränderlich waren. Die gesetzgebungspolitische Sprengkraft dieses Anspruchs blieb ungebrochen, zu Beginn der 1790er Jahre war aber noch keineswegs absehbar, in welcher Form er verwirklicht werden sollte. Dass die Kodifikation vermeintlich universaler Grundsätze endlich 1811 in Gestalt des allgemeinen *bürgerlichen* Gesetzbuches glücken würde, dessen Allgemeinheit durchaus auf Kosten der Kodifikation des öffentlichen Rechtes ging, sollte sich erst im legislativen Kleinkrieg der Jahre um 1800 abzeichnen.

Bereits im Jahr 1768 war das Vorhaben einer Sammlung der Verwaltungsgesetze erstmals ventiliert worden, sie sollte die Vereinheitlichung des Privatrechts, der universitären Rechtslehre und des Behördenaufbaus begleiten, blieb aber eine Halde unsortierten Materials.¹³ Unter Joseph II. hatte Joseph von Sonnenfels erwirkt, dass neben dem mit der Zivil- und Strafgesetzgebung betrauten Gremium eine zweite Kompilationskommission geschaffen wurde, die sich ausdrücklich dem Bereich des öffentlichen Rechts und Verwaltungsrechts annehmen sollte, den »politischen Gesetzen«.¹⁴ Dieser »Politische Kodex«, den Sonnenfels unter Leopold II. und Franz hartnäckig weiterbetrieb, indem er das Blaue vom Himmel versprach, gutachtete und antichambrierte, sollte keine Anhäufung des vorhandenen Behördenrechts sein, sondern das Verwaltungshandeln auf jene Verfassungsgrundsätze zurückführen, die Sonnenfels während seiner Jahre als Lehrer der politischen Wissenschaft formuliert hatte.¹⁵ Joseph II. hielt ein bloßes Register gültiger Verordnungen für ausreichend, während die Beamtenschaft der Hofkanzlei kein Bedürfnis verspürte, sich durch »Verfassungsgrundsätze« die Hände binden zu lassen und mit Argwohn bemerkte, dass Sonnenfels Vorhaben eine gefährliche Nähe zu Verfassungsschöpfungen des Auslands aufwies.¹⁶ Unter Leopold II. kam das Projekt wieder ins Rollen. Sonnenfels begriff seinen Politischen Kodex, der auf allgemeinen Grundsätzen beruhen müsse, als »Staatsverfassung«: Ohne sie könne »eine rechtmäßige Regierung nicht einmal gedacht werden«, weil »der Mangel einer Verfassung« der »willkürlichen Gewalt« Tür und Tor öffne:

13 HHStA, KA, Kaiser Franz-Akten, Kart. 146, Fol. 131r.-147v., Joseph von *Sonnenfels*, Allunterthängigstes Promemoria Über die Wiederherstellung der politischen Kompilation.

14 Carl F.v. *Hocke*, Hermann I. *Bidermann*, Der österreichische Staatsrath (1760-1848). Eine geschichtliche Studie, Wien 1879, 124-126.

15 *Karstens*, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer, 447 (Eingabe von 1780).

16 Ebda., 449.

Unter Leopold scheint der Augenblick gekommen zu sein, da der Vorschlag zu einer auf Grundsätzen erbauten Gesetzgebung mit Hoffnung eines günstigen Erfolges wieder erweckt, und der Wunsch unverkleidet geäußert werden darf, dadurch wenigstens den Grund zu einer Staatsverfassung zu legen. Zufolge der empörendsten Bedrückungen suchen die Völker überall ihren Anspruch auf Glückseligkeit mit Gewalt zu bemächtigen und dem Regenten nur die vollstreckende zu belassen. Das Recht der Nation, sich selbst glücklich zu machen, ist in der Tat unverjährbar und unveräußerlich, ebenso wie das Recht der Selbsterhaltung. Nur die Ausübung dieses Rechts läßt sich verhindern, wenn eine weise bürgerliebende Regierung sich selbst mit Gesetzen befaßt, die diesen Zweck erreichen. Die Hoffnung setzen alle Völkerschaften auf Leopold II. Regierung.¹⁷

Sonnenfels' Votum war starker Tobak. Die unverjähren und unveräußerlichen Ansprüche der Völker auf Glückseligkeit gelte es legislativ zu verwirklichen, ansonsten dürfe man sich nicht wundern, wenn die Staatsbürger sich in ihre eigenen Angelegenheiten einmischten, die geheiligten Majestätsrechte wären dann Geschichte. Über den zu eruiierenden »allgemeinen Grundsätzen« der Gesetzgebung, dies belegt Sonnenfels' Votum sehr plastisch, lag spätestens seit dem Regierungsantritt Leopolds II. der Schatten der Französischen Revolution. Sonnenfels spitzte seinen Entwurf postjosephinisch zu: Die Zentralisierung, so Sonnenfels in seiner Eingabe vom März 1791, widerspreche den »Absichten der Natur«, nicht aber die Systematisierung, die zur Prinzipienförmigkeit und Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns führe.¹⁸

Leopolds Resolution, die daraufhin erging, räumte der antirevolutionären Funktion des »Politischen Kodex« erste Priorität ein: »Von den *Rechten der Menschheit* ist in dieser Ausarbeitung keine, sondern nur von jenen des *Bürgers* Meldung zu machen.«¹⁹ Zwar seien die Landstände über die »festzusetzenden Grundsätze« zu vernehmen, aber bereits kundgemachte Gesetze seien nicht mehr aufzuschnüren; die Einwände der Landstände dürften das »Wohl der gesammten

17 Sigmund Adler, Die politische Gesetzgebung in ihren geschichtlichen Beziehungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Juni 1911, 2 Bde., Wien 1911, Bd. I, 83-145, 100, Fn. 30 (26. März 1791). Der vollständige Text wiedergegeben bei Wagner, Der politische Kodex, 245-255.

18 Wagner, Der politische Kodex, 252-253.

19 Ebda., 256.

Monarchie« nicht schmälern, überhaupt sei »vorzüglichster Bedacht« darauf zu legen – an dieser Stelle rutschen die Länder als Souveränitätsteilhaber ins semantische Register der »Provinzen« ab –, dass die Gesetze »in allen Provinzen einerlei und gleichförmig seyen«.²⁰

Sonnenfels verfolgte sein Projekt des »Politischen Kodex« weiter, bis sich Mitte der 1790er Jahre die Konfrontation zwischen den Programmen der zivil- und öffentlichrechtlichen Kodifikation zuspitzte. Im Januar 1796 wandte er sich als Mitglied der Revisionshofkommission, die von Kaiser Franz mit der Überarbeitung des Privatrechtsentwurfs Carl Anton von Martinis und seiner Kommission betraut war,²¹ scharf gegen die Juristendominanz in der Gesetzgebung. Die Jurisprudenz verfolge die »absolute Rechtlichkeit«, mit dem bürgerlichen Recht aber »erfließe« Sonnenfels zufolge kaum absolutes Recht: Als nach »Stoff und Form« relatives Recht sei es durch politische Beziehungen bestimmt und falle daher in die Kompetenz der politischen Behörden. Das Erbrecht, die Ehehindernisse oder der Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft bewiesen dies zur Genüge.²² Sonnenfels malte damals den Teufel der Revolution an die Wand, um für sein eigenes Projekt des Politischen Kodex zu werben: Die »gemeinschaftliche Wohlfahrt« sei statt allgemeiner Äußerungen über die angeborenen bürgerlichen Rechte zu Beginn des Gesetzbuches als Staatsziel einzuschalten, der Anspruch auf den Genuss der Rechte ende dort, wo er das Gemeinwohl beeinträchtige. Der Monarch allein könne überblicken, was das gemeinschaftliche Wohl erfordere, er halte Äquidistanz zu allen Ständen, zu Recht vertrauten die Bürger auf Vernunft und Wohlwollen des Regenten, sie seien berechtigt, die Gesetze für vortrefflich zu halten, woraus sich wiederum der bürgerliche Gehorsam speise.²³

In Ermangelung eines »allgemeinen Gesetzbuchs«, eines Verfassungsgesetzes, wie es ihm vorschwebte, wollte Sonnenfels die politische Gesetzgebung und das Privatrecht über »Mittelbegriffe« amalgamieren: Gegenstand der Kodifikation sollten nicht mehr, wie noch in Martinis ABGB-Entwurf, der seit 1797 probeweise für Westgalizien galt, die »Rechte und Pflichten der Bürger unter sich« sein, sondern die »Rechte

20 Ebd.

21 Vgl. Philipp *Harras von Harrasowsky*, Geschichte der Codifikation des österreichischen Zivilrechts, Wien 1868, 159. Die Kommission stand unter Vorsitz des Grafen Rottenhan, sämtliche Mitglieder gehörten der politischen Hofstelle an. Zu Rottenhans Tätigkeit als Bildungspolitiker vgl. Kap. IV.1.

22 *Adler*, Die politische Gesetzgebung, 113–114.

23 Ebd., 118.

und Pflichten der Bürger nach ihren mannigfaltigen Verhältnissen.«²⁴ Damit ließen sich bequem verfassungsrechtliche Bestimmungen in die Kodifikation einschleusen. Von einer »natürlichen Freiheit« könne, so Sonnenfels schon 1786, im Staate nicht die Rede sein, der nur durch die »Gesetze der Natur« bestimmten Freiheit stellte er die »bürgerliche Freiheit« gegenüber.²⁵ Sonnenfels hatte Martini und das Preußische Allgemeine Landrecht bezichtigt, die Bürger zum kecken »Vernünfteln« anzustiften, indem sie Rechtssätze, die eigentlich als Leitlinien des Staatshandelns fungierten, also gleichsam nur für den Dienstgebrauch gedacht waren, in das Gesetzbuch einbauten. Sonnenfels suchte dies am Beispiel des §79 des ALR zu erweisen, nach dem der Staat die natürliche Freiheit des Bürgers nicht weiter einschränken dürfe, als es der »gemeinschaftliche Endzweck« erfordere.²⁶

Als Martinis Gesetzgebungskommission Sonnenfels' Revisionsantrag beriet, drehte sie den Spieß um. Bauchpinselei, argumentative Nebelkerzen und vergiftete Komplimente gehörten zum kleinen Einmaleins der Kodifikationsdebatte, so streute die Kommission Sonnenfels zunächst Rosen, bevor sie sein Ansinnen unmißverständlich zurückzuwies: Martini und seine Mitarbeiter, hieß es, müssten darauf bestehen, dass die Sätze »aus dem Natur- und allgemeinen Staatsrechte, [die] zur Erörterung und Begründung der individuellen und einzelnen Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs dienen mögen, nicht in dem Gesetzbuche selbst zu erscheinen« hätten, sondern allenfalls in einem »besonderen Proëmio« voranzustellen seien.²⁷

24 Ebda., 119. [1, 1] §. 3, Entwurf Martini 1796; Westgalizisches Gesetzbuch I §9; *Harrasowsky*, Codex Theresianus, V, 5.

25 *Harrasowsky*, Codex Theresianus, IV, 24, Anm. 1.

26 *Adler*, Die politische Gesetzgebung, 116. Martini selbst äußert sich zum ALR als »ächttes Meisterstück« in seinem Bericht zur »kurzgefaßten Bearbeitungsgeschichte« des ABGB vom März 1792 lobend und merkte mit Blick auf das Gesetzgebungsvorhaben für die Erbländer an: »wer wird es nicht schwer und kützlich finden, nach Homer eine Iliade zu schreiben?«, AVA, OJ / HC, Karton 7, Nr 25/1792 II 29, Fol. 17.

27 *Adler*, Die politische Gesetzgebung, 120. Vgl. auch den Begutachtungsbericht der böhmischen Kommission aus dem Jahre 1792, die dem Gesetzbuch einen »politischen Katechismus« staatsrechtlichen Inhaltes voranschicken wollte, der die Bürger über ihre Pflichten gegenüber dem Landesfürsten aufklären sollte: In der bürgerlichen Gesellschaft müssten »alle ihre Kräfte des Geistes und des Körpers, alles ihr Vermögen und Bemühen« zur Erreichung der übergeordneten Zwecke »Sicherheit, Wohlstand und Ruhe« verwenden, *Harrasowsky*, Codex Theresianus, V, 4, Anm. 1. Hofrat Franz Georg von Keß wies derlei »staatsrechtliche Bestimmungen« zurück, sie seien in einem Lehrbuch am Platze, wie auch »die Aufstellung einer Definition des Gesetzes«.

So wies Martini Sonnenfels in die Schranken: Sonnenfels' Plan, dem Privatrecht seinen »Politischen Kodex« aufzubürden, war gescheitert. Während Sonnenfels weiterhin in hohem Ansehen stand und im Straf- sowie Behördenrecht Meilensteine setzte,²⁸ vollzog sich so ab 1796 eine für das Wechselverhältnis von Privatrecht und öffentlichem Recht folgenschwere Weichenstellung. In klarer Zurückweisung der Amalgamierung des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, wie sie Sonnenfels betrieben hatte, gelang es der Kommission unter Federführung von Martinis Nachfolger Franz von Zeiller, das Privatrecht in, wie Zeiller und seine Mitarbeiter meinten, reiner Gestalt neu zu statuieren.²⁹ Diese Neufassung wurde von Zeiller unter Zuhilfenahme der Kant'schen Rechtslehre als Säuberung des Privatrechts von fremden Normgehalten und Zusätzen präsentiert: Bestimmungen über die öffentliche Wohlfahrt, das allgemeine Beste oder die sittliche Moral seien im bürgerlichen Gesetzbuch fehl am Platze.³⁰

Damit reagierte Zeiller, wie sein Schüler Joseph Kudler im Nachruf auf den Lehrer 1828 schreibt, auf zwei Zeitereignisse, auf »die Entwicklung und Bildung der kritischen Philosophie und die französische Staatsumwälzung«. ³¹ Zeiller zog dem Naturrecht seinen Giftzahn, indem er es seines öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidete, ohne es seiner normativen Kraft als »allgemeines Recht« zu berauben.³² Da-

- 28 In jenen Jahren verantwortete Sonnenfels im Bereich der Strafrechtskodifikation von 1803 den zweiten Teil des Gesetzbuches über die schweren Polizeübertretungen, arbeitete eine Gesindeordnung für Wien aus und entwarf eine Lebensmittelordnung für die Hauptstadt, die allerdings nicht in Kraft trat, vgl. *Karstens*, *Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer*, 454-455.
- 29 AVA, OJ / HC, Karton 7, Nr 25/1792 II 29, fol. 28ff., hier nimmt Martini in seiner »kurzgefaßten Bearbeitungsgeschichte« zur Entlastung der Gesetzgebungstätigkeit durch die in Österreich anders als in den preußischen Staaten angeordnete Sammlung der politischen Verordnungen Stellung. Weiters AVA, OJ / HC, Karton 8, Nr 35/1797 III 25 (Bericht Ludwig Cavrianis v. 20. 10. 1796, Referent Sonnenfels).
- 30 Vgl. Bruno *Schmidlin*, *Der Begriff der bürgerlichen Freiheit bei Franz von Zeiller*, in: Walter Selb, Herbert Hofmeister (Hg.), *Forschungsband Franz von Zeiller (1751-1828)*. Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, Wien 1980, 192-209, hier 198-199, 203, 205.
- 31 Joseph von *Kudler*, *Nekrolog Franz Edler von Zeiller*, in: *ZföRg* (1828) vol. 3, 443-456, 447-448.
- 32 Vgl. auch Heinrich *Strakosch*, *Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich (1753-1811)*, Wien 1976, 77-78. Zum Anspruch der Ewigkeitsgeltung des ABGB auch Sonnenfels' Bemerkungen über die einer *lex perpetuo valitura* unangemessenen Psephismen (Zeitverfugungen), siehe Julius *Ofner*, *Der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*, 2 Bde., Wien 1889, II, 460, Fn. 2.



Drei Gesetzgeber: Josef von Sonnenfels, Gründervater der Staatswissenschaft und Miturheber des Strafgesetzbuchs von 1803, als Schöpfer des Verwaltungsrechts weniger erfolgsverwöhnt; der Vernunftrechtler Carl Anton von Martini, jahrzehntelang führender Jurist und Rechtspolitiker der Monarchie; Franz von Zeiller, Endredakteur des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

mit war die Bahn beschritten, welche die Gesetzgebungskommission bis zur Kundmachung des fertiggestellten Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches 1811 weiterverfolgen sollte. Mit seiner Konzeption vollbrachte Zeiller das Kunststück, unter dem Eindruck der Französischen Revolution dem Kaiser, den Hofbehörden und dem Staatsrat ein angeblich metapolitisches und universalgültiges bürgerliches Recht vorzulegen, mittels dessen sich die »politischen Gesetze« zugleich einhegen und partikularisieren ließen.

Im Dezember 1807 erläuterte Zeiller in einem großen Vortrag vor der Gesetzgebungskommission, dass das bürgerliche Recht »gegen alle gleich gerecht« sei, es könne durch keinerlei »Rücksichten der Billigkeit oder der Politik« von seinem »gleichen, einförmigen, festen Gange« abgebracht werden. Die bürgerlichen Gesetze kannten, so Zeiller, »überhaupt keine Vorrechte« außer solche, die jenen Bürgern galten, die sich andernfalls selbst nicht zu schützen vermochten.³³ Dem standen, wie Zeiller ausführte, die politischen Verordnungen gegenüber, die neben dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch fortbestanden,

33 *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 468. Ebda., 471: »Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften begünstigen überhaupt keinen Stand vor dem anderen, als denjenigen, welcher zur Handhabung der gleichen Sicherheit der Rechte vorzüglich begünstigt werden muß, nämlich den Stand der Unbehilflichkeit oder des Unvermögens, seine Rechte selbst zu vertreten.«

aber vom »Civil-Codex« deutlich »abzusehern« seien.³⁴ Diese politischen, vom Fürsten und seinen Behörden erlassenen Verordnungen seien, »so wie die Umstände, von denen sie abhängen, zufällig und veränderlich«.³⁵

Der gesetzgebungspolitische Subtext, den Zeiller seinen Ausführungen unterlegte, schimmert hier durch: Würden diese politischen Verordnungen mit den bürgerlichen Rechten »vermengt«, so bekämen

die letzteren gar bald ein ebenso schwankendes, von dem Winke der obersten Macht abhängendes Ansehen; eine Vorstellungsart, die auf das Zutrauen in die Verwaltung der Gerechtigkeit, worunter man sich eine feststehende, für alle gleich geltende Norm denken muß, keinen günstigen Einfluß haben kann.³⁶

Wie Zeiller 1807 ausführte, müssten die bürgerlichen Gesetze »sowohl unter sich als auch mit dem ganzen System der Gesetzgebung und der Regierungsanstalten übereinstimmend sein«.³⁷ Die »Gerechtigkeit, Gleichförmigkeit, Einfachheit, Vollständigkeit und Angemessenheit« machen die »innere Güte der Gesetze« aus.³⁸ Dadurch, so Zeiller, dass man »die eigenthümlichen Gränzen des Privatrechts sorgfältig absteckte und alle Ausschweifung in andere Zweige der Gesetzgebung vermied, ward es auch um so leichter, sich in keine Widersprüche mit denselben zu verwickeln«.³⁹ Der innere Einklang der bürgerlichen Gesetze miteinander sei systematisch begründet worden, zugleich verhält sich das bürgerliche Recht laut Zeiller zu den politischen Verordnungen als Allgemeines und Stetiges zum Besonderen und Wandelbaren.

Die »Rechtsgesetze«, stellte Zeiller im Dezember 1807 fest, »ruhen auf allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen und Vernunftprinzipien der Gerechtigkeit; sie hängen bei Weitem nicht von so zufälligen veränderlichen Umständen und mannigfaltigen Ansichten und

34 Vgl. ebda., 456-457, Fn. 1, den nicht angenommenen Entwurf Heinrich Graf Rottenhans für ein Kundmachungspatent des ABGB v. 28.12.1807, in dem eigens auf das Fortbestehen der Spezialvorschriften für die einzelnen Stände, auf die Grunduntertänigkeit, sowie auf die Rechtskraft der mannigfaltigen »die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen« verwiesen wird, die gültig seien, »wenn sie auch in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich erwähnt werden«.

35 Ebda., 469.

36 Ebda.

37 Ebda.

38 Ebda.

39 Ebda., 473.

Hypothesen ab, als die politischen Gesetze«.40 Die politischen Gesetze werden so zum Instrument für die lokale und zeitweilige Anpassung der allgemeinen Gerechtigkeit an spezifische Verhältnisse.41 Somit konnte das Privatrecht als Gültigkeitsfilter für das öffentliche Recht fungieren, als Filter, mittels dessen sich der Einklang der politischen Verordnungen mit den allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen der Vernunft und Gerechtigkeit überprüfen ließ. Elementar wurde diese Funktion für die Rechtsvereinheitlichung innerhalb der vormärzlichen Monarchie, hier setzte die Beamtenschaft der Gubernien und Hofbehörden das ABGB als Grundgesetz der »k.k. Erbstaaten« und der nach 1815 erstmals oder neuerlich erworbenen Gebiete ein, um die Rechtsgleichheit der Untertanen in allen Ländern zu realisieren.42

Seit Anfang der 1790er Jahre hatten Sonnenfels und die Kodifikationskommission einander vorgeworfen, mit der Revolution zu kokettieren, während sie für sich selbst jeweils den Anspruch erhoben, die allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung auf politisch unverfängliche Weise zu konkretisieren. Dass die Verfechter einer spezifisch privatrechtlich-natürlichen »Allgemeinheit« mit ihrem Kodifikationsanliegen den Zielkonflikt der 1790er Jahre letztendlich für sich entscheiden konnten, war in mehrerer Hinsicht folgenreich. Die naturrechtlich inspirierte »Gesetzgebungskunst«43 ermöglichte damals eine markante Verschiebung im Bereich der Normermittlungskompetenz: Während frühere Juristengenerationen die Gesetzgebungsbefugnis des Herrschers als Ausfluss seiner Majestätsrechte gedeutet hatten, ließ sich mit dem Naturrecht des späten 18. Jahrhunderts die juristisch selbstständige, wissenschaftlich fundierte Gestaltung der Kodifikati-

40 Ebd., 474. Vgl. *Strakosch*, Privatrechtskodifikation und Staatsbildung, 27; Diethelm *Klippel*, Die Philosophie der Gesetzgebung. Naturrecht und Rechtsphilosophie als Gesetzgebungswissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Barbara Dölemeyer, Diethelm Klippel (Hg.), *Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit*, Berlin 1998, 225-247, 237; *Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898*, hg. v. Akademischen Senat der Wiener Universität, Wien 1898, 154.

41 Leopold *Pfaff*, Franz *Hofmann*, *Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche*, I. Band/ 1. Abteilung, Wien 1877, 81, Fn. 12 (Aufgebotsgesetze für griechisch-unierte Untertanen in Galizien); *Ofner*, *Ur-Entwurf*, II, 646-647 (ABGB und Finanzpatent von 1811).

42 Ausführlich *Fillafer*, *Das Imperium als Rechtsstaat*.

43 *Klippel*, *Die Philosophie der Gesetzgebung*; Bernd *Mertens*, *Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen. Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik aus historisch-vergleichender Sicht*, Tübingen 2004.

onsinhalte begründen.⁴⁴ Im Zeitalter der Französischen Revolution und der bürgerlichen Selbstbehauptung autonomisierten sich so die Wissenschaft von der Religion und vom Wohlfahrtsstaat, die Gesetzgebungskunst vom Gutdünken des Monarchen als Normermittler und die »Gesellschaft« von der fürstlichen Lenkungscompetenz.

An die Stelle der staatsbürgerlichen Gleichheit, die Sonnenfels im Politischen Kodex festgehalten wissen wollte – bestehende Rangunterschiede sollten in einer ergänzenden Liste, einem Potpourri gemeinwohlkompatibler Privilegien zusammengefasst werden⁴⁵ –, traten als Grunddogmen die Privatautonomie und allgemeine Rechtsfähigkeit, mittels deren sich dann Äquivalenzstörungsregeln (*laesio enormis*) und Erfordernisse der Nachvollziehbarkeit (*titulus acquirendi*) konstruieren ließen. Die Verwissenschaftlichung der Kodifikation und ihr Kernanliegen, die bürgerliche Privatautonomie, bedingten einander in symbiotischer Wechselabhängigkeit. So hatten die vermeintlich weltfremd ausgetüftelten gelehrten Methoden für das Eruiieren dieser »allgemeinen Normen« ihren festen Sitz im Leben: Die juristische Abstraktion, mittels deren sich ein allgemeingültiges bürgerliches Recht zustande bringen ließ, war von höchster politischer Konkretheit.

Im Sinne dieses allgemeinen Bürgerbegriffs war das ABGB standesneutral textiert,⁴⁶ obwohl es eine Reihe ständischer Institute wie das geteilte Eigentum, die Erbzins-, Erbpachtverträge und Erbdienstbarkeiten sowie Grundpflichtigkeiten anerkannte.⁴⁷ Der Berner Rechtshistoriker

44 Klippel, Die Philosophie der Gesetzgebung, 235.

45 Adler, Die politische Gesetzgebung, 123. In seinem Entwurf hatte Sonnenfels gefordert, das Gesetz möge festhalten, dass die österreichischen Gesetze in der Eigenschaft des Staatsbürgers keinen Unterschied nach Klassen kannten, begründet wird dies *ex negativo*: Es sei »kein Gesetz vorhanden«, welches »die ursprüngliche bürgerliche Gleichheit aufgehoben« hätte. Die bestehenden Rangunterschiede nach Geburtsadel, Amtrrang oder Grunduntertänigkeit täten diesem Sachverhalt keinen Abbruch, zugleich präsentierte Sonnenfels' Entwurf ein umfassendes Register jener Privilegien, die im Sinne der allgemeinen Wohlfahrt gerechtfertigt seien.

46 Franz-Stefan Meissel, De l'esprit de modération – Zeiller, das ABGB und der Code Civil, in: Thomas Olechowski u. a. (Hg.), Grundlagen österreichischer Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, Wien 2010, 265-292, 289.

47 Wilhelm Brauneder, Das österreichische ABGB: Eine neuständische Kodifikation, in: Georg Klingenberg (Hg.), Vestigia iuris romani. Festschrift für Günter Wesener zum 60. Geburtstag, Graz 1992, 67-80, 72; Ofner, Ur-Entwurf, II, 471, hier äußert sich Zeiller zu jenen »veränderlichen und widerrechtlichen Anstalten und Vergleichen, worüber den politischen Behörden das Erkenntniß nach dem ganzen Zusammenhange des politischen Systems

Pio Caroni hat den Zusammenhang zwischen der naturrechtlich unterfütterten juristischen Abstraktion, dem »entstofflichenden« Aufstellen inhaltsunabhängiger Begriffe, die untereinander systematisch vernetzt werden, und der Statuierung der bedingungslosen Vorrangigkeit der allgemeinen Rechtsfähigkeit untersucht.⁴⁸ Den Kodifikatoren gelang die »erfolgreiche Ausblendung«⁴⁹ jener unpassenden, unübersichtlichen und widersprüchlichen Wirklichkeitssegmente, die dem als notwendig postulierten Leitbild einer Gesellschaft von Gleichberechtigten widerstrebten.

Dieses Bestreben schlug sich stringent in der Praxis der Stoffumlegung, der Auswahl kodifikationsfähiger Materien, nieder: das Lehnrecht⁵⁰ und das Gesinderecht⁵¹ wurden aus dem entstehenden

vorzubehalten ist. Daher muß man solche Vorschriften und Ordnungen, wie z.B. die Jagd, Forst, Kommerz, oder die das Dienstgesind, oder das Verhältniß der Grundherren zu ihren Grundsassen betreffenden Ordnungen der politischen Gesetzgebung überlassen, jedoch in dem Civil-Codex den Bürger auf selbe, in so fern sie ihm in seinen Privatverhältnissen zu wissen nothwendig sind, an den zukömmlichen Orten durch beziehende Hinweisungen aufmerksam machen.«

48 Pio Caroni, Grundanliegen bürgerlicher Privatrechtskodifikationen, in: Dölemeyer, Klippel (Hg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, 249-273, 254-255.

49 Ebda., 253.

50 Vgl. Wolfgang Wagner, Die Privatisierung des Lehnrechts, in: Selb, Hofmeister (Hg.), Forschungsband Franz von Zeiller, 226-247, 237-239. Das setzte sich in die Lehrplangestaltung fort: Bezeichnenderweise wurde das Lehnrecht nach der Aufhebung des Fachs *jus publicum et feudale* nach dem Ende des Heiligen Römischen Reichs im Jahr 1809 den Lehrkanzeln für Handels- und Wechselrecht zugeordnet, Helmut Slapnicka, Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Prager Karl-Ferdinands-Universität bis zu ihrer Teilung 1882, in: Bo 14 (1973), 222-242, 227.

51 Die ausgedehnte »allgemeine« Lohnvertragssphäre (»von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen«) umfasste laut Marginalie zu § 1163 auch »Rechtsfreunde, Aerzte und Wundärzte, Factoren, Provisoren, Künstler, Lieferanten und anderen Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung, oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, in so fern hierüber keine besondern Vorschriften bestehen«. Vgl. Joachim Rückert, Das Reden über Arbeit – allgemein und juristisch, in: ders. (Hg.), Arbeit und Recht seit 1800. Historisch und vergleichend, europäisch und global, Köln 2014, 23-58, 49. Das Dienstgesinde war hiervon ausgenommen, hier sah die »Hauspolizey« als Komplement der »öffentlichen Polizey« Spezialregelungen zu den Lohnsteuern, der Lohnaufrechnung und Gehorsamspflicht, zur Beschränkungen des Notwehrrechts usw. vor. Das *imperium paternale* mit der privatwillkürlichen Hoheit des Hausherrn über das Dienstgesinde blieb damit aus dem Vertragskosmos des

bürgerlichen Kodex ausgeschieden, sie hätten als lästiges Beiwerk, als Störfaktoren die »Allgemeinheit« des Gesetzes beeinträchtigt und sollten Spezialekodifikationen vorbehalten bleiben;⁵² gleichzeitig wurde etwa die adelige Institution des Familienfideikommiss nicht standesspezifisch etikettiert, sondern schien jedermann zugänglich, die Erbpacht- und Bodenzinsverträge waren mit dem nicht ständisch limitierten Miet- bzw. Pachtvertrag zu einem Hauptstück vereinigt.⁵³

Pio Caroni hat am Beispiel des Herbeiabstrahierens der »Allgemeinheit« des Gesetzbuchs auf die latente Präsenz der ausgeblendeten und überlagerten Phantompatrien der Privatrechtsordnung aufmerksam gemacht. Dazu kam der ökonomische Imperativ des Vermarktungszwangs, der materiell ungleich gestellte, aber gleichermaßen privatautonome Rechtssubjekte im Zeichen der »Allgemeinheit« miteinander in Verkehr und Konkurrenz treten ließ. Die politische Funktion der universalen Rechtsfähigkeit kann unter diesem Blickwinkel schärfer bestimmt werden.⁵⁴ Die naturrechtliche Erkenntnis der angeborenen Rechtsfähigkeit ließ sich fugenlos in die Generalisierung der Rechtssubjektsqualität übersetzen: So entstand eine Serie von Korrelaten – die Privatautonomie als Gegenstück der allgemeinen Rechtsfähigkeit, der bürgerliche Kontraktvoluntarismus als Universalschlüssel – und selbstergänzenden Begriffen, die sich von der konkreten sozialen Situation, die sie ursprünglich veranlasst hatte, ablösten und die marktkonforme Verwertung tatsächlich fortbestehender Ungleichheiten förderten.⁵⁵

Die elastische Anwendbarkeit dieser abstrahierten, ständeübergreifend formulierten Institute entsprach der Dynamisierung und Mobilisie-

allgemeinen bürgerlichen Rechts ausgegliedert: Laut §75 der von Sonnenfels konzipierten Wiener Gesindeordnung war »[j]eder Diensthälter [...] berechtigt, in seinem Hauswesen die ihm beliebige Ordnung einzuführen und der Dienstbote hat sich dadurch, dass er den Dienst antritt, zur Beobachtung der häuslichen Ordnung verpflichtet [...] Übrigens wäre es gleich überflüssig als unmöglich, über das einzelne der häuslichen Ordnung Vorschriften zu geben«, Hugo *Morgenstern*, Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten-Ordnungen sammt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetze und Verordnungen, Wien 1901, 13.

⁵² Zur sachlichen »Allgemeinheit« vgl. Wilhelm *Brauneder*, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, in: GJ 62 (1987), 205-254, 241-242; *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 472 (Spezialprivatrechte).

⁵³ *Brauneder*, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, 244.

⁵⁴ *Caroni*, Grundanliegen bürgerlicher Privatrechtskodifikationen, 260.

⁵⁵ Ebda., 266. Vgl. Kapitel V.2.

rung der Gesellschaft.⁵⁶ Die »Allgemeinheit« des Gesetzbuchs hatte freilich ihre Tücken: Begründet wurde die Aufstellbarkeit allgemeiner Grundsätze aus der Natur, aus der naturinhärenten *lex parsimoniae*. Die Natur werde, so Zeiller im Dezember 1807 in seinem Vortrag zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch, »sehr sparsam durch wenige Gesetze regiert, auf die sich alle einzelnen Erscheinungen und Fälle zurückführen lassen«.⁵⁷ Die natürliche, makellose allgemeine Rechtsfähigkeit diene dazu, Wohlfahrtszwecke, Sittlichkeitsvorgaben und ständische Spezifikationen aus dem Gesetzbuch zu verbannen. Untergraben wurde die allgemeine Rechtsfähigkeit freilich überall dort, wo soziale oder religiöse Eigentümlichkeiten nicht dem Retortenprodukt des privatautonomen Bürgers entsprachen, wie etwa im bekenntnisgebundenen Eherecht.

Laut ABGB war die Eheschließung kraft einer »Erklärung« der Ehe vor dem Seelsorger vollgültig. Den Ausdruck »Trauung« hatten die Kodifikatoren vermieden: So fungierten die Seelsorger bei der Eheschließung nicht als Geistliche, sie protokollierten als staatlich Bevollmächtigte lediglich den Vertragsschluss, den bei einem solchen Anlass gespendeten Sakramenten kam also keine vertragsbegründende Funktion zu.⁵⁸ Dessen ungeachtet war die Allgemeinheit des Gesetzbuchs im Eherecht vielfältig zerfasert und bekenntnismäßig parzelliert. Für

56 Vgl. *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 471.

57 Franz von *Zeiller*, Vortrag zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch (28. 12. 1807), in: *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 469. Die Natur fungierte als Bildspender für die postulierte Vollständigkeit, Einfachheit und Naturrechtsförmigkeit der Gesetzgebung: »Die [moralische] Natur wird, sowie die physische, sehr sparsam durch wenige Gesetze regiert, auf die sich alle einzelnen Erscheinungen und Fälle zurückführen lassen. Die Vollständigkeit kann also zwar nie durch eine noch so ausgebreitete, ängstliche Kasuistik, wohl aber durch Nachforschung des Allgemeinen in dem Einzelnen [...] erzielet werden«. Ergänzung des bei *Ofner* sinnstörend weggelassenen Wortes »moralische« nach Franz von *Zeiller*, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, 4 Bde., Wien; Triest 1811-1813, Bd. I, 21. Gesetzbücher der »kultivirten Nationen« stimmten »in den meisten Vorschriften« miteinander überein, *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 474.

58 Wilhelm *Brauneder*, Eheschließung ohne Trauung. Das Naturrechtskonzept des ABGB und was daraus wurde, in: Jan Einfeld, Martin Otto u. a. (Hg.), Naturrecht und Staat in der Neuzeit. Diethelm Klippel zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, 409-417. Thomas Dolliner notiert in seinem Eherecht aus dem Jahr 1813, ein großer Teil des katholischen Volkes nehme fälschlicherweise an, keine gültige Ehe geschlossen zu haben, wenn die Trauung nicht als Sakrament zelebriert worden sei, während tatsächlich der vor dem Seelsorger geschlossene Ehevertrag als ehestandsbegründend gelte, ebda., 410. So auch

jüdische Paare waren laut ABGB für den Eheschluss Konsense des jeweiligen Kreisamts erforderlich,⁵⁹ zudem war in § 119 von der Wiederverheiratung geschiedener Eheleute die Rede, während laut § 115 für Katholiken ausdrücklich keine Scheidung dem Ehebande nach möglich war,⁶⁰ sondern nur eine Trennung, welche die Wiederverheiratung ausschloss. Für andere Konfessionen war die Scheidung sehr wohl gestattet.⁶¹ Weitere Einschränkungen der Privatautonomie ergaben sich für Frauen, deren Parität im Ehegüterrecht verbrieft war,⁶² denen

für den Fall, dass der katholische Pfarrer als Seelsorger einen Eheschluss von Nichtkatholiken »ohne Roquet und Stolle« beurkunden müsse, ebda., 411.

59 Stefan *Schima*, Das Eherecht des ABGB 1811, in: BRÖ 2 (2012), 13-26, 21-22.

60 Vgl. Kap. III.3 oben. Die Sakramentalität und Unauflöslichkeit der Katholikenehe wurden durch das *impedimentum catholicismi*, mit dem Hofdekret vom 26.8.1814 offiziell festgestellt: Trennungsgründe, die bei Juden und Protestanten zur Scheidung mit Möglichkeit der Wiederverheiratung führten, bewirkten bei Katholiken lediglich die Trennung von Tisch und Bett. Laut § 116 war die Wiederverheiratung akatholischer geschiedener Bürger mit Katholiken erlaubt, das war selbst für solche Untertanen möglich, die während ihrer Ehe zum Katholizismus konvertiert waren und sich dann hatten scheiden lassen, auch solange ihr vormaliger Ehegatte noch lebte. Eben das wurde mit dem Hofdekret von 1814 unterbunden, *Brauneder*, Eheschließung ohne Trauung, 413. Da für den Katholiken keine Scheidung möglich war, hatte sozusagen für ihn auch die Scheidung akatholischer Mitbürger keine Gültigkeit, für ihn galten sie weiterhin als verheiratet. Ein Katholik durfte keinen geschiedenen Akatholiken heiraten, es sei denn, dessen Ehegatte war verstorben.

61 Hier hat der Begriff der »Allgemeinheit« plötzlich den Beigeschmack des »Katholischen« (καθολικός, allumfassend), des für die Katholiken gültigen Eherechts. Zeiller spricht von den »Nichtkatholischen vermöge ihrer Religionsbegriffe zugestandenen Ausnahmen von dem allgemeinen Eherechte«, *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 471.

62 »Unser Gesetzbuch macht im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlechte, woraus, ohne dass es ausdrücklich zu sagen nothwendig war, schon von selbst fließt, dass in der Regel beyden Geschlechtern gleiche Privat-Rechte zustehen«, *Zeiller*, Commentar, Bd. I, 116, Fn. *. Zum Mann als Familienoberhaupt, dem das vorzügliche Recht der Leitung des Hauswesens zukommt (§91 aF), Ursula *Flossmann*, Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, 293-324; differenziert *Meissel*, De l'esprit de modération, 283-286. Die Frau ist laut ABGB voll geschäftsfähig, benötigt keinen ehemännlichen Beistand und kann, so sie sich vertreten lassen will, auch jemand anderen als ihren Ehegatten bevollmächtigen. Laut § 1233 konstituiert die Ehe noch nicht automatisch eine Gütergemeinschaft – die Ehefrau bleibt Alleineigentümerin ihrer Güter –, eine solche muss erst eigens vertraglich errichtet werden. Der Ehemann ist zwar verpflichtet, die

aber – ebenso wie durch geistliche Gelübde gebundenen Ordenspersonen – die Testierfähigkeit verwehrt blieb.⁶³ Hier lagen die äußeren Grenzen der proklamierten »Allgemeinheit«, deren Rechtsformen sich selbst vielfach als verallgemeinerte sozial-partikuläre Regelungsmuster entpuppen: So ist etwa dem Ehegüterrecht die Sozialverfassung des gehobenen Bürgertums unterlegt, das zeigt sich an den Bestimmungen zum Heiratsbrief sowie an den kargen Regelungen zur Gütergemeinschaft, einem eher bäuerlich-kleinstädtischen Ehegütersystem.⁶⁴

Was bedeutete nun die Rückbindung der Kodifikation an »natürliche Grundsätze« für das Gesamtdesign der Gesetzgebung? Wenn die Prinzipien der Gesetzgebung aus der Natur ermittelbar waren, dann bedeutete das auch, dass sich die Normschöpfung nicht mehr in der Arkansphäre fürstlicher Regierungskunst abspielte, sie fiel den Rechtsgelehrten zu. Mithilfe des Naturrechts ließ sich die Rolle des Monarchen als Gesetzgeber *peu à peu* neu definieren, er wurde vom selbstherrlichen Normschöpfer zur Kundmachungsinstanz »natürlicher« Rechtsgrundsätze. Noch 1792 hatte einer der Prager Gutachter des Martini'schen ABGB-Entwurfs die »wesentliche Amtspflicht« des Fürsten betont, die »Gerechsamkeit seiner Unterthanen nach dem göttlichen Vernunftrecht und dem daraus fließenden allgemeinen Staatsrechte« exakt zu bestimmen, zugleich aber herausgestrichen, dass kein Untertan vom Fürsten fordern könne, »die Motive der Gesetze bekannt zu geben«⁶⁵, sei doch der Gehorsam christliche Gewissenspflicht. In dieser Sackgasse blieb die Gesetzgebungspolitik nicht stecken. Franz von Zeillers Vortrag zur Einführung in das bürgerliche Gesetzbuch vom Dezember 1807 hält fest:

Die allen Menschen, als vernünftigen Wesen zukommenden Rechte werden von dem Urheber der Natur, von dem höchst-vernünftigen Wesen jedem durch die Vernunft und das Rechtgefühl verkündigt.

Verteidigung der Rechte oder die Vertretung seiner Ehefrau zu übernehmen, ohne einschlägige Erteilung kommt ihm aber keine *negotiorum gestio*, keine Geschäftsführung ohne Auftrag zu, die volle Verfügungsgewalt der Ehefrau über ihr Vermögen bleibt ungeschmälert. Im Kontrast zur *patria potestas* geht das ABGB von der gemeinsamen elterlichen Gewalt aus, wobei »im Falle der Collision der Wille des Vaters vorgehen soll«. Zur Unfähigkeit von Frauen als reguläre Testamentszeugen §961; Vormund kann eine Frau nur unter bestimmten Umständen werden, ein dem *Senatus Consultum Velleianum* entsprechendes Verbot der Fraueninterzession fehlt freilich.

63 Brauneder, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, 245.

64 Ebda., 244.

65 Harrasowsky, Codex Theresianus, V, 3, Fn. 1.

Von dem Oberhaupte des Staates als dem, mittelst der Staatsverbindung gewählten sichtbaren Organe der Vernunft, werden diese Rechte in den Gesetzen genauer und deutlicher bestimmt, auf die mannigfaltigen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens angewendet und durch die vereinte, unwiderstehliche Macht sicher gestellt.⁶⁶

Der Monarch fungiert also als Kundmachungsinstanz, er übersetzt die Rechte aller menschlichen Wesen in eine Privatrechtskodifikation. Er wendet diese vom göttlichen Gesetzgeber verkündigten Rechte als »mittelst der Staatsverbindung gewähltes sichtbares Organ der Vernunft« auf die bürgerlichen Verhältnisse in seinem Herrschaftsgebiet an und garantiert ihre Gültigkeit durch die Staatsgewalt. Die Rechte selbst und damit der Normhorizont der Gesetzgebung leuchten freilich jedem vernünftigen Wesen ein,⁶⁷ die Gesetzgebung entspringt nicht mehr als »Rechtswohlthat« dem geheimen Ratschluss des geblütscharismatisch legitimierten Monarchen, sie folgt übergeordneten und gemeinverständlichen Supernormen.

2. Der Kantianismus in der Rechtswissenschaft.

Franz von Zeiller und sein Erbe

Franz Grillparzers *Selbstbiographie* markiert das finstere Elternhaus am Bauernmarkt als muffige Familiengruft, in deren Schlupfwinkeln Ratten und allerlei Spukgestalten lauerten. Gerne floh der junge Jurist Grillparzer in sonnigere Gefilde: Ein solcher Lichtblick war die »Privatakademie«, die Grillparzer regelmäßig mit Studienkollegen im Hause seine Freundes Joseph Wohlgemuth abhielt, wo man sich mehrmals im Monat zum Frühstück traf, um die Schriften Kants zu diskutieren. Wohlgemuth, dessen Familienbibliothek ein »wohl versehenes Rüsthaus« der Kant'schen Philosophie bot, übte nebenher Violine, während

66 *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 468.

67 So hatte Erzherzog Franz im Dezember 1790 anlässlich der Wünsche der niederösterreichischen Landstände, die sich auf die Wiederherstellung der alten Verfassung richteten, notiert: »Auch sollten die Stände erkennen, dass der Bauer bereits die Rechte einsieht, welche er als Mensch fordern kann und dass er verlangen darf, als solcher behandelt zu werden. Ihn durch Einführung der alten ständischen Rechte wieder zum Lastthier herabwürdigen wollen, würde von den übelsten Folgen für die Stände selbst sein. Auch ist es sehr auffallend, dass die Stände sich bestreben, den Einfluss des Souveräns durch seine Stellen auf das Wohl der übrigen Unterthanen so viel möglich zu beseitigen«, *Bidermann*, Verfassungs-Krisis, 43, Fn. 1.

sich Grillparzers Freundeskreis Kants *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* vornahm, nicht ohne sich auch Leibniz' prästabiler Harmonie und den servierten Butterbroten zu widmen.⁶⁸ Kants Rechtslehre war bei den Juristen der habsburgischen Länder um 1800 in aller Munde, Franz von Zeiller selbst hat sich in seinem Lehrbuch des *Natürlichen Privatrechts* wie auch in seinen Staatsrechtsvorlesungen an der Universität Wien eingehend mit Kant befasst.

Zeillers Beschäftigung mit Kant wurde vielfach unterschlagen, ebenso häufig schaumschlägerisch übertrieben, Zeiller zum Kant-Jünger stilisiert.⁶⁹ Dagegen soll hier gezeigt werden, welche Bedeutung die kantianische Lehre für die Verwissenschaftlichung der Gesetzestechnik und Normermittlung, für den Rechtsbegriff und für die materiale Gestaltung der bürgerlichen Freiheitsansprüche hatte. Die Bedeutung von Kants Lehre für die Juristen in den habsburgischen Ländern lag darin, dass sie das Wolff'sche Naturrecht ablöste. Zeillers eigenes Studium in Wien war vom Naturrecht in der Manier Christian Wolffs geprägt gewesen, an das sich Carl Anton von Martini angelehnt hatte. Schon in den 1770er Jahren hatten Broschüren für und wider Martinis syllogistische Darstellungsweise Partei ergriffen, die es angeblich erlaubte, die naturrechtmäßige Moral im mathematischen Sinne als Funktion lückenlos aus der untrüglichen Erkenntnis des Guten abzuleiten.⁷⁰ Vier Dimensionen von Kants Wolffianismus-Kritik waren für Zeiller relevant: Kants Revision der Wolff'schen Systematik und Methodik, die Umprägung des Normgehalts des Rechts von der Pflicht zur Freiheit, seine Subversion des Wolff'schen Tugendstaates, und schließlich

68 Franz Grillparzer, Selbstbiographie [1853] und Reisetagebücher, hg. v. Richard Hoffmann, Wien 1946, 36-38.

69 Ernst Swoboda, Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im Lichte der Lehren Kants. Eine Untersuchung der philosophischen Grundlagen des österreichischen bürgerlichen Rechts, ihrer Auswirkung im einzelnen und ihrer Bedeutung für die Rechtsentwicklung Mitteleuropas, Graz 1926, 29, 30-33, 47, 61, 290.

70 Vgl. [Johann T. Sattler, Johann F. Mieg, Johann M. Afsprung,] Freymüthige Briefe an Herrn Grafen V. über den gegenwärtigen Zustand der Gelehrsamkeit der Universität und der Schulen zu Wien, Frankfurt 1774, 90 u. 93. Dagegen [Joseph Mader,] Über einige Vorzüge des Naturrechts, des Herrn Karl Anton von Martini [...], Wien 1774, 31-35. Zu Wolffs »Identifikation von euklidisch-geometrischer und aristotelisch-syllogistischer Methode« Wolfgang Röd, Geometrischer Geist und Naturrecht. Methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert, München 1970, 186.

die Kritik der Kantianer an der wolffianischen Vermengung von Recht und Tugend.

Wolffs Theorie über die reale Wesens- und Attributenerkenntnis der jedem Ding inhärenten Begriffe (*res/realitas*) beruhte auf der angenommenen Harmonisierbarkeit logischer und transzendental-ontologischer Prädikate durch den Verstand, den Wolff als das »Vermögen deutlicher Begriffe« bezeichnete. Von ihren Kritikern wurde Wolff und Martini nun angekreidet, dass die Normen, die sie in ihren Systemen aus der Natur ableiteten, eben keine »deutlichen Begriffe« waren, sie enthielten nicht den Beweis ihrer Möglichkeit, der nach Wolff erst das Begreifen des »Wesens« einer Sache erlaubte. Wenn nun aber die Erkenntnisgegenstände überwiegend willkürliche, nicht notwendige Bestimmungen enthielten, dann zerfalle die Demonstration in ein Sammelsurium von Nominaldefinitionen, die eben nach Wolff kein philosophisches Wissen generieren könnten.⁷¹ Auf dem schlüpfrigen Terrain der Normkonstitution machten sich Wolff und Martini der Vermengung von Seins- und Sollenaussagen (μετάβασις εις άλλο γένος) schuldig. Die Ableitbarkeit von Normen aus Tatsachenaussagen stand neben der Identifikation normativer Aussagen als Bestimmungen des Naturbegriffs, damit geriet das Aufstellen naturrechtlicher Normen zum Zirkelschluss.⁷²

Kant entkleidete den Naturbegriff seiner Wertbestimmung, er kappte die Finalursachen der Natur und die Wahrheitsfähigkeit von Zwecken. Die »bürgerliche Verfassung«, so heißt es 1793 in Kants *Über den Gemeinspruch: Das mag für die Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, sei ein »Verhältnis freier Menschen«. Dieses Verhältnis begründe eine Zwangsordnung, deren Normadressaten sich eben keinem übergeordneten »empirischen Zweck« – etwa der Glückseligkeit oder moralischen Veredelung – unterworfen fänden. Das gelte schon deshalb, weil »in Ansehung dessen«, worin dieser empirische Zweck bestünde, »die Menschen gar verschieden denken, sodass ihr Wille unter kein gemeinschaftliches Prinzip, folglich auch unter kein äußeres, mit jedermanns Freiheit zusammenstimmendes Gesetz gebracht werden

71 Christian Wolff, *Philosophia rationalis, sive Logica* [...] *Discursus Praeliminaris*, Francofurti; Lipsiae 1728, §7; *ders.*, *Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Laßen, zur Beförderung ihrer Glückseligkeit* [1720], 4. verm. Aufl., Frankfurt; Leipzig 1733, §23; Jan Schröder, *Wissenschaftstheorie und Lehre der praktischen Jurisprudenz auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1979, 137.

72 Röd, *Geometrischer Geist und Naturrecht*, 128.

kann«.73 An die Stelle des Wahrheitskriteriums sollten in der Rechtslehre des 19. Jahrhunderts relationale Kausalitäten (Ursache/Wirkung) und Wertbeziehungen (Sein/Sollen) treten.

Während bei Wolff das »System« dazu gedient hatte, einen stoffadäquaten Zusammenhang aus dem Material zu gewinnen, war bei Kant die Erkenntnisform von ihrem Gegenstand gelöst. Er definierte die Form wissenschaftlichen Erkennens nicht mehr als äußerliche Zusammenfassung des Stoffs, sondern als dessen inhaltliche Gliederung nach Prinzipien.74 Die »natürliche Ordnung« der Dinge war bei Kant ein Resultat der Verstandesleistung, der Verstand brachte als »Vermögen der Regeln«75 das »mannigfaltige der Anschauungen« unter die »reinen Verstandesbegriffe« der »Kategorien«.76 Die Erkenntnis des Rechts durch die Vernunft, durch das »Vermögen der Prinzipien«77, war demnach unmöglich. Vielmehr wurde das Recht durch die transzendentalphilosophisch begriffene Vernunft so konstituiert, dass das Rechtssubjekt in allen Rechtssätzen immer Subjekt einer sich selbst bestimmenden Freiheit, niemals einer nur äußeren normativen Sollensordnung ist. Kants Definition des Rechts als sich selbst gesetzestörmig bindende, nicht von außen rückzubindende Freiheit machte eine dialektische Konstruktion erforderlich: diese Freiheit muss ja in Rechtsgestalt, im Modus ihrer äußeren Selbstbindung, auch den äußeren Zwang, also scheinbare Unfreiheit begründen.78

In seinem *Natürlichen Privatrecht*, das erstmals 1802 erschien, definierte Zeiller den Menschen mit Kant als Person, der ursprüngliche, angeborne und natürliche Rechte zukamen, als Selbstzweck.79 Das Recht verstand Zeiller als »Einschränkung der Freyheit eines jeden einzelnen auf die Bedingung, daß Andere neben ihm als Personen«,

73 Immanuel Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis [1793], AA VIII, 290; Franz von Zeiller, Das natürliche Privat-Recht, 3. verbesserte Aufl., Wien 1819, §76.

74 Freindaller, Über das Geschichtliche der göttlichen Offenbarung.

75 Kant, Kritik der reinen Vernunft (weiterhin: KrV), A 126-127.

76 Kant, KrV, B 303.

77 Kant, KrV, A 405. Dagegen fungieren archetypische Urbilder, transzendental-theoretische Ideen (Gott, Welt, Seele, Staat) als Vernunftbegriffe, »denen kein kongruierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden kann«, KrV, A 327/B 383-384. Praktische Ideen wiederum, wie jene des guten Willens und des gerechten Rechts, werden konstitutiv gebraucht: die Vernunft gebietet, sie annäherungsweise zu verwirklichen.

78 Vgl. Thomas S. Hoffmann, Kant und das Naturrechtsdenken, in: ARS 87 (2001), 449-467.

79 Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten [1785], AA IV, 429.

als »freitätige Wesen« bestehen können.⁸⁰ Zudem war Zeillers Rechtsbegriff mit kantianischen Bestimmungen gesättigt; Wolffs Definition des Naturrechts beruhte auf der Reziprozität, der Reflexduplikation von Pflichten (*officia erga alios*): Das natürliche Recht schützte den legitimen Anspruch darauf, dass auch alle anderen Normadressaten sich pflichtgemäß verhielten. Mit Wolffs paternalistischer Staatsziel lehre stand diese Kongruenz der Pflichten in enger Verbindung, sie flankierte das Wirken des weisen Gesetzgebers, der die Begierden und Bestrebungen der Bürger koordinierte.⁸¹

Franz von Zeiller machte sich nicht nur Kants Definition zu eigen, die das Recht von der Freiheit statt von der Glückseligkeit und wechselseitigen Pflichterfüllung ableitete, von fundamentaler Bedeutung war für Zeiller auch Kants Trennung von Recht und Moral.⁸² Zwischen der äußeren Bejahung und der inneren Billigung der Gesetze galt es penibel zu unterscheiden, damit trat die Gesetzeskonformität an die Stelle der Gesetzestreue; das Gesetz war kein Tugendkatalog mehr, aus dieser Entlastung ergab sich die moralische Eigenverantwortung der Bürger:

Wer die Sittlichkeit dem sinnlichen Wohlsein nachsetzet, die Cultur seiner geistigen und körperlichen Kräfte vernachlässiget, durch Sinnesgenuß seinen Geist und Körper schwächt, und seine Lebensdauer verkürzet, hat zwar die natürlichen Folgen des Lasters, die Vorwürfe seines Gewissens und Gottes Gericht, aber eine äußere nötigende Einschränkung hat er nur dann zu besorgen, wenn er dabei andere beeinträchtigt.⁸³

Welchen Umfang aber hatte die Aufsichtsbefugnis der Obrigkeit, wie ließen sich die natürlichen Urrechte mit den positiven Rechten in der bürgerlichen Gesellschaft vermitteln? Für Kant stand jede staatlich organisierte Machtordnung unter dem Vorbehalt des »Rechtsbegriffs«: Erst durch die Subsumption unter diesen Rechtsbegriff erhielt die Ordnung den Charakter einer objektiv gesollten Rechtsordnung, die trotz ihrer notwendigen Unvollständigkeit und Unvollkommenheit

80 Franz von Zeiller, *Das natürliche Privat-Recht*, 2. Aufl., Wien 1808, § 3.

81 Klippel, *Politische Freiheit und Freiheitsrechte*, 63–64, 136.

82 Herbert Hofmeister, *Bürger und Staatsgewalt bei Franz v. Zeiller. Erörterungen zu Zeillers Staatsrechtslehre anhand einer Vorlesungsmitschrift aus 1802*, in: *Diritto e potere nella storia Europea. Atti del quarto congresso internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto in onore di Bruno Paradisi*, Firenze 1982, 1007–1029, 1011 (Hobbes).

83 Zeiller, *Das natürliche Privat-Recht*, § 43.

der Friedens- und Harmonieidee diene. Kant lud seinen Rechtsbegriff mit formalen und materialen Gehalten auf; hierzu zählten die Gewaltenteilung und die Volksrepräsentation⁸⁴ ebenso wie die Menschenwürde, die allgemeine Zustimmungsfähigkeit der Gesetze, der Gesellschaftsvertrag,⁸⁵ sowie die »Verfassung von der größtmöglichen menschlichen Freiheit«.⁸⁶ Der kategorische Imperativ, der die Rechtsgestaltung untermauerte, war doppelschneidig, er hatte Regel- und Prinzipiencharakter: Als Prinzip erlegte er den Bürgern die Pflicht auf, nach verallgemeinerungsfähigen Maximen zu handeln; regelförmig wirkte der Imperativ, indem er als Maßstab fungierte – eine Handlung konnte dann als moralisch richtig beurteilt werden, wenn ihre Maxime verallgemeinerungsfähig war.⁸⁷

In seinem *Natürlichen Privatrecht* gestand Zeiller der »kritischen Philosophie« das Verdienst zu, »daß sie die wichtigsten bisher schwankenden Begriffe genauer bestimmt, formelle (aus der Form der reinen Vernunft geschöpfte) Principien auch in die Rechtslehre eingeföhret, und sie hierdurch zum Rang einer wahren Wissenschaft erhoben hat«.⁸⁸ Damit markierte Zeiller einen qualitativer Sprung: Hinter Kant zurückzufallen hieß ab jetzt, vorwissenschaftliche Stümperei zu treiben.

84 Ralf Dreier, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, Frankfurt a.M. 1986.

85 »Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituirte, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem alle (*omnes et singuli*) im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d.i. des Volks als Staat betrachtet (*universi*), sofort wieder aufzunehmen, und man kann nicht sagen: der Mensch im Staate habe einen Theil seiner angeborenen äußeren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde, gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d.i. in einem rechtlichen Zustande, unvermindert wiederzufinden, weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt.« Kant, Die Metaphysik der Sitten, Erster Theil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre [1797] §47, in: AA VI, 315-316.

86 Die »Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen, daß jedes Freiheit mit der anderen ihrer zusammen bestehen kann« sei eine »nothwendige Idee«, »die man nicht bloß beim ersten Entwurf einer Staatsverfassung, sondern bei allen Gesetzen zum Grunde legen muß.« Obwohl eine vollkommene Verfassung wohl unerreichbar sei, gelte sie als »regulative Idee«, welche »das Maximum zum Urbilde aufstellt, um nach demselben die gesetzliche Verfassung der Menschen der möglich größten Vollkommenheit immer näher zu bringen«, KrV, B 372.

87 Dreier, Rechtsbegriff, 19.

88 Zeiller, Das Natürliche Privat-Recht, §37.

Mit Kant beschrieb Zeiller die *sibi sufficientia*, die Selbständigkeit und den freien Genuss des Eigentums, als Gegenstand der staatlichen Sicherheitsgarantie. Zugleich machte Zeiller kein Hehl daraus, dass der Zweck des Staates nicht die Erhaltung der natürlichen und unverlierbaren Rechte des Menschen war, die »Urrechte« seien verwirkbar und veränderbar, »Humanität« und »Klugheit« machten es häufig unumgänglich, im Staate »tief eingewurzelte Anomalien« zu dulden.⁸⁹

Die »ursprüngliche Gleichheit« sei, so Zeiller, eine »Abstraktion der Schriftsteller«, die aber »practischen Nutzen« besitze, weil sie lehre, »in jedem Menschen, so niedrig auch seine Lage in dem bürgerlichen Leben sein mag, die Menschheit zu ehren, ihn als ein moralisches Wesen unverletzbar und heilig zu halten«.⁹⁰ Das »werkthätige Vernünfteln« des Volks über den »Ursprung der obersten Gewalt« galt Kant als unstatthaft, und auch Zeiller hielt das Volk für unfähig, die »rechtliche Entstehung des Staates« zu begreifen, derlei Grübelei führe nur zu Aufmüpfigkeit.⁹¹ Ohne Umschweife lehnte Zeiller die Volkssouveränität ab, erlegte dabei aber – wie auch Martini und Paul Anselm Feuerbach – dem Monarchen die Pflicht auf, die bürgerlichen Fundamentalrechte zu achten, widrigenfalls sei den Untertanen der passive Ungehorsam gestattet.⁹² Die Maximen des »Republikanismus« und der »Publizität«, die Kant 1795 anlässlich des preußisch-französischen Friedens von Basel aufstellte, gingen an Zeillers Werk spurlos vorüber: Kant hatte den König von Preußen angesichts des entstehenden Völkerbundes angehalten, sein Land so zu regieren, als ob es eine Republik sei, als müssten die Gesetze des Landes allgemein zustimmungsfähig sein.⁹³

Zeiller war ein loyaler, dynastietreuer Gelehrter, ihm wurde die Erziehung der jüngeren Brüder von Kaiser Franz anvertraut. Zeillers »Kantianismus« machte ihn nicht zum verkappten Republikaner oder schwärmerischen Weltbürger. Indem Zeiller Kants Anregungen auf technisch-methodischer Ebene fruchtbar machte, gelang es ihm,

89 Franz von Zeiller, Nothwendigkeit eines bürgerlichen, einheimischen Privat-Rechts, in: Jährlicher Beytrag zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den Österreichischen Erbstaaten, Bd. 1, Wien 1806, 1-70, 61.

90 Zeiller, Das Natürliche Privat-Recht, § 50.

91 Kant, Metaphysik der Sitten. Erster Theil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, AA VI, 318; Hofmeister, Bürger und Staatsgewalt, 1018, 1025.

92 Hofmeister, Bürger und Staatsgewalt, 1026.

93 Reinhart Koselleck, Die Verzeitlichung der Begriffe [1997], in: ders., Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache, hg. v. Carsten Dutt, Frankfurt a.M. 2006, 77-85, 83.

das aufgeklärte Naturrecht postrevolutionär als allgemeines, politisch neutrales Recht zu adaptieren und so in der Restaurationszeit die Voraussetzungen für eine liberale Gesellschaftsordnung zu schaffen. 1802 stellte die Studienhofkommission Zeillers *Natürlichem Privatrecht* ein vorzügliches Zeugnis aus: Das Gutachten, das Sonnenfels' Schwager, der Bildungsreformer Johann Melchior von Birkenstock, verfasst hatte, bescheinigte Zeiller, »verbreitete bedenkliche Grundsätze« widerlegt zu haben. Zudem trage Zeiller ältere »Sätze, welche in den damaligen Zeiten« – also vor der Französischen Revolution – »nicht das mindeste Bedenken erregten« angesichts der aus ihnen »zum Theil hergeflossenen trauervollen Weltbegebenheiten« mit »erforderlicher Vorsicht und Beschränkung« vor.⁹⁴

3. Die Politik des Metapolitischen. Zeillers Gesetzgebungstechnik und das »natürliche Recht«

Seitdem Maria Theresia im Jahr 1753 den Auftrag zur Ausarbeitung eines habsburgischen Privatrechtskodex erteilt hatte, blieb die Gesetzgebungskommission ein Spielfeld für das Tauziehen verschiedener Juristenfraktionen, die um den Vorrang und die Geltungskraft der von ihnen bewirtschafteten Normportfolios rangen. Dass die Kodifikationsstätigkeit ausuferte und schließlich über sechzig Jahre hin die Arbeitskraft mehrerer Generationen verschlang, erwies sich für die staatsgestaltende Juristenzunft als Glücksfall: Während zwischen 1753 und 1811 drei Monarchen das Zeitliche segneten, blieb die Jurisprudenz ewig jung. Sie verfeinerte und versäulte sich zu einem Wissensregime der Fachkundigen mit eigenen Instanzen der Rekrutierung und Prestigestiftung, das sich bei der Kodifikation nicht mehr ins Handwerk pfuschen ließ.⁹⁵ So ging von der Gesetzgebungsarbeit der entschei-

94 Bericht v. Johann Melchior von Birkenstock, AVA, Studienhofkommission, Nr. 25.360/1802, 265 ex Juni 1802, vgl. Gerhard *Oberkofler*, Die Verteidigung der Lehrbücher von Karl Anton von Martini (1726-1800) und Franz von Zeiller (1751-1828). Eine Studie über das österreichische Juristenmilieu im Vormärz, in: ders., Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft, Frankfurt a.M. 1984, 9-78, 13; als »braver Mann« war Zeiller designiertes Mitglied einer antirevolutionären Lesegesellschaft, die als Tarnorganisation für einen Geheimclub zur Unterstützung der Konsolidierungspolitik Leopolds II. fungieren sollte, vgl. Wilhelm *Brauneder*, Leseverein und Rechtskultur. Der juristisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990, Wien 1992, 16.

95 Zur Geschichte des Fachs und der politisch-sozialen Funktion der Juristen

dende Anstoß für die Verwissenschaftlichung und Professionalisierung der Rechtsschöpfung aus. Erschließen lässt sich das aus dem Gesamt-design der Gesetzesmaterien, die man unter Zeillers Regie für kodifikationsfähig hielt: In seinem Vortrag vom Dezember 1801 erhob Zeiller den Gesetzgeber zum »anwendenden Erklärer« der Vernunft.⁹⁶ Es sei, so Zeiller, unzulässig, die »Freiheit der Untergebenen« durch das bürgerliche Gesetz »ohne Not« zu beschränken, »freie Tätigkeit« sei »das Streben eines jeden vernünftigen Wesens«, ohne sie

könne der Mensch Zufriedenheit und Glückseligkeit, deren Begriff nur von seinen eigenen, nicht von fremden Vorstellungen und Neigungen abhängen, nimmermehr erreichen. Der Gesetzgeber sei zwar Vater seiner Untertanen [...]; aber vollbürtige Kinder dürfen nicht am Gängelbände geführt werden.⁹⁷

Zeiller verstand es, das durch die Französische Revolution diskreditierte Naturrecht seines öffentlich-rechtlichen Charakters zu entkleiden, ohne seinen normativen Gehalt als allgemeines Recht preiszugeben, das wissenschaftlich ermittelbar und – vermeintlich – metapolitisch war, weil es Wohlfahrtszwecke, Tugendvorschriften und Vernunftmaximen hinter sich ließ. So gelang es Zeiller, die »freie Tätigkeit« als scheinbar überpolitischen Grundsatz aufzustellen.

Gesetzestechisch schlug sich diese Verwissenschaftlichung des Kodifikationsprozesses in Zeillers Bemühen nieder, »natürlich«-präpositive Normbestände aus dem Gesetzbuch auszusieben. Die Autonomisierung der Wissenschaft mit ihrer für die Gesetzgebung erforder-

Klabouch, *Osvícenské právní nauky v českých zemích*; Jaromír *Čelakovský*, *O účasti právníkův a stavů ze zemí českých na kodifikaci občanského práva rakouského* [Die Beteiligung der Juristen und Stände aus den böhmischen Ländern an der Kodifikation des österreichischen Zivilrechts], Praha 1911; Christian *Neschwara* (Hg.) *Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB*. Josef Azzoni, »Vorentwurf zum Codex Theresianus« – Josef Ferdinand Holger, »Anmerkungen über das österreichische Recht« (1753), Wien 2012; *Wesener*, Zum »juridisch-politischen Studium« an österreichischen Lyzeen und Universitäten.

⁹⁶ *Ofner*, Ur-Entwurf I, 6: »Das Recht ist kein Machwerk der Menschen und die Machthaber sind keine Rechtsschöpfer, keine Rechtgeber. Alles Recht gibt ursprünglich die Vernunft. Der Gesetzgeber ist das Organ, der anwendende Erklärer der rechtlichen Vernunft«, ebda., 23, 464, Bd. II, 542; *Hofmeister*, Bürger und Staatsgewalt, 1019-1020 (»Aussagen« und »Sanktionieren« der Rechte als Aufgaben des Gesetzgebers).

⁹⁷ *Ofner*, Ur-Entwurf, I, 5.

lichen Erkenntnisteknik und die Verselbstständigung des Rechts, das von Glückseligkeits- und Sittenlehren entlastet wurde, bildeten dabei zwei Seiten einer Medaille: Sie waren das doppelte Resultat des Prozesses, durch den Zeiller und seine Mitarbeiter das Naturrecht unter dem Eindruck der Revolution und der kritischen Philosophie für die Habsburgermonarchie adaptierten.⁹⁸

Das Verschleifen und Aussondern »natürlich«-präpositiver Normbestände im Verlauf des Revisionsprozesses zeigt sich am Schicksal des Grundrechtskatalogs. Im Zuge der Superrevision verwehrte sich Franz von Zeiller dagegen, den Grundrechtskatalog des von Carl Anton von Martini konzipierten, 1797 für Westgalizien kundgemachten Probe-ABGBs zu übernehmen.⁹⁹ Zeiller wurde das verschiedentlich zur Last gelegt, er galt als akademischer Vatermörder, der die frühliberalen Impulse Martinis zunichte gemacht habe, die eigentliche legislatorische Großtat sei Letzterem zu verdanken. Die komplementäre Gegenerzählung suggeriert, Zeiller habe die bürgerliche Freiheit geschickt in das ABGB eingebaut und damit ein liberales Privatrecht geschaffen, das die Restauration unter Franz I. und Ferdinand I. unbeschadet überdauern konnte, das Tauwetter des Jahres 1848 ermöglichte und unterschwellig den modernen Verfassungsstaat vorprägte.

Der wissenschaftliche Ertrag dieses heiteren Turniers der Zeiller- und Martinibewunderer bleibt bescheiden. Wenn Martini als Vernunftrechtler, als Anhänger der Pflichtethik Christian Wolffs und der geometrischen Methode dargestellt wird, figuriert Zeiller als Gegenbild, als liberaler Kantjünger¹⁰⁰; Autoren, denen Martini als Verfechter der »Grundrechte« gilt, gerät Zeiller zum Parteigänger der Restauration, das ABGB erscheint als Gesetzbuch für eine neuständische Gesellschaft mit aufgeschminkten liberalen Zügen.¹⁰¹ In den meisten Studien über diese Epoche um 1800 scheinen die Begriffe »Aufklä-

98 *Caroni*, Grundanliegen bürgerlicher Privatrechtskodifikationen, 266, nennt die »[i]nhaltliche Autonomie des Stoffs sowie der Anspruch auf methodische Eigenständigkeit bei dessen Anwendung und Fortbildung« als Voraussetzungen der bürgerlichen Privatrechtskodifikation.

99 Vgl. Kap.V.4.

100 Dieter *Grimm*, Das Verhältnis von politischer und privater Freiheit bei Zeiller, in: Selb, Hofmeister (Hg.), Forschungsband 94-106; Moritz *Wells-pacher*, Das Naturrecht und das ABGB, in: Festschrift ABGB, Bd. I, 173-207.

101 Herbert *Kalb*, Grundrechte und Martini – eine Annäherung, in: Heinz Barta, Rudolf Palme, Wolfgang Inghenaeff (Hg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998, Wien 1999, 235-260, 252.

»Reaktion« nach einem Zufallsschlüssel verteilt, wie die Gewinnaussichten von Jetons auf einem Roulettetisch. Hier gewinnt mit Sicherheit die Bank – über die eigentliche Frage, was das Naturrecht für die Jurisprudenz zu Zeillers Lebzeiten bedeutete, und ob es als Botenstoff zwischen Aufklärung und Liberalismus fungierte, erhält man so keinerlei Aufschluss.

Dass Zeiller sich weigerte, Martinis Grundrechtskatalog in das ABGB zu übernehmen, entsprang seiner Entscheidung, präpositive Rechte nicht in das Gesetz einzubauen.¹⁰² Damit brach Zeiller über einen Grundrechtskatalog den Stab, der im wolffianisch-vernunftrechtlichen Modus das Recht als das »an sich Gute« definierte¹⁰³, der zwischen angeborenen Rechten und »Glücksgütern«, also »zufälligen Vorrechten«, unterschied. Das Ausscheiden des Grundrechtsteils war also keine »reaktionäre« Retourkutsche Zeillers an die Adresse des »Aufklärers« Martini, sondern Resultat rechtsdogmatischer Erwägungen: Zeiller erkannte die äußere Freiheit als die Bedingung für die Erfüllung des Sittengesetzes, er leitete das Recht nicht mehr aus den moralischen Pflichten der Berechtigten ab¹⁰⁴ und wollte das Privatrecht von den Überresten der »metaphysischen Rechtslehre« säubern.

Schon 1792 hatte Hofrat Franz von Keeß¹⁰⁵ erfolgreich argumentiert, dass der in §2 des Josephinischen Gesetzbuchs enthaltene Passus, der die landesfürstliche Gewalt als Quelle der Verbindlichkeit der Gesetze bezeichnete, im endgültigen Privatrechtskodex entfallen könne, weil »er zu den Verhältnissen der Bürger unter sich nicht gehört«. ¹⁰⁶ 1807 bemerkte Zeller, dass die »berühmte« Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich, »zu den gefährlichsten Mißdeutungen Veranlassung« gegeben habe und fügte hinzu, dass eine solche Aufzählung eben auch deshalb »überflüssig« sei, weil »diese Rechte jedem schon durch die Vernunft einleuchten«. ¹⁰⁷ Aufnahme ins

102 Vgl. auch Josef *Mauczka*, Die Anwendung der Theorie der Interessenkollisionen auf die »angeborenen Rechte«, in: Festschrift ABGB, Bd. II, 229-293, 232.

103 *Ofner*, Ur-Entwurf, I, i, iii, §§ 1-8.

104 *Mauczka*, Die Anwendung der Theorie der Interessenkollisionen, 234.

105 Vgl. Josef Koloman *Binder*, Hugo *Suchomel*, Zur Lebensgeschichte des Hofrats Franz Georg Edlen von Keeß, in: Festschrift ABGB, Bd. I, 355-377.

106 *Harrasowsky*, Codex Theresianus, V, 5, Fn. 2.

107 Franz von *Zeiller*, Vortrag zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch (28.12.1807), in: *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 471; *Zeiller*, Commentar, Bd. I, §16, Anm. 5, 106. So war schon im Dezember 1795 der Tenor der Gesetzgebungskommission gewesen, derlei Rechtfertigungsbestimmungen und materialrechtliche Garantien seien Stoff für »eine sogenannte Constitution«,

ABGB fand § 16 über die »angeborenen, der Vernunft einleuchtenden Rechte«, kraft deren jeder Mensch »als Person zu betrachten« sei. Er ist kein Überbleibsel, kein verstümmelter »Normtorso«,¹⁰⁸ vielmehr sollte er eine vor Missverständnissen gefeierte, haltbare Formulierung bieten.¹⁰⁹ § 17 – Zeiller wollte ihn in die Gerichtsordnung verweisen, die Mehrheit des Redaktionskomitees rettete ihn aber aus dem Westgalizischen Gesetzbuch Martinis in das ABGB hinüber¹¹⁰ – gibt die geschickte Definition: was den »natürlichen Rechten angemessen« sei, wird als »bestehend« angenommen, solange die »gesetzmäßige Beschränkung« nicht bewiesen werden könne.¹¹¹

Einen Lackmustest für die aus der Natur (»angeborene Rechte«) und Vernunft begründete »freie Tätigkeit«, die bei Zeiller als Bestimmung des Bürgers erscheint, stellte das geteilte Eigentum dar. Als Praktiker bei der Obersten Justizstelle verteidigte Zeiller den Liegenschaftserwerb bürgerlicher, jüdischer und protestantischer Eigentümer im Königreich Böhmen gegen die dort vertretene Meinung, dieses Recht komme laut der Landesverfassung nur adeligen Katholiken zu.

Carl Anton von Martini hatte in seinem Entwurf klar zwischen dem Nutzungsrecht am geteilten Eigentum einerseits und Miet- und Pachtverhältnissen andererseits unterschieden, also den Eigentumsgehalt des Nutzungsrechts betont. Der altgediente Josephiner Hofrat Keeß sekundierte Martini, wenn er feststellte, dass es »der Vollständigkeit« des Eigentums »keinen Abbruch« tue, »wenn der Eigentümer gegen einen Grundherrn in Verbindlichkeit steht«¹¹², aus Hypotheken oder Servituten entstehe also kein »Obereigentum« (*dominium emi-*

»bedenkliche Ideen vom contractu sociali« schickten sich nicht für den »gemeinen unstudirten Mann«, *Harrasowsky*, Codex Theresianus, V, 4, Fn. 1 (Ferdinand v. Fechtig, Landesreferent der österr. Vorlande).

108 Hans Barta, Martini-Colloquium: Begrüßung und Einführung, in: Barta, Palme, Ingenhaeff (Hg.), *Naturrecht und Privatrechtskodifikation*, 15-92, 79, hierzu Wilhelm Brauneder, »Angst vor Napoleon!« Die Entstehung von § 16 ABGB: eine schaurige Geschichte, in: *ZfNRg* 25 (2003), 291-294.

109 Ofner, Ur-Entwurf, 36-38. Leopold Pfaff, Franz Hofmann, *Excursus über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht*, Bd. I, Wien 1877, 37: »Das Recht sei die Einschränkung der Freiheit eines jeden einzelnen auf die Bedingung, daß die freie Wirksamkeit aller übrigen damit vereinbarlich ist. Aus diesem angeborenen Rechtsbegriffe fließen alle angeborenen oder durch Facta erworbenen Rechte, die uns der weise Weltregierer durch die Vernunft gegeben habe.«

110 Ofner, Ur-Entwurf, I, 42.

111 Zeiller, *Das natürliche Privat-Recht*, § 49.

112 Johannes W. Pichler, *Das geteilte Eigentum im ABGB*, in: *ZfNRg* 8 (1986), 23-42, 28-29; Gernot Kocher, *Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodi-*

nens). Keeß' Arbeit am Begriff führte zu vehementen Beschwerden der universitären und ständischen Gutachter aus Böhmen, Innerösterreich und Wien. Die Formulierung, die Keeß wählte, antizipiert die dogmatische Auffassung des Göttinger Juristen Gustav Hugo, dem Lehrer Savignys. Hugo reihte die Rechte des Grundherren auf bäuerliche Leistungen in die Kategorie der *iura in re aliena*, der Rechte an fremder Sache wie Servitut, Pfandrecht und Nacherrecht ein.

In Abgrenzung von Martini und Keeß betonte Zeiller ausdrücklich die Komplexität und situativen Unterschiede des Verhältnisses von Grundherr und Grundholden in den Ländern der Monarchie und zäumte das Pferd von hinten auf: Zeiller gestand zu, dass der Grundherr sehr wohl gegenüber seinen Grundholden anspruchsberechtigt sein konnte, ohne das Obereigentum innezuhaben.

Allgemein bewertete Zeiller das geteilte Eigentum als überholte Figur und versuchte, seine grunderwerbspolitische Funktion auszuhöhlen, indem das Gesetzbuch eine möglichst neutrale, politisch unverfängliche Satzung lieferte.¹¹³ Über den »Vorteil der Betriebsamkeit« zu entscheiden, obliege dem Politiker, ob eine Pflicht bestehe, Eigentum zu erwerben, ob dem Triebe nach dem Eigentum Grenzen zu setzen seien, und es die Bedürfnisse der Bürger zu »steuern« gelte, sei Sache des Moralisten.¹¹⁴ Die josephinisch-bodenpolitisch motivierte Auffassung des Nutzeigentums als Durchgangsstufe zum Volleigentum, wie sie sich bei Martini und Keeß fand, vermied Zeiller ausdrücklich.¹¹⁵ Diese Demontage des geteilten Eigentums, das von den Josephinern eben als Vehikel für die Aufwertung des Untereigentums benützt wurde, präsentierte Zeiller als sachliche Positivierung möglichst lupenreiner Rechtsbegriffe. Diese Lösung gibt sich wissenschaftlich, übt sich also in sozialphilosophischer und moralischer Deutungsabstinenz, sie war freilich nicht minder politisch als Martinis und Keeß' Position. Die »freie Tätigkeit« und die »Freiheit des Erwerbs« wird bei Zeiller eben vom Wohlfahrtsanspruch der kameralistischen und älteren naturrecht-

fikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749 bis 1811, Wien 1979, 147-148.

113 Pichler, Das geteilte Eigentum, 29-30.

114 Zeiller, Das natürliche Privatrecht, 2. Aufl., 97. Vgl. zur gesetzgebungspolitischen Debatte von 1792, in der die steirischen Stände forderten, das den Bürgern vom Fürsten gegebene Wohlstandsversprechen zu kodifizieren, Harrasowsky, Codex Theresianus, V, 3.

115 Sommer, Die österreichischen Kameralisten, 241.

lichen Lehre abgenabelt, das heißt: die gerechte Verteilung des Bodeneigentums war für Zeiller nicht mehr Aufgabe des Gesetzgebers.¹¹⁶

Zeiller verwissenschaftlichte und »positivierte« den allgemeinen Grundsatz der »freien Tätigkeit«, und schuf damit zugleich die Grundlage für die im Vormärz schulbildende »exegetische Methode«. Das universale Privatrecht war ebenso sauber von den politischen Gesetzen und von lokalen Gepflogenheiten abzugrenzen wie von der Moral. »Motivierende Aussprüche«¹¹⁷, und der Verweis auf natürliche Rechte seien, so hielten konservative Staatsratsmitglieder und Hofräte unermüdlich fest, angesichts der Französischen Revolution fehl am Platze. Sonnenfels hatte sich derselben Argumentation bedient, um seinen Kodex zu bewerben und den Primat der Staatswissenschaft über die Rechtsschöpfung zu erlangen, war damit aber über das Ziel hinausgeschossen. Keeß und Zeiller verstanden es, die geballten Entpolitisierungswünsche und den veritablen Horror vor einer Verfassungsschöpfung zu ihrem eigenen Vorteil zu verwenden und in einem Kehraus alle Passagen über die unerforschlichen Motive, den »stillschweigenden Willen des Gesetzgebers«¹¹⁸ und die »Bindungskraft« der Gesetze, die »ganz allein« von der dem Monarchen »beiwohnenden höchsten Gewalt«¹¹⁹ herrühre, zu entrümpeln. Die als apolitisch präsentierte, postrevolutionäre Positivierung machte aus der Not eine Tugend. §7 des ABGB lautet:

116 Ignaz von *Beidtel*, Über die Veränderungen in den Feudalverhältnissen in den österreichischen Staaten unter der Regierung Leopold II., in: SKAW 11 (1853), 486-499, 494 (Beidtel spricht hier scharfsinnig davon, dass in der Periode von 1740 bis 1790 die »bloße Theorie« gewaltige Einwirkung auf die Gesetzgebung erlangt habe. Pichler weist ganz richtig darauf hin, dass damit die Kameralistik und Staatswissenschaft gemeint seien, nicht die juristische Theorie, *Pichler*, Das geteilte Eigentum, 38).

117 Hofrat Ferdiand von Fechtig betonte in der Sitzung vom 15.12.1795 die Schädlichkeit der Kodifizierung natürlicher bürgerlicher Rechte. Derlei »motivierende Aussprüche« scheinen ihm »eher in eine sogenannte Constitution zu gehören«, zudem gab er zu bedenken, dass sie nach »Rechtfertigungen« aussähen, »deren Aufnahme jetzt gerade noch doppelt am unrechten Platze wäre, denn sie scheinen Furcht zu verraten«, *Harrasowsky*, Codex Theresianus, V, 4, Fn. 1. Den Hinweis auf das preußische Gesetzbuch ließ Fechtig nicht gelten, es sei mehr ein Schulbuch als ein Gesetzbuch, übrigens sei »der preußische Geschmack [...] schon just nicht allemal der beste«.

118 *Harrasowsky*, Codex Theresianus, I, 42.

119 Eliminiertes §3 aus dem josephinischen Teil-ABGB, vgl. *Harrasowsky*, Codex Theresianus, IV, 16.

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Die Exegese, die Auslegung des Gesetzes, zielte auf den in Sprache gegossenen Willen des Gesetzgebers. Ob hierunter freilich der Rückgriff auf ein historisches Datum, auf die Absichten der erlauchten Kodifikatoren um 1800 zu verstehen sei, oder ein idealer Gesetzgeber, dessen Wille aktualisierbar war, also an die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung angeglichen werden konnte, blieb umstritten.¹²⁰ Wortlaut des Gesetzes und Absicht des Gesetzgebers standen in §6 gleichwertig nebeneinander, dazu kamen die bereits besprochenen »natürlichen Rechtsgrundsätze« des §7.¹²¹ Hierin liegt schon der Kern der Innovationskraft der vielgescholtenen »exegetischen Schule«, für deren üblen Leumund die Pandektisten nach 1848 sorgen sollten. Angeblich hätten sich die Exegeten »in ihrem obrigkeitshörigen Bemühen um größtmögliche Gesetzestreue« geradezu »sklavisch an den Gesetzeswortlaut« geklammert.¹²² Diese großspurige und unsachgemäße Darstellung ergab sich aus der wissenschaftspolitisch induzierten epistemischen Umrüstung, welche mit der Studienreform in den 1850er Jahren vorgenommen wurde. Auf die Zurichtung der vormärzlichen Wissenschaft durch die Pandektisten und auf ihr Pauschalurteil über die »vernunftrechtliche« Ausrichtung der Jurisprudenz vor 1848 werde ich im sechsten Abschnitt dieses Kapitels noch ausführlicher eingehen, zunächst gilt es aber, die von dieser pandektistischen Erbpolitik verschütteten Traditionen zu rekonstruieren.

Wenn man die naturrechtliche Tiefenprägung des ABGB orten will, gilt es auch seinen dogmatischen Aufbau zu analysieren. Schon zu Beginn der Kodifikationsgeschichte, im Zuge der Vorarbeiten für den

120 Armin Ehrenzweig, *System des österreichischen allgemeinen Privatrechts*, Bd. I, 2. Aufl., Wien 1951, 78; *Harrasowsky*, *Codex Theresianus*, V, 10, Fn. 6.

121 Vgl. Stanislaus *Dniestrzański*, *Die natürlichen Rechtsgrundsätze (§7 ABGB)*, in: *Festschrift ABGB*, Bd. II, 1-35, 4-5, erinnert daran, dass Michael Schusters *Kommentar* und Wagners *Wechselrecht* Zeillers *Lehrbuch des Natürlichen Privatrechts* den Gerichtshöfen zur besonderen Würdigung empfehlen.

122 Johannes Kehrer, *Gesetzeskonforme Methodik. Die Auslegung von Rechtsvorschriften anhand der §§6 und 7 ABGB*, Wien 2013, 8.

Codex Theresianus in den 1750er Jahren, war das »natürliche« Recht allmählich in das Verweissystem der Rechtsgrundsätze eingeschleust worden. Das Naturrecht besaß dabei eine doppelte Funktion: Zum einen überbrückte es Diskrepanzen zwischen den Länderrechten, die ja in den 1750er Jahren in einer Einspeisungskonkurrenz standen, also darum wetteiferten, als Supernorm für alle Erbländer verbindlich zu werden.¹²³ Zum anderen glättete das Naturrecht Differenzen der Rezeption: Das Römische Recht war nicht im Rechtsleben aller Erbländer der Monarchie im gleichen Umfang rezipiert, es lag in verschiedenen Überlieferungsstufen vor, war verschliffen, verballhornt und in lokale Rechtsbräuche eingewoben.¹²⁴

Joseph von Azzoni, Prager Professor für Institutionen, hatte 1753 in seinem Länderbericht über Böhmen für die Gesetzgebungskommission die Maximen der natürlichen Billigkeit mit jenen des Römischen Rechts gleichgesetzt,¹²⁵ Maria Theresia spielte 1772 das Römische Recht gegen die überlegenen »natürlichen« Grundsätze aus, denen der Vorzug zu geben sei.¹²⁶ In §7 des ABGB wird auf die »natürlichen Rechtsgrundsätze« rekurriert,¹²⁷ 1793 hatte die Gesetzgebungskommission dafür plädiert, anstatt des Naturrechts, auf welches Martini

123 *Neschwara* (Hg.), Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB, 191.

124 Miroslav *Boháček*, Einflüsse des Römischen Rechts in Böhmen und Mähren, in: *Ius Romanum Medii Aevi*, Pars V, 11 (1975) 124-176; Radim *Seltenreich*, Das Römische Recht in Böhmen, in: *ZSRG GA 110* (1993), 496-512; György *Bónis*, Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn, in: *Ius Romanum Medii Aevii*, Pars V.11, 1964; Karl von *Czyblarz*, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht, Leipzig 1883, 27, 98; Emil *Ott*, Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, Leipzig 1879, 44-85; *Čelakovský*, O účasti právníkův a stavů ze zemí českých, 7-8, Anm. 11 (im königlichen Koldínschen Stadtrecht werden die Richter nicht ad jus romanum, sondern auf die »gesunde Vernunft« verwiesen). Vgl. weiters Gunter *Wesener*, Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), Wien; Köln 1989.

125 Petra *Skřejpková*, Neuere Rechtsentwicklungen in der Geschichte der böhmischen Länder, in: Tomasz *Giaro* (Hg.), Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2006, 223-242, 225.

126 *Zeiller*, Commentar, I, 8.

127 In seiner Besprechung des Code Civil beanstandet Zeiller, dass im französischen Rechtsraum Richter wegen eines *déni de justice* zur Verantwortung gezogen werden konnten, die nur wegen der *obscurité ou insufficance de la loi* kein Urteil zu sprechen in der Lage seien, die Entscheidungsmöglichkeit nach »natürlichen Rechtsgrundsätzen« fehle, vgl. *Meissel*, De l'esprit de modération, 277.

die Richter verweisen wollte, die »allgemeinen Rechtsgrundsätze« als Subsidiärquelle anzuerkennen, »weil die Lehrer des Naturrechts in gewissen Grundsätzen unter sich selbst nicht einig sind«. ¹²⁸ In der Tat wurden die Naturrechtler von der gemeinsamen »politischen Sprache« entzweit, der sie sich bedienten. ¹²⁹ Das Westgalizische Probe-ABGB von 1797 (I § 19) hatte auf den »natürlichen Sinn« des Gesetzes, weiterhin auf die »allgemeinen und natürlichen Rechtsgrundsätze« verwiesen, aber auch an dieser Formulierung bemängelten die beigezogenen Rechtsfakultäten der Monarchie, dass sie missverständlich sei: »Allgemein« könne man als Referenz auf das *ius commune*, das gemeine Recht missdeuten. ¹³⁰ Zeiller schlug 1802 in dieselbe Kerbe, indem er zu Azzonis Argumentation aus den 1750er Jahren zurückkehrte und klarstellte, dass die allgemeinen Grundsätze des *ius commune* nichts anderes als natürliche Grundsätze seien. ¹³¹

Mit Zeillers Feststellung, dass die verschiedenen Ausdrucksformen »allgemeiner Gerechtigkeit«, den gleichen Ursprung hatten, dass sie, ob römisch- oder naturrechtlich ausgeprägt, aus gemeinsamen Grundsätzen abgeleitet werden konnten, gewannen die Juristen im Kodifizierungsprozess einen Trumpf: So wurden die verschiedenen Normbestände, als deren Dolmetscher die Rechtsgelehrten auftraten, zueinander hoch fungibel, ja ineinander konvertierbar. ¹³² Damit ließen

128 *Harrasowsky*, Codex Theresianus, V, 11; Gunter *Wesener*, Aequitas naturalis, »natürliche Billigkeit«, in der privatrechtlichen Dogmen- und Kodifikationsgeschichte, in: Margarethe Beck-Mannagetta (Hg.), Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 65. Geburtstag, Wien 1996, 81-106, 100-101.

129 Für den »classical republicanism« beobachtet denselben Sachverhalt Duncan *Kelly*, *Divided by a Common Language?*, in: HEI 30 (2004), 487-498.

130 Ofner, *Ur-Entwurf*, I, 23.

131 Gunter *Wesener*, Naturrechtliche und römisch-gemeinrechtliche Elemente im Vertragsrecht des ABGB, in: ZfnRg 6 (1984), 113-131, 116; *Zeiller*, *Commentar*, Bd. I, 65-66.

132 Vgl. auch *Kocher*, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation, 230: »Vernunft und Natur waren identisch, sie wurden wechselweise gebraucht, beide standen in einer engen Beziehung zur Billigkeit [...] all diese Kriterien [...] fungierten [...] auch als Ausgleichsinstrumente zwischen [...] widerstreitenden Rechtskomplexen [...] alles war zweckbetont.« Am Beispiel der Vermutungsverträge und der Beilegung eines falschen Beweisstücks führt Kocher aus: Einmal »wird ein nicht sehr akzeptables gemeines Rechtsinstitut, als gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstoßend, in Frage gezogen, ein anderes Mal wird eine gemeinrechtliche Bestimmung aus der gesunden Vernunft und der täglichen Erfahrung hervorgehend bezeichnet. [...] Überhaupt erscheint in der Berufung auf die Natur der Sache, auf das Naturrecht oder auf die gesunde Vernunft ein Maßstab [vorzulie-

sich Unbefugte vom Kodifikationsprozess fernhalten, weil es ja nur die fachkundigen Juristen verstanden, Normbestände verschiedener Herkunft ohne Übertragungsverluste ineinander umzumünzen und sie auf ihre Quelle, die »allgemeine Gerechtigkeit«, zurückzuführen. Durch diese Erkenntnisordnung wurde die Wissenschaftlichkeit der juristischen Gesetzgebungstechnik an eine formal stringente Praxis des Objektivierens geknüpft: Hinter der vordergründig neutralen Gegenstandskonstitution im Zeichen der »allgemeinen Gerechtigkeit« verbargen sich die Prinzipien eines liberalen Privatrechts. Diese Form der Objektivierung ist nach außen hin streng wissenschaftlich, von Moral- und Wohlfahrtserwägungen geschieden. 1809 schrieb Franz von Egger im Geleitwort zu seiner Neufassung von Martinis *Positiones de jure civitatis*, eine Bearbeitung dieser Vorlage sei überhaupt nur deshalb infrage gekommen, weil hier »die Vermischung der Moral mit der Rechtslehre« weniger eklatant sei als in Martinis unbrauchbar gewordenem älteren Privatrecht, das Zeillers einschlägiges Werk mittlerweile ersetzt habe.¹³³ Die »allgemeinen Grundsätze«, auf die das Naturrecht und das Römische Recht rekurrierten, wurden postuliert, aber eben nicht durch »motivierende Aussprüche« oder Grundrechte mitkodifiziert: So bildeten diese Grundsätze eine höherstufige, vermeintlich neutrale Referenzebene, aus der sich verschiedene Überlieferungsreihen ableiten ließen, deren Figuren als Bestandteile derselben übergeordneten Normgattung »übersetzbar« gehalten wurden. Diese Konvertibilität der Rechtsfiguren im Kodifikationsprozess eröffnete einen willkommenen Gestaltungsspielraum für schöpferische Lösungen.

In seinen *Jährlichen Beyträgen zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den Österreichischen Erbstaaten* beleuchtete Zeiller die Bedeutung der Kodifikationsgeschichte für die Integration der Erbländer. Das freiheitliche Privatrecht sollte als »allgemeines« Recht für eine Monarchie gelten, »welche schon durch lange Zeit ihre Provinzen zu verähnlichen bemüht war«¹³⁴, als stabiles Ensemble bürgerlicher

gen], mit dem man die Übereinstimmung einer Norm mit zeitgenössischen Rechtsvorstellungen überprüfte.« Ebda., 228.

133 Franz von Egger, Das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrsätzen des Freiherrn von Martini vom Staatsrecht mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Privatrecht des k.k. Hofrates von Zeiller, 2 Bde., Wien 1809-1810, Bd. I, V.

134 Franz von Zeiller, [Rez. v.] Code Civil des Français, contenant la série des loix qui le composent, avec leurs motifs, Paris, an XII, in: ders., Jährlicher Beytrag zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den Österreichischen Erbstaaten, Bd. I, Wien 1806, 252-270, 257.

Verkehrsformen neben den schwankenden »politischen Gesetzen«, die Standesprivilegien und Spezialbefugnisse festlegten.¹³⁵ Die horizontal-territoriale Rechtsvereinheitlichung und die vertikal-ständeübergreifende Liberalisierung des Eigentums, Erwerbs und Verzehrs waren also eng miteinander verflochten.

So verlief auf Betreiben Zeillers und des altgedienten Mitglieds der Kommission Matthias Wilhelm von Haan¹³⁶ die im Jahr 1804, einen Monat nach der Proklamation des österreichischen Kaisertitels, angeordnete Sammlung der Provinzialstatuten im Sande.¹³⁷ Diese Sammlung sollte, wie der Präsident der Gesetzgebungskommission Graf Rottenhan noch 1807 ausführte, dasjenige beinhalten, was »zur Wohlfahrt der einzelnen Provinzen von älteren Statuten und Gewohnheiten bestehen zu lassen, rätlich war«, das ABGB würde sich komplementär zu dieser Kompilation verhalten.¹³⁸ Als Rohrkrepierer erwies sich auch Rottenhans Vorlage eines Kundmachungspatents für das ABGB, welches den Kodex wiederum nur als Ergänzung der Landesgesetze verstanden hätte. Das Hofdekret Kaiser Franz' erklärte diesen Bestrebungen eine Absage: »Se. Majestät haben keinem besonderen Rechte oder Statuten für die einzelnen Provinzen neben dem a.b.G.B. Statt zu geben befunden.«¹³⁹

Tatsächlich widmete sich die Kommission auch kaum der binnenimperialen Divergenz im Raum. Ihr Referenzpunkt waren also gar nicht die quer durch die Monarchie »abweichenden Provinzialrechte« – hier teilte die Kommission trocken mit, dass sich in den Gutachten der Länderkommissionen »kein einziger Änderungsantrag [...] übereinstimmend finde«, daher müsse man davon ausgehen, dass der Entwurf von den konsultierten Provinzialgremien mit Stimmenmehr-

135 *Ofner*, Ur-Entwurf, I, 47 (§§49-54); Heinz *Mohnhaupt*, Zeillers Rechtsquellenverständnis, in: Selb, Hofmeister (Hg.), Forschungsband, 167-179, 177.

136 Vgl. *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 454; [Carl J. von *Pratobevera*,] Der Präsident von Haan, in: *Mat* 3 (1817), 312-322; Karl *Coulon*, Matthias Wilhelm Edler von Haan. Ein Lebensbild, in: Festschrift ABGB, Bd. I, 303-353.

137 Kompakt *Pfaff* u. *Hofmann*, Kommentar, I/1, 80-81, Fn. 12. (Görzer Libellarkontrakte, galizisches Advitalitätsrecht, Fälligkeitsfristen des Erbpachtzinses); *Ofner*, Ur-Entwurf, I, 220, 268, 470; II, 278, 319-320.

138 *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 456: In der vom Staatsrat verworfenen Vorlage für das Kundmachungspatent aus der Feder Rottenhans hieß es, das ABGB sei »nur in den durch das Provinzialrecht nicht entschiedenen Fällen als das allgemeine Recht zur Anwendung zu bringen«

139 Hofdekret vom 13. 7. 1811, *Pfaff* u. *Hofmann*, Kommentar, I/1, 89, n. 42.

heit unverändert angenommen sei¹⁴⁰ – vielmehr lag dem Gesetzbuch eine Abgleichung in der zeitlichen Sukzession zugrunde: Den eigentlichen Kontext für die legislative Arbeit lieferte die Kontinuität der gesamtstaatlichen Rechtsschöpfung. Um den »Begriffen, Sitten und der gewohnte[n] Handlungsweise« der Bürger der Monarchie zu entsprechen, habe man sich bei der Kodifikationsarbeit wo immer möglich an das Josephinische Gesetzbuch und das Römische Recht gehalten.¹⁴¹

4. Das natürliche Recht und die Privatisierung der ständischen Herrschaftsteilhabe

In der zusammengesetzten Habsburgermonarchie gestattete es das Naturrecht den Juristen, die heterogenen Normkonglomerate der Königreiche und Länder auf eine gemeinsame Urquelle zurückzuführen. Der Gesellschaftsvertrag bot als Gründungskontrakt der Staatsvereinigung ein universales Modell, aus dem sich die Delegation der Rechte an den Monarchen ableiten ließ, der diese im Namen des »allgemeinen Besten« – ein schwammiges Singularetantum der Staatslehre des 18. Jahrhunderts – ausübte und schützte. Die Fundamentalgesetze der Länder wurden demgegenüber zu sekundärintegrativen lokalen Traditionen herabgestuft: Indem man die Staatsverbindung aus der Urszene eines Vertrages seiner Bürger ableitete und damit die Untertanen zu den Urhebern eines gesamtmonarchischen Gemeinwesens machte, ließen sich die *jura et libertates*, die Grundgesetze der Länder und die selbstständige Rechtsschöpfung der Kirche zu bloß körperschaftlichen Satzungen von *societates imperfectae* und *universitates* umprägen. Die Satzungen dieser Körperschaften beruhten auf *jura quaesita*, also auf privilegienhaften Rechtstiteln, die sich aber, anders als die privatrechtlichen Ansprüche der Bürger, nicht aus der natürlichen Freiheit speisten.¹⁴² In dieser Argumentationsweise liegt der Keim einer spezifi-

140 *Harrasowsky*, Geschichte, 157.

141 *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 474.

142 Vgl. das Schreiben Josephs II. an die Ungarische Hofkanzlei vom 2. 2. 1785: »Keine Constitution kann wider die Grundlage des Natürlichen, und Gesellschaftlichen Rechts bestehen, und wann sie auch bestanden, so ist es nur Gewalt, oder Unverstand, die sie darinnen eine Zeit hat fortschleppen können«, Lajos *Hajdú*, II. József igazgatási reformjai Magyarországon [Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn], Budapest 1982, 173; »Ich unterscheide alßo die Formen von den Grundgesetzen, und behaupte, daß der Gebietendenn Macht, welche in einer Monarchischen Regierung der Monarch ist, die Veränderung der Form, der Benamungen, der Untertheilun-

schen privatisierenden Funktion des Naturrechtes, in der neuerlich die Universalmatrix des Vertrags zum Tragen kam: So wurden vormals in das *jus publicum* gehörende Rechtstitel ständischer und kirchlicher Körperschaften in privatrechtliche Verträge umgedeutet.¹⁴³

Die Sogkraft dieser privatisierenden Wirkung des Naturrechts, die hier kurz aufgezeigt werden soll, ergab sich – wie die eben geschilderte Innovation Zeillers – ebenfalls aus der spezifischen revolutionären Konstellation der 1790er Jahre. Sie ergänzte die von Zeiller und seinen Mitarbeitern eingefädelt Positivierung des liberalen Privatrechts.

Seit dem 17. Jahrhundert hatte sich der Bürgerbegriff allmählich vom aristotelischen Schwellenkriterium des Partizipationstatbestands abgekoppelt: Wie Barbara Stollberg-Rilinger nachgewiesen hat, begann er nun statt der verfassungsmäßig Konsensberechtigten sämtliche Untertanen, »alle freien Männer und Familienväter«, zu umfassen. Damit wurde freilich die Beziehung der Untertanengesamtheit zu den Landständen fragwürdig: So entstand eine Begründungslücke, die sich füllen ließ, indem man die Stände als Mandatsträger der urvertraglich legitimierten Herrschaftsteilhabe aller Bürger beschrieb.¹⁴⁴ Der landesfürstlichen Auslegung der ständischen Repräsentation widersprach dies diametral. Wie ich schon dargestellt habe, begannen die Juristen im Solde des Landesfürsten die Körperschaften der Stände vielfach als privatrechtliche Vereinigungen oder fürstliche Privilegienempfänger zu betrachten, nicht aber als Souveränitätsteilhaber im

gen, kurz die Art der Auslegung und Ausübung der Fundamental Gesetze einzig, und allein zustehet, und auch durch alle Landtäge dem König die Ausübende Macht eingeräumt worden ist«, Antal *Szántay*, Regionalpolitik im alten Europa: Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn, in der Lombardei und in den österreichischen Niederlanden 1785-1790, Budapest, 2005, 79, Anm. 252 [28. I. 1785]; »Wo aber eine bessere Form durch Theorie, und Praktik schlecht und verderblich bewiesen werden kann, da ist es auch nicht unrecht, wann auch nur jenes, so durch theoretische Sätze, da man den praktischen Beweis noch nicht voraushaben kann, als besser beweisen, eingeführt und angenommen wird«, MOL, I-30, 2. csomó, fol. 451v [1785 (?)]. Vgl. Hermann *Conrad* (Hg.), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht, Opladen 1964, 151-153, 158, 164, 192-193, 196, 244-245.

143 Barbara *Stollberg-Rilinger*, Vom Volk übertragene Rechte? Zur naturrechtlichen Umdeutung ständischer Verfassungsstrukturen im 18. Jahrhundert, in: Diethelm Klippel (Hg.), Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jh.), München 2006, 103-118, 111; *Harrasowsky*, Codex Thesianus, V, 4, Fn. 1.

144 *Stollberg-Rilinger*, Vom Volk übertragene Rechte?, 111.

Rahmen eines *consensus fidelium* zwischen Lehensherrn und Kronvasallen: Nach Otto Brunners bekannter Genealogie *waren* die Stände das Land, bevor sie dessen Repräsentanten wurden, um schließlich nur noch sich selbst zu vertreten.¹⁴⁵ Aus landesfürstlicher Perspektive bestand die »Repräsentation« der Stände darin, dass ihre gewählten Vertreter die Steuerabschiede bewilligten, die für die Gesamtheit der Landesangehörigen, die Landgemeinde, verbindlich waren.¹⁴⁶ In der josephinischen Zeit liebäugelten die Stände dann selbst mit der naturrechtlich inspirierten Repräsentationstheorie, der Idee eines vertraglich erteilten Volksmandats kraft dessen sie ihr jeweiliges Land vertraten: 1790 und 1791 wurden die »Fundamentalgesetze« der Länder ins Spiel gebracht, die einem Vertrag des »Souverains« mit der jeweiligen »Nation« entsprangen.¹⁴⁷

Langfristig verleidet wurde den Ständen dieses Kokettieren mit dem Volksmandat von der Französischen Revolution.¹⁴⁸ Mit ihrem berühmten Beschluss in der Nacht des 4. August 1789 beseitigte die Nationalversammlung nicht nur das »régime féodal«, sondern alle Kommunen und Korporationen.¹⁴⁹ Kurz darauf bestieg Leopold II. den Thron, der sich anschickte, dem idealen Diskurs über die Volksrepräsentation Taten folgen zu lassen, also den Bürgerstand in die Ständerversammlungen aufzunehmen und ihm Sitz und Stimme in ihren Verordnetenkollegien, den permanenten Ausschüssen der Stände, zu verschaffen. Obschon in allen Ländern der Monarchie einige ständische Herren mit diesem Vorschlag sympathisierten, fand sich hierfür in keinem der Ständeparlamente eine Mehrheit.¹⁵⁰ Nun wurden die

145 Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 4. erw. Aufl., Wien 1959, 423.

146 Stollberg-Rilinger, *Vom Volk übertragene Rechte?*, 112, Fn. 23.

147 Zweite Hauptschrift der Böhmisches Herren-Stände vom Jahre 1791. Nebst hierauf erfolgter kaiserlicher Resolution vom 28. Juny 1791, in: *Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Österreich*, Bd. 2, Leipzig 1848, 64-150, 93; Anna M. Drabek, *Die Desiderien der Böhmisches Stände von 1791. Überlegungen zu ihrem ideellen Gehalt*, in: Ferdinand Seibt (Hg.), *Die böhmischen Länder zwischen Ost und West. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag*, München 1983, 132-142; Bidermann, *Verfassungs-Krisis*, 47.

148 Viktor Bibl, *Die niederösterreichischen Stände und die Französische Revolution*, in: *JLNö* 2 (1903), 77-97, 92. Die »Aufklärungssucht« sei der »Urquell jener für die Menschheit schauervollen Szenen in Frankreich« heißt es 1791 im Motivenbericht der niederösterreichischen Stände über die Wiederherstellung der Landesverfassung.

149 James Q. Whitman, *Les seigneurs descendent au rang de simples créanciers. Droit romain, droit féodal, et Révolution*, in: *D* 17 (1993), 19-32.

150 Valentin Urfus, *K vzájemnému poměru státoprávního programu a před-*

ständischen Herren die Geister des Naturrechts, die sie gerufen hatten, nicht mehr los. Wenn man die Fürsprecher des ständischen Volksmandats beim Wort nahm, stand tatsächlich bald die Herrschaftsteilhabende der Bürger und Bauern ins Haus, zudem fiel das ständische Vermögen als »Vermögen der Nation«, als Dispositionsmasse, der landesfürstlichen Verwaltung anheim.¹⁵¹

Diese Fragen kamen im November 1791 aufs Tapet, als die Desiderien und Eingaben der niederösterreichischen Landstände in einer Präsidialkonferenz der Obersten Justizstelle und der Hofbehörden verhandelt wurden. Franz Georg von Keesß hatte damals bei der Justizstelle das Referat über die Eingaben der niederösterreichischen Herren, Ritter und Prälaten inne, er machte die Herrschaftsteilhabende der Stände von der Aufnahme des Bürger- und Bauernstandes abhängig.¹⁵² Die adeligen Landstände maßten sich an, an der Gesetzgebung mitzuwirken und somit Majestätsrechte mitauszuüben, sie seien aber, so Keesß, bloß eine »Gutsherrn-Kongregation«, eine Interessenvertretung des herrschaftlichen Großgrundbesitzes.

Auch hier war die Dynamik der Revolutionsabwehr langfristig prägend, führte aber nicht – wie die Literatur glauben macht – zu einer restaurativen Demontage der Aufklärung. Während Sonnenfels und die Juristen der Gesetzgebungskommission einander auf dem benachbarten Schauplatz der Privatrechtskodifikation vorwarfen, Komplizen der Revolution zu sein, kam es zwischen den Ständen und der Obersten Justizstelle zu einem ähnlichen Schlagabtausch. Keesß kreierte den Ständen an, dass sie von einer »vermischten Regierungsform« unter Mitwirkung der Aristokratie träumten. Eben dieses Regime bezeichnete Keesß aber als das weitaus »bedenklichste«: Bei der sich »vollziehenden Emanzipation der Untertanen und der produzierenden Klasse« sei diese Regierungsform allgemein »verhasst«, auf diesem Wege brüte man die Revolution aus.¹⁵³ Die Stände meinten es Keesß heimzuzahlen,

březnové stavovské opozice v Čechách [Über die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem staatsrechtlichen Programm und der vormärzlichen ständischen Opposition in Böhmen], in: Phs 13 (1967), 85-103, 95, 97-98; *Kutnar*, *Předehra velkého leopoldovského sněmu 1790*, 680-684.

151 *Bibl*, Die niederösterreichischen Stände, 84-85 (das Vermögen der Stände, heißt es bei Franz Georg von Keesß, sei »nicht das ihre, sondern das der Nation [...], die sich diese Gattung von Repräsentation nicht selbst gewählt hat, auch nicht zur Verantwortung ziehen kann«).

152 Zu Keesß *Binder* u. *Suchomel*, *Zur Lebensgeschichte des Hofrats Franz Georg Edlen von Keesß*.

153 *Bidermann*, *Verfassungs-Krisis*, 41, Fn. 1; *Bibl*, Die niederösterreichischen Stände und die Französische Revolution, 84.

indem sie den Monarchen darauf aufmerksam machten, dass die Hofräte der Obersten Justizstelle gefährliche Theorien predigten, galt ihnen der Staat doch als Einrichtung zum Schutze allgemeiner bürgerlicher Rechte.¹⁵⁴ Die Vertreter der Stände beriefen sich auf Montesquieu und Burke, um sich dem Monarchen als Verbündete im Kampf gegen die Revolution anzudienen, dafür wurde sie 1791 von Keefß lakonisch abgefertigt: »Der Adel vermag gegen das Volk [...] weder sich, geschweige denn den Thron zu retten«¹⁵⁵, er untergrabe vielmehr die monarchische Gewalt.

Die Konfrontation zwischen Sonnenfels und den Juristen der Gesetzgebungskommission gipfelte in der Positivierung eines vermeintlich überpolitischen liberalen Privatrechts, das die Kodifikation des öffentlichen Rechts auf ein totes Geleis abdrängte. Ein vergleichbares Resultat ergab sich auch aus dem Scharmützel der Stände mit den Hofräten der Obersten Justizstelle, die sich wechselseitig als Revolutionäre denunzierten: Die Auseinandersetzung mündete schließlich in die Privatisierung öffentlich-rechtlicher Ansprüche. In der Präsidialkonferenz, für die Keefß sein Gutachten über das Ständevotum vorbereitet hatte, gelang es Graf Johann Rudolf Chotek, Keefß' Votum zurechtzurücken, indem er seine repräsentationspolitische Komponente tilgte. Chotek, der ja 1789 aus Protest gegen den durch die Fiskal- und Bodenreform drohenden Rechtsbruch als Hofkanzler zurückgetreten war, amtierte mittlerweile als Hofkammerpräsident und war zugleich einer der eloquentesten Verordneten der böhmischen Landstände, die Leopold II. ebenfalls ihre Desiderien unterbreitet hatten.¹⁵⁶ Chotek machte zunächst reinen Tisch. Die Stände seien – entgegen einem verbreiteten Mißverständnis, das sie selbst genährt hatten und das Keefß nun gegen sie einsetzte – keineswegs »Repräsentanten des Volkes«.¹⁵⁷ Man könne sie dazu machen, freilich sei zuvor zu klären, ob die beste-

154 *Bibl*, Die niederösterreichischen Stände und die Französische Revolution, 87-90, 93.

155 *Ebda.*, 90.

156 Vgl. Kap. V.I. Das von Chotek ausgearbeitete Minderheitenvotum forderte ein dilatorisches Vetorecht der Stände für sämtliche Materien der böhmischen Gesetzgebung, vgl. Jaromír Čelakovský, O účastí právníkův a stavů ze země českých na kodifikaci občanského práva rakouského, 49-58, 51-52. Vorzüglich *Cerman*, Chotkové, 375-386.

157 *Bidermann*, Verfassungs-Krisis, 79-80. So auch – sehr zur Genugtuung des böhmischen Guberniums – im von Chotek vorbereiteten Minderheitenvotum, Robert J. Kerner, Bohemia in the Eighteenth Century. A Study in Political, Economic, and Social History with Special Reference to the Reign of Leopold II, 1790-1792, New York 1932, 133-134.

henden Landesverfassungen sich zu einer »förmlichen National- und Volksrepräsentation«¹⁵⁸ ausbauen ließen und ob dies wünschenswert sei.

Keefß' falsche Prämisse, dass die Stände Repräsentanten des Volkes seien, führe ihn zur unhaltbaren Schlussfolgerung, der Monarch könne die Zusammensetzung der Ständekörper eigenmächtig verändern. Chotek lehnte die Beteiligung bürgerlicher Verordneter nicht rundweg ab, plädierte aber für eine Selbstergänzung der Stände, sie sollten eigenständig ihre Repräsentationsbasis erweitern. Während Keefß die »aristokratische Regierung« als die »verhaßteste« gebrandmarkt hatte, gab Chotek zu bedenken, dass der von Keefß angestrebte Modus für die Inklusion der Bürger und Bauern auf der »arithmetischen Volkszahl angemessene« Parlamente hinauslaufe, auf die »demokratische Repräsentation«.¹⁵⁹ Das alles, so Chotek, gelte es reiflich zu bedenken, bevor »die öffentliche Verwaltung eines monarchischen Staates den ihr selbst am meisten gefährliche Satz: die Stände sind die wirklichen, die echten Repräsentanten der Nation, durch Zwangsmittel aufstellt«.¹⁶⁰

Choteks Votum vom Winter 1791 war wegweisend: Keefß' Pläne zur Ergänzung der Stände mit bürgerlichen und bäuerlichen Delegierten verpufften unter Kaiser Franz, die zugleich lancierte Privatisierung der ständischen Vorrechte schmälerte das freilich nicht. So kam es zu einer doppelten Entleerung des *ius publicum*. Zeillers Innovation, durch welche das Naturrecht seine anrühige öffentlich-rechtliche Qualität verlor, fand ihre Ergänzung im vorläufigen Rückzug der Stände vom Souveränitätsdiskurs. Die Stände hielten zwar weiterhin ihre Partizipationsrechte hoch, sie *waren* das konstitutionelle Volk, führten diese Ansprüche aber nunmehr auf quasi-private, schützenswerte Eigentumsrechte zurück. Angesichts der revolutionären Eigentumsumschichtung in Frankreich und des innenpolitischen Drohszenarios der erweiterten Repräsentation erwärmten sich die Stände für das ursprünglich zu ihrer Entmachtung und Entstaatlichung entwickelte Modell der Privatisierung ihrer Souveränitätsrechte.¹⁶¹

158 *Bidermann*, Verfassungs-Krisis, 79-80.

159 *Ebda.*, 42.

160 *Ebda.*, 79-80.

161 *Stollberg-Rilinger*, Vom Volke übertragene Rechte?, 116; Gernot *Kocher*, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation, 123-124; *Bibl*, Die niederösterreichischen Stände und die Französische Revolution, 84; *Bidermann*, Verfassungs-Krisis, 36-37, 62 (Appell an den Monarchen, der »die Gerechtigkeit ehrt, das Eigentum schützt«).

Das hatte zur Folge, dass sich die ständische Selbstbehauptung auf ein bestimmtes Feld verengte, auf jenes der Landtafelfähigkeit nämlich: Hier bemühte man sich, bürgerliche und akatholische Eigentümer als Mitberechtigte mittels des adeligen Vorkaufsrechts (Einstands-, Retraktrecht) von landständischen Liegenschaften fernzuhalten.¹⁶² Seit den frühen 1790er Jahren befasste sich die Oberste Justizstelle immer wieder mit dem ständischen Einstandsrecht, dem Vorkaufsrecht der adeligen Standesgenossen. Die Judikatur blieb dabei schwankend, für Niederösterreich wurde das Einstandsrecht 1791 aufgehoben, für Böhmen 1807 nach zähen Nachverhandlungen bestätigt, wobei die Bürger königlicher Städte ebenfalls die volle Erwerbsfähigkeit genossen und das erbländische Pfandrecht lokale Eigentumsbeschränkungen durchkreuzte.¹⁶³

Die Plenarsitzungen der Obersten Justizstelle über das adlige Einstandsrecht sind für unsere Frage nach der Funktion der naturrechtlichen Normermittlung für die Gesamtmonarchie vor allem aus einem Grunde ergiebig: Sie boten nämlich jenen Hofräten ein Forum, die ihrer Skepsis gegenüber der voluntaristischen, auf Zweckrationalität beruhenden Begründungslogik des natürlichen Rechts Luft machen wollten. Diese Hofräte glossierten in ihren Voten auch die Voraussetzungen der Gesetzgebung: Sie arbeiteten die politischen Fluchtlinien der sich antirevolutionär und überpolitisch gerierenden Kodifikationsarbeit heraus. Dabei verstanden es diese Kritiker, die stringente Ableitbarkeit der allgemeinen Gerechtigkeit als Kunstgriff zu entlarven: Das »Reich der Zwecke«¹⁶⁴ war ein Resultat spezifischer und

162 Miloš Řezník, Das landespatriotische Programm der galizischen Stände. Von der polnischen Tradition zur Etablierung eines neuen Landespatritismus, in: Trencsényi, Zászkaliczky (Hg.), *Whose Love of Which Country?*, 735-758, 752; Kocher, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation, 172-179; *Bibl*, Die niederösterreichischen Stände, 87, 93 (Gutachten Keeß' über das Einstandsrecht); William D. Godsey, Adelsautonomie, Konfession und Nation im österreichischen Absolutismus, ca. 1620-1848, in: ZHF 33 (2006), 197-239, 230, hier auch zum zweiten Brennpunkt der Selbstbehauptung, der autonomen ständischen Kontrolle über das Inkolat und Indigenat, also die Zulassung von nicht landesbürtigen Adelsfamilien.

163 Dazu hervorragend Bohumil Baxa, *Inkolát (a indigenát) v zemích koruny České, od roku 1749-1848* [Inkolat (und Indigenat) in den Ländern der böhmischen Krone], Praha 1908.

164 Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, 433-434: »Ich verstehe aber unter einem Reiche die systematische Verbindung verschiedener vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche Gesetze. Weil nun Gesetze die Zwecke ihrer allgemeinen Gültigkeit nach bestimmen, so wird, wenn man von dem persönlichen Unterschiede vernünftiger Wesen,

situationsabhängiger Zwecksetzungen, die von ihren Proponenten mit der universalen Rationalität schlechthin gleichgesetzt wurden. Dabei springen zwei Ansatzpunkte ins Auge: die zweckrational verbrämte Deduktion des Privatrechtsprimats und die verschleierte Fixierung der freien Konkurrenz als implizite Supernorm.

Als 1807 das adelige Einstandsrecht für Böhmen vor der Obersten Justizstelle verhandelt wurde, riefen Zeiller und Pratobevera in Erinnerung, dass das Josephinische Gesetzbuch von 1786 die Beschränkungen der Eigentumsfähigkeit in den jeweiligen Landesverfassungen außer Kraft gesetzt habe. Zudem wiesen sie vorsorglich darauf hin, dass die soeben entstehende Kodifikation »auch wieder alle Bürger, insofern sie durch die Landesverfassung ausgeschlossen sind, zum Ankauf zulassen«¹⁶⁵ werde. Dagegen stellten sich die konservativen Hofräte auf den Boden eines postrevolutionär und geradezu parasakral verklärten Grundeigentums. Hier erscheint das Grundeigentum als »Regalium«, dessen »Investitur«, wie es bei Hofrat Ignaz von Rottmann heißt, sich auf die zum Lande Habilitierten erstreckte, zudem

imgleichen allem Inhalte ihrer Privatzwecke abstrahiert, ein Ganzes aller Zwecke (sowohl der vernünftigen Wesen als Zwecke an sich, als auch der eigenen Zwecke, die ein jedes sich selbst setzen mag) in systematischer Verknüpfung, d. i. ein Reich der Zwecke gedacht werden können, welches nach obigen Prinzipien möglich ist. Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, daß jedes derselben sich selbst und alle anderen niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln solle. Hierdurch aber entspringt eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche objektive Gesetze, d. i. ein Reich, welches, weil diese Gesetze eben die Beziehung dieser Wesen aufeinander als Zwecke und Mittel zur Absicht haben, ein Reich der Zwecke (freilich nur ein Ideal) heißen kann. Es gehört aber ein vernünftiges Wesen als Glied zum Reiche der Zwecke, wenn es darin zwar allgemein gesetzgebend, aber auch diesen Gesetzen selbst unterworfen ist. Es gehört dazu als Oberhaupt, wenn es als gesetzgebend keinem Willen eines anderen unterworfen ist. Das vernünftige Wesen muß sich jederzeit als gesetzgebend in einem durch Freiheit des Willens möglichen Reiche der Zwecke betrachten, es mag nun sein als Glied, oder als Oberhaupt.«

165 *Kocher*, Höchtsgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation, 124. Damals votierte Pratobevera: »In die itzigen Zeiten paßte wirklich nicht eine Beschränkung, oder Abänderung der Ankaufsfähigkeit ständischer Realitäten.« Pratobevera verwies auch auf die böhmischen Staats- und Religionsfondsgüter, für deren Erwerb ja offenkundig niemand das Indigenat oder Inkolat vorweisen müsse: »Giebt es kein Einstandsrecht, so kann jedermann kau-
fen«, ebda., 176.

müsse eine »sanctionirte Cassirung« der »pragmatica Statuten« eines Landes erfolgen, ein Privatrechtskodex vermöge das nicht.¹⁶⁶

Bei Hofrat Rottmann gilt das dem Adel exklusiv verbriefte Grundeigentum als Kronlehen. So richtete man sich in einer Welt ein, in der sich die adelige Selbstbehauptung und Souveränitätsteilhabe auf die Landtafelfähigkeit und Legitimität kraft Eigentumsmasse zuspitzte: in einer Welt, in der die Stände als angestammte Großgrundbesitzer die Allianz mit dem Fürsten suchten. Der zweite Problemkomplex wurde vom damaligen Vizepräsidenten der Justizstelle, Hofrat Ferdinand von Fechtig, angeschnitten: Zeiller und andere Hofräte hatten in ihren Voten die Segnungen des Wettbewerbs im liberalisierten Liegenschaftsverkehr herausgestrichen, das war für Fechtig eine argumentative Finte, mit der die »freie Concurrnz« als supernormatives Leitbild eingeführt wurde, das alle gegenläufigen Rechtsbestände zu nachrangigen Lokalüberlieferungen herabstufte. Gegen Zeiller formulierte Fechtig scharf:

Die vom Referenten gepriesene Concurrnz kömt meinem Erachten nach gar nicht in Anschlag, sie wird nie fehlen, u. dieser Vorwand soll nicht zum Deckmantel anderer Interessen dienen. Bei einer Landes Verfassung hat man stehen zu bleiben, wo würde man sonst hinkommen?¹⁶⁷

5. Die Wissenschaftsgeschichte des Rechts und die Gesamtmonarchie: Ein Zwischenresümee

Als Zwischenresümee lässt sich konstatieren: Die Transformation des Naturrechts in den 1790er Jahren hatte einschneidende Konsequenzen sowohl für die Wissenschaftsgeschichte der Rechtslehre als auch für das Gefüge der Gesamtmonarchie. Die drei Dimensionen der Verwissenschaftlichung, des Privatrechtsprimats und der aufgeklärten Revolutionsabwehr waren dabei miteinander verflochten: Während die Kantrezeption unter den Juristen das erkenntnisthechnische Potenzial des Naturrechts dahinschmelzen ließ, gelang es den Kodifikatoren, die freie, selbstständige Verfolgung vernünftiger Zwecke durch die Bürger

166 Ebd., 177. Übrigens, so Rottmann, sei »die Bildung der Humanität noch nicht so weit fortgeschritten«, daß man »die jüngsten Menschen in der Linie der Volkserziehung – Bauern – schon emancipiren, u. sie mit den Regalien investieren könnte, welche der Landesfürst den freien Gütern verlieh«.

167 Ebd.

als universale Matrix für die Rechtsverhältnisse aufzustellen. Auf dieser Basis begründeten die Schöpfer des ABGB die Wissenschaftlichkeit der systematischen und positiven Konstruktion des bürgerlichen Rechts; Rationalität und Systemhaftigkeit wurden von Attributen der Natur als Erkenntnisordnung und Normquelle zu Attributen der Wissenschaft und der Gesellschaft («Staatsvereinigung») selbst.

Für die objektive Erkenntnis der Prinzipien und Regulative einer autonomen, von Menschen geschaffenen Zwangsordnung, war es – so suggerierten die Kodifikatoren – nicht mehr erforderlich, auf theologische, sittliche, menschenrechtliche, wohlfahrtstechnische oder anderweitig substanzmetaphysische Grundlagen zurückzugreifen. Objektivierung und Autonomisierung waren dabei eng miteinander verzahnt, in Gestalt der Privatautonomie des Bürgers und der Rechtsschöpfung durch die Juristen, die dem Monarchen als göttlich gesalbtem Gesetzgeber den Rang abliefen. Diesen Doppelprozess hatte das Naturrecht ermöglicht, sobald er sich verstetigt hatte, wurde es erkenntnistechnisch ausrangiert und entsorgt. Mit dem Naturrecht verhielt es sich demnach wie mit der klug angelegten Leiter Wittgensteins, deren Benutzer ihre Sprossen zertrümmerten, sobald sie auf die angestrebte höhere Etage emporgeklettert waren.¹⁶⁸

Dasselbe galt für die Funktion, die das Naturrecht bei der Integration der Monarchie als Rechtsraum erfüllte. Als Leiter zur höheren Legitimitätsetage fungierte hier die universale Vertragsfiktion der Naturrechtler: Auf diesem Weg ließ sich die Gesamtmonarchie aus einem gemeinsamen Urkontrakt ableiten, zugleich wurden die Satzungen der Einzelländer und die Vorrechte der Kirche sowie der adeligen Stände in korporative und eigentumsbegründende Privatverträge umgeprägt. Diese Privatisierung der ständischen Gerechtsamen ergab sich aus der Konvergenz zweier Entwicklungsreihen: Zeiller befreite das Naturrecht von seiner explosiven öffentlich-rechtlichen Qualität, ohne aber seinen Stellenwert als allgemeines Recht preiszugeben. Diese Privatisierung und Entpolitisierung des Naturrechts überschchnitt sich mit der von den Ständen akzeptierten Privatisierung ihrer Souveränitätsteilhabe, die sie aus der Schutzwürdigkeit des Grundeigentums abzuleiten begannen. So griffen die ständischen Herren die naturrechtliche Definition ihres politischen Status als Privateigentümer auf, münzten sie aber in exklusive Teilhaberechte um.

168 Ludwig Wittgenstein, *Tractatus*, 6.54a; Meister Eckhardt, *Die deutschen Werke*, Bd. II, hg. u. ü. v. Josef Quint, Stuttgart 1958, 602, 4ff.; *Sextus Empiricus*, *Adversus Mathematicos*, II, 481.

Damit war für die Vertragstheorie freilich noch lange nicht aller Tage Abend. Sie blieb im Vormärz der Eckpfeiler des natürlichen öffentlichen Rechts, das von der Studienhofkommission für die universitäre Lehre angeordnet war, wurde aber zugleich in der landespatrischen Verfassungshistorie und -publizistik weiter partikularisiert, also auf die »Urverträge« der Einzelländer bezogen.

Bevor diese Linien im Detail nachgezeichnet werden, rundet der folgende, sechste Abschnitt die hier tableauhaft aufgefächerte Funktionsanalyse des Naturrechts ab. Nach den bisher angeschnittenen Aspekten der Gesetzestechnik und der Privatisierung der Souveränitätsteilhabe geht es hier noch um den Charakter des ABGB als »naturrechtliche Kodifikation« und die naturrechtliche Prägung der »exegetischen Schule« im Vormärz. Das unmittelbar anschließende siebte Unterkapitel spielt das Problem der vormärzlichen Monarchie als Rechtsstaat anhand der Gewaltenteilung durch, darauf folgt die Darstellung des »natürlichen öffentlichen Rechtes«, die zur Analyse der patriotischen Rechtsgeschichten der Länder überleitet.

6. Naturrechtskodifikation und Gesetzesexegese: Die Auslegungspraxis des ABGB

Sobald man dogmenhistorisch und argumentationsgeschichtlich nach Denkstilen und Praktiken der Gelehrsamkeit fragt, zerbröckelt die Setzkasten-Ideengeschichte, die mit Figuren wie »Naturrecht« und »historische Rechtsschule« operiert.¹⁶⁹ Bisher ist schon deutlich geworden, dass die Aufklärung in der Jurisprudenz nicht auf das Naturrecht reduziert werden kann.¹⁷⁰ Diese Verengung vollzog sich in der Rückschau dank dem akademischen Rufmord, den die »historische Schule«¹⁷¹ und die österreichischen Pandektisten an der Auf-

169 Klaus Koch, Frühliberalismus in Österreich bis zum Vorabend der Revolution von 1848, in: Dieter Langewiesche (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Göttingen 1988, 64-70; Carlo Antoni, Zur Auseinandersetzung zwischen Naturrecht und Historismus, in: SM 37 (1957-58), 1027-1039.

170 Arno Buschmann, Estor, Pütter, Hugo – Zur Vorgeschichte der historischen Rechtsschule, in: Thomas Gergen (Hg.), Vielfalt und Einheit in der Rechtsgeschichte. Festgabe für Elmar Wadle, Köln, 2004, 75-101; Notker Hammerstein, Der Anteil des 18. Jahrhunderts an der Herausbildung der historischen Schulen des 19. Jahrhunderts, in: Karl Hammer, Jürgen Voss (Hg.): Historische Forschung im 18. Jahrhundert, Bonn 1976, 432-450.

171 Klassisch Savignys Gedenkblatt für seinen Lehrer, den Göttinger Privat-

klärung verübten. Die Pandektisten haben, auf der Polemik Savignys aufbauend,¹⁷² diese Gleichsetzung von Aufklärung und Naturrechtsjurisprudenz etabliert und die Rechtswissenschaft des Vormärz mit tüchtigem Affektpleonasmus als rückständig, vom Ausland abgeschottet,¹⁷³ als »exegetisch« und »naturrechtlich« attackiert, das ABGB auf naturrechtliche Normbestände gemustert und durch dogmatische Nachbearbeitung überformt.

Die »naturrechtliche Kodifikation« war ein Topos, der von den Kritikern des Gesetzes geprägt und nach 1848 im Rahmen der Reform der juristischen Studien wissenschaftspolitisch aufgeladen wurde. Erst im späten 19. Jahrhundert konnte man die Verdienste der Kodifikatoren mit Sicherheitsabstand einordnen, damals wurde das Verdikt über die »naturrechtliche Kodifikation« positiv umgewertet, ohne es zu hinterfragen. So nahm etwa der Rechtsreformer und spätere Justizminister Franz Klein die Hundertjahrfeier des ABGB im Jahr 1911 zum Anlass, das Naturrecht zu preisen: Es habe mit dem ABGB ein Gesetzbuch für »vollsaftige, agile, rührige Wesen« geschaffen, für »Leute, die mit gutbürgerlichem Denken und köstlichem praktischem Hausverstand ihre Geschäfte besorgen und ihrem Vorteile nachgehen, aber auch andere leben lassen«.¹⁷⁴ Nicht von ungefähr lobte Klein damals das Naturrecht auch dafür, dass es einen »festen, von historischem Gestrüppe und autonomen Improvisationen« gesäuberten Boden darstelle, auf dem sich »der Rechtsverkehr im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes gleichmäßig und sicher abwickeln« ließ.¹⁷⁵ Mit ihrer Griffigkeit gaukelt die Formel »naturrechtliche Kodifikation« freilich ein sachliches Realsubstrat vor, das sich als Scheingröße entpuppt.

Das ABGB umfasst gemein- und deutschrechtliche Elemente, die sich mit Figuren des Naturrechts und des kanonischen Rechts,¹⁷⁶ zu

rechtler Gustav Hugo, Friedrich Carl von Savigny, Der zehnte Mai 1788, in: ZGR 9 (1838), 421-432.

172 Pio Caroni, Der unverständene Meister? Savigny's Bemerkungen zum österreichischen ABGB, in: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, 107-122; Heinrich Demelius, Drei Pandektisten über das österreichische ABGB, in: L 11 (1965) [Festheft Schönbauer], 287-301.

173 Dagegen v. a. Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 52-60, 105-106, 113, 121, 136-138, 142-143, 150, 154.

174 Franz Klein, Die Lebenskraft des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, in: Festschrift ABGB, Bd. I, 3-32, 5-6.

175 Ebda., 9.

176 Gunter Wesener, Zur Verflechtung von Usus modernus pandectarum und Naturrechtslehre, in: Helmut Koziol (Hg.), Festschrift Franz Bydlinki 2002, Wien; New York 2002, 473-494; Reinhard Voppel, Der Einfluß des

einer noch kaum entwirrten Gemengelage verschiedener Rechtssätze »unterschiedlichster Herkunft und Qualität«¹⁷⁷ vereinigen. Der Struktur nach ist es als modifiziertes Institutionensystem nach dem Gaius-Schema gegliedert, mit Hauptstücken zum Personenrecht (inklusive des Familienrechts) und zum Sachenrecht als Vermögensprivatrecht. Letzterem liegt der weite Sachenbegriff des *usus modernus*, vermittelt über Wolff und Martini, zugrunde,¹⁷⁸ das sachenrechtliche Hauptstück umfasst auch unkörperliche Sachen wie die Obligationen. Ebenso dem *usus modernus* verpflichtet ist der weite Begriff des Rechtsbesitzes (§§ 311-313): Gegenstand sind alle Vermögensrechte, dingliche wie obligatorische, sofern sie eine dauerhafte Ausübung erlauben, Status- und Familienrechte sind nicht besitzbar.¹⁷⁹ Im Bereich des gutgläubigen Eigentumserwerbs Nichtberechtigter an beweglichen Sachen hatte der Entwurf von Martini, einem Anhänger des Vindikationsprinzips, gegen die Parömie »Hand-wahre-Hand« die Fahrnisverfolgung weiter gefasst, schließlich wurde der gutgläubige Erwerb auf jene drei Fälle beschränkt, die sich im § 367 des ABGB finden.¹⁸⁰

Die Naturrechtslehre vertrat prinzipiell die unbeschränkte Verfügungsbefugnis des Eigentümers und die sich daraus speisende Erbvertragsfreiheit, sie prägte den Entwurf Martinis und den revidierten Entwurf. Von dieser Option wich die Gesetzgebungskommission im Zuge der Superrevision des endgültigen ABGB (§§ 602, 1249) wieder ab, hier wurden schließlich lediglich Erbverträge zwischen Ehegatten als zulässig deklariert, womit man wieder in die Bahn des älteren gemeinen Rechts einschwenkte. Die Endfassung des ABGB löste sich von den Nominat- und Innominatkontrakten des Codex Theresianus,¹⁸¹ stattdessen wurde einem allgemeinen Vertragsbegriff und einer *numerus clausus*-losen materiellen Vertragsfreiheit der Vorzug gegeben.¹⁸²

Naturrechts auf den Usus modernus. Eine Untersuchung anhand der Literatur zum geltenden Recht im 17. und 18. Jahrhundert, Köln 1996.

177 Gerhard Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., München 1990, 179.

178 Martini, De lege naturali positiones, Vindobonae 1767, § 149.

179 Wesener, Zur Verflechtung, 479.

180 Bernhard Huwiler, Vindikationsprinzip versus Hand wahre Hand. Dogmengeschichtliches zur Rechtfertigung des gutgläubigen Eigentumserwerbs, in: Clausdieter Schott, Claudio Soliva (Hg.), Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstag von K.S. Bader, Sigmaringen 1986, 75-100, 94-96.

181 Hans Charmatz, Zur Geschichte und Konstruktion der Vertragstypen im Schuldrecht, Brünn 1937, 36.

182 Wesener, Naturrechtliche und römisch-gemeinrechtliche Elemente, 118.

Das ABGB fußte auf der Vertrauenstheorie – das Gültigkeitsvertrauen des redlichen und verständigen Erklärungsempfängers bestimmt die Vertragsgeltung –, nicht auf der späterhin von der Pandektenwissenschaft dogmatisierten Willenserklärung; §861 wurde von den Pandektisten in den 1850er Jahren eine neue Bedeutung unterlegt, indem behauptet wurde, er verweise auf eine Willensvereinigung. Erleichtert wurde diese Auslegung durch Zeillers innovative Lösung der Offerentenbindung durch Zugang des Angebots (§862, Satz 2): Die Bindungswirkung der Offerte widersprach dem Übertragungsmodell, wurde aber von Zeiller im Sinne der »Sicherheit des Verkehrs und der bürgerlichen Verhältnisse«¹⁸³ ausgeführt. Schließlich vermied die Endfassung des ABGB das Konsensualprinzip der derivativen Eigentumsübertragung, sie forderte getreu dem *usus modernus* Titel und Übergabe (von Mobilien), *titulus* und *modus acquirendi*.¹⁸⁴

Unvoreingenommen lässt sich die Frage nach der juristischen Kleinarbeit vor 1848 nur auf einer breiten Quellenbasis beantworten, hierfür gilt es die selbstständigen Schriften der vormärzlichen Juristen und ihre Zeitschriftenbeiträge, vor allem für das Flaggschiff der Jurisprudenz jener Zeit, die *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde*, auszuwerten. Die Lektüre der vormärzlichen Gesetzeskommentare und Aufsatzserien Joseph von Winiwarters, Franz Xaver Nippels und Michael Schusters fördert markante Entwicklungen zutage: in der Zivilrechtsdogmatik wurden innovative Lösungen für das Gewährleistungsproblem und die Schutzwürdigkeit des Vertrauens auf die öffentlichen Bücher angebahnt,¹⁸⁵ die Gestaltung der Einspruchsfristen und obrigkeitlichen Verständigungspflicht bezüglich der grundbuchmäßigen Einverleibung neu gefasst,¹⁸⁶ die Regelungen des Verbotsirrtums und der Irrtumsfolgen für gutgläubige dritte Erwerber fortgebildet,¹⁸⁷ sowie neue dogmatische Ansätze

183 Zeiller, *Commentar*, Bd. III/1, 9; Franz-Stefan Meissel, *De l'esprit de modération*, 290.

184 Herbert Hofmeister, *Die Grundsätze des Liegenschaftserwerbs in der österreichischen Privatrechtsentwicklung seit dem 18. Jahrhundert*, Wien 1977, 22-24, 62-63, 135-137.

185 Ebd., 79.

186 Ebd., 119-121.

187 Zu Joseph Winiwarters Position, die dieser in Anlehnung an Savigny formulierte, vgl. Monika Niedermayr, *Rechtsprechung und Lehre vom Irrtum gemäß §871 nach dem ABGB 1811*, in: Heinz Barta, Günther Pallaver (Hg.), Carl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtsgelehrter, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts, Wien 2007, 260-276, 270-271.

für die *culpa in contrahendo*, den Eigentumserwerb¹⁸⁸ und die Wandlungsklage erarbeitet. Die Juristen des Vormärz vermittelten zwischen Vertrauens- und Willenstheorie im Vertragsrecht, sie schufen neue dogmatische Grundlagen für die Erwerbsgesellschaft, die moralische Person und die *societas*, indem sie das ABGB häufig sehr kreativ interpretierten.¹⁸⁹

Die Jurisprudenz des Vormärz war also weder flächendeckend »naturrechtlich« noch porentief »exegetisch«. Im folgenden Abschnitt wird die Frage nach den Formen und Funktionen der Gesetzgebungswissenschaft auf das Gebiet der Gewaltenteilung übertragen. Das ist nun insofern ergiebig, als es auf diese Weise gelingt, die Verfasstheit des entstehenden Rechtsstaats sorgfältiger zu erschließen. Zugleich lässt sich hier ausloten, welche geschichtspolitischen Prämissen die Verfertigung des Aufklärungserbes bestimmten: Sonnenfels und Carl Joseph von Pratobevera, die Hauptfigur des folgenden Kapitels, beriefen sich mit Vorliebe auf eine eigenständige und hausgemachte, vorrevolutionäre Aufklärung maria-theresianischer Provenienz, sie galt ihnen als Gründungsmoment des Rechtsstaats. So entstand eine retrospektiv glättend modellierte Überlieferung der thesesianischen Gewaltenteilung, in der sich Juristen und Beamte des frühen 19. Jahrhunderts situieren. Der Rückbezug auf Maria Theresia erlaubte es diesen Beamten, den Rechtsstaat als Errungenschaft des Herrscherhauses zu beschreiben, womit sie zugleich ihren eigenen erzloyalen Liberalismus pflegen und der aktuellen Regierungspraxis den Spiegel vorhalten konnten.

188 Vgl. Joseph *Winiwarter*, Das österreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert, 5 Bde., Wien 1831-1838, Bd. II, 133, Anm. 1; inspiriert von Gustav Hugos Kritik an der Erfordernis eines Titels für den Erwerb vollständigen Eigentums (unter Umgehung v. § 380), vgl. Friedrich C.v. *Savigny*, Landrechtsvorlesung 1824, Halbband I, Drei Nachschriften, hg. v. Christian Wollschläger u. Masasuke Ishibe, Frankfurt a.M. 1994, 228.

189 Allgemein die tiefeschürfenden Darstellungen von Wilhelm *Brauneder*, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, *ZfNrg* 5 (1983), 22-43; *ders.*, Von der moralischen Person des ABGB zur juristischen Person der Privatrechtswissenschaft, in: *Q* 11/12 (1982-1983), 263-317.

7. Rechtsstaat und Gewaltenteilung im Vormärz

Bisher wurde die Rechtsschöpfung des ABGB in Hinblick auf die Wissenschaftsgeschichte und die Modi der Normermittlung im Rahmen der Gesetzgebung analysiert. In den 1790er Jahren überflügelten die Schöpfer des bürgerlichen Rechts die Vorkämpfer des »Politischen Kodex« als Verfassungsurkunde und entschieden den Kodifikationswettbewerb für sich. Seitdem hatte die Entwicklung des »öffentlichen Rechts«, welches das Verhältnis zwischen den Behörden und den Bürgern regelte, allem Anschein nach einen toten Punkt erreicht. Der »Politische Kodex«, den Sonnenfels als Einmann-Denkfabrik und ämterkumulierender Tycoon über gut vierzig Jahre hinweg beworben hatte, überlebte seinen Schöpfer nicht, zwar wurden sporadisch Landesverfassungen geschaffen oder erneuert, etwa für Krain (1816) und Tirol (1818), allerdings nicht für die Gesamtmonarchie.¹⁹⁰

So gelten die Jahrzehnte bis 1848 als Zeit des Leerlaufs, damit ist aber die Geschichte der subjektiven öffentlichen Rechte sehr ungenügend erfasst. Tatsächlich wurden hier die Gesetzbücher des frühen 19. Jahrhunderts impulsgebend: Das ABGB etablierte die Schutzwürdigkeit der Privatautonomie gegenüber dem Staat. Das federführend von Zeiller und Sonnenfels konzipierte Strafgesetzbuch von 1803 kombinierte die Generalprävention und die strenge Gesetzlichkeit (*nulla poena sine lege*) mit der geringstmöglichen Einschränkung der bürgerlichen Freiheit; es unterschied genau zwischen Verbrechen und »schweren Polizeyübertretungen«, die Ahndung der Letzteren wies das Strafgesetz den Behörden zu, erlegte diesen aber ein streng reglementiertes Verfahren der Beweiswürdigung und Revision auf.¹⁹¹ So wurden die Gesetzbücher zum österreichischen Katalysator dessen, was der Juristenliberalismus des 19. Jahrhunderts »Gewaltenteilung« nannte.¹⁹²

190 Vgl. Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 2, 1815-1847, hg. v. Werner Daum u. Mitwirkung v. Peter Brandt, Martin Kirsch und Arthur Schlegelmilch, Bonn 2012, 993-1040 (Beitrag v. Markus J. Prutsch u. Arthur Schlegelmilch).

191 Stephan *Blumentritt*, Das österreichische Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen sammt den vom 3. September 1803, als dem Zeitpunkte der Kundmachung, bis auf die neueste Zeit hierzu nachträglich erschienen Gesetzen und Verordnungen, Wien 1841, 3 (Kundmachungspatent); Christian *Neschwara*, Franz von Zeiller und das Strafrecht. Seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: RC 22 / 1 (2010), 363-389; *Osterlob*, Sonnenfels, 58.

192 Hans *Fenske*, Gewaltenteilung, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart

Sonnenfels' »Politischer Kodex« sollte den Übergang von der Kameralkunst fürstlicher Vermögensbewirtschaftung zur Realisierung der Wohlfahrtszwecke der Einzelbürger besiegeln. Als Sonnenfels 1791 den Hofbehörden abermals seinen Kodex schmackhaft machen wollte, betonte er die Gewaltenteilung und berief sich hierfür programmatisch auf Maria Theresia. Sonnenfels pries Maria Theresias Handschreiben von 1749¹⁹³, in dem sie die Trennung von Justiz- und politischer bzw. Finanzverwaltung verfügt hatte, als Gründungsdokument des Rechtsstaats: In ihrer »Seelengröße« war Maria Theresia »des erhabenen Entschlusses und der Vorsicht fähig, eine Gewalt, die sie nicht mißbrauchen wollte, zu mäßigen, damit diese von niemandem nach ihr gemißbraucht werden könnte«. ¹⁹⁴ Das Handschreiben von 1749 wurde zum Eckdatum der Gewaltenteilung, damit unterschob Sonnenfels dem Erlass der Fürstin, die sich »allein Gott«¹⁹⁵ verantwortlich fühlte, vierzig Jahre später, zur Zeit der Französischen Revolution, einen frühliberalen Subtext.

Tatsächlich bezweckte die maria-theresianische »Gewaltenteilung« keineswegs den Schutz einer unabhängigen Justiz von einer allmächtigen Verwaltung. 1749 galt es vielmehr, die Abkapselung der landesfürstlichen Verwaltung von der ständisch kontrollierten Gerichtsbarkeit zu

Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 7 Bde., Bd. II, 2. Aufl., Stuttgart 1992, 923-958.
 193 »Ich finde mich [...] bemüssiget, eine gänzliche separation des justizwesens von denen publicis und politicis der länder vorzunehmen und ein jedes von diesen wichtigen objectis sowohl dahier als in denen länderen in besondern collegiis tractiren zu lassen [...].« Handschreiben v. 2.5.1749, zit. n. Die österreichische Zentralverwaltung, Abt. II, Von der Vereinigung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung, 1749-1848, Teilbd. 2, Die Zeit des Direktoriums in publicis et cameralibus. Aktenstücke, bearb. v. Joseph Kallbrunner und Melitta Winkler, Wien 1925, 275.

194 Adler, *Die politische Gesetzgebung*, 92, Fn. 17 (26. März 1791).

195 Thomas Olechowski, *Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich*, Wien 1999, 17 (Schreiben an den Präsidenten der Obersten Justizstelle von 1779). Maria Theresia wollte eben kein Präjudiz zulassen, das die Rechte ihrer Nachfolger beschnitten hätte. 1751 wiederum wurde ein ganzes Portefeuille von *materiae mixtae*, die den Steuereinhebungsprozess betrafen, von der Zuständigkeit der Obersten Justizstelle in jene der Haugwitz'schen Superbehörde, des *Directorium in publicis et cameralibus*, verschoben, Jaroslav Prokeš, *Boj o Haugvicovo »Directorium in publicis et cameralibus« r. 1761. Příspěvek ke vzniku České a rakouské dvorské kanceláře [Der Kampf um das Haugwitz'sche »Directorium in publicis et cameralibus« im Jahr 1761. Ein Beitrag zur Entstehung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei]*, in: VKČSn 4 (1926), 19-23.

erreichen, deren Justizrecht das Handeln der fürstlichen Kommissariatsbehörden (Steuereinhebung, Militärkonskription, Polizeiwesen) lähmte.¹⁹⁶ Die Verwaltung wurde damals vom Zugriff der Justiz befreit, nicht etwa die Justiz von jenem der Verwaltung. Die Gewaltenteilung war ein unbeabsichtigtes Resultat dieser Trennung zweier Souveränitätsbereiche. Diese zweigliedrige Struktur wurde bis zum Vormärz im Sinne bürgerlichen Anspruchsdenkens aufgeladen, sodass ein neues Desiderat formuliert werden konnte: die effektive Beschränkung des Verwaltungshandelns durch die Privat- und Strafrechtspflege.

In den 1790er Jahren schlugen Martini und Matthias Wilhelm von Haan¹⁹⁷ vor, alle politischen Vergehen vor den ordentlichen Kriminalgerichten zu verhandeln – ein Anliegen, das die Hofkanzlei in helle Aufregung versetzte.¹⁹⁸ Dem niederösterreichischen Regierungspräsidenten Franz Graf Saurau war Martinis Vorlage ein Dorn im Auge. Saurau, einer der engsten Mitarbeiter von Kaiser Franz, war Chefstrategie der Jakobinerprozesse des Jahres 1794, damals hatte er für die Einrichtung eines Sondertribunals gesorgt, gegen dessen Unrechtmäßigkeit und blutrünstige Urteile Martini erfolgreich protestiert hatte.¹⁹⁹ Im Mai 1797 nun schilderte Saurau dem Kaiser in grellen Farben die »innere auflösung und politische auszehrung« der Verwaltung, die sich aus der überhand nehmenden Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit ergab. Daraus zog er den Schluss, dass

196 Werner Ogris, *Recht und Staat bei Maria Theresia*, in: ders., *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961-2003*, hg. v. Thomas Olechowski, Wien; Köln 2003, 97-124, 109.

197 Vgl. Fn. 136 oben.

198 Otto *Hatschek*, *Studien zum österreichischen Polizeistrafrecht*, in: ASS 57 (1910), 1-120, 20, Anm. 58, 33-34, 175.

199 Über Kaiser Franzens Vorsatz, »so viel wie möglich alle rüdigigen Schaafe« auszuputzen, Franz an Palatin Alexander Leopold, 6.12.1792 in: Elémer Mályusz (Hg.), Sándor Lipót főherceg nádor iratai 1790-1795 [Schriften des Erzherzogs Palatin Alexander Leopold], Budapest 1926, Nr. 81, 560-561; HHStA, Staatsrat ex 1794 Nr. 3816, *Votum Karl Zinzendorfs, über Martinis und Zinzendorfs Protest gegen das von Saurau und Pergen geplante Spezialmilitärtribunal zur Aburteilung der Beschuldigten*; weiters HHStA VA 107 fol. 189-190, 201-205, 210-212, 222-226; zu Martinis Gutachten Rudolf *Palme*, *Einführung in ein Gutachten der Obersten Justizstelle samt Bemerkungen Martinis gegen die Todesstrafe*, in: Barta, *Palme, Ingenhaeff* (Hg.), *Naturrecht und Privatrechtskodifikation*, 221-234; Helmut *Reinalter*, *Aufgeklärter Absolutismus und Revolution: Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie*, Wien 1980, 419-420.

Alles, was das peinliche verfahren in sich begreift, alles was das eigenthumsrecht nach dem strengsten, aber ächten begriffe der jurisprudenz in sich begreift [...] vor die gerichtshöfe der justizverwaltung [gehöre, FLF] ; alles übrige muss dem wirkungskreise der politischen behörden ausschließend zugewiesen seyn und jenes, was der landesfürst kraft seiner obersten gewalt, ich darf sagen, kraft seiner obersten pflicht unternimmt, muss unangetastet bleiben, da er davon nur gott allein rechenschaft schuldig ist.²⁰⁰

Sauraus Rezept der Selbstbindung des Monarchen kraft seiner Verantwortung vor Gott zielte auf die Immunität der fürstlichen Verwaltung von der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit. Zeitgemäß war Sauraus Betonung der selbstherrlichen Fürstengewalt nicht mehr, die virulenten Fragen, welche die Justizverwaltung wie auch die politischen Behörden damals beschäftigten, ließen sich so nicht beantworten.

Wie die Katze um den heißen Brei schlich Saurau um die drei eigentlichen Probleme, die im Gesetzgebungsprozess um 1800 intensiv diskutiert wurden, nämlich *erstens* die strafgesetzliche Abgrenzung der Polizeübertretungen von den Kriminaldelikten und die Zuständigkeit der Behörden für die Ahndung der Ersteren²⁰¹, *zweitens* das Recht der Untertanen, die Aufhebung von Verwaltungsakten anzustrengen und die Ausgestaltung der Rekurs- und Kassationsmodi für diese Fälle, sowie zuletzt *drittens*, den allgemeinen gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung.

1815 eröffnete Carl Joseph von Pratobevera die Pilotnummer seiner neuen Zeitschrift *Materialien für Gesetzeskunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten* mit einem großen Aufsatz über die »Gränzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen«. Pratobevera hatte in Wien bei den Koryphäen Zeiller und Sonnenfels studiert, 1815 war er als ehemaliger Krakauer Gerichtspräsident, langjähriges Mitglied der Gesetzgebungskommission und Referent für juristische Fragen beim Staatsrat bereits einer der angesehensten Juristen der Mo-

200 HHStA KA, Kaiser-Franz-Akten Karton 91, Vortrag Franz Graf Saurau vom 16. 5. 1797, zit. n. Thomas *Olechowski*, Rechtsgeschichte. Materialien und Übersichten, 5., überarb. Aufl., Wien 2009, 88.

201 Dazu die ausgezeichnete Übersicht bei Josef *Kudler*, Erklärung des ersten Abschnitts des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen (Vergehen und Übertretungen) mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden später erlassenen Gesetze und Erläuterungen, mit einem Vorwort von Anton von Hye, 6. vermehrte Aufl., Wien 1850, 32-33.

narchie.²⁰² Wie es sein Lehrer Sonnenfels im Jahr 1791 getan hatte, griff auch Pratobevera auf Maria Theresia zurück, auch er stellte sich in die Tradition einer autochthonen und vorrevolutionären österreichischen Aufklärung, die schon lange vor 1789 den Weg zum Rechtsstaat geebnet habe. Gerade in Staaten mit monarchischer Verfassung, schrieb Pratobevera zur Zeit des Wiener Kongresses, sei die »fruchtbare Absonderung« der Justiz von der Verwaltung eine »wohlthätige Schutzwehre gegen die alles verwirrende, alles und endlich sich selbst verderbende Eigenmacht«. ²⁰³ Maria Theresia selbst habe ja 1763 die Maxime ausgesprochen, dass die Staatsdiener »ohne Furcht des Tadels oder des Mißfallens« ihres Amtes walten mögen, dass sie »obgleich die Sache unseren Fiscum oder uns selbst betreffete, allein Gott und ihren abgelegten schweren Eid allezeit vor Augen haben« mögen.²⁰⁴

Pratobeveras programmatischer Essay über die »Gränzlinien« verriet die Mitgliedschaft seines Autors in der Gesetzgebungskommission: Pratobevera ging vom Reflexionsniveau jener Vorträge über die Kodifikationsgrundsätze aus, die sein nunmehriger Kollege Zeiller einige Jahre zuvor, 1807, vor diesem Gremium gehalten hatte.²⁰⁵ Zeiller stellte damals das allgemeine Privatrecht, das aus ewigen Vernunftprinzipien geschöpft war, den lokal gültigen, wandelbaren und hypothetischen politischen Verordnungen gegenüber. 1807 hatte Zeiller bemerkt, man habe »die eigenthümlichen Gränzen des Privatrechts« gegenüber anderen Zweigen der Gesetzgebung so sorgfältig abgesteckt, um sich »in keine Widersprüche mit denselben zu verwickeln«. ²⁰⁶

Auf den ersten Blick, so Pratobevera in seinem Essay von 1815, schien sich daraus eine klare Sphärentrennung zu ergeben: Die pri-

202 Christian *Neschwara*, Über Carl Joseph von Pratobevera. Ein Beitrag zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts im Vormärz, in: Wolfgang Ingenhaeff, Roland Staudinger, Kurt Ebert (Hg.), Festschrift für Rudolf Palme zum 60. Geburtstag, Innsbruck 2002, 369-394; ders., Pratobevera – Zeiller – Jenull: Eine »herrliche Trias unserer Gesetzgebung«. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: Ulrike Aichhorn, Alfred Rinnerthaler (Hg.), *Scientia iuris et historica*. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, 2 Bde., München 2004, Bd. II, 579-612.

203 *Pratobevera*, Gränzlinien, 1.

204 Ebd., 51-52 (Instruktion v. 4.2.1763)

205 Carl Joseph von *Pratobevera*, Ein österreichischer Jurist im Vormärz. »Selbstbiographische Skizzen« des Freiherrn Karl Josef Pratobevera (1769-1853), hg. v. Christian Neschwara, Frankfurt a.M. 2009, 52, über Pratobeveras Freundschaft und kollegiales Verhältnis mit Zeiller und ihre gemeinsame Arbeit in der Gesetzgebungskommission.

206 *Ofner*, Ur-Entwurf, II, 473.



Graf Saurau, Anhänger der Kabinettsjustiz, dessen Sondertribunal für die Wiener »Jakobiner« Carl A. von Martini verhindern konnte; Carl Joseph von Pratobevera, geadelter Aufsteiger und Vordenker der Gewaltenteilung.

vaten Beziehungen der Bürger untereinander waren der Justiz zuzuordnen, während die Verwaltung die Verhältnisse der Untertanen zur obersten Macht regle; die Justiz werde nur auf Verlangen rechtsfähiger Personen tätig, während die Verwaltung unaufgefordert handle. Diese Unterscheidung war aber, wie Pratobevera anmerkte, wenig treffsicher, sie blieb graue Theorie. Es gäbe sehr wohl politische Behörden, die auf Verlangen einer Partei tätig würden, zudem würden allerlei Privatverhältnisse behördlich justiert und junktimiert (beispielsweise die Gewerbe- und Ehegesetzgebung). Umso wichtiger sei es, die »Gränzlinien« exakt zu bestimmen: Eine Justizsache sei zu fassen als »Entscheidung eines streitigen privatrechtlichen (erzwingbaren) Anspruchs der Mitbürger unter sich, in so weit die Erreichung der nächsten Zwecke der übrigen Verwaltungszweige zugleich [...] bestehen kann«. ²⁰⁷ Klagen von Bürgern gegen die fürstliche Kammer seien immer zuzulassen, die Krone müsse den Beweis antreten, dass diese Sache nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre: »Im Zweifel darf keine Klage gegen einen Bürger oder auch den Fiscus zurückgewiesen, und die Einwendung, daß die Sache der richterlichen Entscheidung nicht unterliege, muß von dem Alleganten [= Angeklagten, FLF]

²⁰⁷ Pratobevera, Gränzlinien, 9.

bewiesen werden.«²⁰⁸ Pratobevevas Worte waren auch auf die Notankäufe und Beschlagnahmen von Nahrungsmitteln, Fuhrwerken und kriegswichtigem Material durch die Armee gemünzt, die in der Zeit der Napoleonischen Kriege grassierten. Die Regel, der zufolge alle Verträge, welche die Behörden der »vollziehenden Macht«, des Staates also, mit den Bürgern geschlossen hatten, vor die ordentlichen Gerichte gehörten, galt besonders auch für solche Transaktionen: »Es wäre«, so Pratobevera, »dem Begriffe der privatrechtlichen Gleichheit zuwider, wenn die Organe der vollziehenden Macht, welche den Vertrag geschlossen haben, zugleich entscheidende Ausleger und Vollstrecker desselben seyn sollten«.²⁰⁹

Pratobevera erinnerte 1815 auch daran, dass über sämtliche zwischen Grunduntertanen und Grundherrschaft streitige schuldrechtliche Leistungsansprüche, über Kauf-, Bestandsverträge und Erbschaftssachen die ordentlichen Gerichte befinden sollten.²¹⁰ Seit 1788 waren Streitigkeiten über den *Umfang* der bäuerlichen Dienste und Abgaben offiziell als »politische Angelegenheiten« der Verwaltung zugewiesen. An eben diesem Punkt wurde nun aber die Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft alltagspraktisch relevant – denken wir an die Lesart der bäuerlichen Abgaben als verzinste, ratenförmige Tilgung eines ursprünglichen Kaufpreises²¹¹ – sollte die Prüfung der *Rechtmäßigkeit* dieser Ansprüche doch den ordentlichen Gerichten obliegen.²¹² Diese Gerichte waren Orte der freien, unabhängigen Rechtsfindung: Explizit sprach sich Pratobevera gegen Sprungrevisionen, Veränderungen des Instanzenzugs, Sondertribunale und Majestätssprüche aus. Die willkürliche fürstliche Weisungsbefugnis sei mit dem Grundrecht des Bürgers auf ein ordentliches Verfahren unvereinbar.²¹³

Zugleich verteidigte Pratobevera die expertisestolze Sachwalterkultur der Beamtenschaft, er pochte auf den Primat und die Eigenständigkeit der Verwaltung. Martini und Haan hatten zu Anfang der 1790er Jahre dafür plädiert, das Verwaltungshandeln den ordentlichen Gerichten zu unterwerfen, dafür konnte sich Pratobevera nicht begeistern. Er erkannte die Schutzwürdigkeit der Verwaltung, weil er der Beamtenschaft in der Habsburgermonarchie eine spezifische Funktion zudachte, die er auch unter dem Eindruck der Französischen Revolu-

208 Ebda., 37.

209 Ebda., 17.

210 Ebda., 18, Fn. *. 20.

211 Vgl. Kap. V.1.

212 *Pratobevera*, Gränzlinien, 27; *Gebhardt*, *Advocatus Subditorum*, 146.

213 *Pratobevera*, Gränzlinien, 41-42.

tion formulierte. Pratobevera glaubte nicht an das *perpetuum mobile* eines einmal gut eingerichteten, selbsttätig abschnurrenden Systems von Gesetzen.²¹⁴ Hier zeigen sich Pratobeveras Anleihen bei Montesquieu, dessen Werke in den Jahren um 1800 ja Hausbücher der gebildeten Stände in den habsburgischen Ländern waren: Die Montesquieu-Bewunderer begrüßten zunächst die Revolution in Frankreich, weil sie den Despotismus zunichtemachte, übten aber bald darauf Kritik an der Volkssouveränität und an der französischen Verfassungsgebung nach abstrakten Vernunftprinzipien.²¹⁵ In der Tat scheinen auch Pratobevera und sein Freundeskreis den »Irrglauben« an die *lex parsimoniae* minimalistischer Legistik auf die Idéologues und die Gesetzgebung der Revolutionäre in Frankreich, besonders auf ihre überstürzten und widersprüchlichen Verfassungsschöpfungen zurückgeführt zu haben.²¹⁶ Laut Pratobevera waren weder die Richter bloße Subsumptionsautomaten, *la bouche de la loi* (§7 ABGB),²¹⁷ noch die Beamten reine Exekutivorgane, welche vorgefertigte Normen am Adressaten vollzogen.

Die Beamtenschaft musste die staatsbürgerliche Gleichheit erst aus der ständisch und territorial zersplitterten Normschöpfung destillieren. In der Habsburgermonarchie mit ihrer fragmentierten Souveränität war es undenkbar, einen ausgeklügelten Gesetzesautomatismus ins Werk zu setzen, daher fiel es nach Pratobevera den Beamten zu, die Überpersönlichkeit und Allgemeinheit der Normen zu gewährleisten. Von einer systeminhärenten Selbstregulation des Ensembles der Gesetze konnte

214 Pierre *Rosanvallon*, *Die gute Regierung*, ü. v. Martin Halfbrodt, Hamburg 2016, 35-46.

215 Rudolf *Vierhaus*, Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert, in: ders., *Deutschland im 18. Jahrhundert*, 9-32, 31-32; *Ofner*, *Ur-Entwurf*, II, 469 (»Allein die Verschiedenheit des Klimas, der Bevölkerung, Verfassung und Kultur, der Grad der religiösen, sittlichen und politischen Aufklärung, die herrschende Erziehungsart und Beschäftigung, der Gemüthscharakter und Wohlstand der Einwohner, kurz die Verschiedenheit der äußeren und inneren Verhältnisse begründet auch eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, nach welchen, wie schon der gelehrte und weise Kenner des Geistes der älteren und neueren Gesetze an den wichtigsten Rechtsgegenständen gezeigt hat, die darauf sich beziehenden Gesetze modifizirt werden müssen«).

216 Abbé Paul Strattmann an Ignaz von Chorinsky, undatiert, mit Randnotizen Carl Joseph von Pratobeveras, HHStA Familienarchiv Pratobevera, Karton 8, Ziffer 34.

217 Clausdieter *Schott*, »Rechtsgrundsätze« und Gesetzeskorrektur. Ein Beitrag zur Geschichte gesetzlicher Rechtsfindungsregeln, Berlin 1975, 26-28; Regine *Ogorek*, Richterkönig oder Subsumptionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2008.

nur die pseudouniversale, sensualistische politische Wissenschaft ausgehen.²¹⁸ Das Szenario einer für alle Zukunft kundgemachten politischen Gesetzgebung war laut Pratobevera eine gefährliche Utopie, die das Selbstverständnis der habsburgischen Beamenschaft konterkarierte. Den Beamten oblag es ja, die Einzelinteressen im Sinne gemeinsamer Wohlfahrtszwecke²¹⁹ in einem verschachtelten Gesamtstaat zu koordinieren, in dem die Grunduntertänigkeit ständiger Regulierung bedurfte und es die Aufsichtsvollmacht des Staates über die katholische Kirche und die akatholischen »Privatkirchen« wahrzunehmen galt.

Somit stand für Pratobevera außer Frage, dass die Hoheitsakte der Beamenschaft zwar nicht von ordentlichen Gerichten aufgehoben werden konnten,²²⁰ dass es aber reguläre Rekurs- und Revisionswege mit Beweiswürdigung, Zeugenanhörung und Urteilsfindung innerhalb der Verwaltung geben müsse.²²¹ Die Beamten des Vormärz gingen nun daran, der bestehenden Behördenorganisation neue Kompetenzfacetten abzugewinnen: So behaupteten sie, dass die Hofkammerprokurator die Funktionen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft in sich vereinige.

Seit 1783 war der Finanz- und Hofkammerprokurator als Vertreterin der landesfürstlichen Rechte neben der Verwaltung des Staatsschatzes und des fürstlichen Privatvermögens mit der Aufsicht über die Befolgung sämtlicher landesgültiger Gesetze betraut.²²² Bei den Hofkammerprokuratoren wurden nunmehr auch die für jedes Land ernannten Untertansadvokaten angesiedelt, welche die untertänigen Bauern in allen Prozessen gegen ihre Grundherren vor Gericht unentgeltlich vertreten mussten.²²³ In den einschlägigen Dekreten wurde

218 Vgl. Otto *Brunner*, *Das Zeitalter der Ideologien, Anfang und Ende*, in: ders., *Neue Wege zur Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. Aufl., Göttingen 1968, 45-63, 45-47.

219 *Osterlob*, *Sonnenfels*, 54-55, 59.

220 Vgl. Hofdekret, 28.10.1815, in: *Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für die Deutschen Länder der Österr. Monarchie* Nr. 1187, Hofdekret, 14.3.1806, ebd., Nr. 758.

221 *Hock*, *Bidermann*, *Der österreichische Staatsrath*, 643 (Unterbindung der Parteienanhörung und unaufgeforderten Begutachtungstätigkeit durch den Staatsrat).

222 Wolfgang *Peschorn*, *Die Geschichte der Finanzprokurator*, in: Manfred Kremser (Hg.), *Anwalt und Berater der Republik. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der Finanzprokurator*, Wien 1995, 15-34, 21.

223 *Gebhardt*, *Advocatus Subditorum*; Gubernialdekret, 9.5.1823: Verfahren des Untertansadvokaten, wenn derselbe von der Vertretung des Untertans politischerseits enthoben wird, in: *Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1823*, Bd. V, Prag 1824, 158-160.

die Prokuratur als »Partey der Rechtsvertreter«, ja als »Wächter der Gesetze« titulierte, sie habe die Integrität der Majestätsrechte zu wahren, die Ausübung der Territorialhoheit zu überwachen und an der Verfolgung von Gesetzesübertretungen mitzuwirken.²²⁴ Aus dieser Kompetenzfülle schloss der galizische Kammerbeamte Georg von Holzgethan um 1840, dass die Kammeprokuratur als Verwaltungsgericht *in nuce* zu betrachten sei: Die Aufsicht der Kammerprokuraturen, so Holzgethan, habe sich

[...] nicht bloß auf die Befolgung der Gesetze von Seite der Einwohner des Staates oder besonderer Classen derselben zu erstrecken, sondern die Procuratur ist berechtigt und verpflichtet, die Handlungen jeder im Lande aufgestellten Behörde und ihres Vorstehers mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze abzuwägen und zu censuriren. So wenig es sich auch vermuten läßt, daß die Ober-Vorsteher der Länderbehörden (die Landeschefs oder Gerichts-Präsidenten) sich eine Handlung zu Schulden kommen lassen würden, welche eine Übertretung der Gesetze zu nennen wäre; so ist doch auch hier die Procuratur über diese Fälle zu wachen schuldig, und dadurch vom Throne herab der Grundsatz verkündigt, daß gegen Gesetzes-Uebertretungen das Ansehen der Person nicht schützt. Diese Aufsicht erstreckt sich aber in Oesterreich nicht bloß auf die richterlichen Behörden, sondern auch auf alle anderen Organe der übrigen Verwaltungszweige, nach ihrer Abtheilung in politische und cameralistische Angelegenheiten, wodurch die Gesetzgebung den sprechendsten Beweis gab, daß sie die Realisirung der Rechts-idee im weitesten Umfange bezwecke.²²⁵

Holzgethans Essay belegt die Umgestaltung der Monarchie vom »Gesetzesstaat« zum »Rechtsstaat« im frühen 19. Jahrhundert.²²⁶ Sie machte die Gewaltenteilung denkbar, die Sonnenfels und Pratobevera maria-theresianisch in einer autochthon-österreichischen vorrevolutionären Aufklärung verankerten.

Es ist bemerkenswert, dass die Konzeption eines zweistufigen Rechtsschutzes der Bürger *durch die* Verwaltung und *vor der* Verwaltung in

224 Peschorn, Finanzprokuratur.

225 Georg Holzgethan, Kurze Betrachtungen über das Institut der österreichischen Staatsanwaltschaft als einer Aufsichtsbehörde, in: ZföRg (1840) 2, 261-295, 276.

226 Vgl. Domenico Corradini, Garantismo e statualismo. Le codificazioni civili della dell'Ottocento, Mailand 1971.

der Habsburgermonarchie aus einer Flurbereinigung im Bereich des *ius publicum* entstand. Die Beamten im nachjosephinischen Österreich waren davon überzeugt, dass die Patrimonialrechte der Grundherren nicht auf souveränitätsbegründenden Ansprüchen, sondern auf privatrechtlichen Verträgen beruhten.²²⁷ Mit dem graduellen Verlust ihres Souveränitätsanteils waren die Grundherren nun Kontrollverfahren unterworfen, an deren Ausübung sie keinen Anteil mehr hatten. Aus ständischen Gerechtsamen wurden privatrechtliche Sonderansprüche, die quer zu jener abstrakteren, staatlich geschöpften bürgerlichen Rechtssatzung lagen, die ja auf der Privatautonomie und allgemeinen Rechtsfähigkeit beruhte. Öffentlich-rechtlich relevant wurden diese grundherrlichen Ansprüche nicht mehr kraft althergebrachter Vollmachten, die Mitbestimmungsrechte begründeten, sondern als Stör- und Sonderfälle, die der behördlichen Aufsicht bedurften.

Für diese Aufsichtsbefugnisse bildete das bürgerliche Recht die Hintergrundfolie. Das ABGB diente hier als Richtschnur, erinnern wir uns an Zeillers Argument: Die einzigen Vorrechte, die das allgemeine und gleiche bürgerliche Gesetz kenne, galten für jene Untertanen, die »zur Handhabung der gleichen Sicherheit der Rechte vorzüglich begünstigt werden müssten«, da sie aus »Unbehilflichkeit« oder »Unvermögen« ansonsten ihre Rechte nicht wahrzunehmen vermochten.²²⁸ Diese Denkfigur wird im Vormärz auf das Verwaltungsrecht übertragen, das durch »Ausgleichungsmittel« die Durchsetzung privatrechtlicher Gleichheit garantieren sollte. Auf die Funktion der abstrakten Privatautonomie und allgemeine Rechtsfähigkeit als Vehikel für die marktkonforme Verwertung fortbestehender materieller Ungleichheiten habe ich schon hingewiesen, eben diese Konstellation wurde hier verhandelt: Während die Anwälte adeliger Häuser vom ABGB ausgingen und die Schutz- und Aufsichtsvollmachten der Behörden als Verletzungen der vollmundig *proklamierten* Gleichheit vor dem Gesetz kritisierten, beanspruchte die Beamtenschaft für sich, diese *postulierte* Gleichheit durch ihre Justierungsbefugnisse erst herzustellen.²²⁹

227 Vgl. Kap.V.1 und V.2.

228 Vgl. Fn. 33 oben.

229 Zu den behördlichen Kontrollrechten als »Ausgleichungsmittel« äußert sich 1844 Georg Holzgethan. Sie dienen dazu, dem Bauernstande »wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Erlangung, Erwerbung und Sicherung der Rechte im Verhältnisse zu anderen Ständen auf keine beschwerlichere Art zugänglich zu machen«. Georg Holzgethan, Über Collisionen bei der den Kammer-Prokuraturen obliegenden Pflicht zur gerichtlichen Vertretung der unterthänigen Gemeinden und einzelnen Gutsunterthanen,

Die Eigenständigkeit der Verwaltung war ursprünglich gegen den ständischen Verfassungsbrauch und die ständische Rechtspflege gerichtet. Diese Eigenständigkeit der Verwaltung blieb weiterhin intakt, als ihr das konstitutive Widerlager, die ständische Justiz, abhandengekommen war. Sie überlebte ihren Gegenspieler. Auf dem Boden der von ständischer Eigenmächtigkeit gesäuberten Justiz fasste eine autonome ordentliche Kriminal- und Ziviljustiz Fuß, die wiederum Kontrollvollmachten gegenüber der Verwaltung geltend machen sollte und à la longue modellhaft für die transparente Ordnung von Rekurs- und Revisionsinstanzen in der Verwaltung selbst wurde.

Dabei fällt auf: Gut ausgebaut waren gerade jene Schutzgarantien des »Rechtsstaats«, die im älteren Gesetzesstaat wurzelten, die also aus der Reibung landesfürstlicher und ständischer Gewalt entstanden waren. Das heißt: Der Rechtsschutz war dort besonders ausgeprägt, wo der Staat jener Gewalt entgegentrat, die seine Beamten als nicht-staatlich verstanden, der Grundherrschaft nämlich.²³⁰ An diesen Nahtstellen sollte der Bauernschutz greifen, an ihnen ließ man auch die Kontrolle der ordentlichen Gerichte zu. Während die Rechtmäßigkeit der grundherrschaftlichen Forderungen gegenüber den Untertanen sehr wohl der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterlag, kam den Gerichten keine Prüfbefugnis bezüglich der Anwendbarkeit von politischen Verordnungen zu.

Die Gerichtsbarkeit sollte die Untertanen gegen die Träger der alten ständischen Gewalten verteidigen, auch die kirchliche Eigenmacht eingrenzen, aber nicht so weit aus dem Staatszielgefüge ausscheren, dass sie die Verwaltungsgesetzgebung selbst vor ihre Tribunale gezogen hätte. In diesem Sinne verteidigte Pratobervera die Vollmachten der Verwaltung, die in einem Konglomerat von Ländern mit fragmentierter Souveränität die Allgemeinheit und Überpersönlichkeit

in: ZföRg (1844) 1, 129-141, 134-135. »Das Grundunterthänigkeitsverhältnis beruht wohl seinem letzten Grunde nach auf einem Verträge oder privatrechtlichen Titel [...]; allein, da dasselbe zugleich mit der Bildung der europäischen Staaten wesentlich zusammenhängt, und in volkswirtschaftlicher und finanzieller Rücksicht einen Gegenstand vorzüglicher Beachtung darbietet; so wird hierdurch auch das Einschreiten der politischen Behörden im Interesse des öffentlichen Rechtes bedingt [...] Die Rücksicht auf das öffentliche Recht wird sehr oft übersehen, und doch ist sie auf die Behandlung des Gegenstandes von wesentlichem Einflusse, weil hier gar nichts dem freien Verfügungsrechte und der Autonomie der Parteien anheimfällt, und daher auch die dahin abzielenden Vorschriften von ihnen nicht willkürlich geändert werden können«, ebda., 132.

230 Osterloh, Sonnenfels, 83.

von Normen gerade mittels der Aufsicht über die fortbestehende Grundherrschaft sowie über die katholische Kirche und die tolerierten »Privatkirchen« sicherstellen konnte.

Im Vormärz trat neben den gesetzesstaatlichen Schutz durch den Staat der rechtsstaatlich verfasste, gerichtlich organisierte Schutz vor dem Staat. In den 1790er Jahren hatten die politischen Behörden das Horrorszenario einer gefräßigen Gerichtsbarkeit entworfen, die immer mehr Kontrollrechte an sich zog. Tatsächlich sollte die Judizierbarkeit aller im Privatrecht verankerten Ansprüche gegenüber dem Staat im frühen 19. Jahrhundert Wirklichkeit werden. Das galt auch für den Grundsatz, dass die Nichtzuständigkeit des Gerichts vom Beklagten zu erweisen sei und für die großzügige Ausgestaltung der ordentlichen Kriminaljustiz. Dazu trat die Rechtsweggarantie, die auch implizierte, dass Gerichtsurteile und -sprüche nur von der Judikative, Verwaltungsakte aber ausschließlich von den jeweils übergeordneten Behörden aufgehoben werden durften.²³¹

So wurde die Gewaltenteilung zum Herzstück des Rechtsstaats, sie fungierte als Leitbild, dem sich die Beamten und Juristen im frühen 19. Jahrhundert verschrieben. Indem diese Staatsdiener die Ursprünge der Gewaltenteilung in die maria-theresianische Aufklärung zurückverlegten, schufen sie einen für das institutionelle Gedächtnis der Verwaltung zentralen Erinnerungsort. Sie beriefen sich auf eine eigenständige und heimische Überlieferung, die sie von der Französischen Revolution ebenso abgrenzten wie vom spröden josephinischen Erbe. Der Rechtsstaat ließ sich auf diese Art *ad usum delphini* begründen, indem man ihn aus der dynastischen Tradition ableitete. Damit gewann man einen Beurteilungsmaßstab für das aktuelle Regierungshandeln, das sich an den – liberal ausgedeuteten – Vorgaben einer Lichtgestalt des Erzhauses messen lassen musste, jener erhabenen Maria Theresia, die besonders während der Napoleonischen Kriege als Nothelferin, Landesmutter und Retterin der Monarchie verklärt wurde.²³²

231 Friedrich Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens, Wien 1896, 73-75.

232 Etwa bei Johann Gottfried Rößler, Die Zwecke Theresiens bei Verbesserung der Rechtswissenschaft. Eine Rede, vorgetragen am Restaurations-Feste der Universität zu Wien, Wien 1810. Vgl. Werner Telesko, Maria Theresia. Ein europäischer Mythos, Wien 2012.

8. Gesellschaftsvertrag und Revolutionsprävention: Das natürliche öffentliche Recht als Basisepistem

Auch die Staatsrechtler des Vormärz schmorten nicht im eigenen Saft, sie begnügten sich nicht damit, die offiziösen Lehrbücher des »natürlichen öffentlichen Rechts«²³³ wiederzugeben. Zu hinterfragen ist Rudolf Smends Bemerkung, es habe im vormärzlichen Österreich keine Wissenschaft vom öffentlichen Recht gegeben.²³⁴ In der Staatstheorie finden sich Vertreter des vernunftrechtlichen Gesellschaftsvertrags und der Trennung von Recht und Moral ebenso wie junghegelianische Vorkämpfer eines »sittlichen Staats«; Beiträge von Juristen, die den Staat als kontraktvoluntaristisches Aggregat von Subjekten ansehen, stehen in den Fachzeitschriften der Epoche neben Aufsätzen, die ein »beseeltes«, von einem »Geist« durchwirktes Gemeinwesen herbeschreiben. Diese Zielkonflikte betrafen aber nicht nur den Staatsbegriff, sie berührten die formalen Normschöpfungs- und -ermittlungsverfahren: In den 1830er und 1840er Jahren wurden diese Fragen der Methoden und Begründungstechniken breit diskutiert, vor allem die »syllogistische« Methode der ABGB-Auslegung. Analoge Befunde liefert das damalige Kirchenrecht: Mihály Szibeniszt in Pest rekonstruierte etwa den Begriff der *societas imperfecta* aus Martinis Lehrbuch, er brach mit der Vorrangstellung und Verstaatlichung der katholischen Kirche. Die *Kirchen* im Plural sind bei Szibeniszt autonome Privatgesellschaften, aus dem »Subordinations-Nexus« der monarchischen Kirchenvogtei löst Szibeniszt sie heraus; ähnliche Verschiebungen sind auch in Tivadar Paulers Arbeiten anzutreffen.²³⁵

Bis 1810 war die Lehre des Staats- und Lehenrechts (*ius publicum et feudale*) in den Erbländern auf die Rechtsurkunden und -praxis des Heiligen Römischen Reichs justiert geblieben. Ein eigenständiges Lehrbuch, welches auch das österreichisch-erbländische Staatsrecht berücksichtigt hätte, wurde seit den 1760er Jahren immer wieder gefordert, kam aber bis zu Zeillers Reform des Studienplans nach

233 Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, 4 Bde., München 1988-2012, I, 295-297.

234 Rudolf Smend, *Der Einfluß der deutschen Staats- und Verwaltungsrechtslehre des 19. Jahrhunderts auf das Leben in Verfassung und Verwaltung*, in: ders., *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, 2. Aufl., Berlin 1968, 326-345, 330.

235 Petrasovszky, Szibeniszt Mihály természetjoga, 253-269; Szabadfalvi, A magyar észjogi iskola.

Erlöschen des Heiligen Römischen Reichs nicht zustande.²³⁶ Das deutsche Reichs- und Staatsrecht wurde somit hinfällig, das natürliche öffentliche Recht sollte weiterhin nach Martinis *Positiones de iure civitatis* vorgetragen werden, und zwar in der Bearbeitung Franz von Eggers, die 1809 und 1810 erschienen war. Dabei wurde Martinis Kompendium in der Lehre nicht einfach ausbuchstabiert: Dass Egger die Haller'sche Staatstheorie vortrug, wurde schon im letzten Kapitel aufgezeigt²³⁷, andere Lehrende des natürlichen Staats- und Privatrechts löckten in ähnlich kreativer Weise gegen den Stachel.

Eggers Bearbeitung von Martinis lateinischem Original kam unter dem Titel *Das natürliche öffentliche Recht* heraus und begnügte sich nicht etwa damit, Martinis Lehrbuch ein zeitgemäß-gefälliges Kleid zu verleihen. Vielmehr nahm Egger markante begriffliche Umbesetzungen vor: Martinis »angeborene« natürliche Rechte ersetzte Egger durch die »konstitutionellen Freiheiten« und die »moralische Verantwortung« des Fürsten, für Martinis Begriff der »bürgerlichen Oberherrschaft« wählte Egger die Formulierung »bürgerliche Majestät«. In seiner Begründung des Gesellschaftsvertrags billigte Egger Juristen, »Moralisten« und »Politikern« zu, die Ursprünge des Staates jeweils nach ihrer eigenen Façon abzuleiten:

Es giebt daher keinen zureichenden Grund, welcher den Juristen nötig, die Ableitung der bürgerlichen Oberherrschaft unmittelbar aus einem Vertrag aufzugeben. Anders ist es mit den Moralisten und Politikern, welche dieselbe richtig und zweckmäßig als von Gott herrührend darstellen.²³⁸

In seinem Essay *Was ist Aufklärung?* von 1784 hatte Immanuel Kant die – heteronome – Privatvernunft des Beamten, Lehrers, Priesters und Soldaten, bei der das »Räsonnieren« durch die Gehorsamspflicht

236 *Slapnicka*, Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Prager Karl-Ferdinands-Universität, 225. Im Studienplanentwurf von 1847 war die Einführung des Fachs »Theorie der inneren Politik« vorgesehen, Richard *Meister*, Entwicklung und Reformen des österreichischen Unterrichtswesens, 2 Bde., Tl. II: Dokumente, Wien 1963, 151.

237 Vgl. Kap. V.6.

238 *Egger*, Das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrsätzen, 1. Aufl., Bd. I, Wien 1809, 56 (§60), vgl. Waltraud *Heindl*, Bildung und Recht. Naturrecht und Ausbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in der Habsburgermonarchie, in: Thomas Angerer, Birgitta Bader-Zaar, Margarete Grandner (Hg.), Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag, Wien; Köln; Weimar 1999, 183-207, 201.

beschränkt war, vom autonomen bürgerlich-öffentlichen Vernunftgebrauch abgegrenzt, an dem jeder Mensch als »Glied eines ganzen gemeinen Wesens, ja sogar der Weltbürgergesellschaft« teilhabe.²³⁹ Kant schrieb seinen Aufsatz in der preußischen Garnisons- und Krönungsstadt Königsberg, in Hörweite des »Gassenlaufens«, des Spießrutenlaufs mit Bastonade, mit dem laut preußischem Dienstreglement Soldaten für ihr »Raisonnieren« bestraft wurden.²⁴⁰

Während Kant also die rollenabhängige, heteronome Ausübung der öffentlichen Vernunft im Staats- und Kirchendienst privatisierte (»Privatgebrauch«), das Forum der gelehrten Öffentlichkeit aber als Korrektiv einrichtete und jedem Staats- und Kirchendiener die Partizipation an dieser gelehrten Öffentlichkeit zugestand, löste sich bei Egger der öffentliche Vernunftgebrauch vollständig auf: Er zerfaserte in ein Nebeneinander einzelner Denkkollektive, die sich zueinander als Privatsphären verhielten. Eine übergreifende gelehrte Diskussion zwischen Juristen, Naturforschern, Philosophen und Theologen war unerwünscht. Egger hielt an der vernunftrechtlichen Ableitung des Staates aus dem Gesellschaftsvertrag fest, stellt es aber jedem Amtsträger nach Ressort und berufsbedingter *bounded rationality* frei, seine spartenspezifische Sicht auf die Ursprünge des Staates zu pflegen und sich darauf seinen Reim zu machen.

Die Lehrbücher Zeillers, Martinis und Eggers wurden im Vormärz immer wieder angegriffen, besonders von klerikaler Seite: Hier hieß es in den Memoranden an die Studienhofkommission, das Naturrecht zerstöre den Glauben an die Schöpfung, an die Majestät Gottes und an die angestammte Ordnung²⁴¹, der »naturrechtliche Untersuchungsgeist« setze den künftigen Staatsdienern Flöhe ins Ohr, erziehe sie zu Rebellen: »Geleitet von diesem naturrechtlichen Untersuchungsgeiste und das Messer der Analyse in der Hand« schreibt Bischof Johann Michael Wagner von St. Pölten 1829 in einem Gutachten für den Staats-

239 Immanuel *Kant*, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? [1784], in: id., Werke in zwölf Bänden, hg. v. Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1977, Bd. XI, 54-55.

240 Vgl. Reinhard *Brandt*, Trotzdem Aufklärung, in: M 71 (2017), 92-96, 96.

241 Gerhard *Oberkofler*, Die Verteidigung der Lehrbücher, 9-78. Weiters Peter *Goller*, Joseph Winiwarters Verteidigung von Karl Anton Martinis natürlichem Staatsrecht (1833). Zum Fortleben von Martinis Denken im Vormärz, in: Barta, Palme, Ingenhaeff (Hg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation, 543-570.

rat, »hat man das Geheimniß des Staates in die abstrakte und unwahre Theorie des bürgerlichen Vertrages aufgelöst.«²⁴²

Den Zündstoff für diese Klagen bildete das Unbehagen im Staatskirchentum: Bischöfe wie Wagner deuteten an, der Staat sei als *corpus mysticum* ein Simulakrum der Kirche. Statt auf dieser Grundlage eine Allianz von Thron und Altar zu etablieren, behandle der Staat die Kirche aber als *societas imperfecta*. Mit der Vertragstheorie, die er als Schirmvogt der katholischen Kirche aufnötige, schaufle sich der Staat sein eigenes Grab. Die Argumentation der klerikalen Naturrechtskritiker erlaubt aber auch wertvolle Aufschlüsse über die Transformation und das Erbe der katholischen Aufklärung. Die kirchliche Kampagne gegen das Naturrecht zeigt nämlich, dass diese Kleriker versuchten, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben. Sie nahmen Anstoß an der Rechtslehre Kants, an der Trennung von Recht und Moral und der autotelischen Sittlichkeit, die mit dem Moralkodex der Offenbarung als verbindlicher Rechtsordnung brach. Die Pflichtethik als Grundlage der Rechtslehre, die diese Kleriker dem »Naturrecht« entgegensetzten, war allerdings gut wolffianisch. Wenn man also die postrevolutionäre »Rationalismus«-Schelte dieser Wolffianer im Schafspelz kontextualisiert, zeigt sich rasch: Sie bedienten sich selbst der Sprache, die sie in der katholischen Kirche mundtot machen wollten.²⁴³

Die Studienhofkommission nahm diese Brandreden gegen das Naturrecht auf und ließ sie von Fachgelehrten begutachten. Die angefragten Gutachter, allesamt Professoren in Prag, Wien und Graz, verteidigten freilich die beanstandeten Lehrbücher, bei deren Autoren sie ja

242 Johann Michael Wagner, Gutachten über mehrere in 5 Piecen ausgedrückte Beschwerden weiland Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII, in: *Maaß*, Josephinismus, V, 327. »Aus den juridisch-politischen Wissenschaften aber gingen für den Staat Männer hervor, die nichts fleißiger gelernt hätten, als die bestehenden Staatseinrichtungen zu bekritteln und gering zu achten«, Jakob Frint, Freymüthige Bemerkungen, Beilage zum päpstlichen Beschwerdeschreiben über das Studiensystem der Monarchie, HHStA, KA, 655/1819. Weiters Äußerungen der hierüber vernommenen Männer, I. des Bischofs Frint, in: *Maaß*, Josephinismus, V, 280-288 (»Von der Appellatio ab abusu oder dem Rekurse an den Landesfürsten«).

243 Hier verhielt es sich ähnlich wie bei den Neoscholastikern, die mit ihrem Leibniz-wolffianischen Rüstzeug gegen die als »Rationalismus« verketzerte spekulative Theologie Anton Günthers auftraten. Vgl. Joseph Geysler, Das Prinzip vom zureichenden Grunde. Eine logisch-ontologische Untersuchung, Regensburg 1929, 52-56; Marcel Thomann, Einleitung, in: Christian Wolff, Institutiones Juris Naturae et Gentium. Nachdruck d. Ausg. Halle u. Magdeburg 1750, Hildesheim 1969; Philipp Schäfer, Thesen zur Aufklärung, in: RJK 3 (1984), 9-20, 17-18.

noch selbst studiert hatten. Martinis und Zeillers Werke, so der Tenor der Gutachten von Thomas Dolliner, Joseph Kudler, Anton Hye von Glunec und Sebastian Jenull, hätten sich glänzend bewährt.²⁴⁴ Dabei zeigen die Gutachten aber, dass ihre Verfasser in der eigenen Lehre vielfach schon längst, oft mit Billigung der Studienhofkommission, von Zeillers und Martinis Kompendien abwichen, und dementsprechend Grundfragen des Staatsrechts und der Begründung der rechtlichen Zwangsordnung ganz unterschiedlich beantworteten. Die naturrechtliche Theorie über den Gesellschaftsvertrag als Ursprung des Staats wurde von den Gutachtern zumeist gutgeheißen, allerdings bezeichnet der Grazer Strafrechtler Sebastian Jenull die Idee als »Grille«, während Anton Hye von Glunec sie energisch im Sinne einer frühliberalen Deutung des Urvertrags als Garantie für den Schutz der Bürgerrechte verteidigte. Auch über Zeillers Trennung von Recht und Moral waren sich die Gutachter alles andere als einig.²⁴⁵

244 Thomas *Dolliner*, Sebastian *Kudler*, Gemeinsames Gutachten vom 20. 9. 1831 über die Lehrbücher Zeillers und Martinis, AVA, Studienhofkommission, Nr. 1.965 aus 1837, 24 C Jus: Naturrecht – Privatrecht, abgedruckt bei: *Oberkofler*, Die Verteidigung der Lehrbücher, 28-56, 35: Die Lehrbücher hätten seit Jahrzehnten »ohne mindeste Gefahr für innere Ruhe des Staates ihrem Zwecke entsprochen«; staatsgefährliche Lehren könnten sich wohl kaum in jenen Vorlesebüchern finden, »nach welchen viele Tausende sowohl bereits verstorbene als noch lebende und ihrem Landesfürsten mit unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit dienende Staatsbeamten von der obersten bis zur niedersten, juristische Kenntnisse voraussetzenden Stufe bisher gebildet wurden; in Lehrbüchern verfasst von den einsichtsvollsten, gelehrtesten und hochverdientesten Männern der Monarchie [...] deren beyde nicht nur der hohen Ehre genossen, vielen Prinzen des regierenden Hauses Unterricht in der philosophischen Rechtslehreksamkeit nach eben jenen Lehrbüchern zu ertheilen, sondern bekannter Massen auch den größten Antheil an der Verfassung der Gesetzbücher des bürgerlichen Privat- und des Criminal-Rechtes hatten, durch welche die innere Sicherheit und Ruhe des Staates vorzüglich begründet wird.«

245 Präsidialerinnerung v. Hofkanzler Anton Friedrich Graf Mittrowsky 11. 10. 1830, AVA, Studienhofkommission 1237/P ad Sthk Nr 5339/1830, [Hofrat Anton Plappart von Leenheer,] Referat Sthk, 15. 9. 1841, AVA, Sthk Nr. 6682/1840. Über Sebastian Jenulls kritische Lehrpraxis des natürlichen Privatrechts von Zeiller – der Staat sei verpflichtet, nicht nur rechtswidrige (d. i. die Rechte anderer beeinträchtigende), sondern auch »rechtlose« Handlungen (vernunft- und damit moralwidrige Handlungen wie »Selbstmord, Selbstverstümmelung, Unzucht«) zu bestrafen und zu verhindern – *Oberkofler*, Die Verteidigung der Lehrbücher, 23; Sebastian *Jenull*, Promemoria [1837] in: Gernot Oberkofler, Helmut Reinalter (Hg.), Naturrecht und Gesellschaftsvertrag im österreichischen Vormärz. Ein »Promemoria« von Sebastian Jenull und ein »Versuch« von Anton Freiherr von Hye-

Der »Nutzen« des Naturrechts für die Habsburgermonarchie ist in der Forschung schon mehrfach angedeutet worden, dabei wurde vor allem die Funktion des Vertragsszenarios für die Staatsintegration und für die Einschmelzung ständischer und kirchlicher Normbestände akzentuiert, die von der Rechtsordnung des Flächenstaats überlagert wurden.²⁴⁶ Zudem bot das Vertragsmodell, wie Waltraud Heindl in einem vorzüglichen Beitrag zu Recht betont, eine kulturneutrale Staatsbildungserzählung für die Monarchie.²⁴⁷ Dass die Vertragstheorie trotz der revolutionären Konnotation des Naturrechts in die Restaurationszeit weiterwirkte, erklärte sich auch daraus, dass romantische und historische Deutungen der Staatsbildung zentrifugalen Tendenzen der Länder Vorschub geleistet hätten. Die historische Erklärung der Staatsursprünge und der Rechtsordnung hätte die Frage aufgeworfen, aus *wessen* Geschichte, aus der Geschichte welches Landes oder Volkes innerhalb der Monarchie diese Grundlagen herzuleiten seien.

Allerdings erschöpfte sich der »Nutzen« des Naturrechts für die Habsburgermonarchie keineswegs darin, dass es die Landesverfassungen aushöhlte. Als politische Sprache ließ sich das Naturrecht nicht auf ein gesamtstaatliches Programm festlegen, es fungierte als Artikulationsmodus mit spezifischen Codes, Kernbegriffen, kategorialen Regeln und musterhaften Argumentationstypen, der gegensätzliche Aussagen formulierbar machte. Schön lässt sich das anhand des Gesellschaftsvertrags zeigen, der eben nicht einfach als Legitimationsressource des Gesamtstaats diene. Dass die Figur des Urvertrags im 18. Jahrhundert eine repräsentationspolitische Dimension gewann, ist schon angeklungen, im Folgenden soll die Verarbeitung des Kontraktualismus bei den patriotischen Rechtshistorikern des Vormärz analysiert werden. Dieser Zugang erlaubt es zudem, den Kontrast zwischen dem aufgeklärten Naturrecht und dem angeblich gegenaufklärerischen Historismus zu hinterfragen. Auch die herkömmliche Ableitung des Liberalismus aus dem aufgeklärten Naturrecht lässt sich auf diesem Wege maßgeblich nuancieren.

Glunec, Innsbruck 1988, 22-30, 22-23; Anton *Hye von Glunec*, Versuch einer gedrängten Lösung einiger gegebenen Elementar-Fragen über das natürliche Staats-Recht mit zunächst Beziehung auf das Schulbedürfnis Der österreichischen Lehranstalten [1837], ebda., 32-90, 67-68.

246 Wilhelm *Brauneder*, Vom Nutzen des Naturrechts für die Habsburgermonarchie, in: Klippel (Hg.), *Naturrecht und Staat*, 145-170.

247 *Heindl*, *Bildung und Recht*.

9. Ursprung ist das Ziel. Patriotische Rechtshistorie und parlamentarische Repräsentation im Vormärz

Die Rechtsgeschichtsforschung des Vormärz war ein Lieblingsthema der älteren deutschen wissenschaftspatriotischen Literatur. Die Triebfeder dieser Arbeiten waren die »Ideen von 1914«, die angeblich dem aufgeklärt-revolutionären Weltbürgertum, den »Ideen von 1789« den Garaus machten. Die harte Gegenüberstellung von naturrechtlicher »Aufklärung« und historischer »Romantik« hat in der Forschung lange nachgewirkt, nicht zuletzt deshalb, weil sie den Regimebruch 1945 unbeschadet überstanden hat. Sie wurde intentional umgewertet, jetzt stand das aufgeklärte Weltbürgertum politisch hoch im Kurs, während die »historische« Romantik als Etappe auf dem »Sonderweg« zum Faschismus verpönt war. Diese Pfade von der Aufklärung zur Romantik verlaufen jenseits der Waldgrenze der Quellenarbeit – wer sie beschreitet, wandelt auf dem Gipfelkamm der älteren Geistesgeschichte.

Dagegen möchte ich im Folgenden die filigranen Verstrebenungen zwischen Naturrecht und patriotischer Rechtshistorie in den habsburgischen Ländern herausarbeiten. Auf diese Weise können die wissenschaftsgeschichtlichen Übergänge feiner als bisher geortet werden, daneben erlaubt es dieser Zugang, den vormärzlichen Prozess selektiver Rückübertragung zu erfassen, durch den die Aufklärung als »rationalistische« und »geschichtsfeindliche« Vorgängerepoche verfügbar gemacht wurde, von der man sich polemisch abgrenzen konnte. Darüber hinaus rücken so die historischen Länder des Habsburgerreichs als Rechtssubjekte in den Blick, deren Eigenstaatlichkeit gelehrte Patrioten im Kontext der postjosephinischen Monarchie wiederentdeckten.

Indem sie die Selbstständigkeit und Eigenentwicklung ihrer Nation oder ihres Stammes betonten, grenzten sich die »slawischen« und »deutschen« Rechtshistoriker des Vormärz²⁴⁸ von der älteren Kameraltechnik der Merkantilisten ab. Während die Merkantilisten des 18. Jahrhunderts das imperiale Naturganze der Monarchie als Tableau transformierbarer Human- und Rohstoffressourcen erfasst hatten, das dem Gleichgewichtsparadigma unterworfen war, verlagerten die Rechtshistoriker das Wirken der Natur in den eigengesetzlichen,

248 Eingehend Franz L. *Fillafer*, *Jenseits des Historismus. Gelehrte Verfahren, politische Tendenzen und konfessionelle Muster in der Geschichtsschreibung des österreichischen Vormärz*, in: Christine Ottner, Klaus Ries (Hg.), *Geschichtsforschung in Deutschland und Österreich im 19. Jahrhundert: Ideen – Akteure – Institutionen*, Stuttgart 2014, 79–119.

spontanen Rechtsbrauch ihres jeweiligen Volkes.²⁴⁹ Wie politisch die dabei unterstellte Naturhaftigkeit des Rechtslebens bei den untersten Ständen war, erschließt sich erst im Vergleich: Dieses »Volk«, die subalternen, grunduntertänigen Klassen, waren für die im Vormärz aktiven Volksaufklärer lediglich Endverbraucher eines von den galanten kleinstädtischen Eliten formulierten Nationskonzepts. Hier besaßen der empfindsame Geschmack und die bürgerlichen Tugenden Leitbildqualität: Nächstenliebe, Erwerbsfleiß, Redlichkeit und Vaterlandsliebe sollten sich gleichmäßig verbreiten.²⁵⁰ Den vormärzlichen Rechtshistorikern hingegen galten eben diese Subalternen, die von der politischen Teilhabe am Gemeinwesen bis auf bescheidene lokale Selbstverwaltungsrechte in den Gemeinden ausgeschlossen blieben, als eigentliche Quelle der rechtlichen Normschöpfung.²⁵¹ Die Aufwertung der politisch Entmündigten mag zunächst ein Wunschtraum geblieben sein, einer solchen Ermächtigung den Boden bereitet zu haben bleibt aber das Verdienst der vormärzlichen Gelehrten, die bei aller Liebe zum Detail keine weltfremden Pfennigfuchser waren.

- 249 W. Keith *Perceval*, Biological Analogy in the Study of Language before the Advent of Comparative Grammar, in: Henry M. Hoeningwald, Linda F. Wiener (Hg.), Biological Metaphor and Cladistic Classification: An Interdisciplinary Perspective, Pittsburgh 1987, 1-38, 6.
- 250 Ivan *Pfaff*, Lidové obrození a lidová buditelé. Se žretem na sociální stratifikaci lidového národního hnutí 1800-1850 [Nationale Wiedergeburt und Volkserwecker. Mit Rücksicht auf die soziale Stratifikation der Nationalbewegung, 1800-1850], MD 15 (2007), 5-59; Jiří *Štaif*, Ideální konstrukce obce v českých výchovných spisech 19. století [Die Idealvorstellung der Gemeinde in böhmischen Erziehungsschriften des 19. Jahrhunderts], in: Lukáš Fasora u. a. (Hg.), Občanské elity a obecní samospráva 1848-1948, Brno 2006, 117-131.
- 251 Auch hier wird auf einer Vorlage gearbeitet, indem die romantischen Historiker die aufklärerische Idealisierung des kernigen, treuerzigen und ungekünstelten Landvolkes überformen. Quellenbelege zu Letzterer bei František *Kutnar*, Povaha obrozeněckého vlastenectví [Der Charakter des Wiedergeburt-Patriotismus], in: *Dsou* 9 (1964), 12-16, 13, ähnlich [Ferenc *Kölcsey*,] Nemzeti hagyományok [Nationale Überlieferungen], in: *ÉL* (1826) 1, 15-59. Die Landbewohner erscheinen gegenüber dem »Kosmopolitismus« der Städter als Patrioten, Johann A. v. *Hanke*, Empfehlung der böhmischen Sprache und Litteratur, gewidmet seinem Vaterlande dem Markgrathum Mähren, Wien 1783, 37. Über den »Landmann«, das Gedicht Johann Baptist von Alxingers: »Denn er kann Taten wägen,/ Er dringet in der Dinge Mark;/ Was ist Panegyryten-Quark/ und Schranzenlob dagegen?«, Johann Baptist v. Alxinger, Die Freyheit, zit. n.: Edith *Rosenstrauch-Königsberg* (Hg.), Literatur der Aufklärung 1765-1800, Wien 1988, 161. Vgl. allgemein Joep *Leerssen*, Literary Historicism: Romanticism, Philologists, and the Presence of the Past, in: *MLQ* 65 (2004), 221-243.

Im Wien der Kongresszeit gründete Jacob Grimm, der als kurhessischer Legationssekretär an der Mächtekonferenz teilnahm, die Wollzeilergesellschaft, die sich nach der Adresse des Gasthauses Strobekopf benannte, wo sie ihren Stammtisch hielt. Zwei Gassen hinter dem Stephansdom begann die Gesellschaft, Denkmäler des Rechts und der Poesie zu sammeln, zugelassen waren nur »Arbeitsbienen«, kein Bedarf bestand an »Ehrenmitgliedern«. Im Manifest der Wollzeiler heißt es, man wolle der bisher »mit schnödem Spott beworfenen Weisheit« von »Sage, Lied und Spruch« durch die Bergung des Schatzes uralter Überlieferung zu ihrem Recht verhelfen.²⁵² Was hier anklingt, ist jene wohlfeile postrevolutionäre Polemik gegen den »Rationalismus« und »Klassizismus« der Aufklärung, die nur allzu leicht verschleiert, dass die »romantischen« Historiker bei ihrer Bearbeitung der Rechtsaltertümer massiv von der Sprachpflege Tätigkeit und Sammel lust der Aufklärer profitierten: So konnten diese Romantiker auf dem Editions- und Kanonisierungseifer des spezifisch zentraleuropäischen Klassizismus aufbauen, der dank der Sozialstruktur seiner Träger – maßgeblich gestaltet wurde er von Dorfpfarrern und Güterverwaltern, Landadvokaten und Kleinadeligen – weit empfänglicher für volkstümliche oder für volkstümlich gehaltene Stoffe war, als sein westeuropäisches Pendant.²⁵³

Auch darf der romantische »Organizismus« der Rechtshistoriker nicht plakativ als Absage an die Aufklärung verstanden werden. Die Rechtshistoriker der Restaurationszeit arbeiteten weiterhin mit den älteren, der Aufklärung einverlebten heilsökonomischen Konzepten der Natur, wie die Aufklärer auch betonten sie ihre Gutartigkeit, organische Ganzheit, Vollständigkeit – die Natur, so heißt es auch bei ihnen, kenne nichts Überflüssiges – und Zweckhaftigkeit.²⁵⁴ Die Erforscher der Rechtsgeschichte engten aber das Wirkungsfeld dieser universalen Naturgesetzmäßigkeit ein: Durch diese Eingrenzung wurde dem Rechts- und Sprachleben jedes »Volkes« eine solche natür-

252 Steffen *Martus*, Die Brüder Grimm. Eine Biographie, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2013, 215. Vgl. oben III.5.

253 István *Fried*, Die Rezeption der Königinhofer Handschrift im 19. Jahrhundert in Ungarn, in: SSASH 14 (1968), 141-156, 141-142; Karel *Krejčí*, Klasicismus a sentimentalismus v literaturách východních a západních Slovanů [Klassizismus und Empfindsamkeit in der Literatur der Ost- und Westslawen] [1958], in: ders., Literaturný a žánrový v evropské dimenzi. Nejen česká literatura v zorném poli komparatistiky, Praha 2014, 161-176.

254 *Schlanger*, Les métaphores de l'organisme, 28-30, 42-45; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, II, 123-126.

liche innere Gesetzmäßigkeit unterlegt.²⁵⁵ Recht und Sprache erschienen den Erforschern der Rechtsaltertümer als Lebewesen, Natur und Geschichte waren in einer vitalistischen Prozesskausalität verbunden.

Ebenso vielschichtig gestaltete sich in der vormärzlichen Rechtsgeschichte der Umgang mit dem »Naturzustand« und dem »Gesellschaftsvertrag« des Naturrechts. Das natürliche öffentliche Recht begründete die Staatsverbindung der Gesamtmonarchie aus einem universalen Gesellschaftsvertrag. Das war keine Bagatelle – so zerbrach sich Joseph II. höchstselbst 1785 den Kopf über das Staatsrechtslehrbuch, nach dem an der Universität Pest gelehrt werden sollte: Die vorgelegten Entwürfe fand der Kaiser allesamt unbrauchbar, weil sie falsche Begriffe aufstellten. Wie Joseph damals dem zuständigen Gremium in Pest einschärfte, leiteten sich die Fundamentalgesetze des Königreichs Ungarn nicht von der heiligen Stephanskronen, sondern von den allgemeinen Prinzipien des natürlichen Staatsrechts her, in diesem Sinne sei das Lehrbuch zu gestalten.²⁵⁶ Die offizielle Auslegung der einschlägigen Schlüsseltexte Martinis und Eggers besorgten die Sachverständigen an den Universitäten, ein Deutungsmonopol besaßen sie dabei freilich nicht. So büßte der Gesellschaftsvertrag, der die Gesamtmonarchie begründen sollte, um 1800 in zweierlei Hinsicht seine Alleingültigkeit ein, ohne dass dies die Wirkmacht der Vertragsfigur geschmälert hätte: Zum einen wurde er vom Verzichtskontrakt, mit dem die Untertanen die Wahrung ihrer natürlichen Rechte auf den Monarchen übertrugen, zu einem Teilhabevertrag, den die Bürger selbst aktiv gestalten konnten. Der aus dem Banat stammende serbische Polyhistor und patriotische Mäzen Sava Tekelija etwa verstand in seiner Pester Dissertation von 1786 den Gesellschaftsvertrag als wider-rufbare Delegation unveräußerlicher Urrechte.²⁵⁷ Zum anderen ver-

255 Ulrich Wyss, *Die wilde Philologie. Jacob Grimm und der Historismus*, München 1979, 61.

256 Ferenc Eckhart, *A jog- és államtudományi kar története* [Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät] [A Királyi Magyar Pázmány Péter Tudományegyetem története, 2], Budapest 1936, 149-150.

257 Sava Tekelija, *Dissertatio Iuridica de Causa, et Fine Civitatis, una cum Positionibus ex universa iurisprudentia [...]*, Pestini 1786, 29, §25, 30, §26; Benjámín Nánásy, *Testamentom á magyar országi törvények szérent* [Das Testament gemäß den ungarischen Gesetzen], Pest 1798, VI-VIII; *Rolin*, *Der Ursprung des Staates*, 31, 36, 43 (stillschweigend-konkludenter Vertragsabschluss), vgl. aber *Adler*, *Die politische Gesetzgebung*, 108 (Vortrag Martinis v. 3. 5. 1794 zur Vorlegung seines Gesetzesentwurfes, es gehe auch darum, »den Begriff zu zerstören, als ob der gesellschaftliche Zustand alle natürlichen Rechte vernichte«).

lor der universale Gesellschaftsvertrag dadurch seine Geltungskraft, dass er nun überall auf Länderebene in kleinerem Maßstab nachgebaut wurde, um die Eigenständigkeit des jeweiligen Königreichs oder Herzogtums zu begründen.²⁵⁸

Diese Regionalisierung des universalen Urvertrags wurde von den Landständen im Zuge ihrer Fronde gegen die josephinischen Reformen zustande gebracht. Wie angedeutet hatten sich ja die Landstände in der josephinischen Zeit der naturrechtlichen Souveränitätsbegründung bedient, und sich dabei auf das Volksmandat als Quelle ihres Repräsentationsanspruchs berufen, was ihnen von der Revolution gründlich vergällt wurde. Darauf folgte in den 1790er Jahren die ständische Einigelung in das adelige Eigentumsrecht und seine Aufwertung als Grundlage der Herrschaftsteilhabe.²⁵⁹ Aus der Welt schaffen ließ sich das Modell einer vertragsbasierten Landesverfassung damit aber nicht mehr.

Das naturrechtliche Modell des Volksmandats der Stände lebte zunächst als polemische Reminiszenz weiter, die gerade dort eingesetzt wurde, wo es darum ging, den Primat des Privatrechts gegen die Landesverfassungen durchzusetzen. Als die Gesetzgebungskommission in den 1790er Jahren darüber beriet, ob die Stände bei der Ratifikation des künftigen ABGB beigezogen werden sollten, war ihr Urteil klipp und klar: Darauf könne der Monarch getrost verzichten, weil es zweifelhaft sei, »in wie weit die Stände des Landes die übrigen Classen des Volkes zu repräsentiren vermögen«.²⁶⁰

Wenig später wurde Kees' und Choteks aufgeklärte Privatisierung der adeligen Souveränitätsteilhabe zum Baustein des restaurativen Antiparlamentarismus: Die auf dem Wiener Kongress verabschiedete Bundesakte des Deutschen Bundes sah in Artikel 13 »landständische Verfassungen« vor, die in allen Mitgliedstaaten »stattfinden« würden. Diese Verfassungen dienten der Repräsentation von Berechtigten, deren Ansprüche – wie Metternichs Sekretär Friedrich von Gentz 1819 bei der Karlsbader Konferenz ausführte – sich aus der »eigenthümlichen Stellung der Classen und Corporationen« ergaben, »an denen sie haften«. Die »wesentlichen landesherrlichen Rechte«, fügte Gentz hinzu,

258 Kompakt Sándor *Pruzsinsky*, Természetjog és politika a XVIII. századi Magyarországon. Batthyány Alajostól Martinovicsig [Naturrecht und Politik im Ungarn des 18. Jahrhunderts. Von Alois Batthyány zu Martinovics], Budapest 2001; *Reinalter*, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, 373.

259 Kap. VI.4.

260 *Harrasowsky*, Codex Theresianus, V, 6, Fn. 2.

blieben davon unberührt.²⁶¹ Keeß' und Choteks Argument diente bei Gentz dazu, eine Barriere zwischen der landständischen Konstitution und der Repräsentativverfassung aufzurichten: Letztere bezwecke ja die Vertretung der Gesamtheit der Landeseinwohner, führe laut Gentz also geradewegs zur »Demagogie« und »reinen Anarchie«.²⁶²

Aufgegriffen wurde die vertragsmäßige Begründung der Landesverfassung unterdessen von patriotischen Rechtshistorikern, die um 1800 dafür sorgten, dass sich im gesamtmonarchischen Nest Kuckuckseier selbstständiger Gesellschaftsverträge der »Länder« fanden. Diese Königreiche und Länder bildeten ja, wie es 1804 im Patent über die Annahme des österreichischen Kaisertitels hieß, einen zusammengesetzten »Staaten-Körper«²⁶³, wobei das neue Kaisertum sich über die Länder wölbte, ohne ihre althergebrachten Verfassungen zu beseitigen.

Gegen die josephinische Zentralisierung und gegen das fiktive Universalmodell des Urvertrags brachten die patriotischen Gelehrten die geschichtlich belegten Gesellschaftsverträge der Einzelländer ins Spiel.²⁶⁴ Diese »Urverträge« legitimierten nicht mehr die Gesamtmonarchie, sondern die zuvor mithilfe des Naturrechts entstaatlichten Einzelländer,²⁶⁵ die hier wieder als Nuklei und Träger ursprünglich delegierter Rechte präsentiert wurden. So ließ sich die von Gentz lancierte scharfe Unterscheidung zwischen Stände- und Repräsentativverfassung aufbrechen. Dabei brachten die Gelehrtenpatrioten des Vormärz neuerlich das Reformkonzept der frühen 1790er Jahre ins Spiel:

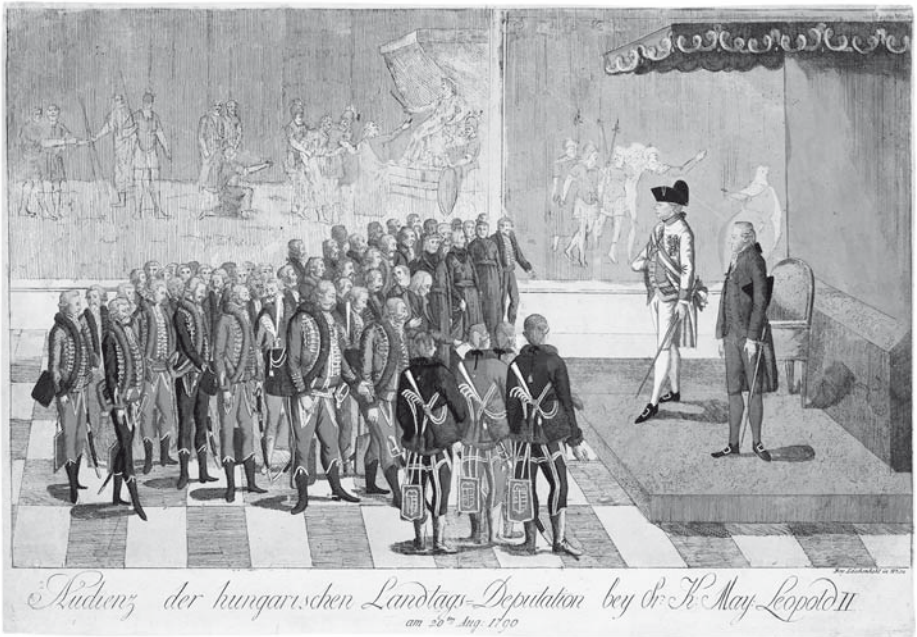
261 Barbara *Stollberg-Rilinger*, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin 1999, 7-8.

262 Ebd., 282-283.

263 Patent v. 11.8.1804, Edmund *Bernatzik*, *Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen*, 2. Aufl., Wien 1911, 48-52. Zur Terminologie der staatenkundlichen Lehrbücher bis 1848 gehaltvoll Wilhelm *Brauneder*, *Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat*, in: Hans-Jürgen Becker (Hg.), *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der europäischen Verfassungsgeschichte*, Berlin 2006, 197-236, 203, 227, 230, 234.

264 Vgl. zur Lehre des böhmischen Staatsrechts an der Universität Prag seit 1792, das dort von Joseph Veith – im ersten Studienjahr, also vor dem natürlichen öffentlichen Recht! – unter der Prämisse der uralten und niemals aufgehobenen böhmischen Eigenstaatlichkeit vorgetragen wurde, Valentin *Uršus*, *Profesor českého státního práva Josef Veith a osvícenský patriotismus v Čechách na přelomu 18. století* [Der Professor des böhmischen Staatsrechts Josef Veith und der aufgeklärte Patriotismus in Böhmen um die Wende des 18. Jahrhunderts], in: AUC-HUC 10 (1971), 31-46.

265 *Beidtel*, *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung*, 71 (der Ausdruck »Provinz« für die Einzelländer habe erst unter Maria Theresia Eingang in die »Staatsprache« gefunden).



Der Stich von Hieronymus Löschenkohl zeigt eine reumütige Delegation des ungarischen Landtags, die bei Leopold II. zu Kreuze kriecht und für ihren Widerstand gegen die Reformen Josefs II. Abbitte leistet. So bußfertig verhielt sich der Landtag von 1790/1791 aber nicht: Er stellte klar, dass Leopold seine Regierungsgewalt nur kraft des Vertrags ausübte, den er bei seiner Krönung mit der Nation geschlossen habe. Eben diese Figur des Vertrags erlaubte es den patriotischen Gelehrten und Adeligen des frühen 19. Jahrhunderts, das Naturrecht kreativ zu verarbeiten und dabei die Nation neu zu fassen: So wurde die Nation von der Adelsrepublik der Privilegierten zur ständeübergreifenden Gesamtheit, deren Repräsentation auf dem Landtag es zu verwirklichen galt.

Die ständischen Einrichtungen sollten sich allmählich zur Repräsentativverfassung erweitern. Diese Denkfigur erlaubte es den patriotischen Rechtsgelehrten, das als jakobinisch diskreditierte Modell des Volksmandats in der Frühgeschichte ihres Landes zu verankern, ohne das naturrechtliche Prestige des Arguments preisgeben zu müssen.²⁶⁶ Die Gesellschaftsverträge der Einzelländer wurden aufgerufen, um das zu beweisen, was Keeß, Chotek und Gentz geleugnet hatten – dass die Stände nämlich Träger vom Volke übertragener Rechte waren.²⁶⁷

²⁶⁶ Stollberg-Rilinger, Vormünder des Volkes, 251.

²⁶⁷ Henrik Marczali, 1790/91-iki országgyűlés [Der Landtag von 1790/91],

Im Vormärz sollte dieses Motiv, die mandatsmäßige Vertretung der Landesbevölkerung durch die Stände, das Kernstück der frühliberalen Auffassung von Repräsentation bleiben. Dabei gingen die Rechtshistoriker weit über die Adelsrepublik ebenbürtiger Standesgenossen hinaus, für die sich manche ihrer aristokratischen Auftraggeber und Förderer in den 1790er Jahren begeistert hatten: Den Geltungsgrund der Landesverfassung verschoben sie vom Adels- und Prälatenkonsortium auf die Gesamtheit der Landesbevölkerung. Daraus ergab sich konsequent die Forderung nach einer Reform der altständischen Verfassungen, die in die Ausweitung der adeligen Vorrechte auf alle Bürger münden sollte.²⁶⁸

2 Bde., Budapest, 1907, I, 89-98, 110, 155; *Inclytis Comitatus Pestiensis, Honthensi et Neogradensi obligatissimi Servi, Fratres, Amici et Vicini Universitas Comitatus Nitriensis de die 2 Mensis Martii 1790*, in: *Collectio Repraesentationum et Prothocollorum l.l. Statuum et Ordinum R. Hungariae occasione altissimi decreti de die 28. Januarii 1790 de generalibus congregationibus responsi instar submissorum*, 2 Bde., Pestini 1790, I, 63; *Repraesentatio Comitatus Pestiensis de die 1. Mensis Martii 1790*, in: *Collectio Repraesentationum*, I, 15; István Vay und György Z. Lakics verknüpften die *leges fundamentales* des Königreichs, die es vor Despotismus und Anarchie bewahrten, mit den Grundlagen des natürlichen Rechts, János Poór, Király és rendiség. Lakits György Zsigmond Magyar államjogában [König und Ständewesen. György Z. Lakits über das ungarische Staatsrecht], in: LK 71 (2000), 53-77; Károly Köllő (Hg.), *Supplex Libellus Valachorum* [1791], Budapest 1971, 70; Ferenc Eckhart, *A szentkorona-eszme története* [Geschichte der Idee der heiligen Krone], Budapest 1941, 254. Vgl. den Brief von Oberstburggraf Franz Anton von Nostitz-Rieneck an den obersten Kanzler Leopold Kolowrat-Krakowsky, 27.11.1783, Národní Archiv, Praha, PG 1782-1787, K. 28., Sign. G; Čelakovský, *O účastí právníkův a stavů ze zemí českých na kodifikaci občanského práva rakouského*, 49-58, 51-52 (»Vertrag der Nation mit ihrem Landesfürsten, aus welchem die erstere ihre wahren Rechte und Befugnisse herleiten kann«). Weiters den »Auszug aus dem Versammlungsprotokolle der n.ö. drey oberen Herren Stände«, 3.4.1790, NöLA, Neue Ständische Registratur, Kart. 183, Fasz. 55; *Harrasowsky*, *Codex Theresianus*, V, 12, Fn. 8, aus dem Gutachten der n.ö. Stände für die Gesetzgebungskommission, der Landesfürst habe zwar das Recht, die auf »Landesgewohnheiten« und »Observanz« beruhende Verfassung »einstürzen zu machen«, eine solche »willkürliche Macht« widerstrebe aber den »landesväterlichen Regierungsgrundsätzen des iltzigen Monarchen«.

268 *Bidermann*, *Verfassungs-Krisis*, 51, zitiert das Votum der Städte und Märkte des Kreises Judenburg vom 24.5.1792, in dem die »in der Natur des Staates sich gründenden Wünsche« der Unterzeichneten dargelegt werden: Das Votum geht von Urverträgen unter Gleichberechtigten aus und zeigt die später erfolgte, widernatürliche Zurücksetzung des Bürgerstandes durch usurpierte Adelsprivilegien auf. Vgl. auch Martón György Kovachichs Herleitung: »[...] Die Stände als Repräsentanten der Nation handeln auf dem Landtage nicht bloß in ihrem eigenen, sondern im Namen der ganzen

Die Fragmentierung des universalen, gesamtmonarchischen Gesellschaftsvertrags bildet sich sehr schön in der historischen Literatur des Vormärz ab: Das Idealbild des Naturrechts wurde hier in konkurrierende Geschichtserzählungen übersetzt, wodurch gleichartige, aber rivalisierende Nationalvergangenheiten entstanden. Im Vormärz widmeten sich die Rechtshistoriker weiter den Eigentümlichkeiten, die

Nation, folglich können sie auf den Landtag nicht für Aristocraten gehalten werden, und die ganze Nation kann noch weniger für Aristocraten paßieren, und so müßte zu der Mischung der ungarischen Regierungsformen auch die Idee der Democratie kommen, welche Regierungsform dann aus entgegengesetzten Dinge bestände, und die Idee der Monarchen verschwinden müßte. So dumme Begriffe haben die Magyaren in ihrer Verfassung nicht verwebt, oder eine solche Chimäre wäre ein Meisterstück, wenn sie sich länger, als alle übrigen Europäischen Staatsverfassungen erhalten hätte.« Martin Georg *Kovachich*, Die Ausbildung der Verfassung des Königreichs Ungern dargestellt von Anton Wilhelm Gustermann, Büchercensur und Prof. d. Rechte an der K.K. Ther. Ritterakademie, einer unpartheyischen Prüfung unterworfen [1812], OSzKK, Fol. Germ. 219, fl. 200, dazu János *Poór*, Adók, katonák, országyűlések 1796-1811/12 [Steuern, Soldaten, Landtage, 1796-1811/1812], Budapest 2003, 15; *Csáky*, Von der Aufklärung zum Liberalismus, 70-73. Vgl. die Notiz des Mitglieds der Septemviraltafel József Vay aus dem Jahre 1816, Reflexiones ad recensionem operis Piringeriani Ephemeridibus Viennensibus, Anno 1816. Nris 104 et sequent. Insertam [1816]: »Illud clarum esse videtur, genium seculi, reformationem, si quae in quibusdam suscipienda videretur, non per coarctionem libertatis et immunitatum jam lege stabilitarum, non per constitutionis ruinam, sed per personalis ac proprietatum securitatis, pro ratione conditionis singulorum, amplioem ad omnes Regni Incolas extensionem <posse obtineri> poscere.« [die letzten Worte mit blauer Tinte ergänzt], OSzKK, Quart. Lat. 2163, 12, zit. n. Ambrus *Miskolczy*, A hungarus-tudat a polgári-nemzeti átalakulás sodrában [Das Hungarus-Bewusstsein in den Strömungen bürgerlich-nationaler Transformation], in: MK-NS [N.F.] 17 (2012), 163-204, 193, Fn. 92. Josef *Borovička*, Návrh hr. Wurmbranda z 22. února 1840 k výboru zemskému na přeměnu stavovského sněmu [Der Vorschlag des Grafen Wurmbrand vom 22. Januar 1840 vor dem Landesausschuss über die Umgestaltung des ständischen Landtags], in: VKČSn 2 (1913), 1-29. Zur Aufnahme nichtadeliger Gutsbesitzer *Urfus*, K vzájemnému poměru českého státoprávního programu a předběžnové stavovské opozice v Čechách, 85-92. Die vom Kanzleidirektor des böhmischen ständischen Landesausschusses vorgelegte Broschüre [Vincenz *Falk*,] Der böhmische Landtag im Jahr 1847, Hamburg 1848, 109, spricht davon, dass der »Stock und Stamm der ständischen Berechtigung in Böhmen, seinem historischen und rechtlichen Ursprunge nach« nicht auf einer »fürstlichen Verleihung« beruhe, sondern auf den »ursprünglich demokratischen, dem Regenten niemals übertragenen Rechten des Volkes«. Allerdings ist in derselben Broschüre – bezugnehmend auf die Eröffnung der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn – von der »kindlichen Liebe« der Stände zum Landesfürsten die Rede, ebda. 2.

dem »Geist der Gesetze«²⁶⁹ ihres jeweiligen Vaterlandes entsprungen. Bei aller behaupteten Einzigartigkeit und Eigenständigkeit waren diese Spezifika freilich alles andere als unverwechselbar. So benützten etwa die Prager und Wiener Rechtshistoriker des frühen 19. Jahrhunderts bei ihrer Arbeit dieselben taciteisch-rousseauistischen Topoi (freies Bauerntum, Allmendenbesitz, Wahlkönigtum, Volksversammlungen, Geschworenengerichtbarkeit), fügten sie aber als »altslawische« oder »altgermanische« Freiheit in einander ausschließende historische Epochen und nationale Entwicklungsreihen ein.²⁷⁰ Als Vertreter der slawischen und deutschen »Völker« sprachen sie einander diese – analog modellierte – Urfreiheit ab und machten sich wechselseitig für die Verwirkung der jeweils eigenen ursprünglichen Freiheit verantwortlich. So geschah es etwa mit prononciert antislawischer und anti(neu-)fränkischer, also antifranzösischer Note bei Friedrich Schlegel in dessen Wiener Vorlesungen über die neuere Geschichte aus dem Jahr 1810 und, in diametraler Absicht, als Überhöhung der slawischen Urfreiheit, bei František Palacký in seiner *Geschichte Böhmens* ab 1836.²⁷¹

Eben diese Konfliktstruktur wiederholte sich unter veränderten Vorzeichen im Neoabsolutismus der 1850er Jahre: Damals ging es darum, nach 1848 wünschenswerte Verfassungsformen historisch abzusichern. Die aufgeheizte postrevolutionäre Schuldzuweisungssymmetrie führte dazu, dass selbst konservative Großösterreicher aus verschiedenen Ländern die monarchische Verfassung, die sie historisch zu belegen suchten, nicht mehr kohärent interpretieren konnten, weil sie diese exklusiv »deutschen« oder »slawischen« Ursprüngen zuordneten. Die Monopolisierung des Königtums als historisches Faktum der eigenen Nationalgeschichte nutzten die slawisch- und deutsch-österreichischen Historiker dazu, um polemisch die »Übernahme« dieses ursprünglich fremdartigen Elements in die Urverfassung des jeweils anderen nachzuweisen.²⁷²

Schließlich waren es die Austroslawisten des Vormärz, die der Figur des Gesellschaftsvertrags – sie blieb ja ein Kernstück des an den Universitäten gelehrtens natürlichen öffentlichen Rechtes – eine be-

269 Nikolaus Adaukt Voigt, Über den Geist der Böhmischen Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern. Eine Preißschrift, Dresden 1788, 5-8; kompakt Jan Adamus, Waclaw Aleksander Maciejowski und das Programm der slawischen Rechtsgeschichte, in: PHP 3 (1933), 92-125.

270 Vgl. Kap. I.2.

271 Fillafer, *Jenseits des Historismus*, 97.

272 Vgl. Kap. I.6.

deutende neue Facette abgewannen.²⁷³ In der austroslawistischen Publizistik der 1830er und 1840er Jahre wurde das Szenario des Gesellschaftsvertrags aus den offiziellen Lehrbüchern Martinis und Eggers beibehalten, aber die im Staat schutzwürdigen »angeborenen Rechte« auf die Entfaltung der Sprache und Kultur aller Bürger ausgedehnt.²⁷⁴

Während die Rechtshistoriker die Idealzustände des Naturrechts in die Geschichten ihrer altherwürdigen Länder einbauten und seine materialrechtlichen Garantien aus eben diesen Geschichten abzuleiten verstanden, mehrten sich in den juristischen Zeitschriften der 1830er und 1840er Jahre kritische Stimmen gegen die »exegetische Methode.« Diese Autoren rekrutierten sich nicht nur aus Anhängern der historischen Schulen, nicht minder wortgewaltig waren die junghegelianischen Juristen. Die Kritik der Junghegelianer an Exegetik, Vernunft- und Naturrecht weist schon voraus auf die fundamentale Umgestaltung der Jurisprudenz nach 1848, als die neue pandektistische, an Friedrich C. von Savigny orientierte österreichische Schule des Zivilrechts unter der Führung des vormaligen Junghegelianers Joseph Unger ihren Siegeszug antrat. Nach 1848 stellten Joseph Unger und seine Mitarbeiter die Rechtslehre des Vormärz als naturrechtlich, unwissenschaftlich *und* kryptorevolutionär dar, um sich selbst als Garanten einer gleichermaßen historisch-positiven, antirevolutionären und modernen Wissenschaft ins rechte Licht zu rücken.

- 273 Aus der älteren Literatur die quellennahen, jedoch nationalmarxistisch-affirmativ getönten Beiträge von Miloslav *Novák*, *Austroslawismus, příspěvek k jeho pojetí v době předbřeznové* [Der Austroslawismus, ein Beitrag zu seiner Konzeption in der Zeit des Vormärz], in: SAP 6 (1956), 26–50; Zdeněk *Šamberger*, *Austroslawismus ve světle snah feudální reakce (Poznámky k jeho třídnímu charakteru a pojetí)* [Der Austroslawismus im Lichte der Anstrengungen der feudalen Reaktion (Anmerkungen zu Konzeption und klassenspezifischem Charakter)], in: SHS 16 (1988), 49–81. Ausgewogenes Gesamtbild in Andreas *Moritsch* (Hg.), *Der Austroslawismus. Ein verfrühtes Konzept zur politischen Neugestaltung Mitteleuropas*, Wien 1996.
- 274 Valentin *Urfus*, *Český státoprávní program na rozhraní let 1860–1861 a jeho ideové složky* [Das tschechische staatsrechtliche Programm an der Jahreswende 1860–1861 und seine ideellen Bestandteile], in: PhS 8 (1962), 127–172, 129.

10. Vertrag als Fiktion. Die Naturrechtskritik der Junghegelianer

Während die historische Betrachtungsweise des Rechts Furore machte, waren die junghegelianischen Juristen in den habsburgischen Ländern alles andere als müßig. Die habsburgischen Junghegelianer lehnten die Berufung auf die Vernunft und die Natur als vermeintlich neutral-universale Erkenntnisgrundlagen und normative Setzungen ab,²⁷⁵ den »natürlichen Rechtsgrundsätzen« des §7 ABGB unterlegten sie die »Rechtsidee«²⁷⁶. Wenig besser als dem Naturrecht erging es der historischen Rechtslehre: sie gab den Junghegelianern zufolge zusammengestoppeltes Material als notwendigen Überlieferungszusammenhang aus, in dem sich angeblich ein kollektives nationales Subjekt ausdrückte, der letztlich aber beliebig blieb.

Sowohl das Naturrecht als auch die historische Rechtsbetrachtung verabsäumten es, die Fortschritte des Geistes in der Weltgeschichte zu untersuchen, zudem ignorierten sie die notwendige sittliche Begründung des Gemeinwesens. Für die junghegelianischen Juristen lag die Wurzel des Übels im Zeiller'schen Studienplan von 1810: die Rechtsinstitute, die eigentlich als Objektivationen des Geistes in ihren reinen Formen (»Ideen« und »Begriffe«) erforscht werden sollten,²⁷⁷ wurden hier nach den Paragraphen des ABGB häppchenweise zerkleinert, die historische Schule mit ihrer Sehnsucht nach dem längst Vergangenen konnte auch keine Abhilfe schaffen. Johann Nepomuk Berger, damals Adjunkt an der Theresianischen Akademie, gab 1843 die folgende Lagebeschreibung:

- 275 Georg W.F. *Hegel*, Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie, und sein Verhältnis zu den positiven Wissenschaften [1802/1803], in: ders., *Gesammelte Werke*, Bd. IV, Jenaer kritische Schriften, hg. v. Hartmut Buchner u. Otto Pöggeler, Hamburg 1968, 417-485; ders., *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* [1821], in: ders., *Gesammelte Werke*, Bd. XIV, hg. v. Klaus Grotzsch u. Elisabeth Weisser-Lohrmann, Hamburg 2009, 48, 89.
- 276 Johann Nepomuk *Berger*, Die Rechtsphilosophie als letzte Entscheidungsquelle im österreichischen Privatrechte (Zum §7 a. b. G. B.), in: *ZföRg* (1843) 1, 253-260; *Dmistrzański*, Die natürlichen Rechtsgrundsätze, 5.
- 277 Johann Nepomuk *Berger*, Noch ein Wort über die wissenschaftliche, d. h. philosophisch-geschichtliche Behandlung des positiven Rechtes und der Möglichkeit desselben in Österreich, in: *DJ* 12 (1844), 262-274.

Hier schwärmt man für das ewige Vernunftrecht und seine hohlen, inhaltsleeren, starren Formeln, mit denen man das Leben construiren und reformiren zu können glaubt; dort waltet die juristische Romantik, die, unbekümmert um alle, – folglich auch um die Rechtsphilosophen – aus dem Schutt und Dunkel des Mittelalters das ‚gute alte Recht‘ ausgräbt und in arger Verkennung der ächten historischen Rechtsentwicklung dem Gewesenen und Verwesenden bloß weil es war, neue Geltung zugestehen will.²⁷⁸

Während Berger an der »exegetischen« Schule sein Mütchen kühlte, trat Ignaz Wildner, dessen *Lexicon sämtlicher Worte des ABGB* Berger verrissen hatte, zur Ehrenrettung der etablierten Rechtslehre an. Die Buchstabengelehrsamkeit, die Berger so hochmütig verwarf, ergründe, »was der Gesetzgeber gedacht und gewollt hat«²⁷⁹, zugleich zeige sich schon, dass das ABGB in das bürgerliche Leben des Volks eingegangen sei, »die Verhältnisse desselben« durchdringe und es »zu dem Ziele der Humanität hinlenke, das der Gesetzgeber sich in seiner Weisheit und Güte des Willens hingestellt hat«.²⁸⁰ Die »Conservirung des bisher im Rechte erbeuteten Guten«, so Wildner, sei »die Trägerin des Fortschrittes«.²⁸¹ Berger und andere Junghegelianer wie Moritz Heyßler unterstellten der »exegetischen Schule« indes, dass sie zur »bloßen äußeren Hülle« geworden sei, dass sie als evidenzstiftende Strategie versage (»Kategorienflitter«), weil mithilfe ihrer literalistischen Methode dem Gesetzbuch die verschiedensten philosophischen Systeme unterlegt werden können. Die Methode der Exegeten sei tautologisch und »mechanisch«²⁸², wie Heyßler in seiner Besprechung des *Natürlichen Privat-Rechts* des Prager Professors Georg Norbert Schnabel spöttelte: »Und so braucht man nur die Walze zu ändern, und das Räderwerk wird eine andere Melodie leiern.«²⁸³

278 Johann Nepomuk *Berger*, Die Rechtsphilosophie als letzte Entscheidungsquelle, 255.

279 Ignaz *Wildner von Maithstein*, Auch noch ein Wort über den vorhergehenden Gegenstand, in: DJ 12 (1844), 275-280, 277.

280 Ignaz *Wildner von Maithstein*, Lexicon sämtlicher Worte des österr. allg. bürgerlichen Gesetzbuches, mit Angabe aller §§., in welchen dieselben enthalten sind, in: DJ 11 (1844), 156-162, 159.

281 Ebda., 158.

282 Johann Nepomuk *Berger*, [Rez. v.] Johann Perthaler, Recht und Geschichte, Wien 1843, in: ZföRg (1844) 3, 66-79, 67 (»Selbstabnützung und Selbstvernichtung«).

283 Moritz *Heyßler*, [Rez. v.] Georg Norbert Schnabel: Das natürliche Privat-Recht, Wien 1842, in: ZföRg (1843) 3, 293-314, 307, 341-376.

Während sich die Rechtshistoriker also um die Wiederentdeckung der ursprünglichen Freiheit der eigenen Nation bemühten, warfen die Naturrechtler und Junghegelianer einander vor, dass ihre Erkenntnismethoden die liberalen politischen Ziele konterkarierten, die sie angeblich verfolgten. Berger und Heyßler sahen die exegetische Schule als Instrument der »Reaction«. Sie hatte durch den Zeiller'schen Lehrplan dafür Sorge getragen, dass die Juristen sich – nach Jaroslav Hašek – mit dem »maßvollen Fortschritt im Rahmen des gesetzlich Erlaubten«²⁸⁴ begnügten. Die Junghegelianer machten Vernunft und Geschichte zu subsidiären Quellen für die Erkenntnis des »Geistes« und der »Sittlichkeit«. Die Anhänger des Naturrechts hielten mit ihrer Kritik an den Junghegelianern ebenfalls nicht hinter dem Berg. Sowohl die historische Rechtsbetrachtung als auch die Ergründung der Fortschritte des Weltgeists galt ihnen als fragwürdig. Beide untergruben die auf Basis des ABGB begründete bürgerlichen Freiheiten, ließen sich doch mithilfe »spekulativer« Operationen und geschichtlicher Erbsenzählerei allerlei bereits beseitigte Ungleichheiten vor dem Gesetz neuerlich ins Leben rufen.²⁸⁵

Zudem war die Berufung auf den »Geist« und die »Geschichte« in einem plurikulturellen Rechtsraum wie dem Kaiserstaat deshalb verderblich, weil beide Muster ja die Entstehung eines Gemeinwesens auf bürgerlicher Grundlage gefährdeten.²⁸⁶ Während die Junghegelianer den Weltgeist bemühten, der den verschiedenen Völkern unterschiedliche Rollen im historischen Prozess der Rechtsentwicklung zugeordnet hatte, kramten die Rechtshistoriker aus der Geschichte Präzedenzfälle hervor und ordneten sie in angeblich eigenständige »nationale« Überlieferungen ein, ohne die Stringenz oder Zwangsläufigkeit dieser Entwicklung beweisen zu können. Dagegen hielten die Anhänger des

284 Jaroslav Hašek, *Politické a sociální dějiny. Strany mírného pokroku v mezích zákona* [Politik- und Sozialgeschichte. Die Partei für den maßvollen Fortschritt im Rahmen des Gesetzes], Praha 1963.

285 Eduard Herbst, *Aphoristische Bemerkungen über das Verhältniß des Vernunftrechtes überhaupt, und insbesondere des natürlichen Privatrechts zum positiven Rechte*, in: *ZföRg* (1845) 1, 245-264, 250, Fn. 1, 257-258. Anton Hye von Gluneck, *Versuch einer gedrängten Lösung*, in: Oberkofler, Reinalter (Hg.), *Naturrecht und Gesellschaftsvertrag*, 81, der darauf hinweist, »[...] daß nicht alles Bestehende, deßwegen, weil es besteht, oder weil es einen guten [rechtlichen] Zweck verfolgt, auch schon als rechtlich-bestehend zu betrachten ist, indem Zweck nicht Mittel heiligt, und die Zeit an und für sich dem Unrechte nie – selbst nicht nach tausendjährigem Bestehen – die Weihe des Rechts zu geben vermag«.

286 Wildner von Maithstein, *Auch noch ein Wort*, 279-280.

Naturrechts an zwei Errungenschaften der kantianischen Rechtslehre fest, an der Erkenntniskritik – von den Junghegelianern als »gedanken-träge Resignation« belächelt, als »sich selbst negierende Weisheit, die dem erschaffenden Geiste das Innere der Dinge auf ewig verschließen will«²⁸⁷ – und an der Trennung des Rechts von der Moral.²⁸⁸ Wie sollte, fragten die Verteidiger des Naturrechts, ohne diese Prämissen ein kulturneutraler Rahmen für den rechtlichen Interessenausgleich zwischen gleichberechtigten Subjekten geschaffen werden?

Vergleicht man also diese drei Spielarten des juristischen Liberalismus, dann lässt sich festhalten: Ihre Anhänger fanden die Erkenntnistheorie und Methoden der jeweiligen Rivalen untauglich, waren aber zugleich überzeugt, dass allein die eigene Wissenschaftsform den liberalen politischen Zielen entsprach, die alle drei proklamierten. Die Junghegelianer wiesen schadenfroh darauf hin, dass die Naturrechtler mit ihrer kantianischen Erkenntnistheorie den Gesellschaftsvertrag eben nur als regulative Idee, als Matrix »ungeselliger Geselligkeit« auffassen konnten, was ebenso wenig Gewissheit barg wie der Versuch der Rechtshistoriker – nach der Formulierung ihres großen Vorbildes Jacob Grimm –, »aus der Geschichte die Politik aufzuerbauen«.²⁸⁹

Die junghegelianische Kritik am Naturrecht betraf auch die Diskrepanz zwischen Ideenpolitik und Erkenntnistheorie: Für die Junghegelianer waren viele Juristen an den habsburgischen Universitäten *fashion victims*, sie grenzten sich feurig vom »Rationalismus« ab, weil die akademische Mode das gebot, führten dabei aber ganz ungeniert rationalistische Erkenntnisverfahren fort.²⁹⁰ Das Naturrecht war ungeeignet für die Begründung der Rechtsformen der bürgerlichen Gesellschaft. Seine Anhänger versprachen das Blaue vom Himmel, wenn sie die bürgerlichen Freiheitsrechte verteidigten, konnten diese mit ihrem Kontraktualismus und Subjektivismus aber nicht begründen.

Die Wahrheit ist, daß aus den Grundprinzipien des Rationalismus Eigentum, Vertrags- und Familienrecht gerade so wenig gefolgert werden können, wie Erbrecht und Verjährung; letztere entschloß man sich geradezu zu negieren; auf jenen haftet ein solches Prästigi-um der Heiligkeit, in ihnen erkennt die allgemeine Intelligenz so

287 Berger, [Rez. v.] Perthaler, Recht und Geschichte, 67.

288 Herbst, Aphoristische Bemerkungen, 257-258; Moritz Heyßler, [Rez. v.] Schnabel, Das natürliche Privat-Recht, 299.

289 Verhandlungen der Germanisten zu Frankfurt a.M. am 24., 25. und 26. September 1846, Frankfurt a.M. 1847, 16.

290 Moritz Heyßler, [Rez. v.] Schnabel, Das natürliche Privat-Recht, 295.

entschieden die Grundsäule der Gesellschaft, daß sie die Wissenschaft nicht fallen lassen konnte. [...].²⁹¹

Wie Moritz Heyßler 1843 nachzuweisen versuchte, vermochte allein die hegelianische Auffassung der wechselseitigen »Anerkennung« als Willensvereinigung den Vertragsschluss zu begründen. Die naturrechtliche Theorie, so Heyßler, beruhe wesentlich immer noch auf der Parteiwillkür. Warum sind Verträge verbindlich, fragt Heyßler, das sei

[...] eben das immer wiederkehrende Problem, das der Rationalismus nie lösen wird, weil er keine höhere Kategorie hat, als Rechtssubjekt, Persönlichkeit, und hier eben widerstreitende Aussprüche zweier Persönlichkeiten einander gegenüberstehen. [...] So hängt Alles zusammen: der Rationalismus muß wesentlich an's Subjekt anknüpfen, ist subjectiv; aber die Subjektivität ist exclusiv, sie bequemt sich allenfalls, sich neben anderen Subjektivitäten auf ein gewisses Maß zurück zu ziehen [...]; aber im positiven Wirken für andere läßt sie sich eben nirgendsher bestimmen, als aus ihrem innersten Belieben, aber Belieben ist Willkür, und Willkür und Recht sind unverträgliche Potenzen. Wie man aber vom Subjectiven zum Objectiven flüchtet, kehrt man dem Rationalismus den Rücken und strebt der Speculation zu. Denn Speculation ist objectives, immanentes Denken, während der Rationalismus die subjective Reflexion auf den pythischen Dreifuß setzt und ihr Orakel abfragt. Freilich hätte Pythia halb gestockt, wären nicht unter ihrem Stuhle Priester verborgen gewesen, die ihr die Prophezeiungen zuflüsterten: und wie bald wäre der Rationalismus am Ende seiner apriorischen Weisheit, wenn ihm nicht die aposteriorische Weisheit wacker soufflirte!²⁹²

Das Erbe der Aufklärung war bei jeder dieser drei Spielarten des Liberalismus anders gelagert. Galt die Aufklärung den Junghegelianern als rationale und subjektive Vorstufe der subjektiv-idealistischen Ergründung des Weltgeistes, so erschien sie bei den Rechtshistorikern als »rationalistische« und »geschichtsfeindliche« Epoche – auf die Überlieferungsdynamik der Wissensformen und -verfahren, die dieser geschichtspolitischen Desavouierung zuwiderliefen, habe ich ja hingewiesen. Bei den Exegeten schließlich wurde die Aufklärung als mit der kantianischen Erkenntniskritik verschmolzenes Vermächtnis tradiert, dessen Pflege

291 Ebda., 345.

292 Ebda., 356.

man betrieb, ohne sich einzugestehen, dass die methodischen Grundlagen des Naturrechts durch Kant irreparabel zerrüttet waren.

Die Methodenkonkurrenz zwischen Junghegelianern, Naturrechtlern und Rechtshistorikern kreiste um die Durchsetzung des »genuinen« und »authentischen« Liberalismus, sie sollte sich über die Revolution von 1848 hinaus fortsetzen. Die Universitätsreform brachte den Umschwung zu einer neuen Spielart der »Positivität«, sie beruhte auf der Pandektenwissenschaft der römischrechtlichen historischen Schule. Die pandektistischen Küsserkönige der 1850er Jahre hielten sich zugute, den Dornröschenschlummer der vormärzlichen Jurisprudenz beendet zu haben. Wie sich die pandektistische Neugestaltung der Rechtswissenschaft nach 1848 vollzog, analysiert der folgende Abschnitt.

11. Pandektenkur. Der Siegeszug der historisch-römischrechtlichen Schule nach 1848

Die vom böhmischen Reformkonservativen Leo Graf Thun-Hohenstein vollendete Universitätsreform der 1850er Jahre krepelte die Rechtswissenschaft der Habsburgermonarchie um.²⁹³ Das »Historische« und das »Positive«, vor allem die Hinwendung zur erneuerten Wissenschaft des Römischen Rechts, sollten die antirevolutionäre Ausrichtung der Jurisprudenz verbürgen, eine loyale österreichische Juristenelite heranziehen und den Liberalismus ins Mark treffen. Das ABGB und die ältere Rechtslehre wurden einer »Pandektenkur« unterworfen,²⁹⁴ das bisherige Lehrpersonal vielfach ausgesondert, pensioniert oder zwangsversetzt.²⁹⁵

Aufschlussreich sind die Sprachbilder, deren sich die Berater und Einflüsterer Leo Thuns bedienten: Sie siedelten das Reformgeschehen in einem Stromgebiet mit Stauwehren, saftigen Matten und Ödland an. Die »grüne Weide« des gemeinrechtlichen Schrifttums sei der älteren

293 Vgl. Franz L. *Fillafer*, Leo Thun und die Aufklärung.

294 Otto von *Gierke*, Die historische Rechtsschule und die Germanisten, Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität König Friedrich Wilhelm III. in der Aula derselben am 3. August 1903 gehalten, Berlin 1903, 27; Werner *Ogris*, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik [1969], in: ders., Elemente europäischer Rechtskultur, 345-400, 373.

295 Gerhard *Oberkofler*, Die österreichische Juristentradition des Vormärz im Widerstreit mit den Reformen des Ministers Grafen Thun, in: ders., Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft, 121-153.

österreichischen Zivilistik »durch dicke Nebel verhüllt«²⁹⁶ geblieben, ja das Naturrecht selbst gilt als »trägerisches Nebelgebilde«²⁹⁷, dessen »überlebte Standpunkte«²⁹⁸ die österreichische Rechtslehre behindert hätten. Als Gegengift, mit dem sich das vormärzliche Naturrecht vertilgen ließ, galt Thun und seinen Mitarbeitern die Pandektenwissenschaft, die Friedrich C. von Savigny und Georg Friedrich Puchta an den deutschen Universitäten etabliert hatten. Mit der Betonung des historisch-positiven Rechtsmaterials fanden die Pandektisten bei Leo Thun Gehör, dem ehemalige Schüler Savignys wie Anton von Salvotti suggerierten, es handle sich bei der römischrechtlichen historischen Schule um eine ebenso antirevolutionäre wie ausgereifte, allen Ansprüchen der Wissenschaftlichkeit genügende Richtung.²⁹⁹

Leo Thuns wichtigster Gewährsmann war Joseph Unger, der zum Begründer der österreichischen historischen Zivilistik römischer Prägung werden sollte. Unger stammte aus ärmlichen Verhältnissen, seine Eltern waren als jüdische Zuwanderer aus Westungarn nach Wien gekommen und hatten mühselig eine dauernde Aufenthaltserlaubnis erworben. Als Philosophiehörer hatte sich Unger für Hegel und die Revolution begeistert, diese Jugendsünden musste er schon bald büßen, als er in den frühen 1850er Jahren seine Anstellung an der Hofbibliothek verlor.³⁰⁰ Auf Empfehlung Anton von Salvottis, der als Talentscout des Grafen Thun an den österreichischen Universitäten nach Hoffnungsträgern Ausschau hielt, sattelte Unger um, er ließ die junghegelianisch inspirierte Philosophie hinter sich und warf sich auf das Rechtsstudium. Unger wurde Thuns Zaublerlehrling, der im Alleingang die österreichische Pandektistik aufbaute. Unger, der nach seinem Übertritt zum Katholizismus schon 1853 im zarten Alter

296 Ogris, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, 365.

297 Slapnicka, Beamtenausbildungsanstalten, 45.

298 Joseph Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 6 Bde., Leipzig 1856-1864, Bd. I, 645.

299 Nikolaus Grass, Rudolf Kink. Der Geschichtsschreiber der Universität Wien. Der Vorkämpfer der österreichischen Rechtsgeschichte, in: ders., Österreichische Historiker-Biographien, Bd. I, Innsbruck 1954, 227-268; ders., Francesco Schupfer und Tullius von Sartori-Montecroce als Rechtshistoriker an der Universität Innsbruck, in: Hans Lentze, Peter Putzer (Hg.). Festschrift für Carl Hellbling zum 70. Geburtstag, Salzburg 1971, 195-258.

300 Salomon Frankfurter, Joseph Unger – Das Elternhaus – die Jugendjahre, Wien 1917, 62-74; Franz-Stefan Meissel, Joseph Unger. Der Jurist als »politischer Professor«, in: Ash u.a. (Hg.), 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch in das neue Jahrtausend, Bd. II, Universität – Politik – Gesellschaft, 209-216.

von vierundzwanzig eine außerordentliche Professur in Prag erhielt, trat an, um die »Schleusen zu öffnen«, auf dass sich der »reiche Strom deutscher Wissenschaft auf die brach liegenden Fluren der österreichischen Jurisprudenz« ergieße.³⁰¹

Die Unger'sche Pandektistik versuchte nicht ohne Äquivalenzmagie, für die habsburgischen Länder das zu leisten, was ihre Vorbilder für die deutschen Staaten schon vor 1848 erreicht hatten: die Überwindung der »naturrechtlichen Schule«, die Leo Thun geißelte. Die »rationalistische Anschauung« des Rechts aus der Entstehungsepoche des ABGB, so Thun im Jahr 1853, sei in den habsburgischen Ländern »gewaltsam festgehalten worden«, nun gelte es den »Aufschwung«, den die »historische Schule« in Deutschland bewirkt habe, hierher zu »verpflanzen«; das sei umso wichtiger, da die »rationalistische Anschauung des Rechts mit den revolutionären Ideen der Gegenwart in engster Verbindung« stehe.³⁰²

Leo Thun, selbst im Milieu der katholischen Aufklärung in Böhmen erzogen, wetzte hier die eigenen Scharten aus, indem er – wie es Konservative anderswo in Europa schon weit länger taten – das Aufklärungserbe verleugnete und für die Revolutionen seit 1789 verantwortlich machte.³⁰³ Leo Thun erneuerte den österreichisch-böhmischen Konservatismus regressiv, indem er seine Traditionsbestände ausmusterte. Hans Lentze hat in seinem Standardwerk über die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform festgestellt, dass Leo Thun an einem veritablen »Josephinismus-Komplex«³⁰⁴ litt: Der Josephinismus habe das österreichische Bürgertum und die heimische Intelligenz dem Liberalismus zugeführt, eben dieser Fehlentwicklung wollte Thun mit

301 Unger, System, I, VI.

302 Antrag des Grafen Thun auf Ernennung des Josef Unger zum außerordentlichen Professor an der Universität Prag vom 9. Juli 1853, zit. n. Hans Lentze, Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft, 207. »Die Ansicht des Einzelnen wurde mit dem Ausspruche der Vernunft identifiziert und diese als das höchste Gesetz aufgestellt, welchem alle auch noch so ehrwürdig gehaltenen Gebräuche als Usurpationen weichen mußten. Die rationale Doktrin galt nun als Cynosur für alles Positive, und durch die Erläuterungen, was wohl, wenn kein positives Recht bestände, Rechtens wäre, und wie regiert werden sollte, wurden die Grundpfeiler des Bestehenden unterwühlt: der Staat wurde im Einklange mit der französischen Revolutionstheorie auf den Vertrag gegründet.« [Alois Flir,] Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten, Wien 1853, 13.

303 Ausführlicher bei Fillafer, Leo Thun und die Aufklärung; Fillafer, Sechs Josephiner, 379-382.

304 Lentze, Universitätsreform, 81.

seiner Universitätsreform Einhaltung gebieten. Joseph Unger verstand es seinerseits, sich als Garant der ersehnten antirationalistischen und antirevolutionären Wende in der österreichischen Rechtswissenschaft zu positionieren. Darüber, wie das vonstatten ging, geben die kleineren Schriften Ungers Aufschluss.

Hier fällt vor allem eine Rezension ins Auge, die Unger 1851 über Leopold Hasners *Philosophie des Rechts und seiner Geschichte in Grundlinien* veröffentlichte. Der dreiundzwanzigjährige Unger schlug sich damals als Amanuensis der Universitätsbibliothek durch.³⁰⁵ Ungers junghegelianisch angelegte Dissertation *Die Ehe in welthistorischer Betrachtung* hatte die Auflösbarkeit des Ehebandes verteidigt, nun widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaft und verschlang Savignys *System des heutigen römischen Rechts*.

Mit seinem Essay über Hasners Rechtsphilosophie leistet Unger vordergründig Abbitte für den Junghegelianismus, er ist also eine Talentprobe, die Leo Thun-Hohenstein und seinen Beratern die Gewissheit gab, dass die Förderung des jungen Unger keine Fehlinvestition war. Hasner, dessen Buch Unger 1851 besprach, war wie er selbst ein Junghegelianer der ersten Stunde. Unger lenkte nun in seiner Rezension geschickt die junghegelianische Naturrechtskritik auf neue Mühlen, er nützte sie für seine eigene postrevolutionäre Exkulpation. Damit diskreditierte er das Vernunftrecht des Vormärz und die Verfassungsdoktrinen der Revolution von 1848:

So ward [...] in der wichtigsten Lehre, von der Entstehung des Staates, die antiquirte Vertragstheorie – welche weder den idealen noch den positiven Staat zu begründen vermag, und bei dieser Unfähigkeit in ihrem ersten praktischen Versuche in Oesterreich eine lebendige Staatswirklichkeit zu schaffen, scheitern mußte – als die allein vernünftige zu Grunde gelegt, von ihrer Gefügigkeit aber zur Begründung sowohl Hobbes'scher Autocratie als Rousseau'scher Pancratien der für die gegebenen Verhältnisse allein entsprechende Gebrauch gemacht.³⁰⁶

305 Vgl. Bernhard Martin *Scherl*, Einleitung, in: Joseph Unger, Aufsätze und kleine Monographien, I, Hildesheim; Zürich 2005, 7-85, 15-16; *Frankfurter*, Joseph Unger, 54; Heinrich *Reschauer*, Moritz *Smets*, Das Jahr 1848 – Geschichte der Wiener Revolution, Bd. II, Wien 1872, 324-327, 402-406.

306 Joseph *Unger*, [Rez. v.] Leopold von Hasner, Philosophie des Rechts und seiner Geschichte in Grundlinien, Prag, 1851, in: MRS 4 (1851), 408-417, 408-409.

Unger zufolge lag der Staatszweck in der Naturalisierung der Moralgesetze auf dem Wege der Bildung; das bürgerliche Handeln sei nicht mehr als Pflichtenvollzug vernünftiger, selbstzweckhafter Wesen aufzufassen, der Staat, das »sittliche Weltgesetz als Person«³⁰⁷ vermittele zwischen den subjektiven Einzelinteressen, es begründe den Vorrang des Geistes über die Natur.³⁰⁸ Unger lobte Hasner für dessen antisubjektivistische Auffassung der Ehe, der Familie und des Staatsverbandes, zugleich zeigt die Rezension aber die Widersprüche, in die sich Unger verstrickte. Als Altachtundvierziger versuchte Unger seinen dosierten Liberalismus den Vorgaben der Universitätspolitik anzugleichen, vermied dabei aber jene theonomen, auf göttliche Gesetze zurückführenden Begründungen der Rechtsschöpfung und der Wissenschaft,³⁰⁹ die in Thuns Kreis auch gepflegt wurden.

Im Staatsrecht kritisierte Unger die vernunftrechtliche Vorstellung, dass der Staat die natürliche Erweiterung der einzelnen Person sei, während er im Privatrecht gegen Hasner an der ungeschmälernten Verfügungsfreiheit über das persönliche Eigentum festhielt: Die Beschädigung, Vernachlässigung und Vernichtung des Eigentums galten nicht als missbräuchliche Verwendung. Für die sich abzeichnende Demontage der vormärzlichen Jurisprudenz ist Ungers Begründung dieser Verfügungsfreiheit sehr aufschlussreich, führt er dieselbe doch nicht etwa auf Zeillers natürliches Privatrecht zurück, sondern auf das römischrechtliche *jus abutendi re sua*. Diese Volte erlaubt es Unger, die Verfügungsfreiheit dogmatisch zu begründen, während er zugleich das aufgeklärte Naturrecht diskreditierte.³¹⁰ Eingebettet ist diese Diskre-

307 Ebda., 411.

308 Ebda., 410.

309 So etwa in der vom Tiroler Theologen Aloys Flir aufgesetzten Reformbroschüre: »[D]ie Vernunft aber hat die Aufgabe zu zeigen: in wie weit das historisch gewordene Recht mit jenem höchsten Sittengesetze, d.i. mit dem Prinzip der Gerechtigkeit übereinstimmt oder nicht. Dadurch wird nun freilich jedes auf dem Wege der subjektiven Spekulation ersonnene Prinzip ausgeschlossen und der Vernunft in dieser Hinsicht jede subjektive Produktionsfähigkeit abgesprochen, aber damit wird sie in ihrer Würde nicht gemindert, sondern sie wird zu der Höhe der steten Beschauung der göttlichen Gerechtigkeit und zu dem erhabenen Dienste emporgehoben, von dieser Höhe herab das menschliche positive Recht nach dem göttlichen Maßstabe zu beurtheilen.« [Aloys Flir,] Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten, 76. Vgl. Nikolaus Grass, Alois Flir, in: ders., Österreichische Historiker-Biographien, Bd. I, 86-106, 97.

310 Unger, [Rez. v.] Hasner, 412. Gerade umgekehrt argumentiert [Flir,] Neugestaltung, 75: Die Volkssouveränität sei letztlich immer nur ein Konglomerat subjektiver Willensäußerungen, ebenso wenig wie Glaubenswahr-

ditierung wiederum in eine saftige Schelte des »abstract-persönlichen« und »allgemein-menschlichen« Konstitutionalismus:

Denn wenn auch im Staate der Mensch nicht gänzlich im Bürger aufgeht und nicht aufhört abstracte Person zu sein und allgemein Menschliches zu fühlen und zu empfinden, so kann doch der Staat nicht ein solches abstractes allgemeines Moment als ein Staatliches anerkennen, welches an der Vertretung theil haben dürfte. Für ihn gilt das Allgemein-Menschliche nur, wie es sich im positiven Fluß jahrhundertelanger Geschichte zu besonderer Gestalt heraus entwickelt hat und das Abstracte nur insofern es zum Concreten geworden ist. [...] Hat doch das Abstract-Persönliche und Allgemein-Menschliche, welches die Volksvertreter im Jahre 1848 und 1849 sich zum Prinzipie nahmen, diese Versammlungen nothwendig scheitern gemacht.³¹¹

Ungers Hasner-Rezension von 1851 war nur ein Vorgeplänkel für die pandektistische Neubegründung der Zivilrechtswissenschaft, der er sich verschrieb. 1853 war dem frischgebackenen Juristen Unger ja auf Thuns Vorschlag hin eine außerordentliche Professur des Römischen Rechts in Prag verliehen worden, schon drei Jahre darauf wechselte er zurück an die Wiener Universität. Seinen Wiener junghegelianischen Freunden, etwa dem Mill-begeisterten Altphilologen Theodor Gomperz, galt Unger als Wendehals.³¹²

Die Begründung der liberalen Pandektistik versprach für Joseph Unger und seine Schüler einen dreifachen Mehrwert: Die Pandektisten nabelten sich von der vormärzlichen Naturrechts-Jurisprudenz ab, schrieben ihr die Schuld für die Revolution zu und überspielten damit zugleich elegant ihre eigene junghegelianisch-revolutionäre Vergangenheit; zudem verschoben die Pandektisten die Sehnsucht nach dem größeren Deutschland auf die Ebene des Wissenschaftswandels, als dessen Garanten sie sich präsentierten.

Die Begriffsarbeit der Pandektisten zeigt die Bruchlinien auf, die Leo Thuns Reformprojekt durchzogen. Was Thuns Kanonisten- und

heiten könnten aber Entscheidungen über die Staatsform dem subjektiven Bewusstsein entspringen.

³¹¹ Unger, [Rez. v.] Hasner, 413-414.

³¹² Theodor Gomperz, Briefe und Aufzeichnungen ausgewählt, erläutert und zu einer Darstellung seines Lebens verknüpft von Heinrich Gomperz, I (1821-1868), Wien 1936, 85-86, vgl. Fillafer, Feichtinger, Habsburg Positivism, 200.



Joseph Unger, der Ex-Junghegelianer, fünfundzwanzigjährig zu Lehrstuhlweihen gelangte Zauberlehrling und Begründer der österreichischen Pandektistik; Johann Nepomuk Berger, junghegelianischer Adjunkt am Theresianum, später Mitglied der Paulskirche und brillanter Kritiker Ungers; Eduard Herbst, der vormärzliche Vernunftrechtler und spätere Justizminister des Bürgerministeriums, dem Leo Thun in den 1850ern die Professur an der Wiener Universität verwehrte.

Konvertiten-Côterie mit den liberalen Beamten und Wissenschaftlern zusammenschweißte, war die Desavouierung des vormärzlichen Geisteslebens und Lehrbetriebs. Die Ablehnung des vormärzlichen Bildungssystems war der Kitt, der nach 1848 sehr verschiedene politisch-intellektuelle Gruppen verband. Mit dieser Abwertung des Vormärz verknüpften sich subkutan ganz verschiedene Einschätzungen: Wo die Liberalen die systematische Verfolgung der Geistesfreiheit orteten, sahen die Konservativen die ungehinderte Verbreitung des Rationalismus, besonders an den Universitäten, in Recht und Theologie, und im kirchlichen Bereich. Diese unterschwellige Differenz bildete sich konkret in der Diskussion über das Naturrecht ab: Während Thun und seine Berater das aufgeklärte Naturrecht als Ursache der Revolution angriffen, stieß es bei den Liberalen gerade deshalb auf Ablehnung, weil es – etwa mittels Figuren wie jener des Gesellschaftsvertrags als Verzichtskontrakt – das restaurative Regime legitimiert hatte.

Die Pandektisten verstanden es vorzüglich, mit den Pfunden des »Positiven« und »Historischen« zu wuchern. So wurde das römischrechtliche System im neuen Thun-Hohenstein'schen Studienplan von 1855 gemeinsam mit der deutschen Rechts- und Reichsgeschichte als Hauptfach eingeführt. Das im »positiven Fluß jahrhundertelanger Geschichte« gebildete »Concrete«, das Unger in seiner Besprechung Leopold von Hasners 1851 pries, war das Römische Recht, im Lehrplan wurde es durch die deutsche Rechtsgeschichte ergänzt. Leo Thuns Lan-

despatriotismus hatte ihn im Vormärz zum Hoffnungsträger der bürgerlichen tschechischen Intelligenz gemacht,³¹³ in seiner großen Rede vom Mai 1852 hatte Thun die bisherige Rechtslehre der Anbetung des »Götzen«³¹⁴ ABGB bezichtigt und noch der Ergründung der vaterländischen Quellen des Gesetzbuchs das Wort geredet,³¹⁵ in der Forschung und Lehre sollte eben das keinen Niederschlag finden.

Landespatrioten wie die Brüder Josef und Hermenegild Jireček, die Thun ins Unterrichtsministerium holte, opferten ihre Nacht- und Mußestunden dem Studium des altböhmisches Rechts,³¹⁶ im geordneten Studien- und Forschungsbetrieb war für die patriotische Rechtshistorie des Vormärz kein Platz mehr. Die geschichtliche »Positivität« der Pandektistik war nichts weniger als vaterländisch-historisch. Mit dem Primat der Pandektenwissenschaft wurden also die Rechtsgeschichten der Region als Erkenntnisgegenstände deklassiert. Das entsprach nun durchaus einer fächerübergreifenden Tendenz, die sich in der Lehrstuhlstiftung und im Disziplinaufbau der 1850er Jahre abzeichnete. In der Tat könnte man mit Blick auf das sich etablierende Wissenschaftsfeld jener Jahre von einem asymmetrischen Antihistorismus sprechen: Während die deutsche Sprache an den Universitäten als breitgefächerte Kultur- und Nationalgeschichte erforscht wurde, fielen die Gegenstände und Ressourcen der nichtdeutschsprachigen Philologien einer systematischen Sprachwissenschaft anheim, deren gesamtmonarchisch-integrative Funktion vom Planungsstab Leo Thuns forciert wurde.³¹⁷

313 Vgl. Jiří Rak, Politische Aspekte der Sprachenfrage in Vormärzbohmen (Am Beispiel Leo Graf Thun), in: GS 6/1-2 (1996), 23-59; Altböhmisches Recht von Dr. Hofmann nach der Ordnung des ABGB zusammengestellt, Exzerptheft SOA Děčín, Rodinný archiv Thun-Hohensteinů, Fond 3, XXI, Bestand J.

314 Leo Thun-Hohenstein, Rede bei der Sub Auspiciis-Promotion des Dr. Julius Fierlinger (11. Mai 1852), abgedruckt in: Werner Ogris, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Festvortrag anlässlich des Rektorstags im Großen Festsaal der Universität Wien am 12. März 1999, Wien 1999, 39-42. Vgl. dazu Carl Kübeck von Kübau, Aus dem Nachlaß des Freiherrn C.F. Kübeck von Kübau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841-1855), hg. v. Friedrich Walter, Graz 1960, 94.

315 Leo Thun-Hohenstein, Rede bei der Sub Auspiciis-Promotion.

316 Hermenegild Jireček, Über Eigentumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhmisches Rechte, Wien 1855; Josef Jireček, Hermenegild Jireček, Die Echtheit der Königinhofer Handschrift, Prag 1862.

317 Eine Studie zu August Schleichers Wiener und Prager Kontexten bereite ich vor. Vgl. vorläufig zur Konjunktur der Linguistik die Bemerkung bei Walter Höflechner, Die Thun'schen Reformen im Kontext der Wissenschaftsentwicklung in Österreich, in: Aichner, Mazohl (Hg.), Die Thun-

Die Pandektistik und der sie flankierende Studienplan stießen vor allem in den Ländern auf wenig Gegenliebe.³¹⁸ Hier verhielt es sich ähnlich wie im Bereich der Wirtschaftspolitik: Die handwerklich und kleingewerblich orientierten bürgerlichen Nationalbewegungen hatten bei all ihrer Ablehnung dessen, was sie als »System« Metternich bezeichneten, den Schutzzoll-Kordon der Restaurationszeit durchaus zu schätzen gewusst,³¹⁹ auch der bisherige juristische Lehrbetrieb wurde weithin gutgeheißen. Die Thun-Hohenstein'sche Studienplanreform führte nun insofern zu einer Frontkorrektur, als in Ungarn und Böhmen die Naturrechtler und Rechtshistoriker, die sich zuvor kaum miteinander abgegeben hatten, eine gemeinsame Linie gegen die Dominanz des Römischen Rechts und der deutschen Rechtsgeschichte fanden. Dabei arbeiteten diese böhmischen und ungarischen Juristen mit der naturrechtlich aufgerüsteten Wunschvergangenheit, die ich schon angedeutet habe: So hieß es etwa bei den böhmischen Juristen, das alte slawische Recht entspreche am ehesten dem Naturrecht, zumal beide die Geschworenengerichtbarkeit, das Wahlkönigtum und die Eigentumsbefähigung der Bauern vorsahen.³²⁰

Die im Vormärz schon in Grundzügen konzipierte und in ausgewählten Bereichen bearbeitete österreichische Rechtsgeschichte (Banntaidinge, Stadtrechte) wurde während der 1850er Jahre von den böhmischen Juristen naturrechtlicher und slawisch-rechtshistorischer Prägung neuerlich lanciert: Sie sollte anstelle der deutschen Reichs-

Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849-1860, 28-54, 42. Über die österreichische Literaturgeschichte und die positivistische Schule Wilhelm Scherers vgl. Werner *Michler*, »Das Materiale für einen österreichischen Gerwinus«. Zur Konstitutionsphase einer »österreichischen Literaturgeschichte« nach 1848, in: Wendelin Schmidt-Dengler u.a. (Hg.), Literaturgeschichte: Österreich. Prolegomena und Fallstudien, Berlin 1995, 181-212.

- 318 Jaroslav *Morávek*, K bojům Českých právníků 60. let XIX. století o orientaci České právní kultury [Die Kämpfe der böhmischen Juristen der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts um die Orientierung der tschechischen Rechtskultur], in: P 107 (1968), 610-617; Jakub *Malý*, Původ státu [Der Ursprung des Staates], in: NN, 9. 9. 1849; Bohuš *Rieger*, O snaze spojití země koruny české v r. 1848 [Ein Versuch aus dem Jahr 1848, die Länder der böhmischen Krone zu vereinigen], in: O 10 (1898), 861-872; Bohumil *Baxa*, K státoprávním snahám českým z r. 1848 [Die böhmischen staatsrechtlichen Bemühungen des Jahres 1848], in: ČČH 14 (1908), 49-51.
- 319 *Urfus*, Průmyslový liberalismus a české měšťanstvo v období národního obrození.
- 320 Vgl. Kap. VI.9; Vincenc *Vaňorek*, Procházky v oboru právní filosofie a národního hospodářství [Spaziergänge im Gefilde der Rechtsphilosophie und Nationalökonomie], in: P 1861, 251-258; 1862, 97-116.

und Rechtsgeschichte an den Universitäten vorgetragen werden, diesem Wunschfach der österreichischen Rechtsgeschichte ließen sich die verschiedenen »historischen Staatsrechte« der Länder, die in den 1850er Jahren populär wurden, unter den Fittich schieben. Wie auch die »alten Josephiner«³²¹ im Ministerrat und an den Universitäten warnten die böhmischen Juristen davor, dass die neue, nach Thuns Studienplan herangezogene Juristengeneration weder über ein österreichisches Staatsgefühl noch über hinreichende Kenntnisse des ABGB verfügen werde.³²² Damit berührten sie einen wunden Punkt: Wie Alphons Lhotsky und Hans Lentze festgestellt haben, lief Thuns Zerstörung des vormärzlichen Studiensystems in der Tat auf eine Verneinung und Verleugnung des Österreichischen hinaus. Die Thun-Hohenstein'sche Reform bereitete somit eben jenem großdeutsch gefärbten Liberalismus den Weg, den sie im Keim ersticken sollte.³²³

Wie gestaltete sich nun die dogmatische Generalrevision des ABGB, die von den Pandektisten ins Werk gesetzt wurde?³²⁴ Die Innovationsrhetorik zielte auf das Naturrecht und gegen den »unwissenschaftlichen« weil ahistorischen *usus modernus*. Die vormärzliche Jurisprudenz wurde als »verseichtigte[r] Kantianismus von Amtswegen«³²⁵ in Bausch und Bogen verworfen. §7 des ABGB, in dem man den Richter auf die »natürlichen Rechtsgrundsätze« verwies, geißelte Unger als »Befriedigung eines rein theoretischen Dranges« der Kodifikatoren.³²⁶ So tönte es auch in den von Thun in Auftrag gegebenen Broschüren zur Universitätsreform,³²⁷ nicht minder hämisch fiel Ungers Urteil

321 Hans Lentze, Andreas Freiherr von Baumgartner und die Thunsche Studienreform, in: Anz 96 (1959), 161-179.

322 NL, 5. I. 1862 und 18. I. 1862.

323 Vgl. Lentze, Universitätsreform; Alphons Lhotsky, Das Ende des Josephinismus: Epilegomena zu Hans Lentzes Werk über die Reformen des Ministers Grafen Thun, MÖSTA 15 (1962), 527-549.

324 Jakob Fortunat Stagl, Die Rezeption der Lehre vom Rechtsgeschäft in Österreich durch Joseph Unger, in: ZfEP 1 (2007), 37-55; Lentze, Universitätsreform, 102-104, 304-306.

325 [Joseph Unger?] Die Universitätsfrage in Österreich. Beleuchtet vom Standpunkte der Lehr- und Lernfreiheit, Wien 1853, 22. Zur Autorenschaft Lentze, Universitätsreform, 168. Die Broschüre gibt eine Artikelserie wieder, die zuvor im *Journal des österreichischen Lloyd's* erschienen war.

326 Unger, System, I, 71, 240, Anm. 22.

327 Joseph von Winiwarter »geht von der Annahme eines fabelhaften, niemals dagewesenen Naturzustandes und davon aus, daß der Staat eine aus der Willkür der Menschen hervorgegangene Einrichtung sei, deren Zweckmäßigkeit zu Liebe die Menschen ihre angeborenen natürlichen Rechte beschränkt hätten«, [Flir,] Neugestaltung, 81.

über den Gesellschaftsvertrag aus: »[M]it dem Naturrecht wurde der Mensch im Naturstande wie mit Schwimmkleidern ausgestattet, um sich von diesem Gestade aus in das unvermeidliche *ingens aequor* des Staates zu stürzen.«³²⁸ Diese Kritik am Kontraktualismus setzte sich in die privatrechtliche Vertragsdogmatik fort.

Die Pandektisten wetterten vor allem gegen zwei architektonische Elemente des ABGB, gegen seinen weiten Sachenbegriff und gegen den Dualismus von *titulus* und *modus acquirendi*. Der weite Sachenbegriff (§ 285³²⁹) wurde alles andere als minimalinvasiv umgestaltet. Unter Verweis darauf, dass die Verfasser des ABGB in § 292 die bekannte römischrechtliche Teilung in *res corporales* und *res incorporales* wiedergeben wollten, dass der Ausdruck *res* hier also nicht »Sache«, sondern Vermögensbestandteil bedeute, beschränkten die liberalen Pandektisten den Sachenbegriff auf körperliche (»natürliche«) Sachen und stellten diesen die unkörperlichen Vermögensbestandteile gegenüber.³³⁰ Diese Begriffskosmetik im Schönheitssalon der Pandektisten sollte eine saubere Scheidung zwischen persönlichen und dinglichen Rechten begründen. Daher lehnte Unger die Einordnung des Erbrechts unter die dinglichen Rechte vehement ab,³³¹ in diesem Sinne wurde

328 Unger, System, I, 69, Fn. 8. (Horaz legte diese Worte Teucer in den Mund, *Carmina*, I. vii. 25-32: »O fortes, pejoraque passi/ Mecum saepe viri, nunc vino pellite curas/ Cras ingens iterabimus aequor.«) »Wie man in dem zweiten und dritten Jahrzehnd unseres Jahrhunderts aus der unbefriedigenden Wirklichkeit mit Hülfe der Romantik in das durch poetischen Zauber verklärte Mittelalter rettete, so flüchtete man damals aus den durch und durch verfaulten Zuständen des Staatslebens in dieß ideale Reich eines seligen Naturzustands. Den letzten Schutt des Mittelalters mit kräftiger Hand hinwegzuräumen, Luft und Licht für einen neuen geistigen Bau zu schaffen, das war die welthistorische Mission jenes Naturrechtes. Indem aber das Naturrecht in Österreich, nachdem es seine Mission lang erfüllt hatte, dennoch immer in der alten herkömmlichen Weise gelehrt werden mußte, hemmte es nicht bloß den philosophischen Fortschritt und fesselte, wo es seiner ursprünglichen Bestimmung nach nur befreien sollte, sondern hielt auch die civilistische Wissenschaft auf dem überlebten Standpuncte hartnäckig fest«, Unger, System, I, 645.

329 § 285 ABGB: »Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt«; § 292: »Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z.B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte«, vgl. Unger, System I, 358-362; § 308 ABGB: »Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besitzes, des Eigentums, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechts.«

330 Unger, System, I, 358-360.

331 Ebda., 534-536. In diesem Sinne auch Ungers Ablehnung der österreichi-

auch die Frage, ob es sich beim Besitz um ein Recht oder ein Faktum handle, wieder aufgewärmt – im Gegensatz zum expliziten Wortlaut von §308 des ABGB optierte die liberal-pandektistische Doktrin für Letzteres,³³² daher wurde auch die Möglichkeit der Rechtsnachfolge im Besitz verneint.³³³ Dem entsprach Ungers entschiedene Ablehnung der Dinglichkeit verbücherter Rechte, die seiner Ansicht nach durch die Intabulation zwar mit absoluter Wirkung ausgestattet, nicht aber zu dinglichen Rechten wurden.

Dieses Abfeilen, Zuschleifen und Nachjustieren der Institute des ABGB zielt auf die Geschlossenheit des voll verfügbaren Eigentums: Deshalb verwarfen die Pandektisten auch die Teilung des Eigentums nach Befugnissen (das »Zersplittern«³³⁴ des einheitlichen Eigentums in »ungleichartige, heterogene Teile«³³⁵), wie sie das ABGB vorgesehen hatte. Unger führt diese Methode, persönliche Freiheitsbefugnisse in die Normschöpfung zu schmuggeln, auf die Absicht der Kodifikatoren zurück, »allmählig an die Stelle engherziger Beschränkungen das Prinzip der freien Bewegung und der ungehinderten Entfaltung der Kräfte zu setzen«.³³⁶ Wenige Jahre nach der Grundablöse, die auf dem »geteilten Eigentum« des ABGB fußte, deutete Unger die aus dem Nutzungseigentum des Erbzinspächters resultierenden Befugnisse

schen Verlassenschaftsabhandlung, deren »gegenwärtige abnorme Mißgestalt« untragbar sei, weil sie nur in einer summarischen Wahrscheinlichkeitsuntersuchung bestehe, durch die nicht der wahre, sondern nur der mögliche Erbe gefunden werde, *Unger*, System VI, 160, Anm. 1. Diese Kritik pflanzt sich in Ungers Bemerkungen zur Einantwortung – den Hoheitsakt, durch den der Erbe nach Abschluss der Verlassenschaftsabhandlung den Vermögenswert des Nachlasses erwirbt – fort: zum Zeitpunkt der Einantwortung (§797, §§819-820) besteht eine gegenständlich beschränkte Haftung, nach erfolgter Einantwortung besteht eine solche *pro viribus hereditaris*, das heißt der Erbe haftet mit seinem eigenen Vermögen, aber nur in der Höhe des Nachlasswertes zum Einantwortungszeitpunkt, Gunter *Wesener*, Zur Bedeutung des *Usus modernus pandectarum* für das österreichische ABGB, in: Friedrich Harrer u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift Theo Mayer-Maly zum 80. Geburtstag, Wien 2011, 571-592, 584.

332 *Unger*, System, I, 524; *Exner*, Rechtserwerb, 87.

333 *Exner*, Rechtserwerb, 11.

334 Herbert *Hofmeister*, Naturrechtliches Ideengut als Ursache von Auslegungsschwierigkeiten beim ABGB. Anmerkungen zur hermeneutischen Funktion des »Überlieferungszusammenhangs« bei der grammatikalischen Auslegung, in: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift Nikolaus Grass: Zum 70. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden, Innsbruck 1986, 269-288, 282.

335 *Unger*, System, I, 609, Fn. 8.

336 *Ebda.*, 497.

in dingliche Rechte an einer fremden Sache um,³³⁷ auf diesem Wege hätte sich die Entlastung der Bauern nicht realisieren lassen. Die Verjährungs- und Ersitzungsdogmatik des ABGB wurde als erraticus Bruchstück der *iura merae facultatis* verworfen.³³⁸ Unger weigerte sich hier, die Verjährung als »notwendiges Korrelat« der Ersitzung anzusehen, der Rechtsverlust des Ersitzungsgegners sei lediglich eine Sekundärfolge der Ersitzung, nicht Verjährungsfolge,³³⁹ damit brach er die systematische Einheit des Rechtsinstituts der Verjährung im entsprechenden ABGB-Hauptstück auf, die sich ja der Figur der *iura merae facultatis* verdankte. Ebenso rebellierte Unger mit seiner Entourage – wiederum in Abgrenzung von der Exgetik – gegen die Lehre vom außerbücherlichen, drittwirksamen Erwerb von Grunddienstbarkeiten,³⁴⁰ sowie gegen das Stockwerkseigentum: Das Stockwerk sei keine selbstständige Sache, da es mit dem Hausgrund nach dem Satz *superficies solo cedit* eine untrennbare rechtliche Einheit bilde.³⁴¹

Das ABGB hatte am Dualismus von *titulus* und *modus acquirendi* festgehalten, in Übereinstimmung mit der älteren Lehre verlangte es für den Erwerb dinglicher Rechte das Vorliegen eines gültigen Titels. Unger polemisierte gegen das Gesetz, während sein Schüler Adolf Exner vollends die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuchs als »dem Spiel der ins Unbestimmte abstrahierenden Theorie« entsprungen ablehnte.³⁴² Konnte sich auch die Forderung nach der abstrakten Tradition aufgrund des Wortlautes des Gesetzes im österreichischen

337 Ebd., 527-529; Polemik gegen das geteilte Eigentum ebda., 608-609, Anm. 8; vgl. zu Zeillers Distanzierung von Martinis und Keeß' bodenpolitisch motivierter Aufwertung des Nutzungseigentums S. 366-367 oben.

338 § 308 ABGB, vgl. Exner, Rechtserwerb, 39: »[S]o kam es, daß die Verfasser des bürgerlichen Gesetzbuches es für nötig hielten, »die Rechte des Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes« durch einen besonderen Paragraphen (§ 1458) von der Ersitzbarkeit zu eximieren.«; Unger, System II, 5, Fn. 9.

339 Unger, System, II, 249-250, 278; Hofmeister, Naturrechtliches Ideengut, 282.

340 Exner, Rechtserwerb, 117-118, Anm. 57 gegen Michael Schuster, Über das Baurecht, Verbiethungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch der Dienstbarkeiten, dann über die einzelnen Gattungen, Ersitzung und Verjährung derselben, Prag 1819, 375 sowie Franz X. Nippel, Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses, Bd. III, Graz 1831, 87-88, 418-419, 579.

341 Unger, System, I, 415.

342 Unger, System, II, 8-10; Exner, Rechtserwerb, 84.

Recht nicht durchsetzen, so gelangte doch für kurze Zeit die Lehre von der subjektiven *causa traditionis* zur Herrschaft.³⁴³

Eifrig zerpflückte Unger die Vertrauens- und Willentheorie des ABGB, der er die Willentheorie entgegensetzte: Der eigentliche Wille des Erklärenden, nicht das berechnete Gültigkeitsvertrauen des Empfängers entscheide über die Nichtigkeit des Vertrages.³⁴⁴ »Ein Privatrecht im subjectiven Sinn« hielt Unger in seinem sechsbändigen *System des österreichischen allgemeinen Privatrechts* fest, »ist die von dem objectiven Recht anerkannte Herrschaft des individuellen Willens«. ³⁴⁵ Dagegen liest man in Zeillers Kommentar:

In dem äußeren, rechtlichen Verkehre der Menschen kann nicht das Innere, und Verborgene, es kann nur das Äußere und Erkennbare Norm des Rechts und Verhaltens seyn. Wer seine Einwilligung auf eine so deutliche und unzweifelhafte Art geäußert hat, daß man allgemein, und daß insbesondere der Mit-Contrahent die Erklärung für eine wirkliche Einwilligung halten mußte, der wird auch mit Recht hiernach behandelt, und auf seine Entschuldigung, daß er anderes gedacht habe, keine Rücksicht genommen.³⁴⁶

Zeiller beharrte also darauf, dass die Freiheit der Vertragspartner, sich im Rechtsgeschäft durch eine irrtümlich abgegebene Erklärung nicht binden zu lassen, im Sinne der Vertrauens- und Willentheorie dort ende, wo die gesellschaftliche Verkehrssicherheit in Gefahr gerate.³⁴⁷ Ungers Lehre, die Vertragsfreiheit über Vertragsgerechtigkeit setzte, war subjektivistischer als jene der exegetisch-naturrechtlichen Schule, die er aus politischen Gründen als »individualistisch« anprangerte. 1888 sollte Unger in seinen Betrachtungen über Willensmängel und Irrtumsfolgen im österreichischen Privatrecht eingestehen, er habe sich »nur mühsam von den Fesseln der romanistischen Schuldoctrin befreit und

343 Achill *Rappaport*, Über die Bedeutung des Titels für die Gültigkeit der Eigenthumsübergabe nach dem ABGB, in: Festschrift ABGB, Bd. II, 399-430.

344 Vgl. Franz *Bydlinski*, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, Wien 1967, 103; *Unger*, System, II, 44-55; *Exner*, Rechtserwerb, 259, Anm. 10, 126, 176, 267, 270, Anm. 52.

345 *Unger*, System, I, 489.

346 *Zeiller*, Commentar, Bd. III, 39-40.

347 Zur Schadloshaftung und Verkehrssicherheit Gunter *Wesener*, Zeillers Lehre »von Verträgen überhaupt«, in: Selb, Hofmeister (Hg.), Forschungsband, 248-268, 266-267, Klaus *Luig*, Franz von Zeiller und die Irrtumsregelung des ABGB, ebda., 153-166.

erst allmählich zu einer unabhängigeren Auffassung und freieren Darstellung emporgeworfenen.«³⁴⁸

Unger und den liberalen Pandektisten war nicht der Rede wert, dass Zeiller selbst den Vertrag als *alienatio* einer *particula libertatis* des Promittenten an den Promissar aufgefasst und die Bindung des Offerenten in Analogie an die Übertragung einer Sache konstruiert hatte. Dabei vermied Zeiller aber ausdrücklich die »abstrakte, philosophische« Schlussfolgerung, dass die Rücktrittsmöglichkeit vom Versprechen bis zur Übergabe des gegenständlichen Gutes bestehe, diese »Ansicht« ließ sich laut Zeiller ja »mit der Sicherheit des Verkehrs und der bürgerlichen Verhältnisse nicht vereinigen.«³⁴⁹ Auch was die Veräußerungsbefugnisse und Verkaufsvollmachten angeht, hatte Zeiller das durch den Gutgläubenserwerb an Fahrnissen begründete Recht zu schützen versucht,³⁵⁰ was andere Mitglieder der Kodifikationskommission als zu krasse Begünstigung des *favor commercialis* beanstandeten.³⁵¹ Unger schor hier die ABGB-Rechtstechnik über einen Kamm, mit einem verschleierte Zitat von Eduard Gans, dem wohl bedeutendsten junghegelianischen Juristen, griff er den »Billigkeitsdespotismus«³⁵² des Gesetzbuches an.

Ungers Schule unterbaute das ABGB also mit einer Reihe neuer, aus der Savigny'schen Rechtslehre gewonnener Figuren. Das zeigt sich auch an Ungers Lehre von der juristischen Person. Wie schon dargestellt, hatte das ABGB Naturrecht und *usus modernus* in der in §26 statuierten »moralischen Person« vermischt. Dagegen versuchte Unger, die Unterscheidung zwischen *societas* – als obligatorisches Verhältnis unter den Gesellschaftern, das aber kein handlungsfähiges Rechtssubjekt begründet, im Miteigentum der Gesellschafter steht und mit dem Wechsel derselben zugrunde geht – und *universitas* – als eine ihren Mitgliedern fremde, vermögens-, prozess-, forderungs- und schuldenfähige Drittperson – auch in das österreichische Recht hineinzutragen.³⁵³ Der Wiener Rechtshistoriker Werner Ogris hat

348 Joseph Unger, Über die legislative Behandlung des wesentlichen Irrthums bei obligatorischen Verträgen, in: ZPÖRG 15 (1888), 673-689, 676, Anm. 8.

349 Vgl. Fn. 183 oben.

350 Ernst Kerner, Gutgläubiger Mobiliarerwerb: Zum Spannungsverhältnis von Bestandschutz und Verkehrsinteressen, Wien 2006, 165-166; Franz von Zeiller, Das natürliche Privat-Recht, 3. Aufl., §92, 134.

351 Ofner, Ur-Entwurf, I, 251, II, 374.

352 Unger, System, I, 72, Fn. 20 (»wie dieß ein preußischer Schriftsteller geistreich bezeichnet hat«). Vgl. Eduard Gans, Beyträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung, I, Berlin 1830, 12.

353 Unger, System, I, 313-315; Stagl, Rechtsgeschäft.

hervorgehoben, dass die dabei auftretenden Probleme – die persönliche Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden – Unger veranlassten, als Zwischenglied zwischen der Korporation und der reinen Gesellschaft die »Gesellschaft mit formeller (collectiver) Personeneinheit« einzuschalten, eine Konstruktion, die Unger aber schon drei Jahre später wieder aufgeben musste. Generell, so Ogris, habe die pandektistische Schule gerade in Bezug auf die juristische Person »alte gemeinrechtliche Streitigkeiten« wieder aufgetischt, denen angesichts der Fassung von § 26 »kaum tiefere Berechtigung« zuzusprechen sei.³⁵⁴

Die »Pandektenkur«, der das ABGB unterworfen wurde, führte zu allerlei Konstruktionen, die den Kernintentionen der Kodifikatoren zuwiderliefen. Dass das ABGB damit in ein neues Begriffskorsett eingeschnürt wurde, ist auch für die Methodengeschichte relevant: hier zeigt sich in aller Schärfe die Interpolation von Überlieferungszusammenhängen – Unger spricht von »ausdehnender Auslegung« – und die rückwirkende Absicherung von eigenen Argumenten durch adäquate ergänzte Subtexte. Als letztes Beispiel dafür sei hier noch die Umdeutung von § 366 ABGB durch die Pandektisten erwähnt: Der Schluss des Paragraphen verwehrt demjenigen eine Eigentumsklage, »welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigentümer war, in seinem eigenen Namen veräußert, in der Folge aber das Eigentum derselben erlangt hat«. Unger vermutete hier, der Gesetzgeber habe einen Hauptfall der *exceptio rei venditae et traditae* im Auge gehabt, folgerte daraus aber, »daß man für das österreichische Recht auf dem Wege der ausdehnenden Auslegung dasselbe Resultat erreichen müsse, welches im gemeinen Recht ursprünglich auf dem Wege der Rechtsfortbildung gewonnen worden war«. Wie sich aber aus den Beratungsprotokollen der Gesetzgebungskommission ergibt, ging es nicht um einen Einredefall, sondern um eine Verneinung des Klageanspruchs infolge Konvalleszenz des Erwerbs.³⁵⁵

Das Selbstwertgefühl der Pandektisten als Bahnbrecher einer »historischen Betrachtungsweise« war ungetrübt. Wenn man ihre dogmatische Technik unter die Lupe nimmt, wird rasch klar, dass die reißerische Gegenüberstellung von »Vernunft« und »Geschichte« wenig tragfähig ist. Der Theaterdonner der Universitätsreform hat in der Historiografie lange nachgewirkt, der heldenmütige Kampf der Pandektisten gegen das »Naturrecht« wurde wissenschaftsgeschichtlich ausgeschmückt. Dieses Schema entstand, weil Savigny und sein

354 Ogris, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, 367.

355 Ebd., 369.

Kreis es verstanden, die seit der Französischen Revolution opportune »Überwindung« des Vernunft- und Naturrechts als Konsequenz der deutschen rechtshistorischen Forschung des 18. Jahrhunderts darzustellen.³⁵⁶ Diese aufgeklärten Rechtshistoriker des 18. Jahrhunderts wurden jetzt in die Ahnengalerie der »historischen Schule« aufgenommen, die sich gegen Aufklärung und Revolution stellte.

Über die bleibende Verquickung des historischen Methodenprogramms mit freiheitlichen materialrechtlichen Gehalten darf Savignys geschichtspolitisches Manöver nicht hinwegtäuschen. Das lässt sich etwa schlaglichthaft am agrargeschichtlichen Programm der historischen Schule aufzeigen: Indem Barthold Georg Niebuhr und Savigny die Usurpation des *ager publicus* durch den römischen Adel rekonstruierten, verfolgten sie eine liberale und antirevolutionäre Lösung der drängenden vormärzlichen Agrarfrage, die dem Konzept des habsburgischen Hofrats Franz von Kees ähnlich war. Niebuhr und Savigny führten den Nachweis, dass im republikanischen Rom das bäuerliche Volleigentum über Durchgangsstufen des Besitzes und Nießbrauchs begründet wurde.³⁵⁷

Die vormärzliche Justierung der »geschichtlichen« Betrachtungsweise gegen Aufklärung und Revolution führte auch dazu, dass die Scharniere zwischen der historischen Schule und der kantianischen Rechtsphilosophie in Vergessenheit gerieten. Solche Schnitt- und Schaltstellen zeigen sich gerade im Bereich der Normaufbereitung (Systembegriff) und bei der Verlagerung der Quellbezirke (»Urfond«) der Rechtsschöpfung in das historisch-»positive« Material.³⁵⁸ Bei aller äußeren Ablehnung des Vernunftrechts besaß das Savigny'sche »Volksrecht« Systematizität und entelechiale Qualität. Aus dem »universalen Fond« (Savignys »allgemeinem Element«, der »überall gleichen sittlichen Würde und Freiheit des Menschen«) entstanden verschiedene Manifestationen kulturspezifischer Rechtstraditionen;

356 *Hammerstein*, Der Anteil des 18. Jahrhunderts; *Buschmann*, Estor, Pütter, Hugo.

357 Alfred *Heuss*, Barthold Georg Niebuhrs wissenschaftliche Anfänge, Göttingen 1981, 121-122; Arnaldo *Momigliano*, Barthold Georg Niebuhr and the Agrarian Problems of Rome, in: *HaT Beiheft* 21 (1982), 3-15; James Q. *Whitman*, The Legacy of Roman Law in the German Romantic Era: Historical Vision and Legal Change, Princeton 1990, 166-189. Zu Kees s. 366-367 oben.

358 Maximiliane *Kriebbaum*, Römisches Recht und neuere Privatrechtsgeschichte in Savignys Auffassung von Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft, in: Reinhard Zimmermann u. a. (Hg.), *Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik*, Heidelberg 1999, 41-63.

die materialen Grundgehalte des späten Vernunftrechts – die rechtliche Freiheit und Gleichheit der Individuen – bereitete Savignys Schule historisch auf, indem sie diese in die immanenten Prinzipien des geschichtlichen Entwicklungsgang des Rechts einließ.³⁵⁹ Ernst-Wolfgang Böckenförde hat betont, dass in der historischen Schule die »autonome Freiheitsethik Kants, dargeboten als die ›sittliche Bestimmung der menschlichen Natur‹ gemäß der ›christlichen Lebensansicht‹« konkrete Gestalt gewinne und »die innere Übereinstimmung des sich so zu sich selbst entwickelnden Rechts mit den Tendenzen und Bedürfnissen des liberalen Zeitalters«³⁶⁰ begründe. Savigny ersetzte den Kant'schen Dualismus der »regulativen Ideen« und ihrer »Anwendung« durch die Kongruenz von Recht und Sittlichkeit, die er als »allgemeines« und »besonderes« Element der »Natur des Rechts« beschrieb. Naturrechtliche Figuren der Willenserklärung sowie Irrtums- und Stellvertretungsregeln wurden von der Savigny'schen Schule adaptiert und mit ontologisierten, überpositiv installierten römischen Rechtsbegriffen aus dem Digestenmaterial versetzt. In diesem Sinne spricht Joseph Unger in seinem *System* davon, dass an die Stelle der »räsonnierenden rein äußerlichen Behandlungsweise des Rechts« die »historisch-philosophische Methode« treten müsse, die »mit Hilfe eines liebevollen eingehenden Studiums der Vergangenheit die Gegenwart mit ihren eigenthümlichen Erscheinungen begreifen« lehre und in eine »erspriessliche Zukunft« hinüberleite.³⁶¹ Unger ging dabei davon aus, dass die

359 Joachim Rückert, Kant-Rezeption in juristischer und politischer Theorie (Naturrecht, Rechtsphilosophie, Staatslehre, Politik) des 19. Jahrhunderts, in: Martyn P. Thompson (Hg.), John Locke und Immanuel Kant. Historische Rezeption und gegenwärtige Relevanz, Berlin 1991, 144-215, 191-194; ders., Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, Ebelsbach 1984, 238, 364-368, 309-310, 495; Jürgen Blühdorn, »Kantianer« und Kant. Von der Rechtsmetaphysik zur Wissenschaft vom »positiven« Recht, in: KS 64 (1973), 363-394, 384; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts, in: Collegium Philosophicum. Joachim Ritter zum 60. Geburtstag, Basel; Stuttgart 1965, 9-36, 16: »Der Inhalt des sich geschichtlich entwickelnden Volksrechts ist für Savigny entelechial vorbestimmt durch eine dem Recht zuerkannte allgemeine, auf ›das Gemeinsame der menschlichen Natur‹ sich gründende Aufgabe (das ›allgemeine Element‹), die jedes Volk auf ›seine besondere Weise‹ zu verwirklichen hat. Diese allgemeine Aufgabe hat zum Inhalt die ›Anerkennung der überall gleichen sittlichen Würde und Freiheit des Menschen‹ und ›die Umgebung dieser Freiheit durch Rechtsinstitute.«

360 Böckenförde, Die historische Rechtsschule, 16.

361 Unger, *System*, I, IV.

Pandektistik den »Forderungen der Gegenwart« adäquater sei, als die rationale Exegetik, die Pandektenwissenschaft verbürge den »weisen Fortschritt«. ³⁶²

Mit dieser Verheißung des »weisen Fortschritts«, die Unger 1856 in seinem *System* aussprach, ließen sich seine früheren junghegelianischen Gesinnungsgenossen nicht abspeisen. Johann Nepomuk Berger, der ehemalige vormärzliche Adjunkt am Theresianum und Paulskirchen-Parlamentarier, der mittlerweile als Anwalt in Wien praktizierte, veröffentlichte als Replik auf Ungers *System* seine *Kritischen Beiträge zur Revision des österreichischen allgemeinen Privatrechts*. »Das Naturrecht«, so Berger, »ist der Prügelknabe für alle rationalistischen Sünden, das Vernunftrecht der Mohr, der seine Schuldigkeit gethan hat«, Unger habe das Naturrecht »mit Spott und Schmach beladen«, ³⁶³ dabei müsse ihm sein »philosophisches Gewissen« schlaflose Nächte bereiten, zumal er sich mit »vernünftigen Verbrämungen der Thatsachen« begnüge. ³⁶⁴ Die »stumme Bewunderung und blinde Rezeption des tatsächlich Gewordenen« ³⁶⁵ genüge eben nicht den »Forderungen der Vernunft an das Recht« ³⁶⁶, deren Befriedigung Unger »vom Staat und im Staat« ³⁶⁷ fordere. Zu Recht plagten Unger Gewissensbisse, habe er doch als Naturrechtskritiker das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Die »Gleichheit«, die Unger postuliere, bleibe – so Berger – ohne rationale Begründung eine »stilistische Arabeske«. ³⁶⁸ In ähnliche Widersprüche verstricke sich Unger, wenn er versuche, die vernunftmäßig begründete Trennung von Recht und Moral aufzuheben:

Während nun für die andere nicht vom Recht geregelte, also zunächst für dasselbe indifferente Seite des Ethischen (Sittlichen) die Herrschaft des apriorisch vernünftigen Sittengesetzes zugegeben wird, soll die Vernunft plötzlich schweigen, wo das Ethische aus dem Innern des rein Sittlichen in das Äußerliche des Rechts übergeht. An der Grenze dieses Übergangs muß die Vernunft abdanken und man glaubt mit ihr, mit der ethischen Idee, die auch im Rechte waltet, sich abzufinden, wenn man darauf hinweist, »wie

³⁶² Ebda.

³⁶³ Johann Nepomuk Berger, *Kritische Beiträge zur Revision des österreichischen allgemeinen Privatrechts*, Wien 1856, 29.

³⁶⁴ Ebda., 30.

³⁶⁵ Ebda., 31.

³⁶⁶ Ebda., 32.

³⁶⁷ Ebda., 35.

³⁶⁸ Ebda., 34.

Sittlichkeit und Humanität auch auf dem Rechtsgebiete zur Geltung kommen,³⁶⁹ und wenn man von dem »Fortschritte« spricht, der sich in der Erhebung des Sittengesetzes zum Rechtsgesetz, in der Umkleidung der Forderungen der Sittlichkeit mit einem Rechtsschutz kundgibt.³⁶⁹

Unger führte in seinem *System* aus, dass das Eherecht nicht in den Bereich des Rechts, »sondern zum Gebiete der Natur und der Sittlichkeit«³⁷⁰ gehöre. Bergers Kritik an dem hier geübten Verzicht auf die vernunftgemäße Statuierung allgemeiner Rechtsbegriffe muss im Lichte der Zeitumstände beurteilt werden: Ungers Rede von der »Erhebung des Sittengesetzes zum Rechtsgesetz« hatte 1856, wenige Monate nach der Einführung des Konkordats, das Kaiser Franz Josef mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen hatte, einen schalen Beigeschmack.³⁷¹ Das Jahr 1856 brachte die Wiedereinführung des kanonischen Eherechts für die Katholiken, durch das die Partien des ABGB, welche die Katholikenehe regelten, bis zu den Maigesetzen des Jahres 1868 außer Kraft gesetzt bleiben sollten. Das »Sittengesetz« wurde hier zum Codewort für die Erneuerung der kirchlichen Einflussnahme im Eherecht.

Dass die applikative Hermeneutik des justinianischen Corpus, die das ABGB »pseudohistoristisch«³⁷² mit einer neuen Begriffsstückatur versah, als historische Methode der »rationalistischen« exegetischen »Schule« gegenübergestellt wurde, ist aus situativen Gegebenheiten der Gelehrtenpolitik zu verstehen. Eine wissenschaftsgeschichtliche Sortieranleitung im Sinne der Gegenüberstellung von »Rationalismus« und »Historismus« ist daraus nicht zu gewinnen, auch eine Kontrastierung von »liberalem« Naturrecht und »reaktionärer« Rechtsgeschichte lässt sich hieraus nicht ableiten.³⁷³ Den »Exegeten« und den »Pandektisten« war der liberale Leitsatz der bürgerlichen Gesellschaft, die Gestaltungsfreiheit der Privatrechtsverhältnisse als »fest begränztes Gebiet individueller Freiheit, worin sie unbedingt zu herrschen hat«³⁷⁴ gemein. Dass bei den Pandektisten dem »liebvollen

369 Ebd., 35.

370 Unger, *System* I, 216.

371 Vgl. Erika Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960, 250-258.

372 Ogris, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, 364.

373 So etwa Goller, Winiwarters Verteidigung von Karl Anton Martinis natürlichem Staatsrecht, 554.

374 Vgl. Boris Schinkels, Normsatzstruktur des IPR. Zur rechtstheoretischen

Versenktsein in die empirischen Data« eine tüchtige Dosis »Weiterdichten an gegebenen Typen«³⁷⁵ beigemischt war, wurde schon um 1860 festgestellt.

Als Rudolf von Jhering auf Betreiben von Unterrichtsminister Anton Hye von Glunec, dem von Thun 1854 zur Aufgabe seiner Professur genötigten Vernunftrechtler, 1868 nach Wien berufen wurde,³⁷⁶ hatte er in seiner Artikelserie »Scherz und Ernst in der Jurisprudenz« schon die pandektistische Erschaffung zivilistischer »Homunculi« ironisch beleuchtet. Die sich historisch gebende Pandektenwissenschaft beschreibt Jhering als einen faustischen Zweietagenbetrieb; im Untergeschoss werde der Rohstoff »gewalkt, gegerbt, gebeizt, kurz – interpretirt«, während im Oberstübchen die »civilistischen Künstler« dem aufbereiteten Material sodann den Lebensodem einhauchten und Wechselbälger »wirklicher« römischer Rechtsbegriffe gebaren,³⁷⁷ »und der Homunculus, d.h. der Begriff, wird produktiv und begattet sich mit andern seines Gleichen und zeugt Junge«.³⁷⁸

Ergebnisse

1. Naturrecht und Gesetzgebungspolitik

Das ABGB von 1811, für dessen Endredaktion Franz von Zeiller verantwortlich zeichnete, proklamierte die Privatautonomie und allgemeine Rechtsfähigkeit der Bürger. Zeiller verstand es geschickt, das natürliche Privatrecht in die Form eines objektiv-allgemeingültigen Systems zu gießen, dabei verarbeitete er die Erfahrungen der Französischen Revolution von 1789 und der Kantianischen Philosophie. Zeillers gesetzestechische Konzeption begegnete den Vorbehalten

Einordnung des Befehls der »Anwendung« ausländischem Recht entnommener Normsätze im autonomen deutschen IPR, Tübingen 2007, 35.

375 Nietzsche, *Unzeitgemäße Betrachtungen*, II: Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben, 292.

376 Gerhard *Oberkofler*, Die Strafrechtslehrer an den Universitäten Wien und Prag im Vormärz, in: ders., *Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft*, 79-120, 99; *Lentze*, *Universitätsreform*, 134-138; Herbert *Hofmeister*, Jhering in Wien, in: Okko Behrends (Hg.), *Rudolf von Jhering: Beiträge und Zeugnisse*, aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am 17.9.1992, Göttingen 1992, 38-47, 40-41.

377 Rudolf *Jhering*, *Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe* [1861] [1884], 3. Aufl., Leipzig 1885, 7.

378 Ebd.

des Kaisers, der Hofkanzlei und des Staatsrats, die befürchteten, mit dem Naturrecht werde den angehenden Staatsdienern und Seelsorgern das Gift der Revolution in die Ohren geträufelt. Zeiller entkleidete das Naturrecht vordergründig seiner anstößigen öffentlich-rechtlichen Qualität, durch die Arbeit der Kodifikationskommission wurde es zum Fundament eines vermeintlich metapolitischen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die 1790er Jahre waren geprägt von einem Zielkonflikt über die Kodifikation des öffentlichen und bürgerlichen Rechts. Joseph von Sonnenfels' beherzt lancierte Kodifikation des Verwaltungs- und Verfassungsrechts, der »Politische Kodex«, kam nicht zustande, die von Sonnenfels in das Privatrecht hineinreklamierten verfassungsrechtlichen Bestimmungen wurden von den Kodifikatoren erfolgreich abgewiesen. Das dem Anschein nach apolitische und allgemein-objektive Gesetzbuch gab sich leitbildfrei: Weder die von Sonnenfels monierten staatsbürgerlichen Wohlfahrtszwecke noch die wolffianische Pflichtethik, die sittliche Veredelung der Untertanen, waren Gegenstände des Privatrechts.

Der von Carl Anton von Martini ausgearbeitete Grundrechtskatalog blieb im Gesetzgebungsprozess auf der Strecke, er wurde zwischen dem wohlfahrtsstaatlich grundierten Verfassungsvorhaben Sonnenfels' und Zeillers puristischer Privatrechtskonzeption zerrieben.

Die vordergründige Entpolitisierung und Privatisierung des Naturrechts beruhte auf spezifischen juristischen Normermittlungstechniken. Der gesetzmäßigen Proklamation der Privatautonomie und allgemeinen Rechtsfähigkeit war eine beträchtliche Abstraktionsleistung vorgeschaltet: Der ständisch abgestuften Gesellschaft von Ungleichen unterlegten Zeiller und seine Mitarbeiter ein Ensemble allgemeiner, standesneutral formulierter Rechtsformen, die allen Bürgern gleichermaßen zugänglich sein sollten. Diese Universalität entstand durch eine entstofflichende Verallgemeinerung von Rechtsfiguren, die von den Redakteuren des Gesetzbuchs aus ihrem sozialen Gefüge herausgeschält wurden. Adelige Vorrechte wurden im Sinne der Stringenz des »Allgemeinen« nivelliert – so fielen etwa die Erbpacht- und Bodenzinsverträge in das Hauptstück der nicht ständisch limitierten Miet- und Pachtverträge, auch der Familienfideikommiss wurde standesneutral gefasst – während die Gesetzgeber zugleich Versatzstücke aus der Sozialverfassung des Bürgertums verallgemeinerten (Heiratsbrief, Gütergemeinschaft). Die auf diese Weise herbeibabstrahierte Allgemeinheit des liberalen Eigentums- und Vermögensprivatrechts war auch sozialgeschichtlich hoch relevant: Indem die Kodifikatoren

einer ständisch gestaffelten Gesellschaft die Gleichheit der Privatautonomie und universalen Rechtsfähigkeit auferlegten, ermöglichten sie auch die marktkonforme Verwertung weiterbestehender materieller Ungleichheiten.

Im universalgültigen und doch überpolitischen, systemhaften und natürlich-objektiven Zivilrecht liefen die Verwissenschaftlichung der Rechtsgelehrsamkeit und die Objektivierung der liberal Privatautonomie zusammen: Die Autonomisierung betraf Modus und Gegenstand der Erkenntnis. Die naturrechtliche Prämisse der jedermann angeborenen Rechtsfähigkeit ließ sich geschmeidig in die Generalisierung der Rechtssubjektsqualität übersetzen. Die Anregungen der Kantianischen Rechtsphilosophie sind hier greifbar: Das Privatrecht statuierte die Gesellschaft als »Reich der Zwecke«, in dem sich der Einzelne entfalten konnte, solange er nicht die Freiheitssphäre seiner Mitbürger verletzte, auch die Trennung von Recht und Moral war stringent durchgeführt. Die Rechtswissenschaft gewann ihre Selbstständigkeit von der Religion und vom Wohlfahrtsstaat, während sich die Gesetzgebungskunst vom Gutdünken des Monarchen als Normermittler löste, und sich die »Gesellschaft«, für die das Gesetz geschaffen wurde, von der fürstlichen Lenkungscompetenz emanzipierte. Dabei besiegelte der Erfolg des Naturrechts letztlich seine Entbehrlichkeit: Rationalität und Systemhaftigkeit wurden von Attributen der Natur als Normquelle und Erkenntnisordnung zu Attributen des Gesetzgebuchs und der Rechtswissenschaft.

Das ABGB koexistierte mit den »politischen Gesetzen« der Verwaltungsbehörden, sie waren in ihrer Geltungssphäre voll anerkannt und über Verweise mit dem ABGB verknüpft. Dennoch implizierte die Gesetzgebungspolitik der Schöpfer des ABGB eine saubere Abgrenzung von den politischen Verordnungen: Während der Zivilkodex die ewigen, natürlichen Grundsätze der Gerechtigkeit für die kaiserlich-königlichen Erbstaaten kundmachte und selbst einen überzeitlichen Gültigkeitsanspruch erhob, hingen die politischen Verordnungen »von zufälligen, veränderlichen Umständen« sowie »mannigfaltigen Ansichten und Hypothesen« ab, sie waren örtlich und standesspezifisch beschränkt, also keineswegs allgemein. Daraus ergab sich die gesetzestechnisch und wissenschaftlich begründete Notwendigkeit, das Privatrecht so akkurat wie möglich von den »schwankenden, vom Winke der obersten Macht« abhängenden politischen Gesetzen abzusondern. Für die Beamten in den nach 1815 erstmals oder neuerlich gewonnenen Gebieten wie Lombardo-Venetien, Galizien, Istrien und Dalmatien fungierte das ABGB als Filter zur Beurteilung napoleoni-

schen oder älteren örtlichen Rechts, als Instrument, mittels dessen sich ein Höchstmaß an persönlich-ökonomischer und religiöser Freiheit der Untertanen begründen ließ.

Dass die überpolitische Verbrämung der Privatautonomie sehr konkrete Interessenlagen verschleierte, davon waren schon um 1800 einige konservative Hofräte der Obersten Justizstelle überzeugt: Die Einheit der Monarchie als Rechtsraum sollte auf Basis der allgemeinen Privatautonomie begründet werden, der Rekurs auf die »Natur«, die »natürliche« Zweckrationalität der Bürger, diente hierbei als Camouflage: So wurden, wie diese Beamten monierten, der freie Erwerb und Verkehr als pseudoneutrale und vermeintlich apolitische Supernormen fixiert und gegen den Vorrang des Behördenrechts sowie gegen die Verfassungen der Einzelländer in Stellung gebracht.

Als Zeiller und die Hofkommission in Gesetzgebungssachen 1811 das ABGB in die Welt setzten, hatte sich der thesesianisch-josephinische Begriff des Staates als Garant des bürgerlichen Wohls und der Rechtspflege bereits gegen das ältere patrimonial-dynastische Besitzstandsdenken durchgesetzt. Die Kodifikation der politischen Gesetze war im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts implodiert. Das josephinische Projekt des Anstaltsstaats hatte das Gemeinwesen in das Korsett einer wahlweise naturrechtlich oder merkantilistisch geprägten Gesamtregie geschnürt. Dieses Projekt war schon unter Leopold II. und Franz II. aufgegeben worden, ohne dass dabei aber die Agenturen und Instanzen des Verwaltungsstaats verschwunden wären. Die sozialontologische Lücke, die der josephinische Anstaltsstaat hinterließ, füllte das ABGB: So erschien der Schutz des Eigentums als politisch neutral, natürlich und aus sich selbst legitimiert. Damit wurde jenem wirtschaftsbürgerlichen Liberalismus der Boden bereitet, den ich im fünften Kapitel dargestellt habe.

Man könnte in diesem Zusammenhang von einer österreichischen Dialektik der Aufklärung sprechen: Im habsburgischen Kontext wurde das Naturrecht angesichts der Revolution vermeintlich politisch neutralisiert, indem man seine Allgemeingültigkeit, Systemhaftigkeit und Natürlichkeit zur Begründung der universalen Rechtsfähigkeit und Privatautonomie einsetzte. Dabei wurde dieses liberale Privatrecht vom Regime zugleich als Revolutionsprophylaxe verstanden. So schuf die restaurative Adaption des Naturrechts einen spezifisch wirtschaftsbürgerlichen Liberalismus, der die Revolution hintanhaltend sollte, ermöglichte und sanktionierte aber eben damit zugleich jene Eigentumsumschichtung, die in Frankreich von der Revolution vollzogen wurde.

2. Naturrecht und Gesamtmonarchie

Welche Rolle spielte das Naturrecht für die Integration des »Gesamtstaats«? In den 1750er Jahren wurde es als Mittel zur Flurbereinigung der Normbestände eingesetzt: Der universale Urvertrag legitimierte die Gesamtmonarchie, die Überlieferungen der Kirche und der Länder wurden zum Partikularrecht quasi-privatrechtlicher Korporationen herabgestuft. Dabei ließ sich das Naturrecht aber keineswegs auf gesamtstaatliche Argumente festlegen, es war kein Bündel von Doktrinen, sondern eine »politische Sprache«, die spezifische Codes, Begriffe und Darlegungsmodi vorgab. In Konkurrenz zum überwölbenden Urkontrakt präsentierten sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Stände der Königreiche und Länder als Mandatsträger eines von ihrem jeweiligen Landesvolk geschlossenen Gesellschaftsvertrags.

Dieses Modell der Landstände als Mandatsträger trat zunächst durch den wirkmächtigen privatisierenden Sog des Naturrechts ab den 1790er Jahren in den Hintergrund: Damals überschchnitt sich in den Erbländern die von Zeiller glücklich bewerkstelligte postrevolutionäre Entpolitisierung des Naturrechts mit der von den Ständen zunächst akzeptierten Privatisierung ihrer legitimen Herrschaftsteilhabe. Im Schatten der Französischen Revolution begannen die ständischen Herren ihre Souveränitätsteilhabe aus dem Grundeigentum und aus dessen Schutzwürdigkeit abzuleiten. Viele ständische Deputierte übernahmen die einst zur Entmachtung ihrer Großväter und Väter geprägte naturrechtliche Definition ihres politischen Status als Privateigentümer, münzten sie aber in exklusive politische Rechte um, die Bürger, Bauern und Andersgläubige von der Teilhabe an der Regierung des »Landes« fernhalten sollten. Aus dieser Konstellation erklärt sich die politische Aufladung des Zugriffs auf landtäfliche Güter seit den 1790er Jahren, das ständische Einstandsrecht sollte Nichtadelige und Nichtkatholiken weiterhin ausschließen. Die nachhaltige Befreiung des Eigentums von sozialen Bindungen und regionalen Beschränkungen ließ sich auf diese Weise nicht mehr verhindern, deshalb führte die Berufung der Stände auf den Spezialstatus ihrer landtafelfähigen Güter als Kronlehen auch nicht zum gewünschten Erfolg: Sobald die Stände im frühen 19. Jahrhundert auf größere Vollmachten, auf Ratifikations- oder Begutachtungsbefugnisse der landesfürstlichen Gesetze drangen, wurde ihnen von der Obersten Justizstelle und den Hofbehörden schadenfroh entgegengehalten, sie repräsentierten nur sich selbst.

Damit war die Figur des Gesellschaftsvertrags aber nicht aus der Welt geschafft. In den öffentlich-rechtlichen Lehrbüchern, nach de-

nen man an den Universitäten der Monarchie bis 1848 vortrug, wurde diese Figur weitertradiert, lieferte sie doch eine kulturneutrale Erzählung über den Ursprung des Staates, die den identitätsstiftenden Alternativen romantischer und historischer Provenienz überlegen war. Franz von Egger bearbeitete 1809/1810 Martinis Lehrbuch über das natürliche öffentliche Recht, das verzwickte Vertragsdenken behandelte er dabei salomonisch, indem er seine Gültigkeit spartenspezifisch einhegte: Dem Moralisten und Politiker sei es gestattet, den Staat von Gott her zu denken, während es dem Juristen zustehe, ihn aus einem Vertrag herzuleiten.

Währenddessen blieb das aus dem Urvertrag geschöpfte Szenario des ständischen Volksmandats eines der wichtigsten Argumentationsmodelle für die frühliberale politische Reflexion in den Ländern: Sie forderte die Ausdehnung der adeligen Vorrechte auf die Gesamtheit der Untertanen. So wurde das Naturrecht, das einst seit den 1750er Jahren zur Entstaatlichung der Länder eingesetzt worden war, im Vormärz in die partikularen Rechtskulturen der Einzel-»Staaten« eingespeist: Einzelne Urverträge der Länder unterliefen den Universalitätsanspruch des zeit- und ortlosen Gesellschaftsvertrags für die Gesamtmonarchie. Eine weitere Dimension erhielt das Vertragskonzept dank den Bemühungen der Austroslawisten: Der Schutz der natürlichen Rechte war ja die Aufgabe der durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Staatsgewalt – nun gewannen austroslawistische Publizisten diesen natürlichen Rechten den Anspruch auf die eigenständige sprachlich-kulturelle Entfaltung der Völker ab, so gelang es ihnen, in die Vertragskonstruktion neue Schutzgarantien im Sinne der Gleichberechtigung der »Volksstämme« der Monarchie einzuschleusen.

3. Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung

Der thesesianisch-josephinische Verwaltungsstaat entstand in der Auseinandersetzung mit den Landesverfassungen und den rivalisierenden ständischen Souveränitätsträgern (*status et ordines*), die er beiseiteschob. Dieser »Staat« war aber kein bloßer Transmissionsriemen fürstlicher Souveränität. Sonnenfels und Carl Joseph von Pratobevera bemühten in ihren programmatischen Schriften von 1791 und 1815 die maria-theresianische »Gewaltenteilung«; damit beriefen sie sich auf eine vorrevolutionär-eigenständige, thesesianische Aufklärungstradition, die sie vom strittigen Erbe Josephs II. abgrenzten. Das rosige Bild der maria-theresianischen Gewaltenteilung, das Pratobevera und

Sonnenfels vermittelten, beruhte auf einer Geschichtsklitterung: Maria Theresia beabsichtigte nicht etwa, die unabhängige Justiz vor einer allmächtigen Verwaltung zu schützen. Vielmehr galt es 1749, die landesfürstliche Verwaltung von der ständisch kontrollierten Gerichtsbarkeit abzuschirmen, deren Justizrecht den fürstlichen Kommissariatsbehörden (Steuereinhebung, Militärkonskription, Polizeiwesen) in die Quere kam. Die Gewaltenteilung war das unbeabsichtigte Resultat einer ursprünglich zur Befreiung der Verwaltung von der Justiz lancierten Trennung zweier Souveränitätsbereiche.

Diese zweigliedrige Struktur wurde bis zum Vormärz im Sinne bürgerlichen Anspruchsdenkens neu aufgeladen, sodass es zu einer effektiven Beschränkung des Verwaltungshandelns durch die Privat- und Strafrechtspflege kam. Wie Pratobevera 1815 in seinem Aufsatz »Über die Gränzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen« darlegte, gehörten alle privatrechtlichen Folgen politischer Verordnungen vor die ordentlichen Gerichte. Zugleich hatte sich in der Beamtenschaft eine expertisestolze Sachwalterkultur etabliert, die auf die Eigenständigkeit des Verwaltungshandelns pochte. Für die Beamten stand außer Frage, dass ihre Hoheitsakte selbst nicht von ordentlichen Gerichten aufgehoben werden konnten, dass es aber reguläre Rekurs- und Revisionswege mit Beweiswürdigung, Zeugenanhörung und Urteilsfindung innerhalb der Verwaltung geben müsse. Die Hofkammerprokurator sollte als »Hüterin der Gesetze« die Aufgaben eines Verwaltungsgerichts wahrnehmen. So kam es zu einer doppelten Autonomisierung von Justiz und Verwaltung: Beide wurden sie von der fürstlichen Gewalt unabhängig, zugleich verselbstständigten sie sich voneinander. Dieser Prozess erlaubte es den Juristen und Beamten des frühen 19. Jahrhunderts, dem Monarchen das oberste Richteramt zu entziehen, dem Fürsten mangelte es schließlich laut Pratobevera an Sachverstand und Unparteilichkeit. Zugleich wurde der Staatsrat als fürstliches Konsultationsgremium vom gerichtlichen Instanzenzug ausgeschlossen – er verlor das Recht der Parteienanhörung und der unaufgeforderten Begutachtung, aber auch die Befugnis, in den Behörden eingzugreifen.

4. Wissenschaftsgeschichte und gesamtstaatliche Identität

Das Naturrecht, darauf habe ich schon am Beispiel des Methodentableaus der katholischen Aufklärung aufmerksam gemacht, war eingelassen in ein modulares Gefüge naturbasierter Modelle (natürlicher

Zins- und Preissätze, natürliche Allokation von Gütern, natürliche Religion, Naturgesetze, Naturgeschichte des Menschengeschlechts). Dieses Methodenensemble war über Naturzustände und über rekursive Operationen zum Nachweis derselben integriert, an seinem Zerfall lässt sich die Historisierung der Aufklärung ebenso ablesen, wie die Ausdifferenzierung der Fächer im frühen 19. Jahrhundert. Im letzten Kapitel habe ich darauf hingewiesen, dass die liberalkatholischen Gelehrten und Praktiker, denen es um die Begründung des »Positiven« in der politischen Ökonomie zu tun war, ihr »natürliches System« gegen den spekulativen und kontraktualistischen Rationalismus ins Treffen führten, dem sie den Merkantilismus und, in Bausch und Bogen, die Aufklärung zuordneten. Für diese Ökonomen fielen »Natur« und »Positivität« zusammen. Dagegen vollzog sich die Begründung der »Positivität« in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts in schroffer Abgrenzung vom Naturrecht, und zwar entlang von drei Linien: in der »romantischen« Rechtsgeschichte, in dem von den Junghegelianern angepriesenen Fortschritt vom Subjekt zum »Geist« und zur »Versittlichung« des Gemeinwesens, und, zuletzt, in der von der Pandektenwissenschaft praktizierten, pseudohistoristischen applikativen Hermeneutik des Justinianischen Kodex, die auf das ABGB angewendet wurde. Natur und Positivität waren hier, anders als in der Ökonomie, geradezu Gegenbegriffe.

Die »historisch-positive« Pandektenwissenschaft hat über ihre Vorgänger den Stab gebrochen, die sie als engstirnige Einfaltspinsel verunglimpfte. Diese sogenannte »exegetische Schule« erschöpfte sich aber, anders als die Pandektisten glauben machten, keineswegs im banalen Buchstabendienst am ABGB. Die gesetzestechnische Relevanz des Naturrechts für die Objektivierung der liberalen Privatautonomie habe ich schon aufgezeigt, ebenso, dass Rationalität und Systemhaftigkeit hier von Attributen der Natur zu Attributen der Rechtswissenschaft selbst wurden. Beim Verzicht auf die josephinische, bodenpolitische Aufladung des geteilten Eigentums und bei der Ausscheidung des Grundrechtskatalogs von Martini griffen die sich überpolitisch gerierende Verwissenschaftlichung der Rechtsauslegung und die Objektivierung des liberalen Eigentumsrechts ineinander. Ebenso wie die »Naturrechtskodifikation« ABGB ist die »naturrechtliche« Prägung der exegetischen Schule ein gerne bemühter Gemeinplatz, der aber die Auslegungsarbeit eher vernebelt. Auf die Verschachtelung von gemein-, deutsch- und naturrechtlichen Instituten verschiedener Provenienz im ABGB habe ich aufmerksam gemacht, ebenso auf die kreative Fortbildung des ABGB durch das Juristenrecht des Vormärz.

Auch für die Wissenschaftsgeschichte ist es ergiebig, das Naturrecht nicht als Dogmenspeicher oder festgefügtes »Programm« zu betrachten, sondern als politische Sprache, die bestimmte Argumentationsmodi vorgegab. Im konkreten Fall der Kodifikations- und Wissenschaftsgeschichte der habsburgischen Länder wirkte die Bezugnahme auf die »Natur« objektivierend, sie machte den Referenzhorizont der »allgemeinen Gerechtigkeit« und »natürlichen« Privatautonomie erschließbar. Zugleich fungierte das natürliche Recht als Schlüssel, da es verschiedene Normbestände untereinander konvertibel machte: Die »natürlichen« Grundsätze lagen ja angeblich allen haltbaren Normen, egal ob sie nun römisch-, völker- oder landesrechtlich waren, zugrunde – somit waren diese Komplexe ineinander übersetzbar, was den Kodifikatoren den flexiblen Umgang mit dem vorliegenden Material erheblich erleichterte.

Auch das Verhältnis der Aufklärung zu den historischen Schulen des 19. Jahrhunderts lässt sich mit Blick auf den Komplex Naturrecht nuancierter erfassen. Die »Natur« war um 1800 einer folgenreichen Pluralisierung unterworfen. Seit Montesquieu war die Kultur als »Natur« jedes individuellen Volkes lesbar geworden, nun wurde die »Natur« unter Beibehaltung ihrer heilsökonomischen Hauptattribute (Ewigkeit, Effizienz der Wirkungsgesetze, Ganzheit, organische Vollständigkeit, Gutartigkeit, Planmäßigkeit) partikularisiert. Sie zerfaserte in Einzelnaturen der Völker, als deren jeweils ureigene Ausdrucksformen Sprache und Recht galten. Für diese Transformation verantwortlich waren die Rechts- und Literaturhistoriker, die in den Ländern der Habsburgermonarchie die Anregungen Herders und Jacob Grimms aufgriffen. Damit entzogen diese vormärzlichen Gelehrten der älteren, von den Landespatrioten eifrig gepflegten Gesamtgeschichte des jeweiligen mehrsprachigen Vaterlandes langsam die Grundlage. Während also der Gesellschaftsvertrag in die Urverträge der Einzelländer ausfranst, geschah dasselbe mit der allgemeinen »Natur«. Auf diese Art entstanden eigenständige »deutsche« und »slawische« Rechtsgeschichten, die stolz ihre Einzigartigkeit behaupteten, während ihre unverwechselbaren »Urfreiheiten« einander ähnelten wie ein Ei dem anderen (Wahlkönigtum, Geschworenengerichtbarkeit, freie Bauernschaft, markgenossenschaftliches Gemeineigentum). Als Vertreter ihrer »Völker« sprachen die slawischen und deutschen Rechtshistoriker einander diese – analog modellierte – Urfreiheit ab und machten sich wechselseitig für die Verwirkung der jeweils eigenen ursprünglichen Freiheit verantwortlich.

Die Konjunktur der Pandektenwissenschaft nach 1850 erklärt sich aus der postrevolutionären Konstellation, in der sie sich entfaltete. Die

liberalen Pandektisten verstanden es, die vormärzliche Naturrechts-Jurisprudenz als rückständig *und* kryptorevolutionär zu brandmarken. Indem sie den exegetischen Naturrechtlern die Schuld für die Revolution zuschanzten, überspielten die liberalen Pandektisten wie Joseph Unger elegant ihre eigene junghegelianisch-revolutionäre Vergangenheit. Zugleich versprachen die Pandektisten, Österreichs Zukunft im größeren Deutschland auf dem Terrain der Wissenschaft zu sichern, indem sie nämlich den Anschluss der österreichischen Jurisprudenz an die überlegene und revolutionspräventive römisch-historische Rechtswissenschaft deutscher Prägung vollzogen. Diese Akzentuierung des »Historischen« und »Positiven« entsprach den Direktiven des Unterrichtsministers Graf Leo Thun-Hohenstein und seines Beraterkreises, hier wünschte man sich eine einwandfrei antirevolutionäre Rechtslehre, die der fortschrittlichen deutschen Wissenschaft das Wasser reichen konnte.

Leo Thun-Hohensteins Zerstörung des vormärzlichen Studiensystems bedeutete einen folgenschweren organisatorischen und wissenskulturellen Umbruch: Indem Thun das aufgeklärte Naturrecht für die Revolution verantwortlich machte, schüttete er das Kind mit dem Bade aus. Thuns »Josephinismus-Komplex« (Hans Lentze) brachte nicht nur die Demontage des naturrechtlich geprägten Jusstudiums mit sich, die Vertilgung des »Josephinischen« bewirkte eine Verleugnung und Verneinung des Österreichischen. Leo Thuns Studiensystem förderte also den Liberalismus, den es bekämpfen sollte. Als die Saat der Studienreform an den Hochschulen aufging, war die konservative und loyale Elite, die Thun vorschwebte, nicht einmal in Spurenelementen vorhanden: Stattdessen sollten Protektionskinder und Propagandisten des Großdeutschums die Universitäten bevölkern.

Abschließend erhebt sich die Frage: Hielt die »historische« Betrachtungsweise der Pandektenwissenschaft, was sie versprach? Worin bestand die Bedeutung dieser Spielart der Geschichtlichkeit für die restrukturierte Wissenschaftslandschaft der Monarchie? Joseph Unger, der Begründer der österreichischen Pandektistik, führte gerne das »liebervoll eingehende Studium der Vergangenheit« im Munde. Mit der Erkundung »vaterländischer« Rechtsquellen, wie sie die patriotische Rechtsgeschichte des Vormärz betrieb und Leo Thun-Hohenstein noch zu Beginn der 1850er Jahre ankündigte, hatte das freilich nichts zu tun: Die Vergangenheit, deren Ergründung Unger als Revolutionsprophylaxe und Matrix für eine liberale Gesellschaftsordnung pries, war jene des alten Rom. Das ABGB wurde in das Prokrustesbett des pandektistischen Systems gezwängt, nicht etwa auf seine vaterländi-

schen Quellen hin untersucht. Der Pseudohorismus der Pandektistik ersetzte nicht nur die Exegetik, er hebelte auch die Rechtsgeschichten der Länder aus; im neuen Lehrplan war die Pandektenwissenschaft mit der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte verkoppelt. In wissenschaftspolitischer Hinsicht fügte sich die Durchsetzung der Pandektistik als Leitbild somit in das Gesamtableau dessen, was man als einen disziplinenübergreifenden asymmetrischen Antihorismus bezeichnen könnte, der die nichtdeutschsprachigen historisch-philologischen Fächer marginalisierte. Die Pandektistik wurde gegen die ältere Exegetik und die patriotische Rechtshistorie durchgesetzt, während die systematische Sprachwissenschaft August Schleichers die kulturgeschichtlichen Einzelphilologien verdrängte.

VII. Aufklärungserbe und Revolutionsabwehr: Selbst- und Feindbilder der Restauration

Dieses letzte Kapitel beschäftigt sich mit der politischen Zeitdiagnostik von Aufklärung und Revolution bis in den Neoabsolutismus. Bislang habe ich anhand von wissenschaftsgeschichtlichen Justierungen und Verstrebungen nachgewiesen, wie die Aufklärung vom Geschehen zur Geschichte wurde, ein Gesamtbild der ideenpolitischen Umbrüche seit Joseph II. steht noch aus. Als wichtiges Ergebnis für die untersuchte Epoche hat sich bereits gezeigt, dass sich die Praxis gelehrter Verfahren und Argumentationsweisen von der Ebene des politischen Selbstverständnisses abkoppelte. Um diese Ablösung des politischen Selbstbilds von der Überlieferungsdynamik der Spätaufklärung besser zu verstehen, bietet sich eine Untersuchung der Zeitdiagnostik zwischen 1790 und 1848 an. Hier lässt sich nachvollziehen, wie im Vormärz ein neues Geschichtsbild der Aufklärung entstand und wie sich gleichzeitig Genealogien von Konservatismus und Liberalismus herausgebildet haben, die nach 1848 zu Kristallisationskernen neuartiger politischer Richtungen wurden.

1. Die Josephiner und die Revolution

Seit 1789 standen die Aufklärer überall in Europa unter Rechtfertigungsdruck: Sie gerieten in den Verdacht revolutionärer Gesinnungen, emigrierte Augenzeugen aus der Grande Nation prägten das Revolutionsbild in den Hauptstädten sowie an den Höfen der alten und der neuen Welt.¹ Fürst Kaunitz, der erst kurz zuvor nach fast vierzig Jahren im Amt seine Staatskanzlerwürde zurückgelegt hatte, stellte 1793 in einer ausführlichen Denkschrift dar, warum »Aufklärung« verbunden mit einer »weisen und milden Regierung« das sicherste Mittel sei, »die Ruhe und Anhänglichkeit der Unterthanen zu befestigen«.² Als

1 Fernand *Baldensperger*, *Le mouvement des idées dans l'émigration française (1789-1815)*, 2 Bde., Paris 1924; Darrin *McMabon*, *Enemies of the Enlightenment: The French Counter-Enlightenment and the Making of Modernity*, Oxford 2001.

2 Michael *Hochedlinger*, »... daß Aufklärung das sicherste Mittel ist, die Ruhe und Anhänglichkeit der Unterthanen zu befestigen«. Staatskanzler Kaunitz

Kaunitz sein Memorandum verfasste, hatte in den habsburgischen Ländern schon die Auseinandersetzung zwischen aufgeklärten Josephinern und gegenrevolutionären Publizisten eingesetzt. Die Josephiner verteidigten die Aufklärung gegen den Verdacht, sie habe die Französische Revolution verursacht.³ Joseph von Sonnenfels fing 1793 in seinen *Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund. Veranlaßt durch das Schreiben des Hrn. v. M** an Hrn. Abbe Sabatier über die französische Republik* diesen Vorwurf dialektisch auf, indem er sich des Mythos von Patroklos und Telephus bediente; die Aufklärung verglich er mit der Lanze des Achill, sie allein vermöge die Wunde zu heilen, die sie schlug: »[...] Wenn die Wunde des Telephus allen Mitteln trotzet, so befiehlt ihm das Orakel von Delphi, die sichere Genesung selbst bey der Lanze des Achylles zu suchen, von der ihm die tödliche Wunde kam.«⁴

Ähnlich wie viele französische Aufklärer während des Terrors bestreitet Sonnenfels die geistige Vorbereitung der Tugenddictatur durch die *philosophes*:⁵ Sonnenfels illustriert das mit dem Beispiel der Ermordung jener französischen Priester, die sich 1791 geweigert hatten, den Eid auf die Zivilverfassung des Klerus zu schwören. Die

und die »französische Reaktion«, 1792-1794, in: AVR 16/17 (1996-1997), 62-79, 71.

- 3 Vgl. František *Kutnar*, Reakce státu v Čechách na Velkou revoluci francouzskou [Reaktion des Staates in Böhmen auf die Französische Revolution], in: ČČH 43 (1937), 323-342, 520-542; *ders.*, Velká revoluce francouzská v naší soudobé kritice (Příspěvek ke vlivu Velké revoluce) [Die Französische Revolution in unserer zeitgenössischen Kritik (Beitrag zum Einfluss der Großen Revolution)], in: ČČH 40 (1934), 33-79; Claire *Madl*, Daniela *Timková* (Hg.) Francouzský švindl svobody. Francouzská revoluce a veřejné mínění v českých zemích [Französische Freiheitsschwindel. Die Französische Revolution und die öffentliche Meinung in den böhmischen Ländern], Praha 2013; Sándor *Eckhardt*, A francia forradalom eszméi Magyarországon [Die Ideen der Französischen Revolution in Ungarn], Budapest 1924. Eine übergreifende Studie zum Widerhall und zur Abwehr der Revolution in den habsburgischen Ländern fehlt.
- 4 [Joseph von *Sonnenfels*,] *Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund. Veranlaßt durch das Schreiben des Hrn. v. M** an Hrn. Abbe Sabatier über die französische Republik*, Wien 1793, 5-6. Vgl. Gabriele *Sénac de Meilbans* anonymen *Lettre de M. de M** a l'abbé Sabatier de Castres sur la republique française*, Vienne 1792. Auf Odysseus' Rat hin heilte Telephus seine Wunde mit abgeschabtem Rost von der Lanze des Achill.
- 5 Vgl. Frank A. *Kafker*, Les encyclopédistes et la Terreur, in: RHMC 14 (1967), 284-295; Roland *Mortier*, Les héritiers des »philosophes« devant l'expérience révolutionnaire, in: D-hs 6 (1974), 45-57.

Aufklärung sei ebenso wenig für den revolutionären Terror verantwortlich zu machen,

wie [...] Voltärs schönstes Ehrendenkmal, seine Abhandlung über die Religionsduldung [...] die Schuld trägt, daß zweyhundert Priester zu den Füßen der Altäre, die sie durch den Eid gegen den Einspruch ihrer Ueberzeugung nicht entweihen wollten, der Unduldsamkeit zum Opfer gefallen sind.⁶

Die Berufung auf die Volkssouveränität bei den Deputierten der Nationalversammlung ist ein Taschenspielertrick, Sonnenfels vergleicht diese fingierte Legitimation mit Lykurgs großen Gesetzen für Sparta, die ihm angeblich durch das Orakel von Delphi souffliert wurden.⁷

In den 1790er Jahren versuchten die Josephiner zweierlei zu retten, nämlich die Ehre der Aufklärung und die eigene Haut: Sie wollten ihre unerschütterliche Loyalität beweisen und den Verdacht zerstreuen, dass sie selbst Sympathien für die Revolution hegen.⁸ Eben diese Bestrebungen suchten die gegenrevolutionären Publizisten zu sabotieren. Die Phalanx gegenrevolutionärer Autoren, die sich aus Ex-Freimaurern und Ex-Jesuiten, vormaligen Parteigängern und Kritikern Josephs II. rekrutierte, stellte die Aufklärung in ihren Zeitschriften als Quelle der Revolution dar, die Josephiner galten als verkappte Jakobiner.⁹ Leopold Alois Hoffmann, Lorenz L. Haschka und Felix Hofstätter waren die wichtigsten Protagonisten dieses Zirkels.¹⁰ Die Verschwörungssession der Zeit, die sich aus der Enthüllung des Illuminatenordens¹¹,

6 *Sonnenfels*, Betrachtungen, 47.

7 Ebda., 31.

8 Joseph von *Sonnenfels*, Rede bey dem feyerlichen Antritte des Rektorats an der Universität Wien im Jahre 1794, Wien 1794, 7-8.

9 František *Kutnar*, Život a dílo Ignáce Cornovy [Leben und Werk Ignaz Cornovas], in: ČČH 36 (1930), 327-350 u. 491-519, hier 332-333, Fn. 3.

10 Helmut *Reinalter*, Gegen die »Tollwuth der Aufklärungsbarbarei«. Leopold Alois Hoffmann und der frühe Konservatismus in Österreich, in: Wolfgang Albrecht, Christoph Weiß (Hg.), Von »Obscuranten« und »Eudämonisten«. Gegenauflärerische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, St. Ingbert 1997, 221-244; Gerda *Lettnner*, Das Rückzugsgefecht der Aufklärung in Wien 1790-1792, Frankfurt a.M. 1988, 129-133.

11 Joseph von *Retzer*, Ueber die Beschuldigungen der Herausgeber der neuesten Religionsbegebenheiten, der Wiener Zeitschrift, des Magazins der Kunst und Literatur, in: ALZ, Intelligenzblatt Nr. 107, 23. September 1795, Sp. 857-860. Das Intrigengespinnst jener Jahre dokumentieren Retzers Briefe an den streitbaren preußischen Literaturpapst Nicolai, den Retzer als Inhaber

der Krise der Freimaurerei sowie aus dem Ausbruch der Französischen Revolution speiste und in der Verurteilung der ungarischen und österreichischen Jakobiner im Jahr 1795¹² gipfelte, verschärfte diese Debatte.

Josephs Nachfolger Leopold II., von seinem Biografen zum liberalen Verfassungskaiser stilisiert,¹³ hatte gleich nach seinem Regierungsantritt damit begonnen, geheime gegenrevolutionäre Verbindungen aufzubauen. Die Angehörigen dieser Zirkel sollten in die vermuteten geheimen Gruppierungen von Revolutionssympathisanten eingeschleust werden, schufen aber fallweise erst durch ihre Tätigkeit als *agents provocateurs* die Klubs, zu deren Überwachung sie abgestellt waren.¹⁴ In den Jakobinerzirkeln der frühen 1790er Jahre tummelten sich enttäuschte Parteigänger Josephs II. ebenso wie Ex-Spitzel und Ränkeschmiede Leopolds II., die weiterhin als geheime Anstifter agierten und glaubten, damit im Sinne des neuen Monarchen Franz II. zu handeln.¹⁵ Während genuine Demokraten eher unter den ungarischen Jakobinern zu finden sind, muten die Wünsche der österreichischen »Gironde« gut josephinisch an: Ihr Leitbild umfasste die Pressefreiheit, die Eigentumsfähigkeit der Bauern und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.¹⁶

der Aufklärungs-Diskurs hoheit verehrte und dessen Jesuitenressentiment er bereitwillig bediente, Wynfried *Kriegleder*, Joseph von Retzers Briefe an Friedrich Nicolai, in: JbWGV 89-91 (1985-1987), 261-322. Vgl. Kap. III.4.

- 12 HHStA, VA 8 fol. 49ff., VA 41 fol. 399. Vgl. *Reinalter*, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution; A magyar jakobinusok iratai [Dokumente der ungarischen Jakobiner], hg. u. eingel. v. Kálmán *Benda*, 3 Bde., Budapest 1952-1957.
- 13 Adam *Wandruszka*, Leopold II., 2 Bde., Wien; München 1963-1965.
- 14 Vgl. die vorzüglichen Arbeiten von Denis *Silagi*, Ungarn und der geheime Mitarbeiterkreis Leopolds II., München 1961; *ders.*, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in Österreich, Wien 1962.
- 15 *Silagi*, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie, 8; Sándor *Domanovszky*, József nádor élete [Leben des Palatin Josef], Bd. 1/I, Budapest 1944, 192-194.
- 16 *Wangermann*, From Joseph II to the Jacobin Trials. Vgl. aber auch József Hajnóczys Resümee seiner politischen Ziele vor dem Untersuchungsgesicht: »Ich wünsche für mein Vaterland nur jene drey Stücke, dass der Adel von Ungarn, durch die allgemeine Gährung, die in ganz Europa entstanden zu seyn scheint, belehrt, im künftigen Landtag bestimmen möchte, dass a) nicht durch schwankende Dikasterialverordnungen, sondern durch ein einfaches kurzes Gesetz der Pressfreiheit, so wie es ungefähr in Holland und England ist, die Perfectibilität des Menschlichen Geistes und dadurch allein zu erlangenden Veredelung seines herzens keine Schranken gesetzt werden; b) [dass] das *non citatus non convictus* auf alle Einwohner ausge-

Während der 1790er Jahre wiesen Josephiner und Gegenrevolutionäre einander Komplotte, geheime Machenschaften und Umsturzpläne nach,¹⁷ Sonnenfels, selbst als prominenter Freimaurer und Ex-Illuminat angegriffen, verteidigte sich in seiner Rektoratsrede an der Wiener Universität aus dem Jahr 1794.¹⁸ Die Aufklärung, so führte Sonnenfels damals im Festsaal der Universität aus, führe nicht zur Revolution, das Gegenteil sei der Fall. Auf dem Deckenfresko von 1755, unter dem Sonnenfels sprach, hatte Gregorio Guglielmi das Haus Habsburg-Lothringen als Patron der Wissenschaften verherrlicht.¹⁹ Die Zeit konnte der Glorie Habsburgs nichts anhaben: Während Gott Chronos den Ovalschild mit den Brustbildern Maria Theresias und Franz Stephans in den sonnendurchfluteten Himmel hebt, zerbricht ein Adler die Sense des Chronos, das Symbol der Vergänglichkeit. 1794 machte Sonnenfels den Ruhm des Hauses Habsburg von der ewigen Strahlkraft der Aufklärung abhängig, die sich ihre eigene Zukunft schuf. Wenn man die Aufklärung drossle, sei die Revolution das sichere Resultat: »Die heftigste Beschuldigung gegen eine Regierung wäre also der Vorwurf: die Aufklärung unterdrücken zu wollen.«²⁰ Für Sonnenfels und die anderen Spätaufklärer waren die Gleichheit vor dem Gesetz und der gesicherte Genuss persönlicher Freiheitsrechte die beste Vorkehrung gegen den gewaltsamen Umsturz.²¹ Der Mangel, nicht das Übermaß an Aufklärung hatte in Frankreich die Revolution aus-

dehnt werde; und dass sie c) das abscheuliche, dem menschlichen Verstand hohnsprechende Gesetz *quod rusticus proprietatis terrae capax non sit*, endlich abschaffen und die Eigenthumsfähigkeit der unbeweglichen Güter allen Nicht-Adeligen gestatten mögen« [26.8.1794], in: *Benda* (Hg.), *A magyar jakobinusok iratai*, II, 102.

17 *Lettner*, Das Rückzugsgefecht der Aufklärung, 158-160, 169-170, 180-182.

18 *Sonnenfels*, Rede bey dem feyerlichen Antritte, 35-40.

19 *Werner Telesko*, Die Funktion des neuen Universitätsgebäudes, in: Julia Rüdiger, Dieter Schweitzer (Hg.), *Stätten des Wissens. Die Universität entlang ihrer Bauten*, 1365-2019, Wien 2015, 69-86.

20 *Sonnenfels*, Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit, Bd. I, Wien 1798, 375. Sonnenfels wirbt hier für Anerkennung seines Lebenswerks als erfolgreiche Revolutionsprophylaxe, XIV-XV: »Ich hatte die Beruhigung zu sehen, wie die Gährung, worein die Gemüther versetzt zu seyn schienen, in warmes Dankgefühl für den Regen und in verstärkte Anhänglichkeit für eine Verfassung überging, die ihnen unter dem Schilde der Ordnung dasjenige sicherstellte, wonach sie eine unglückliche Nation unter allen Gräueln der Unordnung und Zerstörung ringen sah. Das war die letzte Pflicht, die ich dem Vaterland als Lehrer abzutragen suchte.«

21 *Sonnenfels*, Rede bey dem feyerlichen Antritte, 55-56.

gelöst.²² Leopold Alois Hoffmann und seine Mitarbeiter polten diese Semantik um. Wenn Sonnenfels von der freien Publizistik als »mütterlicher Lehrmeisterin« der Fürsten schrieb, witterten Hoffmann und Haschka die Verschwörung einer »Aufklärungspartei«.²³

Begriffsgeschichtlich sind diese Debatten in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich: Der Aufklärungsbegriff franste aus, es kam zu einer Verwässerung der polyvalenten Parolen »wahre« und »verhältnismäßige Aufklärung«, weil jeder Sprecher sie für sich selbst in Anspruch nahm.²⁴ Wie Leslie Bodi nachgewiesen hat, waren »Aufklärung« und »Gegenaufklärung« in den Presse-Scharmützeln der 1790er Jahre nicht etwa Kennwörter für stabile publizistische »Parteien«, sondern asymmetrisch eingesetzte Kampfbegriffe.²⁵ Solche Verwerfungen veränderten nicht nur die Aufklärungssemantik: Neben der Aufweichung des Jakobinerbegriffs, der ja zur Allzweck-Kampfformel wurde, lässt sich auch eine Verschiebung in der Akzeptanz von Wortfeldern der Revolutionssprache beobachten. Während viele Zeitschriften um 1790 noch die Selbstbezeichnungen der Revolutionäre übernahmen, also das handelnde Subjekt der Revolution als »Volk« oder »Nation« bezeichneten, verschob sich der Wortgebrauch schon seit der Flucht der königlichen Familie nach Varennes hin zur Semantik des »Mobs« oder »Pöbels«. Nach den Hinrichtungen Marie Antoinettes und Louis' XVI. setzte sich diese Wortwahl in der Presse vollends durch.²⁶

1797 verbot Franz II. den Gegenrevolutionären den Mund, die Kontrapropaganda habe zu unterbleiben, da auch sie revolutionäre

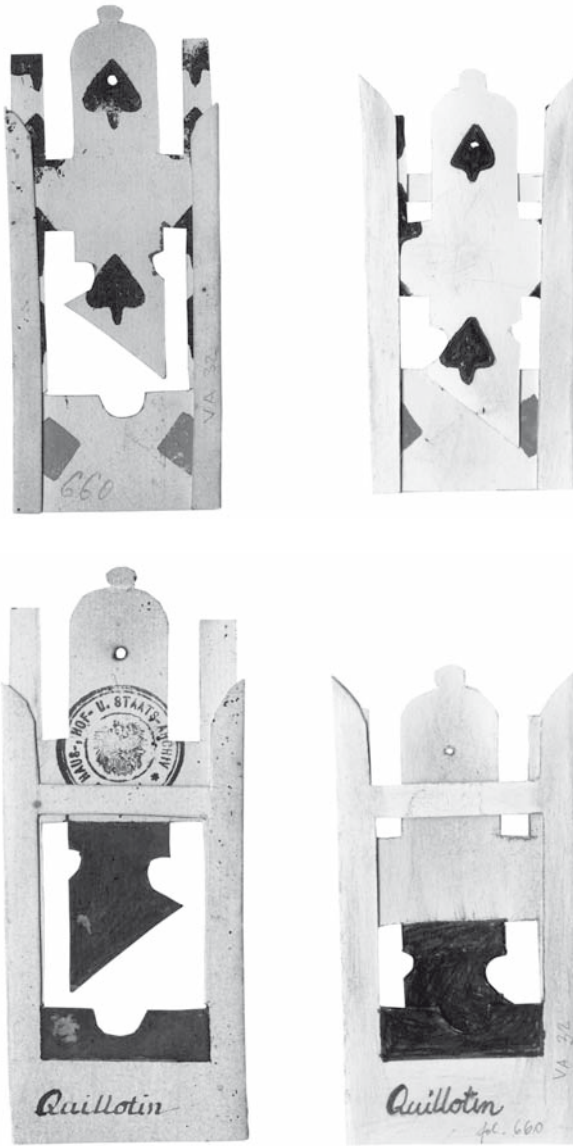
22 *Sonnenfels*, Betrachtungen, 80.

23 Leopold Alois *Hoffmann*, Höchstwichtige Erinnerungen zur rechten Zeit über einige der allerernsthaftesten Angelegenheiten dieses Zeitalters, 2 Bde., Wien 1795, I, 239-240 u. 252. Vgl. Ernst *Wangermann*, Die unerwarteten Reaktionen auf die josephinischen Reformen in Österreich, in: Roland Mortier, Hervé Hasquin (Hg.), *Unité et diversité de l'empire des Habsbourg à la fin du XVIII^e siècle*, Bruxelles 1988, 113-122, 119.

24 Reinhart *Koselleck*, Begriffliche Innovationen der Aufklärungssprache, in: ders., *Begriffsgeschichten*, 325.

25 Vgl. Leslie *Bodi*, [Rez. v.] Gerda Lettner, Das Rückzugsgefecht der Aufklärung in Wien, in: *IASL* 17 (1992), 238-243.

26 Jakob *Jáchymek*, *Obraz Francouzské revoluce ve vídeňském tisku* [Das Bild der Französischen Revolution in Wiener Zeitschriften], Diplomarbeit Masaryk-Universität Brünn 2012, 73. *Sonnenfels*, Handbuch der inneren Staatsverwaltung, diskutiert die Gefahr der semantischen Falschmünzerei in seiner Einleitung und wehrt sich dagegen, Kernbegriffe der aufgeklärten Staatswissenschaft (Menschenrechte, Bürger etc.) wegen ihres Missbrauchs durch die Revolutionssprache aus dem Wortschatz zu tilgen, etwa XXXI-XXXII, Fn. *.



Fallbeil für den Hausgebrauch. Die bewegliche Westentaschen-Guillotine richtete sich an spielfreundige Freunde der Revolution, jeder Benutzer konnte den kleinen Königsmörder in sich entdecken. Das abgebildete Exemplar wurde 1794 beim Fischhändler Lorenz Saurer auf der Wieden, im heutigen IV. Wiener Bezirk, beschlagnahmt.

Prinzipien verbreite.²⁷ Die Frage nach den Ursprüngen der Revolution blieb aber deshalb brisant und aktuell, weil man aus der Geschichte Frankreichs Lehren für die Zukunft der habsburgischen Länder ableiten zu können glaubte. Die Josephiner betonten weiterhin, dass ein Defizit, nicht etwa ein Überfluss an Aufklärung die Revolution in Frankreich ausgelöst habe: Joseph II. hätte die bedeutendsten Errungenschaften der liberalen Phase der Revolution bereits auf unblutigem Wege in den habsburgischen Ländern verwirklicht. Für die Josephiner hatte sich die Aufklärung bewährt, sie war die beste Garantie für die Sicherheit des Throns.

Im Jahr 1796 übernahm Sonnenfels zum zweiten Mal das Rektorat der Universität Wien. Anlassgerecht sprach er in seiner Antrittsrede von den »engelreinen Sitten« und der »himmlischen Seelengüte« des Kaisers Franz, was sich im Jahr nach den Jakobinerprozessen durchaus als vergiftetes Kompliment deuten ließ:

Wie damals Theresia, so ziert heute den Thron Theresiens würdiger Enkel, dessen engelreine [...] Sitten, dessen himmlische Seelengüte, dessen gerader Sinn und Herzen gewinnende Offenheit, dessen alle Stände, alle Bürger gleich schützende Gerechtigkeit, gleich umfassende Liebe den scharfprüfenden Blick der Wissenschaft nicht scheut [...] Nur unter einem Domitian wurden die Weltweisen verfolgt, verwiesen. Das Ungeheuer fand in ihren Lehren eine beständige Strafrede seiner Schandthaten. Die Hörsäle der Weltweisheit wurden zahlreich besucht, die Weisen lebten unter *Titus* Regierung ruhig, und geachtet [...] er besorgte nicht dass der Lobspruch der Gerechtigkeit und Güte aus ihrem Munde als Satire auf ihn gedeutet werden möchte. Gleich dem römischen, wird Österreichs angebeteter *Titus* über Wissenschaften [...] stets seinen mächtigen Schutz verbreiten.²⁸

27 *Kutnar*, *Reakce státu v Čechách na Velkou revoluci francouzskou*, 323; *Květa Mejdičká*, *Čechy a francouzská revoluce* [Böhmen und die Französische Revolution], Praha 1959, 152; *Kann*, *Kanzel und Katheder*, 260.

28 Joseph von *Sonnenfels*, Gelegenheitsrede, als der wirkliche k.k. Direktorial-Hofrath abermal zum Rektor der Universität in Wien gewählt wurde, in: MKL 4, Heft 1 (1796), 80-92, 88. Hier weiter über Kaiser Franz: »Die Rotte der Vernunftantipoden beleidigt seinen geschätzten Namen, da sie nichts unversucht läßt, den Argwohn anzubringen, als könnte er ihre Entwürfe begünstigen, oder irgend ihre Bemühungen unterstützen. Die Verläumder! Unmöglich kann ein Mann von seinem Geiste seinem Anspruch auf die öffentliche Achtung sich auf solche Art verzeihen, er trägt seinen Blick über das Ziel seines Lebens, hinaus in die ferne Zukunft [...]«, ebda., 90. Son-

Ein Jahr nach diesem antiken Herrschervergleich, der Kaiser Franz den Spiegel vorhielt, brachte Sonnenfels einen Aufsatz in Christoph Martin Wielands *Neuem Teutschen Merkur* heraus. Kurz nach der Jakobinerverschwörung zielte Sonnenfels auf die unter Joseph II. geschaffene Pergen'sche Polizeihofstelle. Von Leopold aufgelöst, war sie ja unter Franz II. neuerlich eingerichtet worden, dem sie das Material gegen die sogenannten »Jakobiner« geliefert hatte. Just in den Jahren der Jakobinerprozesse hatte Sonnenfels seinen »Polizeykodex« vorgelegt, in der er 1795 das Recht jedes unbescholtenen Bürgers auf Privatheit festhielt: »Der rechtschaffene Mann ist berechtigt, jede Forschung gegen ihn als unverdiente Kränkung zu empfinden.«²⁹ Seine Vorbehalte gegen das Spitzelwesen formulierte Sonnenfels nun auch in seinem »Fragment« aus einer »ungedruckten Staatsschrift« für Wielands *Merkur*. Hier wies Sonnenfels 1797 nach, dass die Französische Revolution mitnichten das Werk von Demagogen war, sondern die natürliche Folge vernachlässigter Wohlfahrt sowie mangelhafter nahrungsmäßiger und medizinischer Versorgung bei wachsender Polizeipräsenz. Immer dreistere Nachstellungen und Wellen willkürlicher Verhaftungen hätten dann die grassierende Unzufriedenheit in allen Ständen zum Ausbruch gebracht, die Geheimpolizei habe die Revolution nicht verhindert, vielmehr sei sie ihre Geburtshelferin gewesen.³⁰

1807 setzte Franz I. seinem Onkel Joseph II. mit dem Reiterstandbild vor der Hofbibliothek ein Denkmal, auf dem er die Inschrift anbringen lies: *SALUTI PUBLICAE VIXIT, NON DIU SET TOTUS*, er habe dem öffentlichen Wohle gelebt, nicht lange, aber ganz und gar. In der Widmungsinschrift sprach Franz sein Vorbild Joseph als »zweiten Vater« an, die am Sockel montierten Reliefs hielten fest, was am josephinischen Vermächtnis denk- und anknüpfenswert war. Es ist ein politisch entschärftes, dekontaminiertes Erbe, das hier verewigt werden soll: Joseph wird als Schirmherr des Handels und Förderer des

nenfels' Aufsatz erschien im Nachfolgejournal der Hoffmann'schen *Wiener Zeitschrift*, Felix F. Hofstätters antirevolutionärem *Magazin für Kunst und Literatur* und wurde dort giftig kommentiert, vgl. [Anonym.] Aufschlüsse über die Rotte der Vernunftantipoden, ebda., 93-119. Zur Zeitschrift Wynnfried *Kriegleder*, Ein »Hofmann elevatus ad secundam potentiam«. Felix Franz Hofstätter und das »Magazin für Kunst und Literatur«, in: Albrecht, Weiß (Hg.), Von »Obscuranten« und »Eudämonisten«, 245-267.

29 Entwurf Polizeykodex Sonnenfels, AVA, Hofkanzlei III A 3 Kart. 310, § 55. Zu Sonnenfels' Anteil am Strafgesetzbuch von 1803 vgl. S. 388 oben.

30 Joseph von *Sonnenfels*, Über die Ursachen der französischen Revolution. Aus einer ungedruckten Staatsschrift, in: DNTM 3 7 St. (1797), 237-271; *Karstens*, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer, 368.

Ackerbaus gehuldigt, die Medaillons, welche die das Denkmal umgebenden vier Pylonen mit Pinienzapfen zieren, erinnern an Akte fürstlicher Wohltätigkeit, die Religionstoleranz wird hier hervorgehoben, die Pressefreiheit und Hinweise auf die Kirchenpolitik fehlen.³¹

Dieser Gestus pietätvoller und konsolidierender Erbpolitik sollte auch die Festpublikationen prägen, die anlässlich der Denkmalsenthüllung erschienen.³² Diese Gedenkschriften zeigen aber, dass sich das Josephsgedächtnis nicht über eine zentrale Diskursinstanz regulieren ließ, es entzog sich selbst in den offiziösen Broschüren der Kanonisierung im Geiste unverfänglichen Fürstenlobs. Die in französischer Sprache aufgelegte Jubelschrift zur Fertigstellung des Monuments betonte, Joseph habe den Mittelweg zwischen Despotismus und Anarchie beschritten, sein Neffe schlage folgsam denselben Pfad ein.³³ Auf

31 Ausgezeichnet *Telesko*, Geschichtsraum Österreich, 114-115.

32 Joseph *Ellmauer*, Denkmahl Josephs des Zweyten auf Befehl seiner Majestät Franz des Ersten errichtet [...], Wien 1807.

33 »Ne lui tiendra-t-on pas compte de cet esprit d'ordre qu'il avait posé pour le base de son Gouvernement: de cette recherche infatigable de la Vérité qu'il étoit si digne d'entendre: de cette vigilance assidue sur les Tribunaux dépositaires de la Justice, sur les représentants de son autorité dans les Provinces: de cette application à introduire dans les différentes branches de l'Administration les résultats des connaissances et des découvertes en tout genre, en associant de la sorte à son Empire et plaçant sur le Trône, pour en relever l'éclat et la bienfaisante influence, la Philosophie; non cette Théorie, devenue par ses écarts monstrueux et par le renversement de l'ordre social et de tout ce qu'il y a de plus sacré, l'opprobre du Genre-humain, au point de dénaturer et de profaner un nom qui en a toujours fixé les hommages; mais cette lumière pure et bienfaisante, cette véritable Sagesse, qui élevant les Monarques au dessus des intelligences vulgaires autant qu'ils le sont par leur puissance, affermit leur domination, leur attache les sujets par l'ascendant victorieux d'une Suprématie plus efficace que la force, et ouvre aux Nations mille nouveaux canaux de prospérité? Sera-t-on assez injuste pour ne pas admirer la popularité, avec laquelle il savoit descendre du rang Suprême pour approcher et connaître les hommes: cette supériorité, si rare dans les Maîtres des humains, avec laquelle il révénoit de ses décisions, et se soumettoit au jugement du public, au point de pardonner héroïquement aux libelles et aux satyres; enfin cette étude constante à respecter les droits des hommes et à remplir les devoirs des Souverains, se tenant toujours à une Distance égale du Despotisme et de l'Anarchie?«, [*Anonym.*] Hommage à Sa Majesté l'Empereur Devant La Statue Equestre De Joseph II. (Dans Son Inauguration Solemnelle, Vienne le 23. Novembre), Wien 1807, 17-20. Zu vergleichen sind diese Topoi mit der vom Mitglied der Studienhofkommission Johann Melchior Birkenstock im Jahr 1789 verfassten Beschreibung der Porzellanstatuette Josephs II., die in der Augartenmanufaktur hergestellt wurde, *Birkenstock*, Bildsäule Josephs des Zweyten mit allegorischen Vorstellungen in halb erhobener Arbeit



Titelvorsatz der Broschüre Hommage à Sa Majesté l'Empereur Devant La Statue Equestre De Joseph II, die 1807 anlässlich der offiziellen Enthüllung des Reiterstandbilds Josephs II. von Franz Anton Zauner entstand. Joseph reicht hier der allegorischen Verkörperung der Philosophie die Hand: Philosophia imperio adsociata.

den Medaillons des Titelvorsatzes dieser Festbroschüre wird Joseph in Cäsarenpose gezeigt, er reicht unter dem Motto *Philosophia imperio adsociata* der personifizierten Philosophie die Hand. Hier wird eine Formel aufgenommen, die den von Joseph Grossing gefälschten, erstmals 1790 veröffentlichten Briefen des Kaisers entstammt. Dort heißt es: »Seitdem ich das erste Diadem der Welt trage, habe ich die Philosophie zur Gesetzgeberin meines Reiches gemacht.«³⁴ Grossings Sammlung fingierter Briefe, die man hier in offiziöser Absicht aufgriff, sollte im Vormärz zum Hausschatz des deutschösterreichischen Liberalen werden: Sie zeigte Joseph als Antiklerikalen, in der Wolle gefärbten Aufklärer und feurigen Anhänger der deutschen Sprache und Bildung.

verfertigt und aufgestellt in der k.k. Porzellanfabrik in Wien, Wien 1789. Joseph hat ein pentekostales Flammenzünglein auf dem Haupt, er habe »die so lang verschwundene Redlichkeit, Einfalt der Sitten, Genügsamkeit, Zucht und Geselligkeit, vaterländischen Männersinn und alles Glück des goldenen Zeitalters« für seine Länder wiederhergestellt, 3. Sein Emblem ist nicht der Pelikan (vgl. das Motto Leopolds II. *Opes regum, corda subditorum*), sondern der Kranich (Motti: *Evertit et aequat, Lacerando et aequando* oder *Aequat dum sauciat*), 7-8.

34 Briefe von Joseph dem Zweyten, als charakteristische Beiträge zur Lebens- und Charaktergeschichte dieses unvergeßlichen Selbstherrschers, Leipzig 1821, 50. Zur Briefsammlung vgl. Derek Beales, *The False Joseph II.*, in: ders., *Enlightenment and Reform in Eighteenth-Century Europe*, 117-153.

Die anlässlich der Einweihung des Reiterstandbilds im Jahr 1807 erschienenen Reden und Festbroschüren sind vom Bemühen getragen, das Erbe Josephs II. als Legitimitätsressource für die Regierung Franz I. sicherzustellen. Der ungarische Beamte und Topograf Vinzenz von Batthyány führte in einer feierlichen Ansprache aus, dass sich Franz die Ziele Josephs vollständig zu eigen gemacht habe, zugleich aber bemüht sei, die Mittel zu ihrer Umsetzung den Umständen anzupassen:

Sie sind nicht verschwunden, die frohen Aussichten, welche schon die ersten Schritte Joseph's uns Allen öffneten. Es ist nicht aufgegeben das Ziel, das er mit so freudiger Thätigkeit verfolgte, nicht gestört der herrliche Bau, vor dessen Vollendung ihn ein unerbittliches Verhängnis ergriff. Ganz ist der Geist, der diesen unvergeßlichen Mann erfüllte, zum Geiste seines erhabenen Neffen geworden! Ganz strebt dieser hin nach den weitaussehenden Zwecken, denen jener unaufhaltbar entgegen eilte! Den Zwecken sage ich: denn daß manche der ehemaligen Einrichtungen hier ausgedehnt, dort beschränkt werden, dieß kann uns jene beneidenswerthe Gewißheit nicht rauben. Dieß beweist gerade, daß *Franz* jene Zwecke tief durchdacht, sie zu bewährt gefunden habe, um die Mittel zu ihrer Erreichung nicht sorgfältig dem Geiste unserer Zeit anzupassen, den jetzigen Bedürfnissen und den veränderten Umständen unterzuordnen, welche die an Ereignissen so fruchtbare Zwischenzeit herbeigebracht hat.³⁵

Das »offizielle« franziszeische Österreich vereinnahmte das Erbe Josephs II. und die frühliberale Opposition sollte das Regime beim Wort nehmen. So griff etwa der Grazer Historiker Julius F. Schneller das Kontinuitätsargument im Jahr 1817 in einem Aufsatz für die *Vaterländischen Blätter* auf:

Triegt mich kein Irrwahn, so scheidet sich Joseph und Franz wie die Worte – Urplötzlich und Allmählich – bezeichnen. Was der eine mit Raschheit entwarf, führt der andere mit Stille in's Werk. Setzte doch dem großen Meister der dankbare Zögling die Inschrift: »Joseph II., welcher dem öffentlichen Wohle lebte, nicht lang, aber ganz.«³⁶

35 Vinzenz von *Batthyány*, Rede bey Aufstellung des von Franz dem Ersten dem Andenken Joseph's des Zweyten gewidmeten Monuments, Pest 1807, 20-21.

36 Julius Franz *Schneller*, Aufschwung und Rückfall der Bildung und Denk-

2. Carl von Kübecks Lehrjahre. Eine Vignette

Die Kernelemente dieser Apologie der aufgeklärten Reformen blieben in der Zeit der Restauration erhalten, aber die Tektonik der Debatte veränderte sich nachhaltig. Nach 1800 flaute die gegenrevolutionäre Polemik ab, während die Josephiner ihre Positionen in den Zentralbehörden und an den Universitäten behielten. Sonnenfels' Deutung von Aufklärung und Revolution machte Schule, das zeigt die Weltsicht jener jungen Beamten, die bald nach 1800 ihre Karriere begannen. Besonders aussagekräftig illustriert diese Konstante der josephinischen Zeitdiagnose der 1780 geborene Carl Kübeck,



Carl von Kübeck (1780-1855), Wunderknabe der vormärzlichen Bürokratie. Als Schneidersohn aus Iglau stieg er über die böhmische Kreis- und Landesverwaltung bis zum Hofkammerpräsidenten auf.

der es ja bis zum Präsidenten der Hofkammer und des Reichsrats bringen sollte.³⁷ Die Tagebücher des jungen Beamten Kübeck strotzen von Kritik an greisen Hofschranzen und adeligen Günstlingen, den pomadedriefenden »zierlich gekräuselten Satrapen«, die Gubernialpräsidien und Zentralstellen beherrschten.³⁸ Später wird Kübeck als Rat des böh-

kraft im Kaiserthume Österreich (Beschluß), in: VB, Heft 1 N. 5 (1817), 17-18, 18.

37 Zu Kübeck oben Kap. III.2 u.V.1; ausgezeichnet Ronald E. Coons, Kübeck and the pre-Revolutionary origins of Austrian neoabsolutism, in: Ferenc Glatz, Ralph Melville (Hg.), Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie, 1830-1914, Stuttgart 1987, 55-86; Martina Grečenková, L'itinéraire professionnel et l'univers intellectuel des bureaucrates éclairés, in: HES 23 (2004), 503-524.

38 *Kübeck*, Tagebücher, I/I 73, (14. Oktober 1801). »So muß ich [...] in Gottes Namen, wider Willen, ein Jurist werden! Was kann ich, auf der Bahn, erwarten?! Alles was ich höre, sehe und weiß, überzeugt mich, daß, wer nicht von Geburt ist und mächtigen Schutz genießt, auf der Bahn der Staatsämter, nicht fortkömmt, mag er sich noch so, vorgebildet haben, noch so verwenden, man gibt ihm nicht einmal die Gelegenheit, sich zu zeigen, oder auszuzeichnen«, *Kübeck*, Tagebücher, I/I, 37 (September 1798).

mischen Guberniums schildern, wie der Prager Oberstburggraf Wallis seine Untergebenen schikanierte und körperlich qualte.³⁹

Kübeck ist im Stil der empfindsamen Aufklärung erzogen,⁴⁰ Ignaz von Borns Rokoko erscheint ihm »stachelig« und »frostig«.⁴¹ Gellerts *Moralische Vorlesungen* liest der junge Kübeck in der Kirchenbank von Maria am Gestade, dorthin stapft er im strengen Winter morgens vor Vorlesungsbeginn von seinem Studentendomizil am Tiefen Graben empor⁴²; derlei Erbauungslektüre im Kirchenschiff war nicht nach dem Geschmack Clemens Maria Hofbauers, dem die Kirche bald darauf als Sitz seiner Redemptoristen-Kongregation übergeben wurde.⁴³ Kübeck liest Gibbon und Voltaire,⁴⁴ für Ciceros *De Officiis* greift er zu Christian Garves Übersetzung,⁴⁵ sein Jugendfreund, der struppige Pythagoräer und Kantianer Olympius K. gilt dem Pflichtethiker Kübeck, als er ihn in den Ferien wiedersieht, als abschreckendes Beispiel.⁴⁶

Während seines Studiums, in den Jahren 1798 und 1799, liefert sich Kübeck Wortgefechte mit seinem Französischlehrer, einem Émigré. Gegen ihn tritt Kübeck für die Ideale der Girondisten ein, er verteidigt die persönliche Freiheit und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.⁴⁷ Später bringt er seinen Staatswissenschaftslehrer, den

39 Über Wallis' Folterkammer *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 224 (1808).

40 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 4.

41 Ebd., 227 (1808); *ders.*, Unveröffentlichte Tagebücher, HHStA, NL Kübeck, Paket 23, Bl. 67.

42 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 15, »Nächst Gott ist Gellert jetzt mein einziger Freund und Führer.«

43 *Weiß*, Hofbauer.

44 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 26, 38, Mai 1798.

45 »Ich studiere sie mit Garve's Uebersetzung, und seinen Anmerkungen, die mich ebenso erbauen als rühren. Sie sind nicht so gefühlvoll, aber tiefer als Gellerts moralische Vorlesungen«, *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 22. Vgl. Johan van der Zande, *The Microscope of Experience: Christian Garve's Translation of Cicero's De Officiis*, in: *JHI* 59 (1998), 75-94 und Norbert Waszek, *Übersetzungspraxis und Popularphilosophie am Beispiel Christian Garves*, in: *DAJ* 31/1 (2007), 42-64. Garve war wie die anderen Popularphilosophen mit dem Problem befasst, wie man den Menschen vom Erkennen des moralisch Guten zum willentlichen Erstreben desselben bewegen könne. Kants Definition des moralisch Guten als autotelische Sittlichkeit und kategorische Pflicht, die ästhetischer Anreize, der Erfahrung des Schönen und der Glückseligkeit entbehrt, überzeugte Garve nicht. In seinem *De Officiis*-Kommentar verband Garve eng das Gute, Nützliche und Ehrenhafte. Vgl. *Van der Zande*, *The Microscope of Experience*, 88-92.

46 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 17.

47 »Doch hatten wir am 20. [März 1798] eine ziemlich lange Unterredung. Ich

Sonnenfels-Nachfolger Watteroth – dieser prüft Kübeck im zerrupften Räuberzivil vor dem Gartenpavillon seiner Landstraßer Villa – mit vorlauten Plädoyers für die Pressefreiheit in Rage.⁴⁸ Hobbes' Zwangs- und Furchtregiment, das die Religion als Knute des Monarchen einsetzt, lehnt Kübeck ab.⁴⁹ In einer Notiz aus dem Jahre 1805 sieht Kübeck zwei Klassen von Feinden der Revolution am Werk:

[D]ie Jakobiner und Terroristen, die ihre Grundsätze geschändet und ihre Richtung verkehrt haben; dann 2. die französischen (fraglichen) Philosophen und Louis XVI. weil sie ein lange vorbereitetes Ereignis des Ernstes durch witzelnde Flachheit aus edleren und tiefen Gemüthern verscheucht, und dem Leichtsinn und der Brutalität überliefert haben.

Die Revolution, so Kübeck, sei ausgebrochen, weil »die Priester, der Hofadel und die Regierung Frankreichs [...] durch Unsittlichkeit, Habsucht, Mißbrauch der Macht und Schwäche alle Autorität dem Volke verhaßt, verächtlich, unleidlich gemacht haben.«⁵⁰ Kübeck tritt

äußerte mich, für einige Ideen der französischen Revolution, die er haßt, und für eine wahre Satansfrucht hält, günstig, fast enthusiastisch. Die Freiheit, noch mehr aber die Gleichheit, belebt, ich kann es nicht läugnen, jede Fiber meines Leibes, und begeistert, mein ganzes Ich. Er fuhr mich, etwas heftig an, mit den Worten: Quel nonsens abominable! Freiheit! Gleichheit! Verstehen Sie auch den Sinn dieser Worte? Ces mères de la Guillotine, du sang, du meurtre, de la barbarie &c.! Schüchtern antworte ich, daß ich mir wohl kein Urtheil anmassen könne; ich wisse übrigens recht gut, daß Freiheit, nicht sinnliche und moralische Ungebundenheit, sondern nur Befreiung von willkürlicher Herrschaft, von dem, was die alten Griechen, unter tyrannis und unter Despotia verstanden, und im positiven Sinn, die Herrschaft des Gesetzes bedeute. Ebenso, meinte ich, sei es mir klar, daß Gleichheit, nur in Beziehung auf das Gesetz, gelte, und insbesondere die Vorrechte der Geburt, deren Gerechtigkeit ich nicht begreife, und deren Wirkungen ich, nur zu schwer, fühle, ausschließe.« *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 31-32.

48 »Sagen Sie mir einmal, was halten Sie von Zensur und Preßfreiheit? Ich antwortete: Herr Professor, diese Frage ist in dem Werke des Herrn von Sonnenfels und in Ihren Schriften verschieden von meiner Ueberzeugung gelöst. Ich habe ein Mahl, ich weiß nicht mehr wo, gelesen, die Engel unterschieden sich von den Menschen nur, weil sie laut denken, und darum allein leben sie in Seligkeit. Wenn also auch die Menschen laut denken würden und dürften, so würden sie Engel werden. Was die Censur betrifft, so sagt man, daß die Kinder die am Führband gehen lernen, meist bucklicht werden«, *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 71 (14. September 1801).

49 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 107 (12. Februar 1803).

50 Ebd., 155 (1805).

für Grundentlastung, Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit ein, all das freilich von einem starken aufgeklärten Monarchen garantiert, der auch über die Landeskirche gebietet.⁵¹ Über das Gottesgnadentum macht sich Kübeck keine Illusionen: Es sei ein Scheinsäkularisat der göttlichen Herrschaft über den Kosmos, der *gubernatio dei*. Hier wurde, wie Kübeck fein beobachtet, ein in den Naturwissenschaften bereits gestürztes Weltbild als Repräsentationsmodell der sozialen Welt fortgeführt. Mit der klassischen Mechanik müsse an die Stelle dieses obsoleten Weltverständnisses die Selbstbindung Gottes und damit auch des Monarchen an seine eigenen Gesetze treten.⁵²

Wie sein Zeit- und Standesgenosse Carl Joseph von Pratobevera, der Sohn eines schlesischen Gewürzkrämers, der uns schon als Verteidiger der Gewaltenteilung begegnet ist,⁵³ lässt sich auch Kübeck den staatsrechtlich herausgehobenen Fürsten an der Spitze des Gemeinwesens nicht »wegdisputieren.«⁵⁴ Napoleon bewundern Kübeck und Pratobevera insgeheim,⁵⁵ auch in den 1830er und 1840er Jahren beharren die alten Josephiner darauf, dass ein aufgeklärter Monarch, in privatrechtlicher Hinsicht Gleicher unter Gleichen, keiner »geschriebenen Charte«, keines Verfassungswerks bedürfe, um Gutes zu tun.⁵⁶

51 »Gott ist höchst wahrhaftig und treu. Er kann nicht irren und nicht betrügen. Seine Priester thun es um so öfter.« Ebda., 66 (30. Jänner 1801).

52 Ebda., 138 (1805). Zur Newtonrezeption und ihren politischen Valenzen vgl. Kap. II.7 und IV.4.

53 Vgl. Kap. VI/7.

54 *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 93-94 (November 1802), weiters I/1, 140-141, 252-53: »Der Monarch aber, den ich mir nicht wegdisputieren lasse, ist mir unentbehrlich. Er vermittelt alle Gewalten, indem er sie in sich vereinigt,« er ist der »bindende Vereinigungs=Punkt, die Seele des kollektiven Menschen [...] Die Seele ist zwar nun an die Organe gebunden, aber sie muß sie Alle beherrschen. Mein Monarch muß daher kräftig gestellt werden, und ich möchte ihm lieber zu viel als zu wenig Macht gewähren.«, *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 140-141, (1805). »Der beste Vertrag scheint mir, ist der Gehorsam des Volkes und das Pflichtgefühl des Regenten; der größte Schutz ist die Öffentlichkeit«, ebda. 139-140.

55 Über Napoleon schreibt Kübeck: »Er ist einer von den Gesandten der Vorsehung [...] Er ist der Anker einer neuen Formationsperiode des gesellschaftlichen Zustandes der Humanität, indem er festhält und gestaltet, was sich sonst zerstreut oder aufgerieben hätte«, *Kübeck*, Tagebücher, I/1, 155 (1805).

56 Pratobevera notierte in seinen autobiografischen Skizzen, die er als Erinnerung für seine Kinder in den 1840er Jahren zu Papier brachte: »Nimmermehr hätte ich aber mich entschließen können, mit Zurückhaltung über Mißbräuche und die Nothwendigkeit von Reformen zu sprechen; ich bin allerdings der Meinung, daß man auch ohne geschriebene Charten, ohne Repräsentation in einer oder zwey Kammern die Völker gut regieren kann; aber man

Kübeck bedauerte, dass Joseph seine Reformvorhaben nicht zu Ende führen konnte; die Vollendung der Reformen sah er als sichersten Schutzwall gegen die Revolution, für die selbstverständlich die Aufklärung nicht verantwortlich zu machen sei.

3. Josephiner versus Romantiker

Die josephinische Deutung von Aufklärung und Revolution, wie sie Sonnenfels und Carl Kübeck vertraten, blieb in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts intakt. Was den Josephinern abhanden kam, waren ihre vertrauten Gegner. Die langgedienten Gegenrevolutionäre der 1790er Jahre verstummten, sie zogen sich aufs Altenteil, auf ihre Landsitze und Einsiedeleien zurück: Leopold Alois Hoffmann widmete sich in Wiener Neustadt der Gartenkunst und schrieb an einem *Lehrbuch einer christlich-aufgeklärte Lebensweisheit für alle Stände*, seine ehemaligen Mitherausgeber, Zuträger und Kolporteur beschränkten sich auf die Ausübung ihrer engeren Berufspflichten, etwa in der Hofbibliothek und an der Zensurhofstelle, die Broschüren- und Zeitschriftenproduktion versiegt.⁵⁷ Ein neuer Gegner erwuchs den Josephinern indes in Gestalt der Romantiker, die während der Napoleonischen Kriege nach Wien kamen. Die alten Gegenrevolutionäre hatten mit den Josephinern Bildungshintergrund und Geschmack geteilt, beide waren klassizistisch und empfindsam orientiert, hatten im selben Milieu der Salons und Maurerlogen verkehrt. Josephiner und Romantiker hingegen unterschieden sich sowohl, was ihre politische Einstellung betraf, als auch im Hinblick auf ihre ästhetische Orientierung.

Eben dies machten sich die Josephiner zunutze: So gelang es den josephinischen Beamten und Literaten, den Vorwurf kryptorevolutionärer Gesinnungen, der seit den 1790er Jahren gegen sie selbst erhoben worden war, elegant an die Romantiker weiterzureichen, die schließlich allerlei auf dem Kerbholz hatten. Dabei führten die Josephiner stringent die Schwärmerei-Topik der Spätaufklärung fort,⁵⁸ ihnen gal-

muß den Willen in's Werk setzen, und unbeschränkte Fürsten müssen ihre Macht so gebrauchen, als ob eine bindende Constitution ihnen dabey die nicht zu überschreitende Linie vorzeichnet; sie mögen nun diese Linie in der heiligen Christenreligion, oder in einem philosophischen Anti-Machiavell finden.« *Pratobevera*, Ein österreichischer Jurist im Vormärz, 138.

57 *Bodi*, Tauwetter in Wien, 427.

58 Norbert *Hinske*, Die Aufklärer und die Schwärmer. Sinn und Funktion einer

ten die Romantiker im doppelten Sinne als »Schwärmer«, aufgrund ihrer Sympathien für die Revolution und wegen ihrer Ablehnung der Aufklärung.⁵⁹ Die Romantiker boten mit ihrer Mischung von Kunstreligion, subjektivistisch-idealistischer Integrationsphilosophie und neuer Mythologie reichlich Angriffsfläche.⁶⁰ Josephinische Autoren zimmerten sich rasch ein Feindbild zurecht: Intoleranz, Bigotterie und Frömmelei, eben von den katholischen Aufklärern der Kirche mühsam ausgetrieben, wurden von den romantischen Konvertiten wieder in den Katholizismus eingeschleppt. Zudem träumten die Romantiker ja davon, Wissenschaft und Glaube symbiotisch zu verbinden, die Gelehrsamkeit also in eine überwunden geglaubte Epoche bekenntnisgebundener Forschung zurückzuführen.

Die Romantiker haben den Vorwurf der Revolutionsbegeisterung nicht hingenommen und ihn den Josephinern in barer Münze heimgezahlt. Friedrich Schlegel war nach einem schillernden Vorleben als Kraftgenie, französischer Staatsbeamter und Skandalromancier im Juni 1808 nach Wien gekommen, um dort Höhenluft-Stimulans und intellektuellen Zauber zu verströmen. Österreich, schrieb er an seinen Bruder August Wilhelm, sei der einzige Staat der Welt, dem er sich »mit voller Neigung anschließen« könne.⁶¹ Das germanisch-christ-

Kampfidee, in: ders. (Hg.), *Die Aufklärung und die Schwärmer*, Hamburg 1988, 3-6.

- 59 Wynfried *Kriegleder*, »Josephiner« versus »Romantiker«. Eine Literaturfehde im Wien des Jahres 1802, in: Wendelin Schmidt-Dengler u.a. (Hg.), *Konflikte – Skandale – Dichterfehden in der österreichischen Literatur*, Berlin 1995, 68-79, 77; Christian *Aspalter* u. Anton *Tantner*, Ironieverlust und verleugnete Rezeption. Kontroversen um Romantik in Wiener Zeitschriften, in: Christian *Aspalter*, Wolfgang Müller-Funk u.a. (Hg.), *Paradoxien der Romantik. Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft in Wien im frühen 19. Jahrhundert*, Wien 2006, 47-120.
- 60 Die Wiener Schriftstellerin Caroline Pichler rügte den »hyperreligiösen Sinn« der Romantiker und das »krampfhaft wundergläubige Unterordnen unter veraltete Ansichten«, das sich bei ihnen »mit krasser Sinnlichkeit und unlaute- ren Trieben« gutnachbarlich vertrug, *Pichler*, *Denkwürdigkeiten aus meinem Leben*, 4 Bde., Wien 1844, II, 103; vgl. auch Pichlers Notiz: »Ein Streit meines Verstandes und meines Gefühles begann [...] Zum Freigeist war mein Inneres zu fromm, zu weich, und alte Ideen behaupteten noch immer ihr Recht über meine Seele; zum kindlichen Glauben hatte ich zu viel gelesen, und ihn bald mit Ernst erschüttert, mit Witz verspottet gesehen«, ebda., I, 129.
- 61 Friedrich *Schlegel* an August Wilhelm Schlegel, Köln, 29.3.1808, in: Josef Körner (Hg.), *Krisenjahre der Frühromantik: Briefe aus dem Schlegelkreis*, 3 Bde., 2. Aufl., Bern 1958, I, 526; Ulrich *Breuer*, *Lebensstationen: In Österreichs Diensten (1808-1818)*, in: Johannes Endres (Hg.), *Friedrich Schlegel-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart 2017, 18-24.

liche, föderative Friedenskaisertum, das Schlegel unter habsburgischer Patronanz von Wien aus aufziehen wollte, stieß ebendort auf wenig Gegenliebe.⁶² 1809 machte der ernüchterte Schlegel als *embedded journalist*, als Kriegsreporter im Tross Erzherzog Karls, den Feldzug in Ungarn mit. Damals notierte er, dass in der österreichischen Monarchie »eigentlich eine Fraction« herrsche, die »Josephiner«, sie sei »im Grunde nur stupider, nicht besser als die Illuminaten oder Bonapartianer«.⁶³ Der Konflikt über die Revolution wurde im frühen 19. Jahrhundert also fortgeführt, er gerann aber zu einer Binnendifferenz *innerhalb* der Restauration, wobei Josephiner und Romantiker an ihren ästhetisch-politischen Präferenzen festhielten und einander weiterhin revolutionäre Tendenzen vorwarfen.

Die Pioniere der gegenrevolutionären Publizistik aus den 1790er Jahren waren bei den romantischen Protagonisten der Restauration nach 1800 alles andere als wohlgelitten. Obwohl die Semantik der Verschwörung und des »Wühlens« konstant blieb, verbargen sich hinter dieser gegenrevolutionären Rhetorik verschiedene Argumente und gruppenspezifische Profile. Die Gegenrevolutionäre der 1790er Jahre wie Leopold Alois Hoffmann waren den Josephinern unerträglich, den Romantikern auch, aber aus anderen Gründen: Diese frühen Gegenrevolutionäre hatten selbst Biografien als Freimaurer und skeptische Spötter, trotz ihrer späteren frommen Verrenkungen⁶⁴ entsprach ihre Reputation kaum der religiösen Ausrichtung, die man der Restauration aufzuprägen suchte. Sie erschienen als Fähnchen im Wind, obendrein waren sie lupenreine Absolutisten.⁶⁵

Auch das sollte zum Problem werden, zumal an diesem Punkt ein grundlegender Konflikt innerhalb der Restauration aufbrach. Die politische Philosophie der Spätromantik wird häufig recht oberflächlich auf die Glorifizierung eines katholisch fundierten, allerfas-

62 Hans *Dierkes*, Restauration: Gentz, Adam Müller, Metternich, in: Endres (Hg.), Schlegel-Handbuch, 62-67.

63 Gegen die »Josephiner« stünde »die an Zahl sehr geringe Opposition 1. die Teutschgesinnten (Anhänger der nordischen Bildung), 2. der katholisch Gesinnten, 3. der Aristokraten (wenige außer den Fürsten des Hauses [Habsburg]) selbst«, zit. n. Eduard *Winter*, Frühliberalismus in der Donaumonarchie. Religiöse, nationale und wissenschaftliche Strömungen von 1790-1868, Berlin 1968, 50.

64 Vgl. Leopold Alois *Hoffmann*, Lehrbuch einer christlich-aufgeklärten Lebensweisheit für alle Stände, Wien 1797; Gustav *Gugitz*, Lorenz Leopold Haschka, in: JGG 17 (1907), 65-90.

65 Ingrid *Fuchs*, Leopold Alois Hoffmann 1760-1806. Seine Ideen und seine Bedeutung als Konfident Leopolds II., Dissertation Universität Wien 1963.

senden Staats reduziert.⁶⁶ Dabei übersieht man allzu leicht, dass der »Absolutismus«⁶⁷ den Romantikern als von der Revolution untrennbares Grundübel galt,⁶⁸ dass ihre Staatsskepsis stellenweise geradezu in Staatsverweigerung mündete.⁶⁹ Gegen den »Absolutismus« entwickelten diese Romantiker organisatorische Entwürfe eines föderativen Kaisertums, plädierten für die Erneuerung der ständischen Mitbestimmung und vertieften sich mit Vorliebe in die Geschichte der germanisch-christlichen Rechtssphäre. Die Romantiker begriffen den Staat eben nicht mehr als »Manufaktur«⁷⁰ oder vertraglich begründete Sozietät, sondern als vielstufig-belebtes Ganzes, in dem korporative Freiheitsrechte gepflegt wurden.⁷¹ Das war den Josephinern ebenso fremd wie ihren alten gegenrevolutionären Widersachern.

Hier zeigt sich schon die entscheidende Diskrepanz, die epochenbestimmend wurde: Das zentrale Problem lag in der intellektuellen Verquickung der Restauration mit der Spätaufklärung und damit mit der angeblichen Quelle der Revolution. Nun waren es die romantischen Anhänger der Restauration, die sich vom Absolutismus abzugrenzen versuchten, während die aufgeklärten Josephiner, die in den 1790er Jahren von den Gegenrevolutionären noch als abgefeimte Jakobinerfreunde angegriffen wurden, nach 1800 die Rolle der Advokaten der

66 Katalin Gillemot, Gróf Széchenyi Ferenc és becsi köre [Franz Graf Széchenyi und sein Wiener Kreis], Budapest 1933, 14-73.

67 Reinhard Blänkner, »Der Absolutismus war ein Glück, der doch nicht zu den Absolutisten gehört«. Eduard Gans und die hegelianischen Ursprünge der Absolutismusforschung in Deutschland, in: HZ 256 (1993), 31-66.

68 Friedrich Schlegel, Signatur des Zeitalters [1820-1823], in: Kritische Friedrich Schlegel-Ausgabe, hg. v. Ernst Behler, VII, Paderborn; München 1966, 483-598, 495, 512, 522. Vgl. Moritz Csáky, Franz Széchenyis und Friedrich Schlegels Schriften über den Zeitgeist. Ein Beitrag zur Ideologie des Konservatismus und zu den österreichisch-russischen Beziehungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Anna M. Drabek u.a. (Hg.), Rußland und Österreich zur Zeit der Napoleonischen Kriege, Wien 1989, 163-180.

69 Vgl. Alexandra Aidler, Demokratie und das Göttliche. Das Phänomen der Politischen Romantik, Würzburg 2012, 54-121; Matthias Schöning, Signatur des Zeitalters, in: Endres (Hg.), Schlegel-Handbuch, 251-256, 253. Carl Schmitts Ablehnung der deutschen »politischen Romantiker« gründet gerade darin, dass mit ihnen kein Staat zu machen ist – darum meint er, sie eines liederlichen »subjektiven Occasionalismus« überführen zu können, Schmitt, Politische Romantik [1919/1924], Berlin 1968.

70 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, II, 142.

71 Brian Vick, The Congress of Vienna. Power and Politics after Napoleon, Cambridge Mass. 2014, 159, 181 u.ö.

absoluten Monarchie übernehmen: einer Monarchie, der freilich eine aufgeklärte, reformfreundige Beamtenschaft den Weg weisen sollte.

Im Zuge der romantischen Kritik am »Absolutismus« als Äquivalent der Revolution wurde die josephinische Apologie der aufgeklärten Reformen zerpfückt. Was die Josephiner noch mit positiver Intention behauptet hatten, nämlich dass der absolute Monarch die Errungenschaften der Revolution vorweggenommen und gewaltfrei durchgesetzt habe, wurde nun im Zeitalter der Restauration mit pejorativer Absicht wiederholt: der Topos der »Revolution von oben« bekam so eine ganz neue, negative Bedeutung. Im Februar 1832 notierte Carl von Kübeck in seinen Tagebüchern über das politische Leben Österreichs das *Aperçu Et suspicio caro facta est*, der Verdacht ist Fleisch geworden. Bald darauf gibt er einen Wortwechsel über die Vorbereitung der Reform Bill in England wieder:

In einer Gesellschaft wurde von einem, welcher das grosse Wort führt, sehr über die Regierungen, welche ihren Völkern Konzessionen machten und noch gewähren, vorzüglich über das dermalige Ministerium Grey in England geklagt und diesen Schritten allein der Anfang und das Fortschreiten der Revolutionen zugeschrieben. ›Ja wohl‹, antwortete ein bescheidener Zuhoerer, ›so ist es immer gewesen; so hat der unglückliche Noah die Sindflut hervorgerufen, weil er auf den unseligen Gedanken geriet, die Arche zu bauen.⁷²

In diesem Konversationsfetzen bündelt Kübeck die Naturalisierung politischer Voluntarismen (Revolution als »Sintflut«) mit der Beweislastumkehr, die in der Parabel über die Arche steckt. Der Noah in Kübecks Geschichte ist der erste Josephiner: Auch die Josephiner wollten die Monarchie durch Aufklärung vor der Revolution schützen, wurden aber beschuldigt, die Revolution durch ihre Vorkehrungen heraufbeschworen zu haben.

Generell kann man im Argumentationsgeschehen der Restauration das Umstülpen spätaufklärerischer Denkfiguren beobachten. Das beginnt schon früh, wenn der denunziatorische Generalverdacht der Aufklärer gegen die Jesuiten in eine Schablone zur Verdächtigung aufklärerischer Geheimbünde und Logen umgeprägt wird: Die Aufklärung wurde hier innerhalb eines von ihr modellierten Erklärungsrahmens von der Richterin zur Angeklagten, aus der Verschwörung *gegen die Vernunft* wurde eine Verschwörung *der Vernunft* gegen die monar-

72 Kübeck, Tagebücher, I/2, 552 (Februar 1832).

chische Ordnung und die Religion.⁷³ Nach der Französischen Revolution verband sich dieses Argumentationsmodell in einer folgenschweren Koppelung mit dem Paradigma der Diffusion der Aufklärung, die von Frankreich ausging. So verlagerte man den Ausgangspunkt der Verschwörung und lokalisierte ihn in der Geschichte Frankreichs. Aus der Perspektive der vormärzlichen Restauration stellte sich demnach die Bedrohung durch Aufklärer und Revolutionäre idealtypisch wie folgt dar: im 18. Jahrhundert hatte sich die Aufklärung zunächst durch geheim zirkulierende Manuskripte, danach, unter Joseph II., zum Nachteil der monarchischen Ordnung und des wahren Glaubens auch mit staatlicher Duldung ausgebreitet. Seit den 1790er Jahren nun sickerte die revolutionäre Gesinnung wieder über geheime Kanäle ein. Dieses Bild ergibt sich aus den Akten und offiziellen Beschlüssen zur Verfolgung der Umtriebe von »Wühlern«, die rhetorisch in der Tradition des josephinischen Freimaurerpatents stehen, das 1785 die Anzahl der Logen in der Monarchie beschränkt sowie Logenleben und Mitgliederlisten polizeilicher Kontrolle unterworfen hatte.⁷⁴

4. Der innere Feind. Zur Metaphern- und Sozialgeschichte der Restauration

Es lohnt, das politische Kernproblem der Restauration noch etwas ausführlicher aus einer ergänzenden Perspektive zu diskutieren, die Metaphern- und Sozialgeschichte verbindet. Im folgenden Abschnitt arbeite ich die Labilität des Gebildes »Restauration« heraus, indem ich das restaurative Selbstverständnis eines von Aufklärung und Revolution abgeschirmten Innenraumes hinterfrage. Die Zerbrechlichkeit

73 Lorenz, Volksbewaffnung und Staatsidee in Österreich (1792-1797), 43; Marian *Füssel*, Societas Jesu und Illuminatenorden. Strukturelle Homologien und historische Aneignungen, in: ZfiF 10 (2003), 11-63.

74 1785 hatte Joseph II. die Freimaurerlogen der staatlichen Kuratel unterworfen und eine zentrale Landesloge geschaffen, 1793 stellten die Logen ihre Tätigkeit unter Druck ruhend, 1795 folgte die Auflösung, vgl. Helmut *Reinalter*, Die Freimaurer, 6. Aufl., München 2010, 22. Eidesstattliche Erklärungen, keiner geheimen Vereinigung anzugehören, wurden allen Staatsbeamten abverlangt, Michael *Chvojka*, Josef Graf Sedlnitzky als Präsident der Polizei- und Zensurhofstelle in Wien (1817-1848). Ein Beitrag zur Geschichte der Staatspolizei in der Habsburgermonarchie, Frankfurt a.M., Berlin u.a. 2010, 44, 68, 113; Heinrich von *Srbik*, Metternich. Der Staatsmann und der Mensch, 2 Bde., München 1925, Bd. I, 475, 654.

dieses Autostereotyps zeigt sich gebündelt an der Figur des »inneren Feindes«, die Semantik von Innen und Außen war in hohem Maße von Reversibilität und Kippanfälligkeit gekennzeichnet.⁷⁵

Im Folgenden untersuche ich zwei Ebenen, jene der bürokratischen Sozialanalyse und jene der Zeitdiagnostik, die jeweils unterschiedlich gelagerte Feindbilder zutage fördern. Während auf dem Argumentationsniveau der Beamtenschaft der Feind in der klassischen Topik der Zeit als Eindringling, also mit der Semantik der Infiltration und Unterwanderung erfasst wurde, tritt im Feld der allgemeinen Zeitdiagnostik die Figur des inneren Feindes auf, die ein ganz anderes Imaginaire bedient: Dabei ist eben nicht die Kontamination eines abgeschirmten Bollwerks gegen Aufklärung und Revolution das tragende Motiv, sondern die Labilität dieses vermeintlich abgekapselten Gebildes, dessen Innenleben als fremdbestimmt erscheint. Die Feindmetaphern erscheinen hier nicht als bloße Bildspender, sondern als wahrnehmungsprägende und -formatierende Imaginaires.

Zunächst zum äußeren Feind, zur Demagogentopik. Sie gehörte zum Basisrepertoire der Verschwörungstheorien, die in der Revolutionsära aufblühten: Dieses Denkmodell machte die Französische Revolution zur Frucht konspirativer Umtriebe der Freimaurer, Aufklärer und Illuminaten.⁷⁶ Dabei ergab sich die Sogkraft dieser Verschwörungstheorie aus dem Bedürfnis der Zeitgenossen nach Selbstexkulpation, aus ihrem Bestreben, die redliche, maßvolle Aufklärung ebenso zu retten wie die eigene Lebensgeschichte.⁷⁷ Viele Zeitzeugen wünschten sich selbst vom Verdacht freizusprechen, wider besseres Wissen die Revolution vorbereitet zu haben. Gedeihen konnte die Verschwörungstheorie

75 Hans *Blumenberg*, Paradigmen zu einer Metaphorologie, in: AfB 6 (1960), 7-142, 11 spricht davon, dass die Untersuchung von Metaphern die »Metakinetik historischer Sinnhorizonte und Sichtweisen« zum Vorschein bringe.

76 Amos *Hofman*, The Origins of the Theory of the »Philosophe« Conspiracy, in: FH 2 (1988), 152-172; Johannes *Rogalla von Bieberstein*, Die These von der Verschwörung. 1776-1945: Philosophen, Freimaurer, Juden, Liberale und Sozialisten als Verschwörer gegen die Sozialordnung, Frankfurt a.M. 1978. Zur Reprise dieses Drahtziehertheorems Wolfgang *Albrecht*, Illuminatismus redivivus? Revolutionsfeindliche Publizistik im Bann überkommener Verschwörungphantasmen, in: Erich Donnert (Hg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt, Bd. V, Aufklärung in Europa, Köln 1999, 91-97.

77 Über den postrevolutionären Abgleich der eigenen Geschichte mit der »Geschichte überhaupt« vgl. ausgehend von Goethes Besuch auf dem Schlachtfeld von Jena Hans *Blumenberg*, Überlebenskunst, in: ders., Schiffbruch mit Zuschauer. Paradigma einer Daseinsmetapher, Frankfurt a.M. 1979, 47-57, 51.

dank dem Opportunismus und der Feigheit dieser »Gebildeten«, die es, wie der Weimarer Kulturpolitiker Carl August von Böttiger 1799 an den jungen Wiener Orientalisten Joseph von Hammer schrieb, »vor 10 Jahren ganz anders und besser wußten«. »Vielleicht«, bemerkte Böttiger in Anspielung auf Augustin Barruels verschwörungstheoretischen Bestseller *Mémoires pour servir à l'histoire du jacobinisme*, »sehen wir die Sache wirklich zu leichtsinnig«, hier notiert Hammer an den Rand des Briefs: »Das glaube ich auch!«⁷⁸

In der Habsburgermonarchie des frühen 19. Jahrhunderts ist die katholische Kirche, nominell Stütze des Throns, des Einschleppens revolutionärer Umtriebe verdächtig, so rutscht der Katholizismus selbst in das von ihm zuvor mit aufgebaute Freimaurer-Fahndungsprofil. Das josephinische Thema der Territorialkirchlichkeit, gerichtet gegen die »auswärtigen Oberen« der katholischen Orden,⁷⁹ verband sich seit der Illuminaten-Schnüffelei⁸⁰ der 1790er Jahre mit der Suche nach grauen Eminenzen und Schattenhierarchien. Jeder »Ordensmystizismus« sei im Keim zu ersticken, heißt es anlässlich des von der Hofkanzlei abgelehnten Plans, einen konservativen antifreimaurerischen Geheimbund zu gründen, mehr noch: zwischen den staatsgefährlichen Cliques musste eine verborgene Verbindung bestehen, entweder kooperierten sie im Geheimen oder sie hatten einander unterwandert. Maria Ludovika, die dritte Frau von Kaiser Franz, vermutete gar in Kardinalstaatssekretär Consalvi und im romantischen Literaten und Prediger Zacharias Werner die geheimen Leiter des revolutionären Tugendbundes.⁸¹

Die Wählersemantik findet sich mit einer ganzen Palette von Latenzaggregaten im Schriftgut der Behörden. Herbert Matis hat in einem

78 Carl August Böttiger an Joseph von Hammer, Weimar, 14.10.1799, zit. n. Walter Höflechner, Alexandra Wagner (Hg.), Joseph von Hammer-Purgstall. Erinnerungen und Briefe, 3 Bde., Graz 2011, II, 584. Zu Barruel *McMahon*, *Enemies of the Enlightenment*, 89-120.

79 Klaus Gottschall, Dokumente zum Wandel im religiösen Leben Wiens während des Josephinismus, Wien 1979, 30.

80 Pichler, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, I, 185, ebda., 206-207; Robert Keil, Wiener Freunde 1784-1808, Wien 1883, 67 (Gottlieb Leons Brief aus dem Jahr 1787 an Karl L. Reinhold über Weishaupts »Originalschriften«, die in Wien »außerordentlich viel Sensation« machen).

81 Eugen Guglia, Kaiserin Maria Ludovica, Wien 1894, 172. Argwöhnisch verfolgt wurde in diesem Zusammenhang auch die katholische Agitation für die Vereinigung Italiens unter päpstlicher Herrschaft und unter Ausschluss Österreichs, vgl. Josef Alexander von Helfert, Kaiser Franz I. und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreichs, Innsbruck 1901, 289-290.

ausgezeichneten Beitrag darauf hingewiesen, dass die Herleitung der Revolution aus umstürzlerischen »Ideen« für die Behörden der Monarchie kognitionsleitend wurde.⁸² Den »sittlichen Tiefstand« der Arbeiterschaft führte die Beamtenschaft nicht auf deren materielle Not und soziale Entwurzelung zurück, sondern auf Ohrenbläser, welche die »Ideen der Revolution« verbreiteten. Die österreichische Regierung lobte die Segnungen des liberalen Privatrechts als Revolutions-Prophylaxe, da diese Rechte allen Ständen gleichermaßen zugänglich waren.

Wie lässt sich nun das Gepräge dieser behördlichen Binnenrationalität erklären? Wie ich schon dargelegt habe, führte die allgemeine Privatautonomie rechtsfähiger Subjekte auch zur optimierten Verwertung materieller Ungleichheiten. Zugleich hatte das Privatrecht ja eine vertikal wie horizontal einheitsstiftende Funktion, indem es die Differenzen zwischen den Ständen und den einzelnen Ländern der Monarchie allmählich nivellieren sollte. Dass sich im Quellenmaterial der Behörden der Appell an das segensreiche liberale Privatrecht mit dem Feindbild des demagogischen Aufwieglers verknüpfte, erschließt sich aus der postrevolutionären Konstellation: Die Beamtenschaft sorgte dafür, dass in den habsburgischen Ländern die Eigentumsumschichtung, welche die Französische Revolution erst ermöglicht hatte, erfolgreich nachvollzogen wurde, während sie zugleich das liberale Privatrecht als Schutzwehr gegen die Revolution pries.⁸³ Die Demagogentopik erfüllte also zwei Funktionen: Zum einen verbarg sie die strukturellen Gründe für die Pauperisierung, indem sie die Unzufriedenheit landloser Tagelöhner und verelendeter Fabrikarbeiter auf »sittliche« Missstände zurückführte, die wiederum von den einsickernden Ideen ausländischer Agitatoren verursacht wurden. Zum anderen diente sie als Entlastungsargument, das der Beamtenschaft politischen Spielraum verschaffte: Indem die Beamten auswärtige »Wühler«, Spitzbuben und Volksverführer am Werk sahen, versuchten sie, ihre eigene antirevolutionäre Reputation abzusichern; zugleich betonte sie die Loyalität der Bevölkerung, welche die Früchte des aufgeklärten Rechtsstaats genoss.

Im behördlichen Schrifttum wurden die »Demagogen«, die sich als Söldner der Revolution Einlass verschafften, den »gutgesinnten« eingesessenen Untertanen gegenübergestellt. Statt die Ursache für die

82 Herbert *Matis*, Über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse österreichischer Fabrik- und Manufakturarbeiter um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: *VfSWg* 53 (1966), 433-467.

83 Kap. VI.3.

»Gärung« in der sozialen Misere zu suchen, wurden Unruhestifter, die »revolutionäre Ideen« im Gepäck hatten, zur Verantwortung gezogen. Das belegen behördliche Quellen zur Geschichte des Sozialprotests, der sich im frühen 19. Jahrhundert vor allem an der Lebensmittel- und Energieversorgung entzündete: Plünderaktionen und »Rummel« mit zahlreichen Verletzten und Verhafteten richteten sich gegen Bäcker und Fleischhauer, Holzhändler, Legstätten und Flößereien.⁸⁴ 1830 kam es in der Monarchie zu Unruhen, in den Quellen tauchen immer wieder »frevelhafte Anspielungen« auf das Vorbild der französischen Julirevolution auf; unmittelbarer Auslöser war der Widerstand gegen die neue, seit 1829 auf Lebensmittel eingehobene Verzehrungssteuer, die Verweigerung der Robot, stellenweise der Versuch bedürftiger Stadtbewohner, sich mit angeschwemmtem Holz zu versorgen, wobei die Polizei brachial die Eigentumsansprüche von Kaufleuten und Händlern schützte.⁸⁵ In diese Motive mischen sich seit November 1830, vor allem in Prag, Ungarn und der Lombardei Sympathiebekundungen für den polnischen Aufstand.⁸⁶

Lebensmittelrevolten sollten neuerlich ausbrechen, als Bauern, Weber und Spitzenklöppler weitere Preissteigerungen bei Korn und Erdäpfeln zu verhindern suchten, indem sie die Ausfuhr dieser Güter sabotierten; Getreidebarken wurden geentert, Grenzübergänge blockiert. Vielerorts waren es gerade Polizeiberichte, die auf diese Phänomene der Verelendung, auf Wohnungsnot und Versorgungsengpässe hinwiesen; sie urgierten die Beschleunigung der 1817 begonnenen Arbeiten am großen Grundsteuer-Kataster für die Monarchie: Damit sollte ja die verlässliche Erhebungsgrundlage für eine von Ertragsfluktuationen unabhängige Flächensteuer entstehen, die aufwendige Schätzzvorgänge

84 Roman *Sandgruber*, Inflationkonjunktur und Alltagsnot in Österreich zur Zeit der Napoleonischen Kriege, in: Drabek u.a. (Hg.), Rußland und Österreich zur Zeit der Napoleonischen Kriege, 181-193, 189.

85 Helmut *Bleiber*, Die Unruhen in Wien im August 1830. Zur Frage der Auswirkungen der Pariser Julirevolution auf die Habsburgermonarchie, in: ZfG 22 (1974), 722-729; *Saurer*, Straße, Schmuggel, Lottospiel, 236-265; Gracián *Chaloupka*, Poslední robotní vzpoura na panství moravskobudějovickém roku 1821 [Die letzte Revolte gegen die Robot auf der großen Domäne von Mährisch-Budweis 1821], in: ČL 4 (1949), 53-60; Stanislav *Drkal*, Selské renitence na Bílovecku v letech 1846-1848 [Bauernwiderstände gegen die große Domäne von Bílovec in den Jahren 1846-1848], in: SIS 54 (1956), 183-194.

86 Endre *Kovács*, A lengyel kérdés a reformkori Magyarországon [Die polnische Frage im Reformzeitalter Ungarns], Budapest 1959, 126-127; Gernot *Seide*, Regierungspolitik und öffentliche Meinung im Kaisertum Österreich anlässlich der polnischen Novemberrevolution (1830-1831), Wiesbaden 1971.

überflüssig machen würde.⁸⁷ Die Smithianer in der Hofkammer hielten den bedürftigen Schichten die Vorzüge des Freihandels entgegen: auch die Getreide-Spekulation *drücke* die Preise, die freie Konkurrenz wirke ausgleichend.⁸⁸ So waren Krisenmanagement, Steuerpolitik und behördliches Selbstverständnis eng miteinander verknüpft: Der Primat des Schutzes von Vermögenswerten bewirkte die Aufhebung der progressiven Einkommenssteuer auf das Finanzkapital, das von 1830 bis 1849 unbesteuert blieb und erzwang zugleich die Besteuerung von Arbeit und Verzehr.⁸⁹

In den Aufzeichnungen der Behörden finden wir die Unterscheidung zwischen der liberalen Lumpenbohème, die als »gebildetes Proletariat«⁹⁰ aufscheint, und dem »braven Volk«. Dieses Gliederungsschema wurde stringent durchgehalten, auch wenn die Zeitgeschehnisse quer zu diesen Kategorien lagen: Weisungen der Hofstellen hielten die Polizeior-gane dazu an, mobile Handwerksgesellen schärfer zu kontrollieren, vagabundierende Tagelöhner und Industriearbeiter versuchte man durch Niederlassungsverbote für Fabriken in Städten fernzuhalten.⁹¹ Solche Befunde wurden aber von der Beamtenschaft nicht in das Schema ihrer Zeitdiagnose integriert. Die »tiefste Ruhe« und »treueste Anhänglichkeit« des Volks wird abermals gerade auf das *liberale* Privatrecht als Grund für die bürgerliche Loyalität »*aller* Klassen« zurückgeführt.⁹² Gegen die Wirkmacht des Bildes der fremdartigen, liberalen Demagogen, die ihre Ideen als Schmuggelware einführen, kamen die Daten aus den sozialen Milieus eben deshalb nicht an, weil die Beamtenschaft die

87 Kap. V.1.

88 *Saurer*, Straße, Schmuggel, Lottospiel, 182; *Smith*, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, I, 524-526.

89 *Saurer*, Straße, Schmuggel, Lottospiel, 252. Vgl. auch die hervorragende Studie von Alf *Lüdtke*, »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspraxis«. Innere Verwaltung und staatliche Gewalt in Preußen, 1815-50, Göttingen 1982.

90 *Lechner*, Gelehrte Kritik und Restauration, 85.

91 Annemarie *Steidl*, Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. u. 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt, Wien 2003, 132-133; Michal *Chvojka*, Študenti, obchodníci, obchodní cestující a remeselníci tovariši pod drobnohľadom habsburskej pasovej politiky v rokoch 1815-1848 [Studenten, Kaufleute, Handelsreisende und Handwerksgesellen unter der Lupe der habsburgischen Passpolitik in den Jahren 1815-1848], in: *HČ* 58 (2010), 415-437.

92 In diesem Duktus der von Staatsminister Franz Anton Kolowrat-Liebsteinsky wiedergegebenen Bericht des Polizeipräsidenten Josef von Sedlitzky über die Wiener Verzehrungssteuer-Unruhen im Jahr 1830 zit. bei *Bleiber*, Die Unruhen in Wien im August 1830, 727.

antirevolutionäre Qualität ihrer Regierungsarbeit und das gedeihliche Wirken des Rechtsstaats argumentativ nicht preisgeben konnte.

Über die Wählersemantik lässt sich das offiziöse Selbstverständnis der Bürokratie gut orten, eine präzise Auffassung ihrer Funktion gewinnt man aber nur, wenn man sie der konkurrierenden Figur der vormärzlichen Zeitdiagnostik in den habsburgischen Ländern gegenüberstellt: Jener des inneren Feindes nämlich. Im interdiskursiven Metaphernmaterial der Zeit bildet sich geballt eine Spannung zwischen Innen und Außen ab, die sich querbeet durch verschiedene Textsorten vom Modenalmanach bis zum staatstheoretischen Traktat zieht.⁹³ In der Figur des »inneren Feinds« bündelt sich die Debatte darüber, ob die vormärzliche Monarchie ein Hort der Aufklärung oder ein Brückenkopf der Gegenaufklärung war, sie fungiert als Scharnier zwischen verschiedenen Quellengattungen: Der Kobold der Revolution lauert unter der Krinoline der Staatspuppe »Pandora«, das Metternich'sche Regime erscheint als ausgeblasenes Ei, als Bruthöhle oder als aufknackende Larve, als Kokon, aus dem der Schmetterling der Revolution schlüpft; der hochdekorierte Staatsmann, der bei Hof als Stütze der absoluten Monarchie auftritt, wird im Spiegelsaal des Palasts gewahrt, dass ihm die Pappmachéfratze des Rationalismus am Rücken klebt.⁹⁴

93 Vgl. zur Methode Jürgen *Link*, Über ein Modell synchroner Systeme von Kollektivsymbolen sowie seine Rolle bei der Diskurs-Konstitution, in: ders., Wulf Wülfing (Hg.), *Bewegung und Stillstand in Metaphern und Mythen: Fallstudien zum Verhältnis von elementarem Wissen und Literatur im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1984, 63-92. Zu den Chancen der Interdiskursanalyse, die darin liegen, die historische Synchronie eines stratifizierten Feldes von Objekten aufzuschlüsseln, ohne kompakte Interpellations- und Adressatenraster der Subjekte als »Epochenepisteme« zu unterstellen, vgl. Michel *Pêcheux*, *Metapher und Interdiskurs*, in: Link, Wülfing (Hg.), *Bewegung und Stillstand in Metaphern und Mythen*, 93-99, hier 96.

94 Gerda *Buxbaum*, *Die Gesellschaftskritik in den Wiener Modezeitschriften des 19. Jahrhunderts*, Dissertation Universität Wien 1981; Joseph *Richter*, *Ein Bändchen kleiner Gedichte*. Bey Gelegenheit als einige der Schönen Wiens die rothen Käppchen zur Mode machten, Wien 1795, zit. n. Andrea *Malitz-Novotny*, *Die Französische Revolution und ihre Rückwirkung auf Österreich, 1789-1795*, Dissertation Universität Wien 1951, 225. Die Parabel über den Staatsmann findet sich bei einem der rühmlichsten Belletristen der katholischen Romantik, dem Redemptoristen Anton Passy: »Oft hab' ich mich entschlossen, nach nichts weiter, als darnach zu trachten, etwas Rechtes zu lernen, oder mich zum Bürger eines rechtschaffenen Staates [...] zu machen. [...] Aber, o großer Gott, wenn der Moment der Begeisterung um war, [...], da ich dich, o theures Vaterland, durch ein, ganz unbegreifliches Mißgeschick, gestürzt sah in unauflösbare, unendliche Wirren [...], da ward mir zu Muth [...] wie jenem sehr civilisierten vornehmen Diplomaten, der in großer

Das Imaginaire des Einnistens, der Infiltration und Unterminierung lässt sich an der Figur des inneren Feindes prägnant ablesen; es besitzt andere Katachresen-Mäander und Vertikaliterationen als die im behördlichen Schrifttum bemühte Metaphorik von Oben und Unten, die Wühler- und Drahtziehersemantik, die von Maulwürfen⁹⁵, unterirdischen Stollen,⁹⁶ Geysiren und Oberflächenwirbeln beherrscht wird.⁹⁷

Mit dem Nachweis der Fremdbestimmtheit wird das Kernmerkmal der Restauration, die Geschlossenheit des gegen Aufklärung und Revolution abgeschirmten Innenraums, in Frage gestellt. Das erklärt die spezifische Semantik, der Feind ist dem »System« eben nicht äußerlich, nicht wesensfremd, er hat sich bereits fest im Inneren etabliert. Wer bediente sich nun der Figur des »inneren Feindes«? Zunächst die schalkhaften Beamten selbst, wenn sie literarische Kleinformen – Essays, Feuilletons, Zeitbilder, Aperçus – schrieben, die eben nicht für den Dienstgebrauch bestimmt waren, sondern als Gegenwartsdiagnosen in den Intelligenzblättern und Almanachen der Epoche erschienen. So lieferten die Staatsdiener in ihren Mußestunden die Kontrafaktur des Bildes, das sie in ihren offiziellen Schriftstücken zeichneten.⁹⁸

Gala, [...] nach Hof zu fahren, im Begriff ist, und dem ein schadenfroher Begleiter, einen langen Gliedermann von Pappe tückisch auf den Rücken klebt; und der nun vor der Majestät stehend, das Fratzenbild im hintern Spiegel erblickt [...]«, *Passy*, Traumleben, Traumwelt, 180, zit. n.: Patrick André Székely, Das schriftstellerische Wirken Anton Passys zwischen Aufklärung und Romantik, Diplomarbeit Universität Wien 2010, 76.

- 95 Karlheinz *Stierle*, Der Maulwurf im Blickfeld, in: Link, Wülfing (Hg.), Bewegung und Stillstand, 121–141.
- 96 Vgl. Johann Wolfgang *Goethe* an Johann Caspar Lavater, 22.6.1781, in: Weimarer Ausgabe, 143 Bde., Weimar 1887–1919, V, Briefe 145–150, hier 147.
- 97 Als Gegenbegriff zur Wühlersemantik figurierte der positiv-historische »Rechtsboden«, dazu die Notiz der *Wiener Kirchenzeitung* aus dem Jahr 1851 über Leo Thun: »Wenn die Revolution vom alten Rechtsboden etwas fortgeschwemmt hat – so hat das eben die Revolution gethan; wer aber *conservativ* sein will und auch noch das untergräbt, und in die Strömung hineinwirft, was die Revolution hat stehen lassen, der wirkt doch offenbar im Sinne der Revolution und in ihrer Knechtschaft; der soll sich nicht mehr einen Anhänger des konservativen Princip nennen«, Das Provisorium der Universitätsordnung in Wien, in: WK, 9.8.1851, 489; Der geschichtliche Rechtsboden, ebda., 19.8.1851, 514. Vgl. Willibald *Steinmetz*, »Sprechen ist eine Tat bei euch.« Die Wörter und das Handeln in der Revolution von 1848, in: Dieter Dowe, Hans-Gerhard Haupt (Hg.), Europa 1848. Revolution und Reform, Bonn 1998, 1089–1138, 1107, 1114, 1115.
- 98 Bitter ernst meinte es hingegen der antisemitische Priesterliterat und Vorkämpfer des politischen Katholizismus Sebastian Brunner, als er Aufklärung und Bürokratie gleichsetzte und als Fremdkörper aus der katholisch-

Diese ironische Selbstrelativierung entspricht der brüchigen Identität einer verwandten Gruppe, deren Profil ich im vierten Kapitel geschildert habe: Der geistesaristokratischen Geschmacksrichter und Zensoren im Dienste des restaurativen Regimes nämlich, die privat jene luftkushafte Bohème bildeten, gegen die sie in den offiziellen Journalen anschraben.⁹⁹

Wenn schließlich Metternich die Figur des inneren Feindes bemühte, so geschah das, um performative Widersprüche der eigenen Regierungskunst freizulegen. Der Kampf gegen die Revolution, dem sich die Monarchie nach außen hin verschrieben habe, werde dadurch unglaublich, dass sie im Inneren gegen die Kirche agitiere.¹⁰⁰ In dieser janusköpfigen Position ortete Metternich das »Geheimnis unserer Schwäche«:

Ich will den Frieden mit der Kirche, weil ich glaube, daß ein vorgeblich im Namen der Freiheit und Aufklärung unternommener und fortgesetzt directer oder indirecter Kampf gegen den Glauben, dem vier Fünftel der Unterthanen Eurer Majestät angehören, der Monarchie bisher nicht zum Heile gereicht hat und auch in Zukunft noch weniger zum Heile gereichen würde. Denn leider kann ich die traurige Gewissheit nicht verhehlen, daß Oesterreichs moralische Lage seit fünfzig Jahren die ist, daß es in einem geheimen Krieg gegen die Kirche und ihren Mittelpunkt und in einem öffentlichen gegen die Revolution begriffen ist. In diesem nach entgegengesetzten Seiten hin geführten Kampfe liegt das Geheimnis unserer Schwäche, weil eine solche Stellung gewissermaßen auf der einen Seite ein beständiges Negieren dessen in sich schließt was auf der anderen gesetzt und behauptet wird. Im Laufe der Zeit muß diese in sich unmögliche Stellung auch in der äußeren Erscheinung

österreichischen Kultur ausschloss. Für ihre verderbliche Einschleppung machte Brunner eben nicht klammheimlich agierende Wühler, sondern das hoffärtige und kirchenfeindliche habsburgische Regime verantwortlich: Die Bürokratie sei »ein exotisches, dem rationalistischen Boden des Protestantismus entkeimtes Giftgewächs, welches später von herrschsüchtigen Händen auch auf katholischen Boden verpflanzt« worden sei, wo es die »natürliche Entwicklung des geselligen Lebens in Staat und Kirche [...] erstickte.«, [Brunner,] Die zwei Hauptfeinde der kirchlichen Freiheit, in: WK, 21.6.1851 u. 24.6.1851, 381-382 u. 385-386, 381.

⁹⁹ Vgl. Kap. IV.5.

¹⁰⁰ So schon Migazzi, vgl. S. 132.

der Welt klar und der Bestand unseres politischen Systems ebenso politisch wie moralisch unmöglich werden.¹⁰¹

Zugleich bediente Metternich ein anderes Register und Adressierungssystem, wenn es um die Absicherung der Grund- und Freiheitsrechte in den habsburgischen Ländern ging. Gerade die konstitutionellen Länder par excellence, Ungarn und Siebenbürgen, verweherten den dortigen Untertanen die Gleichheit vor dem Gesetz, die in den angeblich so »absolutistischen« Erbländern bestehe.¹⁰² Metternichs Klage über den inneren Feind sollte man nicht einfach als larmoyante Selbstrechtfertigung abtun: Sie weist auf die systemimmanente Fehlkonstruktion des restaurativen Regimes hin. Wenn die Beamten auswärtige »Wähler« am Werk sahen, die ihre konstruktive Arbeit hintertrieben, wollten sie ihrem Regierungshandeln eine antirevolutionäre Aura verleihen. Für Metternich und die »Hochtory-Hofpartei«¹⁰³ wiederum, die den Staat Josephs II. geerbt hat, fungierte der »innere Feind« als

101 Clemens Fürst *Metternich*, Die kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich [6.4.1844], in: ders., Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, hg. v. Richard Metternich-Winneburg u. Alfons v. Klinkowström, 8 Bde., Wien 1880-1884, VII, 33-39, hier 33-34. Vgl. *Srbik*, Metternich I, 306-315.

102 »L'esprit aventureux qui envahit aujourd'hui le monde nous reproche de ne point marcher avec le temps. Il n'en est rien; nous marchons avec les temps, mais dans une direction qui ne nous expose pas à nous éloigner des principes, et c'est dans la différence qui existe entre les directions que repose le point de départ de la lutte qui est engagée entre les partis et nous [...] nous ne fléchissons pas! [...] Toutes les demandes justifiables que prêchent les hommes du mouvement sont depuis longtemps remplies chez nous. Notre Empire reconnaît la parfaite égalité des citoyens devant la loi; il n'existe chez nous aucun privilège, aucune charge féodale; on y trouve l'égalité de l'impôt, l'indépendance de la justice. Toutes les parties qui composent l'Empire ont des assemblées d'états et un système municipal bien plus libéral que ne l'est celui des pays qui sont placés sous le système représentatif moderne. Dans aucun Empire les nationalités ne sont plus respectées que dans le nôtre; le respect pour les nationalités a même la valeur d'une condition voulue de notre existence; l'absolutisme gouvernemental n'existe nulle part moins que chez nous, et il ne pourrait même pas se faire jour sans évoquer une réaction pareille à celle qu'a amenée dans notre Empire le règne de l'Empereur Joseph II. Si cet exposé de notre situation est pleinement conforme à la réalité des faits, les seuls pays qui y fassent exception, ce sont deux pays constitutionnels par excellence, la Hongrie et la Transylvanie, restés stationnaire par suite de l'esprit d'opposition inséparable de l'esprit constitutionnel mal compris.« Clemens Fürst *Metternich* an Rudolf von Lützow, 10.10.1847, in: Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, VII, 424-425. So auch Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, VIII, 397.

103 HHStA, NL Joseph von Lasser, Kt. 2, 11.4.1849.

Legitimationsinstrument: Wie sollte man die Monarchie vor dem Untergang bewahren, deren Verwaltungsapparat und politische Prinzipien unrettbar »josephinisch« waren?¹⁰⁴

Im August 1821 erläuterte Friedrich von Gentz bei einem Spaziergang im Kurort Baden bei Wien dem Herausgeber der *Monumenta Germaniae historica* Georg Heinrich Pertz, dass »Österreich einer belagerten Festung« gleiche, welche »gegen den unter allen Gestalten angreifenden Feind auf der äußersten Hut sein müsse.«¹⁰⁵ War diese Festung sturmreif, weil sich der »Feind« längst in ihr eingenistet hatte? Ökonomen und Juristen bedienen sich der Metaphorik der Burg,¹⁰⁶ die der Revolution trotzte, in der aber die Sansculotten und Zeitschriftsteller, die »Tendenzbären«¹⁰⁷, längst alle Ämter übernommen hatten. Sehr schön hat diese Diagnose Carl F. von Hock im Jahr 1860 zusammengefasst. Hock, der aus einer Prager jüdische Familie stammte und als Konvertierter in Wien ein brillanter Schüler des vormärzlichen Startheologen Anton Günther wurde, ist uns ja bereits als liberal-katholischer politischer Ökonom begegnet.¹⁰⁸ Hocks Essay von 1860 verweist auf Alexis de Tocquevilles kurz zuvor erschienenes Werk *L'Ancien Régime et la Revolution*. Tocqueville hatte für Frankreich die Kontinuität zwischen der durchstaatlichten Gesellschaft des *ancien régime* und dem Zentralismus der Revolution herausgearbeitet.¹⁰⁹ Diese Beobachtung übertrug Hock auf die Habsburgermonarchie des Vormärz:

A v. Tocqueville hat ein treffliches Buch geschrieben, worin er nachweist, wie fast alles, was die Revolution Neues zu gründen

104 *Bauer*, *Remarques sur l'histoire* »du« ou »des« Joséphismes.

105 Harry *Breßlau*, *Geschichte der Monumenta Germaniae historica*, Hannover 1921, 100.

106 Zur Bedeutung der »Festungspraxis« der preußischen Bürokratie für ihre Einschätzung der sozialen Verhältnisse und für die Verfolgung von Ruhestörern vgl. *Lüdtke*, »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspraxis«.

107 Heinrich *Heine*, *Atta Troll. Ein Sommernachtstraum* [1843], in: ders., *Sämtliche Schriften*, hg. v. Klaus Briegleb, Bd. IV, München 1971, 563.

108 Vgl. Kap. V.6.

109 Heinrich *Jacques*, Alexis de Tocqueville, Wien 1876, 34, behauptet irrigerweise, Tocqueville hätte den österreichischen Konservativen als »phantastischer Neuerer« gegolten. Dagegen Paul *Müller*, *Feldmarschall Fürst Windischgrätz. Revolution und Gegenrevolution in Österreich*, Wien 1934, 343, Fn. 179, vgl. auch Leo Thun an Alexis de Tocqueville, 21.10.1839, zit. n. *Thienen-Adlerflycht*, Graf Leo Thun im Vormärz, 168. Vgl. die ausgezeichnete vollständige Edition v. Hana *Forťová*, *Doubavka Olšáková* (Hg.), *Leo Thun – Alexis de Tocqueville (Korespondence 1835–1856)*, Praha 2011.

meinte, schon im alten Regime als Ei, Raupe, Puppe, und oft mit bereits durchbrochener Hülse vorhanden war. Man konnte aber auch in Oesterreich sagen, in dem Augenblicke, als die Revolution an seine Thore pochte, und es ihr sorgsam durch Schloß, Band und Riegel alle Seitenpforten versperrte, hatte es ihre Anführer bereits durch die Hauptthüre feierlich in seine Thron- und Rathsäle eingelassen. Die Verachtung und Unkenntniß des geschichtlich Gewordenen [...] jene bloße äußerliche und mechanische Staatsordnung, welche die Abstufungen der Stände, die Freiheit der Gemeinden, die Mannigfaltigkeit der Körperschaften, den Ernst der Hauszucht ersetzen soll, also die bezeichnendsten Glieder der revolutionären Clique, waren in Österreich bereits eingezogen, und hatten daselbst den Verdienstadel und den Geheimrathsrang erhalten. Freilich mit Picke, Mütze und ohne Hosen konnten sie hier nicht erscheinen, sie mussten sich mit tausend Nebenrücksichten vertragen, mit der Baumscheere beschneiden lassen, lieblich brüllen lernen – wie eine Nachtigall – und – was als Hauptsache galt – den Schlußsatz des revolutionären Syllogismus, welchem sie in Frankreich erst nach Jahrzehnten zum Durchbruche verhalfen, das absolute Staatsoberhaupt, mussten sie hier gleich Anfangs als Axiom an die Spitze des Systems stellen.¹¹⁰

Die von Hock betonte Polarität von Innen und Außen weist noch auf einen weiteren Prozess hin, dessen Bedeutung für die Konstruktion des Erbes der Aufklärung kaum zu überschätzen ist. Wie Hocks Essay illustriert, wurde die Aufklärung in den habsburgischen Ländern ab 1789 der französischen Aufklärung immer ähnlicher. Die Geschichte Frankreichs mit ihrem Entwicklungsablauf wurde graduell auf jene Zentraleuropas übertragen. Der spätere Wiener Erzbischof Othmar Rauscher,¹¹¹ damals Direktor der kaiserlichen orientalischen Akademie, schrieb im Juni 1836:

Spannung, Reizbarkeit, Gährung. Dieß ist das Übel, an welchem Frankreich siehet, doch nicht Frankreich allein; hierin liegt die tiefverborgene, ewig sich neuernde Kraft der Partei, welche das Panier der Freiheit zur Schau trägt und so lange nicht der neu gekräftigte Glaube die Kluft zwischen Zeit und Ewigkeit ausgefüllt [...] wird

110 [Carl von Hock,] Österreich und seine Bestimmung, in: DVjs 23 (1860), 106-241, 145-146.

111 Vgl. oben Kap. III.7.

der politische Friede jener Länder stets über einem Vulcane gebaut seyn, welchen der nächste Augenblick entfachen kann.¹¹²

An der Donau begann man denselben Ideen zu huldigen wie an der Seine, so bemerkt Rauscher weiter anhand Kaunitz' und Josephs II.:

Ein mächtiger und talentvoller Minister huldigte, wie den Moden so auch den Grundsätzen, welche am Strande der Seine emporquollen; ein geistreicher Monarch verwickelte sich in den Tagen der raschen Jugend, welcher das Neue und Schimmernde so verführerisch ist, in die listig gestellten Netze der angeblichen Philosophen, und der Brief, worin Voltaire seinem Alembert mittheilt, der Kaiser sey Einer der Ihrigen, ist längst zum Eigenthume der Presse geworden.¹¹³

Vor allem konservative Autoren wollten in der Monarchie Warnsignale und Vorzeichen für die Revolution ausmachen, die ihnen aus der französischen Vergangenheit bekannt waren. Wenn man von der Verschränkung von Aufklärung, Absolutismus und Revolution ausging, ließen sich solche Parallelen vorzüglich nachweisen.¹¹⁴

Welche Bedeutung besaßen die beiden vorgestellten Feindbilder? Das bei der Beamtenschaft verbreitete Wühlerklischee, das auswärtige Störenfriede (»Demagogen«) für die Unruhe der unteren Schichten verantwortlich machte, erfüllte eine Sündenbockfunktion, es diente der Externalisierung: Die Beamten zielten darauf ab, sich selbst als aufgeklärten Reformern den notwendigen Spielraum zu verschaffen. Ihre Arbeit am Rechtsstaat und an der liberalen Erwerbsgesellschaft präsentierten sie als Beiträge zur aktiven Revolutionsprävention, zugleich lieferten die Staatsdiener eine Erfolgsgeschichte der von ihnen

112 Gutachten v. 24.6.1836, zit. n. Max *Hussarek*, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts, in: AfÖG 109 (1922), 477-811, hier 683-685, 685-686.

113 Ebd., 686.

114 Dagegen argumentiert Metternich originell, indem er die historiografisch eingeschliffene Abfolge von Ursache und Wirkung umkehrt: die »Autocratie« sei als Antwort auf die Aufklärung entstanden, nicht etwa umgekehrt: »[D]ie Fehler der Regierung Josephs II. lagen [...] endlich in autocratischen Begriffen, welche eben damals im Kampfe mit Doctrinen entstanden, die sich im letzten Jahrzehend des verfloßenen Jahrhunderts in Europa Luft zu schaffen wußten, und durch den Umsturz der Französischen Monarchie, die Ruhe aller Reiche auf eine nicht zu berechnende Zeitdauer, gefährdeten!« Vortrag Metternichs, 13.6.1841, zit. n. *Hussarek*, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855, 691.

geschaffenen bürgerfreundlichen Einrichtungen, die wiederum die Loyalität der Untertanen verbürgten. Eben diese Selbststilisierung wurde durch die Figur des inneren Feindes konterkariert, er pfuschte als Spielverderber dazwischen, durchbrach er doch die von der Beamtenschaft säuberlich gezogene Grenze zwischen Innenraum und Außenwelt. So fanden sich die Beamten, die selbst als Garanten der Ordnung und bürgerlichen Zufriedenheit auftraten, als Agenten der Revolution gebrandmarkt; in ihren essayistischen Husarenstücken schlüpften ironiebegabte Staatsdiener dann selbst in diese Rolle, sie wurde zur satirischen Reflexionsfigur. Metternich und seinem engeren Kreis wiederum diente der »innere Feind« als Vehikel der Selbstentlastung, er erlaubte ein wohl dosiertes Eingeständnis der eigenen Ohnmacht angesichts der geerbten Strukturen und des in den aufgeklärten Wissenschaften ausgebildeten Regierungspersonals. Aus dieser Haltung speiste sich die Selbstviktimisierung, welche die ehemaligen Regierungsspitzen seit 1848 pflegen sollten.

5. Opferkonkurrenz als Erinnerungskonkurrenz: Die Geschichtspolitik des Jahres 1848 und des Neoabsolutismus

Die deutschösterreichischen Liberalen stilisieren sich schon in den 1830er und 1840er Jahren zu den einzig genuinen Vertretern des hausgemachten »Fortschritts«, Alleinerben Josephs II. und alleinigen Opfern der Metternich'schen Restauration.¹¹⁵ Unterdessen präsentierten sich Konservative verschiedener Schattierungen und Liberale in Böhmen und Ungarn ebenfalls als Geschädigte des Metternich-Regimes, aber aus anderen Gründen, sie setzten den Akzent auf das Staatskirchentum und den Zentralismus.

Diese Opferkonkurrenz des Jahres 1848 hatte drei wesentliche Dimensionen: Erstens waren da das ins Kraut schießende *blame game* nach 1848, in dem nahezu alle Beteiligten sich selbst als die Hauptleidtragenden der vormärzlichen Zustände darzustellen suchten. Hier entfaltete sich ein Wettbewerb der Selbstviktimisierung und -exkul-

115 Friedrich *Engel-Jánosi*, Josef II. in der Wiener Bewegung des Jahres 1848, in: MVGS 11 (1931), 53-72; Peter *Kurth*, Birgitt *Morgenbrod*, Wien 1848 und die Erinnerung an die Französische Revolution von 1789, in: Irmtraud Götz von Olenhusen (Hg.), 1848/49 in Europa und der Mythos der Französischen Revolution, Göttingen 1998, 114-133.

pation. Kaum jemand wollte etwas mit dem verflochtenen Regime zu tun gehabt haben, die Verantwortung für die vergangenen Zustände scheuten fast alle politisch maßgeblichen Protagonisten wie der Teufel das Weihwasser. Eine Ausnahme bildeten hier lediglich die alten Josephiner: Sie warfen dem Adel vor, zuerst den Reformstau verursacht und dann die Revolution vom Zaun gebrochen zu haben, zudem lehnten sie die salbungsvolle Vereinnahmung Josephs II. durch die Liberalen ab.¹¹⁶

Der zweite Aspekt betrifft eine spezifische Dimension dieser Opferkonkurrenz, sie war nämlich auch eine Erinnerungskonkurrenz: Die deutschösterreichischen Liberalen betonten die Zäsur der »Reaktion« in den 1790er Jahren, den Kontrast zwischen der segensreichen Regierung Josephs II., die deutsch, freisinnig und antiklerikal gewesen sein soll, und den repressiv-rückschrittlichen Regimes Franz I. und Ferdinands. Der Vormärz erscheint hier als tote Zeit, er wird akkurat von der glorreichen josephinischen Epoche abgegrenzt, die den Liberalen als Vorbild dient.¹¹⁷ Konservative Föderalisten und die Liberalen

116 Vgl. Franz L. *Fillafer*, Rivalisierende Aufklärungen. Die Historisierung des josephinischen Reformabsolutismus in der Habsburgermonarchie, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.), *Die Aufklärung und ihre Weltwirkung*, Göttingen 2010, 123-168, 153-154.

117 Beim vormärzlichen Liberalen Franz Ernst Pipitz hieß es, bei Joseph sei »das Blut der Habsburger ganz umgeschlagen und zum brausenden Gährungsstoff der Aufklärung geworden«, [*Pipitz*,] *Der Jakobiner in Wien. Österreichische Memoiren aus dem letzten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts*, Zürich; Winterthur 1842, 239. Vgl. Franz Schuselkas panegyrische Berufung auf Joseph II.: »Alles, was die jetzige Opposition in Österreich tadelt, was sie verwirft und verlangt, das tadelt, verwirft und verwünscht sie im Geiste Josephs [...] alles, was ich in allen meinen Schriften gesagt habe und auch in diesem Buch sage, ist im Geiste Kaiser Josephs gesprochen, er würde es gelehrt, er würde mir dafür gedankt haben.« *Schuselka*, *Briefe Josephs des Zweiten*, 3. Auflage, Leipzig 1846, xii; außerdem Josef *Seegen*, Max *Schlesinger* (Hg.), *Populäres Staats-Lexikon (politisches ABC für's Volk)*, 2 Bde., Wien 1848, II, 1-10; Adolph *Much* (Hg.), *Kaiser Joseph und sein Freund, der Dichter Blumauer in Wien*, Wien 1848, 2; Freiherr von Lazarini dichtete 1848: »Du großer Kaiser, des Lichtes Heiland,/ Der Wahrheit Apostel und König!/ Wir haben erreicht der Freiheit Eiland!/ Ihr Lied gehört wundertönig!«, zit. n. Joseph Alexander von *Helfert*, *Der Wiener Parnaß im Jahr 1848*, Wien 1882, 127; Carl Friedrich Köppen galt Joseph gegen jene, die den Kaiser als »Theoretiker« und »Schulknaben« belächeln, als Freiheitsheld (Winkelried und Decius Mus): *Köppen*, *Friedrich der Große. Eine Jubelschrift*, Leipzig 1840, 6. Auch in einem von Ludwig August Frankls frühesten Werken, einer Dynastierevue in Devotionalienhändlersprache, wurde Josephs warnendes Beispiel beschworen: »Wer will

in den Kronländern strichen stattdessen gerade die Kontinuität heraus, die das Regiment Josephs II. mit jenem seiner Nachfolger verband und belegten diese Diagnose mit Blick auf das Staatskirchentum, die Zentralisierung durch die Hofbehörden, auf die Universitätspolitik und das Fortleben des Naturrechts.

Drittens ist die geschichtspolitische Allianz beachtlich, die sich aus dieser Erinnerungskonkurrenz ergab. Die größtösterreichischen föderalen Konservativen rekrutierten sich größtenteils aus der vormärzlichen Adelsopposition, mit den nationalen Liberalen in den Ländern verband sie die gemeinsame Diagnose der jüngeren Geschichte der Monarchie und das, was man als Indigenisierung der Aufklärung bezeichnen könnte: Schon im Vormärz hatten sich die Protagonisten des nationalen Erwachens in den böhmischen und ungarischen Ländern darum bemüht, die Gelehrtenpatrioten der Spätaufklärung von ihren Sympathien für Joseph II. reinzuwaschen, um sie besser in die Vorgeschichte der jeweiligen Wiedergeburt einreihen zu können.¹¹⁸ Material für diese Genealogien bot die Geschichte der patriotischen Forschungs- und Kunsteinrichtungen, der gelehrten Gesellschaften, Museen, Theater, Kunstvereine und Akademien, wie sie damals im Zuge einer Politisierung der Kultur betrieben wurde.¹¹⁹ Die Aufklärung wurde so in die jeweilige Nationalkultur eingemeindet, was die

auch Gärten pflanzen in's kalte Gletscherreich?/ Wer will die Saat aussäen, wenn nicht der Boden weich?/ Und wenn für deine Liebe dich einst die Mitwelt haßt,/ Wenn eisige Herzen schlagen, die du mit Gluth umfaßt;// Die, denen du, die Freiheit des Menschen wiedergabst/«, Ludwig August *Frankl*, Das Habsburglied, Wien 1832, 186. Bei Frankl bleibt freilich offen, ob Reformen durch Josephs Überschwang diskreditiert sind, oder ob vielmehr die Teilaneignung und Verkehrung josephinischer Prinzipien durch seine Nachfolger die längst fällige Rückkehr zu seinem Reformprogramm verhindern. Noch im November 1880 schreibt Frankl eine *Allerseelen-pièce d'occasion* zur Erinnerung an 1848 im Zeichen Josephs II. Hier beginnt Josephs Urne in der Herzgruft der Augustinerkirche bei Ausbruch der Revolution zu glühen, *Frankl*, Kaiser-Joseph-Legende, NFP, 2. 11. 1880, 1. Zu seinem *Ceuvre Louise Hecht* (Hg.), Ludwig August Frankl (1810-1894). Eine jüdische Biographie zwischen Okzident und Orient, Köln 2016; vgl. weiters Helmut *Soriat*, »Zerhau' der Sprache Welschheit!« Mittelalterrezeption und Sprachenkampf in der Alldeutschen Bewegung in Österreich, Göppingen 2004, 264, 280; Josef Alexander von *Helfert*, Völkerfrühling. Äquinoctialstürme und Missverständnisnebel. Februar-März 1848, in: *ÖJb* 26 (1900), 60-187.

118 Kap. I.2 u. III.5. Zur positiven Erinnerung an Josephs Zensur- und Kirchenpolitik in der Memoirenliteratur dieser Zeitzeugen vgl. etwa Josef *Polišenský*, *Ella Illingová*, Jan Jeník z Bratřic, Praha 1989, 81-82, 85-86, 90; *Fillafer*, Sechs Josephiner, 384.

119 *Fillafer*, Imperium oder Kulturstaat?

Annäherung zwischen der vormärzlichen Adelsopposition und den Liberalen in den Ländern erleichterte.¹²⁰ So entstanden die Umrisse eines gemeinsamen Geschichtsbildes, das die gesamtösterreichisch-föderalen Konservativen und die nationalen Liberalen miteinander verband und es ihnen erlaubte, dem Bündnis der zentralistisch-deutschösterreichischen Liberalen mit den autokratisch gesinnten alten Josephinern entgegenzutreten, das den Neoabsolutismus prägte.¹²¹

Ergebnisse

In den habsburgischen Ländern kam es während der 1790er Jahre zu einem Wettbewerb der Revolutions-Prävention, zu einer Vermeidungskonkurrenz: Die Josephiner verteidigten die Aufklärung gegen den Vorwurf, sie habe die Revolution verursacht. Im Gegenteil war aus josephinischer Perspektive die Aufklärung das beste Mittel, um die Sicherheit der Staaten und der Religion zu garantieren. Somit konnten die Josephiner für die Aufklärung eintreten, ihre untadelige Loyalität beweisen und die Anwürfe ihrer Widersacher entkräften: Diese Gegenrevolutionäre, die sich bemühten, die Josephiner als verkappte Jakobiner zu entlarven, waren selbst vielfach Ex-Freimaurer und geläuterte, antiklerikale Spötter, die nunmehr den Zusammenhang zwischen Aufklärung und Revolution nachzuweisen trachteten.

Nach 1800 konnten die Josephiner sich an den Universitäten und in der hohen Bürokratie behaupten, ihre gegenrevolutionären Kontrahenten hatten sich ins Ausgedinge zurückgezogen, sie waren größtenteils verstummt. Während der Napoleonischen Kriege eröffnete die Ankunft der Romantiker in Wien, die sich anschickten, von Österreich aus ein föderatives Friedensreich auf christlicher Grundlage aufzubauen, eine neue Konfliktlinie. Während die Josephiner mit ihren alten Gegnern das Bildungsgut, den klassizistischen oder empfindsam-zierlichen Geschmack und die Sozialisation teilten – sie hatten in densel-

120 Valentin *Urfus*, K vzájemnému poměru českého státoprávního programu a předběžnové stavovské opozice; *ders.*, Český státoprávní program na rozhraní let 1860-1861; Vilmos *Heiszler*, Austroslawismus – Austrohungarismus (Die Aufnahme der tschechischen föderalistischen Vorstellungen in Pest in den Jahren 1860-61), in: AUB 24 (1985), 23-48.

121 Zdeněk *Tobolka*, Politické dějiny československého národa od roku 1848 až do dnešní doby [Politische Geschichte der tschechoslowakischen Nation von 1848 bis zur heutigen Zeit], Bd. II, 1860-1879, Praha 1933, 29.

ben Logen, Salons und Ämtern verkehrt – entfaltete sich der Zwist mit den Romantikern auf drei Ebenen: Sie entzündete sich an ästhetischen, habituellen und politischen Präferenzen. Die Josephiner verschmolzen damals geschickt ästhetische und politische Aspekte und reichten den Kardinalvorwurf der Sympathie für die Revolution, der gegen sie erhoben worden war, an die Romantiker weiter. Aus josephinischer Perspektive waren die Romantiker in zweifacher Hinsicht Schwärmer, als Gegner der Aufklärung und als Krypto-Revolutionäre.

Die Romantiker quittierten diesen Vorwurf mit gleicher Münze, für sie waren »Despotismus«, bald schon »Absolutismus«, und »Revolution« zwei Seiten derselben Medaille. So gerann der Konflikt zwischen Josephinern und Romantikern zur Binnendifferenz innerhalb der sich etablierenden Restauration. Daraus erklärt sich auch der wichtigste Zankapfel der Restauration, ihre intellektuelle Verquickung mit der Spätaufklärung, also mit der Quelle der Revolution. Diese Frage nach den spätaufklärerischen Grundlagen der Restauration prägte die Metaphern der Epoche – sie erklärt den wichtigen Befund, dass neben der Semantik der Wühlerei ständig Grenzgebilde zwischen Innen und Außen auftraten. Diese Grenze erwies sich deshalb als Scheinlinie, weil der Feind, die Aufklärung, sich bereits im Innenleben des Staats eingenistet hatte.

Frankreich galt im Vormärz als Büchse der Pandora und als Referenzpunkt für die Erklärung der Revolution, ihrer Ursachen und Folgen, vor allem aber als Vergleichsmaßstab für die Entwicklung anderswo in Europa. Würden der Französischen Revolution weitere Revolutionen anderswo folgen? Wie waren die Gesetzmäßigkeiten der französischen Geschichte beschaffen, konnte man sie auf andere Länder Europas übertragen? So drohte die Geschichte Frankreichs im 18. Jahrhundert jene Europas aufzusaugen, und auch die Zukunft der europäischen Nachbarn gleich mit zu verschlucken, weil sie verspätet den selben Entwicklungsgesetzen unterlagen, ihnen also die Revolution noch bevorstand.

Aus dieser Konstellation erklärt sich, welche eminente politische Bedeutung seit 1789 dem Nachweis einer eigenständigen Aufklärung zukam. Während die Josephiner und die aufgeklärten Katholiken fein zwischen regionalen Spielarten der Aufklärung unterschieden hatten und auch innerhalb Frankreichs solche Nuancen kannten – antiquarische *érudition*, *sciences exactes*, Barockfrömmigkeit –, um Aufklärung und Revolution voneinander zu scheiden, war für die vormärzliche Restauration die Aufklärung aus einem Guss, egal ob sie in Paris, Linz oder Lemberg stattfand. Damit begann die Aufklärung in den

habsburgischen Ländern immer mehr jener in Frankreich zu ähneln. Mittels dieser Strategie, die sich aus dem vormärzlichen Kontext der Revolutionsbekämpfung ergab, ließ sich die Aufklärung in ganz Europa als Nachahmung der französischen Kultur und als Vorstufe der Revolution präsentieren.

In der restaurativen Debatte über die Revolution wurden zentrale Denkfiguren der Aufklärung adaptiert und umfunktioniert: Im Zuge der Verschwörungsozession der 1780er und 1790er Jahre wandte sich die Furcht vor den heimtückischen Machenschaften der Jesuiten, deren »geheime« und »auswärtige« Obere den Orden aus dem Halbdunkel steuerten, gegen die Aufklärer. Die Freimaurer galten alsbald als Tarnorganisation für die noch gefährlicheren Illuminaten, nach 1789 schließlich als Filialen der französischen Jakobiner: So wurde aus einer Verschwörung der katholischen Kirche gegen die Vernunft und den Monarchen eine Verschwörung der Vernunft gegen Kirche und Staat. Dazu trat das alte aufklärerische Szenario der Verfeinerung, des *adoucissement des mœurs*, das seit den 1790er Jahren freilich als »Überfeinerung« umgewertet und in die Genealogie der Revolution eingebaut wurde. Seit der Revolution verband sich dieses Argumentationsmodell mit dem Paradigma der Diffusion der Aufklärung, die von Frankreich ausging: Die Aufklärung wurde hier als Eindringling dargestellt, der die jeweilige eigene Kultur und Nation gefährdete, weil er ihnen wesensfremd war. Eine weitere Umprägung von Denkfiguren der Spätaufklärung lässt sich an der Gleichsetzung von »Despotismus« oder »Absolutismus« und Revolution ablesen. Was die Josephiner noch mit positiver Wertung behauptet hatten, dass nämlich der absolute Monarch die Errungenschaften der Revolution gewaltfrei durchsetzte, wurde nun im Vormärz mit pejorativer Absicht wiederholt: Der Topos der »Revolution von oben« bekam so eine polemische Stoßrichtung.

Die Opferkonkurrenz des Jahres 1848 war gleichermaßen eine Erinnerungskonkurrenz, an der Selbstviktimisierung beteiligten sich alle politischen Gruppen mit Ausnahme der alten Josephiner. Man sah sich jeweils selbst als Hauptleidtragenden des vormärzlichen Regimes, die politischen Gegner waren Nutznießer oder Satelliten des verhassten »Systems« gewesen. Zwar wollte niemand am verflorenen Regime anstreifen, so allgemein aber das Distanzierungsbedürfnis war, so verschieden waren die geschichtspolitischen Strategien, die sich damit verbanden. Die »Opfer« des alten Regimes lehnten dasselbe aus gegensätzlichen Beweggründen ab. Angelegt war dieser Gegensatz in der Zeitdiagnostik des Vormärz selbst: Die Restauration wandte sich programmatisch gegen Aufklärung und Revolution, wie wenig diese

Selbstinszenierung viele Zeitgenossen überzeugte, wurde ja anhand metaphor- und sozialgeschichtlicher Befunde zur Figur des »inneren Feindes« dargelegt.

Eben dieser Gegensatz pflanzte sich in der Erinnerungskonkurrenz nach 1848 fort. Die deutschösterreichischen Liberalen strichen die Zäsur heraus, welche die Ära Josephs II. von der Restauration unter Franz I. und Ferdinand I. schied. Sie beriefen sich auf einen verklärten Kaiser Joseph, den sie als Vorkämpfer der Freiheit, des Rechtsstaats und der deutschen Kultur glorifizierten, Biedermeier und Vormärz erschienen als verlorene Zeit, als Epoche der Repression. Während die deutschösterreichischen Liberalen die 1790er Jahre als scharfen Bruch darstellten, betonten Konservative verschiedener Schattierungen sowie böhmische und ungarische Liberale die Kontinuität zwischen dem Regime Josephs II. und der Restauration: Zentralisierung, Bürokratisierung und Staatskirchentum, die behördliche Kontrolle der Universitäten, das Festhalten an der Theologie der Spätaufklärung und die Dominanz des Naturrechts, all das schien diese Kontinuität zu bestätigen.

Somit teilten die großösterreichisch-föderalen Konservativen mit den Liberalen in den Kronländern ein gemeinsames Geschichtsbild. Dieses Geschichtsbild befestigte ihre einhellige Opposition gegen den Neoabsolutismus, dessen Personal sich überwiegend aus alten Josephinern und deutschliberalen Achtundvierzigern rekrutierte. In den Ländern speiste sich der großösterreichisch-föderale Konservatismus aus der vormärzlichen Adelsopposition, und hier vollzog sich um 1850 eine rasche Annäherung an die jeweiligen örtlichen Liberalen. Den Grundstock für diese Profilierung der vaterländischen Geschichte gegen den »Josephinismus« bildete ein Prozess, den man als Indigenisierung der Aufklärung bezeichnen könnte: Um die jeweiligen Gelehrtenpatrioten des späten 18. Jahrhunderts als eigenständige Vorläufer des »nationalen Erwachens« im Vormärz darstellen zu können, bedurfte es einer beschönigenden Nachbehandlung, durch welche diese aufgeklärten Patrioten von ihren Sympathien für Joseph II. befreit und in das neu konstruierte Pantheon der Nation eingeordnet wurden.

Damit war die historische Flurbereinigung abgeschlossen – die Geschichte konnte als Quelle politischer Erbauung dienen, sie war in Kröpfchen und Töpfchen durchsortiert. Damals entstanden rivalisierende normative Vergangenheiten, die man sowohl zeitlich als auch regional klar voneinander abgrenzte. Jede dieser Geschichten unterschied das legitimitätsstiftende Eigene (die Aufklärung) vom Fremden (der katholischen Reaktion und dem »lateinischen« Klerikalismus), als

dessen Wegbereiter die jeweils anderen Nationen galten (Germanisierung als Fortsetzung der Gegenreformation; slawische Frömmerei gegen deutschen Freisinn). Glaubte man den deutschösterreichischen Liberalen, dann hatte die Epoche Josephs II. nichts mit der nachfolgenden »Reaktion« zu tun, sie scheint sich geradezu auf einem anderen Stern abgespielt zu haben. Denselben Eindruck einer abgekapselten kleinen Welt gewinnt man, wenn man die Geschichten liest, welche die Protagonisten der »nationalen Wiedergeburt« in Böhmen und Ungarn schrieben: Sie schieden die Genealogie ihres »Erwachens« fein säuberlich von den josephinischen Reformen und betonten die Eigenständigkeit ihrer jeweiligen patriotischen Aufklärer, die zudem gegen die josephinische »Germanisierung« aufgekehrt hätten. So war jenes Sortieraster entstanden, das ich im vorliegenden Buch aufzubrechen versucht habe.

VIII. Überblick

Mein Buch hat die Konfiguration der Aufklärung und ihre postrevolutionäre Zurichtung als Erbe rekonstruiert und diese Untersuchung mit einer Analyse des Wandels der habsburgischen Staatlichkeit im 18. und 19. Jahrhundert verflochten. Das ist anhand des Patriotismus und der Religion, anhand der Wissenschaften wie der Bibelhermeneutik und der Naturforschung, sowie am Beispiel der Ökonomie und der Rechtsgeschichte geschehen. Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse aller Kapitel überblickshaft zusammengefasst und zu einer Gesamtbetrachtung verdichtet.

Das Buch setzt mit einer Analyse der Vaterlandsliebe zwischen Spätaufklärung und Völkerfrühling ein, die ausgiebig aus der Historiografie und Tagesliteratur der untersuchten Epoche schöpft. Hier wird die aufgeklärte Vaterlandsliebe rekonstruiert und ihre Transformation aufgezeigt, die im Landespatritismus und im Sprachnationalismus gipfelte. Die Landespatriten griffen Joseph von Sonnenfels' Programm der Vaterlandsliebe auf, bezogen es aber auf ihre einzelnen Königreiche und Herzogtümer der Monarchie; so wurde aus einem Transmissionsriemen gesamtstaatlicher Loyalität ein Instrument landesspezifischer Selbstbestätigung, das sich seit den 1780er Jahren gegen den josephinischen Zentralismus einsetzen ließ. Der Landespatritismus bot um 1800 sowohl eine Alternative zur althergebrachten Adelsnation, als auch zur revolutionären Volkssouveränität: Er erlaubte es den Adeligen in den Ländern, deren eigentumsbasierte Herrschaftsteilhabe durch die maria-theresianischen und josephinischen Agrarreformen dahinschmolz, sich als Mäzene, Museumsgründer und Theaterstifter neu zu erfinden. So wurde der im revolutionären Frankreich antifeudal konnotierte Patriotismus für den Adel der habsburgischen Länder geradezu zum Vehikel politischer und kultureller Selbstbehauptung im Übergang zu einer postfeudalen Welt. Aus dieser Konstellation ergab sich eine Politisierung und soziale Öffnung der Kultur, die aus der alten Gelehrtensprache Latein in die Volkssprachen übersetzt wurde. Die sprachnationale Identitätsbildung entstand als unbeabsichtigtes Resultat des patriotischen Aktivismus für ein mehrsprachiges Vaterland, die Sprachnation höhlte also auf diese Weise den Landespatritismus aus, der ihr Entstehen ermöglicht hatte. Der schillernde österreichische Historiker Joseph von Hormayr hatte diesen Prozess angestoßen, indem er die politische Nation der Franzosen in eine Sprach- und Herkunftsgemeinschaft umdeutete und

für die habsburgische Revolutionsprävention fruchtbar machte. In seinem verzweigten Werk versuchte Hormayr, Sprachnationalismus und dynastische Loyalität zu verbinden, indem er die plurinationale Monarchie als Bollwerk gegen die französisch-revolutionäre *und* josephinische Gleichmacherei beschrieb.

Nach den Napoleonischen Kriegen wurde der Sprachnationalismus zur Matrix eines liberalen Weltbürgertums der Völkerfreundschaft. Im Rahmen dieses Weltbürgertums bekämpften die Liberalen aller Länder noch einträchtig die »absolute Monarchie«, die für Zensur und Klerikalismus stand, während der Revolution von 1848 verschob sich dieses Feindbild: Aus dem gemeinsamen Feind wurden die inneren Feinde der Nation und die heimtückischen Nachbarnationen, die man als Steigbügelhalter der Reaktion oder Söldner der Revolution diffamierte. So entstanden für jedes Volk rivalisierende Wesenskerne des Nationalcharakters, die je nach Standort konträr – als liberal oder als erzloyal-fromm – erfasst wurden; ihre Entfaltung trachteten die angeblichen inneren Feinde der Nation in Komplizenschaft mit den Nachbarvölkern zu verhindern. Schon im Vormärz hatten liberale Gelehrte die gemeinsame Vergangenheit ihrer mehrsprachigen Länder erfolgreich in nationale Partikulargeschichten zerlegt. Die »Urfreiheit« der jeweiligen Nation erhielt hier den Nimbus einer normativen Vergangenheit; so entstanden rivalisierende goldene Zeitalter ursprünglicher Freiheit: Sie besaßen dieselben Merkmale (Wahlkönigtum, bäuerliches Grundeigentum, Geschworenengerichtsbarkeit), wurden jedoch nacheinander in den Geschichtsverlauf eingeschaltet, sodass die Nationen, die das gemeinsame Vaterland bewohnten, einander wechselseitig für den Verlust dieser analog modellierten, aber exklusiv aus der eigenen Geschichte abgeleiteten Freiheit verantwortlich machten.

Kapitel zwei und drei erarbeiten das Profil der katholischen Aufklärung und stellen ihren Übergang zur Restauration auf den Ebenen der Denkstile und Erkenntnismethoden sowie der Staatskunst und Sozialdiagnostik dar. Das zweite Kapitel erschließt die Schwelle zwischen »Barock« und Aufklärung: Dabei werden die Situierungsgesten, mit denen sich die Aufklärer programmatisch vom Barock abgrenzten und es zur Vorzeit degradierten, analytisch mit der Rekonstruktion von Denkfiguren und Praktiken verknüpft. Auf diese Art lässt sich nachweisen, dass die Überlieferungsdynamik dieser Figuren und Verfahren eben nicht dem polemischen Epochenschema von repressiver Gegenreformation und segensreich-fortschrittlicher Aufklärung entsprach, das sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfestigte. Das geschieht anhand ausgewählter Untersuchungsbereiche,

jenen der newtonianischen Naturforschung, des Kirchenrechts und der schönen Wissenschaften, deren jeweilige Funktion im Spannungsfeld zwischen maria-theresianischer Universitäts- und Kirchenreform dargestellt wird.

Die Analyse der maria-theresianischen Reformen konzentriert sich auf die Grenzgebilde zwischen Barock und Aufklärung und stellt ihren feinstufigen Aufbau dar. Weder bestand in der Ära Maria Theresias Einigkeit über den Verlauf der Trennlinie zwischen der Vergangenheit und der aufgeklärten Gegenwart, noch darüber, was man an die Stelle des angeblich obsoleten Althergebrachten setzen sollte; eben diese Konkurrenzverhältnisse wurden von den Zeitgenossen mit funkeln-dem Witz reflektiert. Diese Präsenz verschiedener Vergangenheiten der Gelehrsamkeit wurde hier anhand der Scholastiksatiere aufgezeigt, mit der die antiquarischen Historiker und patriotischen Naturforscher im Prag der 1770er Jahre den neu eingeführten galanten Wissenschaften zu Leibe rückten.

Dieses Kapitel wirft auch neues Licht auf die allmähliche Entflechtung von kirchlicher und staatlicher Autorität in der maria-theresianischen Zeit, durch welche die Kirche ihre Souveränität und ihr Bildungsmonopol einbüßte. Wie hier gezeigt wird, war dieser Vorgang weder in epistemischer noch in personeller Hinsicht ein Prozess der »Säkularisierung«. In der Tat war diese Entflechtung vielmehr vom offensiven Bemühen klerikaler Amtsträger begleitet, die Legitimität der Kirche als Bastion der Aufklärung und Vermittlungsinstanz staatswichtigen Wissens unter Beweis zu stellen. Diese Kampagne für die Kirche als Bildungsanstalt richtete sich sowohl an die Regierungsbehörden als auch die anderen Religionen der Monarchie, denen sich die Katholiken eben als Vermittler aufklärerischer sowie dem Staatswohl zuträglicher Konzepte und Praktiken überlegen fühlten, hier waren Fortschrittsanspruch und Spätkonfessionalismus miteinander verflochten. Auch auf der epistemischen Ebene wurden solche Nahtstellen und markanten Überhänge erkennbar: Die kirchlichen Koryphäen der Naturforschung perfektionierten zur höheren Ehre Gottes eine Erkenntnisform, die auf der Einheit, Konstanz und Intelligibilität des Naturganzen aufbaute. So meinten diese Forscher die Theodizeefunktion der Naturerkenntnis zu untermauern, welche sie zum Gottesbeweis erhoben und als akribische Beobachtungswissenschaft betrieben. Damit erreichte die katholische Naturforschung à la longue das glatte Gegenteil, verbannte sie doch die Final- und Wirkursachen der Schöpfung aus dem Gebiet des Beweisbaren. Das Programm, das darauf zielte, die Gotteserkenntnis von der Spekulation abzuschirmen,

machte Gott vom Erkenntnisgrund der Naturforschung zum entbehrlichen schmückenden Beiwerk.

Das zweite Kapitel hinterfragt die scharfe Abkapselung der Aufklärung vom Barock und arbeitet zugleich plastisch das eigenständige Profil der maria-theresianischen Reformer heraus, deren Weltbild nicht einfach im »Josephinismus« aufging. Vielmehr weise ich hier auf die Brüche und Diskrepanzen hin, welche die Theresianer von den Josephinern trennten. Im dritten Kapitel führe ich dieses Erkenntnis Anliegen weiter, indem ich das herkömmliche Verständnis der Allianz von Thron und Altar hinterfrage. Der antirevolutionäre Selbstvergewisserungsdiskurs, der in den 1790er Jahren ein gegen Aufklärung und Revolution gerichtetes Bündnis der Dynastie mit der katholischen Kirche heraufbeschwor, produzierte ein Wunschbild. Diese Allianz blieb mehr Traum als Wirklichkeit.

Damals schuf der katholische Klerus die Idealvergangenheit des verklärten maria-theresianischen Zeitalters, das angeblich von Frömmigkeit und unerschütterlicher Loyalität zum Erzhaus geprägt war, um sich als Stütze der Staatsgewalt zu empfehlen und die Auseinandersetzungen des josephinischen Jahrzehnts vergessen zu machen. Auf diese Weise wurden zwei Akzente gesetzt: Man verschleierte die maria-theresianischen Wurzeln des Staatskirchentums, camouflierte aber auch sein Fortbestehen bis in den Vormärz. Beides widersprach der sentimental-symbiotischen Erzählung über den Pakt von Kirche und Monarchie. Begleitet war die postrevolutionäre Neuerfindung des Katholizismus von seiner Selbstprovinzialisierung und Selbst-Orientalisierung: Das kulturprotestantische Fremdbild von der rückständigen katholischen Religion sollte sukzessive zum stolz vertretenen Autostereotyp werden. Das Kapitel erfasst das Kultusrecht, die imperiale Integration auf dem Wege der Konfessionspolitik und die Sozialdiagnose, die der Klerus entwickelte, um den Aufstieg des Bürgertums zu deuten. Auf Basis der daraus gewonnenen Befunde weise ich nach, dass die behauptete Demontage der Aufklärung, welche die Architekten der Restauration herbeischrieben, eben nicht stattfand.

Das dritte Kapitel dekonstruiert also die Allianz von Thron und Altar und zeigt auf, dass die Gründerfiguren der Restauration die Abkehr von der Aufklärung politisch postulierten, ohne sie intellektuell und praktisch einzulösen. Kapitel vier führt diese Erkenntnisabsicht weiter, lenkt sie auf die Wissenskulturen des Vormärz und beleuchtet die Entstehung einer antiidealistischen und objektivistischen »österreichischen philosophischen Tradition«. Das habsburgische restaurative Wissensregime wurde in den 1790er Jahren unter den Prämissen

der konservativen Aufklärung entworfen. Der Kantianismus galt dabei als Nährboden der Revolution, weil die kritische Philosophie das Referenz- und Legitimierungsverhältnis zwischen den sozialen Institutionen und der Natur zerstöre. Das Programm antirevolutionärer Wissenschaft in den habsburgischen Ländern besaß somit ein spezifisches Gepräge: Anders als in Frankreich, wo die Mathematisierung der Moral und des Sozialen als revolutionäres Übel zu gelten begann, wurde die Naturerkenntnis in der Monarchie zur Bastion gegen die Revolution. Die Naturforschung versprach die Bestätigung der objektiven Weltordnung und ihrer Gesetzmäßigkeiten, verzichtete dabei aber gemäß dem newtonianischen epistemischen Programm auf die Ergründung der letzten Ursachen und des ultimativen Zwecks der Weltgesetze. Im antispekulativen Charakter und in der vermeintlichen sozialen Deutungsabstinentz dieses Wissensregimes lag seine erwünschte Orientierungsleistung, die Erkenntnisstrategie des »Positiven« sollte als Stütze des *status quo* fungieren.

Diese Erwartung der Bildungsreformer um 1800 entpuppte sich als Trugschluss. Die Resonanz der Kant'schen Philosophie wurde durch das offiziöse Verdikt kaum geschmälert, zudem lagen unter der amtlich sanktionierten Präferenz für die Erkenntnis des »Positiven« mehrere selbstständige Traditionsstränge, die miteinander rivalisierten. Das Kapitel hat dies anhand zweier konkurrierender Typen positiven Wissens, der Bibelhermeneutik und der liberalen Physik, aufgezeigt: Während die liberalen Naturforscher sich als Alleinerben der Aufklärung ausgaben, verschütteten die Bibelexegeten unter dem Eindruck der verordneten Selbstprovinzialisierung des Katholizismus die Wurzeln ihres Weltbilds und ihrer Methoden, die in der Aufklärung lagen. So trugen beide zur Verfertigung eines Aufklärungserbes bei, das auf dem Leitbild der rationalen Mechanik beruhte: Die Naturforscher taten dies im Modus der Vermächtnispflege, während die Bibelhermeneutiker sich säuberlich von dem so entstehenden Erbe abgrenzten und damit die Aufklärung aus ihrer Ahnenreihe tilgten. Die Aufklärung wurde zum geschichtsmächtig aufpolierten Erbstück der Naturforscher, während die katholischen Schriftgelehrten auf ihren Anteil an dieser Hinterlassenschaft verzichteten. Zugleich nutzten die liberalen Naturforscher das restaurative Wissensregime, als dessen Sachverständige für das überzeitliche und ortlose Weltgesetz sie wirkten, um seine politische Funktion auszuhebeln: Die empiriegesättigte, antispekulative Erforschung des Weltganzen und seiner objektiven Gesetzmäßigkeiten sollte ja Ehrfurcht vor der etablierten Ordnung einflößen und stand deshalb seit den 1790er Jahren als antirevolutionäre Wissensform

hoch im Kurs, in den 1820ern und 1830ern wurde sie aber zum Einfallstor für jenen Liberalismus, dessen Abwehr sie eigentlich diente: Die liberalen Beamten und Naturforscher jener Jahre legitimierten die technischen, sozio-ökonomischen und industriellen Fortschritte ihrer Zeit, indem sie diese als Resultate der altehrwürdigen göttlichen Ordnung erfassten, als Systemeffekte, die sich aus der inhärenten Logik des Weltgesetzes ergaben.

Die liberalen Nutzer des restaurativen Wissensregimes krepelten also die politische Wirkabsicht um, mit der es einst um 1800 in die Welt gesetzt worden war. Zugleich wurden auch die anderen vormärzlichen Praxisformen, die aus der katholischen Aufklärung überliefert waren, in neue Funktionskontexte verpflanzt. Bernard Bolzano hatte in Prag eine eigene Spielart des Leibniz-Wolff'schen Objektivismus entwickelt, mit Leibniz ging Bolzano von einem Realismus der Universalien aus, nahm also die Realität objektiver Allgemeinbegriffe an, welche unabhängig von den sprachlichen Zeichen existierten, die sie abbildeten. Bolzano unterrichtete an der Prager Karlsuniversität Religionslehre, verlor aber im Zuge der Verfolgung studentischer nationalliberaler Tendenzen seinen Lehrstuhl. Um 1848 wurde Bolzanos Lehre von den Anhängern Johann Friedrich Herbarts vereinnahmt, die sich im Zuge der Bildungsreform Franz Exners und Leo Thun-Hohensteins als Garanten antirevolutionärer Wissenschaft zu profilieren suchten. Die Herbartianer bauten Bolzano, der als Märtyrer des Polizeistaats galt, zu ihrem österreichischen Vorläufer auf; dabei verwarfen sie aber Bolzanos Objektivismus, der den mentalen und sprachlichen Ausdruck der untersuchten logischen Wahrheiten geringschätzte. Stattdessen arbeiteten die Herbartianer an einer ästhetisch fundierten, objektiven und kulturneutralen Form sittlicher Willensbildung: Über die ästhetische Erkenntnis der jedem geschulten Geist zugänglichen objektiven Formen des Schönen sollten die Bürger naturnotwendig zu den ebenso allgemeingültigen, als schön empfundenen ethischen Prinzipien gelangen, die dem liberalen Weltentwurf zugrunde lagen. Die Aneignung des Bolzano-Erbes durch die Herbartianer ermöglichte die Konstruktion der »österreichischen Philosophie«, die nach 1848 erfolgte: Sie wurde damals als postrevolutionäre Selbstbehauptungsgenealogie der habsburgischen Intelligenz gegen die idealistische deutsche Systemphilosophie entworfen, um die Eigenständigkeit und Überlegenheit des österreichischen Geisteslebens zu beweisen.

Der Herbartianismus wurde von den Bildungsreformern in der Regierung forciert. Für die habsburgischen Gelehrten erfüllte er eine doppelte Funktion, er entsprach ihren postrevolutionären Abgren-

zungsbedürfnissen und diente ihrer Selbstaufwertung gegenüber der Politik – schließlich beanspruchten diese Gelehrten, unentbehrliches Wissen für einen sich erneuernden Staat zu schaffen. Die pädagogische Tätigkeit der Herbartianer darf jedoch nicht die einschneidende Transformation verdecken, die sich auf einer anderen Linie vollzog: Die vormärzliche Newton- und Leibnizaneignung schuf die epistemischen Grundlagen für die Wissenschaftspraxis der zweiten Jahrhunderthälfte, die aber die ursprünglichen Funktionszusammenhänge dieser Prämissen aufbrach. So wirkte das antispekulative Regime »positiven« Wissens im Vormärz, das auf eine protokollhafte Erfassung der Welt zielte und die bestehende Ordnung stützen sollte, als Wegbereiter für den liberalen Positivismus.

Das liberale Österreich betrieb die Rezeption John Stuart Mills und versprach sich davon eine wissenschaftliche Bestätigung seiner politischen Werthaltungen, was sich allerdings langfristig als Fehleinschätzung erwies. Die Liberalen wünschten sich an die Schalthebel des Staates, die Wissenschaft sollte frei im Sinne des Liberalismus sein, also seine Prinzipien untermauern. Der Mill'sche Positivismus etablierte nun aber eine antimetaphysisch-induktive Erkenntnisform, die in der Praxis eben jene Vorgaben zerstören sollte, deretwegen die Liberalen sich Mills Lehre auf die Fahnen geheftet hatten: Den freien Willen, die Vorhersagbarkeit des Naturgeschehens und die Dienstbarkeit der Wissenschaft, die dem politischen Fortschritt förderlich sein sollte. Stattdessen wurde die menschliche Psyche zu einem Teil der Natur, an die Stelle der Zwangsläufigkeit der Naturgesetze traten Wahrscheinlichkeitsverteilungen und die Wissenschaft gewann teilweise Autonomie von politisch erwünschten Wahrheitsaussagen. So vernichtete der Positivismus die Grundlagen, auf denen er ursprünglich gediehen war: Aus den objektivistischen und wertabsolutistischen Prämissen der vormärzlichen Gelehrtenkultur erwuchs eine reflexiv-probabilistische Wissenschaftspraxis.

Das fünfte Kapitel spürt der sozioökonomischen Transformation des Habsburgerreichs nach und verzahnt diese Analyse mit der Umformung der Aufklärung in der politischen Ökonomie. Die österreichischen Gelehrten richteten sich angeblich selbstgenügsam im Sonnenfels'schen Merkantilismus ein, bis sie 1848 wissenschaftlich wachgeküsst wurden; der Polizei- und Anstaltsstaat soll im Vormärz jede liberale Regierung erstickt haben. Dagegen rekonstruiert dieses Kapitel die Freigabe der Binnenmärkte, der Berufswahl und der Produktionsformen seit den 1790er Jahren, die liberale Beamte und Staatswissenschaftler mit der Zeit durchzusetzen vermochten. Dabei bedienten sie sich der In-

strumente Sonnenfels' zur Vermeidung von Kapitalstockungen und Kartellbildungen sowie zur Steuerung von Handelsflüssen, setzten aber an die Stelle seiner Maximen der Wohlstandsmehrung – durch Bevölkerungswachstum und Handelsbilanzüberschüsse – den Eigennutz und die freie Konkurrenz. So vermochten Ökonomen wie der Prager Staatswissenschaftler Wenzel G. Kopetz Sonnenfels' Konzept des »allgemeinen Besten« als Summe der Privatinteressen der Bürger an die politische Ökonomie Adam Smiths anzuschließen. Im frühen 19. Jahrhundert war ein fruchtbares Milieu geselliger Gewerberechtler, Kaufleute und Gutsbesitzer entstanden, das den Werthorizont der Freimaurerlogen aus der josephinischen Zeit – damals galten Gemein-sinn, Toleranz und wohlverstandener Eigennutz als Vehikel des »allgemeinen Besten« – in das Vereinswesen des Biedermeier übersetzte. Sonnenfels' Vorlagen wurden also im Lehrbetrieb, in den Behörden und in der juristischen Praxis vielfach gefiltert, zugefeilt und adaptiert. Gewerberechtler wie Ignaz von Sonnleithner und Vincenz August Wagner schöpften aus ihrer Alltagserfahrung der Geselligkeit, wenn sie den Staat weder als fürstliches Patrimonium noch als Besserungsanstalt für die Untertanen verstanden, sondern als »bürgerlichen Verein« – was wiederum dem natürlichen Staatsrecht entsprach, das bis 1848 an den Universitäten der Monarchie gelehrt wurde. Somit bestanden fließende Übergänge zwischen dem aufgeklärten Merkantilismus und dem Programm der vormärzlichen Beamten, welche die Freigabe des Verkehrs, Erwerbs und Verzehrs betrieben und sich dabei der theoretischen Eckpfeiler sowie des Instrumentariums Sonnenfels' bedienten, um ihre eigenen Ziele zu verfolgen; ähnlich kreativ verfahren diese Juristen und Staatsdiener bei der Auslegung altbewährter Normen, wenn sie etwa mittels der fürstlichen Patent- und Privilegiengesetzgebung einen Markt für Gewerbelizenzen etablierten.

Zur gleichen Zeit vollzog sich durch die aufgeklärten Agrarreformen unter Maria Theresia und Joseph II. die Lockerung grund-, guts-, und leibherrlicher Bindungen, damit wurde ein Meilenstein gesetzt, der die Sozial- und Rechtsgeschichte des frühen 19. Jahrhunderts prägte. Trotz aller antirevolutionären Rhetorik, mit der sich das Kaisertum Österreich um 1800 als Hort der alten Ordnung inszenierte, konnte so nämlich ein liberales Eigentumsregime entstehen, in dem vordergründig an die Stelle der Grunduntertänigkeit und persönlichen Unfreiheit der Bauern die Belastung des bewirtschafteten Bodens trat. So wurden die Untertänigkeitsverhältnisse als privatrechtliche Verträge gedeutet, die Pflichtdienste als eine Art Pachtzins, der auch abbezahlt werden konnte. An den realen Machtverhältnissen auf dem Lande änderte

sich dadurch vielerorts kaum etwas. Das vormärzliche Bodenrecht beruhte auf dem freien Liegenschaftsverkehr, damit fiel das Adelsprivileg und kaufkräftige bürgerliche Investoren erwarben im großen Umfang Gutshöfe und Gründe, wo ihnen die patrimonialen Rechte zu Gebote standen. So wurde dem herkömmlichen Agrarsystem ein merkwürdiges liberales Regime aufgepfropft, welches das Fortbestehen und die bürgerliche Sekundärausbeutung der alten Bannrechte in der Erwerbsgesellschaft ermöglichte. Das liberale Bürgertum präsentierte sich nach 1848 als Bezwingler des Metternich-Regimes, hatte aber massiv von der Eigentumsordnung profitiert, die Letzteres etablierte.

Aus diesen Befunden ergibt sich auch eine neue Interpretation der vermeintlichen »reaktionären Wende« in den 1790er Jahren. Wie wenig stichhaltig die Rede von der »klerikalen« und »feudalen« Reaktion ist, wurde schon bisher herausgearbeitet; dieser Nachweis lässt sich auch für die Ökonomie führen, besonders dann, wenn man die Monarchie als Ensemble verschiedenstufig integrierter Räume versteht. Die aufgeklärten Bodenreformen Josephs und Leopolds II. wurden um 1800 nicht rückgängig gemacht, aber ihr Geltungsbereich wurde redimensioniert: Er schrumpfte auf die böhmisch-österreichischen Erbländer, während in Randräumen wie Galizien und Ungarn die politische und disziplinierende Gewalt der Grundherren neuerlich verankert wurde. So formte sich der Sockel der politisch und ökonomisch integrierten böhmisch-österreichischen Länder. Für sie sorgte ein territorialisiertes Regime, das Schritt für Schritt den freien Personen-, Güter- und Liegenschaftsverkehr realisierte. Unterdessen blieben die »Peripherien« wie Ungarn und Galizien getreu dem Modell komplementärer Spezialisierung von den Erbländern durch die neuerliche Kooptierung der Agrarelite als Guts- und Leibherren abgesondert, Ungarn wurde zusätzlich durch die Zwischenzoll-Linie ausgegrenzt. Dieses Kameralregime zerbröckelte erst in den 1820er Jahren, als der imperiale Binnenmarkt sich als Leitbild etablierte, dem sich sowohl liberale Beamte der Hofkammer als auch adelige Industriepioniere und Gewerbetreibende in den Ländern verpflichtet fühlten.

Das betraf wiederum unmittelbar die Rolle Ungarns im Gefüge der Monarchie. Bis in die 1820er Jahre war Ungarn in der Wahrnehmung der Hofbehörden so etwas wie ein hochkonservatives Musterland gewesen, das in der kognitiven Arbeitsteilung der Beamtenschaft einen Gegenpol zu den Erbländern darstellte. Was die Beamten in den Erbländern nicht wahrhaben wollten, die sozialen Verwerfungen nämlich, die sich aus der von ihnen forcierten Freigabe des Erwerbs und Konsums ergaben (Tagelöhnertum, Landflucht, Pauperismus), sollte

in Ungarn mit seinen adeligen Agrareliten gar nicht erst entstehen. Mit dem liberalen Entwurf des Binnenmarktes verschob sich die Ungarn von den Zentralbehörden zugeordnete Rolle: Waren die ungarischen Länder bis in die 1820er Jahre wegen der Steuerfreiheit ihres Adels und der Unveräußerbarkeit des adeligen Landbesitzes nicht in den erbländischen Komplex einbezogen worden, so sollte nun gerade die ökonomische Integration Ungarns seine politische Einverleibung herbeiführen. Auf diese Weise wurde das »liberale« Versprechen des Freihandels im Binnenmarkt der Monarchie um 1840 von der Wiener Hofkammer unter Carl von Kübeck als Lockvogel benützt, obwohl die von Wien aus gesteuerten Außenzölle und die unilaterale Währungspolitik fortgesetzt werden sollten.

Anhand der Budget- und Geldpolitik lässt sich schließlich der spezifische Liberalismus der Restaurationsära prägnant charakterisieren: Das Finanzpatent des Grafen Wallis von 1811 entwertete die Währung und griff rückwirkend massiv in private Schuldverhältnisse ein. In Ungarn löste das Dekret eine veritable Verfassungskrise aus, während es in den Erbländern die Kriegskostenanierung durch die 1817 gegründete Nationalbank vorbereitete. Schon seit dem 18. Jahrhundert wurden Privatvermögen mittels der ausgegebenen Staatsanleihen zur Finanzierung des Haushalts herangezogen, nunmehr geschah dies systematisch über die emittierten Aktien und Papiere der Nationalbank. Die Staatsschuld wurde in den Privatkredit der Bank eingehüllt, die Untertanen fanden sich nicht als Stimmbürger mit mittelbarer Haushaltshoheit in die Budgetkontrolle eingebunden, sondern im Modus der Gläubigerbeteiligung. Der Staat verschanzte sich hinter der Bank und entzog sich durch ihren vordergründig privatrechtlichen Charakter einer genuinen öffentlichen Rechenschaftspflicht über sein Budget.

Das sechste Kapitel widmet sich der Monarchie als Rechtsstaat. Den Ansatzpunkt bildet hier das Naturrecht, genauer: Sein Prestige in der vormärzlichen Habsburgermonarchie. Dieser Befund mag für sich genommen schon überraschen, erklärungsbedürftig scheint er allemal, gilt das Naturrecht doch landläufig als Quelle der Französischen Revolution und als wichtigstes Bindeglied zwischen Aufklärung und Liberalismus. Wie lässt sich nun erklären, dass die juristische Staatslehre an den habsburgischen Universitäten bis 1848 auf dem natürlichen öffentlichen Recht beruhte, weshalb gab sich die Monarchie mit dem ABGB von 1811 ein bürgerliches Gesetzbuch, das als Naturrechtskodifikation gilt? Wie gestaltete sich unter diesen Bedingungen das Verhältnis der Aufklärung zur Restauration sowie zum frühen Liberalismus?

Das Naturrecht war kein Magazin festgefügtter Doktrinen, vielmehr bildete es einen Modus der Argumentation, eine »politische Sprache« mit einem Kernrepertoire an Formen und Figuren: Dazu zählen der Vertrag als rechtsbegründendes Moment, die behauptete »Natürlichkeit« von Normen, die somit all jenen Gesetzen überlegen waren, denen dieses Merkmal fehlte, sowie zuletzt die Annahme eines Naturzustandes als Zurechnungsendpunkt, an dem die Verhältnisse der Gegenwart gemessen wurden. Als Legitimationsmodus war das Naturrecht politisch multifunktional, mit ihm ließ sich die Allgewalt des Monarchen ebenso begründen wie die Volkssouveränität. In der Habsburgermonarchie war das Naturrecht unentbehrlich für die juristische Bewältigung imperialer Vielfalt. Schon im Prozess der Rechtsvereinheitlichung seit den 1750er Jahren fungierte das Naturrecht als Supernorm, welche die einzelnen Landesgesetze überwölbte und ineinander übersetzbar machte, für die Kodifizierung des Privatrechts besaß es also eine Scharnierfunktion. Dem selben Zweck diente das natürliche öffentliche Recht, das bis 1848 an den Universitäten als Grundlagenfach vorgetragen wurde: Carl Anton von Martinis Lehrbuch leitete den Staat aus einem abstrakten, universalen Gesellschaftsvertrag ab und lieferte damit eine kulturneutrale Gründungserzählung für die heterogene Monarchie. Mittels des Naturrechts ließen sich Begründungen der bürgerlichen Rechte, der Herrschergewalt und der Gesellschaft verdrängen, die sich aus der Konfession, der Rechtgläubigkeit der Katholiken, oder aus der Eigenstaatlichkeit der habsburgischen Länder speisten.

Seine Bewährungsprobe sollte das Naturrecht im Zeitalter der Französischen Revolution bestehen: Damals glückte es dem federführenden Endredakteur des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) von 1811, Franz von Zeiller, das natürliche Privatrecht als Königsdisziplin der Gesetzgebungskunst in der Habsburgermonarchie zu verankern. Gegen die Vorbehalte des Kaisers und der Hofbehörden, die befürchteten, mit dem Naturrecht würde den Juristen das Gift der Revolution in die Ohren geträufelt, präsentierte Zeiller das natürliche Privatrecht als vordergründig metapolitisches, zweckfreies und begründungsautonomes Normsystem. So stilisierte Zeiller das ABGB für freie und vernunftbegabte, aber erzloyale Bürger zu einem Bollwerk gegen die Revolution, während er zugleich das Recht aus sich selbst begründete, womit er die Herleitung der Gesetze von Gott und vom Monarchen kappte. Vernünftigkeit und Systemhaftigkeit wurden von Attributen der Natur zu Attributen des Gesetzbuches und der Gesetzgebungswissenschaft selbst. Zugleich griff Zeiller die Anregungen des

verpönten Immanuel Kant auf: Er schied das Recht von der Moral, statuierte die Freiheit anstelle der Pflicht als Anspruchsgehalt des bürgerlichen Rechts und wertete das Individuum zum Selbstzweck auf.

Indem Zeiller das Gesetzbuch als Schutzwehr gegen die Revolution positionierte, gelang es ihm, den damals schwelenden Zielkonflikt zwischen der Privatrechtskodifikation und dem von Sonnenfels lancierten Kodex der Verwaltungs- und Verfassungsgesetze für sich zu entscheiden. Zeiller kleidete die hochpolitische Prämisse der Rechtsfähigkeit aller Bürger in das Gewand eines universalen und überpolitischen Prinzips. So konnte Zeiller das ABGB von all jenen Elementen säubern, die er als dem zivilrechtlichen Kodifikationsauftrag fremde Zutaten präsentierte: Weder fungierte das Gesetzbuch als Anstalt zur Verbesserung der Sitten, wie es der Wolffianer Carl Anton von Martini gefordert hatte, noch bildete es ein System der allgemeinen Wohlfahrt, wie Sonnenfels es anstrebte. Im Kontext der Revolutionsabwehr besaß das ABGB somit gegenüber Sonnenfels' »Politischem Kodex« einen klaren Wettbewerbsvorteil: Die Schöpfer des Gesetzbuches befreiten es vom Ballast ethischer, sozialregulativer und verfassungsrechtlicher Elemente. Weder erhoben sie den Anspruch, die Bürger zu erziehen, noch belehrten sie den Staat darüber, wie zu regieren sei. Eben dieser Regelungsverzicht öffnete die Nische, in der sich Zeiller und seine Mitarbeiter einrichten konnten. So wurde das Naturrecht der Spätaufklärung antirevolutionär umgerüstet, mündete aber unterschwellig in ein Resultat, das weder der Kaiser noch die Hofkanzlei beabsichtigt hatten: Die Redakteure des ABGB gestalteten eine selbstständige Sphäre bürgerlicher Freiheit, Privatautonomie und allgemeiner Rechtsfähigkeit, die weder von Gott gewollt noch vom Fürsten gewährt, sondern aus sich selbst begründet war. Daraus ergab sich dreierlei: Die Emanzipation der Rechtswissenschaft von der Religion und vom Wohlfahrtsstaat, die Abkoppelung der Gesetzgebungskunst vom Gutdünken des Monarchen als Normermittler und die Befreiung der »bürgerlichen Gesellschaft« von der fürstlichen Lenkungscompetenz.

Zugleich fungierte das Naturrecht weiterhin als imperialer Filter, der es im Verlauf der Kodifikation erlaubte, die Gesetze der Kronländer auszumustern: Den Gesetzgebern zufolge besaßen diese Rechtstraditionen lediglich lokale Gültigkeit, waren also in einem »allgemeinen« Gesetzbuch, das ewige Prinzipien verkündete, fehl am Platze. So diente das natürliche Privatrecht dazu, die Überlieferungen der Länder vom Tisch zu wischen. Das Naturrecht war aber ein zweischneidiges Schwert: Während es die Schöpfer des ABGB zur Festigung der Zentralgewalt einsetzten, wurde es in den Ländern benützt, um eben diese

zu untergraben. Plastisch aufzeigen lässt sich dies anhand der Figur des »Gesellschaftsvertrags«.

Seit den 1780er Jahren hatten die adeligen Stände mit dem Modell des Gesellschaftsvertrags kokettiert, um der josephinischen Entstaatlichung der Länder Einhalt zu gebieten: Sie präsentierten sich als Repräsentanten des Volkes, woraus sie das Recht ableiteten, Gesetzgeber ihres Landes zu sein. Die Französische Revolution machte diesem Liebäugeln der erbadeligen Standesherrn mit dem Szenario der Volksrepräsentation rasch ein Ende. Die wenigsten adeligen und geistlichen Herren waren bereit, Bürger und Bauern in großer Zahl zu den Landtagen zuzulassen. In den 1790er Jahren schrumpfte der Vertrag zunächst auf die Adelsrepublik, um dann durch ein anderes Legitimationsmodell abgelöst zu werden: Nun leiteten die erbadeligen Herren ihre korporativen Rechte aus ihrer Stellung als Grundeigentümer ab. So bestätigten die Stände die naturrechtlich inspirierte Herleitung der Vorrechte, auf der ihre Souveränitätsteilhabe beruhte, aus dem Grundeigentum. Damit leisteten sie der Umprägung dieser Privilegien in privatrechtliche Verträge Vorschub. Die überwiegende Mehrheit der ständischen Herren verstand sich um 1800 nicht mehr als Repräsentanten des Volkes, stattdessen wollte sie das Volk vom souveränitätsbegründenden Bodeneigentum fernhalten. Das war angesichts der Liberalisierung des Liegenschaftsverkehrs ein vergebliches Unterfangen, der im ersten Kapitel dargestellte Landespatritismus bot sich als erfolgsträchtige Alternative für den Adel an.

Während der Erbadel somit über das Vertragsmodell den Stab brach, nutzten es die von den Ständen geförderten Landeshistoriker und patriotischen Gelehrten gerade mit der Absicht, die Landesverfassungen zu erneuern. Sie befreiten das Vertragskonzept vom Beigeschmack des Martini'schen Lehrbuchs, lösten es also vom abstrakten Urvertrag, der die Gesamtmonarchie stützte, und grenzten es von der Volkssouveränität der blutrünstigen Jakobiner ab. Dank der akribischen Arbeit der Landeshistoriker zerfiel der gesamtmonarchische Gesellschaftsvertrag in die Einzelverträge der Länder: Durch sie hatte die Bevölkerung des jeweiligen Landes einst die Stände mit der Wahrung ihrer Rechte betraut, welche späterhin die Regierungsgewalt dem Fürsten übertragen hatten – einem Monarchen also, der durch seinen Krönungseid zur Einhaltung der Landesverfassung verpflichtet war. Indem sie den Gesellschaftsvertrag in der Geschichte der Länder verankerten, gelang es den patriotischen Gelehrten, eine Alternative zu Zentralismus und Volkssouveränität, zur josephinischen Reform von oben und zur Französischen Revolution von außen, zu formulieren: Die altständi-

sche Verfassung wurde so zur Keimzelle frühliberaler Programme der Partizipation. Was die Gelehrtenpatrioten damit bezweckten, war die Ausdehnung der adeligen Privilegien auf alle Einwohner des Landes ohne Ansehen des Standes und der Religion. So war das Naturrecht vom maria-theresianischen und josephinischen Instrument zur Entstaatlichung der Länder zu einem Vehikel für die Parlamentarisierung der Monarchie von unten, von ihren Gliedern her, geworden.

Die rivalisierenden Spielarten der Aufklärung habe ich hier anhand des wolffianischen Vernunftrechts, der merkantilistischen Staatswissenschaft und des kantianisch gefärbten Privatrechts analysiert. Das Kapitel hat ihr Konkurrenzverhältnis durchleuchtet und seine Relevanz für die Habsburgermonarchie, besonders für die Geschichte der Gesetzgebung und der Landesverfassungen, herauspräpariert. Aus diesen Ergebnissen resultiert nun auch eine neue Deutung des ABGB und seines Orts in der Wissenskultur der habsburgischen Jurisprudenz bis 1848. So sehr der Stellenwert des Naturrechts für das Zustandekommen und die Gesetzestechnik des ABGB ins Auge sticht, so wenig kann man den Kodex inhaltlich in Bausch und Bogen als »naturrechtlich« charakterisieren. Die Gemengelage des ABGB ist bestimmt von vielfach zugeschliffenen und verarbeiteten Elementen unterschiedlicher Herkunft. Auch erschöpfte sich die vormärzliche Jurisprudenz nicht im Buchstabendienst am ABGB, vielmehr stellt die kreative Fortbildung des Gesetzbuchs durch das von Juristen geschaffene Recht ein Hauptmerkmal der Ära dar. Der Liberalismus dieser Juristen speiste sich nicht einfach aus dem aufgeklärten Naturrecht, ebenso wichtig waren junghegelianische und historische Vokabulare, die eigene Varianten liberaler Jurisprudenz formten. All das sollte nach 1848 rasch in Vergessenheit geraten. Damals hieß es, die älteren österreichischen Juristen seien einfältige und eigenbrötlerische Gelehrte gewesen, die geistlos das ABGB nachbeteten und sich dem Wandel der Wissenschaft verschlossen. Dieses Banausenklischee wurde im Kontext der Bildungsreform der 1850er Jahre von Joseph Ungers österreichischer Schule der Pandektenwissenschaft in die Welt gesetzt. Seine eigene Doktrin verkaufte Unger unter der Patronanz von Minister Thun-Hohenstein als gleichermaßen unpolitisch *und* fortschrittlich. Dem Naturrecht schob Unger die Schuld für die Revolution von 1848 in die Schuhe, um sein eigenes junghegelianisch-revolutionäres Engagement vergessen zu machen, zudem versprach er mittels der Pandektistik den wissenschaftlichen Anschluss an das größere Deutschland herbeizuführen. Diesen Innovationsbonus sicherten sich die Pandektisten, indem sie die vormärzliche Jurisprudenz als »naturrechtlich«

brandmarkten, das heißt: als rückständig, unwissenschaftlich und kryptorevolutionär.

Die wissenschaftliche Prägekraft des Nexus von Aufklärung und Revolution durchzieht alle Kapitel. Die Versuche, dieses Verhältnis zu bestimmen, zwangen die Zeitgenossen dazu, Farbe zu bekennen, sie lösten Schuldzuweisungen und Schutzbehauptungen aus, die wiederum die Transformation der Aufklärung vom Geschehen zur Geschichte vorantrieben. Während die bisherigen Teile des Buches diesen Prozess analytisch aufgefächert und über miteinander verknüpfte Analysestränge erschlossen haben, widmet sich das letzte, siebte Kapitel dem Selbstbild der Restauration.

Die Labilität dieses Gebildes wird hier auf drei Stufen herausgearbeitet: Josephiner und Romantiker warfen einander wechselseitig vor, der Revolution Vorschub zu leisten, so gerann diese Auseinandersetzung zu einem Binnenkonflikt innerhalb der Restauration. Im Vormärz trat neben die Figur des demagogischen Wühlers, der aufklärerisch-revolutionäre Ideen einschleppte, jene des »inneren Feindes«, der sich schon längst in der vermeintlich unbezwingbaren Festung gegen Aufklärung und Revolution einquartiert hatte. Diese Reflexionsfigur des inneren Feindes wurde von den Zeitgenossen ebenso im Modus satirischer Selbstpersiflage wie mit der Hoffnung auf analytischen Mehrwert eingesetzt, sie leitet über zum Umsturz des Jahres 1848, als niemand etwas mit dem verflossenen Regime zu tun haben wollte. Die ubiquitäre Selbstviktimsierung des Revolutionsjahrs lief auf eine Opferkonkurrenz zu, die zugleich eine Erinnerungskonkurrenz war: Während konservative Autoren die Kontinuität der aufgeklärten Rechtslehre und Theologie im Vormärz betonten, setzten die deutschösterreichischen Liberalen in den 1790er Jahren eine scharfe Zäsur an, um Joseph II. als Vorläufer zu vereinnahmen.

IX. Was war Aufklärung?

Dieses Buch bietet eine doppelte Neuinterpretation der Aufklärung und der inneren Verfasstheit des Habsburgerreichs. Im Folgenden werden die Ergebnisse meiner Studie abschließend in die relevanten Forschungszusammenhänge eingebettet.

1. Aufklärung und Moderne

Wer von der Aufklärung spricht, meint häufig eigentlich die säkular-demokratische Moderne. Mein Buch zeigt einen Ausweg aus dieser verkappten Modernedebatte auf, indem es die Tektonik und Transformation der Aufklärung rekonstruiert. Damit wird greifbar, dass die Aufklärung erst im Zeitalter der Französischen Revolution zu dem wurde, als das sie uns heute selbstverständlich gilt: zur Wiege der modernen Welt.¹

Die Aufklärung wird gemeinhin als Initialzündung der Verzeitlichung und Historisierung verstanden: Die Aufklärer begriffen die Welt als geschichtlich geworden, sie grenzten die Gegenwart als eigenständiges Zeitalter von der Vergangenheit ab und erfanden die offene Zukunft, die nicht mehr in der Wiederholung der Muster bisheriger Geschichte aufging.² Während man nun häufig liest, dass die Aufklä-

- 1 Zur Aufklärung als Fundament der Moderne: Anthony *Pagden*, *The Enlightenment and why it still matters*, Oxford 2013; Manfred *Geier*, *Aufklärung. Das europäische Projekt*, Reinbek 2013; Philipp *Blom*, *Böse Philosophen. Ein Salon in Paris und das vergessene Erbe der Aufklärung*, München 2011; Jonathan *Israel*, *Radical Enlightenment. Philosophy and the Making of Modernity 1650-1750*, Oxford 2002, zuletzt *ders.*, *Die Französische Revolution. Ideen machen Politik*, ü.v. U. Bossier, Ditzingen 2017. Als »abgeschlossene Epoche« gilt die Aufklärung bei Andreas *Pečar*, *Damien Tricoire, Falsche Freunde. War die Aufklärung wirklich die Geburtsstunde der Moderne?* Frankfurt a.M. 2015. Dazu die pointierte Besprechung von Heinz *Thoma*, *Verdeckter Traditionalismus*, in: IASLonline [http://www.iaslonline.de/index.php?vorgang_id=3949] [12.10.2020]. Nuancierte Einwände gegen die »Überforderung der Aufklärung« bei Daniel *Fulda* u. Hartmut *Rosa*, *Die Aufklärung – ein vollendetes Projekt?*, in: *ZfI* 5/4 (2011), 111-118.
- 2 Kosellecks These über die Aufklärer als Agenten der Verzeitlichung speiste sich aus seiner kritischen Diagnose des utopisch-geschichtsphilosophischen Gepräges der Aufklärung, vgl. Franz L. *Fillafer*, *The Enlightenment on Trial. Reinhart Koselleck's Interpretation of Aufklärung*, in: *ders.*, Q. Edward Wang (Hg.), *The Many Faces of Clio. Cross-Cultural Approaches to His-*

zung diesen Prozess der Historisierung einleitete, ist wenig davon zu erfahren, dass sie selbst diesem Vorgang unterlag, geschweige denn darüber, was das bedeutete.³ Die Aufklärer grenzten sich virtuos von der Vergangenheit ab, die sie überwinden wollten. Sie distanzieren sich von einer Vorzeit, die sie eben dadurch erst als Epoche konstituierten. Zugleich beschrieben die Aufklärer ihr Vorhaben als ungeschlossenen Prozess, der in die Zukunft wies.⁴ Das ist ein zentraler Befund: Die Aufklärung war kein zeitenthobener Vorgang, sie war nicht vor dem Veralten gefeit. Die Pluralität rivalisierender Ausprägungen der Aufklärung ergab sich also auch aus dem durch die Verzeitlichung bedingten Besetzungszwang der Position des Fortschritts,⁵

toriography, New York 2007, 322-345. Dementsprechend fundamental ist hier die Rolle des Zeitverständnisses, das er der Aufklärung zuschreibt. Mit Carl Schmitt nimmt Koselleck an, dass die Aufklärung aus der Neutralisierung konfessioneller Konflikte, als Bewältigung der religiösen Bürgerkriege erwachsen sei; sie nistete sich in einem »privaten Innenraum« ein, den die sich im Zeichen der Staatsräson vollziehende Emanzipation der Politik von der Moral eröffnet habe. Die supramoralische Position des Staates habe dann den universalistischen, vermeintlich apolitischen Gesinnungsterror der sich moralisch überlegen wählenden Aufklärer hervorgerufen: Sie münzten das theologische Parusieversprechen in eine konstatierbare geschichtsimmanente Fortschrittsbewegung um, verdammt mit heiligem Eifer den Staat und wälzten zugleich die Verantwortung für ihr Handeln auf den Geschichtsprozess ab. Die konkrete Planung beerbte die Prophetie, sie wurde in das Gewand der Prognose und der exklusiv beanspruchten Vorhersagefähigkeit gekleidet, stellte sich also in den Dienst eines »objektiven« Geschichtsverlaufs, den sie begreifend vorantrieb, Reinhart Koselleck, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt* [1959], Frankfurt a.M. 1973, 7. Vgl. Arno Seifert, »Verzeitlichung«. Zur Kritik einer neueren Frühneuzeitkategorie, in: ZHF 10 (1983), 447-477. Eine ähnliche Lesart der Aufklärung als moralisch verschleierte Machthunger einer darbenenden Geisteselite legten Pečar u. *Tricoire*, *Falsche Freunde*, 176, nahe.

- 3 Vgl. aber die ausgezeichnete Arbeit von Václav Smyčka, *Historická imaginace pozdního osvícenství* [Die historische Vorstellungswelt der Spätaufklärung], Dissertation Karlsuniversität Prag 2016, über das Spektrum historiografischer Innovationen der böhmische Spätaufklärung. Allgemein Moritz Baumstark u. a. (Hg.), *Historisierung. Begriff – Methode – Praxis*, Stuttgart 2016.
- 4 Michel Foucault, *Un cours inédit*, in: ML 207 (1984), 35-39, 36; Hans Erich Bödeker, *Aufklärung über Aufklärung?* Reinhart Kosellecks Interpretation der Aufklärung, in: Carsten Dutt, Reinhard Laube (Hg.), *Zwischen Sprache und Geschichte. Zum Werk Reinhart Kosellecks*, Göttingen 2013, 128-174.
- 5 Vgl. Reinhart Koselleck, *Fortschritt* (I-III), in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. Otto Brunner u. a., Bd. II, E-G, Stuttgart 1975, 417; Timo Pankakoski, *Reoccupying Secularization. Schmitt and Koselleck on Blumenberg's Challenge*, in: HaT 52 (2013), 214-245, 239.

aus der Konkurrenz darum, wer als sein authentischer Träger gelten durfte und darum, wo die Grenze zwischen der Aufklärung und der Vergangenheit verlief.⁶

In meinem Buch habe ich nachgewiesen, dass die Aufklärung die Bedingungen für ihre eigene Historisierung schuf: Im Zeitalter der Französischen Revolution wurde die Aufklärung zu einem Erbe. Ihr überzeitlicher Gültigkeitsanspruch und ihr Fortschrittsversprechen wurden auf ein zeitenthobenes Projekt Aufklärung übertragen, das mit der säkular-demokratischen Moderne gleichgesetzt wurde.⁷ So schrumpfte die Aufklärung rückwirkend auf Reformation und Revolution, auf das Naturrecht und auf ein rationalistisch-mechanistisches Weltbild. Ihre anderen Ausprägungen wie die antiquarische Historie, der katholische Newtonianismus, die Bibelhermeneutik oder die Leibniz-Wolff'sche Barockscholastik wirkten weiter, waren aber als solche nicht mehr erkennbar, weil sie hinter dem politisch instrumentalisierten Aufklärungserbe verschwanden.

Dieses Aufklärungserbe entfaltete einen Sogeffekt, der das Verständnis der europäischen Geschichte nachhaltig geprägt hat. Während man vor 1789 noch lustvoll darüber gestritten hatte, was Aufklärung sei, woher sie kam und worin sie bestand, verschoben sich seit dem Ausbruch der Französischen Revolution die Koordinaten der Auseinandersetzung: Die Debatte über die Ursprünge und Leitprinzipien, über die »wahre« und »falsche« Aufklärung kam allmählich zum Erliegen, nun sollte erstmals für Freund und Feind in Stein gemeißelt sein, was die Aufklärung war, nämlich die Ursache der Revolution. An die Stelle der Auseinandersetzung über die Wurzeln und Essenz der Aufklärung trat nun ein Streit über ihre Folgen für Staat, Religion und Gesellschaft. Dabei stand der historische Ort der Aufklärung als

6 Kap. II.5.

7 Geier, Aufklärung; Wokler, The Enlightenment Project. Vgl. zum »Projekt« die feinsinnigen Überlegungen von Herbert Schnädelbach, Die Zukunft der Aufklärung, in: ders., Analytische und postanalytische Philosophie, Frankfurt a.M. 2004, 66-89; Javier Fernández Sebastián, La Ilustración, la revolución y nosotros (que las quisimos tanto), in: RdO 445 (2018), 21-38; Carsten Zelle, Was ist und was war Aufklärung?, in: Herbert Beck u.a. (Hg.): Mehr Licht. Europa um 1700. Die bildende Kunst der Aufklärung. Städtisches Kunstinstitut und Städtische Galerie Frankfurt, München 1999, 449-459, 459, spricht von einer »retrospektive[n] Homogenisierung« als »[...] Resultat eines ideengeschichtlichen Rezeptions- und Kanonisierungsvorgangs, der im 19. Jahrhundert stattfand, bis heute unser Bewußtsein nachhaltig prägt und zugleich die Sicht auf die historische Vielfalt des 18. Jahrhunderts ebenso nachhaltig verstellt«.

Bindeglied zwischen Reformation und Revolution ebenso fest wie ihre Merkmale, der Konflikt kreiste nun also um diametrale Wertungen eines strukturell analog erfassten Sachverhaltes.

Mein Buch hat diesen Prozess aufgezeigt und hinterfragt, indem es die langfristige Wirkmacht der habsburgischen Aufklärung rekonstruiert hat, die weder in die Revolution mündete noch dem Schema entsprach, welches das postrevolutionäre Aufklärungsprojekt vorgab.

2. Aufklärung im Plural

Wie nahm sich nun die Vielfalt der Aufklärung aus, die durch ihre Umprägung zum Projekt verloren ging? Dieses Buch hat die Quellen, das innere Gefüge und die Prägekraft der Aufklärung untersucht. Dabei ist *erstens* deutlich geworden, dass die Durchsetzungsfähigkeit der Aufklärung, das heißt sehr häufig: von einer ihrer Ausprägung auf Kosten einer anderen, von lokalen – also institutionellen, sozialen, konfessionellen und kulturellen – Vorprägungen und Gemengelagen abhing. Die lokale Situation diente den Aufklärern als Nährboden und Kontrastfolie. Örtliche Gegebenheiten bestimmten also ganz erheblich die spezifische Ausformung und die Erfolgsaussichten der Aufklärung.

Zweitens zeigt sich, dass »Aufklärung« ein Perspektiv- und Prozessbegriff war, der als Nimbusspender fungierte. Seit der maria-theresianischen Ära wurde die Aufklärung in akademischen Scharmützeln und Verteilungskämpfen als prestigesteigernder Trumpf benützt, der Vorschusslorbeeren und eine Innovationsdividende verhieß.⁸ Die Selbstverpflichtung auf die Aufklärung diente bei ihren Vorkämpfern schon von Beginn an zur diachronen und synchronen Abgrenzung: Von vorausgeklärten, banausischen und barbarischen Finsterlingen, neben denen wiederum ein *catalogus testium veritatis* von Antizipa-

8 Michel Foucault, *Il faut défendre la société*. Cours au Collège de France [1976], Paris 1997, 159: »[L]a généalogie des savoirs a d'abord à déjouer [...] la problématique des Lumières. Elle a à déjouer ce qui à l'époque (et d'ailleurs au XIX^e et au XX^e siècle encore) a été décrit comme le progrès des Lumières [...], de la raison contre les chimères, de l'expérience contre les préjugés [...] c'est dont il faut, je crois, se débarrasser: [il faut, en revanche,] percevoir au cours du XVIII^e siècle, au lieu de ce rapport entre jour et nuit, entre connaissance et ignorance, quelque chose de très différent: un immense et multiple combat, non pas donc entre connaissance et ignorance, mais un immense et multiple combat *des* savoirs les uns contre les autres – des savoirs s'opposant entre eux par leur morphologie propre, par leurs détenteurs ennemis les uns des autres, et par leurs effets de pouvoir intrinsèques.«

toren des Fortschritts herlief, nicht minder aber von Rivalen in der Gegenwart, denen die »wahre Aufklärung« abgesprochen wurde.⁹ Daraus folgt, dass man die Drachentöterpose der Aufklärer, die sich von einer bigotten Vorwelt abgrenzten, systematisch hinterfragen muss. Oft bedienten sich die Aufklärer dieser Strategie der Imagepflege, um ihre Bricolage vorgefundenen Materials aus der angeblich so überholten Vergangenheit zu verdecken. Das wurde etwa am Beispiel der Auseinandersetzung der Antiquare und Naturforscher mit den schöngeistigen Wissenschaften im Prager Nachbarock gezeigt.¹⁰

Aus dieser Betrachtungsweise ergibt sich *drittens* eine neue Perspektive auf die »Gegenaufklärung«¹¹: Konflikte zwischen Aufklärern und den von ihnen als solche gescholtenen »Gegenaufklärern« waren häufig Auseinandersetzungen zwischen zwei Spielarten der Aufklärung. Das vorliegende Buch hat en détail die Umbrüche und Einschnitte markiert, an denen sich eine Variante der Aufklärung von einer anderen abgrenzte und diese als Gegenaufklärung brandmarkte. Eben das geschah beispielsweise im Konflikt zwischen den Sonnenfels'schen Staatswissenschaftlern, den Wolffianern und den kritischen Naturrechtlern in den 1790er Jahren.¹²

3. Aufklärung und Empire

Mein Buch lädt dazu ein, die Habsburgermonarchie nicht als repressiven Völkerkerker zu begreifen, sondern als funktionstüchtiges Staatswesen, bei dessen Genese die Akteure der vorliegenden Studie eine

9 Zu diesen Genealogisierungsprozessen vgl. Kap. II.3 und II.4.

10 Kap II.5.

11 Jan *Strakoš*, Počátky obrozenského historismu v pražských časopisech a Mikuláš Adaukt Voigt. Příspěvek k historii protiosvícenské reakce v národním obrození [Die Anfänge des Wiedergeburtshistorismus in den Prager Zeitschriften und M.A. Voigt. Beitrag zur Geschichte der gegenaufklärerischen Reaktion im nationalen Erwachen], Praha 1929, 47, 82; Isaiah *Berlin*, The Counter-Enlightenment, in: ders., Against the Current, 1-24. In anderen Arbeiten entdeckte Isaiah Berlin freilich überraschende Filiationen und Querverbindungen, die seiner Schablone der »Gegenaufklärung« zuwiderliefen, vgl. *Berlin*, Hume and the Sources of German Anti-rationalism, ebda., 162-187; ders., The Life and Opinions of Moses Hess, ebda., 213-251; ders., Vissarion Belinsky, in: ders., Russian Thinkers [1978], London 1994, 150-185.

12 Kap. VI.1.

Schlüsselrolle spielten.¹³ In diesem Kontext konnte sich die Aufklärung performativ über Muster und Institutionen der Weltbewältigung stabilisieren. Sie war kein Vehikel eines imperialen Projekts: Nicht das Empire pflanzte den habsburgischen Ländern die Aufklärung auf, die Aufklärer formten das Empire. So gestalteten sie seine Herrschaftslogik und sein Wissensregime, seine Rechtskultur und sein Sozialgefüge.¹⁴ Die Aufklärer vollbrachten dabei in der Monarchie eine dreifache Integrationsleistung, die sich in *sozialer*, *epistemischer* und *räumlicher* Hinsicht vollzog.

Die aufklärerische Geselligkeit schlug über Logen, Sozietäten und Lesezirkel tiefe Wurzeln in der Lebenspraxis der habsburgischen Länder. Zugleich nutzten die Aufklärer die Aufstiegschancen, die der Behördenapparat ihnen, den Söhnen von Patriziern und Seifensiedern, Kleinbauern und Dorfbäckern, bot. Aus der Aufweichung sozialer Barrieren leiteten die Aufklärer ihre ständeübergreifende und suprareligiöse Verdienstethik ab. Zugleich krepelten sie die Staatsaufgaben um: Das »allgemeine Beste« überwölbte alle Untertanen. Das Bürgerrecht mit dem Anspruch auf Grundbesitz, akademische Würden und freie Berufsausübung sollte nicht mehr vom Bekenntnis zum allein selig machenden katholischen Glauben des Kaiserhauses abhängen, sondern von der ständisch und religiös neutralen Staatsangehörigkeit. Diese Tendenz lässt sich auch am Franziszeischen Kataster und am Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch nachweisen: Der Franziszeische Kataster vermaß und bewertete die Böden der Monarchie, so lieferte er das Fundament für die gleiche Besteuerung adeligen und bäuerlichen Landes: Auf diese Art sollten an die 50 Millionen Grundstücke

13 Judson, Habsburg; Franz L. Fillafer, Die imperiale Dialektik von Staatsbildung und Nationsgenese. Eine Glosse über Nutzen und Nachteil der Empireforschung für die Habsburgermonarchie, in: Thomas Wallnig, Tobias Heinrich (Hg.), Vergnügen/Pleasure/Plaisir [Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich 33], Bochum 2018, 179-194. Über die merkwürdigen Dialogblockaden zwischen den Spezialistentümern der florierenden »new imperial history« und der Aufklärungsforschung, die innerfachlichen und nationalen Barrieren geschuldet sind, vgl. Thomas Wallnig, Enlightenment – Empire: A difficult pairing, viewed from a Habsburg angle, in: Lise Andries, Marc André Bernier (Hg.), L’Avenir des Lumières/ The Future of Enlightenment, Paris 2019, 235-252.

14 Sehr anregend jüngst Wolfgang Göderle u. Thomas Wallnig, Nutzen und Grenzen des Forschungsparadigmas »Katholische Aufklärung«: Herrschaftslogik und sozialer Wandel am Vorabend der Moderne im Habsburgerreich, in: Jürgen Overhoff, Andreas Oberdorf (Hg.), Katholische Aufklärung in Europa und Nordamerika, Göttingen 2019, 52-76.

nach ihren Güteklassen und erwartbaren Reinerträgen erfasst werden, wobei die Schätzungsverfahren und die Quotenfestsetzung ganz von den konkreten Bewirtschaftungsformen absahen, also von der Grunduntertänigkeit abstrahierten. Auch das ABGB war ein Meilenstein der »Entstofflichung«, es etablierte ein Ensemble inhaltsunabhängiger, systematisch vernetzter Rechtsbegriffe, das die segmentierte soziale Wirklichkeit ausblendete und überlagerte. Diese Vorgänge verweisen darauf, dass die Aufklärer die Staatsgenese durch politisch brisante Episteme begründeten: mittels des universalen Rechts, der jedem angeborenen Vernunft, der allumfassenden Natur, der menschenwürdigen Religion sowie der Geschichte des gesamten Menschengeschlechts. Dadurch etablierten die Aufklärer auch eine subversive Praxis des Vergleichens, maßen sie die Monarchie doch kontinuierlich an ihren Nachbarstaaten und an normativen Idealzuständen wie goldenen Zeitaltern, dem Naturzustand oder der Urkirche.

Wenn man diese Prozesse schließlich als Vorgänge im Raum deutet, kommt man zu dem Schluss, dass die Aufklärer ein übergreifendes Verständigungssystem schufen, das die Länder des Habsburgerreichs aneinanderband. Das betraf ganz elementar die Vereinheitlichung der Lehranstalten und Behörden sowie der Sprachen und Rechtssysteme der Monarchie: Seit 1811 besaß die Westhälfte des Reichs nach über fünfzigjähriger Kodifikationsarbeit unter vier Monarchen endlich ein einheitliches Privatrecht, alle geduldeten Religionen erhielten sanktionierte Versionen ihrer Heiligen Schriften und ihres Kirchenrechts. Die Übersetzung der Bibel und der landesfürstlichen Gesetze wurde zum doppelten Knotenpunkt der Sprachkodifizierung. Überall in der Monarchie setzten die Aufklärer ihren spezifischen Habitus durch: Eine Erkenntnisform, welche die praktische Gewinnung empirisch gesicherten, nützlichen Wissens mit den erwähnten Universalepistemem – Natur, Recht, Vernunft, Religion, Geschichte – verband. So wirkte die Aufklärung als überregionale Schnittstelle und binnenimperiale Drehscheibe: Sie fügte ortsgebundene Wissensbestände in globale Zusammenhänge ein und sorgte dafür, dass sie innerhalb des Reichs ineinander übersetzbar waren, wodurch Konzepte und Lokalexpertise aus einem Land auf andere Gebiete der Monarchie anwendbar wurden.

Wie kann man also das Verhältnis von Aufklärung und Empire im habsburgischen Kontext abschließend bestimmen? Die Aufklärung lässt sich nicht auf die Parteinahme für den Gesamtstaat oder für das jeweilige Land innerhalb der Monarchie festlegen, vielmehr gestaltete sie den Rahmen, innerhalb dessen solche Identitätspositionen artikulierbar wurden. Die Aufklärung fungierte also nicht als legitimierende

Stütze oder schmückendes Beiwerk eines imperialen Projekts, sie prägte vielmehr die Strukturen des Empire, die wiederum den Diskurs über und gegen dasselbe ermöglichten und bedingten.

4. Aufklärung und Nation

Meine Analyse des Verhältnisses zwischen Aufklärung und Empire wirft auch neues Licht auf den Nexus zwischen Aufklärung und Nation. Nicht nur ist es unsachgemäß, ja grob verfälschend, die mehrsprachige Habsburgermonarchie in »nationale Kontexte«¹⁵ zu zergliedern, also jeder ihrer Nationen eine eigene Aufklärung zuzuweisen – mehr noch, dieser Zugang ist selbst ein Resultat des im vorliegenden Buch analysierten Prozesses der Historisierung. Ich habe schon auf die Bedeutung lokaler Vorprägungen aufmerksam gemacht, welche die Durchsetzung distinkter Spielarten der Aufklärung ermöglichten oder vereitelten. Die Sprachnation spielte hier noch nicht die Rolle einer übergeordneten Instanz der Identitätsstiftung. Wie sie dazu wurde und was dabei mit der Aufklärung geschah, hat mein Buch aufgezeigt.

Zu diesem Zweck habe ich den Landespatriotismus rekonstruiert und sein Verhältnis zur Sprachnation beleuchtet.¹⁶ Der aufgeklärte Landespatriotismus wurde seit den 1790er Jahren zum Herzstück der postfeudalen Neuerfindung des Adels in den habsburgischen Ländern, die sich gleichermaßen gegen die revolutionäre Volkssouveränität Frankreichs wie gegen die maria-theresianische und josephinische Entstaatlichung der historischen Länder wandte. Während die Landespatrioten die mehrsprachige Identität ihres Heimatteritoriums pflegten, erfassten der Historiker Josef von Hormayr und sein Kreis die Sprachgemeinschaft als Träger nationaler Kultur. Diese Sprachnation

15 Vgl. Roy Porter, Mikuláš Teich (Hg.), *The Enlightenment in National Context*, Cambridge 1981. Der Band von Porter und Teich war ein wichtiger Impulsgeber. Dass die nationale Gliederung als Hilfsmittel für die Materialaufbereitung dient, aber nicht zur Analyseinheit hypostasiert werden darf und im Detail analytisch wenig tragfähig ist, zeigt sich schon am Aufbau des Sammelwerkes: So sah man sich genötigt, für die »deutsche« Aufklärung je einen Beitrag für das protestantische und katholische Milieu einzuplanen (J. Whaley, 106-117; T.C.W. Blanning, 118-126), dazu kommt noch Ernst Wangermanns Essay über den österreichischen Reformkatholizismus (127-140). Bilanz und Einordnung bei Nicholas Miller, *Espacios de pensamiento: Historia transnacional, historia intelectual y la Ilustración*, in: *Ay* 94 (2014), 97-120.

16 Kap. I.2.

war ein Spaltprodukt des älteren, territorial gefärbten Landespatritismus, auf dessen Kulturpflege und Infrastruktur sie aufbaute. Hormayr beschrieb das Habsburgerreich als plurale, aus Sprachgruppen zusammengesetzte Erblandeation. Dabei präsentierte er die Vielfalt der Sprachnationen unter Habsburgs Zepher als Bastion gegen die Revolution und gegen den josephinischen Zentralismus, womit er freilich auch dessen Fortsetzung unter Kaiser Franz entgegentrat. Mit diesem Fokus auf die Sprachnation forcierten Hormayr und seine Mitarbeiter die sogenannten »nationalen Wiedergeburten«, die sich überall in der Monarchie aus den Landespatritismen herauschälten, begründete aber zugleich ein Weltbürgertum der Völkerfreundschaft, das alle Nationen gegen Absolutismus und Klerikalismus vereinte.

Im Zuge dieser »Wiedergeburten« entstanden die nationalen Kontexte, in welche die Aufklärung eingefügt werden konnte; sie wurde zum Zankapfel zwischen den und innerhalb der Nationen des Habsburgerreichs. Durch die »Wiedergeburt« entstanden selbstständige Nationalgedächtnisse, die aus dem gesamtmonarchischen Referenzsystem ausgekoppelt wurden. Dabei stritten die Aktivisten jeder »Wiedergeburt« darüber, ob die Aufklärung die Initialzündung ihres »Erwachens« oder ein Stachel im Fleisch der Nation war. Die liberalen Vorkämpfer des »Erwachens« projizierten den Phantomkontext der »Nation« strategisch auf die Aufklärung des 18. Jahrhunderts, um sie aus ihrem imperialen Bezugsraum herauszulösen. So wurden die gelehrten Patriten der Spätaufklärung zu Säulenheiligen der Sprachnation, obwohl sie dieser Vereinnahmung ihres Werkes als Nachlass zu Lebzeiten wortmächtig entgegentraten.¹⁷ Unterdessen verunglimpften die konservativen Vorkämpfer der Wiedergeburt die Aufklärung als Vehikel eines imperialen Projekts, das angeblich auf einen germanisierten Zentralstaat hinauslief. Auf diese Weise wurde der Konflikt über die Aufklärung zu einem Stellvertreterkrieg über die legitime Teilhabe am und Themenführerschaft im »nationalen Erwachen«.

Die Pluralität der Aufklärung ist also nicht in dem Sinne zu verstehen, dass sie sich aus »nationalen« Bausteinen zusammengesetzt hätte. Diese Verankerung der Aufklärung in nationalen Referenzrahmen ist vielmehr ein zentrales Resultat des Prozesses der Historisierung, den das vorliegende Buch untersucht hat.

17 Ebd.

5. Erfolgreiche Aufklärung ohne »radikale Ideen«: Habsburg als Modellfall für die Forschung

Die »radikale Aufklärung« ist seit einigen Jahren in aller Munde.¹⁸ Die Radikalaufklärer gelten als beherzte Freigeister und Bahnbrecher der säkular-demokratischen Moderne, denen die »gemäßigten« Aufklärer gegenüberstehen, Letztere erscheinen als behäbige und zaghafte Fürstendiener. Diese Gegenüberstellung setzt einen wesensmäßigen Unterschied zwischen den beiden erwähnten Ausprägungen der Aufklärung voraus: Angeblich veränderten die Radikalaufklärer mit ihren kühnen Ideen die Welt,¹⁹ während die gemäßigte Aufklärung ein In-

18 Bei Jonathan Israel beruht die systematische, feldübergreifende Stringenz der Radikalaufklärung auf der Vorgabe, dass alle radikalen Aufklärer gleichermaßen Demokraten, Antikolonialisten, Feministen, Materialisten und Atheisten waren, dass sich also all diese Positionen wechselseitig bedingten und ergänzten, vgl. *Israel*, *Radical Enlightenment*; *ders.*, *Enlightenment Contested. Philosophy, Modernity, and the Emancipation of Man 1670-1752*, Oxford 2006, 866 (taxativer Kriterienkatalog). Zum illusorischen Charakter dieses Vollständigkeitspostulats (»package logic«) ausgezeichnet Anthony *La Vopa*, *A New Intellectual History? Jonathan Israel's Enlightenment*, in: *HJou* 52 (2009), 717-738; weiters Antoine *Lilti*, *Comment écrit-on l'histoire intellectuelle des Lumières: Spinozisme, radicalisme, et philosophie*, in: *An* 64 (2009), 171-206. Zur Situationsabhängigkeit der »Radikalität« sowie zur Fragwürdigkeit der Vorläuferfunktion der Radikalaufklärung für die säkular-demokratische Moderne *Mulsow*, *Moderne aus dem Untergrund*; Winfried *Schröder*, *Radikalaufklärung aus philosophiehistorischer Perspektive*, in: Jonathan I. Israel, Martin Mulsow (Hg.), *Radikalaufklärung*, Berlin 2014, 187-202, 197-199. Zur Äquivokation von Pantheismus und Atheismus bei Israel vgl. Miguel *Benítez*, *L'historien et l'apologète. Panthéisme et athéisme aux temps modernes*, in: Catherine Secrétan u.a. (Hg.), *Qu'est-ce-que les Lumières »radicales«? Libertinage, athéisme et spinozisme dans le tournant philosophique de l'âge classique*, Lyon 2007, 211-241, Fiormichele *Benigni*, *Itinerari dell' antispinozismo*, in: Carlo Borghero u.a. (Hg.), *Dal Cartesianismo all'Illuminismo radicale*, Firenze 2010, 219-240. Meine Befunde decken sich mit Martin Mulsows Warnung vor einer »negativen Gipfelgeschichte«, in der die radikalen Underdogs zu den Gewährsleuten der sich endlich doch durchsetzenden gerechten Sache des Fortschritts werden, *Mulsow*, *Mehr Licht! Wie kann die Geschichtsschreibung über die Aufklärung aufklären, ohne an einen unaufhaltsamen Fortschritt zu glauben?*, *NZZ*, 27./28. Oktober 2007, 31.

19 Zur Ideeanalyse als Basis seiner »controversialist method« *Israel*, *Enlightenment Contested*, 25; Vincenzo *Ferrone*, *The Enlightenment. History of an Idea*, ü.v. Elisabetta Tarantino, Princeton 2015, 167; Margaret C. *Jacob*, *The Radical Enlightenment. Pantheists, Freemasons, Republicans*, 2. Aufl., Lafayette 2006, VII.

strument der Monarchen und ihrer Beamten war, um die Regierbarkeit der Untertanen zu optimieren. Dieser Gegensatz zwischen der Aufklärung als Idee und der Aufklärung als Instrument lässt sich bequem im Raum abbilden: Die Radikalaufklärer wirken im weltbewegenden Westeuropa, während die gemäßigten Aufklärer in Zentral- und Osteuropa beheimatet waren. Diese Hierarchiebildung folgt dem Schema einer Geo-Identitätspolitik, in der das fortschrittliche Westeuropa und das rückständige Osteuropa weiterhin die Rollen spielen, die ihnen durch die Demarkationslogik des Kalten Kriegs zugewiesen wurden.²⁰ Dass man Zentral- bzw. Osteuropa aber nicht als defizitären und bloß rezeptiven Raum begreifen darf, als Spätzünder, der sich nachträglich die Geistesfrüchte aus Westeuropa aneignete, und dass die Aufklärung nicht einfach in der Revolution aufging, hat mein Buch gezeigt.

Den Erfindungsreichtum der »gemäßigten« Aufklärer und ihre Gestaltungsmacht, die sie gerade im Gestus der Traditionspflege und Staatstreue in der Habsburgermonarchie entfalteten, haben die Kapitel meiner Arbeit im Detail dargestellt. Dieser Befund entkräftet den Scheingegensatz zwischen den radikalen, angeblich kraft ihrer Radikalität geschichtsmächtigen Aufklärungsideen aus Westeuropa und der gemäßigten und deshalb scheinbar ergebnislosen Aufklärung Zentraleuropas, die lediglich ein Werkzeug der Fürsten war. Daraus folgt schließlich auch, dass man Innovation nicht mit politischer Radikalität verwechseln darf.²¹ Mein Buch zeigt, dass kritisch-innovatives Denken nicht des politischen Radikalismus bedurfte – häufig gedieh es unter den Vorzeichen der Apologetik und Loyalität gegenüber dem Monarchen, wie ich etwa anhand der Historisierung der Natur sowie der Heiligen Schrift und der Privatisierung der adeligen Souveränitätsteilhaber dargelegt habe.

Die Aufklärung war also immer auch ein Instrument, das konkrete Funktionen erfüllte. Die vorliegende Studie hat versucht, die Prägestkraft eines solchen Prozesses der Strukturgenese aufzuzeigen. Anders als es der Fokus der Forschung auf die Wurzeln der Moderne in der

20 Vgl. die kritische Bemerkung Franco Venturis: »Even in those regions, such as Poland or Russia, where the Enlightenment might, mistakenly, seem only a fashion, an ornament, or mere propaganda, it soon reveals itself as firmly rooted [...] If one attempts to avoid this truth, the whole picture is distorted.« Franco Venturi, *Utopia and Reform in the Enlightenment*, Cambridge 1971, 134.

21 Vgl. Dmitri Levitin, *From Sacred History to the History of Religion. Paganism, Judaism, and Christianity in European Historiography from Reformation to »Enlightenment«*, in: *HJou* 55 (2012), 1117–1160.

Radikalaufklärung nahelegt, war die Aufklärung nicht einfach ein Effekt rationaler Ideen und berechtigter Ansprüche, sie entfaltete ihre Wirksamkeit häufig als unbeabsichtigte Nebenfolge und Struktureffekt. Die Strukturen der Aufklärung wirkten weiter, wenn sie als Ideologie bekämpft wurde. Die Kapitel des Buches haben Punkt für Punkt nachgewiesen, dass Entscheidungen, die aus Staatsräson und aus Furcht vor der Revolution getroffen wurden, mehr bewirken konnten als radikale Pamphlete.

Das Gesamtbild

Die Aufklärung verursachte nicht die Französische Revolution, vielmehr gilt umgekehrt: Die Revolution schuf die Aufklärung als Projekt der säkular-demokratischen Moderne, als Geburtsstunde der modernen Welt. Bevor die Aufklärung im Zeitalter der Revolution zu einem gebrauchsfertigen Erbe wurde, war sie mehrschichtig und vielgestaltig. Diese konkurrierenden Varianten hat mein Buch rekonstruiert. Im Zuge der postrevolutionären Umprägung der Aufklärung geriet diese ursprüngliche Vielfalt in Vergessenheit, jetzt wurde sie auf den Deismus, die naturrechtlich geprägte Volkssouveränität und rationale Mechanik festgelegt, sie galt als geschichtsfeindlich und gottlos. Die Ursprünge und der geschichtliche Verlauf der Aufklärung wurden neu justiert: Nun war sie aus einem Guss, ihre Wurzel lagen angeblich in der Reformation und sie gipfelte in der Französischen Revolution. Was nicht in dieses Schema passte, wurde rückwirkend aus der Aufklärung herausgebrochen, als »Vorläufer« des Historismus oder der Romantik aussortiert, oder kippte ganz aus der Geschichte, wie konservative und katholische Ausprägungen der Aufklärung.

Diese Aufklärung mit ihren rivalisierenden Spielarten wurde vom Projekt Aufklärung überformt, ohne ihre Wirkmacht einzubüßen. Mit der Zurichtung der Aufklärung als Vorgeschichte der Revolution, die seit 1789 erfolgte, koppelte sich die Geschichtspolitik von der Ebene der gelehrten und administrativen Praxis ab, das heißt: Die habitualisierte Aufklärung wurde von den Gelehrten und Beamten weiter gepflegt, sie löste sich aber von der erinnerten Aufklärung, die als Ursache der Revolution galt und eine politische Parteinahme erzwang. Diese Entkoppelung ermöglichte es, dass spezifisch aufklärerische Argumente und Praktiken weiterhin von jenen Forschern und Staatsdienern benützt wurden, welche die Aufklärung politisch bekämpften. Sie verschleierten, retuschierten und rekontextualisierten die Herkunft ihres Weltbildes, indem sie ihre Konzepte und Verfahren rückwirkend aus der Aufklärung ausgegliederten. So führten etwa die katholischen Bibelhermeneutiker des Vormärz die aufgeklärte Exegese fort, der sie ihr Verständnis der Heiligen Schriften verdankten, bürgerten sich dabei aber selbst aus dem Aufklärungserbe aus. Auf diese Art bestätigten sie die Strategie der liberalen Naturforscher, welche die religiösen Wurzeln des habsburgischen Newtonianismus tilgten, um sich als Alleinerben einer lupenrein säkularen Aufklärung zu präsentieren.

Die Habsburgermonarchie war kein Bollwerk gegen Aufklärung und Revolution. Für die habsburgische Staatsgenese spielte die Aufklärung eine ebenso elementare wie konkrete Rolle. Ihre Träger waren keine duckmäuserischen Fürstendiener, die das Lied des Landesherren sangen, weil sie sein Brot aßen. Die Aufklärer führten vielmehr einen irreversiblen sozialen und kognitiven Umbruch herbei, der vom geburtsständischen Prestige und der katholischen Rechtgläubigkeit zur staatsbürgerlichen Verdienstethik, vom Autoritätsbeweis zur Empirie und vom fürstlichen Patrimonium zum Rechtsstaat führte.

Die angeblich im Zeichen der Revolutionsbewältigung nach 1790 eingeleitete »reaktionäre« Wende löste keine Demontage der Aufklärung aus. Im Gegenteil glückte unter den Vorzeichen der proklamierten Bollwerkfunktion der Monarchie gegen die Revolution die Perpetuierung spezifischer Ausprägungen der Aufklärung, die im Kontext der Revolutionsprävention von ihren Vertretern gegeneinander ausgespielt wurden: So wurde etwa die newtonianische Kosmologie als Ordnungsmuster der sozialen Welt gegen den Kantianismus aufgeboten, während die Verfechter des liberalen natürlichen Privatrechts dasselbe gegen die merkantilistische Staatswissenschaft und das wolffianische Vernunftrecht einsetzten. Das restaurative Wissensregime, das die ewigen Naturgesetze der aufgeklärten Newtonianer zum Modell der politisch-ästhetischen Ordnung erhob, ließ à la longue jenen Liberalismus gedeihen, dem es eigentlich die Spitze brechen sollte: Schließlich konnten die Liberalen den sozialen und technologischen Wandel des Vormärz als Systemeffekt des objektiven Weltgesetzes beschreiben. Zugleich stilisierten die Schöpfer des ABGB seit den 1790er Jahren das natürliche Privatrecht, das sie vom Ballast seiner sozialpolitischen und verfassungsrechtlichen Leitbildfunktion befreiten, als Schutzwehr gegen die Revolution, schufen aber damit zugleich eine Nische, in der sich die bürgerliche Freiheit entfalten konnte.

Die Prägekraft der Aufklärung hat sich in der Habsburgermonarchie durch Institutionen und Muster der Welterfassung von den politischen Erwartungen gelöst und verselbstständigt. Dieser Befund ermöglicht eine neue Sicht auf das Habsburgerreich und er verdeutlicht, dass die in der Historiografie tradierte scharfe Zäsur zwischen Aufklärung und Restauration unhaltbar ist. Sie entsprang einer Rückprojektion im Gestus liberaler Vermächtnispflege, die zweierlei bewirkte: So wurde die Restauration als tote Zeit abgeschrieben und die Aufklärung zum Kronschatz des Liberalismus erhoben. Die vormärzlichen Liberalen bauten die Aufklärung ebenso strategisch wie selektiv zu ihrer Wunschvergangenheit auf, während konservative

Beamte und Autoren ihre Wurzeln in der Aufklärung verschütteten. Auf diese Weise reklamierten die Liberalen ein Erbe, dessen sich ihre konservativen Widersacher zu entledigen suchten.

Als eine Gruppe deutschösterreichischer Liberaler im Vormärz das Aufklärungserbe mit seiner Galionsfigur, dem »gekrönten Menschenfreund« Joseph II. für sich beanspruchte, grenzte sie die Ära des glorifizierten »Volkskaisers« scharf von der nachfolgenden Reaktion unter Kaiser Franz II./I. und Metternich ab. Die Verklärung Josephs II. ermöglichte diesen Liberalen die Abnabelung vom vormärzlichen Regime, das sie umgab. So konnten sie die Verbindungen kappen, die mein Buch herausgearbeitet hat, das Zerrbild der feudal-klerikalen Reaktion entstand. Dadurch etablierten sich in der Monarchie konkurrierende Gedächtnisräume, deren Relevanz für das politische Leben kaum zu überschätzen ist: Während die deutschösterreichischen Liberalen die josephinische Ära als goldenes Zeitalter vom Metternichregime abgrenzten, strichen liberale Böhmen und Ungarn die Kontinuität zwischen Joseph II. und dem vormärzlichen Staat heraus und wiesen diese anhand des Zentralismus, des Staatskirchentums und der Kontrolle der Universitäten nach.

Das vormärzliche Regime bekämpfte die »Ideen« der Revolution und den angeblich von »Demagogen« verbreiteten Liberalismus mit Feuer und Schwert, mit den Mitteln der Zensur, Gegenpropaganda und Militärintervention. Dabei vollzog die Restauration freilich zugleich die langfristigen sozialgeschichtlichen Kräfteverschiebungen der Revolutionsepoche mit – und schuf auf diese Weise den realen Nährboden für jenen Liberalismus, den sie im idealen Diskurs als westeuropäischen Fremdkörper dämonisierte.

Anhang

Abbildungen

- S. 47: Frontispiz und Titelblatt von Joseph von Hormayr, *Wien's Geschichte und seine Denkwürdigkeiten*, Bd. V, Wien 1824, ÖNB.
- S. 79: Christian Albert Wortmann, Fitzli Putzli, der teuflische (Herkomannische) Notar, 1727, Stich nach einer Plastik von M. B. Braun; Anton Birckhart, Herkomannus Magnus, 1720, Privatsammlung des Autors, Prag; Sporck auf einem Kupferstich von Emanuel J. Haas (1735); ÖNB.
- S. 89: Portraitmedaillons aus dem Bildarchiv des ÖNB.
- S. 111: Die Titelblätter von Johann Tessaneks Newton-Ausgabe und von Ruder Boškovićs *Theoria Philosophiae Naturalis*, UB Wien, Privatsammlung des Autors.
- S. 127: Detail aus Franz A. Maulbertschs Deckenfresko für den Philosophischen Saal des Prämonstratenserstifts Strahov (1794), Ústav dějin umění Akademie věd České republiky, Centrum pro výzkum barokní nástěnné malby.
- S. 141: Kupfer aus Joseph Richters *Bildergalerie katholischer Mißbräuche* Frankfurt (recte: Wien) 1784, ÖNB.
- S. 155: Die zehn Gebote, die Joseph II. auf dem Berg Sinai geoffenbart wurden, Gedenkblatt mährischer Lutheraner, Aufnahme von Zdeněk R. Nešpor (Prag).
- S. 165: Frontispiz von Kašpar Royko, *Hystorye Welikého Sněmu Kostnického*, Praha 1785, Stich von Johann Balzer nach Johann Quirin Jahn, Národní knihovna České republiky, Praha, Oddělení rukopisů a starých tisků.
- S. 201: Anonymer Kupferstich aus dem Jahr 1799, Sbíрка pohledů Moravské zemské knihovny v Brně, Brno, Signatur č. 91.416.
- S. 213: Bernard Bolzano, ÖNB; Joseph Johann von Littrow, ÖNB; Titelblatt von William Whewells *Geschichte der inductiven Wissenschaften*, Stuttgart 1840, ü. u. hg. v. Littrow, UB Wien.
- S. 235: Schautafel aus Joseph Johann Littrows *Sterngruppen und Nebelmassen des Himmels*, Wien 1835, ÖNB.
- S. 240: Hieronymus Löschenkohl, Unterricht junger Erzherzöge im mathematisch-physikalischen Kabinett, Wien Museum, Inv. Nr. 56344.
- S. 297: Ignaz von Sonnleithner, ÖNB.
- S. 317: Geldmuseum der Österreichischen Nationalbank, Wien.
- S. 345: Portraitmedaillons aus dem Bildarchiv der ÖNB.
- S. 393: Portraitmedaillons aus dem Bildarchiv der ÖNB.
- S. 413: Hieronymus Löschenkohl, Audienz der ungarischen Landtags-Deputation bey Sr. K. May Leopold II. am 20ten August 1790, Prints, Drawings and Watercolors from the Anne S.K. Brown Military Collection, Brown University Library, Providence, Rhode Island.

- S. 461: HHStA, VA Kart. 32, fol. 66o
 S. 465: Titelvorsatz von [*Anonym.*] Hommage à Sa Majesté l'Empereur Devant La Statue Equestre De Joseph II. (Dans Son Inauguration Solennelle, Vienne le 23. Novembre), Wien 1807, ÖNB.
 S. 467: Carl von Kübeck, ÖNB.

Archivalien

Berlin

- StbB-PK Staatsbibliothek Berlin – Preußischer Kulturbesitz
 Nachlaß Nicolai

Bregenz

- VLA Vorarlberger Landesarchiv
 Oberamt/Kreisamt Bregenz, Normalien 2.

Budapest

- MOL Magyar Országos Levéltár
 Magyar Királyi Kancellária Levéltár
 P 623
 P 626
 P 1314
 OSzKK Országos Széchényi Könyvtár Kézirattár
 Fol. Germ. 219

Děčín

- SOA Státní oblastní archiv v Litoměřicích
 Pobočka Děčín
 Rodinný archiv Clary-Aldringenů
 Rodinný archiv Thun-Hohensteinů

Eger

- FEL Főegyházmegyei Levéltár
 Cat. II., 1306.

Esztergom

- EPL Esztergomi Prímási Levéltár
 Acta Rudnayana
 Archivum Saeculare, Batth II., PE NO. 253.

Innsbruck

- BTLMF Bibliothek des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum
Briefe Joseph von Sperges' an Joseph von Laicharding
- SAW Stiftsarchiv Wilten
Bestand Joseph von Spergs, Korrespondenz mit seinem Bruder Abt Norbert

Linz

- ÖÖLA Oberösterreichisches Landesarchiv
Archiv der öö. Staatsbuchhaltung, Akten, 1. Kirchen, Stiftungen, Vogteien

Prag

- ANP Archiv Národního muzea v Praze
Pozůstalost Albína Bráfa
- LAP Literární archiv Památníku národního písemnictví
Pozůstalost Dobrovský
Pozůstalost Kopetz
Staré Hrady, fonds František Náhlovský, korrespondence
Jan Hraběta
- NA Národní archiv
Fond Archiv pražského arcibiskupství
- SOA Státní oblastní archiv v Praze
Tagebuch Tobias A. Seeman B 90a [Kop. Tomáš Halík]
Státní okresní archiv Praha-východ se sídlem v Přemýšlení,
Práškovu pozůstalost, karton 7, Landtagsdiarium Franz
Sternberg

Teplice

- SOA Státní Okresní Archiv Teplice
Fond Fiquelmont

Wien

- DaW Diözesanarchiv Wien
Alumnat I
- ÖNB HS Österreichische Nationalbibliothek, Handschriftensammlung
Nr. 7375 Xystus Schier, Societas Litteraria Augustiniana
Provinciae Austriae et Hungariae
Nr. 273 Briefwechsel Joseph Mozart–Franz S. Exner, Nachlaß Franz Miklošič
- ÖStA AVA Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv
Hofkanzlei

	Oberste Justizstelle OJ/HC
	Studienhofkommission
ÖStA FKA	Finanz- und Hofkammerarchiv
	Banat Fasz. 32 Nr. 1505/Juli 1776
	Geheimprotokolle
	Präsidialakten
ÖStA HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
	KA Kabinettsarchiv
	Kaiser-Franz-Akten
	NL Zinzendorf
	Staatskanzlei
	Staatsratsakten
	Studienrevisionshofkommission
	NL Kübeck
	NL Joseph von Lasser
	SB Familienarchiv Pratobevera
	SB Familienarchiv Taaffe
	VA Vertrauliche Akten

Zámrsk

SOA	Státní oblastní archiv v Zámrsku
	Rodinný archiv Sporck

Siglen- und Abkürzungsverzeichnis

A	Aufwärts. Ein Volksblatt für Glauben, Freiheit und Gesittung
AA	Immanuel Kant, Akademie-Ausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Werken, Berlin 1900ff.
ABGW	Abhandlungen der Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag
AC	Analecta Cisterciensia
AČA	Almanach České Akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění
ACJ	Archiv für Civil-Justizpflege, politische und kameralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates
Ad	Der Adler. Allgemeine Welt- und National-Chronik, Unterhaltungsblatt. Literatur- und Kunstzeitung für die österreichischen Staaten
AdP	Archives de Philosophie
Ae	Aetas. Történettudományi folyóirat
AfB	Archiv für Begriffsgeschichte
AföG	Archiv für österreichische Geschichte
AfR	Archiv für Religionsgeschichte

AGP	Archiv für Geschichte der Philosophie
AH	Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae
AHO	Acta historico-oeconomica. Časopis za ekonomsku povijest
AHRF	Annales historiques de la Révolution française
AHY	Austrian History Yearbook
Ajt	Állam- és Jogtudomány
Ak	Akord
ALZ	Allgemeine Literaturzeitung
AM	Akademische Monatsschrift
An	Annales. Histoire, Sciences Sociales.
Anz	Anzeiger der phil.-hist. Klasse der österreichischen Akademie der Wissenschaften
AöK	Archiv für österreichisches Kirchenrecht
AöL	Annalen der österreichischen Literatur
Archiv	Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst, ab 1823: Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst
ARS	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AS	Agrártörténeti Szemle
ASS	Archiv für Strafrecht und Strafproceß
AUB	Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös Nominatae: Sectio historica
AUC–HeP	Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica
AUC–HUC	Acta Universitatis Carolinae, Historia Universitatis Carolinae Pragensis
AVR	Aufklärung – Vormärz – Revolution
Ay	Ayer
B	Blahověst
BH	Budapest Híradó
BJHS	British Journal of the History of Science
BJPS	British Journal of Political Science
BMD	Brno v minulosti a dnes: Sborník příspěvků k dějinám a výstavbě Brna
Bo	Bohemia
BöL	Bibliothek der österreichischen Literatur
Br	Bratislava
BRÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
Bu	Bulletin de la société française de philosophie
BzW	Berichte zur Wissenschaftsgeschichte
C	Critique
CEH	Central European History
CEU	Central European University History Department Yearbook
CHR	The Catholic Historical Review
Co	Concordia
Com	Comparative Studies in Society and History
CRAIB-L	Comptes rendus des scéances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres
ČČH	Český časopis historický
ČČM	Časopis Českého Musea
ČDV	Časopis pro dějiny venkova

ČKD	Časopis pro katolické duchovenstvo
ČL	Český Lid
ČLit	Česká literatura
ČsČH	Československý časopis historický
ČSPS	Časopis společnosti přátel starožitností
D	Droits. Revue française de théorie juridique
DA	Der Aar
DAJ	Das achtzehnte Jahrhundert
DaJuÖ	Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich
D-hs	Dix-Huitième Siècle
DJ	Der Jurist
DNTM	Der Neue Teutsche Merkur
DHS	Dix-huitième siècle
DÖN	Deutsch-österreichische Notariatszeitung
DS	Der Schlern
DSou	Dějiny a současnost
DSt	Diderot Studies
DTK	Dějiny–teorie–kritika
DVT	Dějiny věd a techniky
DVjs	Deutsche Vierteljahrsschrift
DZP	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
E	Ethnographia
ECE	East Central Europe
EEQ	East European Quarterly
EÉT	Egyházi Értekezések és Tudósítások
EHR	English Historical Review
ÉHH	Études historiques hongroises
ÉL	Élet és Literatúra
ES	Egyháztörténeti Szemle
FH	French History
FHB	Folia Historica Bohemica
G	Grenzboten
GA	Geo.Alp
GG	Geschichte und Gesellschaft
GJ	Gutenberg-Jahrbuch
GS	Germanoslavica
GSR	German Studies Review
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
H	Havlíčkobrodsko
HaT	History and Theory
HČ	Historický časopis
He	Hesperus – Ephemerides universales. Enzyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser
HEI	History of European Ideas
HES	Histoire, économie et société
Het	Hetilap
Hist	Historica
HHR	Hungarian Historical Review
HJ	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft

HJou	The Historical Journal
HLQ	Huntington Library Quarterly
HOSP	Historická Olomouc a její současné problémy
HPT	History of Political Thought
HT	Husitský Tábor
HUS	Harvard Ukrainian Studies
HZ	Historische Zeitschrift
IASL	Internationales Archiv für Sozialgeschichte der Literatur
Is	Isis
JB	Judaica Bohemiae
JBBS	Jahresbericht des Bundesgymnasiums Bregenz
JBj	Johann-Beckmann-Journal
JbL	Jahrbücher der Literatur
JbL, Abl.	Jahrbücher der Literatur, Anzeigenblatt für Wissenschaft und Kunst
JBÖUJ	Jahresbericht des öffentlichen Untergymnasiums in der Josefstadt
JbWGV	Jahrbuch des Wiener Goethe-Vereins
JfW	Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte
JGG	Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft
JGS	Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst
JHI	Journal of the History of Ideas
JLNö	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich
JMF	Justus-Möser-Forum
JMH	Journal of Modern History
JOÖM	Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines
JÖL	Journal des österreichischen Lloyd's
JTIDG	Jahrbuch des Tel Aviver Instituts für Deutsche Geschichte
JVGSW	Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien
JZ	Juristenzeitung
KaK	Knihy a knihovny
KE	A Gróf Klebelsberg Kuno Magyar Történetkutató Intézet évkönyve
KL	Kritikai Lapok
KS	Kant-Studien
KuD	Kerygma und Dogma
L	Labeo. Rassegna di diritto romano
LA	Literární archiv
LBIY	Leo Baeck Institute Yearbook
LDGHS	List Družtva gospodarskoga hërvatskoga-slavonskoga
LJ	Literaturwissenschaftliches Jahrbuch
LK	Levéltári közlemények
LMBM	Literarisches Magazin von Böhmen und Mähren
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
M	Merkur
Mat	Materialien für Gesetzeskunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten
MD	Moderní dějiny
MEJ	Marx-Engels-Jahrbuch

MEV	Magyar Egyháztörténeti Vázlatok
MGSL	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
MHVfS	Mittheilungen des Historischen Vereins für Steiermark
MIH	Modern Intellectual History
MIN	Minerva
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MK	Magyar Könyvszemle
MK-NS	Magyar Kisebbség, Nemzetpolitikai Szemle
MKL	Magazin der Kunst und Litteratur
ML	Magazin littéraire
MLQ	Modern Language Quarterly
MÖSTA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
MRS	Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft
MVGDB	Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen
NBhsS	Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section der kais. königl. Mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde
NBM	Neue Berlinische Monatsschrift
NDB	Neue Deutsche Biographie
NFP	Neue Freie Presse
NL	Národní listy
NN	Národní noviny
NRL	Nouvelles de la République des Lettres
NWTZ	Neue Wiener Theologische Zeitschrift
O	Osvěta
Ob	Obzory. Časopis pro křesťanské myšlení a konzervativní politiku
ÖB	Österreichischer Beobachter
ÖBL	Österreichisches Biographisches Lexikon
ÖBLK	Österreichische Blätter für Literatur und Kunst
ÖGL	Österreich in Geschichte und Literatur
ÖJb	Österreichische Jahrbücher
ÖO	Österreichische Osthefte
Ö-UR	Österreichisch-Ungarische Revue
ÖVWK	Österreichischer Volks- und Wirtschaftskalender
ÖZfV	Österreichische Zeitschrift für Volkskunde
ÖZRS	Österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft
OK-CHAM	Orvostörténeti közlemények – Communicationes de historia artis medicinae
P	Právník
PBA	Proceedings of the British Academy
PE	Politická ekonomie
PHP	Przewodnik historyczno-prawny. Czasopismo kwartalne
Phs	Právněhistorické studie
PM	Pasado y Memoria. Revista de Historia Contemporánea
PN	Philosophia Naturalis

PZIHFB	Prilozi za istraživanje hrvatske filozofske baštine
Q	Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno
QDGBDE	Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der Deutschen Einheitsbewegung
R	Regnum. Egyháztörténeti Évkönyv
Ra	Rassegna storica del Risorgimento
RC	Revista Chilena de Historia del Derecho
RDSG	Roczniki Dziejów Społecznych i Gospodarczych
RdO	Revista de Occidente
Rep	Repertorium der gesammten deutschen Literatur
RHM	Römische Historische Mitteilungen
RHMC	Revue d'histoire moderne et contemporaine
RJK	Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte
RN	Religio és Nevelés
RQ	Römische Quartalschrift
RSI	Rivista Storica Italiana
SAP	Sborník archivních prací
Sf	Südostforschungen
SG	Studium Generale
SH	Sborník historický
SHCSSR	Spicilegium Historicum Congregationis SSmi Redemptoris
SHS	Slovenské historické studie
SIAUPP	Studia Iuridica Auctoritate Universitatis Pécs Publicata
SK	Strahovská knihovna
SKAW	Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Classe
SL	Studia Leibnitiana
SloS	Slovene Studies
SIS	Slezský sborník
SM	Schweizer Monatshefte
SMGB	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
SP	Scientia Poetica
SPFDBU B	Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity, B, Řada filozofická
SPPIVO	Sborník prací Pedagogického institutu v Ostravě
SR	Slavic Review
SSASH	Studia Slavica Academiae Scientiarum Hungaricae
ST	Studia Theologica
StA	Stats-Anzeigen
StCeh	Studia Comeniana et historica
StZ	Steyermärkische Zeitschrift
SVS	Schriften des Vereins für Socialpolitik
Sz	Századok
SZfK	Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte
T	Traditiones
Ta	Taschenbuch für vaterländische Geschichte, neue Folge
TBM	Tanulmányok Budapest múltjából

TEJHPT	The European Journal of the History of Economic Thought
TG	Tudományos Gyűjtemény
THJ	The Historical Journal
TM	Der Teutsche Merkur
TPLM	Theologisch-Praktische Linzer-Monatschrift
TPM	Theologisch-praktische Monatschrift
TQ	Theologische Quartalschrift
TSz	Történelmi Szemle
TZ	Theologische Zeitschrift
UR	Ungarische Revue
VB	Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat
VČa	Věstník České akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění
VčSH	Východočeský sborník historický
VfSWg	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VKČSn	Věstník Královské české společnosti nauk, třída filosoficko-historicko-filologická
VVM	Vlastivědný věstník moravský
WBZ	Wiener Börsen-Zeitung
WdS	Welt der Slaven
WG	Wiener Geschichtsblätter
WK	Wiener Kirchenzeitung
WMZ	Wiener-Moden-Zeitung
WSJ	Wiener Slawistisches Jahrbuch
WTZ	Wiener Theologische Zeitschrift
Wurzbach	Constant von <i>Wurzbach</i> , Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 6o Bde., Wien, 1856-1891.
WZ	Wiener Zeitung
ZAA	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
ZbL	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZfeP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
Zfi	Zeitschrift für Ideengeschichte
ZfiF	Zeitschrift für internationale Freimaurerforschung
ZfK	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZfLL	Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik
ZfN	Zeitschrift für Nationalökonomie
ZfnRg	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZföG	Zeitschrift für österreichische Gymnasien
ZföRg	Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde
ZfS	Zeitschrift für Slawistik
Zg	Zeitgeschichte
ZGKT	Zeitschrift für die gesamte katholische Theologie
ZGR	Zeitschrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZhVS	Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark
ZP	Zláta Praha
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht

ZPÖRG	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
ZSRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZSRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZfVS	Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik
ZVSV	Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung

Quellen und Literatur

Gesetzessammlungen

- Fortsetzung der von Joseph Kropatschek verfaßten Sammlung der Gesetze, hg. v. Wilhelm Gerhard Goutta. Politischer Codex, oder: wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k.k. Staaten betreffender Gesetze, und Anordnungen im politischen Fache, bearbeitet von Ignaz de Luca, Bd. XIV, Wien 1795.
- Provincial-Gesetzessammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1823, hg. auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k.k. böhmischen Landesguberniums, Bd. V, Prag 1824.
- Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die Deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie. Von dem Jahre 1804 bis 1811, Wien 1816.
- Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache: Für die Deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie. Von dem Jahre 1812 bis 1817, Wien 1819.

Primärquellen

- Allerhöchstes königliches Reskript, erlassen an sämtliche Gespannschaften, in Betreff der Geldverhältnisse zwischen Privaten, Sonderbeilage des Österreichischen Beobachters, ÖB Nr. 286, 12.10.1820.
- [*Andrian-Werburg*, Viktor von,] Österreich und dessen Zukunft, 2. Aufl., Hamburg 1843.
- ders.*, »Österreich wird meine Stimme erkennen lernen wie die Stimme Gottes in der Wüste«. Tagebücher 1839-1858, hg. v. Franz Adlgasser, 3 Bde., Wien; Köln 2011.
- [*Anonym*,] Plan zu einer Geschichte der österreichischen Litteratur, in: BÖL I/1 (1769), 5-32.
- [*Anonym*,] Briefwechsel zweener Böhmen über einige die Staatsverfassung ihres Vaterlandes betreffende Gegenstände, o.O. 1777.
- [*Anonym*,] Sammlung der Sendschreiben der Gemeinde von Wien an ihren Oberhirten, Kardinal und Erzbischof Migazzi [...], Frankfurt 1783.
- [*Anonym*,] Historisch-kritische Nachrichten von den durch die Briefe aus Wien und Berlin über die österreichische Reformation veranlaßten Streitschriften: Entworfen von einem österreichischen Patrioten aus der Provinz und mit Anmerkungen herausgegeben von I.B.V.A., Breslau; Leipzig 1786.

- [*Anonym.*] Kontrast zwischen den Grundsätzen des Prälatenstandes in Böhmen und jenen der auf Veranlassung Kaiser Leopolds II. als Großherzog von Toskana im Jahre 1786 gehaltenen Diözesansynode zu Pistoia, Frankfurt; Leipzig 1791.
- [*Anonym.*] Punkte in Publico-Ecclesiasticis, welche der Prälatenstand im Königreiche Böhme bey dem zu Prag im J. Ch. 1790 gehaltenen Landtage in Vorschlag gebracht hat. Begleitet mit Anmerkungen von einem Ungenannten. Nebst einem Pendant im J. Ch. 1791, Helmstädt 1791.
- [*Anonym.*] Unaufgeklärter FreiheitsSinn in Böhmen, 21.7.1790, in: StA 16 (1791), 72-76.
- [*Anonym.*] Aufschlüsse über die Rotte der Vernunftantipoden, in: MKL 4, Heft 1 (1796), 93-119.
- [*Anonym.*] Hommage à Sa Majesté l'Empereur Devant La Statue Equestre De Joseph II. (Dans Son Inauguration Solemnelle, Vienne le 23. Novembre), Wien 1807.
- [*Anonym.*] [Rez. v.] Johann Nepomuk Zizius, Oekonomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz, in: AöL, Intelligenzblatt, September 1812, 321-343.
- [*Anonym.*] Das Vaterland, oder Staat und Volk, in: Archiv 5 (1814), 491-495.
- [*Anonym.*] P. T. Engelberti Klüpfel, Institutiones Theologiae Dogmaticae in usum auditorium quartis curis recognitae opera et studio Gregorii Thomae Ziegler, 1819-1821, in: JBL 17 (1822), 107-131.
- [*Anonym.*] [Rez. v.] Michael Arneht, Die Unterschiede zwischen der bloß rationalen, und der katholischen Schriftauslegung. In Briefen an einen älteren gelehrten Freund auseinandergesetzt, Linz 1816, in: TPM, 3. Aufl., Rottenburg, 1833, 14 VI/6 [1817], 128-137.
- [*Anonym.*] Der Protestantismus, wie er sich in zwei neueren Schriften ausspricht, in: TPM 3. Aufl. (1833), 14 V/5 [1817], 238-258.
- [*Anonym.*] Nachricht, in: TPM 3. Aufl. [Rottenburg 1833], 14 V/5 [1817], 126-129.
- [*Anonym.*] Ueber: ἴδε ὁ ἀμνὸς τοῦ θεοῦ ὁ αἴρων τὴν ἁμαρτίαν τοῦ κόσμου, Joh. I. 29., in: NWTZ 9/1 (1836), 289-314, 310-311.
- [*Anonym.*] Urban der Oesterreicher, Fürst-Bischof von Gurk, Administrator des Bisthums Wien, und sein Freund, Doctor Georg Eder, k.k. Hofrath: Theil 2, in: NWTZ 9/2 (1836), 33-52.
- [*Anonym.*] Die Classification des Contributions-Körnerrückstandes im Conkursverfahren, in: ACJ (1839) 1, 153-163.
- [*Anonym.*] [Rez. v.] Leopold von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 5 Bde., Berlin, 1839-1843, in: JbL 115 (1846), 106-139.
- [*Anonym.*] Das System des freien Handels in Großbritannien: II, in: JÖLI 1 (1846), 133.
- [*Anonym.*] A védrendszer utolsó mohikánja [Der letzte Mohikaner des Schutz-zollsystems], in: BH 5.11.1846.
- [*Anonym.*] Die Philosophie und das Czechenthum, in: G (1848), 165-167.
- [*Anonym.*] Die Gefangennehmung des Redacteurs der »Religio«, in: WK 29.6.1851.
- [*Anonym.*] Der Redacteur der »Religio«, in: WK 14.8.1851, 502.
- [*Anonym.*] Der Josephinismus und die kaiserl. Verordnungen vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche, in: WK, 9.1.1852, 22-23.

- [*Anonym.*] Das Konkordat und die k.k. Germanisirung in Ungarn, Hamburg 1860.
- [*Anonym.*] Aus den Memoiren eines alten Studenten, NFP Nr. 328, 29.7.1865, 1-3.
- Arneht*, Alfred von, Aus meinem Leben, 2 Bde., Wien 1891-1892.
- Arneht*, Michael, Die Unterschiede zwischen der bloß rationellen, und der katholischen Schriftauslegung. In Briefen an einen älteren gelehrten Freund auseinandergesetzt, Linz 1816.
- Baader*, Franz von, Franz von Baader's sämtliche Werke: Systematisch geordnete, durch reiche Erläuterungen von der Hand des Verfassers bedeutend vermehrte, vollständige Ausgabe der gedruckten Schriften, hg. v. Franz Hoffmann, Bd. I, Leipzig 1851.
- Barth-Barthenheim*, Johann Ludwig von, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, Bd. I/1, Wien 1819.
- ders.*, Das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns in systematisch geordneten Abhandlungen dargestellt, 27. Lieferung/XIII. Abhandlung. Von der landwirthschaftlichen Cultur & XIV. Abhandlung: Von dem Gewerbs- und Handelswesen, Wien 1843.
- Batthyány*, József, Unterthänige Vorstellung des Cardinals Bathyan, Primas von Ungarn, an den Kaiser Josef II., Rom 1782.
- Batthyány*, Vinzenz von, Rede bey Aufstellung des von Franz dem Ersten dem Andenken Joseph's des Zweyten gewidmeten Monuments, Pest 1807.
- Baumgartner*, Andreas von, Das Große und das Kleine in der Natur, in: ÖVWK 1860, 9.
- Beidtel*, Ignaz, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten, Wien 1849.
- ders.*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, hg. v. Alfons Huber, 2 Bde., Innsbruck 1896-1898.
- ders.*, Über die Veränderungen in den Feudalverhältnissen in den österreichischen Staaten unter der Regierung Leopold II., in: SKAW 11 (1853), 486-499.
- Berger*, Johann Nepomuk, Kritische Beiträge zur Revision des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Wien 1856.
- ders.*, Die Rechtsphilosophie als letzte Entscheidungsquelle im österreichischen Privatrechte (Zum § 7 a. b. G. B.), in: ZföRg (1843) 1, 253-260.
- ders.*, Johann Nepomuk, Noch ein Wort über die wissenschaftliche, d. h. philosophisch-geschichtliche Behandlung des positiven Rechtes und der Möglichkeit desselben in Österreich, in: DJ 12 (1844), 262-274.
- ders.*, Johann Nepomuk, [Rez. v.] Johann Perthaler, Recht und Geschichte, Wien 1843, in: ZföRg (1844) 3, 66-79.
- Berghauer*, Jan Tomáš Vojtěch, Proto-martyr poenitentiae eiusque sigilli custos semper fidelis, divus Joannes Nepomucenus, S. metropolitanae ecclesiae Pragensis ad S. Vitum M. in regno Boëmiæ canonicus [...], Augusta Vindelico-rum 1736.
- ders.*, ΒΙΒΛΙΟΜΑΧΕΙΑ, das ist: Biblischer Feld=Zug und Musterung vieler jämmerlich verfälschter Bibelen, Welche mit betrügerischen Schein des wahren Wort GOTTES viel tausend arme Seelen, von dem Weg der Catholischen Wahrheit in dumme Irr-Meynungen [...] stürzten [...], Ober-Amergau 1746.

- Berghofer*, Amand, Schriften, 2. Aufl., Wien 1787.
- Berzeviczy*, Gregor von, Ungarns Industrie und Commerz, Weimar 1802.
- ders.*, Ansicht des asiatisch-europäischen Welthandels, nach dem jetzigen Zeitbedürfniß betrachtet, Pest 1808.
- ders.*, Etwas über Nationen und Sprachen, in: Archiv 8 (1817), 287-289.
- Birkenstock*, Johann Melchior von, Bildsäule Josephs des Zweyten mit allegorischen Vorstellungen in halb erhobener Arbeit verfertigt und aufgestellt in der k.k. Porzellanfabrik in Wien, Wien 1789.
- Blumentritt*, Stephan, Das österreichische Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen sammt den vom 3. September 1803, als dem Zeitpunkte der Kundmachung, bis auf die neueste Zeit hierzu nachträglich erschienenen Gesetzen und Verordnungen, Wien 1841.
- [*Bolzano*, Bernard,] Anhang zur zweiten Auflage der Athanasia; enthaltend eine kritische Übersicht der Literatur über Unsterblichkeit seit 1827, da die erste Auflage erschienen war, Sulzbach 1838.
- Bolzano*, Bernard, Erbauungsreden an die akademische Jugend, hg. v. einigen seiner Freunde, Bd. II, Prag 1850.
- ders.*, Bernard Bolzano's Schriften, Bd. III, Von dem besten Staate [Královská česká společnost nauk 3], hg. v. Arnold Kowalewski, Prag 1932.
- ders.*, Bernard Bolzano's Schriften, Bd. IV, Der Briefwechsel B. Bolzano's mit F. Exner [Královská česká společnost nauk 4], hg. v. Eduard Winter, Prag 1935.
- ders.*, Wissenschaft und Religion im Vormärz. Der Briefwechsel Bernard Bolzanos mit Michael J. Fesl, 1822-1848, hg. v. Eduard Winter, Wilhelm Zeil u. Liane Zeil, Berlin 1965.
- ders.*, Über die Perfectibilität des Katholicismus. Streitschriften zweier katholischer Theologen. Zugleich ein Beitrag zur Aufhellung einiger wichtiger Begriffe aus Bolzano's Religionswissenschaft [Bernard Bolzano-Gesamtausgabe, hg. von Eduard Winter †, Jan Berg, Friedrich Kambartel, Jaromír Loužil, Edgar Morscher, Bob van Rootselaar †, I/19], hg. v. Zdeněk Kalista, 2 Bde., Stuttgart; Bad Canstatt 1979.
- ders.*, Wissenschaftslehre [1837], Bd. I, § 19 [Bernard Bolzano-Gesamtausgabe, I/11], hg. v. Jan Berg, Stuttgart-Bad Canstatt 1985.
- ders.*, Lehrbuch der Religionswissenschaft, Erster Teil [1834], hg. v. Jaromír Loužil [Bernard Bolzano-Gesamtausgabe, I, 6/1 u. 6/2], Stuttgart; Bad Canstatt 1994/1995.
- ders.*, Erbauungsreden der Studienjahre 1804/05-1807/08 [Bernard Bolzano-Gesamtausgabe, II/15], Stuttgart-Bad Canstatt 2007.
- Boskovich*, Roger J., Theoria philosophiae naturalis, redacta ad unicam legem virium in natura existentium, 2. Aufl., Venetiis 1763.
- Briefe an Kant, hg. v. Jürgen Zehbe, Göttingen 1971.
- Brunner*, Sebastian, Dem Herrn F[esl], Verfasser des Artikels »der Wienerklerus« in der Wiener Zeitung, in: WK 6.5.1848 (1848), 46-47.
- [*ders.*,] Die zwei Hauptfeinde der kirchlichen Freiheit, in: WK, 21.6.1851 u. 24.6.1851, 381-382 u. 385-386.
- [*ders.*,] Christentum und Geologie, in: WK, 29.2.1856 u. 4.3.1856, 137-139, 145-147.
- Bucholtz*, Franz Bernhard von, Geschichte der Regierung Ferdinand I., 9 Bde., Wien 1833-1839.
- Buß*, Franz Joseph, Über den Einfluß des Christentums auf Recht und Staat, von

- der Stiftung der Kirche bis auf die Gegenwart. Ein Versuch, Bd. I, Freiburg 1840.
- Chládek*, Gilgj, Počátkové Opatrnosti Pastýřské, neb, krátká Naučenj, gakby se Pastýřové duchownj w powolánj swém chowati měli [Anfangsgründe der Seelsorgekunst, oder kurze wissenschaftliche Anleitung für Seelsorger über den Umgang mit ihrer Herde], Praha 1780-81.
- Clemens XIII.*, Christianae Republicae Salus [1766], in: Bullarium Romanum, Prati 1843, IV, ii, 1119-1121.
- Collectio Repraesentationum et Prothocollorum I. I. Statuum et Ordinum R. Hungariae occasione altissimi decreti de die 28. Januarii 1790 de generalibus congregationibus responsi instar submissorum, 2 Bde., Pestini 1790.
- Collin*, Matthäus von, Über die nationale Wesenheit der Kunst, in: Archiv 2 (1811), 513-524.
- Cornova*, Ignaz, Stransky's Staat von Böhmen. Übersetzt, berichtigt und ergänzt, Bd. II, Prag 1792.
- ders.*, Die Jesuiten als Gymnasiallehrer, Prag 1804.
- Czirakey*, Antonius, Conspectus Juris Publici Regni Hungariae ad Annum 1848, Bd. I, Viennae 1851.
- Czoernig*, Carl von, Ethnographie der österreichischen Monarchie, Wien 1857.
- ders.*, Oesterreich's Neugestaltung, 1848-1858, Stuttgart 1858.
- Darnaut*, Vincenz, Entwurf einer Religionsgeschichte des alten Bundes, oder Darstellung der göttlichen Voranstalten zur Einführung des Christenthums, WTZ (1813) 1, 49-79.
- ders.*, Über den Begriff und den Werth der christlichen Religions- und Kirchengeschichte: Eine Aufmunterung zum Studium derselben, in: WTZ (1816) 2, 135-164.
- David*, Aloys Martin, Das Leben Newtons, zum Drucke befördert, da aus dem ersten Buche seiner Grundsätze der natürlichen Philosophie H. Aloys David, des Tepler Stifts Profeß sich einer öffentlichen, dem Hochgebohrnen Reichsgrafen Christoph Hermann zu Trautmannsdorf, und würdigsten Abten zu Tepel etc. gewidmeten Prüfung in dem grossen Karoliner Hörsaal unterzog, Prag 1783.
- Deák*, Ferenc, Deák Ferencz beszédei [Die Reden Ferenc Deáks], hg. v. Manó Kónyi, 2. Aufl., 6 Bde., Budapest 1903.
- Delbrück*, Friedrich, Über Klein's weiland Geheimen OberJustizRaths, Selbst-Biographie, in: NBM 24 (1810), 345-356.
- Denis*, Michael, Lesefrüchte, 2 Bde., Wien 1797.
- [*Dichtl*, Hermann?,] Prag, am Feste der allerh. Dreieinigkei 1848, WK 1.7.1848, 160.
- Dobicer*, Josef, Martin z Duninù, arcibiskup Gnězenský a Pozňanský. Nástin geho žiwota [Martin z Duninù, Erzbischof von Gniezno und Poznań], in: CKD (1845) 1, 183-200, 2, 399-411.
- Dobner*, Gelasius, Kritische Untersuchung: Ob das Christentum in Böhmen von dem heiligen Method und dessen apostolischen Mitarbeitern nach den Grundsätzen, Lehre und Gebräuchen der römisch-lateinischen, oder der griechischen Kirche eingeführt worden? Zweytens: ob dem heiligen Method vom Pabst Johann dem Achten das slawischen Meßlesen geradehin und uneingeschränkt jemals verboten worden?, in: ABGW 1785, Bd. II, 140-177.
- Dobrovský*, Josef, Bořivoj's Taufe. Zugleich eine Probe, wie man alte Legenden

- für die Geschichte benutzen soll: Kritische Versuche die ältere böhmische Geschichte von späteren Erdichtungen zu reinigen, Prag 1803.
- ders.*, Briefwechsel zwischen Dobrowsky und Kopitar (1808-1828), hg. v. Vratoslav Jagić, Berlin 1885.
- ders.*, Korrespondence Josef Dobrovského VIII/2, Vzájemné dopisy Josefa Dobrovského Jiřího Samuele Bandtkeho z let 1810-1827, hg. v. Vladimír A. Francev [Korrespondenz Josef Dobrovskýs. Der Briefwechsel Dobrovskýs mit Georg S. Bandtkie], Praha 1906.
- ders.*, Přednášky o praktické stránce v křesťanském náboženství [=Vorlesungen über das Praktische der christlichen Religion, 1787-1791], hg. v. Josef Volf, Miloš B. Volf, Josef Vraštil, Praha 1948.
- ders.*, [Rez. v.] Gelasii Dobner ex Scholis piis Exprovincialis Vindiciae sigillo Confessionis divi Joannis Nepomuceni Protormartyris Poenitentiae assertae, 1784, in: LMBM 3 (1784), 113-121.
- ders.*, [Rez. v.] Ignacy Benedykt Rakowiecki, Prawda ruska (Das russische Recht des Großfürsten Jaroslaws, die Traktate Olegs und Igors mit den griechischen Kaisern etc.), JbL 27 (1824), 88-119.
- Docen*, B. J., Ueber die deutschen Liederdichter seit dem Erlöschen der Hohenstaufen bis auf die Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern, in: Archiv 12 (1821), 197-204.
- Drdacki*, Moritz, Die Fronpatente Galiziens. Ein Beitrag zur Kunde des Unterthanswesens, Wien 1838.
- ders.*, Ueber das Holzungsrecht der Unterthanen in Galizien, in: ZföRg (1831) 2, 281-297.
- ders.*, Ueber den Begriff Gutsunterthan, in: ZföRg (1844) 2, 350-373.
- Drey*, Sebastian, [Rez. v.] Versammlung von Geistlichen, gehalten am 18. und 22. 5. 1848, Prag 1848, in: TQ 30 (1848), 660-677.
- Durych*, Václav Fortunát, De Slavo-Bohemica Sacri Codicis versione Dissertatio F. Fortunato Durich Ord. Minimorum S. Francisci di Paula, Pragae 1777.
- Eckstein*, Ferdinand von, [Rez. v.] Prosper de Barante, Des Communes et de l'Aristocratie, Paris, 1821, in: JbL 23 (1823), 194-219.
- Egerer*, Franz, Kants Nachzügler, in: WK 1850, 517.
- Egger*, Franz von, Das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrsätzen des Freiherrn von Martini vom Staatsrecht mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Privatrecht des k.k. Hofrates von Zeiller, 2 Bde., Wien 1809-1810 (2. Aufl. 1840).
- ders.*, [Rez. v.] Friedrich Murhard, Der Zweck des Staates: Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrhunderts, in: ZföRg (1833) 3, 22-27.
- Eggers*, Claus U.D. von, Nachrichten von der beabsichtigten Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens in den österreichischen Staaten mit authentischen Belegen, Tübingen 1808.
- Ehrlich*, Johann N., Die neuesten Vorschläge zur Reform der filosofischen Ethik und empirischen Psychologie in vier Aforismen besprochen, Bonn 1847.
- Ellinger*, Joseph, Die Execution auf das unbewegliche Vermögen nach ungarischem Rechte, zum Unterschiede von jener nach österreichischem Rechte, in: ZföRg (1842) 2, 347-350.
- Ellmauer*, Joseph, Denkmahl Josephs des Zweyten auf Befehl seiner Majestät Franz des Ersten errichtet [...], Wien 1807.
- Eötvös*, Joseph von, Der Einfluss der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf den Staat, 2 Bde., Leipzig 1854.

- Exner*, Adolf, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach österreichischem und gemeinem Recht, Wien 1867.
- Exner*, Franz S., Über Nominalismus und Realismus, Prag 1842.
- ders.*, Über Leibnitz'ens Universal-Wissenschaft, Prag 1843.
- ders.*, Die Psychologie der Hegelschen Schule, 2 Bde., Leipzig 1842-1844.
- ders.*, Über die Lehre von der Einheit des Denkens und des Seins, Prag 1848.
- ders.*, [Rez. v.] L. Feuerbachs Grundsätze der Philosophie der Zukunft, Zürich 1834, in: ÖBLK 1. Jg., Nr. 12. 6.3.1844, 89-93.
- ders.*, Über Hartenstein's Grundbegriff der ethischen Wissenschaft, in: ÖBLK, 1. Jg., Nr. 52, 28.9.1844, 415-416, Nr. 53, 2. Oktober, 420-424.
- ders.*, [Rez. v.] Strümpell's Vorschule der Ethik, in: ÖBLK, 2 Jg., Nr. 126, 21.10.1845, 977-982.
- Faber*, Johann Friedrich, Joseph II. und Franz Joseph I. Eine historische Parallele, Stuttgart 1863.
- [*Fast*, Patrizius,] Katholische Betrachtungen über das Cirkularschreiben des Herrn v. Hay, Bischofs von Königgrätz, Wien 1782.
- [*Fejér*, György,] Visszaemlékezés a posoni közönséges papnevelő házra [Erinnerungen an den Besuch des Preßburger Priesterseminars], in: RN (1846), 316-317.
- Fesl*, Michael Josef, [Schreiben an die Akademie bei Überreichung von Bolzanos Werken], Sitzung vom 17. October 1849, in: SKAW 2 (1849), 156-162.
- Festetics*, Johann von, Verhältniß der Bauern in Ungern zu ihren Gutsherren [1810], in: Johann v. Csaplovics (Hg.) Topographisch-Statistisches Archiv des Königreichs Ungern I-II, Wien, 1821, I/418-425.
- Feuchtersleben*, Ernst von, Sämmtliche Werke, mit Ausschluß der rein medizinischen, hg. v. Friedrich Hebbel, 7 Bde., Wien 1852-1853.
- ders.*, [Rez. v.] J. J. Wagner's kleine Schriften, hg. v. Philipp Ludwig Adam, 2 Tle., Ulm 1839, in: JbL 92 (1840), 65-75.
- Fischel*, Alfred (Hg.), Das Österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung, 2. Aufl., Brünn 1910.
- Fischhof*, Adolf, Österreich und die Bürgschaften seines Bestandes, Wien 1869.
- [*Flir*, Alois,] Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten, Wien 1853.
- Forťová*, Hana u. Doubravka *Olšáková* (Hg.), Lev Thun – Alexis de Tocqueville (Korespondence 1835-1856), Praha 2011.
- Frankl*, Ludwig August, Das Habsburglied, Wien 1832.
- ders.*, Kaiser-Joseph-Legende, NFP, 2.11.1880, 1.
- Freindaller*, Franz, Über das Geschichtliche der göttlichen Offenbarung: Mit Beantwortung der von den Rationalisten aufgeworfenen Vorfrage: Ob es nicht besser gewesen wäre, im Falle Gott eine Offenbarung dem Menschen geben wollte, sie ohne Geschichte in einem bündigen Systeme mitzuthellen, in: TPLM 7/1 (1812), 207-221, 7/2, 61-103, 194-225.
- Freudenreich*, Ignaz, Civil-Rechtsfall über die Beweiskraft der rectificatorischen Bekenntnißtabelle, in: DJ 16 (1846), 3-12.
- Frič*, Josef Václav, Paměti, 1829-1890 [Erinnerungen], Bd. II, Praha 1960.
- [*Friedel*, Johann,] Historisch-philosophisch und statistische Fragmente, mehrentheils die Oesterreichische Monarchie betreffend, Leipzig 1786.
- Frint*, Jakob, Handbuch der Religionswissenschaft für die Candidaten der Philosophie, 4 Bde., Triest; Wien 1806-1814.
- ders.*, Über den Ursprung und die Ausbreitung des Rationalismus, in: WTZ 2 (1815), 87-170.

- ders.*, Darstellung der höheren Bildungsanstalt für Weltpriester zum heiligen Augustin in Wien, nach ihrem Zwecke sowohl als nach ihrer Verfassung. Ein Seitenstück zu der Abhandlung: Über die intellectuelle und moralische Bildung der Kleriker, Wien 1817.
- ders.*, Über einige dringende Verbesserungen bey dem Unterrichte und bey der Erziehung der Jugend, Wien 1830.
- ders.*, Geistliche Übungen, Wien 1832.
- Genersich*, Johann, Von der Liebe des Vaterlandes. Ein patriotisch-historischer Versuch, 2 Bde., Wien 1793.
- Gifšić*, František, Počátkové k Weřegnému w Cýs. Král. zemjch předeřpanému wykládánj Pastýřské Theologie [Leitfaden für die in den k.k. Erblanden vorgeschriebenen Vorlesungen über Pastoraltheologie], ü. v. Václav Stach, Praha 1789.
- Gmeiner*, Franz X., Litterargeschichte des Ursprungs und Fortgangs der Philosophie, 2 Bde., Grätz 1788/89.
- Gomperz*, Theodor, Briefe und Aufzeichnungen ausgewählt, erläutert und zu einer Darstellung seines Lebens verknüpft von Heinrich Gomperz, I (1821-1868), Wien 1936.
- Gräffer*, Franz u. *Cizkann*, Johann, Österreichische National-Encyklopädie, 6 Bde., Wien 1835-1838.
- Grillparzer*, Franz, Selbstbiographie [1853] und Reisetagebücher, hg. v. Richard Hoffmann, Wien 1946.
- ders.*, Sämtliche Werke, hg. v. Peter Frank u. Karl Pörnbacher, 4 Bde., München 1960-1965.
- Grün*, Anastasius [Anton A. von Auersperg], Spaziergänge eines Wiener Poeten, 2. Aufl., Hamburg 1832.
- Gubrauer*, Gottschalk E., Antonius Zara, ein österreichischer Philosoph im Zeitalter Bacons, in: JbL 109 (1845) Abl. 20-35, 110 (1845) Abl., 33-46.
- Günther*, Anton, Euristheus und Heracles. Meta-logische Kritiken und Meditationen, Wien 1843.
- ders.*, Vorschule zur speculativen Theologie des positiven Christentums, 2. Abt. [2., verm. Aufl.], Wien 1848, 156-164.
- ders.*, Berichtigungen der Ansichten über das christliche Fatum als Grundprinzip des modernen Drama, in: WMZ (1817), Nr. 37, 305-310, Nr. 38, 313-316.
- ders.*, [Rez. v.] Thomas Ziegler, Akademische Rede über die Verwerflichkeit des theologischen Rationalismus und von der einzigwahren, göttlichbestimmten Glaubensregel, in: JbL 15 (1821), 14-21.
- ders.*, Die doppelte Souveränität im Menschen und in der Menschheit, in: A 1 (1848), 54-57, 84-88, 132-134, 225-229, 233-237, 242-246.
- ders.*, Ein Wort über den Vernunfthaß auf katholischem Gebiet, in: ZGKT 3 (1852), 53-64.
- H.* [Johann M. Häusle?], Das Provisorium der Universitätsordnung in Wien, in: WK, 9.8.1851.
- ders.*, Zur Universitätsfrage, in: WK 26.8.1851, 533-534.
- Hahn*, Michael, Oesterreichische Gesetzes-Lexikon. Eine enzyklopädische Darstellung der gesammten österreichischen Staatsgesetzgebung in alphabetischer Ordnung, Bd. I, Pest 1856.
- Halama*, Wilhelm, Student in Olmütz und Wien. Erinnerungen, hg. v. Heinrich Benedikt, Wien 1967.

- Halem*, Gerhard Anton von, Selbstbiographie, zum Druck bearbeitet von Ludwig Wilhelm Christian von Halem und hg. v. Christian Friedrich Strackerjan, Oldenbourg 1840.
- Hallaschka*, Cassian, Versuch einer geschichtlichen Darstellung dessen, was an der Karl-Ferdinandischen Universität zu Prag in der Experimentalphysik gearbeitet wurde, Prag 1818.
- Haller*, Carl Ludwig von Haller, Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlichbürgerlichen entgegengesetzt, Bd. I, Darstellung, Geschichte und Critik der bisherigen falschen Systeme. Allgemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur, 2. Aufl. Winterthur 1820.
- Hammer-Purgstall*, Josef von, Erinnerungen und Briefe, hg. v. Walter Höflechner u. Alexandra Wagner, 3 Bde., Graz 2011.
- Hanke*, Johann A. v., Empfehlung der böhmischen Sprache und Litteratur, gewidmet seinem Vaterlande dem Markgrathum Mähren, Wien 1783.
- Harrasowsky*, Philipp Harras Ritter von, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, 5 Bde., Wien 1883-1886.
- Havlíček*, Karel, Politické spisy [Politische Schriften], 3 Bde., Praha 1900-1903, hg. v. Zdeněk Tobolka.
- Hay*, Johann Leopold, Circularschreiben des Herrn von Hay, Bischof zu Königsgrätz [...], v. 20. November 1781, Wien 1782.
- Heinke*, Joseph Prokop Freiherr von, Handbuch des Nieder-Österreichischen Lehenrechtes, Bd. I, Wien 1812.
- Hell*, Maximilian, P. Hell's Reise nach Wardoe bei Lapland und seine Beobachtung des Venus-Durchganges im Jahre 1769, hg. v. C. L. Littrow, Wien 1835.
- Heller*, Isidor, Sendschreiben eines Österreicherers an die deutsche Nation, Leipzig 1852.
- Helsham*, Richard, Clarissimi Helshami, in Vniversitate Dvblinensi Philosophiae Professoris Physica Experimentalis Newtoniana ex Editione [...] Anglica in Latinvm Translata, Vindobonae 1769.
- Herbst*, Eduard, Die Lehre von der Rückwirkung der Gesetze, in: ZföRg (1844) 2, 344-352.
- Herder*, Johann Gottfried, Briefe zur Beförderung der Humanität, 10 Tle. in 5 Bänden, Riga 1793-97.
- [*Heufeld*, Franz von,] Kritik über den Geburtstag. Ein Lustspiel von einem Aufzuge. Wien 1767.
- Heyßler*, Moritz, [Rez. v.] Georg Norbert Schnabel: Das natürliche Privatrecht, Wien 1842, in: ZföRg (1843) 3, 293-314, 341-376.
- [*Hille*, Augustin Bartholomäus,] Soll die Scheidewand unter Katholiken und Protestanten noch länger fortbestehen? Ein Wort der Liebe an alle, welche die katholische Kirche nicht kennen, oder gar mißkennen, 3. Aufl., Augsburg 1820.
- Historische Aktenstücke über das Ständwesen in Österreich, 2 Bde., 1847-1848.
- Hlubek*, Franz Xaver, Resultate der Wirksamkeit der k.k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark, vom Jahre 1829-1839, Graz 1840.
- Hock*, Carl Ferdinand von, Cartesius und seine Gegner. Ein Beitrag zur Charakteristik der philosophischen Bestrebungen unserer Zeit, Wien 1835.
- ders.*, [Rez. v.] Joseph Kudler, Die Grundlehren der Volkswirthschaft, in: JÖL 11 (1846), 93-95, 137-138, 142-143.

- [ders.], Österreich und seine Bestimmung, in: DVjs 23 (1860), 106-241.
- Hoffmann*, Leopold Alois, Lehrbuch einer christlich-aufgeklärten Lebensweisheit für alle Stände, Wien 1797.
- Hohberg*, Wolf Helmhardt Freiherr von, *Georgica curiosa aucta*. Das ist, umständlicher Bericht und klarer Unterricht von dem adelichen Land= und Feldleben, Nürnberg 1701
- Holzgethan*, Georg, Kurze Betrachtungen über das Institut der österreichischen Staatsanwaltschaft als einer Aufsichtsbehörde, in: ZföRg (1840) 2, 261-295.
- [ders.], Über Collisionen bei der den Kammer-Prokuraturen obliegenden Pflicht zur gerichtlichen Vertretung der unterthänigen Gemeinden und einzelnen Gutsunterthanen, in: ZföRg (1844) 1, 129-141.
- Hormayr*, Joseph von, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten, im Vereine mit mehreren Gelehrten und Kunstfreunden, Band V/1, Erstes Heft, Wien 1823.
- [ders.], Anemonen aus dem Tagebuch eines alten Pilgersmannes, 4 Bde., Jena 1845.
- [ders.], [Rez. v.] Arbeiten zur österreichischen Geschichte, in: JbL 1 (1818), 49-62.
- [ders.], [Rez. v.] Julius F. Schneller, Staatengeschichte des Kaiserthums Österreich, IV, Grätz 1819, in: JbL 13 (1821), 31-51.
- [ders.], Blicke auf die Nationalität der Kunst, in: Archiv 16 (1825), 170-174, 177-182.
- [*Horváth*, János?], A nép felvilágosításáról [Über die Aufklärung des Volks], in: EÉT (1822), 4, 107-121.
- [*Huber*, Franz Xaver.], Herr Schlendrian, der Richter nach den neuen Gesezen, 3. Aufl., Berlin 1787.
- [*Hulakovský*, Jan.], Slovo v čas o vlastenectví, o češtině a o národu českoslovanském s ohledem na spolek německý zvláště celní [Ein Wort zur rechten Zeit über den Patriotismus, über die tschechische Sprache und das tschechoslowakische Volk mit Rücksicht auf den deutschen Zollverein], Leipzig 1845.
- Jacques*, Heinrich, Alexis de Tocqueville, Wien 1876.
- Jagić*, Vratoslav (Hg.), *Novyja pis'ma Dobrovskago, Kopitara i drugich jugozapadnyh Slavjan* [Neue Briefe Dobrovskýs, Kopitars und anderer Süd- und Westslawen], Sankt Petersburg 1897.
- Jahn*, Johann, *Biblische Archäologie*, Bd. I/1, Häusliche Alterthümer, Wien 1796.
- Jankovich*, Miklós, *Budai várban talált régi gazdag sírboltról, és benne hihetőleg helyezettett Katalin királyné, Podiebrad' leánya' teteméről* [Über ein reiches, altes in der Ofner Burg gefundenes Grab und über die sterblichen Überreste der Königin Katherina, Tochter des Podiebraden, die sich in diesem Grab wahrscheinlich befanden], in: TG (1827) 2, 42-81.
- [ders.], *Venczel magyar királynak tulajdonítható, mind eddig nem határozott, és észmeretlen penzeiről* [Über die unbekannt und bislang nicht identifizierten Münzen, die dem ungarischen König Wenzel zugesprochen werden], in: TG (1827) 7, 42-88.
- Jarnik*, Urban, *Andeutungen über Kärntens Germanisierung* [1818], hg. v. Bodo Grafenauer, Klagenfurt 1984.
- Jireček*, Hermenegild, *Über Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhmischen Rechte*, Wien 1855.
- Jireček*, Josef und *Hermenegild Jireček*, *Die Echtheit der Königinhofer Handschrift*, Wien 1862.

- Jirsík*, Jan Valerián, Proč gsem katoljkém? [Warum bin ich katholisch?], in: ČKD (1835) 2, 183-202.
- ders.*, [Rez. v.] Aloys Lindenbauer, Uiber die gegenwärtige Stellung der katholischen Kirche zu den von ihr getrennten Confessionen. Oder die Frage: ist eine Vereinigung oder die Gemeinschaft mit den von uns getrennten Confessionen möglich?, Augsburg 1844, in: ČKD (1845), 2, 390-393.
- Johann*, Erzherzog, »Ein Land, wo ich viel gesehen«. Aus dem Tagebuch der England-Reise, 1815/16, hg. v. Alfred Ableitinger und Meinhard Brunner, Graz 2010.
- József nádor iratai* [Schriften des Palatins Joseph], Bd. I, 1792-1804, hg. v. Sándor Domanovszky.
- Jungmann*, Josef, Boj o obrození národa. Výbor z díla Josefa Jungmanna [Kampf für das Erwachen der Nation. Auswahl aus den Werken Josef Jungmanns], hg. v. Felix Vodička, Praha 1948.
- Kaltenbaeck*, Johann Paul, Zur Geschichte des Protestantismus in Österreich, in: A 1 (1848), 169-173, 180-183.
- Kazinczy Ferenc levelezése* [Der Briefwechsel von Ferenc Kazinczy], 23 Bde., Budapest 1890-1960.
- Khauz*, Konstantin Franz, De cultibus magicis eorumque perpetuo ad ecclesiam et rempublicam habitu. Cum adjunctis quibusdam eo pertinentibus ad jurisprudentiae legumlatoriae Illustrationem, 2 Bde., Vindobonae 1767.
- Klüpfel*, Engelbert, Commonitorium S. Vincentii Lerinensis, praemisit epistolam et prolegomena ac notis illustravit Engelberti Klüpfel, Viennae 1809.
- ders.*, Necrologium sodalium et amicorum litterarium, Friburgi et Constantiae 1809.
- [*Kölcsy*, Ferenc,] Nemzeti hagyományok [Nationale Überlieferungen], in: ÉL (1826) 1, 15-59.
- Kopallik*, Joseph, Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien, Bd. II, Wien 1894.
- Kopetz*, Wenzel Gustav, Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, oder systematische Darstellung der gesetzlichen Verfassung der Manufacturs- und Handelsgewerbe in den deutschen, böhmischen, galizischen, italienischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, 2 Bde., Wien 1829-1830.
- Kopitar*, Bartholomäus, Patriotische Phantasien eines Slaven, in: VB 3 (1810), 87-93.
- ders.*, [Cosmas Luden] [Rez. v.] František Palacký, Geschichte Böhmens, Bd. I, Die Urgeschichte und die Zeit der Herzöge in Böhmen bis zum Jahr 1197, Prag, 1836, in: Rep14 (1837), 182-185.
- ders.*, Literarische Nachrichten. Griechisch-russisches Glossarium aus dem 12. Jahrhundert, in: WZ, 12.3.1840, Nr. 72, 483.
- Köppen*, Carl Friedrich, Friedrich der Große. Eine Jubelschrift, Leipzig 1840.
- Korber*, Norbert G., Bitte an die H.H. Bischöfe der österreichischen Saaten, die Volkssprache im öffentlichen Gottesdienste einzuführen, Wien 1782.
- ders.*, Die Klostergebäude sind nicht unauflöslich, Wien 1783.
- ders.*, Österreichische National-Chronik: Kloster Bruck. Gestiftet im Jahre 1190, in: Ad, hg. v. Anton Groß-Hoffinger 3 (1840), 308.
- Körner*, Josef (Hg.), Krisenjahre der Frühromantik. Briefe aus dem Schlegelkreis, 3 Bde., 2. Aufl., Bern 1958.

- Kossuth*, Lajos, Összes munkái XI, Kossuth Lajos 1848/49-ben I. Kossuth Lajos az utolsó rendi országgyűlésen 1847/48 [Lajos Kossuths Gesammelte Werke. Lajos Kossuth in den Jahren 1848/49, I, Lajos Kossuth auf dem letzten feudalen Landtag], hg. v. István Barta, Budapest 1951.
- [*Kossuth*, Lajos,] Boldogok az együgyűek [Selig sind die Armen im Geiste], in: *Het*, 31. 3. 1846.
- Kotvan*, Imrich, Bernolákovské polemiky. I. Anti-Fándly.-II. Bajzove epigramy [Bernoláks Polemiken, I. Anti-Fándly, II. Epigramme gegen Bajza], Bratislava 1966.
- Kramerius*, Václav Matěj, Kniha Josefova. Sepsaná od jistého spařujícího osmnácté století. Dílem již stálé věci a dílem prorocství. Na způsob Bibli [Das Buch Josef. Geschrieben von einem Seher des 18. Jahrhunderts. Halb Geschichte, halb Prophezeiung. Im Tone der Bibel], hg. v. Miloslav Novotný, Praha 1941.
- Kratter*, Franz, Philosophische und statistische Beobachtungen vorzüglich die österreichischen Staaten betreffend, 2 vols., Leipzig, 1787.
- Krauß von Elislago*, Anton, Eine seinen Kindern und Freunden zum Andenken überlieferte Auto-Biographie, Wien 1849.
- Krčelić*, Adam Baltazar, Balthasari Adami Kercselich Annuae 1748-1767, hg. v. Tade Smičiklas, Zagrabiae 1901.
- Kreil*, Anton, Einige Züge aus dem Leben und dem Charakter des nunmehr verewigten Paulus Mako, Pest 1793.
- Krug*, Wilhelm T., System der praktischen Philosophie, 3 Bde., Königsberg 1817-1819.
- Kudler*, Joseph von, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeübertretungen, 5. Aufl., Bd. I, Wien 1841.
- ders.*, Die Grundlehren der Volkswirtschaft, 2 Bde., I, Theoretischer Teil, Wien 1846.
- ders.*, Erklärung des ersten Abschnitts des Strafgesetzes über schwere Polizeübertretungen (Vergehen und Übertretungen) mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden später erlassenen Gesetze und Erläuterungen, mit einem Vorwort von Anton von Hye, 6. vermehrte Aufl., Wien 1850.
- ders.*, Nekrolog Franz Edlen von Zeiller, in: *ZföRg* (1828) vol. 3, 443-456.
- Kübeck*, Carl von, Tagebücher, 2 Bde. und ein Ergänzungsband, hg. v. Max von Kübeck, Wien 1909.
- ders.*, Aus dem Nachlaß des Freiherrn C. F. Kübeck von Kübau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841-1855), hg. v. Friedrich Walter, Graz 1960.
- Kuzmány*, Karl, Urkundenbuch zum österreichisch-evangelischen Kirchenrecht, Wien 1855.
- Legis-Glückselig*, Gustav T., Biographie des Abbé Dobrovský, Prag 1837.
- ders.*, Literarische Hof-Anekdoten. Maria Theresia und Rektor Dobner, in: *ÖB* (1846), 607-608.
- Leibniz*, Gottfried W., Extrait d'une Lettre de M. Leibniz à S.A.R. Mad. la Princesse de Galles, écrite au Mois de Novembre, 1715 in: *Godofredi Guilielmi Leibnitii Opera philosophica quae exstant latina gallica germanica omnia*, hg. v. Johann E. Erdmann, I, Berolini 1840, 746-747.
- ders.*, Philosophische Schriften, hg. v. Carl Immanuel Gerhardt, Bd. VII, Berlin 1890.
- Leonhard*, Johann Michael, Systematischer Religionsunterricht für die Kandidaten der Philosophie, 3 Bde., Wien 1822.

- Likawetz*, Josef Calasanz von, *Elementa Philosophiae in usum Auditorum Philosophiae adumbrata*, 5 Bde., Graecii 1818-1820.
- Lindenbüchel*, Johann N. R. v., *Handbuch zur Geschäftsführung der Wirthschafts-Ämter überhaupt, und mit besonderer Rücksicht auf Inner-Österreich und Illyrien*, Klagenfurt 1837.
- Littrow*, Joseph Johann v., *Populäre Astronomie*, 2 Bde., Wien 1825.
- ders.*, *Vorlesungen über Astronomie*, 2 Bde., Wien 1830.
- ders.*, *Kalender für alle Stände*, Wien 1831.
- ders.*, *Die Wunder des Himmels, oder gemeinfaßliche Darstellung des Weltsystems*, 3 Bde., Stuttgart 1834-1836.
- ders.*, *Vermischte Schriften*, 3 Bde., Stuttgart 1846.
- ders.*, [Rez. v.] Sir John F. W. Herschel, *A Treatise on Astronomy*, London 1833, in: *JbL* 63 (1833), 84-117.
- Luden*, Heinrich, *Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten*, Bd. II/1, *Geschichte der Völker und Staaten des Mittelalters*, Jena 1821.
- M.*, *Wahre und falsche Romantik*, in: *WK* 28.6.1851, 397.
- [*Mader*, Joseph,] *Über einige Vorzüge des Naturrechts, des Herrn Karl Anton von Martini [...]*, Wien 1774.
- [*Magda*, Paul,] *Neueste statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Ungarn, Croatien, Slavonien, und der ungarischen Militär-Grenze*, Leipzig 1832.
- Majer*, Johann C., *Germaniens Urverfassung*, Hamburg 1798.
- Majláth*, Johann Graf, *Neuere Geschichte der Magyaren von Maria Theresia bis zum Ende der Revolution*, 2 Bde., Regensburg 1853.
- Mako*, Paul, *Compendiaria metaphysicae institutio quam in usum auditorum philosophiae elucubratus est P. Mako e S. I., Vindobonae* 1761.
- Mály*, Jakub, *Původ státu [Der Ursprung des Staates]*, in: *NN*, 9.9.1849.
- Markovics*, Johannes, *Epitome institutionum Juris Hungarici privati*, 2. Aufl., Budae 1822.
- Martini*, Carl Anton von, *De lege naturali positiones*, Vindobonae 1767.
- ders.*, *Exercitationes tres. I. De nature statuque hominum morali; II. De obligatione, lege et iure gentium et singillatim naturali; III. De legum naturalium principiis et proprietatibus*, Viennae 1765.
- ders.*, *Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts*, 4 Bde., Wien 1783.
- Mályusz*, Elemér (Hg.), *Sándor Lipót főherceg nádor iratai, 1790-1795 [Schriften des Erzherzog Palatins Alexander Leopold, 1790-1795]*, Budapest 1926.
- Mednyánszky*, Alois von, *Hazafiúi gondolatok a' Magyar nyelv kiterjesztése dolgában [Patriotische Gedanken über die Verbreitung der ungarischen Sprache]*, in: *Tudományos Gyűjtemény* (1822) 1, 3-37.
- ders.*, *Bemerkungen über den Aufsatz: Magyarisierung der Slawen in Ungarn in Zschokkes Überlieferung*, December 1821, in: *Archiv* 14 (1823), 85-88.
- Meiners*, Christoph, *Geschichte der Lehre vom wahren Gott, dem Urheber und Regierer aller Dinge*, Duisburg 1791.
- Meißner*, Alfred, *Žiška. Gesänge*, Leipzig 1846.
- Menger*, Carl, *Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften, der politischen Ökonomie insbesondere*, Leipzig 1883.
- Merkantilitische Bemerkungen und Vorstellungen in Bezug auf das Königreich Ungarn mit den angränzenden österreichischen Staaten betrachtet*, Preßburg 1802.
- Metternich*, Clemens Wenzel v., *Aus Metternich's nachgelassenen Papieren*, hg.

- v. Richard Metternich-Winneburg u. Alfons v. Klinkowström, 8 Bde., Wien 1880-1884.
- Mezburger*, Georg Ignaz Freiherr von, Rede über die neue Einteilung des philosophischen Studiums und den Nutzen desselben, Wien 1788.
- Migazzi*, Christoph, Cardinals Migazzi gehorsamste Vorstellung an Seine Röm. Kais. Königl. Majestät Joseph II. in Betreff des Buchs Monachologia, Wien 1784.
- Miklošič*, Franz u. Joseph *Fiedler*, Slavische Bibliothek, oder, Beiträge zur slavischen Philologie und Geschichte, Bd. II, Wien 1858.
- Milde*, Vincenz Eduard, Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen, Wien 1811-1813.
- Millauer*, Max, Vorschlag zu einem Einsegnungs-Ritus jüdisch gewesener neuge-taufter römisch-katholischer Eheleute, WTZ (1826) 13/2, 107-132.
- Mischler*, Peter, Ueber den Standpunkt und die Behandlung der politischen Oeconomie mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des österr. Kaiserstaates, in: MRS 8 (1853), 30-52.
- Monse*, Joseph W., Pii manes et eximia in rem litterariam merita perillustris, ac clarissimi domini Pauli Josephi a Riegger, Olomucii 1776.
- Much*, Adolph (Hg.), Kaiser Joseph und sein Freund, der Dichter Blumauer in Wien, Wien 1848.
- Náblovský*, Franz, Versammlung von Geistlichen gehalten zu Prag am 18. und 22. Mai 1848, Prag 1848.
- Nánásy*, Benjámín, Testamentom á magyar országi törvények szérent [Das Testament gemäß den ungarischen Gesetzen], Pest 1798.
- Nešpor*, Václav, Dějiny university olomoucké [Geschichte der Universität Olmütz], Olomouc 1947.
- Neumann*, Joseph, Rechtsfall als Beytrag zur Beleuchtung des gesetzlichen Pfand- und Vorrechts der grundherrlichen Forderungen, in: ZföRg (1840) 1, 1-8.
- Newton*, Isaac, Optice: Sive de Reflexionibus, Refractionibus, Inflexionibus et Coloribus Lucis, Libri Tres [...], Latine reddidit Samuel Clarke, A.M. [...], Lausannae 1740.
- ders.*, Account of the Commercium Epistolicum [1715], auszugsweise in: Stuart Clarke, Der Briefwechsel mit G. W. Leibniz von 1715/1716, hg. v. Ed Del-lian, Hamburg 1990.
- Nicolai*, Friedrich, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, 12 Bde., Berlin-Stettin 1783-1796.
- Nippel*, Franz Xaver, Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses, 9 Bde., Grätz 1830-1838.
- Novotný*, Fr[antišek] W[ojtěch], Nedostatečnost přirozeného čili pauhorozumného náboženství [Die Unzulänglichkeit der natürlichen oder vernünftigen Religion], in: ČKD (1828), 1, 339-366.
- Ofner*, Julius, Der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, 2 Bde., Wien 1889.
- Opiz*, Johann Ferdinand, J. F. Opiz' Autobiographie, hg. v. Ernst *Kraus*, Prag 1908.
- Padányi Biró*, Márton, Comitia. Az: ország-gyűlése, mellyen Magyar-Országban, mint egy titkos Jerusalemben, békesség és igazság hirdették (...) [Comi-

- tia. Das ist der Landtag, auf welchem in Ungarn, wie im geheimnisvollen Jerusalem, Frieden und Wahrheit verkündigt werden (...), Posony 1751.
- Palacký*, František, Geschichte von Böhmen, größtentheils nach Urkunden und Handschriften, 5 Bde., I, Prag 1836.
- ders.*, Österreichs Staatsidee, Prag 1866.
- ders.*, (Hg.), Leben des Grafen Kaspar Sternberg, von ihm selbst geschrieben. Nebst einem akademischen Vortrag über der Grafen Kaspar und Franz Sternberg Leben und Werk für Wissenschaft und Kunst in Böhmen, Prag 1868.
- [*Palacký*, František u. Joseph *Hormayr*,] Die Stadions, in: Ta 3 (1832), 383-464.
- [*Passy*, Anton,] Traumleben, Traumwelt, Leipzig 1842.
- Pelzel*, Franz M. Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrter und Künstler, IV. Teil, Prag 1782.
- Perthaler*, Hans, Österreichs Weltstellung, in: WZ, 23.3.1848.
- Petery*, František, Co jest krestánské vlastenectví? [Was ist das christliche Vaterland?], in: ČKD (1847) 2, 266-275.
- Pezzl*, Johann, Skizze von Wien, Wien 1786.
- Pichler*, Caroline, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, 4 Bde., Wien 1844.
- [*Pipitz*, Franz Ernst,] Der Jakobiner in Wien. Österreichische Memoiren aus dem letzten Dezzennium des achtzehnten Jahrhunderts, Zürich; Winterthur 1842.
- Pletz*, Joseph, Anrede bey dem Uebertritte eines gebildeten Protestanten zur katholischen Kirche, W TZ (1822) 10/1, 344-362.
- Pratobevera*, Carl Joseph von, Selbstbiographische Skizzen, in: Christian Neschwara (Hg.), Ein österreichischer Jurist im Vormärz: »Selbstbiographische Skizzen« des Freiherrn Carl Joseph Pratobevera, 1769-1853, Frankfurt a.M. 2009.
- ders.*, Ueber die Gränzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen, und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht, in: Mat 1 (1815), 1-55.
- [*ders.*,] Der Präsident von Haan, in: Mat 3 (1817), 312-322.
- Procházka*, František Faustin, De saecularibus liberalium artium in Bohemia et Moravia fatis commentarius, Pragae 1782.
- Ptaschnik*, Johann, [Rez. von] W. W. Tomek, Děje mocnářství rakauského, Praha 1852, in: ZföG 4 (1853), 655-661.
- Pulszky*, Franz, Meine Zeit. Mein Leben, 4 Bde., Pressburg 1880-1883.
- Puteani*, Joseph von, Über das Eigentumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen und über die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Frohn oder Robotschuldigkeit. Ein Wort zu seiner Zeit, Deutschland 1788.
- Rathausky*, Johann, Über häusliche Religion. Sechster und letzter Brief, in: NWTZ 11 (1838), 387-400.
- Raule*, Franz, [Rez. v.] Franz Fischer, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts mit Ausschluß des Wechsel- und Seerechts, ZföR (1828) 3, 491-499.
- Reinhold*, Karl Leonhard, Ehrenrettung der Reformation, gegen zwei Kapitel in des k.k. Hofraths und Archivars, Hrn. M. I. Schmidts Geschichte der Teutschen, 6. Band, in: TM (1786), 1. Vierteljahr, 116-142, 193-228, 2. Vierteljahr, 23-80.
- Relatio Sub-Deputationis Commercialis in objecto ineundi Commercialis Tractatus Hungariam inter, et reliquas Hereditarias Suae Majestatis Sacratissimae Ditiones, Pestini 1829.

- Renner*, Julius A., Handbuch der allgemeinen Geschichte. Zweyter Theil, welcher die mittlere Geschichte von der großen Völkerwanderung bis auf die Reformation enthält, Wien 1785.
- Retzer*, Joseph von, Ueber die Beschuldigungen der Herausgeber der neuesten Religionsbegebenheiten, der Wiener Zeitschrift, des Magazins der Kunst und Literatur, in: ALZ, Intelligenzblatt Nr. 107, 23. September 1795, Sp. 857-860.
- ders.*, Joseph von Retzers Briefe an Friedrich Nicolai, hg. v. Wynfried Krieglleder, in: JbWGV 89-91 (1985-1987), 261-322.
- Richter*, Franz X., Über das concentrische Zusammenwirken der innerösterreichischen Geschichtsforschung, in: StZ, N.F. 1 (1834), 19-24.
- Richter*, Nikolaus [Mikuláš Adaukt Voigt], Uiber den Gebrauch der Volkssprache bey dem öffentlichen Gottesdienste, Wien 1783.
- Riegger*, Paul Joseph, Systema jurisprudentiae naturalis seu universalis tam publicae quam privatae in usum academicum concinnatum, Oeniponti 1744.
- Rößler*, Emil Franz, Über das Ausgedinge auf Bauerngütern, Prag 1842.
- Rößler*, Johann Gottfried, Die Zwecke Theresiens bei Verbesserung der Rechtswissenschaft. Eine Rede, vorgetragen am Restaurations-Feste der Universität zu Wien, Wien 1810.
- Rumy*, Karl Georg, IV. Fortgesetzte Nachrichten über Ungarns Literatur und Kunst, in: NTM, 6.3.1803, 212-219.
- ders.*, Patriotische Rüge, (Übernommen aus Spiegel für Kunst, Eleganz und Mode 1831, Nr. 33), in: KL 3 (1833), 88-93.
- Šafařík*, Paul Josef u. Franz *Palacký*, Die ältesten Denkmäler der böhmischen Sprache, Prag 1840.
- ders.*, O vzdání [Über die Freilassung], in: ČČM 18 (1844), 384-399.
- Sandbichler*, Aloys, Aloys Sandbüchlers Abhandlung über die zweckmäßigen Mittel den hebräischen und griechischen Grundtext dem Wortsinne nach richtig zu verstehen, Salzburg 1791.
- Sattler*, Johann T. u. Johann F. *Mieg*, Johann M. *Afsprung*, Freymüthige Briefe an Herrn Grafen V. über den gegenwärtigen Zustand der Gelehrsamkeit der Universität und der Schulen zu Wien, Frankfurt 1774.
- Savigny*, Friedrich C. von, Landrechtsvorlesung 1824, Halbband I, Drei Nachschriften, hg. v. Christian Wollschläger u. Masasuke Ishibe, Frankfurt a.M 1994.
- ders.*, Der zehnte Mai 1788, in: ZGR 9 (1838), 421-432.
- Scari*, Hieronymus von, Findet die Abstiftung eines an der Gränze wohnenden Unterthans, welcher sich mit Schwärzung ausländischer Waren abgibt, auch gegenwärtig noch Statt?, in: ZföRg (1840) 1, 9-25.
- Scharschmidt*, Max von, Wenzel Gustav Ritter von Kopetz: Eine Skizze seines Lebens und Wirkens, in: MRS 16 [N.F. 2] 1857, Beilage, 1-11.
- Scheiner*, Joseph, Zur biblischen Wahrheit. Bauten die alten Egyptier auch mit Ziegeln? Eine archäologische Skizze zur Beleuchtung der historischen Wahrheit Exodus I.V. mit Berücksichtigung eines Ausfalls von Prof. von Bohlen gegen die Authentie des Pentateuchs, in: NWTZ 9/1 (1836), 314-331.
- Schlegel*, Friedrich, Signatur des Zeitalters [1820-1823], in: Kritische Friedrich Schlegel-Ausgabe, hg. v. Ernst Behler, Bd. VII, Paderborn; München 1966, 483-598.
- Schlitter*, Hanns (Hg.), Geheime Correspondenz Josefs II. mit seinem Minister in den österreichischen Niederlanden Ferdinand Grafen Trauttmansdorff 1787-1789, Wien, 1902.

- Schmid*, Joseph, Wie könnten einige, unter dem Landvolk übliche, den guten Sitten aber überhaupt, und besonders der Jugend nachtheilige Gewohnheiten und Mißbräuche beseitigt werden?, WTZ 9 (1821), 100-123.
- Schmidt*, Franz Anton, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, Wien 1839.
- Schneller*, Julius Franz, Aufschwung und Rückfall der Bildung und Denkkraft im Kaiserthume Österreich (Beschluß), in: VB, Heft 1 N. 5 (1817), 17-18.
- Schopf*, Franz Joseph, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter im Lande Böhmen, 3 Bde., Prag 1847.
- ders.*, Die Branntweinerzeugung als eine Dominikalgerechtsame und als eine Industrialbeschäftigung, in: ACJ (1838) 1, 300-308.
- ders.*, Bemerkungen über die richtige Auffassung des Begriffs: Gutsunterthanen, zur Berichtigung der von Herrn Moritz Drdacki ausgesprochenen Meinung, in: ACJ N.F. (1846) 1, 42-56.
- Schumann von Mansegg*, Ignaz, Ueber die Grenze zwischen Toleranz und Indifferentismus, in: WTZ (1813) 1, 248-277.
- [*Schuselka*, Franz,] Oestreich. Städte, Länder, Personen und Zustände, Hamburg 1842.
- ders.*, Briefe Josephs des Zweiten. Zeitgemäß eingeleitet und erklärt, 3. Auflage, Leipzig 1846.
- Schuster*, Michael, Über das Baurecht, Verbiethungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch der Dienstbarkeiten, dann über einzelne Gattungen, Ersitzung und Verjährung derselben, Prag 1819.
- Schütz*, Friedrich, Eduard Herbst, in: NFP, 8.12.1880, Nr. 5848, 1-3.
- Seegen*, Josef u. *Max Schlesinger* (Hg.), Populäres Staats-Lexikon (politisches ABC für's Volk), 2 Bde., Wien 1848.
- Škerlec Lomnički*, Nikola, Projectum Legum motivatum in Objecto Oeconomiae Publicae et Commercii perferendarum, Posonii 1826.
- Sláma*, František Josef, Pouti, jejich původ, zřít a mravní cena i co strany nich duchovnímu pastýři k zachovávaní [Wallfahrten, ihr Ursprung, ihre Ausbreitung und ihr moralischer Ertrag und die Aufgabe ihrer Erhaltung durch die seelsorgenden Hirten], in: ČKD (1830) 3, 205-248.
- Smetana*, Josef František, Obraz starého světa, to gest všeobecná politická historie prwního věku [Bild der alten Welt, das ist allgemeine politische Geschichte der ältesten Zeit], Plzeň 1834.
- ders.*, Wšeobecný dějepis občanský [Allgemeine bürgerliche Geschichte], 3 Bde., Praha 1846-1847.
- ders.*, Zdali gest osvěta lidu obecného nebezpečná cjrkwí a státu? [Ist die Aufklärung des Volkes eine allgemeine Gefahr für Kirche und Staat?], in: ČKD (1835) 2, 247-260 u. (1835) 3, 416-427.
- Smith*, Adam, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations [1776], hg. v. R. H. Campbell, A. S. Skinner, W. B. Todd, Indianapolis 1981.
- Sonnenfels*, Joseph von, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, Wien 1765.
- ders.*, Von der Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrung in den Geschäften der Staatswirthschaft, Wien 1765.
- [*ders.*], Schreiben an einen Freund in Klagenfurt über die Herabsetzung der Interesse, Wien 1766.

- ders.*, Gesammelte Schriften, 10 Bde., 1783-1787.
- [*ders.*] Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund. Veranlaßt durch das Schreiben des Hrn. v. M** an Hrn. Abbe Sabatier über die französische Republik, Wien 1793.
- ders.*, Rede bey dem feyerlichen Antritte des Rektorats an der Universität Wien im Jahre 1794, Wien 1794.
- ders.*, Gelegenheitsrede, als der wirkliche k.k. Direktorial-Hofrath abermal zum Rektor der Universität in Wien gewählt wurde, in: MKL 4, Heft 1 (1796), 80-92.
- ders.*, Über die Ursachen der französischen Revolution. Aus einer ungedruckten Staatsschrift, in: DNTM 3 7 St. (1797), 237-271.
- ders.*, Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit, Bd. I, Wien 1798.
- ders.*, Über die am achten September erlassenen zwei Patente. Ein Antwortschreiben über folgende Fragen: Welcher Ursache ist die Verschlimmerung des Kurses zuzuschreiben? Wodurch kann ihr Einhalt geschehen?, Wien 1810.
- Sonnleithner*, Ignaz von, Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht, 4. Aufl., Wien 1827.
- Sperges*, Joseph von, Josephi Spergesii Palentini centuria literarum ad Italos, Viennae 1793.
- [*Špork*, Franz A.] Litis abusus, Oder der klägliche Anfang, die jämmerliche Fortsetzung, und das Erbarmungs-würdige Ende derer, die durch Herkommannische Mißbräuche, oder listig- und betrügliche Räncke Gewissens-loser Advokaten und Prokuratoren verwirren, verdrehen, verzögerten, und gemeinlich durch ungerechte Richterliche Aussprüche geendigten Processen, o.O. 1728.
- Springer*, Johann, [Rez. v.] Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1842, Wien 1846, in: JbL 119 (1847), 77-108.
- Storchenau*, Sigismund von, Abhandlung über die Trägheit der Materie, in so weit sie das Denkungsvermögen ausschließen soll, in: Beyträge zu verschiedenen Wissenschaften von einigen Österreichischen Gelehrten, Wien 1775, 317-330.
- Stöger*, Michael, Über den Begriff der Gutsunterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen, in: ZföRg (1834) 2, 123-136.
- Stubenrauch*, Moritz von, Einige Worte zur Erläuterung des § 16 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, in: ZföRg (1844), 1, 193-198.
- Štulc*, Václav, Klement Maria Hoffbauer. Životopisný nástin [K. M. Hoffbauer. Eine biografische Skizze], Praha 1859.
- ders.*, Dobrodincové národa našeho [Wohltäter unserer Nation], in: B (1847), 52.
- ders.*, Církev a svět [Kirche und Welt], in: B (1855), 1-5.
- Sušil*, František, Z doby Sušilovy. Sbíрка dopisů [Aus Sušils Zeit. Gesammelte Briefe], hg. v. Pavel Vychodil, Brno 1917.
- Széchenyi*, István, Gróf Széchenyi István »Hitel«, valamint a Taglatat és a Hitellel foglalkozó kisebb iratok [Graf Széchenyis »Kredit« sowie kleinere Schriften über den Kredit und die Zergliederung], hg. v. Béla Iványi-Grünwald, Budapest 1930.
- ders.*, Gróf Széchenyi István Naplói [Tagebücher des Grafen István Széchenyi], hg. v. Gyula Viszota, 6 Bde., Budapest 1925-1939.
- Szógyény-Marich*, László, Emlékiratai [Memoiren], 2 Bde., Budapest 1903.

- T., Der Katholizismus im Verhältnisse zur Nationalität und Freiheit, in: A 1 (1848), 162-163.
- Tartarotti*, Girolamo, Del congresso notturno delle lammie, Roma 1749.
- Tebaldi*, Albrecht [= Carl *Beidtel*], Die Geldangelegenheiten Östreichs, Leipzig 1847.
- [*Toldy*, Ferenc.] Rummy ellen [Gegen Rummy], in: KL 3 (1833), 94-111.
- Tomek*, Wenzel Wladiwoj, Geschichte der Prager Universität. Zur Feier der fünfthundertjährigen Gründung derselben, Prag 1849.
- Trattinick*, Carl, Über die Hypothekarfähigkeit der, vorzugsweise in Wien, bestehenden Realgewerbe, in: ÖZRS (1846) 2, 327-341, 385-407.
- Turba*, Wenzel, Über Realgewerbe in Niederösterreich, in: ZföRg (1829) 2, 77-122.
- Unger*, Joseph, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 6 Bde., Leipzig 1854-1864.
- ders.*, Aufsätze und kleinere Monographien, Bd. I, hg. v. Bernhard Martin Scherl, Hildesheim; Zürich 2005.
- ders.*, [Rez. v.] Leopold von Hasner, Philosophie des Rechts und seiner Geschichte in Grundlinien, Prag 1851, in: MRS 4 (1851), 408-417.
- [*Unger*, Joseph?] Die Universitätsfrage in Österreich. Beleuchtet vom Standpunkte der Lehr- und Lernfreiheit, Wien 1853.
- V.C., Findet die politische Repräsentanz in einem Prozesse zwischen Herrn und Unterthan Statt, wenn das k.k. Fiscalamt von der Vertretung des Letzteren enthoben worden ist?, in: ZföRg (1840) 1, 183-192.
- Vaňorek*, Vincenc, Procházký v oboru právní filosofie a národního hospodářství [Spaziergänge im Gefilde der Rechtsphilosophie und Nationalökonomie], in: P 1861, 251-258; 1862, 97-116.
- Verhandlungen der Germanisten zu Frankfurt am Main am 24., 25. und 26. September 1846, Frankfurt a.M. 1847.
- Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme, Bd. I, Wien 1870.
- [*Vocel*, Jan Erazim] Slawen, Russen, Germanen. Ihre gegenseitigen Verhältnisse in der Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1843.
- Voigt*, Nikolaus Adaukt, Über den Geist der böhmischen Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern. Eine Preißschrift, Dresden 1788.
- Von Hohenbühel*, Ludwig Freiherr, gen. Heufler zu Rasen, Fragment über das Unterrichtswesen in Österreich, Wien 1853.
- Wachtler*, Bernhard von, Freymüthige Bemerkungen zu einer Wechsel- und Prozeßordnung für Ungarn, Preßburg 1831.
- Waentig*, Heinrich, Das Problem der Gewerbeordnung in der österreichischen Gewerbegesetzgebung des 19. Jahrhunderts, Marburg 1896.
- Wagner*, Vincenz August, [Rez. v.] Der Borggeber nach Anleitung der Gesetze oder die für den Handel, Gewerbsstand, und wohl für alle Stände sehr nützliche Darstellung derjenigen Individuen [...] von Franz Xaver Träger Edler von Königinberg, in: ZföRg (1826) 3, 211-216.
- ders.*, [Rez. v.] Ludwig Wilhelm Luzac, Kaufmännisch-practische Anleitung zur Führung der Wechselgeschäfte, oder das Commercielle der Wechselgeschäfte [...], Prag 1831, in: ZföRg (1833) 3, 1-9.
- Watteroth*, Heinrich Joseph, Für Toleranz überhaupt und Bürgerrechte der Protestanten in katholischen Staaten, Wien 1781.

- ders.*, Politische Vorlesungen über Papiergeld und Bankozettel in Hinsicht auf das Patent vom 20^{ten} Febr. 1811, Wien 1811.
- Wayna*, Joseph von, Antwort auf die Stock-Jobbery, und der Handel mit Staatspapieren von dem jetzigen Zustande politisch und juristisch betrachtet, Wien 1821.
- Weissenbach*, Aloys, Über das christliche Fatum als Grundprinzip des modernen Drama, in: WMZ (1817), Nr. 27, 216-219, Nr. 28, 224-227, Nr. 29, 232-235.
- Werbőczy*, István, Tripartitum/ Hármaskönyve, Budapest 1897.
- Whewell*, William, Geschichte der inductiven Wissenschaften, der Astronomie, Physik, Mechanik, Chemie, Geologie etc., von der frühesten bis zu unserer Zeit, hg. u. ü. v. Joseph Johann Littrow, 3 Bde., Stuttgart 1840.
- Wiesinger*, Joseph, Revolution und Despotismus, in: WK 9.1.1852, 33-35.
- Wildner von Maithstein*, Ignaz, Das österreichische Fabrikenrecht mit einem Anhang über das Recht der Wasserleitungen, zum Maschinenbetriebe sowohl als zu andern Zwecken, Wien 1838.
- ders.*, Ein Haupthinderniß des Fortschritts in Ungarn, Wien 1842.
- ders.*, Auch noch ein Wort über den vorhergehenden Gegenstand, in: DJ 12 (1844), 275-280.
- ders.*, Lexicon sämtlicher Worte des österr. allg. bürgerlichen Gesetzbuches, mit Angabe aller §§., in welchen dieselben enthalten sind, in: DJ 11 (1844), 156-162.
- ders.*, [Rez. v.] Joseph Kudler, Die Grundlehren der Volkswirtschaft, in: DJ N.F. 3 (=15) (1846), 130-139, 494-507.
- Winwarter*, Joseph, Das österreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert, 5 Bde., Wien 1831-1838.
- Wlasák*, Antonín, O lhostegnosti w náboženství [Über die Gleichgültigkeit gegenüber der Religion], in: ČKD (1847) 2, 211-224.
- Wolf*, Adam (Hg.), Leopold II. und Marie Christine. Ihr Briefwechsel (1781-1792), Wien 1867.
- Wolf*, Ferdinand, Ueber die Romanzenpoesie der Spanier, in: JdL 114 (1846), 1-72.
- Wolff*, Christian, Philosophia rationalis, sive Logica [...] Discursus Praeliminaris, Francofurti; Lipsiae 1728.
- ders.*, Philosophia prima, sive ontologia, methodo scientifica pertractata, qua omnis cognitionis humanae principia continentur, Francofurti; Lipsiae 1730.
- ders.*, Vernünftige Gedancken von der Menschen Thun und Laßen, zur Beförderung ihrer Glückseligkeit [1720], 4. verm. Aufl., Frankfurt; Leipzig 1733.
- Wolny*, Gregor, Kirchliche Topographie von Mähren, Bd. II/1, Brünn 1856.
- Zahradnik*, Vincenc [Rez. v.] [Bernard Bolzano], Ansichten eines freisinnigen katholischen Theologen über Kirche und Staat [entwickelt in einer Kritik der Aphorismen des Herrn A. Gengler über denselben Gegenstand in dem dritten Hefte des Jahrganges 1832 der Tübinger theologischen Quartalsschrift], Sulzbach 1834, in: ČKD (1835) 3, 502-507.
- ders.*, O žiwotu a powaze zesnulého w Pánu, býwalého Litoměřického biskupa, Josefa Františka Hurdálka [Über Leben u. Charakter des sel. Josef František Hurdálek, ehem. Bisch. v. Leitmeritz], in: ČKD (1834) 1, 104-130.
- Zappe*, Joseph R., Gebethbuch für fromme christliche Ehefrauen mit ihren Bedürfnissen als Gattinnen, Mütter und Hausfrauen eingerichtet, Wien 1818.
- Zeiller*, Franz von, Jährliche Beyträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Österreichischen Erbstaaten, 4 Bde., Wien; Triest, 1806-1809.

- ders.*, Das natürliche Privat-Recht, 2. Aufl., Wien 1808.
- ders.*, Das natürliche Privat-Recht, 3. verbesserte Aufl., Wien 1819.
- ders.*, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutsche Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 4 Bde., Wien; Triest 1811-1813.
- Zetter*, Johann T. M., Ist es wohl nützlich und rathsam, in das katholische Unterrichtswesen unkatholische oder protestantische Lehrweise und Lehrfreiheit einzuführen?, in: TPM 3 (1852), 203-218, 298-310, 361-376, 395-413, 459-469.
- [*Zimmermann*, Johann N. A.,] Krug und Bolzano. Oder Schreiben an den Herrn Professor Krug in Leipzig, Sulzbach 1837.
- Zimmermann*, Robert, Über die jetzige Stellung der Philosophie auf der Universität. Eine Antrittsvorlesung, Olmütz 1850.
- ders.*, Das Rechtsprinzip bei Leibniz. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsphilosophie, Wien 1852.
- ders.*, Bericht über ein bisher unbekanntes rechtsphilosophisches Manuscript eines österreichischen Verfassers, Prag 1855.
- ders.*, Geschichte der Ästhetik als philosophischer Wissenschaft [1858], Hildesheim-New York 1973.
- ders.*, Über den wissenschaftlichen Charakter und die philosophische Bedeutung Bernard Bolzanos, in: SKAW 2 (1849), 163-174.
- ders.*, Nekrolog Dr. Franz Exner, in: AM 5 (1853), 500-506.
- ders.*, Philosophie und Philosophen in Österreich, in: Ö-U R 6 (1889), 177-198.
- Zinzendorf*, Karl von, Europäische Aufklärung zwischen Wien und Triest. Die Tagebücher des Gouverneurs Karl Graf von Zinzendorf, 1776-1782, hg. v. Grete Klingenstein, Antonio Trampus u. Eva Faber, 4 Bände, Wien 2009.
- [*Zitte*, Augustin,] Peregrin Stillwassers geistliche Reisen durch Böhmen, Nimbürg 1783.
- Zizius*, Johann Nepomuk, Oekonomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz, Wien 1811.

Sekundärliteratur

- Abraham*, Barna, »Národné náboženstvá« v Uhorsku v 19. storočí [»Nationale Religionen« im Ungarn des 19. Jahrhunderts], in: Peter Svorc, L'ubica Harbul'ová, Karl W. Schwarz (Hg.), Cirkvi a národy strednej Európy (1800-1950), Prešov; Wien 2008, 75-93.
- Adamus*, Jan, Waclaw Aleksander Maciejowski und das Programm der slawischen Rechtsgeschichte, in: PHP 3 (1933), 92-125.
- Adler*, Sigmund, Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II. und die finanzielle Fundierung der österreichischen Universitäten nach den Anträgen Martinis, Wien 1917.
- ders.*, Die politische Gesetzgebung in ihren geschichtlichen Beziehungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Juni 1911, 2 Bde., Wien 1911, Bd. I, 83-145.
- Aidler*, Alexandra, Demokratie und das Göttliche. Das Phänomen der politischen Romantik, Würzburg 2012.
- Albrecht*, Wolfgang, Illuminatismus redivivus? Revolutionsfeindliche Publizistik im Bann überkommener Verschwörungphantasmen, in: Erich Donnert

- (Hg.), *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt*, Bd. V, *Aufklärung in Europa*, Köln 1999, 91-97.
- Allmayer-Beck*, Johann Christoph, *Militär, Geschichte und politische Bildung*, hg. v. Peter Broucek, Erwin A. Schmidl, Wien 2008.
- Almási*, Gábor, *Faking the National Spirit: Spurious Historical Documents in the Service of the Hungarian National Movement in the Early Nineteenth Century*, in: *HHR* 5 (2016), 225-249.
- Andics*, Erzsébet, *Metternich und die Frage Ungarns*, Budapest 1973.
- Antoni*, Carlo, *Zur Auseinandersetzung zwischen Naturrecht und Historismus*, in: *SM* 37 (1957-58), 1027-1039.
- Aspaas*, Per Pippin u. László *Kontler*, *Maximilian Hell (1720-92) and the Ends of Jesuit Science in Enlightenment Europe*, Leiden 2020.
- Aspalter*, Christian u. Anton *Tantner*, *Ironieverlust und verleugnete Rezeption. Kontroversen um Romantik in Wiener Zeitschriften*, in: Christian Aspalter, Wolfgang Müller-Funk u. a. (Hg.), *Paradoxien der Romantik. Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft in Wien im frühen 19. Jahrhundert*, Wien 2006, 47-120.
- Bácskai*, Vera, *A vállalkozók előfutárai. Nagykereskedők a reformkori Pesten [Die Vorläufer der Unternehmer. Großkaufleute im Pest des Reformzeitalters]*, Budapest 1989.
- dies.*, *Pénz- és áruhitel Pesten a 18. század második felében [Geld- und Warenkredit in Pest während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts]*, in: *TBM* 18 (1971), 161-185.
- Baczko*, Bronislaw, *Lumières*, in: François Furet, Mona Ozouf (Hg.), *Dictionnaire critique de la Révolution française*, Paris 1988, 776-785.
- Bahlcke*, Joachim, *Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1689-1790)*, Stuttgart 2005.
- Balázs*, Éva H., *Berzeviczy Gergely, a reformpolitikus (1763-1795) [Gregor Berzeviczy, der Reformpolitiker]*, Budapest 1967.
- dies.*, *Die Lage der Bauernschaft und der Bauernbewegungen (1780-1787). Zur Bauernpolitik des aufgeklärten Absolutismus*, in: *AH* 3 (1956), 293-327.
- dies.*, *Karl von Zinzendorf et ses relations avec la Hongrie à l'époque de l'absolutisme éclairé*, in: *Études historiques hongroises*, 2 Bde., 1975, I, 449-468.
- dies.*, *Schlözer und seine ungarischen Anhänger*, in: Friedrich Engel-Jánosi u. a. (Hg.), *Formen der europäischen Aufklärung*, München 1976, 251-269.
- Baldensperger*, Bernard, *Le mouvement des idées dans l'émigration française (1789-1815)*, 2 Bde., Paris 1924.
- Baldini*, Ugo, *Teoria boscovichiana, newtonismo, eliocentrismo. Dibattiti nel Collegio Romano e nella Congregazione dell'Indice a metà Settecento*, in: *Saggi sulla cultura della Compagnia di Gesù (secoli XVI-XVIII)*, Padova 2000, 281-347.
- Ballagi*, Géza, *A politikai irodalom Magyarországon 1825-ig [Die politische Literatur in Ungarn bis zum Jahr 1825]*, Budapest 1888.
- Baltzarek*, Franz, *Integration im Habsburgerreich*, in: Eckart Schremmer (Hg.), *Wirtschaftliche und soziale Integration in historischer Sicht*, Stuttgart 1996, 213-220.
- Banik-Schweitzer*, Renate u. *Pircher*, Wolfgang, *Zur Wohnsituation der Massen im Wien des Vormärz*, in: Renate Banik-Schweitzer u. a. (Hg.), *Wien im Vormärz*, Wien 1980, 133-174.

- Barta*, Heinz u. Rudolf Palme, Wolfgang Inghenauff (Hg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998, Wien 1999.
- Bartoš*, František Michálek, Rukopisy královédvorský a zelenohorský [Die Köninginhofer und die Georgenberger Handschrift], Praha 1946.
- Bauer*, Martin, Agrarsysteme in Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert. Eine Analyse auf Basis der Schätzungsoperatte des Franziszeischen Katasters, St. Pölten 2014.
- Bauer*, Roger, La réalité, royaume de Dieu. Études sur l'originalité du théâtre viennois dans la première moitié du XIX^e siècle, München 1965.
- ders.*, Der Idealismus und seine Gegner in Österreich, Heidelberg 1966.
- ders.*, Le Joséphisme, in: C 14 (1958), 622-639.
- ders.*, Remarques sur l'histoire »du« ou »des« Joséphismes, in: Pierre Francastel (Hg.), Utopie et institutions au XVIII^e siècle. Le pragmatisme des Lumières, Paris 1963, 107-112.
- Bauer*, Werner M., Utopie und Exercitatio. Überlegungen zum Unterschied der Antikenrezeption in der deutschen und österreichischen Literatur des 18. Jahrhunderts, in: Joseph Strelka, Hans-Jörg Jungmayer (Hg.), Virtus et Fortuna. Festschrift für Hans-Gert Roloff, Bern 1983, 592-620.
- ders.*, Geniekritik und Restauration, Die Künstlerromane Sebastian Brunners und ihre Bedeutung in der österreichischen Literatur des Vormärz, in: JbWGV 89/90/91 (1985-1987), 205-240.
- ders.*, Philosophischer Zeitgeist. Adalbert Stifter und die Elementa Philosophiae des Josef Calasanz Likawetz, in: Harmut Laufhütte, Alfred Doppler u.a. (Hg.), Stifter und Stifterforschung im 21. Jahrhundert, Tübingen 2007, 67-84.
- Baumstark*, Moritz u.a. (Hg.), Historisierung. Begriff – Methode – Praxis, Stuttgart 2016.
- Baxa*, Bohumil, Inkolát (a indigenát) v zemích koruny České, od roku 1749-1848 [Inkolat (und Indigenat) in den Ländern der böhmischen Krone], Praha 1908.
- ders.*, K státoprávním snahám českým z r. 1848 [Die böhmischen staatsrechtlichen Bemühungen des Jahres 1848], in: ČČH 14 (1908), 49-51.
- Bayly*, Christopher A., Eugenio F. Biagini (Hg.), Giuseppe Mazzini and the Globalisation of Democratic Nationalism, 1830-1920, Oxford 2008.
- Bazzoli*, Maurizio, Il pensiero politico dell'assolutismo illuminato, Firenze 1986.
- Beales*, Derek, Joseph II, Bd. I, In the Shadow of Maria Theresa, Cambridge 1987.
- ders.*, Enlightenment and Reform in Eighteenth-Century Europe, London 2005.
- Bechyňová*, Věnceslava, Václav Fortunát Durych a jeho Bibliotheca Slavica [V. F. Durych und seine Bibliotheca Slavica], in: Štúdie z dejín svetovej slavistiky do polovice 19. storočia, Bratislava 1978, 145-182.
- Beck*, Ulrich u. Martin *Mulsow* (Hg.), Vergangenheit und Zukunft der Moderne, Berlin 2014.
- Becker*, Marcus, »Weißes Eisen« – Zur Fassung der Lauchhammer Eisenkunstgüsse. Materialikonologie am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Charlotte Schreiter, Albrecht Pyritz (Hg.): Berliner Eisen. Die Königliche Eisengießerei Berlin. Zur Geschichte eines preußischen Unternehmens, Hannover 2007, 127-149.
- Beer*, Adolf, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen, Prag 1877.

- ders.*, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia, Tl. I, Die Österreichische Industriepolitik, Wien 1894.
- ders.*, Denkschriften des Fürsten Kaunitz, in: AföG 48 (1872), 1-162.
- ders.*, Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia, in: MIÖG 14 (1893), 237-326.
- ders.*, Kirchliche Angelegenheiten in Österreich (1816-1842), in: MIÖG 18 (1897), 493-581.
- Beiser, Frederick*, Kant and Naturphilosophie, in: Michael Friedmann, Alfred Nordmann (Hg.), The Kantian Legacy in Nineteenth-Century Science, Cambridge 2006, 7-26.
- Beiträge zur Geschichte der Preise ungarischer Landesproducte im neunzehnten Jahrhundert nach den Notirungen des Pester Marktes, Budapest 1873.
- Bělina, Pavel*, Teoretické kořeny a státní praxe osvícenského absolutismu v habsburské monarchii [Theoretische Strömungen und staatliche Praxis des aufgeklärten Absolutismus in der Habsburgermonarchie], in: ČČH 29 (1981), 879-905.
- Belovari, Hermann*, Christlicher Demokratismus und christlicher Sozialismus im Jahre 1848 in Wien, Dissertation Universität Wien 1960.
- Benda, Kálmán* (Hg.), A magyar jakobinusok iratai [Dokumente der ungarischen Jakobiner], 3 Bde., Budapest 1952-1957, II, A magyar jakobinusok elleni felségértési és hűtlenségi per iratai 1794-95 [Dokumente des Prozesses gegen die ungarischen Jakobiner 1794/95], III, Naplók, főljegyzések, röpíratok [Tagebücher, Aufzeichnungen, Flugschriften].
- Benedikt, Heinrich*, Der Josephinismus vor Joseph II., in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag, Graz 1965.
- Benigni, Fiormichele*, Itinerari dell' antispinozismo, in: Carlo Borghero u.a. (Hg.), Dal Cartesianismo all' Illuminismo radicale, Firenze 2010, 219-240.
- Benítez, Miguel*, L'histoire et l'apologète. Panthéisme et athéisme aux temps modernes, in: Catherine Secrétan u.a. (Hg.), Qu'est-ce-que les Lumières «radicales»? Libertinage, athéisme et spinozisme dans le tournant philosophique de l'âge classique, Lyon 2007, 211-241.
- Benna, Anna Hedwig*, Organisierung und Personalstand der Polizeihofstelle, 1790-1848, in: MÖSTA 6 (1953), 197-239.
- dies.*, Das Kaiserreich Österreich und die römische Liturgie, in: MÖSTA 9 (1956) 118-136.
- Beran, Jiří*, O poměru mezi Učenou společností a Hospodářskou společností před rokem 1788 [Über die Beziehungen der Gelehrten Gesellschaft zur Ökonomischen Gesellschaft vor dem Jahr 1788], in: SH 9 (1962), 239-298.
- ders.*, Ze zápasů mezi borniány a seibtiány [Der Streit zwischen den Bornianern und den Seibtianern], in: Literární archiv 5 (1970), 29-46.
- Berg, Jan u. Heinrich Ganthaler, Edgar Morscher, Bolzano's Biographie in tabellarischer Übersicht*, in: PN 24 (1987), 353-372.
- Berg, Scott*, Empire of Faith: Toleration, Confessionalism and the Politics of Religious Pluralism in the Habsburg Empire, 1792-1867, Dissertation Louisiana State University, Baton Rouge, 2015.
- ders.*, Seeing Prussia through Austrian Eyes. The Kölner Ereignis and its Significance for Church and State in Central Europe, in: CHR 101 (2015), 48-73.
- Berlin, Isaiah*, Russian Thinkers [1978], hg. v. Henry Hardy und Aileen Kelly London 1994.

- ders.*, *Against the Current. Essays in the History of Ideas*, hg. v. Henry Hardy, London 1980.
- ders.*, *The Crooked Timber of Humanity. Chapters in the History of Ideas*, hg. v. Henry Hardy, London 1990.
- Bertelli*, Sergio, *Erudizione e storia in Ludovico Antonio Muratori*, Napoli 1960.
- Beutner*, Eduard, Joseph II. Die Geschichte seiner Mythisierung und Entmythisierung in der Literatur (1741–1848): Die Grundlagen und Bausteine der »josephinischen Legende«, Habilitationsschrift Universität Salzburg 1992.
- Bianco*, Bruno, *Wolffianismus und katholische Aufklärung. Storchenaus Lehre vom Menschen*, in: Harm Kluetting (Hg.), *Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland?*, Hamburg 1993, 67–103.
- Bibl*, Viktor, *Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848*, Wien 1911.
- ders.*, *Die niederösterreichischen Stände und die Französische Revolution*, in: JLNö 2 (1903), 77–97.
- ders.*, *Das Robot-Provisorium für Niederösterreich vom 20. Juni 1796. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Agrarpolitik unter Kaiser Franz I.*, in: JLNö N.F. 7 (1908), 237–275.
- Bidermann*, Hermann Ignaz, *Die Verfassungs-Krisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution*, in: MHVfS 21 (1873), 15–105.
- Bílek*, Tomáš V., *Statky a jmění kollejí jesuitských, klášterů, kostelů, bratrstev a jiných ústavů v království Českém od císaře Josefa II. zrušených* [Die Güter und Vermögenswerte der im Königreich Böhmen von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Jesuitenkollegien, Kloster, Kirchen, Bruderschaften und anderen Einrichtungen], Praha 1893.
- Bitskey*, István, *Il Collegio Germano-Ungarico di Roma. Contributo alla storia della cultura ungharese in età barocca*, Roma 1996.
- Blänkner*, Reinhard, »Der Absolutismus war ein Glück, der doch nicht zu den Absolutisten gehört«. Eduard Gans und die hegelianischen Ursprünge der Absolutismusforschung in Deutschland, in: HZ 256 (1993), 31–66.
- Blaukopf*, Kurt, *Von der Ästhetik zur »Zweigwissenschaft«*. Robert Zimmermann als Vorläufer des Wiener Kreises, in: Martin Seiler, Friedrich Stadler (Hg.), *Kunst, Kunsttheorie und Kunstforschung im wissenschaftlichen Diskurs. In memoriam Kurt Blaukopf*, Wien 2000, 35–46.
- Bleiber*, Helmut, *Die Unruhen in Wien im August 1830. Zur Frage der Auswirkungen der Pariser Julirevolution auf die Habsburgermonarchie*, in: ZfG 22 (1974), 722–729.
- Blessing*, Werner K., *Staat und Kirche in der Gesellschaft. Institutionelle Autorität und mentaler Wandel in Bayern während des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 1982.
- Blom*, Philipp, *Böse Philosophen. Ein Salon in Paris und das vergessene Erbe der Aufklärung*, München 2011.
- Blum*, Paul R., *Natürliche Theologie und Religionsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert*. Théophile Raynaud, Luis de Molina, Joseph Falck, Sigmund von Storchenau, in: OK-CHAM 49 (2004), Nr. 186–187, 5–16.
- Blumenberg*, Hans, *Schiffbruch mit Zuschauer. Paradigma einer Daseinsmetapher*, Frankfurt a.M 1979.
- ders.*, *Paradigmen zu einer Metaphorologie*, in: AfB 6 (1960), 7–142.
- Blühdorn*, Jürgen, »Kantianer« und Kant. Von der Rechtsmetaphysik zur Wissenschaft vom »positiven« Recht, in: KS 64 (1973), 363–394.

- Bodi*, Leslie, *Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1795*, 2. Aufl., Wien 1995.
- ders.*, [Rez. v.] Gerda Lettner, *Das Rückzugsgefecht der Aufklärung in Wien*, in: IASL 17 (1992), 238–243.
- Bödeker*, Hans Erich (Hg.), *Die Wissenschaft vom Menschen in Göttingen um 1800. Wissenschaftliche Praktiken, institutionelle Geographie, europäische Netzwerke*, Göttingen 2008.
- ders.* u. István *Hont*, *Naturrecht, Politische Ökonomie und Geschichte der Menschheit. Der Diskurs über Politik und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, in: Diethelm Klippel (Hg.), *Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution*, Hamburg 1995.
- ders.*, *Aufklärung über Aufklärung? Reinhart Kosellecks Interpretation der Aufklärung*, in: Carsten Dutt, Reinhard Laube (Hg.), *Zwischen Sprache und Geschichte. Zum Werk Reinhart Kosellecks*, Göttingen 2013, 128–174.
- Böhme*, Gernot u. a., *Experimentelle Philosophie. Ursprünge autonomer Wissenschaftsentwicklung*, Frankfurt a.M. 1977.
- Bömelburg*, Hans-Jürgen, *Aufgeklärte Beamte gegen barock-katholische Adelseliten. Ein Vergleich der österreichischen und preußischen Verwaltungspraxis in Galizien und Westpreußen (1772–1806)*, in: Walter Leitsch, Stanisław Trawkowski (Hg.), *Polen und Österreich im 18. Jahrhundert*, Warszawa 2000, 19–40.
- Boháček*, Miroslav, *Einflüsse des Römischen Rechts in Böhmen und Mähren*, in: *Ius Romanum Medii Aevi*, Pars V, 11 (1975) 124–176.
- Bonazza*, Sergio, *Bartholomäus Kopitar, Italien und der Vatikan*, München 1980.
- ders.*, *Die Beziehungen zwischen Joseph Freiherr von Hormayr und Bartholomäus Kopitar und die Anfänge der Slavistik in Österreich*, in: *DS* 57 (1983), 203–217.
- ders.*, *Bartholomäus Kopitars Rolle in der Kirchenunion in Dalmatien (Ein Beitrag zum Austroslawismus)*, in: *Festschrift für Wolfgang Gesemann*, 3 Bde., III, *Slawische Sprachwissenschaft und Kulturgeschichte*, München 1986, 27–51.
- ders.*, *The Correspondence between Josef Fesl and Augustin Theiner as a Source for the Biography of Jernej Kopitar*, in: *SloS* 9 (1987), 49–56.
- ders.*, *Kopitar und Friedrich Schlegel in Wien: Wissenschaftsbeziehungen*, in: *WSJ* 53 (2007), 191–211.
- Bonin*, Burkhard von, *Die praktische Bedeutung des Jus Reformandi. Eine rechtsgeschichtliche Studie*, Stuttgart 1902.
- Bónis*, György, *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn*, in: *Ius Romanum Medii Aevii Pars V.10.*, 1964.
- Borghero*, Carlo, *Il crepuscolo del cartesianismo. I gesuiti dei »Mémoires de Trévoux« e la dottrina dei petits tourbillons*, in: *NRL* 1 (2004), 65–98.
- Borovička*, Josef, *Návrh hr. Wurmbranda z 22. února 1840 k výboru zemskému na přeměnu stavovského sněmu [Der Vorschlag des Grafen Wurmbrand vom 22. Januar 1840 vor dem Landesausschuss über die Umgestaltung des ständischen Landtags]*, in: *VKČSn* 2 (1913), 1–29.
- ders.*, *Česká Praha a Moravan Boček. Z historie vědeckých styků Čech a Moravy v době předřeznové [Das böhmische Prag und der mährische Boček. Aus der Geschichte der wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Böhmen und Mähren während des Vormärz]*, in: *ČSPS* 66 (1958), 144–157.
- Borutta*, Manuel, *Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe*, Göttingen 2010.

- ders., Genealogie der Säkularisierungstheorie. Zur Historisierung einer großen Erzählung der Moderne, in: GG 36 (2010), 347-376.
- Bozsik, Pal*, Az egri papnevelés története a XVIII. században 1780-ig [Die Geschichte der Priestererziehung im 18. Jahrhundert in Eger bis 1780], Eger 1910.
- Bráf, Albin*, Politické vědy v Čechách na sklonku věku osmnáctého a v první polovici devatenáctého [Die politischen Wissenschaften in Böhmen zum Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: AČA 17 (1907), 183-230.
- Brandt, Harm-Hinrich*, Der österreichische »Staatsbankrott« von 1811 – Vorgeschichte und Folgen. Probleme der Kriegslastenbewältigung in einer schwach integrierten Monarchie, in: Jürgen Klosterhuus, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Krise, Reformen, und Finanzen. Preußen vor und nach der Katastrophe von 1806, Berlin 2008, 267-314, 271.
- Brandt, Reinhard*, Trotzdem Aufklärung, in: M 71 (2017), 92-96.
- Brauneder, Wilhelm*, Leseverein und Rechtskultur. Der juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990, Wien 1992.
- ders., Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, ZfNrg 5 (1983), 22-43.
- ders., Von der moralischen Person des ABGB zur juristischen Person der Privatrechtswissenschaft, in: Q 11/12 (1982-1983), 263-317.
- ders., Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, in: GJ 62 (1987), 205-254.
- ders., Das österreichische ABGB: Eine neuständische Kodifikation, in: Georg Klingenberg (Hg.), Vestigia iuris romani. Festschrift für Günter Wesener zum 60. Geburtstag, Graz 1992, 67-80.
- ders., »Angst vor Napoleon!« Die Entstehung von § 16 ABGB. Eine schaurige Geschichte, in: ZfnRG 25 (2003), 291-294.
- ders., Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, in: Hans-Jürgen Becker (Hg.), Zusammengesetzte Staatlichkeit in der europäischen Verfassungsgeschichte, Berlin 2006, 197-236.
- ders., Geschlossenheit der Kodifikation? Die Verweisungen im ABGB, in: Pio Caroni, Ettore Dezza (Hg.), L'ABGB e la codificazione asburgica in Italia e Europa. Atti del convegno internazionale, Pavia 10-11 ottobre 2002, Pavia 2006, 1-34.
- ders., Vom Nutzen des Naturrechts für die Habsburgermonarchie. In: Diethelm Klippel (Hg.), Naturrecht und Staat, Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jahrhundert), München 2006, 145-170.
- ders., Eheschließung ohne Trauung. Das Naturrechtskonzept des ABGB und was daraus wurde, in: Jan Eisfeld, Martin Otto u.a. (Hg.), Naturrecht und Staat in der Neuzeit. Diethelm Klippel zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, 409-417.
- Brent, Richard*, God's Providence. Liberal political economy as natural theology at Oxford, 1825-62, in: Michael Bentley (Hg.), Public and Private Doctrine. Essays in British History presented to Maurice Cowling, Cambridge 1993, 85-107.
- Breßlau, Harry*, Geschichte der Monumenta Germaniae historica, Hannover 1921.
- Brewer, Daniel*, The Enlightenment Past. Reconstructing Eighteenth-Century French Thought, Cambridge 2008.
- Briese, Olaf* u. Agnes Liepert, Edda Magdanz, Erfahrung des Wechsels – Wech-

- sel der Erfahrung: Rekurrierten Vormärzliberale lediglich auf Aufklärung?, in: ZfG 41 (1993), 781-791.
- Brnardić*, Teodora Shek, The Enlightened Officer at Work. The Educational Projects of the Bohemian Count Franz Josef Kinsky (1739–1805), Dissertation Central European University, Budapest 2004.
- Brophy*, James M., Rezeption Daniel O'Connells und der irischen Emanzipationsbewegung im vormärzlichen Deutschland, in: MEJ 2011, 74-93.
- Broucek*, Peter, Alexander Ypsilantis Gefangenschaft in Österreich, in: MÖStA (17/18), 1964/65, 550-559.
- Brunello*, Piero, Ribelli, questuanti e banditi. Proteste contadine in Veneto e in Friuli, 1814–1866, Venezia 1981.
- Brunner*, Otto, Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 4. erw. Aufl., Wien 1959.
- ders.*, Das »Ganze Haus« und die alteuropäische »Ökonomik«, in: *ders.*, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1968, 103-127.
- ders.*, Das Zeitalter der Ideologien, Anfang und Ende, ebda., 45-63.
- Brusatti*, Alois, Die Staatsgüterveräußerungen in der Zeit von 1780 bis 1848. Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung zum Problem des österreichischen Liberalismus, in: MÖStA 11 (1958), 252-274.
- Brückner*, Jutta, Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts, München 1977.
- Burson*, Jeffrey D., The Rise and Fall of the Theological Enlightenment. Jean-Martin de Prades and Ideological Polarization in Eighteenth-Century France, Notre Dame 2010.
- Buschmann*, Arno, Estor, Pütter, Hugo – Zur Vorgeschichte der historischen Rechtsschule, in: Thomas Gergen (Hg.), Vielfalt und Einheit in der Rechtsgeschichte. Festgabe für Elmar Wadle, Köln, 2004, 75-101.
- Busku*, Anita A., Lonovics József a jozefinizmusról és az 1855. évi konkordátumról [József Lonovics über den Josephinismus und das Konkordat des Jahres 1855], in: ES 10 (2009), 47-67.
- Buxbaum*, Gerda, Die Gesellschaftskritik in den Wiener Modezeitschriften des 19. Jahrhunderts, Dissertation Universität Wien 1981.
- Bydlinski*, Franz, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, Wien 1967.
- Čapská*, Veronika, Mezi texty a textiliemi. (Swéerts-)Šporkové, textové praxe a kulturní výměna na přelomu baroka a osvícenství [Zwischen Texten und Textilien. Die Familie (Swéerts-)Špork, Textpraktiken und Kulturaustausch an der Wende vom Barock zur Aufklärung], Praha 2016.
- Caron*, Jean-Claude, Entre la renovación y la reevaluación. Jalones en la historiografía francesa sobre la Restauración, in: PM 13 (2014), 17-32.
- ders.* u. Jean-Philippe Luis (Hg.), Rien appris, rien oublié? Les Restaurations dans l'Europe postnapoléonienne (1814-1830), Rennes 2015.
- Caroni*, Pio, Der unverständene Meister? Savigny's Bemerkungen zum österreichischen ABGB, in: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, 107-122.
- ders.*, Grundanliegen bürgerlicher Privatrechtskodifikationen, in: Barbara Dölemeyer u. Diethelm Klippel (Hg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, Berlin 1998, 249-273.

- Casper*, Bernhard, Gesichtspunkte für eine historische Darstellung der deutschen katholischen Theologie im 19. Jahrhundert, in: Anton Rauscher (Hg.), Entwicklungslinien des deutschen Katholizismus, München 1973, 85-96.
- Cassirer*, Ernst, Leibniz' System in seinen wissenschaftlichen Grundlagen [1902], 3. Aufl., Hildesheim 1980.
- ders.*, Philosophie der Aufklärung [1932], Hamburg 1998.
- ders.*, Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der Neueren Zeit, Bd. II [1922], hg. v. Birgit Recki u. Dagmar Vogel, Hamburg 1999.
- Catalano*, Alessandro, »Das temporale wird schon so weith extendiret, daß der Spiritualität nichts als die arme Seel überbleibet«: Kirche und Staat in Böhmen (1620-1740), in: Peter Maťa, Thomas Winkelbauer (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620-1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart, 2006, 317-344.
- Čebulj*, Regalat, Janzenizem na Slovenskem in frančiškani [Jansenismus bei den slowenischen Franziskanern], Ljubljana 1922.
- Čechura*, Jaroslav, Člověčenství [Homagium], in: Právněhistorické studie 33 (1993), 33-52.
- Čelakovský*, Jaromír, O účasti právníkův a stavů ze zemí českých na kodifikaci občanského práva rakouského [Die Mitwirkung der Juristen und Stände aus den böhmischen Ländern an der Kodifikation des österreichischen bürgerlichen Rechts], Praha 1911.
- Centrone*, Stefania, Bolzano und Leibniz über Klarheit und Deutlichkeit, in: AGP 92 (2010), 257-289.
- Cerman*, Ivo, Chotkové. Příběh úřednické šlechty [Die Choteks. Eine Geschichte des Amtsadels], Praha 2008.
- ders.*, Tereziánská legenda. Vývoj obrazu Marie Terezie v historických životopisech [Theresianische Legende. Die Entwicklung des Maria-Theresia-Bildes in historischen Biografien], in: Václav Bůžek, Pavel Král (Hg.), Společnost v zemích habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526-1740), České Budějovice 2006, 149-166.
- ders.*, Gelasius Dobner a česká šlechta. Proměny šlechtické genealogie ve věku osvícenství [Gelasius Dobner und der böhmische Adel. Wandlungen der adeligen Genealogie im Zeitalter der Aufklärung], in: Václav Bůžek, Pavel Král (Hg.), Paměť urozenosti, Praha 2007, 88-110.
- ders.*, Ethics and Natural Law. Jesuit Wolffianism in Prague, 1750-1773, in: *ders.* u.a. (Hg.), The Enlightenment in Bohemia. Religion, Morality, and Multiculturalism, Oxford 2011, 131-147.
- ders.*, Secular Moral Philosophy: Karl Heinrich Seibt, ebda., 147-168.
- ders.*, Alois von Sonnenfels and the Blood Libel in the Early Enlightenment, in: *Judaica Bohemiae* 47 (2012), 35-56.
- Černý*, Václav, Dělení pastvin v zemích českých v l. 1768-1848 [Teilung der Weideländer in den böhmischen Ländern in den Jahren 1768-1848], in: ČDV 11 (1924), 210-227; 12 (1925), 40-48, 104-111, 173-189.
- ders.*, Návrh lože svobodných zednářů v Brně na zlepšení moravského zemědělství [Antrag der Freimaurerloge in Brünn auf Verbesserung der mährischen Landwirtschaft], in: ČDV 13 (1926), 250-263.
- ders.*, Zřízení administrace státních statků [Die Verwaltungsordnung der Staatsgüter], in: Od pravěku k dnešku: Sborník prací z dějin československých I.-II. K šedesátým narozeninám Josefa Pekaře, Praha 1930, 232-247.

- Chaloupka*, Gracián, Poslední robotní vzpoura na panství moravskobudějovickém roku 1821 [Die letzte Revolte gegen die Robot auf der großen Domäne von Mährisch-Budweis 1821], in: ČL 4 (1949), 53-60.
- Charmatz*, Hans, Zur Geschichte und Konstruktion der Vertragstypen im Schuldrecht, Brünn 1937.
- Chartier*, Roger, Les origines culturelles de la Révolution française, Paris 1990.
- Chvojka*, Michael, Josef Graf Sednitzky als Präsident der Polizei- und Zensurhofstelle in Wien (1817-1848). Ein Beitrag zur Geschichte der Staatspolizei in der Habsburgermonarchie, Frankfurt a.M., Berlin u.a. 2010.
- ders.*, Študenti, obchodníci, obchodní cestující a remeselníckí tovariši pod drobnohládou habsburskej pasovej politiky v rokoch 1815-1848 [Studenten, Kaufleute, Handelsreisende und Handwerksgesellen unter der Lupe der habsburgischen Passpolitik in den Jahren 1815-1848], in: HČ 58 (2010), 415-437.
- Cinek*, František, K národnímu probuzení moravského dorostu kněžského, 1778-1870 [Zum nationalen Erwachen des mährischen Priesternachwuchses, 1778-1870], Olomouc 1934.
- Clewing*, Konrad, Staatlichkeit und nationale Identitätsbildung. Dalmatien in Vormärz und Revolution, München 2001.
- Coen*, Deborah, Vienna in the Age of Uncertainty. Science, Liberalism, and Private Life, Chicago 2007.
- Conrad*, Hermann, Religionsbann, Toleranz und Parität am Ende des Alten Reiches, in: Heinrich Lutz (Hg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, Darmstadt 1977, 155-191.
- ders.* (Hg.), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht, Opladen 1964.
- Coons*, Ronald E., Reflections of a Josephinist. Two Addenda to Count Franz Hartig's »Genesis der Revolution in Oesterreich im Jahre 1848«, in: MÖSTA 86 (1983), 204-236.
- ders.*, Kübeck and the pre-Revolutionary origins of Austrian neoabsolutism, in: Ferenc Glatz, Ralph Melville (Hg.), Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie, 1830-1914, Stuttgart 1987, 55-86.
- Coreth*, Anna, Pietas Austriaca. Österreichische Frömmigkeit im Barock, 2. Aufl., Wien 1982.
- Corradini*, Domenico, Garantismo e statualismo. Le codificazioni civilistiche dell'Ottocento, Milano 1971.
- Csáky*, Moritz, Von der Aufklärung zum Liberalismus. Studien zum Frühliberalismus in Ungarn, Wien 1981.
- ders.*, Vom Josephinismus zur katholischen Romantik. Bemerkungen zu Franz Széchényis unbekannter Abhandlung »Vom Zeitgeist«, in: Anz 117 (1980), 70-86.
- ders.*, »Hungarus« oder »Magyar«. Zwei Varianten des ungarischen Nationalbewußtseins zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: AUB 22 (1982), 71-84.
- ders.*, Franz Széchényis und Friedrich Schlegels Schriften über den Zeitgeist. Ein Beitrag zur Ideologie des Konservatismus und zu den österreichisch-russischen Beziehungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Anna M. Drabek u.a. (Hg.), Rußland und Österreich zur Zeit der Napoleonischen Kriege, Wien 1989, 163-180.
- Csáky*, Moritz u. Reinhard *Hagelkrys* (Hg.), Vaterlandsliebe und Gesamtstaats-

- idee im österreichischen 18. Jahrhundert: Berichte vom Symposion der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, Wien, 30.-31. Mai 1985, Wien 1989.
- Csapodi*, Csaba, Két világ határán. Fejezet a magyar felvilágosodás történetéből [An der Grenze zwischen zwei Welten. Kapitel zur Geschichte der ungarischen Aufklärung], in: Sz 79-80 (1945-1946), 85-137.
- Császár*, Elemér, A német költészet hatása a magyarra a XVIII. században [Die Wirkung der deutschen auf die ungarische Dichtung im 18. Jahrhundert], Budapest 1913.
- Csizmadia*, Andor, Adam Franz Kollár und die ungarische rechtshistorische Forschung, Wien 1982.
- ders.*, Az egyházi mezővárosok jogi helyzete és küzdelmük a felszabadulásért a XVIII. században [Die Rechtsstellung der kirchlichen Marktflecken und ihr Kampf um die Befreiung im 18. Jahrhundert] in: SIAUPP 24 (1962), 35-53.
- ders.*, Igazgatástudomány a XIX. század elején: Reviczky József [Verwaltungswissenschaft im frühen 19. Jahrhundert: József Reviczky] in: *ders.*, Jogi emlékek és hagyományok: Esszék és tanulmányok, Budapest 1981, 245-261.
- ders.*, (Hg.), A 600 éves jogi felsőoktatás történetéből, 1367-1967 [Aus der sechshundertjährigen Geschichte der juristischen Hochschulbildung], Pécs 1968.
- Csorba*, László, Jogvédelem vagy kiváltságvédelem? Danielik János az egyházi vagyon »jogi természetéről« 1848-ban [Rechtsschutz oder Privilegienschutz? János Danielik und die Rechtsnatur des kirchlichen Eigentums im Jahr 1848], in: Csaba Máté Sarnayi (Hg.), Állam és egyház a polgári átalakulás korában Magyarországon, 1848-1918, Budapest 2001, 47-52.
- Czinege*, Szilvia, Gróf Apponyi György közéleti pályája a reformkorban – egy hivatalnok-politikus portré [Die öffentliche Laufbahn des Grafen György Apponyi – Portrait eines Politikers und Beamten], Dissertation Universität Debrecen 2013.
- Czyblarz*, Karl von, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht, Leipzig 1883.
- D'Aprile*, Iwan Michelangelo, Die Erfindung der Zeitgeschichte. Geschichtsschreibung und Journalismus zwischen Aufklärung und Vormärz, Berlin 2013.
- D'Elvert*, Christian, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte unter besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1880.
- ders.*, Joseph II. huldigt dem Ackerbaue, in: NBhsS (1869) Beilage 8, 62-65.
- ders.*, Die Vorstellungen der mähr.-schl. Stände gegen das neue Grundsteuer- und Urbarial-System Josephs II., in: NBhsS 7 (1872), 49-60.
- Dadić*, Žarko, Boskovich and the Question of the Earth's Motion, in: The Philosophy of Science of Ruđer Bošković. Proceedings of the Symposium of the Institute of Philosophy and Theology, Zagreb 1987, 131-138.
- Daston*, Lorraine u. Peter Galison, Objectivity, New York 2007.
- dies.* u. Michael Stolleis (Hg.), Natural Law and Laws of Nature in Early Modern Europe: Theology, Moral and Natural Philosophy, Burlington 2006.
- Dávidházi*, Péter, Egy nemzeti tudomány születése. Toldy Ferenc és a magyar irodalomtörténet [Geburt einer nationalen Wissenschaft. Ferenc Toldy und die ungarische Literaturgeschichte], Budapest 2004.
- Decot*, Rolf, Jesuitische Seelsorge im Josephinischen Österreich und in Norditalien nach 1773: Nikolaus Albert von Diesbach und seine Amicizie Cristiane,

- in: ders., *Luthers Reformation zwischen Theologie und Reichspolitik*. Aufsätze, hg. v. Hans Josef Schmitz, Frankfurt a.M. 2007, 457-482.
- Demelius*, Heinrich, Kant, Zeiller und das bürgerliche Gesetzbuch, in: DÖN 69 (1927), 20-21.
- ders.*, Drei Pandektisten über das österreichische ABGB, in: L 11 (1965) [Festheft Schönbauer], 287-301.
- Dempff*, Alois, Die Erneuerung und Umbildung des Cartesianismus in der Christlichen Philosophie des 19. Jahrhunderts, in: *Cartesio nel terzo centenario del Discorso del Metodo*, Milano 1937, 285-292.
- Desnoiresterres*, Gustave, *Iconographie Voltairienne. Histoire et description de ci qui a été publié sur Voltaire par l'art contemporain*, Paris 1879.
- De Boom*, Ghislaine, *Les ministres plénipotentiaires dans les Pays-Bas autrichiens, principalement Cobenzl*, Bruxelles 1932.
- De Certeau*, Michel, *L'écriture de l'histoire*, Paris 1975.
- Dickson*, P.G.M., Joseph II's Hungarian Land Survey, in: EHR 106 (1991), 611-634.
- Dietrich*, Margret, Der »Grüne Hut« in der Wiener Aufklärung, oder: Hanswurst auf dem Parnaß, in: *Austriaca. Beiträge zur österreichischen Literatur*, Festschrift für Heinz Politzer zum 65. Geburtstag, Tübingen 1975, 42-58.
- Die österreichische Zentralverwaltung. Abt. II, Von der Vereinigung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung, 1749-1848, Teilbd. 2, Die Zeit des Direktoriums in publicis et cameralibus. Aktenstücke, bearb. v. Joseph Kallbrunner und Melitta Winkler, Wien 1925.
- Dipper*, Christof, Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, in: Wolfgang Schieder (Hg.), *Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte*, Göttingen 1986, 73-96.
- Di Simone*, Maria Rosa, L'influenza di Christian Wolff sul giusnaturalismo dell'area asburgica, in: Marta Ferronato (Hg.), *Dal »De Jure Naturae et Gentium« di Samuel Pufendorf alla codificazione Prussiana del 1794*, Padova 2005, 221-267.
- Doblinger*, Max, Tagebucheintragungen des Erzherzogs Johann, des späteren Reichsverwesers, über Karl Ludwig Sand und die Karlsbader Beschlüsse, in: QDGBDE 8 (1925), 151-153.
- Dölemeyer*, Barbara, Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie, in: dies., Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, 2 Bde., Frankfurt a.M., 1999, II, 309-331, 330-331.
- Drabek*, Anna Maria, Die Desiderien der Böhmisches Stände von 1791. Überlegungen zu ihrem ideellen Gehalt, in: Ferdinand Seibt (Hg.), *Die böhmischen Länder zwischen Ost und West*. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag, München 1983, 132-142.
- dies.*, Patriotismus und nationale Identität in Böhmen und Mähren, in: Otto Dann (Hg.), *Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches*, Köln 2003, 151-170.
- Dreier*, Horst, Kants Republik, in: JZ 59 (2004), 745-804.
- Dreier*, Ralf, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, Frankfurt a.M. 1986.
- Dreizel*, Horst, Herders politische Konzepte, in: Gerhard Sauder (Hg.), *Johann Gottfried Herder, 1744-1803*, Hamburg 1987, 267-298.
- Drews*, Peter (Hg.), *Herder und die Slaven. Materialien zur Wirkungsgeschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, München 1990.

- Drkal*, Stanislav, Selské renitence na Bílovecku v letech 1846–1848 [Bauernwiderstände gegen die große Domäne von Bílovec in den Jahren 1846–1848], in: SLS 54 (1956), 183–194.
- Ducieux*, Marie-Elisabeth, Několik úvah o barokní zbožnosti a o rekatalizaci Čech [Einige Überlegungen zum barocken Glauben und zur Rekatholisierung Böhmens], in: FHB 22 (2006), 143–177.
- Dudek*, František, Vývoj cukrovarnického průmyslu v českých zemích do roku 1872 [Die Entwicklung der Zuckerindustrie in den böhmischen Ländern bis zum Jahr 1872], Praha 1979.
- Dvorský*, František, František Palacký a náš nepřítel [František Palacký und unser Feind], in: Památník na oslavu stých narozenin Františka Palackého, 443–472.
- Eckert*, Elfriede, Heinrich Joseph Watterroth. Eine Monographie, Dissertation Universität Wien 1950.
- Eckhardt*, Sándor, A francia forradalom eszméi Magyarországon [Die Ideen der Französischen Revolution in Ungarn], Budapest 1924.
- Eckhart*, Ferenc, A bécsi udvar gazdaságpolitikája Magyarországon Mária Terézia korában [Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn zur Zeit Maria Theresias], Budapest 1922.
- ders.*, A jog- és államtudományi kar története [Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät] [A Királyi Magyar Pázmány Péter Tudományegyetem története, 2], Budapest 1936.
- ders.*, A szentkorona eszme története [Geschichte der Idee der heiligen Krone], Budapest 1941.
- Ehrenzweig*, Armin, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. I, 2. Aufl., Wien 1951.
- Ember*, Győző, Magyarországon és az államtanács első tagjai [Ungarn und seine ersten Mitglieder im Staatsrat], in: Sz 69 (1935), 554–664.
- ders.*, Mária Terézia úrbérrendezése és az államtanács [Maria Theresias Urbarialregulierung und der Staatsrat], in: KE 5 (1935), 103–149.
- ders.*, Egy katolikus államférfi a XVIII. században. Báró Borie Egyed [Ein katholischer Staatsmann im 18. Jahrhundert. Baron Egyed Borie], in: R (1936), 327–345.
- Endrei*, Walter, Magyarországi textilmanufaktúrák a 18. században [Ungarisch-ländische Textilmanufakturen im 18. Jahrhundert], Budapest 1969.
- Endres*, Johannes (Hg.), Friedrich Schlegel-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart 2017.
- Engel-Jánosi*, Friedrich, Die Theorie vom Staat im deutschen Österreich, 1815–1848, in: ZöR 2 (1921), 360–394.
- ders.*, Josef II. in der Wiener Bewegung des Jahres 1848, in: MVGS 11 (1931), 53–72.
- Enzinger*, Moritz, Adalbert Stifters Studienjahre (1818–1830), Innsbruck 1950.
- Evans*, Robert J. W., The Making of the Habsburg Monarchy, 1550–1700. An Interpretation, Oxford 1979.
- ders.*, Austria, Hungary, and the Habsburgs: Central Europe, ca. 1683–1867, Oxford 2006.
- ders.*, Über die Ursprünge der Aufklärung in den habsburgischen Ländern, in: DaJuÖ 2 (1985), 9–31.
- ders.*, Comment, in: AHY 30 (1999), 229–235.
- ders.*, Der Adel Ungarns in der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert, in:

- Ronald G. Asch (Hg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600-1789)*, Köln 2001, 345-362.
- Faber, Eva, Beziehungen, Gemeinsamkeiten, Besonderheiten. Das österreichische Küstenland und Galizien in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts*, in: Walter Leitsch, Stanisław Trawkowski (Hg.), *Polen und Österreich im 18. Jahrhundert*, Warszawa 2000, 53-78.
- Faber, Eva u. Elisabeth Garms-Cornides, Die »Entdeckung« Siziliens zwischen Kreuzfahrt, Kommerzreise und Grand Tour. Zinzendorf versus Riedesel*, in: Rainer Babel, Werner Paravicini (Hg.), *Grand Tour. Adeliges Reisen und Europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert*, Ostfildern 2005, 341-354.
- Fábian-Kiss, Erzsébet, Konstitutionelle Modernisierung in der Habsburger-Monarchie: Die neue Regierungsstruktur der Ungarischen Krone im Jahre 1848*, in: *ZfnRg* 24 (2002), 93-111.
- Fahrmeir, Andreas, Sozialer Wandel und politische Restauration in der Ära Metternich*, in: Ewald Grothe u. a. (Hg.), *Liberalismus als Feindbild*, Göttingen 2014, 41-52.
- Faulenbach, Bernd, Ideologie des deutschen Weges. Die deutsche Geschichte in der Historiographie zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus*, München 1980.
- Fazekas, Csaba, »Az idő ránk is terhesedett.« Adalék a politikai katolicizmus reformkori történetéhez [»Die Zeit lastet auch auf uns.« Ein Beitrag zur Geschichte des politischen Katholizismus während des Reformzeitalters]*, in: László Veres, Gyula Viga (Hg.), *A Herman Ottó Múzeum Évkönyve 35/36 (1997)*, 255-272.
- Feichtinger, Johannes, Wissenschaft als reflexives Projekt. Von Bolzano über Freud zu Kelsen. Österreichische Wissenschaftsgeschichte 1848-1938*, Bielefeld 2010.
- ders., Modernisierung, Zivilisierung, Kolonisierung als Argument. Konkurrierende Selbstermächtigungsdiskurse in der späten Habsburgermonarchie*, in: Christof Dejung, Martin Lengwiler (Hg.), *Ränder der Moderne. Neue Perspektiven auf die europäische Geschichte (1800-1930)*, Köln 2016, 147-181.
- ders., Wissenschaft, Philosophie und Kunst. Intellektuelle Konstellationen und Traditionslinien in der späten Habsburgermonarchie*, in: Agnes Husslein-Arco, Alexander Klee (Hg.), *Kubismus, Konstruktivismus, Formkunst*, München 2016, 9-15.
- Feichtinger, Johannes u. Franz L. Fillafer, Leo Thun und die Nachwelt. Der Wissenschaftsreformer in der österreichischen Geschichts- und Kulturpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), *Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849-1860: Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen*, Wien 2017, 347-378.
- Feiereis, Konrad, Die Umprägung der natürlichen Religion in Religionsphilosophie. Ein Beitrag zur deutschen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Leipzig 1965.
- Feigl, Helmuth, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich*, in: *JLNö, N.F.* 37 (1967), 161-183, 166.
- Fenske, Hans, Gewaltenteilung*, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 7 Bde., Bd. II, 2. Aufl., Stuttgart 1992, 923-958.

- Fernández Sebastián*, Javier, La Ilustración, la revolución y nosotros (que las quisimos tanto), in: *RdO* 445 (2018), 21-38.
- Ferrone*, Vincenzo, The Enlightenment. History of an Idea, ü. v. Elisabetta Tarantino, Princeton 2015.
- Festschrift zur Hundertjahrfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, 2 Bde., Wien 1911.
- Fielbauer*, Helmut-Paul, »Kinder-Wechsel« und »Böhmisch-Lernen«. Sitte, Wirtschaft und Kulturvermittlung im früheren niederösterreichisch-tschechoslowakischen Grenzgebiet, in: *ÖZfV* 81 (1978), 115-148.
- Fikfak*, Jurij, Elementi za branje Noviških in etnoloških strokovnih besedil med 1848 in 1860 [Lektürelemente aus der Zeitschrift *Novice* und aus ethnologischen Fachtexten zwischen 1848 und 1860], in: *T* 17 (1988), 87-109.
- Fillafer*, Franz L. u. *Wallnig*, Thomas (Hg.), Josephinismus zwischen den Regimen. Eduard Winter, Fritz Valjavec und die zentraleuropäische Historiographie im 20. Jahrhundert, Wien 2016.
- ders.*, The Enlightenment on Trial. Reinhart Koselleck's Interpretation of Aufklärung, in: *ders.*, Q. Edward Wang (Hg.), *The Many Faces of Clio. Cross-Cultural Approaches to Historiography*, New York 2007, 322-345.
- ders.*, Rivalisierende Aufklärungen. Die Historisierung des josephinischen Reformabsolutismus in der Habsburgermonarchie, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.), *Die Aufklärung und ihre Weltwirkung*, Göttingen 2010, 123-168.
- ders.*, »Idea imperialna« i misje cywilizacyjne [»Reichsidee« und Zivilisierungsmissionen], in: *Historyka* 42 (2012), 29-46.
- ders.*, Imperium oder Kulturstaat? Die Habsburgermonarchie und die Historisierung der Nationalkulturen im 19. Jahrhundert, in: Philipp Ther (Hg.), *Kulturpolitik und Theater. Die kontinentalen Imperien in Europa im Vergleich*, Wien; München 2012, 23-53.
- ders.*, Die Aufklärung in der Habsburgermonarchie und ihr Erbe. Ein Forschungsüberblick, in: *ZHF* 40 (2013), 35-97.
- ders.*, Jenseits des Historismus. Gelehrte Verfahren, politische Tendenzen und konfessionelle Muster in der Geschichtsschreibung des österreichischen Vormärz, in: Christine Ottner, Klaus Ries (Hg.), *Geschichtsforschung in Deutschland und Österreich im 19. Jahrhundert: Ideen – Akteure – Institutionen*, Stuttgart 2014, 79-119.
- ders.*, Hermann Bonitz. Philologe, Mitschöpfer der Universitätsreform, in: Mitchell G. Ash u.a. (Hg.), *Universität – Politik – Gesellschaft. 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch in das neue Jahrhundert*, Göttingen 2015, 189-196.
- ders.*, Kant und die katholische Theologie des Vormärz, in: Violetta Waibel (Hg.), *Umwege. Annäherungen an Immanuel Kant in Österreich und Osteuropa*, Göttingen 2015, 74-82.
- ders.*, Sechs Josephiner, in: Rainer Bendel, Norbert Spannenberger (Hg.), *Katholische Aufklärung und Josephinismus. Religionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa*, Köln 2015, 349-389.
- ders.*, Leo Thun und die Aufklärung. Wissenschaftsideal, Berufungspolitik und Deutungskämpfe, in: *Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860: Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen*, Wien 2017, 55-75.
- ders.*, Whose Enlightenment?, in: *AHY* 48 (2017), 111-125.
- ders.*, Die imperiale Dialektik von Staatsbildung und Nationsgenese. Eine Glosse über Nutzen und Nachteil der Empirieforschung für die Habsburgermonar-

- chie, in: Thomas Wallnig, Tobias Heinrich (Hg.), Vergnügen / Pleasure / Plaisir [Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich 33], Bochum 2018, 179-194.
- ders.*, Habsburg liberalism and the Enlightenment past, 1790-1848, in: Javier Fernández Sebastián, Michael Freeden (Hg.), In search of European liberalism, Oxford; New York 2019, 37-71.
- ders.*, Joseph von Sonnenfels, in: Karl Acham, Georg Witrissal (Hg.), Die Soziologie und ihre Nachbardisziplinen im Habsburgerreich. Ein Kompendium internationaler Forschungen zu den Kulturwissenschaften in Zentraleuropa, Wien 2019, 90-96.
- ders.*, Das Imperium als Rechtsstaat, in: Johannes Feichtinger, Heidemarie Uhl (Hg.), Post Empire. Habsburg-Zentraleuropa und die Genealogien der Gegenwart [im Druck].
- Fillafer*, Franz L. u. Johannes *Feichtinger*, Habsburg Positivism. The Politics of Positive Knowledge in Imperial and Post-Imperial Austria, 1804-1938, in: Johannes Feichtinger, Franz L. Fillafer, Jan Surman (Hg.), The Worlds of Positivism. A Global Intellectual History, 1770-1930, New York 2018, 191-238.
- Flégl*, Oldřich, Relace kardinála Harracha o stavu pražské arcidiecése do Říma. Příspěvek k církevním dějinám Čech XVII. stol. z archivu koncilia v Římě [Die Berichte des Kardinal Harrach über den Zustand der Prager Erzdiözese nach Rom. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Böhmens im 17. Jahrhundert aus dem Konzilsarchiv in Rom], in: VČa 23 (1914), 185-197, 227-243.
- Floeck*, Oswald, Ungedruckte Akten der Wiener Polizei-Hofstelle über Zacharias Werner und seine Predigten in Wien aus den Jahren 1814-1819, in: DA 3/II (1913), 375-381, 491-501, 647-660, 818-824.
- Floss*, Karel, Tereziánská vysokoškolská reforma a olomoucký J. K. Reidinger [Die theresianische Hochschulreform und der Olmützer Johann K. Reidinger], in: StCeh 8/9 (1974), 123-138.
- Flossmann*, Ursula, Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, 293-324.
- Forgó*, András, Katolikus felvilágosodás és politikai reformmozgalom [Katholische Aufklärung und die politische Reformbewegung], in: István Szijártó u. Zoltán Gábor Szűcs (Hg.), Politikai elit és politikai kultúra a 18. század végi Magyarországon, Budapest 2012, 120-146.
- Foucault*, Michel, Les mots et les choses. Une archéologie des sciences humaines, Paris 1966.
- ders.*, Il faut défendre la société. Cours au Collège de France [1976], Paris 1997.
- ders.*, Qu'est-ce que la critique? Critique et Aufklärung [1978], in: Bu 84/n°2 (1990), 35-63.
- ders.*, Un cours inédit, in: ML 207 (1984), 35-39.
- Frank*, Gustav, Das Toleranz-Patent Kaiser Joseph II. Urkundliche Geschichte seiner Entstehung und seiner Folgen, Wien 1882.
- Frankfurter*, Salomon, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz. Beiträge zur Geschichte der österreichischen Unterrichtsreform, Wien 1893.
- ders.*, Joseph Unger – Das Elternhaus – die Jugendjahre, Wien 1917.
- Freudenberger* Hermann, Lost Momentum. Austrian Economic Development, 1750s-1830s, Wien 2003.

- Fritsch*, Matthias J., Religiöse Toleranz im Zeitalter der Aufklärung. Naturrechtliche Begründung – konfessionelle Differenzen, Hamburg 2004.
- Fuchs*, Ingrid, Leopold Alois Hoffmann 1760-1806. Seine Ideen und seine Bedeutung als Konfident Leopolds II., Dissertation Universität Wien 1963.
- Fulda*, Daniel, Kultur, Kulturwissenschaft, Kulturmuster – Wege zu einem neuen Forschungskonzept aus dem Blickwinkel der Aufklärungsforschung, in: ders. (Hg.), Kulturmuster der Aufklärung, Halle a. d. Saale 2010, 7-33.
- ders.* u. Jörn *Steigerwald*, Um 1700. Die Formierung der europäischen Aufklärung. Zwischen Öffnung und neuerlicher Schließung, in: dies., (Hg.), Um 1700. Die Formierung der europäischen Aufklärung. Zwischen Öffnung und neuerlicher Schließung, Berlin; Boston 2016, 1-19.
- ders.* u. Hartmut *Rosa*, Die Aufklärung – ein vollendetes Projekt?, in: *ZfI* 5/4 (2011), 111-118.
- Füssel*, Marian, Societas Jesu und Illuminatenorden. Strukturelle Homologien und historische Aneignungen, in: *ZfiF* 10 (2003), 11-63.
- Gall*, Lothar, Vom Stand zur Klasse. Zur Entstehung und Struktur der modernen Gesellschaft, in: *HZ* 261 (1995), 1-21.
- Gampl*, Inge, Was ist josephinisch am Josephinismus?, in: *AÖK* 33 (1982), 35-48.
- Garas*, Klára, Franz Anton Maulbertsch, 1742-1796, Wien 1960.
- Garber*, Jörn, Spätabsolutismus und bürgerliche Gesellschaft. Studien zur deutschen Staats- und Gesellschaftstheorie im Übergang zur Moderne, Frankfurt a.M. 1992.
- Garms-Cornides*, Elisabeth, Lodovico Antonio Muratori und Österreich, in: *RHM* 13 (1971), 333-351.
- Garzaniti*, Marcello, Von der biblischen Exegese zur Entdeckung der Stämme der slawischen Kultur: Studien zum slawischen Evangelium von J. Dobrovský bis P. J. Šafařík, in: *Interpretation of the Bible/ Interpretation der Bibel/ Interprétation de la Bible/ Interpretacija Svetega pisma*, Sheffield 1998, 1479-1497.
- Gaži*, Martin, Osvěcenský praktik, nebo prelát tmář? Zlatokoronský opat Bohumír Bylanský v intelektuálním panoramatu druhé poloviny 18. století [Praktiker der Aufklärung oder Prälat als Finsterling? Der Goldenkroner Abt Bohumír Bylanský im intellektuellen Panorama der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts], in: Jaroslav Lorman, Daniela Tinková (Hg.), *Post tenebras spero lucem. Duchovní tvář českého a moravského osvícenství*, Praha 2009, 278-300.
- ders.*, Římští katolíci mezi »barokním« katolictvím a »moderním« katolicismem [Die römischen Katholiken zwischen dem »barocken« und »modernem« Katholizismus], in: Zdeněk Nešpor (Hg.), *Náboženství v 19. století. Nejčirkevňější století, nebo období zrodu českého ateismu?*, Praha 2010, 16-95.
- Gebhardt*, Helmut, *Advocatus Subditorum*. Zur Einrichtung der Untertansadvokaten von 1750 bis 1848, in: Kurt Ebert (Hg.), *Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl*, Wien 1998, 139-154.
- Geier*, Manfred, Aufklärung. Das europäische Projekt, Reinbek 2013.
- Gergely*, Andreas, Egy gazdaságpolitikai alternatíva a reformkorban. A fiumei vasút [Eine wirtschaftspolitische Alternative im Reformzeitalter. Die Fiumer Eisenbahn], Budapest 1982.
- Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898, hg. v. Akademischen Senat der Wiener Universität, Wien 1898.

- Geyser*, Joseph, Das Prinzip vom zureichenden Grunde. Eine logisch-ontologische Untersuchung, Regensburg 1929.
- Gierke*, Otto von, Die historische Rechtsschule und die Germanisten, Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität König Friedrich Wilhelm III. in der Aula derselben am 3. August 1903 gehalten, Berlin 1903.
- Gillemot*, Katalin, Graf Széchényi Ferenc és becsi köre [Graf Franz Széchényi und sein Wiener Kreis], Budapest 1933.
- Ginzel*, Josef August, Bischof Hurdálek, ein Charakterbild aus der Geschichte der böhmischen Kirche, Prag 1873.
- Glassl*, Horst, Das österreichische Einrichtungswerk in Galizien (1772–1790), Wiesbaden 1975.
- Glossy*, Karl, Hormayr und Karoline Pichler, in: JGG 12 (1902), 212–343.
- Godsey*, William Jr., The Sinews of Habsburg Power. Lower Austria in a Fiscal-Military State, 1650–1820, Oxford 2018.
- ders.*, Adelsautonomie, Konfession und Nation im österreichischen Absolutismus, ca. 1620–1848, in: ZHF 33 (2006), 197–239.
- ders.*, Habsburg Government and Intermediary Authority under Joseph II (1780–1790). The Estates of Lower Austria in Comparative Perspective, in: CEH 46 (2014), 699–740.
- Göderle*, Wolfgang u. Thomas *Wallnig*, Nutzen und Grenzen des Forschungsparadigmas »Katholische Aufklärung«: Herrschaftslogik und sozialer Wandel am Vorabend der Moderne im Habsburgerreich, in: Jürgen Overhoff, Andreas Oberdorf (Hg.), Katholische Aufklärung in Europa und Nordamerika, Göttingen 2019, 52–76.
- Götz von Oehusen*, Irma, Klerus und abweichendes Verhalten. Zur Sozialgeschichte katholischer Priester im 19. Jahrhundert: Die Erzdiözese Freiburg, Göttingen 1994.
- Gogolák*, Ludwik, Beiträge zur Geschichte des slowakischen Volkes, 3 Bde., München 1963–1972.
- Goldmann*, Lucien, Der christliche Bürger und die Aufklärung, Neuwied; Berlin 1968.
- Good*, David F., Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreichs, 1750–1914, ü. v. Monika Streissler, Wien 1986.
- Gossman*, Lionel, Medievalism and the Ideologies of the Enlightenment. The World and Work of La Curie de Sainte-Palaye, Baltimore 1968.
- Gottschall*, Klaus, Dokumente zum Wandel des religiösen Leben Wiens während des Josephinismus, Wien 1979.
- Gottsmann*, Andreas, »Stockböhmern« oder »Russenknechte«? Das Bild der Tschechen in der deutschsprachigen Presse Österreichs im Revolutionsjahr 1848/49, in: ÖO 34 (1992), 284–311.
- Grass*, Nikolaus, Österreichische Historiker-Biographien, Bd. I, Innsbruck 1954.
- ders.*, Francesco Schupfer und Tullius von Sartori-Montecroce als Rechtshistoriker an der Universität Innsbruck, in: Hans Lentze, Peter Putzer (Hg.), Festschrift für Carl Hellbling zum 70. Geburtstag, Salzburg 1971, 195–258.
- Gretz*, Daniela, Die deutsche Bewegung. Der Mythos von der ästhetischen Erfindung der Nation, München 2007.
- Grimm*, Dieter, Das Verhältnis von politischer und privater Freiheit bei Zeiller, in: Walter Selb, Herbert Hofmeister (Hg.): Forschungsband Franz von Zeil-

- ler (1751-1828). Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, Wien 1980, 94-106.
- Grobelný*, Andělín, Korespondence dvorské kanceláře s administrací komorních statků v Těšíně a odporu poddaných v Komorní Lhotce a o průchodech ruských vojsk roku 1798 [Die Korrespondenz der Hofkanzlei mit der Administration der Krondomänen von Těšín über den Widerstand der Untertanen von Komorní Lhotka und über das Durchziehen der russischen Armeen 1798], SLS 55 (1957), 272-282.
- Groebner*, Valentin, Außer Haus. Otto Brunner und die »alteuropäische Ökonomik«, in: GWU 46 (1995), 69-80.
- Große Kracht*, Klaus, Fritz Fischer und der deutsche Protestantismus, in: ZfNT 10 (2003), 224-252.
- Gugitz*, Gustav, Lorenz Leopold Haschka, in: JGG 17 (1907), 65-90.
- Guglia*, Eugen, Kaiserin Maria Ludovica, Wien 1894.
- Güttenberger*, Heinrich, Klemens Maria Hofbauer. Der Heilige der Romantik, Wien 1927.
- Gyömrői*, Sándor, A kereskedelmi tőke kialakulása és szerepe Pest-Budán 1849-ig [Die Handelskapitalbildung und die Rolle Pest-Budas bis 1849], in: TBM 12 (1957), 197-278.
- Haakonssen*, Knud (Hg.), Enlightenment and Religion. Rational Dissent in Eighteenth-Century Britain, Cambridge 1996.
- Hahn*, Thomas, Staat und Kirche im deutschen Naturrecht. Das natürliche Kirchenrecht des 18. und 19. Jahrhunderts (ca. 1680 bis ca. 1850), Tübingen 2012.
- Hajdú*, Lajos, II. József igazgatási reformjai Magyarországon [Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn], Budapest 1982.
- Haller*, Rudolf, Fragen zu Wittgenstein und Aufsätze zur Österreichischen Philosophie, Amsterdam; Atlanta 1986.
- ders.* u. Heiner *Rutte*, Gespräch mit Heinrich Neider: Erinnerungen an den Wiener Kreis, in: Johann Christian Marek u. a. (Hg.), Österreichische Philosophen und ihr Einfluß auf die analytische Philosophie der Gegenwart (Conceptus, Sonderband, Jg. 11, Nr. 28-30), Innsbruck 1977, 21-42.
- Hammerstein*, Notker, Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik katholischer Territorien im 18. Jahrhundert, Berlin 1977.
- ders.*, Der Anteil des 18. Jahrhunderts an der Herausbildung der historischen Schulen des 19. Jahrhunderts, in: Karl Hammer, Jürgen Voss (Hg.): Historische Forschung im 18. Jahrhundert, Bonn 1976, 432-450.
- ders.*, Justus Möser und die Reichs-Publicistik, in: JMF 2 (1994), 69-85.
- Hanák*, Peter, Österreichischer Staatspatriotismus im Zeitalter des aufsteigenden Nationalismus, in: Reinhard Urbach (Hg.), Wien und Europa zwischen den Revolutionen, 1789-1848, Wien 1978, 325-326.
- Hanuš*, Josef, František Faustin Procházka, český buditel a literární historik [Franz Faustin Procházka. Tschechischer Erwecker und Historiker], Praha 1915.
- ders.*, Národní museum a naše obrození: K stoletému jubileu založení musea [Das Nationalmuseum und unsere Wiedergeburt: Zum hundertjährigen Jubiläum der Museumsgründung], 2 Bde., Praha 1921-1923.
- Hardtwig*, Wolfgang, Geschichtskultur und Wissenschaft, München 1990.
- Harrasowský*, Philipp Harras Ritter von, Geschichte der Codifikation des österreichischen Zivilrechts, Wien 1868.

- Hatschek*, Otto, Studien zum österreichischen Polizeistrafrecht, in: ASS 57 (1910), 1-120.
- Haubelt*, Josef, Studie o Ignáci Bornovi [Studien über Ignaz von Born], Praha 1972.
- ders.*, Dějepisectví Gelasia Dobnera [Gelasius Dobners Geschichtsschreibung], Praha 1979.
- Hausen*, Karin, Die Polarisierung der »Geschlechtercharaktere« – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Stuttgart 1976, 363-393.
- Hausherr*, Hans, Verwaltungseinheit und Ressorttrennung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin 1953.
- Häusler*, Wolfgang, Von der Massenarmut zur Arbeiterbewegung. Demokratie und soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848, Wien 1979.
- ders.*, »Überhaupt hat der Fortschritt das an sich, daß er viel größer aussieht als er wirklich ist.« Historische Perspektiven zu Nestroys Der Schützling, in: Hans C. Ehalt, Jürgen Hein, W. Edgar Yates (Hg.), Hinter den Kulissen des Vor- und Nachmärz. Soziale Umbrüche und Theaterkultur bei Nestroy, Wien 2001, 61-80.
- Hecht*, Louise (Hg.), Ludwig August Frankl (1810-1894). Eine jüdische Biographie zwischen Okzident und Orient, Köln 2016.
- Heckenast*, Gusztáv, Iparfejldés a Habsburg-birodalom osztrák és cseh tartományaiiban a XVIII. században [Die Industrieentwicklung in den österreichischen und böhmischen Ländern des Habsburgerreiches im 18. Jahrhundert], 16 (1973), 188-207.
- Hegyí*, Ferenc, A szenci piarista Collegium Oeconomicum könyvtára [Geschichte der Bibliothek des piaristischen Collegium Oeconomicum], in: MK (1978), 167-176.
- Heidler*, Jan, Čechy a Rakousko v politických brožurách předběznových [Böhmen und Österreich in den politischen Broschüren des Vormärz], Praha 1920.
- Heindl*, Waltraud, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich, 1780-1848, 2. Aufl., Wien 2013.
- dies.*, Die Wiener Nuntiatur und die Bischofsernennungen und Bischofsenthaltungen in Ungarn 1848-1850, in: MÖSTA 24 (1971), 400-432.
- dies.*, Bildung und Recht. Naturrecht und Ausbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in der Habsburgermonarchie, in: Thomas Angerer, Birgitta Bader-Zaar, Margarete Grandner (Hg.), Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag, Wien; Köln; Weimar 1999, 183-207.
- dies.*, Vom schwierigen Umgang mit (Helden-)Ahnen in der Zeit des Nationalismus. Bürgerliche Tugenden, christliche Frömmigkeit und Herrscheridole in der Repräsentanz des Hauses Habsburg, in: Catherine Bosshart-Pfluger u. a. (Hg.), Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Frauenfeld-Stuttgart 2002, 395-418.
- Heiß*, Gernot, Erziehung der Waisen zur Manufakturarbeit. Pädagogische Zielvorstellungen und ökonomische Interessen der maria-theresianischen Verwaltung, in: MIÖG 85 (1977), 316-331.
- Heizler*, Vilmos, Austroslawismus – Austrohungarismus (Die Aufnahme der tschechischen föderalistischen Vorstellungen in Pest in den Jahren 1860-61), in: AUB 24 (1985), 23-48.
- Helfert*, Josef Alexander, Der Wiener Parnaß im Jahr 1848, Wien 1882.

- ders.*, Kaiser Franz I. und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreichs, Innsbruck 1901.
- ders.*, Völkerfrühling. Äquinocialstürme und Missverständnisnebel. Februar–März 1848, in: *ÖJb* 26 (1900), 60–187.
- Hell*, Judith, Iskolafilozófia a 18. századi Magyarországon [Schulphilosophie im Ungarn des 18. Jahrhunderts], in: *Docère et movère – Bölcsészeti- és társadalomtudományi tanulmányok a Miskolci Egyetem Bölcsészettudományi Kar 20 éves jubileumára*, Miskolc 2012, 29–36.
- Hellyer*, Marcus, Catholic Physics. Jesuit Natural Philosophy in Early Modern Germany, Notre Dame 2005.
- Hersche*, Peter, Der Spätjansenismus in Österreich, Wien 1977.
- ders.*, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg 2006.
- Heuss*, Alfred, Barthold Georg Niebuhrs wissenschaftliche Anfänge, Göttingen 1981.
- Hiebl*, Ewald, Die nationale Zurichtung des Bürgers. Aspekte zu Nation und Ethnizität in der Revolution von 1848, in: Gabriella Hauch, Maria Mesner (Hg.), Vom »Reich der Freiheit«. Liberalismus – Republik – Demokratie, 1848–1998, Wien 1999, 85–114.
- Hidvégi*, Mária u. Borbála Zsuzsanna *Török*, Grundlagen des modernen Regierens. Wissensaggregieren und Wissenslücken der ökonomischen statistischen Werke in Ungarn, 1770–1848, in: Gunhild Berg u. a. (Hg.), Berechnen/Beschreiben. Praktiken statistischen (Nicht-)Wissens 1750–1850, Berlin 2015, 97–120.
- Hilton*, Boyd, A Mad, Bad, and Dangerous People. England 1783–1846, Oxford 2006.
- Himl*, Pavel, Neosvícení a neposlušní. Regulace náboženské praxe a reakce na ni v Čechách ve druhé polovině 18. století (Českokrumlovsko, Vimpersko, Strakonice, Žatec) [Unaufgeklärt und ungehorsam. Die Regulierung religiöser Praxis und die Reaktion darauf in Böhmen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (die Region von Český Krumlov, Vimperk, Strakonice und Žatec)], in: *DTK* 7 (2010), 163–221.
- ders.*, Die Krumauer »Sprach–Passion« von 1649–1653 und 1710–1720, in: *Bo* 57 (2017), 273–321.
- Hinske*, Norbert, Die Aufklärer und die Schwärmer. Sinn und Funktion einer Kampffidee, in: *ders.* (Hg.), Die Aufklärung und die Schwärmer, Hamburg 1988, 3–6.
- ders.*, Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland?, in: Harm Kluetting (Hg.), Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, Hamburg 1993, 36–39.
- Hites*, Sándor (Hg.), Jólet és érény. Tanulmányok Széchenyi István »Hitel« című művéről [Wohlstand und Tugend: Studien zu István Széchenyis »Kredit«], Budapest 2014.
- Hlavačka*, Milan, Starorakouský konzervatismus a počatky české konzervativní politiky: Per aspera ad astra anebo naopak? [Der altösterreichische Konservatismus und die Anfänge der böhmischen konservativen Politik. Per aspera ad astra oder umgekehrt?], in: *Ob* 2 (2005), 35–41.
- ders.*, Modernizace velkostatků Jiřího Kristiána knížete Lobkowicze v druhé polovině 19. století [Die Modernisierung des Fürst Georg Christian Lobko-

- witz'schen Großgrundbesitzes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: Jiří Brňovják, Aleš Zářický (Hg.), Šlechtic podnikatelem – podnikatel šlechticem. Šlechta a podnikání v českých zemích v 18.-19. století, Ostrava 2008, 121-128.
- Hlobil*, Tomáš, Geschmacksbildung im Nationalinteresse. Die Anfänge der Prager Universitätsästhetik im mitteleuropäischen Kulturraum, 1763-1805, Hannover 2012.
- ders.*, Die Haltung der Prager Naturwissenschaftler zu schönen Wissenschaften und Ästhetik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: SP 13 (2009), 73-119.
- Hobsbawm*, Eric J. u. Terence Ranger (Hg.), The Invention of Tradition, Cambridge 1992.
- Höbelt*, Lothar, »Die Freiheit und die Nationalität!« Ignaz Kuranda. Ein deutsch-böhmischer Literat, Publizist und Politiker (1811-1884), in: Jiří Pokorný, Luboš Velek, Alice Velková (Hg.), Nacionalismus, společnost a kultura ve střední Evropě 19. a 20. století. Pocta Jiřímu Kořalkovi k 75. narozeninám, Praha 2007, 71-86.
- Hochedlinger*, Michael, »... daß Aufklärung das sicherste Mittel ist, die Ruhe und Anhänglichkeit der Unterthanen zu befestigen.« Staatskanzler Kaunitz und die »franziszeische Reaktion«, 1792-1794, in: AVR 16/17 (1996-1997), 62-79.
- Hock*, Carl Ferdinand v. u. Hermann I. *Bidermann*, Der österreichische Staatsrath (1760-1848). Eine geschichtliche Studie, Wien 1879.
- Hofman*, Alois, Die Prager Zeitschrift »Ost und West«. Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-slawischen Verständigung im Vormärz, Berlin 1957.
- Hofman*, Amos, The Origins of the Theory of the Philosophie Conspiracy, in: FH 2 (1988), 152-172.
- Hoffmann*, Alfred, Die Grundherrschaft als Unternehmen, in: ZAA 6 (1958) 123-131.
- Hoffmann*, Brunhilde, Die Aufhebung der Kartause Gaming, Salzburg 1981.
- Hoffmann*, Gustav, Odpor poddaných proti robotě na nasavrckém panství v letech 1790 až 1793 [Der Kampf gegen die Robot durch die Untertanen der Domäne von Nasavrky während der Jahre 1790-1793], Časopis společnosti přátel starožitností, 64 (1956), 34-40.
- Hoffmann*, Thomas S., Kant und das Naturrechtsdenken, in: ARS 87 (2001), 449-467.
- Hofmann von Wellenhof*, Victor, Das Finanzsystem des Grafen O'Donnell, Wien 1918.
- ders.*, Die Devaluierung des österreichischen Papiergeldes im Jahre 1811, in: SVS 165 (1923), 1-231.
- Hofmeister*, Herbert, Die Grundsätze des Liegenschaftserwerbs in der österreichischen Privatrechtsentwicklung seit dem 18. Jahrhundert, Wien 1977.
- ders.*, Bürger und Staatsgewalt bei Franz v. Zeiller. Erörterungen zu Zeillers Staatsrechtslehre anhand einer Vorlesungsmitschrift aus 1802, in: Diritto e potere nella storia Europea. Atti del quarto congresso internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto in onore di Bruno Paradisi, Firenze 1982, 1007-1029.
- ders.*, Naturrechtliches Ideogent als Ursache von Auslegungsschwierigkeiten beim ABGB. Anmerkungen zur hermeneutischen Funktion des »Überlieferungszusammenhangs« bei der grammatikalischen Auslegung, in: Kurt Ebert

- (Hg.), Festschrift Nikolaus Grass: Zum 70. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden, Innsbruck 1986, 269–288.
- ders.*, Jhering in Wien, in: Okko Behrends (Hg.), Rudolf von Jhering: Beiträge und Zeugnisse, aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am 17.9.1992, Göttingen 1992, 38–47.
- Höhne*, Steffen, Der Bohemismus-Diskurs zwischen 1800 und 1848/49, in: Brü N.F. 8 (2000), 17–45.
- ders.*, König Přemysl Ottokar II. Literarische Konstruktionen von Geschichte am Beispiel Böhmens, in: Brü N.F. 16 (2008), 37–71.
- Holtstiege*, Hildgard, Die Pädagogik Vincenz Eduard Mildes, 1773–1853, Wien 1971.
- Holzem*, Andreas, Christentum in Deutschland 1550–1850. Konfessionalisierung – Aufklärung – Pluralisierung, Bd. 1, Paderborn 2015.
- ders.*, Religiöse Orientierung und soziale Ordnung. Skizzen zur Wallfahrt als Handlungsfeld und Konflikttraum zwischen Frühneuzeit und Katholischem Milieu, in: Reinhard Blänkner, Bernhard Jussen (Hg.), Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, Göttingen 1998, 327–354.
- Holz knecht*, Georgine, Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete, Innsbruck 1914.
- Horváth*, Ambrus, Károlyi Koppi működése [Károlyi Koppis Tätigkeit], Szeged 1940.
- Hosp*, Eduard, Kirche Österreichs im Vormärz, 1815–1850, Wien 1971.
- Howard*, Thomas A., Religion and the Rise of Historicism. W. M. L. De Wette, Jacob Burckhardt, and the Theological Origins of Nineteenth-Century Historical Consciouness, Cambridge 2000.
- Hrdina*, Ignác Antonín u. Hedvika *Kuchařová*, Kacířský proces s hrabětem F. A. Šporkem v právně-historickém a teologickém kontextu [Der Ketzerprozess gegen Graf Sporck in seinem rechtshistorischen und theologischen Kontext], Brno 2011.
- Huber*, Florian, Grenzkatholizismen. Religion, Nation und Raum in Tirol, 1830–1848, Göttingen 2016.
- Huber*, Kurt Augustinus, Hermann Dichtl (1802–1877), in: *ders.*, Katholische Kirche und Kultur in Böhmen. Ausgewählte Abhandlungen, hg. v. Joachim Bahlcke u. Rudolf Grulich, Münster 2005, 493–553.
- Hussarek*, Max, Religionsfonds, in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., Bd III, Wien 1907, 65–67.
- ders.*, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts, in: AföG 109 (1922), 477–811.
- Husserl*, Edmund, Husserliana, Dokumente III, Briefwechsel, Bd. VII: Wissenschaftskorrespondenz, hg. v. Karl Schuhmann, Den Haag 1994.
- Huwiler*, Bernhard, Vindikationsprinzip versus Hand wahre Hand. Dogmengeschichtliches zur Rechtfertigung des gutgläubigen Eigentumserwerbs, in: Clausdieter Schott, Claudio Soliva (Hg.), Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstags von K. S. Bader, Sigmaringen 1986, 75–100.
- Hýšek*, Miloslav, Jan Jirí Středovský, in: *ders.*, Jan Jakubec (Hg.): Z dějin české literatury. Sborník statí věnovaný Jaroslavu Vlčkovi k šedesátinám od jeho spolupracovníka a žáků, Praha 1920, 115–126.

- Im Hof*, Ulrich, *Das Europa der Aufklärung*, München 1993.
- Inglis*, John, *The Historiography of Medieval Philosophy in the Eighteenth Century*, in: ders., *Spheres of Philosophical Inquiry and the Historiography of Medieval Philosophy*, Leiden 1998, 17-40.
- Isabella*, Maurizio, *Risorgimento in Exile. Italian Émigrés and the Liberal International in the Post-Napoleonic Era*, Oxford 2009.
- Israel*, Jonathan, *Radical Enlightenment. Philosophy and the Making of Modernity 1650-1750*, Oxford 2002.
- ders., *Enlightenment Contested. Philosophy, Modernity, and the Emancipation of Man 1670-1752*, Oxford 2006.
- ders., *Die Französische Revolution. Ideen machen Politik*, ü. v. U. Bossier, Ditzingen 2017.
- Israel*, Jonathan u. Martin *Mulsow* (Hg.), *Radikalaufklärung*, Berlin 2014.
- Iványi-Grünwald*, Béla, *Széchenyi magánhitelügyi koncepciójának szellemi és gazdasági előzményei és következményei a rendi Magyarországon 1790-1848* [Geistige sowie wirtschaftliche Vorläufer und Folgen von Széchenyis Konzeption des Privatkredits im ständischen Ungarn, 1790-1848], Pécs 1927.
- Jacob*, James R. u. Margaret C. *Jacob*, *The Anglican Origins of Modern Science. The Metaphysical Foundations of the Whig Constitution*, in: *Is* 71 (1980), 251-267.
- Jacob*, Margaret C., *The Radical Enlightenment. Pantheists, Freemasons, Republicans*, 2. Aufl., Lafayette 2006.
- Jáchymek*, Jakub, *Obraz Francouzské revoluce ve vídeňském tisku* [Das Bild der Französischen Revolution in Wiener Zeitschriften], Diplomarbeit Masaryk-Universität Brunn 2012.
- Jahanbegloo*, Ramin, *Conversations with Isaiah Berlin*, London 1992.
- Janowski*, Maciej, *Kecskék és tokhalak. A közép-kelet-európai liberalizmus sajátosságai a francia forradalom és az első világháború között* [Ziegen und Störe. Die Besonderheiten des ostmitteleuropäischen Liberalismus zwischen Französischer Revolution und I. Weltkrieg], in: *Ae* 14 (1999), 108-121.
- ders., *Three Historians*, in: *Central European University History Department Yearbook* (2001/2002), 199-232.
- Jirásek*, Jiří, *Moravská hospodářská společnost do roku 1811* [Die Mährische Ökonomische Gesellschaft bis zum Jahr 1811], in: *BMD* 5 (1963), 91-113.
- Judson*, Pieter M., *Habsburg. Geschichte eines Imperiums, 1740-1918*, ü. v. Michael Müller, München 2017.
- Jung*, Theo, *Zeichen des Verfalls. Semantische Studien zur Entstehung der Kulturkritik im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Göttingen 2012.
- Kadletz-Schöffel*, Hedwig, *Metternich und die Wissenschaften*, 2 Bde., Wien 1992.
- Kafker*, Frank A., *Les encyclopédistes et la Terreur*, in: *RHMC* 14 (1967), 284-295.
- Kállay*, István, *Úriszéki bíráskodás a XVIII-XIX. században* [Patrimonialgerichtsbarkeit im 18. und 19. Jahrhundert], Budapest 1985.
- Kallbrunner*, Joseph (Hg.), *Maria Theresias politisches Testament*, Wien 1952.
- Kann*, Robert A., *Kanzel und Katheder. Studien zur österreichischen Geistesgeschichte vom Spätbarock zur Frühromantik*, ü. v. Inge Lehne, Wien 1962.
- ders., *Die Restauration als Phänomen in der Geschichte*, ü. v. Margreth Kees, Graz 1974.

- Kaps*, Klemens, Ungleiche Entwicklung in Zentraleuropa. Galizien zwischen überregionaler Verflechtung und imperialer Politik (1772-1914), Wien 2015.
- Karstens*, Simon, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733-1817), Wien 2011.
- Kautz*, Gyula, A nemzetgazdasági eszmék fejlődési története és befolyása a közviszonyokra Magyarországon [Entwicklungsgeschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in Ungarn und ihres Einflusses auf das Gemeinwesen], Pest 1868.
- ders.*, Theorie und Geschichte der National-Oekonomik. Die geschichtliche Entwicklung und ihre Literatur. Propyläen zum staats- und volkswirtschaftlichen Studium, 2 Bde., Wien 1858-1860.
- ders.*, Entwickelungs-Geschichte der volkwirthschaftlichen Ideen in Ungarn und deren Einfluss auf das Gemeinwesen, ü. v. Sigmund Schiller, Budapest 1876.
- Kecskeméti*, Károly, La Hongrie et le réformisme libéral. Problèmes politiques et sociaux, 1790-1848, Roma 1989.
- Kehrer*, Johannes, Gesetzeskonforme Methodik. Die Auslegung von Rechtsvorschriften anhand der §§ 6 und 7 ABGB, Wien 2013.
- Keipert*, Helmut, Arnold Heeren als Förderer der sogenannten »Nationalen Wiedergeburt« bei den Slaven, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse. N. F. Bd. 7: Studien zur Philologie und zur Musikwissenschaft (2009), 103-208.
- Kelényi*, Ottó B., A magyar csillagászat története [Geschichte der ungarischen Astronomie], Budapest 1930.
- Kelly*, Duncan, Divided by a Common Language?, in: HEI 30 (2004), 487-498.
- Kerekes*, György, A kassai kereskedők életéből harmadfélszázad 1687-1913 [Das Leben der Kaschauer Kaufmannschaft während dreieinhalb Jahrhunderten], Budapest 1913.
- Kernbauer*, Alois, Beckmann und der »technologische« Unterricht an den Universitäten der Habsburgermonarchie. Der »technologische« Unterricht im Kanon der Allgemeinbildung der Philosophischen Fakultäten, abseits der Polytechnika und Fachlehranstalten, in: Günter Bayerl, Jürgen Beckmann (Hg.), Johann Beckmann (1739-1811). Beiträge zu Leben, Werk und Wirkung des Begründers der Allgemeinen Technologie, Münster 1999, 203-216.
- Kerner*, Robert J., Bohemia in the Eighteenth Century. A Study in Political, Economic, and Social History with Special Reference to the Reign of Leopold II, 1790-1792, New York 1932.
- Kessler*, Wolfgang, Politik, Kultur und Gesellschaft in Kroatien und Slawonien: Historiographie und Grundlagen, München 1981.
- Khavanova*, Olga, Die universitäre Lehrveranstaltung als universales Instrument: Joseph von Sonnenfels und die administrative Elite der Habsburgermonarchie, in: Stefan Wendehorst (Hg.), Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation, Berlin 2015, 103-119.
- Kim*, Phil-young, Ein deutsches Reich auf katholischem Fundament. Einstellungen zur deutschen Nation in der strengkirchlichen katholischen Presse 1848-1850, Bern; Frankfurt a.M. 2010.
- Kink*, Rudolf, Geschichte der Kaiserlichen Universität zu Wien, im Auftrage des k.k. Ministers für Cultus und Unterricht, Leo Grafen von Thun, nach den Quellen bearbeitet, Wien 1854.
- Kisch*, Guido, Die Prager Universität und die Juden, 1348-1848. Mit Beiträgen zur Geschichte des Medizinstudiums, Amsterdam 1969.

- Klabouch, Jiří*, Osvícenské právní nauky v českých zemích [Aufgeklärte Rechtswissenschaft in den böhmischen Ländern], Praha 1958.
- Kleinschnitzová, Flora*, Josefa Dobrovského řeč »Über die Ergebenheit und Anhänglichkeit der slawischen Völker an das Erzhaus Österreich« z r. 1791, in: LF 45 (1918), 96-104.
- Klein, Lawrence*, Shaftesbury and the Culture of Politeness. Moral Discourse and Cultural Politics in Early Eighteenth-Century England, Cambridge 1994.
- Klein-Bruckschwaiger, Franz*, Die Geschichte der Rechtsphilosophie in der Naturrechtslehre von Karl Anton von Martini, in: ZSRG GA 71 (1954), 374-381.
- Klemun, Marianne*, Die naturgeschichtliche Forschung in Kärnten zwischen Aufklärung und Vormärz, Dissertation Universität Wien 1992, 4 Bde.
- dies.*, Karl von Ployer (1739-1812): Bergwesen (Erdwissenschaften), politisches Klima und »aufgeklärte Öffentlichkeit«, in: GA, Sonderband 1 (2007) 81-90.
- Klingenstein, Grete*, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der thesesianischen Reform, Wien 1970.
- dies.*, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zu Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton, Göttingen 1975.
- dies.*, Despotismus und Wissenschaft. Zur Kritik nordeutscher Aufklärer an der österreichischen Universität, in: Friedrich Engel-Jánosi u.a. (Hg.), Formen der europäischen Aufklärung, Wien 1976, 126-157.
- dies.*, Sonnenfels als Patriot, in: Judentum im Zeitalter der Aufklärung, Wolfenbüttel 1977, 211-228.
- dies.*, Akademikerüberschuß als soziales Problem im aufgeklärten Absolutismus. Bemerkungen über eine Rede Joseph von Sonnenfels' aus dem Jahre 1771, in: dies. u.a. (Hg.), Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des europäischen Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Wien 1978.
- dies.*, Der Fall Buresch oder die Anfänge der Polizey- und Kameralwissenschaft in Graz, in: Gerhard Pferschy (Hg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag, Graz 1981, 397-409.
- dies.*, Universitätsfragen in der österreichischen Monarchie um 1800, in: Richard G. Plaschka u.a. (Hg.), Wegenetz Europäischen Geistes. Wissenschaftszentren und geistige Wechselbeziehungen zwischen Mittel- und Südosteuropa vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, München 1983, 13-20.
- dies.*, »Jede Macht ist relativ.« Montesquieu und die Habsburger Monarchie, in: Herwig Ebner u.a. (Hg.), Festschrift Othmar Pickl zum 60. Geburtstag, Graz 1987, 307-323.
- dies.*, Modes of Religious Tolerance and Intolerance in Eighteenth-Century Habsburg Politics, in: AHY 24 (1993), 1-16.
- dies.*, Between Mercantilism and Physiocracy. Stages, Modes, and Functions of Economic Theory in the Habsburg Monarchy, 1748-1763, in: Charles Ingrao (Hg.), State and Society in Early Modern Austria, West Lafayette 1994, 181-214.
- dies.*, Professor Sonnenfels darf nicht reisen. Beobachtungen zu den Anfängen der Wirtschafts-, Sozial- und Politikwissenschaften in Österreich, in: Hedwig Kopetz, Joseph Marko, Klaus Poier (Hg.), Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat: Phänomene politischer Transformation, Wien 2004, 829-842.
- Klippel, Diethelm*, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, 190-195.

- ders.*, Die Historisierung des Naturrechts. Rechtsphilosophie und Geschichte im 19. Jahrhundert, in: Jean-François Kervégan u. Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Recht zwischen Natur und Geschichte*, Frankfurt a.M. 1997, 103-124.
- ders.*, Die Philosophie der Gesetzgebung. Naturrecht und Rechtsphilosophie als Gesetzgebungswissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Barbara Dölemeyer u. Diethelm Klippel (Hg.), *Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit*, Berlin 1998, 225-247.
- Klueting*, Harm, Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der »politischen Wissenschaft« und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert, Berlin 1986.
- Knoodt*, Peter, Anton Günther. Eine Biographie, 2 Bde., Wien 1881.
- Köbler*, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., München 1990.
- Koch*, Klaus, Frühliberalismus in Österreich bis zum Vorabend der Revolution von 1848, in: Dieter Langewiesche (Hg.), *Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich*, Göttingen 1988, 64-70.
- Kocher*, Gernot, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749 bis 1811, Wien 1979.
- Kohrs*, Doris Maria, Aufklärerische Kritik der allgemeinen deutschen Bibliothek an den Wiener Schriften des josephinischen Jahrzehnts, Dissertation Universität Wien 1981.
- Kókay*, György, A felvilágosodás eszméinek továbbélése a reformkori katolikus sajtóban [Das Fortleben aufgeklärter Ideen in der katholischen Presse des Reformzeitalters], in: József Jankovics (Hg.), »Nem sülyed az emberiség!«... Album amicorum Szörényi László LX. születésnapjára, Budapest 2007, 1059-1062.
- Kökényesi*, Zsolt, Kiváltságosok az állam és a közjó szolgálatában. Joseph von Sonnenfels nemesség koncepciójáról [Privilegierte im Dienste des Staats und des Gemeinwohls: Zu Joseph von Sonnenfels' Aldeskonzeption], in: *Ae* 28 (2013), 60-91.
- Koláčková*, Ilona, Rušení klášterů za Josefa II. na příkladu tišnovského a louckého kláštera [Die Klosteraufhebungen unter Joseph II. am Beispiel der Klöster von Tyšnov und Louka], Bakkalaureatsarbeit Masaryk-Universität Brno, 2007.
- Kolejka*, Josef, Morávsky klerikalismus v 19. století [Mährischer Klerikalismus während des 19. Jahrhunderts], in: Bohuslav Černý u. a. (Hg.), *Církev v našich dějinách*, Praha 1960, 74-92.
- Komlos*, John, Die Habsburgermonarchie als Zollunion. Die Wirtschaftsentwicklung Österreich-Ungarns im 19. Jahrhundert, ü. v. Liliane Bäumer u. Roman Sandgruber, Wien 1986.
- König*, Gerhard, Georg Ignaz Freiherr von Metzburg und die topographischen Bestrebungen der niederösterreichischen Stände, in: Heinz Hauffe (Hg.), *Kulturerbe und Bibliotheksmanagement. Festschrift für Walter Neuhauser zum 65. Geburtstag am 22. September 1998*, Innsbruck 1998, 383-392.
- Köpl*, Karl, Palacky und die Censur, in: *Památník na oslavu stých narozenin Františka Palackého*, Praha 1898, 644-688.
- Koppányi*, Júlia, Az Egyházi Értekezések és Tudósítások: Az első hazai katolikus folyóirat [Egyházi Értekezések és Tudósítások: Die erste ungarische katholische Zeitschrift], in: *MK* 119 (2003), 356-365.
- Kořalka*, Jiří, Welche Nationsvorstellungen gab es 1848 in Mitteleuropa?, in:

- Rudolf Jaworski und Robert Luft (Hg.), 1848/49 – Revolutionen in Ostmitteleuropa, München 1996, 29-45.
- ders.*, Von der ständisch-territorialen Verfassung zur Nation. Tschechische Nationsbildung und nationale Identität im 19. Jahrhundert, in: Ulrike von Hirschhausen, Jörn Leonhard (Hg.), Nationalismen in Europa. West- und Osteuropa im Vergleich, Göttingen 2001, 306-321.
- ders.*, František Palacký a čeští bolzanisté [František Palacký und die tschechischen Bolzanisten], in: Zdeněk Kučera, Jan B. Lášek (Hg.), Modernismus: Historie nebo výzva? Studie ke genezi českého katolického modernismus, Brno 2002, 98-134.
- Kosáry*, Domokos, Kossuth és a Védegyelet. A magyar nacionalizmus történetéhez [Kossuth und der Schutzverein. Zur Geschichte des ungarischen Nationalismus], Budapest 1942.
- ders.*, A Pesti Hírlap nacionalizmusa, 1841-1844 [Der Nationalismus des »Pesti Hírlap«, 184-1844], in: Sz 77 (1943), 371-414.
- Koselleck*, Reinhart, Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt [1959], Frankfurt a.M. 1973.
- ders.*, Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache, Frankfurt a.M. 2006.
- ders.* mit Christian Meier, Fortschritt (I-III), in: Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. Otto Brunner u. a., Bd. II, E-G, Stuttgart 1975, 351-423.
- Košeniina*, Alexander, Der gelehrte Narr. Gelehrten satire seit der Aufklärung, Göttingen 2003.
- Koslán*, Antonín (Hg.), Societas Incognitorum. První učená společnost v českých zemích [Societas Incognitorum. Die erste gelehrte Gesellschaft in den böhmischen Ländern], Praha 1996.
- Kovács*, Elisabeth, Ultramontanismus und Staatskirchentum im thesesianisch-josephinischen Staat. Der Kampf der Kardinäle Migazzi und Franckenberg gegen den Wiener Professor der Kirchengeschichte Ferdinand Stöger, Wien 1975.
- dies.*, Die Persönlichkeit des Wiener Fürsterzbischofs Vinzenz Eduard Milde im Spiegel der Historiographie, in: JVGSW 34 (1978), 218-238.
- dies.*, (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien 1979.
- Kovács*, Endre, A lengyel kérdés a reformkori Magyarországon [Die polnische Frage im Reformzeitalter Ungarns], Budapest 1959.
- Kowalská*, Ewa, Uhorskí protestanti a viedenský dvor. Formovanie cirkevnej politiky habsburského štátu pred rokom 1781 [Ungarische Protestanten und der Wiener Hof. Formierung der Kirchenpolitik des habsburgischen Staates vor 1781], in: HČ 50 (2002), 407-422.
- Krafft*, Johanna, Die Finanzreform des Grafen Wallis und der Staatsbankerott von 1811, Graz 1926.
- Králíková*, Eva, Vzdělávání a socializace Emanuela Arnošta z Valdštejna na základě jeho deníkových zápisků z let 1735-1742 [Ausbildung und Sozialisierung E. A. Waldsteins auf Grundlage seiner Tagebucheinträge der Jahre 1735-1742], Diplomarbeit Univesität Pardubice 2008.
- Krameš*, Jaroslav, Kameralismus a klasická ekonomie v Čechách [Kameralismus und klassische Ökonomie in Böhmen], Praha 1998.
- ders.*, Výuka politických věd a ekonomické myšlení v první polovině devatenáctého století v českých zemích [Die Lehre der Staatswissenschaft und das

- ökonomische Denken in den böhmischen Ländern während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: PE 5 (2010), 641-656.
- Kratochvíl, Pavel*, Filozofický sál Strahovského kláštera v Praze – historický vývoj a památková obnova [Der Philosophische Saal des Klosters Strahov in Prag – Historische Entwicklung und Denkmalpflege], Bakkalaureatsarbeit, Karlsuniversität Prag 2013.
- Krauss, Karl-Peter*, Das »neue Dorf«. Interdependenzen zwischen Migration, Raumplanung und Melioration im Königreich Ungarn (18. und frühes 19. Jahrhundert), in: Jan-Erik Steinkrüger u.a. (Hg.), Zwischen Geschichte und Geographie, zwischen Raum und Zeit, Münster 2015, 123-134.
- Krebs, Walter*, Die sozialen Probleme Österreichs in der politischen Publizistik des Vormärz, Dissertation Universität Wien 1949.
- Krejčí, Karel*, Klasicismus a sentimentalismus v literaturách východních a západních Slovanů [Klassizismus und Empfindsamkeit in der Literatur der Ost- und Westslawen], in: ders., Literatury a žánry v evropské dimenzi. Nejen česká literatura v zorném poli komparatistiky, Praha 2014, 161-175.
- Kriechbaum, Maximiliane*, Römische Recht und neuere Privatrechtsgeschichte in Savignys Auffassung von Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft, in: Reinhard Zimmermann u. a. (Hg.), Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik, Heidelberg 1999, 41-64.
- Kriegleder, Wynfried*, »Josephiner« versus »Romantiker«. Eine Literaturfehde im Wien des Jahres 1802, in: Wendelin Schmidt-Dengler u.a. (Hg.), Konflikte – Skandale – Dichterfehden in der österreichischen Literatur, Berlin 1995, 68-79.
- ders.*, Ein »Hofmann elevatus ad secundam potentiam«. Felix Franz Hofstätter und das »Magazin für Kunst und Literatur«, in: Wolfgang Albrecht, Christoph Weiß (Hg.), Von »Obscuranten« und »Eudämonisten«. Gegenauflärende, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, St. Ingbert 1997, 245-267.
- Krišto, Jure*, Katolička crkva u Hrvatskoj 1848. u kontekstu europskih zbivanja [Die Katholische Kirche in Kroatien 1848 im Kontext europäischer Ereignisse], in: Mirko Valentić (Hg.), Hrvatska 1848. i 1849. Zbornik radova, Zagreb 2001, 223-234.
- Křivský, Pavel*, Korespondence Jana Leopolda Haye, Josefa Františka Hurdálka a Augustina Zippa s Josefem Dobrovským [Die Korrespondenz Johann Leopold Hays, Josef F. Hurdálek und Augustin Zippes mit Josef Dobrovský], in: LA 5 (1970), 133-168.
- ders.*, Papež Řehoř XVI. a vídeňský nuncius o panslavismu a husitství v Čechách v roce 1844 [Papst Gregor XVI. und der Wiener Nuntius über Panslavismus und Hussiten in Böhmen im Jahre 1844], in: HT 9 (1987), 351-368.
- Kroczyk, Hans*, Zur Geschichte der Saalförste und der Salinenkonventionen, in: MGS 105 (1965), 259-375.
- Krofta, Kamil*, Dějiny selského stavu [Geschichte des Bauernstandes], Praha 1949.
- Krol, Anna Maria*, Die Stellungnahme der Wiener Journalistik des Jahres 1848 zu den Vorgängen in Ungarn, Dissertation Universität Wien 1950.
- Kronabel, Christoph*, Die Aufhebung der Begriffsphilosophie. Anton Günther und der Pantheismus, Freiburg 1989.
- Krones, Franz von*, Freiherr Anton von Baldacci über die inneren Zustände Österreichs. Eine Denkschrift aus dem Jahre 1816, in: AföG 74 (1889), 4-160.

- Kroupa*, Jiří, Alchymie štěstí. Pozdní osvícenství a moravská společnost, 1770–1810 [Alchemie des Glücks. Die Spätaufklärung und die mährische Gesellschaft, 1770–1810], Brno 1987.
- ders.*, Hesperus: Poznámky k interpretaci počátků 19. století v moravské kultuře [Hesperus. Notizen zur Interpretation der Anfänge des 19. Jahrhunderts in der mährischen Kultur], in: HOSP 6 (1987), 239–246.
- ders.*, Baroque tardif et siècle des Lumières, in: *ders.* (Hg.), La Moravie à l'âge Baroque 1670–1790. Dans le miroir des ombres, Rennes 2002, 337–347.
- Krumpolz*, Eduard, Fundamentálně-teologická témata v Časopise pro katolické duchovenstvo v prvním desetiletí jeho existence (1828–1838) [Fundamentaltheologische Themen im Časopis pro katolické duchovenstvo im ersten Jahrzehnt seines Bestehens (1828–1838)], ST 16 (2014), 212–224.
- Kučera*, Karel, Raně osvícenský pokus o reformu pražské university [Ein früh-aufklärerischer Versuch zur Reform der Prager Universität], in: AUC–HUC, 4 (1963) 2, 61–85.
- Kuchařová*, Hedvika u. Zdeněk R. *Nešpor*, »Pastor bonus, seu idea (semper) reformanda.« Vzdělávání a výchova kléru pro působení ve farní správě v českých zemích v 18. a na počátku 19. století [»Pastor bonus, seu idea (semper) reformanda.« Erziehung und Ausbildung des Klerus für die Pfarrerstätigkeit in den böhmischen Ländern des 18. und frühen 19. Jahrhunderts], ČČH 105 (2007), 351–392.
- Kudělka*, Milan, Spor Gelasia Dobnera o Hájkovu kroniku [Gelasius Dobners Kampf um Hájeks Chronik], Praha 1964.
- Kühnel*, Harry, Staat und Kirche in den Jahren 1700 bis 1740. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich, Dissertation Universität Wien 1951.
- Kurth*, Peter u. Birgitt *Morgenbrod*, Wien 1848 und die Erinnerung an die Französische Revolution von 1789, in: Irmtraud Götz von Olenhusen (Hg.), 1848/49 in Europa und der Mythos der Französischen Revolution, Göttingen 1998, 114–133.
- Kušej*, Rado, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs. (Bistums-, Pfarr- und Kloster-Regulierung). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes, Stuttgart 1908.
- Kutnar*, František, Obrozené vlastenectví a nacionalismus. Příspěvek k národnímu a společenskému obsahu češtví doby obrozené [Patriotismus und Nationalismus der Wiedergeburt. Beitrag zum nationalen und gesellschaftlichen Gehalt des Tschechentums im Zeitalter des Erwachens], hg. v. Jiří Rak, Praha 2003.
- ders.*, Život a dílo Ignáce Cornovy [Leben und Werk Ignaz Cornovas], in: ČČH 36 (1930), 327–350, 491–519.
- ders.*, Velká revoluce francouzská v naší soudobé kritice (Příspěvek ke vlivu Velké revoluce) [Die Französische Revolution in unserer zeitgenössischen Kritik (Beitrag zum Einfluss der Großen Revolution)], in: ČČH 40 (1934), 33–79.
- ders.*, Reakce státu v Čechách na Velkou revoluci francouzskou [Reaktion des Staates in Böhmen auf die Französische Revolution], in: ČČH 43 (1937), 323–342, 520–542.
- ders.*, Povaha obrozenéckého vlastenectví [Der Charakter des Wiedergeburtspatriotismus], in: Dsou 9 (1964), 12–16.
- ders.*, Předehra velkého leopoldovského sněmu r. 1790 [Vorspiel des großen leopoldinischen Landtags vom Jahr 1790], in: ČČH 66 (1968), 669–686.
- ders.* u. Jaroslav *Marek*, Přehledné dějiny českého a slovenského dějepisectví. Od

- počátků národní kultury až do sklonku třicátých let 20. století [Überblick über die Geschichte der tschechischen und slowakischen Geschichtsschreibung. Von den Anfängen der nationalen Kultur bis zu den Dreißigerjahren des 20. Jahrhunderts], Praha 1997.
- La Vopa*, Anthony, Conceiving a Public. Ideas and Society in Eighteenth-Century Europe, in: *JMH* 64 (1992), 79-116.
- ders.*, A New Intellectual History? Jonathan Israel's Enlightenment, in: *HJou* 52 (2009), 717-738.
- Laglstorfer*, Johann, Der Salzburger Sykophantenstreit um 1740, Dissertation Universität Salzburg 1971.
- Landau*, Peter, Zu den geistigen Grundlagen des Toleranzpatents Kaiser Josephs I., in: *ÖAK* 32 (1981), 187-203.
- Landsberg*, Ernst, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. 3. Abt., 2. Halbband, Text. Fortsetzung zu der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1. und 2. Abt., von R. Stintzing, München; Berlin 1910.
- Langer*, Adalbert, Leo Thun und das Naturrecht, in: *Bo* 22 (1981), 14-42.
- Langer*, Gudrun, Die Bewertung des Barock in der tschechischen und österreichischen Literaturgeschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, München 1984.
- Langewiesche*, Dieter, Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa, München 2000.
- Lanier*, Amelie, Das Kreditwesen Ungarns im Vormärz, Frankfurt a.M. 1995.
- ders.*, Die Geschichte des Bank- und Handelshauses Sina, Frankfurt a.M. 1998.
- Lapointe*, Sandra, Bolzano's Theoretical Philosophy, Houndmills; Basingstoke 2011.
- Lášek*, Jan Blahoslav, Slavista Josef Dobrovský (1753-1829) a jeho názor na slovanskou bohoslužbu v Čechách v době jejich christianizace [Der Slawist Josef Dobrovský (1753-1829) und seine Meinung über den slawischen Gottesdienst bei den Böhmen zur Zeit ihrer Christianisierung], in: *TR* 59 (1988), 143-148.
- Laz*, Jacques, Bolzano. critique de Kant. Suivi d'un texte de Bernard Bolzano, Paris 1993.
- Lazarevic di Giacomo*, Persida, Tra Venezia e l'Impero ottomano. Viaggi e cospirazioni di italiani e slavi meridionali durante il Risorgimento, in: Emanuele Kanceff (Hg.), *L'Unità d'Italia nell'occhio dell'Europa*, Moncalieri 2013, 483-516.
- Lechner*, Silvester, Gelehrte Kritik und Restauration. Metternichs Wissenschafts- und Pressepolitik und die Wiener »Jahrbücher der Literatur« (1818-1849), Tübingen 1977.
- ders.*, Eine Ästhetik der Zensur. Johann Ludwig Deinhardstein als Kritiker, in: Alberto Marino (Hg.), *Literatur in der sozialen Bewegung. Aufsätze und Forschungsberichte zum 19. Jahrhundert*, Tübingen 1977, 284-326.
- Leerssen*, Joep, Literary Historicism: Romanticism, Philologists, and the Presence of the Past, in: *MLQ* 65 (2004), 221-243.
- Lefèvre*, Joseph, Documents relatifs à la juridiction des nonces et internonces des Pays-Bas pendant le règne autrichien 1706-1794, Roma 1950.
- Lehmer*, Ulrich L., Enlightened Monks. The German Benedictines 1740-1803, Oxford 2011.
- ders.*, The Catholic Enlightenment. The Forgotten History of a Global Movement, Oxford 2016.
- ders.*, The Bible among Catholic Enlighteners, in: *ders.*, *On the Road to Vatican*

- II. German Catholic Enlightenment and Reform of the Church, Minneapolis 2016, 193-238.
- Leitgeb*, Christoph, Schicksal und Lüge, oder: Biedermeierliche Aufklärung. Kant in Grillparzers »Lustspiel«, in: ders., Richard Reichensperger, Walter Weiss (Hg.), Grillparzer und Musil. Studien zu einer Sprachstilgeschichte österreichischer Literatur, Heidelberg 2000, 42-77.
- Lemberg*, Eugen, Grundlagen des nationalen Erwachens in Böhmen. Geistesgeschichtliche Studie, am Lebensgang Josef Georg Meinerts (1773-1844), Reichenberg 1932.
- Lentze*, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, Wien 1962.
- ders.*, Joseph von Spergs und der Josephinismus, in: Leo Santifaller (Hg.): Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestehens des Haus-, Hof- u. Staatsarchivs, Wien 1951, 392-412, 400-401.
- ders.*, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, in: MIOG 63 (1955), 500-521.
- ders.*, Andreas Freiherr von Baumgartner und die Thunsche Studienreform, in: Anz 96 (1959), 161-179.
- ders.*, Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft, in: Helmut J. Mezler-Andelberg (Hg.): Festschrift Karl Eder zum siebzigsten Geburtstag, Innsbruck 1959, 197-209.
- Lepenieš*, Wolf, Historisierung der Natur und Entmoralisierung der Wissenschaften, in: M 37 (1983), 545-554.
- Lettner*, Gerda, Das Rückzugsgefecht der Aufklärung in Wien 1790-1792, Frankfurt a.M. 1988.
- dies.*, Laßt »Bürgerfreunde« statt Fürsten regieren! Politische Doktrin und Aktion der österreichischen Bürokratie im 18. Jahrhundert, in: ÖGL 33 (1989), 13-24.
- Levitin*, Dmitri, From Sacred History to the History of Religion. Paganism, Judaism, and Christianity in European Historiography from Reformation to »Enlightenment«, in: HJou 55 (2012), 1117-1160.
- Lhotsky*, Alphons, Das Ende des Josephinismus: Epilegomena zu Hans Lentzes Werk über die Reformen des Ministers Grafen Thun, in: MÖSTA 15 (1962), 527-549.
- Lilti*, Antoine, Comment écrit-on l'histoire intellectuelle des Lumières: Spinozisme, radicalisme et philosophie, in: An 64 (2009), 171-206.
- Link*, Jürgen, Über ein Modell synchroner Systeme von Kollektivsymbolen sowie seine Rolle bei der Diskurs-Konstitution, in: ders., Wulf Wülfing (Hg.), Bewegung und Stillstand in Metaphern und Mythen: Fallstudien zum Verhältnis von elementarem Wissen und Literatur im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1984, 63-92.
- Loewe*, Johann Heinrich, Johann Emanuel Veith, Wien 1879.
- Lorenz*, Reinhold, Volksbewaffung und Staatsidee in Österreich, 1792-1797, Leipzig 1926.
- Lorman*, Jaroslav, Rozum osvícený vírou. Poznámky k problematickému vztahu rozumu a zjevení na příkladech textů Augustina Zippeho a dalších soudobých morálních teologů [Der vom Glauben aufgeklärte Verstand. Zur problematischen Beziehung von Verstand und Offenbarung am Beispiel der Texte Johann Augustin Zippe und weiterer zeitgenössischer Moraltheologen], in: ders., Tinková (Hg.), Post tenebras spero lucem? Duchovní tvář českého a moravského osvícenství, Praha 2008, 252-270.

- Louthan*, Howard P., Imagining Christian Origins: Catholic Visions of a Holy Past in Central Europe, in: ders. u.a. (Hg.), *Sacred History: Uses of the Christian Past in the Renaissance World*, Cambridge 2012, 145-164.
- Loužil*, Jaromír, Ignác Jan Hanuš, Praha 1971.
- ders.*, Neznámá exhorta Bernarda Bolzana »O lásce k vlasti a mateřskému jazyku« [Eine unbekannte Exhorte Bernard Bolzanos über die Liebe des Vaterlandes und der Muttersprache], in: SK 18/19 (1984), 86-112.
- Ludvíkovský*, Jaroslav, Dobrovského klasická humanita. Studie o latinských vlivech na počátky našeho obrození [Dobrovskýs klassische Humanität. Studien über die lateinischen Ursprünge unserer Wiedergeburt], Bratislava 1933.
- Lüdtker*, Alf, »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspraxis«. Innere Verwaltung und staatliche Gewaltsamkeit in Preußen, 1815-50, Göttingen 1982.
- Lubmann*, Niklas, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1997.
- Luig*, Klaus, Franz von Zeiller und die Irrtumsregelung des ABGB, in: Walter Selb, Herbert Hofmeister (Hg.), *Forschungsband Franz von Zeiller (1751-1828)*. Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, Wien 1980, 153-166.
- Lukács*, Lajos, The Vatican and Hungary, 1846-1878. Reports and Correspondence on Hungary of the Apostolic Nuncios in Vienna, Budapest 1981.
- Lukácsi*, Zoltán, Szószék és világosság. A magyar katolikus prédikáció a felvilágosodás korában [Kanzel und Heiligkeit. Die ungarische katholische Predigt im Zeitalter der Aufklärung], Győr 2013.
- Lütge*, Friedrich, Die Grundentlastung (Bauernbefreiung) in der Steiermark, in: ZAA 16 (1968), 190-209.
- Lüthy*, Herbert, Variationen über ein Thema von Max Weber: Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: ders., *In Gegenwart der Geschichte. Historische Essays*, Berlin 1967, 39-100.
- Lyons*, Martyn, Fires of Expiation. Book-burnings and Catholic Missions in Restoration France, in: FH 10 (1996), 240-266.
- Maaß*, Ferdinand, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich, 1760-1850: Amtliche Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sowie dem Archivio Segreto Vaticano in Rom, 5 Bde., Wien 1951-1961.
- ders.*, Staatsrat Martin von Lorenz und der Josephinismus, in: JBBS 1956/57, 5-14.
- Macek*, Jaroslav, 950 let litoměřické kapituly [950 Jahre Leitmeritzer Domkapitel], Kostelní Vydří 2007.
- Machalíková*, Pavla, Objevování středověku. Tři kapitoly k recepci gotického umění v Čechách v pozdním 18. a raném 19. století [Die Entdeckung des Mittelalters. Drei Kapitel der Rezeption gotischer Kunst in Böhmen im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert], Praha 2005.
- Mackerle*, Adam, Johann Jahn, katolický bibliista a orientalista doby osvícenství [Johann Jahn, ein katholischer Bibellexeger und Orientalist der Aufklärungszeit], in: ST 48 (2012), 29-55.
- Macura*, Vladimír, Znamení zrodu a české sny [Geburtsmale und tschechische Träume], Praha 2015.
- Macůrek*, Josef, České a uherské dějepisectví v počátcích českého a maďarského národního obrození: k otázce prvých zájmů J. Dobrovského o Uhry a Maďary [Böhmische und ungarische Historiografie an den Anfängen des tschechischen und magyarischen nationalen Erwachens: zur Frage von J. Dobrovskýs erstem Interesse an Ungarn und Magyaren], in: Josef Dobrovský 1753-1953. Sborník studií k dvoustému výročí narození, Praha 1953, 473-506.

- ders.* u. Václav Žáček (Hg.), Češi a poláci v minulosti [Tschechen und Polen in der Vergangenheit], 2 Bde., Praha 1964-1967.
- Madl*, Claire u. Daniela *Tinková* (Hg.), Francouzský švindl svobody. Francouzská revoluce a veřejné mínění v českých zemích [Französische Freiheitschwindel. Die Französische Revolution und die öffentliche Meinung in den böhmischen Ländern], Praha 2013.
- Malitz-Novotny*, Andrea, Die Französische Revolution und ihre Rückwirkung auf Österreich, 1789-1795, Dissertation Universität Wien 1951.
- Malý*, Radomír, František Sušil, Brno 2004.
- Malý*, Tomáš, Smrt a spása mezi Tridentinem a sekularizací. Brněnští měšťané a proměny laické zbožnosti v 17. a 18. století [Tod und Auferstehung zwischen dem Tridentinum und der Säkularisierung. Die Brüner Stadtbürger und die Wandlungen der Laienfrömmigkeit im 17. und 18. Jahrhundert], Brno 2009.
- Mályusz*, Elemér, A türelmi rendelet. II. József és a magyar protestantizmus [Das Toleranzpatent. Joseph II. und der ungarische Protestantismus], Budapest 1939.
- ders.*, Iratok a türelmi rendelet történetéhez [Schriften zur Geschichte des Toleranzpatents], Budapest 1940.
- Mandelbrote*, Scott, Biblical Hermeneutics and the Sciences: 1700-1900. An Overview, in: Jitse M. van der Meer, Scott Mandelbrote (Hg.), Nature and Scripture in the Abrahamic Religions, 1700-Present, Bd. I, Leiden 2008, 3-37.
- Maner*, Hans-Christian, Zwischen »Kompensationsobjekt«, »Musterland« und »Glacis«: Wiener politische und militärische Vorstellungen von Galizien von 1772 bis zur Autonomieära, in: *ders.* (Hg.), Grenzregionen in der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert. Ihre Bedeutung und Funktion aus der Perspektive Wiens, Münster 2005, 103-122.
- Mann*, Erwin, Die philosophisch-theologische Schule Anton Günthers. Der Literat, Philosoph und Nationalökonom C. F. Hock, in: Viktor Flieder, Elisabeth Kovács (Hg.), Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag, 3 Bde., Wien 1970, Bd. II, 228-257.
- Mann*, Miklós, Trefort Ágoston. Élete és működése [Ágoston Trefort. Leben und Wirken], Budapest 1982, 36-39.
- Marczali*, Henrik, Gróf Pálffy Miklós főkancellár emlékiratai Magyarország kormányzásáról [Die Memoiren des Hofkancellers Graf Nikolaus Pálffy über die Regierung Ungarns], Budapest 1884.
- ders.*, Magyarország története II. József korában [Geschichte Ungarns zur Zeit Josephs II.], 3 Bde., Budapest 1882-1888.
- Marti*, Hanspeter, Interkonfessioneller Wissenstransfer in der Zeit der Spätaufklärung. Zur Aufnahme der Historia literaria in den deutschsprachigen katholischen Ländern, in: Frank Grunert (Hg.), Historia literaria. Neuordnungen des Wissens im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2007, 161-190.
- Martinović*, Iвица, Recepcija Boškovićeve filozofije na austrijskim sveučilištima do 1773. godine [Die Rezeption der Philosophie Boškovičs an den österreichischen Universitäten bis zum Jahr 1773], in: PZIHFB 76 (2012), 197-264.
- Martus*, Steffen, Die Brüder Grimm. Eine Biographie, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2013.
- Marx*, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. I (Karl Marx, Friedrich Engels Werke, Bd. 23), Berlin 1975.
- Maschek von Maasburg*, Friedrich, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749-1848), Wien 1879.

- Matis*, Herbert, Über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse österreichischer Fabrik- und Manufakturarbeiter um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: VfSWg 53 (1966), 433-467.
- ders.*, Sozioökonomische Aspekte des Liberalismus in Österreich, 1848–1918, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, Göttingen 1974, 243-265.
- ders.*, Proto-Industrialization, Industrialization, and Economic Development in the Habsburg Monarchy, in: ECE 7 (1980), 269-278.
- ders.*, Diskussionsbeitrag, in: Harm-Hinrich Brandt (Hg.) Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Forschungsbegriff, Wien 2014, 83.
- ders.*, Staat und Industrialisierung im Neoabsolutismus, in: Harm-Hinrich Brandt (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Forschungsbegriff, Wien 2014, 169-188.
- Matlekovits*, Sándor, Magyarország törvényei és országgyűléseinek működése nemzetgazdasági tekintetben, különösen a 18-ik század óta [Die ungarischen Gesetze und Maßnahmen des Landtags in Bezug auf die Nationalökonomie, besonders seit dem 18. Jahrhundert], Pest 1865.
- Mayerhofer*, Herta, La conception de la nature humaine dans l'Antiquité, au Moyen Âge et chez Carl Menger, in: Gilles Campagnolo (Hg.), Existe-t-il une doctrine Menger? Aux origines de la pensée économique autrichienne, Aix-en-Provence 2011, 75-100.
- Mayr*, Josef Karl, Hormayrs Verhaftung 1813, in: ZbL 13 (1941/42), 330-360.
- Mazohl-Wallnig*, Brigitte, Bolzanisten und die österreichische Universitätsreform, in: Helmut Rumpler (Hg.), Bernard Bolzano und die Politik. Staat, Nation und Religion als Herausforderungen für die Philosophie im Kontext von Spätaufklärung, Frühnationalismus und Restauration, Wien; Köln; Graz 2000, 221-246.
- McMahon*, Darrin, Enemies of the Enlightenment: The French Counter-Enlightenment and the Making of Modernity, Oxford 2001.
- Meissel*, Franz Stefan, De l'esprit de modération – Zeiller, das ABGB und der Code Civil, in: Thomas Olechowski u. a. (Hg.), Grundlagen österreichischer Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, Wien 2010, 265-292.
- Meister*, Richard, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, 1847-1947, Wien 1947.
- ders.*, Entwicklung und Reformen des österreichischen Unterrichtswesens, 2 Bde., Tl. II: Dokumente, Wien 1963.
- Mejdřícká*, Květa, Čechy a francouzská revoluce [Böhmen und die Französische Revolution], Praha 1959.
- Melville*, Ralph, Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts, Mainz 1998.
- Mérei*, Gyula, Mezőgazdaság és agrártársadalom Magyarországon 1790-1848 [Landwirtschaft und agrarische Gesellschaft in Ungarn, 1790-1848], Budapest 1948.
- ders.*, Magyar iparfejődés 1790-1848 [Die ungarische Industrieentwicklung, 1790-1848], Budapest 1951.

- Merger*, Anthony, L'État des Physiocrates: autorité et décentralisation, Aix-en-Provence 2010.
- Mertens*, Bernd, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen. Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik aus historisch-vergleichender Sicht, Tübingen 2004.
- Messner*, Robert, Der franziszeische Grundsteuerkataster. Ein Überblick über seinen Werdegang und sein Wirken, in: JVGSW 28 (1972), 62-105, 29 (1973), 88-141.
- Mészáros*, István, Katolikus egyetemeszervezési tervek Egerben 1754-1948 [Pläne zur Gründung einer katholischen Universität in Erlau 1754-1948], in: MEV 5 (1993), 23-34.
- Metzler*, Helmut, Bolzano und die klassische deutsche Philosophie, in: DZP 29 (1981), 820-831.
- Mezník*, Jaroslav, Dějiny národu českého v Moravě. (Nárys vývoje národního vědomí na Moravě do poloviny 19. století) [Geschichte der tschechischen Nation in Mähren. Abriss der Entwicklung des Nationalbewusstseins in Mähren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts], in: ČČH 88 (1990), 43-62.
- Michler*, Werner, »Das Materiale für einen österreichischen Gervinus«. Zur Konstitutionsphase einer »österreichischen Literaturgeschichte« nach 1848, in: Wendelin Schmidt-Dengler u.a. (Hg.), Literaturgeschichte: Österreich. Prolegomena und Fallstudien, Berlin 1995, 181-212.
- Mieck*, Ilja, Preußische Gewerbepolitik in Berlin 1806-1844. Staatshilfe und Privatinitiative zwischen Merkantilismus und Liberalismus, Berlin 1965.
- Mikoletzky*, Juliane, Zur Aufmunterung der Künste und der Gewerbe. Die Geschichte des Fabriksprodukten-Kabinetts, in: Thomas Werner (Hg.), Das k. k. National-Fabriksprodukten-Kabinett. Technik und Design des Biedermeier, München 1995, 28-43.
- Mikulec*, Jiří, Náboženský život a barokní zbožnost v českých zemích [Religiöses Leben und barocke Frömmigkeit in den böhmischen Ländern], Praha 2013.
- ders.*, Lidový (naivní) monarchismus v barokních Čechách a jeho zdroje [Populärer (naiver) Monarchismus im barocken Böhmen und seine Quellen], in: Barokní Praha - barokní Čechie 1620-1740. Sborník příspěvků z vědecké konference o fenoménu baroka v Čechách, Praha 2004, 363-375.
- ders.*, Osvícenci a poutníci. Nešvary barokní poutě očima josefínské doby [Aufklärer und Pilger. Das Ärgernis der barocken Wallfahrten in der Wahrnehmung der josephinischen Zeit], in: VČSH 23 (2013), 253-266.
- Mises*, Ludwig von, Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772-1848), Wien 1902.
- ders.*, Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung, in: ZVSV 14 (1905), 209-271.
- Miskolczy*, Ambrus, A hungarus-tudat a polgári-nemzeti átalakulás sodrában [Das Hungarus-Bewusstsein in den Strömungen bürgerlich-nationaler Transformation], in: MK-NS [N.F.] 17 (2012), 163-204.
- Miskolczy*, Gyula, A kamarilla a reformkorszakban [Die Kamarilla im Reformzeitalter], Budapest [1938].
- ders.*, Gesamtstaatsidee und Wirtschaftspolitik in Ungarn, 1790-1848, in: KE 6 (1936), 188-204.
- ders.*, (Hg.), A horvat kérdés története és irományai a rendi állam korában [Ge-

- schichte und Dokumentation der kroatische Frage im Zeitalter des feudalen Staates] 2 Bde., Budapest 1928-1929.
- Mitrofanov*, Paul von, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, ü. v. Vera v. Demelić, 2 Bde., Leipzig; Wien 1910.
- Mittenzwei*, Ingrid, Zwischen Gestern und Morgen. Wiens frühe Bourgeoisie an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Wien 1998.
- Mix*, York-Godehard, »Lucri bonus odor« oder wie aufgeklärt war Friedrich Nicolai? Konstituenten kultureller Selbst- und Fremdwahrnehmung in den Reiseberichten über Franken von Nicolai, Wackenroder und Tieck, in: Rainer Falk u.a. (Hg.), Friedrich Nicolai und die Berliner Aufklärung, Hannover 2008, 339-358.
- Mohnhaupt*, Heinz, Vom Privileg zum Verwaltungsakt: Beobachtungen zur dogmengeschichtlichen Entwicklung in Deutschland seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Erk Volkmar Heyen (Hg.), Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime: Europäische Ansichten, Frankfurt a.M. 1984, 41-58.
- Morávek*, Jaroslav, K bojům Českých právníků 60. let XIX. století o orientaci České právní kultury [Die Kämpfe der böhmischen Juristen der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts um die Orientierung der tschechischen Rechtskultur], in: P 107 (1968), 610-617.
- Morawetz*, Michal, Romantik in Böhmen. Die Grundlagen des philosophischen Denkens des Grafen Georg von Buquoy, Stuttgart 2017.
- Morgenstern*, Hugo, Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten-Ordnungen sammt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetze und Verordnungen, Wien 1901.
- Moritsch*, Andreas (Hg.), Der Austroslavismus. Ein verfrühtes Konzept zur politischen Neugestaltung Mitteleuropas, Wien 1996.
- ders.*, Der franziszeische Kataster und die dazugehörigen Steuerschätzungsopere als wirtschafts- und sozialhistorische Quellen, in: EEQ 3 (1970), 438-448.
- Mortier*, Roland, Les héritiers des »philosophes« devant l'expérience révolutionnaire, in: D-hs 6 (1974), 45-57.
- Möseneder*, Karl, Franz Anton Maulbertsch. Aufklärung in der barocken Deckenmalerei, Wien 1993.
- Müller*, Gerhard, Die Immaculata Conceptio im Urteil der mitteleuropäischen Bischöfe. Zur Entstehung des mariologischen Dogmas von 1854, in: KuD 14 (1968), 46-69.
- Müller*, Uwe, »Nachzügler« im Industrialisierungsprozess und »Semiperipherie« in einer sich globalisierenden Ökonomie? Transnationale Verflechtungen in der ostmitteleuropäischen Wirtschaft des 19. Jahrhunderts, in: JfW (2014), 9-32.
- Mulsow*, Martin, Moderne aus dem Untergrund. Radikale Frühaufklärung in Deutschland, 1680-1720, Hamburg 2002.
- ders.*, Mehr Licht! Wie kann die Geschichtsschreibung über die Aufklärung aufklären, ohne an einen unaufhaltsamen Fortschritt zu glauben?, NZZ, 27./28. Oktober 2007, 31.
- ders.*, Reflexive Modernisierung, Aufklärung und Frühe Neuzeit, in: Ulrich Beck, Martin Mulsow (Hg.), Vergangenheit und Zukunft der Moderne, Berlin 2014, 82-102.
- Muschard*, Paul, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, in: SMGB 47 (1929), 225-315, 477-596.

- ders.*, Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus im 18. Jahrhundert außerhalb des Benediktinerordens, in: TQ 112 (1931), 350-400.
- Musil*, Robert, Gesammelte Werke, hg. v. Adolf Frisé, 8. Bde., Reinbek 1978-1981.
- Myron*, Stasiw, Metropolia Haliciensis (Eius historia et juridica forma) (Analecta Ordinis S. Basilii Magni, ser. 2, Sect. 1, Vol. XII), 2. Aufl., Rom 1960.
- Myška*, Milan, Založení a počátky Vítkovických železáren 1828-80 [Gründung und Anfänge der Witkowitz Eisenwerke], Ostrava 1960.
- ders.*, Původ a postavení dělníků frýdlantských železáren v předvečer revoluce roku 1848 [Herkunft und Lage der Arbeiter in den Eisenwerken in Friedland am Vorabend der Revolution von 1848], in: SPPIVO 1 (1960), 47-81.
- ders.*, Praca przymusowa w czeskich hutniczych manufakturach żelaza w okresie od XIV do połowy XIX w. [Zwangsarbeit in böhmischen Eisenhüttenmanufakturen vom 14. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts], in: RDSG 38 (1977), 47-79.
- ders.*, Šance a bariéry měšťanského podnikání v baňském a hutním průmyslu za průmyslové revoluce [Chancen und Barrieren für das bürgerliche Unternehmertum im Bergbau und Hüttenwesen der böhmischen Länder während der industriellen Revolution], in: VVM 36 (1984), 261-276.
- ders.*, Der Adel der böhmischen Länder. Seine wirtschaftliche Basis und ihre Entwicklung, in: Armgard von Reden-Dohna, Ralph Melville (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters, 1780-1860, Stuttgart 1988, 169-189.
- Nagy*, László József, A magyar főúri kölcsönök, a parciális obligáció [Darlehen der ungarischen Magnaten, die Partialobligation], Budapest 1972.
- Neschwara*, Christian, Über Carl Joseph von Pratobevera. Ein Beitrag zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts im Vormärz, in: Wolfgang Ingenhaeff, Roland Staudinger, Kurt Ebert (Hg.), Festschrift für Rudolf Palme zum 60. Geburtstag, Innsbruck 2002, 369-394.
- ders.*, Pratobevera – Zeiller – Jenull: Eine »herrliche Trias unserer Gesetzgebung«. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: Ulrike Aichhorn, Alfred Rinnerthaler (Hg.), Scientia iuris et historica. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, 2 Bde., München 2004, Bd. II, 579-612.
- ders.*, Franz von Zeiller und das Strafrecht. Seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: RC 22 /1 (2010), 363-389.
- Neuber*, Wolfgang, Zur Dichtungstheorie der österreichischen Restauration. Die »Institutio ad Eloquentiam«, in: Herbert Zeman (Hg.), Die österreichische Literatur. Ihr Profil an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (1750-1830), Graz 1979, 23-53.
- Neurath*, Otto, Die Entwicklung des Wiener Kreises und die Zukunft des Logischen Empirismus [1936] (aus dem Frz. v. B. Treschmitzer u. H.G. Zilian), in: *ders.*, Gesammelte philosophische Schriften, hg. v. Rudolf Haller u.a., 2 Bde., Wien 1981, Bd. II, 673-702.
- Neveu*, Bruno, Un académicien du XVIII^e siècle, traducteur et biographe de l'empereur Julien: L'abbé de La Bletterie, in: CRAIB-L 144 (2000), 93-111.
- Nicolet*, Claude, Des Belles-Lettres à l'érudition: L'antiquité gréco-romaine à l'Académie au XVIII^e siècle, in: CRAIB-L 145 (2001), 1627-1637.
- Niedermayr*, Monika, Rechtsprechung und Lehre vom Irrtum gemäß § 871 nach dem ABGB 1811, in: Heinz Barta, Günther Pallaver (Hg.), Carl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtsgelehrter, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts, Wien 2007, 260-276.

- Niefanger*, Dirk, Sfumato. Traditionsverhalten in Paratexten zwischen ›Barock‹ und ›Aufklärung‹, *ZfLL* 98 (1995), 94-118.
- Noflatscher*, Heinz, Heilig wie lang? Religion und Politik im vormodernen Tirol, in: *DS* 72 (1998), 358-375.
- Novák*, Miloslav, Austroslavismus, příspěvek k jeho pojetí v době předbřeznové [Der Austroslavismus, ein Beitrag zu seiner Konzeption in der Zeit des Vormärz], in: *SAP* 6 (1956), 26-50.
- Novotný*, Lubomír, Barokní právník Johann Jakob Weingarten ve fondech Vědecké knihovny v Olomouci [Der Barockjurist Johann Jakob Weingarten in den Beständen der Forschungsbibliothek von Olmütz], in: *Problematika historických a vzácných knižních fondů Čech, Moravy a Slezska* 2009, Brno 2010, 89-106.
- Nový*, Luboš, Jan Tesánek a Newtonova Principia Mathematica Philosophiae Naturalis [Jan Tesánek und Newtons Principia], in: *DVT* 35 (2002), 1-25.
- O'Brien*, Charles, Jansenists and Enlightenment. The Attitude of Nouvelles Ecclésiastiques toward Josephinist Religious Toleration, in: *TZ* 33 (1977), 393-407.
- Oberkofler*, Gerhard, Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft, Frankfurt a.M. 1984.
- ders.* u. Helmut *Reinalter* (Hg.), Naturrecht und Gesellschaftsvertrag im österreichischen Vormärz: Ein »Promemoria« von Sebastian Jenull und ein »Versuch« von Anton Freiherr von Hye-Glunec, Innsbruck 1988.
- Ogorek*, Regine, Richterkönig oder Subsumptionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2008.
- Ogris*, Werner, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Festvortrag anlässlich des Rektorstags im Großen Festsaal der Universität Wien am 12. März 1999, Wien 1999.
- ders.*, Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961-2003, hg. v. Thomas Olechowski, Wien; Köln 2003.
- Olechowski*, Thomas, Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich, Wien 1999.
- ders.*, Rechtsgeschichte. Materialien und Übersichten, 5., überarb. Aufl., Wien 2009.
- Ondo Grečenková*, Martina, Les miroirs de la monarchie éclairée: La formation de la représentation de la monarchie des Habsbourg dans la pensée française de la seconde moitié du XVIII^e siècle, Lille 2010.
- dies.*, L'itinéraire professionnel et l'univers intellectuel des bureaucrates éclairés. La formation de l'identité des fonctionnaires d'État dans la monarchie des Habsbourg des Lumières, in: *HES* 23 (2004), 503-524.
- dies.*, Windischgrätz a Condorcet. Příběh jednoho osvícenského projektu [Windischgrätz und Condorcet. Geschichte eines aufklärerischen Projekts], in: *ČČH* 107 (2009), 569-598.
- Orožen*, Martina, Slovenska duhovščina in slovensko jezikoslovje v 18. in 19. stoletju [Slowenischer Klerus und slowenische Sprachwissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert], in: France M. Dolinar u.a. (Hg.), *Vloga cerkve v slovenskem kulturnem razvoju 19. stoletja – Simpozij* 1989, Ljubljana 1989, 107-126.
- Oßwald*, Bernhard, Anton Günther. Theologisches Denken im Kontext einer Philosophie der Subjektivität, Paderborn 1990.
- Osterlob*, Karlheinz, Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Eine Studie zum Zusammenhang von Kameralwissenschaft und Verwaltungspraxis, Lübeck; Hamburg 1970.
- Otruba*, Gustav, Katholischer Klerus und Kirche im Spiegel der Flugschriftenli-

- teratur des Revolutionsjahres 1848, in: Victor Flieder, Elisabeth Kovács (Hg.), Festschrift Franz Loidl, 3 Bde., Wien 1971, II, 265-313.
- Ott, Emil, Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, Leipzig 1879.
- Pagden, Anthony, The Enlightenment and why it still matters, Oxford 2013.
- Palmer, Robert R., Catholics and Unbelievers in Eighteenth Century France, Princeton 1939.
- Pammer, Michael, Glaubensabfall und wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich, 1700-1820, Wien 1994.
- Pándi, Pál, »Gespenster« gehen in Ungarn um. Die utopisch-sozialistischen und frühkommunistischen Ideen in Ungarn bis 1848-1849, Budapest 1986.
- Pankakoski, Timo, Reoccupying Secularization. Schmitt and Koselleck on Blumenberg's Challenge, in: HaT 52 (2013), 214-245.
- Papp, Júlia, Reflexionen zur Ikonografie von Maria Theresia – im Spiegel der Wiener Biografiesammlungen um 1810, in: WG 65 (2010), 91-104.
- Pařez, Jan u. Hedvika Kuchařová, Hyberní v Praze. Dějiny františkánské koleje Neposkvrněného početi Panny Marie (1629-1786) [Hibernier in Prag. Geschichte des Franziskanerkollegs zur unbefleckten Empfängnis (1629-1786)], Praha 2001.
- Pärr, Nora, Maximilian Hell und sein wissenschaftliches Umfeld im Wien des 18. Jahrhunderts, Nordhausen 2013.
- Pascher, Martin, Freiherr Joseph von Sperges auf Palenz und Reisdorf, Dissertation Universität Wien 1965.
- Passerin d'Entrèves, Ettore, Il cattolicesimo liberale in Europa ed il movimento neoguelfo in Italia, in: Nuove questioni di storia del Risorgimento e dell'Unità d'Italia, Bd. I, Milano 1961, 565-606.
- Patinoitis, Manolis, Newtonianism, in: Michael C. Horowitz (Hg.), New Dictionary of the History of Ideas, Bd. IV, Machiavellism to Phrenology, Detroit 2004, 1632-1638.
- Pavliková, Marie, Bolzanovo působení na pražské univerzitě [Bolzanos Wirken an der Prager Universität], Praha 1985.
- Pečar, Andreas u. Damien Tricoire, Falsche Freunde. War die Aufklärung wirklich die Geburtsstunde der Moderne? Frankfurt a.M. 2015.
- Pêcheux, Michel, Metapher und Interdiskurs, in: Link, Wülfing (Hg.), Bewegung und Stillstand in Metaphern und Mythen, 93-99.
- Percival, W. Keith, Biological Analogy in the Study of Language before the Advent of Comparative Grammar, in: Henry M. Hoenigswald, Linda F. Wiener (Hg.), Biological Metaphor and Cladistic Classification. An Interdisciplinary Perspective, Pittsburgh 1987, 1-38.
- Peschorn, Wolfgang, Die Geschichte der Finanzprokuratur, in: Manfred Kresser (Hg.), Anwalt und Berater der Republik. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der Finanzprokuratur, Wien 1995, 15-34.
- Petravosvzky, Anna, Szibenliszt Mihály természetjoga, különös tekintettel az államra [Mihály Szibenliszts Naturrechtslehre, mit besonderer Berücksichtigung des Staats], Dissertation Universität Miskolc 2011, 253-269.
- Petrbok, Václav, Stýkání nebo potýkání? Několik kapitol k dějinám česko-německo-rakouských literárních vztahů v českých zemích mezi Bílou horou a napoleonskými válkami [Begegnung oder Ringen? Einige Kapitel zur Geschichte der tschechisch-deutsch-österreichischen Literaturbeziehungen in

- den böhmischen Ländern zwischen der Schlacht am Weißen Berg und den Napoleonischen Kriegen], Praha 2012.
- ders.*, Stanislav Vydra mezi Balbínem a Jungmannem [Stanislaus Vydra zwischen Balbín und Jungmann], in: *Mezi časy ... Kultura a umění v Českých zemích kolem roku 1800*, Praha 2000, 190-207.
- ders.*, Die Darstellung der tschechischen Nationalbewegung in der zeitgenössischen deutschen und österreichischen Publizistik und Fachliteratur. Versuch einer Charakterisierung, in: *Brü 9* (2001), 41-59.
- Petrović*, Maria, *Josephinist Reforms and the Serbian Church Hierarchy in the Habsburg Lands*, Dissertation Universität Oxford 2010.
- Pfaff*, Ivan, *Lidové obrození a lidový buditelé. Se žretem na sociální stratifikaci lidového národního hnutí 1800-1850* [Nationale Wiedergeburt und Volkserwecker. Mit Rücksicht auf die soziale Stratifikation der Nationalbewegung, 1800-1850], MD 15 (2007), 5-59.
- Pfaff*, Leopold u. Franz *Hofmann*, *Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, I. Band/ 1. Abteilung*, Wien 1877.
- ders.*, *Excursus über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht*, Bd. I, Wien 1877.
- Phayer*, Fintan M., *Religion und das gewöhnliche Volk in Bayern in der Zeit von 1750 bis 1850*, München 1970.
- Philipp*, Wolfgang, *Das Werden der Aufklärung in theologiegeschichtlicher Sicht*, Göttingen 1957.
- Pichler*, Franz, *Andreas Baumgartner und sein Werk »Naturlehre«*, in: Hartmut Laufhütte, Alfred Doppler u.a. (Hg.), *Stifter und Stifterforschung im 21. Jahrhundert*. Biographie – Wissenschaft – Poetik, Tübingen 2007, 117-126.
- Pichler*, Johannes W., *Das geteilte Eigentum im ABGB*, in: *ZfnRG 8* (1986), 23-42.
- Pickus*, David, *Dying with an Enlightening Fall. Poland in the Eyes of German Intellectuals, 1764-1800*, Lanham; Oxford 2001.
- Plassmann*, Engelbert, *Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, Freiburg 1968.
- Pocock*, John G. A., *Barbarism and Religion*, Bd. I, *The Enlightenments of Edward Gibbon*, Cambridge 1999.
- ders.*, *Politics, Language, and Time. Essays on Political Thought and History*, Chicago 1989.
- ders.*, *The Origins of Study of the Past: A Comparative Approach*, in: *Com 4* (1962).
- ders.*, *Clergy and Commerce. The Conservative Enlightenment in England*, in: Raffaele Ajello u.a. (Hg.), *L'Età dei Lumi: Studi storici sul Settecento europeo in onore di Franco Venturi*, 2 Bde., Napoli 1985, I, 532-562.
- ders.*, *Enlightenment and Counter-Enlightenment, Revolution and Counter-Revolution. A Eurosceptical Enquiry*, in: *HPT 20* (1999), 125-139.
- Pogačnik*, Jože, *Bartholomäus Kopitar. Leben und Werk*, München 1978.
- Polišenský*, Josef u. Ella *Illingová*, *Jan Jeník z Bratřic*, Praha 1989.
- Poór*, János, Adók, katonák, országgyűlések 1796-1811/12 [Steuern, Soldaten, Landtage, 1796-1811/1812], Budapest 2003.
- ders.*, *Király és rendiség. Lakits György Zsigmond Magyar államjogában* [König und Ständewesen. György Z. Lakits über das ungarische Staatsrecht], in: *LK 71* (2000), 53-77.
- Porák*, Jaroslav, *Český jazyk* [Die tschechische Sprache], in: Josef Petráň (Hg.),

- Počátky českého národního obrození 1770-1795. Společnost a kultura v 70. až 90. letech 18. století, Praha 1997, 233-240.
- Pörtner*, Regina, De crimem magiae. Das Verbrechen der Zauberei im thesesianischen Strafrecht nach Akten des Diözesanarchivs Graz, in: ZhVS 94 (2003), 149-159.
- Posch*, Andreas, Die kirchliche Aufklärung an der Universität Graz und an der Grazer Hochschule, Graz 1937.
- ders.*, Staatsrat Josef Jüstel, in: ZhVS 44 (1953), 99-109.
- Prahl*, Roman u. Nataša *Diatková* (Hg.), Prag 1780-1830. Kunst und Kultur zwischen den Epochen und Völkern, Praha 2000.
- Prášek*, Václav, Panování císaře a krále Leopolda II. [Die Regierung von Kaiser und König Leopold II.], Praha 1904.
- Pražák*, Richard, Palacký a Maďaři před rokem 1848 [Palacký und die Ungarn vor 1848], in: CMM 71 (1958), 74-99.
- ders.*, Eszter *Deák*, Lujza *Erdélyi* (Hg.), Széchényi Ferenc és Csehország [Franz Széchényi und Böhmen], Budapest 2003.
- Preiss*, Pavel, Boje s dvouhlavou saní. František Antonín Špork a barokní kultura v Čechách [Kampf mit dem zweiköpfigen Drachen. Franz Anton Sporck und die barocke Kultur in Böhmen], Praha 1981.
- ders.*, Freska F. A. Maulbertsche ve Filosofickém sále Strahovské knihovny [Das Fresko von F. A. Maulbertsch für den Philosophischen Saal der Strahover Bibliothek], in: SK 2 (1967), 217-234.
- Preßburger*, Siegfried, Das österreichische Noteninstitut, 1816-1966, Wien 1966.
- Příbram*, Karl, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860, Bd. I, 1740-1798, Wien 1907.
- ders.*, Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren nationalökonomischen Theorie, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 17 (1908), 1-28.
- Priesching*, Nicole, Maria von Mörl (1812-1868). Leben und Bedeutung einer »stigmatisierten Jungfrau« aus Tirol im Kontext ultramontaner Frömmigkeit, Brixen 2004.
- Primetshofer*, Bruno, Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781-1841). Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, Wien 1967.
- Prins*, Maria Paulina, Joseph Freiherr von Hormayr. Van apostel der oostenrijks-nationale gedachte tot pionier der duitse eenheid, Assen 1938.
- Printy*, Michael, Enlightenment and the Creation of German Catholicism, Cambridge 2009.
- ders.*, Protestantism and Progress in the Year XII. Charles Villiers's Essay on the Spirit and Influence of Luther's Reformation, in: MIH 9 (2012), 303-329.
- Pritz*, Joseph, Glauben und Wissen bei Anton Günther. Eine Einführung in sein Leben und Werk mit einer Auswahl aus seinen Schriften, Wien 1963.
- Procházka*, Jan, Parcelování velkostatků (raabisace) za Marie Terezie v Čechách [Die Parzellierung der Großdomänen (Raabisation) unter Maria Theresia in Böhmen], Praha 1925.
- Procyk*, Anna, Polish Émigrés as Emissaries of the Risorgimento in Eastern Europe, in: HUS 25 (2001), 7-29.
- Prokeš*, Jaroslav, Počátky české společnosti nauk do konce XVIII. století [Die Anfänge der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften am Ende des 18. Jahrhunderts], Praha 1938.
- ders.*, Memoriály o hospodářském stavu Čech před selskou bouří z r. 1775 [Denk-

- schriften über den Wirtschaftsstand Böhmens vor dem Bauernaufstande 1775], in: ČDV 11 (1924), 37-53, 110-118, 12 (1925) 49-57, 111-116, 158-167.
- ders.*, Boj o Haugvicovo »Directorium in publicis et cameralibus« r. 1761. Příspěvek ke vzniku České a rakouské dvorské kanceláře [Der Kampf um das Haugwitz'sche »Directorium in publicis et cameralibus« im Jahr 1761. Ein Beitrag zur Entstehung der böhmischen-österreichischen Hofkanzlei], in: VKČSn 4 (1926), 19-23.
- ders.*, Aféra Seibtova roku 1779 [Die Seibtaffäre im Jahr 1779], in: Českou minulostí. Sborník k šedesátinám prof. Václava Novotného, Praha 1929.
- Proß*, Wolfgang, Natur, »Naturrecht« und Geschichte. Zur Entwicklung der Naturwissenschaften und der sozialen Selbstinterpretation im Zeitalter des Naturrechts (1600-1800), in: IASL 3 (1978), 38-67.
- Pröve*, Ralf, Stadtgemeindlicher Republikanismus und die Macht des Volkes. Civile Ordnungsformation und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000.
- Pruzsínsky*, Sándor, Természetjog és politika a XVIII. századi Magyarországon. Batthyány Alajostól Martinovicsig [Naturrecht und Politik im Ungarn des 18. Jahrhunderts. Von Alois Batthyány zu Martinovics], Budapest 2001.
- Puchalski*, Lucjan, Imaginärer Name Österreich. Der literarische Österreichbegriff an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Wien 2000.
- Purs*, Jaroslav, Dělnické hnutí v českých zemích 1849-1867 [Die Arbeiterbewegung in den böhmischen Ländern, 1849-1867], Praha 1961.
- Rak*, Jiří, Bývalí Čechové ... České historické mýty a stereotypy [Es waren einmal die Tschechen ... Tschechische historische Mythen und Stereotypen], Praha 1994.
- ders.*, Politische Aspekte der Sprachenfrage in Vormärzböhmen (Am Beispiel Leo Graf Thun), in: GS 6/1-2 (1996), 23-59.
- ders.*, Za vlast a národ proti světoborci [Für Vaterland und Nation gegen den Weltzerstörer], in: Mezi časy ... Kultura a umění v Českých zemích kolem roku 1800, Praha 2000, 147-154.
- ders.*, Welche Sprache sprechen die Bohemisten?, in: Brů N.F. 8. (2002), 59-70.
- ders.*, Dělníci na vinici Páně nebo na roli národní? [Arbeiter im Weinberg des Herrn oder im Dienste der Nation?], in: Zdeněk Hojda, Roman Prahel (Hg.), Bůh a bohové. Církev, náboženství a spiritualita v českém 19. století, Praha 2003, 128-138.
- ders.*, České národní hnutí a katolická církev před březnem 1848 [Die tschechische Nationalbewegung und die katholische Kirche vor dem März 1848], in: Zdeněk R. Nešpor, Kristina Kaiserová (Hg.): Variety české religiozity v »dlouhém« 19. století (1780-1918), Ústí nad Labem 2010, 33-39.
- Rak*, Jiří u. Vít *Vlnas*, Druhý život baroka v v Čechách [Das Nachleben des Barock in Böhmen], in: dies. (Hg.), Sláva barokní Čechie. Stati o umění, kultuře a společnosti 17. a 18. století, Praha 2001, 13-60.
- Rákos*, István, Határhasználat és tulajdonviszonyok Szegeden és Hódmezővásárhelyen a feudalizmus utolsó évszázadában (1750-1848) [Feldnutzung und Eigentum in Szeged und Hódmezővásárhely während des letzten Jahrhunderts des Feudalismus], in: AS 46/47 (1997/1998), 128-146.
- Raková*, Ivana, Cesta ke vzniku Karlo-Ferdinandovy univerzity (Spory o pražské vysoké učení v l. 1622-1654) [Der Weg zur Schaffung der Karl-Ferdi-

- nands-Universität (Streitigkeiten über die Prager höhere Schule in den Jahren 1622-1645)], in: AUC-HUC 24 (1984) 2, 7-40.
- Randa*, Anton, Das österreichische Wasserrecht mit Bezug auf die ungarischen und ausländischen Wassergesetzgebungen, 3. umg. u. vermehrte Aufl., Prag 1891.
- Raskolnikoff*, Mouza, Histoire romaine et critique historique dans l'Europe des Lumières. La Naissance de l'hypercritique dans l'historiographie de la Rome antique, Paris 1992.
- Raudnitz*, Josef, Das österreichische Staatspapiergeld und die Nationalbank, Wien 1917.
- Rauscher*, Anton (Hg.), Deutscher Katholizismus und Revolution im frühen 19. Jahrhundert, München 1975.
- ders.* (Hg.), Der soziale und politische Katholizismus: Entwicklungslinien in Deutschland, 1803-1963, 2 Bde., München 1981-1982.
- Ravasz*, Boriska, A magyar állam és a protestantizmus Mária Terézia uralkodásának második felében [Der ungarische Staat und der Protestantismus in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresias], Budapest 1935.
- Regenfelder*, Jane, Der sogenannte Bolzano-Prozeß und das Wartburgfest, in: Helmut Rumpfer (Hg.), Bernard Bolzano und die Politik, 149-178.
- Reike*, Franz Xaver, Augustinus B. Hille, Bischof von Leitmeritz, Wien 1910.
- Reikerstorfer*, Johann, Anton Günther (1783-1863) und seine Schule, in: Emerich Coreth, Walter M. Neidl, Georg Pfligersdorffer (Hg.), Christliche Philosophie im katholischen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 1, Graz 1987, 266-284.
- Reimberr*, Andrea, Die philosophischen und ökonomischen Grundlagen der österreichischen Wertlehre. Franz Brentano und Carl Menger, Dissertation Universität Würzburg 2006.
- Reinalter*, Helmut, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburger-Monarchie, Wien 1980.
- ders.*, Die Freimaurer, 6. Aufl., München 2010.
- ders.*, Gegen die »Tollwuth der Aufklärungsbarbarei«. Leopold Alois Hoffmann und der frühe Konservatismus in Österreich, in: Albrecht, Weiß (Hg.), Von »Obscuranten« und »Eudämonisten«. Gegenauflärerische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, St. Ingbert 1997 221-244.
- Reinert*, Sophus A., In margine a un bilancio sui Lumi europei, in: RSI 118 (2006), 975-986.
- Reingrabner*, Gustav, Protestanten in Österreich, Wien-Köln-Graz 1981.
- Reinhard*, Wolfgang, Was ist katholische Konfessionalisierung?, in: *ders.* (Hg.), Die katholische Konfessionalisierung, Münster 1995, 419-425.
- Reschauer*, Heinrich u. Moritz *Smets*, Das Jahr 1848 – Geschichte der Wiener Revolution, 2 Bde., Wien 1872.
- Reventlow*, Henning von, Ein orthodoxer Liberaler. Bolzano und die Bibel, in: Siegfried Löffler (Hg.), Bernard Bolzanos Religionsphilosophie und Theologie. Beiträge zum Bolzano-Symposium der Österreichischen Forschungsgemeinschaft im Dezember 2000 in Wien, Sankt Augustin 2002, 191-222.
- Řezník*, Miloš, Desková držba v severovýchodních Čechách od konce 18. do poloviny 19. století – mezi konkurencí a kompromisem statkářských elit? [Landtäfflicher Gutsbesitz in Nordostböhmen vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts – zwischen Konkurrenz und Kompromiß der ländlichen Eliten?], in: Jiří Brňovják, Aleš Zářický (Hg.), Šlechtic podnikatelem – pod-

- nikatel šlechticem. Šlechta a podnikání v českých zemích v 18.-19. století, Ostrava 2008, 103-120.
- Rhombert*, Wilhelm, Erzherzog Carl von Österreich. Geistigkeit und Religiosität zwischen Aufklärung und Revolution, Wien 2006.
- Richter*, Susan, Pflug und Steuerruder. Zur Verflechtung von Herrschaft und Landwirtschaft in der Aufklärung, Köln 2015.
- Rieger*, Bohuš, O snaze spojití země koruny české v r. 1848 [Ein Versuch aus dem Jahr 1848, die Länder der böhmischen Krone zu vereinen], in: O 10 (1898), 861-872.
- Rietra*, Madeleine (Hg.), Jung Österreich. Dokumente und Materialien zur österreichischen Opposition, 1830-1848, Amsterdam 1980.
- Riskin*, Jessica, Science in an Age of Sensibility. The Sentimental Empiricists of the French Enlightenment, Chicago 2002.
- Robert*, André, L'idée nationale autrichienne et les guerres de Napoléon. L'apostolat du Baron de Hormayr et le salon de Caroline Pichler, Paris 1933.
- Robertson*, John, The Case for the Enlightenment. Scotland and Naples, 1680-1760, Cambridge 2005.
- Robertson*, Ritchie, Aufklärung, Kulturkampf und Antiklerikalismus als Themen der österreichischen Literaturgeschichte, in: Arnulf Knafl (Hg.), Kanon und Literaturgeschichte. Beiträge zu den Jahrestagungen 2005 und 2006 der ehemaligen Werfel-StipendiatInnen, Wien 2010, 187-201.
- Röd*, Wolfgang, Geometrischer Geist und Naturrecht. Methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert, München 1970.
- ders.*, Die Philosophie der Neuzeit, 3/1: Kritische Philosophie von Kant bis Schopenhauer [Geschichte der Philosophie IX/1], München 2006.
- Rogalla von Bieberstein*, Johannes, Die These von der Verschwörung. 1776-1945: Philosophen, Freimaurer, Juden, Liberale und Sozialisten als Verschwörer gegen die Sozialordnung, Frankfurt a.M. 1978.
- Roggen*, Ronald, »Restauration.« Kampf und Schlagwort – eine Kommunikationsanalyse zum Hauptwerk des Staatstheoretikers Karl Ludwig von Haller (1768-1854), Freiburg i. Ü. 1999.
- Rolin*, Jan, Der Ursprung des Staates. Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Legitimation von Staat und Staatsgewalt im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts, Tübingen 2005.
- Rosa*, Mario, Riformatori e ribelli nell '700 religioso italiano, Bari 1969.
- Rosavallon*, Pierre, Die gute Regierung, ü. v. Martin Halbbrodt, Hamburg 2016.
- Rosenberg*, Hans, Theologischer Rationalismus und vormärzlicher Vulgärliberalismus [1930], in: *ders.*, Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz, Göttingen 1972, 18-50.
- Rosenberg*, Rainer, Reformation – Aufklärung – Revolution. Zum Aufklärungsdiskurs in der konfessionellen Literaturgeschichtsschreibung des Vormärz, in: Wolfgang Bunzel u.a. (Hg.), Der ferne Spiegel. Vormärz und Aufklärung, Bielefeld 2008, 139-151.
- Rosenstrauch-Königsberg*, Edith (Hg.), Literatur der Aufklärung 1765-1800, Wien 1988.
- Rosner*, Robert W., Chemie in Österreich, 1740-1914. Lehre, Forschung, Industrie, Wien 2004.
- Rotbacher*, Erich, Einleitung in die Geisteswissenschaften, 2. Aufl., Tübingen 1930.

- Rothbard*, Murray N., New light on the Prehistory of the Austrian School, in: Edwin D. Dolan (Hg.), *The Foundations of Modern Austrian Economics*, Kansas City 1976, 52-74.
- Rothbauer*, August, Die Anfänge der AG in der Vöslauer Kammergarnfabrik, in: JLNö N. F. 35 (1963), 139-164.
- Roubík*, František, České kněžstvo v roce 1848 [Das tschechische Priestertum im Jahre 1848], in: Ak 5 (1932) 62-70.
- ders.*, K vyvazení gruntů v Čechách v letech 1848-1853 [Zur Auflösung der Grundherrschaften in Böhmen, 1848-1853], in: SAP 9 (1959), 160-219.
- Rozdolski*, Roman, Die große Steuer- und Agrarreform Josefs II., Warschau 1961.
- ders.*, Untertan und Staat in Galizien. Die Reformen unter Maria Theresia und Joseph II., hg. v. Ralph Melville, Mainz 1992.
- Ruberg*, Christiane, Wie ist Erziehung möglich? Moralerziehung bei den frühen pädagogischen Kantianern, Bad Heilbrunn 2009.
- Rückert*, Joachim, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, Ebelsbach 1984.
- ders.*, Kant-Rezeption in juristischer und politischer Theorie (Naturrecht, Rechtsphilosophie, Staatslehre, Politik) des 19. Jahrhunderts, in: Martyn P. Thompson (Hg.), *John Locke und Immanuel Kant. Historische Rezeption und gegenwärtige Relevanz*, Berlin 1991, 144-215.
- ders.*, Das Reden über Arbeit – allgemein und juristisch, in: *ders.* (Hg.), *Arbeit und Recht seit 1800. Historisch und vergleichend, europäisch und global*, Köln 2014, 23-58.
- Rumpler*, Helmut, Politik und Kirchenunion in der Habsburgermonarchie. In: ÖOH 6 (1964) 302-320.
- Ryantová*, Marie, Osvícenská a preromantická mentalita ve světle památníků druhé poloviny 18. a počátku 19. století [Aufgeklärte und vorromantische Mentalität im Lichte der Stammbücher in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts], in: Daniela Tinková, Jaroslav Lorman (Hg.), *Post tenebras spero lucem? Duchovní tvář českého a moravského osvícenství*, Praha 2008, 358-368.
- Ryschawy*, Franz, Die Beziehungen Bernard Bolzanos zur südwestdeutschen-katholischen Aufklärung und sein Kampf gegen die römisch-katholische Restauration, Dissertation Universität Wien 1983.
- Šamberger*, Zdeněk, Český zemský patriotismus (Úvahy k jeho úloze a projevu v první polovině 19. století) [Der böhmische Landespatriotismus Überlegungen zu seiner Rolle und seinen Äußerungen in ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: LA 21/22 (1985/1986), 71-112.
- ders.*, Austroslavismus ve světle snah feudální reakce (Poznámky k jeho třídnímu charakteru a pojetí) [Der Austroslavismus im Lichte der Anstrengungen der feudalen Reaktion (Anmerkungen zu Konzeption und klassenspezifischem Charakter)], in: SHS 16 (1988), 49-81.
- Sampers*, Andreas, Quaedam adnotationes et documenta circa discessum P. is Veith e Congr. SS. Redempt., in: SHCSSR 14 (1966) 155-162.
- Sandgruber*, Roman, Inflationskonjunktur und Alltagsnot in Österreich zur Zeit der Napoleonischen Kriege, in: Drabek u. a. (Hg.), *Rußland und Österreich zur Zeit der Napoleonischen Kriege*, 181-193.
- Sandl*, Marcus, Ökonomie des Raums. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert, Köln 1999.

- Sapper*, Christian, Josef Graf O'Donnell, Hofkammerpräsident 1808-1810, in: MÖSTA 33 (1980), 161-192.
- Sasbegyi*, Oszkár, Zensur und Geistesfreiheit unter Joseph II. Beitrag zur Kulturgeschichte der habsburgischen Länder, Budapest 1958.
- ders.*, Az állami könyvcenzúra állandósulása Magyarországon (1706-1725) [Die Stabilisierung der staatlichen Bücherzensur in Ungarn (1706-1725)], in: MK 85 (1969), 321-338.
- Sauer*, Walter, Grund-Herrschaft in Wien 1700-1848: Zu Struktur und Funktion intermediärer Gewalten in der Großstadt [Kommentar zu den Karten 4.3.2. und 4.3.3. des Historischen Atlas von Wien], Wien 1993.
- ders.*, Anton Füstler – Priester der Wiener Revolution, in: Zg 2 (1974/1975), 249-256.
- Sauer*, Werner, Österreichische Philosophie zwischen Aufklärung und Restauration. Beiträge zur Geschichte des Frühkantianismus in der Donaumonarchie, Amsterdam 1982.
- ders.*, Von der »Kritik« zur »Positivität«. Die Geisteswissenschaften in Österreich zwischen josephinischer Aufklärung und französischer Restauration, in: Helga Schnedl-Bubeníček (Hg.), Vormärz: Wendepunkt und Herausforderung. Beiträge zur Literaturwissenschaft und Bildungspolitik in Österreich, Salzburg 1983, 17-46.
- Saurer*, Edith, Strafe, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1989.
- dies.*, Frauen und Priester. Beichtgespräche im frühen neunzehnten Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn, Frankfurt a.M. 1990, 141-170.
- dies.*, Zur Säkularisierung des Sündenkonzepts. Die Genese des strafrechtlichen Konzepts der »Erregung öffentlichen Ärgernisses«, in: Michael Weinzierl (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte, Wien 1997, 200-219.
- Sawilla*, Jan Marco, Antiquarianismus, Hagiographie und Historie im 17. Jahrhundert. Zum Werk der Bollandisten. Ein wissenschaftshistorischer Versuch, Tübingen 2009.
- Scattola*, Merio, Das Naturrecht der Triebe, oder das Ende des Naturrechts. Johann Jacob Schmauß und Johann Christian Claproth, in: Vanda Fiorillo, Frank Grunert (Hg.), Das Naturrecht der Geselligkeit. Anthropologie, Recht und Politik im 18. Jahrhundert, Berlin 2009, 231-250.
- ders.*, Die Geburt des katholischen Natur- und Völkerrechts aus dem Geist des Protestantismus im 19. Jahrhunderts, in: Pascale Cancik u.a. (Hg.), Konfession im Recht. Auf der Suche nach konfessionell geprägten Denkmustern und Argumentationsstrategien in Recht und Rechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 2009, 95-120.
- Schäfer*, Philipp, Thesen zur Aufklärung, in: RJK 3 (1984), 9-20.
- Schamschula*, Walter, Der slowenische Kirchenhistoriker Kaspar Royko (Rojko) und die tschechische nationale Erneuerung, in: Studia Slovenica Monacensia in honorem Antonii Slodnjak septuagenarii, München 1969, 104-111.
- ders.*, Der tschechische Anteil an der »Österreichischen Biedermannschronik«, in: WdS 16 (1971), 262-282.
- Scharr*, Kurt, Kataster und Grundbuch im Kaisertum Österreich, Ausgangssitu-

- ation und Entwicklung bis 1866, in: 200 Jahre Kataster. Österreichisches Kulturgut 1817-2017, Wien 2017, 37-51.
- Schatz*, Klaus, Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minderheitenbischofen auf dem I. Vaticanum, Roma 1975.
- Schennach*, Martin P., Revolte in der Region. Zur Tiroler Erhebung von 1809, Innsbruck 2009.
- Scherer*, Emil Clemens, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten. Ihre Anfänge im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen, Freiburg 1927.
- Schieder*, Wolfgang, Kirche und Revolution. Sozialgeschichtliche Aspekte der Trierer Wallfahrt von 1844, in: AfS 14 (1974), 419-454.
- Schilling*, Heinz, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: HZ 246 (1988), 1-45.
- Schima*, Stefan, Das Eherecht des ABGB 1811, in: BRÖ 2 (2012), 13-26.
- Schlanger*, Judith E., Les métaphores de l'organisme, Paris 1971.
- Schlitter*, Hanns, Aus Österreichs Vormärz, 4 Bde., Zürich 1920.
- Schlögl*, Rudolf, »Aufgeklärter Unglaube« oder »mentale Säkularisierung«? Die Frömmigkeit katholischer Stadtbürger in systemtheoretischer Hinsicht (ca. 1700-1840), in: Thomas Mergel, Thomas Welskopp (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theorie-Debatte, München 1997, 95-121.
- Schmidlin*, Bruno, Der Begriff der bürgerlichen Freiheit bei Franz von Zeiller, in: Walter Selb, Herbert Hofmeister (Hg.), Forschungsband Franz von Zeiller (1751-1828). Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, Wien 1980, 192-209.
- Schmidt am Busch*, Hans Christoph, Cameralism as »Political Metaphysics«. Human Nature, the State, and Natural Law in the Thought of Johann H. G. von Justi, in: TEJHPT 16 (2009), 409-430.
- Schmidt-Biggemann*, Wilhelm, In nullius verba iurare magistri. Über die Reichweite des Eklektizismus, in: ders., Theodizee und Tatsachen. Das philosophische Profil der deutschen Aufklärung, Frankfurt a.M. 1998, 203-222.
- Schmitt*, Carl, Politische Romantik [1919/1924], Berlin 1968.
- Schmutz*, Jacob, Der Einfluß der böhmischen Jesuitenphilosophie auf Bernard Bolzanos Wissenschaftslehre, in: Petronilla Čemus, Richard Čemus (Hg.), Bohemia Jesuitica 1556-2006, 2 Bde., Prag 2010, I, 603-615.
- Schnädelbach*, Herbert, Die Zukunft der Aufklärung, in: ders., Analytische und postanalytische Philosophie, Frankfurt a.M. 2004, 66-89.
- Schneider*, Bernhard, Armut und Armenfürsorge im deutschen Katholizismus des frühen 19. Jahrhunderts. Eine kleine Diskursgeschichte und ihre Perspektiven für eine Erneuerung der Sozialethik, in: André Habisch u.a. (Hg.), Tradition und Erneuerung der christlichen Sozialethik in Zeiten der Modernisierung, Freiburg 2012, 45-71.
- Schneider*, Christine, Der niedere Klerus im josephinischen Wien. Zwischen staatlicher Funktion und seelsorgerischer Aufgabe, Wien 1999.
- Schneider*, Hans Bruno, Die »Schwarzenberg-Visitation« in der Zisterzienserkloster Zirc (1852-1859), in: AC 43 (1987), 233-312.
- Schorn-Schütte*, Louise, Ernst Troeltschs »Soziallehren« und die gegenwärtige Frühneuzeitforschung. Zur Diskussion um die Bedeutung von Luthertum und Calvinismus für die Entstehung der modernen Welt, in: Friedrich W.

- Graf, Trutz Rendtorff (Hg.), Ernst Troeltschs Soziallehren. Studien zu ihrer Interpretation, Gütersloh 1993, 133-151.
- Schott, Clausdieter, »Rechtsgrundsätze« und Gesetzeskorrektur. Ein Beitrag zur Geschichte gesetzlicher Rechtsfindungsregeln, Berlin 1975.
- Schröder, Jan, Wissenschaftstheorie und Lehre der praktischen Jurisprudenz auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1979.
- Schrödter, Hermann, Philosophie und Religion. Die Religionswissenschaft Bernard Bolzanos, Meisenheim am Glan 1972.
- Schrötter, Anton von, Andreas Freiherr von Baumgartner. Eine Lebensskizze, Wien 1866.
- Schüler, Isabella, Franz Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky (1778-1861). Der Prager Oberstburggraf und Wiener Staats- und Konferenzminister, München 2016.
- Schulte, Johann Friedrich, Friedrich Schwarzenberg, in: ADB 33 (1891), 295-303.
- Schuppener, Georg, Formování matematického vzdělávání v Klementinu [Die Formung der mathematischen Ausbildung am Klementinum], in: Karel Mačák, Georg Schuppener (Hg.), Matematika v jezuitském Klementinu v letech 1600-1740, Praha 2001, 17-68.
- Schwarz, Karl W., Vom Nutzen einer christlichen Toleranz für den Staat. Bemerkungen zum Stellenwert der Religion bei den Spätkameralisten Sonnenfels und Justi, in: Peter F. Barton (Hg.), Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II., Wien 1981, 76-93.
- ders., Die Protestantenemanzipation im Spiegel eines Majestätsgesuchs der beiden Wiener Gemeinden (A.B. u.H.B.), in: WG 39 (1984), 1-12.
- ders., Exercitium religionis privatum. Eine begriffsgeschichtliche Analyse, in: ZSRG KA 74 (1988), 495-518.
- Schwarz, Vincy u. Václav Vojtíšek, Město vidím veliké... Cizinci o Praze [Ich sehe eine wunderbare Stadt ... Ausländer über Prag], Praha 1940.
- Schweitzer, M. Baptista, Kirchliche Romantik. Die Einwirkung des hl. Clemens Maria Hofbauer auf das Geistesleben in Wien, in: HJ 48 (1928), 389-460.
- Sebastiani, Lucia, La tassazione degli ecclesiastici nella Lombardia teresiana, Milano 1969.
- Sebestik, Jan, Bolzano, Exner, and the Foundations of Analytical Philosophy, in: Wolfgang Künne u.a. (Hg.), Bolzano and analytic philosophy, Amsterdam 1997, 33-60.
- Sedlářová, Jitka, Joseph von Hormayr zu Hortenburg (1781-1848) a počátky romantismu na Moravě [Joseph von Hormayr und die Anfänge der Romantik in Mähren], in: Mezi časy ... Kultura a umění v Českých zemích kolem roku 1800, 114-126.
- See, Klaus von, Die Ideen von 1789 und die Ideen von 1914. Völkisches Denken in Deutschland zwischen Französischer Revolution und Erstem Weltkrieg, Frankfurt a.M. 1976.
- Seide, Gernot, Regierungspolitik und öffentliche Meinung im Kaisertum Österreich anlässlich der polnischen Novemberrevolution (1830-1831), Wiesbaden 1971.
- Seifert, Arno, »Verzeitlichung«. Zur Kritik einer neueren Frühneuezeitkategorie, in: ZHF 10 (1983), 447-477.

- Seifert*, Eckhart, Paul Joseph Riegger. Ein Beitrag zur theoretischen Grundlegung des josephinischen Staatskirchenrechts, Berlin 1973.
- Seiler*, Martin, Un »Manifeste de la philosophie autrichienne«. La nomination du philosophe Robert Zimmermann à l'Université de Vienne (1860/61), in: Céline Trautmann-Waller, Carole Maigné (Hg.), *Formalismes esthétiques et héritage herbartien*. Vienne, Prague, Moscou, Hildesheim; Zürich 2009, 47-72.
- Seltenreich*, Radim, Das Römische Recht in Böhmen, in: ZSRG GA 110 (1993), 496-512.
- Shapin*, Steven, *The Scientific Revolution*, Chicago 1996.
- Šidak*, Jaroslav, Studije iz hrvatske povijesti za revolucije 1848/49 [Studien aus der kroatischen Geschichte während der Revolution von 1848/49], Zagreb 1979.
- Sieghart*, Rudolf, Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie, Wien 1915.
- Silagi*, Denis, Ungarn und der geheime Mitarbeiterkreis Leopolds II., München 1961.
- ders.*, Jakobiner in der Habsburger-Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in Österreich, Wien 1962.
- Silverman*, Paul, The Cameralist Roots of Menger's Achievement, in: Bruce J. Caldwell (Hg.), *Carl Menger and his Legacy in Economics*, London 1990, 69-91.
- Simal*, Juan Luis, *Emigrados. España y el exilio internacional*, 1814-1834, Madrid 2012.
- Simons*, Peter, The Anglo-Austrian Analytic Axis, in: *ders.*, *Philosophy and Logic in Central Europe from Bolzano to Tarski. Selected Essays*, Dordrecht 1992, 143-158.
- Simons*, Thomas W., Vienna's first Catholic Political Movement: The Güntherians, 1848-1857, in: CHR 55 (1969/1970), 173-194, 377-393, 610-626.
- ders.*, The Prague Origins of the Güntherian Converts (1800-1850), in: LBIY 22 (1977), 245-256.
- Šimůnek*, Michal, Karel Havlíček a katolická církev na počátku 50. let 19. století [Karel Havlíček und die katholische Kirche zu Beginn der Fünfzigerjahre des 19. Jahrhunderts], in: H 15 (1999), 161-181.
- Singer*, Heinrich, Kritische Bemerkungen zu einer Geschichte des österreichischen Konkordats, in: MVGDB 62 (1924), 95-262.
- Sirovátka*, Jakub, Den »Alleszermalmer« zermalmt? Der Streit um Kant. Joseph Weber, Stattlers »Anti-Kant« und Bischof Sailer, in: Norbert Fischer (Hg.), *Kant und der Katholizismus. Stationen einer wechselhaften Geschichte*, Freiburg 2005, 263-281.
- Skalická*, Marie, Herkomannus clericorum. Na okraj významného šporkovského spisu [Herkomannus clericorum. Zu dem seltenen Sporkovschen Druck], in: Vít Vlnas, Tomáš Sekyrka (Hg.), *Ars Baculum Vitae, Sborník studií z dějin umění a kultury k 70. narozeninám Prof. PhDr. Pavla Preisse Drsc.*, Praha 1996, 204-208.
- Skřejpková*, Petra, Neuere Rechtsentwicklungen in der Geschichte der böhmischen Länder, in: Tomasz Giaro (Hg.), *Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2006, 223-242.
- Slapnicka*, Helmut, Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Prager Karl-Ferdinands-Universität bis zu ihrer Teilung 1882, in: Bo 14 (1973), 222-242.

- ders.*, Beamtenausbildungsanstalten oder Nährboden für Kritik und Aufruhr: Die Juristenausbildung in Prag und Olmütz im Vormärz, in: *Bo* 34 (1993), 29-46, 45.
- Slaviček*, Karel, Tajná politická společnost »Český repeal« v roce 1848 [Die politische Geheimgesellschaft Český Repeal im Jahre 1848], Praha 1947.
- Slavík*, Václav Otakar, Z literární pozůstalosti kan. K. A. Vinařického [Aus dem literarischen Nachlaß des Kanonikus K. A. Vinařický], in: *ČČM* 46 (1872), 343-358.
- Slokar*, Johann Geschichte österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I., Wien 1914.
- Smend*, Rudolf, Der Einfluß der deutschen Staats- und Verwaltungsrechtslehre des 19. Jahrhunderts auf das Leben in Verfassung und Verwaltung, in: *ders.*, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2. Aufl., Berlin 1968, 326-345.
- Šmerda*, Milan, Integrační snahy v habsburské monarchii v době formování novodobých národů [Integrationsversuche in der Habsburgermonarchie im Zeitalter der Formierung der modernen Nationen], in: *SHS* 12 (1979), 133-162.
- Smíšek*, Rostislav, Hrabě Jan Rudolf Questenberka a proměny jeho dvora v první polovině 18. století [Graf Johann Rudolf Questenberg und die Veränderungen seines Hofes in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts], in: Václav Bůžek (Hg.), Celostátní studentská vědecká konference Historie 2000, České Budějovice 2001, 125-156.
- Smith*, Barry, Austrian Philosophy. The Legacy of Franz Brentano, La Salle 1994.
- Smyčka*, Václav, Historická imaginace pozdního osvícenství [Die historische Imagination der Spätaufklärung], Dissertation Karls-Universität Prag 2016.
- Sólyom*, Jenő, Az evangélikus templom története Magyarországon [Geschichte des evangelisch-lutherischen Gotteshauses in Ungarn], in: *ders.*, Tanuljunk újra Luthertól!, Budapest 2004, 111-126.
- Sommer*, Louise, Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung, 2 Bde., Wien 1920-1925.
- Sonnleithner*, Gerd von, Bearbeitung des Handelsrechts durch Ignaz von Sonnleithner in seinem »Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht«, Frankfurt a.M. 1982.
- Sonnleitner*, Johann, Modernisierung und Disziplinierung. Zu den Wiener Moralischen Wochenschriften, in: Anne-Marie Corbin u. a. (Hg.), Traditionen und Modernen. Historische und ästhetische Analysen der österreichischen Kultur, Innsbruck 2008, 52-67.
- Sonntag*, Wilhelm H. von, Die Staatsauffassung Carl L. von Hallers. Ihre metaphysische Grundlegung und ihre politische Formung, Jena 1929.
- Soós*, István, Rijeka u središtu interesa mađarske politike [Fiume im Fokus ungarischer politischer Interessen], in: Ervin Dubrović (Hg.), Temelji moderne Rijeke 1780-1830, Rijeka 2006, 183-191.
- ders.*, A Habsburg-kormányzat és a magyar rendek [Die habsburgische Regierung und die ungarischen Stände], in: *TSz* 49 (2007), 91-118.
- Sorkin*, David, The Religious Enlightenment. Protestants, Jews, and Catholics from London to Vienna, Princeton 2000.
- Sousedík*, Stanislav, Filosofie v českých zemích mezi středověkem a osvícenstvím

- [Philosophie in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis zur Aufklärung], Praha 1997.
- Speth*, Volker, Katholische Aufklärung, Volksfrömmigkeit und Religionspolicy. Das rheinische Wallfahrtswesen von 1816 bis 1826 und die Entstehungsgeschichte des Wallfahrtsverbots von 1826, Frankfurt a.M. 2008.
- Spitzer*, Felix von, Sonnenfels als National-Ökonom, Bern 1906.
- Srbik*, Heinrich von, Metternich. Der Staatsmann und der Mensch, 2 Bde., München 1925.
- Stachel*, Peter, Das österreichische Bildungssystem zwischen 1749 und 1918, in: Karl Acham (Hg.), Geschichte der österreichischen Humanwissenschaften, Band 1: Historischer Kontext, wissenschaftssoziologische Befunde und methodologische Voraussetzungen, Wien 1999, 115-146.
- ders.*, Leibniz, Bolzano und die Folgen, Zum Denkstil der österreichischen Philosophie, Geistes- und Sozialwissenschaften, ebda., 253-296.
- Stagl*, Jakob Fortunat, Die Rezeption der Lehre vom Rechtsgeschäft in Österreich durch Joseph Unger, in: *ZfEP* 1 (2007), 37-56.
- Štaif*, Jiří, Ideální konstrukce obce v českých výchovných spisech 19. století [Die Idealvorstellung der Gemeinde in böhmischen Erziehungsschriften des 19. Jahrhunderts], in: Lukáš Fasora u.a. (Hg.), *Občanské elity a obecní samospráva 1848-1948*, Brno 2006, 117-131.
- Steidl*, Annemarie, Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. u. 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt, Wien 2003.
- Steindl*, Harald, Entfesselung der Arbeitskraft, in: *ders.* (Hg.), *Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte*, Frankfurt a.M. 1984, 29-135.
- Steinmetz*, Willibald, »Sprechen ist eine Tat bei euch.« Die Wörter und das Handeln in der Revolution von 1848, in: Dieter Dowe, Hans-Gerhard Haupt (Hg.), *Europa 1848. Revolution und Reform*, Bonn 1998, 1089-1138.
- Stekl*, Hannes, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug, Wien 1978.
- Stierle*, Karlheinz, Der Maulwurf im Blickfeld, in: Link, Wülfing (Hg.), *Bewegung und Stillstand*, 121-141.
- Stites*, Richard, *The Four Horsemen. Riding to Liberty in Post-Napoleonic Europe*, Oxford 2014.
- Stockinger*, Thomas, Factualité historique, preuve juridique, autorité patristique. Stratégies d'argumentation dans les controverses érudites en milieu ecclésiastique, in: Jean Leclant, André Vauchez, Daniel-Odon Hurel (Hg.), *Dom Jean Mabillon, figure majeure de l'Europe des lettres. Actes des deux colloques du tricentenaire de la mort de dom Mabillon*, Paris 2010, 709-733.
- Stoklásková*, Zdeňka, Mor revoluce. Obava z šíření revolučních myšlenek na Moravě 1791-1805 [Das Gift der Revolution. Die Angst vor der Ausbreitung revolutionären Gedankenguts in Mähren 1791-1805], in: *Historik na Moravě. Profesoru Jiřímu Malířovi, předsedovi Matice moravské a vedoucímu Historického ústavu FF MU, věnují jeho kolegové, přátelé a žáci k šedesátinám*, Brno 2009, 323-330.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999.
- dies.*, Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit, München 2017.
- dies.*, Vom Volk übertragene Rechte? Zur naturrechtlichen Umdeutung ständischer Verfassungsstrukturen im 18. Jahrhundert, in: Diethelm Klippel (Hg.),

- Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jh.), München 2006, 103-118.
- dies.*, Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?, in: Andreas Höfele (Hg.), Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche, Berlin 2013, 3-27.
- Stolleis*, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 4 Bde., München 1988-2012.
- Straka*, Cyril A., Vznik filosofského sálu knihovny Strahovské v Praze (Na paměť 800letého jubilea založení tohoto řádu) [Der Ursprung des Strahover Philosophischen Bibliothekssaals in Prag (Im Gedenken an das achthundertste Jubiläum der Stiftung dieses Ordens)], in: KaK 1 (1920), 91-106.
- Strakoš*, Jan, Počátky obrozenského historismu v pražských časopisech a Mikuláš Adaukt Voigt. Příspěvek k historii protiosvícenské reakce v národním obrození [Die Anfänge des Wiedergeburtshistorismus in den Prager Zeitschriften und M.A. Voigt. Beitrag zur Geschichte der gegenaufklärerischen Reaktion im nationalen Erwachen] Praha 1929.
- Strakosch*, Heinrich, Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich (1753-1811), Wien 1976.
- Strobach*, Wolfgang, Ungarn im Spiegel der öffentlichen Meinung Wiens 1848, Dissertation Universität Wien 1947.
- Stroumsa*, Guy G., Richard Simon. From Philology to Comparativism, in: AfR 3 (2001), 89-107.
- Sturmberger*, Hans, Studien zur Aufklärung des 18. Jahrhunderts im Benediktinerstift Kremsmünster, in: MIÖG 53 (1939), 423-480.
- dies.*, Zwischen Barock und Romantik. Skizzen zur Geschichte der Aufklärung in Oberösterreich, in: JOÖM 93 (1948), 147-206.
- Stuurman*, Siep, Le libéralisme comme invention historique, in: *dies.* (Hg.), Les libéralismes, la théorie politique, et l'histoire, Amsterdam 1994, 17-32.
- Sutter*, Berthold, Erzherzog Johanns Kritik an Österreich, in: MÖSTA 16 (1963), 165-215.
- Svátka*, Josef, Obrazy z kulturních dějin českých [Ansichten aus der böhmischen Kulturgeschichte], Praha 1891.
- Swoboda*, Ernst, Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im Lichte der Lehren Kants. Eine Untersuchung der philosophischen Grundlagen des österreichischen bürgerlichen Rechts, ihrer Auswirkung im einzelnen und ihrer Bedeutung für die Rechtsentwicklung Mitteleuropas, Graz 1926.
- Szabadfalvi*, József, A magyar észjogi iskola [Die ungarische Schule des Vernunftrechts], in: Ajt 50 (2009), 17-44.
- Szabó*, Dezső, A magyarországi úrbérrendezés története Mária Terézia korában [Geschichte der ungarischen Urbarmessung zur Zeit Maria Theresias], Bd. I, Budapest 1933.
- Szabo*, Franz A.J., Cameralism, Josephinism, and Enlightenment: The Dynamic of Reform in the Habsburg Monarchy, 1740-92, in: AHY 49 (2018), 1-14.
- Szaniszló*, József, A közigazgatás-tudomány oktatásának és tanszékeinek története az ELTE Jog- és Államtudományi Karán 1777-1977 között [Geschichte der verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der ELTE, 1777-1977], Budapest, 1977.
- Szántay*, Antal, Regionalpolitik im alten Europa: Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn, in der Lombardei und in den österreichischen Niederlanden 1785-1790, Budapest, 2005.

- ders.*, The Abolition of Labour Services in 18th Century Hungary, in: Francesco Galassi u. a. (Hg.), Land, Labour, and Tenure: The Institutional Arrangements of Conflict and Cooperation in Comparative Perspective, Sevilla 1998, 65-74.
- Székely*, Patrick André, Das schriftstellerische Wirken Anton Passys zwischen Aufklärung und Romantik, Diplomarbeit Universität Wien 2010.
- Szekfü*, Gyula (Hg.), Iratok a magyar államnyelv kérdésének történetéhez (1790-1848) [Schriften zur Geschichte der ungarischen Staatssprache (1790-1848)], Budapest 1926.
- Szilágyi*, Márton, Szempontok a magyar Sonnenfels-recepció újragondolásához [Aspekte der ungarischen Sonnenfels-Rezeption], in: Ágoston Zénó Bernád, Márta Csire, Andrea Seidler (Hg.), On the Road – Zwischen Kulturen Unterwegs, Wien 2009, 37-43.
- ders.*, Sonnenfels und Genersich, in: Karl W. Schwarz, Csaba Szabó (Hg.), Die Zips – eine kulturgeschichtliche Region im 19. Jahrhundert, Wien 2012, 97-110.
- Táborský*, Josef, Reformní katolík Josef Dobrovský [Der Reformkatholik Josef Dobrovský], Brno 2007.
- Telesko*, Werner, Geschichtsraum Österreich. Die Habsburger und ihre Geschichte in der bildenden Kunst des 19. Jahrhunderts, Wien 2006.
- ders.*, Maria Theresia. Ein europäischer Mythos, Wien 2012.
- ders.*, Die Funktion des neuen Universitätsgebäudes, in: Julia Rüdiger, Dieter Schweitzer (Hg.), Stätten des Wissens. Die Universität entlang ihrer Bauten, 1365-2019, Wien 2015, 69-86.
- Tezner*, Friedrich, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens, Wien 1896.
- ders.*, Vereinsrecht, in: Ernst Mischler, Josef Ulrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch: Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 4 Bde., Wien 1905-1909, III, 712-722.
- Thienen-Adlerflycht*, Christoph, Graf Leo Thun im Vormärz. Grundlagen des böhmischen Konservatismus im Kaisertum Österreich, Graz 1967.
- Thoma*, Heinz, Verdeckter Traditionalismus, in: IASOnline [http://www.iasonline.de/index.php?vorgang_id=3949] [12.10.2020].
- Thomann*, Marcel, Einleitung, in: Christian Wolff, Institutiones Juris Naturae et Gentium. Nachdruck d. Ausg. Halle u. Magdeburg 1750, Hildesheim 1969.
- Thomé*, Horst, Metaphorische Konstruktion der Seele. Zu Herbarts Psychologie und ihrer Nachwirkung, in: Andreas Hoeschen, Lothar Schneider (Hg.), Herbarts Kultursystem. Perspektiven der Transdisziplinität im 19. Jahrhundert, Würzburg 2001, 69-82.
- Tieftrunk*, Karel, Dějiny Matice České [Geschichte der Tschechischen Matica], Praha 1881.
- Timková*, Daniela, Hřích, zločin, šilenství v čase odkouzlování světa [Sünde, Verbrechen und Wahnsinn zur Zeit der Entzauberung der Welt], Praha 2004.
- dies.*, Jakobíni v sutane. Neklidní kněží, strach z revoluce a konec osvícenství na Moravě [Jakobiner in der Soutane. Aufmüpfige Priester, Revolutionsfurcht und das Ende der Aufklärung in Mähren], Praha 2011.
- dies.*, Une espérance révolutionnaire en moravie. L'imaginaire politique e philosophique de trois curés francophiles (1790-1803), in: AHRF 84 [367/370] 2012, 103-130.
- dies.*, »Das Recht, die Beleidigung Gottes zu rächen«. Verwandelte Auffassung der »Religionsverbrechen« an der Wende des 18. Jahrhunderts, in: Wilhelm

- Brauneder, Milan Hlavačka (Hg.), Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier. Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie, Berlin 2014, 379-405.
- Tischler*, Ulrike, Die habsburgische Politik gegenüber den Serben und Montenegro 1791-1822. Förderung oder Vereinnahmung?, München 2000.
- Tobolka*, Zdeněk, Politické dějiny československého národa od roku 1848 až do dnešní doby [Politische Geschichte der tschechoslowakischen Nation von 1848 bis zur heutigen Zeit], Bd. II, 1860-1879, Praha 1933.
- Tomášek*, Petr, Aristokracie vkusu. Umělecký mecenát a sběratelství knížat ze Salm-Reifferscheidtů v 19. století [Aristokratie des Geschmacks. Kunstmäzenat und Sammlungstätigkeit der Fürsten Salm-Reifferscheidt im 19. Jahrhundert], Dissertation Masarykova Univerzita Brno 2017.
- Tomko*, Jozef, Die Errichtung der Diözesen Zips, Neusohl und Rosenau und das Königliche Patronatsrecht in Ungarn, Wien 1968.
- Tonelli*, Giorgio, The Weakness of Reason in the Age of Enlightenment, in: DSt 14 (1971), 217-244.
- Tóth*, László, Zwei Berichte des Wiener Nuntius Garampi über die kirchlichen Verhältnisse um 1776, in: RQ 34 (1926), 330-354.
- Trampus*, Antonio, I gesuiti e l'illuminismo. Politica e religione in Austria e nell'Europa centrale (1773-1798), Firenze 2000.
- Trencényi*, Balázs u. Márton *Zászkaliczky* (Hg.), Whose Love of which Country? Composite States, National Histories and Patriotic Discourses in Early Modern East Central Europe, Leiden 2010.
- Tretera*, Ivo, J.F. Herbart a jeho stoupenci na pražské univerzitě [J.F. Herbart und seine Anhänger an der Prager Universität], Praha 1989.
- Trócsányi*, Dezső, Mándi Márton István tudományos munkássága [Das wissenschaftliche Werk István Mártons von Mánd], Pápa 1931.
- Turi*, Gabriele, Viva Maria. La reazione alle riforme leopoldine, 1790-1799, Firenze 1969.
- Türk*, Henning, Ludwig Andreas Jordan und das Pfälzer Weinbürgertum. Bürgerliche Lebenswelt und liberale Politik im 19. Jahrhundert, Göttingen 2016.
- Tvrđý*, Josef, Vztahy Josefa Dobrovského k filosofii [Die Beziehungen Josef Dobrovskýs zur Philosophie], in: Br 4 (1929), 276-295.
- Ullmaier*, Hans, Puncta, particulae et phaenomena. Der dalmatinische Gelehrte Ruder Bošković und seine Naturphilosophie, Hannover 2005.
- Ullmaier*, Hans u. Josef *Smolka*, Boscovichs Naturphilosophie und ihre Rezeption in den böhmischen Landern, in: Petronilla Čemus, Richard Čemus (Hg.), Bohemia jesuitica 1556-2006, 2 Bde., Praha 2010, II, 745-776.
- Urfus*, Valentin, Jan Tomáš Vojtěch Berghauer (1684-1760), děkan královské kolegiální kapitoly sv. Petra a Pavla na Vyšehradě [Johann Thomas Adalbert Berhauer (1684-1760), Dechant des königlichen Kollegiatkapitels von St. Peter und Paul auf dem Vyšehrad], Kostelní Vydří 1997.
- ders.*, Počátky komercialistiky na pražské právnické fakultě [Die Anfänge der Handelswissenschaft an der Prager Rechtsfakultät], in: AUC-HUC 2 (1961), 129-140.
- ders.*, Český státoprávní program na rozhraní let 1860-1861 a jeho ideové složky [Das tschechische staatsrechtliche Programm an der Jahreswende 1860-1861 und seine ideellen Bestandteile], in: Phs 8 (1962), 127-172.
- ders.*, Průmyslový liberalismus a české měšťanstvo v období národního obrození

- [Gewerbeliberalismus und das böhmische Bürgertum während der Zeit des nationalen Erwachens], in: *Phs* 10 (1964), 5-32.
- ders.*, K vzájemnému poměru státoprávního programu a předbřeznové stavovské opozice v Čechách [Über die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem staatsrechtlichen Programm und der vormärzlichen ständischen Opposition in Böhmen], in: *Phs* 13 (1967), 85-103.
- ders.*, Profesor českého státního práva Josef Veith a osvícenský patriotismus v Čechách na přelomu 18. století [Der Professor des böhmischen Staatsrechts Josef Veith und der aufgeklärte Patriotismus in Böhmen um die Wende des 18. Jahrhunderts], in: *AUC-HUC* 10 (1971), 31-46.
- Valjavec, Fritz*, Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs im 18. und 19. Jahrhundert. Brünn; München; Wien 1944.
- ders.*, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland, 1770-1815, München 1951.
- Van der Zande, Johan*, The Microscope of Experience: Christian Garve's Translation of Cicero's *De Officiis*, in: *JHI* 59 (1998), 75-94.
- Van Dülmen, Richard*, Antijesuitismus und katholische Aufklärung in Deutschland, in: *HJ* 89 (1969), 66-80.
- ders.*, Gegenrevolution und Sozietät bei Franz von Baader, in: *JTIDG* (1974), 101-119.
- ders.*, Phasen der Aufklärung im katholischen Bayern, in: *ders.*, Religion und Gesellschaft. Beiträge zu einer Religionsgeschichte der Neuzeit, Frankfurt a.M. 1989, 124-140.
- Van Horn Melton, James*, School, Stage, Salon. Musical Cultures in Haydn's Vienna, in: *JMH* 76 (2004), 251-279.
- Van Voss, Lex Heerma* u.a. (Hg.), Between Cross and Class. Comparative History of Christian Labour in Europe 1840-2000, Bern 2005.
- Vanyó, Tihamár Aladár, Püspöki jelentések a Magyar Szent Korona országainak egyházmegyéiről, 1600-1850* [Bischöfliche Berichte über die Länder und Diözesen der Heiligen Stephanskronen], Budapest 1933.
- Varga, Endre*, A hivatásos ügyvédi osztály kialakulása. A kötelező ügyvédi vizsga bevezetése 1769-ben [Die Ausbildung der Berufsadvokatenklasse. Die Einführung des Pflichtexamens für Advokaten im Jahr 1769], in: *Domanovszky-Emlékönyv*, Budapest 1937, 625-642.
- Varga, János*, Typen und Probleme des bäuerlichen Grundbesitzes in Ungarn, 1767-1848, Budapest 1965.
- Varga, Pál S.*, A nemzeti költészet csarnokai. A nemzeti irodalom fogalmi rendszere a 19. századi magyar irodalomtörténeti gondolkodásban [Ruhmeshallen der Nationalpoesie. Begriffliche Systeme der Nationalliteratur im ungarischen literaturgeschichtlichen Denken des 19. Jahrhunderts], Budapest 2005.
- ders.*, Hormayrs Archiv und das Programm der Nationalliteratur, in: *Ágoston Zénó Bernád, Márta Csire, Andrea Seidler* (Hg.), *On the Road - zwischen Kulturen unterwegs*, Wien 2009, 215-225.
- Vargha, Gyula*, A magyar hitelügy és hitelintézetek története [Geschichte des ungarischen Kreditwesens und der Kreditinstitute], Budapest 1896.
- Vári, András*, Sieben Bilder des ungarischen Bauern, in: *Daniela Münkler, Frank Uekötter* (Hg.), *Das Bild des Bauern. Selbst- und Fremdwahrnehmungen vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert*, Göttingen 2012, 245-267.
- Venturi, Franco*, *Utopia and Reform in the Enlightenment*, Cambridge 1971.
- ders.*, La circolazione delle idee, in: *Ra* 41 (1954), 203-222.

- Vick, Brian, *The Congress of Vienna. Power and Politics after Napoleon*, Cambridge Mass. 2014.
- Vidmar, Luka, *A Slavic Republic of Letters. The Correspondence between Jernej Kopitar and Baron Žiga Zois*, Frankfurt a.M. 2016.
- Vierhaus, Rudolf, *Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung – Soziales Gefüge – Geistige Bewegung*, Göttingen 1987.
- ders., (Hg.), *Aufklärung als Prozeß*, Hamburg 1987.
- Vintr, Josef, *Bible Svatováclavská – Die Sankt-Wenzel-Bibel (Neues Testament 1677, Altes Testament 1712 und 1715). Ihre Textgenese, Kommentare und Sprache*, in: Hans Rothe, Friedrich Scholz (Hg.), *Svatováclavská bible / St.-Wenzel-Bibel (Biblia Slavica I/4, Teil 2: Nový zákon / Neues Testament 1677)*, Paderborn 2001, 587-603.
- Vismara Chiappa, Paola, *Miracoli settecenteschi in Lombardia tra istituzione ecclesiastica e religione popolare*, Milano 1988.
- ders., *Tradition et innovation: l'Église de Milan à l'époque des Lumières*, in: Louis Châtellier (Hg.), *Religions en transition dans la seconde moitié du XVIII^e siècle*, Oxford 2000, 25-36.
- Viszota, Gyula (Hg.), *Gróf Széchenyi István irói és hírlapi vitája Kossuth Lajosnal (Fontes historiae Hungaricae aevi recentioris. Gróf Széchenyi István összes munkái 6) [Graf István Széchenyis schriftstellerische und journalistische Auseinandersetzungen mit Lajos Kossuth]*, 2 Bde., Budapest 1927-1930.
- Vlmas, Vít, *Emanuel Arnošt z Valdštejna. Barokní prelát v epoše rozumu [Immanuel Ernst von Waldstein. Barocker Prälat im Zeitalter der Vernunft]*, in: FHB 15 (1991), 343-379.
- ders., *Barokni bůh v narodě husitů [Der barocke Gott in der hussitischen Nation]*, in: Marta Ottlová, Milan Pospišil (Hg.), *Sacrum et Profanum*, Plzeň 1998, 129-136.
- Voigt, Vilmos, *A magyar ősvallás kérdése [Die Frage der ungarischen Urreligion]*, in: E 108 1-2 (1997), 365-418, 109 1 (1998), 71-112.
- ders., *Is there an »Ecclesiastic Code« of Early European Folk Ballad and Song Collecting?*, in: Isabelle Peere, Stefaan Top (Hg.), *Ballads and Diversity. Perspectives on Gender, Ethos, Power and Play*, Trier 2004, 258-265.
- Volf, Václav, *Neposkvrněné početí Panny Marie v průběhu historie [Die unbefleckte Empfängnis Mariens im Laufe der Geschichte]*, Olomouc 2005.
- Vom Bruch*, Rüdiger, *Zur Historisierung der Staatswissenschaften. Von der Kameralistik zur historischen Schule der Nationalökonomie*, in: BzW 8 (1985), 131-146.
- Vomáčeková, Věra, *Österreich und der deutsche Zollverein*, in: Hist 5 (1963), 109-146.
- Vopelius, Marie-Elisabeth, *Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit*, Stuttgart 1968.
- Voppel, Reinhard, *Der Einfluß des Naturrechts auf den Usus modernus. Eine Untersuchung anhand der Literatur zum geltenden Recht im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln 1996.
- Vovelle, Michel, *Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIII^e siècle. Les attitudes devant la mort d'après les clauses des testaments*, Paris 1973.
- Vrhovnik, Ivan, *Zgodovina goriške fare [Geschichte der Pfarre Görz]*, in: Zgodovina fará ljubljanske škofije, Ljubljana 1885, 149-190.
- Vyvůjalová, Mária, *Anton Bernolák a osvietenstvo [Anton Bernolák und die Aufklärung]*, in: HČ (28) 1980, 75-111.

- Wagner*, Stephan, Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780-1818, Berlin 2004.
- Wagner*, Wolfgang, Die Privatisierung des Lehensrechts, in: Walter Selb, Herbert Hofmeister (Hg.), Forschungsband Franz von Zeiller (1751-1828). Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, Wien 1980, 226-247.
- Wolf*, Knut, Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler, Köln 1975.
- Walker*, Colin, Nestroy and the Redemptorists, in: Brian Keith-Smith (Hg.), Bristol Austrian Studies, Bristol 1990, 73-116.
- Wallnig*, Thomas, Gasthaus und Gelehrsamkeit. Studien zu Herkunft und Bildungsweg von Bernhard Pez OSB vor 1709, München; Wien 2007.
- ders.*, Critical Monks: The German Benedictines, 1680-1740, Leiden 2019.
- ders.*, Bernhard Pez OSB im Briefkontakt mit protestantischen Gelehrten, in: Ulrich J. Schneider (Hg.), Kulturen des Wissens im 18. Jahrhundert, Berlin 2008, 133-140.
- ders.*, Franz Stephan Rautenstrauch. Church Reform for the Sake of the State, in: Jeffrey D. Burson, Ulrich L. Lehner (Hg.), Enlightenment and Catholicism in Europe. A Transnational History, Notre Dame 2014, 209-225.
- ders.*, Monarchia Austriaca und Res publica litteraria als Ressourcen füreinander?, in: Johannes Feichtinger u.a. (Hg.), Wandlungen und Brüche. Wissenschaftsgeschichte als politische Geschichte, Wien 2018, 191-198.
- ders.*, Enlightenment – Empire: A difficult pairing, viewed from a Habsburg angle, in: Lise Andries, Marc André Bernier (Hg.), L’Avenir des Lumières/ The Future of Enlightenment, Paris 2019, 235-252.
- Wandruszka*, Adam, Leopold II., 2 Bde., Wien; München 1963-1965.
- ders.*, Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in Österreich, in: ZfK 78 (1969), 94-101.
- Wangermann*, Ernst, From Joseph II to the Jacobin Trials. Government Policy and Public Opinion in the Habsburg Dominions in the Period of the French Revolution, Oxford 1959.
- ders.*, Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens, 1781-1791, Wien 1978.
- ders.*, Die Waffen der Publizität. Zur Funktionsweise der politischen Literatur unter Joseph II., München 2004.
- ders.*, Die unerwarteten Reaktionen auf die josephinischen Reformen in Österreich, in: Roland Mortier, Hervé Hasquin (Hg.), Unité et diversité de l’empire des Habsbourg à la fin du XVIIIe siècle, Bruxelles 1988, 113-122.
- Wappler*, Anton, Geschichte der theologischen Facultät an der k.k. Universität zu Wien. Festschrift zur Jubelfeier ihres fünfhundertjährigen Bestehens, Wien 1884.
- Waszek*, Norbert, Übersetzungspraxis und Popularphilosophie am Beispiel Christian Garves, in: DAJ 31/1 (2007), 42-64.
- Weinzierl-Fischer*, Erika, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960.
- dies.*, Visitationsberichte österreichischer Bischöfe an Kaiser Franz I. (1804-1835), in: MÖSTA 6 (1953), 240-311.
- Weiss*, Markus, Das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern hinsichtlich ihrer Erträge und ihrer Bedeutung für den Staatshaushalt unter besonderer Berücksichtigung der Belastung für die Steuerträger (1781-1847), in: Gustav

- Otruba, Markus Weiss (Hg.), Beiträge zur Finanzgeschichte Österreichs (Staatshaushalt und Steuern, 1740-1840), Linz 1986, 57-243.
- Weiß, Otto, Katholiken in der Auseinandersetzung mit der kirchlichen Autorität. Zur Situation des katholischen Wien und des Wiener Katholikenvereins in den Jahren 1848 bis 1850, in: RJK 10 (1991), 23-54
- ders., Wie ultramontan war Klemens Maria Hofbauer? Überlegungen anlässlich einer neuen Hofbauer-Biographie, in: SHCSSR 93 (1992), 41-98.
- Weissensteiner, Johann, Die katholische Kirche zwischen Josephinischen Reformen, Französischer Revolution und Franzosenkriegen, in: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit auch in Österreich? Auswirkungen der Französischen Revolution auf Wien und Tirol, Wien 1989, 225-232.
- Weitensfelder, Hubert, Studium und Staat. Heinrich Graf von Rottenhan und Melchior von Birckenstock als Repräsentanten der österreichischen Bildungspolitik um 1800, Wien 1996.
- Wenski, Jan, Franz Seraphin Exner. Österreichs Philosoph und Schulorganisator. Eine geschichtlich-pädagogische Studie, Dissertation Universität Wien 1974.
- Wertheimer, Eduard, Palatin Erzherzog Josefs Gedanken zur Regenerierung Ungarns und Österreichs im Jahre 1810. Nach den ungedruckten Papieren des Erzherzogs, in: UR 1881, 343-356.
- Wesener, Gunter, Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), Wien; Köln 1989.
- ders., Naturrechtliche und römisch-gemeinrechtliche Elemente im Vertragsrecht des ABGB, in: ZfnRg 6 (1984), 113-131.
- ders., Aequitas naturalis, »natürliche Billigkeit«, in der privatrechtlichen Dogmen- und Kodifikationsgeschichte, in: Margarethe Beck-Mannagetta (Hg.), Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 65. Geburtstag, Wien 1996, 81-106.
- ders., Zur Verflechtung von Usus modernus pandectarum und Naturrechtslehre, in: Helmut Koziol (Hg.), Festschrift Franz Bydliniski 2002, Wien; New York 2002, 473-494.
- ders., Zum »juridisch-politischen Studium« an österreichischen Lyzeen und Universitäten in der Zeit von 1782 bis 1848 – Studienordnungen und Lehrämter, in: Richard Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmaninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006, 305-327.
- ders., Zur Bedeutung des Usus modernus pandectarum für das österreichische ABGB, in: Friedrich Harrer u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift Theo Mayer-Maly zum 80. Geburtstag, Wien 2011, 571-592.
- Whitman, James Q., The Legacy of Roman Law in the German Romantic Era: Historical Vision and Legal Change, Princeton 1990.
- ders., Les seigneurs descendant au rang de simples créanciers. Droit romain, droit féodal, et Révolution, in: D 17 (1993), 19-32.
- Widmann, Eva S., Vormärzliches Studium im Spiegel autobiographischer Quellen, in: Österreichische Bildungs- und Schulgeschichte von der Aufklärung bis zum Liberalismus, Eisenstadt 1974, 118-134
- Wimmer, Franz, Philosophiegeschichte in Österreich nach 1750, in: Michael Benedikt u.a. (Hg.), Verdrängter Humanismus – Verzögerte Aufklärung. Österreichische Philosophie zur Zeit der Revolution und Restauration (1750-1820), Wien 1992, 92-162.

- Wingfield*, Nancy M., Statues of Joseph II as Sites of German Identity, in: Mary Bucur, Nancy M. Wingfield (Hg.), *Staging the Past: The Politics of Commemoration in Habsburg Central Europe, 1848 to the Present*, West Lafayette 2001, 168-195.
- Winkelbauer*, Thomas, *Ständefreiheit und Fürstenmacht, 1522-1699. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, 2 Bde., Wien 2003.
- ders.*, Territoriale, soziale und nationale Aspekte der Staatsfinanzen in der Habsburgermonarchie (vom 16. Jahrhundert bis 1918), in: Jiří Mikulec, Miloslav Polívka (Hg.), *Per saecula ad tempora nostra. Sborník prací k šedesátým narozeninám prof. Jaroslava Pánka*, 2 Bde., Praha 2007, I, 181-194.
- Winter*, Eduard, *Die geistige Entwicklung Anton Günthers und seiner Schule*, Paderborn 1931.
- ders.*, *Tausend Jahre Geisteskampf im Sudetenraum. Das religiöse Ringen zweier Völker*, Salzburg; Leipzig 1938.
- ders.*, *Der Josefismus und seine Geschichte. Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs, 1740-1848*, Brünn; Wien 1943.
- ders.*, *Leben und geistige Entwicklung des Sozialethikers und Mathematikers Bernard Bolzano, 1781-1848*, Halle an der Saale 1949.
- ders.*, *Frühaufklärung. Der Kampf gegen den Konfessionalismus in Mittel- und Osteuropa und die deutsch-slawische Begegnung*, Berlin-Ost 1966.
- ders.*, *Frühliberalismus in der Donaumonarchie. Religiöse, nationale und wissenschaftliche Strömungen von 1790-1868*, Berlin 1968.
- ders.*, *Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus in der Donaumonarchie*, Wien 1969.
- ders.*, *Barock, Absolutismus und Aufklärung in der Donaumonarchie*, Wien 1971.
- ders.*, *Die Sozial- und Ethnoethik Bernard Bolzanos. Humanistischer Patriotismus oder romantischer Nationalismus im vormärzlichen Österreich: Bernard Bolzano contra Friedrich Schlegel*, Wien 1977.
- ders.*, Anton Günther und die barock-romantische, paterfamiliale Soziologie E. K. Winters, in: *TQ* 111 (1930), 399-411.
- ders.*, Differenzierungen der katholischen Restauration in Österreich, in: *HJ* 52 (1932), 442-450.
- ders.*, Zeugnis für den Aufklärer Dobrovský, in: *ZfS* 9 (1964), 438-439.
- ders.* u. Paul Funk, Jan Berg (Hg.), *Bernard Bolzano. Ein Denker und Erzieher im österreichischen Vormärz*, Wien 1967.
- ders.* u. Maria Winter (Hg.), *Domprediger Johann Emanuel Veith und Kardinal Friedrich Schwarzenberg. Der Güntherprozess in unveröffentlichten Briefen und Akten*, hg. v. Eduard und Maria Winter, Wien 1972.
- Wögerbauer*, Michael, Vernakularizace – alternativa ke konceptu národního obrození? [Vernakularisierung – eine Alternative zum Konzept des nationalen Erwachens?], in: *ČLit* 56 (2008), 461-490.
- Wokler*, Robert, *The Enlightenment Project as Betrayed by Modernity*, in: *HEI* 24 (1998), 301-313.
- Wolf*, Adam, *Graf Carl Chotek. Geheimer Rath und Oberstburggraf von Böhmen (1783-1868). Ein Lebensbild*, Prag 1869.
- Wolf*, Norbert Christian, *Polemische Konstellationen: Berliner Aufklärung, Leipziger Aufklärung und der Beginn der Aufklärung in Wien (1760-1770)*, in: Ursula Goldenbaum (Hg.), *Berliner Aufklärung. Kulturwissenschaftliche Studien. Bd. II*, Hannover 2003, 34-64.

- Wolff, Larry, *Inventing Galicia. Messianic Josephinism and the Recasting of Partitioned Poland*, in: SR 63 (2004), 818-844.
- Wolfsgruber, Cölestin, Friedrich Kardinal Schwarzenberg, 3 Bde., Wien; Leipzig 1906-1917.
- ders., Joseph Othmar Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Sein Leben und sein Wirken, Freiburg 1888.
- ders., Die Haltung des Wiener Klerus in den Märztagen 1848, in: JLNö 13/14 (1915), 483-495.
- Wolkinger, Alois, *Moraltheologie und josephinische Aufklärung: Anton Luby (1749-1802) und sein Verhältnis zum Naturrecht, zur mathematischen Methode und zum ethischen Rigorismus (Jansenismus)*, Graz 1977.
- Wolny, Reinhold Joseph, *Die josephinische Toleranz unter besonderer Berücksichtigung ihres geistlichen Wegbereiters Johann Leopold Hay*, München 1973.
- Wotke, Carl, *Vincenz Eduard Milde als Pädagoge und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen der Zeit. Eine cultur- und quellengeschichtliche Einleitung in seine »Erziehungskunde«*, Wien 1902.
- ders., Ein Beitrag zur Geschichte des Kantianismus in Österreich, in: JBÖUJ 26 (1902-1903), 3-14.
- Wyss, Ulrich, *Die wilde Philologie. Jacob Grimm und der Historismus*, München 1979.
- Zelle, Carsten, Was ist und was war Aufklärung?, in Herbert Beck u. a. (Hg.), *Mehr Licht. Europa um 1700. Die bildende Kunst der Aufklärung*. Städelsches Kunstinstitut und Städtische Galerie Frankfurt, München 1999, 449-459.
- Zemplén, Jolán, *A magyarországi fizika története a XVIII. században* [Geschichte der ungarischen Physik des 18. Jahrhunderts], Budapest 1964.
- Zenko, Franjo, *Transformacija fizike kao filozofijske discipline na Neacademia Zagrabensis 1669-1773 (Prilog istraživanju aristotelizma na našem tlu)* [Die Transformation der Physik als philosophische Disziplin an der Neacademia Zagrabensis 1669-1773 (Beitrag zur Erforschung des Aristotelismus in unserer Heimat)], in: PZIHFB 3 (1977), 215-248.
- Zeumer, Karl, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Bd. 2/2, 2. Aufl., Tübingen 1913.
- Ziegengeist, G[erhard], Ein ungedruckter Brief B. Kopitars vom 17. X. 1815 an J. S. Vater über Vuk Karadžić, in: ZfS 28 (1983), 522-532.
- Zlabinger, Eleonore, *Lodovico Antonio Muratori und Österreich*, Innsbruck, 1970.
- Zolnai, Béla, *Magyar jánzenisták [Ungarische Jansenisten]*, in: Minerva 3 (1924), 66-97, 4 (1925), 10-40, 129-164.
- Zschokke, Hermann, *Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich*, Wien 1894.
- Zuber, Rudolf, *Osudy moravské církve v 18. století [Schicksale der mährischen Kirche im 18. Jahrhundert]*, 2 Bde., Praha; Olomouc, 1987-2003.
- Zuckermandl, Robert, *Beitrag zur Dogmen-Geschichte der Schutzzollidee*, in: ZVSV 1 (1892), 249-276.
- ders., *Oesterreichisch-ungarische Bank*, in: Johannes Conrad, Ludwig Elster, Wilhelm H.R. A. Lexis, Edgar Loening (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaft*, II, 3. Aufl. Jena 1909, 411-452.

Personen- und Sachregister

Personenregister

- Alliprandi, Giovanni Battista 78
 Arigler, Altmann 225
 Arneth, Michael 225, 231
 Auersperg, Anton Alexander Graf von
 → Grün, Anastasius
 Azzoni, Joseph von 369f.
 Barruel, Augustin 478
 Batthyány, József, Kardinal-Fürstpri-
 mas von Ungarn 89, 93f.
 Batthyány, Vinzenz von 466
 Baumgartner, Andreas von 119, 233, 235
 Benedikt XIV. 93, 115
 Beidtel, Ignaz von 367
 Berger, Johann Nepomuk 418-420,
 429, 441f.
 Berghauer, Johann Adalbert 81f.
 Berzeviczy, Gregor von 43f., 329
 Birkenstock, Johann Melchior von 136,
 200, 288, 361, 464
 Böckenförde, Ernst-Wolfgang 440
 Böttiger, Carl August von 478
 Bollandisten 81
 Bolzano, Bernard 69, 108, 169, 186-
 188, 197, 203, 207, 209-223, 249-
 251, 253f., 502
 Borić, Āgidius von 279
 Born, Ignaz von 97, 99-107, 284, 468
 Bošković, Ruder 111, 113-115
 Bratranek, Franz T. 64
 Brentano, Franz 197f.
 Bruck, Karl von 305
 Brunner, Sebastian 162, 188, 483f.
 Bucholtz, Franz Bernahrd von 246
 Buresch, Georg 285
 Burke, Edmund 201, 377
 Bylanský, Johann Gottfried 82
 Caroni, Pio 349f.
 Chlumčanský von Přestavlík, Václav
 Leopold, Erzbischof von Prag 214
 Chorinsky, Ignaz von 294, 327f.
 Chotek, Johann Rudolf von 28, 259f.,
 377f., 411-413
 Chotek, Carl von 28
 Cicero 468
 Cobenzl, Philipp Graf von 311
 Consalvi, Ercole 478
 Danielik, János 191
 D'Alembert, Jean-Baptiste de la Rond
 106, 125
 Deák, Ferenc 316
 Descartes, René 112, 304f., 308
 Dessewffy, Aurél Graf von 330
 Dessewffy, Emil Graf von 330
 Diderot, Denis 125
 Dobicer, Josef 166
 Dobner, Gelasius 99-101, 104, 175f.
 Dobrovský, Joseph 37f., 175f., 179,
 202, 214,
 Dolliner, Thomas 351, 405
 Eckstein, Ferdinand von 145
 Egger, Franz von 303, 371, 402f., 410,
 417, 448
 Eötvös, József von 51, 65
 Eszterházy, Károly von 324
 Exner, Adolf 435
 Exner, Franz Serafin 219-222, 502
 Fechtig, Ferdinand von 312, 367, 381
 Felbiger, Johann Ignaz 170f.
 Fesl, Josef Michael 203, 249f.
 Feuchtersleben, Ernst von 243, 248f., 251
 Fiquelmont, Karl Ludwig von 330
 Fischer, Franz 296, 298
 Flir, Alois 425, 427
 Frankl, Ludwig August 490f.
 Franz II./I. 130f., 132, 137, 200, 205, 261,
 277, 313, 314, 317, 321-323, 333, 342,
 360, 372, 378, 390, 463, 478, 521, 527.
 Frint, Jakob 148f., 156, 160f., 205-
 207, 209, 216, 218
 Fürstenberg, Karl Egon von 270
 Gans, Eduard 437
 Garve, Christian 468
 Gellert, Christian Fürchtegott 101f., 468
 Gibbon, Edward 29, 468
 Gottsched, Johann Christoph 24, 105,
 279

- Gregor XVI. 54
 Grey, Charles Earl 475
 Grillparzer, Franz 33f., 241, 327, 354f.
 Grimm, Jacob 245, 409, 421, 451
 Grossing, Joseph 465
 Grün, Anastasius 53
 Guglielmi, Gregorio 459
 Günther, Anton 69, 183f., 186-188, 190,
 207-209, 220, 230, 303-307, 404, 486
 Haan, Matthias Wilhelm von 372, 390,
 394
 Haller, Carl Ludwig von 303f., 402
 Hammer, Franz 210
 Hammer-Purgstall, Josef von 478
 Hasner, Leopold von 426-429
 Hašek, Jaroslav 420
 Havlíček-Borovský, Karel 189
 Hay, Johann Leopold 136f.
 Haydn, Joseph 289
 Hájek z Libočan, Václav 99f.
 Hanuš, Ignác J. 64, 188
 Haschka, Lorenz Leopold 457, 460
 Heeren, Arnold Hermann Ludwig 41
 Hegel, Georg Friedrich Wilhelm 187f.,
 198, 220, 424
 Heindl, Waltraud 406
 Heine, Heinrich 327
 Heinke, Joseph Prokop von 263, 267
 Helcelet, Jan 64
 Hell, Maximilian 121
 Helvétius, Claude Adrien 125, 201
 Herbart, Johann Friedrich 187f., 204,
 219-224, 251, 253f., 502f.
 Herbst, Eduard 267, 270, 429
 Herder, Johann Gottfried 41, 58, 163,
 245, 451
 Heyßler, Moritz 419f., 422
 Hille, Augustin Bartholomäus 229f.
 Himl, Pavel 34
 Hock, Carl Ferdinand von 183, 304-
 309, 486f.
 Hofbauer, Clemens Maria 207, 468
 Hoffmann, Leopold Alois 457, 460,
 471, 473
 Hofstätter, Felix Franz 457
 Holzgethan, Georg 397f.
 Hormayr, Joseph von 24, 39-51, 54f.,
 65, 312, 497f., 520f.
 Hume, David 201, 217
 Hurdálek, Franz Josef 203
 Hye von Gluneeck, Anton 405, 443
 Jahn, Johann 103, 165, 225-227, 229
 Jhering, Rudolf von 443
 Jirsík, Jan Valerián 166
 Johann, Erzherzog 247, 256
 Johannes von Nepomuk 82, 99f.
 Joseph II. 26-28, 41, 47f., 51, 70, 74,
 91, 96, 127, 129, 135-137, 153-157,
 159, 166, 191, 195, 242, 257f., 260f.,
 267, 272, 277, 309, 311, 313-316,
 318, 322, 331, 340, 410, 462f., 466,
 476, 491, 495, 504, 511, 527
 Joseph, Erzherzog u. Palatin v. Un-
 garn 73, 317, 321
 Jungmann, Josef 35
 Kant, Immanuel 20, 118, 197-210, 212f.,
 215-219, 249, 253, 293, 306, 344, 354-
 360, 363, 381, 402-404, 423, 432, 440,
 443, 445, 468, 501, 508, 526
 Kaufmann, Jakob 55
 Kaunitz, Fürst Wenzel Anton von 92,
 263, 281, 455f., 488
 Karl, Erzherzog 473
 Kautz, Gyula 302
 Keeß, Franz Georg von 343, 364-367,
 376-378, 411-413, 439
 Kielmansegge, Josef von 294
 Klein, Franz 384
 Kölcsey, Ferenc 408
 Kollár, Adam Franz 74
 Kolowrat-Liebsteinsky, Franz A. Graf
 von 35, 171
 Kopetz, Wenzel Gustav 295-301, 332, 504
 Kopitar, Bartholomäus 38, 48, 173,
 175-177, 179f., 220
 Korber (von Koborn), Norbert 126,
 129f.
 Kossuth, Lajos 331
 Kratter, Franz 135-137
 Kreil, Anton 115f.
 Krčelić, Adam Baltazar 74
 Krug, Wilhelm Traugott 206, 217
 Kudler, Joseph von 293, 300f., 305f.,
 332, 344, 405
 Kudlich, Hans 277
 Kübeck (von Kübau), Carl von 145f.,
 152, 265-268, 274, 283, 294, 305,
 315, 327-331, 467-471, 475, 506

- Leibniz, Gottfried Wilhelm 13, 77f., 108f., 112, 197f., 209-213, 216f., 223, 249f., 252f., 355, 502f., 515
- Lentze, Hans 338, 425, 432, 452
- Leonhard, Johann Michael 206
- Leopold II. 27, 203, 261, 289, 339-341, 375, 377, 413, 446, 458
- Lhotsky, Alphons 432
- Liebenberg, Ignaz von 128
- Likawetz, Josef Calasanz 206f., 209, 217
- List, Friedrich 256, 300f.
- Littrow, Carl Ludwig von 121
- Littrow, Joseph Johann von 213, 233, 235-238, 243f., 246, 248f., 251
- Louis XVI. 469
- Mach, Ernst 197
- Maaß, Ferdinand 70
- Makó, Pál 115
- Maria Ludovika 478
- Maria Theresia 17, 19f., 28, 49, 70-74, 90, 135, 138, 153, 159, 174f., 177, 195, 258, 261, 267, 311, 314f., 318f., 339, 361, 369, 387, 389, 392, 400, 449, 459, 462, 499, 504
- Marie Antoinette 460
- Maria Christine 26
- Martini, Carl Anton von 108, 257, 280, 284f., 287, 289f., 299, 30, 309, 331, 342-345, 353, 355f., 360, 363-366, 369, 371, 385, 390, 393f., 401-403, 405, 410, 417, 444, 448, 450, 507-509
- Matis, Herbert 310, 478
- Matthias I./II. 25
- Maulbertsch, Franz Anton 125-128, 130, 132f.
- Mednyánszky, Alois von 44
- Metternich, Fürst Clemens Wenzel 39, 137, 145, 214, 224, 246f., 256, 325-330, 411, 431, 482, 484f., 488f., 505, 527
- Metzburg, Georg Ignaz von 118
- Milde, Vinzenz Eduard, Fürsterzbischof von Wien 185, 204
- Migazzi, Christoph von, Kardinal-Fürsterzbischof v. Wien u. Vác 85, 93f., 115, 130f., 133, 135
- Mill, John Stuart 251f., 428, 503
- Mischler, Peter 301
- Montesquieu, Charles-Le Secondat baron de la Brède 45, 55, 257, 312f., 377, 395, 451
- Muratori, Ludovico Antonio 78, 85, 89f., 93, 109
- Nestroy, Johann Nepomuk 274
- Neurath, Otto 197, 251
- Newton, Isaac 13, 76, 109-114, 118-121, 204, 233f., 238, 253, 503, 515, 525f.
- Nicolai, Friedrich 140, 143, 161, 193, 247, 457
- O'Connell, Daniel 53
- O'Donnell, Joseph Graf von 323
- Ogris, Werner 437f.
- Ottokar II. Přemysl 33f., 61
- Ovid 25, 128
- Palacký, František 36, 416
- Passy, Anton 482
- Pauler, Tivadar 401
- Petrbok, Václav 34
- Pertz, Georg Heinrich 486
- Pez, Bernhard 77f.
- Pez, Hieronymus 77f.
- Paulitsch, Jakob Peregrin, Bischof von Gurk 169
- Pichler, Caroline 294, 472
- Pocock, John G. A. 1, 16, 19, 105-106, 233
- Pozzobonelli, Giovanni, Erzbischof von Mailand 94
- Pratobevera, Carl Joseph von 266-268, 380, 387, 391-397, 399, 448f., 470
- Prechtel, Johann Joseph 299
- Procházka, František Faustin 89f., 92, 95, 98
- Puchalski, Lucjan 54
- Rainer, Erzherzog 321f.
- Rak, Jiří 34
- Rau, Karl Heinrich 295
- Rauscher, Othmar, Kardinal-Fürsterzbischof von Wien 185f., 487f.
- Rautenstrauch, Franz Stephan 102, 109, 135
- Ricardo, David 256, 295f.
- Richter, Joseph 140f.
- Riegger, Paul Joseph 74f., 86-90, 128, 135
- Ritter, Carl 227f., 239
- Rivarol, Antoine 201

- Rottenhan, Heinrich Franz Graf von 201, 234, 240f., 253, 288, 342, 372
 Rousseau, Jean-Jacques 91, 125, 133, 203, 426
 Sandbichler, Aloys 225, 231
 Saurau, Franz Graf von 390f., 393
 Scheiner, Joseph 227
 Schwarzenberg, Friedrich von, Fürst-
 terzbischof von Salzburg u. Prag
 189, 305
 Seibt, Heinrich Ignaz von 97, 101f.,
 104-107, 284
 Salm-Reifferscheidt, Hugo Franz Alt-
 graf von 44
 Sláma, František Josef 143, 166
 Simon, Richard 225, 230
 Smetana, Josef František 167f.
 Smith, Adam 201, 256f., 265, 283,
 294-296, 300-303, 306f., 309, 315,
 327, 332, 481, 504
 Scharschmidt, Max von 301
 Schlegel, Friedrich 179, 416, 472f.
 Schnabel, Norbert Georg 419
 Schneller, Julius Franz 466
 Schuselka, Franz 300
 Slapnicka, Helmut 338
 Sonnenfels, Alois von 278f.
 Sonnenfels, Joseph von 24-27, 29-31,
 39, 49-51, 100, 136, 154, 201, 255,
 257, 278-285, 287-296, 299-302, 305-
 309, 323, 331-333, 340-345, 347f.,
 350, 361, 367, 376f., 387-389, 391f.,
 397, 444, 448f., 456f., 459f., 462f.,
 467, 469, 471, 497, 503f., 508, 517
 Sonnleithner, Ignaz von 296-298, 300,
 332, 504
 Sperges, Joseph von 89-92, 95
 Sperges, Norbert von 91
 Sporck, Franz Anton Reichsgraf von
 78-81, 95
 Stahl, Philipp von 294
 Sternberg, Kaspar Graf von 31
 Stollberg-Rilinger, Babrara 374
 Strauß, Johann (Vater) 184
 Sušil, František 167
 Štulc, Václav 188-190
 Széchenyi, István Graf von 326, 329
 Széchényi, Franz Graf von 152
 Szibenziszt, Mihály 401
 Tacitus 55, 263
 Tekelija, Sava 410
 Thun-Hohenstein, Franz Anton Graf
 von 269
 Thun-Hohenstein, Leo Graf von 187,
 200, 219, 250, 337, 423, 426, 429,
 431f., 452, 502, 510
 Tocqueville, Alexis de 486
 Toldy, Ferenc 37
 Ugarte, Alois Graf von 128
 Unger, Joseph 337f., 417, 424-429,
 432-438, 440-442, 452, 510
 Van Swieten, Gottfried 135, 201, 289
 Veith, Johann Emanuel 183-185, 190
 Veith, Joseph 412
 Vinařický, Karel 171
 Voltaire, François-Marie Arouet 61,
 110, 125, 133, 201, 300, 306, 468,
 488
 Wagner, Johann Michael 403f.
 Wagner, Vincenz August 504
 Wallis, Joseph Graf von 128, 322-325,
 468, 506
 Watteroth, Heinrich Joseph 154, 469
 Werner, Zacharias 478
 Wieland, Christoph Martin 463
 Wildner von Maithstein, Ignaz von 299,
 419
 Winter, Eduard 68-70
 Wittola, Marc A. 140
 Wlasák, Antonín 166
 Wohlgemuth, Joseph von 354
 Wolff, Christian 13, 86f., 108f., 197f.,
 209-211, 217, 223, 250, 252f., 355-
 358, 363, 385, 404, 502, 508, 515,
 517, 526
 Zahradník, Vincenc 167
 Zeiller, Franz von 294, 344-346, 348,
 351-353, 355, 357-372, 374, 378, 380-
 382, 386, 388, 391f., 398, 401, 403,
 405, 418, 420, 427, 436f., 443f., 446f.,
 507f.
 Zimmermann, Robert 188, 210, 218,
 222f., 249-251
 Zinzendorf, Karl von 260, 281, 296
 Zizius, Johann Nepomuk 294f.
 Žižka von Trocnov, Jan 54

Sachregister

- Agrarreform, josephinische 258-274
 – u. aufgeklärt-konservativer Adel 268-270
 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
 – »Allgemeinheit« des 340, 348-351
 – als antirevolutionäre Kodifikation 339-354, 361-373
 – als Konkurrenzprojekt zum → Politischen Kodex 339-354
 – Fortbildung im Vormärz 383-388
 – Umdeutung durch die → Pandektistik, österr. Schule der 423-443
 – u. Naturrecht 335-373, 383-388
 – u. religiöse Vielfalt 156-159
 Allianz von Thron und Altar 125-196
 Astronomie 113-115, 121, 235f.
 Avitizität (Unveräußerlichkeit d. adeligen Grundbesitzes in Ungarn) 316, 318
 Aufklärung
 – als Projekt 515f.
 – Historisierung der *passim*, 513-515
 – Katholische, 67-123
 – nationale Rekontextualisierung der, 36-39, 163-173, 520f.
 – Pluralisierung der *passim*, 11-22, 516f.
 – u. Empire *passim*, 517-520
 Austroslawismus 174-181, 417
 Ästhetik 222
 Barock
 – Barockscholastik 96-109, 212
 – Barockfrömmigkeit als Legitimitätsspendender 137-145
 – Satirische Abgrenzung vom 96-107
 Bauernbefreiung → Grundentlastung
 Bauernschutz 271
 Beamtenschaft
 – Beamtenausbildung 287, 290f., 335-339, 401, 418
 – Bürokratisierung als Verbürgerlichung 64, 75, 83, 103, 106, 137, 178, 244, 256, 263, 266-268, 270, 283f., 322
 Bibel
 – Hist.-krit. Exegese der 225-232
 – Übersetzungen in die Landessprachen der Monarchie 174, 519
 Bibelhermeneutik 225-232
 Böhmisches Privatgesellschaft der Wissenschaften → Königl. Böhm. Gesellschaft
 Bolzanisten 186f., 189f., 209-223
 – u. Herbartianer 219-223
 Cartesianismus 112, 304f.
 Deismus 108, 113, 117, 156, 168, 216
 Demagogen 215, 463, 477-488
 Eherecht 157-159, 351-353, 442
 Eigentum
 – Liberalisierung des Grunderwerbs, 133, 262-278, 379-381
 Einstandsrecht, adeliges 379-381
 Erblandeation
 – als antirevolutionäres Konzept 521
 Erinnerungskonkurrenz nach 1848 489-492
 Erwerbsgesellschaft 255-333
 Feindbilder
 – Innerer Feind der Nation 57-64
 – Innerer Feind in der Metaphern- und Sozialgeschichte d. Restauration 476-489
 Finanzpatent von 1811 323-324
 Franziszeischer Kataster 240, 261f., 480f., 518
 Freimaurerei 78, 115, 245, 457f., 473, 476f., 478, 504
 Geschichte des Menschengeschlechts 263, 450
 Geschichtsschreibung
 – d. Gesamtmonarchie u. ihrer Länder 39-49, 61, 100, 407-417
 Gesellschaft, bürgerliche 129, 131, 284, 291-303
 Gesellschaftsvertrag 87, 91, 286, 296, 308, 359, 373-378, 401-418, 421, 429, 433, 447f., 451, 507, 509
 Gesetzgebung 27f., 152, 159, 261, 268, 270, 287, 335-373, 383-401
 Gesetzgebungskommission (Hofkommission in Gesetzessachen, Revisionshofkommission) 27, 339-354
 Gewaltenteilung 388-400
 Gewerberecht 298-300, 320
 Glaubenspraxis, katholische

- Verbürgerlichung der 145-152
- Gott
 - als Gesetzgeber 353f., 427
 - Gotteslästerung u. Majestätsbeleidigung 159f.
 - Gotteseerkenntnis u. Naturerkenntnis 110-122
- Grundeigentum 258-278
- Grundentlastung 264, 277, 470
- Grunduntertänigkeit 258-278, 319-321, 394, 399f., 408, 504, 519
- Handschriften, Grünberger und Köninghofer (Rukopis zelenohorský und Rukopis královédvorský) 37
- Haus Habsburg
 - Dynastische Loyalität 42f., 400, 490f., 498
- Herbartianer 219-223
- Historische Schule
 - Savigny'sche 383f., 418, 424f.
 - → Pandektistik, österr. Schule der 423-443
- Historisierung
 - der Aufklärung *passim*, 313-315
 - der Natur 236, 238
 - der Religion (hl. Schriften) 225-232
- Hungarisierung der Monarchie 321f.
- Illuminaten 457, 473, 477f., 494
- Jakobiner 288, 457, 458, 460, 474
- Jakobinerprozesse 115, 390, 462f.
- Josephinismus
 - als »große Erzählung« d. österr. Geschichte 67-71
- Julirevolution (1830) 480
- Junghegelianer 418-423, 426-428, 437, 441
- Kammerprokuratur 267, 271, 396f.
- Kantianer, Kantianismus 199-209, 293, 306, 354-361, 379, 402, 440
 - antirevolutionäre Kantabwehr 200-202
- Kataster → Franziszeischer Kataster
- Katholikenverein, Wiener 183-185, 308
- Katholizismus, Selbstprovinzialisierung des 160-163
- Klassizismus
 - und Restauration 244f.
 - zentraleuropäische Spezifika 409
- Klosteraufhebungen 92, 127-128
- Kodifikationswettbewerb zw. Privatrecht und pol. Kodex 339-354
- Konkordat von 1855 442
- Konservatismus 14f., 268-270, 425, 492, 526-527.
- Königliche Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften 100
- Landespatriotismus 23f., 30-39, 50f., 61, 64f., 69, 383, 497f.
- Landstände
 - Einstandsrecht der 379-381
 - Ständische Justiz 389f., 449
 - Souveränitätsteilhabende 373-381
 - u. Landespatriotismus 30-39, 497f.
- Legende, josephinische 490f., 527
- Leibniz-Wolff'sche Philosophie 108f., 197-199, 209-219, 250, 252, 502, 515
- Liberalismus 14f., 145, 157, 162, 186-190, 214-217, 242f., 248, 252-253, 268f., 277f., 290f., 300, 302, 309-310, 333, 364, 387, 406, 418-421, 526-527.
- Liturgie, volkssprachliche 174-176
- Mehrsprachigkeit 30-39, 63, 163-174, 189
- Merkantilismus 255, 278, 284-291, 300, 303, 305, 308 f., 333, 450, 503f.
- Metapolitik 361-373
- Mischehen 158-159
- Monarch
 - als Paterfamilias d. Völkervereins 43
 - als Gesetzgeber 354, 382
 - Gottesgnadentum 470, 382
 - Verantwortung vor Gott 389, 391
- Napoleonische Kriege 39f., 65, 134, 321, 394, 400, 471, 492, 498
- Nation
 - Adelsnation 25, 31, 39, 50, 414, 497
 - »Nationales Erwachen« → »Wiedergeburt, nationale«
 - u. Sprache (Sprachnationalismus) 33-49, 51f., 497f., 247, 520f.
 - u. Religion 94f., 163-174
- Nationalcharakter 31, 57-64, 188f., 498
- Naturforschung 96-107, 110-122, 233-244
- Naturrecht
 - antirevolutionäre Adaptierung 335-381, 401-407
 - u. → ABGB
 - u. Kirchenrecht 86-89

- u. Privatisierung der ständischen Souveränitätsteilhabe 373–381
- Neoabsolutismus 61, 189, 291, 302, 305, 310, 333, 337f., 416, 489–492, 495
- Newtonianer, 110–122, 233–235
- Opferkonkurrenz, nachrevolutionäre (1848) 489–492
- Orthodoxie 154, 177–180
- Österreichische philosophische Tradition
 - Konstruktion der 197–254
- Pädagogik 97, 181, 204, 251
- Pandektistik, österr. Schule der 423–443
- Pannonisch-karantianische Hypothese 176
- Päpstliches Lehramt 20, 114f., 231f.
- Partialobligationen 216f.
- Patrimonialrechte 255–278
- Patrimonialgerichtsbarkeit 260, 266, 269
- Patriotismus
 - Gelehrtenpatriotismus 24–39
 - → Landespatriotismus
 - Vaterlandsliebe, aufgeklärte 24–30
- Physik 233–239
- Physiokratie 281f., 305
- Pluralität
 - als Bastion gegen d. Revolution 48f., 312, 521
- Politische Ökonomie 278–310
- Politische Wissenschaften 278–303
- Politischer Kodex 339–354
- Polnischer Aufstand (1830) 54, 430
- Positives Wissen
 - im restaurativen Wissensregime 223–248
 - u. der Liberalismus 240–248
- Positivismus,
 - logischer 198
 - Mill'scher 251f., 503
- Privatautonomie, bürgerl. 348–352, 382, 398, 444f., 446, 479
- Professionalisierung
 - der Gesetzgebung 354, 361f., 445
- Rechtsstaat 20, 24, 50, 152, 157, 284, 293, 332, 335–401
- Reformzeitalter, ung. 325–331
- Rekatholisierung 23, 72, 152–160, 174–181
- Religion u. imperiale Integration 174–181
- Religionsfonds 92, 128, 133, 272f.
- Religionswissenschaft 205, 211
- Repräsentation, landständische 373–381, 410–414
- Restauration
 - Geschichtspolitik 137–152, 453–496
- Sozialdiagnose 137–152
- Revolution, Französische
- Revolutionsabwehr *passim*, 39–49, 125–137, 199–209, 339–361, 455–489
- Revolution von 1848 57–64, 181–192, 248–252, 489–492
- Romantiker
 - u. Naturforschung 236, 239, 248
 - u. Rechtsgeschichte 407–418
 - u. Reichsidee 472f.
 - u. Revolution 472
 - u. spekulative Theologie 230, 304
- Römisches Recht 369, 373, 428f., 431
 - u. Naturrecht 369f.
- Scholastik 75, 96, 108, 109, 115, 197, 515
 - u. Aufklärung 96–107
- Scholastiksatire 96–107
- Schöne Wissenschaften 96–107
- Schulphilosophie 110–122
- Schutzverein, ungarischer 305, 328, 331
- Schwärmerei 253, 471
- Slawistik 174f., 430
- Staat als »bürgerlicher Verein« 291–303
- Staatsbankrott von 1811 → Finanzpatent von 1811
- Staatsgüterveräußerungen 128, 275
- Staatskirchentum 76–96, 125–152, 163–174
- Staatswissenschaft → Politische Wissenschaften
- Studien- und Universitätsreform
 - Maria-theresianische 85, 96–107
 - Thun-Hohenstein'sche 116, 186–188, 254, 268, 423–443
- Theresianer 83–96
- Toleranz 77, 80, 88f., 91, 126, 129, 136, 152–160, 161, 172, 174–181, 194f., 256, 464, 472, 504
- Ungarn
 - u. Maria-theres. Kirchenpolitik 73f.
 - Wirtschaft und Gesellschaft 315–331
 - Ständische Verfassung 94–95, 325–327, 410–415

- Vaterlandsliebe, aufgeklärte → Patriotismus
- Verbürgerlichung
- d. Agrarverfassung 262, 267, 274-278
 - → Beamtenschaft
 - u. Kunst 245f.
- Vereinswesen 53f., 171, 264, 504
- Verfassung
- Landesverfassungen und Eigenstaatlichkeit der habsb. Länder 29, 30, 65, 378, 380, 388, 406, 448, 407-418, 507, 509f.
- Vernunftrecht 130, 257, 284-291, 363, 368, 401, 403, 419, 426, 427, 429, 439f., 441, 443, 510, 526
- Volkssouveränität 12f., 31, 39f., 42, 50f., 65, 360, 395, 457, 507, 509, 520, 524
- Völkerfrühling 51-66
- Wallfahrtswesen 82, 139, 171
- Wechselrecht 216
- Weimarer Klassik, Griechenlandbild der 228f.
- Weltbürgertum der Völkerfreundschaft 51-57
- »Wiedergeburt«, nationale
- und Aufklärung 36-38, 520f.
 - und Religion 163-174
- Wolffianer 75, 165, 285, 355f., 364, 404, 444, 508, 510, 517
- Wühler u. Wühlersemantik 476, 478 f., 482-485, 488, 493, 511
- Zensur 30, 40, 46, 71f., 93, 104, 138, 207, 209, 214, 216, 244, 469, 471, 498, 527
- Zollunion
- der Erbländer 310-315
 - mit Ungarn 315-331